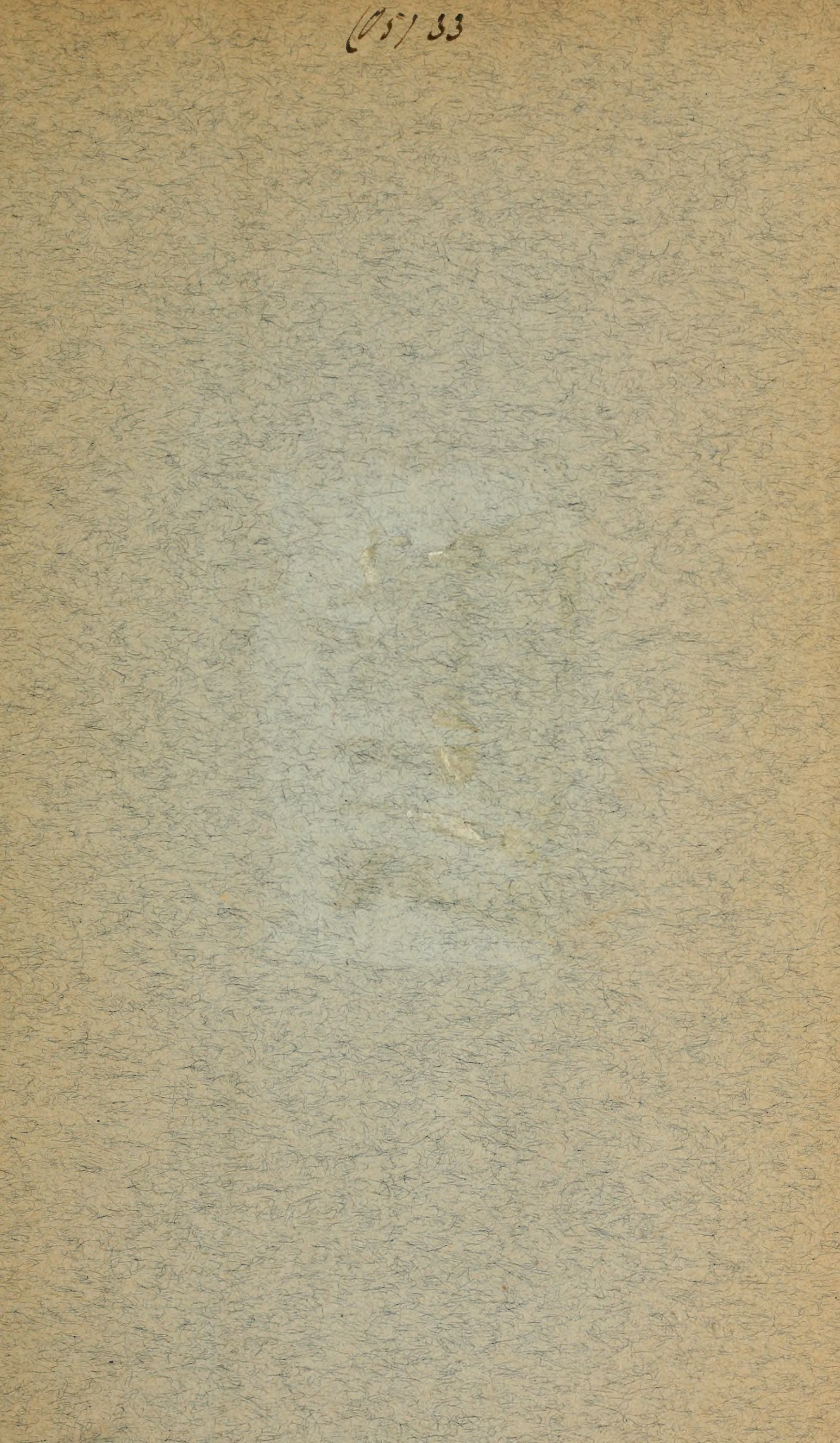
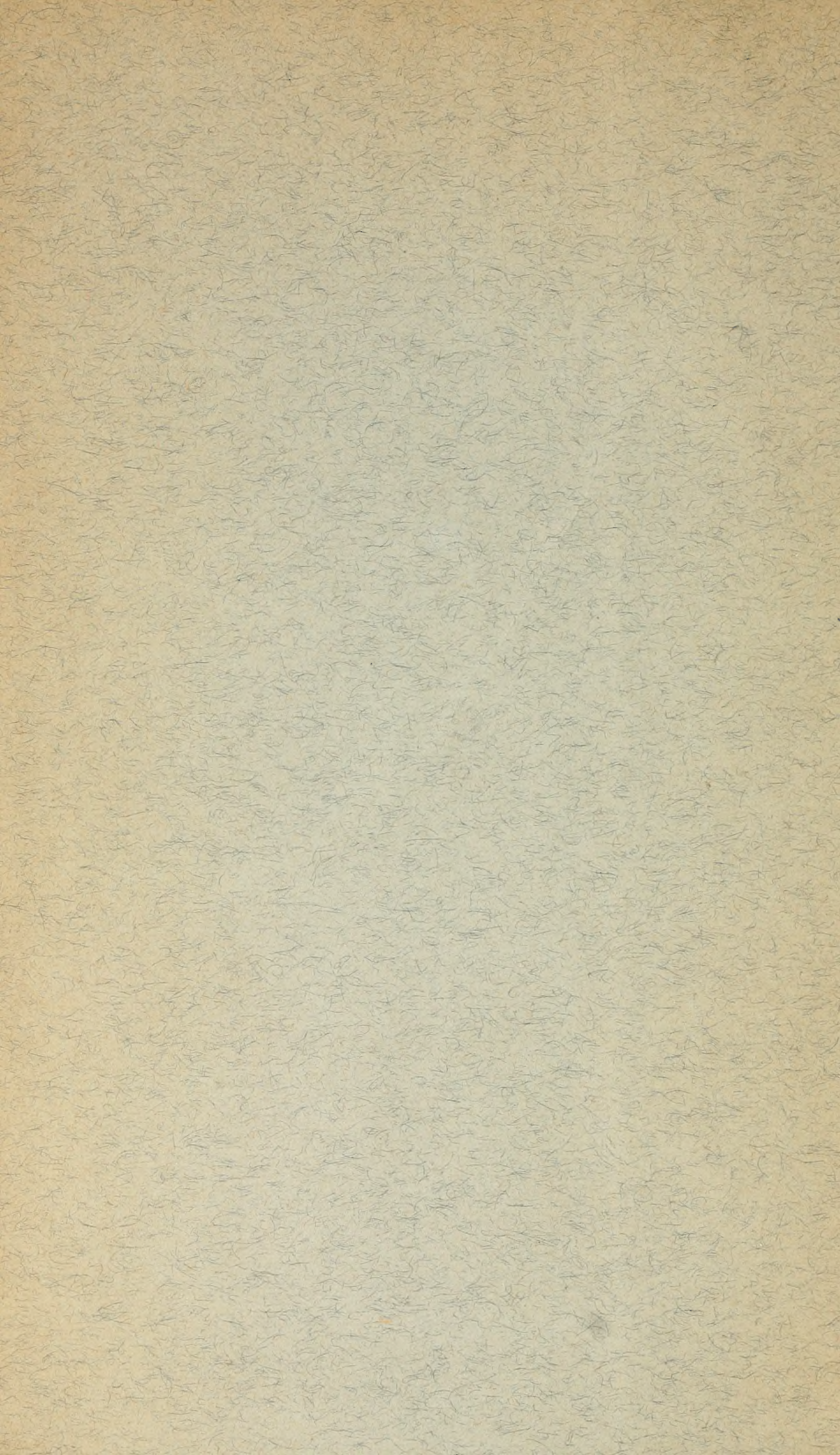
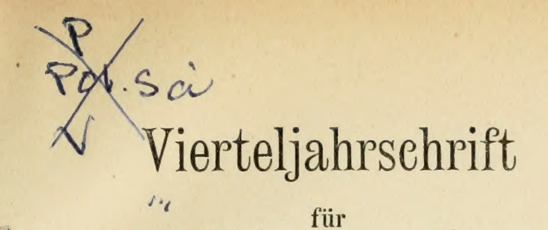



F·G·KOSTER·BOEKBINDER·
AMSTERDAM







Vierteljahrschrift
für
Social- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. Georges Espinas (Paris), Prof. Dr. Henri Pirenne (Gent),
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel), Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Redaktionssekretär: Dr. Kurt Kaser in Wien

VI. Band

Verlag von W. Kohlhammer

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14
1908

Leipzig
Rossplatz 16

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Inhalt des sechsten Bandes.

I. Abhandlungen.

Seite

II. Miszellen.

Seite

III. Literatur.

Anhang.

Der Umfang und die Hauptrouten des Nürnberger Handelsgebietes im Mittelalter.

Von

Johannes Müller (Nürnberg).

Der Handel Nürnbergs im Spätmittelalter zeichnete sich nicht bloß dadurch aus, daß derselbe seinen Weg strahlenförmig nach allen Richtungen nahm, und daß infolgedessen die von Nürnberg ausgehenden Handelswege eine durchaus regelmäßige, sternförmige Anordnung zeigten, sondern es war für denselben auch kennzeichnend, daß er sich über die entferntesten Gebiete Europas ausdehnte und so einen Umfang erreichte, wie ihn kein anderer unter den großen Handelsplätzen Europas in jenem Zeitraum aufzuweisen vermochte. Von der alle Reize der Natur und der Kunst vereinigenden Vega von Granada bis zu den öden Sumpflandschaften Podoliens und Wolhyniens gingen die Warenzüge der Nürnberger Handelsherren einerseits, und anderseits brachten sie die Produkte des Nordens, die sie in den Ostseeländern an Ort und Stelle eingetauscht, nach den südlichsten Landschaften Italiens, um sie daselbst gegen südeuropäische Erzeugnisse auszutauschen.

Bei einer solchen gewaltigen Ausdehnung der Handelsbeziehungen Nürnbergs ist es erklärlich, daß sein Handelsstand einzelne Routen besonders bevorzugte und auf diesen Hauptverkehrsstraßen entweder besondere, für das heimische Gewerbe unbedingt notwendige Rohstoffe oder sonstige im Zwischenhandel verwertbare Artikel herbeischaffte. In den nachfolgenden Ausführungen, die sich zunächst mit der Festlegung der Grenzen des Nürnberger Handelsgebietes um die Mitte des 15. Jahrhunderts beschäftigen,

sollen die von der Handelswelt Nürnbergs vor allen frequentierten Straßen, insbesondere die nach Südfrankreich und Nordspanien, sodann die nach dem Hansagebiet und nach Polen führenden Routen, in ihrem Verlauf genauer verfolgt und zugleich die wichtigsten Träger dieses internationalen Handels Nürnbergs namentlich angeführt werden.

A. Die Handelsstraßen nach Südwesteuropa.

a) Schweiz und Südfrankreich.

Handel nach den südwestlichen Grenzgebieten des Deutschen Reiches, in das ehemalige Königreich Hochburgund, müssen die Nürnberger Kaufleute wohl schon am Ende des 13. Jahrhunderts getrieben haben; denn schon im Jahr 1314 schloß Nürnberg mit Bern einen auf Gegenseitigkeit beruhenhen Zollfreiheitsvertrag ab, dem dann im Laufe des 14. Jahrhunderts ähnliche Verträge mit Murten und Solothurn folgten. Auch die Sicherheits- und Geleitsprivilegien, die die in der Schweiz damals noch reichbegüterten österreichischen Herzoge Rudolf IV., Leopold III. und Albrecht III. den Nürnbergern in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erteilten, lassen darauf schließen, daß der Handel Nürnbergs nach den Landen der Eidgenossen in jener Zeit schon einen bedeutenden Umfang erreicht haben mußte. Die Straße, die die Nürnberger bei ihrem Handel nach dem Grenzgebiet zwischen Rhein und Rhone benüzten, führte über Nördlingen und Ulm nach Biberach in einem Strang; von der letztgenannten Stadt an teilte sie sich in zwei Arme, eine über Ravensburg nach Konstanz zum Bodensee und von da weiter nach Zürich verlaufende Linie und eine die Südwestrichtung beibehaltende, direkt durch das Hegau nach Schaffhausen ziehende Linie, die sich mit der Bodenseestraße in Aarau wieder vereinigte. Schon wenige Stunden oberhalb Aarau, bei Aarburg, spaltete sich die Südwestroute wieder in zwei Parallelstraßen, die am Alpenrand hinziehende Berner-Freiburger Linie und die am Fuß des Jura über Solothurn und Murten verlaufende westliche Straße, die in Moudon unweit Lausanne mit der ersteren wieder zusammentraf, um von da am Nordufer des Genfer Sees

in einer Linie Genf, das vornehmste Ziel der Handelsreisen der Nürnberger nach Südwestdeutschland, zu erreichen [1]).

Genf, das mit seinen im 13. Jahrhundert aufkommenden Messen das Erbe der im Hochmittelalter so bedeutsamen Champagner Messen, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Verfall geraten waren, angetreten, d. h. zum kommerziellen Stelldichein der drei am Lac Leman zusammenstoßenden Nationen, der Italiener, Franzosen und Deutschen, sich herausgebildet hatte, wurde zur Zeit seiner höchsten Blüte, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, von den Nürnberger Kaufleuten in stets wachsender Zahl aufgesucht. Beweis hierfür sind nicht nur die in den dreißiger und vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts fast regelmäßig erfolgenden Werbungen des Nürnberger Rates bei den Städten Zürich, Luzern und Bern um sicheres Geleit für seine nach Genf ziehenden Kaufleute, sondern auch die zahlreichen Schreiben des Rates an die genannten Städte und an den Bischof von Genf wegen der mancherlei Differenzen, die sich bei der Erhebung der von den Nürnbergern zu entrichtenden Zölle ergaben [2]).

Um dieselbe Zeit waren die Nürnberger aber auch schon ständige Gäste in Savoyen und im südöstlichen Frankreich, dessen Handelszentrum, die Stadt Lyon, durch die Verleihung von Messen seitens des französischen Königs Karls VII. in den Jahren 1419 und 1443 begünstigt, der Stadt Genf scharfe Konkurrenz zu machen begann. Der Sieg Lyons über Genf entschied sich, als König Ludwig XI. im Jahr 1462 den französischen wie fremden Kaufleuten untersagte, durch französisches Gebiet Waren zu den Genfer Messen schaffen zu lassen [3]). Die durch dieses Verbot bewirkte Verlegung des italienisch-französischen Verkehrs von Genf nach

1) A. Schulte, Geschichte des mittelalterl. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I, S. 492.

2) Vergl. wegen der Geleitswerbungen der Nürnberger v. J. 1443 und 1445 die Nürnberger Briefbücher XVI, S. 811 und XVII, S. 223; betreffs der Zollstreitigkeiten zwischen Nürnberg und Bern v. J. 1409 s. Nürnberger Briefbuch III, S. 13, Zollstreitigkeiten zwischen Zürich und Genf v. J. 1425 Nürnberger Briefbuch VI, S. 188.

3) Vergl. außer Schulte I, S. 485 Ehrenberg, Zeitalter der Fugger II, S. 69 und Heyd, Schwaben auf den Messen von Genf und Lyon.

Lyon hatte auch die Minderung des Besuchs der Genfer Messen seitens der Nürnberger Kaufleute und die teilweise Übersiedlung der Faktoren derselben von Genf nach Lyon zur Folge [1]). Hier kauften sie nun die von Italienern und Südfranzosen herbeigeschafften Produkte Südeuropas und verkauften dafür die Erzeugnisse der heimischen Gewerbe, wie Kurzwaren, Papier, Metallwaren, und die Produkte des Nordens, vor allem Häute, Pelzwerk, Wachs etc.

Von Lyon aus, das die deutschen Kaufleute von Genf aus über Nantua und Montluel, also auf der rechten Seite der Rhone, erreichten, strahlte der Warenhandel der Nürnberger, an deren Spitze die Tucher und Imhof standen, nach allen Richtungen durch Mittel- und Südfrankreich aus, und es gab damals wohl kaum einen ansehnlicheren Ort im Gebiet der Rhone, der Loire und der Garonne, der von den Vertretern der großen Handelshäuser Nürnbergs in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht aufgesucht worden wäre. Von den im Rhonegebiet gelegenen Orten, mit denen die Tucher und Imhof in jener Periode in regelmäßigem Handelsverkehr standen, seien nur genannt: Macon, Vienne, Orange, Avignon, Tarascon, Arles, Marseille, Aiguesmortes, von den weiter im Inneren gelegenen französischen Handelsplätzen: Orleans, Limoges, Saintonge, La Rochefoucauld, Montpellier, Toulouse, Albi, Narbonne [2]).

Mit den letztgenannten Städten im Gebiet der Garonne hatten die Nürnberger bereits den Nordsaum der Pyrenäen erreicht; aber vor diesem Hochgebirge machten ihre Wagenzüge keineswegs Halt; sie überschritten dasselbe vielmehr im 15. Jahrhundert an den verschiedensten Stellen, und zwar vom äußersten Osten

1) Noch im August 1463 schreibt der Rat von Nürnberg an den Rat von Solothurn auf dessen Mitteilung von der Verwandlung der Messe zu Genf gegen Lyon, dass er an den nach Genf Handelnden einigen Grund nicht habe vermerken können, daß die Verwandlung der gemeldeten Messe von Genf gen Lyon geschehen und von denen, denen das gebührt, verwilligt und nachgeben sei. Nürnberger Briefbuch XXX, S. 146.

2) Vergl. hierzu und für das Folgende außer den Tucherschen Geschäftsbriefen aus dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts im v. Tucher-Archiv die Beilagen zu der Imhof-Genealogie im Nürnberger Kreisarchiv.



Gascogne
Languedoc.
Cevennen.
Kgr. Navarra
Kgr. Aragonien.
Catalonien.
Castilien
Bazas
n. Bordeaux
Marsan
Agre
Adour
Garonne
Lot
Tarn
Cahors
Brive
Tulle
Clermont
Lyon
Rodez
Alby
Toulouse
Ariège
Pamiers
St. Lizier
Carcassonne
Aude
Beziers
Montpellier
Avignon
Pamplona
Tollosa
Aragon
Pau
Oleron
Bayonne
Zaragoza
Jalon
Gallego
Pena
Murillo
Lerida
Cervera
Urgel
Puigcerda
Ebro
Tarragona
Maresan
K. de Créus
Maßstab 1:857000
Die Hauptverkehrswege
Südfrankreichs u. Nordspaniens
im
15. Jahrhundert.
Gezeichnet von Dr. J. Müller.



des Gebirges bis zu den Pässen der Westpyrenäen, wie eine kurze Betrachtung des Handels der Nürnberger nach der Pyrenäenhalbinsel dartun soll.

b) Spanien.

Die Pyrenäenhalbinsel unterhielt im früheren Mittelalter sowohl wegen ihrer nach Westen vorgeschobenen Lage als auch wegen der vollständigen Inanspruchnahme ihrer Bewohner durch die Kämpfe mit den Mauren mit den übrigen christlichen Nationen nur einen sehr geringen Verkehr; außer den Pilgerreisen der St. Jago-Wallfahrer vernehmen wir aus jener Zeit nur ganz selten von Fahrten Angehöriger mittel- und nordeuropäischer Nationen nach dem Land des Weins und der Gesänge. In dieser Entfremdung Spaniens vom Weltverkehr trat jedoch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, nachdem die christlichen Königreiche in Spanien in siegreichem Kampfe mit dem Islam nach außen gut abgegrenzt, nach innen hinreichend erstarkt waren, eine bedeutsame Wendung ein, indem sowohl Italiener als auch Franzosen und Deutsche in wachsender Zahl nach der Pyrenäenhalbinsel kamen und mit deren Bewohnern in regen Verkehr traten [1]). Unter den Deutschen scheint nun die Nürnberger Kaufmannschaft neben den oberschwäbischen Bodenseestädten (Überlingen, Konstanz, Ravensburg, Lindau) zuerst auf spanischem Boden festen Fuß gefaßt zu haben. Denn schon im Jahre 1383 begegnen wir in Barcelona einem Nürnberger Kaufmann, namens Hermann, der sich an dem Eigentum seines Schuldners, des Jakob von Überlingen, dadurch bezahlt macht, daß er einen Posten roter Korallen, die dem Jakob zugehörten, zu Barcelona öffentlich versteigern ließ [2]). Etwa um dieselbe Zeit wie dieser Hermann dürfte der bekannte Ulman Stromer, der über seine Handelsreisen in dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts in seinem Memorialbuch ausführlich berichtet, in Spanien oder

1) Vergl. für das Folgende K. HÄBLER, Das Zollbuch der Deutschen in Barcelona (1425—1440) und der deutsche Handel mit Katalonien bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Württembergische Vierteljahrshefte, Jahrg. 1901, S. 111 und 331, Jahrg. 1902, S. 1 und 352.

2) Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins. N. F. I, S. 113.

wenigstens in Südfrankreich verweilt haben, da er nicht nur die im Safranhandel zu Barcelona beobachteten Usancen mit einer Genauigkeit, wie sie nur aus persönlicher Erfahrung gewonnen werden konnte, beschreibt, sondern auch nähere Aufzeichnungen über die Zoll- und Umladestationen der alten Handelsstraße von Südwestdeutschland nach Nordspanien (Aiguesmortes, Avignon, Genf, Bern, Konstanz) und über die Kosten des Transportes eines Safranballens von Barcelona bis nach Konstanz macht[1]).

Diese sporadischen Beweise von dem Bestehen eines deutsch-spanischen Handels im 14. Jahrhundert werden aber bei weitem von den Zeugnissen übertroffen, die uns von diesem Handel und speziell von dem Handel Nürnbergs mit Nordspanien aus dem 15. Jahrhundert erhalten geblieben sind. In erster Linie ist hier ein Geleitsbrief zu erwähnen, den König Ferdinand von Aragonien am 8. November 1415 für vier Nürnberger (Friedrich Gunsperg, Johann Fridringer, Sebold Schürstab und Heinrich Lochner) und einige Freiburger Kaufleute ausgestellt hat. Diesem Geleitsbrief, der nach den Zollregistern von Perpignan, der ersten spanischen Zollstation von Südfrankreich her, aller Wahrscheinlichkeit nach vor allem dem Safranhandel von Aragonien zugute kam, folgte am 7. Januar 1420 ein von dem aragonischen König Alfons V. ausgefertigtes Handelsprivileg, das den deutschen und savoyischen Kaufleuten neben der Zusicherung des Schutzes und Geleites auf fünf Jahre und der Festsetzung eines Wertzolles von $^1/_{60}$ auf alle ein- und ausgeführten Waren die Ernennung eines besonderen Konsuls in Barcelona gewährte, der gleichzeitig Richter und Schatzmeister für ihre Zollangelegenheiten war[2]). Aus dem von einem solchen Konsul geführten Zollregister, das sich über die Jahre 1425—1440 erstreckt, zu dem sich noch ein Anhang mit Zolleinträgen aus den Jahren 1472 und 1473 vorfindet, ergibt sich nun, daß an dem deutsch-katalonischen Handel neben Oberschwaben und Savoyarden auch einzelne Nürnberger beteiligt waren, und zwar waren dies Franz Ortolf mit einem kleinen Posten Korallen im Jahre 1427, die

1) Chroniken der deutschen Städte I, S. 102.
8) K. Häbler, Das Zollbuch der Deutschen in Barcelona etc.

Thürenberger (im Barceloneser Zollbuch als Thurumbach bezeichnet) mit ziemlich bedeutenden Baumwolle- und Safraneinkäufen aus den Jahren 1428, 1433, 1434 und 1435 und Heinrich Haller mit 18 Fässern Eisen- und Kurzwaren und zwei Kisten Pinienkernen (Pinyas) vom Jahre 1473. Zu diesen von K. Häbler in seiner Ausgabe des Zollbuches der Deutschen in Barcelona (1425 bis 1440) festgestellten Tatsachen kann ich aus einem Nürnberger Briefbuch für den spanisch-nürnbergischen Handel im 15. Jahrhundert noch ein weiteres Zeugnis beibringen, das wegen seines Inhaltes für die Erkenntnis dieser Handelsbeziehungen Nürnbergs von besonderem Wert ist [1]).

Nach einem von dem Rat von Nürnberg an den französischen König Ludwig XI. unter dem Datum 18. April 1463 gerichteten Schreiben hatte nämlich der Nürnberger Kaufmann Stephan Vischer durch seinen Faktor im Jahre 1463 in Barcelona 129 ℔ 4 Unzen Korallen auf ein florentinisches Schiff mit der Bestimmung verladen lassen, daß diese Korallen über Buc, d. h. Port de Bouc, einen östlich von der Rhonemündung gelegenen provenzalischen Hafen — halbwegs zwischen Marseille und Arles, an der Meerenge, die den Golf de Fos mit dem Etang de Berre verbindet — nach Deutschland gebracht werden sollten. Das Schiff wurde infolge des Verdachtes, daß es seinen Weg zu den Feinden Frankreichs nehme, in Pysir, einem südfranzösischen Hafen, dessen Lage ich leider nicht zu bestimmen vermag, in Beschlag genommen und die Ladung in Pysir so lange in Verwahrung gehalten, bis der Nürnberger Kaufmann den Nachweis erbracht hatte, daß er mit den Feinden König Ludwigs XI. keine Gemeinschaft habe. Dieses Aktenstück ist, wie schon angedeutet, für die Geschichte des deutsch-spanischen Handels deshalb von besonderem Wert, weil es uns über einen der Wege, den die deutschen Kaufleute im 15. Jahrhundert beim Export ihrer Waren aus Spanien benützten, sicheren Aufschluß gewährt.

Aus den den vielen Zolleinträgen des Barceloneser Zollbuches der Deutschen beigegebenen Bemerkungen, exida per terra oder exida per mar, läßt sich nämlich nur im allgemeinen erkennen, ob die

1) Nürnberger Briefbuch XXX, S. 102.

Waren über Land oder über Meer ausgeführt wurden; nähere Angaben über die besonderen Landwege und Seerouten fehlen in dem Zollbuch fast gänzlich; nur in ein paar ganz vereinzelten Fällen wird der Ausgangshafen der nach Barcelona segelnden Schiffe, die deutsche Waren beförderten, angegeben. Nach diesen Angaben sind es nur flandrische Häfen, sodann Genua und Pisa, die als Ausgangshäfen der nach Katalonien bestimmten Schiffe mit Waren deutscher Kaufleute in Betracht kämen. Das sind jedoch so vereinzelte Fälle, daß daraus sichere Schlüsse auf die gangbarsten Routen zur See nicht gezogen werden können. Höchstens könnte der Seeweg über Genua, das mehrmals als Ausgangspunkt der nach Barcelona fahrenden Schiffe im Zollbuch erwähnt wird und wohin außer oberschwäbischen Kaufleuten auch Nürnberger, wie die Futterer, die Münzer, bedeutenden Handel trieben, als ein für die Nürnberger Handelswelt wichtiger Handelsweg nach Spanien angesehen worden[1]). Für die Nürnberger Kaufleute aber, die in Genf und Lyon ihre Faktoreien besaßen und von da einen ausgedehnten Handel durch ganz Südfrankreich trieben, kam als Seeweg vor allem die Route Barcelona—Aiguesmortes (rechts vom Rhonedelta) bezw. Port de Bouc (links vom Rhonedelta)—Arles, also über die beiden an der Rhonemündung gelegenen Häfen, in Betracht, da diese die kürzeste Verbindung zwischen Nordostspanien und Südostfrankreich darstellte und zugleich den Vorteil des weiteren Wassertransportes auf der unteren Rhone darbot. Welcher von den beiden Rhonemündungshäfen von den Nürnbergern häufiger als Ausgangsstation der Seereise nach Barcelona benützt wurde, läßt sich heute mit Sicherheit nicht mehr entscheiden. Die Straßen, die von Aiguesmortes auf der rechten, von Port de Bouc auf der linken Seite des Rhonedeltas nach Pont St. Esprit führten, waren für den Handel der Deutschen nach Südfrankreich wohl

1) Im Anfang des 16. Jahrhunderts gehörte die Route Barcelona—Genua gewiß nicht mehr zu den von den Nürnbergern stark benützten Handelswegen; denn in einem Schreiben des Tucherschen Faktors Jakob Reuter an Lienhard Tucher (1536 September 15) bezeichnet jener den von seinem Chef gemachten Vorschlag, den katalonischen Safran eventuell über Genua nach Nürnberg herauszuschaffen, als einen solchen, der nur im Notfall annehmbar wäre. v. Tucher-Archiv.

von gleich großer Bedeutung; denn wie auf dem linken Rhoneufer Arles und Avignon durch ihren Handel hervorragten, so auf dem rechten Ufer Nîmes und Beaucaire, deren Märkte im Spätmittelalter zu den wichtigsten Jahrmärkten nicht bloß Frankreichs, sondern ganz Europas gehörten. Auf jeden Fall geht die regelmäßige Benützung des Seeweges über Port de Bouc durch die oberdeutschen Kaufleute schon daraus hervor, daß derselbe in dem Schreiben des Nürnberger Rates vom Jahre 1463 kurzweg iter per Buck genannt wird, eine Bezeichnung, die sich nur aus der Regelmäßigkeit der Benützung der Route erklären läßt.

Während zur Beförderung der Massenartikel, wie der Felle, der Baumwolle als Ausfuhrartikel, des Barchent, Blech und Draht als Einfuhrprodukte, der Seetransport vorgezogen wurde, wurde für wertvolle spanische Landeserzeugnisse, wie Safran, Drogen, Indigo, der Landweg bevorzugt, da derselbe trotz seiner größeren Länge seiner Natur nach die Bürgschaft größerer Sicherheit in sich schloß. Die gewöhnliche Route zu Land war der alte, schon von den Römern benützte Überlandweg, der von Barcelona über die Ostpyrenäen nach Perpignan, Narbonne und Arles und von da rhoneaufwärts über Valence und Vienne nach Lyon und Genf führte. Neben diesem einen schon von Ulman Stromer in seinem Memorialbuch beschriebenen Landweg, der selbstverständlich für den deutschen Handel nach Katalonien von der größten Bedeutung war, benützte der deutsche Kaufmann, der in Spanien außer Katalonien vor allem Aragonien wegen des dort in großer Menge gebauten Safrans aufsuchte, noch andere Landwege, deren Benützung im späteren Mittelalter darum mit der allergrößten Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, weil sich dieselben in dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts als durchaus übliche Handelswege der Nürnberger Kaufleute nachweisen lassen.

Für das erste Drittel des 16. Jahrhunderts, in welchem der Safranhandel der Oberdeutschen in Spanien, besonders der Nürnberger, Augsburger, Ulmer und St. Gallener Großkaufleute, noch in voller Blüte stand, sind wir nämlich durch Geschäftsbriefe der Tucher, die im hiesigen Frhr. v. Tucherschen Archiv aufbewahrt sind, sowie durch das Wiwolt Imhofsche Memorialbuch [1])

[1]) Handschriftensammlung der Nürnberger Stadtbibliothek.

in den Stand gesetzt, nicht nur über den eigenartigen Betrieb des deutsch-spanischen Safranhandels, sondern auch über die Wege, die von den deutschen Kaufleuten eingeschlagen worden sind, nähere Aufschlüsse zu gewinnen. Zum Verständnis der letzteren seien einige erläuternde Bemerkungen über den Handel der Tucher bezw. der Nürnberger überhaupt in Südfrankreich vorausgeschickt.

Die Tucher betrieben neben anderen bedeutenden Nürnberger Handelshäusern, von denen ich nur die Imhof, die Ebner, die Nützel, die Reich, die Schürstab, die Volkamer und v. Thill erwähne, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts — das Anfangsjahr ist heute nicht mehr zu ermitteln — in der Westschweiz und Südostfrankreich einen ansehnlichen Warenhandel, der sich vor allem auf Faktoreien in Genf und Lyon, die Hauptmeßplätze jener Landschaften im Spätmittelalter, stützte, von diesen beiden Handelszentren aus aber auch sonstige Teile Frankreichs, besonders ganz Südfrankreich, und endlich auch Nordspanien in seine Kreise zog. In den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts, aus welchen eine Abrechnung des Hans Tucher des Langen, des Vertreters der Tucherschen Handelsgesellschaft (Anton Tucher und seine beiden Vettern Hans und Martin Tucher standen damals an der Spitze des Handelshauses) in Lyon, vorliegt, scheinen die Tucher noch nicht selbst nach Spanien gekommen zu sein; denn unter den von Hans Tucher in seiner am 30. März 1484 erstellten Rechnung von allen Schulden und Pfennwerten zu Nürnberg, Genf und Frankreich befinden sich keine auf Spanien bezügliche Posten. Da aber in den aus dem Beginn des 3. Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts erhaltenen Geschäftsbriefen, die zwischen Lienhard Tucher, dem damaligen Chef des Hauses, und seinen Vettern bezw. Söhnen gewechselt wurden, der spanische Safranhandel als ein von alters her geübter Handelszweig erscheint, so muß die Beteiligung der Tucher an diesem Handel zum mindesten im Beginn des 16. Jahrhunderts eingesetzt haben. Wie stellen sich nun nach diesen Tucherschen Geschäftsbriefen und nach dem Memorialbuch des Wiwolt Imhof (1533—1576) die Wege dar, die der Safranhandel zwischen Katalonien und Aragonien einerseits, Lyon und Süddeutschland anderseits eingeschlagen hat? In Kürze etwa folgendermaßen. Der größte Teil des katalonischen

und auch ein großer Prozentsatz des aragonischen Safrans kam auf dem gewöhnlichen Überlandweg Barcelona—Perpignan—Narbonne—Montpellier—Nîmes—Pont St. Esprit von Nordspanien nach Frankreich. Bei letztgenanntem Orte, einem wichtigen Rhoneübergang, setzte der Landweg von dem rechten auf das linke Rhoneufer über und führte auf diesem über Montelimar, Valence und Vienne nach Lyon. Diejenigen Reisenden, die den Wasserweg auf der Rhone benützten, gewannen diesen Strom nicht erst bei Pont St. Esprit, sondern schon bei Arles, das sie von Montpellier aus über St. Gilles erreichten.

Neben dieser Hauptroute zu Land benützten die Nürnberger Kaufleute bei ihrem Handel nach Spanien zu jener Zeit mindestens noch vier Straßen, deren Richtung und Verlauf durch die symmetrische Lage vorgeschrieben war, die Carcassonne und Toulouse, zwei wichtige Handelsplätze Südfrankreichs, einerseits, und Cervera und Saragossa, die Hauptjahrmärkte Kataloniens und Aragoniens, anderseits zu dem Pyrenäenkamm besitzen. Die beiden äußeren Wege dieser vier Hochgebirgsstraßen überschritten die inneren Flanken der West- und Ostpyrenäen in zirka 1600 m hohen Pässen, und zwar die eine, die westliche Straße, in dem plateauförmigen Col de la Perche (1610 m), auf welcher man von Norden her entweder von Perpignan durch das Tal der Tet oder von Carcassonne durch das Tal der Aude gelangte, um von da in bequemem Abstieg durch das breite Tal des Segre, des größten Nebenflusses des Ebro, Cervera im westlichen Katalonien zu erreichen. Die zweite der niedrigeren Pyrenäenstraßen, die von den Nürnberger Kaufleuten am Anfang des 16. Jahrhunderts wohl häufiger als alle anderen Pyrenäenstraßen frequentiert wurde, war der über den Col de Canfranc (1640 m) führende Gebirgsweg, der das Tal des bei Saragossa in den Ebro mündenden Gallego und des oberen Aragon mit den Tälern der linksseitigen Nebenflüsse des Adour, des Gave d'Ossan und Gave de Pau, verbindet[1]).

1) Vergl. hierzu die Briefe Gabriel Tuchers aus Spanien an seinen Vater Lienhard Tucher v. J. 1547, sowie Schreiben des Tucherschen Faktors Jakob Reuter in Lyon an Gabriel Tucher vom gleichen Jahre. Tucher-Archiv. Ferner: Wiwolt Imhofs Memorialbuch (1533—1576) S. 2. Nürnberger Stadtbibliothek.

Diese beiden verhältnismäßig niedrigen Gebirgsübergänge von Südfrankreich nach Nordspanien, von denen der Col de la Perche mehrmals in den Tucherschen Geschäftsbriefen des 16. Jahrhunderts erwähnt wird, während der Col de Canfranc nach den Angaben des Wiwolt Imhofschen Memorialbuches (1533—1576) in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts von Wiwolt Imhof bei seinen alljährlichen Reisen mindestens sechsmal überschritten wurde, boten den deutschen Kaufleuten noch keine allzugroßen Schwierigkeiten, da sie dieselben nach den Angaben Wiwolt Imhofs sogar im Winter zu traversieren pflegten[1]).

Dagegen muß man die Überschreitung der Zentralpyrenäen in den Pässen von Benasque (2400 m) und von Viella (2500 m), die das Quellgebiet der Garonne mit dem Tal der Esera, eines Zuflusses der Cinca, und dem der Pallaresa, eines rechten Zuflusses des Segre verbinden, schon zu den hervorragendsten Leistungen des mittelalterlichen Verkehrswesens rechnen. Von diesen echten Hochgebirgsstraßen, die im Angesicht der furchtbar zerrissenen Nordwände des Maladettamassivs, der höchsten Berggruppe der Zentralpyrenäen, von Toulouse durch das romantische Val de Aran zu einer Paßhöhe von 2400 bezw. 2500 m heraufsteigen und durch die kaum einen schmalen Weg darbietenden Täler der Esera und Pallaresa zu den heißen Steppen Aragoniens hinableiten, muß sowohl nach dem Wiwolt Imhofschen Memorialbuch als auch nach den Tucherschen Geschäftsbüchern aus den zwanziger und dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts der Paß von Viella von den Nürnbergern gar nicht selten frequentiert worden sein. Erfahren wir doch z. B. durch einen Brief des in Lyon stationierten Tucherschen Faktors Jakob Reuter vom 21. August 1537, daß sich derselbe mit dem Tucherschen Respondenten in Aragonien, dem Spanier Thoma Maxon, für den St. Michaelstag 1537

1) In den Briefen Gabriel Tuchers an seinen Vater Lienhard Tucher v. J. 1547 sowie in einem Schreiben des Tucherschen Faktors Jakob Reuter an Gabriel Tucher vom 30. August 1547 wird der Übergang von Puigcerda im oberen Segretal über den Col de la Perche mehrmals erwähnt: die besonderen Unkosten, die nach Reuter wegen des Mitnehmens eines Geleitsmannes oder sonsteiner vertrauten Person dafür aufgingen, würden durch den rascheren Transport der ersten Safranernte wohl aufgewogen. v. Tucher-Archiv.

auf den Jahrmarkt zu Viella im oberen Garonnetal zusammenbestellt hatte, um von da die Reise nach Cervera in Katalonien und dann weiter nach Saragossa in Aragonien zu machen [1]).

Nach Toulouse, einen der wichtigsten Handelsplätze Südfrankreichs, an welchem die Tucher in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts ihren eigenen Respondenten hatten, kamen die deutschen Kaufleute von Lyon her auf zwei Wegen; einmal auf der großen Straße durchs Languedoc über Narbonne und Cascassonne, sodann durch das mittlere Frankreich über Moulins am Allier und Limoges, eine Route, die trotz des damit verbundenen Umweges von der Tuchergesellschaft im 16. Jahrhundert wohl darum des öfteren gewählt worden ist, weil dieses Haus gerade mit Limoges vielfach in geschäftlichen Verbindungen stand.

Von den vier hier erwähnten Gebirgsstraßen darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß dieselben auch schon im 15. Jahrhundert deutsche Warenzüge herüber und hinüber haben gehen sehen; denn Probleme von der Schwierigkeit, wie sie die Überquerung der Zentralpyrenäen darstellte, hat die mittelalterliche Handelswelt auch sonst, z. B. in den Zentralalpen am St. Gotthard oder am Splügen, zu lösen verstanden. Unbestimmt dagegen ist es, ob die Nürnberger Kaufleute auch schon im Mittelalter den Versuch gemacht haben, entweder mit Benützung der Straße von Saragossa nach Toulouse und von da die Garonne abwärts bis nach Bordeaux oder ebroaufwärts durch Navarra nach Bilbao an den Biskayischen Meerbusen zu gelangen und ihre Waren von da über die See nach den flandrischen Häfen zu befördern. Im Anfang des 16. Jahrhunderts sind nämlich diese Routen von der Tuchergesellschaft, wie es scheint, vor allem zum Herausschaffen von Massengütern, wie des bekannten Färbemittels, des Waids, benützt worden, wie uns denn Briefe Wolf Tuchers und Lienhard Rothengartners vom Jahre 1525 aus Lyon von einer spanischen Waidsendung auf der Garonne von Toulouse nach Bordeaux berichten, deren Gewicht sich auf 19275 Ztr. belief [2]).

1) Korrespondenz Lienhard Tuchers. v. Tucher-Archiv.

2) Nach K. Häbler (Zollbuch der Deutschen, 1902, W. Vierteljahrssch. S. 22) beförderte die Humpißgesellschaft i. J. 1474 Waren von Flandern aus

B. Die Handelsstraßen nach Norddeutschland und Osteuropa.

Wie der mittelalterliche Handel Nürnbergs seine Arme nach Süd und Südwest bis Bari in Apulien und Saragossa in Aragonien ausstreckte, so reichten dieselben nach Norden und Nordosten bis an den Südrand des Baltischen Meeres und an die Ebenen Polens und Littauens. In diesen Gebieten kamen die Nürnberger Kaufleute in den Wirkungsbereich der deutschen Hanse, die schon am Beginn des 13. Jahrhunderts an den Küsten der Ost- und Nordsee sich festgesetzt, in England und Flandern feste Verbindungen angeknüpft und darüber hinaus, der Westküste Frankreichs entlang, bis nach Spanien sich ausgebreitet hatte.

a) Thüringen.

Die Verbindung zwischen den vor allem durch ausgedehnten Zwischenhandel zur Bedeutung gekommenen Hansestädten und den süddeutschen Handelsemporien, namentlich Nürnberg, stellten die großen Stapelplätze Mitteldeutschlands, Erfurt, Leipzig, Frankfurt a. d. O. und Breslau, her. Unter diesen mitteldeutschen Stapelstädten, deren Messen den weiteren Vertrieb der von den Nürnbergern aus Südeuropa herzugeführten Waren (Weine, Öle, Spezereien) nach Norddeutschland übernahmen, trat Erfurt, das bereits im 14. Jahrhundert durch den Handel mit Waid, dem vornehmsten Produkt des Thüringer Landbaues, sowie durch die Erzeugnisse seiner Tuchfabriken und Gerbereien großen Ruf genoß, nachweisbar zuerst zu Nürnbergs Handelsstand in nähere Beziehungen [1]. Schon aus dem Jahre 1394 erfahren wir durch einen Schuldschein, den zwei Erfurter Bürger dem Fritz Kreß von Nürnberg über einen Kaufschilling für Seidengewand ausstellen, von einer solchen geschäftlichen Verbindung zwischen Erfurt und Nürnberg [2]. Im 15. Jahrhundert mehren sich sodann

zur See nach dem Meerbusen von Biskaya und von da weiter nach Aragonien. Nach Analogieschluß könnten demnach auch die Nürnberger schon im 15. Jahrhundert den Seeweg über Bilbao bei ihren Reisen nach Nordspanien neben anderen Routen gewählt haben.

1) C. v. Dalberg, Beiträge zur Geschichte der Erfurter Handlung, 1780.

2) Mitteilungen des Ver. f. Geschichte der Stadt Nürnberg II, S. 192.

diese Zeugnisse von dem regen Verkehr zwischen den zwei großen Handelsplätzen, indem uns Berichte teils über Beraubungen Nürnberger Kaufleute durch Wegelagerer auf der Hauptverbindungslinie zwischen Thüringen und Franken, teils über geschäftliche Verbindungen von Nürnbergern, wie der Zesel, der Tucher, der Volkamer u. a., mit Erfurtern gegeben werden [1]).

Infolge dieses regen Verkehrs nach Thüringen, der durch die Beteiligung Nürnberger Handelshäuser an Bergwerksunternehmungen im Thüringer Wald in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts sich besonders lebhaft gestaltete, genossen die Nürnberger in Erfurt das besondere Vorrecht, daß sie von ihren eigenen Waren, die sie in Erfurt niederlegten, nur das halbe Geleitsgeld zu entrichten hatten.

Das Geleitsrecht selbst lag in den Händen der Erfurter, die dasselbe innerhalb der Grenzen der Landgrafschaft Thüringen auszuüben hatten. Die große Geleitsstraße von Nürnberg nach Thüringen stand vom Tiergärtner Tor an bis Bayersdorf unter markgräflichem Schutz; vom Kreuzbach an bis Güßbach oberhalb Bamberg geleitete der Bischof von Bamberg, von Güßbach bis Gleußen im Itztal, halbwegs zwischen Rattelsdorf a. M. und Koburg, war der Bischof von Würzburg der Geleitsherr, von Gleußen bis Koburg die Herzoge von Sachsen, bei Eisfeld nördlich von Koburg übernahm die Stadt Erfurt das Geleite, und zwar führte sie dasselbe durch den Thüringer Wald auf zwei Straßen, auf der Amtgehrener Straße, die über den Paß von Kahlert, Neustadt a. R., Amtgehren nach Görbitzhausen unweit Arnstadt verlief, und auf der sogenannten Frauenstraße, die von Eisfeld über Steinbach, Frauenwald, Ilmenau ging und sich in Görbitzhausen mit der Amtgehrener Linie vereinigte. An Verkehrsbedeutung überragte die Amtgehrener Straße die besonders nach Süden mit einem sehr steilen Abstieg endigende Frauenstraße bei weitem; denn die Überquerung des Thüringer Waldes erfolgte

1) Über die Wegnahme Nürnberger Güter in den Jahren 1424 und 1452 siehe die Nürnberger Briefbücher VI, S. 48, XII, S. 203; über Geschäftsverbindungen Nürnberger Kaufleute mit Erfurtern siehe Briefbuch I, S. 103 und XIII, S. 220 und Hans Tuchers Rechnungslegung v. J. 1484. Scheuerlakten des Germanischen Museums.

auf der erstgenannten Straße nicht nur auf verhältnismäßig sehr kurzem, sondern auch sehr zweckmäßigem Wege, da auf ihr fast gar keine toten Steigungen zu überwinden und keine leichtsperrbare Talenge, wie dies bei der Frauenstraße geschehen mußte [1]), zu passieren war; die Nürnberger Warenzüge des 15. Jahrhunderts, die über den Thüringer Wald nach Erfurt gingen, haben denn auch alle, soweit die Nürnberger Archivalien Aufschluß geben, den Weg über Amtgehren benützt, obwohl nach der Geleitstafel das Fahren über Frauenwald auch vorgekommen ist [2]).

Die sächsische Geleitstafel vom Jahr 1441, die die Einhaltung dieser Straßen seitens der Fuhrleute aufs strengste vorschrieb, enthielt aber nicht nur Vorschriften über den Straßenzwang, sondern auch über die Tore, die die Händler bei der Ein- und Ausfahrt in und von Erfurt zu passieren hatten. So mußten die Nürnberger, die über den Thüringer Wald nach Erfurt herüberkamen, zum Löbertor hinein. Diejenigen, welche auf der Heerstraße nach Minden und Bremen weiterfuhren, verließen Erfurt durch das Andreastor und erreichten Minden über Mühlhausen, Göttingen und Hameln. Diejenigen Kaufleute, die ihre Güter direkt nach Norden gegen Hamburg und Lübeck bringen wollten, hatten die Ausfahrt durch das Johannistor zu bewerkstelligen: ihr Weg führte sie dann über Nordhausen, Goslar bezw. Wernigerode, Braunschweig, Lüneburg zur unteren Elbe [3]). In Lüneburg, das für den Verkehr zwischen den Seestädten und Mitteldeutschland eine ähnliche Vermittlerrolle spielte wie Erfurt zwischen Süd- und Mitteldeutschland, wurden die Frachten auf Schiffe geladen und entweder auf der Elbe nach Hamburg oder auf dem Stecknitzkanal, der im Jahr 1398 eröffnet wurde, nach Lübeck befördert [4]).

1) W. Gerbing, Die Pässe des Thüringer Waldes in ihrer Bedeutung für den innerdeutschen Verkehr etc., Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. d. S. 1904, S. 33 etc.

2) Vergl. z. B. die Beraubungen Nürnberger Bürger i. J. 1424 bei Eisfeld nach Briefbuch VI, i. J. 1452 bei Tannroda nach Briefbuch XXII, S. 201.

3) C. v. Dalberg, Beiträge zur Geschichte der Erfurter Handlung, S. 16.

4) H. Hartmeyer, Der Weinhandel im Gebiete der Hanse im Mittelalter, S. 40.

b) Niedersachsen.

Für den Güterverkehr von Nürnberg nach Hamburg im Mittelalter bin ich nicht imstande, urkundliche Beweise beizubringen, in um so reicherem Maße kann das dagegen hinsichtlich des Handels der Nürnberger nach Lübeck geschehen. Der Handel Nürnbergs nach Lübeck mit Spezereien und anderen Waren muß nach mehreren Nachrichten aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu jener Zeit schon recht bedeutend gewesen sein. Schon im Jahre 1406 (8. Mai) beschwerte sich der Rat von Nürnberg über Neuerungen, die der Rat von Lübeck auf die Nürnberger Kaufleute und ihre Habe zu nehmen gesetzt hatte. Als Nürnberger, die damals nach Lübeck Handel trieben, werden in der Korrespondenz des Rates hauptsächlich die Brüder Fritz und Kunz Pülher, Rudolf Gundelfinger und Konrad Pirkheimer genannt [1]).

Der Rat von Nürnberg beschwerte sich bei dem von Lübeck am 19. März 1442 über die vom Lübecker Rat getroffene Anordnung, daß die Nürnberger Kaufleute fortan nur die in ihrer Vaterstadt erzeugten Waren in Lübeck in Kellern und zu Markt feilhalten und vertreiben dürften. In dem erwähnten Schreiben heißt es weiter, daß der Rat von Lübeck des wohl wissentlich sei, daß die Nürnberger Bürger und Kaufleute in altem Herkommen und länger, denn jemand gedenke, die Stadt Lübeck mit Spezerei und mancherlei anderer War und Kaufmannschaft besucht und daselbst zu Keller und Markt gehantiert und vertrieben haben [2]).

Wie die Nürnberger nach dem angezogenen Schreiben vor allem Spezereien und Kurzwaren nach Lübeck brachten, so bezogen sie von dorther hauptsächlich Fische, namentlich Heringe, Flachs und sogar Ungarwein, wie sich aus einem Schreiben Nürnbergs an die Städte Braunschweig und Magdeburg vom Jahre 1433 wegen der Wegnahme mehrerer dem Nürnberger Bürger Hans Kopp gehöriger Heringstonnen bei Querfelde [3]) und aus einem

1) Nürnberger Briefbuch I, S. 120.

2) Nürnberger Briefbuch XV, S. 214. Im Jahre 1463 sah sich der Rat von Nürnberg abermals veranlaßt, bei dem Lübecker Rat in derselben Angelegenheit Vorstellungen zu machen.

3) Nürnberger Briefbuch X, S. 177.

im Jahr 1449 von Balthasar Imhof dem Lübecker Georg Lüzzel ausgestellten Schuldbekenntnis ergibt [1]).

Auch sonst erfahren wir von Nürnberger Bürgern, wie Hans von Ploben und Michael Heider aus dem Jahr 1444 [2]), Niklas Münzer vom Jahr 1447 [3]), daß sich dieselben längere Zeit in Lübeck aufgehalten haben, wie denn auch noch später, Ende des 15. Jahrhunderts, vielfach Geschäftsverbindungen zwischen Nürnbergern und Lübeckern, z. B. den Schoppern von Nürnberg und den Rott von Lübeck, nachzuweisen sind [4]).

Doch nicht nur mit dem Vorort der Hanse, sondern auch mit anderen Hansestädten an der Ostsee, so mit Stettin und Stralsund, standen Nürnberger in Handelsbeziehungen und trieben von da aus Handel durch Mecklenburg und Pommern. Im Jahr 1429 wurden der Katharina Poppel, der Ehefrau des Nürnberger Bürgers Fritz Poppel, Waren, die sie nach Stettin hatte bringen lassen, daselbst weggenommen [5]), im Jahre 1441 dem Fritz Keipper Wachs und andere Habe zwischen Treptow und Wollin in Hinterpommern geraubt [6]). Den Brüdern Endres und Gottlieb Volkamer wurden im Jahr 1444 8 Tonnen Fische, die sie von Stettin nach Leipzig bringen lassen wollten, aufgehoben [7]). Aus dem Jahre 1452 erfahren wir, daß der Stralsunder Bürger H. Ratsam dem Nürnberger Bürger Hans Siegwein und seiner Gesellschaft 281 Mark schuldig ist [8]).

c) Obersachsen.

In weiteren Kreisen bekannt als diese Beziehungen Nürnbergs zu den See- und Hansestädten sind die Geschäftsverbindungen der Nürnberger Kaufleute mit den Haupthandelsplätzen

1) Imhof-Archiv.
2) Nürnberger Briefbuch XVI, S. 265.
3) Nürnberger Briefbuch XVIII, S. 280.
4) Nürnberger Stadtarchiv, Selecta II, S. 284.
5) Nürnberger Briefbuch VIII, S. 183.
6) Nürnberger Briefbuch XIV, S. 304.
7) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels I, S. 200.
8) Nürnberger Briefbuch XXII, S. 249.

Sachsens, wie Zwickau, Chemnitz, Freiberg und vor allem mit Leipzig.

Was zunächst Leipzig betrifft, so ist für die ziemlich spät einsetzenden Beziehungen Nürnbergs zu dieser sächsischen Handelsstadt gewiß bezeichnend, daß noch im Jahre 1427 der Herzog Friedrich von Sachsen durch einen befreundeten Nürnberger Ratsherrn, den Hans Tetzel, auf den Rat von Nürnberg einwirken lassen mußte, daß derselbe die Kaufleute Nürnbergs und der schwäbischen Städte zur fleißigen Benützung der Straße über Gräfental, also derjenigen Route ermunterte, die später als die Hauptverkehrslinie von Nürnberg nach Leipzig galt[1]). Die ersten Nürnberger, die meines Wissens in Leipzig Handelsgeschäfte trieben, sind Ludwig Gruber und Hans Muggenhofer, die besonders Welschwein nach Sachsen geführt und daselbst im großen verkauft haben, wobei dem H. Muggenhofer als fremdem Weinhändler vom Rat von Leipzig Schwierigkeiten gemacht wurden, die durch das Eingreifen des Nürnberger Rates beseitigt wurden[2]). In den dreißiger und vierziger Jahren werden dann die Namen Nürnberger Kaufleute, wie des M. Koler, Endres Volkamer, Mich. Behaim, Heinr. Örtel, die mit Leipzig Geschäftsverbindungen unterhielten, immer häufiger, was wohl darauf zurückzuführen sein dürfte, daß die Handelsbedeutung der Stadt Leipzig mit der Verleihung ihrer Neujahrsmesse im Jahre 1444 im steten Wachstum begriffen war[3]).

Der Wege, deren sich die Nürnberger Kaufleute bei ihren Reisen nach und von Leipzig bedienten, waren es im ganzen zwei, nämlich die über Hof, Plauen und Zwickau verlaufende Vogtländer Straße und die über Koburg, Saalfeld und Naumburg gehende Saaletalroute, die als die große Geleitsstraße zu den Leipziger Messen später eine ähnliche Bedeutung erhielt wie die Geleitsstraße Nürnberg—Frankfurt. Im ersten

---

1) Nürnberger Briefbuch VII, S. 222.

2) Nürnberger Briefbuch VIII, S. 14.

3) 1434 Marx. Koler, Nürnberger Briefbuch XI, S. 4), 1440 E. Volkamer, Nürnberger Briefbuch XIV, S. 220. 1443 Mich. Beheim, III, Behaimsche Korrespondenz im Archiv des Germanischen Museums. 1450 Heinr. Örtel, Nürnberger Briefbuch XX, S. 357.

Drittel des 15. Jahrhunderts scheint die Vogtländer Route noch die von den Nürnberger Kaufleuten bevorzugte gewesen zu sein; denn alle Berichte von Beraubungen Nürnberger Güter zwischen Nürnberg und Leipzig in jener Zeit beziehen sich auf die Linie Nürnberg—Hof—Zwickau.

d) Schlesien.

In enger Verbindung mit dem mittelalterlichen Handel Nürnbergs nach Sachsen steht der Handel der fränkischen Handelsmetropole nach Schlesien und Polen, der seinen Hauptweg, wenigstens im 15. Jahrhundert, wider Erwarten nicht durch Böhmen, sondern durch Sachsen und durch die Lausitz nahm und sich so die Möglichkeit verschaffte, von Görlitz aus entlang dem Bober und der unteren Oder Anschluß an die großen Oderstapelplätze Frankfurt a. d. O. und Stettin zu gewinnen.

In Schlesien, das seit 1327 unter der Herrschaft der böhmischen Luxemburger stand, genossen die Nürnberger infolge der von den böhmischen Königen Johann und Karl IV. in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (1326, 1338, 1347) gegebenen Privilegien weitgehende Vergünstigungen für ihren Handel und darum dürfen wir wohl annehmen, daß die Nürnberger Kaufmannschaft zum mindesten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ständige Vertreter in Schlesien, insbesondere in Breslau, dem natürlichen Mittelpunkt des schlesischen Handels, gehabt hat. Die Beziehungen Nürnbergs zu Breslau waren im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts bereits so intim, daß vielfach Kaufmannsfamilien von dort nach Breslau übergesiedelt sind und einige derselben, wie die Heugel, Distler, Pfinzing, Scheuerl, sogar Eingang in die Breslauer Ratsmannenliste gefunden haben [1]). Ganz außerordentlich groß aber war die Anzahl der Nürnberger, die im 15. Jahrhundert nach Breslau und von da aus nach Polen und in das Deutschordensland Handel trieben; ich nenne hier nur auf Grund der im Nürnberger Kreisarchiv befindlichen Breslauer und Krakauer Geschäftsbriefe von Nürnbergern aus dem Jahr 1444 die Bräutigam, Gruber, Halbwachs, Kepf, Landauer, Meißner.

1) C. Grünhagen, Geschichte Schlesiens I, S. 402.

Prüxer, Penniger, Teufel, Toppler, Wirth, Zeringer u. a., die die Rohstoffe des Ostens, wie Kupfer, Blei, Salz, Wachs, Pelze usw., dort einkauften und die Produkte des Südens, vor allem Wein und Gewürze, sodann die Fabrikate des Westens, vor allem die der vaterländischen Industrie, dafür zum Verschleiß brachten. Um von der Größe der Warenumsätze der Nürnberger Kaufleute in Breslau eine einigermaßen zutreffende Vorstellung zu geben, möchte ich nur von einer Sendung des reichen Weinhändlers Sebald Halbwachs nach Schlesien und Galizien in extenso einige Angaben machen. Nach seinem vor dem Rat von Nürnberg im Jahre 1444 abgelegten Eid hatte der genannte Sebald Halbwachs durch seinen Diener Jörg Pechauer von Regensburg Ende 1443 (seit Katharinentag) 43 Faß und 3 Legel Welschwein, 8 Legel Malvasier und 3 Legel Reinfal, 2 Ballen Baumwolle im Gewicht von 6¼ Zentner, ein Faß Weinstein mit 6¼ Zentner, Zindel- und Seidengewand und 60 Unzen Gold nach Schlesien gesandt und diese Waren teils unterwegs in Sachsen (Chemnitz und Bautzen) und Schlesien (Görlitz, Lauban, Breslau) verkauft, teils bis nach Lemberg in Galizien verhandelt[1]). Die von den Nürnbergern bei ihren Geschäftsreisen nach Breslau benützte Straße fiel bis Zwickau mit der Vogtländischen Straße nach Leipzig zusammen; von Zwickau verlief sodann die Straße über Chemnitz, Freiberg, Dresden, Bautzen, Görlitz, Liegnitz nach der schlesischen Hauptstadt. Das war die gewöhnliche Route für die nach Schlesien handelnden Nürnberger Kaufleute; die über Prag und Schweidnitz führende Handelsstraße, die den Vorzug der größeren Kürze gegenüber der sächsischen Verkehrslinie gehabt hätte, wurde nach den mir zugänglichen Quellen vom Nürnberger Handelsstand bei seinen Reisen nach Schlesien im 15. Jahrhundert kaum einmal benützt, was teils auf die durch die hussitischen Unruhen hervorgerufenen unsicheren Zustände im Königreich Böhmen, teils auf den Umstand zurückzuführen sein dürfte, daß die Nürnberger beim Einhalten der Route durch Sachsen sowohl mit den nordböhmisch-sächsischen Bergwerksbezirken, an deren Ausbeutung viele Nürnberger Handels-

1) Nürnberger Briefbuch XVI. S. 248.

häuser beteiligt waren, in Fühlung blieben, als auch an das untere Odergebiet leichten Anschluß fanden[1]). Ein Beweis dafür, daß die Nürnberger Handelsherren die sächsische Route bei ihrer Hin- und Herreise nach Schlesien auch wegen der Nähe der böhmisch-sächsischen Bergwerke vor anderen Linien bevorzugten, liegt meines Erachtens vor allem darin, daß uns mehrmals von Reisen, z. B. der Faktoren der Gruberschen Handelsgesellschaft, berichtet wird, die sich von Freiberg, Chemnitz oder Zwickau aus statt über Plauen und Bayreuth über Eger und Neustadt a. Rauhen Kulm, also quer durch das Bergwerksrevier des sächsischen Erzgebirges, bewegten[2]).

e) Polen.

Der Nürnberger Handelsstand begnügte sich mit der Eroberung des schlesischen Marktes für seine Waren jedoch nicht, sondern suchte und verstand über diesen Umkreis hinaus, und zwar sowohl nach Norden als auch nach Osten, Kundschaft zu erlangen. Nach Osten schlossen sich an Schlesien zunächst das Königreich Polen und das Großfürstentum Litauen, in weiterer Entfernung das Großfürstentum Moskau und das Tartarenkhanat Kipezak an. Zu dem Königreich Polen hatten die Nürnberger schon im Jahre 1365 Zutritt erhalten, indem ihnen durch ein Privileg König Kasimirs des Großen erlaubt war, in dem ganzen Königreich auf den alten Straßen und gegen Entrichtung der hergebrachten Zölle Handel zu treiben[3]). Diese Straßen, die einerseits den Handel der Ostseeländer mit dem Levantehandel, anderseits das industriereiche Westeuropa mit den produktenreichen Osten unseres Erdteils in Verbindung setzten, verfolgten im großen und ganzen zwei Hauptrichtungen.

---

1) Mehrmals, so i. J. 1444, suchte der Rat von Nürnberg durch Unterhandlungen mit der Stadt Prag den Bau der wegen Unfriedens nunmehr nicht mehr gebrauchten Straße nach Prag wieder ins Leben zu rufen. Nürnberger Briefbuch XVII, S. 210.

2) Nürnberger Briefbuch XX, S. 334.

3) Vergl. E. Mummenhoff, Handel, Gewerbe und Industrie in Nürnberg in v. Schuh, Die Stadt Nürnberg im Jubiläumsjahre 1906, S. 188.

nämlich von Nord nach Süd und von West nach Ost[1]). Zu den Verkehrswegen der erstgenannten Richtung gehörten:

1. die Straße von Danzig nach Breslau, die von der unteren Weichsel über Bromberg und Posen in das Gebiet der mittleren Oder führte;

2. die Straße Elbing—Thorn—Kalisch—Breslau, die das Deutschordensland mit Mittelschlesien verband;

3. die Straße Danzig—Thorn—Leczyca—Lodz—Krakau, die von Preußen nach Westgalizien führte;

4. die Straße Danzig—Thorn—Warschau—Lublin—Lemberg, die das Deutschordensland mit Ostgalizien in Verbindung setzte und die als partielle Wasserstraße, soweit sie die Weichsel benützte, für die Ausfuhr der Bergbau- und Waldprodukte Polens an die Ostsee von besonderer Bedeutung war.

Die von Norden nach Süden gehenden Handelsstraßen wurden von gleichbelebten Straßen durchschnitten, die von West nach Ost führten. Da ist vor allem die Straße zu erwähnen, die von Breslau über Oppeln und Beuthen nach dem im Mittelalter ausgeprägt deutschen Charakter tragenden Krakau und nach Lemberg, sodann weiter nach Wolhynien ging.

In zweiter Linie kam dann die Ost-Weststraße in Betracht, die von Frankfurt a. d. O. nach Posen und von diesem bebedeutenden polnischen Stapelplatz in einem nördlichen Ast über Thorn und Warschau nach dem südlichen Litauen, in einem südlichen Ast über Konin, Leczyca und Lublin in die große russische Handelsstraße nach Wolhynien führte. Besonders auf den Straßen von Frankfurt a. d. O. nach Posen, von Posen nach Breslau, von Breslau nach Lemberg sehen wir nun, wenigstens seit dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, nicht bloß schlesische und preußische Kaufleute, sondern auch Nürnberger daherziehen; in Lemberg, über welches eine wichtige Handelsstraße von Mitteleuropa nach den südrussischen Häfen Kaffa und Tana führte, ist ein Nürnberger Kaufmann, namens Hans Liebing bezw. dessen Faktor schon im Jahr 1424 nachweisbar[2]); mit den Städen Krakau

---

1) Caro, Geschichte Polens II, S. 544 etc.

2) Der Rat von Nürnberg an die Stadt Lemberg wegen Rechtverschaffung des Nürnberger Bürgers Hans Liebing, Nürnberger Briefbuch VI, S. 150.

und Posen stand der Rat von Nürnberg wegen der Wahrung der Rechte seiner Bürger an diesen Orten in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts in einer lebhaften Korrespondenz [1]). Die Nürnberger Kaufleute genossen nämlich in dem Königreich Polen seit der Vereinigung desselben mit Litauen unter Wladislaw II. († 1434) derartige Vorrechte; daß sie in diesem Lande ihren Einfuhr- und Ausfuhrhandel in voller Freiheit treiben konnten. Diese volle Handelsfreiheit der Nürnberger Kaufleute in Polen, die ihr Gegenstück nur noch in dem von Nürnberg errungenen Freihandelssystem in den burgundischen Niederlanden und den ehemals arelatischen Ländern im Rhonegebiet findet, läßt sich zwar nicht durch eine Urkunde des polnischen Königs Wladislaw II., des ersten Jagellonen auf dem polnischen Königsthron, selbst erweisen, geht aber unwiderleglich aus mehreren Schreiben des Nürnberger Rates vom Jahr 1444 an verschiedene hohe polnische Würdenträger, so an den Erzbischof Vinzenz von Gnesen, den Markgrafe Malseki von Gnesen usw., und an die Stadt Posen hervor. Letztere hatte nämlich im Jahre 1444 unter Mißachtung der von Wladislaw II. gegebenen Privilegien dem Handel der Nürnberger in Posen Hindernisse in den Weg gelegt und das veranlaßte den Rat von Nürnberg, im Februar 1444 an die genannten polnischen Magnaten und an die Konsuln der Stadt Posen die Bitte zu richten, ihre nach Posen handelnden Bürger im Besitz der von Wladislaw II. gegebenen und von seinem Nachfolger, Wladislaw III. († 1444) bestätigten Handelsfreiheiten zu lassen [2]), ein Verlangen. dem seitens der Stadt Posen stattgegeben worden sein dürfte; denn aus dem Jahre 1447 wird uns von der vorübergehenden Sistierung eines dem Nürnberger Fritz Wagner gehörigen Fasses mit Waren in Posen berichtet, das nach Feststellung des Eigentumsrechts des Wagner dem Besitzer sofort wieder zugestellt wurde [3]).

---

1) Der Rat von Nürnberg an die Stadt Krakau 1407 (feria tertia ante Simoni et Judae) Nürnberger Briefbuch I, S. 224; desgl. 1423, Briefbuch VI, S. 26.

2) Nürnberger Briefbuch XVI, S. 224 und 227.

3) Nürnberger Briefbuch XVIII, S. 309.

f) Preußen und Litauen.

Von Schlesien aus wurde nun nicht bloß Polen, sondern auch das Ordensland mit Spezereien und Industrieprodukten Westeuropas versorgt; anderseits diente vor allem die große Wasserader Polens, die Weichsel, die bis Krakau hinauf befahren wurde, als Hauptabfuhrstraße für die Rohstoffe des Mineralreichs (Kupfer, Blei, Salz) und für die Waldbauprodukte (Holz, Wachs, Pech, Teer, Asche) Polens nach den Ostseehäfen, vor allem nach Danzig. Daß Nürnberger Kaufleute an diesen beiden Handelstätigkeiten teilgenommen, vermögen wir urkundlich nachzuweisen. Im Jahre 1399 (23. Juni) verwarnen die preußischen Städte den Rat von Nürnberg, daß derselbe, nachdem etliche seiner Bürger in diesem Jahre Kupfer und andere Waren zur See gen Flandern gesandt haben, dies den Seinigen für die Zukunft untersage, da die Nürnberger Händler bei weiteren Versuchen mit der Seeschiffahrt davon zu Schaden kommen würden [1]). Die Nürnberger Kaufleute haben also schon am Ende des 14. Jahrhunderts bei ihrem Exporthandel aus Polen neben den oben skizzierten Landwegen auch den Seeweg durch die beiden deutschen Meere bis nach Flandern benützt und es liegt durchaus im Bereich der Möglichkeiten, daß in in diesem mittelalterlichen Verkehrszentrum, wo sich der Austausch der Produkte ganz Europas vollzog, die Schiffe der Nürnberger Ostseefahrer den baskischen und hansischen Galeeren begegneten, welche die Weine Südfrankreichs und die Drogen Spaniens für die Handelsherren Nürnbergs nach Brügge, Antwerpen und Dordrecht brachten. Infolge des streng durchgeführten Grundsatzes der Hansestädte, daß nichthansisches Gut auch nicht unter dem Schutze der hansischen Privilegien verhandelt werden durfte, wird die Ausfuhr osteuropäischer Produkte zur See durch Nürnberger immer zu den Ausnahmen gehört haben und der Export wie der Import nach dem Weichselgebiet größtenteils zu Land vor sich gegangen sein. Nach den schon erwähnten Nürnberger Geschäftsbriefen aus Breslau, Krakau und Posen v. J. 1444 wurden die beiden letztgenannten Städte vor allen von den Nürnbergern des Handels halber aufgesucht; die Fak-

1) Hanserezesse IV, Nr. 539 und 540.

toren der Gesellschaft Gruber, O. Stromer, Holzschuher und Bodmeyer, ein Albrecht Scheuerl von Breslau und ein Andreas Ketzel, der Gebrüder Landauer, ein Niklas Wild, der Zeringer und Bräutigam, ein Ulrich Michael, der Reitheimer und Rudolf, ein Johann Engelhart, des Kasper Wirt, ein Hans Brendel von St. Gallen, des Martin Prüxer, ein Paul Venediger von Salzburg begegnen uns fast ausnahmslos auf den Jahrmärkten der genannten zwei Städte; Lemberg, Warschau und Lublin dagegen, die außerdem als von den Nürnbergern besuchte Orte genannt werden, treten in den Geschäftsbriefen ganz vereinzelt auf. Das gleiche gilt von den preußischen Städten Thorn und Danzig, deren Namen nur einmal oder zweimal gelegentlich des Kaufes größerer Wachsmengen durch die Nürnberger genannt werden.

Ob Nürnberger Kaufleute im Spätmittelalter durch Litauen und Polen in das Khanat von Kipzak und in das Innere Rußlands, von wo sie eine besondere Wachssorte, das Kyffeneische Wachs, bezogen, dessen Name wohl von Kiew abzuleiten ist, vorgedrungen sind, darüber habe ich bisher keine Anhaltspunkte gefunden. Abzuweisen ist aber eine solche Möglichkeit bei dem staunenswerten Unternehmungsgeist des Handelsstandes Nürnbergs in jenen Zeiten um so weniger, als auch einzelne genuesische Söldner und Kuriere die Straße Lemberg—Tana statt des durch die Türken zuweilen verschlossenen Wasserweges von Italien nach Südrußland benützten [1]).

C. Die Straßen nach Südost, Süd und Nordwest.

Nachdem ich bei den Handelsstraßen Nürnbergs nach entlegeneren Gebieten etwas länger verweilt, kann ich mich hinsichtlich derjenigen Verkehrswege, die nach Osten in die Donauländer und nach Italien in südlicher Richtung führten, um so kürzer fassen.

a) Österreich-Ungarn.

Nach Böhmen, das mit Nürnberg schon früh in lebhaftem Verkehr stand, führten im ganzen zwei Wege, die Egerer

1) W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter II, S. 719.

und die Prager Straße, von denen die erstere die Bergwerksreviere Nordböhmens, diese das Moldaugebiet mit der fränkischen Handelsstadt verband.

Die Egerer Straße, die als Verkehrsweg zweiter Ordnung zu betrachten ist, da dieselbe keine direkte Verbindung Nürnbergs mit einem der großen Handelsplätze Mitteleuropas darstellte, verlief bis Hersbruck in einer Linie mit der großen böhmischen Straße, wendete sich aber dann, in nordwestlicher Richtung den Jura und das Fichtelgebirge kreuzend, über Auerbach, Neustadt a. Rauhen Kulm, Markt-Redwitz und Schirnding nach Eger. Parallel mit dieser, wohl den gewöhnlichen Weg nach Nordböhmen darstellenden Route verlief eine zweite Straße von Nürnberg nach Eger, die durch die Orte Königstein (nördlich von Sulzbach), Pressat und Waldsassen bezeichnet ist[1]).

Die große Straße nach Böhmen, nach ihrem Endziel kurzweg die Prager Straße genannt, teilte sich von Sulzbach an zunächst in zwei Arme, von denen der südliche über Amberg, Schwarzenfeld an der Naab, Waldmünchen und Taus nach Pilsen ging, während der nördliche Arm über Hirschau, Wernberg an der Naab, Waidhaus und Mies in direkt östlicher Richtung dem gleichen Ziele wie die Tauser Route zustrebte. Von dieser Waidhauser Linie, die an Verkehrsbedeutung den südlichen Straßenarm weit hinter sich ließ, zweigte in Hirschau in nordöstlicher Richtung noch eine dritte Route nach der böhmischen Hauptstadt ab, die über Weiden, Bärnau, Tachau verlief und in Kladrau, unmittelbar vor Mies, sich mit dem mittleren Straßenstrang, der Waidhauser Linie, wieder vereinigte. Auch dieser dritte Weg nach dem Mittelpunkt des böhmischen Beckens wurde von den Nürnberger Händlern bei ihren Reisen nach Prag sehr häufig benützt, ja es hat sogar, wenn man von der Zahl der uns überlieferten Beraubungen Nürnberger Kaufleute auf die Frequenz der beiden für die Nürnberger besonders in Betracht kommenden Straßenrouten schließen darf, den Anschein, als ob

1) Die Benützung beider Wege wird namentlich durch Nachrichten aus der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, so in dem Kölerschen Wappenbuch (M. Sc. Nr. 2910 der Bibliothek des German. Museums) und in den Bergwerksakten der Scheuerlakten des German. Museums, bezeugt.

die Tachauer Straße noch im 15. Jahrhundert von der Handelswelt Nürnbergs gegenüber der Waidhauser Linie bevorzugt worden wäre. Im 16. Jahrhundert hatte sich das Verhältnis zwischen der Benützung der beiden Routen allerdings in das Gegenteil umgekehrt; in diesem Zeitraum ist die Waidhauser Linie die von den Nürnbergern stärker frequentierte Verkehrsstraße.

Von Prag gingen vielbesuchte Verkehrsstraßen einesteils nach Schlesien, anderenteils nach Mähren: die letzteren, die entweder nach Brünn und von da südwärts nach Wien oder in östlicher Richtung nach Olmütz und Krakau führten, scheinen von den Nürnberger Kaufleuten im Spätmittelalter besonders stark frequentiert worden zu sein. Sowohl aus dem 14. wie aus dem 15. Jahrhundert erfahren wir aus der Korrespondenz des Nürnberger Rates mit den Städten Brünn und Olmütz von Geschäftsverbindungen der Nürnberger, z. B. der Stromer und Harsdörfer, mit Mähren [1]).

Noch viel lebhafter als mit Mähren war der Handel Nürnbergs mit Österreich und Ungarn, der sich teils der großen Landstraße über Regensburg, Passau, Wien, Budapest, Großwardein, teils der Donauwasserstraße von Regensburg abwärts bediente. Die letztere war wohl wie alle deutschen Wasserstraßen, besonders im Österreichischen, wo sich von Passau bis Wien rund zwölf Zollstätten vorfanden, durch die zahlreichen Zölle in ihrem Wert für den Warenhandel stark beeinträchtigt: trotz dieser beträchtlichen Belastung dürfte aber der Wasserweg nach den Donauländern seitens der Nürnberger sowohl bei der Tal- wie bei der Bergfahrt recht ausgiebig benützt worden sein; denn unter den nicht sehr zahlreichen Nachrichten, die über den mittelalterlichen Handel Nürnbergs nach den Donauländern auf uns gekommen sind, nehmen gerade diejenigen über Transporte zu Wasser sowohl der Anzahl wie der Gütermenge nach die erste Stelle ein. So erfahren wir z. B. gelegentlich eines Überfalls durch den Ritter Hans von Degenberg bei Straubing im

1) Nürnberger Briefbuch XXX, S. 30. Beschwerde des Peter Harsdörfer und Gesellschaft beim Rat von Nürnberg über Beeinträchtigung ihres Handels in Mähren 1462.

Jahr 1458, daß Nürnberger Bürger auf einem Schiff 256 Stück Tuch und andere Kaufmannsware von Regensburg nach Linz führten[1]). Dem Nürnberger Großkaufmann und Ratsherrn Niklas Groß wurde im Jahre 1478 von dem Straubinger Zöllner ein Schiff mit Wein, das er von Österreich nach Regensburg hatte heraufführen lassen, wegen angeblicher Zolldefraudation in Regensburg beschlagnahmt[2]); der Rat von Nürnberg ließ im Jahre 1492 seinen in der Umgegend von Wien gekauften Osterwein, zusammen 172 Fuder 7 Eimer im Wert von 4209 1/4 fl., auf zwei Schiffen von Wien bis Regensburg die Donau heraufbefördern[3]). Zur erfolgreichen Durchführung dieses ausgedehnten Ausfuhr- und Einfuhrhandels der Nürnberger Handelsherren von und nach den Donauländern schickten dieselben nicht bloß ihre Faktoren in jene Gebiete, sondern nahmen dort selbst ihren ständigen Wohnsitz, wie wir denn aus dem Geschlechtsbuch des LAZARUS HOLZSCHUHER vom Jahr 1511 wissen, daß im Anfang des 16. Jahrhunderts verschiedene Mitglieder der Familie Haller in Ofen, solche der Familie Stromer in Hermannstadt und Klausenburg in Siebenbürgen sich des Handels halber niedergelassen hatten[4]). Derselbe LAZARUS HOLZSCHUHER, dem wir diese Nachrichten verdanken, berichtet auf S. 281 seines Geschlechtsbuches von einem Nürnberger Hans Kraft, der 1511 in Konstantinopel gewohnt habe; sollte dieser Hans Kraft ein Kaufmann gewesen sein, so dürfte man wohl mit der Annahme nicht fehl gehen, daß derselbe auf dem Landweg, d. h. durch Ungarn und Siebenbürgen, nach der Hauptstadt des türkischen Reiches gekommen ist.

b) Italien.

Über die Handelsbeziehungen Nürnbergs zu Italien und die gangbarsten Verkehrswege nach diesem Lande im Mittelalter kann ich mich in Anbetracht des Umstandes, daß gerade

---

1) ROTH, Geschichte des Nürnberger Handels I, S. 220 etc.

2) Urkundenbuch Nr. 65 des Archivs des Germ. Museums.

3) Belege zu der Nürnberger Stadtrechnung v. J. 1492. Nürnberger Kreisarchiv.

4) L. HOLZSCHUHERS Geschlechtsbuch S. 268. Biblioth. des German. Museums.

über den mittelalterlichen Handel und Verkehr zwischen Deutschland und Italien bereits die eingehendsten Studien veröffentlicht worden sind, möglichst kurz fassen. Es ist allgemein bekannt, daß dem Handelsstand Süddeutschlands für seinen Verkehr mit Italien, im besonderen mit Venedig und der Lombardei inklusive Genua, drei Gruppen von Alpenstraßen zur Verfügung standen, die, von West nach Ost aufgezählt und unter Weglassung der für Nürnberg fast bedeutungslosen Pässe der Westschweiz, als die Bündner, die Tiroler und steirisch-kärntnerischen Alpenstraßen bezeichnet werden. Von den sechs Graubündner Pässen kamen nach der Lage zu Mailand, dem Verkehrszentrum der Lombardei, und nach den Terrainverhältnissen für den internationalen Verkehr und damit für den Handel Nürnbergs nach Italien nur die Straßen über den Septimer und den Splügen in Betracht.

Von diesen beiden Straßen, die einander im Spätmittelalter scharfe Konkurrenz machten, ist der Weg über den Septimer, der auf Veranlassung der Mailänder Kaufmannschaft bereits 1388 mit einer Fahrstraße versehen wurde [1]), im 14. Jahrhundert von den Nürnbergern, sowie von den süddeutschen Kaufleuten weit mehr benützt worden als die schwer passierbare Splügenstraße durch die damals noch unzugängliche Via Malaschlucht.

Letztere, die im Gegensatz zum Septimerweg die „untere Straße“ genannt wurde, bildete vielmehr bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts einen vor allem dem lokalen Verkehr dienenden Schleichweg, den aber auch fremde Kaufleute, so z. B. die Nürnberger im Jahr 1439, benützten, um den hohen Zöllen an der vom Bischof von Chur beherrschten Septimerstraße und zugleich den willkürlich gesteigerten Fuhrlöhnen der vier Porten oder Rodgesellschaften daselbst zu entgehen [2]). Ein stärkerer, für die Septimerstraße sich immer unangenehmer fühlbar machender Verkehr über den Splügen entstand aber erst, nachdem die Gemeinden des Hinterrheintales in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts die Via Malaschlucht dem Wagenverkehr erschlossen hatten. Doch scheint die Septimerstraße, nach dem Numera- und Briefbuch der zu Beginn des 16. Jahrhunderts tätigen Nürn-

---

1) A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels etc. I, S. 361.
2) A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels etc. I, S. 371.

berger-Mailänder Handelsgesellschaft Koler, Kreß und Saronno, für die Nürnberger Handelswelt immer die Hauptroute nach der Lombardei und Ligurien gebildet zu haben[1]).

Ein ähnliches Verhältnis wie zwischen der oberen und unteren Bündener Straße hat im späteren Mittelalter wohl auch zwischen den beiden großen Tiroler Straßen geherrscht, die den Verkehr zwischen Süddeutschland und dem östlichen Oberitalien, vor allem mit Venedig, vermittelten und die ebenfalls als die obere und die untere Straße bezeichnet wurden. Die obere Straße, die, von Füssen ausgehend, den Inn bei Landeck über den Fernpaß erreichte, von hier mittelst des zirka 1500 m hohen Reschenscheideckpasses über Meran bis Trient hinabzog und von da nach Südosten in das Val Sugana oder Brentatal einbog, hatte im 14. und auch noch im 15. Jahrhundert jedenfalls einen bedeutenden Verkehr aufzuweisen, der dem Verkehr auf der unteren oder Brennerstraße, die bei Partenkirchen den Nordrand des Gebirges betrat und dasselbe bei Belluno nördlich von Treviso wieder verließ, wohl so ziemlich die Wage hielt. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts jedoch hatte die bequemere Brennerstraße die Reschenscheideckstraße in bezug auf Verkehrshöhe schon bedeutend überflügelt, ja es ist auf Grund mehrerer Nachrichten aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts (1406 und 1412) direkt nachweisbar, daß schon in diesem Zeitraum die Route Schongau—Partenkirchen—Innsbruck, also die Brennerstraße, für die Nürnberger Handelswelt die Hauptroute nach Venedig bildete[2]).

Unter den steirisch-kärntnerischen Alpenstraßen kam für die Nürnberger nur die westliche in Betracht, die von Salzburg über Radstadt und den Katschbergpaß nach Villach an der Drau zog, von da die Kärntner Alpen mittelst des Pontafelpasses überschritt, von wo man dann entweder auf dem Landweg über St. Vito und Treviso oder über Portoguaro und Cortelazzo zur See nach Venedig gelangen konnte. Diese Salzburger Straße, die die Fortsetzung der Landshuter Straße nach Süden bildete,

1) A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels etc. I, S. 387.

2) J. Müller, Das Rodwesen Bayerns und Tirols im Spätmittelalter und zu Beginn der Neuzeit, Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. III, S. 361 etc.

hatte für Nürnberg selbstverständlich nicht die Bedeutung, welche der Brennerstraße, der Hauptverbindungslinie zwischen Nürnberg und Venedig, zukam; aber für diejenigen Handelshäuser Nürnbergs, die sich vor allem die Ostalpenländer als das Gebiet ihrer geschäftlichen Tätigkeit erwählt hatten, bildete diese östlichste der Verbindungsstraßen Süddeutschlands und Italiens die bequemste und daher meistbenützte der italienischen Zufuhrstraßen. So wissen wir z. B. von den Behaim und Hirschvogel (Michael Behaim III. und seine Söhne Bernhard und Martin Behaim und des ersteren Schwager Lienhard Hirschvogel), die um die Mitte des 15. Jahrhunderts einen bedeutenden Handel nach Bayern und nach den Ostalpenländern trieben, daß die Faktoren ihrer Gesellschaft regelmäßig die Route Salzburg—Villach—Pontafel von Nürnberg nach Venedig benützten, weil sie bei diesen Reisen ihre anderweitigen Geschäfte, z. B. Bleieinkäufe in Kärnten, mitbesorgen konnten[1]). Die Handelstätigkeit der Nürnberger im Mittelalter führte dieselben bekanntlich auch nach Mittel- und Unteritalien, wo außer dem Safranmarkt Aquila in den Abruzzen vor allem die apulischen Seestädte Otranto, Barletta und Bari als die von Nürnberger Kaufleuten meistbesuchten Handelsplätze genannt werden. In Aquila ist ein Nürnberger Bürger, namens Arnold von Seeland, bereits im Jahr 1441 als Mitglied einer deutsch-italienischen Handelsgesellschaft nachweisbar. Wann die Nürnberger aber zum erstenmal nach Apulien gekommen sind, wo im 16. Jahrhundert besonders die Imhof einen ausgedehnten Handel getrieben haben, ist zurzeit nicht ausfindig zu machen; aller Wahrscheinlichkeit nach sind sie nach diesem südlichsten Teil Italiens im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts gekommen, als die Venetianer ihre Vorrangstellung im Safranhandel verloren und die Deutschen die Ursprungsländer des Safrans allenthalben selbst aufzusuchen begannen.

c) Gebiet am Mittelrhein und Niederlande.

Zum Schluß erübrigt noch, über den Güterverkehr Nürnbergs auf der Straße nach Frankfurt und Antwerpen und über das hier

1) Korrespondenz des Mich. Behaim III. Behaimakten des Archivs des German. Museums.

besonders ausgebildete Geleitswesen das Allernotwendigste zu bemerken und so den um Nürnberg beschriebenen Verkehrskreis wenigstens äußerlich zu schließen.

Auf der Straße Nürnberg—Frankfurt ging der Hauptverkehrsstrom infolge des von Würzburg und Kurmainz ausgeübten Straßen- und Stapelzwanges wenigstens in den Meßzeiten, in denen der Güterverkehr besonders lebhaft war, nicht in gerader Richtung über Würzburg oder über Uffenheim, sondern in gebrochener Linie über Würzburg und Tauberbischofsheim, so daß die Straße in den beiden ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts die Gebiete von sieben, bezw. 6 Territorialherren Frankens, nämlich der Brandenburger Markgrafen, der Herren von Weinsberg, der Grafen von Hohenlohe, bezw. seit dem Jahre 1411 der Schenken von Limburg-Speckfeld und der Grafen von Castell, des Bistums Würzburg, der Grafen von Wertheim und des Erzbistums Mainz, durchschnitt.

Bei diesen sechs, bezw. sieben Territorialherren ließ nun der Rat von Nürnberg, altem Brauche gemäß, jedesmal vor dem Beginn der beiden Frankfurter Messen für seine Kaufleute um sicheres Geleite werben. Da sich diese Geleitswerbungen alljährlich wiederholten, so bildeten sich für dieselben im Spätmittelalter feststehende Formeln heraus, die in Verbindung mit den im einzelnen Ratserlässen des Nürnberger Rates, besonders am Anfang des 15. Jahrhunderts, gegebenen Bestimmungen über das Frankfurter Geleite zu einer förmlichen Geleitsordnung erwuchsen, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts unter dem Namen „Nürnberger Geleitsbuch" zu einem Ganzen zusammengefaßt wurde [1]).

Dieses Nürnberger Geleitsbuch enthielt nun neben anderen Bestimmungen für die Ordnung der nach Frankfurt ziehenden Meßkarawanen auch solche über die Einteilung der ganzen, 30 Meilen langen Geleitsstraße, zu deren Durchmessung 6 Tagreisen mit den nachfolgenden Raststationen notwendig waren:

1) Vergl. hierzu und für das Folgende des Verf. Abhandlung: Geleitswesen und Güterverkehr zwischen Nürnberg und Frankfurt a. M. im 15. Jahrhundert. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte V, S. 173 und 361.

1.	Von Nürnberg bis Langenfeld bei Neustadt a. d. A.	6	Meilen.
2.	„ Langenfeld bis Würzburg	6	„
3.	„ Würzburg bis Tauberbischofsheim	3½	„
4.	„ Tauberbischofsheim bis Miltenberg	4	„
5.	„ Miltenberg bis Aschaffenburg	5	„
6.	„ Aschaffenburg bis Frankfurt a. M.	5	„

Diese Teilstrecken fielen nicht durchaus mit denjenigen Strecken zusammen, innerhalb welcher die an der Geleitsstraße sitzenden sechs Territorialherren das Geleite führten. Diese Geleitsabschnitte auf der Frankfurter Straße hielten sich vielmehr innerhalb folgender Grenzen:

Vom Neuen Tor in Nürnberg bis Langenfeld geleiteten die Brandenburger Markgrafen; von Langenfeld bis Kitzingen teilten sich in das Geleite vom Jahr 1426 ab, von welchem Zeitpunkt an die Herren von Weinsberg aus der Reihe der Geleitsherren verschwinden, die Schenken von Limburg-Speckfeld und die Grafen von Castell. Von Kitzingen bis zum Kalten Loch, einem Platz im Guttenberger Revier bei Würzburg, reichte das Würzburger Geleit, das von den Städten Kitzingen und Würzburg im Namen des Bischofs von Würzburg ausgeübt wurde. Vom Kalten Loch an wurde das Geleit von Kurmainz übernommen und mit Ausnahme einer kurzen Strecke in dem Wertheimischen Amt Schwanberg über Tauberbischofsheim, Miltenberg und Klingenberg zuerst auf der rechten, sodann auf der linken Seite des Mains nach Frankfurt hinabgeführt.

Da der Rat von Nürnberg für die Unkosten, welche der Stadt aus der Werbung um das Geleit nach und von den Frankfurter Messen erwuchsen, selbst aufkam, so hatten die Kaufleute bei ihren Meßreisen nach Frankfurt, abgesehen von den Zöllen und Geleitsgeldern, nur noch die sogen. Freßgelder, d. h. diejenigen Unkosten zu bestreiten, die auf die Zehrung und Verehrung der Geleitsmannschaften gingen und die zum mindesten vom Beginn des 15. Jahrhunderts an von allen Nürnberger Meßreisenden nach der Art und dem Gewicht der ihnen gehörigen Meßgüter in Form einer Umlage erhoben wurden.

Die Sätze, nach denen im Anfang des 15. Jahrhunderts die Freßgelder für die drei Hauptgütersorten (grobe Waren, feine oder schwere

Waren und Gewand) erhoben wurden, blieben sich wohl in ihrem Verhältnis zueinander gleich, indem für feinere Waren doppelt soviel Freßgeld wie für grobe Waren und für Gewand dreimal soviel wie für grobe Ware bezahlt werden mußte; der Freßgeldertarif selbst aber war in den verschiedenen Jahrgängen der ersten Dezennien des 15. Jahrhunderts ganz erheblichen Schwankungen unterworfen. In dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts blieb der Freßgeldertarif konstant, d. h. die Kaufleute zahlten jahraus, jahrein für grobe Ware pro Zentner zwei Pfennige, für feine Ware pro Zentner sechs Pfennige und für Gewand pro Saum (d. i. 4 Zentner) 56 Pfennige.

Aus der Tatsache, daß am Anfang des 15. Jahrhunderts für den Zentner Gewand nur dreimal soviel, am Ende desselben Zeitraums dagegen siebenmal soviel Freßgeld bezahlt werden mußte wie für den Zentner grober Ware, ergibt sich die unabweisbare Folgerung, daß der Gewandhandel Nürnbergs im Laufe des 15. Jahrhunderts stetig gewachsen ist. In der Tat betrug nach einem Verzeichnis der Freßgelder vom Jahr 1476, in welchem die vereinnahmten Summen nach dem Gewand und dem Zentnergut unterschieden sind, die Menge des Gewandes zirka ein Viertel der gesamten Gütermenge, die in den Meßzeiten zwischen Nürnberg und Frankfurt zu Land hin- und hergingen. Würde man allerdings die von Frankfurt auf dem Main herauf- und hinabbeförderten groben Waren, deren Menge nach einer im 16. Jahrhundert vorgenommenen amtlichen Schätzung die zu Land beförderte Gesamtgütermenge um das Vierfache übertraf, in Rechnung ziehen, so würde das Verhältnis zwischen Gewand und Zentnergut sich weniger günstig für ersteres gestalten. Immerhin muß die Steigerung der Gewandeinfuhr von Frankfurt a. M. nach Nürnberg im Laufe des 15. Jahrhunderts eine ganz bedeutende gewesen sein. Auf jeden Fall steht das bedeutende Wachstum des Güterverkehrs zwischen Nürnberg und Frankfurt a. M. im 15. Jahrhundert, wie es sich aus den stetig wachsenden Freßgeldersummen ergibt, im engsten Zusammenhang mit der vermehrten Gewandeinfuhr nach Nürnberg, die wiederum auf die gegen Ende des Mittelalters stetig steigende Einfuhr fremder Tuche, besonders flandrischer, französischer und englischer Ge-

webe, die ihren Weg nach Süddeutschland hauptsächlich über Köln, Frankfurt und Nürnberg nahmen, zurückzuführen sein dürfte[1]). Nürnberg hat also auch im Tuchhandel den Vorrang behauptet, den es nach den hier gegebenen Darlegungen in so manchem anderen Handelszweig unter den großen deutschen Handelsplätzen besessen hat.

Von Frankfurt aus ging der immer mächtiger anschwellende Verkehrsstrom teils auf dem Rhein, teils zu Land nach den Niederlanden, in dessen Städten den Nürnberger Kaufleuten schon im Anfang des 14. Jahrhunderts, durch das Privileg des Herzogs Johann von Lothringen, Brabant und Limburg vom Jahr 1311 der zollfreie Eintritt gewährt worden war[2]). Dieses Recht wurde sodann im Jahre 1361 durch ein von dem Grafen Ludwig von Flandern und den Städten Gent, Brügge und Ypern erteiltes Privileg noch im einzelnen erweitert, so daß Nürnberg als die einzige unter den süddeutschen Städten neben den Hanseaten bei seinem Handel in den Niederlanden sich einer möglichst großen Aktionsfreiheit erfreute. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts also haben wir den Beginn des außerordentlich regen Verkehrs zwischen Nürnberg und den Niederlanden anzusetzen, der sich in unverminderter Stärke bis in das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts fortsetzte und an dem Nürnberg vor allem wegen des Imports flandrischer und englischer Tuche sowie aller Arten von Seefischen und wegen des Exports von Metallen und Metallwaren aufs höchste interessiert war. Die guten Beziehungen, die Nürnberg mit den durch ihre reich entwickelte Industrie bedeutenden Niederlanden schon so früh angeknüpft hatte, wurden zwar seit der Zugehörigkeit Flanderns und Brabants zu dem Herzogtum Burgund sowohl durch die Übergriffe burgundischer Beamten[3]) wie durch Eigenmächtigkeiten Nürnberger Kaufleute des öftern

1) Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 2, S. 332.

2) E. Mummenhoff, Handel, Gewerbe und Industrie in Nürnberg, S. 176.

3) Vergl. die Sendung Konrad Paumgärtners an den Herzog Philipp von Burgund im Januar 1433 wegen der Gebrechen der Zollbefreiung in Flandern und Brabant. Nürnberger Briefbuch X, S. 110 und 177, desgl. die Schreiben des Rates von Nürnberg an den burgundischen Kanzler Göswein und an die Stadt Löwen vom September 1447. Nürnberger Briefbuch XVIII, S. 342.

gestört[1]). Doch gelang es dem Rat durch sein kluges und energisches Eingreifen immer wieder, die entstandenen Verwicklungen aufzulösen und das gute Einvernehmen mit den Niederländern wiederherzustellen.

Einen Hauptstützpunkt für den Handel Nürnbergs nach den Niederlanden bildete Köln, über das sowohl die Wasserstraße als auch der Hauptlandweg nach den Niederlanden ging und auf dessen Mithilfe die Nürnberger wegen seines weitgehenden Stapelrechts bei ihrem niederländischen Handel vielfach angewiesen waren. Die Verbindungen der Nürnberger Handelswelt mit derjenigen Kölns waren denn auch schon früh sehr intime, wie das von dem Erzbischof Walram von Köln 1332 erteilte Privileg beweist. Die Nürnberger haben nach Köln wohl vor allem die in Sachsen-Thüringen und Böhmen geförderten Metalle (Kupfer, Zinn, Silber) gebracht[2]), während die Kölner einen schwunghaften Handel mit Seefischen, namentlich mit Heringen, nach Nürnberg getrieben haben. Doch fuhren die Nürnberger des Heringshandels in Köln wie in den Niederlanden halber selbst den Rhein hinab, da sie durch den Einkauf des Fisches in der Nähe der See vor unredlichen Manipulationen der Zwischenorgane im Fischhandel

1) Vergl. den Erlaß des Nürnberger Rates vom 21. August 1447, den Kaufmannshandel in Brabant und Flandern betreffend; nachdem etliche Nürnberger Kaufleute mit ihren Blechfässern, die sie nach Brabant und Flandern führten, merkliche Fährlichkeit und anders, denn sy tun sollten, fürgenommen und trieben, dadurch in denselben Landen schwere Red entstanden und zu besorgen wär, daß andere Kaufleute, die daran weder rat noch tat hätten, an ihrem Leib und Gütern bekümmert werden, die Stadt Nürnberg um ihre Freiheiten, die von den Altvordern vor langen Jahren erworben und herbracht, kommen möchte, also wurden alle Kaufleute, die in dieselben Lande arbeiten, für den Rat besandt und ward ihnen trefflich gesagt, des Rats ernste Meinung wär, daß sie alle hinfür darob seien und mit ihnen selbst und den Ihrigen stattlich bestellen sollen, daß solche und andere Fährlichkeit und Unbilligkeit hinfür nicht mehr beschehe, sondern mit ihrer Kaufmannschaft und Gewerben lauter und redlich umgingen. Nürnberger Ratsbuch 1441—1461, Fol. 188. Nürnberger Kreisarchiv.

2) Vergl. den Vertrag zwischen dem Nürnberger Bürger Ant. Herwerth und dem Kölner K. Wolff vom 28. April 1500 wegen der Lieferung des ersteren von 1000 Zentner Kupfer an letzteren. Archiv des German. Museums.

besser geschützt waren als durch den Bezug der Ware aus zweiter oder dritter Hand[1]).

Wir haben den Nürnberger Kaufmann des Mittelalters in weite Fernen begleitet, wir haben ihn gesehen, wie er in kühnem Wagemut die höchsten Pässe der Alpen und der Pyrenäen überschritt, um aus dem Süden unseres Erdteils die kostbaren Gewürze herbeizuholen, wir haben ihn gesehen, wie er in die unwirtlichen Ebenen Osteuropas vordrang, um von dort die für das heimische Gewerbe notwendigen Rohstoffe herbeizuschaffen und so dem zweiten Faktor der wirtschaftlichen Blüte Altnürnbergs, der Industrie, die möglichst günstigen Bedingungen zu seiner einzigartigen Entwicklung zu verschaffen. Gerade in dieser erfolgreichen Unterstützung des heimischen Gewerbes zeigten sich diejenigen Eigenschaften des Altnürnberger Handelsstandes, die uns vor allem mit Bewunderung vor demselben erfüllen, nämlich der alle Konjunkturen der Weltwirtschaft blitzschnell erfassende Scharfsinn und die in der Durchführung seiner Unternehmungen unvergleichliche Ausdauer und Zähigkeit.

1) B. Kuske, Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert, Westdeutsche Zeitschrift 1905, S. 241, 244 und 277.

Die Wollausfuhr Englands vom Jahre 1273.

Von

Adolf Schaube.

Inhalt: 1. Die „zuverlässige Statistik“ von 1277/78. 2. Die Aufzeichnung von 1273 und ihr Zusammenhang mit den Zeitverhältnissen. 3. Die Wollausfuhr von 1273. Anteil der Engländer, Deutschen, Lütticher, Brabanter, Nordfranzosen, Südfranzosen, Spanier, Italiener. Gesamtausfuhr. 4. Die Absatzgebiete der englischen Wolle. 5. Die Wollausfuhr von 1273 als Maßstab für die kapitalistische Entwicklung der Zeit. Durchschnittlicher Preis der englischen Wolle. Geldwert. Die in der Wollausfuhr angelegten Kapitalien der deutschen, englischen und italienischen Kaufleute.

1.

Die „zuverlässige Statistik“ von 1277/78.

In seinen Ausführungen über den „vorkapitalistischen Handel“ betont W. Sombart, und zwar mit vollem Recht, daß Ziffern über den Gesamtumsatz eines Platzes oder der (sic!) über eine Verkehrsstraße bewegten Gütermengen für die frühere Zeit naturgemäß besonders selten sind; immerhin, so fügt er hinzu, stehen uns einige sehr lehrreiche und ganz zuverlässige Statistiken zu Gebote. Unter den „Stichproben“, die er von diesen Statistiken mitteilt, hebt er als recht genau unsere Kenntnis von den Ausmaßen des städtischen Getreidehandels im Mittelalter und zum Beginn der Neuzeit hervor und fährt dann fort: „Noch genauer kennen wir die Mengen der aus England während des Mittelalters ausgeführten Wolle. Sie betrug beispielsweise im Jahre 1277/78

14301 Sack, den Sack zu rund 2 dz gerechnet, also noch nicht ganz 30000 dz oder 3000 t" [1]).

Daß SOMBART den englischen Sack Wolle hier auf einen modernen Wert reduziert hat, ist gewiß lobenswert; nur kann man nicht sagen, daß er damit besonders glücklich gewesen ist. Es wird zweckmäßig sein, zunächst diesen Punkt richtigzustellen, da ich die Umrechnung auch für meine eigenen positiven Angaben brauche.

Ersichtlich beruht dieser Ansatz, obwohl SOMBART es nicht sagt, auf einer Angabe UZZANOS [2]), nach der, wie sie uns vorliegt, der englische Sack gleich 420 englischen und entsprechend 560 florentinischen ℔ gewesen wäre; das florentinische ℔ mit 339,5 g angenommen, ergeben sich daraus rund 190 kg, die SOMBART offenbar weiter auf 200 kg nach oben abgerundet hat. Unglücklicherweise unterliegt gerade diese Angabe UZZANOS erheblichen Bedenken; sie stimmt weder zu den Angaben des um ein Jahrhundert älteren PEGOLOTTI, noch zu denen des um ein Jahrhundert jüngeren MEDER. Im übrigen brauchen wir uns mit der Stelle UZZANOS hier nicht weiter zu beschäftigen; denn es ist klar, daß für die Beurteilung des Gewichtes des englischen Sacks gegen Ende des 13. Jahrhunderts, um die es sich hier allein handelt, nicht der dem 15. Jahrhundert angehörige UZZANO maßgebend sein kann, sondern der dieser Zeit zunächststehende PEGOLOTTI, der die Verhältnisse aus eigener Erfahrung kannte, da er selbst in den Jahren 1317—1321 als Vertreter des Hauses Bardi in England geweilt hat. Zudem werden seine Angaben durch eine etwas ältere englische Aufzeichnung durchaus bestätigt. Nach diesen beiden Quellen wurde der englische Sack Wolle damals entweder in 52 Nägel (chiovi) zu 7 ℔ oder in 28 Stein zu 13 ℔ geteilt; nach beiden Angaben wog er also 364 englische Pfund [3]). Nun war der englische Zentner des

1) Der moderne Kapitalismus. Bd. I: Die Genesis des Kapitalismus (Leipzig, 1902) p. 166 ff.

2) SOMBART benutzt diese Angabe UZZANOS an einer späteren Stelle, p. 222.

3) PEGOLOTTI (bei Pagnini, della Decima III) p. 259. Assisa de ponderibus (Statutes of the Realm I. 204. English Hist. Review XIV, 1899

Avoir-du-pois-Gewichtes (von 104 ℔) damals = 138—140 ℔ florentinischen Gewichtes [1]), was für das englische Pfund etwa 455,5 g ergibt; der Sack Wolle von 364 ℔ wog demnach rund 166 kg, also ein Sechstel weniger, als SOMBART annahm: nicht 2, sondern nur $1^{2}/_{3}$ Doppelzentner [2]). Somit würden also die 14300 Sack, die SOMBART als englischen Wollexport des Jahres 1277/78 angibt, nicht auf 30000, sondern nur auf 24000 dz = 2400 t zu reduzieren sein.

Wie SOMBART die Sache darstellt, müßte man ferner glauben, daß ihm für die Höhe der englischen Wollausfuhr während des Mittelalters eine große Reihe oder doch wenigstens eine größere Anzahl von statistischen Angaben vorgelegen hat. Leider sind wir in Wahrheit keineswegs so günstig daran. So wichtig die Wollausfuhr für England war, an eine statistische Erfassung derselben dachte man damals überhaupt noch nicht; und seine Angabe über den Jahresexport von 1277/78 hat SOMBART durchaus nicht „beispielsweise“ aus einer größeren Zahl ähnlicher herausgegriffen, vielmehr war sie die einzige, die ihm überhaupt bekannt war.

Doch sehen wir zu, ob wenigstens diese eine „Stichprobe“ den Anspruch erheben kann, als eine ganz zuverlässige Statistik, wie SOMBART sie nennt, zu gelten. Was uns vorliegt, beschränkt sich auf die Mitteilungen, die K. KUNZE aus den Tower Miscell. Rolls des Public Record Office für das Jahr 1277 und den Januar des folgenden Jahres [3]) über die in diesen Akten registrierten

p. 505): De venditione lanae, quando petra venditur per pondus in se continens 13 libras: quando libra lanae venditur pro 1 den., petra venditur pro 13 den., et sacca pro 30 sol. 4 den. (das sind 364 den.).

1) PEGOLOTTI 201 f.

2) An einer anderen Stelle gibt PEGOLOTTI (261 f.) einen von ihm selbst als runden Wert bezeichneten Vergleich des englischen Sacks mit florentinischem Gewicht: 1 sacco di lana, che se ne fanno 2 balle, che sono 1 carica, cioè 1 soma di mula, che dee essere 4 cantara di Provenza, che sono da 500 libbre di Firenze. 500 flor. ℔ waren gleich $169^{3}/_{4}$ kg. Auch in meiner Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes (München und Berlin 1906) habe ich den englischen Sack zu rund $1^{2}/_{3}$ dz angesetzt; Tabelle p. 814.

3) Hanseakten aus England 1275—1412 (Halle 1891) Nr. 365 und 366 p. 331 f.

Lizenzen für die Ausfuhr englischer Wolle gemacht hat. Ob wir Grund haben, anzunehmen, daß diese Lizenzen in der von Kunze benützten und bisher nicht publizierten Quelle wirklich vollständig oder doch wenigstens in annähernder Vollständigkeit enthalten sind, darüber erhalten wir keinerlei Auskunft. Immerhin ist klar, daß wir eine Reduktion an den 14300 Sack vornehmen müssen, wenn wir den wirklichen Wollexport eines Jahres ermitteln wollen. Denn unsere Quelle bezieht sich ja auf 13 Monate; Kunze hat den Monat Januar 1278 in seine Mitteilungen mit einbezogen. Und gerade in diesem Monat scheinen besonders viel Ausfuhrlizenzen ausgestellt worden zu sein; wenigstens entfallen von den 37 Lizenzen deutscher Wollexporteure überhaupt nicht weniger als 12 auf diesen einen Monat [1]. Leider macht Kunze über die Exporteure anderer Handelsnationen ähnliche Angaben nicht, so daß wir im unklaren darüber bleiben, wie groß der Abzug bemessen werden müßte, um zu einer wirklichen Jahresexportziffer für die englische Wolle zu gelangen. Jedenfalls ist damit schon ein ziemlich starkes Moment der Unsicherheit in diese „ganz zuverlässige Statistik" gekommen. Wollten wir aber für den Monat Januar 1278 ein dem bloßen Zeitraum entsprechendes Quantum abziehen, so würde der englische Wollexport für das Jahr 1277 auf 13200 Sack und von Sombarts 3000 auf 2200 Tonnen sinken.

Doch sehen wir weiter. An der Ausfuhr von 1277/78 waren nach Kunze beteiligt die Italiener mit 4235 Sack, die Franzosen mit 3119, die Holländer mit 2974, die Deutschen mit 1655, die Brabanter mit 1478 Sack; dazu kommen noch Spanier und Iren mit 123 und Personen, deren Herkunft Kunze nicht zu ermitteln vermochte, mit 717 Sack.

Sofort sehen wir: wie diese Statistik auch sonst beschaffen sein möge — eine Lücke, und zwar eine ganz gewaltige, die einem einigermaßen aufmerksamen Beobachter sofort auffallen muß, enthält sie jedenfalls — die Engländer selbst fehlen in ihr, und es wird doch wohl niemand für möglich halten, daß diese an der Ausfuhr des wichtigsten Produktes ihres eigenen

1) Ebd. Nr. 365.

Landes unbeteiligt gewesen sein sollten. Damit wird aber die von SOMBART angenommene Bedeutung der 14301 Sack vollkommen hinfällig. „Wir müssen uns gewöhnen, auch, und gerade mit Bezug auf den Handel und Verkehr, Ziffern der Vergangenheit, deren Entstehungsart wir nicht ganz genau nachprüfen können, mit Argwohn zu betrachten. Es ist auffallend, daß die Historiker von Fach . . . alles, was sie an statistischen Ziffern in den Quellen finden, häufig genug unkritisch mit einem naiven Dilettantismus verwenden.“ Der sich so äußert, ist niemand anders als — SOMBART selbst, und zwar in nahem Zusammenhange mit der eben besprochenen Stelle; es ist amüsant zu sehen, mit welchem Erfolge er selbst unter diese „Historiker von Fach“ gegangen ist.

Mit den 14300 bezw. 13200 Sack als Gesamtquantum der englischen Wollausfuhr im Jahre 1277 ist es also nichts; an Stelle der vermeintlich ganz zuverlässigen Statistik darüber bleibt nur ein Fragezeichen. Was wir günstigenfalls kennen, wäre also das Quantum der durch Ausländer bewirkten Wollausfuhr für 13 Monate, falls nämlich die von KUNZE benützte Quelle wenigstens in dieser Beziehung Vollständiges bot; die Prozentsätze, die KUNZE berechnet hat, 29,6 % für die Italiener, 21,8 für die Franzosen, 20,8 für die Holländer, 11,6 für die Deutschen, 10,3 für die Brabanter, würden dann zwar nicht, wie KUNZE selbst annahm [1], den Anteil dieser Handelsnationen an der englischen Wollausfuhr des gedachten Zeitraums überhaupt, sondern im besten Falle nur ihren Anteil an dieser Ausfuhr, soweit sie durch Ausländer erfolgt ist, ausdrücken.

Indessen, noch ein weiteres Bedenken muß diese Statistik in dem prüfenden Beobachter wachrufen. Es fehlen ja auch die Flamländer ganz, also die Bewohner gerade desjenigen Gebietes, das mit seinen großen Industriestädten Brügge, Gent, Ypern, Douai, Lille notorisch für das kostbare englische Rohprodukt ein ganz besonders wichtiger Abnehmer war. Und da-

1) KUNZE: Das erste Jahrhundert der deutschen Hanse in England; Hansische Geschichtsbl. 1889 S. 129. Ebenso in den Hanseakten l. c. und p. XLII.

bei unterläßt Kunze selbst nicht, ausdrücklich zu bemerken, daß, nachdem früher allerdings ein Handelsverbot bestanden, den Kaufleuten aus Flandern seit 1274 der Handelsverkehr (scil. mit England) wieder gestattet war[1]. Das Fehlen der flandrischen Kaufleute in seiner Tabelle scheint ihm also gar nicht aufgefallen zu sein (wenn er sie nicht etwa zu den Holländern gerechnet hat, was ich natürlich nicht annehme). Jedenfalls aber hat sich Sombarts „ganz zuverlässige Statistik" von 1277/78 als recht unzulänglich und unvollständig erwiesen.

2.

Die Aufzeichnung von 1273 und ihr Zusammenhang mit den Zeitverhältnissen.

Wenn ich so den Glauben, daß wir den Gesamtexport der englischen Wolle für das Jahr 1277 kennen, zerstören mußte, so bin ich erfreulicherweise in der Lage, nicht bei der negativen Kritik stehen bleiben zu müssen, sondern für ein anderes Jahr dafür vollen Ersatz bieten zu können. Schon Höhlbaum hat im Anhange zum dritten Band des Hansischen Urkundenbuchs, um die Forschung anzuregen, die hierfür vorliegende Quelle teilweise benützt, und es hätte Sombart nicht entgehen dürfen, daß dieser in Wahrheit ausgezeichnete Historiker das Quantum Wolle, das während der Schiffahrt des Jahres 1273 aus England ausgeführt worden ist, auf etwa 30000 Sack Wolle angibt[2]. Die inzwischen erfolgte Veröffentlichung auch des ersten Bandes der Calendars of the Patent Rolls aus der Regierungszeit König Eduards I. setzt die Forschung nunmehr in den Stand, diesen Dingen auch im einzelnen nachzugehen. Eine eigentliche Statistik der Wollausfuhr liegt natürlich auch für das Jahr 1273 nicht vor; vielmehr handelt es sich auch hier um die erteilten Ausfuhrlizenzen, die ihrem Charakter als literae patentes entsprechend unter diese aufgenommen sind[3].

1) Hanseakten Nr. 365 Anm. 1.

2) Hansisches Urkundenbuch III (Halle 1882—1886), p. 405—407 (aus den schwer zugänglichen Jahresberichten des Deputy Keeper of the Public Records Nr. 42 und 43, London, 1881 f.).

3) Calendar of the Patent Rolls preserved in the Public Record Office.

Die Veranlassung zu der Ausfertigung dieser Lizenzen und ihrer Registrierung lag in dem damaligen feindseligen Verhältnis zwischen England und Flandern. Schon in der Zeit der Wirren unter König Heinrich III. hatte sich dieses Verhältnis mehr und mehr zugespitzt. Als der König mit der Zahlung der Jahresrente von 600 Mark Sterling, die der Gräfin Margarete von Flandern zugesichert war, geraume Zeit im Rückstande geblieben war, hatte die Gräfin im Jahre 1265 befohlen, alle englischen und irischen Kaufleuten gehörige Wolle, die sich in Brügge und Damme vorfände, mit Beschlag zu belegen und zu verkaufen, woraus sie einen Erlös von etwas über 1267 Pfund Sterling erzielte[1]. Natürlich rief das Repressalien hervor, die wiederum mit Gegenmaßregeln beantwortet wurden. Im Jahre 1271 eröffnete sich eine Aussicht auf Beilegung der Streitigkeiten; am 16. Mai gewährte der König den Gesandten der Gräfin, die am Tage nach Trinitatis mit ihm verhandeln sollten, sicheres Geleit. Doch ihre Vorschläge genügten Heinrich III. nicht, so daß der König nunmehr eine vollständige Handelssperre gegen Flandern dekretierte; alle Waren flandrischer Kaufleute sollten beschlagnahmt werden; vor allem aber sollte die Ausfuhr der für die flandrische Textilindustrie so überaus wichtigen englischen Wolle aus dem ganzen Königreich nach Flandern verboten sein, während zugleich auch die Einfuhr flandrischer Tuche nach England untersagt wurde[2]. Offenbar zur besseren Kontrolle wurde dem Verbot der Charakter eines allgemeinen überseeischen Ausfuhrverbots gegeben, wobei man sich natürlich vorbehielt, die Ausfuhr in jedem einzelnen Fall gegen besondere königliche Erlaubnis zu gestatten; auf einfachste Weise ließ sich zugleich mit der Erteilung solcher Lizenzen ein finanzieller Zweck verbinden. Schon im November 1271 ist von

Edward I A. D. 1272—1281. London 1901. Die Ausfuhrlizenzen stehen p. 13—27, 33—39 und 64 f.

1) VARENBERGH, E., Histoire des relations dipl. entre le comté de Flandre et l'Angleterre (Brüssel 1874) p. 138 und 208. In seiner Darstellung gibt er den Betrag mit 1167. 5. 5 £ an, während die Urkunde (p. 208 f.) 1267. 5. 5 £ hat. GILLIODTS-VAN SEVEREN L. Cartulaire de l'ancienne Estaple de Bruges I (Brügge 1904), p. 49 Nr. 64.

2) RYMER Foedera I, 489. VARENBERGH 138 f.

dem novum auxilium die Rede, das deutsche Kaufleute auf dem Sankt-Botulfs-Markt entrichtet haben[1]), und im Oktober 1273 wurde ein königliches Gebot zugunsten der Kaufleute von Rouen erlassen, das diese auf die Fürsprache des französischen Königs hin bei der Wollausfuhr von der neuen Subsidienabgabe (the new aid) freizulassen befahl[2]). Einen merkantilistischen Charakter können wir danach dem englischen Ausfuhrverbot von 1271 nicht beimessen; zumal an der Ausfuhr seiner Wolle war England in dieser Zeit noch im höchsten Grade interessiert; abgesehen von dem sich allmählich geltend machenden finanziellen Nebenzweck verfolgte es den politischen, Flandern gefügig zu machen[3]). Und in der Tat, wenn es gelungen wäre, die Sperre zur wirklichen Durchführung zu bringen, so hätte der Maßregel der endliche Erfolg sicher so wenig gefehlt, wie es am Anfang des hundertjährigen Krieges mit der durch König Eduard III. über die flandrischen Städte verhängten Sperre der Fall war[4]). Aber an einer solchen wirksamen Durchführung, wie sie Eduard III. im Jahre 1336 mit Hilfe einer meerbeherrschenden Flotte zu leisten vermochte, fehlte es diesmal durchaus. Man begnügte sich damit, sich durch Konfiskation der Waren, die den Kaufleuten der feindlichen Partei gehörten und im eigenen Machtbereich betroffen wurden, sowie durch Kapereien gegenseitig möglichst zu schädigen. Bezeichnend hierfür ist eine Episode aus dem Jahre 1272. Ein wallisischer Kaufmann (mercator de Gales) war im Vertrauen auf eine Proklamation der Gräfin, die jedermann, der sich zur Messe nach Lille begeben wollte, in ihrem ganzen Gebiete volle Sicherheit verhieß, mit vielen Sack Wolle auf dem Wege dahin nach Brügge gekommen; hier aber wurde der Transport unverzüglich mit Beschlag belegt. Der Kaufmann klagte vor dem höchsten französischen Gerichtshof auf Ersatz des Schadens, den

1) Hansisches U.B. I, Nr. 700.

2) Calendar of the Close Rolls, Edward I, A. D. 1272—1279 (London, 1900) p. 33.

3) Im wesentlichen stimme ich also mit W. J. Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte (1896) II, 205 überein.

4) Schilderung des Elends, das sie unter der Bevölkerung der Industriestädte Flanderns hervorrief, bei Pirenne, H., Geschichte Belgiens II, 122 ff.

er auf 8000 l. tur. (über 160000 Mk. Metallwert in deutscher Reichswährung) angab, und obwohl die Partei der Gräfin sich darauf berief, daß der König von England seinerseits ebenfalls die Habe der flandrischen Kaufleute mit Beschlag belegt habe, fiel die Entscheidung zugunsten des Kaufmanns, falls dieser den Nachweis führen könne, daß die Proklamation der Gräfin bezüglich der Messe von Lille in der Tat in der von ihm behaupteten allgemeinen Form ergangen sei[1]).

Gerade damals starb der schwache König Heinrich III.; sein Nachfolger, Eduard I., der am 16. November 1272 zur Regierung kam, war noch auf seiner Kreuzfahrt abwesend; erst im Jahre 1274 ist er nach England zurückgekehrt und am 19. August in Westminster gekrönt worden. Und bis zu diesem Zeitpunkte ist auch das gegen Flandern bestehende Handelsverbot aufrecht erhalten worden, nur daß der neue König, als er selbst die Zügel der Regierung ergriff, auch hier sogleich gegenüber dem schlaffen Verhalten der bisherigen Regierung einen entschiedenen Willen zur Geltung brachte. Am 10. April 1274 fand er es für notwendig, die Sperre gegen Flandern und seine Kaufleute in ihrem ganzen Umfange von neuem einzuschärfen; ja sie wurde noch dahin erweitert, daß das allgemeine Ausfuhrverbot für Wolle und alle anderen Waren aus England[2]) bis auf weiteres nicht nur alle überseeischen Gebiete mit Einschluß von Irland, sondern auch Schottland[3]) und selbst Wales betraf. Zuwiderhandelnden wurden außer Konfiskation der Waren auch Strafen an Leib und Leben angedroht; in allen Ortschaften und auf allen Märkten war das neue Dekret bekanntzumachen. Am 21. April erging ein entsprechender Befehl an zahlreiche Häfen, Schiffe, die gegen das Verbot Wolle exportieren wollten, zu beschlagnahmen; auf alle Weise sollte man zugleich danach streben, die Untertanen der Gräfin zu belästigen[4]).

1) Beugnot, Les Olim I, 914. Gilliodts-van Severen I, 55 f. Nr. 71 und 72. Ungenau Varenbergh 138.

2) Rymer, Foedera I, 510. Close Rolls p. 119.

3) Für Schottland war am 23. August 1273 allen auswärtigen Kaufleuten der Verkehr freigegeben worden. Höhlbaum, Hans. U.B. I, 257 A. 2.

4) Patent Rolls p. 48. Auch die Neutralen hatten darunter zu leiden; s. den Brief Duisburgs an Köln vom 14. Juli 1274, Hans. U.B. I, Nr. 733.

Offenbar sollte durch diese kräftigeren Maßregeln ein energischer Druck auf Flandern ausgeübt werden, und in der Tat kam es nunmehr am 24. Juni zu einem Stillstande, dem am 28. Juli zu Montreuil s/M der Abschluß eines endgültigen Vertrages folgte[1]). Die Sperre wurde aufgehoben und wechselseitig volle Sicherheit des Verkehrs der Kaufleute aus beiden Ländern versprochen: für die den Kaufleuten von England, Irland und Wales zugefügten direkten Schädigungen versprach Graf Guy, der die Verhandlungen im Namen seiner Mutter geführt, vollen Ersatz, wobei der Wert der englischerseits beschlagnahmten flandrischen Waren in Anrechnung zu bringen war. Mit dem Friedensschlusse fiel natürlich das gegen Flandern speziell gerichtete Wollausfuhrverbot. Doch blieb auch für die Zukunft formell jede Ausfuhr von Wolle aus dem Königreiche verboten, falls sie nicht auf Grund einer in einem offenen Briefe des Königs ausgesprochenen Lizenz erfolgte[2]). Natürlich war der Zweck dieser Maßregel jetzt ein rein fiskalischer, und es wird sicher in einem inneren Zusammenhange damit stehen, daß im folgenden Jahre (1275) die gesetzliche Einführung der nova custuma erfolgte, die mit $^1/_2$ Mark Sterling von jedem Sack Wolle oder 300 Wollfellen, die einem Sack entsprachen, und mit 1 Mark Sterling von jeder Last Häute, die aus England oder Wales ausgeführt wurden, zu erheben war; des Königs Bankier Luka von Lucca und die Gesellschaft der Ricciardi überhaupt wurden zunächst mit der Erhebung dieses neuen Wollzolles betraut[3]).

Noch lange aber hat die Frage des Schadenersatzes die Beziehungen zwischen Flandern und England in Spannung erhalten. Zur Feststellung der Schäden war im August 1274 eine gemischte Kommission aus je 4 Kaufleuten beider Parteien zu-

1) Rymer, Foedera I, 510, 513. Hansisches U.B. I, 257 Nr. 735. Cartulaire de l'anc. Estaple de Bruges I, 56 Nr. 73. Varenbergh 139 f.

2) Am 28. August 1274 erhielt der Genter Kaufmann Henry de la Lake eine Ausfuhrlizenz für 80 Sack Wolle, die ausnahmsweise in den Pat. Rolls p. 55 verzeichnet steht.

3) Patent Rolls p. 84 und 90 (27. März und 19. Mai), 97, 101. Kunze p. XXXVI. Hall, H., A History of the Custom-Revenue in England (London 1885) I, 66, 200 f. Erst bei der Einführung weiterer Zölle in den Jahren 1294 und 1303 wurde diese nova custuma zur antiqua custuma.

sammengetreten, der der König am 16. Oktober noch zwei Spezialkommissare beigab; sie einigte sich dahin, daß nach Abzug der den flandrischen Kaufleuten zugefügten Schäden ein den englischen erwachsener Schaden von 4755 £ 17 sh. übrig bleibe, der bis 14 Tage nach Ostern 1275 zu ersetzen sei [1]). Indessen Guy erwies sich als ein sehr übler Zahler; immer von neuem mußte auf sein und seiner Bürgen Ersuchen die Zahlungsfrist hinausgeschoben werden. Der König suchte durch Druck auf Handel und Industrie Flanderns nachzuhelfen; im Mai 1276 wurde die Ausfuhr von Wolle nach Flandern und der Handelsverkehr mit flandrischen Kaufleuten von neuem verboten, im August die vorläufige Beschlagnahme aller flandrischen Kaufleuten gehörigen Wolle und anderer Waren verfügt, unter besonderer Betonung allerdings, daß für ihre durchaus sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen sei, was natürlich keineswegs immer geschah [2]). Neue Versprechungen bewirkten die Zurücknahme dieser Maßregeln; am 20. Oktober 1276 hat der König den Kaufleuten von Brügge, Gent, Ypern und Douai sicheres Geleit für England zugesagt, das bis zum Weißen Sonntage (Invocavit) des folgenden Jahres in Kraft bleiben sollte. Bis dahin sollte offenbar die Zahlung an die englischen Kaufleute Nicolaus de Ludlow und Thomas de Basinges erfolgt sein, die der König am 26. Dezember zu seinen Spezialbevollmächtigten für diesen Zweck bestellte [3]). Indessen die Frist verstrich wiederum, der Sicherheitsbrief für die flandrischen Kaufleute lief ab. Immerhin können wir nachweisen, daß zwei derselben, Jacob de Saundemund und Ingeram Aleyn, am 16. Mai 1277 eine Lizenz zur Ausfuhr von 40 Sack Wolle (28 über Boston und 12 über London) erhalten haben, und ein Kaufmann von Ypern, William de Kyteler, erhielt am 17. Juli für ein Jahr die Erlaubnis, mit Irland Handel zu treiben, vorausgesetzt, daß er nicht fremde Waren für eigene ausgab [4]).

1) Varenbergh l. c. 140 ff., 144. Hansisches U.B. I, Nr. 739, 742. Patent Rolls p. 60.

2) Close Rolls p. 423, 307.

3) Patent Rolls p. 163, 276.

4) Ebd. 209, 223. Calendar of Documents, Ireland, 1252—1284 p. 253 Nr. 1369.

Am 28. November 1277 konnte die englische Regierung endlich über eine Teilzahlung von 2022 £ quittieren; es war der Anteil, der nach dem in Flandern angenommenen Verteilungsmodus auf die Städte Ypern, Douai, Poperinghen und Dixmuyden entfiel. Noch am selben Tage wurde in der Kanzlei die Ausfertigung von Sicherheitsbriefen für diese Städte registriert, doch hat sich ihre wirkliche Ausfertigung, wir wissen nicht, aus welchem Grunde, bis zum Februar 1278 verzögert[1]). Ohne auf den weiteren Verlauf der Schadenersatzangelegenheit eingehen zu wollen, sei hier nur noch erwähnt, daß im Jahre 1279 eine weitere Teilzahlung mit 1316. 18. 6 £ geleistet worden ist[2]).

Nach alledem kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Verkehr der flandrischen Kaufleute in England im Jahre 1277 eine starke Beeinträchtigung erfahren hat. Immerhin bleibt es auffällig, daß Lizenzen für solche in den von Kunze benützten Miscell. Rolls ganz fehlen, während wir für einige Fälle sogar den positiven Nachweis haben führen können, daß solche erteilt worden sind.

Die in den Patent Rolls enthaltenen Ausfuhrlizenzen von 1273, mit denen wir uns speziell zu beschäftigen haben, gehören also der Zeit der noch fortdauernden, aber lax gehandhabten Handelssperre gegen Flandern an. Indem die Regentschaft diese Lizenzen für die Wollausfuhr erteilte, suchte sie die Durchführung des Ausfuhrverbots durch die Bedingungen zu erreichen, die sie an die Erteilung einer Ausfuhrlizenz knüpfte. Vor den Bevollmächtigten des Königs mußte der Exporteur einen feierlichen Eid leisten, daß die Wolle, die er exportieren wollte, ihm oder seiner Firma gehöre, daß sie zum eigenen Gebrauch von anderen als Leuten aus Flandern und Hennegau gekauft sei, daß er sie, solange der Streit mit der Gräfin von Flandern dauere, nicht in ihr Gebiet bringen, noch auch an Leute aus ihrem Machtbereich verkaufen, vertauschen oder sonst veräußern würde; im Falle der Übertretung nahm er die Strafe der Konfiskation der Wolle und seiner sonstigen Habe auf sich[3]). Die Lizenzen wurden in

1) Patent Rolls p. 247 f., 256.
2) Ebd. 308, 330. Vgl. Varenbergh l. c. 144.
3) Patent Rolls p. 13.

der Regel für je 20 Sack erteilt in der Art, daß der Exporteur größerer Quantitäten eine entsprechend große Anzahl von Ausfuhrscheinen über je 20 Sack erhielt.

Wie man es zur Zeit Heinrichs III. mit der Erteilung solcher Lizenzen während der Zeit der Handelssperre gegen Flandern gehalten hat [1]), ist uns leider nicht bekannt. In den Patent Rolls aus dem ersten Regierungsjahre seines Nachfolgers setzen sie am 17. Januar 1273 ein, sind dann in den Monaten Februar bis April nur wenig zahlreich, in den folgenden Monaten bis September dagegen außerordentlich häufig, was offenbar damit zusammenhängt, daß die Schafschur um die Mitte des Jahres zu erfolgen pflegte; insbesondere hat der Monat Juni die meisten Lizenzen aufzuweisen. Im letzten Quartal ist ihre Zahl dann wieder nicht bedeutend; im Oktober fehlen sie sogar ganz; am 4. Dezember schließen sie für unser Kalenderjahr.

Aus dem folgenden Jahre 1274 weisen dann die Patent Rolls in derselben Form noch Lizenzen vom 8. Januar auf [2]); ich habe indessen in der folgenden Darstellung von diesen Lizenzen, die noch 520 Sack umfassen, ganz abgesehen, um mich auf das Kalenderjahr 1273 zu beschränken. Auch verschwinden von da ab die Ausfuhrlizenzen ganz. Die Lizenzen, die sich Ende Mai und in der ersten Hälfte Juni 1274 in den Patent Rolls in ziemlichem Umfange finden, betreffen nur den Binnenhandel im Königreich und schließen, entsprechend dem verschärften Edikt vom 10. April, den Wollexport und den Ausfuhrhandel überhaupt ausdrücklich aus [3]). Noch am Tage des Friedensschlusses selbst, am 28. Juli, sind einige Lizenzen dieser Art ausgestellt worden [4]), da natürlich das günstige Ergebnis der Verhandlungen von

---

1) Daß sie auch in dieser Zeit erforderlich waren und auch erteilt wurden. geht z. B. aus Hans. U.B. I, Nr. 707 hervor.

2) P. 65.

3) P. 40—52, 67 f. Nur den Kaufleuten von Amiens wurde am 17. Juli auf Fürsprache des Königs von Frankreich schließlich die Wollausfuhr gestattet, doch hatten sie Sicherheit dafür zu stellen, daß die Wolle nicht nach Flandern gebracht würde und daß es ihre eigene sei; Close Rolls p. 124. Der einzelne bedurfte also immer noch einer Speziallizenz.

4) Patent Rolls p. 54. Unter den sechs Beteiligten sind vier Kaufleute von Amiens; doch wird auch bei diesen die Ausfuhr ausgeschlossen.

Montreuil in England noch nicht bekannt war. Bald nachher aber, schon am 7. August, findet sich die erste, bis Michaeli gültige Einzellizenz für den Wollexport, deren Empfänger der Londoner Kaufmann John de Brylond gewesen ist[1]).

Als dann der neue Grundsatz durchgeführt wurde, die Ausfuhr aus dem Königreiche überhaupt nur auf Grund besonderer königlicher Lizenzen zuzulassen, hat man offenbar die bezüglichen Aufzeichnungen an anderer Stelle als in den Rotuli literarum patentium gemacht; aus einer solchen anderen Quelle hat ja auch Kunze seine Mitteilungen über die Wollausfuhr von 1277/78 geschöpft.

Haben wir somit zu bedauern, daß uns die Patent Rolls nur Aufschluß über den englischen Wollexport eines einzigen Jahres gewähren, so wird auf der anderen Seite die Bedeutung des für dieses eine Jahr vorliegenden vollständigen Materials deshalb nur um so höher zu veranschlagen sein.

3.

Die Wollausfuhr von 1273.

Den stärksten Anteil an der englischen Wollausfuhr des Jahres 1273 hatten die Engländer selbst. Er beläuft sich auf nicht weniger als 11415 Sack, also volle $^5/_6$ der vermeintlichen Gesamtausfuhr des Jahres 1277. An dieser Ausfuhr sind 284 Kaufleute beteiligt, so daß sich für den einzelnen ein Durchschnitt von 40,2 Sack ergibt. Unter dem Durchschnitt blieben 177 Kaufleute, von denen 151 je 20 Sack exportiert haben, während auf 21 nur die Hälfte dieses Quantums entfällt, da sie paarweise an einer Ausfuhrlizenz beteiligt erscheinen; einmal partizipieren zwei Kaufleute an 46, ein andermal drei Kaufleute an 80 Sack. Im ganzen entfallen auf diese Kategorie 3356 Sack.

1) Ebd. Vom 28. August datiert dann die Lizenz für den Genter Kaufmann (ob. S. 48 Anm. 2) zur Ausfuhr von 80 Sack Wolle und anderer Waren, unter der Bedingung, daß er durch das eidliche Zeugnis zuverlässiger Personen nachweisen könne, daß sie nach dem Laurentiustage gekauft sind. Dem August wird auch die allgemeine Lizenz für die Kaufleute aus Paris und Eu angehören, die ihnen die Wollausfuhr nach der Heimat bis Michaeli gestattet, p. 54 f.

Ganz nahe dem Durchschnitt hielten sich zunächst 52 Kaufleute mit 40 Sack, zu denen noch je einer mit 42 und 45 Sack hinzutreten; rechnet man auch die 18 Kaufleute mit je 60 Sack, sowie 3 Kaufleute mit 54, 68 und 71 Sack zu dieser mittleren Klasse, so ergibt sich für diese zweite Kategorie ein fast ebenso großes Quantum wie für die erste, 3440 Sack, an denen indessen nur 75 Kaufleute beteiligt waren.

Für die dritte Klasse, die Ausfuhrscheine über 80 und mehr Sack Wolle erhalten hat, bleiben somit 4619 Sack übrig, die sich auf 32 Kaufleute verteilten. Auf 11 von ihnen entfielen je 80 Sack; es waren die Londoner Kaufleute Robert de Basinges, Adam de Blakeneye, Peter Cosyn, William Fresseveda (Fresheved) und Robert de Arraz, ferner William de Vaus, Kaufmann von Maidstone, Alexander de Crawethorpe (Krauthorn) von Sandwich, Peter de Lyuns von Southampton, John Dalerun von Winchester, John Gilbert von Bristol und William Wiles von Pontefract.

Die übrigen seien in folgender Tabelle, nach der Größe ihres Anteils an der Ausfuhr geordnet, kurz zusammengestellt.

100	Sack:	John le Parmenter (Parchumener)	Kaufm. von	Baudak [1])
„	„	Stephan de Cornhull . .	„ „	London [2])
„	„	Roger Pride	„ „	Shrewsbury
„	„	Thomas de Micheldevre .	„ „	Winchester
110	„	Gregory de Rokesle . .	„ „	London
120	„	Alexander de Watele (Wategegh)	„ „	London
„	„	Henry Chadde	„ „	Dunstaple
„	„	William de Merewell . .	„ „	Winchester
„	„	William Randulph . . .	„ „	Shrewsbury
125	„	Poncius de Mora . . .	„ „	London
140	„	Wolmar de Essex . . .	„ „	London
„	„	Hugh de Fulflod (Fuleflode) [3])	„ „	Winchester

1) Baldock co. Hertford.

2) Geht aus Patent Rolls p. 301 hervor.

3) Außerdem erhielt sein Bruder Ralph eine Lizenz über 60 Sack.

140	Sack:	Giles (Gilbert) de S. Audegundo	Kaufm. von	?
200	„	Bernard de Hampton und John le Long von Cardiff	„ „	Southampton [1])
„	„	William Poxe (Pokes, Box) [2])	„ „	London
240	„	John de Brilaund (Brilond)	„ „	London
244	„	Nicolaus de Winton [3]) .	„ „	London
284	„	Thomas de Basinges [4]) .	„ „	London
316	„	Nicolaus de Ludelawe .	„ „	Shrewsbury [5])
360	„	John Durant [6])	„ „	Dunstaple
„	„	William le Fisher (Peschur, Peshuner, Pessoner) .	„ „	Dunstaple

Leider ist die Ortsherkunft der englischen Kaufleute in unserer Quelle nicht immer angegeben, besonders bei den Ausfuhrlizenzen über kleinere Beträge fehlt sie ziemlich häufig. Daher gebe ich die folgenden Zahlen über den Anteil der einzelnen englischen Städte an der Wollausfuhr von 1273 nur mit allem Vorbehalt und nur als Minimalzahlen:

London	3305	Sack
Winchester	1116	„
Dunstaple	900	„
Shrewsbury	596	„
Southampton	440	„
Sandwich	360	„
Bristol	360	„
Newcastle-on-Tyne	326	„
Andover	294	„

1) In einer anderen Lizenz über 20 Sack (p. 24) heißt Joh. le Lung of Kaerdif Kaufmann von Bristol.

2) Davon 40 Sack zusammen mit seinem Sozius Martin, Kaufmann von London.

3) Davon 40 Sack zusammen mit Ralph le Fevre, Kaufmann von London.

4) In einer seiner Lizenzen (p. 35) heißt er Kaufmann von Dover; so auch 1277, p. 221 f.

5) Wenn er p. 36 Kaufmann von Sillop heißt, so bezieht sich das auf die Grafschaft Salop, in der Shrewsbury liegt.

6) Von 40 Sack, für die er mit dem folgenden zusammen eine Lizenz erhielt, habe ich jedem der beiden die Hälfte angerechnet.

Übertrag:	7697 Sack
Lynn [1])	200 „
Pontefract	140 „
Ludlow	110 „
Canterbury	100 „
Summa:	8247 Sack

Von anderen Orten sind mit kleineren Quantitäten vertreten z. B. Basingstoke, Newbury, Maldon, Dorchester, Gloucester, Abergavenny, Chester, York, Gr. Yarmouth; in anderen Fällen zeigt sich die Anziehungskraft der Hauptstadt, so, wenn Leute, die nach Brackley, Dorking, Reigate, Watford benannt sind, als Kaufleute von London bezeichnet werden.

Daß Kaufleute aus Flandern im Jahre 1273 keine Ausfuhrlizenzen erhalten haben, ist selbstverständlich; zu ihnen kann man Peter Bouyn, der aus Brügge stammte, nicht rechnen, da er Engländer geworden und schon von Heinrich III. ausdrücklich zusammen mit seinen merchants und servants von den gegen die flandrischen Kaufleute gerichteten Verfügungen ausgenommen worden war [2]).

Aber auch die Holländer fehlen ganz, die nach den Mitteilungen Kunzes im Jahr 1277/78 mit der hohen Beteiligungsziffer von fast 3000 Sack vertreten waren. Der Grund liegt in Mißhelligkeiten, die damals zwischen Engländern und Holländern bestanden. Der Connetable von Schloß Dover hatte Waren von Holländern, wohl unter dem Vorwand ihres Verkehrs mit Flandern, beschlagnahmt, worauf Graf Florens V. von Holland mit Repressalien gegen die englischen Kaufleute antworten ließ. Um eine Einigung herbeizuführen, sollten zwar, nachdem frühere Verständigungsversuche zu keinem definitiven Ergebnis geführt hatten, Gesandte beider Mächte im Februar 1273 zu Verhand-

1) Unter den beteiligten Kaufleuten ist auch Simon de Stavre (mit 20 Sack p. 22), Bürger von Lynn, der im Jahre zuvor als aldermannus Romani Imperii apud Lennem erscheint. Hansisches U.B. I, Nr. 701.

2) Lizenz über 20 Sack p. 25, für John Bouyn über 40 Sack p. 26. Order König Eduards zu seinen Gunsten, die auf das Privileg seines Vorgängers für ihn Bezug nimmt und eine gegen seine Waren vor Weihnachten verfügte Beschlagnahme aufhebt, p. 55 (12. Sept. 1274).

lungen in Saint-Omer eintreffen; indessen von einem Resultat dieser Verhandlungen hören wir nichts [1]). Erst seit 1275 besserte sich das Verhältnis beider Mächte. Am 1. Mai 1276 ist z. B. den Kaufleuten aus Holland eine allgemeine Lizenz, in England Handel zu treiben, auf zwei Jahre erteilt worden [2]).

Auf die Kaufleute aus Deutschland entfallen von der englischen Wollausfuhr des Jahres 1273 nur 1440 Sack, an denen 49 Kaufleute beteiligt sind, so daß auf den einzelnen nur ein Durchschnittsquantum von 29,4 Sack kommt. Bezeichnend ist hier besonders die geringe Höhe, die das Maximum erreicht. Bei 37 Kaufleuten lautet die Lizenz auf 20 Sack, 6 andere Kaufleute sind an einer solchen Lizenz nur zur Hälfte beteiligt, so daß also auf diese Kategorie von den 1440 Sack 800 entfallen. Nur 3 Kaufleute zeigen eine Beteiligung von je 40 Sack. Einer Ausfuhrlizenz über 60 Sack begegnen wir bei Gerhard Dalewyt; Johann Clepping von Lübeck [3]) hat eine Lizenz über 20 allein und eine über 40 Sack zusammen mit Johann Pape erhalten.

Dem Maximum von 80 Sack begegnen wir in fünf Fällen: bei Johann de Gerning und seinem Sozius Munceus, Kaufleuten von Gerning (Groningen), bei den Brüdern Arnold und Friedrich Scotelmund von Lübeck, bei Wolwyn (Baldwyn) de la Putte, Libertus (Lambert) de Forcell' und Friedrich Sattelmole (Sutelmole) [4]). Eine vollständige Aufzählung der deutschen Kaufleute hat schon Höhlbaum gegeben und ihre lokale Herkunft mehrfach auch da nachgewiesen, wo unsere Quelle sie nicht angibt [5]). Danach sind auf Lübeck 13 Kaufleute mit 460, auf Dortmund 7 mit 240 Sack zu rechnen; Köln begegnet mit 2 Kaufleuten, Johann de Stesnete und Godfrey de Colonia; außerdem sind

1) Patent Rolls p. 2, 5. Brief des Grafen an den Bailli von London (16. Nov. 1272): Hansisches U.B. I, Nr. 712.

2) Patent Rolls p. 89 und 200. Dazu Hans. U.B. I, Nr. 765 ff., 770 f., 793.

3) Geleitsbriefe für ihn vom 18. März 1275 und 16. Nov. 1276. Patent Rolls p. 83 und 171. Er ist nicht identisch mit John Chepping, p. 65 (Chipping co. Lancaster).

4) Höhlbaum möchte Identität von Sattelmole mit Scotelmund annehmen, was mir doch bedenklich erscheint.

5) Hansisches U.B. III, p. 405—407. Er zieht auch die nur für England selbst gültigen Lizenzen von 1274 heran.

Aachen, Münster, Salzwedel, Utrecht vertreten [1], während in manchen Fällen auch hier die Herkunft ungewiß bleibt.

Nicht zu den deutschen Kaufleuten zu rechnen war Johann de Brilond, der immer nur als Kaufmann von London bezeichnet wird [2]) und uns mit der hohen Beteiligungsziffer von 240 Sack begegnet ist; jedenfalls aber ist er lübischer Herkunft; nicht nur, daß ein Godfried de Brilond als Kaufmann von Lübeck und ein Heinrich de Brilond mit Gottschalk von Salzwedel zusammen als deutscher Kaufmann erscheint [3]), läßt es auch auf die Fortdauer seiner Beziehungen zum alten Vaterlande schließen, daß er im Jahre 1281 den deutschen Kaufmann Hermann le Joevene zu seinem Bevollmächtigten für Irland bestellt hat [4]).

Als deutsche Kaufleute bezeichnet unsere Quelle auch die Angehörigen des Lütticher Bistums, die für uns indessen zweckmäßig besonders zu behandeln sind [5]); am englischen Wollexport von 1273 waren sie mit 23 Kaufleuten und 820 Sack (Durchschnitt also 35½ Sack) beteiligt. Auf die Hauptstadt selbst entfallen davon 6 Kaufleute mit 200 Sack, an denen James le Larder mit 60, Johann le Larder mit 40 Sack Anteil haben [6]). Weit größer als der Anteil des Hauptortes des Fürstentums aber ist der von Huy, das 11 Kaufleute mit Lizenzen über 20 und 2 mit solchen über 40 stellt [7]), außerdem aber in Hubyn de S. Martino einen Großkaufmann aufzuweisen hat, für den eine ganze Reihe von Lizenzen im Gesamtbetrage von 240 Sack ausgestellt

1) Werner von Southface, den Höhlbaum mit Jutfaas von Utrecht identifiziert.

2) Pat. Rolls p. 27, 35, 37, 38, 54, 67, 121.

3) Ebd. p. 35 und 15.

4) Ebd. 430. Dertmar de Dortmynd, Bürger und Kaufmann von London (p. 35), habe ich ebenfalls zu den Engländern gerechnet.

5) In den Mitteilungen Kunzes für 1277/78 fehlen sie; auch unter den Deutschen sind sie nicht enthalten.

6) Möglich wäre es, daß in dem Vornamen James ein Versehen des Schreibers vorliegt und wir es nur mit einer Person zu tun haben. Jehan le Hardre erscheint 1288 als Bürger von Ypern. Des Marez, G., La lettre de foire à Ypres au XIIIe siècle (Brüssel 1901) p. 238, Nr. 143.

7) Als zu ihnen gehörig ist jetzt auch Damacianus Benvallet, Kaufmann von Deutschland (Pat. Rolls 36) = Domician Daundevale, Kaufmann von Huy (ebd. 51), nachweisbar.

worden ist. Auf Huy allein kommen also 540 Sack von den 820 des ganzen Fürstentums, von dem außerdem noch Dinant und Saint-Trond[1]) mit je 40 Sack (ersteres bei zwei Kaufleuten) vertreten sind.

Recht beträchtlich ist die Beteiligung des nächsten Nachbars von Flandern, des Herzogtums Brabant, das in der Tuchfabrikation mit den flandrischen Städten wetteiferte; 104 seiner Kaufleute haben im Jahr 1273 ein Quantum von 3678 Sack, durchschnittlich also genau ebensoviel wie die Untertanen des Lütticher Bischofs, aus England exportiert. Davon kommen auf Nivelles 1 Kaufmann mit 60, auf Antwerpen 4 Kaufleute mit 120 (je 2 zu 40 und 20), auf Brüssel 9 Kaufleute mit 290 Sack, an denen 2 mit je 60, 6 mit je 20 und je einer mit 40 und 10 Sack beteiligt waren.

Weit stärker ist die Beteiligung Löwens, das 32 Kaufleute nach England entsandt hat, von denen 22 Ausfuhrlizenzen über 20, 7 solche über 40 erhalten haben, während nur einer mit mit einer Lizenz über 60, zwei mit solchen über 80 Sack (Simon de Lovania und Henry Skyn of Lewe) erscheinen; im ganzen haben die Löwener Kaufleute also 940 Sack exportiert.

Bei weitem am größten war aber doch der Anteil des industriereichen Mecheln, auf das bei 45 Kaufleuten 1776 Sack entfallen. Zu den Lizenzen über 20 Sack stellte es fast nur ebensoviel Inhaber wie Löwen (23), zu denen über 40 Sack aber 13, zu denen über 60 Sack 4 Anteilhaber; dazu kommt noch ein Kaufmann mit 80 Sack (Joh. de Lyuns oder Lilyun) und 4 Kaufleute mit 100 bis 140 Sack.

Hinzu treten endlich noch die Lizenzen von 12 Personen, die schlechthin als Kaufleute von Brabant bezeichnet sind; von diesen sind beteiligt: einer mit 12, 7 mit je 20, je 2 mit je 40 und 60 und endlich noch einer mit dem Maximum von 140 Sack, was eine Summe von 492 Sack ergibt.

In einer kleinen Tabelle mögen die Namen der mit 100 und

1) Terricus de Seyncrou, deutscher Kaufmann, in unserer Quelle p. 36; von HÖHLBAUM identifiziert. Ein Gilbert de S. Trudone erscheint übrigens ebenda (p. 35) als Kaufmann von Brabant mit einer Lizenz über 60 Sack.

mehr Sack beteiligten Brabanter Kaufleute folgen. Es exportierten:

100 Sack	Arnold (Ernald) Tullyn (Tolyn),	Kaufmann von	Mecheln
120 „	Tristram	„ „	„
„ „	Lambert de Malling	„ „	„
140 „	Anselm de Malines	„ „	„
„ „	Johann Seghen (Segeyn) . .	„ „	Brabant.

Umfangreicher noch war die englische Wollausfuhr im Jahre 1273 durch Kaufleute aus dem England zunächstliegenden nordöstlichen Teile von Frankreich; sie belief sich im ganzen auf 5280 Sack. Bei einer Beteiligung von 147 Kaufleuten ergibt sich daraus ein Durchschnitt von 35,2 Sack, also so gut wie identisch mit der für die Brabanter und Lütticher gefundenen Durchschnittsziffer. Fassen wir zunächst den nördlichsten Teil dieses Gebiets, das Somme- und Scheldegebiet, ins Auge. Von den Seestädten sind hier Calais und Abbeville nur mit je einer Lizenz über 40 und 20 Sack beteiligt. Dagegen zeigt der Hauptort der Picardie, Amiens, mit 1800 Sack eine Ziffer, die selbst die von Mecheln noch etwas übertrifft. Und zwar haben von den 52 beteiligten Kaufleuten dieser Stadt 27 Lizenzen über 20, 19 solche über 40 erhalten, während auf 2 Kaufleute je 70, auf je einen 60, 80, 100 und 120 Sack entfallen[1]).

Dazu treten von kleineren Orten an der Somme Corbie mit 4 und Ancre mit einer Lizenz über je 20 Sack.

Auch der Hauptort von Artois, Arras, ist nur mit 3 Kaufleuten (2 Lizenzen zu 20, einer zu 80) und 120 Sack vertreten, während Saint-Omer ungefähr das Vierfache, 13 Kaufleute und 450 Sack, aufzuweisen hat. Davon kommen auf einen Kaufmann allein 140, auf 5 200 Sack, während sich 110 Sack auf die 7 übrigen verteilen[2]).

Eine ungewöhnlich hohe Durchschnittsziffer von mehr als 100 Sack ergibt sich für Cambrai, bei dem nur 6 Kaufleute an

1) Mit 80 Sack ist James de Ispannia (Espaigny) vertreten; p. 24, 37 f.

2) Lambertus de S. Omero, Kaufmann von Saint-Omer, ist zum Export von 80 Sack mit Joh. de S. Omero, Kaufmann von Lenn, assoziiert (p. 26 und 35); da letzterer allein noch mit einer Lizenz von 20 Sack begegnet, so habe ich bei Lynn 60, bei Saint-Omer nur 40 Sack in Ansatz gebracht.

einem Export von 700 Sack beteiligt sind. Der geringste Anteil ist hier 40 Sack (in 3 Fällen); je eine Lizenz lautet über 60, 160 und 360 Sack, so daß also hier das Maximum, dem wir bei englischen Kaufleuten begegnet sind, wieder erreicht ist.

Aus der Normandie begegnet zunächst ein Kaufmann nur mit dieser Herkunftsbezeichnung mit einer Lizenz für 20 Sack, mit gleichen Lizenzen ferner 2 Kaufleute von Eu und einer von Dieppe; auch Caën stellt nur einen Kaufmann, dieser aber war an der Wollausfuhr mit 100 Sack beteiligt. Alle diese Orte übertraf die Hauptstadt Rouen bei weitem; sie war mit fast ebensoviel Kaufleuten wie Amiens (51) beteiligt; allerdings blieb ihre Ausfuhrziffer mit 1460 Sack etwas stärker hinter Amiens zurück. Auf 41 Kaufleute kamen hier zunächst 800 Sack; nur 3 Kaufleute hatten Lizenzen über 40, 4 dagegen solche über 60 Sack, während je ein Kaufmann mit 80, 100 und 120 Sack vertreten ist.

Nicht ganz unbeteiligt war endlich auch die französische Hauptstadt an dieser Wollausfuhr; von 10 Pariser Kaufleuten hatten 4 drei Lizenzen über 60, zwei und drei solche über 40 und 60 Sack; eine Lizenz über 80 Sack (Inhaber Hugh le Chapeler) kam hinzu, so daß auf Paris im ganzen 400 Sack entfielen [1]).

Mit 100 Sack und mehr waren von den Kaufleuten des nordöstlichen Frankreich beteiligt:

Mit 100	Sack:	Nicolaus u. James Harier,	Kaufleute von	Amiens
„	„	Philipp Witerel . . .	Kaufm. „	Caën
„	„	Richard de Auribecco .	„ „	Rouen [2])
120	„	Nigasius de Auribecco .	„ „	Rouen [2])
„	„	Drogo (Drew) Malerbe .	„ „	Amiens
140	„	Guillaume Bonenfaunt .	„ „	Saint-Omer [3])
160	„	Giles de Aeria . . .	„ „	Cambrai
360	„	Matthias Weremund . .	„ „	„

1) Wenn auch Troyes unter den Wollexporteuren vertreten scheint (p. 21), so ist zu bemerken, daß James de Troye als Bürger von London nachweisbar ist; im Februar 1278 tritt er mit Wolmar von Essex zusammen eine Pilgerfahrt nach Santiago an. Pat. Rolls, p. 256, 258. Copinus de Troye wird gleich in unserer Quelle selbst als Kaufmann von London bezeichnet, p. 13.

2) Sie selbst werden zwar nicht ausdrücklich als Kaufleute von Rouen bezeichnet, wohl aber ist das bei Joh. de Auribecco und Elias de A. der Fall.

3) An einer Stelle (p. 13) wird er nach Saint-Quentin genannt.

Außer dem Nordosten ist nur das andere Ende Frankreichs, der unter englischer Hoheit stehende Südwesten, an dem Wollexport aus England beteiligt gewesen. Wir begegnen hier zwei „Kaufleuten von Gascogne“, sowie je einem aus Dax und Gourdon, mit Lizenzen über je 20 Sack; ein Kaufmann von Bordeaux und einer von S. Macaire sind sogar zusammen nur an einer solchen beteiligt. Etwas stärker sind dann Condom (2 Kaufleute, 20 und 60 Sack) und die Seestadt Bayonne (3 Kaufleute mit Lizenzen über 20, 40 und 60 Sack) vertreten.

Dieser unbedeutenden Beteiligung von 11 Kaufleuten mit 300 Sack gegenüber gewähren die Kaufleute des geldkräftigen Cahors, die seit langer Zeit den Verkehr mit England, durch die politischen Verhältnisse unterstützt, ganz besonders pflegten, ein völlig anderes Bild, da sie, wenn auch nur 13 an der Zahl, einen Anteil von nicht weniger als 1570 Sack an der englischen Wollausfuhr aufweisen, so daß auf den einzelnen der hohe Durchschnitt von 120 Sack entfällt. Dabei fehlt es auch hier nicht ganz an kleineren Leuten; auch hier sind 4 Kaufleute nur mit je 20 Sack vertreten. Dann aber begegnen Petrus de S. Petro mit 80, Elias de la Chapele mit 120, Poncius Elie mit 160 Sack, die Sozii Johannes de S. Licio (Sauliz, Sanlys, Sanz) und Gosbert (Gobert, Godebert, Gilbert, Osbert) von Navarra, Kaufleute von Cahors, mit 140 Sack in 6 Lizenzen, während Bernard de Cernet (Gerners) mit einem Spanier zusammen an 200 Sack beteiligt ist, so daß auf ihn allein, da er noch eine Sonderlizenz über 20 Sack erhalten hat, 120 Sack zu rechnen sind. Als der bedeutendste unter diesen Wollexporteuren von Cahors und allen uns bisher bekannt gewordenen Exporteuren überhaupt erscheint aber Johannes Donadeu (Donedeu), der Ausfuhrlizenzen über nicht weniger als 610 Sack (darunter auf einmal über 360 Sack) [1] erhalten hat.

Eine besondere Erörterung macht endlich noch folgender Fall nötig. Am 20. Juni 1273 erhielten Bertram de Croysors und James Chape de Maill, Kaufleute von Cahors, eine Ausfuhrlizenz

1) Das ‚18 by 18 pairs of letters‘ (p. 19) beruht natürlich auf einem reinen Versehen, da ein solches pair of letters immer über 20 Sack ausgestellt wurde.

für 40 Sack Wolle; am 12. Mai aber werden dieselben Kaufleute in einer gleichen Ausfuhrlizenz als Kaufleute von Paris und wiederum in einer gleichen Ausfuhrlizenz vom 26. Mai als Kaufleute von Rouen bezeichnet. Ohne Ortsangabe begegnen diese beiden Kaufleute zusammen endlich noch in Ausfuhrlizenzen für 140 Sack[1]), so daß sie insgesamt also 260 Sack Wolle exportiert haben. Zur Beurteilung der Herkunft dieser Kaufleute ist ferner von Interesse, daß James Capdemayll und Sozii, als sie am 25. Juni 1277 dem englischen Könige 500 Mark Sterling vorstreckten, als Kaufleute von Montpellier bezeichnet werden; neben ihnen stehen als Gläubiger des Königs mit Beträgen von 300 und 400 Mark 2 Kaufleute von Cahors mit ihren Sozii[2]). Danach scheint es, daß es sich um eine Firma von Cahors handelt, die ihre Filialen gleichzeitig in Paris-Rouen und in Montpellier hatte; die Beweglichkeit dieser Geldleute kommt darin besonders deutlich zum Ausdruck. Insgesamt erhalten wir also für den Südwesten Frankreichs einen Anteil von 1870 Sack an der Wollausfuhr von England, die sich, allerdings in höchst ungleichmäßiger Weise, auf 24 Kaufleute verteilen.

Dazu treten endlich noch für den benachbarten Teil von Spanien 240 Sack, an denen 6 Kaufleute beteiligt sind. Davon entfallen allein 100 Sack auf den mit Bernard de Cernet von Cahors assoziierten Raymond von Burgos (Bures); Burgos ist außerdem noch durch Nicolaus Garsie (40 Sack) und William Garsie, sowie Domingo Martines (je 20 Sack) vertreten, während Peter von Navarra und Johann Darys (40 und 20 Sack) schlechthin als Kaufleute von Spanien bezeichnet werden.

Am interessantesten und besonders lehrreich für die Höhe, die die kapitalistische Entwicklung in dieser Zeit schon erreicht hatte, ist aber das, was wir über die italienischen Wollexporteure erfahren. Nur drei Städte hauptsächlich sind im

1) Patent Rolls p. 18 ff. Chefdemal ist natürlich nur eine andere Namensform; auch ist es schwerlich auf eine andere Person zu beziehen, wenn statt Bertram auch der Vorname Bartholomäus begegnet.

2) Ebd. 216. Dazu die Extracts from the Liberate Rolls bei Bond (Archaeologia vol. 28, London, 1840) p. 280, Nr. 83: 500 m., quas liberaverunt Jacobo Cap de Maillie et sociis suis, merc. de Monte Pesulano.

Jahre 1273 unter ihnen vertreten: Piacenza, Lucca und Florenz; neben ihnen stehen nur noch 2 Kaufleute von Bologna mit zusammen 60 Sack[1]). Was zunächst Piacenza betrifft[2]), so erhielten am 17. Januar die Kaufleute Jacobus de Vetula, Atynus Previdal, Bonachamus de Philippo und Petrinus Decanus Ausfuhrscheine über 180 Sack Wolle, die bis Ostern Gültigkeit hatten. Weit größer aber waren die Quantitäten, für die am 12. Mai desselben Jahres Kaufleuten von Piacenza Ausfuhrlizenzen erteilt wurden. Es erhielten nämlich die an dritter und vierter Stelle Genannten zusammen mit Reginaldus de Menichaco 40 paria litterarum über je 20 Sack, im ganzen also über 800 Sack, ausgestellt, während für die an erster und zweiter Stelle Genannten zusammen mit Petrachius Shovelaco gleichzeitig sogar 53 solcher Ausfuhrlizenzen, also über 1060 Sack Wolle, ausgefertigt wurden. Dazu treten dann noch 5 Ausfuhrscheine über 100 Sack, die am selben Tage für ihre Landsleute Guillelmus Gayneben (Guadagnabene) und Reginaldus de Molino ausgestellt worden sind.

Auf 4 Lizenzen, die an Kaufleute von Piacenza vergeben wurden, entfallen also 2140 Sack mit einem Maximum von 1060, einem Minimum von 100 und einem Durchschnittsquantum von 528 Sack. Welch ein Unterschied gegenüber den Anteilen, mit denen die deutschen Kaufleute derselben Zeit und die des Nordens überhaupt uns bei der Wollausfuhr aus England begegnet sind!

Es kommt weiter hinzu, daß die in den 4 Lizenzen genannten 8 Personen, wie sich aus anderen Dokumenten ergibt, sämtlich ein und derselben großen Handelsgesellschaft, der der Scotti, angehörten[3]), die damals von Bernardo Scotti geleitet wurde: als „Kauf-

1) Patent Rolls p. 36 f.

2) Ebd. 13 ff. Über die älteren Handelsbeziehungen Piacenzas zu England s. meine Handelsgesch. der rom. Völker p. 399 f.

3) Geht für sechs derselben aus dem Dokument vom 25. November 1275 (Patent Rolls p. 125) hervor, wenn auch die Namensformen zum Teil abweichen; so ist Attonius Providali = Atinus Previdal, Perinus von Piacenza = Petrinus Decanus oder Diano, Perochius Squarellocus = Petrachius (auch die Formen Perogius und Parochus kommen vor) Shovelaco. Für Bonus Johannis de Philippo (Bonachamus, Bonus Jeninus) ergibt sich das gleiche aus dem Schutzbrief vom 15. November 1279, ebd. 354. Damit ist aber auch

leute des Papstes" bezeichnet, haben die Angehörigen der Firma in dieser Zeit besonders häufig die finanziellen Geschäfte zwischen der englischen Krone und der Kurie vermittelt [1]), sind aber auch sonst als Darlehensgeber in den Geldnöten des Königs aufgetreten [2]).

Eine besonders wichtige Rolle spielte damals in England die Gesellschaft der Ricciardi aus Lucca, die kurz vor der Mitte des 13. Jahrhunderts in England auftritt [3]) und in unserer Zeit der Krone als Hauptbank im Königreiche diente. Als ihr erster Vertreter in England erscheint damals und bis zu seinem im Jahre 1279 erfolgten Tode Lukasius Natalis, gewöhnlich nur Luka von Lucca genannt [4]). Auf ihn allein sind im Jahr 1273 Ausfuhrlizenzen für 460 Sack Wolle, auf seinen und seines Sozius Reginald Namen solche für 560 Sack Wolle ausgefertigt worden; dazu kommen noch zwei kleinere Lizenzen über 40 und 20 Sack, von denen die eine neben seinem Namen noch den des Thomas von Lucca, die andere den des Opizo de Malespina enthält, so daß die Gesellschaft der Ricciardi im ganzen mit nicht weniger als 1080 Sack an der Wollausfuhr des Jahres 1273 beteiligt war. Neben ihr steht noch eine zweite lucchesische Handelsgesellschaft mit dem ebenfalls recht beträchtlichen Anteil von 700 Sack, als deren Mitglieder in diesem Jahre Nicolaus Teste, Petrus de Wirale (Wyrhale) und Hugelinus Hugelinelli genannt werden; die Namen aller drei Sozii begegnen in Ausfuhrlizenzen über zusammen 480 Sack, nur die beiden ersten in solchen über 140, Getrus de Wyrhale allein und der jedenfalls auch

die Zugehörigkeit des in diesen Urkunden nicht genannten Jac. de Vetula (della Vecchia) zu derselben Gesellschaft erwiesen, da er ja mit ihren Mitgliedern in jenen Ausfuhrlizenzen in der engsten Verbindung erscheint; zudem ist ein Willaume de Vegia 1276 Mitglied der Gesellschaft des Bern. le Scot: Des Marez l. c. p. 160.

1) Siehe z. B. ebd. 53 betr. 3000 M. Sterl., die die Gesellschaft des Bern. Scotus dem Könige an der Kurie geliehen; p. 95.

2) An der großen Anleihe des Königs vom Sommer 1277 waren sie mit 2000 M. Sterl. beteiligt, ebd. 214.

3) Handelsgesch. der roman. Völker p. 411.

4) Patent Rolls p. 131. Als King's merchant z. B. im Oktober 1273 bezeichnet; ebd. p. 29, Close Rolls p. 33. Erwähnung seines Todes ib. 544, 546.

hierhergehörige Petrus Teste[1]) allein werden in solchen über je 40 Sack genannt. Vereinzelt steht dann noch eine Lizenz über 20 Sack für Petrus Glendon, Kaufmann von Lucca, so daß auf die lucchesischen Kaufleute im ganzen ein Anteil von 1800 Sack an der Wollausfuhr entfällt[2]), also beträchtlich mehr als damals die gesamte deutsche Wollausfuhr aus England betrug.

Am stärksten waren aber doch unter den Italienern die Florentiner an dieser Ausfuhr beteiligt, obwohl keine der florentinischen Handelsgesellschaften für sich das Quantum erreicht, das die Ricciardi von Lucca oder gar die Scotti von Piacenza exportiert haben. An der Spitze stehen mit 880 Sack (380 am 2. Mai und 500 am 12. Juni) die drei Gesellschafter Matthaeus Agenetti, Jacopus Amatori und Hugolinus Choffayn (Cheffan, Choffayng, Shuffayne), von denen sich aus anderen Urkunden nachweisen läßt, daß sie der Handelsgesellschaft Frescobaldi angehörten[3]).

Als Hauptvertreter einer zweiten Gruppe erscheint Bartolommeo Jacobi (auch Jake, Jacobyn genannt), dessen Name in sämtlichen Ausfuhrlizenzen seiner Handelsgesellschaft begegnet; neben ihm stehen in der großen Mehrzahl der Fälle Lamberto Reyneri[4]) und Taddeo (Tedisio) Orlandi (Orlane); dazu tritt noch Jacopo Olivieri (einmal Jac. Reiner genannt). Es sind die Vertreter des Hauses Bardi, das hiermit im englischen Geschäft, in dem es in späterer Zeit eine so außerordentlich wichtige Rolle spielen sollte, zum erstenmal nachgewiesen ist; als Mitglieder dieses damals von Gualterotto Bardi geleiteten Hauses werden 1277

1) Patent Rolls p. 36. Die Ortsbezeichnung fehlt hier.

2) Die einzelnen Lizenzen verteilen sich hier über die Monate Januar, Mai bis September und Dezember; doch sind sie im Juni am häufigsten und umfangreichsten (1140 Sack).

3) Im Jahre 1275 wird neben den beiden ersten als ihr Sozius bei der Wollausfuhr Guy Shuffayne genannt (ebd. 92), und für diesen steht seine Zugehörigkeit zu den Frescobaldi für das Jahr 1277 fest (ebd. 196 und 214; an letzterer Stelle die Namensform Ginus Thuffayne, wofür natürlich Chuffayne gelesen werden muß).

4) Einmal, wohl nur versehentlich, Bartol. R. genannt.

Bartolommeo Jacobi und Taddeo Orlandi ausdrücklich genannt[1]). Der Gesamtbetrag der von ihnen (ganz überwiegend im Mai) erwirkten Ausfuhrlizenzen beläuft sich auf 700 Sack[2]).

Mit 640 Sack im ganzen folgt die Gesellschaft des Reginald Cambi und Berto (Uberto) Mache, die nebeneinander im Mai und Juni in Lizenzen über 600 Sack genannt werden; daneben stehen, ebenfalls aus dem Mai, Lizenzen über je 20 Sack für Berto Maches und Peter Mache allein. Es ist wohl die Gesellschaft der Macci, die wir hier vor uns haben; doch scheint sie damals der durch ihren Wollhandel bekannten größeren Gesellschaft der Cerchi (Circuli) angeschlossen gewesen zu sein; wenigstens ist im Jahre 1277 von Guy Vicedomini, Huberto Masey und ihren Sozii von der Gesellschaft des Sir Gerardo de Cercles die Rede[3]).

Als Vertreter derselben Gesellschaft (de Serkey) werden im selben Jahre aber auch Thaldus Reyner, Bernardus Manfredi und Sozii genannt[4]), und wenigstens den ersten dieser beiden treffen wir auch unter den Wollexporteuren von 1273 wieder; Theobald (auch die Form Thedaldus kommt vor) Rener begegnet allein in Ausfuhrlizenzen über zusammen 200 Sack, zusammen mit Bondus (Bindus) Hugonis in solchen über 120, während auf den Namen des letzteren allein Lizenzen über weitere 80 Sack ausgestellt sind. Auf diese beiden zweifellos den Cerchi angehörenden Kaufleute entfallen also 400 Sack, und wenn jene Gruppe der Macci ebenfalls dieser Gesellschaft zuzurechnen wäre, was allerdings zweifelhaft erscheint[5]), so würden die Cerchi mit

1) Ebd. 214 (Namensform Thaldus Orlandi); dazu p. 196 vom selben Jahre, wo Barthol. Jacobi, Hubert Baldonetti und Sozii von der Gesellschaft des Sir Gualteroccus Bardi genannt sind.

2) Dabei habe ich eine Lizenz vom 17. Januar, bei der die Sackzahl fehlt, mit dem Minimum von 20 Sack angesetzt, wie überall in solchen Fällen.

3) Ebd. p. 196. S. auch Davidsohn, Forch. III n. 60 (1265).

4) Pat. Rolls p. 214. Im Jahre 1280 erscheinen Guido Vicedomini, Taldus Reyneri, Bernardus Mainfredi und Bertus Matiat zusammen als Mitglieder der Gesellschaft Cerchi; Urkunde bei Whitwell, R. J. English Monasteries and the Wool Trade in the 13th century, in dieser Zeitschrift II (1904), 28 Anm. 2.

5) Dafür scheint zu sprechen, daß im Jahre 1275 Guy Vicedomini, Reginald Cambi, Byndo Hugonis, Thedaldus zusammen mit drei weiteren Sozii (Durant

1040 Sack an die Spitze der an der Wollausfuhr von 1273 beteiligten florentinischen Handelsgesellschaften rücken.

Ist das nicht der Fall, so wurde sie von der Gesellschaft der Falconieri beträchtlich überflügelt. Als ihre Vertreter erscheinen Hugolinus Sampe, Davanzatus[1]) Francesi (Franceys, Fraunchevs) und Falco Clarissimi, die am 12. Juni zusammen Ausfuhrscheine über 300 Sack erhalten, während für die beiden Erstgenannten am 2. Mai und 1. Juni schon Lizenzen über 320 Sack ausgefertigt worden sind, so daß die Gesellschaft also mit 620 Sack an der Wollausfuhr beteiligt gewesen ist. Der Name der Gesellschaft selbst wird in diesem Falle so wenig wie in den anderen Lizenzen des Jahres 1273 genannt, doch kann ein Zweifel in dieser Hinsicht nicht bestehen, da Hugolin Samp, Saco[2]) Francisci und Sozii als Vertreter der Gesellschaft Falconer zusammen mit den Vertretern der Cerchi, Frescobaldi und Bardi als mit 3000 Mark Sterling an der Anleihe beteiligt genannt werden, die der König am 14. Juni 1277 im Gesamtbetrage von 13150 Mark Sterling bei den italienischen Kaufleuten aufgenommen hat[3]).

Mit einer einzigen Lizenz, aber immerhin mit einer solchen über 240 Sack, begegnet Deutaiutus Guillelmi, der schon lange im englischen Geschäft tätig war und als Bankier der Königin-Mutter fungierte; er war ein Bruder des in den vierziger Jahren in England tätigen Felinus Guillelmi und also wohl der Oheim des Clarus Felini (Feligny), der in 2 Lizenzen über je 20 Sack (allein und zusammen mit Guido Bonaventura) erscheint[4]).

Mit dem beträchtlichen Quantum von 200 Sack erscheinen endlich noch die Sozii Donatus Pape, Hubertus Bisdonum (= Vicedomini)

Bovy, Teglarius Thedaldi und Paganell Walbon) als zu ein und derselben im Wollexport tätigen Gesellschaft gehörig genannt werden, ebd. 92; s. auch 94.

1) Offenbar irrig ist die einmal dafür begegnende Namensform Dunstan (p. 34). Siehe auch Davidsohn l. c. n. 47 (1260).

2) Verstümmelung von Davanzato, einmal auch in der Form Zace Francisci. p. 91 (1275).

3) Ebd. p. 214. Außer ihnen ist nur Joh. Donedeu von Cahors mit 400 M. Sterl. beteiligt. Mit der Einkassierung der gezeichneten Beträge ist der Vertreter der Ricciardi als Bankier des Königs beauftragt.

4) Ebd. p. 38. Handelsgesch. l. c. 410.

und Donelinus (so statt Donelmus zu lesen) Junte[1]); auf ersteren allein ist außerdem noch eine Lizenz über 20 Sack ausgestellt.

Lizenzen über geringere Quantitäten waren endlich noch ausgestellt für folgende 4 Personen: Munterus Benvenú (80 Sack), Hubert oder Osbert Galigai (60), Hugelin de Palescole und Lottus Bonpare (je 40 Sack).

Wir erhalten also für die Florentiner Exporteure folgendes Ergebnis: Von dem florentinischen Gesamtexport von 3960 Sack Wolle entfallen rund 80 % mit 3240 Sack auf 5 (oder nur 4) große Handelsgesellschaften, 460 Sack auf 2 Firmen mit mittlerem Export und nur 260 Sack auf 6 Einzelpersonen, bei denen übrigens die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen der genannten größeren Firmen noch keineswegs überall ausgeschlossen ist.

Auf die Italiener überhaupt aber entfallen 7960 Sack, und wenn man die große lateinische Kolonie im Orient, die durch Robert von Accon, Kaufmann von Accon, mit 40 Sack vertreten ist[2]), hier mit einbezieht, gerade 8000 Sack.

Zur Veranschaulichung des Gesamtergebnisses diene folgende Tabelle:

	Anteil an der Ausfuhr		Anteil an der auf Fremde entfallenden Ausfuhr in Prozenten	Zahl der beteiligten Kaufleute	Durchschnittl. Anteil pro Kaufmann in Sack	Größter Anteil eines Kaufmanns in Sack
	in Sack	in Prozenten				
Engländer . . .	11 415	34,9	-	284	40,2	360
Deutsche	1 440	4,4	6,7	49	29,4	80
Lütticher	820	2,5	3,8	23	35,5	240
Brabanter	3 678	11,2	17,3	104	35,5	140
Nordfranzosen . .	5 280	16,1	24,8	147	35,2	360
Südfranzosen . .	1 870	5,7	8,8	24	78	610
Spanier	240	0,8	1,1	6	40	100
Italiener	8 000	24,4	37,5	44	182	2140
Summa:	32 743	—		681	48	

1) Wenn sie p. 33 als Kaufleute von Amiens bezeichnet werden, so ist das ein offenbarer Fehler; der Lapsus erklärt sich daraus, daß die zwei vorhergehenden Posten Kaufleute aus Amiens betreffen. Alle drei sind zweifellos als Kaufleute von Florenz nachzuweisen, s. z. B. ebd. p. 129 und 194.

2) Ebd. p. 20 und 27. Ein Geleitsbrief für ihn vom 7. Mai 1275 p. 86.

Bemerkt sei, daß sich in der Tabelle die Zahl der beteiligten Kaufleute bei den Italienern nicht recht erfassen ließ, da wir es hier zum Teil mit großen Handelsgesellschaften zu tun haben; es ist natürlich nur ein Surrogat, wenn ich hier die Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaften eingesetzt habe, die in den Ausfuhrlizenzen als beteiligt am Wollexport genannt werden. Auch bezieht sich der bei den Italienern angegebene Maximalanteil auf eine Firma und nicht auf einen einzelnen Kaufmann. Überschätzen darf man auch nicht den Wert der allgemeinen Durchschnittsziffer von 48 Sack für den einzelnen Exporteur, wenn sie auch nicht ohne Interesse ist; wichtiger und bedeutsamer ist sie für die einzelnen Gebiete.

Was den Anteil der einzelnen Handelsnationen an der Wollausfuhr Englands von 1273 angeht, so ist zu berücksichtigen, daß wegen der politischen Verhältnisse die flandrischen und holländischen Kaufleute ganz fehlen, daß also in einem Normaljahr, in dem auch diese Gelegenheit hatten, sich zu beteiligen, der Ausfuhranteil der Engländer, Italiener usw. vermutlich ein geringerer sein würde. Dagegen meine ich nicht, daß dieses Moment an sich auf die Gesamtausfuhr in beträchtlichem Maße herabdrückend gewirkt hat; an die Stelle der ausfallenden Handelsnationen sind eben andere getreten.

Vor allem wichtig erscheint, daß sich der Wollexport Englands in dieser Zeit doch ganz erheblich höher herausgestellt hat, als Sombart angenommen hatte; statt der auf das Kalenderjahr 1277 zu rechnenden 13200 Sack haben wir den $2\frac{1}{2}$fachen Betrag, fast 33000 Sack, ermittelt, statt der 22000 dz Jahresexport, die Sombart hätte annehmen müssen, wenn er richtig gerechnet hätte, haben wir einen Jahresexport von rund 55000 dz gefunden.

Nun wäre es an sich möglich, daß diese Zahl zu hoch wäre; Sombart hat bezüglich des Jahres 1277/78 geltend gemacht, daß die Kunzeschen Zahlen, da sie die erteilten Lizenzen betreffen, das meist nicht erreichte Maximum der Ausfuhr darstellten [1]. Indessen, die Erlangung der Lizenzen kostete Geld; sicher ist

1) I, 168 A. 1.

eine einmal erteilte Lizenz nur sehr selten nicht ausgenützt worden. Öfter wird es vorgekommen sein, daß die Ausnützung einer solchen nicht in vollem Umfange erfolgte. Indessen wird es auch umgekehrt oft genug geschehen sein, daß die tatsächliche Ausfuhr über den Betrag der erteilten Lizenz hinausging. Denn als besonders peinlich dürfen wir uns die englischen Zollämter der Zeit nicht denken. Durchstechereien mannigfacher Art kamen oft genug vor, und Übertretungen des Ausfuhrverbots waren eine häufige Erscheinung, wie das königliche Dekret vom 10. April 1274 auf Grund des Berichtes zuverlässiger Personen mit Schärfe hervorhebt [1]). Auch an positiven Belegen dafür fehlt es uns nicht. Im Januar 1273 hören wir von einem Schiff in Newcastle-on-Tyne, das der Beschlagnahme verfiel, weil es mit Wolle für Flandern beladen war [2]); offenbar hielten es die Kaufleute der Stadt mit ihren alten Abnehmern und unterstützten diese in jeder Weise, so daß im Oktober 92 Sack Wolle, die Bürger von Newcastle von flandrischen Kaufleuten (wohl nur zum Schein) erstanden hatten, von der Behörde eingezogen wurden [3]). Am 28. Mai 1274 wurden alle Behörden angewiesen, die Bevollmächtigten der Regierung bei ihrem Vorgehen gegen alle mit Wolle beladenen Schiffe im Humber zu unterstützen, da man vernommen habe, daß Einheimische wie Fremde in Hull und anderswo am Humber Schiffe mit Wolle belüden und gegen das Verbot über See schickten; am selben Tage wird erneute Untersuchung angeordnet wegen eines Schiffes, das 3 Kaufleute von Pontefract (co. York) mit Wolle und anderen Waren von Hull nach Sandwich geschickt hatten, wo es beschlagnahmt wurde

1) Rymer l. c.: ac quidem mercatores et alii, tam indigenae quam alienigenae, huiusmodi lanas et mercimonia nihilominus ducant et duci faciant, et etiam Domini Portuum et partium maritimarum huiusmodi lanas et mercimonia carcari, duci et cariari permiserunt per districtum et potestatem suam post inhibitionem nostram predictam et contra formam inhibitionis eiusdem, sicut ex relatu fide dignorum didicimus.

2) Calendar of Close Rolls p. 6.

3) Ebd. p. 32.

wegen des Verdachts, die Wolle nach Flandern ausführen zu wollen[1]).

Sehr bezeichnend ist auch, daß John de Britannia (Sohn Johanns von Bretagne) im Jahre 1275 zugleich mit allen seinen Beamten und sonstigen Untergebenen aus dem Bezirk Richmond die königliche Verzeihung dafür erhielt, daß er von flandrischen und anderen Kaufleuten Geld genommen hatte für die Erlaubnis, Wolle und andere Waren auf der Messe von Boston und im ganzen Richmonder Bezirk aufkaufen und über See ausführen zu dürfen[2]).

Solche Tatsachen berechtigen uns, die ermittelte Gesamtausfuhr des Jahres 1273 nicht als eine Maximal-, sondern als eine Minimalzahl anzusehen. Welchen Umfang die Ausfuhr geschmuggelter oder ohne königliche Lizenz verschiffter Wolle angenommen haben mag, läßt sich natürlich ziffermäßig nicht abschätzen; man kann auch wohl glauben, daß sie im Jahre 1273, wo Lizenzen in großer Zahl erteilt worden sind, geringer gewesen sein wird als zu anderer Zeit. So wird man die ermittelte Exportziffer von rund 33000 Sack wohl als Minimalzahl, aber doch als annähernd zutreffend anzusehen haben.

Zur Bestätigung dieses Ergebnisses sei nur noch auf einige Zahlen aus etwas späterer Zeit hingewiesen. Am Anfang des hundertjährigen Krieges (1337 ff.) hat König Eduard III. mehrmals die finanzielle Unterstützung des Parlaments nicht in bar, sondern in Wolle erhalten, derart, daß die ihm bewilligte Wolle gegen einen fixierten Preis, für dessen Zahlung Sicherheit geleistet wurde, von den Agenten des Königs in England aufgekauft und dann zur Verwertung nach den Niederlanden geschafft wurde; der hohe Gewinn, den der König sich davon versprach, sollte ihm seine kriegerischen Operationen hauptsächlich ermöglichen. So sind ihm das eine Mal 30000 Sack unter gleichzeitigem Verbot anderweiter Ausfuhr, damit der Preis hochgehalten würde, bewilligt worden; das andere Mal (für den Feldzug von 1338) bewilligten ihm die im Parlament zu Westminster

1) Patent Rolls p. 50.
2) Ebd. 112.

versammelten Prälaten, Großen, Edlen und Gemeinden des Reiches die Hälfte ihrer verfügbaren Wolle bis zum Höchstbetrage von 20000 Sack[1]). Mochte sich nun auch die Wollproduktion Englands seit 1273 vergrößert haben, so darf man doch annehmen, daß dieser Mehrbetrag im wesentlichen von der in der Zwischenzeit allmählich in wachsendem Maße erstarkenden englischen Industrie selbst aufgebraucht worden sein wird.

1) Rotuli Parliamentorum, ut et petitiones et placita in Parliamento II, 118f., 131. Rymer Foedera II, 989, 1022. Cunningham, W., The growth of english industry and commerce (Cambridge 1890) p. 298 u. 546. Mackinnon J., History of Edward the Third (London, 1900), p. 113 f.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Sippensiedelungen und Sippennamen.

Von

F. Kluge (Freiburg i. B.).

Die Bedeutung der Ortsnamenkunde für Zwecke der Landeskunde ist seit ARNOLDS „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme“ (Marburg 1875) immer mehr erkannt worden. In der Tat können Arbeiten der Sprachwissenschaft der Geschichtsforschung zuweilen erhebliche Dienste leisten, und manche neuere Anschauungen auf geschichtlichen Gebieten beruhen auf sprachwissenschaftlichen Ermittelungen. Von selbst drängt eine Fülle von Ortsnamen zu einer geschichtlichen Auffassung, wenn wir Personennamen so oft in Ortsnamen antreffen (Karlsruhe, Ludwigshafen, Friedrichsroda, Petersburg, Christiania). So hat sich in den Kreisen der Forscher, denen einzelne Länder und Landschaften die Probleme stellen, die Untersuchung alter Typen von Ortsnamen aufgedrängt, weil die Besiedelungsgeschichte eines verhältnismäßig spät besetzten Gebietes von den Ortsnamen her vielleicht Aufschlüsse erhoffen dürfte.

Wiederholt ist neuerdings der gemeingermanische Typus der Ortsnamen auf -ingen in der geschichtlichen Erörterung der Siedelungen germanischer Stämme im 5. und 6. Jahrhundert verwertet worden. Wenn das bisher wohl ausschließlich in den Kreisen der Historiker geschehen ist, so darf nun auch wohl ein Sprachforscher dazu Stellung nehmen; denn die Wortbildungslehre ist ein sehr wichtiger Teil der deutschen Grammatik, und gerade die Patronymikalbildung auf -ing, die für jenen Ortsnamentypus in Betracht kommt, spielt in alter Zeit eine wichtige

Rolle[1]). Auch der Sprachforscher muß sich darüber Rechenschaft ablegen, ob Patronymikalbildungen wie Merovingi, Carolingi, Agilolfingi mit der Bildung von Ortsnamen wie Ihringen, Ebringen. Löffingen in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Der Typus der altdeutschen Patronymika ist bekannt aus der Lex Baiuariorum, die uns in den Familiennamen der Agilolfingi und Hahilingi die ältesten Zeugnisse liefert. Aber höheres Alter dürfen einige Dynastiennamen aus dem altenglischen Beowulfepos beanspruchen, das aus der Wende des 7. und 8. Jahrhunderts stammt, aber auf geschichtlichen Verhältnissen von der Wende des 5. und 6. Jahrhunderts beruht. Da ist Waegmundingas der Name der adligen Familie des Helden, der mit der königlichen Familie der Hrethlingas und deren zeitgenössischem Haupt Hygelác verwandt ist. Dann treffen wir in derselben altenglischen Quelle den Namen der dänischen Dynastie der Scyldingas, der schwedischen Dynastie der Scylfingas, einer friesischen Häuptlingsfamilie der Hocingas.

Ungefähr in derselben Zeit, die den Ereignissen des Beowulfepos zugrunde liegt (es ist das Zeitalter der fränkischen Merovingi). herrschte bei den Ostgoten die Dynastie, die unser mittelhochdeutsches Volksepos als Amelunge bezeichnet. Wir kennen diese Dynastie durch 10 Generationen, deren Ahnherr spätestens in den Anfang des 4. Jahrhunderts zu versetzen ist, durch keinen geringeren Gewährsmann als Cassiodor (Var. 11, 1): Enituit Amala felicitate, Ostrogotha patientia, Athala mansuetudine, Vinitharius aequitate, Hunimundus forma, Thorismundus castitate. Valamir fide, Theodemir pietate, sapientia inclitus pater (Theodoricus). In unseren mittelhochdeutschen Quellen, in denen die Amelunge auftreten, ist Wülfinge der Familienname Hildebrands.

1) Vgl. meine Stammbildungslehre der altgerm. Dialekte (2. Aufl.) § 22–27, S. 11—15. Außer den in obigem Aufsatz zitierten Arbeiten wäre hier noch weitere Literatur namhaft zu machen: Flechia, Di alcune forme dei nomi locali dell' Italia Superiore S. 94—101; Philipon, De l'emploi du suffixe Burgonde -inga dans la formation des noms de lieus in der Revue de Philologie française et de littérature, herausgeg. von Clédat XI, 109; Hellquist, Om de svenska ortnamnen på -inge, -unge, och -unga in Göteborgs Högskolas Årsskrift XI, 1—262; Oechsli 1891, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft S. 18 ff.

dessen Vater in unserem alten Heldenliede des 8. Jahrhunderts Heribrand heißt; aber von dem Stammvater dieses Geschlechts weiß unsere alte Überlieferung nichts als den Namen. Später nennt uns BEDAS altenglische Kirchengeschichte die kentische Dynastie der Oescingas (Oeric cognomento Oese a quo reges Cantuariorum solent Oiscingas cognominare II, 5) und die ostanglische Dynastie der Wuffingas (Vuffa a quo reges orientalium Anglorum Vuffingas appellant II, 15). Dann hören wir von PAULUS DIACONUS in der Langobardengeschichte I, 12 den Namen der langobardischen Dynastie der Lithingi. Und sein Zeitgenosse EINHARD nennt die Nachkommen Karls des Großen Carolingi. Nur flüchtig wollen wir hier noch daran erinnern, daß dieser Wortbildungstypus bei fürstlichen Familien innerhalb der altnordischen Überlieferung öfters begegnet, z. B. heißt die Dynastie Knuts Knýtlingar.

Aber diese Zusammenstellungen beweisen etwas, das im Grunde von niemand angezweifelt worden ist, nämlich die Existenz von fürstlichen Familiennamen. Ich habe aber absichtlich ein leidlich erschöpfendes Material hier vorgeführt, damit man sich ein Urteil darüber bilden kann, wie dieser Wortbildungstypus in erreichbarer Zeit doch nur bei adeligen und insbesondere fürstlichen Geschlechtern bezeugt ist; für die westgermanischen Sprachen stimmt dies jedenfalls uneingeschränkt[1]). Damit ist noch nicht der Beweis erbracht, daß auch jeder freie Deutsche der Völkerwanderungszeit in einen Geschlechtsverband gehört, der einen eigenen Familiennamen gehabt hätte. Es war die Zeit der Einnamigkeit. Man liebte es, die Glieder einer Familie in dem Namen durch die Alliteration zu verbinden: Heribrant, Hiltibrant, Hadubrant im alten Hildebrandsliede; Gibica, Gundaharius, Godomares, Gislaharius in der Lex Burgundionum; die Brüder Hengist und Horsa bei Beda.

Diese Alliteration war das herrschende Kennzeichen der Familienzugehörigkeit für eine Zeit, in der eigentliche Familiennamen gefehlt haben. Und wir dürfen die Beschränkung jenes Wortbildungstypus auf fürstliche Häuser doch nicht für einen

1) Im Altnord. allerdings ist der Typus auch darüber hinaus verbreitet.

bloßen Zufall halten. Dürfte man da nicht in den zahlreichen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts, die uns so vieles Namenmaterial aus urdeutscher Zeit übermittelt haben, Beweise für altdeutsche Familiennamen erwarten? Nie steht bei den vielen Zeugen der Urkunden und den Namenlisten von Verbrüderungsbüchern u. dergl. irgend ein Zusatz in der genannten Richtung (etwa Hadumar ex gente Ottingorum)[1]; und doch kommen oft identische Namen in der gleichen Quelle bald hintereinander vor, wo eine Unterscheidung nahe gelegen hätte.

Der Zusammenhang solcher Patronymikalbildungen mit dem Typus von Ortsnamen wie Eßlingen, Tuttlingen, Reutlingen, Hechingen, Ettlingen, Löffingen liegt auf der Hand. Und doch muß man sich hüten, dem Anklang zuviel Beweiskraft zuzugestehen. Denn fällt es nicht schwer ins Gewicht, daß die Ortsnamen sich nur in den seltensten Fällen auf gute germanische Personennamen zurückführen lassen? Unter guten germanischen Personennamen verstehen wir in erster Linie zweigliedrige Namen, die vom Standpunkte unserer älteren Sprache aus auch relativ durchsichtig sind: Sigifrid (sigi „Sieg“ + fridu „Friede“), Hadubrant (hadu „Kampf“ + brant „Schwert“), Guntheri (gund „Kampf“ + heri „Heer“), Diotrîh (diot + rîh), Gêrnôt (gêr + nôt), Hadumâr (hadu „Kampf“ + mâr „berühmt“), Nôtkêr (nôt + gêr). Das ist der überwiegende Typus unserer alten Personennamen aus der Völkerwanderungszeit, den viele Hunderte von Namen bei allen Germanen für das erste Jahrtausend unserer christlichen Zeitrechnung allerorten erweisen. Aber wie gering an Zahl sind Ortsnamen auf -ingen, die auf solchen zweigliedrigen Personennamen beruhen, wie Leoprechting in Bayern, Sigmaringen, Anselfingen, Gundelfingen, Reiselfingen, Leipferdingen (778 Liutfridingas), deren Grundlagen leicht deutbar sind! Man denke daneben an alte Ortsnamen wie Waltershausen, Guntershausen, Wolframshausen, Hildburghausen. Albrechtshausen, Ludolfshausen, Radolfshausen, Wolbrandshausen, Wolbrechtshausen, Landolfshausen, Lippolds-

1) Das würde auf altdeutsch durch den bloßen Gen. Plur. ausgedrückt werden, wenigstens zeigt das Beowulfepos solche genetivische Zusätze mit ethnographischem Inhalt, wenn es den dänischen und den gautischen Beowulf unterscheidet als Béowulf Scyldinga V. 53 und Béowulf Géata V. 676, 1191.

hausen, Sieboldshausen, und man wird vergebens auf eine größere Anzahl von durchsichtigen Namen auf -ingen fahnden, in denen zweigliedrige Eigennamen bequem erkennbar wären [1]). Und wie schwierig ist die etymologische Deutung von Namen wie Tübingen, dessen Grundwort (ahd. tuwo) HERMANN FISCHER noch kürzlich im Schwäb. Wb. II, 436 als völlig rätselhaft bezeichnen mußte!

Es sind also zunächst zwei Bedenken. die gegen eine einseitige Deutung der Ortsnamen auf -ingen zu erheben wären: 1. Die ausschließliche Verwendung der deutschen Patronymikalbildung für Dynastien, sowie das Fehlen von sonstigen Familiennamen und 2. der überwiegende Zwiespalt der auf einsilbigen Wortstämmen beruhenden Ortsnamen gegenüber der Zweigliedrigkeit der germanischen Personennamen. Aber sind diese beiden Bedenken so gewichtig, daß sie eine Theorie gefährden, die sich vielfacher Anerkennung erfreut? Der Begründer und Hauptvertreter dieser Theorie, Professor SIGMUND RIEZLER, hat 1887 im Oberbayerischen Archiv für vaterländische Geschichte 44, 33 [2]) die Ortsnamen aus der Umgebung Münchens untersucht und aus dem Ortsnamentypus auf -ing schließen zu müssen geglaubt, daß die altgermanischen Geschlechterverbände bei der Besiedelung Bayerns noch in örtlichem Zusammenhang bestanden und ihren Siedelungen die Benennung (auf -ing) gegeben haben. Wir dürfen es der feinsinnigen Untersuchung nicht verargen, daß sie von der Patronymikalbildung ohne weitere Umstände ausgeht, wie sie sich dem Sprachforscher von selbst aufdrängen. Zunächst legt zwar die Apfelsorte der gôzmâringa und gêroldinga in den Cap. Reg. Franc. I, 91 Bedenken nahe. Denn es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß diese Namen mit hypothetischen Ortsnamen derselben Lautgestalt geradezu identisch wären. Man nimmt wohl

1) Vgl. LEO MEYER, Über den Namen Göttingen in den Nachrichten von der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1906 S. 334, 338. Übrigens zieht die Größe der Siedelungen nicht notwendig den Ortsnamentypus auf -ingen nach sich; denn auch Ortsnamen wie Waltershausen (ahd.Ганthereshusun, Alahfrideshusun) weisen durch die Mehrheitsform des zweiten Wortgliedes deutlich auf umfangreichere Niederlassungen hin. Vgl. noch besonders OECHSLI S. 20.

2) Vgl. Vierteljahrschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. 1907. S. 348.

allgemein an, daß die Apfelnamen vielmehr auf Mannesnamen Gôzmâr (Grundtypus Gautomêrus) und Gêrold (Grundtypus Geisowaldus) zurückweisen und eigentlich die „Äpfel des Gôßmâr oder Gerold" bedeuten.

Es muß nämlich mit aller Entschiedenheit betont werden, daß unser Suffix eigentlich jede beliebige Art der Zugehörigkeit bedeutet. Das älteste deutsche Zeugnis aus einem deutschen Sprachdenkmal, das in dieser Richtung völlig beweisend ist, steht im Anfange des alten Hildebrandsliedes (8. Jahrhundert): „Ich hörte das sagen, daß als Kämpfer sich einzeln begegnet wären Hiltibrant enti Hađubrant untar heriun tuêm sunufatarungo, zwischen den zwei Heeren der Kriegsleute von Vater und Sohn". An dieser Deutung der allerdings vereinzelten Wortbildung auf -ung zweifelt heute wohl niemand mehr. Denn es lassen sich zahlreiche Beweise dafür erbringen, daß Zugehörigkeit im allgemeinen und geographische Zugehörigkeit im besonderen die Bedeutung unseres Suffixes ausmachen. Und wer möchte für das Wort des Hildebrandsliedes an patronymikale Funktion denken?

Die germanischen Stämmenamen auf -ing wie Thuringi, Silingi, Salingi setzen im allgemeinen einer inhaltlichen Deutung erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Aber einwandfrei läßt sich der Name der Greutungi deuten als „Strandleute", denn greut (unser Gries) bedeutete „Ufersand". Im Altnordischen sind Islendingar die „Bewohner von Island". So heißen die Einwohner der englischen Stadt York (angelsächs. Eoforwic) in der alten Sachsenchronik Eoforwicingas, d. h. „Leute von York", und die Einwohner von Kent Centingas. Der aus dem Gudrunepos vom Beginn des 13. Jahrhunderts bekannte Wülpensand hieß ursprünglich Wulpia, und die Einwohner heißen in einer alten flandrischen Urkunde Wulpingi „homines de Wulpia" (Haupts Ztschr. II, 4). Die Leute vom nördlichen Ufer der Unterelbe sind die North-Albingi; der Poeta Saxo zum Jahre 798 ist das früheste Zeugnis für die Benennung (hos North Albingos patrio sermone vocamus). Im deutschen Norden hießen Völker und Leute des Ostens im Mittelalter Ôsterlinge. So nennt man noch gern die Einwohner Westfalens Westfälinger und im Norden die Einwohner der Insel Föhr auch Föhringer, und im Flämischen heißen die Einwohner

von Brügge, Mecheln und Yper noch heute Brüggelinge, Mechelinge und Yperlinge[1]). Dieser Wortbildungstypus zur Bezeichnung für Einwohner von Landschaften, Städten und Inseln ist im Angelsächsischen besonders geläufig. Daß derselbe aber auch im Skandinavischen einmal gegolten hat, lehren inselschwedische Mundarten des finnischen Meerbusens: da heißen die Bewohner von Harrströms, Töjbo und Nämpnäs Harvungar, Töjbungar und Nämpungar (Tidskr. 21, Nr. 3, S. 37). In alten Geschichtsquellen des Festlandes trifft man ein scheinbares Patronymikum in einer ausgesprochen ethnographischen Verwendung. Nach dem Urheber der Lex Burgundionum heißen alle, die unter diesem Volksrecht stehen, Gundbadingi. So bezeichnet man im Mittelhochdeutschen mit Kerlinge (= lat. Carolingi) das westliche Frankenreich, und in der gleichen Richtung versteht sich der geographische Name Lothringen. Man kann in diesen drei Fällen nicht eigentlich von Patronymikalbildungen reden. Unser -ing ist ein schlichtes Suffix für jede beliebige Zugehörigkeit, das auch außerhalb des Eigennamenbereichs klar vorliegt. Man denke an den westgotischen Namen des Palastbeamten als Gardingus eigentlich „Palastmann“, eine Bildung, verwandt mit dem späteren Kämmerling. — Schon im frühesten Angelsächsischen (um 730) begegnet die Glosse wícing „pirata“, und die nachmals berühmt gewordene Bezeichnung der Wikinger geht sicher zurück auf ein altes wíc „Hafenplatz“, dasselbe Wort, das in der Sprache Otfrieds wîch lautet (vergl. unser Weichbild) und auf lat. vicus zurückgeht[2]). Hier erklärt sich auch Otfrieds heimingi „Vaterland“, das als neutrale Kollektivbildung eigentlich „Heimgenossenschaft“ bedeutet und ein unbezeugtes heiminga „Heimleute, Heimgenossen“ voraussetzt. So wird man auch die westgermanische Bezeichnung des Königs (kuning für vorauszusetzendes kunjing) am sichersten aus der Geschlechtszugehörigkeit verstehen müssen (vergl. got. kuni Genet. kunjis „Geschlecht“), wobei das Grundwort in prägnantem Sinne zu verstehen wäre.

Nach alledem liegt gar kein Zwang vor, Ortsnamen auf -ingen

1) Vgl. Vercoullié, Société Philologique v. 10. Nov. 1901.

2) Umgekehrt ist lat. portus bei den Angelsachsen und Niederländern in die Bedeutung „Stadt“ überhaupt übergegangen.

als Sippenamen aufzufassen. Denn wenn wir auch die Existenz der fürstlichen Familiennamen zugeben, so ist dies doch nur als eine Spielart der allgemeineren Bedeutung des Suffixes aufzufassen. So können im angelsächsischen Beowulfepos die Scyldinge ebensogut die Untertanen des Scyld (d. h. die Dänen) sein, wie die Dynastie, deren Stammvater Scyld ist. In demselben Heldenepos sind die Merovinger (Merewioingas) die Franken. Was steht denn nun im Wege, Sigmaringen und Gundelfingen als die „Leute des Sigmar und Gundolf“ schlechthin aufzufassen, so daß der Begriff der Sippe nicht notwendig in der Wortbildung steckte?

Wir kommen noch zu einem vierten Einwande. Wir haben die vielen Ortsnamen auf -hausen und auf -heim und -hof. Müßte da nicht auch, wenn Sippensiedelungen etwas Gewöhnliches waren, in der Fülle der Ortsnamen ein zweites Wortglied in Ortsnamen auftreten, das den Begriff der Sippe unmittelbar zum Ausdruck brächte? Diesen Einwurf hat sich Riezler auch selber gemacht: er hat zu seinen Gunsten an den schwäbisch-bayerischen Ortsnamen Neufarn-Neufra erinnert, worin das alte fara „Sippe“ zu erkennen sei: „hier heißt der Name nichts anderes als die neue fara, die neue Sippe, d. h. eine Sippe, die sich hier niedergelassen hat, nachdem die Umgegend schon von älteren Sippenansiedelungen besetzt war“. Müßten nun nicht — die Richtigkeit dieser Erklärung vorausgesetzt — Ortsnamen auf -fara auch sonst auf bayerisch-schwäbischem Gebiete nachweisbar sein? Müßten nicht neben den vielen Ortsnamen auf -heim auch sonst hie und da ein paar Ortsnamen auf -fara vorkommen? Mag immerhin das Wort im 8. Jahrhundert bei uns abgestorben sein, so muß es doch in der Zeit der Völkerwanderung, wo die Sippe und die Sippensiedelung so bedeutsam gewesen sein soll, so breiten Raum eingenommen haben, daß es sich für die Namengebung der neugegründeten Siedelungen wenigstens vereinzelt festgesetzt hätte. So muß man nicht bloß Riezlers Deutung der Ortsnamen Neufarn-Neufra in Zweifel ziehen, man sieht sich auch vergebens nach anderen Ortsnamen um, in denen der Begriff der Sippe klar wäre. Und doch begegnen uns z. B. in Bedas Kirchengeschichte angelsächsische Ortsnamen wie Tiouulfingacaestir, Waetlingacaestir, Godmundingaham: aber meines Wissens be-

gegnet kein Ortsname etwa eines Typus Godmundinga mægđ; denn im Angelsächsischen war mægđ (d. h. Magschaft) die Bezeichnung für Sippe.

Neben solchen durch Nebeneinanderrückung von zwei Bestandteilen gebildeten Ortsnamen von urdeutschem Alter vermissen wir also überall einen Typus, in dem der Begriff der Sippe klar und deutlich erkennbar wäre. Und so erhebt sich nach allen diesen Einwendungen schließlich die Frage: bleibt denn für die Theorie der Sippensiedelungen bei einer sprachlichen Betrachtung gar kein Raum? Nun hat Riezler auch seinerseits zur Erklärung der Ortsnamen auf -ingen die Theorie der Sippensiedelungen gleich eingeschränkt, wenn er Seite 54 die Möglichkeit zugibt, daß „nicht schon die erste Ansiedelung, sondern erst die im Laufe von Generationen vergrößerte“ für die Namengebung der Siedelungen bedeutsam wäre, so daß Sentilinga etwa auf die Nachkommen des ersten Siedlers (Sentilo) hinwiese. Das würde aber die Existenz der Patronymikalbildung wieder entschieden zu nahe an das 8. Jahrhundert als die Zeit unserer ältesten Sprachdenkmäler heranrücken. Und für die Lebenskraft der Patronymikalbildung im 7. Jahrhundert fehlen, wie bemerkt, ausreichende Zeugnisse. Vorurteilslose Betrachtung der sprachlichen Tatsachen kann Ortsnamen wie Sigmaringen und Sentilingen wohl kaum anders deuten als: „bei den Leuten des Sigimar oder Sentilo“, ohne daß der Begriff der Familie oder Sippe darin das wesentlichste wäre, so wenig wie in althochdeutsch sunufatarunga „Leute von Sohn und Vater“ der Begriff der Sippenzugehörigkeit durchschimmert. Ich spreche hier natürlich nur von dem sprachlichen Argument zugunsten der Sippensiedelungen. Die sachliche Berechtigung der Sippensiedelung, für die immer die Ansiedelungen der Langobarden bei Paulus Diaconus angeführt werden, ist eine andere Frage, die ich nicht zu erörtern habe. So fest ich nun davon überzeugt bin, daß sich die Sippensiedelungen sprachlich nicht erweisen lassen, muß ich nun noch die einzige und sehr winzige Stütze erwähnen, die man sprachlicherseits zugunsten von Riezlers Theorie anführen könnte.

Während nach den obigen Auseinandersetzungen eigentliche Sippennamen für die urdeutsche Zeit nicht nachweisbar sind,

glaubt BAUMANN (Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 412 Anm. 2) noch für das 13. Jahrhundert für die Urschweiz (Kanton Uri) den Geschlechtsnamen der Izelinge anführen zu können. Es handelt sich um eine Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg (1257), welche die Feindseligkeiten beilegen will under den lúten die man da heißet Izelinge und ir geschlecht ein halb und die lúten die man da heißet uon Grůba und ir geschlecht andert-halb; dieselbe sone ist allso gesetzt, das in jetwederme geschlechte XX man die sone gesworen hand in deme geschlechte, das man heizzet Izelinge; so hat geschworen Izeli und Ul usw. usw. (1886 Geschichtsfreund der fünf Orte 41, S. 19). Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob für Izeli und die Izelinge weitere urkundliche Zeugnisse vorliegen. Allem Anschein nach kann es sich hier nicht gut um einen alten Geschlechtsnamen nach Art der oben besprochenen Dynastienamen handeln: noch lebt Izeli, der den Sühnevertrag beschwört im Kreise seiner Izelinge. Leider vermißt man jede Bestätigung der Wortbildung Izelinge durch weitere Materialien in ADOLF SOCINS großem Werk „Mittelhochdeutsches Namenbuch nach Oberrheinischen Quellen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts“ (Basel 1903). Wenn auch die Beweiskraft eines vereinzelten Falles aus dem 13. Jahrhundert an und für sich gering wäre, so hat er doch eine Stütze an einem neueren Zeugnis aus schweizerischen Gebirgsmundarten: In der Mundart von Kerenz (WINTELER, Kerenzer Mundart S. 177) sind Mentsig, Chammig „die Leute vom Geschlecht der Mentzi, Kamm“ und ebenso in der Brienzer Mundart Schildega, d. h. Schildinge „die Sippe derjenigen des Namens Schild“ (vgl. Schild, Brienzer Mundart I, 96). Wenn die Interpreten dieser mundartlichen Erscheinung den Begriff der Sippe in ihre Bedeutungsangaben hineinbringen, so ist das sicher sprachgeschichtliche Voreingenommenheit; denn nur ein einfacher Familienname steckt darin, wie wir von Müllers und Meiers reden und ein einzelnes Haus und eine einzelne Familie meinen. Wenn von diesen Zeugnissen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch möglicherweise die Auffassung des Familiennamens (nicht eines Sippennamens der Izelinge) in neue Beleuchtung tritt, so hat man doch auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß auf dem Gebiete

schweizerischer Mundarten unter lokalen Umständen das Suffix -ing eigene Schicksale erfahren hat. Während es sonst in Abgang gekommen ist, kann gelegentlich — etwa unter Einfluß der vielen Personennamen auf -ing — eine neue Spielart entstanden sein. Man weiß schon lange, daß nicht alle Ortsnamen, die heute auf -ingen enden, auf alte ing-Bezeichnungen des 6. und 7. Jahrhunderts zurückgehen müssen. Schon Riezler (Oberbayerisches Archiv XXIV, 51) erinnert daran, daß es unechte -ing gibt, d. h. solche, die erst in späterer Zeit, wie urkundlich nachgewiesen werden kann, aus anderen Formen zu -ing verdorben wurden (Cholbing aus Cholbaren, Sattling aus Satlaren, Winning aus Winden, Kreuzing oder Kreuzling aus Kreuzen). So erwähnt Baumann Seite 398 die Tatsache, daß der badische Ortsname Mühlingen 1365 Múlinen, d. h. „bei den Mühlen“, bedeutet. In einer Gegend, wo die Ortsnamen auf -ingen vorherrschen, kann der Typus leicht lebenskräftig werden. Und so treffen wir in Kellers Leuten von Seldwyla I, 254 Marseille im Munde einer Schweizerin umgeformt zu Marseilingen.

Es gibt also keine sprachlichen Stützen für die Theorie der Sippensiedelungen. Das Suffix -ing ist kein Suffix zur Bezeichnung der Sippe, sondern vielmehr ein Suffix der Zugehörigkeit. Es kann zwar in alter Zeit eine Familienzugehörigkeit anzeigen, speziell die Zugehörigkeit zu einem vornehmen Hause. In den Dynastiennamen der Merovingi, Carolingi liegt unmöglich der Begriff der Sippe; der Inhalt der Zugehörigkeit muß hier eher als Familienzugehörigkeit aufgefaßt werden: Zugehörige und Angehörige — diese beiden Begriffe gehen ineinander über. Daher wird der Begriff der Sohnschaft durch unser Suffix ausgedrückt. Aus den zahlreichen Stammbäumen der altenglischen Sachsenchronik kennt man den Typus Wódening „Sohn des Wodan“, Athulfing „Sohn des Adolf“ usw.[1]. Aus dem Suffix läßt sich

1) Die Beurteilung des Wortes Pfennig ist noch unsicher. Im Angels. bedeutet pending „Pfennig“ und Pending „Sohn des Penda“. Der mercische König Penda regierte im zweiten Viertel des 7. Jahrhunderts, und seine Söhne und Nachfolger heißen Peada Pending und Wulfere Pending (Sachsenchronik 654, 656). Könnte engl. penny auf den altengl. Eigennamen Penda zurückgehen und eigentlich „Geldstück des Penda“ bedeuten, dann müßte

also nicht herauslesen, daß Sippe und Familie sprachlich strenge zu scheiden wären. Vorurteilslose Betrachtung wird Sigmaringen nicht auf die „Sippe eines Sigimar“ zurückführen, sondern auf „Sigimar und seine Leute“ oder „die Zu- oder Angehörigen des Sigimar“. So hat schon BAUMANN, Forschungen zur schwäbischen Geschichte Seite 401, den badischen Ortsnamen Pfäffingen gedeutet: „Pfäffingen will sagen, daß dieser also benannte Ort von Angehörigen der Pfaffen, d. i. in diesem Falle wohl von Leibeigenen der um Pfohren, in dessen Bann dieser Ort aufgegangen ist, reich begüterten Mönche von St. Gallen bevölkert war.“

Aus den Ortsnamen auf -ingen ergibt sich also kein sicherer Beweis für Sippensiedelung.

---

die kontinental-deutsche Benennung Pfennig von England herübergekommen sein. Andererseits wäre auch denkbar, daß Penda und pending auf das gleiche Grundwort zurückgingen, wofür sich unser Pfand (niederdeutsch pand) von selbst darböte. Aber mehrere Lautvarianten in der Wortgruppe erschweren die Entscheidung der schwierigen Frage. Ebenso schwierig ist die Beurteilung des Münznamens Schilling im Verhältnis zu dem altdeutschen Personennamen Schilling. — Wenn OECHSLI S. 21 aus schweizerischen Mundarten Schmidig und Landammannig für „Sohn eines Schmieds, Landammanns“ angibt, so möchte man gerne weitere Zeugnisse für so vereinzelte Patronymikalbildungen beigebracht sehen.

Miszellen.

Zur neuesten Literatur
über die
Wirtschafts- u. Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues.

Von

A. Zycha (Prag).

(Fortsetzung aus Heft 1 u. 2 1907)[1].

Auf ein anderes Gebiet führt uns das Buch von BITTNER über Eisenerz. Was bisher bekannt war[2]), wird namentlich den älteren Arbeiten des emsigen steirischen Historikers v. MUCHAR verdankt, der indes im ganzen über eine Stoffsammlung nicht hinauskam. BITTNER bietet in geschickter Darstellung, zum Teil auf Grund ungedruckten Materials, eine Zusammenfassung, Überprüfung und wesentliche Ergänzung. Verfasser hat seine Aufgabe nach zwei Richtungen begrenzt; räumlich, indem er nur das Innerberger Erzeugungs-, Absatz- und Versorgungsgebiet behandelt, dagegen das Vordernberger Eisenwesen, das sich, gleichfalls in den gewaltigen Erzberglagern wurzelnd, doch losgetrennt und selbständig entwickelt hat, außer Betracht läßt, und zeitlich, indem er bis zur Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625 geht, die einen markanten Abschnitt in der Gesamtentwicklung bedeutet.

Für die Zeit nach 1625 liegt jetzt, neben der gut orientierenden älteren Abhandlung von FERRO[3]), die neueste Schrift von v. PANTZ vor, „Die

1) Nachtrag zu S. 275 Note 8. Die auf mein Ersuchen erfolgte Nachschau in den Registratursakten des Bergamtes Klausen betreffend den von POŠEPNÝ erwähnten Fuggerbau hatte kein Ergebnis. Ebenso wurde eine Anfrage bei der Stadtarchivsverwaltung Klausen negativ erledigt. — Zur Fuggerfrage und insbesondere über die auf den Wechsel gegründeten Geschäfte vgl. jetzt JANSSEN, Die Anfänge der Fugger, 1907, namentlich Beilage 8—10.

2) Vgl. die Ergebnisse, kurz gefaßt, bei WERUNSKY, Österr. Rechtsgesch. S. 304 ff.

3) Die Innerberger Hauptgewerkschaft, Jahrb. f. d. Berg- und Hüttenmann 5 (1855). Von vorausgehenden Darstellungen wären, die Verfassung betreffend, HOHBERGS Georgica curiosa zu nennen: I (5. Aufl. Nürnberg 1701) S. 116 ff.

Innerberger Hauptgewerkschaft 1625—1783"[1]). Eine frühere Arbeit desselben Verfassers (s. o. S. 241) enthält Mitteilungen über Radwerks- und Hammermarken unseres Gebietes, sowie Beiträge zur Geschichte hervorragender Gewerkenfamilien (z. B. Preuenhueber, Scheuchenstuel)[2]).

Weist die berg- und hüttenmännische Eisenproduktion überhaupt abweichende Verhältnisse gegenüber dem Bergbau auf andere Metalle, insbesondere Edelmetalle, und deren Verhüttung auf, so ist Eisenerz noch durch besondere Eigenart ausgezeichnet. Der folgende Überblick über die Grundzüge der Verfassung des Innerberger Eisenwesens soll dies beleuchten.

Vorangestellt sei der Ausschluß des Finderrechtes. Die Verleihung erfolgte nicht nach dem Grundsatz der Bergbaufreiheit, sondern blieb dem Ermessen vorbehalten. In der n.ö. B.O. von 1553 a. 7 ausdrücklich ausgesprochen, war dieser Vorbehalt des Eisens auch bei einzelnen Verleihungen auf andere Metalle wiederholt eingeschärft worden[3]). Man hat dies nachmals dahin ausgedrückt: der Erzberg sei ein „Erbbergwerk", kein „freies Bergwerk"[4]). Gemeint ist, daß die Abbaurechte nur den bisher Erbberechtigten gewährleistet waren und einem fremden Finder kein Mutungsrecht zukam. Sie erscheinen als erbliche, an den Werken der Eisenschmelzer oder Radmeister haftende Berechtigungen, d. h. als Realrechte der Radwerke. Bezüglich neuer Baue sagt das älteste Bergbuch („Verpflockbuch", angelegt 1524) ausdrücklich, daß sie nur einem Radmeister verliehen werden dürfen[5]). Wenn mehr als einmal im Laufe der Jahrhunderte trotz der noch heute unerschöpften Erzlager über bitter empfundenen Eisenmangel geklagt wird, könnte man geneigt sein, den Grund in dem Ausschluß neuer Aufnehmer zu suchen. Obschon aber dieser Umstand gewiß hemmend auf die Produktion einwirkte, in der Hauptsache handelt es sich doch um ein natürliches, durch die begrenzte Möglichkeit einer Verarbeitung der Erze infolge der Verhältnisse der Kohlenversorgung gegebenes Monopol. Hat man doch später bei aller Anstrengung die Erzeugung nicht über ein gewisses Maß erheben können (vgl. unten).

Die Unternehmungsorganisation zeigt stets die Vereinigung des Berg- und Schmelzwerks. Von Ursprung her ist ja wohl überhaupt die kunstlose Erzgewinnung in Verbindung mit dem Schmelzwerk als der eigentlichen technischen Kunst betrieben worden[6]), ein Zustand, der in der Erforderung von Schmelzprodukten als Bergbauabgaben zum Ausdruck kommt. Mit den steigenden Schwierigkeiten

---

1) Forsch. z. Verf.- u. Verwaltungsgesch. d. Steiermark, Bd. 6, Heft 2, 1906. — Die im ersten Teil der vorliegenden Abhandlung eingangs verzeichnete Literatur ist durch diese neuere Arbeit zu ergänzen.

2) Dazu auch ein Beitrag von Pantz in der Carinthia 92 (1902) S. 93 ff.

3) 1467, Chmel, Reg. Frid. S. 303; 1478, Chmel, Mon. Habsb. I 2 S. 811; 1479, Bittner S. 467 Note 2.

4) Eisenordnung 1599: Dieser eisenstein ist ein erbbergkwerch u. wirt nit verliehen noch emphangen. Bittner S. 466.

5) Muchar, Steierm. Zeitschr. 5 (1838) S. 61. Wer ein Erzrecht erwirbt, muß es an einen Radmeister weiter veräußern (1599); Bittner S. 465.

6) Vgl. mein Recht d. ältest. d. Bergb. S. 130 ff.

aber, deren die Bergbautechnik Herr zu werden lernte, mußten beide Betriebe regelmäßig auseinanderfallen, und es sind Ausnahmserscheinungen, wenn ihre Verbindung fortdauerte. Am steirischen Erzberg wurde dies offenbar durch die andauernd einfachen Abbauverhältnisse ermöglicht. Jeder Blähmeister (Radmeister) sorgte für seinen Erzbedarf selbst und hielt demgemäß außer dem Hüttenpersonal auch Bergarbeiter [1]).

Die Schmelz- oder Radwerke standen im Einzelbetrieb. Ebenso die Hammerwerke, die sich, ursprünglich mit jenen verbunden, abgelöst und wegen ihres konkurrierenden Kohlenbedarfes, zum Teil gezwungen, über das Land zerstreut hatten. Doch war bei den Radwerken eine Teilung möglich und namentlich bei den Hammerwerken nichts Seltenes, bei welchen wir Hälften, Drittel, Viertel, sogar Achtel finden [2]). Nur entsprang sie nicht dem gesellschaftlichen Betrieb, sondern der Teilung des Vermögensbestandes, während der Betrieb in einer Hand lag. Auch wurde mittelbarer Betrieb durch zweite Hand bei den Radwerken verboten, namentlich, um Ausländer fernzuhalten [3]). Keineswegs ausgeschlossen war es, daß einer mehrere Radwerke besaß. Eine gewerkschaftliche Vereinigung aller Radmeister ist nicht zustande gekommen [4]), trotzdem seit ausgehendem Mittelalter gerade im Eisenwesen der Vergesellschaftungsgedanke Erfolge aufzuweisen hat. Es sei hier nur an den Amberger Eisenbau erinnert; 1455 wurden alle bisher selbständig betriebenen Eisenbergwerke um die Stadt bis auf zwei Meilen Wegs „in ein gemeind mit und zu einander gegeben", d. h., es

1) Daß übrigens auch eine Verführung der Erze vorkam, ist bezeugt durch eine Urkunde von 1314 bei Krones, Verf. u. Verw. d. Mark u. d. H. Steier (1897) S. 450. — Auch am Kärntner Erzberg betrieben die Radmeister den Bergbau; vgl. Münichsdorfer, Gesch. des Hüttenberger Erzberges, 1870.

2) Vgl. Bittner S. 508. Ähnlich in Hüttenberg, wo es selbst halbe 12tel gab; Münichsdorfer S. 23. Anders scheinen aber die Verhältnisse hier insofern gelegen zu sein, als die Teile Anrecht auf abwechselnde Arbeit gaben (vgl. etwa die Reihenbrauerei); hierüber Münichsdorfer S. 27 ff. Hier sei nebenher bemerkt, daß in der auffallenden Wendung der (gefälschten, doch von Otto II. bestätigten) Urkunde von 890 (Böhmer-Mühlbacher Reg. I n. 1801, vgl. mein Recht d. ältest. d. Bergb. S. 15) „unam fossam ruderis . . . semper per totum annum habendam" vielleicht reihenweiser Grubenbau bezeugt ist.

3) Die Radwerke sollten „mit eigenem Rücken besessen" werden; Innerberger Amtsordnung 1539, Schmidt, Sammlung etc. III 1 S. 216. Die Stelle ergibt, daß früher das „Hinlassen" im Brauch war. Weiterhin bestand wenigstens gegenüber einem anderen Radmeister eine Ausnahme, Muchar, Steierm. Z. 8 (1846) S. 73. In Hüttenberg blieb dies überhaupt zulässig. Ebenso bezüglich der Hämmer, jedoch mit Ausschluß der Ausländer. Nichts Seltenes ist die Nennung von Radmeisterinnen, z. B. 1564, 1600, 1620, s. Muchar a. a. O. 8 S. 40; F. M. Mayer, Beitr. z. K. steir. Gesch. 17 (1880) S. 24 u. Mitt. d. h. Ver. f. Stei. 33 (1885) S. 182; betreffs der Vordernberger Radwerke s. das Verzeichnis bei Muchar a. a. O. 5 nach S. 78. Aus diesem ergibt sich auch der Besitz der Stadt Leoben an Radwerken.

4) Vgl. u. S. 94 Note 3.

kam zur Gründung einer Großgewerkschaft[1]). Ebensowenig finden wir eine Genossenschaft der Hammerschmiede von Innerberg, wenn schon es, wenigstens zu Beginn der Neuzeit, an einer gewissen Organisation nicht mangelte[2]), anders als z. B. bei den oberrheinischen Hammerschmieden zu Maximilians Zeit, wovon GOTHEIN berichtet[3]), oder bei jenen von Amberg und Sulzbach, die bereits 1387 eine zünftlerisch-kartellartige Vereinigung mit Aufteilung der Produktion, Festsetzung der Arbeitslöhne usw. geschlossen hatten[4]). Nur im Eisenhandel bezw. Verlag siegte das Gesellschaftsprinzip, aber gerade im nördlichen Erzeugungsgebiet, im Innerbergischen, sehr spät. als nämlich 1583 die Steyrer Eisenhandelsgesellschaft gegründet wurde[5]). Umso durchgreifender schuf hier einige Jahrzehnte später die zwangsweise Errichtung der Hauptgewerkschaft im Jahre 1625 Wandel. Mit dieser Gründung fanden die Einzelbetriebe der Innerberger Rad- und der eingegliederten Hammermeister ihr Ende; Produktion und Handel, bisher selbständig betrieben, wurden durch die neue Unternehmung in eine Hand gebracht.

Die Radwerksverhältnisse in Eisenerz geben ein Seitenstück zur Ordnung des städtischen Gewerbes. Betrieb mit eigenem Rücken, Erforderung des Bürgerrechtes (1539), insbesondere aber die Erhaltung der gleichen Kleinbetriebe[6]) nach zünftlerischem System rücken die Radmeister den städtischen Handwerkern einigermassen nahe. Gleiche Leistung unter gleichen Bedingungen mit gleichem Gewinn war auch da Grundgedanke. Darum ist aber auch die wirtschaftliche Lage der Radmeister immer nur eine bescheidene gewesen. Unter den drei Gliedern des Eisenwesens haben nur die Eisenhändler Reichtümer sammeln können, und nur als Händler zugleich haben es Rad- oder Hammermeister zu Vermögen gebracht.

Charakteristisch ist für Eisenerz das Verlagssystem, zwar nicht als solches[7]), aber in seiner Ausartung zu starren Beziehungen,

1) LORI, Sammlung etc. S. 46. Die Gesellschaft wurde 1458 erweitert; das. S. 48.

2) BITTNER S. 509 ff. und 518. Das. S. 505 Note 3 wird eine Bruderschaft der Schmiede und Hammermeister, offenbar im Vordernbergischen, genannt, von der aber nicht klar wird, ob sie sich nur auf Leoben oder weiter erstreckte.

3) Wirtschaftsgesch. I S. 653.

4) LORI S. 65 ff. 1464 wurde die aynung erneuert und erweitert; das. S. 74 ff.

5) BITTNER S. 604 ff. Damit wurde die ältere „Gesellschaft des gestreckten Stahls“ aufgelöst. Weit früher war die Leobener Eisenhandelsgesellschaft gegründet worden, 1415; MUCHAR, Steierm. Z. 5 S. 34 und Gesch. d. Herz. Steierm. VII (1864) S. 132 ff.; vgl. weiter das Leobener Privileg von 1439, CHMEL, Gesch. K. Friedrichs IV., I S. 392, und MUCHAR a. a. O. VII S. 282. Interessant ist in diesen Fällen der Anteil der Stadt. Für die Geschichte des Handelsgesellschaftsrechts ergibt sich mancher Beitrag.

6) Die Höchstleistung wurde durch die gleichen technischen Einrichtungen, dann auch durch Taxierung geregelt. Über die taxierte Höchstleistung der Hammerwerke s. BITTNER S. 521.

7) Vgl. v. BELOW, Der Untergang d. mittelalt. Stadtwirtschaft. Jahrb. f. Nationalök. 21 (1901) S. 596 ff.

wodurch einerseits die beiden produzierenden Glieder des Eisenwesens in volle Abhängigkeit von bestimmten Händlern gerieten, andererseits diese wieder in kaufmännisch-irrationeller Weise zum Bezug („Hebung“) des Eisens ohne Rücksicht auf den Markt gezwungen wurden. Da wir anderwärts von Verlags-, d. h. Lieferungsverträgen mit Vorschußgewährung des Käufers für die Herstellung der Ware schon seit der Wende des 13. Jahrhunderts hören[1]), dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß dieses System auch in Eisenerz schon vor dem 15. Jahrhundert[2]) in Anwendung kam. Dadurch vermochten sich im Wettbewerb um den Eisenhandelsgewinn kapitalkräftigere Händler, die Kredit anbieten konnten, den Eisenbezug vor anderen zu sichern[3]), auch wohl den unter der Schuldenlast[4]) zusammenbrechenden Rad- oder Hammerwerksbesitz an sich zu ziehen. Die Verträge waren zunächst frei — freilich schon frühzeitig nur in bedingtem Sinn. Denn einer wahren Vertragsfreiheit stand das Handelsvorrecht der Steyrer (im Süden der Leobener) entgegen, das übrigens noch 1448 für Innerberg allerdings kein ausschließliches war[5]). Mochten auch die Steyrer grundsätzlich zur „Hebung“ des Eisens der Rad- bezw. Hammermeister bei „Würde und Unwürde“, d. h. auch des gemäß den Abbauverhältnissen minderen Produktes, für verpflichtet gelten[6]), es mußten sich doch gerade aus dieser Vertragsfreiheit in Verbindung mit jenem Vorrecht schwankende Verhältnisse ergeben, sobald die Steyrer Verleger selbst in Schwierigkeiten gerieten oder einige wenige Händler alle Macht über die Produzenten in die Hände bekamen. Daher stets erneute Streitigkeiten wegen des Verlags, der für Rad- und Hammermeister zur Lebensbedingung geworden

1) So ist meines Erachtens die allerdings noch ein Verbot aussprechende Trienter Satzung von 1214, Codex Wangian. ed. Kink S. 453 zu verstehen: es wird untersagt „mutuare denarios, pro quibus denariis ipsi homines sint astricti dare et vendere suam venam et non aliis hominibus vendere possint“. Dagegen muß dem Zeiringer Recht, Schwind-Dopsch Ausgew. Urk. S. 172 arg. „er hab dan auf teil oder arz gelihen“ bereits die Erlaubtheit solcher Geschäfte entnommen werden.

2) Die Eisenordnung von 1449 spricht nach Muchar, Geschichte VII S. 353 von „Vorauslagen und Zahlungen“ der Leobener an die Radmeister. Der Wortlaut wird leider auch von Bittner S. 515 Note 1 nicht in dem entscheidenden Punkte mitgeteilt. Vgl. das. S. 532 über den Verlag für die Hammermeister.

3) Auf ein gegenseitiges Überbieten zielt wohl das Verbot des Aufkaufens „durch die gewöhnlichen Praktiken“ in der Ordnung von 1448 ab, Muchar a. a. O. S. 348.

4) Vom eigentlichen Verlag wurden „fürlehen“ und Vorschüsse auf den Verlag unterschieden; vgl. Muchar, Steierm. Zeitschr. 5 S. 69.

5) Innerberger Eisen durfte nach Leoben geliefert werden; Muchar, Gesch. VII S. 348.

6) Muchar, Steierm. Z. 5 S. 45 (1483); Krones, Beitr. z. K. stei. G. 28 (1897) S. 119 (1517); Bittner S. 531. Die Hebung war die Kehrseite des wohl aus dem Stapel (der übrigens zu den ältesten in Österreich gehörte, vgl. v. Luschin, Öst. Reichsgesch. S. 246) hervorgegangenen Vorrechts. Über Leoben s. w. u. Am Hüttenberger Erzberg behaupteten ein Handelsmonopol Althofen (für den unmittelbaren Eisenbezug in Hüttenberg) und S. Veit: Münichsdorfer pass.

war, und die Forderung der Sicherung regelmäßiger Produktion durch regelmäßigen Verlag oder aber Abschaffung des Vorrechts von Steyer. Dies führte im 16. Jahrhundert zur Feststellung der gegenseitigen Beziehungen durch obrigkeitliche Ordnungen.

Wir kommen damit auf den in der neuzeitlichen Entwicklung wichtigsten Punkt in der Verfassung unseres Eisenwesens, auf das regalistische Direktionsprinzip. Es eröffnet sich uns, bisher wenig beachtet, ein frühes und klassisches Beispiel gebundener Wirtschaft auf Grund von Anschauungen merkantilistischen Gepräges. Zum Teil sind nun erst die vorerörterten Grundsätze mit voller Schärfe durchgeführt worden. Ausgehend von dem oft betonten Interesse und Recht am Eisenkammergut griff der Regalherr bei jeder Krise tiefer in die Selbständigkeit der Privatwirtschaft ein; er reglementierte den ganzen Wirtschaftskörper durch Privilegierungen und dementsprechende Lasten und schuf ein System, das man zur Zeit seiner Beseitigung geradezu als eine „abenteuerliche Zwangsverwaltung“ bezeichnen zu können glaubte [1].

Im Wesen neu ist ja das meiste auf diesem Wege Geschaffene nicht gewesen — wenn wir von der Organisierung der Hauptgewerkschaft absehen. Das Eigentümliche liegt vielmehr darin, daß, was früher aus innerer Entwicklung sich ergeben, später durch äußeren Zwang in Hemmung freier Fortentwicklung aufrecht erhalten und noch intensiviert wurde. Schon das Mittelalter kennt nicht nur Zwangsvorschriften für den Handelszug [2] (neben direkter Unterdrückung fremden Wettbewerbes) [3], sondern auch schon obrigkeitliche Preissetzungen [4], Verkaufszwang für die Radmeister [5] u. a., wobei aber immerhin noch von keinem System gesprochen werden kann. Erst an Maximilians Namen, unter dem bekanntlich die Festigung und Erweiterung des Regalgedankens von hoher Bedeutung für den Bergbau überhaupt geworden ist, knüpft sich die schärfere Handhabung eines regalistischen Oberrechtes durch ständige Amtsleute wie auch außerordentliche Kommissionen. Seine rastlose Tätigkeit auf dem Gebiete der Behördenorganisation erstreckte sich auch auf den Erzberg, und wenn schon von der Bergverwaltung bis dahin kein klares Bild zu gewinnen ist (vgl. w. u.), scheint es doch, daß — diesseits des Berges — mit der Neugestaltung des Innerberger Amtes [6] der entscheidende Wandel in der Wirk-

1) Pantz, Innerberger Hauptgew. S. 142 (1782).

2) Bittner S. 470, 525 ff. Über den späteren Zug des Eisenhandels s. das. S. 566 ff., 573, 581 ff., 587 ff.; Pantz S. 73 ff.

3) Vgl. Bittner S. 567 über die dem sogen. Waldeisen auferlegten Beschränkungen.

4) 1448, 1449, Muchar, Gesch. VII S. 347, 353. Bittner S. 631. Nach dem Steyerer Stapelprivileg war das Eisen auf dem Marktplatz estimacione communi zu verkaufen; Stadtrecht 1287, Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. S. 143. Über die Taxierung durch den Rat 1384 s. Bittner S. 531.

5) Bittner S. 511 Note 1.

6) Das. S. 476 ff., 537. Der erste Amtmann des neuen Systems war Hans Haug, erst Mautner in Innerberg (1496), dann auch Forstmeister, Ritter, Rat und Vertrauensmann Maximilians. Vgl. über ihn u. a. Trubrig, Öst. Viertelj.

samkeit des landesfürstlichen Lokalbeamten nach sachlicher wie örtlicher Zuständigkeit eintrat und gleichsam der Grundstein zu dem neuen, auf die Person des Amtmanns in Eisenerz gestützten System gelegt wurde. Dieser und der 20 Jahre nach der Erbteilung von 1564 für die landösterreichischen Glieder eingesetzte Eisenobmann in Steyer betätigten sich immer entschiedener in der Aufsicht über alle Verwandten des Eisenwesens in und außerhalb Eisenerz, im ganzen Innerberger Erzeugungs- und Absatzgebiet, und der Fürsorge für das regelrechte Ineinandergreifen der Glieder zum Nutzen des Kammergutes. Ebenso jenseits des Berges der Amtmann in Vordernberg[1]). Dabei war aber, was Betonung verdient, bis zum Ende des ganzen Systems der Fiskalismus mehr nur der urhebende, nicht der jeweils leitende Gedanke, und die Wohlfahrtspolitik steht im Vordergrund. Drückend ist die Eisenmaut, die für „Fron und Wechsel" genommen wurde[2]), niemals, wie es scheint, empfunden worden, wiederholt wurden auch Nachlässe gewährt, während zur Zeit der Hauptgewerkschaft freilich auch bedeutende Vorschüsse auf die Maut erhoben worden sind[3]). Überdies fanden die Eisengefälle Verwendung für wichtige gemeinnützige Einrichtungen, so daß die Ausgaben oft die Einnahmen überstiegen[4]); es kann da hingewiesen werden auf die Herstellung und Erhaltung des Hieflauer Rechens und anderer kostspieliger Wasserbauten, bezw. die teilweise Finanzierung solcher Projekte, auf die Einrichtung einer landesfürstlichen Kohlenbrennerei, die kaum die Kosten deckte oder sogar mit Verlust arbeitete, ebenso von Eisenkammern, die zum Selbstkostenpreis Eisen und Stahl an Handwerker verkauften, und sonst auf verschiedenartige

f. Forstwes. 43 (1893) S. 37; Krones, Beitr. z. K. stei. Gesch. 28 (1897) S. 118; Ilwof, Mitt. f. Stei. 34 (1886) S. 82, 84. Da noch 1507 ein Mautverweser in Vordernberg und Haug als Mautner in Innerberg genannt wird (Muchar, Gesch. VIII S. 229; ebenso vorher, z. B. 1497, 1499, Zahn, Beitr. etc. 15 S. 17, 35, 37), ist es unrichtig, wenn Muchar behauptet, Haug sei schon seit 1493 (1494) Amtmann beider Eisenerz gewesen (Steierm. Z. 5 S. 62; Gesch. VIII S. 328). Ob dies für die folgende Zeit zutrifft, so daß erst seit 1524 die Zentralisation ihr Ende fand, Muchar, Gesch. VII S. 289, muß vorläufig dahingestellt bleiben (allerdings richtet sich eine Verordnung von 1517 an den „Mautner des Vordern- und Innernbergs", Muchar das. S. 266 ff.). Dagegen steht fest, daß Haug das Forstmeisteramt auch jenseits des Berges bekleidete; 1511 wird er (wie später) „Amtmann und Forstmeister beider Eisenerz" genannt; Muchar VIII S. 245.

1) Über die Intensität der behördlichen Aufsicht s. z. B. die Ordnung von 1567: „Der Vordernberger Amtmann, stets persönlich im Orte anwesend, hat streng zu schauen, ob die Radmeister in ihren Arbeiten geschickt, sparsam und nicht vertunlich seien und ob sie alle ihre Arbeiten im Berg und Schmelzhause zum steten Nutzen der Kammer vollführen"; kein wichtiger Bau darf ohne Bewilligung geschehen usw. Muchar, Steierm. Z. 8 (1846) S. 71 ff. Vgl. das. S. 75 ff. über die wöchentlichen Visitierungen usf.

2) Mauttarif um 1500; Bittner S. 472.

3) Pantz S. 106.

4) Bittner S. 478.

Beisteuern, wie zur Sanierung der Steyrer Eisenhandelskompagnie[1]), für ein Knappenspital in Eisenerz usw.[2]).

Im Geiste des Direktionsprinzipes erfolgte nun die Preis-, Erzeugungs- und Absatzregelung, die Ordnung der „Widmungen" und des Verlages. Die Preistaxe, Eisensatz, galt für die Verkäufe der Radmeister und Hammermeister, aber auch der Eisenhändler, welchen der bürgerliche Gewinn, namentlich gegenüber den einkaufenden Eisenhandwerkern, abgegrenzt wurde[3]). Den Ausländern gegenüber stand zwar der Eisensatz auch in Geltung[4]), doch scheint er hier leichter umgangen worden zu sein, so daß die Händler unter Hintansetzung des Inlandsbedarfes mit ausländischen Käufern abzuschließen trachteten[5]). Der künstlichen Preisregelung fehlte natürlich die nötige Elastizität; auch mußte man erfahren, daß z. B. bei einer Erhöhung des Satzes für die Radmeister die andern Gliedern außerstande, die Preissteigerung sofort zu überwälzen[6]), in Not gerieten und Einsprache erhoben. Eine Reihe l.f. Anordnungen schrieb im Interesse einer verläßlichen Versorgung der Länder mit Eisen vor, wieviel und welche Sorten zu erzeugen seien[7]), wobei man zugleich das Interesse der Kleinbetriebe durch Vorschreibung eines Maximums der Erzeugung wahrte. Ja 1768 wurde an die Hauptgewerkschaft das „Rauch und geschlagenen Eisens Erzeugungs- und Abgabssystema" hinausgegeben, das bis ins kleinste den ganzen Verschleiß regelte[8]). Das Zwangssystem erstreckte sich ferner, und zwar im Sinne einer Privilegierung auf das Verhältnis zu Dritten. Höchst empfindlich und oft eine wahre Kontribution für das Bergwerk waren die Widmungen, und zwar die Waldwidmung (worüber im 3. Teil dieser Abhandlung), namentlich aber die Proviantwidmung, die freilich andererseits wieder für landwirtschaftliche Erzeugnisse einen regelmäßigen Absatz schuf und für die auch ein besonderes Entgelt ge-

1) Bittner S. 616.

2) Als 1780 die K. K. Bergwerksprodukten-Verschleißstelle in Wien eröffnet wurde, überließ das Ärar den Gewinn der Hauptgewerkschaft zur Abzahlung ihrer Schulden; Pantz S. 134.

3) Bittner S. 523, 560, 578, 595; Pantz S. 72 ff. Vgl. die Tabellen bei Bittner S. 631 ff., 640 ff. und bei Pantz S. 168 (über die Eisensätze von 1625—1769). Kein Eisensatz bestand noch Mitte des 17. Jahrh. in Hüttenberg; s. Münichsdorfer S. 85.

4) Satzordnung 1544, Schmidt III 1 S. 262: Der von Steyr Khauf [d. i. Verkauf] gegen in vnd auslendern; vgl. das. S. 270.

5) Bittner S. 560. Der größte Teil des Scharsachstahles wurde nach Deutschland geführt; das. S. 583. Nach Pantz S. 77 überwog der Handel der Hauptgewerkschaft ins Reich bedeutend den sonstigen Absatz.

6) Vgl. z. B. Bittner S. 614.

7) Vgl. Bittner S. 520 ff. So wurde 1575 jedes Hammerwerk verpflichtet, ein bestimmtes Maß „Frumbstahl" und „Zaineisen", dazu zur Versorgung der Nagelschmiede und Drahtzieher jährlich 65 Zentner Ziehereisen aufzubringen und auch die gehörige Menge von Stangeneisen zu erzeugen. Bezeichnend ist auch der Befehl des Amtmanns an die Innerberger Hammermeister von 1565; Krones, Beitr. etc. 28 S. 121. Öfter erwies sich die Anordnung einer Produktionssteigerung in Eisenerz als undurchführbar.

8) Pantz S. 122, 130.

geben wurde durch Vorbehalt bestimmter Eisensorten („Proviantsorten") als Rückfracht behufs Verarbeitung. Die Abgrenzung bestimmter Bezirke zur Proviantlieferung für bestimmte Bergwerke — es kamen außer Eisenerz auch die Salinen von Hallstatt und Aussee u. a. in Betracht — reicht bis 1490 zurück[1]). Die Widmung wurde im weiteren Verlauf immer schärfer gehandhabt bezüglich alles dessen, was über den Hausbedarf erzeugt wurde; man dehnte sie auf neue Artikel aus und schrieb die Preise wenigstens indirekt vor, bis seit den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts eine starke Bewegung gegen die Proviantwidmung überhaupt entstand[2]).

Eine Hauptaufgabe war dem neuen System bezüglich der Streitigkeiten um den Verlag gestellt, die den Lebensnerv der ganzen Produktion berührten. Sie fand im Innerbergischen ihre Lösung in mehreren Ordnungen seit 1518, als deren wichtigste die „Amtsordnung des Eysenärtzt" von 1539 und die „Generalsatzordnung der drei unierten Glieder" von 1583 anzusehen sein dürften. Daß man hiebei des Widerstandes der Eisenhändler von Steyer Herr werden konnte, findet seine Erklärung in der drohenden Entziehung des Handelsprivilegs[3]). So wurde dem Innerberger Amtmann ein entscheidendes Eingreifen bei Abschluß der Verlagsverträge vorgeschrieben. Damit nicht durch Angebot größeren Verlages seitens der reicheren Hammermeister die ärmeren beim Eisenbezug zurückgesetzt würden oder gar feiern müßten, sollten alle derartigen Verträge nur mit Wissen und Willen des Amtmanns geschlossen werden (1539)[4]). Die Freiheit der Verlagsverträge überhaupt hörte auf, und es wurde die regelmäßige, durch Verlag gesicherte Abnahme der Eisenware der Radmeister und Hammermeister für diese bezw. (1583) die Eisenhändler Pflicht. So entstand ein festes stufenweises Verhältnis zwischen den beiden produzierenden Gliedern einerseits, den Hammermeistern und dem sogen. Verlagsglied (Steyer) andererseits[5]). Jeder Hammermeister mußte in Steyer einen Verleger bekommen; der Rat war bei Verlust der städtischen Privilegien verpflichtet, ihm einen solchen zu verschaffen (1583)[6]). Die

1) Schmidt, Sammlung III 1 S. 66; Bittner S. 498; Pantz S. 7.

2) Vgl. Bittner S. 497 ff., Pantz S. 57 ff., 113 ff.

3) Das Privileg galt für widerruflich. Den Leobenern sollte nach einer Kommissionsinstruktion von 1539 ihr Privileg nur bis auf „gefälligen Widerruf" gelassen werden; Muchar, Stei. Zeitschr. 5 S. 66.

4) Schmidt S. 215; Bittner S. 516 ff., 542 ff.

5) Im Vordernbergischen behaupteten die Leobner Händler den unmittelbaren Verlag der Radmeister; Muchar, Steierm. Z. 8 S. 73; Bittner S. 514.

6) Bittner S. 603; Pantz S. 4 ff. Die gleiche Pflicht bestand für Leoben rücksichtlich der Verlegung der Vordernberger Radmeister; Muchar a. a. O. S. 75. Brachte ein Radmeister die verlegte Eisenmenge nicht auf, so konnte ihm der Verlag gekündet, auch der Betrieb durch den Amtmann übernommen werden; Mayer a. a. O. S. 176. — Daß für die Radwerke überhaupt strengste Betriebspflicht bestand, ergibt z. B. Muchar, Steierm. Zeitschr. 5 S. 42, 8 S. 71 (1567, Androhung der Sequestration, Vorkehrungen f. d. Todesfall). Der sog. Vocabularius (1560) sagt, das Radwerk sei in Betrieb zu halten, es trage Gewinn oder Verlust; der Radmeister darf es nicht in Feier stellen, wenn er auch gerne wollte; Muchar das. 8 S. 23.

Höhe der Verlagssummen wurde gleichfalls in eine feste Ordnung gebracht[1]). Der Einkauf bei den Hammermeistern war anderen als den privilegierten Händlern verboten[2]). Dafür galt es wieder als deren Pflicht, den inländischen Markt zu versorgen, welchem Zweck die Einrichtung der sogen. Legorte und die Eisenkammern zu dienen bestimmt waren.

Die energischste und bedeutendste Leistung des ganzen Systems war die zwangsweise Vereinigung der drei Innerberger Eisenglieder — im Vordernberger Bezirk blieb es bei den alten Verhältnissen — zur Hauptgewerkschaft 1625. Nachdem der Gedanke einer gewerkschaftlichen Vereinigung der Radmeister[3]), wie einer Kompagnie aller Glieder schon früher in Erwägung gestanden, auch mehrmals die Abschaffung des Monopols der im Kreise der Rad- und Hammermeister bestgehaßten Steyrer (auch der Leobener) in Frage gezogen worden war, um einen landesfürstlichen Verschleiß einzurichten (1568)[4]) oder den Verlag der Landschaft von Steiermark u. a. zu überlassen oder um völlige Freiheit einzuführen (1620)[5]), erfolgte im genannten Jahre unter dem Druck eines traurigen Tiefstandes im ganzen Eisenwesen[6]) die Gründung der Hauptgewerkschaft trotz des erhobenen Widerspruches auffallend rasch und mit rücksichtsloser Entschiedenheit. Der neuen Gesellschaft wurden 19 Radwerke, 18 landsteirische und 23 landösterreichische Hammerwerke, dazu die Steyrer Eisenhandelsgesellschaft eingegliedert[7]). Die Anrechnung der Einlagen geschah auf Grund kommissioneller Schätzung. Die Einlage der Eisenhandelsgesellschaft bezw. der an ihre Stelle tretenden Stadt Steyer bildeten ihre Forderungen aus dem bisherigen Verlagsverhältnis. Die Gesamthöhe aller Einlagen berechnete man auf 744 782 fl.[8]). Nach den Organisationsbestimmungen lag die Verwaltung in den Händen der von den

1) Bittner S. 542 ff., 600 ff.

2) Das. S. 559 (1570).

3) 1567 erklärt Erzherzog Karl mit Rücksicht auf die verderblichen Abbauverhältnisse am Erzberge, er sehe sich „versucht, zur Abwendung dessen . . . diesen berg unseres Innerbergischen Eisenerzes in eine gemeine Gewerkschaft bringen zu lassen, auf daß derselbe aus gemeinem Säckel hinfüran gebaut werde, damit . . . auch weniger Stollen zu bauen, weniger Hutleute, Stollhauer und Knappen zu erhalten nöthig seie und großer Unkosten erspart werde“. Muchar, Steierm. Zeitschr. 8 S. 67.

4) Muchar, a. a. O. S. 77 ff.; Bittner S. 600. Die niederösterr. Kammer zog namentlich die Ehrlichkeit der anzustellenden Faktoren in Frage.

5) Mayer a. a. O. S. 182; Bittner S. 619.

6) Von 19 Radwerken arbeiteten nur mehr 5, viele Hammerwerke feierten; der neue katholische Rat von Steyer erklärte 1625, mit dem Eisenwesen nichts mehr zu tun haben zu wollen. Die Radmeister bezeichneten die Steyrer, die Geld genug zum Verlag hätten, als ihrer Privilegien unwürdig und verlangten deren Kassierung.

7) Bittner S. 620 ff.; Pantz S. 19 ff. — Es sei in diesem Zusammenhang an den älteren, sogen. Zusammensetzungsvertrag betr. den Mansfelder Kupferbergbau erinnert; vgl. Gesch. d. Mansfeld. Kupferschieferbergb. (Festschrift, 1900) S. 10.

8) Pantz S. 27.

Mitgliedern gewählten „Vorgeher", der Gewerkschaftsoffiziere und untergeordneter Bediensteter (an Stelle der früheren Eigenberechtigten); Aufsicht aber und Oberleitung („völlige Disposition über das ganze Wesen") hatte der Innerberger Kammergraf, der jetzt den Amtmann ablöste (neben ihm bestand die Eisenobmannschaft fort), bezw. die innerösterreichische Kammer[1]).

Als die neue Gewerkschaft trotz intensiveren und sparsameren Betriebes von Krisen nicht verschont blieb, erreichte die Bevormundung ihren Höhepunkt. Auf Privatkapital gegründet, wurde die Unternehmung wie eine ärarische behandelt[2]). Es traf zu, was die Radmeister früher einmal drastisch geäußert hatten: daß „man sie mit dem zustifften irer aignen gütter gleichsamb für mancipia zu halten vermaint"[3]). 1670 wurde die „Kapitulation" von 1625 durch ein „Additionale" ergänzt[4]). Danach sollte dem Kammergrafen die Befugnis zustehen, Mitglieder des gewerkschaftlichen Verwaltungsausschusses abzusetzen oder von Amts wegen wiederzubestellen; es sollten ohne seine Genehmigung keine Gewerkschaftsbeamten angestellt werden usw. Eingriffe der innerösterreichischen Kammer geschahen selbst in minder wichtigen Dingen, und man trug kein Bedenken, die Auszahlung des Gewinnes auf die Einlagen der Genehmigung zu unterwerfen, um sie aus staatsfinanziellen Gründen wiederholt sogar einzustellen[5]).

Noch unter Maria Theresia stand das Direktionsprinzip in uneingeschränkter Anwendung — das oben erwähnte Abgabssystema datiert von 1768. Da setzten sich die neuen Lehren siegreich durch. Der Umschwung erfolgte unvermittelt und mit einem Male unter Joseph II. Der Kaiser, an den aus Interessentenkreisen die Vorstellung ergangen war, daß die Gewerkschaft weder minorenn, noch demens, noch prodiga sei und daher kein Grund vorliege, sie länger unter Vormundschaft zu halten, gab dieser 1782 die freie Verwaltung, die mit Beginn des Jahres 1783 in Wirksamkeit trat[6]). Schon vorher (1781) war „zur

1) Bittner S. 623 ff.; Pantz S. 29 ff. Der entscheidenden Kommission war die Äußerung über die Frage aufgetragen worden, wie die Zusammenziehung in „ein corpus und in eine hand, id est entweder zur niederösterr. oder innerösterr. Kammerdisposition" zu erfolgen habe; das. S. 21, vgl. S. 32.

2) Als eigentliche staatliche Berg- und Handelsunternehmungen sind dagegen (vom Salzwesen abgesehen) die des Idrianer Quecksilbers und Neusohler Kupfers in der Zeit des Leopoldinischen Merkantilismus entstanden. Hierüber unterrichtet jetzt die eingehende, aktenmäßige Darstellung von H. v. Srbik, Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis M. Theresia. 1907. Mit der Produktion befaßt sich dieses Werk nur wenig, und da bedarf einiges der Berichtigung. So, wenn der Verfasser nach Gothein von der „gewerkenfeindlichen Richtung des österreichischen Bergrechts" spricht (S. 2), oder was über die neue Bergbaupolitik Karls VI. ausgeführt wird (S. 300 ff.).

3) Mayer a. a. O. S. 178.

4) Pantz S. 88 ff.

5) Siehe z. B. Pantz S. 111.

6) Ferro S. 83; Pantz S. 159.

möglichsten Förderung der Industrie in den Erblanden" das System des Eisenhandelszwangs, die Preissatzungen und Verschleißvorschriften beseitigt worden[1]). 1782 fiel die Proviantwidmung[2]), 1783 die Holz- und Kohlenwidmung[3]). Über den letzten Punkt unten Näheres.

Hier sei noch darauf hingewiesen, daß in BITTNERs Schrift, weniger bei PANTZ, das Innerberger Eisenwesen auch in seine weiteren Ausläufer verfolgt wird. Erst durch die Schilderung des Eisenhandwerks und des weit ausgedehnten Handels mit Eisen und Eisenwaren vervollständigt sich das Bild und wird klar, in welchem Maße die Eisenindustrie einem großen Teil des steirisch-ober-niederösterreichischen Landes sein wirtschaftliches Gepräge gegegeben hat — ohne daß übrigens dieses Eisenindustriegebiet ähnlich dem Salzkammergut zu einer Einheit zusammengewachsen wäre. Das Besondere unseres Eisenhandwerks liegt einerseits in der Arbeit für die Ausfuhr, wofür namentlich die Messerer und Sensenschmiede in Betracht kommen, andererseits im Standort der Werkstätten, die sich nicht bloß in den Städten, entsprechend dem Grundgedanken der Stadtwirtschaft, sondern überall auch auf dem flachen Lande fanden (S. 544, 550). Besondere Verhältnisse bestanden auch bezüglich der Zunftorganisation. Neben örtlichen Zünften gab es auch interlokale, z. B. der Klingenschmiede von Steyer, Dambach, Kleinraming usw., der Messerer von Steyer, Wien, St. Pölten und Waidhofen (anf. 15. Jahrh.), auch eine Zunft aller Sensenschmiede von Ober- und Niederösterreich (anf. 16. Jahrh., S. 550, 554). Bezüglich der Steyrer Handelsbeziehungen sei hervorgehoben, daß diese regelmäßig auch wieder auf dem Verlagssystem aufgebaut waren, d. h. die „Gegenhändler", die inländischen Wiederverkäufer der Legorte, wie auch die Ausländer, die Steyrer zu verlegen pflegten. Der Rolle und Bedeutung des Ausländertums im Eisenwesen hat BITTNER überall Aufmerksamkeit zugewendet[4]).

Volle Aufklärung über die Innerberger Verhältnisse hat auch die jüngste Literatur nur für die Neuzeit gebracht. Denn für das Mittelalter ist die Überlieferung zu dürftig. So hat von der ältesten Verfassung der Bergkolonie Eisenerz auch BITTNER nur ein beiläufiges Bild zu entwerfen vermocht. Zu diesem einige Bemerkungen.

BITTNER vermutet als das Ursprüngliche einen Betrieb mit unfreien

1) PANTZ S. 136. Patente bei SCHMIDT I 8 S. 394 ff., 460 ff.

2) PANTZ S. 142. Im steirischen Teil waren schon 1769 wesentliche Erleichterungen gewährt worden. Die Aufhebung der Widmung betreffend Vieh wurde damit begründet, daß der Kammergutsarbeiter mit 7½ Kr. täglichem Lohn und Naturaleinfassung ohnedies kein Fleisch essen könne, die Bessergestellten aber keine besondere Berücksichtigung verdienten.

3) PANTZ S. 146. — Über den gleichzeitigen Fall des „Zwangssystems" beim Hüttenberger Eisenwesen s. MÜNICHSDORFER S. 146.

4) Die süddeutschen Handelshäuser, die wir oben kennen lernten, sind am Eisenwesen nicht beteiligt gewesen. Nur durch Sicherstellung auf die Eisengefälle kamen einige in Beziehung zu Eisenerz. So erhielt Piml für geliehene 18 000 fl. im Jahre 1532 eine Sicherstellung auf Eisenerz (THORSCH, Material. z. Gesch. d. österr. Staatsschulden, Diss. 1891 S. 32) und ebenso 1537 Fugger (BITTNER S. 516 Note 2).

Arbeitern, die zum Domanialbestand gehörten[1]). Die erhaltenen Nachrichten seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bezeugen die Zinsleihe, die aber, wie kaum zu bezweifeln, weiter zurückreicht[2]). Der Zins wurde von den die Erzgewinnung zugleich mit der Verschmelzung in kleinen Rennöfen betreibenden Blähern[3]) (catmiarii) in Eisen (massae ferri, Maßeln) geleistet. Er entfiel von der Hufe (mansus, huba)[4]), also nicht vom Werk. Es bleiben nun zwei Möglichkeiten. Entweder lagen die Hufen „beim Erzberg", wie BITTNER annimmt, und es war mit ihnen ein Abbaurecht am Berge nebst einem Schmelzrecht daselbst verbunden. Oder die Hufen enthielten selbst die Eisenerze, diese wurden unmittelbar aus den Hufen gewonnen und dort zugleich verschmolzen, d. h. die Hufen lagen auf dem Berge — wo man die ältesten Schmelzstätten gefunden hat. Mir scheint diese Annahme für die ursprünglichen Verhältnisse nicht von der Hand zu weisen[5]). In einer Urkunde von 1171 wird der aus einer Schenkung der steirischen Markgrafen herrührende Besitz des Klosters Vorau am Erzberg mit „mansum apud Lubene, ubi foditur ferrum" bezeichnet[6]). Allerdings könnte sich „ubi" auch auf den Leobener Erzberg schlechthin beziehen. Allein bei dem ältesten Zusammenhang zwischen Bergbaurecht und Grundeigentum liegt es überhaupt nahe, zunächst an die Stelle des Abbaues selbst zu denken. Man vergleiche auch in anderer Anwendung denselben Gedanken, das Recht auf die Erze durch das Recht am mansus abzugrenzen, in einer Urkunde von 1212, worin der Streit zwischen Gurk und Seckau wegen der Silbergruben am Berge Dobritsch, „in quo utraque ecclesia mansum unum habet in ipso loco fodinarum", geschlichtet wird; die Urkunde spricht ausdrücklich von dem Silber, das in der Hufe gefunden wird: „quicquid in predio eorundem mansorum prouenerit, scil. si in manso Gurcensi et nichil in manso Secowensi acquisitum fuerit . . ."[7]). Demgemäß möchte ich es erst für jüngere Bildung halten, wenn wir die „Erzrechte" am Berge als Zubehör (Realrecht) von im Umkreis gelegenen zinsbaren Gütern bezw. Blähhäusern finden.

1) S. 463.

2) Schon die Urkunde von 931, Urkundenb. Steierm. I n. 20, betreffend einen Eisenbau bei Obdach, spricht von fodere sine censu und bezeugt damit auch zinspflichtigen Bau.

3) „Blähen" ist gleich „blasen"; vgl. KLUGE, Etym. Wörterb. 6. Aufl. S. 46.

4) Siehe die vorige Urkunde: hobam vnam . . . et flatum ferri . . . fodere sine censu. Über houbae solventes ferrum vgl. BECK, Gesch. des Eisens I (1884) S. 734, v. INAMA, Wirtschaftsg. II S. 332 und mein Recht d. ältest. d. Bergb. S. 82 ff. Bekanntlich reicht die primitive, zum Teil noch mit der Landwirtschaft in Verbindung stehende Eisengewinnung stellenweise weit und bis in unsere Zeit herauf. Im Berg- u. Hütt. Jahrb. 53 (1905) S. 214 berichtet MÜLLNER z. J. 1775 von Bauern, die bei Stein in Oberkrain „aus Arzt in kleinen Öffen das Eüssen schmelzen".

5) Dabei wäre noch die Frage, ob unter diesen Hufen das gewöhnliche Bodenausmaß verstanden werden muß.

6) Urkundenb. Steierm. I n. 539 S. 499.

7) Das. II. n. 119.

Damit wieder mag die Erhebung einer besonderen Produktionsabgabe (Frone) neben dem Hufenzins (vgl. S. 100) zusammenhängen.

Die eherne Schatzkammer des Erzberges war ein Fond insbesondere für Bewidmung der Klöster. Teils erfolgten Schenkungen von Hufen (s. Urk. von 1171), teils Anweisungen von Eisenabgaben[1]), aber auch Überlassung von Erzgewinnungsrechten für eigene Schmelzwerke. Dabei wurde für den Umfang des Abbaurechtes auch bloß der Bedarf eines oder mehrerer Öfen als maßgebend angesehen; „quantum eis utilitatis prouenire potest ex quatuor follibus“[2]): so bemißt Herzog Leopold VI. 1205 die Schenkung „in fodina ferri nostri“ an das Kloster Reun[3]). Die pars in fodina ferri Livben, die 1208 dem Stift Seckau bestätigt wird[4]), dürfte am ehesten auch als ein solcher, nur durch den Bedarf eines stiftischen Schmelzwerks begrenzter Anteil zu verstehen sein. Mangelhafte Begrenzung der Baurechte war möglich bei dem vorhandenen Überfluß, lieferte aber das Erzberglager willkürlicher Ausbeutung aus, und es ist unschwer zu begreifen, daß die Abbauverhältnisse stark in Verwirrung gerieten. Aber auch nachdem bestimmte Grubenmaße — wann, ist ungewiß — Eingang gefunden hatten, herrschte keine rechte Ordnung, bis endlich die Erzrechte auf der Innerberger Seite 1625 zusammengelegt wurden. Daß die Bläher nachmals je über mehrere Erzrechte verfügten, erklärt sich wohl hauptsächlich aus der Zusammenziehung kleiner Schmelzwerke in größere, welchen die bisherigen Erzrechte folgten.

Die Gesellschaft der Eisenbläher machte den Grundstock der Ortsansiedelungen in Eisenerz und Vordernberg aus, mochten die einzelnen ihr Recht unmittelbar vom Markgrafen bezw. Herzog oder von anderen herleiten, die dort Grund und Blährecht erwarben[5]). Schwerlich ist aber anzunehmen, daß die Gemeinde sich jemals nur aus ihnen zusammensetzte, und nicht auch aus Gewerbsleuten, Krämern, Bauern, die zum Eisenwesen keine direkte Beziehung hatten; sie umfaßte mehr

1) Bittner S. 460, 468.

2) Gleichbedeutend mit follis (Gebläse, Ofen mit Blasbalgbetrieb, nicht „Schacht“, wie der Herausgeber des Urkundenbuches übersetzt) ist flatus in der oben zitierten Urkunde von 931; flare entspricht blasen, blähen, vgl. Kluge a. a. O.

3) Urkundenb. Steierm. II n. 73. Ob sich die Urkunde auf den Erzberg bezieht, ist freilich nicht ganz sicher; vgl. Krones, Verf. u. Verw. d. Mark u. d. Herz. Steier. (1897) S. 470[3] und Bittner S. 460[6]. — „Fodina“ ist in unserer Stelle (ebenso in der folgenden Urkunde) keine einzelne Grube, sondern das ganze Eisenbergwerk.

4) Urkundenb. Steierm. II n. 91 S. 143. Pars ist nicht wohl mit „Grubenantheil“ zu übersetzen (Bittner S. 461); dies könnte auf einen Gewerkenteil gedeutet werden. Der Vocabularius (s. o.) spricht von „Bergantheilen“, die damals allerdings schon Grubenmaße bedeuteten, s. Text.

5) Außer an Klöster wird namentlich an die Eisenhändler in Trofaiach und Leoben zu denken sein. Der später bezeugte Radwerksbesitz von Leobener Bürgern in Vordernberg (Muchar, Geschichte VII S. 348) wird seine Vorläufer haben.

als die Berggemeinde[1]). Über die älteste Verwaltungsorganisation wird sich trotz des Schweigens der Quellen soviel sagen lassen, daß es an einem dem Bergwesen vorgesetzten Lokalbeamten, wie wir ihn anderwärts als Bergmeister des Bergherrn (oder mit anderem Titel) finden, nicht gefehlt haben kann, und daß sein Amtssprengel über den ganzen Berg reichte. Seine eigenste Aufgabe war die Einhebung der Eisenabgaben, die anscheinend nach Leoben abgeführt wurden[2]), dazu eine gewisse Gerichtsbarkeit.

Was die weitere Entwicklung betrifft, ergibt sich die Frage, ob mit dem Zusammenwachsen größerer Ansiedelungen diesseits und jenseits des Berges eine Trennung der landesfürstlichen Berg- von der Zivilverwaltung eintrat. KRONES hat vielleicht zwei verschiedene Ämter im Sinn, wenn er Eisenerz mit Rücksicht auf das „iudicium in Aertzperch" des Rationarium Stiriae (1267) zugleich als Sitz „der landesfürstlichen Grubenverwaltung . . . und vielleicht eines Landesgerichtes, jedenfalls aber eines Orts- und Gegendgerichtes" bezeichnet[3]). Dagegen spricht BITTNER nur von e i n e m Gericht, das er zwar „Berggericht" nennt, aber doch wohl für mehr als ein eigentliches Berggericht hält[4]). Die Frage kann sich nur darum drehen, ob dem über die Ortsgemeinde und den Bezirk gesetzten Richter, wie er uns in den Quellen seit Ende des 13. Jahrhunderts[5]) öfter „mit seiner Gesellschaft" oder den Geschworenen begegnet, zugleich die Bergverwaltung anvertraut war oder nicht. Für die Vereinigung von Berg- und Marktrichteramt findet man Beispiele anderwärts beim Silberbergbau (s. w. u.). Es kann auch leicht im Sinne dieser Auffassung der Ansatz im Rat. Stir. gedeutet werden: „iudicium in Aertzperch cum omni iure montis eiusdem"[6]), nämlich: das Gericht in Eisenerz mit seinen eigenen und den zugehörigen bergrechtlichen Einkünften[7]).

---

1) Wegen der engeren Bedeutung wird dieses von BITTNER S. 469 gebrauchte Wort für die Gesamtgemeinde besser vermieden.

2) Nach den Urkunden von 1182 (1164) und 1227 erfolgte der Bezug der Dritten angewiesenen Eisenmaße „in Leuben" bezw. „in officio de L."; Urkundenb. Steierm. I n. 620 S. 588 und II n. 245 S. 337. Ebenso nach der Urkunde von 1270 bei LORENZ, Deut. Gesch. I (1863) S. 471, Regest bei KRONES S. 552 n. 116: aput officiales in Leuben. MUCHAR, Gesch. III S. 88; BITTNER S. 468. Über späteren Eisenbezug ebendaher s. z. B. CHMEL, Gesch. Friedr. IV. I S. 335, 620 ff. (1439). Mit der Verpachtung des Eisenerzer Richteramts samt dem jus montis (vgl. den folgenden Text) wurden offenbar nur mehr die angewiesenen Maße nach Leoben eingeliefert. Übrigens sind 1331 auf Vordernberg 10 Maß Eisen angewiesen worden; MUCHAR VI S. 254.

3) S. 470 ff.

4) S. 468.

5) Genannt wird ein Richter 1296: Wolflino judice de Eisenaertz dicto Hellprakch; WICHNER, Gesch. d. Ben. Admont III (1876) S. 475, KRONES a. a. O. S. 471. Nach SCHIEDLBERGERS Aufzeichnungen wäre der erste Richter in Eisenerz von Kaiser Rudolf eingesetzt worden; Beitr. z. K. stei. Gesch. 17 (1880) S. 5.

6) RAUCH, Rer. Austr. Script. II S. 114.

7) Jus montis, jus montanum ist die regelmäßige Bezeichnung für die Bergbauabgaben; die Erklärung mit „Grubenverwaltung" bei KRONES a. a. O. ist irrig.

Dazu kommt, daß für die Einhebung der Eisengefälle kein besonderer Beamter genannt wird. So darf man vermuten, daß der Markt- und Landrichter[1]) in einer Person auch die Bergbehörde vorstellte. Um so sicherer ist dann, daß er auch für Vordernberg[2]) amtete, da das Richteramt bis Mitte des 15. Jahrhunderts beide Eisenerz umfaßte; erst Kaiser Friedrich hat zu Anfang seiner Regierung „dasselbe gericht getailet . . . also daz die Vordernperger ir selbs gericht nu hievor habent“[3]).

Diese wichtige Veränderung war, wie es scheint, von anderen begleitet. Um die gleiche Zeit tauchen landesfürstliche Amtleute in Eisenerz und Vordernberg auf, die von jedem verkauften Zentner Eisen einen Aufschlag (Maut) einheben[4]). Leider bleibt wieder dunkel, wie diese Maut an die bisherigen Eisenabgaben anknüpfte. Ich möchte annehmen, daß es sich um die Reformierung einer älteren Eisenfrone handelt, die neben den Eisen-(Geld-)Zinsen der Hufen eingehoben und nun einem eigenen Mautner überantwortet wurde, während jene Hufenzinse dem Gericht verblieben. Schwerlich trifft zu[5]), daß bis dahin zur Leistung der Eisenabgaben nur die „Gerichtshufen“ verpflichtet waren. Nach BITTNERS Ansicht blieb der (Innerberger) landesfürstliche Mautner[6]) nur

1) Das Landgericht am Erzberg ist (wie das Stadtgericht Leoben) aus dem Landgericht St. Peter ausgeschieden worden. Wann die völlige Lostrennung stattfand, ist ungewiß, jedenfalls vor Mitte des 15. Jahrh. Vgl. Erläut. z. histor. Atlas der österr. Alpenländer I S. 32.

2) Nach KRONES S. 471 hätte noch 1314 kein Ort Vordernberg, nur eine „Gegend“ von Trofajach existiert. Die herangezogene Urkunde (KRONES S. 450) scheint aber gerade die Existenz von Vordernberg, das neben Trofajach genannt wird, zu bezeugen: Universis in foro Tra[u]eyach nec non chatmiariis in monte anteriori citra Traueyach in minera ferri residentibus. Mons ist eben die Bezeichnung der bergmännischen Niederlassung; vgl. Mons Zyrich (Zeiring), Berg (Kuttenberg).

3) Urk. von 1451, Regesta Friderici IV. ed. CHMEL I (1838) S. CXII n. 90. Das Vordernberger Markt- und Burgfriedengericht reichte gegen Innerberg bis zum Kreuz auf dem Präbühel; s. das Privileg K. Friedrichs von 1453, worin den Vordernbergern Blutgerichtsbarkeit, Richter- und Ratswahl und ein Wochenmarkt verliehen wird, bei WARTINGER, Privilegien des Marktes Vord., 1841, S. 6; vgl. auch GÖTH. D. Herzogt. Steiermark II (1841) S. 161.

4) Siehe die Ordnungen König Friedrichs von 1448 und 1449 bei MUCHAR, oben S. 90 Note 4. — Daß den Aufschlag der Käufer zu tragen hatte, hängt wohl mit der Verführung des Eisens durch die Händler bezw. Hammermeister von den Radwerken ab zusammen; BITTNER S. 472 denkt an die Absicht, die Radmeister zu entlasten.

5) Keinesfalls könnte man dies aus der obigen Urkunde von 1451 schließen, zu welcher BITTNER S. 465, Note, bemerkt: „Zur Leistung der Eisenabgaben sind die Gerichtshufen in Inner- und Vordernberg verpflichtet.“ Die Urkunde beweist nur, daß die seinerzeit von den Herzogen Otto und Albrecht an drei Klöster verschenkten je 10 Eisenmaße oder 10 Pfd. Pfennige, die „auf vnserm gericht vnd perkchberch im Eysenerczt“ verschrieben waren, aus den Hubgeldern, „von den gerichtshuben“ bestritten werden mußten. Es gab übrigens auch verschriebene Eisenabgaben, die den Berechtigten von einer bestimmten Hufe zu leisten waren.

6) Ein Eisenwäger und Gegenschreiber, die wir in beiden Eisenerz als

auf die Einhebung des Aufschlages beschränkt, und es wäre der eigentliche Wandel in der Organisation der Bergverwaltung erst eingetreten, als Maximilians Amtmann den Mautner ersetzte (oben S. 90)[1]. Wir kämen dann zu dem Ergebnis, daß vorher die Bergverwaltung durch Jahrzehnte völlig autonom gewesen wäre. Denn während der Richter bis in die Zeit König Friedrichs vom Landesherrn ernannt, bezw. das Richteramt in Bestand gegeben wurde[2], erhielten Eisenerz und Vordernberg (1453) von dem genannten König und Landesfürsten das Recht der freien Richter und Ratswahl[3], wohl leichter mit Rücksicht darauf, daß der Richter mit der Eisenfrone nichts mehr zu tun hatte. Es muß aber doch dahingestellt bleiben, ob dem Mautner in der Tat kein weiteres Amt zukam, als BITTNER ihm zuschreibt[4]. Erst der Neuzeit gehört das Erzberger Bergrichteramt an[5].

Was die Arbeiterverhältnisse betrifft, erhalten wir fürs Mittelalter fast keine Aufklärung, und auch für die Neuzeit wäre Genaueres zu wünschen, als aus PANTZ und FERRO zu entnehmen. Von einer ausführlichen Ordnung von 1490, wie es zwischen den Radmeistern und ihren Arbeitern gehalten werden solle, tut auch BITTNER (S. 482) nur Erwähnung. Derselbe Verfasser wie auch PANTZ (S. 46) nehmen an, daß diese Arbeiter gegen Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufs Gedinge (Akkord) verpflichtet waren. Ich möchte aber bezweifeln, daß auf dem Berge die Schichtarbeit fehlte, die wir sonst überall finden. Für die Blähhausarbeiter mag hauptsächlich die Akkordierung oder vielleicht ein gemischtes System der Entlohnung in Anwendung gekommen sein, wie wir es in Amberg im 14. und 15. Jahrhundert finden, wo die Schmiede, Zerrenner usw. einen „Lohn" (Stücklohn) und „Minne" erhielten[6]. Ein durch Berücksichtigung des Zeitlohnes modifiziertes Gedinge stand nach PANTZ in der späteren Zeit der Hauptgewerkschaft auf dem Erzberg in Übung[7]. Daß die Schicht-

Gehilfen des Mautners finden, sind für Vordernberg in der Ordnung von 1448 in Aussicht genommen.

1) S. 472 ff., 477.

2) Das locare oder conducere des Eisenerzer Gerichtes wird bezeugt 1267 (Rat. Stir. a. a. O.), 1330 (MUCHAR, Steierm. Zeitschr. 5 S. 33).

3) BITTNER S. 471 u. oben Note 3.

4) Aus dessen Zitaten S. 473 Note 1 ergibt sich allerdings nur eine Gebahrung mit der Eisenmaut auf Grund l.f. Anweisungen. — Die Kammereinkünfte erscheinen unter den Zöllen und Mauten bei HUBER, Mitt. d. Inst. Erg.Bd. 4 S. 195, vgl. S. 194, 197, unter Amt in Innerberg das. S. 233. Die Steyrer schätzten die Maut ca. 1570 auf 150000 fl.; Mitt. etc. f. Stei. 33 S. 167.

5) BITTNER S. 479.

6) Einigung von 1387 a. 17 und 1464 a. 33 ff., LORI S. 68, 79 ff. Nach der letztzitierten Quelle soll man z. B. dem Härtschmied „zu lone u. zu der mynne nicht mer geben . . . von einem yedem pfundt schynn dann sechs u. sechzig pfening u. ein [sic] jare zu der mynn vierzehen pfund pfening, fünf grosch. zu trinckgelte u. ein par hosen, das über drey schilling pfening nit wert sey".

7) „Man zahlte dem Knappen eine geringe Schicht und entlohnte ihn noch außerdem nach der Menge des abgelieferten Erzes"; PANTZ S. 153.

löhne in den neuzeitlichen Ordnungen durchweg taxiert wurden, fällt nicht auf; wir finden Ansätze für die Berg-, Blähhaus-, Holzarbeiter und Fuhrleute[1]). Die Hammerwerksarbeiter bezogen nach der Kapitulation von 1625 ausschließlich Gedinglohn, standen aber zugleich in Proviantfassung zu einem festen Satz[2]). Diese Proviant- oder Pfennwertlieferung hatte für das Arbeiterwesen überhaupt die größte Bedeutung. Wenn durch anderthalb Jahrhunderte nach Gründung der Hauptgewerkschaft die Löhne fast gleich blieben[3]), so hat dies seinen Grund nur darin, daß die meisten gewerkschaftlichen Arbeiter in „Fassung“ standen und ein bestimmtes, auf den Lohn anzurechnendes Maß Weizen, Korn und Schmalz zu festem, ohne Rücksicht auf die Preisschwankungen stets gleichem Preise, wie er 1625 „capituliert“ worden war, geliefert erhielten[4]). Alle vier Wochen wurde die Raitung vorgenommen und der Verdienst über den bezogenen Proviant als Freigeld ausbezahlt[5]). Die Limitierung des Proviantpreises bezog sich nach PANTZ zunächst nur auf Schmalz und wurde erst 1625 auf Weizen und Korn ausgedehnt. Das System der Pfennwertlieferung als solches war bei den Radmeistern und auch Hammermeistern jedenfalls schon im 16. Jahrhundert in Brauch[6]); wie weit es ins Mittelalter zurückreicht, ist nicht aufgeklärt[7]).

Die rechte Schicht der Bergknappen dauerte nach den neuzeitlichen Ordnungen acht Stunden, unter Freigebung des Samstagnachmittages.

Von der „Lehenschaft“ (Gedinge) auf dem Erzberg spricht der Vocabularius (1560); MUCHAR, Steierm. Zeitschr. 8 S. 25.

1) Vgl. die Zusammenstellung bei PANTZ S. 52.

2) Das. S. 50.

3) Das. S. 151. Ende des 16. Jahrhunderts waren die Löhne auf das Doppelte gestiegen; BITTNER S. 613.

4) PANTZ S. 48 ff., 150 ff. PANTZ führt zum Beweise der wohltätigen Wirkung der Pfennwertlieferung an, daß 1763 die für den Betrieb eines Drahtzuges aufgenommenen fremden Arbeiter anfänglich sich ablehnend verhielten, in kürzester Zeit aber einsahen, daß sie ohne Fassung nicht bestehen könnten.

5) So noch Mitte des 19. Jahrhunderts; FERRO S. 124. Am Hüttenberger Erzberg wurden alle vier Wochen Weizen, Korn und Unschlitt vorgegeben, überdies 13mal im Jahre ein „Postgeld“ von 2 fl. verabreicht, worauf am Jahresschluß die Berechnung und Bezahlung des Freigeldes erfolgte; MÜNICHSDORFER S. 93 ff. (1680). Über eine eigenartige, 1802 eingeführte Löhnungsnorm, durch die der Schichtlohn jeweils den Lebensmittelpreisen angepaßt wurde, s. das. S. 159. Den Lohn monatelang schuldig zu bleiben, fehlte auch in der Praxis der Hauptgewerkschaft nicht; PANTZ S. 54.

6) Nach der Innerberger Amtsordnung 1539 lohnten die Radmeister zum Teil mit Pfennwerten die „lonfuerer, kholler, holtzer, khnappen v. ander arbaitter des Eisenertzt“, freiwillige Annahme vorausgesetzt und mit Abschlag des dritten Pfennigs am Preise. Als Grund wird angegeben, daß diese Arbeiter, „die profandt v. phenwart selbst nicht erraichen . . . mugen“. Anderen als den Radmeistern war der Pfennwertfürkauf verboten. SCHMIDT a. a. O. S. 223, 229 ff.

7) Im ganzen standen die Verhältnisse jedenfalls günstiger als in Idria, wenn SRBIKs hartes Urteil über die „egoistische Interessenpolitik des Ärars als Unternehmer in jeder Hinsicht“ begründet ist; Exporthandel S. 117.

Man hat aber später für den ganzen Samstag die Arbeitsruhe gelten lassen und die halbe Samstagschicht durch Erhöhung der Schichtzeit an den fünf ersten Wochentagen auf 9 Stunden (6—11 und 12—4 Uhr) eingebracht; bei der vierwöchentlichen Raitung wurden 24 statt 20 Schichten berechnet[1]). Die Zahl der Feiertage scheint in Eisenerz keine übergroße gewesen zu sein[2]). Sonntagsarbeit wurde selbst bei den Schmelzwerken nicht geleistet; sie gelangte erst 1761 für die Floßöfen zur Einführung[3]). Unter der Gesamtzahl der Eisenarbeiter, wie überhaupt, war die der Erzbergknappen eine geringe[4]). Daß wir auch weibliche Arbeiter der Radmeister finden, die zum Säubern des Waschwerks verwendet wurden[5]), ist von Interesse. Hervorhebung verdient endlich auch das Arbeiterfürsorgewesen der Hauptgewerkschaft, wie es namentlich durch das Provisionsnormale von 1732 und das Provisionierungsregulativ von 1782 geordnet war[6]). Die Provisionierung erstreckte sich auf die im Dienst Verunglückten und auf die Dienstunfähigen mit bestimmter definitiver Dienstzeit. Sogar die Taglöhner erhielten Provision, wenn sie im Dienst verunglückten oder trotz mehrjähriger Dienstzeit keine definitive Anstellung hatten erlangen können. Arbeiterwitwen hatten seit 1782 einen Provisionsanspruch (an Stelle der früheren Gnadengaben) für den Fall der Verdienstunfähigkeit. Die Bruderladen hatten für die Versorgung geringe Bedeutung. In besonderer Art wurde für die gewerkschaftlichen Beamten das Pensionswesen geregelt. —

Unter dem Titel „Bergbaue Steiermarks“ hat K. Redlich eine Reihe von Abhandlungen aus dem Berg- und Hüttenmännischen Jahrbuch und der Österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen gesammelt und herausgegeben. Sie sind auch für den Historiker von Interesse, insbesondere Heft 4 über den Silberbergbau bei Zeiring von J. Schmut

---

1) Pantz S. 47, 150; Ferro a. a. O.

2) Dagegen war in Hüttenberg das Feiern überaus im Schwung, so daß die Knappen kaum 100 achtstündige Schichten leisteten; Münichsdorfer S. 80. Damit hängt es offenbar zusammen, daß Knappen zugleich Bauern waren, was freilich nicht mehr geduldet werden sollte; das. S. 101 (1720).

3) Pantz S. 120.

4) Mitte des 16. Jahrhunderts beschäftigte bei etwa 19 Radwerken jeder Radmeister 6 Knappen, 1599 schon 9—12. Anfangs des 17. Jahrh. arbeiteten am Berge gegen 200, während die Hauptgewerkschaft 1625 nur etwa anderthalb hundert zu beschäftigen gedachte. Mitte des 19. Jahrhunderts gab es 245 Bergleute mit und 52 ohne Fassung. Die Gesamtzahl der um die Wende zum 16. Jahrhundert in Innerberg beschäftigten Arbeiter berechnet Bittner auf 5—600. Im Jahre 1678 standen bei den gewerkschaftlichen Radwerken, welschen und kleinen Hämmern, beim Holzwesen usw. zusammen 2624 Personen im Dienst. Bittner S. 482, 498, 623; Ferro S. 123; Pantz S. 54. Mehr als die Hälfte der Arbeiter, bemerkt Pantz für das 18. Jahrhundert (S. 150), war verheiratet, von den Bergarbeitern sogar $^3/_5$; soweit Namen überliefert sind, findet man bis auf unsere Tage immer dieselben Geschlechter (S. 153).

5) Pantz S. 50. Überraschend groß ist die Zahl der weiblichen Hilfsarbeiter im Eisenhandwerk; nach einer Quelle von 1624 arbeiteten in Steyer für 300 Messerermeister nur 150 Gesellen, aber 1500 Mägde. Bittner S. 549, 551.

6) Pantz S. 154 ff.; Ferro S. 126.

und Heft 6 über den Kupferbergbau in der Radmer vom Herausgeber selbst.

Aus teilweise ungedruckten Quellen entwickelt SCHMUT das Bild des jedenfalls schon im 12. Jahrhundert betriebenen (vom Verfasser viel früher datierten), im Verlaufe des 14. Jahrhunderts aber niedergehenden Zeiringer Bergwerks. Urkundlich erscheint Zeiring (Mons Zyrich) zuerst im Rat. Stiriae (1267)[1]). Verfasser nimmt wohl mit Recht eine starke Beteiligung des in der Nähe reichbegüterten Klosters Admont an, dessen Unternehmungen unter dem tätigen Abt Heinrich II. urkundlich (1294, s. u.) und durch die Reimchronik bezeugt sind. Heinrich, zugleich Landschreiber in Steiermark[2]), hatte vielleicht auch amtlich mit dem Bergbau zu tun, maßte sich aber allem Anschein nach Rechte an, die ihm von Amts wegen nicht gebührten[3]); offenbar richtet sich gegen ihn der von den Zeiringern 1286 erwirkte Befehl Herzog Albrechts, daß „nullus officialium nostrorum seu s c r i b a per Styriam generalis“ Bergteile oder einen Zehent für sich in Anspruch zu nehmen habe[4]).

Aus ungefähr dieser Zeit stammen noch zwei andere wichtige Urkunden. Die jüngere, von 1294, war bereits bekannt[5]); sie betrifft die Veräußerung einer größeren Zahl von Bergteilen an das Kloster Admont und gibt Aufschluß über die in Zeiring sehr verschieden bemessenen gewerkschaftlichen Anteilsrechte[6]). Die andere Urkunde, von 1284, wonach das sogen. „Spitzrecht“ in einem neuen Bergbaugebiet (cathmia)[7]) der Gurker Kirche überlassen wird, ist meines Wissens erst von SCHMUT herangezogen worden[8]); sie erscheint höchst lehrreich für das Verhältnis der Ortsgemeinde zu den Gewerkenunternehmern. Diese werden durch die Vertretung jener repräsentiert. Die Schenkung geht hervor aus dem guten Willen der „cultorum ipsius cathmie et magistrorum montis et omnium ibidem partes vel partem possidencium, incolarum vel etiam aduenarum“, d. h. der Gewerken. Deren Gesamtheit aber bezeichnen die beiden Richter mit den Geschworenen geradezu

---

1) KRONES a. a. O. S. 471. Der Name „Mons Z.“ auch im Siegel des Marktes: „Sigillum ciuium in Monte Ceirik“ 1284, abgebildet bei SCHMUT S. 12; „insigel des Perges uf der Ceyrich“ in der unten erwähnten Urkunde von 1294.

2) Seit 1279; SCHMUT S. 10. Vgl. v. LUSCHIN, Das Landschreiberamt in Steiermark, Beitr. z. K. stei. Gesch. 29 (1898) S. 204 ff. und KRONES, Landesfürst, Behörden u. Stände d. H. Steier (1900) S. 170.

3) Daß er bei seiner Amtsführung überhaupt in manche Konflikte geriet, beweist die Urkunde von 1284 bei WICHNER a. a. O. II S. 408. Vgl. LUSCHIN a. a. O. S. 233.

4) Urk. n. 1280c. des Steierm. Landesarchivs; inhaltlich wiedergegeben von BISCHOFF, s. oben S. 247 Note 1.

5) Gedruckt bei WICHNER a. a. O. S. 451.

6) Vgl. mein Recht d. ältest. d. Bergb. S. 144.

7) Daß die „noua cathmia nunc reperta in loco Winden nuncupato in fundo ecclesie Gurcensis“ nicht bloß eine einzelne Grube ist, folgt aus den späteren Worten: de cultis foueis et colendis, inuentis aut inueniendis.

8) S. 11 ff. Abgedruckt ist sie auch hier nicht. Durch die Direktion des Stei. L.A. ist mir eine Abschrift dieser Urkunde (n. 1257a) wie der obigen von 1286 bereitwillig vermittelt worden.

als „communitas nostra", und sie stellen die Schenkung für die „communitas ciuium" aus[1]). Wir dürfen daraus schließen, in welchem Maße die Unternehmer selbst die Gemeinde zusammensetzten. Darum konnten auch von eben solchen Gemeinden Bergweistümer ausgehen, wie wir dies z. B. von dem benachbarten Schladming wissen[2]). Daß nun aber nicht all diese Unternehmer bei den Gruben unmittelbar bergmännisch tätig waren, brauchte kaum bemerkt zu werden, wenn nicht durch eine verkehrte Theorie Arbeiter und Gewerken noch für diese Zeit zusammengeworfen worden wären. Markt- und Berggemeinde vereinigten sich nicht anders, als daß ein großer oder der größte Teil der cives dem Bergbau in Spekulationsabsicht das Unternehmungskapital, dagegen nur im geringsten Maße die Bürgerschaft auch die Arbeit lieferte. Es steht damit im Einklang, daß sich der Unternehmeranteil in sehr bescheidenen Grenzen bewegen konnte; wird doch z. B. 1294 sogar ein Dritteil an einem 36sten genannt. Unter der durch solche Zerteilungen um so größeren Schar der Gewerken mag es gewiß einige gegeben haben, die ihre Tätigkeit ausschließlich auf dem Berge selbst suchten, namentlich wenn einer dem Knappenstand entstammte. Dagegen hatte die Hauptmasse ihren bürgerlichen Beruf (wenn wir von den Stiftern oder vielleicht einzelnen Adeligen absehen), aus dem die Mittel zum guten Teil fortlaufend erst geschöpft wurden[3]). Gerade in diesen Kreisen wird man (neben den Klöstern) die hartnäckigsten Gewerken suchen dürfen. So ist also insbesondere auch an das Zeiringer Handwerk zu denken; man mag vor allem diejenigen Gewerbsleute als Gewerken ansprechen, die dem Rat angehören und darum wohl zu den vermögendsten zu rechnen sind[4]).

Orts- und Bergverwaltung in Zeiring lagen damals und bis in Maximilians Zeit in denselben Händen. Da die Urkunden von 1284 und 1294 zwei Richter an der Spitze der Geschworenen nennen, könnte man vermuten, daß der eine Bergrichter, der andere Marktrichter gewesen sei. Ein Anhaltspunkt ergibt sich dafür aber nicht[5]); beide zählen den Geschworenen zu, keiner tritt in besonderer Eigenschaft als Bergrichter hervor, obschon gerade die Vergebung von Berggütern

1) Nos Chunradus dictus Turrer et Hermannus de Hůrde iudices et duodecim iurati necnon Berhtoldus Sweuus et Berhtoldus Durchslach et tota c o m m u n i t a s c i u i u m i n m o n t e Z y r i c h ... profitemur ... quod ... ius quod vulgariter spitzreht dicitur in noua cathmia nunc reperta in loco Winden nuncupato in fundo ecclesie Gurcensis eidem venerabili domino episcopo et ecclesie ac capitulo Gurcensi donauimus de bona et libera voluntate tocius c o m m u n i t a t i s nostre, videl. cultorum usw., s. oben.

2) Der Schladminger Bergbrief von 1408 nennt als jene, von welchen die Erfindung ausging: der erbare rath miteinander die burger, die knappen gemeinlich und die ganz gemeinde, arme u. riche.

3) Vgl. auch Inama, Wirtschaftsg. III 2 S. 188, ferner die Ausführungen zu den schlesischen Quellenpublikationen unten S. 122 ff. Über die ganze Frage der Gewerken-Bürger an anderer Stelle.

4) So der Sattler Leo (1284 unter den Zeugen) und der Lebzelter Eberhard; Urk. von 1294 a. a. O. S. 452.

5) Die Unterscheidung bei Schmidt S. 16 könnte mit Unrecht auf die Quelle zurückgeführt werden.

Anlaß dazu gegeben hätte[1]), und in der Bergordnung von 1339 wird unzweideutig die berggerichtliche Kompetenz dem Marktrichter zugesprochen[2]). Jedenfalls waren beide Richter, und dies ist das wichtigste, autonome Organe. Man darf dies auch schon für die Zeit vor der erwähnten Bergordnung schließen, die ausdrücklich die Freiheit gibt, daß kein Richter ohne der Zwölf und der Gemein Rat gesetzt werden solle[3]). Denn dieselbe Bestimmung gehörte offenbar schon jenem Zeiringer Recht an, das 1325 eben auch in diesem Punkt an St. Leonhard verliehen wurde[4]). Es ist dann nachmals für St. Leonhard die Vereinigung von Stadt- und Berggericht noch umständlicher statuiert und auch begründet worden: damit weniger Irrung und Zwietracht entständen[5]), wie sie sich aus Übergriffen bei getrennter Zuständigkeit eben leicht ergaben. In Zeiring hatte man, nachdem der Bergbau schon fast erlegen war, eine andere Begründung: „damit das Marktrichteramt um so stattlicher erhalten werden möge“[6]). Einleuchtender waren die im Interesse der Wiedererhebung des Bergwesens gegen den bisherigen Zustand vorgebrachten Argumente. Der Bergrichter von Obersteier und Unterkärnten führte aus, die Zeiringer seien „unkundige Leute“, „ir gericht get all jar vmb auf sneider, schuster, weber, pekn vnd solich lewt, fueget sich nit“ usw.[7]). So übernahm denn auf Befehl Maximilians 1506 der genannte Bergrichter zunächst selbst die Verwaltung, und es trat wieder die sonst übliche Trennung ein[8]). Der Berggerichtssprengel fiel unter den bezeichneten Verhältnissen mit jenem des Marktgerichts zunächst zusammen, nur daß der Marktrichter als Bergrichter auch außerhalb dieses Bezirkes bei Erbauung neuer Hütten oder bei einem neuen Fund auf Hammerwurfsweite noch Kompetenz besaß[9]). Späterhin aber, wann, ist ungewiß, erfuhr der Bergbezirk eine besondere, abweichende Begrenzung auf „sechs Meilen weit und breit von unserem Markte“; diese hat Albrechts III. Privileg von 1391 aufgenommen[10]).

1) Die Veräußerung der Bergteile 1294 erfolgte „mit der rihter hant, Pernhartes des Trabergaeres u. Ulriches in dem Vreithohof [sic] ze gegenwurt der zwelf gesworner uf der Ceyrich“. Die Geschworenen folgen in der Zeugenreihe, außer den beiden Richtern 10 an Zahl.

2) a. 28 bei Bischoff a. a. O. S. 177.

3) a. 18 bei Bischoff (fehlt wie der vorzitierte Artikel in der bei Schwind-Dopsch gedruckten Fassung). Dieselbe Bestimmung in der Ernestinischen B.O. von 1424 a. 8.

4) Archiv etc. für Kärnten 4 (1858) S. 85. Vgl. oben S. 245. Die B.O. wendet im Eingang ausdrücklich den Titel Bergrichter an.

5) B.O. von 1438: Es sollen auch vnser burger zu S. L. nach ratt der gruebmaister ye zu zeiten einen richter welen v. Kiesen, der beyde gericht, das statt gericht v. perkgericht miteinander inhaben soll, durch des willen, das dester mynder irrung v. zwitracht auffersteen; Chmel, Gesch. Friedr. I. S. 611; Werunsky a. a. O. S. 367.

6) Schmut S. 43.

7) Bidermann, Beitr. etc. steierm. G. 4 S. 77; Schmut S. 43.

8) Schmut S. 50.

9) B.O. 1339 a. 28, s. o. Das Marktgericht war Blutgericht; s. A. Mell. Mitt. d. Inst. 21 (1900) S. 408.

10) Siehe oben S. 246.

In der Urkunde von 1284 begegnet uns von neuem das „Spitzrecht“, von dem ich seinerzeit bekennen mußte[1]), seine Bedeutung nicht ergründen zu können. Jetzt ergibt sich wenigstens soviel, daß es sich bei diesem, seit dem Ende des 12. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts im Steirisch-Kärntnischen bezeugten Recht um einen Anspruch der Unternehmer handelt, während es, trotzdem 1294 die Veräußerung eines „halben Spitzrechts“ durch einen Gewerken erfolgt[2]), gemäß der Schlichtung des Streites zwischen Admont und Salzburg, betreffend das jus cathmearium an Gruben auf Admonter Grund in der Pfarre Guttaring 1193[3]), doch am nächsten lag, an ein Recht des Grundeigentümers zu denken[4]). Daß dies aber nicht zutrifft, folgt klar aus der Urkunde von 1284; denn danach erhält gerade der Grundeigentümer, die Gurker Kirche, das Spitzrecht durch Schenkung omnium ibidem partes vel partem possidencium, d. h. der Gewerken. Ob als gewerkschaftliches Recht, ist freilich auch jetzt nicht zu sagen[5]).

Von Interesse sind die wiederholten Versuche, den Zeiringer Bergbau, der nach der Überlieferung durch einen plötzlichen Wassereinbruch zugrunde gegangen war, von Staats wegen wiederzuerheben. Nach einem verunglückten Anlauf unter Maximilian (1506) kam es im 18. Jahrhundert unter den neuen wirtschaftspolitischen Ideen zur sogen. Theresianischen Bergwerkserhebung, die aber der hartnäckigen Wassernot auch nicht Herr werden konnte und schließlich, nachdem über 30000 fl. verbaut worden waren, 1746 mit der Einstellung weiterer Gewältigungsarbeiten endete[6]). 1810 wurde nochmals ein staatlicher Betrieb eingeleitet, abermals erfolglos[7]).

In der zweiten der obenerwähnten Abhandlungen berichtet Redlich über den Kupferbergbau in der Radmer, der, im 16. Jahrhundert beginnend, seine Blüte, als der reichste in Steiermark, vor und nach 1600 erreichte[8]). Der Bau lag in den Händen privater Gewerken. In den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts trat nach bedeutender Verschuldung des Werkes, die in der Wassernot ihren Grund hatte, einer

1) Recht d. ältest. d. Bergb. S. 128.

2) Siehe oben S. 104 Note 5.

3) Jaksch, Mon. d. Carint. III n. 1430 (= Urkdb. Steierm. II n. 26 S. 55). Eine Bestätigung der Schlichtung erfolgte durch den Erzb. Eberhard II. 1207; Jaksch IV n. 1599 (= Urkdb. n. 85 S. 131).

4) Dies habe ich in meiner oben angeführten Schrift angenommen. Ebenso Unger-Khull, Steir. Wortschatz (1903) S. 526.

5) Das gleichfalls unauflösbare garrenrecht (c. 1197, 1207) mag vielleicht als Karrenrecht zu verstehen sein (Recht auf das Silbererz, das bei der Verführung abfällt? Vgl. mein Böhm. Bergr. II, Iglauer Schöffenspr. n. 19); auch garn = gadem (s. Schmeller) könnte in Betracht kommen.

6) Schmut S. 46, 67 ff.

7) Das. S. 76. — Bergwerksunternehmer ist der Staat in jener Zeit übrigens auch dadurch geworden, daß infolge der Klosteraufhebungen durch Kaiser Josef mehrere Betriebe an den Religionsfond fielen; Beispiele dafür in der hier besprochenen Sammlung Heft I S. 7 (Kloster Seckau), III S. 8 (St. Lambrecht).

8) Siehe die Produktionstabelle S. 31. Die jährliche Erzeugung bewegte sich zwischen 4000 und 5000 Zentnern.

der Gläubiger, Baron Riesenfels, in den Vordergrund, der zwar selbst auch nicht viel auszurichten vermochte[1]), aber einer anderen, mit einem verlegenen Bau 1679 beliehenen Gesellschaft den Betrieb mit der Begründung verwehren wollte, die Radmer sei ein Erbbergwerk und könne nicht gleich einem Freibergwerk verliehen werden[2]). Sein Ende fand das Bergwerk, als zuletzt die Radmeisterkommunität von Eisenerz den Besitz aus den Händen des Stiftes Seitenstetten übernahm, (1842), aber nicht um des Kupfers, sondern des Waldes wegen. —

II.

WUTKE, K., Schlesiens Bergbau und Hüttenwesen (= Cod. dipl. Silesiae XX u. XXI) 1900 u. 1901.

ZIVIER, E., Akten und Urkunden zur Geschichte des schlesischen Bergwesens, Österr. Zeit. 1900.

BRETHOLZ, B., Johannes von Gelnhausen. Kritisch-historische Studien mit zwei Anhängen: 1. Unedierte Iglauer Rechtssprüche für Kuttenberg, 2. Johanns von Gelnhausen „Deutsches Bergrechtsbuch". Zeitschr. d. Deut. Vereins f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens 7 (1903) S. 1—76 und 205—281.

Mit der Sammlung des schlesischen Quellenmaterials haben sich WUTKE und ZIVIER ein dauerndes Verdienst um die Bergbaugeschichte gesichert. Zwar sind wenigstens die wichtigsten Stücke bereits bekannt gewesen, doch hatte man es mit zerstreuten, teilweise recht mangelhaften Veröffentlichungen zu tun, und auch die Zusammenfassung des Materials in dem darstellenden, auf archivalische Studien aufgebauten Werke von AEMIL STEINBECK, Geschichte des schlesischen Bergbaues (2 Bde., 1857), ist unzulänglich, soviel Anerkennung auch dem Verfasser für seine, an ähnlichen Werken so arme Zeit gebührt. Aus dem nun Vorliegenden läßt sich STEINBECK überprüfen. Nicht weniges bedarf der Besserung. Dennoch bleibt sein Werk, namentlich für die neuere Zeit, unentbehrlich. Denn auch die beiden obgenannten Herausgeber der Quellen haben sich bisher nicht entschlossen, mit einer Gesamtdarstellung hervorzutreten. Nur die örtliche Bergbaugeschichte ist mehrfach neuerdings behandelt worden[3]), und von allgemeinen Fragen wurden der Regalgeschichte sogar eingehende Untersuchungen von WUTKE[4]) und ZIVIER[5]), auch BELLERODE[6]) gewidmet, zu welchen

1) Er verwertete das Kupfer in seiner Messingfabrik zu Reichraming; SRBIK, Exporthandel S. 115.

2) REDLICH S. 9.

3) In den der Landesgeschichte dienenden Zeitschriften (seit 1902 namentlich auch „Oberschlesien"), auch in bergmännischen Fachzeitschriften.

4) WUTKE, Studien über den Entwurf des Bergregals in Schlesien, 1897; Die Bergregalität des Fürstbischofs von Breslau, Zeitschr. f. Bergr. 43 (1902) S. 159 ff.

5) ZIVIER, Zur Theorie des Bergregals in Schlesien, 1897; Geschichte des Bergregals in Schlesien, 1898.

6) BELLERODE, Beitr. z. Schlesiens Rechtsgesch., namentlich Heft 3 u. 4, Bergbauvorrechte in der Herrschaft Pleß, 1899 u. 1900.

sich RACHFAHL[1]) kritisch und mit richtiger historischer Würdigung der zusammenhängenden allgemeinen schlesischen Verfassungsverhältnisse äußerte.

Beide Veröffentlichungen reichen bis zum Beginn der preußischen Zeit (1740), über die auch STEINBECK nicht um vieles hinausgekommen war (1769). Für die Folge hat jetzt FECHNER auf urkundlicher Grundlage eine Fortsetzung geliefert, die ein reiches Tatsachenmaterial mitteilt, für unsere Zwecke aber einer strafferen, systematischen Zusammenfassung bedürfte[2]).

WUTKE hat den Stoff derart verteilt, daß der 1. Band, bis 1528 reichend, Vollständigkeit erstreben konnte, während der 2. sich mit einer Auswahl begnügen mußte (s. Vorwort). Hier bietet die Ausgabe von ZIVIER Aushilfe; darüber hinaus stehen nur wenige ältere oder auch neuere Drucke zur Verfügung. Für die auch fernerhin notwendige Nachschau in den Archiven gibt WUTKE dankenswerte Hinweise. Was die Zweckdienlichkeit der Auswahl betrifft, hätte vielleicht doch für einiges Raum geschaffen werden können, das wenigstens der Rechtshistoriker ungern missen wird. Der Herausgeber hat die Landesbergordnung von 1577, die ja allerdings in mehreren (Neu-)Drucken zu finden ist und von ihm selbst bereits anderwärts ediert wurde[3]), ebenso jene für Glatz von 1578[4]) ausgeschlossen; dennoch gehören diese beiden Grundgesetze gewiß in die Sammlung. Gerne hätte ich an Stelle der bloßen Verzeichnung die auf die Knappschaftskassen bezüglichen Stücke (n. 621, 677, 732) aufgenommen gesehen, wovon das erste und dritte ungedruckt ist, das zweite sich nur in einem veralteten Druck findet[5]). Ein Gleiches gilt für einige Urkunden, welche die Geschichte der Erfinderprivilegien betreffen, wie n. 674, und weiter die wichtigen Verträge zwischen Regal- und Grundherren über die Bergbaufreiheit, von denen allerdings gesagt ist, daß gewisse Bedingungen üblich waren (s. n. 520, 547, 581, 629)[6]). Vielleicht hätte auch aus dem Reichensteiner Protokollbuch, wenigstens nach Andeutungen bei FAULHABER zu schließen[7]), etwas mehr geboten werden können.

---

1) RACHFAHL, Das Bergregal in Schlesien, Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. 10 (1898) S. 55 ff.; Zur Gesch. d. Bergregals in Schlesien, das. 13 (1900) S. 233 ff., wozu ZIVIERs Erwiderung und Replik S. 299 ff.

2) FECHNER, Gesch. d. schles. Berg- u. Hüttenwesens, 1741—1806, Z. f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preuß. Staate 48 S. 279—401; 49 S. 1—86; 50 S. 140—228, 1900—1902.

3) WUTKE, Studien S. 172 ff.; sonst bei WAGNER (1298 ff.) und in der SCHMIDTschen Sammlung (I 3, 336 ff.), auch bei ZIVIER S. 211 ff.

4) Bei WAGNER Sp. 1301 ff.; SCHMIDT I 3, 345 ff.

5) Zur Sache selbst vgl. KOLBE, Zur gesch. Entwicklung des schles. Freikuxgelderfonds, (Zeitschr.) Oberschlesien I (1902/3) S. 154 ff., 231 ff.

6) Bekanntlich bestanden in Schlesien bezüglich der Bergbaufreiheit eigenartige Verhältnisse. An dieser Stelle mag nebenher auf die WUTKEsche Urkunde n. 54 (vgl. den Nachtrag) aufmerksam gemacht sein, die ein Beispiel einer Grundenteignung gegen Entschädigung für den Fortbetrieb eines Stollens gibt (1331).

7) FAULHABER, Die ehem. schles. Goldproduktion, 1896 (Bresl. Diss.); ein Teil davon in der Z. d. V. f. Gesch. u. Alt. Schles. 31 (1897).

Der Text, den WUTKE vorlegt, ist, vom sachkritischen Standpunkt genommen, korrekt und lesbar. Auf einige Corrigenda möchte ich aufmerksam machen[1]). Die formelle Bearbeitung hält sich in engen Grenzen, die Verweisungen über das gegenseitige Verhältnis und die Abstammung der Quellen sind zu spärlich. Was es mit jener fränkischen B.O. für eine Bewandtnis hat, die in der B.O. für Oppeln etc. von 1528 als für die betreffenden schlesischen Fürstentümer angenommen und gebessert bezeichnet wird (I S. 245, 246), scheint auch der Herausgeber nicht enträtselt zu haben[2]). Bezüglich der Datierung erhebt sich bei n. 29, dem bekannten Löwenberger Weistum, ein Bedenken. WUTKE reiht es zwischen Urkunden von 1274 und 1281 ein, ohne sich über den Grund auszusprechen. Aus seiner Bemerkung im Nachtrag[3]) ergibt sich aber, daß diese Altersbestimmung, auf die es bei der Bedeutung der Quelle besonders ankommt, keineswegs als feststehend betrachtet werden darf. Sehr verdienstlich ist die Anlegung eines Wortregisters zu beiden Bänden.

Im Verhältnis zu der grundlegenden Sammlung von WUTKE kommt ZIVIERS Ausgabe als eine wesentliche Ergänzung in Betracht; auch sie wird bei allen Untersuchungen über schlesisches Bergwesen der neueren Zeit heranzuziehen sein. Insbesondere handelt es sich um eine Ergänzung durch das behördliche Aktenmaterial (hauptsächlich Kammerakten aus dem Wiener Reichsfinanzarchiv). Noch mehr als bei W. wird hier die formelle Bearbeitung vermißt, die aus der Aufgabe des Herausgebers nicht ausgeschaltet werden sollte. Auch ZIVIERS Text ist überall in lesbarer Form wiedergegeben[4]). Bei zwei Urkunden (S. 16 und 122) wäre die Beigabe einer Übersetzung zu wünschen gewesen.

Auf einige Ergebnisse der neuen Ausgaben möchte ich näher ein-

1) In n. 26 muß es heißen sephenlehen (= Schöffenlehen) statt seyphen-[seyfen-]lehen, vgl. mein Böhm. Bergr. I S. 72 u. 200 A. 30. In n. 87 fehlt zum Schluß vendiderunt et . . . resignaverunt etc. Auf S. 38 Z. 8 v. o. ist wohl libera statt libra zu lesen; S. 152 Z. 9 v. o. stollen statt stellen; auf S. 165 Z. 3 v. u. füren statt für. S. 168 Z. 4 v. o. hat kein neuer Satz zu beginnen. S. 174 ist die Konjektur o[r]berer unrichtig. S. 229 Z. 2 v. u. muß es heißen muter statt unter und S. 241 Z. 3 v. o. muten statt mitten. S. 261, letzte Zeile, ist die Konjektur gewere irrig. Ungenau oder unrichtig sind die Überschriften zu n. 93, 330, 331, 347, 386. Im 2. Band sind mir wesentliche Versehen nicht aufgefallen.

2) Vgl. ACHENBACH, D. gem. deut. Bergr. 1871 S. 48.

3) Hier (S. 264) wird W. SCHULTE zitiert (Z. d. V. f. Gesch. u. Altert. Schles. 34 [1900] S. 305), der den Inhalt des Löwenberger Stadtbuchs (um 1360), worin das Weistum enthalten, in die Zeit vor 1323 setzt. Übrigens spricht SCHULTE nicht ausdrücklich vom Bergrecht.

4) An mehreren Stellen hätte sich eine Zusammendrängung empfohlen, besonders, wo es sich nur um Wiederholungen handelt, wie S. 169 ff., 200 ff. Verschiedene Versehen stellt nach Vergleichung WUTKE II S. VI fest; doch sind sie meist wenig erheblich. Von einigen mir aufgefallenen Korrigenda seien folgende hier erwähnt: S. 108 Z. 16 v. o. ist statt vergleichung offenbar verleihung zu lesen; S. 161 Z. 3 v. o. statt schuezeug (?) wohl schuenzeug; S. 331 Z. 4 v. o. statt zu phenningen wohl zwe (zwu?) ph.

gehen. Vorausgeschickt sei die allgemeine Bemerkung, daß den schlesischen Betrieben, deren Anfänge in den Beginn des 13. Jahrhunderts zu setzen sein dürften [1]), eine Entfaltung ins Große nicht beschieden gewesen ist. Es sind — vergleichsweise — kleine Verhältnisse, von denen uns die herausgegebenen Urkundenschätze berichten, klein wie die Territorialgewalten, unter deren Regiment ihre Entwicklung fällt. Gleichwohl ist der Einblick sehr interessant, den wir in diese Bergwirtschaft im Kleinen tun können, und speziell für die Geschichte der Bergstädtchen erwächst mancher Gewinn. In den wichtigsten Revieren, Reichenstein, Zuckmantel, Beuthen, stand der Bergbau, namentlich jener auf Gold [2]) in den beiden erstgenannten, unter höchst wechselnden Konjunkturen. Im späten Mittelalter und in der Neuzeit gehen die Betriebe in Zuckmantel und Reichenstein auffallend rasch aus einer Hand in die andere, oft jagen sich die Unternehmungen geradezu. Nur der Fuggerbau im 16. Jahrhundert weist mehr Stetigkeit auf. Von dem Einfluß der Hussitenkämpfe liegt eine auf Zuckmantel und Freiwaldau bezügliche Nachricht vor (Wutke n. 176). Die Folgen des 30jährigen Krieges werden mehrfach erwähnt [3]), doch kam selbst in Reichenstein, das besonders zu leiden hatte, auch in dieser Zeit der Bergbau nicht ganz zum Erliegen [4]). Bis ins 18. Jahrhundert blieb die Lage eine trostlose. 1728 spricht ein Doktor der Medizin in einer Eingabe an den Kaiser von dem allgemeinen Mangel an Gewerken und bemerkt: Geld in die Bergwerke zu stecken, „dise gewünstarth“ sei „gantz unglaublich u. verächtlich worden“ (Zivier S. 462).

Neues Licht fällt auf die Beziehungen zum böhmischen Bergrecht. Recht und Rechtszug beherrschte das glänzende Haupt des deutschen Bergrechts, Iglau, und neben ihm Kuttenberg. Außer Troppau (1271, Wutke n. 26) hat Reichenstein 1491 und wieder 1502 (das. n. 257, 291) „alle recht, freiheit u. herlichkeit“ erhalten, „di zu Kuttenperg, Iglaw u. andirswo im konigreich zu Behmen gehaltin werden“. Den Zuckmantlern wurde das Iglauer Recht, von dem es heißt, daß sie eine Aufzeichnung besaßen, 1455 bestätigt (n. 196 S. 82) [5]), und später wurde noch besonders die Vermessung nach dem Iglauer Recht und der ezug gen der Iglaw angeordnet (1518, n. 362). Im Jahre 1519 erhielten auch die Gewerken von Freiwaldau zugesichert, daß sich jeder Bergmann „umb sein frei gelt kegen der

1) Vor 1200 hat der Bergbau kaum begonnen. Vgl. zu den vier ersten Stücken Wutkes, die dieser noch ins 12. Jahrhundert setzt, W. Schulte a. a. O. 35 S. 371. Glaubwürdig erscheint, daß 1210 schon gebaut wurde.

2) Eine gewisse Bedeutung muß der Einführung des Amalgamierungsverfahrens zugekommen sein, doch werden wir darüber nicht aufgeklärt.

3) Vgl. z. B. Zivier S. 393 (1629): Das Bergwerk Beuthen, dessen Stollen allein über 200 000 fl. zu bauen gekostet, sei in diesen Kriegszeiten verfallen und eingegangen. Wutke n. 869 (1639): Das Tarnowitzer Bergwerk sei durch langwährende Kriegsdrangsale in großen Abgang gekommen.

4) Faulhaber a. a. O. S. 34.

5) bestättigen . . . alles, das ihre rechtsbücher, Magdeburgisch stadtrecht, Iglisch bergrecht . . . aussagen.

Iglaw umb rechtlich erfahrung czihen" dürfe (n. 376 S. 212). Das Kuttenberger Recht wurde 1497 dem Kunnersdorfer Bergwerk im Görlitzschen verliehen (n. 275), und böhmisches Bergrecht überhaupt, wie es schon 1273 dem Kloster Kamenz vorgeschrieben ward (n. 27), ist wohl auch an Gottesberg in dem Privileg des K. Wladislaw von 1499 übertragen worden (n. 278).

Der Rechtszug aus Schlesien nach dem Oberhof Iglau, insbesondere von Zuckmantel, Reichenstein, Beuthen (auch Troppau, Kupferberg), war schon aus der Veröffentlichung der Iglauer Entscheidungen näher bekannt [1]). Außer den gedruckten Schieden wußte man aber aus Sternberg noch von 6 Iglauer Schöffensprüchen nach Zuckmantel, die sich einst im Archiv dieser Stadt befunden haben sollen, die jedoch nicht wieder aufgefunden werden konnten [2]). Darüber gibt nun WUTKE [3]) eine Notiz aus dem Nachlasse Stenzels, aus der wir die Rubriken und für 5 der Sprüche das Datum (1330, 1340, 1342) erfahren. Sie sind allem Anschein nach mit den bekannten Oberhofentscheidungen nicht identisch [4]).

Neben und nach dem „böhmischen" hielt das „deutsche" Bergrecht Böhmens, d. i. das Joachimstaler, in Schlesien seinen Einzug. 1529 erklärte der Breslauer Bischof die Ordnung von Joachimsthal für Freiwaldau, insbesondere für die „harten" [5]) Bergwerke als verbindlich und anerkannte den Rechtszug dahin (W. n. 442). Für Gottesberg sollte nach der B.O. von 1532 die ganze Freiheit und Ordnung, „die im Jochemsthal ausgangen ist, an allen punkten, stücken u. artickuln" gelten, auch der Rechtszug dahin (n. 472). Ebenso für Zuckmantel 1533, doch ohne daß der Rechtszug bestimmt wurde (n. 477 S. 26). Schon vorher, 1528, war der Gebrauch des Joachimstaler Rechts für die Unternehmungen in Nimptsch, jedoch neben dem Schwazer und Annaberger, und im selben Jahre für die Gewerkschaft des Hans Turzo von Betlehemsdorf in Neiße, neben dem Annaberger, angeordnet worden. Die

1) Die Sprüche nach Zuckmantel sind genauer zu datieren als in meiner Ausgabe (Böhm. Bergr. II). Da in Spr. n. 76 (= WUTKE n. 81) vom König als „unserem Herrn" die Rede ist, gehört dieser Spruch hinter das Jahr der Erwerbung von Zuckmantel durch die böhmische Krone, 1339; ebenso wohl auch der in der Handschrift unmittelbar vorausgehende und folgende, n. 19 u. 73 (= W. n. 80 u. 82).

2) Vgl. mein Böhm. Bergr. II S. VI.

3) S. 27. Offenbar hat STERNBERG die hier erwähnten Sprüche im Auge gehabt.

4) WUTKE meint, daß sie mit solchen „in Zusammenhang stehen". Die Rubriken lassen aber, wenigstens zum Teil, ganz deutlich andere Materien erkennen.

5) Bezüglich der „weichen" Bergwerke soll es wie in Zuckmantel gehalten werden. Die Unterscheidung der Bergwerke in harte und weiche wird nicht immer in gleicher Art gemacht. 1528 (W. n. 423) heißt es z. B.: harte, es sey uf golt, silber, kupfer . . . weiche bergwerge ader seifen; auch nach STEINBECK (II S. 107) sind weiche Bergwerke Waschwerke, namentlich in Zuckmantel. Dagegen wird anderwärts auf „Kupferwasser, Alaun, Schwefel u. dergl. weiche geringe Metalle" hingewiesen, auch ein Erbstollen „auf den weichen Zechen" erwähnt (W. n. 700 u. II S. 215, Z. S. 141).

landesherrliche Gesetzgebung zielte dahin, dem weitverbreiteten Joachimstaler Recht gemeine Geltung zu verschaffen. Nachdem dies schon König Ferdinands Wille gewesen war [1]), befahl Kaiser Maximilian II. 1572, „dass sich die gewerckhen biss auf khunfftige vollige vergleichung mit den stennden im kunigreich Behaim der Joachimstallischen perckhordnung gebrauchen mugen" [2]). Bald darauf wurde aber für Ober- und Niederschlesien eine eigene B.O. erlassen, mit der Begründung, daß „aus Mangel einer Bergfreiheit und anderen Ursachen die Bergwerke ungebaut und unerhoben blieben", und damit nicht nur die Gewerken, sondern auch andere Landeseinwohner und Untertanen „dauon gebessert u. bereicht" würden; es ist die bekannte Rudolfinische B.O. von 1577 [3]). Sie hält das Joachimstaler Recht als Subsidiarquelle aufrecht [4]). Demgemäß berichtet auch die schlesische Kammer 1591, daß außer der Rudolfinischen B.O. „sonst in Schlesien die Joachimstalische ordnung in brauch gehalten wirdet" (Z. S. 322) [5]).

Wenig bedeutend war der Zusammenhang mit dem sächsischen Bergrecht. Zweimal wird das Annaberger Recht neben dem Joachimstalischen, das doch nur seine Kopie ist, erwähnt (s. o.), sonst hat überall dieses den Vorzug. So scheinen die Beziehungen zu Meißen [6]) seit der Zeit abgebrochen, da nach Verleihung des Freiberger Rechts für das Kloster Leubus 1258 (W. n. 17) dieses sich gleichwohl an Iglau um eine Rechtsbelehrung wandte, dessen Mitteilung es 1268 bestätigt erhielt (W. n. 23, 24).

Selten wird eines polnischen Bergrechts gedacht. Bekannt ist die Stelle aus der B.O. für Oppeln etc. von 1528 über die polnischen rechtmäßigen Bergwerksgebräuche [7]). Es erhellt nicht, was damit gemeint ist. Ich konnte aber in dem ganzen Material kein Anzeichen finden, daß es sich um etwas anderes handelte als um deutsche Gewohnheiten im oberschlesischen Bezirk. Von einer „polnischen B.O."

---

1) 1556, Zivier S. 39: es sei für alle Bergwerke in Schlesien die Joach. Ordnung zu brauchen bewilligt. 1562 berichtet der Erzherzog Ferdinand an den Kaiser, für Niederschlesien werde die Joach. Ordnung vorgeschlagen, für Oberschlesien aber die Tarnowitzer (Z. S. 111).

2) Zivier S. 149. Vgl. auch das. S. 135, 136 (1565).

3) Siehe oben S. 109 Note 3. Über die Frage ihrer Geltung vgl. Wutke, Studien S. 179 ff. und Rachfahl a. a. O. 10 S. 75.

4) Wutke, Studien S. 178: Auch sonst ... nach vnserer Joach. bergordnung vnd newen vergleichung [sogen. Bergwerksvergleich von 1575] zu halten. Zivier S. 219.

5) Dazu die Fortsetzung: welche aber alhier nit zu bekomben ist! Sie wird nebst der Schlaggenwalder Zinn-B.O. kurz darauf aus Prag überschickt (Z. S. 323).

6) Die Berufung unparteiischer Sachverständiger aus Meißen, die „neben uns oder unsern rethen ... erkennen" sollen, sichert der Herzog von Münsterberg 1536 den Gewerken von Schönwalde zu (W. n. 502 S. 42). Sehr allgemein lautet die Zusicherung in einem kaiserlichen Privileg für die Brüder v. Schärffenberg von 1713, daß in supplementum auch die Begünstigungen der kursächsischen, brandenburgischen und braunschweigisch-lüneburgischen B.O. Anwendung finden sollen (Z. S. 447).

7) Vgl. Steinbeck II S. 179.

im Gegensatz zu einer „böhmischen“ wird in einer königlichen Instruktion von 1557 gesprochen[1]).

Sehr lehrreich ist ein Überblick über die Herkunft der Gewerken nach Heimat und Stand. Fremdes Kapital spielte eine große, ja die größte Rolle, wenigstens seit dem ausgehenden Mittelalter. Daher die häufige Bezugnahme auf die ausländischen Gewerken (z. B. 1420, W. n. 172). Erzherzog Ferdinand berichtete 1562 an den Kaiser, daß von den Fremden „die perckhwerch in diesen lannden am maisten erpaut werden müssen“ (Z. S. 110). Die B.O. für Oppeln etc. von 1528 nennt „deutsch. bemisch und polnisch gewercken“ (W. I S. 257).

Unter den polnischen Gewerken sind in erster Linie Krakauer deutsche Bürger zu verstehen, deren Unternehmungsgeist sich wie dem ungarischen[2]), so auch dem schlesischen Bergbau zuwandte. Wir begegnen namentlich seit Anfang des 16. Jahrhunderts häufig dem Christof, Sohn des Kaspar Beyer (Ber)[3]) und Mitgliedern der Familie Turzo. Einem aus Österreich (?) nach der Zips eingewanderten Geschlechte angehörig[4]), hatte sich Johann Turzo aus Leutschau 1465 in Krakau ansässig gemacht[5]). Eine Urkunde von 1493 nennt ihn Bürger (eine zweite von 1495 auch Ratsherr) dieser Stadt und kennzeichnet ihn als Geldgeber nordungarischer Gewerken, der auf Grund seiner Kreditgeschäfte zu Bergwerksbesitz gelangte[6]). Seine ungarischen Unternehmungen[7]) führten zu einer Verbindung mit den Fugger, die 1495 ihren Anfang nahm und nach seinem Tode von seinen Söhnen Georg und Alexius fortgesetzt wurde[8]). Wahrscheinlich bestimmten sie die aus diesem „ungarischen Handel“ und der Verschwägerung mit den Augsburger Kaufherren herrührenden Beziehungen zu der späteren Anteilnahme an

1) Die eingesetzte Befahrungskommission soll darüber berichten, „ob sich die polnisch oder behemisch bergkhordnung dahin [für Oppeln bezw. Schlesien überhaupt] schigkhen wierdet“; Zivier S. 46.

2) Vgl. Dobel, Der Fuggerbergbau und -Handel in Ungarn, Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg 6 (1879) S. 34; Kaindl, Gesch. d. Deutschen in d. Karpathenländern (1907) I S. 318. Kaindl verzeichnet S. 367 auch Literatur in polnischer Sprache.

3) Siehe Wutke, Index.

4) Krones, Handb. d. Gesch. Öst. III (1879) S. 160 und Kaindl II S. 331.

5) Bauch, Zeitschr. d. V. f. Gesch. u. A. Schles. 36 (1901) S. 195. Johanns Sohn Georg wurde 1486 Bürger von Krakau.

6) Schmidt, Sammlung II 1 S. 56 (vgl. S. 60). Vgl. auch Wenzel a. weiter a. O. S. 166.

7) Vgl. Wenzel, Magyarország banyászatának krit. története, Budapest 1880, S. 165 ff. Es scheinen bestimmte hüttentechnische Kenntnisse gewesen zu sein, durch die Johann zu reichem Erfolg kam, wie aus den Angaben über seine Studien in Venedig zu schließen ist. 1496 erteilte K. Wladislaw ihm und Georg T. ein Privileg zur Errichtung von Saigerhütten, wie sie bisher in Ungarn noch nicht bestanden hatten; Schmidt a. a. O. S. 65.

8) Vgl. über den sogen. älteren ungarischen Handel der Fugger-Turzo, der von 1495—1525 dauerte, Dobel a. a. O. S. 33 ff. und Strieder, Inventur S. 13, 16, 38 und 46.

schlesischen Betrieben. Denn in Fuggerscher Gesellschaft beteiligte sich zuerst Georg Turzo, Schwager des Jakob Fugger, nebst seinem Bruder (Alexius?)[1]) an jenem Vertrag mit den Münsterbergischen Herzögen von 1511, von dem noch weiter unten die Rede sein wird. Auch 1513 gingen die beiden Familien gemeinschaftlich bei einem Hüttenerwerb vor (W. n. 341). Während Georg nicht weiter in unseren Quellen genannt wird, auch von Alexius nichts verlautet, hören wir von einer Reihe von Unternehmungen des jüngeren Hans Turzo von Bethlehemsdorf (Bethlenfalva)[2]), Freiherrn auf Wohlau, Steinau, dann auch zur Pleß. Dieser hatte seit 1520, wenn nicht früher, Betriebe in Freiwaldau, die indes einen schlechten Fortgang nahmen[3]), in Johannisberg[4]), Friederberg[5]). Die letzten Nachrichten betreffen Hämmer, die veräußert wurden, wie der mit Myslowitz und anderem 1536 verkaufte Hammer Bogutschütz (Kattowitz)[6]) und 1550 ein Hammer an der Klodnitz (Althammer), der beim Verkauf der Herrschaft Pleß, den drückende Schuldenlast im Jahre 1548 notwendig machte, noch vorbehalten worden war[7]).

Verfolgen wir in unseren Quellen die böhmischen Gewerken, so finden sich ihrer nicht wenige, wie wir ja übrigens auch umgekehrt z. B. Breslauer Bürger in Joachimstal bauen sehen (1520, W. n. 379), oder in Hangenstein in Mähren (1504 n. 305; 1506 n. 315)[8]). An der Wieberaufbringung der eingegangenen Reichensteiner Baue beteiligte sich der Prager Bürger Nickil Keylhaw als Haupt einer Großgewerkschaft, wofür er, wie auch für andere Unternehmungen in den „Monsterbergschen, Franckensteynischen u. Glatzischen landen“ 1480 ein Privileg erhielt (W. n. 240). Derselbe erscheint im gleichen Jahre als Gewerke einer privilegierten Zuckmantler Gewerkschaft (n. 242). Die Aufbringung der Bergwerke zu Goldberg und Nikolstadt unternimmt 1404 eine Gesellschaft des Prag-Neustädter Pfarrers Michael von Deutsch-Brod, der unter anderen auch ein Olmützer Domherr und

1) Alexius ist der Erwerber der Herrschaft Pleß (1517), wozu auch der Bogutschützer Hammer (Kattowitz) gehörte, von dem wir freilich nicht wissen, ob er ihn selbst betrieb. 1525 verkaufte er die Herrschaft weiter an seinen Bruder Hans d. J. Vgl. Wutke, Studien S. 87 ff.

2) Johann T., gest. 1508, hatte nach Wenzel a. a. O. S. 167 vier Söhne: Johann (Bischof von Breslau), Georg, Alexius und Johann d. J.

3) 1520—1531, Wutke n. 382, 386, 402, 440, 446, 462.

4) 1520, 1528, W. n. 382 und 419. Bei dieser Verleihung ist das Verbot bemerkenswert, anderen das Feld zu sperren.

5) 1520, das. n. 381. Ein allgemeines Privileg für das Fürstentum Neiße datiert von 1528, W. n. 423. Darin findet sich die den Fuggern gewährte Befreiung vom Vorkauf des Edelmetalls übrigens nicht.

6) Wutke n. 501. Ob der Hammer im Eigenbetrieb stand, ist allerdings auch hier nicht ersichtlich.

7) Wutke n. 414. Vgl. Zivier, Oberschlesien I S. 515 ff.

8) Siehe auch den Iglauer Schöffenspruch n. 80 (1507) in meinem Böhm. Bergr. II. Unter anderem lernen wir als unternehmungslustigen Fürsten den durch seine politische Rolle in Böhmen bekannten Herzog Karl von Münsterberg kennen; vgl. Sternberg, Umrisse etc. I 2 S. 36 ff., betreffend Eile (1516), ferner Wutke n. 336 über seine Salzerschließungsversuche (1512).

ein Kuttenberger Bürger angehören (n. 163). In Zuckmantel war König Georg von Podiebrad „ansehnlich betheiligt“ [1]). Als Reichensteiner Gewerken werden 1514 mehrere böhmische Adelige genannt, Ladislaw herr von Sternbergk u. auff Bechin, oberster Kanzler des Königreichs, Wilhelm her von Rysenbergk, Herman her von Schonburgk auf Trautenaw usw. (n. 347) [2]). Im Jahre 1581 übernahm Wilhelm, danach Peter Wock von Rosenberg einen bedeutenden Bergwerksbesitz in Reichenstein und Silberberg aus den Händen von Gläubigern der Münsterbergschen Herzöge, die Pfandbesitz daran erlangt hatten; doch wollte freilich die Unternehmung nicht glücken [3]).

Was die fremden „deutschen“ Gewerken betrifft, so interessiert vornehmlich, wie weit sich das süddeutsche Handelsgroßkapital, d. h. die „Kaufleute“, der schlesischen Goldproduktion zuwandten. Wir finden sie teils mittelbar beteiligt als Geldgeber einzelner Gewerken oder Gesellschaften, teils als unmittelbare Unternehmer. Dies gilt von den Fugger, die allein dauernd festen Fuß faßten; andere Namen werden nur vereinzelt genannt [4]).

Eine Reihe sehr interessanter Urkunden, die schon A. Schulte benützt [5]) und jetzt Wutke vollständig abgedruckt hat, berichtet von den Geldgebern der Großgewerken in Reichenstein, der Rußwurm und Starczedel. Es handelt sich um die Liquidierung dieser Gesellschaft bezw. den Ausgleich der Streitigkeiten, die sich zwischen der Gesellschaft, ihren Gläubigern und dem Herzog von Münsterberg erhoben hatten. Die Kreditoren werden zum Jahre 1510 als Welser und sein anhengige mitglaubiger bezeichnet; unter ihnen sind mit Namen genannt: Jakob und Anton Welser, die Vöhlin-Gesellschaft, Peter Imhof und Brüder, die Humpiß-Gesellschaft, Lienhart Hirßvogel [6]) und Bruder, Hans Baumgartner, Herwart, Pimel und andere [7]). Zwischen diesen und ihren Schuldnern, aber auch mit dem Herzog, entstand nun ein Streit deshalb, weil die Gläubiger, in den Besitz der schuldnerischen Berggüter [8]) „zu vergnugung irer schuldt“ vertraglich eingesetzt (d. h. in

1) Steinbeck II S. 107.

2) Sie lassen sich in der Gewerkschaft vertreten „durch Merthen Heyding goldtschmydt unsern mitegewerkhen“.

3) Faulhaber S. 34.

4) Nach Ehrenberg, Zeitalter d. Fugger I S. 189 besaß Lukas Semler 1511 Hüttenwerke in Schlesien. Einen Nürnberger Stapf d. Ä. erwähnt z. J. 1559 Wutke n. 653.

5) Schulte, Gesch. d. mittelalterl. Handels I S. 637. Vgl. Rauprich, Breslaus Handelslage im Ausgange des Mittelalters, Zeitschr. d. V. etc. Schles. 26 (1892) S. 23 ff.; Strieder, Zur Genesis S. 192.

6) Außer dem hier genannten Lienhart Hirßvogel, offenbar dem Nürnberger, tritt öfter in unseren Quellen auch ein Linhart Vogel auf, Breslauer Bürger und zeitweilig Ratsmitglied (1505—1514), Faktor der Fugger (vgl. Fink am unten a. O. S. 302). Auch von ihm heißt es, daß er dem Rußwurm und seiner Gesellschaft Geld „gelegt und vorgestrackht“ habe, „dem bergkwergk u. guetern zu enthaltung“ (1509 W. n. 323).

7) Wutke n. 329—331. Die Liste der Gläubiger lautet in diesen Stücken nicht gleich.

8) Diese Güter wurden gerichtlich auf 6476 fl. geschätzt, W. n. 330.

Pfandbesitz), den Betrieb verabsäumten. Der Stillstand schädigte die Schuldner, wie aber auch den Herzog, der um seine Abgaben kam[1]), und mußte den Verlust des Bergwerkseigentums wegen Verliegens zur Folge haben. Darum wurden die Gläubiger vor das Reichensteiner Berggericht geladen, und als sie sich nicht recht verantworteten, verloren sie ihr Recht an den Berggütern und ward erkannt, daß sie den Schaden entgelten sollten. Schließlich — die Kaufleute hatten noch durch Bürgermeister und Räte von Nürnberg und Augsburg die Intervention des Kaisers angerufen (n. 328) — kam ein Vergleich zustande, der von den drei beteiligten Parteien, doch nicht von allen Gläubigern, mit Hand und Mund angenommen wurde (n. 331). Danach traten die Kaufleute ihre Gläubigerrechte[2]) an den Herzog ab und zahlten diesem überdies eine (anscheinend geringe) Summe nebst einer Verehrung für die Herzogin, wogegen weder der Herzog noch Rußwurm und Starczedel gegen sie weiter Ansprüche haben sollten.

Welche Umstände die Fugger zu ihren schlesischen Bergwerksspekulationen anfänglich bestimmten, wird auch aus den neuveröffentlichten Quellen nicht klar. Es bleibt ebenso möglich, daß ihnen durch Kreditgeschäfte nach Art der vorerwähnten oder als Gläubigern der Herzoge schuldnerischer Teilbesitz in Reichenstein pfand- und zahlungsweise zufiel, wie daß sie sofort mit Teilkäufen oder Mutungen begannen. Nach Fink, der uns in dankenswerter Weise die Geschichte ihrer schlesischen Unternehmungen geschildert hat, sind sie schon 1502 Gewerken in Reichenstein gewesen[3]). Seither wächst ihr Besitz stetig. 1511 übernahmen Jakob Fugger und Vettern mit Georg Turzo und Bruder die „gutter und teyl [hutten, heusser, teyl, ertz, getzeug], so etwan der Russworm und Hanns Starczedels gewesen“ und die sie verlegt hatten, von den Herzogen als den Erwerbern der Gläubigerrechte gegen die letztgenannten käuflich um 1600 fl. (und bezw. ihren Vorschuß)[4]). Weitere Erwerbungen datieren von 1513, wo sie und Turzo eine herzogliche Hütte, gelegen „zwischen irer vorigen hüeten. die Nickel Erlmanns gewesen“, und einer fremden, nebst Zubehör für 553 fl. ung. kaufen (W. n. 341); dann vom Jahre darauf, wo sie zwei andere herzogliche Hütten eintauschen (n. 350). 1526 wurde von ihnen ein neues Lehen aufgenommen (n. 408), 1527 vier halbe Gruben gekauft (n. 417). So hatten sie 1529, wie Faulhaber mit Berufung auf ein Reichensteiner Protokollbuch sagt[5]), „bereits die kleine Hälfte

1) Der Streit drehte sich um die Schulden der Bergwerksgesellschaft, „auch ettlicher scheden, intteresse u. unchosten halb, so der gedacht furst, Starczedel u. Ruswurm aynes ungepautten bergwercks halben . . . erlitten“. W. n. 331.

2) Es liegt nahe, anzunehmen, daß sie sich teilweise schon bezahlt gemacht hatten.

3) Fink, Die Bergwerksunternehmungen der Fugger in Schlesien, Z. d. V. f. Gesch. u. A. Schles. 28 (1894) S. 294 ff. bezw. 309. Dazu Strieder, Inventur S. 50 ff.

4) W. n. 333.

5) A. a. O. S. 22. Im Jahre 1528 beantragte der Fuggerfaktor beim

des ganzen Bergwerks in Händen". Außer in Reichenstein[1]) versuchten sie auch in Freudental auf Gold, Silber und Kupfer zu bauen (1538, W. n. 528, 530), und Anton Fugger, Sohn des Georg, war nach FINK schon seit Beginn des Jahrhunderts Unternehmer des Goldbergbaues im bischöflichen Freiwaldau[2]). Hier und ebenso über Reichenstein erwarben die Fugger auch die herrschaftlichen Rechte[3]); inwieweit auch bergbehördliche, ist mir zweifelhaft.

Sein Ende fand der Fuggerbau in Reichenstein mit Ausgang der 60er Jahre, nachdem er schon 1565 passiv geworden war. Da die Herzoge sich zum Ankauf nicht verstehen wollten oder konnten, wurde der ganze Handel dem bisherigen Faktor käuflich überlassen, dem es 1573 gelang, ihn für 2600 Thaler weiter zu veräußern[4]). Länger, bis 1580, währte der anscheinend unbedeutende Fuggerbau in Freiwaldau[5]).

Aus dem schlesischen Goldbergbau zogen die Fugger übrigens nicht bloß den normalen Gewinn; sie waren, wie überall, bevorzugte Gewerken. Gemäß dem Vertrage von 1511 (W. n. 333 S. 182) traf sie nicht die schwere Last des fiskalischen Vorkaufsrechts, der „Lösung" des erzeugten Edelmetalls; sie brauchten „kein goldt in unser moncze ader kammer auff Reichenstein zu gebin"; d. h. sie konnten es frei verhandeln[6]). Auch von der Verpflichtung, das Blei für den Schmelzprozeß aus der fürstlichen Kammer zu beziehen, waren sie auf Grund des Vertrages von 1511 befreit[7]). Nutzen mögen sie auch aus dem Pfennwerthandel gezogen haben[8]).

Was Ertrag und Gewinn der Fuggerbaue betrifft, bleiben wir auch nun auf das angewiesen, was FINK und FAULHABER bereits beigebracht

Berggericht, alles, was seit 1511 von den Fugger neu hinzuerworben worden wäre, in die Protokollbücher einzutragen. FINK S. 314.

1) Darauf beziehen sich auch noch WUTKE n. 584 (1543); 606 (1548); 633 (1555); 656 (1559). In den 40er Jahren hatten die Fugger 6 Hütten; im ganzen soll sich die Zahl der Hütten von 20 auf 14 in den 50er Jahren verringert haben. FAULHABER S. 28, 30. Auch der fremde Bergwerksbesitz war neben dem der Fugger beträchtlich; es lag offenbar außerhalb ihrer Absicht, das Berg- und Hüttenwerk ganz an sich zu ziehen.

2) S. 317.

3) Freiwaldau war seit 1540 bis zum Rückkauf durch den Bischof (vor) 1562 Lehen der Fugger. FINK S. 321. Vgl. das. S. 318 ff. über die früheren Schicksale von Schloß und Städtchen Fr., das dem Fuggerischen Diener Hans Süß (als Gewerke bei W. n. 376 genannt) eingeräumt worden war (W. n. 351).

4) FAULHABER S. 32. Die abweichende Darstellung bei FINK S. 316 ff. scheint nicht richtig zu sein (FAULHABER bemerkt darüber nichts). - Inzwischen war auch der ungarische Handel aufgegeben worden; der fünfjährige Pachtvertrag von 1541 wurde nicht mehr erneuert. DOBEL a. a. O. S. 49. Das Breslauer Kontor wurde 1565 aufgelöst; FINK S. 332.

5) FINK S. 322.

6) Dieses Recht wurde erneuert 1514, n. 348; vgl. auch 589 Zusatz. Die Zehentpflicht blieb aufrecht. Münzrecht hatten die F. nicht.

7) Vgl. W. n. 321 S. 165, wo das Datum im Sinne des Nachtrags zu berichtigen.

8) FINK S. 312 (woselbst aber dieser Handel irrig erklärt wird).

haben. Danach war auch der höchste Ertrag aus dem Reichenstein verhältnismäßig nicht bedeutend; er beläuft sich 1536 auf 328 Mark Gold Breslauer Gewichtes. Ist aber auch das finanzielle Ergebnis für Fuggerischen Maßstab nur ein bescheidenes gewesen, und berücksichtigt man auch, daß sich neben ihnen stets fremdes Unternehmertum zum guten Teil behauptete, so ist doch die große volkswirtschaftliche Bedeutung ihrer ausdauernden Betriebe selbstverständlich nicht zu verkennen. Sie durften sich mit Recht rühmen, Geld unter die Leute gebracht zu haben[1]) — auch andere als die Armen, deren sie gedenken, zogen daraus Nutzen[2]).

Von anderen Gewerken verlautet nur selten etwas, wie z. B. von einem Neu-Sohler (1519, W. n. 370). Über Walen erhalten wir nur Andeutungen[3]). Nach einer älteren, bei WUTKE nicht belegten Angabe baute (es wird von „pachten" gesprochen) 1348 in Goldberg und Nikolstadt der Lombarde Anastasius von Florenz[4]).

Was die Herkunft der Gewerken ihrem Stande nach betrifft, so läßt sich im allgemeinen unschwer ein Bild gewinnen, so wenig auch das Verhältnis der Veranteilung der einzelnen Stände irgendwie genauer ermittelt werden kann. Soviel aber ersehen wir deutlich genug, daß sich neben dem bürgerlichen Element, das, wie wohl überall, den Grundstock der Gewerken bildet, der Landadel und viele Fürsten in Schlesien lebhaft — freilich ohne zumeist länger durchhalten zu können — für den Bergbau interessierten. Darauf läßt schon das Goldberger Weistum aus der Mitte des 14. Jahrhunderts schließen, das Herren und Ritter und Knechte als Mitglieder der Gesellschaften nennt.

Unter den Fürsten sind die Münsterbergschen Herzoge zunächst zu erwähnen, insbesondere Karl I.[5]); sie versuchen später in finanzieller Bedrängnis vergeblich ihre gesamten Rechte in Reichenstein — den Grubenbesitz hatten sie zum Teil (nachdem sie ihn an sich gelöst und wieder vergeben hatten) durch Heimsagung erworben — dem Kaiser zu verkaufen[6]). Dann die Herzoge von Liegnitz, besonders Friedrich II.,

1) Sie schreiben 1559 den Münsterbergischen Herzogen, daß sie „den armen zu berg vnd tal in wälden, kolungen, hütten vnd vil umliegenden flecken zur erhaltung vnd zum besten ihr gut vnd gelt dargestrecket"; FAULHABER S. 43.

2) Über die Bestechung der Breslauer Beamten durch Neujahrsgeschenke usw. vgl. FINK S. 337. Nach ihrem ungarischen Muster scheinen sie aber doch nicht gewirtschaftet zu haben.

3) Siehe WUTKE n. 198, 782, 894 S. 211.

4) NEUMANN, Gesch. d. Wuchers (1865) S. 377, zitiert bereits von INAMA, Wirtschaftsgesch. III 2 S. 482.

5) Vgl. z. B. W. n. 341 (1513), 350 (1514), 371 (1519), 385 (1521). Nach der letztzitierten Urkunde trägt ihm Ulrich grave zu Hardegkh, zu Glotz etc. ein Bergwerk auf, „etwan des Bischoffs stollen, itzunder sant Jacobs stollen zun Funff Fursten genant", so zwar, daß er selbst 1½ Schichten und von seinen 4 Söhnen je zwei je 1 Schichte erhalten sollen, während die restliche halbe Schicht ein gewisser Sigmunt Seidlitz übernimmt. Über Unternehmungen in Böhmen vgl. oben S. 115 Note 8.

6) 1564 ff. Vgl. FAULHABER S. 30 ff., STEINBECK II S. 78 ff., ZIVIER S. 182 ff. Bergwerk und Stadt mußten schließlich den herzoglichen Gläubigern

der unter anderem von K. Wladislaw 1505 das Privileg erwirkte, daß er vier meylen breyth u. langk außerhalb seiner Fürstentümer (Ligniez, Goltpergk, Gradissbergkh u. Haynaw)[1]) in des Königs angrenzenden Landen an beliebiger Stelle bauen oder andere beleihen dürfe (W. n. 309)[2]). 1527 steht er an der Spitze einer Gewerkschaft von Fürsten, Prälaten, Pfarrern, Adeligen und 53 Kaufleuten aus Breslau, Glatz und Dresden, welche Gesellschaft den Silberberg wieder in Aufnehmen bringen will (n. 409). Wir hören weiter von Unternehmungen des Herzogs Georg II. von Brieg[3]), besonders aber von der Baulust des Markgrafen von Brandenburg-Onolzbach, Georg[4]). 1527 spricht er von den Teilen des Markgrafen Albrecht, Herzogs von Preußen, in Beuthen, die er für diesen vorschußweise verlegt, damit ihm keine Säumnis zur Last falle (W. n. 415), und in einem Schreiben an seinen Gläubiger, den Krakauer Bürger Michael Mandel, gedenkt er im gleichen Jahre des Anteils des Markgrafen Kasimir: „dyweyl ytzgemelter unser pruder seliger sampt uns an mer orten etwo vyl gelt auf die pergkwerck gewandt" (n. 416). Daß Markgraf Georg dabei auch auf verfehlte Unternehmungen verfiel, zeigt die Urkunde von 1538 (W. n. 525), wonach man mit großen Unkosten einen Hammer in Jägerndorf erbaut hatte, hernach aber das „eisen, das doselbigst gemacht, mit frumen nit anzuwenden" wußte[5]).

Gering scheint verhältnismäßig der Anteil der Breslauer Bischöfe und Fürsten in Neiße gewesen zu sein, die dem Bergbau mehr die papierene Hilfe ungezählter Bergordnungen (für Zuckmantel) angedeihen ließen. Doch wissen wir auch von mehrfachen eigenen Unternehmungen. Besonders dürfte Balthasar von Promnitz zu nennen sein,

überlassen werden, die abermals vergeblich an den Kaiser herantraten; die Verhandlungen bei Zivier S. 223 ff. Übrigens ließ sich auch sonst der Kaiser bezw. König (abgesehen von dem oben S. 116 erwähnten Falle) in keine Unternehmungen in Schlesien ein. Nur ganz vereinzelt wird darüber etwas berichtet; vgl. Zivier S. 18 ff., betreffend die Errichtung zweier Eisenhämmer in Görlitz und Sagan (1549) und Fechner a. a. O. 48 S. 285 über eine Kaiserliche Hütte in Reichenstein (1738). Über das fürstliche Einkommen aus Zehent, Vorkauf, Bleiverkauf und eigenen Unternehmungen in Reichenstein von 1545—1556 vgl. die Angaben bei Wutke n. 589. Der Eigenbetrieb war danach zu dieser Zeit geringfügig.

1) Vgl. Rachfahl a. a. O. 10 S. 66.

2) Über den mit dem Privileg von 1505 zusammenhängenden Bergbau des Herzogs bei Kolbnitz (woran auch Bischof Johann Turzo beteiligt war) vgl. Wutke, Z. d. V. f. Gesch. u. A. Schles. 32 S. 234 ff. 1527 kaufte der Herzog Teile in Leisersdorf (W. n. 410) usw. Schon Friedrich I. war Gewerke (1477 n. 227).

3) 1559, 1564, 1578; W. n. 657, 696, Zivier S. 254. Vgl. Wutke, Die Bergbauunternehmungen Herzog Georgs II. von Brieg 1547—1586, in der Festschrift Silesiaca (1898) S. 289 ff. Im 17. Jahrhundert blieben nach Peter W. von Rosenberg die Reichensteiner Bergwerke in den Händen der Herzoge (neben kleineren Gewerkschaften) bis 1675; Steinbeck II S. 84.

4) Z. B. W. n. 415, 416 (1527); n. 467 (1532—1536).

5) Vgl. W. n. 529. Über die Bergbaupolitik der Brandenburger Markgrafen in Tarnowitz vgl. die Angaben bei Steinbeck II S. 147, 149, 155 ff.

der unter anderem, wie er 1550 selbst sagt, den tiefen Stollen in Zuckmantel stattlich in Schwung gebracht[1])[2]).

Was die Gewerken aus dem niederen Landadel anlangt, so ist einigermaßen eigentümlich (was auch sonst beobachtet werden kann), wie häufig unter adeligem Namen Gewerkschaften zur Aufbringung neuer Bergwerke, namentlich auf eigenen Gütern, gegründet und hiezu Privilegien erwirkt oder doch erstrebt wurden, wogegen von der Fortsetzung der Betriebe nichts verlautet und also die Unternehmungen wohl im Sande verliefen. Aus Privilegien solcher Art erhalten wir Kunde von der Gewerkschaft des Meinholt ritter uffm Caldensteyn . . . mit etlichen compem, dy er zu ym nemen wirt (1473, W. n. 214), oder des Hans Warkotsch von Olbersdorf zu Grottkau (1546 n. 598). Auch sonst enthalten unsere Urkunden zahlreiche Namen adeliger Gewerken[3]).

Auch in den Reihen der höheren Geistlichkeit und der Pfarrer suchte man aus dem Bergsegen des Landes Gewinn zu ziehen. Mehrmals werden Breslauer Domherren als Gewerken genannt[4]). Von der Gewerkschaft des Pfarrers Michael von Deutsch-Brod, der auch ein Olmützer Domherr und Erzpriester und ein anderer Pfarrer angehörten (1404), war bereits die Rede. 1524 versuchte ein Pfarrer von Freiwaldau sein Glück im Bergwerk (n. 393), 1562 ein Pfarrer zu Neiß (Z. S. 96). Ein Bau des Breslauer Domkapitels wird erwähnt (W. II S. 205). Von den Klöstern begegnen wir öfters Kamenz, auf dessen Grund schon im 13. Jahrhundert (ob auch von den Mönchen?) gebaut wurde (W. n. 27), und das Bergstädtchen Reichenstein erstand (vgl. n. 293)[5]). 1506 wird berichtet, daß der Abt mit seinen Gewerken „etwan einen suchestollen mit grosser kost und darlegunge . . . ge-

1) Zivier S. 19 ff. Der Bischof schreibt zugleich dem Herzog Georg von Liegnitz, ob er sich nicht als Mitgewerke einlassen wolle, er habe ihm 6 Kuxe vorbehalten. Vgl. auch W. n. 585 u. Z. d. V. f. G. etc. 19 S. 51. Als Förderer des Bergbaues gilt auch Bischof Johann aus der Familie Turzo, 1506—1520.

2) Fremde Fürsten kommen wenig vor; z. B. Kurfürst von Mainz, Steinbeck II S. 121 (im 18. Jahrh.). Einmal wird wegen etwaiger Beteiligung Ernst von Bayern, Bischof von Passau, genannt, „ein berckwerchsverstendiger u. vermoglicher guet geittiger furst“ (1538 W. n. 538 S. 68).

3) Z. B. Cunad von Valkenhayn, Hauptmann zu Brezlaw, 1357, W. n. 121; Hans Duppolt von Burghaus, Hauptmann zu Reichenstein, 1519, W. n. 371, vgl. n. 369; der bischöfliche Marschall Dippranth Czettres von der Bylaw ritter, 1519, W. n. 376; Georg Schweinichen von Kolbnitz 1531, Zivier S. 2 (vgl. Hallwichs Gesch. d. Bergstadt Graupen); Hans von Oppersdorf, Frh. auf Aich etc., der 1566 (W. n. 711) von sich sagt, er sei der erste Gewerke und Anfänger des tiefen Erbstollen in Zuckmantel gewesen und habe eine ansehnliche Summe darin verbaut. Über den Anteil böhmischer Herren und Ritter s. oben.

4) 1480 Johannes de Monte (Kuttenberg?), meyster in freyen kunsten (W. n. 242); 1491 Doctor Merbethi (n. 258), 1520 Doctor u. i. Joh. Drysler (n. 381).

5) Nach 1465 (W. n. 205) hatte es das Städtchen samt den Bergwerksrechten eine Zeit lang in Pfandbesitz. Vgl. Steinbeck II S. 74.

bauet", der nun in einen Erbstollen umgewandelt wird (n. 313), 1517 werden Teile gekauft bezw. vermietet (n. 359, 361), 1519 wird ein Erbstollen zur Hälfte angekauft (n. 371) usw. Das Kloster Heinrichau scheint eigenen Betrieb bis 1459 in Schönwalde geführt zu haben, in welchem Jahr es das Bergwerk an Krakauer Gewerken überließ (n. 202); 1518 erhielt der Abt für seine gewerkschaftliche Unternehmung auf Klostergründen ein Privileg von König Ludwig (n. 366). Auch das Kloster Leubus dürfte am Bergbau nicht unbeteiligt gewesen sein.

Über die Art, wie sich das Gewerkentum aus dem bürgerlichen Element rekrutierte, erhalten wir wichtigen Aufschluß. Zum Teil handelt es sich um Bürger der Bergstädte nächst dem Revier selbst, zum Teil fremder Städte. Daß von jenen sich viele vor der neueren Zeit, da allgemein die Beamtenwirtschaft die übliche wurde, regelmäßig an Ort und Stelle einfanden, um sich über den Fortgang der Unternehmungen zu unterrichten oder selbst leitend einzugreifen, oder etwa um die Gründung neuer Baue und neuer Hütten einzuleiten, ist nicht zu bezweifeln. Ja auch eigene bergmännische Arbeit mag gerade bei der geringen Ergiebigkeit der schlesischen Bergwerke so mancher wenigstens zeitweilig unter gleichzeitiger Anlegung bescheidener Zubuße verrichtet haben — obschon jene „arbter, so mitteteil haben", wie sie beispielsweise 1535 erwähnt werden (W. n. 498), für die Regel schwerlich als Bürger zu denken sind[1]). Dagegen wäre die Vorstellung ganz verfehlt, ihre Hauptmasse nur als Gewerken anzusehen, d. h. anzunehmen, daß ihnen ein eigener bürgerlicher Wirtschaftsstand fehlte[2]). Es war nicht etwa ein Teil der Bürger lediglich Bergbauunternehmer, ein anderer tätig in Gewerbe und Handel. Vielmehr gab es unter den bürgerlichen Berufen zahlreiche Gewerken, und zwar gerade auch unter den städtischen Handwerkern[3]). Dafür bietet jetzt die Urkunde von 1349 bei WUTKE (n. 104) den willkommensten Beleg. Bei Schlichtung des zwischen dem Johanniterhospital zu Goldberg und einer Gewerkschaft (societas) schwebenden Streites wegen des Ackerteils von den Goldgruben in manso religiosorum virorum geschieht unter anderen folgender Gewerken Erwähnung: Heynonis bogener . . . Henrici doleatoris, Henrici brasiatoris, Petri sporer, Sydelonis balneatoris . . . civium in Goltberg. Von 14 genannten Mitgliedern dieser einen Gesellschaft waren also 5 — bei diesen wird es ausdrücklich angegeben, von andern bleibt es möglich — Gewerbsleute. Es ist danach leicht zu

1) Daß bis nach Mitte des 15. Jahrhunderts „die Gewerken meist gleichzeitig Bergleute" waren, wie STEINBECK namentlich für Beuthen meint (II S. 145), hat keinerlei Anhaltspunkt und hängt wohl nur mit der allgemeinen, irrigen Auffassung vom Alter der kapitalistischen Gewerkschaft zusammen. Unrichtig auch FAULHABER S. 12.

2) Vgl. dazu oben S. 105. Gerade das bürgerliche Einkommen bildete ihren Rückhalt. Die meisten hätten andernfalls nicht durchhalten können. Schon dies spricht klar gegen die bekannte Ansicht, daß die Gewerken bis ins 14. Jahrhundert Arbeiter waren.

3) Handwerker gab es auch auf dem Berge selbst, wie Schmiede und Zimmerleute. Diese standen übrigens nicht im Zunftverband.

verstehen, wie dieselben Bürger von Goldberg ein Weistum über das Bergrecht in dieser Zeit derart schöpfen konnten, daß sie nicht nur nach den ältesten Goldnern sandten, sondern auch nach den „eldesten von der stat u. schepfen u. gesworn ussen hantwerken", um von ihnen das Recht zu erfragen (W. n. 86). Die Beziehung der städtischen Obrigkeit zur Bergverwaltung und Rechtsprechung erklärt sich aus diesen Verhältnissen.

Wenn wir später eine sogenannte Austeilung der Kuxe in Bergstädten finden, um bei mangelnder Unternehmungslust die Betriebe dennoch fortführen zu können, teils in Erhoffung neuer Erfolge, teils unter dem Drucke des mit dem Stillstand des Bergwerks drohenden Verlustes der bergstädtischen Freiheiten, so scheint es sich eigentlich um nichts anderes als eine zwangsweise Wiederherstellung früherer Zustände zu handeln, bei welchen die Bürgerschaft freiwillig samt und sonders oder doch größtenteils den Bergbau pflegte. In dieser Hinsicht bietet Zuckmantel ein vorzügliches Beispiel, das zugleich zeigt, in welchem Maße der unter dem erwähnten Drucke künstlich fortgefristete Bergbau dem sogenannten Direktionsprinzip verfiel.

Im Jahre 1653 war eine vom Breslauer Bischof eingesetzte Kommission mit der Erhebung der Übelstände in dieser Bergstadt und der Durchführung einer „Austeilung" unter Anwendung der dem Bischof als Landesfürsten, „Bergwerksherrn" und auch als Grundherrn zustehenden Pressionsmittel beschäftigt[1]). Dem Protokoll der Kommission (W. n. 894) ist folgendes zu entnehmen. Man verlangte von den Bürgern, welchen vorgehalten wurde, es wären einstmals „alle . . . dort bergleute gewesen", Aufklärung, „warumb sie ihre Kinder nit zum bergwerk, sondern zum handwerk halten", wie die Zubußleistungen bisher erfolgten usw., und forderte sie kurzweg auf, „wann ia sie ein bergstadt wollen bleiben, sich zu resolvieren, wie in künftig u. durch was mittel sie das bergwerk wollen bauständig erhalten". Der Befehl wirkte. In einem späteren Termin legte der Rat eine besondere „austeilung der kukos halber von gärten u. des aussäens" vor; und weil die Weigerung der Besitzer einzelner „Zinsstücke" von der Kommission bemängelt und daraufhin verfügt worden war, daß ihnen diese weggenommen werden sollten, wurde am nächsten Tage die Austeilung ihretwegen noch ergänzt: „haben sie gebeten, ihnen solche zu lassen, wollen darvon bergwerk bauen, was ihnen wird aufgelegt". Mit einzelnen Bürgern traf die Kommission besondere Vereinbarungen; so wurde mit einem Drahtzieher „accordiret", daß er drei Kuxe bauen solle „wegen der drahtmühl, der äcker des vorwerks u. des schanks"; eine Glasmeisterin wurde auf zwei Kuxe verpflichtet. Nach Über-

1) Daß vorher ein Zwang nicht bestand, geht schon aus einer Schrift der Gemeinde von 1638 hervor (ZIVIER S. 402): ihre Senioren hätten von ihren Vorfahren vernommen, daß „zur zeit die gantze gemeine nicht habe bergkwerg gebawet, sondern wer da gewollet, frembde u. einheimische"; doch sei jetzt die ganze Gemeinde entschlossen, nach ihrem Vermögen zwei Bergwerke in Bau zu nehmen. Vgl. zum Ganzen KÖNIG, Oberschlesien 4 (1906) S. 849 ff.

prüfung der gesamten Konsignation, die Hausbesitz, Handwerk und ländlichen Besitz in Kontribution zog, und Erhöhung der Posten nach Ermessen brachte die Kommission die detaillierte „Aussetzung", was die Stadt Zuckmantel, auch Stadt und Dörfer im Freiwaldischen zu bauen hätten, in der Hauptsache am 21. Juli zu Ende. Es waren im ganzen 334 Kuxe ausgeteilt worden. Am folgenden Tage wurde „allen eingehalten, ob sie bauen wollen in gesamt, u. wer nit bauen will, soll es sagen; R(esponsum) alle ia gesagt". Zugleich ward die Höhe der ersten Zubuße bestimmt. Der Bischof bestätigte den Kommissionsbeschluß und befreite gemäß der Aussetzung nur jene von der Zubußpflicht, die selbst mit der Hand im Bergwerk arbeiteten; wer nicht „legen" wollte, sollte Haus und Hof verlassen und von dannen ziehen (Zivier S. 411 ff.).

Schon vordem war der Einfluß des Bischofs als Regalherrn auch auf die inneren Betriebsverhältnisse ein sehr bedeutender. Im Gegensatz zur älteren Autonomie der Unternehmungen verfügte er beispielsweise bereits 1479 (W. n. 239) als „bergwerksherre u. landesfurste", daß die mit Bezahlung der Arbeiter im Rückstand befindlichen Gewerken die Summen bei Teilverlust in Breslau zu hinterlegen und alle für den Wiederanfang des Bergwerks[1]) ihre Zubuße bis Lichtmeß ebendort beim Schöffenschreiber zu entrichten hätten; „doch sonst unschedlich berkwerkrecht, die wir durch diese ordenung nicht meynen zu swechen, sondern zu krefften"[2]). Bezeichnend ist auch in einer Ordnung von 1529 (W. n. 439) die Vorschrift, daß kein Zechenpferd ohne Zulassung des vom Bischof bestellten Oberreiters von der Zeche entfernt werden dürfe; auch daß alle Zubußen in die Urbarlade einzuzahlen seien, wie 1535 bestimmt wird (W. n. 498).

Nunmehr, nach erfolgter „Austeilung", wurde die bürgerliche Gewerkschaft überhaupt nur mehr zu einer Organisation für die Kapitalbeschaffung, die Leitung und sogar die Bestimmung der Zubußen war Sache des bischöflichen Bergamtes. Daß die Gewerken gar nicht gefragt wurden, geht aus einer längeren Beschwerdeschrift des Magistrates von 1657 hervor (n. 906), worin unter anderem „wegen unproportionierter unerträglicher zubuss" geklagt wird. Dieselbe Beschwerdeschrift ergibt, daß man den Gewerken „die bergraitung niehmals zur revision gegeben"! Die Zuckmantler wußten nicht, ob ihre Mitgewerken von Freiwaldau[3]) die Zubuße entrichteten, und sie kannten nicht einmal den Stand der Unternehmung überhaupt, denn sie wollten von den Administratoren des Bistums wissen, wie sich die Tiefen erzeigen, ob auch welche Nutzbarkeit geschafft und nicht umsonst gehofft wird (n. 908). 1732 zeigt sich, daß der frühere Berghauptmann „mit handgreiflichen schaden der armen gewerckschaft" unnötig viele Bergleute

1) Über Winter dürfte der Bau stillgestanden haben.

2) Übrigens ist der Schluß zu beachten: Dobey sein gewest das meyste teyl der gewercken.

3) 1659 wird eine Exekution gegen die Saumseligen aus Stadt und Amt Freiwaldau beschlossen. Zivier S. 427. Über das Verhältnis der Freiw. Gewerken zur Zuckm. Gewerkschaft vgl. Peter in Z. d. V. etc. 19 S. 58 ff.

angelegt hatte, wovon 13 wieder abgelegt werden sollten, weil man mit 50 auslangen könnte (n. 1012). Die Zubußpflicht als bürgerliche Last erhielt sich so lange — trotzdem der Betrieb schon passiv war —, als die bergstädtische Steuerfreiheit dauerte. Unter Maria Theresia wurde 1752 die Steuerpflichtigkeit für Zuckmantel und Freiwaldau ausgesprochen, und damit hörten auch die Zubußen auf[1]).

Ähnlich stand es in der Bergstadt Tarnowitz. STEINBECK[2]) führt Ordnungen von 1574 und 1577 an, wonach der Betrieb bestimmter Gewerbe (insbesondere Brauerei)[3]) zur Teilnahme am Bergbau verpflichtete. „1620 verordnete die Regierung zn Jägerndorf, daß jeder Tarnowitzer Bürger, um das Bürgerrecht zu genießen, nachweisen müsse, er verwende jährlich wenigstens 50 Gulden auf den Bergbau.“ 1646 wurde (anscheinend einvernehmlich) festgesetzt, daß Weinschänken zum Bau eines Achtels, Bierbrauen eines halben Achtels usw. verpflichte. 1682 erging an den Adel in Tarnowitz ein Befehl der Landeshauptmannschaft Jägerndorf, „entweder mit Bergbau zu treiben u. mit der Bürgerschaft zu heben u. zu legen oder binnen sechs Wochen Tarnowitz zu verlassen“. Über diese Verhältnisse verbreitet sich auch ein jetzt bei W. n. 972 gedruckter Bericht des Grafen Henckel von Donnersmark an den Kaiser. Die Stadt, heißt es da (S. 251), sei zwar von Anfang ihres fundierten Bergrechts an gleich anderen freien Bergstädten von allen Steuern, sogar Einquartierung befreit, „aber nur wann sie das bergwerk dergestalt, wie die bergordnung exprimiret, nach vermögen u. zugleich respectu ihrer anderer gewerbe u. handlung N.B. kukusweise, u. nicht wie beschichet, nur nach 8. oder 16. teil eines kukus beständig verbauen“; die dortige Gewerkschaft habe das Bergwerk fast verlassen u. nur achtel- und halbachtelweise[4]) unter sich geteilt, man betreibe unter dem Vorwande der Bergfreiheit „andere offenbare handlungen u. kaufmannschaften“.

Inwieweit Städte auch als Körperschaften gebaut haben, wird nicht deutlich. Die „Austeilung“ war nicht dasselbe, lief aber darauf hinaus[5]). Sonst wird mehrfach die Stadt als solche genannt, z. B. in

1) Vgl. ELVERT, Zur Gesch. d. Bergbaues u. Hüttenwes. in Mähren u. Öst.-Schlesien 1866 S. 172 ff. (Sonderabdr.). Vgl. auch das. S. 129 über die Stellung des Landtags zur Einbeziehung der Bergstädte in das Steuermitleiden. Im Landtagsbeschluß von 1631 wird die Notlage der Bergstädtlein hervorgehoben: „weil sie . . . mehrenteils blutarm sein u. was sie haben, in die bergwerke zu erhaltung der stollen u. fodinen wiederum einstecken müssen“.

2) Gesch. I S. 267.

3) Ähnlich schon die Verordnung des Königs Mathias für Schemnitz von 1481: ut nullus omnino hominum in civitate nostra praefata residentium vina educillare et tabernas publicas . . . tenere praesumat nisi idem montanas quoque cum molendinis et casis (sed conflatoriis) colat. SCHMIDT, Sammlung II 1 S. 43.

4) Die Tarnowitzer B.O. von 1599 kennt Schichten (Viertel) von Kuxen und halbe Schichten. ZIVIER S. 330.

5) Vgl. den in meinem Böhm. Bergr. I S. 121 zitierten Kommissionsbericht über Iglau: die Stadt besitze nicht einen einzigen Kux, wie es bei andern Bergstädten der Fall ist, wo die Kuxe nach Vierteln unter die Bürger verteilt werden.

dem oben erwähnten Zuckmantler Protokoll von 1653 (die Stadt habe früher den Ober- und Niederneufang zwei Jahre lang gebaut, dann den Altenberg usw.) oder 1713: „der stadt Reichstein verbleibt der sog. Reichetrost u. Ludwigschacht, der stadt Silberberg aber der dassige Fürstenstollen“ (Zivier S. 445). Doch scheint es mir, außer vielleicht im letzten Falle, näher zu liegen, daß nur Unternehmungen einer Mehrzahl von freiwillig anteilnehmenden Bürgern gemeint sind, etwa eine „gemeine Gewerkschaft“ unter Leitung des Rates. Dort, wo die Stadt die Regalrechte erwarb, wie Reichenstein nach den Liegnitzer Herzogen, darf eher auf den städtischen Charakter der Unternehmung geschlossen werden.

Was die Bürger auswärtiger Städte anlangt, die sich durch Pfleger, später Faktoren genannt, vertreten ließen, so wurde von den landesfremden Kapitalisten, insbesondere Turzo und Fugger, schon oben gesprochen. Unter den einheimischen traten zu Ende des Mittelalters mehrere Breslauer Bürger hervor, auf deren bedeutenden Bergwerkshandel zum Schlusse ein Blick geworfen werden soll. Zwei Namen, Bottner und Rußwurm, standen damals im Vordergrund. Franz Bottner, neben welchem Andres und Hans sich nur in geringem Maße beteiligt zu haben scheinen[1]), übernahm 1480 mit einem Domherrn der Breslauer Kirche die Hälfte (?) der Teile an einer Großgewerkschaft, die vom Bischof das Zuckmantler Bergwerk empfing, „nemlich am Heckilsberg, auch uff dem Aldenberge mit dem stollen u. den vier gruben Schindler“ usw. „auch . . . smelczhutten“ (W. n. 242). 1501 wird er als Hüttenherr in Reichenstein genannt, und es heißt, daß er mit seinen Mitbürgern vor Jahren etliche 1000 fl. zur Aufbringung des Bergwerks daselbst verwendet habe (n. 287); 1504 begegnen wir ihm mit Sebolt Saurmann an der Spitze der Reichensteiner Hüttenherren (n. 302). Zugleich war er Kreditgeber (Verleger) für geldbedürftige Gewerken[2]). 1493 schloß er mit allen Reichensteiner Gewerken ein Verlagsgeschäft; er verpflichtete sich, sie mit Geld zu verlegen unter der Bedingung, daß ihm das sämtliche produzierte Gold auf Abrechnung am Vorschuß zu jenem Preis geliefert werde, der dem gemeinen Kauf zu Breslau entspräche (n. 265)[3]).

Fricz Rußwurm war ebenfalls Bergwerks- und Hüttenunternehmer[4]) und Kreditgeber auf Berggüter[5]). 1504 zählt er zu den ersten Hüttenherren in Reichenstein (W. n. 302). Kein glückliches Ende nahmen

1) Andres war 1477 Gewerke in Goldberg (W. n. 227; s. auch n. 284). Hans war 1480 bischöflicher Amtmann und Berghofmeister in Zuckmantel; 1493 wird er als verstorben bezeichnet, W. n. 242 u. 264.

2) Ein Iglauer Schöffenspruch (bei W. n. 284, bei mir n. 92) nennt ihn als Verleger eines Reichensteiner Gewerken (1500).

3) Doch behielt sich der Herzog von Münsterberg vor, dem Bottner zu kündigen und sein Geschäft selbst zu übernehmen.

4) Siehe W. n. 273 von 1497 und die Iglauer Schöffensprüche (bei mir) n. 83, 84 (= W. n. 285, 288) von 1501.

5) Siehe Schöffenspr. n. 95 (= W. n. 292) u. n. 93 (= W. n. 294): ettlichen leuten auf ire bergkguter geliehen, die sie im fur sein schuld in das pergkpuch verschrieben haben.

die Goldgrubenunternehmungen seines Namensgenossen Otto Rußwurm[1]) in dem eben genannten Revier. Er und seine Gesellschaft besaßen daselbst Bergwerke nebst Wäldern usw., fünf Hütten und drei Häuser in der Stadt; der ganze Bergwerkshandel mußte aber 1509 dem Gläubiger Linhart Vogel, gleichfalls Bürger von Breslau, überlassen werden, der schuldenhalber gerichtlich eingewiesen wurde (n. 323)[2]). Es wird nicht klar, ob die Gesellschaft, in der Otto Rußwurm mit dem Breslauer Bürger Hans Starczedel[3]) stand, und der die Welser kreditierten[4]), die nämliche ist wie die genannte; 1510 werden ihre Bergwerke, Hütten und Häuser als vertraglich in die Hände der Gläubiger übergegangen bezeichnet (n. 328). Außer den Genannten ragt der Breslauer Kapitalist Hans Nymptsch hervor, der in Zuckmantel baute und als Nachfolger des Hans Böttner auch die Herrschaft daselbst übernahm[5]), ferner Franz Teschintzky von Löwenberg u. a. —

Nach den schlesischen Quelleneditionen erübrigt mir, für die Geschichte des Iglauer Bergrechts den Beitrag von BRETHOLZ zu verzeichnen. BRETHOLZ veröffentlicht unter 17 bisher nicht bekannten, nach Kuttenberg ergangenen Schöffensprüchen des Iglauer Oberhofes aus den Jahren 1409—1419 auch 10 bergrechtliche. Sie bilden ihrem Rechtsinhalt nach zwar keine wesentliche, aber doch eine willkommene Ergänzung des bekannten bergrechtlichen Stoffes; die meisten (7) betreffen die Rechte der Gruben gegen einander und zählen also zu jener Gruppe, die auch schon bisher weitaus am stärksten vertreten war[6]). Von Interesse ist ein neuerliches Zitat der Iglauer aus dem Jus regale mont.[7]), auch die Berufung auf K. Johanns Privileg für Kuttenberg (sog. Kuttenberger B.O.) in Spr. n. 11, woraus sich die bisher unbekannte Datierung dieses Privilegs ergibt (1318)[8]). Der Herausgeber gibt an, den wenig korrekten Text nur bezüglich offenbarer Schreibfehler und ausgelassener Buchstaben gebessert zu haben[9]), hält aber auch dies — die Richtigkeit seiner Lesung vorausgesetzt — nicht ein[10]). Einige Versehen rühren daher, daß dem Herausgeber der

1) Ob und wie sie verwandt waren, ist wie bei Bottner nicht ersichtlich. Otto R. war übrigens Fuggerscher Faktor in Breslau; JANSEN a. a. O. S. 61.

2) Vgl. oben S. 116 Note 6.

3) Hans Starczedel burger czu Breslaw erscheint 1504 unter den Hüttenherren in Reichenstein (n. 302).

4) Vgl. oben S. 116. 1514 wird eine Roßwurmbische Hütte genannt (W. n. 350), die vielleicht nach dem Genannten als ihrem früheren Herrn den Namen trägt.

5) 1493 W. n. 264; vgl. n. 314, 318.

6) Siehe mein Böhm. Bergr. II S. 360—440.

7) Zeitschr. d. Ver. f. d. Gesch. Mährens u. Schles. 7 S. 55 u. 62 ff. Der Herausgeber bemerkt davon nichts.

8) Vgl. das. S. 205 Note 1.

9) Das. S. 35.

10) So muß z. B. S. 61 oben statt „lisen" gebessert werden „hisen" und weiter ebendort statt „Do werden siben lehen": „Do w e n d e n s. l."; S. 62 Z. 17 v. o. statt „mir" „n u r" (wie es an anderer Stelle, S. 55, berichtigt erscheint); S. 57 Z. 2. v. u. ist fehlerhaft „wir" usw. Daß Auslassungen

Inhalt fremd blieb[1]). Ebendieses beweisen die wenigen erklärenden Noten. Es berührt seltsam, daß BRETHOLZ es unternimmt, gemeinbekannte Ausdrücke wie lehen oder gewerken für andere aufzuklären, während er selbst rücksichtlich dieser lapidarsten Begriffe der Aufklärung bedürfte[2]).

Das zweite Stück, das BRETHOLZ veröffentlicht, ist die erste deutsche Übersetzung der berühmten Wenzelschen B.O. (Jus regale mont.) von c. 1300[3]). BRETHOLZ hält diesen Text für die Urschrift, geschrieben von der Hand Johanns von Gelnhausen (vgl. w. u.), 1406 auf 1407[4]). Als solche hätte er, obschon auch nichts weniger als fehlerfrei[5]), selbstverständlich den Vorzug vor dem Kuttenberger Codex, der meiner Ausgabe zugrunde liegt. Auf alle Fälle bringt er eine Reihe von Verbesserungen. Für unser Interesse fragt sich, ob aus diesen Berichtigungen für die Auslegung der Rechtsquelle ein Gewinn abfällt. Hierüber schweigt BRETHOLZ, wie er auch überhaupt das Verhältnis meines Textes zu dem neuen auffallenderweise nicht charakterisiert[6]). Da uns der lateinische Grundtext in einer großen Anzahl von Handschriften[7]) (wennschon allerdings nicht im Original, das aber nach-

wie z. B. S. 45 (Mitte) „das sie die solde meren und minnern" statt „nicht minnern" vom Herausgeber unbemerkt blieben, beweist auch mangelnde Sorgfalt. Der doppelte Abdruck des ersten Teils des Spr. n. 10 (vgl. n. 6) war überflüssig.

1) So kann S. 57 der neue Satz nach Z. 13 unmöglich mit „Do ich . . ." beginnen, sondern erst mit „Und do . . ."; S. 74 ist die Interpungierung gerade dort nicht durchgeführt, wo sie für das Verständnis unerläßlich ist: am Ende des Spr. n. 16 vor „mit seinem eide"; denn diesen Eid schwört der Beklagte, nicht der Kläger.

2) Die „lehen czum Czappenschu" sind nach B. „die einzelnen Grubenfelder", Gewerken sind „die Personen, die sich zum gemeinschaftlichen Betrieb eines Bergstollen verbunden haben" (S. 36). Das „Neunteil", von dem in n. 1 die Rede ist, erklärt B. als „die Abgabe einer Grube an den Regalherrn, hier an Kuttenberg" (S. 35), und beweist damit nur, daß er selbst die Regalabgaben nicht kennt. Daß wirklich Erklärungsbedürftiges keine Erklärung findet, bedarf hiernach kaum der Erwähnung.

3) Die Bezeichnung „Deutsches Bergrechtsbuch" ist eine Erfindung von BRETHOLZ, aber eine verunglückte; zwar handelt es sich allerdings um ein „puch von dem perkrechten", wie der Übersetzer selbst sagt, nicht aber um ein Rechtsbuch.

4) S. 11.

5) Vgl. S. 130 Note 2.

6) B. bemerkt nur (S. 25 Note 3), die Konstitutionenübersetzung im Kuttenberger Codex sei „merkwürdigerweise . . . nicht so vollkommen übereinstimmend mit Cod. K, daß man jene als eine direkte Kopie betrachten könnte"; man werde das Verhältnis in den einzelnen Handschriften nochmals untersuchen müssen. „Eben aus diesem Grunde" glaubte der Herausgeber seinen Text „ohne jedweden Apparat aus den übrigen Handschriften darbieten zu sollen".

7) A. a. O. verweist B. nach den Památky archaeol. etc. auf eine neue lat. Handschrift der Const. aus dem 14. Jahrhundert in der Raudnitzer fürstl. Bibliothek. Herr Bibliothekar M. Dvořák hatte die Güte, mir den Codex (VI Ef. 20) einzusenden. Es handelt sich um einen meist sehr gut gelesenen,

weislich auch der Gelnhausenschen Übersetzung nicht zugrunde liegt) überliefert ist, käme es nur darauf an, ob sich aus den neuen Lesungen soviel ergibt, daß der lateinische Text irgendwo unserem Verständnis und richtiger Auffassung näher gebracht wird. Das ist aber, nach genauester Prüfung meinerseits, an keiner einzigen Stelle der Fall. Ich vermochte vom Anfang bis zum Ende des umfangreichen Bergrechts auch nicht die kleinste Richtigstellung dessen zu entnehmen, was sich uns als Rechtsinhalt der Quelle bisher ergeben hat.

Beide Veröffentlichungen von BRETHOLZ stammen aus einer Handschrift, deren Gebrauch mir seinerzeit, als sie sich in Privathänden befand, nicht ermöglicht wurde, und die nun, einer öffentlichen Bibliothek (Stadtbibliothek in Brünn) einverleibt, einer freien Benützung, wenigstens unter der gegenwärtigen Verwaltung, leider gleichfalls entzogen wird[1]). Ich würde auf die, dem Interessekreis der Leser dieser Zeitschrift ferne liegende Quellenfrage mit keinem Worte eingehen, wenn BRETHOLZ nicht versucht hätte, den Anschein hervorzurufen, als ob sich aus der vollen Verwertung dieser Handschrift irgendwelche, gar entscheidende materielle Folgen für das richtige Verständnis der Iglauer Bergrechtsquellen überhaupt ergäben — freilich ohne irgendeine Probe zu liefern, aus der man ersehen könnte, daß es sich um sachverständiges Urteil handelt[2]).

einige Auslassungen ergänzenden Text, zu dem die deutsche Übersetzung noch wortgetreuer paßt. Von jüngerer Hand rühren kleine Besserungen her. Für eine genauere Altersbestimmung ergab sich vorläufig kein Anhaltspunkt. Vielleicht finde ich noch an anderem Orte Gelegenheit, auf die Handschrift zurückzukommen.

1) Meines Erachtens verdienen Vorkommnisse wie das folgende bekannt zu werden. Mein Ansuchen um Übersendung der Handschrift nach Freiburg i. Ue. wurde unter dem 13. Juni 1902 vom Bürgermeisteramt Brünn abgelehnt; Begründung: „da diese Handschrift bis Ende Oktober entlehnt ist“. In einem ungefähr gleichzeitigen Schreiben des Leiters des Stadtarchivs behält sich dieser den Codex selbst vor und stellt die „Besichtigung“ in Brünn frei; Begründung: „da ich diese Handschrift nicht nur selber gefunden (? vgl. die eigene Replik, Mitt. d. I. a. a. O. S. 719; übrigens fiel mir nicht ein, das behauptete Vorrecht anzutasten), sondern ihre Erwerbung für das Archiv . . . mit großer Mühe durchgesetzt habe“. Mit Ablauf Oktober erneuerte ich mein Ansuchen; Begründung der diesmaligen Ablehnung (Bürgermeisteramt vom 3. Nov. 1902): „weil grundsätzlich wertvolle Handschriften nicht nach auswärts verliehen werden“. Stadtarchivleiter aber war eben B. BRETHOLZ.

2) Indem ich mich auf die Untersuchung dieser BRETHOLZschen Andeutung beschränke, nehme ich keinen Anlaß, auf die Gelnhausenfrage überhaupt einzugehen, noch etwa Verdrehungen wie jene am Schluß der Replik von B. in den Mitt. d. I. f. öst. Gesch. 23 (1902) S. 720 näher zu kennzeichnen. Doch sei es noch gestattet, auf eine Lesung im Schöffenspruch n. 76 meiner Ausgabe (II S. 446) zurückzukommen. Daß die Handschrift „hingepauet“ liest und nicht „hengepank“, ist richtig und findet sich auch so in meiner Abschrift, der gemäß hier leider eine Note mit Angabe der Emendierung ausgefallen ist. Wenn aber B. (a. a. O.) die Behauptung wagt, durch meine Besserung werde der Satz „unverständlich“, so muß man umgekehrt fragen, wie er die originale Lesung zu verstehen imstande ist! Wäre selbst die Konjektur „hengepank“

Es klingt ungemein wichtig, was BRETHOLZ nach dieser Richtung an früherer Stelle bemerkt hat[1]). Er vermochte gar nicht alle Folgerungen aus der einen Tatsache zu ziehen, „daß wir nun einen zweifellos von Gelnhausens Hand geschriebenen Codex kennen". Nehmen wir an, es sei ausgemacht, was BRETHOLZ in der mährischen Zeitschrift mit großem Aufwand an archivalischer Gelehrsamkeit, immer absehend von einer Prüfung des Inhalts der Quelle, zu erweisen sich bemüht: daß Johann von Gelnhausen der Schreiber der mehrgenannten Handschrift (in den vom Herausgeber bezeichneten Hauptteilen) ist — obschon der volle Beweis, wie alsbald von anderer Seite festgestellt wurde, mangelt[2]). Was folgt nun aber daraus? Was uns die Kon-

(wodurch das Maß vom Tage gemeint wäre) unrichtig, die Lesung, die die Quelle hat (die B. nicht so weit wiedergiebt, daß sich ein Dritter ein Urteil bilden könnte), ist in Wahrheit unverständlich. In der weiter gerügten Stelle könnte es inhaltlich ebenso nicht wie icht heißen.

1) Mitt. d. I. a. a. O. S. 333.

2) Anzeige von H. W[IBEL], Neues Arch. d. Gesell. etc. 28 (1903) S. 769. Dazu BRETHOLZ ebend. 29 S. 490 ff. Ich füge dem Folgendes bei. Der neue Text weist verhältnismäßig zahlreiche Fehler auf. Die Erklärung läge nach B. S. 206 darin, daß Gelnhausen nach einem Konzept ins Reine schrieb. Es wäre aber die Möglichkeit dieser Erklärung zu untersuchen gewesen. Sieht man von einer Reihe vereinzelter Lesungen ab, die sich sonst nicht finden und deren Nichtübernahme befremdet, so fallen einerseits Lücken auf, darunter Auslassungen gerade wesentlicher Worte, auch mehrerer (z. B. BRETHOLZ S. 220 bei Note 1 oder S. 239, woselbst gleich vier Lücken, oder S. 278 oben), andererseits Irrtümer der Art, daß man fragen muß, ob sie von der Hand des Übersetzers selbst herrühren können. So hat die Handschr. K, um Beispiele zu geben, nach BRETHOLZ S. 216 oben (eine Paragraphen- oder Zeilenzählung fehlt): uns von den gewerken, statt u. und d. g.; S. 219 clage der czweyunge, statt clage ader cz.; S. 227, Überschrift des c. 19: erczteiler statt erczscheider; S. 236 werden statt were (obstaculo); S. 238 selben statt siben; S. 248 unten: czu dem dem leihen, statt czu dem vorleihen; S. 250 unten: vorwesen statt vorlisen; S. 262 er sey denne vor den yme mit gerichte . . . erlediget, statt er s. d. von im mit g. . . . erlediget; S. 268 von seyner schrecklich furchte, statt von schrek sich forchte; S. 277 unten: so vordurbe daz dink nicht, wobei die Negation (wie auch anderwärts) sinnwidrig. In diesen Beispielen hat die Handschr. H die richtige Lesung. Es stehen aber auch in H Sinnwidrigkeiten, die man von vorneherein nur dem Abschreiber zur Last legen könnte und die sich nun ebenso auch in der angeblichen Urschrift finden. S. 236 angerichten statt ausgericht; S. 244 oben: eym ordenlichen gange, statt dem o. g.; S. 246 lehenschafft uffnemen, statt eigenschaft aufn.; daselbst: als lehenhewer, statt ader di l.; S. 269 oben: rawmen oder gespreche, statt raunen o. g.; S. 274 ff. steht dieselbe sinnlose Verdrehung; S. 275 in allen manenden statt i. a. gepirgen (montibus). Vgl. ferner S. 269 sagen ane bedachte rede des gerichtes, statt s. a. b. r. dem richter (fehlt H). S. 220 sind die nach „lon czu nemen umb smeichen" folgenden Worte „und czuflicken", ohne Grundlage im lateinischen Text, wohl eine übernommene, mißverstandene Interpolation (abweichend H). Nach S. 257 hätte GELNHAUSEN an den Schluß des zweiten Satzes in c. 4 angefügt: und das kumpt in eyn (! Cod. E ergänzt: distinct. II). In einigen Fällen kann man zweifeln, ob nicht ein Druckversehen vorliegt, so

stitutionen-Übersetzung in der Sache mehr bietet — nur diese Bedeutung kommt hier in Frage —, ist schon vorhin besprochen worden. Das neue Spruchmaterial rührt nicht von Gelnhausens Hand nach BRETHOLZ' eigener Annahme her; die Bedeutung dieses Zuwachses ist übrigens auch bereits gewürdigt worden. Somit handelt es sich um die in die Handschrift aufgenommenen, schon bekannten bergrechtlichen Oberhofentscheidungen. In der Tat meint BRETHOLZ, die Hauptmasse der Schöffensprüche, von mir aus dem Iglauer Codex B herausgegeben, sei nach der neuen, „korrekteren" Handschrift K herauszugeben gewesen. Eine Behauptung, die man nicht anders denn als leichtfertig bezeichnen kann, von der sich der Autor in der jüngeren Abhandlung nicht mehr losmachen konnte.

Es erweckt noch weniger als schon an sich Zutrauen zu der von BRETHOLZ beliebten rein formellen Behandlung der Frage, wenn man sieht, wie geläufig er seine Meinungen wechselt. Im Jahre 1902 glaubte er „nunmehr bestimmt (!) sagen zu können, daß jene Handschrift B, die seinerzeit TOMASCHEK . . . aber auch ZYCHA als Vorlage[1]) für die Prachthandschrift A angesehen und die sie daher bei ihren Editionen vorgezogen haben, nicht in diesem Verhältnis steht[2]), sondern eine fehlerreiche, erst nach A und der Wiesenberger Handschrift [d. i. K] durchkorrigierte Sammlung darstellt" [3]). Im Jahre 1903 hat der Verfasser „Anhaltspunkt genug, um den Codex B als eine Vorlage für A und K anzusehen", wie dies denn für das Verhältnis von B zu A bereits TOMASCHEK und ZYCHA angenommen haben [4]). Daß er dabei seine kurz zuvor geäußerte Ansicht in ihr Gegenteil verkehrt, findet er nicht notwendig anzumerken. Obschon nun damit ein früherer Fehler berichtigt erscheint, beharrt BRETHOLZ nichtsdestoweniger darauf, daß der Text von K gegenüber B zu bevorzugen gewesen sei, mag er auch „um einige Jahrzehnte später geschrieben" sein [5]). Er bleibt dabei, es sei in erster Linie „die Editionsfrage . . ., die durch den neu gefundenen Gelnhausen . . . in ein anderes Licht gerückt wird".

Worauf gründet sich aber die Behauptung von dem Vorzug des Textes K gegenüber B? Etwa auf den Nachweis, daß K in seinen Abweichungen den originalen Schöffensprüchen näher stehe als die

S. 225 vrteil statt virteil, oder S. 227 oben: sullen sy an ligenden sachen, statt s. s. anliegen den sachen. Wahrscheinlich nur Druckfehler sind z. B. enos für sein (S. 221) oder fullen für sullen (S. 236).

Weist aber die angebliche Urschrift selbst derartige Fehler auf, um wieviel steht sie dann höher als die Abschriften? BRETHOLZ' Untersuchung versagt gerade im Hauptpunkt.

1) Von mir gesperrt.

2) Siehe vorige Note.

3) Mitt. d. I. a. a. O.

4) Zeitschr. a. a. O. S. 22.

5) Das. S. 23. Die „einigen Jahrzehnte" wären von 1407 (Niederschrift des fraglichen Materials in K.) zurückzurechnen. Nach einer etwas neueren Ansicht von BRETHOLZ entstand Cod. B. „wahrscheinlich Ende des 14. Jahrh."; Neues Arch. 29 (1904) S. 492 Note 1.

Sammlung B? Ein solcher Nachweis wird nicht einmal versucht und kann auch insofern nicht versucht werden, als eben diese Originale nicht vorhanden sind. Aber auch daß K der Sachkritik besser standhalte, d. h. inhaltlich genommen zuverlässiger sei, wird gar nicht behauptet, es wäre auch wohl dem Verfasser der Nachweis schwer gefallen. Dagegen heißt es vom Codex B, daß darin nachträgliche Besserungen auffielen, die sich nicht nur als „Korrekturen einer schlecht kopierten Vorlage", sondern mehr noch als „Änderungen und Verbesserungen einer redigierenden Hand" darstellen. Man wird nun ohne weiteres einräumen, daß derartige spätere Besserungen, wenn sie wirklich als solche erscheinen und relevant sind[1]), bei der Edition richtiger berücksichtigt worden wären. Daß aber die „um einige Jahrzehnte" jüngere Quelle um deswillen zu bevorzugen sei, weil sie mit der redigierenden Hand größtenteils übereinstimmt — so Codex K gegenüber B —, ist ein neuer Grundsatz, den man trotz der Empfehlung von BRETHOLZ nicht beobachten wird.

In Wahrheit hat sich der Verfasser durch nichts anderes als den klangvollen Namen Gelnhausens irreführen lassen, dem er die „redigierende Hand" zuschreibt[2]). Der Text, den Gelnhausen schrieb, mußte unbedingt der bessere sein. Allein BRETHOLZ hätte schon durch meine Charakterisierung der Gelnhausenschen Übersetzungen zur Vorsicht gemahnt sein sollen. Ich bemerkte — allerdings nur auf Grund von Abschriften seiner Übersetzung —, daß Gelnhausen mehr eine wort- als sinngemäße Übertragung geliefert habe und daß sich „auch direkt fehlerhafte Übertragungen finden"[3]). Schon eine flüchtige mehrstündige Einsicht in den Codex K, die mir vor Jahren während eines Aufenthalts in Brünn möglich war, überzeugte mich, wie völlig verkehrt es ist, den (nach BRETHOLZ) Gelnhausenschen Text einfach von vornherein als den besseren hinzustellen. Einzelne Sinnwidrigkeiten und Verstümmlungen sind so auffallend, daß man staunen muß, wie sie nicht nur einem flüchtigen Kritiker, sondern gar dem Bearbeiter der Quelle selbst entgehen konnten[4]). Nur zu deutlich zeigt der

---

1) Der Verfasser charakterisiert diese Verbesserungen (Zeitschr. S. 22) ganz richtig; aber eben schon aus dieser Andeutung geht hervor, daß es sich um ein Korrigieren nach freiem Ermessen handelt. Und was wenigstens den bergrechtlichen Teil anlangt, den ich geprüft habe, so bedeuten sie inhaltlich fast stets nur eine selbstverständliche Richtigstellung oder eine irrelevante Paraphrasierung, in den seltensten Fällen eine wirkliche Ergänzung. Die neuen Überschriften der Sprüche bedeuten nicht an sich einen besseren Text.

2) Ich habe seinerzeit die Korrekturen in B für jünger eingeschätzt, wie auch BRETHOLZ selbst, da er von einem „Durchkorrigieren nach A und der Wiesenberger Handschrift" sprach (s. o.)

3) Böhm. Bergr. I S. 109. Nunmehr ergibt sich, falls Gelnhausen in der Tat den Cod. K mit eigener Hand geschrieben hat, daß man auf sein Verständnis in Bergbausachen noch weniger bauen darf, als ich seinerzeit glaubte (vgl. a. a. O. II S. VII Note 9).

4) Man vergleiche nur die folgenden Stellen aus dem Deut. Iglauer Recht, um das Maß der Entstellungen zu ermessen:

Verfasser wieder einmal, welcher Wert dem aus rein formellen Anhaltspunkten geschöpften Urteil zukommt. BRETHOLZ prognostizierte mir in seiner Replik, ich „dürfte bei Einsichtnahme in die Handschrift zu demselben Ergebnis kommen, daß auch die Hauptmasse des Spruchmaterials nach der textlich korrekteren (!), lückenlosen (!) . . . Wiesenberger Handschrift zu edieren gewesen wäre“ [1]). Dem ist also nicht so. Der Schluß ergibt sich von selbst.

Meine Ausgabe, II S. 18 ff.	Handschr. K.
§ 5. Kummet er mit siner wassirseige an di genge . . .	Unde kumpt er nicht seyner wasser seyge an dy gehenge . . . Fol. 75.
§ 6. Burgerlehen, di in desen bergen legen, di vor benant sin, habin das recht . . .	Purgerlehen ligent in den pergen den stollen dy haben daz recht . . .
§ 7. . . . also hoch, als er mit einer kraczczen gereichen mag [mit der Fortsetzung in einer jüngeren Redaktion: also daz er der kraczen helbe nicht lenger mache].	. . . also als er mit eyner craczen helme nicht lenger mache. Fol. 76.
§ 15. Mogin si is gescheiden, is sal craft habin. Mogin si is nicht gescheiden, so sal man von den gengen der sebin lehen einen durchslag faren . . .	. . . ob sy is bescheyden so sal man von dem hochsten der genge eynen durch slack faren . . . Fol. 78.
§ 16.	Durch zwei Worte „er en“ vor „unde jener“ entstellt.
§ 23. . . . ap derselbe icht vorlihen mag, diselben teil mag kein urbarer adir bergmeister eime andern vorlihen, er sicz doruff mit den gewercken . . .	. . . vnd wirt derselben icht vorleyhen noch keyn perkmeister ern sycze dar vf mit den gewerken . . . Fol. 79.
§ 28. . . . besteller . . .	. . . stoller . . . Fol. 80.
§ 33. Von des richters nachtgen.	Von des richters macht et cetera.

Kleinere Auslassungen, aber auch größere Versehen fand ich überall. Die Fehler hat teils schon B (z. B. die Auslassung in § 7), teils sind sie anderer Herkunft. — Daß sich übrigens das Deut. Igl. Bergrecht in K findet, scheint BRETHOLZ nicht einmal bemerkt zu haben; er spricht (S. 13) nur von „Bergrechts-Urteilen der Stadt Iglau“.

1) Mitt. d. I. S. 719.

Literatur.

C^el^ Borrelli de Serres. *Les Variations monétaires sous Philippe le Bel et les Sources de leur histoire* (Extrait de la *Gazette numismatique,* 1901—02). Paris, Picard, 1902, in-8°, p. 245—367 et 1—67.

Le Même. *Recherches sur divers services publics, du XIIIe siècle au XVIIe.* Tome II, Chapitre II: *La politique monétaire de Philippe le Bel.* Paris, Picard, 1904, in-8°, p. 503 à 554.

E. Levasseur. *Mémoire sur les monnaies du règne de François Ier* (Extrait de la Nouv. Série des *Ordonnances des rois de France,* t. I). Paris, imp. nat., 1902, in-4°, CCXL p.

L'histoire numismatique du moyen âge se traite par les manuscrits et les sources écrites autant que par l'étude directe des monnaies. Peu familier avec celles-ci, M. B. de Serres n'a guère tenu compte que des renseignements qui se trouvent dans les textes sur l'émission et la circulation des espèces, et cela suffit pour donner à sa monographie du roi dit „le faux monnayeur" un vif intérêt.

Que d'habileté et de patience ont été dépensées pour s'orienter dans cette masse confuse d'indications accumulées pêle mêle et sans critique par les érudits du XVIe siècle, les Lautier, les Haultin, les Favier! Les ordonnances royales, les mandements ont dû être tirés du chaos et reconstitués; les comptes de l'époque, que le hasard a laissés parvenir jusqu'à nous, et qui serviraient à interpréter les documents officiels, ne sont découverts que peu à peu. La forme dans laquelle sont conçus tous ces textes ne laisse pas de nous embarrasser. Rien n'est plus propre à égarer l'érudit que les sens très variés attribués par nos pères à certaines expressions, le mot *denier* par exemple. Rien n'est plus déconcertant que leur manière de compter, non pas qu'ils ignorassent, comme on le dit un peu légèrement, le système décimal, car les chiffres romains en participent; mais ils employaient, concurremment, le compte par 20 ou par 12, c'est à dire les systèmes vicésimal et duodécimal: le progrès de notre temps a consisté à choisir un de ces systèmes, le décimal, à l'exclusion des autres, et surtout à y adapter les chiffres arabes en nombre égal à la dizaine [1]).

1) Le système duodécimal moyennant 12 chiffres aurait rendu les mêmes services, avec certains avantages en plus et d'autres en moins. Dans cette

Abstraction faite des documents, la connaissance des lois économiques et le sentiment juste de leur adaptation aux milieux sont de grand poids dans une étude aussi délicate que celle de la politique monétaire de Philippe le Bel. Que d'idées fausses à ce propos chez les historiens! On s'est représenté Philippe le Bel comme un potentat qui à son gré refond sans cesse toutes les monnaies du royaume, qui décrète trois ou quatre cours différents pour le même numéraire dans l'espace de quelques mois, qui impose en paiement la mauvaise monnaie et fait main basse sur la bonne! Sans doute, le roi pouvait se permettre des actes de violence personnelle interdits à un magistrat d'aujourd'hui; mais, dans un ordre d'idées aussi complexe que le régime monétaire, dès qu'intervenaient les rouages administratifs, le roi du XIVe siècle était certainement moins en mesure d'imposer sa volonté que le ministre d'un Etat du XIXe. Les frontières étaient partout, et le royaume ne formait pas comme la France actuelle un ensemble compact gardé par un cordon de douaniers. Jamais Philippe le Bel n'aurait pu, comme nous avons vu le gouvernement de la République, prohiber d'une façon absolue le billon de l'étranger; aucun de ses actes n'approche en arbitraire, — bienfaisant si l'on veut, — arbitraire tout de même, le régime qui nous oblige à recevoir pour cinq francs la pièce de monnaie qui vaut deux fois moins. Que de barrières il a fallu abattre devant l'Etat, pour en arriver là! Quelle force conquérir au crédit public!

Philippe le Bel promulguait des ordonnances monétaires sans bien se rendre compte des réactions et contre-coups qu'elles susciteraient; il prenait de fausses mesures et en souffrait tout le premier. C'est au moment de l'émission qu'il avait son profit, soit par une diminution de poids ou de titre, soit par une surélévation de cours; mais, quand sa monnaie altérée, surélevée, lui revenait, il était obligé de l'accepter au taux du commerce, qu'il avait contribué à établir. De même que l'affaiblissement avait constitué un impôt, le renforcement devenu nécessaire en motivait un autre pour se procurer de l'argent, tous deux également impopulaires. Où cependant la royauté, dont le rôle grandissait, aurait-elle, faute d'impôt régulier, trouvé des ressources? Sans doute, Philippe le Bel a pressuré ses sujets, mais c'est par ignorance et par nécessité plus que par tyrannie; lui-même a été plus d'une fois le prisonnier de ces fameux manieurs d'argent, les Bicci, les Muschati, les Petrucci, qui, sous la dénomination de Lombards, tour à tour orfèvres ou maîtres des monnaies, faisaient payer cher à tous leurs services.

Ces vues d'ensemble ne sont pas étrangères à M. B. DE S.; il n'en fait pas montre, mais les connaissances qu'il a acquises en étudiant l'histoire financière de la France aux diverses époques l'ont certainement soutenu dans sa tâche.

Ainsi que l'a indiqué sommairement M. de Vienne dans son compte rendu de la *Revue numismatique*[1]), le livre de M. B. DE S., *les*

hypothèse, après les chiffres substitués à 10 et 11, on aurait eu 10 pour 12, 11 pour 13, 20 pour 24, etc.

1) *Rev. num.*, 1903, p. 192—194.

Variations monétaires sous Philippe le Bel[1]), comprend deux parts: 1° Une chronologie nouvelle des émissions, due à une critique minutieuse et très éclairée des textes, à une idée plus exacte de ce qu'il faut entendre par la bonne ou la mauvaise monnaie; — 2° Une conception particulière de la monnaie de compte et du prix du marc.

Nous ne nous attacherons ici qu'à cette partie doctrinale de l'ouvrage. Ce que nous exposons a été développé déjà dans le *Moyen Age*[2]); mais les observations très justes que nous a adressées M. Adr. Blanchet dans son nouveau compte rendu de la *Revue numismatique*[3]), ainsi que les conclusions de notre récent article sur les gros tournois[4]), nous déterminent, on le verra, à modifier ou à préciser nos idées sur quelques points.

Qu'est-ce que la monnaie de compte? A partir de Philippe le Bel, on va voir des gros et des deniers sonnants, parisis ou tournois, cesser de correspondre à de simples sous ou deniers du même système en valeur de compte, comme si parmi nos francs les uns étaient pris pour 20 sous, les autres pour 25, et comme si parmi nos sous les uns valaient bien un sou, et que les autres, reconnaissables au poids et aux caractéristiques de leurs émissions, fussent reçus pour 1 sou et demi ou 2 sous.

Bref, il exista, en dehors des dénominations des espèces, une valeur de compte, livre, sou, denier, gradués comme 240, 12 et 1, en fonction desquels tout se traduit, valeurs réelles, numéraire, dettes à solder, marchandises à payer. Cette valeur de compte, à échelle fixe, était-elle purement fictive, c'est-à-dire traduisible en deniers sonnants moyennant un coefficient à déterminer? Ou avait-elle pour base au moins l'un des deniers en cours? M. B. DE S. tient pour la première explication. d'autres pour la seconde.

Pour M. B. DE S., en cas de variation, c'est-à-dire de surélévation du gros au-dessus de la valeur du sou tournois, l'unité de compte cessait d'être représentée par une espèce, le denier sonnant étant majoré en proportion de la hausse fictive du gros; en revanche, le rapport du gros au denier correspondant restait aussi invariable que celui du sou au denier de compte. M. de Vienne qui a formulé l'opinion inverse, tout en reconnaissant l'existence de la monnaie de compte, n'en pousse pas si loin l'application. Voulant que, si tous les deniers sonnants ne correspondaient pas au denier de compte, il y en eût toujours un qui le représentât, ce savant aime mieux admettre que le gros pouvait se diviser en un nombre variable de deniers sonnants; seul, le denier d'une émission antérieure cessait de correspondre au denier de compte.

1) Dans l'autre ouvrage du même auteur, dont M. Viard a rendu compte à nos lecteurs pour les parties étrangères à la numismatique, le chapitre consacré à *la Politique monétaire de Ph. le Bel* est un résumé théorique qui suppose connus les faits exposés et discutés dans les *Variations*.

2) *Les Variations monétaires sous Philippe le Bel d'après un livre nouveau*, par A. DIEUDONNÉ (*Moyen Age*, 1905, p. 217—257).

3) *Rev. num.*, 1906, p. 363—365.

4) A. DIEUDONNÉ. *Essai de classification des gros tournois de Louis IX à Philippe VI*, dans *Rev. num.*, 1907, p. 248 et suiv.

Le point de départ est toujours le gros de saint Louis ou sou tournois divisé en 12 deniers. Quand le gros réduit de poids est émis à 15 d. t., en 1296, c'est, dit M. B. DE S. qu'il est frappé comme auparavant 12 d. t. correspondants, chacun se majorant de $^1/_4$ en sus en monnaie de compte, et l'unité de compte ne correspond plus à aucune espèce, les deniers antérieurs étant encore plus majorés. Ce qui est vrai, dit M. DE V., c'est qu'avec la substance du gros on fabrique *effectivement* 15 deniers tournois, réduits en poids de fin non seulement par la diminution de poids du gros, mais encore par l'augmentation de leur rapport intrinsèque avec celui-ci; les deniers précédents sont seuls majorés, et le nouveau denier se substitue à l'ancien comme unité monétaire.

Cette dernière opinion, au reste, semble-t-il, généralement admise avant M. B. DE S., est selon nous la vraie, pour de nombreuses raisons. dont voici les principales:

1° Les textes, ordonnances du roi, comptes de l'époque, confirment cette manière de voir. Seuls, certains chiffres de taille et de loi paraissent donner raison à M. B. DE S.; mais il faudrait les discuter un par un.

2° Pourquoi vouloir que le gros se soit toujours divisé en 12 deniers tournois sonnants, alors que le chiffre de deniers parisis correspondant, $9^3/_5$, le plus usité en fait, ne représentait pas un nombre simple?

3° La notion que l'unité de compte aurait cessé d'être représentée par une espèce est trop abstraite pour l'époque. Au contraire, dans notre système, il est clair que ce n'est pas du jour au lendemain que les deniers en circulation se majoraient lors d'une émission nouvelle: ils continuaient quelque temps à garder leur cours, jusqu'à ce que les deniers nouveaux fussent assez nombreux pour donner à la hausse une base solide.

4° On est conduit ainsi à admettre une altération plus sensible de la basse monnaie, puisque les deniers étaient affaiblis non seulement en raison de l'affaiblissement du gros, mais par l'augmentation de leur rapport avec lui, et cela explique un mécontentement et des accusations que le monnayage de l'or et des gros et mailles d'argent ne justifierait pas à lui seul. Si même, comme nous l'avons prouvé [1], le gros n'a pas été affaibli sous Philippe le Bel, il ne reste plus à la charge de ce prince dans le système de M. B. DE S. que des pratiques financières peu compréhensibles.

Nous demandons pardon à nos lecteurs d'avoir insisté sur une controverse en apparence purement numismatique; mais la question du prix du marc, qui touche à l'économie politique, se trouve, on va le voir, intimement liée à ce débat, et il faut retenir notre conclusion: *entre l'opinion que le denier de compte serait parfaitement fictif, et celle qu'il correspondrait toujours à un denier sonnant, celui de la dernière émission, nous optons pour la seconde théorie.*

Passons au prix du marc. Une des sources les plus importantes de cette histoire, est la liste des prix du marc d'argent année par

1) *Ibid.*, p. 264 et suiv.

année. Il en existe plusieurs types, entre lesquels la concordance est suffisante pour fournir des indications précieuses. M. B. de S. y voit des cours moyens évalués postérieurement par la Chambre des comptes pour le réglement d'anciennes obligations; d'autres les tiennent pour une émanation directe des registres de l'hôtel des monnaies; mais, de toute façon, il est certain que l'échelle des prix du marc, d'une part était commandée par le commerce et la spéculation, d'autre part était en relation étroite avec les variations monétaires.

M. B. de S. admet que le prix du marc a commencé de s'élever sous Philippe le Bel avant toute innovation monétaire. Cela est possible au début. Le gouvernement royal, conduit par ce prince actif, avait de grands besoins. Comme, d'après la tradition héritée de saint Louis, il réalisait sur le monnayage un certain bénéfice (saint Louis tirait 58 gros au marc ou autant de sous dont 54 seulement pour le changeur), il est admissible qu'on ait profité de la demande royale et forcé le roi à multiplier ses émissions en gagnant moins sur chacune. Mais, la marge une fois comblée, la question change de face.

Survient la guerre avec l'Angleterre. Plus les impôts nouveaux établis dans cette vue dès 1294 drainent l'argent et plus l'insécurité de la politique l'engage à se cacher, plus le roi en réclame; plus le prix du marc s'élève. Le roi n'eut d'autre ressource, en 1295, que de majorer ses gros, qui, à l'émission, furent comptés 15 d. t. au lieu de 12. D'après M. B. de S., le denier était majoré *ipso facto*, douze deniers nouveaux étaient reçus pour 15 deniers de compte, sans que leur substance fût modifiée: le roi se tirait d'affaire momentanément par un artifice de comptabilité. Nous avons vu que cette théorie était inacceptable: puisque le roi majora le gros, c'est qu'il donnait en équivalence un plus grand nombre de deniers, autrement dit qu'il affaiblit ceux-ci. Nous croyons que cet affaiblissement eut lieu dès 1295.

C'est ce que signifie le prix du marc, porté à cette époque de 58 sous à 61 au moins (732 deniers). Pour M. B de S., ce prix du marc, fruit de la spéculation, était un prix commercial préexistant au monnayage: nous l'accordons, en ajoutant qu'il ne trouve son expression véritable que le jour où le roi frappe monnaie, et en fonction de cette monnaie. En d'autres termes, il ne faut pas dire que le prix du marc est exprimé en une monnaie de compte, livres, sous, deniers, qui a son sens indépendamment des espèces, quitte à être traduite dans la monnaie à frapper par un coefficient correspondant à la valeur de cours fixée par le roi. Car ce prix implique dans son énoncé les conditions du contrat intervenu entre le roi et son fournisseur: c'est bien une sorte de cours commercial de la monnaie, mais c'est d'une façon plus précise le tarif courant payé par le roi. Le prix du marc se définit: *la partie de la somme rendue au marchand qui porte de l'argent à la monnaie sur le poids qu'il a remis, somme exprimée en deniers de la monnaie actuellement fabriquée.* Si donc le roi, sans restreindre son bénéfice, donne du marc un plus grand nombre le deniers, c'est que chacun de ceux-ci est moins bon.

Au reste, ce tarif ne dit pas tout le secret du roi. On peut bien se rendre compte par les chiffres du minimum d'altération qui a été

nécessaire au roi pour que l'opération soit fructueuse, mais on ne sait pas de prime abord jusqu'où il a poussé l'altération. Que se passait-il cependant? Le commerce ne tardait pas à s'apercevoir du plus ou moins de fin de la monnaie qui lui avait été livrée. D'une émission à l'autre, le marc d'argent brut s'élevait par la force des choses au rendement du marc monnayé [1]); le roi, croyant nécessaire et légitime de prélever quand même son bénéfice, n'avait chaque fois d'autre ressource que de diminuer la quantité de fin du denier [2]). Si le prix du marc que doit concéder le roi a triplé, de 1295 à 1303 [3]), c'est que les deniers fabriqués dans l'intervalle ont été reconnus par le public pour avoir été émis aux deux tiers en moins de valeur de fin.

Ainsi sont traduites par le prix du marc les opérations intérieures de l'hôtel des monnaies; M. B. DE S. l'a méconnu, parce qu'il a exagéré le caractère commercial de la monnaie au détriment de son caractère régalien. Evidemment nous sommes loin de nier qu'il faille tenir compte de beaucoup d'autres éléments. Par exemple, les gros tournois et les meilleurs deniers [4]) étaient draînés par le commerce pour être échangés contre l'or, dont le roi avait eu l'imprudence, peut-être sur le conseil de financiers intéressés, d'élever le rapport légal avec l'argent; il ne restait dans la circulation que de mauvais deniers, dont la profusion ne pouvait qu'engager le roi à en écouler de semblables; de leur côté, les changeurs avaient intérêt à porter leur argent brut à la frontière plutôt qu'à la Monnaie pour l'échanger contre le métal jaune; puis le grand nombre d'espèces, les unes bonnes, les autres mauvaises, donnait beau jeu aux opérations de change qui toutes, par une fatalité inéluctable, aboutissaient à une hausse générale; etc. . . .

C'est l'impuissance du roi à régler le rapport entre l'or et l'argent qui rendit caduque la réforme de 1305, accomplie après la victoire de Mons-en-Puelle et le traité favorable d'Athis-sur-Orge; à la faveur de la paix, on remit en circulation de bonnes monnaies avec cours réduit des deux tiers, et l'on abaissa d'autorité le prix du marc à ce qu'il avait été au commencement du règne; mais, dès l'émission suivante, le roi dut accepter son relèvement. Il fallut cesser de frapper l'argent pour que l'or, n'étant plus poussé par le métal second, tombât de lui-même; c'est alors seulement qu'on put reprendre la frappe du gros (en 1317 sous Philippe V) en acceptant comme acquis, dit M. B. DE S., un certain *renchérissement de l'argent.*

Voici encore une parole qui prête à l'équivoque. L'argent, et l'or aussi d'ailleurs, a renchéri, à travers toutes les vicissitudes, depuis le

1) Sauf une légère plus value de celui-ci.

2) «La livre tournois (240 d. t.) n'est pas un poids invariable d'argent fin. C'est une valeur abstraite représentée par des quantités métalliques variables au gré du souverain.» (Pothier, d'après Arnauné, *traité.*) Le roi était responsable et maître de ces variations, comme nous le sommes de nos faits et gestes: nous avons commis des actes antérieurs qui les conditionnent.

3) Le défaite de Courtrai est de 1302.

4) On sait comment étaient frappées les monnaies au moyen âge: on se préoccupait d'en obtenir au marc le nombre fixé, mais on ne se souciait guère qu'elles fussent, chacune prise isolément, de poids bien égal.

temps de saint Louis jusqu'à la fin de l'ancien régime; mais il ne faut pas entendre par là que, devenant plus rare, son pouvoir augmentât. Comment concilier cette proposition avec celle-ci, que l'argent a aujourd'hui un bien plus faible pouvoir qu'au moyen âge et au XVIe siècle? Le renchérissement de l'argent, autrement dit la hausse du prix du marc en monnaie tournois, n'est que l'expression de l'affaiblissement constant des espèces inférieures dû à une mauvaise doctrine monétaire qui voulait que le roi tirât profit du monnayage. La quantité de fin du denier diminuant sans cesse — au point qu'un jour on renoncera à le frapper et que le même phénomène se produira pour ses multiples immédiats — on s'explique que le prix du marc, pour correspondre à la même quantité de métal fin, se soit traduit en un nombre de plus en plus élevé de deniers, comme d'ailleurs les prix de toute chose. Même, en vertu de la difficulté des prix à retomber à leur ancien taux quand ils se sont une fois élevés, il ne suffisait plus que la monnaie fût renforcée pour les abaisser d'autant, ce qui revient à dire, si je ne m'abuse, que l'argent allait perdant de son pouvoir, si non l'argent par rapport à l'or, du moins l'argent pris au sens général de métal d'échange.

Au XVe siècle, Charles VII ayant institué l'impôt qui donna des ressources permanentes, la royauté n'eut plus à faire „travailler“ les monnaies aussi „largement“, aussi „follement“[1]. D'autre part, la découverte de l'Amérique jeta dans la circulation une quantité de numéraire telle que l'accaparement dont la royauté se trouvait prisonnière devint plus difficile. Les mêmes phénomènes se reproduisent donc, mais atténués, à l'époque de François 1er, dans le livre que M. Levasseur a composé pour la *Nouvelle Série des Ordonnances des rois de France.*

Nous y voyons la royauté s'épuiser dans la lutte contre la hausse ininterrompue des espèces du premier rang. De nos jours, on a inventé la monnaie d'appoint, dont la valeur est fictive, et c'est de celle-là seulement que l'autorité tire profit dans des limites tracées à l'avance[2]; mais alors le gros était solidaire du denier, et de là venait le mal. De nos jours en outre, la base du système monétaire n'est plus un denier de compte à valeur intrinsèque variable, mais une espèce sonnante, le franc, de composition fixe: réforme qui fut tentée sous Henri II par l'adoption de l'écu d'or comme étalon monétaire et qui échoua bientôt.

M. Levasseur conclut son étude par l'examen de cette tentative. Disons que au contraire de l'ouvrage de M. B. de S., où sont accumulés un peu pêle mêle de riches trésors d'idées originales et d'aperçus personnels, celui de M. L. est une simple mise au point des travaux antérieurs des numismates. L'éminent économiste y a seulement ajouté quelques considérations sur le pouvoir commercial et le pouvoir social de l'argent[3]. Son exposé, très clair et très complet, est à recommander à tout lecteur, spécialiste ou non. A. Dieudonné.

1) Paroles de Guizot.

2) La monnaie de cuivre apparaît sous Henri III. Ce n'est que de nos jours qu'elle donne tout son effet, par la limitation de son pouvoir libérateur et l'interdiction effective du billon étranger.

3) On appelle *valeur sociale* de l'argent la somme qu'en moyenne une personne ou une famille dépense pour tenir son rang dans le groupe social auquel elle appartient.

H. PIRENNE, Geschichte Belgiens, Übersetzung des französischen Manuskripts von F. ARNHEIM, III: vom Tode Karls des Kühnen (1477) bis zur Ankunft des Herzogs von Alba (1567). Geschichte der europäischen Staaten, herausgeg. von HEEREN, UKERT, GIESEBRECHT und LAMPRECHT. 30. Werk. Gotha, F. A. Perthes 1907. XXI und 606 S.

Es ist stets eine Freude, sich in ein Werk von PIRENNE zu vertiefen; denn, wie wenige, weiß er, nicht nur die einzelnen Tatsachen uns nahe zu rücken, sondern auch sie in ihren großen historischen Zusammenhängen zu beleuchten. Scharf werden uns die Gegensätze, die die Zeit bewegen, gezeichnet, aber dadurch, daß stets neue Generationen den Kampf aufnehmen, daß durch Verschiebungen hüben und drüben die Gelegenheiten wechseln, erhält die Darstellung Leben, Farbe und rythmische Gliederung.

Der vorliegende Band zerfällt in drei Bücher. In dem ersten wird uns der Wiederaufbau des durch den Tod Karls des Kühnen in seinen Grundfesten erschütterten burgundischen Staates durch die Habsburger erzählt, das zweite schildert die niederländische Kultur des 16. Jahrhunderts, die Staats- und Wirtschaftsverfassung, die Renaissance und die Reformation; das dritte Buch ist den Verwicklungen gewidmet, die sich schon in den ersten Regierungsjahren Philipps II. zwischen Spanien und den Niederlanden ergaben.

Hatte der zweite Band uns die Vereinigung der Niederlande durch das Haus Burgund vorgeführt, so bildet die Erhaltung und Fortbildung dieses Staatsgebildes das Hauptthema dieses Bandes. Bei dem Aussterben des Mannesstammes des Hauses Burgund erhoben sich die partikularen Gewalten und Frankreich, um das Werk Philipps des Guten und Karls des Kühnen zu zerstören. Aber gerade die Angriffe Frankreichs zeigten, wie weit der Einheitsgedanke die Niederländer ergriffen hatte: in Maximilian, dem Gatten Marias von Burgund, in Philipp dem Schönen, in Karl V. fanden sie die Verfechter ihrer nationalen Selbständigkeit. Allein, wenn auch Philipp und Karl sich zunächst als die Erben der burgundischen Herrscher fühlten, so trat doch später diese Stellung zurück vor ihren weltpolitischen Plänen, der Beherrschung Spaniens und der Behauptung der Kaiserkrone. Wie stolz auch die Niederländer darauf waren, einen Kaiser zum Herrscher zu haben, wie mannigfache Förderung das Land aus dieser Verbindung zog, es sollte das Verhängnis der Niederlande werden, daß ihr Herrscherhaus sie als ein Nebenland zu betrachten anfing: für eine fremde Sache erfocht der Adel der Niederlande die Siege der Habsburger, einer fremden Sache mußten die Steuerkraft und der Kredit des Landes dienen.

Als Statthalter wurden fürstliche Frauen eingesetzt, die das Familieninteresse des Hauses Habsburg der Liebe des Volkes voranstellten. Während Margarethe von Österreich noch die burgundischen Traditionen hochhielt, vertrat Maria von Ungarn nur die Politik ihres kaiserlichen Bruders, Karl V., und wurde Margarethe von Parma vollends in Abhängigkeit von ihren spanischen Ratgebern gestellt. Der Abfall der Niederlande war nach PIRENNE ein Kampf des burgundischen Staates

gegen den spanischen. Durch die Staatseinheit war eine Volkseinheit entstanden, die ihre Spitze gegen den landfremden Monarchen selbst, Philipp II., kehren sollte. Die Generalstände, 1463 geschaffen zur Förderung der monarchischen Gewalt gegen die partikularen Mächte, die Stände der einzelnen, nur durch die Person des Monarchen verbundenen Länder, Flandern, Brabant usw., warfen sich zu Verfechtern der nationalen Unabhängigkeit gegen den Monarchen auf.

Die burgundische Staatsmacht hatte sich aufbauen müssen auf der Zurückdrängung der Sonderrechte der Provinzen, der Städte und ihrer Glieder. Die Unabhängigkeit, die nach dem Tode Karls des Kühnen namentlich Gent erstrebte, war die Neubelebung der alten partikularen Selbständigkeit. Allein es gelang der Staatsgewalt, diese zu brechen. Was die Burgunderherzoge begonnen, vollendeten die Habsburger, die Vernichtung der politischen Herrschaft der Städte. Der Staat trat an die Stelle der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. Freilich konnte die durch den Monarchen und seine Räte dargestellte Staatsgewalt in den Niederlanden bei weitem nicht so durchgreifen wie in Frankreich oder England. Gerade die exponierte Lage der Niederlande sicherte von seiten eines verständigen Herrschers dem Lande und seinen einzelnen Gliedern eine verhältnismäßig sehr große Selbständigkeit. Als Statthalter der Provinzen verfügten die Mitglieder des hohen Adels über die heimischen Streitkräfte, und die Haupteinnahmequelle des Staates bildeten die von den Generalständen bewilligten Beeden. —

Die wirtschaftliche Entwicklung förderte die Staatseinheit. Gegenüber den Beschränkungen der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, wie sie Brügge und Gent vertraten, stand Antwerpen, dessen Handel die Freiheit des Verkehrs erheischte, auf seiten des Landesherrn. Der kapitalistische Betrieb, der Freiheit des Unternehmens und Freiheit der Arbeit benötigte, wandte sich mit dem Fürsten gegen die zünftischen Vorrechte der Städter. Erst die Aufhebung dieser Vorrechte ermöglichte eine Industrie auf dem Lande, die bald die städtische überflügeln sollte.

Gerade in der Schilderung wirtschaftlicher Verhältnisse zeigt sich die Meisterschaft Pirennes. Die protektionistischen Bestrebungen der englischen Herrscher unterbanden den Lebensnerv der mittelalterlichen, städtischen Tuchindustrie Flanderns, die auf die englische Wolle angewiesen war. Dagegen erblühte eine ländliche Industrie, die mit spanischer Wolle leichtere Stoffe herstellte. Ähnlich wie in England Manchester, Sheffield und Birmingham die alten Städte zurückdrängten, kamen in Belgien während des Rückgangs der alten Industriestädte die Industrieflecken wie Armentières und St. Winnox-Bergen auf. Neben der Tuchindustrie blühte die Leinenindustrie, die Teppichindustrie, die Spitzenindustrie und im Lütticher Land die Eisenindustrie. Antwerpen war nicht nur zum Welthafen geworden, an dem englische Tuche, italienische Seidenstoffe und deutscher Barchent, englische und spanische Wolle, französische Farben, Getreide und französisches Salz, portugiesische Gewürze, deutscher, französischer und spanischer Wein zusammenströmten, es bot auch durch die Appretur der Tuche, durch Buchdruck und Brauerei der Industrie eine Stätte.

So sehr PIRENNE die Schilderung der damaligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Belgiens gelungen ist, in ihrer Beurteilung scheint er mir einer Versuchung unterlegen zu sein, der gerade glänzende Darsteller schwer entrinnen. Oder ist es nicht eine etwas gewagte Verallgemeinerung, wenn PIRENNE, in dem Bestreben, den Gegensatz zwischen der mittelalterlichen Wirtschaft und der des 16. Jahrhunderts scharf hervorzuheben, Seite 293 und 292 meint, bei dem mittelalterlichen Kaufmann hätte es sich stets um reiche „Poorters" gehandelt, welche die Geldmittel, die sie aus dem Ertrage ihrer Landgüter oder ihrer Häuser bezogen, noch durch Gewinne aus vorteilhaften Geschäften zu vermehren suchten, während die Organisation der Arbeit im 16. Jahrhundert alle Merkmale der den modernen Zeiten eigentümlichen kapitalistischen Unternehmung zeigte? PIRENNE selbst hat uns in den früheren Bänden darauf hingewiesen, wie die flandrische Wirtschaft schon im 13. und 14. Jahrhundert viele moderne Züge aufwies: I, Seite 293 spricht er von dem „freihändlerischen Gepräge" der flandrischen Handelspolitik, der Brügge seinen erstaunlichen Aufschwung verdankte. Schon damals waren in der Tuchindustrie Kapitalisten und Arbeiter scharf geschieden, und „die Arbeitermassen der großen Städte scheinen sich in einer Lage befunden zu haben, welche derjenigen der heutigen Proletarier ziemlich ähnlich sieht" (I, S. 306). Durch Handelsbetrieb reich gewordene Patrizier besaßen fast ganz und gar den Grund und Boden der Stadt (I, S. 308). Andererseits warnt PIRENNE selbst davor, die Neuerungen des 16. Jahrhunderts zu überschätzen: die 1536 erwähnten Tuchmacher von Armentières seien auch keine Großkapitalisten gewesen (III, S. 296). Eine Verordnung von 1544 unterwarf die Teppichfabrikation für die gesamten Niederlande ähnlichen Beschränkungen, wie sie bis dahin die einzelnen Städte für sich verfügt hatten (III, S. 309). Nach PIRENNE selbst kann man in den verschiedenen Epochen unterscheiden eine Handelsfreiheit, die durch die Abschließung der Gilden ersetzt wurde (I, S. 421) weiter eine Handelsfreiheit nach Aufhebung des Monopols der Gilden, die in die stadtwirtschaftlichen und zünftlerischen Schranken des späteren Mittelalters auslief (II, S. 77) und schließlich eine Handelsfreiheit, die in staatlicher Bevormundung enden sollte (III, S. 309). Das 16. Jahrhundert unterscheidet von dem späteren Mittelalter im wesentlichen nur der Bruch mit der stadtwirtschaftlichen und zünftlerischen Vorherrschaft über das platte Land, wie sie uns PIRENNE im zweiten Bande so drastisch geschildert hat. Doch wahrten auch in wirtschaftlicher Hinsicht in den Niederlanden die Einzelglieder, insonderheit die Städte, einen größeren Teil ihrer Selbständigkeit, als dies in England oder Frankreich der Fall war, so daß Pringsheim noch für das 17. und 18. Jahrhundert den stadtwirtschaftlichen Charakter Hollands hervorheben konnte. —

Wie die Niederländer durch ihre Fürsten zur Teilnahme an der Weltpolitik gezwungen wurden, wie der Welthandel dem Antwerpen des 16. Jahrhunderts einen kosmopolitischen Charakter verlieh, so war auch die Bildung der Niederlande weltbürgerlich. Als ihren Hauptvertreter kennzeichnet uns PIRENNE Erasmus, den Freund des Morus, der nicht nur die Scholastik durch historisch-philologische Kritik bekämpfte,

sondern im Sinne der Aufklärung die Wissenschaft dem Leben dienstbar machen, sein Volk zu reinerer Menschlichkeit erziehen wollte. So pflegten seine Schüler Toleranz und praktische Nächstenliebe, indem sie den Bettel durch Armenordnungen bekämpften.

Wie das Latein die heimischen Sprachen zurückdrängte, so mußte die heimische Malweise eines Quentin Metsys, die heimische Bauweise der Antwerpener Börse und des Lütticher Bischofspalastes dem Klassizismus italianisierender Renaissance weichen.

Von Deutschland drangen lutherische und wiedertäuferische Lehren, von Frankreich der Calvinismus ins Land. Nur allzubald zeigte Karl V., daß er nicht gesonnen war, im Sinne des Erasmus zu verfahren. Wenn er auch die Kirche dem Staate untertan sehen wollte, so hielt er den Staat für verpflichtet, für Erhaltung der katholischen Lehre zu sorgen. Die Bekämpfung der Lutheraner führte zu dem Aufkommen der radikaleren wiedertäuferischen Richtung. Nach deren blutiger Niederwerfung zogen sich die Anhänger Menno Simons auf den passiven Widerstand gegen die unheilige Welt zurück. Erst der Calvinismus verlieh der Reformation in den Niederlanden aggressive Macht. Hat Weber uns ausgeführt, wie die Lehren des Calvinismus die Bildung des modernen, rechnenden Unternehmers und Arbeiters förderten, so zeigt Pirenne, wie der Calvinismus gerade bei den neu aufkommenden Schichten, bei den Kaufleuten und Verlegern Antwerpens und bei den Arbeitermassen der neuen Industriegegenden Aufnahme fand. Man nannte Valenciennes das niederländische Genf.

Die calvinistische Bewegung stärkte den Widerstand gegen Spanien, führte aber zugleich zu einer Scheidung des Landes, ähnlich wie sie die Religionsverschiedenheit Deutschland gebracht hatte. Trefflich werden uns die einzelnen Elemente dieses Widerstandes vorgeführt. Der hohe Adel trat ein für Toleranz; die neuen Bistümer, die Granvella durchsetzen wollte, bekämpfte er, weil sie eine Stärkung der Macht des Monarchen bedeuteten. Der niedere Adel wurde durch die Calvinisten organisiert. Machte die Anhänger des hohen Adels schwarze Tracht, mit roten Narrenköpfen besetzt, kenntlich, so kamen die Glieder des niederen als Bettler. Diese Trachten erinnern an die Parteiabzeichen, die „Farben“, in den mittelalterlichen Städten. Neben der Geldmacht der neuaufkommenden Kapitalisten standen die Massen der in den neuen Industrien tätigen Arbeiter, die sich zum Bildersturme fortreißen ließen, während die Bauern und die Bürger der alten, von den Zünften beherrschten Städte von der neuen Lehre weniger ergriffen wurden.

Die Opposition erlangte die Abberufung Granvellas und die Duldung der Calvinisten. Als aber calvinistische Kirchen neben den katholischen erstanden, erwachte im Lande eine katholische Bewegung. Die Calvinisten hofften, durch Waffengewalt ihre Sache zum Siege zu bringen, aber, da Oranien, der nicht ohne die lutherischen Reichsfürsten losschlagen wollte, und die Lutheraner sie nicht unterstützten, unterlagen sie. Die Niederlande waren unterworfen, als Philipp II. zur Vergeltung des der Kirche und der Krone Widerfahrenen Alba einrücken ließ.

Eine große Zeit hat hier eine würdige Darstellung gefunden.

Heinr. Sieveking.

Bruno Markgraf, Das moselländische Volk in seinen Weistümern (Geschichtliche Untersuchungen, herausgeg. von Karl Lamprecht, Band 4). XVI und 538 S. Gotha, Perthes 1907. 12 M.

Den Kern des hier behandelten Gebiets bilden der jetzige Regierungsbezirk Trier und der linksrheinische Teil des Regierungsbezirks Koblenz. Diese Gegend ist ungewöhnlich reich an ländlichen Rechtsdenkmälern; und zwar sind es in der Regel echte, nach den mündlichen Bekundungen der Bauern aufgezeichnete Weistümer, nicht obrigkeitliche Verordnungen oder auch Gemeindestatuten, die ja oft in ungenauem Sprachgebrauch zu den Weistümern gerechnet werden. Freilich ist nie zu vergessen, daß die Form der Aussagen bei der Niederschrift durch den Notar oder Beamten stets größere oder geringere Änderungen erfährt. Erst der kleinere Teil der Weistümer ist veröffentlicht. Für die vorliegende Darstellung mußte noch Grimms Weistümeredition, welche bekanntlich den heutigen Ansprüchen wenig entspricht, die Hauptgrundlage bilden.

Der Verfasser will, wie es Arens für Tirol versucht hat, einen „Beitrag zur Geschichte der deutschen Volksseele“ liefern. An Arens schließt sich auch die recht abstrakte Disposition an. Zur Einführung dient ein hauptsächlich auf Lamprechts Forschungen sich stützender Abschnitt über „die äußeren Bedingungen des Volkslebens“. Das „Gebiet der idealen Kultur“ ist nach psychologischen und ethischen Gesichtspunkten geordnet. So werden die Kräfte des Verstandes und des Gemüts, die Zusammengehörigkeitsgefühle, das Vorhandensein einzelner Tugenden, wie Treue, Ehrlichkeit, untersucht. Öfters fügt sich das Schema schlecht zu dem benutzten Rechtsstoff. In einem letzten Abschnitt über die speziellen Rechtsgebiete holt der Verfasser die Darstellung derjenigen Institutionen nach, welche er vorher nicht hat verwerten können.

Zu der anspruchsvollen Anlage steht der Ertrag für die Volkspsychologie in einem Mißverhältnis. Manche Züge des bäuerlichen Charakters treten zwar schön hervor: Der oft groteske Humor, die Gemächlichkeit, das Mißtrauen, die unbequeme Verpflichtungen umgehende Spitzfindigkeit, das Mitgefühl für die Verbrecher. Beiläufig bemerkt, hätte meines Erachtens der ausgeprägte Rechtssinn der die Weisungen erteilenden Bauern mehr Anerkennung verdient. Auf diesen Rechtssinn, nicht auf gedankenlosen Konservatismus (S. 130), möchte ich es z. B. zurückführen, daß die Sendschöffen in Simmern unter Dhaun und die Hofschöffen zu Meckel Abgaben bekunden, welche längst nicht mehr oder nicht zum vollen Betrage erhoben wurden. „Rechtsaltertümer“ waren das nicht, da der Berechtigte auf Grund des Weistums seine alten Rechte geltend machen konnte.

Für das spezielle Charakterbild des moselländischen Bauern ist freilich mit solchen Feststellungen noch wenig gewonnen. Markgraf macht keinen Versuch, etwa den Moselländer dem Tiroler, den Eifelbewohner dem Winzer des Moseltals gegenüberzustellen. Vor allem aber reicht das Material in den meisten Fällen überhaupt nicht aus, um Geistes- oder Charaktereigenschaften festzustellen. Schon

Markgraf selbst erkennt große Lücken an, aber auch von dem, was er festgestellt zu haben glaubt, ist vieles zu streichen.

Dies gilt insbesondere von seinen Ausführungen über die geistigen Fähigkeiten. M. schätzt das Abstraktionsvermögen seiner Bauern sehr niedrig ein und führt unter anderem die angebliche Abneigung gegen mechanische Fixierung von Entfernungen ins Feld. Wenn z. B. in Gillenfeld die Feststellung der Länge der Bannmeile umständlich beschrieben wird, so haben sich nach Markgraf (S. 79) den Bauern die toten Maße durch sinnliche Vorstellungen belebt. In Wahrheit genügte hier die einfache Angabe der Maße nicht für die Praxis, jene Meßvorschriften sind für den Fall gegeben, daß man „mit der Bannmeile nicht zufrieden war". Ähnlich steht es mit den anderen Beispielen. Andere Zitate können wohl die Neigung der Bauern erweisen, die Würde des Gerichts durch feierliche Formen zu steigern, beweisen aber nichts hinsichtlich ihres Abstraktionsvermögens. Ebenso unzureichend sind die Argumente für die Behauptung, daß der Bauer über einen kleinen Zahlenkreis verfüge (S. 83 f., 95). Mit denselben Mitteln könnte man leicht für moderne Gesetzgeber denselben Beweis führen. Übrigens sind die Belege für das Vorwalten bestimmter Summen bei den Geldstrafen städtischen Rechtsquellen entnommen (S. 84). Über den geistigen Horizont der Bauern können uns die inhaltlich engbegrenzten Weistümer nur wenig belehren; was Markgraf hier beibringt, ist unbedeutend.

Interessant und sehr dankenswert sind dagegen die lokalgeschichtlichen Werken und ungedruckten Schulchroniken entnommenen Mitteilungen über die Geschichte des Schulwesens S. 49—56.

Auch über das sittliche Verhalten der Bauern geben die Weistümer wenig Aufschluß, was der Verfasser auch meistens anerkennt. Desto mehr überrascht S. 351 das auf unbedeutende Quellenstellen gestützte Urteil, daß die Unfreiheit „geradezu sittlich verwüstend" eingewirkt habe, daß „Treue und Glauben bei Herren und Grundholden untergraben" gewesen seien. Die klarsten Aufschlüsse über ein Gebiet des sittlichen Lebens, freilich erst für eine späte Zeit, sind nicht den Weistümern entnommen. Aus Kirchenbüchern des 18. Jahrhunderts aus Adenau und Umgegend ergibt sich (S. 191), daß die Zahl der unehelichen Geburten außerordentlich gering war; andere Mitteilungen stimmen hiermit überein. Markgraf weist darauf hin, daß Lamprecht für das 9. und 10. Jahrhundert für das Eifelgebiet eine sehr hohe Ziffer der unehelichen Geburten vermutet hat, doch lassen sich die von diesem angeführten Tatsachen auch anders erklären.

Die Stärke Markgrafs liegt in der fleißigen Materialsammlung und der anschaulichen Schilderung der Gebräuche, nicht aber in den abstrakten Erörterungen und dem Aufsuchen von „Entwicklungen". Häufig vermißt man Klarheit der Begriffe. Seite 383 wirft Markgraf die Erweiterungen des Textes des Weistums mit „Rechtsänderungen", „neuem Recht" zusammen, während doch auch neue Weisungen nur nur über schon bestehendes Recht Auskunft geben wollen. Seite 287 behauptet er, daß man die Rechtsordnungen des Weistums oft von

anderen Orten entlehnt habe. Er beruft sich zu Unrecht erstens auf die bekannten Stadtrechtsübertragungen, zweitens auf wörtliche Übereinstimmungen zwischen den Weistümern mancher Nachbarorte. Der erstere Fall hat nichts mit Weistümern zu tun. Wo aber wirklich Weistümer weitgehende wörtliche Übereinstimmungen aufweisen, hat die Herrschaft in mehreren Orten übereinstimmend gewiesene Rechte für jeden dieser Orte im gleichen Wortlaut aufzeichnen lassen (z. B. GRIMM II S. 533 ff., 593 und 596). Rechtsentlehnungen liegen hier nicht vor.

Auch die Betrachtungen über das Verhältnis von Recht und Sitte enthalten viele Irrtümer. Zunächst geht MARKGRAFS Annahme (S. 389 ff.) zu weit, daß das Recht der Weistümer, wenigstens im Mittelalter, aus der Sitte erwachsen sei. Ein großer Teil des „Volksrechts“ ist im Gegensatz zur Sitte oder doch nicht aus ihr entstanden. Man denke nur an die auch in unserem Gebiet verbreiteten Vorschriften (vgl. S. 236 f.), welche dem Einzelnen nur die Haltung einer bestimmten Zahl von Weidetieren gestatten. Fronden und Abgaben sind doch nur zum Teil aus freiwilligen Leistungen erwachsen.

Nun haben freilich sehr viele Sitten allmählich Rechtskraft erlangt. Damit ist aber MARKGRAFS weitere Behauptung nicht gerechtfertigt, daß die Weistümer nichts als Fixierung alter Sitte sein wollten, daß zwischen Rechts- und Liebespflicht kein Unterschied gemacht wurde (siehe namentlich S. 393 Anm. 2). Die angeführten Quellenstellen sind nicht beweiskräftig. Wenn z. B. auch die Gauspizheimer Bauern ursprünglich rein freiwillig ihren Nachbarn das Grab gruben, so war diese Pflicht doch dort zur Zeit des Weistums schon zur Rechtspflicht geworden. Der von MARKGRAF betonte Umstand, daß wir heute eine Rechtspflicht dieser Art nicht kennen, ändert nichts an ihrem rechtlichen Charakter. Hilfeleistung bei Feuersbrünsten ist auch heute wie nach dem Weistum von Genzingen auf dem Lande nicht nur Liebes-, sondern auch Rechtspflicht. — Was MARKGRAF S. 331 unter „Zivilvergehen“ versteht, ist mir nicht klar geworden.

Weiter konstatiert der Verfasser viel zu eilfertig „Entwicklungen“. Wenn 1477 (Datum unsicher) in Remich Eigenleute vom Schöffenamt ausgeschlossen sind, dagegen in Niedermendig vor 1563 (nicht Marienhof 1603, wie M. versehentlich angibt) die Schöffen in erster Linie aus den Eigenleuten genommen werden sollen, so sieht MARKGRAF Seite 281 oben darin „zwei Marksteine der Entwicklungsgeschichte“. Selbst wenn es sich um zwei gleichartige Ortschaften handelte und die Daten weiter auseinander lägen, wäre die Verallgemeinerung solcher Einzelzeugnisse unberechtigt. Nun war aber die heutige Stadt Remich schon damals ein Marktflecken; in solchen Orten war das Schöffenamt angesehener als in den Dörfern. Aus den Strafbestimmungen gegen die Ablehnung der Gemeindeämter erschließt MARKGRAF Seite 224 eine Schwächung des Gemeinsinns seit Beginn des 15. (16.?) Jahrhunderts. Woher weiß er, daß es früher besser stand? Auch die Zünfte, denen es wahrlich nicht an Gemeinsinn fehlte, mußten schon in ihrer Blütezeit häufig die Annahme des Meisteramtes erzwingen. M. spricht bei

dieser Gelegenheit sogar von einer „Zersetzung des sozialen Gefühls“. Die „soziologisch höchst interessante“ Einrichtung Seite 514 gründet sich nur auf eine falsche Etymologie.

Ich habe schon manche Beispiele für MARKGRAFS Neigung zu Phrasen angeführt. Seite 523 f. wird dreimal ganz überflüssig das Wort „biologisch“ eingeschaltet.

Manchmal erweisen sich die Belege, welche „die Entwicklung beleuchten“, nicht als haltbar. So konstatiert MARKGRAF Seite 462 eine Entwicklung des Leibzuchtrechts von einem Weistum der Pellenz zu dem schon erwähnten Weistum von Remich (wahrscheinlich von 1477). Ersteres Weistum (GRIMM VI S. 631 f.) gehört aber nicht, wie M. meint, dem 14. Jahrhundert, sondern dem 16. oder 17. Jahrhundert an. Das von MARKGRAF Seite 516 benutzte „Rheingauische Landrecht“ ist von HERBERT MEYER endgültig als Fälschung BODMANNS erwiesen worden (Zeitschr. für Rechtsgesch., Germ. Abt., Band XXIV S. 309 ff., 1903).

Viel solider als die Konstruktionen und Betrachtungen ist der Unterbau, die Wiedergabe des Inhalts der einzelnen Quellenstellen. Ich notiere einige Mißverständnisse. Das Weistum von Saarbrücken (GRIMM II S. 5) bestraft nicht denjenigen, der bei Ehrenkränkung nicht klagt (MARKGRAF S. 359), sondern den Kläger, der den Beweis der Beleidigung nicht erbringt. Im Weistum von Pleizenhausen (1582, GRIMM II 188) werden mit dem Wort niedereigentumb die Hofleute nicht als Leibeigene bezeichnet (MARKGRAF S. 266), vielmehr steht dasselbe für die Gesamtheit der Untereigentümer. Eine dem Schultheiß in Ursfeld zuerkannte Weingebühr soll nicht zu landwirtschaftlichen Verbesserungen verwendet werden (S. 104), vielmehr gilt diese Abgabe als Entschädigung für das Recht der Lehnmänner, ihre Lehen ohne Einspruch der Herrschaft zu verbessern.

Trotz der dargelegten Mängel ist MARKGRAFS Arbeit für die Erschließung des volkskundlichen und rechtlichen Inhalts der Weistümer wertvoll. Wo der Verfasser sich nicht in abstrakte Regionen begibt, ist seine Darstellung meist gefällig und anschaulich. Auch unterscheidet sich sein ungemein stoffreiches Buch durch größere Sachlichkeit vorteilhaft von der oben genannten Arbeit von ARENS.

Das vorliegende Buch leidet an dem Mangel hinreichender Vorarbeiten. Einerseits fehlt die einst von GRIMM verheißene Abhandlung über das Wesen der Weistümer uns heute noch. Andererseits würde eine aus unmittelbarer Beobachtung fließende Darstellung des heutigen moselländischen Volkstums erst die rechte Grundlage für die schwierige Untersuchung seiner Geschichte bieten.

Ober-Stephansdorf. HEINRICH VON LŒSCH.

Dr. Karl Lohmeyer. Das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen. Ein Beitrag zur Geschichte der Münsterschen Amtsverfassung. Erschienen in den Münsterschen Beiträgen zur Geschichtsforschung. Neue Folge XI. Münster 1906, Franz Coppenrath. IV und 80 S.

Das Hofrecht von Loen ist seinem Umfange nach wohl das bedeutendtste der bekannten Hofrechte und deshalb einer eingehenderen Betrachtung umsomehr wert, als die noch vorliegenden Loener Hofbücher die Möglichkeit geben, die Handhabung des Rechts im Hofgericht zu kontrollieren.

Was der Autor im I. Teil über Drucke und Handschriften des Hofrechtes, über die Hofbücher des Loener Hofgerichts und über die Gliederung und Entstehung des Rechts sagt, beweist seine Vertrautheit mit der Materie, ohne daß hier näher darauf einzugehen wäre.

Von allgemeinerem rechtshistorischem Interesse sind die folgenden Teile: II. Untersuchung über das Hofgericht und III. Die Hofhörigen und die hofhörigen Güter.

Wir finden das Loener Hofgericht, auch Hofrecht oder Hofsprache genannt, bis 1470 einmal jährlich als ungebotenes Ding am Mittwoch in der vierten Woche vor Ostern. Seit 1470 findet sich ab und zu ein zweites ungebotenes Ding am Jakobitage, das seit 1500 gleichfalls zur Regel wird. Daneben finden sich, besonders seit 1600 sehr häufig gebotene Tage, auf welchen minder wichtige Sachen, wie Hofrechtserwerbungen, Gutsübertragungen u. dgl. vorgenommen wurden.

Sehr interessant, weil ausführlich, ist, was wir über die Stellung und Befugnisse des Schulten und der Urteilsfinder, der Tegeder, auch Burgenoten, assessores oder Beisitzer genannt, erfahren.

Dem Schulten obliegt die Leitung des Gerichts, die Bekundung des Urteils und dessen Exekution. Dagegen hat er am Finden des Rechts keinerlei Anteil. Sogar jede Teilnahme an den Beratungen wird ängstlich vermieden. Das ist Sache der vier — seit 1563 bloß drei — Tegeder und zweier Hofhörigen (Hyen). Das Amt des Tegeders war an den Besitz eines der vier Tegederhöfe gebunden. Was die Deutung dieses Wortes anlangt, so bringt Lohmeyer neben seiner eigenen auch die Deutungen von Kindlinger, Schiller-Lübben und Maurer, die fast alle auf die Zahl zehn hinausgehend, in dem Tegeder bald den Zehntherrn, bald den Dekan sehen.

Auch den Vorsprecher finden wir im Loener Hofgericht und zwar bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts nahezu immer. Zum Vorsprecher kann jeder Hofmann gewählt werden, der im Hofgericht vollberechtigt ist. Mit der Rezeption des römischen Rechts verschwindet diese Gerichtsperson.

Was Lohmeyer über die sachliche Kompetenz des Hofgerichts und über das Verfahren vor demselben sagt, bringt nicht viel Neues, ist aber sehr lesenswert. Wenn auch die Verallgemeinerung dessen, was sich über die Kompetenz des Loener Hofgerichtes findet und die Projizierung in die Zeit vor der Entstehung des Rechtes vielleicht nicht unanfechtbar ist, so lässt sich doch der Beweis für die gegenteilige Ansicht zum mindesten hinsichtlich Loens nicht erbringen.

Von mehr lokalem Interesse ist der lange Abschnitt über den Wirkungskreis und die Bedeutung des Loener Hofgerichts und Hofrechts. Er zeigt uns Loen als den Oberhof einer großen Reihe mehr oder minder benachbarter Höfe.

Im dritten Teile, „Die Hofhörigen und die hofhörigen Güter", in dem besonders die Untersuchungen über den „Stand der Hofhörigen" und die Verwaltung des Loener Hofes bemerkenswert erscheinen, vermissen wir die Berücksichtigung der neuesten Literatur über diese Fragen, die ja allerdings noch Streitliteratur ist, aber doch nicht wohl ganz beiseite gelassen werden durfte.

Doch beeinträchtigt das nur sehr wenig den Wert des Ganzen, das sich als eine sehr fleißige Arbeit darstellt und den Wunsch wachruft, daß bald recht vielen Hofrechten eine so gründliche Behandlung zuteil werden möge.

Wien. HEINRICH W. HÖFFLINGER.

Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Herausgegeben von WILHELM REINECKE. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Herausgegeben vom historischen Verein für Niedersachsen. Band VIII. Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung. 1903 C I u. 446 Seiten.

Das älteste Lüneburger Stadtbuch erstreckt sich über den Zeitraum von 1289—1399. Die erste Lage enthält lediglich Neubürgerlisten bis 1333; gleichzeitig mit ihnen ist der mit der zweiten Lage beginnende eigentliche Liber civitatis geführt worden, der nach den Eingangsworten 1290 angelegt wurde, ut quicunque alteri obligatur pro quocunque debito, intituletur huic libro atque hujus anni, quo debitor fuerit inscribendus, consulum testimonio confirmetur. Seit 1334 wird das Buch in reformierter Gestalt weitergeführt: in jedem Jahre werden die Namen der regierenden Ratmannen, dann bürgerliche Rechtsgeschäfte, endlich die Namen der neu aufgenommenen Bürger eingetragen. Dazwischen finden sich Ratsverordnungen: Luxusgesetze, die ältesten den Innungen der Krämer, der Gerber und Schuster, der Schneider und der Pelzer verliehenen „Gnaden", eine Marktverordnung für den Michaelisjahrmarkt u. a. Zwischen die Eintragungen der Jahre 1369—74 hat der Stadtschreiber Klaus Floreke, der 22 Jahre (1355—77) als solcher tätig war, seine treffliche Chronik des Lüneburger Erbfolgekrieges hineingeschrieben.

Noch älter als das Stadtbuch ist ein ihm als Anhang beigegebenes Verfestungsregister von sieben Pergamentblättern, dessen zweite Eintragung schon von 1272 stammt. Es enthält die Namen von Verbrechern, die friedlos gelegt wurden, weil sie der gerichtlichen Ladung nicht Folge geleistet hatten, nebst kurzer Angabe der Untat.

Die Publikation, in der dieser Quellenstoff dargeboten wird, ist nach jeder Richtung hin musterhaft. Die Register umfassen nicht weniger als 165 Seiten. Aus der Einleitung seien namentlich die Erörterungen hervorgehoben, die an die reichhaltigen Listen von Personennamen

anknüpfen. Die Zahl der Neubürger schnellt 1351—53 plötzlich zu überraschender Höhe empor. Diese starke Einwanderung, die zur selben Zeit auch in Lübeck und Hamburg zu beobachten ist, erklärt sich durch die Entvölkerung, die der schwarze Tod von 1350 in den Städten angerichtet hatte. Den stärksten Zufluß an Bevölkerung erhielt Lüneburg stets aus dem umgebenden Landkreis und den Kreisen Ülzen, Fallingbostel, Harburg, gegen welche die Kreise Celle, Gifhorn, Dannenberg zurücktreten. Von den Städten sind Bremen und Braunschweig als Heimat von 33 bezw. 23 Neubürgern am stärksten vertreten.

Als älteste Spur einer Lüneburger Gemeindevertretung erscheinen in einer Urkunde des Herzogs Wilhelm von 1200 hinter dem Vogt sieben 'cives nostri' als Zeugen. 1254 stellen zuerst die 12 Ratmannen ohne den Vogt zu nennen aus eigener Machtvollkommenheit eine Urkunde aus. Unter den Ratmannen, die einen Zunamen führen, erscheinen zunächst Sülzmeister, Vogt, Münzer, Zöllner, magister civium, Burmeister; von Handwerkern 1239 ein Goldschmied, 1247 ein Schneider (sartor), 1290 einen Riemenschneider. Der Besitz von Sülzpfannen oder die Besiedung von Sülzpfannen hat von vornherein die Ratsfähigkeit wenn nicht bedingt, so doch in hohem Maße begünstigt.

Utrecht. OTTO OPPERMANN.

ALFRED WEYHMANN, Geschichte der älteren lothringischen Eisenindustrie. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Band XVII, 1905. 211 S. 4°. Metz, 1905.

Die bedeutendsten Zentren der lothringischen Eisenindustrie liegen im Fentsch- (Hayingen) und im Ornetale (Moyeuvre), zwei Seitentälern der Mosel. W. verfolgt die Geschichte derselben von der ersten quellenmäßigen Erwähnung an. Sichere Nachrichten über die lothringische Eisenindustrie besitzen wir erst seit dem 13. Jahrhundert, während für ihr Bestehen in den früheren Jahrhunderten nur unsichere Anhaltspunkte vorhanden sind; ein Schicksal, welches die lothringischen Eisenbergwerke mit den meisten andern deutschen Bergwerken teilen. Seit dem 13. Jahrhundert wurden sie mit wechselndem Glück betrieben. Der dreißigjährige Krieg nur ließ eine größere Pause eintreten. Im 18. Jahrhundert tritt wieder durch den Unternehmungsgeist eines einzelnen, Johann Martin Wendels in Hayingen, und durch die zielbewußte Unterstützung der unter dem Banne der merkantilistischen Ideen stehenden Regierung ein Aufschwung ein. Dieser dauerte im ganzen und großen auch unter der französischen Herrschaft fort. In den Revolutionskriegen spielten die Eisenwerke durch ihre Munitionslieferungen eine gewisse Rolle. Mit der napoleonischen Zeit schließt W. seine Darstellung der Hauptsache nach ab, gibt aber noch einen Ausblick auf die deutsche Berggesetzgebung seit 1871. Der Verfasser zeigt bei seiner Darstellung reiche nationalökonomische, historische und technische Kenntnisse. Und letztere möchte ich besonders hervorheben. Sie sind für derlei Arbeiten unumgänglich nötig. Die Über

sicht über die Entwicklung der Eisentechnik S. 2 ff. sowie manche Stelle im weiteren Verlaufe der Darstellung zeugen von sicherer Beherrschung dieser Dinge. Zudem stand dem Verfasser ein wertvolles und fleißig gesammeltes Quellenmaterial zu Gebote. Besonderes Interesse beansprucht, um nur ein Beispiel hervorzuheben, das S. 33 ff. verwertete Kassenbuch der Pachtschmieden von Briey aus den Jahren 1324—1327. Störend wirkt nur die übermäßige Unterbringung der Quellenstellen im Text. Zudem hat W. eine rein pragmatische Erzählungsweise in Anwendung gebracht, so daß die verschiedensten Ideengruppen fortwährend durcheinander geworfen werden. Dies ist umsomehr zu bedauern, als der Verfasser ein aufmerksames Auge auf die rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Zusammenhänge hat. Die hübsche Auseinandersetzung über das Verhältnis der Eisenwerke zu den Bannöfen, Bannmühlen und Bannkeltern zeigt dies deutlich. Leider muß man sich die Ergebnisse von allgemein wissenschaftlichem Interesse infolge der gerügten Darstellungsweise erst mühsam zusammensuchen. Einige sollen doch besonders hervorgehoben werden. Ganz richtig betont Weyhmann an mehreren Stellen die selbständige Stellung des Eisenbaues in der Verfassungsgeschichte der deutschen Bergwerke. Ich habe darauf seinerzeit in meiner Darstellung des Eisenwesens in Innerberg-Eisenerz bis 1625 hingewiesen und finde dies nun in einem so weit entfernten Bergwerksgebiet bestätigt. Auch die enge Verbindung mit der Landwirtschaft hat der lothringische Eisenwerksbetrieb mit dem steirischen gemein. Hier wie dort tritt die Verwendung der Wasserkraft am Anfang des 14. Jahrhunderts, der Übergang zum Tiefbau am Anfang des 16. Jahrhunderts ein. Der in Lothringen 1564 auf zwei Jahre gemachte Versuch einer Verstaatlichung des Eisenbetriebs erinnert an die Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625. Wir sehen aus den angegebenen Fällen wieder, daß trotz vieler lokaler Eigentümlichkeiten die Geschichte der deutschen Bergwerke sehr viel Gemeinsamkeiten aufweist, wie dies ja besonders deutlich in der Ausbildung und in dem Fortbestand eines gesamtdeutschen Bergrechts, auch nach der Rezeption des römischen Rechts, zum Ausdruck kommt.

Wien. Ludwig Bittner.

Bergbaue Steiermarks. Herausgegeben unter Mitwirkung mehrerer Fachgenossen von Dr. Karl A. Redlich, außerordentlicher Professor an der k. k. montanistischen Hochschule in Leoben. Heft I—VI. Leoben 1901—1905. Buchhandlung der k. k. montanistischen Hochschule von Ludwig Nüssler. (Separat-Abdrücke aus der „Österreichischen Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen“ Jahrgang 1901 und 1903 und aus dem „Berg- und Hüttenmännischen Jahrbuche der k. k. Bergakademien zu Leoben und Pribram“ Jahrgang 1903 und 1904.)

Für den Bergmann und für den Hüttenmann hat die Wirtschaftsgeschichte eine besondere Bedeutung. Für ihn ist sie nicht bloß die systematische Zusammenfassung des Wissenswürdigen aus der Ver-

gangenheit seines Berufes. Für ihn ist sie auch die Kunde, wo einst Bergbau getrieben, und warum dieser Bau eingestellt und heimgesagt wurde. Die Kunde kann bisweilen von praktischem Werte sein. Denn bei dem gewaltigen Aufschwunge, welchen die Mechanik und die Chemie in dem abgelaufenen Jahrhundert erfahren haben, ereignet sich, daß Bergbaue, welche meist wegen Unzulänglichkeit der damaligen Technik — abgesehen von zufälligen Hinderungen wie Kriegsläufe — eingestellt und heimgesagt werden mußten, unter dem Schutze der modernen Technik wieder in Betrieb gesetzt werden können, oder daß Erze, welche einst nicht mehr als abbauwürdig erschienen, nach dem heutigen Stande der Chemie und Hüttentechnik einen entsprechenden Ertrag abwerfen.

Die Studien, welche unter dem obigen Titel erscheinen, sind monographische Darstellungen einzelner Bergbauunternehmungen in Steiermark. Sie zerfallen, abgesehen von der im IV. Hefte enthaltenen rein historischen Arbeit, in einen geschichtlichen und einen geologischen Teil, sind also für den Historiker, für den Geologen und nicht zuletzt für den Unternehmer von Interesse. Nur von den historischen Abschnitten dieser Arbeiten kann hier die Rede sein. Sie gründen sich auf sehr reichhaltige, zum größten Teile ungedruckte Quellen, welche dem steiermärkischen Landesarchive, besonders den daselbst untergebrachten Akten des Revierbergamtes Leoben, dem k. k. Statthaltereiarchive in Graz, dem Hofkammerarchiv des k. und k. gemeinsamen Finanzministeriums und zahlreichen Privatarchiven entnommen sind.

Für den Historiker kommen hauptsächlich die Hefte II, IV und VI in Betracht. Im II. Hefte gibt Professor Redlich die Geschichte des Kupferbergbaues „in den Walchen“ südöstlich von Öblarn, im VI. die Geschichte des Kupferbergbaues Radmer (an der Hasel) westlich von Eisenerz.

Der angedeuteten praktischen Tendenz folgend, schildert der Verfasser hauptsächlich das wechselnde Glück der Bergbauproduktion, mit welchem das Glück der bergbautreibenden Gesellschaften oder Familien stieg und fiel. Technische Neuerungen werden vielfach berücksichtigt. Im Anhange sind mühsam zusammengestellte Produktionstabellen gegeben, welche die erzeugten Erzmengen, dann die Namen der Verweser, teilweise auch die gewonnenen Metallmengen, die Kupferpreise, die Zahl der beschäftigten Arbeiter sowie einige Bilanzen enthalten. Die Blütezeit der „Walchen“ lag zwischen 1712 und 1715 und ist mit der Geschichte der Gewerkenfamilie Stampfer, der späteren Reichsgrafen Stampfer von Walchenberg, aufs innigste verbunden. Der Bergbau in der Radmer blühte zwischen 1590 und 1610 unter den Herren von Greifenberg, welche mit dem österreichischen Kaiserhause in geschäftlicher und gesellschaftlicher Beziehung standen. Es sind somit beide Schriften für die Geschichte und Genealogie der steirischen Gewerkenfamilien von großer Bedeutung. Über die Herkunft, Ansiedlung und Abwanderung der Knappen enthalten sie nichts, über die inneren Verhältnisse im Bergbau nur wenig. So wird z. B. erwähnt, daß die Gewerken in der Radmer im Jahre 1578 aufgefordert wurden, Hoffnungsbauten zu treiben, da die Radmer nun fast vollständig verhauen

und es unstatthaft wäre, „durch den Pfennwarthandel, bei dem die Knappen alles teuer kaufen müssen, die Ausbeute zu machen".

Im IV. Hefte, einer rein historischen Arbeit, erzählt JOHANN SCHMUT unter dem Titel „Oberzeiring. Ein Beitrag zur Berg- und Münzgeschichte Steiermarks" die Geschichte des altberühmten Silberbergbaues Oberzeiring, nordwestlich von Judenburg gelegen. Sonst ist die Schrift in Anlage und Tendenz den beiden besprochenen ähnlich. Von allgemeinem Interesse darin sind besonders die staatlichen Erhebungsarbeiten, welche unter Kaiser Maximilian I. im Jahre 1506 und unter Kaiserin Maria Theresia innerhalb der Jahre 1738 und 1746 stattfanden und die Erhebung der alten und die Auffindung neuer Gold- und Silberbergwerke in Steiermark und Kärnten zum Zwecke hatten.

Wien. A. HADWIGER.

HERMANN MAUER, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Ein Beitrag zur Geschichte der Bodenkreditpolitik des preußischen Staates. (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft XXII.) Straßburg, Karl G. Trübner. 1907. 8°. VIII und 206 Seiten.

Diese aus der Schule Knapps hervorgegangene Arbeit verleugnet den Einfluß des Meisters nicht; der Staub der Akten, auf deren Studium sie beruht, hat den Blick für die allgemeinen Zusammenhänge des Problems nicht verdunkelt.

Es gibt auf dem weiten Gebiete der Wirtschaftshistorie wenige Felder, deren Anbau so vernachlässigt ist, wie das der neueren Geschichte des Agrarkredits; um so reichlicher ist für den Bebauer die Ernte. Es ist ein Ergebnis von allgemeiner Bedeutung, das die Studien MAUERS gezeitigt haben; nämlich der Nachweis, wie tiefgreifend die Konsequenzen scheinbar reiner Organisationsfragen sein können. Wobei freilich wieder zu sagen ist, daß diese Konsequenzen sich eben nur durchsetzen können, wenn die allgemeine Entwicklung ihnen den Weg bahnte.

Die Gründung und Tätigkeit der „Landschaften" hat zunächst den Erfolg gehabt, den Großgrundbesitz auf Kosten des kleineren Besitzes zu stärken. In dem großen Entscheidungskampfe, den um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert Groß- und Kleinbesitz miteinander ausfochten — einem Kampfe, den von einer anderen Seite auch KNAPPS „Bauernbefreiung" schildert —, hatte im Osten der Großbesitz die besseren Chancen, weil nur er der Forderung der Zeit, der Rationalisierung und Intensivierung der Wirtschaft, zu entsprechen vermochte. Das zeigt z. B. die Stellung des Bannerträgers der neuen Zeit, THAER, der gerade in der Konsequenz seines eigenen Gedankenganges eine entschiedene Hinneigung zum Großbetrieb verrät. Wie stark diese moderne Landwirtschaft unter rein ökonomischen Idealen stand, werde ich an einer anderen Stelle zeigen; jedenfalls hat MAUER nicht ganz unrecht, wenn er unter Betonung eines gewissen Gegensatzes zu

SOMBART die ostelbische Landwirtschaft am Ausgang des 18. Jahrhunderts als eine kapitalistische bezeichnet. SOMBART hat dagegen ganz richtig beobachtet, daß gegen diese kapitalistische Tendenz im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts wieder eine deutliche Reaktion einsetzt.

MAUER weist nach, daß am Ende des 18. Jahrhunderts zahlreiche Grundbesitzverschiebungen stattfanden, die an Stelle altangesessener Elemente neue Besitzer brachten, denen der Grundbesitz nichts weiter war als eine Rentenquelle. In gleicher Weise führte der Kapitalmangel zu einer Konzentrationsbewegung innerhalb der grundbesitzenden Kreise selbst, und hier ist es, wo sich der spezielle Einfluß der Landschaften und des von ihnen gewährten Kredits zeigt. Durch das Kreditsystem wurde nämlich nicht nur der Ankauf von Gütern überhaupt erleichtert, sondern ganz besonders auch die Vereinigung mehrerer Güter in einer Hand gefördert. Wer im Besitze eines unverschuldeten Gutes war, konnte ohne jegliche bare Mittel, schon mit Hilfe des landschaftlichen Kredits leicht mehrere Güter kaufen. Durchweg hat sich die Zahl der Gutsbesitzer im Osten während der Zeit von 1770 bis 1806 erheblich vermindert, wofür MAUER zahlreiche Belege bringt.

In gleicher Richtung ging die Politik der Landschaften bei der Bauernbefreiung. Durch die Bauernbefreiung wird die ökonomische Grundlage des Ritterguts umgestaltet; der Bauer als Ertragsquelle verschwindet. Seine Abgaben, seine Dienste fallen weg; als Entschädigung hierfür erhält der Dienstherr einen Teil des Bauernlandes. Dessen Ertrag gewährte ihm Ersatz für den Verlust, den er durch Wegfall der bäuerlichen Dienste und Abgaben erlitt. Der Gutsherr hatte das Recht, das Entschädigungsland ganz oder teilweise zu verkaufen, um mit dem Erlös die Kosten der Regulierung und Neuordnung des Wirtschaftsbetriebs zu decken. Damit war aber den Landschaften wenig gedient. Diese hatten ihre Darlehen, die sie nicht kündigen konnten, auf Grund von Ertragstaxen gegeben; wenn der Ertrag der Bauerndienste fortfiel, mußten sie den Verkauf des Entschädigungslandes zu verhindern suchen, um die gleiche Sicherheit für ihr Darlehen zu behalten. Dadurch, daß die Landschaften im Interesse der Sicherheit der von ihnen gewährten Kredite jeder Verkleinerung der Rittergüter entgegentraten, beeinflußten sie die Gestaltung der Besitzverhältnisse im Sinne der Erhaltung des Großgrundbesitzes. Der freie Verkehr des ländlichen Grundeigentums, von dem die Reformer so viel erhofft hatten, wurde somit von den Landschaften gehemmt, in denen demgemäß die leitenden Staatsmänner der Reformperiode auch nur eine Interessenvertretung des den Reformen feindlichen Adels erblickten. In der gleichen Richtung auf Vergrößerung des Großgrundbesitzes wirkte in Ost- und Westpreußen die Versagung des Landschaftskredits an die köllmischen Güter, auch wenn diese den Rittergütern an Wert und Größe gleichkamen. Aber nicht nur diese, sondern der ganze bäuerliche Besitz wurde durch die Kreditpolitik der Landschaften dem Großgrundbesitz gegenüber wehrlos gemacht. Den Bauerngütern wurde der Kredit versagt; kauften

aber kreditfähige Grundbesitzer den bäuerlichen Besitz auf, so erhielten sie ohne weiteres auf den neuerworbenen Grundbesitz Nachtragskredite. Der Aufsaugungsprozeß des kreditlosen Bauernstandes durch den kreditfähigen ritterschaftlichen Grundbesitz ist, wie MAUER wahrscheinlich macht, in seinem Umfange bisher beträchtlich unterschätzt worden.

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den Bemühungen, den Bauern selbst den Landschaftskredit zu eröffnen. Nach einer kurzen Episode in der Reformzeit, in der den Köllmern die Aufnahme in die Ostpreußische Landschaft konzediert wurde, setzte, beeindruckt durch die Agrarkrise der zwanziger Jahre, die Regierung selbst mit entschiedener Repression ein. Wurde dem Rittergutsbesitzer die Verschuldung erschwert, so wurde sie dem Bauern fast unmöglich gemacht; das Edikt vom 14. September 1811 statuierte für Bauerngüter das Verbot der hypothekarischen Verschuldung über ein Viertel ihres Werts. Die Folgen der reinen Repressionspolitik faßt der Bericht einer 1851 zur Untersuchung eingesetzten Kommission der Zweiten Kammer folgendermaßen zusammen: „Die Staatsregierung ist jedem Versuche, der die Bildung von Kreditinstituten für die Bauern bezweckte, entgegengetreten; sie hat die Bedürfnisse verkannt, indem sie den Übergang zur Geldwirtschaft erzwang, aber die Mittel zu ihrer gedeihlichen Durchführung versagte.“ Das Verschuldungsverbot wurde 1843 aufgehoben; eine neue Bodenkreditpolitik setzt in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein. Ich würde diese freilich nicht, wie MAUER das tut, als „sozialpolitische“ bezeichnen, denn auch die Politik der Repression ist durchaus von sozialpolitischen Gesichtspunkten getragen; auch sie will einen Schutz des Bauern gegen das Kapital, von dem sie für ihn Gefahren fürchtet. Das Entscheidende ist vielmehr, daß die Regierung es aufgibt, den Bauern in der Sphäre der Bedarfsdeckungswirtschaft festzuhalten, und ihm die Wege zur Geldwirtschaft bahnt. Unter dem Einfluß der Regierung gingen die Landschaften von da an dazu über, ihren Kredit auch den bäuerlichen Grundbesitzern zugänglich zu machen; die Bauern wurden zu diesem Zwecke teilweise in die Landschaft aufgenommen, in anderen Provinzen schuf man ihnen besondere, den alten Landschaften affiliierte Institute. Daß die Erfolge der Landschaften beim kleinbäuerlichen Besitz noch gering sind, ist bekannt; nach der Berechnung von MAUER waren im Jahre 1905 im Königreich Preußen von den landwirtschaftlichen Betrieben landschaftlich beliehen

in der Größenklasse von	5—20 ha	5,8 %
„ „ „ „	20—100 „	21,3 %
„ „ „ „	100 „ und mehr	66,3 %.

Dieser geringe Erfolg der Landschaften auf dem Gebiete des kleinbäuerlichen Kredits ist zum Teil auf Organisationsfragen zurückzuführen; im wesentlichen aber wohl darauf, daß die kommunalen, insbesondere die Kreissparkassen, in diese Lücke eingesprungen sind und das Gebiet beherrschen.

Insgesamt ist die Zahl der landschaftlich beliehenen Güter in den Jahren 1805 bis 1905 von 3013 auf 68554 gestiegen, der Gesamt-

betrag der Beleihungen im gleichen Zeitraum von 161 Millionen auf 2512 Millionen Mark. Wir sehen hier eine der ausgeprägtesten Erscheinungsformen der allgemeineren Tatsache, daß im Laufe des 19. Jahrhunderts der Individualkredit mehr und mehr durch den Institutskredit zurückgedrängt wird. W. WYGODZINSKI.

Bei der Redaktion sind zur Rezension eingelaufen:

Hansisches Urkundenbuch, Bd. 10, herausgegeben von W. STEIN. Leipzig, Duncker & Humblot.

Jul. Becker, Das deutsche Manchestertum. Karlsruhe i. B., G. Braun.

v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie, 2. Bd., 2. Teil. 1.—3. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr (P. Siebeck).

Rundstein, Tarifrechtliche Streitfragen. Ebenda.

Consentius, Alt-Berlin. C. A. Schwetschke & Sohn, Berlin.

Siegfried Czapski, Ernst Abbé als Arbeitgeber. (Staat und Wirtschaft. Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiete der gesamten Staatswissenschaft. Herausgeg. von Prof. Dr. B. Harms in Jena.) Tübingen, H. Laupp.

Josef Szterenyi, Grundzüge der Handwerkspolitik der ungarischen Regierung. Budapest, Europa (Aktiengesellschaft).

G. Neuhaus, Deutsche Wirtschaftsgeschichte im 19. Jahrhundert. Kempten, Jos. Kösel.

Quellensammlung zur deutschen Geschichte, herausgeg. von E. BRANDENBURG und G. SEELIGER. III: Die deutschen Parteiprogramme, von F. SALOMON. 2 Hefte. Leipzig, B. G. Teubner.

M. v. Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft I. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

R. Hildebrand, Recht und Sitte auf den primitiveren wirtschaftlichen Kulturstufen. 2. Aufl. Jena, G. Fischer.

Alb. Lotz, Geschichte des deutschen Beamtentums, 3. Lieferung. Berlin. R. v. Deckers Verlag (G. Schenck).

W. Wygodzinski, Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Köln, Verlag der M. Du Mont-Schaubergschen Buchhandlung.

Stephinger, Zur Methode der Volkswirtschaftslehre. Karlsruhe 1907, G. Braun.

G. A. Kießelbach, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs bis in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Berlin, G. Reimer.

G. Spenkuch, Zur Geschichte der Münchener Börse. Leipzig, A. Deichert (G. Böhme).

O. Soltau, Die französischen Kolonialbanken. Straßburg i. E., K. J. Trübner.

M. Bouniatian, Wirtschaftskrisen und Überkapitalisation. München, Ernst Reinhardt.

Derselbe, Geschichte der Handelskrisen in England im Zusammenhang mit der Entwicklung des englischen Wirtschaftslebens 1640—1840. Ebenda.

S. Sagorsky, Die Arbeiterfrage in der südrussischen Landwirtschaft. Ebenda.

A. Weber, Die Großstadt und ihre sozialen Probleme. Leipzig, Quelle & Meyer.

Nußbaum, Die Hygiene des Wohnungswesens. Sammlung Göschen.

Derselbe, Die Hygiene des Städtebaus. Ebenda.

Kurt Fischer, Eine Studie über die Elbschiffahrt in den letzten 100 Jahren unter spezieller Berücksichtigung der Erhebung von Schiffahrtsabgaben. Jena, Gustav Fischer.

W. Ed. Biermann, Die Weltanschauung des Marxismus. Leipzig, Roth & Schunke.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Die Wollausfuhr Englands vom Jahre 1273.

Von

Adolf Schaube.

(Fortsetzung und Schluß aus Heft 1.)

4.

Die Absatzgebiete der englischen Wolle.

So wichtig die Herkunft der Wollexporteure für die Feststellung des Anteils und der Betätigung der Kaufleute der einzelnen Handelsnationen an der Wollausfuhr aus England ist, so gewährt sie uns doch über die Absatzgebiete der englischen Wolle noch keinen ausreichenden Aufschluß; es ist jedenfalls ein wenig naiv von Sombart, wenn er das Herkunftsgebiet der Exporteure mit dem Bestimmungsgebiet der Wolle ohne weiteres identifiziert und die Ausfuhr der Wolle aus England nach Italien im Jahre 1277 auf etwa 4000 Sack beziffert, so daß nach seiner Auffassung damals fast ein Drittel der gesamten englischen Wollausfuhr (29 %) nach Italien gegangen wäre [1]).

Sombart benützt diese Ausfuhrziffer dazu, um so nebenher, ‚exempli gratia', wie er sagt, die Unglaubwürdigkeit der berühmten Stelle Villanis, nach der anno 1308 in Florenz 100 000 Stück Tuch fabriziert sein sollen, zu erweisen. Er stellt folgenden Kalkül an: Jene 4000 Sack Wolle ergeben 12 000 Stück Tuche. Dabei gingen die 4000 Sack ja nicht nur nach dem einen Florenz, sondern nach ganz Italien. „Mochte nun Florenz seine Wolle auch noch anderswoher beziehen: Hauptausfuhrland war

1) Sombart I, 166.

doch England." Die Reduktion der 100 000 Stück VILLANIS nimmt SOMBART leider selbst nicht vor; aber den Eindruck muß doch jeder davon haben, daß etwa die Hälfte der 12 000 Stück für Florenz allein noch recht hoch gerechnet wäre. Aus etwa 6000 hätte also VILLANI 100 000 gemacht, etwas merkwürdig bei einem Schriftsteller, der es wissen konnte, der diese Zeit schon mit Bewußtsein durchlebt hatte und in solchen Dingen Sachverständiger war. Noch merkwürdiger freilich ist, daß der alte VILLANI sich über die Beweisführung seines jüngsten Kritikers lustig zu machen scheint, indem er an dieser selben Stelle zur Erklärung der damaligen Geringwertigkeit der florentinischen Tuche mit dürren Worten hinzufügt: „perocchè allora non ci entrava e non sapeano lavorare lana d'Inghilterra, come hanno fatto poi" [1]).

Nun braucht man die Worte VILLANIS nicht gerade auf die Goldwage zu legen. Wenn er in seiner Darstellung zum Jahre 1338 von der Zeit dreißig Jahre zuvor spricht, so braucht man das nicht gerade genau auf das Jahr 1308 zu beziehen; auch daß die 100 000 Stück stark nach oben abgerundet sind, wird man gern zugeben; aber so viel wird man doch, worauf es uns hier zunächst ankommt, aus seinen Worten zu entnehmen haben, daß englische Wolle selbst um die Wende zum 14. Jahrhundert in nennenswertem Umfange überhaupt noch nicht nach Florenz gekommen ist [2]).

Unser Quellenmaterial setzt uns nunmehr in den Stand, den positiven Nachweis zu führen, daß die italienischen Exporteure von 1273 ihre Wolle, wenn überhaupt, so doch nur in sehr geringem Umfange nach ihrer Heimat gebracht haben können.

Bald nach dem Dekret vom 10. April 1274, mit dem König Eduard die zu Recht bestehende Handelssperre von neuem eingeschärft hatte, setzte er (18. April) für die einzelnen Bezirke des Landes besondere Kommissionen ein, die aus Luka von Lucca, also dem Bankier des Königs, und je einem Engländer bestanden und die spezielle Aufgabe hatten, eine genaue Unter-

1) Chron. fior. ed. DRAGOMANNI XI, c. 94.

2) Mit Recht hat A. DOREN: Die Florentiner Wollentuchindustrie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert (Stuttgart, 1901) die Bemerkung VILLANIS in diesem Sinne akzeptiert; p. 68, 404.

suchung aller gegen das Ausfuhrverbot vorgekommenen Verfehlungen anzustellen. Zur Ergänzung ihrer Arbeit wurden dann am 10. November noch weitere Kommissionen gebildet, die die Untersuchung wegen verbotenen Exports und Verkaufs von Waren an Flamländer speziell in den Hafenplätzen des Königreichs durchzuführen hatten [1]). Ersichtlich stehen diese Maßnahmen in innerem Zusammenhange damit, daß der König, der energisch geordnete Zustände in seinem Reiche herzustellen bemüht war, im gleichen Jahre für alle Teile seines Landes Kommissionen zur allgemeinen Feststellung der Besitzungen und Rechte des Königs und der Gemeinden unter besonderer Berücksichtigung aller in der Zeit der Wirren vorgekommenen Entfremdungen und aller Verfehlungen der Beamten niedersetzte; ihre Berichte, zum Teil erhalten und in den Rotuli Hundredorum niedergelegt, hat man mit Recht ihrer Bedeutung wegen dem Domesday-Book des Eroberers an die Seite gestellt. Unter diesen Berichten befinden sich nun auch nicht wenige Zeugenaussagen in Sachen des Ausfuhrverbots [2]). Wir erfahren daraus mancherlei über die Art des Schmuggels: daß man die Wolle in Weinfässern oder in der Form von Tuchballen verpackte, daß die nach Flandern bestimmte Wolle zum größten Teile zunächst nach Calais oder Saint-Omer ging; zahlreiche Übertreter des Verbots, Einheimische wie Fremde, werden uns mit Namen genannt, und vom Abte von Meaux wurde z. B. im Oktober 1274 festgestellt, daß er auf der Messe von Boston 129 Sack Wolle an fremde Kaufleute verkauft habe [3]).

Die Verfehlungen, die die Kommissionen feststellten, waren so zahlreich, daß der König mit Rücksicht auf die Umstände, unter denen sie begangen wurden, Gnade zu üben beschloß; speziell mit den großen, am Wollexport beteiligten Handelsgesellschaften wurden noch vor dem endgültigen Abschluß der Untersuchungen Vereinbarungen getroffen, die diesen Verzeihung, dem Könige aber sehr erwünschte Extraeinnahmen gewährten. So erging am

1) Patent Rolls p. 48, 71. Ernennung solcher Kommissionen für die Bezirke diesseits und jenseits des Trent mit Strafgewalt noch am 4. Januar 1275 p. 115.

2) Sie beginnen stets: Si qui durante discordia . . .

3) Rot. Hundr. (Lond. 1818) I, 293, 411, 426; 105. Whitwell l. c. p. 74.

30. Mai 1275 der Befehl des Königs an alle Bailiffs seines Reiches, die drei uns bekannten Vertreter der Gesellschaft Falconieri und ihre Sozii wegen der 1068 Sack Wolle, die sie beschuldigt seien, gegen das Verbot des vorigen und des jetzigen Königs nach Flandern ausgeführt zu haben, nicht weiter zu belästigen, da sie sich der Gnade des Königs unterworfen und eine Buße von 534 ℔ Sterling (10 sol. pro Sack = 45 Mark Metallwert) an den Schatzmeister des Königs, Luka von Lucca, gezahlt hätten; zugleich sei ihnen die Erlaubnis erteilt worden, in England zu bleiben und ihre Geschäfte, insbesondere auch den Wollexport, in legaler Form betreiben zu dürfen. Sollten sie weiterhin, außer in bezug auf jene 1068 Sack, noch anderer Fälle des Zuwiderhandelns gegen das Ausfuhrverbot überführt werden, so sollten sie darin dem Willen des Königs unterliegen. Völlig analoge Befehle betrafen die Vertreter der Frescobaldi, die für 1059 Sack Wolle eine Buße von 529½ ℔ Sterling zahlten, und sieben Kaufleute, die wir als die Vertreter der Cerchi und Mazzi kennen gelernt haben, die für 3626½ Sack Wolle eine Buße von 1813¼ ℔ Sterling zu entrichten hatten [1]). Diese vier Florentiner Gesellschaften, deren nachweisbare Ausfuhr sich im Jahre 1273 auf 2540 Sack belief, räumten also ein, gegen das Ausfuhrverbot nicht weniger als 5753½ Sack Wolle nach Flandern exportiert zu haben. Dabei ist doch sicher nicht wenig der Aufmerksamkeit der Untersuchungskommissionen entgangen, so daß sich ohne weiteres ergibt, daß gerade in der Zeit des Ausfuhrverbots der bei weitem größte Teil der florentinischen Wollausfuhr aus England nach Flandern gegangen ist. Denn daß wir für die anderen Florentiner, insbesondere für die Bardi, nicht das gleiche nachweisen können wie für die angeführten Gesellschaften, beruht natürlich nur auf einer Lücke in unseren Quellen [2]). Wenn wir

1) Patent Rolls 11 f. (der Text bezüglich der Falconieri in den Foedera). Auch ein Verfahren wegen Wuchers war damals gegen diese Florentiner wie gegen andere Italiener anhängig gewesen und wurde damals eingestellt; s. den ihnen gewährten Pardon vom 6. Juni ff., ebd. p. 92 ff.

2) Zeugenaussagen nennen auch noch als Schuldige: Denteytus (natürlich ist Deutaiutus gemeint) et tota sua societas, Hugo Pape et tota sua societas. Cunningham 168 A. 4.

nun noch bedenken, daß ein Teil der von den Florentinern ausgeführten Wolle doch auch nach Nordfrankreich und den Messen der Champagne ging, so bleibt für Italien in der Tat kaum irgendetwas übrig.

Aber auch die anderen italienischen Kaufleute hatten sich der gleichen Übertretung wie die Florentiner schuldig gemacht. Am 25. und 26. November 1275 gewährten zwei offene Briefe des Königs den Scotti von Piacenza und Ricciardi von Lucca Verzeihung wegen ihres gegen das Verbot Heinrichs III. und des regierenden Königs erfolgten Handelsverkehrs mit Flamländern, insbesondere wegen ihrer Wollausfuhr; jedenfalls hatten auch sie eine Buße dafür zu zahlen, die aber hier nicht erwähnt wird[1]. Doch besitzen wir eine an das Schatzamt gerichtete königliche Order vom 5. Juli 1279, wonach die 1498 1/4 ℔ Sterling, zu denen die Ricciardi wegen solcher Übertretungen verurteilt worden seien, niederzuschlagen waren, da sie die Verzeihung des Königs erlangt hätten; überhaupt wünsche er, daß alle aus diesem Grunde erfolgten Verurteilungen dieser Gesellschaft niedergeschlagen würden[2]. Wenn wir annehmen, daß die Buße auch hier 1/2 ℔ Sterling pro Sack betrug, so würde sich die erwähnte Verurteilung also auf eine Ausfuhr der Ricciardi von 3000 Sack Wolle nach Flandern beziehen. Offenbar verdankten die Ricciardi diesen Erlaß der Buße ihrer besonderen Stellung zur Krone; von der anderen lucchesischen Exportgesellschaft, der des Nicolaus Testa und Genossen, erfahren wir durch eine an das Schatzamt gerichtete Entlastungsorder des Königs vom 8. Juni 1277, daß sie auf seine Anweisung hin eine wegen der gleichen Übertretungen von ihr geschuldete Summe von 562 1/2 ℔ Sterling an seine Gemahlin Eleonore gezahlt hatte[3].

1) Patent Rolls 125. Einen gleichen Pardon erhielt am 15. November auch noch der Florentiner Simon Jakes (Jacobi), p. 114.

2) Close Rolls p. 532 f.

3) Ebd. 394. Als Sozius des Colinus (= Nicolaus) Teste und Hauptvertreter der Gesellschaft erscheint hier Aldebrandus Malegalye; so schon seit dem Sommer 1274 Pat. Rolls p. 52, 54 (Ald. Malagale). Er ist auch gemeint in der Zeugenaussage (Cunningham 168 A. 4): Aldebrandus de Luca et tota sua societas. Später erscheint die Gesellschaft der Aldebrond Molagel

Wenn nach alledem an der Versorgung des flandrischen Marktes mit englischer Wolle trotz des Verbotes die rührigen italienischen Kaufleute einen sehr großen Anteil hatten, so ließen sich doch auch andere Kreise diesen offenbar besonders gewinnbringenden Handel nicht entgehen.

Insbesondere gilt das von den kapitalkräftigen Kaufleuten von Cahors. Von zwei Handelsgesellschaften aus dieser Stadt, der des Joh. de Sancto Licio & Co. und des Joh. Donadeu & Co. können wir nachweisen, daß sie auf Grund von Vereinbarungen mit der Krone wegen ihrer Übertretungen des gegen Flandern gerichteten Handelsverbotes Bußen von 40 und von 200 Pfund Sterling gezahlt haben [1]).

Die Ausfuhr der Spanier aus England kommt ja wegen ihrer Geringfügigkeit nicht sehr in Betracht; aber bemerkenswert ist doch, daß wir einen der 1273 beteiligten Wollexporteure, Nicolaus Garsie von Burgos, wenig später in Flandern mit dem Wollhandel beschäftigt nachweisen können [2]).

Auch die deutschen Kaufleute sind an diesem verbotenen Handelsverkehr nicht unbeteiligt gewesen; der Lübecker Johann Clepping hat deswegen im Jahre 1277 eine Buße von 40 Schillingen gezahlt [3]); außer der Wollausfuhr nach Flandern wird hier wie in dem Pardon für Donadeu von Cahors auch die Einfuhr flandrischer Tuche nach England besonders erwähnt. Schon im Jahre 1272 waren auf der Sankt-Botulfsmesse Arnold Scotelmund und andere Kaufleute aus Lübeck und Dortmund verhaftet worden, weil sie wider das königliche Verbot mit den flandrischen Kaufleuten verkehrt, ohne Lizenz ein Schiff mit Wolle beladen und

---

und Sozii angehören, unter dem Namen der Bectori, so 1285; Close Rolls Edw. I. (Bd. II, 1279—1288; London, 1902) p. 374.

1) Ebd. 125 (24. November 1275); trotz der Namensform Solins, die hier begegnet, ist seine Identität mit Joh. de S. Licio schon deshalb nicht zweifelhaft, weil Gobert de Navarra wieder als sein Sozius genannt wird. In dem Pardon für Joh. Donadeu p. 185 (12. Dezember 1276) wird der im Jahre 1273 nicht erwähnte Benedictus Johannis an erster Stelle genannt. Als dritter Sozius begegnet 1278 Willelmus Johannis, p. 257.

2) In Ypern 1279. Des Marez l. c. 168.

3) Patent Rolls 199. Hansisches U.B. I, Nr. 788.

mit einem Lombarden einen Vertrag wegen Wolle geschlossen hatten; das Schutzgesuch Lübecks bei der Königin Eleonore hatte damals ihre Freilassung und die Rückerstattung von 103 Sack Wolle an sie erwirkt [1]). Offenbar waren also auch die Deutschen, insbesondere die der Seestädte, vielfach gewohnt, mit der englischen Wolle nach Flandern zu gehen, wo sie sie gegen Laken oder Kolonialwaren umsetzten.

Selbst die Brabanter, die doch englische Wolle in großem Umfange selbst verarbeiteten, unterlagen der Versuchung, Wolle nach Flandern abzusetzen, was bei ihrer Nachbarschaft mit diesem Lande ja auch nicht weiter verwunderlich ist; am 22. Oktober 1275 erwirkte eine besondere Gesandtschaft des Herzogs Johann von Brabant dafür den Pardon des englischen Königs [2]). Auch der Großkaufmann von Huy, Hubin de S. Martino, hat mit Philipp de Versay und zwei anderen Landsleuten zusammen für das gleiche Vergehen im folgenden Jahre die Verzeihung des Königs erlangt [3]).

Natürlich waren auch die Engländer selbst in großem Umfange an der Wollausfuhr nach Flandern beteiligt. Viele von den größeren Wollexporteuren, die wir kennen gelernt haben, wie Gregory de Rokesle, Stephan de Cornhull, Wolmar de Essex, Robert von Arras, Wilhelm Box, Thomas und Robert de Basinges und noch manche andere werden in den Zeugenaussagen als Schuldige genannt [4]); zahlreiche Kaufleute von Louth und Winchester erlangten für ihre Übertretungen des Handelsverbots in den Jahren 1276/77 durch die Gnade des Königs Erlaß der Buße [5]), und noch im Jahre 1285 wurde ein Betrag von 40 £, den die Bürger von Yarmouth aus dem gleichen Grunde zahlen sollten, auf Befehl des Königs niedergeschlagen, da er den Kaufleuten

1) Hansisches U.B. I, Nr. 705 und 707. S. auch Rot. Hundr. I, 328, 385.

2) Für alle Übertretungen bis zum 18. Oktober 1275; Patent Rolls p. 106.

3) Ebd. 165 (Joh. Dokers identisch mit Joh. Okers p. 20). Die Zeugenaussagen nennen als schuldig auch Jakemyn de Leget (= Leges, Lüttich; bei Cunningham 168 A. 4), der 1273 mit einer Lizenz für 20 Sack erscheint; Patent Rolls 24.

4) Rotuli Hundredorum I, 385, 404 f., 421, 423.

5) Patent Rolls 159 und Close Rolls 404.

seines Reichs diese Verfehlungen verziehen habe [1]). Bezeichnend ist auch, daß sich ein Bürger von Ypern, Jakemes Vlaminc, am 26. Mai 1273 vor den Schöffen seiner Stadt einem Landsmann gegenüber verpflichten konnte, ihm bis 14 Tage nach Johanni vier Sack guter Wolle aus dem Bezirk von Leicester, in der Stadt Leicester selbst verpackt, nach Ypern zu liefern [2]).

Doch fassen wir zusammen. Die Wollausfuhr der Engländer selbst (die Einrichtung eines Wollstapels gab es, nebenbei bemerkt, damals noch nicht) ging ausnahmslos nur bis jenseits des Kanals, wo sie von Nordfrankreich oder den Niederlanden, insbesondere Flandern, aufgenommen wurde. Das gleiche Ziel hatte der Export der aus diesen Gebieten selbst stammenden Kaufleute; die Exporteure von Rouen und Amiens versorgten das ausgedehnte nordfranzösische Hinterland mit seinen zahlreichen Industriestädten, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß sie auch Flandern zum Teil mitversorgten [3]), wie das auch durch Brabanter und Lütticher geschah.

Nach denselben Gebieten, insbesondere nach Flandern, bewegte sich auch die Wollausfuhr der Italiener. Aus den über florentinische und lucchesische Gesellschaften verhängten Bußen ergibt sich, daß diese Gesellschaften einer gegen das Verbot verstoßenden Ausfuhr nach Flandern von fast 10 000 Sack (9878½) überführt waren, während die für 1273 nachweisbare Gesamtausfuhr derselben Gesellschaften sich bei weitem noch nicht auf die Hälfte (4320 Sack) belief [4]).

Florentiner und Lucchesen haben also damals sicher noch keine englische Wolle nach der Heimat transportiert. Einen direkten Seeverkehr zwischen England und Italien gab es zudem

---

1) Close Rolls a. D. 1279—1288 p. 320.

2) Des Marez l. c. p. 141 Nr. 47. Interessant für die engen wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder auch die Abstellung einer Ratenzahlung in Ypern, „en la premiere tondison que on tondera en Engleterre et en cascune tondison venant apres“ im März 1271; ebd. p. 130 Nr. 36.

3) In den Zeugenaussagen (bei Cunningham 168 A. 4) wird als schuldig auch Wil. Lamy von Rouen bezeichnet, der 1273 auch eine Lizenz (Sackzahl fehlt, also wahrscheinlich 20) erhalten hat. Für Amiens s. Rot. Hundr. I, 179.

4) Oben S. 64 ff.

damals noch nicht; erst im 14. Jahrhundert ist englische Wolle auf diesem Wege nach Italien gekommen. Zweifelhafter könnte es erscheinen, ob nicht die Piacentiner, obwohl wir auch diese den Wollexport nach Flandern haben betreiben sehen, wenigstens einen Teil ihrer Wolle zu Lande nach der Lombardei geführt haben. Ich glaube es für 1273 noch nicht. Wenn Bonvesin de Ripa von der Verarbeitung fremder Wolle in Mailand spricht [1]), so ist damit noch lange nicht gesagt, daß darunter englische zu verstehen ist; weitere Forschungen werden erst ergeben müssen, zu welchem Zeitpunkte die Verarbeitung englischer Wolle in den Industriestädten der Lombardei, insbesondere in Mailand, das hierin den toskanischen jedenfalls vorangegangen ist, einen beachtenswerten Umfang erreicht hat.

Wenn somit auch Italien als Absatzgebiet der englischen Wolle damals noch nicht in Betracht kam, so bleibt nur noch das südwestliche Frankreich und Deutschland übrig. Nun mag es sein, daß Städte wie Cahors, Limoges, Figeac, Gourdon auch englische Wolle verarbeitet haben, obwohl die Qualität ihrer Tuche nicht gerade eine besondere war [2]); wenn wir für sie eine Einfuhr von 1000 Sack annehmen, so ist das wahrscheinlich viel zu hoch gegriffen [3]). Für Deutschland kam die englische Wolle jedenfalls nur in den niederrheinisch-westfälischen Städten in Betracht; wenn wir auf sie das gleiche Quantum rechnen, so ist auch das offenbar bei weitem zu hoch.

Somit können wir annehmen, daß von den etwa 33 000 Sack der englischen Wollausfuhr des Jahres 1273 allerhöchstens 3000 Sack nach Deutschland, Südfrankreich und Italien gegangen sein

1) Schulte, A., Gesch. des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien (Leipzig, 1900) I, 126. Für die zahlreichen verschiedenen Wollsorten, die in Florenz zur Verarbeitung kamen, s. Doren l. c. p. 61 ff.; dazu den Tarif für Wollenmakler von 1338 p. 158 A. 1.

2) Vgl. meine Handelsgesch. der roman. Völker p. 577, 615.

3) Es spricht nicht dafür, daß eine solche Einfuhr von Wolle nach Südfrankreich üblich war, daß der König im Juli 1274 dem Sheriff von Devon befahl, ein mit 34 Ballen irischer Wolle beladenes Schiff des Reymund Jacobi, Kaufmanns von Bordeaux, freizugeben, da er die Wolle nicht nach Flandern ausführen, sondern nur in Southampton und Umgegend, nicht aber außerhalb des Königreichs, mit ihr Handel treiben wolle. Close Rolls p. 90.

mögen, während 30 000 Sack, also sicher beträchtlich über 90% der englischen Gesamtausfuhr, von dem ausgedehnten Gebiet der nordfranzösisch-belgischen Textilindustrie aufgenommen wurden, das sich von Chartres bis Lüttich, von Brügge und Gent bis Troyes erstreckte. Innerhalb dieses Gebiets können wir freilich nicht recht weiter sondern; sicher ist nur, daß auf Flandern der Hauptanteil kam. Kam doch auch für die nordfranzösische Textilindustrie noch andere Wolle in Betracht, die heimische Wolle der Normandie und von Süden her die burgundische und die von Berry. So fehlt es uns an einem ausreichenden Anhalt, die ungefähre Höhe der Produktion dieses Gebiets an Textilwaren festzustellen. Nur eine Angabe darüber können wir versuchen, welches Quantum von Tuchen in diesem Gebiet aus der aus England importierten Wolle erzeugt worden sein mag. Eine technische Abhandlung aus Florenz aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gibt an, daß man aus einem Ballen englischer Wolle in Florenz 3½, aus einem Sack also 7 Stück Tuche herstellte [1]. Da aber die Länge der florentinischen Tuche ein Jahrhundert zuvor anstatt 14½ canne nur 12 canne, also über ein Siebentel weniger, betragen hatte [2], so müssen wir annehmen, daß gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Florenz mindestens 8 Stück Tuche auf den Sack Wolle kamen. Wagen wir es, was bei der Verschiedenheit der Tuche der in Betracht kommenden Gebiete ja nicht unbedenklich ist, dieses Verhältnis auf das Industriegebiet Flanderns und Nordfrankreichs zu übertragen, da es sich ja für uns nur um einen ungefähren Näherungswert handeln kann, so würde sich ergeben, daß dieses Gebiet gegen Ende des 13. Jahrhunderts eine Jahresproduktion von 240 000 Stück Tuchen aus englischer Wolle gehabt hat.

---

1) Bei Doren l. c. p. 492 c. 27: Nota che della balla escie panni 3½. Doren selbst gibt p. 54 etwas ungenau 3 Ballen an. Sombart I, 166 benützt nur diese Angabe Dorens, macht aber außerdem in seiner leichtfertigen Weise die Ballen zu Sack, obwohl er aus Uzzano auch wissen mußte, daß zwei Ballen einen Sack ausmachten (p. 222). Da somit auch seine Behauptung, daß auf einen Sack Wolle drei Stück Tücher gingen, einen groben Fehler enthält, so ist glücklich in seiner Beweisführung gegen Villani auch nicht ein einziger richtiger Satz vorhanden.

2) Doren p. 85 mit Anm. 3.

5.

Die englische Wollausfuhr von 1273 als Maßstab für die kapitalistische Entwickelung der Zeit.

Es ist von erheblichem Interesse auch für die Beurteilung der allgemeinen kommerziellen Verhältnisse der Zeit, sich nun auch zu vergegenwärtigen, um welche Kapitalien es sich bei dieser Wollausfuhr aus England im ganzen wie im einzelnen gehandelt hat; steht es für das 13. Jahrhundert wenigstens doch einzig da, daß wir für ein bestimmtes Land nicht nur seine Gesamtausfuhr in einem besonders wichtigen Handelsartikel, sondern auch die Beteiligung der einzelnen Handelsnationen an derselben und innerhalb dieser Beteiligung das auf die einzelnen Exporteure entfallende Quantum der Ausfuhr zu überblicken vermögen.

Wollte man SOMBARTS Darlegungen glauben, so hätten die Kaufleute freilich die englische Wolle, man weiß nicht recht, soll man sagen: halb oder ganz umsonst bekommen. „Bei den Landrentenbeziehern", so belehrt er uns [1]), „konnte man besonders billig einkaufen. Die englischen Klöster beispielsweise, von denen die Florentiner und hanseatischen Händler die Wolle bezogen, waren in der Preisgestaltung an gar keine feste Untergrenze gebunden, wie es jeder selbständige Produzent notwendig ist. Sie verkauften ja unentgeltlich (d. h. von ihren Hörigen) gelieferte Wolle, ein Erzeugnis also, das sie überhaupt nichts kostete, und das sie mit Freuden hingaben, wenn sie dafür auch nur einen verhältnismäßig geringen Geldbetrag erhielten. Will man durchaus die in einem Produkt verkörperte Arbeit als den ‚Wert' dieser Ware ansehen, so würden wir sagen: die genannten Rentenberechtigten konnten unausgesetzt, ohne eine Schädigung zu erfahren, die in ihre Verfügungsgewalt kommende Ware unter ihrem Werte verkaufen usw. usw."

Natürlich sind das völlig phantastische Vorstellungen, die dem Historiker, der gewohnt ist, sich an die Tatsachen zu halten, nur ein Lächeln abnötigen können, Vorstellungen, wie sie bei SOMBART freilich nur zu oft an die Stelle quellenmäßiger Belege

1) I, 233.

treten, denen er ja auch häufig genug seine offene Nichtachtung auszusprechen nicht verfehlt.

In Wahrheit wußten die Äbte der englischen Klöster den Wert der auf den Klostergütern produzierten Wolle sehr wohl zu würdigen. War diese Wolle doch geradezu ihr Hauptzahlungsmittel, und veranlaßte doch die Notwendigkeit, königliche und päpstliche oder kuriale Ansprüche zu befriedigen, sie nicht selten dazu, die Schur ihrer Herden auf Jahre hinaus im voraus zu veräußern [1]. An Abnehmern für ihre Wolle fehlte es dabei wahrlich nicht; von einer Monopolstellung der Händler ist [2], wie uns die Ausfuhrlizenzen deutlich gezeigt haben, nicht im entferntesten die Rede. Galt die englische Wolle im allgemeinen als die feinste und beste, so machte man bezüglich ihrer Bewertung im Handel nach ihrer lokalen Provenienz noch sehr ins einzelne gehende Unterschiede, die der Produzent ebensogut kannte wie der Kaufmann und der konsumierende Industrielle, abgesehen davon, daß man bei der Wolle einer bestimmten Provenienz gerade so wie jetzt auch noch die Qualitäten „gut, mittel und ordinär" unterschied [3].

Doch lassen wir nun die Tatsachen reden, wie sie sich zunächst für die siebziger und achtziger Jahre des 13. Jahrhunderts aus den urkundlichen Quellen ergeben.

Um 1270 verkaufte der Abt des Zisterzienserklosters Melsa (Meaux) einmal 120 Sack Wolle an die lucchesische Gesellschaft

1) Dagegen richtete sich schon 1181 ein Verbot des Generalkapitels der Zisterzienser; auch im Falle der Not solle der Vorausverkauf der Wolle nur für ein Jahr erlaubt sein. Whitwell l. c. 11. Wie allgemein trotzdem später solche Lieferungsverträge auf Jahre hinaus wurden, geht besonders aus der Darlegung des Simone Gherardi vom Januar 1285 (bei Pagnini, Della Decima II, 324 ff.) hervor. Doren l. c. 112 sieht darin einen besonderen Trick der Florentiner, mit dem sie den hanseatischen Konkurrenten den Rang abzulaufen wußten, irrig, wie seine ganze Darstellung von der früheren Überlegenheit der Hanseaten über die Florentiner.

2) Auch hierüber finden sich bei Sombart (I, 232) die wunderlichsten Vorstellungen, von Plünderungsfreiheit der Hanseaten und Genuesen in Rußland etc.

3) Pegolotti, p. 263: 3 ragioni, cioè la migliore, chesi dice buona, e mezzana che si dice a mojana, la meno buona che si dice locchi.

Ricciardi für 800 £, den Sack also gerade für $6^2/_3$ £ = 10 Mark Sterling. Derselbe Preis begegnet im Jahre 1280 in einem Vertrage desselben Klosters mit der florentinischen Gesellschaft der Cerchi; zur üblichen Zeit (14 Tage nach Johanni) hatte das Kloster in den drei Jahren 1280—1282 für diesen Preis 25, 30 und 35 Sack, im ganzen also 90 Sack guter Wolle nach Hull an sie zu liefern, außerdem aber noch an denselben Terminen einen Posten von 5, 6 und 7 Sack mittelfeiner und ordinärer Wolle (medie lane et loccorum domus sue) zum Preise von 7 Mark Sterling pro Sack; der Durchschnittspreis der Gesamtlieferung von 108 Sack wird dadurch auf $9^1/_2$ Mark Sterling herabgedrückt[1]).

Nur wenig später verkaufte der Abt desselben Klosters aus anderen Besitzungen der Abtei (de collecta de Holdernes etc.) 53 Sack guter Wolle (bona et pacabilis absque omni vellere . . ., alba, munda, sicca, bene lota, parata et ponderata) wieder an die Gesellschaft der Ricciardi; 25 Sack waren im Jahre 1281, 28 im nächsten Jahre zu liefern. Das Kloster war verpflichtet, den beiden servientes der Gesellschaft, die mit der Abnahme der Wolle betraut werden würden, vollen Unterhalt zu gewähren; die Verpackung hatte der Abt zu liefern und auch die Transportkosten nach Hull zu bestreiten[2]). Dafür wurde ihm ein Preis von $12^1/_2$ Mark Sterling für den Sack bewilligt, die er im Fall der Nichtlieferung in bar zu erstatten hatte; offenbar liegt also ein Darlehen zugrunde. das der Abt mit diesen Wolllieferungen zu tilgen verpflichtet war[3]).

Im November 1275 verkaufte der Abt von Dernhale (Diözese Lichfield und Coventry) an den uns bekannten Giles de Ayre von Cambrai, Bevollmächtigten seines Landsmanns Johann Wermond,

1) Bei WHITWELL l. c. p. 25 und 28 Anm. 2. Die Wolle erscheint in diesen Verträgen wie noch oft als Zahlungsmittel: de quibus saccis lane . . . solvent dictis mercatoribus apud Hulle . . . 1280 25 Sack etc.

2) Ebd. 28 A. 2: Et inveniet dictus Abbas sarpellarios quolibet anno ad predictam lanam impaccandam et sumptibus suis cariandam usque Hulle.

3) S. auch den 1278 vor dem Parlament verhandelten Rechtsstreit zwischen dem Abt von Bordesley (co. Worchester) und den Florentinern Durant Bovyn und Teglarius Thedaldi (von den Cerchi, oben p. 66 Anm. 5). Rotuli Parliam. I, 1 n. 4. CUNNINGHAM p. 547.

12 Sack guter Wolle, die bis Anfang August des nächsten Jahres nach Giles' Wohnung in London zu liefern waren, zum Preise von 9 Mark Sterling für den Sack [1]). Höher war der Preis, den der Abt von Founteins (Diözese York) im Jahre 1276 für die Wollproduktion seines Klosters erzielte; für 62 Sack Wolle von tadelloser Beschaffenheit, die mit je 17 Sack im Jahre 1277 und 1278, mit je 14 in den beiden folgenden Jahren, immer 14 Tage nach Johanni, und zwar nach Clifton, zu liefern waren, zahlten die florentinischen Kaufleute Dunelinus Jonte und Sozii 697½ Mark Sterling, also 11¼ Mark für den Sack [2]). Ja, nach dem Berichte des Florentiners Simone Gherardi sind für die Jahre 1284—1286 je 6 Sack der guten Wolle dieses Klosters mit 16 Mark Sterling bezahlt worden [3]). Aus einem Vergleiche, den der Abt von Louth Park (Lincolnshire) am 25. November 1278 mit dem schon genannten Giles le Ayre, diesmal Vertreter von Herbert Wermond, schloß [4]), ergibt sich, daß der Vorgänger des Abts 14 Sack 20 Stein Wolle an Herbert verkauft hatte, wovon 10 Sack guter Wolle einen Preis von 11, der Rest, aus mittelfeiner und geringerer Wolle bestehend, einen solchen von 7 Mark Sterling pro Sack erzielt hatte. Indessen war die Lieferung bisher unterblieben, da alle Wolle des Klosters schon von dem Vorgänger des derzeitigen Abts auf vier Jahre und von dem zeitigen Abt selbst auf die darauffolgenden sechs Jahre an Hugolinus Sampy und Sozii (es ist die Gesellschaft Falconieri) im voraus verkauft worden war. Im Jahre 1291 wurde ein Rechtsstreit zwischen mehreren Kaufleuten von Cahors und dem Kloster Pipewell (co. Northampton) wegen der Lieferung der Wolle des Klosters dahin entschieden, daß der Preis in diesem und den beiden folgenden Jahren 18, 14 und 10 Mark Sterling für den Sack guter, mittlerer und geringerer Wolle (saccum loccarum), in

---

1) Close Rolls p. 254. Oben p. 60.

2) Close Rolls p. 374. Die ihm zustehende Hälfte dieser 62 Sack hat Dunelinus später auf den Namen seines Gläubigers, Dietaiutus Willelmi, den Bankier der Königin-Mutter, überschreiben lassen; ebd. 387.

3) Bei Pagnini II, p. 325. Die Jahresproduktion des Klosters betrug zu Pegolottis Zeit ungefähr 76 Sack. Ebd. III, 264.

4) Close Rolls p. 321.

den nächsten zehn Jahren aber 21, 17 und 13 Mark betragen sollte[1]). Als Albrecht von Lübeck, der als Kaufmann von Flandern bezeichnet wird, im Jahre 1282 von einem Londoner Kaufmann eine Schuld zurückbezahlt erhielt, ließ er sich 3 Sack 2 Stein Wolle mit 44 Mark Sterling anrechnen. Und im Jahre 1285 wird der Preis von 16 Sack Wolle, die ein Besitzer in Derby lucchesischen Kaufleuten zu schulden bekennt, auf 112 ℔ Sterling, also auf 7 £ = 10½ Mark Sterling für den Sack angegeben[2]). Einen billigen Einkauf glaubte im Jahre 1277 William de Donestapel, Bürger von Winchester, gemacht zu haben, als er von seinem Landsmann Robert le Bal 103 in 86 Sarplers verpackte Sack zum Preise von 8 Mark für 53 und von 6 Mark für 50 Sack erstand. Die Proben, die ihm bei Öffnung von je vier Sarplers von der guten und der geringeren Qualität vorgewiesen wurden, hatten ihn durchaus befriedigt. Als er aber mit seiner Ware in Saint-Omer ankam, stellte sich heraus, daß die 78 nicht geöffneten Sarplers den Proben in keiner Weise entsprachen, so daß er sich einen Verlust von 100 ℔ Sterling berechnete[3]).

Whitwell berichtet uns in seiner trefflichen Studie über die englischen Klöster und den Wollhandel im 13. Jahrhundert von einem Wollverkauf zu 15 Mark Sterling den Sack aus dem Jahre 1287; er erwähnt auch die Übersicht über die von Orlandinus de Podio (von der Gesellschaft der Ricciardi) im Jahre 1294 in England gekaufte Wolle, deren vollständige Veröffentlichung jedenfalls sehr lehrreich wäre; danach war die Wolle des Klosters Meaux zum Preise von 12 Mark Sterling für den Sack eingekauft[4]). Indessen, auch wenn wir von den höheren Wollpreisen, denen wir im letzten Dezennium des 13. Jahrhunderts begegnen[5]), ganz absehen, werden wir schwerlich zu hoch greifen, wenn

1) Close Rolls Edw. I, tom. III: 1288—1296 (1904) p. 192 ff.

2) Ebd. tom. II: 1279—1288 (1902) p. 192 und 359.

3) Zuweisung der Klage an zwei Kommissare, 20. Januar 1278, Patent Rolls p. 284.

4) Whitwell l. c. 33 und Anm. 1. Ein Bericht über Wolllieferungen an die Frescobaldi vom selben Jahre bei Bond l. c. p. 221 not. n.

5) Zum Teil beruhen sie auch nur auf dem inzwischen verminderten Wert des englischen Sterlings.

wir den durchschnittlichen Einkaufspreis der englischen Wolle im Jahre 1273 mit rund 10 Mark Sterling ansetzen.

Dafür, daß die Wolle eines jeden englischen Klosters ihren besonderen fixierten Handelswert hatte, ist ferner besonders beweisend das aus Douai stammende Verzeichnis englischer und schottischer Abteien, das VARENBERGH zuerst, freilich wenig sorgfältig, abgedruckt hat[1]; seit geraumer Zeit schon liegt es in der zuverlässigen Ausgabe HÖHLBAUMS im Hansischen Urkundenbuche vor. Es ist nicht schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts, wie man früher annahm, sondern erst gegen Ende desselben entstanden; sein Zweck besteht in der Angabe des Minimalpreises der Wolle, die von den 100 Abteien, die es umfaßt, produziert wurde. ‚Ce sunt chi les abeies d'Engleterre et ke leur lainnes valent au mains', lautet die Aufschrift, worauf dann die Namen der Abteien mit Angabe des Preises folgen: Killos 38 lib., Maros 35 lib. usw.; leider ist die Preisangabe, die der Verfasser des Verzeichnisses offenbar später nachzutragen beabsichtigte, in zahlreichen Fällen unausgefüllt geblieben[2].

Das hier gemeinte Pfund ist jedenfalls das von Arras, das zur selben Zeit z. B. auch in Ypern gebraucht wurde und im allgemeinen dem Handel der südflandrischen Städte untereinander und mit den nordfranzösischen diente; die Quellen setzen es der libra parisiensis, die bekanntlich = 25 sol. turon. war, gleich[3]. Da man das Pfund Sterling damals allgemein = 4 l. turon. rechnete (auf kleinere Abweichungen kommt es für unsere gegenwärtige Berechnung nicht an), also = 64 sol. paris., so ergibt sich die Mark Sterling = $42^2/_3$ sol. art. oder paris.

Wenn nun in dem Verzeichnis von Douai die Abtei „Fontainnes" mit einem Wollpreise von 40 lib. erscheint, so entsprechen diese 40 l. art. einem Preise von 18,7 Mark Sterling, während wir einem Einkaufspreise der Wolle dieses Klosters an

1) VARENBERGH l. c. p. 214 ff.

2) Hansisches Urkb. III, 407; dazu die auf den Feststellungen LIEBERMANNS beruhende Berichtigung p. 586, die darauf aufmerksam macht, daß das im Verzeichnis genannte Kloster Buckland erst 1278 gegründet worden ist.

3) DES MAREZ l. c. p. 70 und Tabelle p. 71. Der Nationalökonom SOMBART hält die aller Welt bekannte libra turonensis für ein Tournayer Pfund (I, 241).

Ort und Stelle mit $11^1/_4$ Mark begegnet sind[1]). Die Differenz der beiden Preise von $7^1/_2$ Mark Sterling = $66^2/_3$ % des Einkaufspreises stellt also alle Spesen, die dem Händler (unter Umständen auch mehreren derselben) zum Zwecke des Einkaufs und vom Einkaufe selbst an bis zum Momente des Verkaufs in Douai (also Zölle in England und auf dem Landwege durch Flandern, Transportkosten zu Wasser und zu Lande mit sämtlichen Nebenkosten) erwuchsen, dar und dazu den Handelsgewinn. Bei der großen Mehrzahl der Abteien des Verzeichnisses bewegen sich die Preise zwischen 33 und 38 Mark; nehmen wir als Durchschnitt 35 Mark an, so würden diese 16,4 Mark Sterling entsprechen, während wir als durchschnittlichen Einkaufspreis in England selbst 10 Mark Sterling angenommen haben. Die Differenz von 6,4 Mark = 64 % entspricht recht gut der vorher ermittelten von $66^2/_3$ %, so daß wir darin eine Bestätigung der ungefähren Richtigkeit des angenommenen Durchschnittspreises von 10 Mark Sterling erblicken können. Wenn sich dieser Preis bis zum Absatz in Douai um volle $^2/_3$ erhöhte[2]), so wird man wohl mehr als die Hälfte davon als Händlergewinn ansprechen dürfen.

Auf das doppelt so lange Verzeichnis solcher Klöster bei PEGOLOTTI, das mit genauen Angaben über die Jahresproduktion und die Preise ihrer Wolle auf dem Markte zu Brügge versehen ist[3]), ist hier nicht weiter Bezug zu nehmen, da es einer jüngeren

1) Oben p. 172. Da es sich in dem Verzeichnis um die Angabe von Minimalpreisen handelt, so war hier auch nur der niedrigere von uns ermittelte Wert der Wolle dieses Klosters heranzuziehen.

2) Im 15. Jahrhundert rechnet UZZANO (bei PAGNINI IV, 118) mit einer Erhöhung des an Ort und Stelle gezahlten Einkaufspreises bis zur Verstauung der Wolle an Bord um volle 50 %. Indessen beruht diese starke Erhöhung hauptsächlich auf der inzwischen eingetretenen bedeutenden Steigerung des Ausfuhrzolls.

3) Leider hat sich CUNNINGHAM bei seiner nach Grafschaften geordneten Übersicht der Klöster (p. 547 ff.) gerade das Verzeichnis bei PEGOLOTTI entgehen lassen und sich mit PERUZZI, Storia del commercio di Firenze (p. 71) begnügt, der die wichtigen Preisangaben fortläßt und nicht einmal in der Aufzählung der Klöster vollständig ist; es fehlen z. B. Founteins (Fontana) und Louth Park (bei PEGOLOTTI verunstaltet, aber doch deutlich erkennbar: Parco di Livia).

Zeit angehört; nur eine Angabe Dorens über die aus diesem Verzeichnis sich ergebenden Wollpreise sei berichtigt, da sie einen krassen Irrtum enthält, der vielleicht doch Unheil anstiften könnte. Nach Doren hätte sich nämlich der Einkaufspreis für englische Wolle in Brügge zwischen ca. ein und sieben florentinischen Gulden für den Sack bewegt, was im Durchschnitt also vier Gulden = 39 Mark Metallwert deutscher Reichswährung für den Sack ergibt. Wie Doren bei einem solchen Preise von 12 Reichsmark für den Zentner englischer Wolle in Brügge noch von einer Kostspieligkeit des Rohmaterials reden kann [1]), ist freilich nicht verständlich. In Wahrheit beruht seine ganze Preisangabe nur auf einer argen Konfusion; bei richtiger Rechnung hätte er diesen Preis nicht weniger als 16mal so hoch, also auf ca. 16 bis 112 Goldfloren, angeben müssen [2]). Natürlich hat dieser Fehler auf seine ganze Darstellung eingewirkt. Die Transportkosten für den Sack von London bis zur französischen Küste (er meint die südfranzösische, Aigues-mortes), die Pegolotti auf ca. 9 Goldfloren pro Sack berechnet, erscheinen ihm nun als eine kolossale Verteuerung des Rohstoffes, den Wert der Ware um das Vielfache, 128—900 %, übertreffend, während sie in Wahrheit für hochwertige Ware noch nicht 8 % des Brügger Marktpreises erreichten; und für den Transport bis Florenz rechnet er gar eine Verteuerung um 200—1200 % heraus!

Doch kehren wir von dieser vielleicht nicht unnützen Abschweifung zu unserer Aufgabe zurück. Nachdem wir den Einkaufspreis für den Sack Wolle in England auf durchschnittlich etwa 10 Mark Sterling für die siebziger Jahre des 13. Jahr-

1) Doren l. c. 404.

2) Doren l. c. p. 110 f., s. auch p. 73 f. Der Irrtum ist in folgender Weise entstanden. Pegolottis Preisangaben bewegen sich zwischen einem Minimum von 4 und einem Maximum von 28 M. Sterling (für beste Wolle von Stanfield, co. Lincoln, findet sich übrigens eine Preisangabe von 30 M. Sterling, p. 270). Nun beruft sich Doren p. 110 A. 3 auf die Umrechnungstabelle bei Pegolotti, nach der die Mark Sterling = ca. 1/5 bis 1/4 flor. Goldgulden gewesen sei, während sich die Sache gerade umgekehrt verhält und er nach Pegolotti den damaligen Wert des Goldflorens = ca. 1/5 bis 1/4 M. Sterling hätte angeben müssen. Somit hat Doren die Preisangaben Pegolottis von 4 und 28 M. Sterling mit 4 dividiert, statt sie mit 4 zu multiplizieren.

hunderts bestimmt haben, bleibt uns übrig, auch den damaligen Metallwert dieses Betrages festzustellen. Ich habe darüber schon früher gehandelt und speziell für das Jahr 1265, aus dem uns ein höchst wertvoller Kursbericht von einer der Champagner Messen vorliegt, den Metallwert der Mark Sterling auf 61,09 Mark, des £ also auf 91,64 Mark, bestimmt [1]); es wird für unsere jetzigen Zwecke ausreichen, für das Jahr 1273 mit einem runden Werte von 60 Mark zu rechnen. Danach betrug also der Durchschnittspreis für den Sack Wolle in England zur angegebenen Zeit rund 600 Mark, was für den Doppelzentner = $^3/_5$ Sack rund 360 Mark, für den einfachen Zentner von 50 kg rund 180 Mark ergibt. Des Vergleichs wegen sei damit zusammengestellt, daß am Anfang des 19. Jahrhunderts der Zentner sächsische Elektoralwolle 900 Mark (300 Taler) galt, während die Preise später unter dem Einflusse der transozeanischen Einfuhr gewaltig sanken, daß der jährliche Durchschnittspreis für hochfeine bis mittelfeine Wolle auf dem Berliner Wollmarkt in dem Jahrzehnt von 1851 bis 1860 auf 278 Mark stand, im Jahre 1894 einen Tiefstand von 123 Mark erreichte und im Jahre 1899 wieder auf 182 Mark pro Zentner angestiegen war [2]). So hat also am Anfang des 20. Jahrhunderts der Wollpreis in Deutschland fast genau den gleichen Stand erreicht, wie er ihn gegen Ende des 13. Jahrhunderts in England hatte, wenn man nur auf den Metallwert sieht; es bedarf nur des Hinweises darauf, daß diese Gleichheit nur nominell ist und daß diese 180 Mark des 13. Jahrhunderts mit ihrer weit höheren Kaufkraft einen weit höheren Wert darstellen als 180 Mark von heute.

Auf der so gewonnenen Grundlage für Wollpreise und Geld-

1) Ein italienischer Kursbericht von der Messe von Troyes, in: Z. f. Social- und Wirtschaftsgesch. V (1897), 284. Hier sei zur raschen und ungefähren Orientierung nur folgendes gesagt. Das Pfund Sterling wurde damals allgemein mit 4 l. tur. = 80 sol. tur. umgerechnet; der Goldfloren erscheint 1265 auf der Messe mit einem Handelswert von rund 8 sol. tur., woraus sich 1 £ = 10 Goldfloren = 97,5 Reichsmark ergibt.

2) Gewonnen aus den im Handwörterb. d. Staatswiss.[2] (Art. Wollzoll von W. Schultze p. 894) gegebenen beiden Rubriken für feine und hochfeine und für gute und mittelfeine Wolle.

wert erhalten wir für den englischen Wollexport von 1273 in Stärke von rund 33 000 Sack einen Wert von rund 20 Millionen Mark. Die 1275 definitiv eingeführte nova custuma von $^1/_2$ Mark Sterling (30 Mark) pro Sack brachte danach 1 Million Mark ein; im 14. Jahrhundert wußte dann England durch beträchtliche Steigerung der Wollzölle ganz erheblich höhere Einnahmen zu erzielen.

Für die Beurteilung der Höhe der kapitalistischen Entwickelung der Zeit ist es von besonderer Wichtigkeit, sich zu vergegenwärtigen, welchen Wert die Wollausfuhr der einzelnen Exporteure bei den verschiedenen beteiligten Handelsnationen hatte. Am niedrigsten erscheint der Durchschnittsanteil der deutschen Kaufleute, der mit 29,4 Sack ein für den Ankauf der Wolle in England notwendiges Kapital von rund 17 600 Mark repräsentiert; durch die Spesen, die bis zur Verwertung der Wolle erforderlich wurden, erhöhte es sich um etwa ein Drittel, also auf rund 24 000 Mark.

Nicht unbeträchtlich höher, 45 Sack, ist das Durchschnittsquantum, das Kunze für die Wollausfuhr der Deutschen im Jahre 1277 angibt; das erforderliche Kapital steigt damit auf 27 000 bezw. 36 000 Mark. Interessant ist, wie Sombart sich hier verhält. Er kennt die Angabe Kunzes, geht aber rasch über sie hinweg; warum hat er nicht versucht, den Geldwert dieses Durchschnittsquantums anzugeben? Er kennt doch den Einkaufspreis der englischen Wolle, wenn nicht aus anderen Quellen, so doch wenigstens aus Uzzano; die Berechnung wäre also leicht genug gewesen, und er wäre damit ziemlich genau zu demselben Werte gelangt wie ich [1]).

Indessen Sombart zieht es vor, lieber bei den von Kunze für die Wollausfuhr aus Boston im Jahre 1303 gegebenen Zahlen zu verweilen, nach denen auf 47 hanseatische Wollhändler eine Ausfuhr von 749 Sack entfallen ist. Den hieraus sich ergebenden Durchschnitt von nur 16 Sack drückt er dann durch Ausscheidung von zwölf Personen, die mehr als je 10 Sack exportiert haben, noch weiter herunter, und schließt: auf den Rest, 35 Händler,

1) Sombart l. c. I, 168 und 222.

entfallen zusammen 305 Sack 17½ Stein; jeder einzelne von ihnen ist also nach England gefahren, um weniger als 20 dz Wolle nach Hause zu bringen [1]). Dabei übersieht SOMBART folgende Momente: 1. Die uns hier vorliegenden Angaben über den in Boston gezahlten Ausfuhrzoll beziehen sich gar nicht auf ein ganzes Jahr, sondern nur auf 7½ Monate; im Laufe eines ganzen Jahres würden uns sicher dieselben Kaufleute noch öfter begegnen, wie z. B. Walter von Reval schon in dem erhaltenen Teil mit 7 einzelnen Posten erscheint [2]). 2. Es ist durch nichts erwiesen, daß diese deutschen Kaufleute im Jahre 1303 nur aus Boston Wolle exportiert haben; ich halte es für durchaus wahrscheinlich, daß viele von ihnen z. B. auch in dem nahe gelegenen Lynn, das für einen anderen Bezirk Ausfuhrhafen war und von den deutschen Kaufleuten sehr viel besucht wurde, in gleicher Weise tätig gewesen sind. Für die Beurteilung des Exports der einzelnen Kaufleute bilden eben die erteilten Lizenzen ein weit sichereres Material.

Aber auch in diesem Falle gibt SOMBART noch keinen Geldwert an. Das tut er nur, wo er eine Mitteilung STIEDAS über den Wert der Ladungen von 12 aus Reval im Jahre 1369 abgegangenen Schiffen wiedergibt; jeder einzelne der beteiligten Kaufleute habe danach im Durchschnitt nur einen Warenwert von etwa 1600 Mark heutiger Währung verfrachtet [3]).

Die Richtigkeit dieser einzelnen Zahl einmal angenommen — was soll sie für die Geringfügigkeit des damaligen deutschen Handels im allgemeinen beweisen, wenn sich schon im Jahre 1277, also fast 100 Jahre zuvor, der durchschnittliche Wollexport eines deutschen Kaufmanns aus England auf 45 Sack belief, wozu ein mindestens zwanzigmal so hohes Kapital erforderlich war? Aber freilich, hier unterläßt es SOMBART, eine Angabe über den Warenwert zu machen. Dafür sagt er von der Revaler Zahl von 1369: Diese eine Zahl redet Bände, während er KUNZES Mitteilungen, die für dieselbe Zeit von einer gewaltigen Wollausfuhr

1) Ebd. 173.
2) KUNZE, Hanseakten Nr. 372 p. 340 ff.
3) SOMBART I, 172.

hanseatischer Kaufleute aus England zu berichten wissen [1]), ignoriert. Überall fehlt seiner von Selbstgefälligkeit durchtränkten Darstellung die Unparteilichkeit des Historikers; nicht historisch verfährt er, sondern advokatorisch; die These von der Geringfügigkeit des mittelalterlichen Handels sollte bewiesen werden, und so schließt er gegenüber den Zeugnissen einer für ihre Zeit sehr beträchtlichen Handelstätigkeit einfach die Augen. Nach dieser Methode kann man schließlich auch beweisen, daß wir heutzutage noch in der Periode der geschlossenen Hauswirtschaft leben [2]).

Höher als bei den deutschen Kaufleuten erscheint der Durchschnittsanteil an der Wollausfuhr im Jahre 1273 noch bei den englischen, wo er mit rund 40 Sack einem Geldwerte von rund 24 000 bezw. 30 000 Mark entsprach. Und besonders bemerkenswert ist, daß es doch schon recht beträchtliche Mengen sind, die die bedeutendsten unter den damaligen englischen Kaufleuten verfrachten; mit ihrem Geldwert steigen sie bei Thomas de Basinges auf 284 Sack = 170 000 Mark, bei Nicolaus de Ludlaw von Shrewsbury auf 316 Sack = 190 000 Mark, bei William le Pessuner und John Durant von Dunstable endlich auf je 360 Sack = 216 000 Mark. So ganz unentwickelt, wie man sich das zuweilen vorstellt, war also auch damals schon der heimische Handel Englands keineswegs. Oft genug begegnen wir diesen hervorragenden Kaufleuten auch sonst. Ihre Waren in erster Linie wurden betroffen, als Gräfin Margareta von Flandern im Jahre 1265 die Beschlagnahme der englischen Waren befahl; aus dem Erlöse der Wolle von William le Pissonier, Jehan Durant, Nicholou de Ludelou wurden damals Erträge von $139\frac{1}{4}$, $180\frac{3}{4}$, $345\frac{3}{4}$ Pfund Sterling erzielt [3]). Als es sich dann nach dem Frieden von

1) Hanseakten p. XLII.: „Bei den Lizenzen ist eine Sackzahl von 150 nichts Ungewöhnliches mehr (scil. um die Mitte des 14. Jahrhunderts); es kommen jetzt Lizenzen von 1100 und 3300 Sack vor."

2) Vgl. hierzu noch Keutgen: Hansische Handelsgesellschaften, in dieser Zeitschr. IV (1906), 283, und die Kritik von Nuglisch in Conrads Jahrbüchern 83 (1904) 238 ff.

3) Varenbergh l. c. p. 208 f. Auch später noch können wir Nic. de Ludlow in Flandern tätig nachweisen; am 22. März 1279 hat er in Ypern

Montreuil um den Schadenersatz handelte, erscheinen diese Kaufleute vor allem als Vertreter ihrer Standesgenossen. In dieser Eigenschaft wurden Thomas de Basinges im Jahre 1275 730 Mark Sterling überwiesen; denselben Kaufmann haben wir zusammen mit Nicolaus de Ludlow als Bevollmächtigten des Königs zur Erhebung der Schadenersatzsumme kennen gelernt; im Jahre 1279 sind John Durand von Dunstable und Richard de Arraz von Lincoln zu gleichem Zwecke tätig; als Vertreter der Interessen der geschädigten englischen und irischen Kaufleute erhalten sie im Jahre 1280 eine königliche Zahlungsanweisung auf 1000 £, „pro arrestamento Flandrensi“ [1]).

Bezeichnender noch für die hervorragende Stellung dieser Kaufleute ist es, daß Gregory de Rokesle, den wir mit 110 Sack am Wollexport beteiligt gefunden haben, in den Jahren 1275 bis 1279 als Mayor von London erscheint [2]). Gleichzeitig übt er mit Poncius de Mora, dem wir auch schon begegnet sind, im Auftrage des Königs das Recht der prisa auf den in England importierten Wein aus, und im Februar 1279 übernimmt er zusammen mit einem Italiener, Orlandino de Podio, dem Vertreter der Ricciardi, die Pacht des Wechselamtes von London und Canterbury [3]).

Am bemerkenswertesten für die Höhe der kapitalistischen Entwicklung der Zeit ist indessen der Wollexport der italienischen Kaufleute. Es besteht kein Zweifel darüber, daß der deutsche und der englische Handel in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch verhältnismäßig wenig entwickelt waren [4]), daß die deutsche Kapitalkraft insbesondere hinter der italienischen der

an zwei Kaufleute der Stadt Wolle für 234 £ (21 000 M.) verkauft. Des Marez l. c. p. 254 A. 1.

1) Patent Rolls p. 95, 97; 308, 330, 400 (oben p. 49). Richard de Arraz war an den Lizenzen von 1273 mit 42 Sack beteiligt; ebd. 14, 16. Auch er wird unter den Übertretern des Ausfuhrverbots genannt. Cunningham 168 A. 4.

2) Patent Rolls p. 81, 126, 184.

3) Ebd. 95, 127, 168; 301 und oft. Oben p. 53. Über die prisa s. Kunze l. c. p. XXXV; Hall, Custom-Revenue II Kap. 3.

4) Sehr mit Unrecht behauptet Doren l. c. 112, daß die Mitglieder der deutschen Hanse im Wollhandel früher am Platze gewesen seien als die Italiener.

Zeit noch weit zurückstand [1]). So begegnen wir denn bei der Wollausfuhr der Italiener aus England noch ganz anderen Zahlen. Sollen wir uns erst darüber verwundern, daß SOMBART die ihm bekannte Mitteilung KUNZES, daß die Durchschnittsmenge der 1277/78 ausgeführten Wolle bei den italienischen Kaufleuten 163 Sack, das Maximum aber 300 Sack betragen habe, einfach mit Stillschweigen übergeht? Wenn er sich und anderen das Kapital, das in diesen Werten angelegt war, auch nur ganz oberflächlich vergegenwärtigt hätte, so hätte er den Satz, den er als ein Hauptergebnis seiner Forschungen ansieht: „Der berufsmäßige Handel des Mittelalters, genauer gesprochen der Handel Italiens bis tief in das 14., der des übrigen Europa bis in das 16. Jahrhundert hinein, trägt das unverkennbare Gepräge der Handwerkshaftigkeit", vielleicht doch nicht „von allen Seiten her bestätigt" gefunden [2]).

Für uns hat sich überdies herausgestellt, daß die Mitteilungen KUNZES über die Quantitäten, mit denen die Wollausfuhr der Italiener operierte, hinter den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie das Jahr 1273 zeigt, noch beträchtlich zurückbleiben. Die folgende kleine Tabelle veranschaulicht in einfachster Weise die Höhe der Kapitalien, die von acht italienischen Firmen im Jahre 1273 im englischen Wollausfuhrgeschäft angelegt waren; es ist schon bemerkt, daß diese Ausgaben noch eine bedeutende Steigerung

---

1) Demgemäß entspricht auch die weit eingehendere Berücksichtigung, die die deutschen Verhältnisse gegenüber den italienischen bei SOMBART gefunden haben, der allgemeinen Aufgabe, die er sich in seiner Genesis des Kapitalismus gestellt hat, von vornherein sehr wenig.

2) I, 188, 174. Vielleicht hätte er sich dann bei dem mittelalterlichen Wollhändler, der nebenbei auch Butter und Käse führt (225 A. 2), daran erinnert, daß es auch heute kleine Kaufleute für alles in Menge gibt. Aber freilich, SOMBART stand unter dem „tiefen Eindruck" des Schulbeispiels bei LEONARDO PISANO von dem Manne, dessen Handelskapital sich dreimal verdoppelte, trotzdem aber durch eine dreimalige Ausgabe von 12 den. aufgezehrt wurde (226). Natürlich war das nur möglich, wenn das „Anlagekapital" kleiner war als eine einmalige Ausgabe dieser Art, d. h. dieser Händler st mit noch nicht 60 Pfennigen heutiger Währung ausgezogen. Es ist wirklich lustig, daß SOMBART dieses exemplum zur Übung des Schulwitzes als Motto für seine Ausführungen verwertet hat (S. 218). S. auch KEUTGEN l. c. 302 f.

erfuhren, ehe es zum Absatz der Wolle kam, und es sei noch einmal betont, daß die Bedeutung dieser Kapitalien für die damalige Zeit selbstverständlich eine weit höhere war, als sie uns heutzutage erscheint.

Name der Firma	Aus England i. J. 1273 ausgeführte Wolle		Einkaufspreis d. Wolle in:	
	in Sack	in dz	MarkSterl. 1273	Metallwert in Mark deutscher Goldwährung
Cerchi von Florenz . . .	400	666	4000	240 000
Macci „ „ . . .	640	1066	6400	384 000
Falconieri von Florenz . .	620	1034	6200	372 000
Nic. Testa & Co. von Lucca	700	1166	7000	420 000
Bardi von Florenz	700	1166	7000	420 000
Frescobaldi von Florenz .	880	1466	8800	528 000
Ricciardi von Lucca . . .	1080	1800	10 800	648 000
Scotti von Piacenza . . .	2140	3566	21 400	1 284 000

Daß diese Kaufleute „handwerksmäßige Existenzen" waren, daß ihre Tätigkeit von der Idee der Nahrung beherrscht gewesen sei, wird wohl nicht leicht jemand annehmen wollen. Bisher hat wohl auch noch niemand angenommen, daß die Tätigkeit dieser italienischen Kaufleute von etwas anderem, als von einem recht weitgehenden Gewinnstreben geleitet worden sei[1]. Nicht einmal das Bedürfnis der heimischen Industrie hat diese Kaufleute zu der Anlegung ihrer Kapitalien in englischer Wolle veranlaßt, sondern allein der Handelsgewinn, der mit der Einfuhr der begehrten englischen Wolle in das große Industriegebiet jenseits des Kanals zu machen war, hat sie zur Vermittelung des Güteraustausches zwischen zwei ihnen an sich durchaus fremden Gebieten geführt. Darlehen, die von den Vertretern englischer Bischöfe oder Äbte oder der Krone in Italien selbst aufgenommen wurden, wurden in England zurückerstattet; über diese Kapitalien konnte nicht besser verfügt, der Gewinn nicht besser realisiert

1) Mit Recht betont KEUTGEN in dieser Zeitschrift IV (1906), 324, daß die damaligen Kaufleute ein ebenso lebhaftes Gewinnstreben hatten wie die heutigen.

und wesentlich erhöht werden, als wenn man sie in englischer Wolle anlegte, wenn nicht die Rückerstattung von vornherein schon in Wolle bedungen war[1]). Das gleiche geschah mit den Gewinnen, die aus dem in England selbst eifrig betriebenen Darlehensgeschäft gegenüber den geldbedürftigen geistlichen und weltlichen Großen, sowie der Krone erwuchsen; Gewinne aus sonstiger Bankierstätigkeit, aus Zollpacht u. dgl., erhöhten nicht selten die Kapitalien, die zur Anlegung im Warenhandel verfügbar wurden. Dazu gesellte sich die Wareneinfuhr; der Erlös aus den importierten Tuchen oder aus den Waren der Levante pflegte sogleich oder später hauptsächlich in Wolle umgesetzt zu werden. In der Regel gingen diese verschiedenen Richtungen der Handelstätigkeit[2]) auch bei ein und derselben Handelsgesellschaft nebeneinander her und verknüpften sich miteinander.

So gingen nun große Posten der aufgekauften Wolle über den Kanal, in erster Linie nach Flandern; hier wurde der größte Teil derselben abgesetzt und an ihrer Statt die wertvollen Tuche des belgisch-nordfranzösischen Industriebezirks eingekauft. Diese führte man nun entweder wieder in England ein, und das Spiel konnte hier von neuem beginnen, oder man bezog mit ihnen die Messen der Champagne oder führte sie auch gleich weiter nach der italienischen Heimat. So war auch die Möglichkeit mehrmaligen Umschlags im Jahre keineswegs so gering, wie Sombart glauben zu machen versucht.

Wohl erforderten die mannigfachen nebeneinander betriebenen Geschäfte eines Hauses nicht wenige Hände und Köpfe; daß sie diese zusammenzuschließen, zusammenzuhalten und zu organisieren verstanden, hat die italienischen Kaufleute dieser Zeit zu den ersten

1) Recht bezeichnend für die kapitalistische Entwickelung ist doch auch, daß die auf die Wolllieferung englischer Klöster erworbenen Rechte zu Handelsobjekten der italienischen Gesellschaften untereinander geworden sind; große kaufmännische Transaktionen dieser Art (auf Lieferungen von mehr als 20 Klöstern bezüglich) zwischen den Mozzi und Riccomanni sind es, die Simone Gherardi als Vertreter der Mozzi am 6. Januar 1285 in London bezeugt. Bei Pagnini II, 324 ff.

2) Selbstverständlich sind sie mit diesen Andeutungen nicht erschöpft; man denke z. B. noch an die Ausbeutung des Zinnreichtums von Devon und Cornwall.

der Welt gemacht. Wenn die Scotti, wie es scheint, eine Assoziation von piacentinischen Firmen darstellen, geschaffen zu dem Zwecke, um die kommerzielle Aktionskraft möglichst zu steigern, so ist gerade das ein Vorgehen, das so recht von kapitalistischem Geiste eingegeben ist.

Selbstverständlich erforderten in solchem Umfange betriebene Geschäfte eine kluge, kaufmännische Leitung. Mit den Produzenten galt es, geschickt zu verhandeln, um möglichst günstige Bedingungen zu erzielen; umsichtiges Disponieren, Benützung der Konjunktur war nicht weniger wie heute notwendig, das Gelingen einer Handelsunternehmung zu sichern. Für das Emballieren, Misurieren u. dgl., worin Sombart die Haupttätigkeit des damaligen Kaufmanns unterschiedslos erblickt, hatte eine solche Firma wirklich auch schon damals ihre servientes, wie wir gesehen haben [1]), denen man sogar die Abnahme der gekauften Wolle anvertrauen konnte; an Gelegenheit, zu disponieren, zu kalkulieren und spekulieren [2]) fehlte es den Kaufleuten jener italienischen Firmen schon im 13. Jahrhundert wahrlich nicht. Auch nicht an den Eigenschaften, die sonst den Kaufmann ausmachen; und wenn die Verhältnisse enger waren, der Verkehr ein unvergleichlich geringerer als gegenwärtig [3]), so waren dafür in Raum und Zeit auch weit größere Schwierigkeiten zu überwinden als heute.

1) Oben p. 171.

2) Sombart I, 176.

3) Vgl. darüber die durchaus zutreffenden Bemerkungen Keutgens in dieser Zeitschr. IV (1906), 280 f.

Kleine Beiträge zur ältesten Geschichte der deutschen Handelsniederlassungen im Auslande und besonders des Kontors zu Bergen in Norwegen.

Von

Alexander Bugge (Christiania).

Die ersten Anfänge der deutschen Hanse sind in Dunkelheit gehüllt. Wie wenig hat doch selbst der erste Kenner hansischer Geschichte, Dietrich Schäfer, darüber zu erzählen! Es gibt aber für den Forscher nichts reizvolleres, als die Anfänge und ersten Keime großer, weltgeschichtlicher Organisationen zu erforschen. Daher verzeihe man auch diesen kleinen Aufsatz, der durch das Kontor zu Bergen etwas weiter zurück in die hansische Geschichte zu kommen sucht. Es wird wohl jetzt von allen angenommen, daß der Schwerpunkt der Entwicklung des hansischen Bundes im Auftreten des deutschen Kaufmanns im Auslande liegt. „Hier war zuerst das Bedürfnis des Aneinanderschließens empfunden worden. Hier fanden sich zusammen, die daheim verschiedenen Stämmen, verschiedenen Rechten angehörten. Und hier ist stets der Schwerpunkt hansischer Bundestätigkeit geblieben“ [1]). Was Schäfer hier sagt, gilt nicht vom deutschen Kaufmann allein, sondern von allen europäischen Nationen, überall, wo sie im Auslande auftreten. Die Italiener standen sich zu Hause noch mehr feindlich gegenüber als die Deutschen; im Auslande dagegen fühlten sie, was es bedeutete, daß sie demselben Vaterland gehörten und dieselbe Sprache sprachen, und schlossen sich aneinander. Ist es nicht eine ähnliche Entwicklung, wie diejenige, die zur Bildung der deutschen Hanse führte,

1) D. Schäfer, Die deutsche Hanse (Monographien zur Weltgesch. XIX).

wenn wir im Jahre 1294 von einem capitaneus et rector universitatis mercatorum Italie, nundinas Campanie ac regnum Francie frequentantium hören[1])?

In keinem anderen Lande West- oder Mitteleuropas haben sich so früh Kaufleute aus vielen verschiedenen Ländern begegnet, wie in England. London war ja schon zur Zeit König Aethelreds (978—1016) von Schiffen aus vielen Ländern besucht[2]). In keiner westeuropäischen Stadt finden wir daher so früh und in solcher Menge Verbindungen unter den fremden Kaufleuten, wie in London. „Die Einwohner von Rouen, die der Kaufmannsgilde angehören, sollen zu London von jeder Abgabe, mit Ausnahme von Wein und Walfisch, frei sein", heißt es in einer Urkunde von ca. 1150[3]). Schon zur Zeit König Aethelreds genossen die Leute von Rouen dieselben Vorrechte in London[4]); aber ob sie schon damals organisiert waren, ist wohl sehr zweifelhaft. Die Kirche „S. Clemens Danes" (S. Clemens Danorum) zeugt von der Existenz einer Kolonie von dänischen Seemännern und Kaufleuten in London um 1040, wo die Kirche zum erstenmal erwähnt wird[5]). Vielleicht gab es schon damals eine dänische Kaufmannsgilde in London. Jedenfalls muß diese Gilde sehr alt sein; denn ihr Haus, „der [Gilde]-Saal der Dänen" (la saille des Deneis), war schon im 12. Jahrhundert in den Besitz der Kölner gekommen und wurde als ihre Gildehalle benützt[6]). Jedenfalls aus dem Ende des 12. Jahrhunderts stammt wohl auch das im Jahre 1237 zuerst urkundlich belegte Gesamtauf-

1) Bourquelot, Etudes sur les foires de Champagne I 170 (Mémoires présentés à l'Académie des inscriptions et belles-lettres, 2me série V).

2) Hansisches Urkundenbuch I n. 2.

3) Gross, The Gild Merchant I 292: Item homines Rothomagi qui de ghilda sunt mercatorum sint quieti de omni consuetudine apud Londonium nisi de vino et de crasso pisce.

4) Hans. Urkb. I n. 2: Homines de Rotomago, qui veniebant cum vino et craspisce, dabant rectitudinem sex solidorum de navi magna et vicesimum frustum de ipso craspisce. Die Ähnlichkeit zwischen den beiden Bestimmungen ist auffallend.

5) Damnarks Riges Historie I 408.

6) Munimenta Gildhalle Londoniensis, Liber Albus I 229: De la ferme des Coloniens, cestassavoir de la saille des Deneis est pris par an xl soulz.

treten der drei Städte Amiens, Corbie und Nesle in der Picardie. Kaufleute aus diesen Städten hatten eine Genossenschaft gebildet, die „Hanse" genannt wurde und deren Mitglieder compaignons („Genossen") hießen [1]. In einer Urkunde aus dem Jahre 1298 heißt es: et quod non sunt del Hauns de Amyas, Corbie et Nele (Liber Custumarum I S. 71).

In den wichtigsten Städten Flanderns vereinigten sich, wie bekannt, die Kaufleute, die nach England handelten, in Genossenschaften, die „Hansen" genannt wurden. Im 13. Jahrhundert haben die verschiedenen Hansen sich aneinandergeschlossen und die mächtige „Hanse von London" gebildet [2]. Daß diese flämischen Handelsgenossenschaften schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit England in Verbindung getreten sind, ersehen wir aus dem Vorkommen des Wortes „Hanse". Dieses ursprünglich niederdeutsche Wort hat schon früh überall im westlichen Europa Heimatsrecht gefunden, in Frankreich (Paris, St. Omer, Champagne) wie in England. Wir finden das Wort in England schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in einer Urkunde, wo den Einwohnern von Beverley eine Kaufmannsgilde oder „Hanshus" („Gildehalle") verliehen wird [3]. Für Schottland ist das Wort hansa unter der Regierung Wilhelms des Löwen (1165—1215) urkundlich belegt [4]. Das Wort muß sich in dieser speziellen Bedeutung aus Flandern in die Nachbarländer verbreitet haben und kann nur mit Kaufleuten, die ihre „Hansen" hatten, gekommen sein [5].

Wir dürfen auch nicht vergessen, daß das Gildewesen schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts in England eine reichere und mannigfachere Entwicklung als in irgend einem anderen Lande gefunden hatte. Es gab geistliche und weltliche Gilden. Auch Einwohner der Städte bildeten Gilden, wie solche für Dover und Canterbury urkundlich belegt sind. Daß auch die Angelsachsen

1) Liber Albus I 228, 418 ff. Liber Custumarum I 64—66.

2) Pirenne, Histoire de Belgique I 256.

3) Gross, The Gild Merchant II 21.

4) Gross I 196.

5) Die verschiedene Bedeutung des Wortes „Hanse" hat für diese Frage keine Bedeutung.

Kaufmannsgilden hatten, wird von GROSS bestritten. Er sagt: „In conclusion we may also remark that our survey of Anglo-Saxon gilds has revealed no trace of a Gild Merchant". Geht aber nicht dieser ausgezeichnete Forscher hier zu weit in seiner Furcht, unsichere Spuren weit zurück zu verfolgen? Ich glaube es jedenfalls in einem Falle wahrscheinlich machen zu können, daß eine englische Kaufmannsgilde aus vornormannischer Zeit stamme.

Winchester war, wie bekannt, eine der bedeutendsten Städte des angelsächsischen Englands, verlor aber später viel von der alten Bedeutung. In dieser Stadt gab es um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine Kaufmannsgilde [1]). König Heinrich II. erwähnt in einem Freibrief diese Gilde [2]), sagt aber nicht, daß er dieselbe gestiftet habe. Wahrscheinlicherweise ist also die Gilde älter. Die Halle, wo die Mitglieder ihre Zusammenkünfte hielten, wird „chepmane-sela" („Kaufmannssaal") genannt. Schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gab es zu Winchester eine Gildehalle, die in Liber Winton erwähnt wird und wo „die guten Leute von Winchester ihre Gilde tranken". Diese Halle wird hantachensele genannt [3]). Die oben erwähnte „chepmane-sela" und die „hantachensele" sind wohl, wie GROSS auch anzunehmen scheint, identisch. Es ist ja nicht wahrscheinlich, daß eine Stadt wie Winchester zwei Gildehallen, wo die Bürger (probi homines) sich versammelten, besessen habe. Ist aber dies der Fall, dann muß die Winchester Kaufmannsgilde aus vornormannischer Zeit stammen, vielleicht aus der Zeit des Dänenkönigs Knut, des großen Beförderers der angelsächsischen Gilden. Denn hantachensele ist nicht, wie GROSS annimmt, „a corruption of ‚hansesele' (germ. ‚hansa-saal')", sondern ein echt nordisches Wort, aus altnordisch handtak, handatak („Handschlag"), und salr („Saal") zusammengesetzt. An. handtak, handatak,

1) GROSS, The Gild Merchant I 196 n. 5: „There was also a merchant's hall or ‚Sele' in Winchester called ‚chepmane-sela' (Pipe-Rolls 3 HENRY II 108; 5 HENRY II 48; 6 HENRY II 49)".

2) GROSS II 252.

3) GROSS I 196: hantachensele ubi probi homines Wintonie potabant gildam suam (Liber Winton).

n. bezeichnet die Handlung, daß zwei Personen einander die Hände reichen, um dadurch eine mündliche Verabredung oder ein Versprechen feierlich zu bestätigen. Der Handschlag war schon beim Eintreten in die fränkischen Gilden ein Teil des Ceremonials [1]) und spielte später besonders in den norwegischen Gilden eine große Rolle [2]). Ist dies aber so, daß die Gildehalle zu Winchester einen nordischen Namen trägt, dann muß dieselbe aus der Zeit stammen, wo dänische Könige über England herrschten und in Winchester ihre Residenz hatten [3]).

Wenn wir das oben Angeführte bedenken, verstehen wir leicht, daß wir eben in England die ältesten Verbindungen und Genossenschaften deutscher Kaufleute im Auslande finden. Wir verstehen auch, warum die hansischen Kontore auf der ersten Stufe ihrer Entwicklung überall als Kaufmannsgilden eingerichtet waren. — Daß dies der Fall sein mußte, ist im Grunde selbstverständlich; denn das ganze wirtschaftliche Leben der germanischen Völker war ja im Mittelalter vom Gildewesen durchdrungen. Als Gilde und später als Zunft (in England, den Niederlanden und im skandinavischen Norden bedeutet „Gilde“ auch „Zunft“) organisierten sich in den Städten alle, die gemeinsame Zwecke in Handel oder Handwerk verfolgten. — Bezeichnungen wie

---

1) Hegel, Städte und Gilden I S. 3.

2) Norges gamle Love V (Glossarium), siehe das Wort handsal (= handtak).

3) Die angelsächsischen Gilden scheinen überhaupt vielfach von nordischem Wesen beeinflußt zu sein. Denn viele Gildestatuten sind von altnordischen Wörtern voll. In den Statuten der Gilde der Thane von Cambridge (Thorpe, Diplomatarium Saxonicum S. 610) heißt es z. B.: and se gyldscipe hyrfe be healfre feorme þone forđferedan. Dies wird von Kemble (Saxons in England I S. 513) übersetzt: „and let the gildship inherit of the dead half a farm.“ Diese Übersetzung gibt aber keinen Sinn. Feorm bedeutet gewöhnlich „food, provisions“, und hat auch hier diese Bedeutung. hyrfe (statt yrfe) bedeutet nicht „beerben“, sondern „Leichenschmaus halten“; dies ist im altnordischen eine gewöhnliche Bedeutung von erfa. Die Übersetzung wird dann lauten: „Und die Gilde soll den Leichenschmaus nach dem Verstorbenen halten und die Hälfte der Kosten tragen.“ Der Leichenschmaus (an. erfi) spielte, wie bekannt, auch in den norwegischen Gilden eine große Rolle.

„Aeltermann, Morgensprache“ usw. zeigen deutlich den Ursprung der Kontore.

Schon unter König Aethelred (978—1016) segelten deutsche Schiffe nach London. Es heißt in einer Aufzeichnung aus dieser Zeit: „Die Leute des Kaisers, die in ihren Schiffen kamen, wurden guter Gesetze würdig erachtet wie wir selbst“ [1]). Daß die Leute des Kaisers sich schon in eine Genossenschaft zusammengeschlossen hatten, ist nicht wahrscheinlich.

Die meisten Deutschen kamen, wie bekannt, aus Westdeutschland, besonders aus Köln. Die Kölner hatten schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts ihre Gilde in London, den ersten Anfang des berühmten Stahlhofes. Ihr Haus (domus sua Londoniensis) wird schon in einer Urkunde aus dem Jahre 1157 erwähnt und wurde später immer gildhalla („Gildehalle“) genannt [2]).

Neben den Kölnern kamen bald auch andere deutsche Kaufleute nach London und bekamen dort ihre eigenen Niederlassungen und Gilden. In den Urkunden, wo diese Vereine bestätigt werden, heißt es, daß den Deutschen das Recht verliehen wird, eine eigene Hanse zu haben. Im Jahre 1266 verleiht König Heinrich III. den Kaufleuten von Hamburg das Recht, quod ipsi habeant hansam suam per se ipsos per totum regnum nostrum [3]). Im folgenden Jahre gestattet er den Bürgern und Kaufleuten von Lübeck eine eigene Hanse nach Art derjenigen von Köln (habeant hansam suam ... eodem modo, quo burgenses et mercatores Colonie hansam suam habent et eam temperibus retroactis habere et reddere consueverunt [4]).

Schon früher hatten die England besuchenden Deutschen das Bedürfnis gefühlt, sich aneinanderzuschließen, um als eine Ge-

1) Hansisches Urkundenbuch I n. 2. Wurde der deutsche Kaufmann homo Imperatoris genannt, weil er — wie zur Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen — unter dem besonderen Schutz des Kaisers stand?

2) Hans. Urkb. I n. 14, 40.

3) Hans. Urkb. I n. 633.

4) Hans. Urkb. I n. 636.

samtheit auftreten zu können. Im Jahre 1250 wird in London ein Arnaldus Thedmari aldermannus Theutonicorum erwähnt[1]); er wird zehn Jahre später aldermannus Theutonicorum in Angliam venientium genannt[2]). In derselben Urkunde wird auch die „Gildhalle, welche sie (d. h. die Deutschen) in London haben“, erwähnt[3]). Dies ist der berühmte Stahlhof, der in englischen Urkunden beinahe immer gildhalla Teutonicorum genannt wird. Noch waren die Gildhalla Coloniensium und die Aula Teutonicorum getrennte Einrichtungen. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts scheinen jedoch die verschiedenen deutschen „Hansen“ in London zusammengeschmolzen zu sein[4]). Das Kontor der Deutschen zu London ist mit anderen Worten in derselben Weise wie die früher erwähnte flämische Hanse von London durch Zusammenschließen mehrerer kleiner Niederlassungen oder „Hansen“ entstanden. Es ist nach dem oben Angeführten kein Zufall, daß das Wort „Hanse“ von der deutschen Hanse zuerst in England angewendet wurde und in englischen Urkunden vorkommt[5]). Hier haben die Deutschen zuerst ihre Genossenschaft die „haunsse de Alemaigne“ im Gegensatz zu den Hansen der flämischen und nordfranzösischen Städte genannt.

Die deutschen Niederlassungen in Flandern haben für unsere Untersuchung nicht dieselbe Bedeutung wie der Hof zu London. Merkwürdigerweise hören wir hier erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts von einem Gesamtauftreten der Deutschen oder „Kaufleute des römischen Reichs“ (universi mercatores Romani imperii), wie sie genannt wurden. Doch scheint auch die berühmte Faktorei in Brügge sich aus einer ursprünglichen Gilde entwickelt zu haben. Die deutschen Kaufleute in Brügge hatten schon im Jahre 1307 ihre ghemene vergaderinghe (com-

---

1) Hans. Urkb. I n. 405.

2) Hans. Urkb. I n. 540.

3) In latere orientali gildhallie eorum, quam habent Londonie.

4) Liber Albus S. 241, 243; Liber Custumarum, Einleitung S. xlii.

5) Hans. Urkb. II n. 147 (1309), 358. Liber Custumarum II S. 112 (1305): Alemanni de Hansa, mercatores Alemanniæ.

munis coadunatio)[1]. „Doch fehlen uns zur Beurteilung der inneren Zustände der in Flandern verkehrenden deutschen Kaufmannschaft urkundliche Angaben vollkommen“ [2]).

Bei weitem interessanter und lehrreicher sind die ersten Anfänge der Niederlassung zu Nowgorod. Nach Rußland kamen, wie bekannt, die Deutschen ursprünglich in der Gesellschaft der Einwohner Gotlands (der Goten) und meistens über Wisby. Der deutsche Hof zu Nowgorod ist eine Nachahmung des Gotenhofes. Es gab in Nowgorod seit uralten Zeiten eine bedeutende Niederlassung von skandinavischen Kaufleuten. Ursprünglich trafen sich hier Schweden, Norweger, Dänen und Gotländer; später wurden die letzteren alleinherrschend, und der Hof wurde „Gotenhof“ genannt. Wie in London, so hatte auch in Nowgorod die nordische Kaufmannskolonie ihre eigene Kirche und ihren Hof oder Gildestube. Die Kirche, die dem heiligen Olav geweiht war, existierte schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. In einer schwedischen Runeninschrift aus dieser Zeit heißt es: „. . . ok Siríđ [lét giara merki] at Spial(d)buđa bónda sinn. (h)ann var dauđr í Hulmgarđi í Ólafs kirkiu“ (d. h. „und Sirid errichtete dieses Denkmal zum Andenken an Spjaldbude, ihren Gatten; er starb in Nowgorod in der Olafskirche“). Der Gotenhof zu Nowgorod ist noch älter. In der altrussischen Chronik Nestors hieß es für das Jahr 6523 (d. h. 1015): Вставше Новгородци, избиша Варагы во дворѣ Поромони; dies wird gewöhnlich übersetzt: „und die Einwohner Nowgorods erhoben sich und töteten die Warägen im Hofe Poromons.“ Aus der Chronik ersehen wir, daß dieser Hof (dvor) an der großen Straße, die nach den Warjagen „die warägische“ genannt wurde, gelegen war. Der dvor poromoni war also das Hauptquartier der Warägen. Der Name Poromoni ist ein possessives Adjektiv zu *poromonŭ; dieses Wort ist aber das nordische farman, isländisch farmađr („Seefahrer, Kaufmann“)[3]. Dvor poro-

1) Hans. Urkb. II n. 121 § 6; n. 154 § 12.

2) W. Stein, Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge (Berlin 1890) S. 10.

3) J. Mikkola (Arkiv för nordisk Filologi, B. XIII S. 281), der zuerst auf diese Stelle aufmerksam gemacht hat.

moni entspricht also dem altnordischen farmannagarðr („der Hof der Seefahrer und Kaufleute"). Der nordische farmannagarðr, wo wahrscheinlich Kaufleute aus den verschiedenen skandinavischen Ländern wohnten, ist mit anderen Worten der Vorgänger des „Gotenhofes", der ebenfalls an der Warägerstraße belegen war. Daß nordische Kaufleute in diesem Hofe ihre Gilde hielten, dürfen wir aus späteren Nachrichten schließen.

Diese Nachrichten sind in vielen Beziehungen interessant und lehrreich. Wir ersehen daraus, daß Hegel Unrecht hat, wenn er annimmt, daß die nordischen Völker keine Kaufmannsgilden hatten [1]). Wir ersehen ferner, daß Niederlassungen fremder Kaufleute im Auslande und kaufmännische Organisationen in Mittel- und Nordeuropa viel älter sind, als man gewöhnlich annimmt. Fast jede neue Urkundensammlung zwingt uns, den Ursprung derartiger Einrichtungen weiter zurück ins Mittelalter zu verlegen. Wer hätte z. B. geglaubt, daß die englischen Stapelkaufleute (mercatores stapule) schon zur Zeit Heinrichs II. und Richards I. organisiert waren und jährlich ihren maior und ihre constabularii wählten, wie wir es aus dem hochinteressanten, von L. Gilliodts van Severen herausgegebenen „Cartulaire de l'ancienne Estaple de Bruges" (I n. 54) lernen!

Es scheint sonderbar, daß es schon um 1015 einen „Kaufmannshof" in Nowgorod gab. Wir dürfen jedoch nicht vergessen, daß die Verbindungen mit Byzanz und dem Kalifat kaufmännische Einrichtungen unter den warägischen Einwohnern Rußlands ins Leben gerufen haben können, die Westeuropa noch nicht kannte. Seit dem Altertum gab es ja überall in den großen Städten der Mittelmeerländer Höfe und Genossenschaften fremder, besonders syrischer Kaufleute, nach der Art der späteren Fondachi. Ob der Kaufmannshof (dvor poromoni) zu Nowgorod nach dem Muster kaufmännischer Niederlassungen zu Byzanz oder arabischer Höfe z. B. in Itil (Astrachan) gegründet ist, wage ich nicht zu

---

1) Städte und Gilden der germanischen Völker I 255. Wir kennen weiter eine alte Knutsgilde der dänischen Wisbyfahrer (Danmarks Gilde- u. Lavsskraaer, hg. von Nyrop I) und 1295 eine Gilde der Englandsfahrer zu Bergen, Norges gamle Love III n. 6.

entscheiden. Dieser Hof, der spätere Gotenhof, diente jedenfalls später auch als Gildehalle. Eine Urkunde aus dem Jahre 1268 erwähnt curiam gilde, quam iidem Gotenses vendiderunt[1]).

Kaufmännische Organisationen unter den Warägen in Rußland scheinen überhaupt sehr alt zu sein. Die russischen Kaufleute, die im 10. Jahrhundert nach Byzanz Handel trieben und fast alle nordischer Herkunft waren, standen unter dem Schutz des Großfürsten und wurden von ihm ausgeschickt. Sie werden in der russischen Chronik gostj („Gast, fremder Kaufmann") genannt. Es ist zu bemerken, daß gostj mit dem gleichbedeutenden altnordischen gestr urverwandt ist; gestr hat aber im Altnorwegischen auch eine andere Bedeutung und bezeichnet eine untergeordnete Klasse der Hofbeamten, die im Auftrage des Königs Reisen unternahmen und Steuern eintrieben. Daß die Kaufleute, die im Jahre 945 vom Großfürsten Igor nach Byzanz geschickt wurden und alle — mit vielleicht einer einzigen Ausnahme — nordische Namen tragen, eine ähnliche Stellung einnahmen, ist sehr wahrscheinlich[2]). Sonst scheint die Stellung der russischen „Gäste" eine ähnliche wie die der Kaufleute am Hofe Karls des Großen und Ludwigs des Frommen gewesen zu sein. Daß die „Gäste" eine Organisation bildeten, ersehen wir aus dem zwischen Igor und den griechischen Kaisern abgeschlossenen Handelsvertrage, wonach die Kaufleute (oder „Gäste") ein silbernes Siegel führten[2]). Daß diese Genossenschaft eine Gilde war, ist jedoch unwahrscheinlich.

Die Anlage des deutschen Hofes zu Nowgorod wird gewöhnlich in die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts gesetzt; denn im Jahre 1184 wurde eine deutsche Kirche in Nowgorod gebaut[3]). Der deutsche Hof scheint ganz nach dem Muster des Gotenhofes an-

1) Hans. Urkb. I n. 663 (S. 233).

2) Vgl. die altrussische Chronik von Nestor, A. D. 6453 (= 945). Daß dies ein Gesamtsiegel der russischen Kaufleute wie z. B. dasjenige der Gotland besuchenden deutschen Kaufleute war, geht aus der von Nestor wiedergegebenen Urkunde hervor.

3) Waldemar Buck, Der deutsche Handel in Nowgorod bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Jahresbericht der St. Annenschule, St. Petersburg 1895).

gelegt zu sein; beide waren umzäunt, enthielten mehrere Gebäude, hatten ihre eigene Kirche usw. Dürfen wir daraus nicht schließen, daß die deutschen Kaufleute, die Nowgorod besuchten, sich ursprünglich zu einer Gilde oder Genossenschaft zusammenschloßen und daß die Aelterleute des Hofes, die im Jahre 1260 zuerst genannt werden, eigentlich Gildevorsteher waren? Die Aelterleute wurden ja ursprünglich frei gewählt, wie von den Sommer-, so von den Winterfahrern, sobald sie in die Newa kamen[1]). Es darf auch nicht vergessen werden, daß das Gildewesen überhaupt im alten Nowgorod eine große Rolle spielte; — vermutlich ist es durch die Gotländer eingeführt worden —. Die russischen Kaufleute, die mit den Deutschen handelten und ihnen Wachs und Pelzwerk verkauften, bildeten die große und mächtige St. Johannes-Gilde, die schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gestiftet wurde. Auch die russischen Ruderknechte, welche in ihren Booten die Waren der Deutschen den Wolchow hinauftransportierten und den nordischen Namen „Vorschkerle" trugen, waren als eine Gilde oder Zunft organisiert und hatten ihren Aeltermann[2]).

Wir kommen jetzt zu Gotland und Wisby, wo man gewöhnlich die Wiege des hanseatischen Bundes sucht. In Wisby gab es, wie bekannt, nicht nur eine große und einflußreiche deutsche Niederlassung, die aus Wisby sozusagen eine deutsche Stadt machte, sondern es gab auch viele Deutsche, die nur als Gäste nach Wisby kamen und dort den Zwischenhandel betrieben. Die letzteren wurden „die gemeinen Kaufleute, welche Gotland besuchen" (communes mercatores Gutlandiam frequentantes) genannt und bildeten einen geschlossenen Verein, der sein eigenes Siegel führte und jedenfalls in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts existierte[3]). Dieser Verein bestand, wie es scheint, aus mehreren Genossenschaften von Kaufleuten ver-

1) Vgl. Buck S. 52. Auch Buck nimmt an (S. 7), daß „der Hof in Nowgorod von einem Verein deutscher Kaufleute begründet ist".

2) Hans. Urkb. I 663 (S. 230): intimabitur oldermanno vectorum, qui dicuntur vorschkerle.

3) Hans. Urkb. I 1024; Hanserecesse I 80 (S. 42); vgl. Hegel, Städte und Gilden I S. 308 f.

schiedener deutscher Städte. So schrieb z. B. im Jahre 1263 Lübeck an den Aeltermann der Stadt Lübeck in Gotland, Mitbürger und alle Kaufleute und teilte ihnen mit, daß sie die von Salzwedel, ihre Freunde, in ihre Bank und Genossenschaft zu Wisby aufgenommen hätten [1]). Wir ersehen hieraus, daß die Genossenschaft der Lübecker zu Wisby einen Aeltermann als Vorsteher hatte und wie eine Gilde organisiert war. Die Organisation der Gotland besuchenden Deutschen ist also in derselben Weise wie die flämische Hanse, die Hanse der drei Städte Amiens, Corbie und Nesle oder der Stahlhof zu London entstanden: zuerst mehrere Genossenschaften der verschiedenen Städte, die sich dann allmählich in einen Gesamtverein zusammenschließen. Bei den gemeinsamen Zusammenkünften hatten doch die Vertreter der verschiedenen Städte fortwährend ihre eigenen Vorsteher (Aelterleute) und saßen auf besonderen Bänken. Neben den „Gästen“ gab es, wie bekannt, zu Wisby eine wohnhafte deutsche Bevölkerung, die ursprünglich am meisten aus sogenannten „Wintergästen“ bestanden haben muß. Diese deutsche Kolonie hatte schon früh einen Vorsteher, einen Vogt (advocatus), der unter ihnen Recht sprach und ihre Freiheiten überwachte.

Ein Vogt war notwendig, wo viele Deutsche sich im Auslande trafen, und wo die Verhältnisse noch ungeordnet waren und die Landesregierung nicht die nötige Kraft hatte, ruhigere Zustände zu schaffen, wie es in Gotland der Fall war. Wisby war kürzlich zu einer Stadt herangewachsen; die Gotländer, die auf dem platten Lande wohnten und seit uralten Zeiten neben Ackerbau Handel und Schiffahrt trieben, sahen mit feindlichen Blicken die neue Stadt und fürchteten ihre Konkurrenz. Wie hundert Jahre später kam es zu Streitigkeiten zwischen den Deutschen und den

1) Hans. Urkb. I 593: Honorabilibus viris et dilectis domino aldermanno civitatis Lubicensis constituto in Gotlandia et ceteris concivibus suis ibidem existentibus aut venientibus ac universis mercatoribus hanc litteram inspecturis advocatus consilium et commune civitatis Lubycensis salutem. Universis et singulis notum esse volumus, quod dileccioni et utilitati amicorum nostrorum de Saltwedele intendentes fideliter ad peticionem et affeccionem eorumdem in sedilia et consortia nostra in civitate Wisbuy recepimus. Vgl. Hegel, Städte und Gilden I 309.

Gotländern (d. h. zwischen der Stadt und dem Lande). Der mächtige Sachsenherzog Heinrich der Löwe stellte um 1163 den Frieden wieder her und bestätigte die den Gotländern in Deutschland erteilten Freiheiten[1]). Um dies zu erlangen, mußten die Einwohner Gotlands gestatten, daß der Herzog einen Vogt (advocatus) über die Deutschen zu Wisby setzte, um sie zu regieren (super Teutonicos quos tibi regnandos commisi) und unter ihnen Recht zu sprechen. Auch in Urkunden des 13. Jahrhunderts finden wir einen Vogt als Vorsteher der Deutschen zu Wisby; er ist aber, wie es scheint, eine städtische Behörde geworden und tritt neben dem Rat und der Gesamtheit der Deutschen auf (z. B. im Jahre 1280: advocatus, consules et commune Theutonicorum civitatis Wisbucensis[2])). Der Vogt hat jedoch fortwährend nicht nur unter den fest ansässigen Deutschen, sondern auch unter den Gästen Recht gesprochen und war eine Art Gesamtbehörde der Deutschen zu Wisby[3]).

In anderen Niederlassungen finden wir ebenfalls Vögte, z. B. auf Schonen, wo die Deutschen nur für kurze Zeit jedes Jahr weilten und wo die Verhältnisse besonders unruhig waren. Jede Stadt hatte hier ihren eigenen Vogt; derjenige der Lübecker zu Falsterbo wird in einer Urkunde vom Jahre 1268 erwähnt[4]). Die deutschen Vögte auf Schonen stammen wohl aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. In Nowgorod gab es gleichfalls Vögte, obschon in einer verschiedenen Stellung. Neben den Aelterleuten gab es bei den Deutschen in Nowgorod eine Reihe niederer Ämter. „Jeder Behausung oder Stube stand ein gewählter Vogt vor, welcher sich zwei Weiseste, einen von den Meistermännern und einen von den Knappen erkor[5]).“ Nach dem Vorhergehenden ersehen wir, daß die Anfänge der ältesten deutschen Handelsniederlassungen im Auslande aus dem 12. Jahrhundert, und daß die späteren aus der Mitte oder der zweiten Hälfte des 13. Jahr-

1) Hans. Urkb. I 15.

2) Hans. Urkb. I 863. Vgl. Lübeckisches Urkb. I n. 497, 524.

3) Hegel, Städte und Gilden I S. 310 f. Zu Kalmar in Schweden gab es ebenfalls einen deutschen Vogt. Cf. Niederstadtbuch im Staatsarchiv zu Lübeck, 21 Okt. 1363: Hermannus de Owen, aduscatus de Kalmarn.

4) Hans. Urkb. I 659.

5) Buck S. 59.

hunderts herstammen. Überall haben die Kontore erst allmählich ihre Organisation entwickelt; nirgends ist das große Gebäude mit einem Male aufgeführt worden. Nur in Norwegen, wo die Deutschen einen stärkeren und mehr dauernden Einfluß als irgendwo sonst gewannen, soll es anders gewesen sein!

Über den Ursprung des berühmten hanseatischen Kontors zu Tyskebryggen in Bergen scheint kein Zweifel zu herrschen. Alle Forscher sind darüber einig, daß das Kontor um die Mitte des 14. Jahrhunderts begründet wurde. Niemand scheint anzunehmen, daß auch die norwegischen Kontore eine Vorgeschichte haben. Bruns [1]), dem Daenell folgt [2]), erwähnt das Verkehrsprivilegium für Norwegen, das König Magnus Eriksson im Jahre 1343 den wendischen Seestädten verlieh, und wodurch er ihnen und „den gesamten Kaufleuten von der Hanse der Deutschen“ den Vollgenuß der ihnen im Jahre 1294 zugestandenen Vorrechte wieder gestattet [3]). „In diese Zeit des erneuten Aufschwungs (d. h. nach 1343) fällt die Bildung des deutschen Kontors zu Bergen. Bisher war es den In- und Ausländern untersagt gewesen, ohne Genehmigung der staatlichen und kommunalen Behörden Verbindungen einzugehen und Satzungen zu errichten [4]). Die Wiedereinschärfung dieses Gebots im Jahre 1320 war eine der ersten Handlungen der damaligen vormundschaftlichen Regierung [5]). Den nunmehr

1) Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer S. VII.

2) Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse I S. 27.

3) Hans. Urkb. III 13.

4) Verordnung von König Erik Magnusson (Jahr 1295), Norges gamle Love III n. 6: „Dies untersagen wir auch gänzlich sowohl In- wie Ausländern, daß sie irgendwelche Einigungen stiften oder Gesetze und Statuten machen. Denn dies scheint uns niemand machen zu dürfen mit Ausnahme des Königs und nach dem Rath guter Männer . . . Ferner haben wir auch völlig untersagt alle gemeinsamen Trinkgelage oder Gilden von Lotsen, Goldschmieden, Eisenschmieden, Englandfahrern, Burschen, [Hafen]arbeitern, Brauern, Dienstmädchen und alle anderen gemeinsamen Trinkgelage. Doch wollen wir, daß Trinkgelage, wo die Teilnehmer zusammenschießen (skytningar), nach alter Sitte gehalten werden.

Wir wollen auch, daß alle Gilden aufhören, mit Ausnahme der Marien-Gilde, der Nicholaus-Gilde und der Eadmund-Gilde.

5) Norges gamle Love III n. 64; Hans. Urkb. II 364. Das Gildenverbot wurde auch 1299, Aug. 24, von König Haakon V. bestätigt.

als Angehörige der deutschen Hanse anerkannten Deutschen zu Bergen scheinen jedoch keine ernstlichen Schwierigkeiten erwachsen zu sein, sich genossenschaftlich zusammenzuschließen. Die Anfänge des Kontors liegen im Dunkel. Bereits 1352 werden Vereinigungen deutscher Kaufleute in Norwegen erwähnt [1]). Anfangs 1358 wird wahrscheinlich zuerst der deutschen Aelterleute zu Bergen gedacht."

Daenell ist derselben Ansicht wie Bruns. Auch nach ihm bezeichnet das Jahr 1343 einen durchgreifenden Umschlag in der Handelspolitik der norwegischen Regierung gegen die Ausländer: „Erst jetzt bildeten sich die dauernden Niederlassungen der deutschen Kaufleute in den Formen und nach dem Vorbilde der großen hansischen Auslandskontore, so in Opslo und Tunsberg, von wo aus sie sich Ein- und Ausfuhr des söndenfjeldschen Norwegens untertan machten. Jetzt erst taucht auch die feste Niederlassung deutscher Kaufleute in Bergen, dem Brennpunkte des nordenfjeldschen Norwegens, hervor [2])." Der norwegische Rechts- und Wirtschaftshistoriker A. Taranger endlich setzt die Begründung des Kontors zu Bergen zwischen 1350 und 1360 [3]).

Wenn so hervorragende Kenner hansischer Geschichte einig sind, scheint es dreist, eine andere Meinung zu hegen. Keiner von diesen Forschern hat es jedoch erklärt, warum die norwegischen Niederlassungen so viel jünger als die übrigen hansischen Kontore im Auslande sind. Bruns erwähnt die Verordnungen von 1295 und 1320, welche die Errichtung neuer Gilden verbieten. Diese Verordnungen sind aber nie in ihrer vollen Schärfe durchgeführt worden. Die deutschen Handwerker, die wir an allen bedeutenden norwegischen Verkehrsplätzen finden, und die dem gemeinen Kaufmanne eine nicht zu unterschätzende Stütze verliehen [4]), treten schon unter Haakon V. (1299—1319), dem härtesten Widersacher der Ausländer, völlig organisiert hervor. — Sie wurden, wie bekannt, anscheinend nach dem Hauptgewerbe, das sie betrieben, als die Schuhmacher (sútarar) be-

1) Hanse Recesse I 1, n. 177 § 4.
2) Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse I 27.
3) Norges gamle Love (2 Række 1388—1604) I S. 597 n. 2.
4) Daenell I S. 28.

zeichnet, waren aber — später jedenfalls — in verschiedene Ämter (Schuhmacher, Bäcker, Schneider, Goldschmiede, Kürschner und Scherer) gegliedert[1]). Sonst ist auch von „den fünf Ämtern" die Rede. — Und dennoch ist der deutsche Handwerker bei weitem nicht so früh wie der Kaufmann nach Norwegen gekommen. Schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts wurde die norwegische Landschaft Viken am Kristianiafiord von sächsischen Kaufleuten besucht[2]). Im Jahre 1186 gab es in Bergen so viele, am meisten westdeutsche Kaufleute, daß sie mit den Norwegern in Streit gerieten[3]). Fünfzig Jahre später war ihre Zahl so gestiegen, daß die Einwohner Bergens ihnen eine förmliche Schlacht liefern konnten[4]). Zu dieser Zeit gab es schon, wie später erwähnt werden soll, deutsche Kaufleute, die das ganze Jahr hindurch in Bergen wohnten. Im neueren Stadtrecht des Königs Magnus Haakonsson (1276) wird vorausgesetzt, daß Ausländer in Bergen Häuser besitzen oder für 12 Monate mieten[5]). In demselben Stadtrecht werden die Schuhmacher (sútarar) zum ersten Male erwähnt (VI § 8); daß sie deutscher Herkunft waren wird aber nicht ausdrücklich gesagt. Die Einwanderung deutscher Handwerker nach Norwegen stammt wahrscheinlich erst aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Im Jahre 1304 hatten aber schon die deutschen Schuhmacher (þydesker skogærđar menn) in Oslo ihr eigenes Haus und fühlten sich stark genug, die norwegischen, ja sogar die verheirateten ausländischen Schuster „aus dem Hause, wo sie wohnen", zu vertreiben[6]). Daß diese Handwerker, die den Zunftzwang durchführten und keine verheirateten Ausländer dulden wollten, wie eine Zunft oder Gilde organisiert waren, ist selbstverständlich. HÖHLBAUM, der den

1) Hans. Urkb. VIII n. 42, Urkunde aus 1451.

2) Heimskringla, Olaf s. helga, Kap. 64.

3) Sverris sag, Kap. 95 (Konunga sögur, hg. von C. R. UNGER).

4) Hákonar saga Hákonarsonar (Konunga sögur, hg. von UNGER) Kap. 199 (Jahr 1237): höfđu áđr bœjarmenn gefit Suđrmönnum mikit slag, drepit suma en rekit suma á kaf, en margir váru særđir.

5) Norges gamle Love II S. 203 (Nyere By-Lov III § 6): En utlendzskir men þæir sem garda æiga i bœ varom eda leiga. XII. manada læigum.

6) Dipl. Norv. VIII no. 74: j þeim garđe, sem þæir ero.

oben erwähnten Brief wiedergibt, nennt ihr Haus einfach „Gildehaus“ [1]).

Zur selben Zeit hatten die deutschen Schuster zu Bergen ebenfalls ihre feste Organisation. Diese gerieten im Jahre 1307 mit dem Bischof von Bergen über den Kirchenzehnten in Streit. Der Bischof fing damit an, „Arnald Jolahest, Gerard Felskap, Borkward dem älteren, Gerard van Stæinfærđ und Borkward dem jüngeren samt allen anderen Schuhmachern, die zu Bergen im [Hofe] Vaagsbotten wohnen (aliosque sutores omnes et singulos Bergis in Vagssbotn morantes)“ den Zutritt zur Kirche zu verbieten. Der Streit wurde erst 1311 beendigt, indem die Schuster vom weltlichen Gericht schuldig befunden wurden, den Zehnten zu entrichten [2]). Hegel, der diesen Streit in seinem Buche „Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter“ (I 403 f.) erwähnt, sagt: „Die deutschen Schuster traten bei dieser Gelegenheit als eine Genossenschaft auf, und als solche wurden sie auch in einem Königsbriefe vom Jahre 1330, Nov. 23, erkannt, den ihnen die Reichsregierung im Namen des zurzeit unmündigen Magnus Erichsson ausstellte [3]).“ Die 5 Handwerker, die in dem obengenannten Briefe vom Jahre 1307 mit Namen genannt werden, waren vielleicht die Hauptleute (hovetlude) der später sogenannten „fünf Ämter“ [4]).

Wir ersehen aus dem vorhergehenden, daß zu einer Zeit, wo nach der gewöhnlichen Ansicht ein allgemeines Gildeverbot herrschte, die deutschen Handwerker überall in den norwegischen Städten als öffentlich anerkannte Gilden oder Zünfte organisiert waren. Wir haben ferner gehört, daß die Schuhmacher in Oslo verheiratete Ausländer nicht in ihre Genossenschaft aufnehmen wollten. Diese Forderung, daß der Deutsche im Auslande unverheiratet sein sollte, finden wir ebenfalls im Kontor zu Bergen,

1) Hans. Urkb. II n. 51.

2) Diplomatarium Norvegicum VIII n. 19, II n. 93, III n. 96; Hans. Urkb. II 193.

3) Hans. Urkb. II 495.

4) Die Hauptleute (hovetlude) der deutschen Handwerker zu Bergen werden in einer Urkunde aus dem Jahre 1451 erwähnt (Hans. Urkb. VIII n. 42 § 1 ff.

wie in London, Nowgorod usw. und überhaupt in allen hansischen Handelsniederlassungen im Auslande; in den italienischen Fondachi galt dieselbe Forderung. Wir dürfen daher schließen, daß die Schuster in diesem Punkte die Organisation der Kaufleute nachgeahmt haben.

Es läßt sich ferner wahrscheinlich machen, wenn auch nicht beweisen, daß die Engländer schon am Ende des 13. Jahrhunderts eine feste Niederlassung in Bergen besaßen. Eine um 1580 geschriebene Arbeit, „Bergens Fundats", erzählt, daß König Olav Kyrre (1066—1099) den Engländern große Privilegien in Bergen verlieh und ihnen „einen Platz in Vaagsbotten", wo auch die Schuster später wohnten, verlieh[1]). Diese Erzählung hat natürlich an sich wenig Wert; die englische Niederlassung stammt jedenfalls nicht aus dem 11. Jahrhundert. Es ist doch merkwürdig, daß eine andere, im 16. Jahrhundert verfaßte Arbeit über die Geschichte Bergens, „Bergens Rimkrönike", ebenfalls erzählt, daß die Engländer im Hofe Vaagsbotten wohnten, wo sie um 1301 (d. h. 1312) einen großen, urkundlich beglaubigten Streit mit dem König hatten[2]).

Ein Hof an der deutschen Brücke zu Bergen heißt jetzt „Engelgaarden" (der Engelhof) und führt einen stehenden Engel als Schild. Dieser Hof wird im Jahre 1273 erwähnt und existierte schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Um 1259 wohnte ein Kaufmann aus Köln im Engelhof[3]). Von 1293 bis 1325 lebte hier ein Mann namens Thiodulf[4]). Der Name des Hofes wird im Mittelalter E n g l a g a r d r geschrieben. Dies bedeutet dennoch nicht der Hof des Engels, sondern „der Hof der Engel". Der Name kann aber auch „der Hof der Engländer" bedeuten, eine, wie es mir scheint, wahrscheinlichere Bedeutung. Dürfen wir annehmen, daß englische Kaufleute ursprünglich im E n g l a g a r đ r gewohnt haben, und daß dieser Name später, als die Niederlassung der Engländer längst vergessen war, als „der Engelhof"

1) Norske Magasin I S. 521.

2) Norske Magasin I S. 29.

3) Dipl. Norv. I n. 122. Die Urkunde, wo dies erwähnt wird, stammt aus dem Jahre 1309.

4) D. N. XII n. 15, 62, 66. (þ i o d u l f u i r i E n g l a g a r d h e.)

(Engelgaarden) verstanden wurde? Daß die Engländer wirklich in späteren Zeiten in Bergen Häuser und Wohnungen besaßen, ersehen wir aus ihren Klagen über den Überfall der Vitalienbrüder im Jahre 1393[1]) und aus einem Bericht der isländischen Annalen, daß „der Hof der Engländer" (Enskramanna garđr) im Jahre 1413 verbrannte[2]). Dieser Hof war wahrscheinlich vom Hofe „Vaagsbotten" verschieden. Wäre der letztere verbrannt, hätte der Annalschreiber ohne Zweifel den Namen „Vaagsbotten" erwähnt. Der „Enskramanna garđr" lag wahrscheinlich an der Brücke, denn es wird erzählt, daß das Feuer sich von dort in die Garpa stræti (die Straße der Deutschen) verbreitete.

In den oben erwähnten Streit wegen des Kirchenzehnten wurden bald nicht nur die Handwerker, sondern auch die Wintergäste hineingezogen. Im Jahre 1309, Mai 4, schreibt Bischof Arne an Geistlichkeit und Kirchspielpriester von Bergen und befiehlt ihnen, die ausländischen Wintergäste, besonders drei genannte, und die Schuhmacher in Vaagsbotten zur Zahlung des ausstehenden Kirchenzehnten anzuhalten, widrigenfalls sie mit Bann zu belegen[3]). Am 31sten desselben Monats werden die drei genannten Führer der Wintergäste feierlich vom Bischof exkommuniziert: Propter quod tribus ex eis, videlicet Engilberto Lœnœng seniori, Gœdike et Johanni de Bræđesgarđ signiferis et capitaneis huius rebellionis et inobediencie ingressum ecclesie interdiximus[4]). Zur selben Zeit wird auch die Bannstrafe über zahlreiche andere genannte Wintergäste „und noch mehrere von ihren Genossen" (ok þeira kumpanar fleiri) verhängt[5]).

Daß die deutschen Wintergäste in diesem Streite ebenso fest organisiert wie die Schuster waren, darüber sollte, scheint es

---

1) Hanseakten aus England, hg. v. KUNTZE S. 233; HAKLUYT, „Principal Navigations" I S. 169.

2) Islandske Annaler, hg. v. STORM S. 291.

3) Dipl. Norv. II n. 95, Hans. Urkb. II 144.

4) Dipl. Norv. II n. 102 (1309, Mai 31); der alte Codex, der den Brief abgeschrieben, hat durch Schreibfehler: anno domini m⁰. ccc⁰. decimo anstatt anno domini m⁰. ccc⁰. nono.

5) Dipl. Norv. II n. 97; Hans. Urkb. II 145.

mir, kein Zweifel herrschen. Der ganze Unterschied ist, daß sie nicht wie diese ihr eigenes Haus besitzen; das Kontor zu Bergen hatte aber nie einen eigenen Hof wie den zu Nowgorod oder den Londoner Stahlhof. Die Wintergäste werden in den Urkunden kumpanar („Genossen") genannt. Dasselbe Wort kommt auch im Niederdeutschen vor. Mittelniederdeutsch kumpenie bedeutet „Genossenschaft" und wird öfters von Genossenschaften deutscher Kaufleute im Auslande gebraucht [1]). Ein Mitglied einer solchen kumpenie heißt kumpan [2]). Ebenfalls werden die Mitglieder der Hanse von Amiens, Corbie und Nesle zu London compagnons genannt [3]). Wir dürfen hieraus schließen, daß die deutschen „kumpanar" zu Bergen Mitglieder einer „kumpenie" waren und daß es im Jahre 1309 eine Genossenschaft deutscher Kaufleute in Bergen gab. Daß die drei oben erwähnten Rädelsführer signiferi et capitanei huius rebellionis genannt werden, ist vielleicht auch kein Zufall und scheint anzudeuten, daß Engelbrecht Lyning und Gydeke und Johann im Bredsgaarden die Vorsteher dieser Genossenschaft waren. Endlich darf ich erwähnen, obwohl ich daraus nichts sicheres schließe, daß der Rechtsspruch, der im Jahre 1311 den Streit beendigte, „in der Schüttingsstube in Kappen in Bergen" gegeben wurde [4]). „Kappen" (der Name eines Hofes zu Bergen) wird auch im 15. Jahrhundert als Besitztum hansischer Kaufleute erwähnt [5]). Nun wurde später ein Hof, wo die Versammlungen des Kontors gehalten wurden, „der Mantelhof" genannt [6]). Dieser Hof ist sonst nicht bekannt. Meiner Ansicht nach ist „Mantelhof" nur eine volksetymologische Übersetzung von „Kappen" [7]), und beide Höfe

1) Hans. Urkb. II 493 (§ 30); III 183 S. 464.

2) Hans. Urkb. III 183 S. 180 Anm. 1.

3) Munimenta Gildhalle Londoniensis, Liber Albus I S. 419, wo Mitglieder der alten Niederlassung der nordfranzösischen Städte Amiens, Corbie und Nesle zu London compaignons genannt werden.

4) Hans. Urkb. II 193.

5) Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer S. 175.

6) Yngvar Nielsen, Bergen S. 238.

7) Der Hof heißt im altnorw. í kappanum, aus kappi m. „Held". „Mantel" heißt im altnorw. kápa f. Das gleichbedeutende kappe ist dem mittelniederdeutschen kappe entlehnt und schon im Mittelalter in die Sprache

sind identisch. War es ein Zufall, daß der Rechtsspruch im Streite zwischen dem Bischof und den Wintergästen eben im späteren Mantelhof gegeben wurde?

Wir können vielleicht noch mehr über Alter und Einrichtung dieser Genossenschaft deutscher Kaufleute Bergens lernen. Während des Streites wurden (1309, Sept. 18) Zeugen hergezogen, die über Zahlung des Zehnten unter den Vorgängern des Bischofs Arne Auskunft gaben [1]). In dieser Urkunde werden die Wintergäste (ca. 1300) ebenfalls kumpanar genannt. Die Zeugen erzählen weiter, daß es schon vor 50 Jahren Wintergäste, von denen einzelne genannt werden, in Bergen gab. Unter diesen wird einer Hermann skulltr (Hermann Schulte), ein anderer Heinrækr skulltr (Heinrich Schulte) genannt. In den ersten vier Bänden des Hansischen Urkundenbuches kommt Schulte sonst nirgends als Name deutscher Städtebürger vor; es kann daher auch hier kein Familienname sein, sondern muß die Stellung Hermanns und Heinrichs bezeichnen. Das Wort scult bedeutet im Mittelniederdeutschen nicht nur „Schulte, Schultheiß", sondern auch „Vogt, advocatus". Die beiden „Schulten" waren, wie ich glaube, Vögte der deutschen Genossenschaft zu Bergen. Daß diese Stellung wirklich am Kontor existierte, ersehen wir aus späteren Nachrichten. Absalon Pederssön erwähnt in seinem „Kapitelsbog" für das Jahr 1567 „Karsten, kopmans schultus eller byfoged" („Karsten, Schulte oder Stadtvogt [d. h. Vogt] des Kaufmanns") [2]). Merkwürdig ist es auch, daß der Vogt bei Absalon Pederssön wie im 13. Jahrhundert „Schulte" genannt wird. Die Schulten sind Polizeibeamte des Kontors gewesen; sie müssen aber eine ziemlich untergeordnete Stellung eingenommen haben, seitdem sie sonst nie in Urkunden oder Chroniken erwähnt werden.

Nach meiner Ansicht müssen wir schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts die ersten Anfänge der hansischen Niederlassung zu Bergen suchen. Ein festorganisiertes Kontor mit öffentlich

eingedrungen. Es lag daher für einen Deutschen des 15. Jahrhunderts nahe, „Kappen" als „Mantelhof" zu übersetzen.

1) Dipl. Norv. I n. 122.

2) Norske Magasin I 322

anerkannten Rechten gab es freilich noch nicht. Die ursprüngliche Organisation der deutschen Kaufleute war nur eine ganz private Cumpenie, Genossenschaft oder Gilde mit gewählten Vorstehern und wahrscheinlich ebenfalls mit polizeilichen Beamten. Daß wir in Engelbrecht Lyning und seinen beiden Genossen die ersten bekannten Vorsteher dieser Genossenschaft sehen dürfen, ist wahrscheinlich. Forscher wie Hegel (Städte und Gilden I 393 ff.) und andere haben doch vielleicht Recht, wenn sie die Errichtung des eigentlichen Kontors um die Mitte des 14. Jahrhunderts ansetzen. Jetzt hatte der Einfluß der italienischen Fondachi des Orients und des Fondaco der Deutschen zu Venedig sich geltend gemacht und die Organisation und das äußere Gepräge der Kontore verändert. Auf das Dasein eines Kontors zu Bergen läßt mit Sicherheit erst schließen ein Rostocker Gesandtschaftsbericht von 1360, worin Klage darüber geführt wird, daß die Kaufleute zu Bergen die neu ankommenden mit ungewohnten Auflagen belasteten [1]). Im Jahr 1365 wird zum erstenmal die Organisation der deutschen Kaufleute zu Bergen erwähnt. Die Ansicht von Bruns [2]), daß das Kontor nach dem Vorbild des Kontors zu Brügge mit 6 Aelterleuten und 18 Beisitzern ursprünglich eingerichtet wurde [3]), wird durch diese Urkunden nicht bestätigt. Wir finden nämlich im Jahr 1365 neben den Aelterleuten die „24 mannen", die vom Kaufmanne eingesetzt eine Art Gericht bildeten und unter den Deutschen urteilten. Professor A. Taranger, der mich auf diese Stelle aufmerksam gemacht hat, ist der Ansicht, daß diese sonst nie erwähnte Organisation der norwegischen lǫgrétta nachgebildet sei. Die lǫgrétta, wie bekannt ein rechtskundiger Ausschuß, die eigentlichen Richter am lǫgþingi, bestand in den Städten aus 24 Mitgliedern, den 12 Ratleuten und 12 anderen Beisitzern. Wenn diese Annahme richtig ist, darf man daraus schließen, daß die Institution der 24-Männer schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts existierte.

1) Hanse Recesse I 1 n. 233 § 6.

2) Die Lübecker Bergenfahrer p. VIII n. 5.

3) Die feste Organisation der Cumpenie zu Brügge stammt aus den Jahren 1347 und 1356 (Hans. Urkb. III n. 113, 359).

Denn zu dieser Zeit, wo die Norweger als „simplices aut exiles“ angesehen wurden und von den Deutschen tief verachtet wurden, ist es nicht wahrscheinlich, daß man einer norwegischen Institution nachgebildet habe.

Im südlichen Norwegen, in den Städten Tunsberg und Oslo, gab es, wie bekannt, ebenfalls hansische Handelsniederlassungen, die unter dem herrschenden Einfluß Rostocks standen. Die Einfuhr bestand meistens aus Bier, Malz, Getreide und Mehl; Hering aus den Fischereien an der Küste von Bohuslen war der wichtigste Ausfuhrgegenstand. Diese Fischereien gaben schon am Ende des 13. Jahrhunderts einen großen Ertrag und wurden von Deutschen, Holländern, Engländern und Gotländern besucht [1]. — Es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, daß die Fischereien an der Küste von Schonen im Mittelalter das ganze Europa mit Heringen versorgten. Nicht nur hatten die norwegischen Fischereien eine nicht zu unterschätzende Bedeutung, auch die Nordseefischereien gaben schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts großen Ertrag und versorgten die Niederlande und Ostengland mit Heringen [2]. — Wenn wir dies bedenken, darf es nicht wundernehmen, daß Rostock vielleicht schon im 13. Jahrhundert eine Niederlassung in Norwegen hatte. Im Rostocker Stadtbuch findet sich von 1287, September 24, eine Eintragung über den Verzicht Eikes auf das Geld, das er als Vogt in Norwegen ausgelegt hatte [3].

1) Hans. Urkb. I 1040, 1114, 1115, Rymers Foedera II 1 S. 294. Vgl. A. Bugge, Handelen mellem Norge oz England (Norsk historisk Tidsskrift 3 R. B. IV) 131 f.; A. Bugge, Gotlændingernes Handel paa England og Norge (Norsk hist. Tidsskr. 3 R. B. V) S. 12.

2) Aus den Zollrechnungen (K. R. Customs Accounts, Public Record Office, London) für ostenglische Hafenstädte wie Grimsby, Hull, Newcastle usw. sehen wir, daß schon um 1310—1320 jedes Jahr viele, meistens niederländische Schmakken mit Nordseeheringen an diese Städte kamen.

3) Hans. Urkb. I S. 359 Anm. 1. Die Urkunde ist im Mecklenb. Urkb. III n. 1926 gedruckt: Notum sit quod anno domini MCCLXXXVII proxima quarta feria post Mauricii et sociorum eius comparuit Eyko coram discretioribus nostre civitatis, tempore quo Ludolfus Pes et Hildebrandus Eselesfot et Jo. Nicig fuerunt camerarii, profitento, quod cessaret de omni causa, quam habuit agere apud consules ratione pecunie, quam consumpserat Nore, tempore quo extitit advocatus, pro honore et iure nostrorum bur-

Dürfen wir hieraus schließen, daß Eike der Vogt eines Rostocker Kontors in Tunsberg oder Oslo war?

Nehmen wir an, daß die Deutschen schon im 13. Jahrhundert in den norwegischen Städten organisiert waren, dann verstehen wir auch leichter, wie es so schnell mit dem Eigenhandel und der Schiffahrt der Norweger zurückgehen konnte. Als Edward II. 1307 den Thron bestieg, segelten jedes Jahr noch viele norwegische Schiffe nach den ostenglischen Hafenstädten. Zehn Jahre später hat die Zahl bedeutend abgenommen; im Jahr 1327 wird England fast nicht mehr von Norwegern besucht. Der deutsche Kaufmann hatte den norwegischen verdrängt; dies hätte er aber ohne eine seit längerer Zeit vorhergehende Organisation unmöglich erreichen können.

---

gensium in terra iam predicta, ita quod de cetero mouere questionem non debeat aliqualem. Die Frage ist, ob Nore hier eine Abbreviatur für Norvegie („Norwegen") ist. Der Herausgeber des Mecklenb. Urkb. erklärt es als einen Ort bei Skanör, „Norö", wo man keine Vögte kennt. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß man eine kleine Insel „terra" nennen würde. Ich glaube daher, daß die Erklärung HÖHLBAUMS die richtige ist.

Procès d'un collecteur pontifical sous Jean XXII et Benoît XII.

Par

G. Mollat.

Quand par la bulle *Si gratanter advertitis* du 8 décembre 1316 [1]) et diverses autres constitutions insérées au *Corpus Juris* [2]) Jean XXII eut codifié les règles de la levée de l'impôt connu sous le nom d'*annate* [3]) et perçu dans différents pays de la chrétienté [4]), il lui fallut commettre le soin d'en faire l'application à des agents spéciaux qui s'appelèrent collecteurs [5]).

---

1) A. Coulon, *Lettres secrètes et curiales du Pape Jean XXII relatives à la France.* Paris, 1906, t. I, col. 80–84, nos 82—99. — La réserve des annates, d'abord fixée pour trois ans, fut renouvelée dans la suite d'année en année pendant toute la durée du pontificat de Jean XXII.

2) En particulier les Extravagantes *Suscepti regiminis* et *Postulasti per apostolicae;* cfr. *Corpus juris,* Extravag. Joannis XXII, tit. I, cap. II et Extravag. comm., lib. III, tit. II, cap. X.

3) Consultez relativement à l'annate: J.-P. Kirsch, *Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts.* Paderborn, 1894; *L'administration des finances pontificales au XIVe siècle,* Revue d'histoire ecclésiastique, t. I (1900), pp. 274–296; *Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts,* Paderborn, 1903; *Comptes d'un collecteur pontifical du diocèse de Lausanne sous le Pape Jean XXII.* (Pages d'histoire dédiées à la Société générale d'histoire suisse.) Fribourg-en-Suisse, 1903, pp. 174—200. — J. Haller, *Papsttum und Kirchenreform,* Berlin, 1903, pp. 101—103. — G. de Lesquen et G. Mollat, *Mesures fiscales exerçées en Bretagne par les Papes d'Avignon à l'époque du Grand Schisme d'Occident,* Paris, 1903. — Ch. Samaran et G. Mollat, *La Fiscalité pontificale en France au XIVe siècle.* Paris, 1905, passim.

4) La France était exceptée; cfr. *La Fiscalité . . .,* p. 24.

5) Le titre officiel que portaient les collecteurs à cette époque était = collector fructuum omnium beneficiorum ecclesiasticorum tunc vacantium et

La nouvelle législation établie par les constitutions apostoliques était, en effet, quelque peu compliquée, sinon en théorie, du moins en pratique. La difficulté ne consistait pas à percevoir l'annate sur les bénéfices qui avaient été taxés lors de l'établissement des rôles de la décime au XIIIe siècle, puisque en pareil cas la Chambre Apostolique se contentait de prendre la taxe, c'est-à-dire cette portion des revenus dont le bénéficier était censé s'enrichir chaque année; elle résidait surtout dans la manière d'imposer les bénéfices qui n'avaient pas été soumis à la taxation. D'après les instructions pontificales, les revenus de ces bénéfices devaient être partagés entre la Chambre et le bénéficier, sans déduction toutefois des charges qui incombaient à ce dernier seul.

Mais comment fixer le taux réel auquel s'élevaient les revenus d'un bénéfice? Le collecteur n'avait d'autre ressource que de se confier à la bonne foi du principal intéressé, garantie par le serment qu'il l'obligeait à prêter de déclarer l'exact montant de ses profits; après quoi, un chiffre avantageux pour la Chambre Apostolique en même temps qu'équitable était convenu à l'amiable. Parfois, trouvant les charges qu'on lui laissait trop écrasantes, le bénéficier abandonnait tous ses revenus éventuels au collecteur, qui, dans l'occurrence, confiait l'administration du bénéfice à un tiers, moyennant un prix de fermage[1]).

Dans ces transactions il entrait une trop grande part d'arbitraire pour qu'un fonctionnaire peu scrupuleux ne fût pas tenté d'abuser du pouvoir discrétionnaire dont il disposait et de frustrer à la fois le Saint-Siège et le bénéficier.

L'arbitraire laissé au collecteur se donnait surtout libre carrière quand curés, chanoines ou prieurs se trouvaient dans l'impossibilité de payer les sommes d'argent qu'ils s'étaient engagés à verser à des époques fixées; il appartenait à l'agent pontifical de concéder des délais ou même des remises. Souvent encore, des bénéficiers venaient à mourir sans avoir réussi à s'acquitter de

vacaturorum usque ad certi temporis spatium, deputatorum pro nostris et camere nostre oneribus facilius supportandis, in *tali* provincia auctoritate apostolica deputatus = Coulon, op. cit., col. 694, n° 793.

1) *La Fiscalité* . . . p. 28 et 87; Kirsch, *Die päpstlichen Kollektorien* . . ., p. LIV—LV.

leurs dettes; or, comme celles-ci, bien loin de s'éteindre par la mort de ceux qui les avaient contractées, restaient attachées au bénéfice, le collecteur était parfois obligé de mettre la saisie sur les biens meubles ou immeubles qu'avait possédés le défunt, d'obtenir des héritiers, dans la limite du possible, le paiement de sa créance ou de recourir aux derniers moyens, la vente publique. On comprend, par suite, comment le fonctionnaire pontifical avait sans cesse affaire tant aux laïcs qu'aux ecclésiatiques et comment il lui arrivait d'avoir à exercer son action également contre tous.

D'autre part, la bulle *Si gratanter advertitis* prévoyait le cas où un bénéfice, dont la collation appartenait au pape, vaquerait en cour de Rome, — *in curia Romana*[1]). La Chambre Apostolique percevait alors les revenus du bénéfice pendant la durée entière de la vacance, et elle en confiait la gestion au collecteur. Gérant d'immeubles souvent fort importants, ce personnage devenait une sorte de commerçant, ayant à vendre le produit des terres qui dépendaient des bénéfices atteints par la réserve pontificale. Il était aussi amené à entrer en relations avec une foule de gens qui, débiteurs ou créanciers, prêteurs ou emprunteurs, parents ou héritiers, étaient plus ou moins mêlés au règlement de la succession du bénéficier disparu. En général, il estimait plus avantageux d'affermer les bénéfices à un intermédiaire et de se contenter d'un moindre gain.

S'il faisait bon marché de sa conscience, le collecteur pouvait habilement intimider les personnes avec lesquelles il traitait et les obliger à payer grassement les complaisances dont il daignait les gratifier. Armé de pouvoirs étendus, ayant la faculté de prononcer contre les récalcitrants l'excommunication, l'interdit, la saisie des biens ou le recours au bras séculier, ne relevant, par ailleurs, que du Camérier, le ministre des finances du Saint-Siège, il lui était loisible de tiranniser les populations comprises dans le ressort de sa circonscription.

En général, les collecteurs s'acquittaient honorablement de

1) Cette formule, qui ne correspondait plus à la réalité, fut employée pendant tout le temps du séjour des papes à Avignon.

leur tâche délicate, et les nombreux arrangements à l'amiable, que l'on trouve si souvent mentionnés dans les *Comptes*, montrent qu'ils s'efforçaient de rendre le moins désagréable possible l'exécution de leur mandat. Cependant, malgré le soin avec lequel les papes choisissaient leurs officiers fiscaux, dont la plupart devinrent des évêques remarquables[1]), il arrivait quelquefois que leur confiance était trahie et que tel ou tel de leurs agents abusait de ses pouvoirs.

C'est ce que démontrent les différentes pièces d'un procès intenté vers 1334 à Jean Bernier, chanoine de Chalon-sur-Saône, curé de Nanton[2]) au même diocèse, chargé de lever les annates dans les provinces de Lyon, Besançon et Tarentaise, ainsi que dans celle de Vienne pour la partie non située en France[3]).

Conservé aux Archives Vaticanes[4]), ce procès est curieux à plus d'un titre. D'abord, il offre cet avantage de nous faire connaître la marche de la procédure suivie dans les causes criminelles où des collecteurs apostoliques figuraient comme accusés; puis, il met en évidence l'arbitraire extraordinaire dont ceux-ci disposaient, la crainte fascinatrice qu'ils inspiraient autour d'eux et la grande autorité qu'on leur reconnaissait.

---

1) En m'en tenant au pontificat de Jean XXII je citerai entre autres Raymond de Chameyrac, collecteur dans la province de Bordeaux, nommé évêque de Rieti, puis d'Orvieto, — Arnaud de Roset, collecteur en Vénétie, créé évêque d'Asti, — Arnaud Sabatier, collecteur en Lombardie, évêque de Bologne, puis de Riez, — Géraud d'Anglars, collecteur en Aragon, évêque de Césène et transféré à Cervia, — Raymond de Gauzens, collecteur en Sardaigne et en Corse, évêque de Bosa en Sardaigne, — Rigaud d'Assier, collecteur en Angleterre, évêque de Winchester, etc. . . . L'exemple de ces deux derniers collecteurs, nommés évêques dans les provinces où ils avaient exercé leurs fonctions, prouve qu'ils y avaient laissé bon souvenir, sinon ils n'auraient pas pu prendre possession de leur siège, cfr. EUBEL, *Hierarchia Medii Aevi*, passim, et E. ALBE, *Prélats originaires du Quercy dans l'Italie du XIVe siècle*, Annales de Saint-Louis-des-Français, t. VIII, fasc. II (janvier 1904), pp. 137—195.

2) Commune du canton de Sennecey-le-Grand, arrt de Chalon-sur-Saône (Saône-et-Loire).

3) Il fut nommé collecteur le 3 mars 1326, cfr. *Collectoria* 134, fo 213 ro.

4) *Instrumenta miscellanea*, cassetta annorum 1333—1334.

La constitution *Cum Matthaeus* [1]), du 21 décembre 1321, interdisait aux Ordinaires et à leurs délégués, aux inquisiteurs du crime d'hérésie et à tout juge, revêtu d'une autorité quelconque, de procéder en quelque occasion et sous quelque prétexte que ce fût contre les officiers et les nonces du Saint Siège, sans en avoir reçu les pouvoirs par bulles pontificales. Défense était aussi intimée de promulguer contre eux l'excommunication, la suspense ou toute autre peine. S'ils étaient accusés d'hérésie ou s'ils commettaient un délit de droit public ou de droit privé, les juges ordinaires dans le ressort desquels le délit avait été commis devaient entamer une information — *se plenius informare* —, puis la signifier au Saint-Siège qui se chargeait de punir les coupables [2]).

Cette *Extravagante* fut ponctuellement observée au cours du procès qui va nous occuper. L'application pratique qui en est faite indique, de plus, ce que Jean XXII entendait par cette information. Celle-ci nécessitait de la part du dénonciateur la preuve des griefs qu'il émettait. C'était en quelque sorte la dénonciation connue dans le vieux droit ecclésiastique sous le nom de *denuntiatio cum promovente* [3]). L'official de Chalon-sur-Saône reçut la dénonciation des abus commis par Jean Bernier qui de ce chef devenait *diffamatus*. De sa propre initiative, sans commission du Saint-Siège [4]), il procède à une enquête

---

1) *Corpus juris canonici*, Extravag. comm. lib. V, tit. III, cap. III et *Regestrum Vaticanum*, 89, ep. 4 de curia, f. 1 v°. — Remarquons, en passant, que dans le registre du Vatican cette constitution est datée du XII des calendes de janvier «*anno VI°*», tandis que dans le *Corpus* elle est datée de la douzième année de Jean XXII, soit de 1327.

2) Quoique l'Extravagante ne cite pas expressément les collecteurs, elle les comprend cependant implicitement dans la catégorie des officiers et nonces du Saint-Siége. En 1385, le Camérier François de Conzié, ayant eu à réprimander l'archevêque de Reims d'avoir évoqué à son tribunal une cause dans laquelle était compromis un collecteur, se refère formellement à la bulle de Jean XXII. *Collectoria* 361, f. 3 r°.

3) P. Fournier, *Les officialités au Moyen-Age*. Paris 1879, pp. 275—277.

4) On lit en effet au verso d'un des huit feuillets de parchemin qui contiennent le procès: «Iste [l'official de Chalon] non habuit commissionem a Camera nec mandatum, ut dicitur».

secrète et sommaire d'après laquelle il rédige, avec l'aide d'un notaire, un acte officiel de dénonciation. Après un court préambule [1]) où l'affaire est annoncée et où le Camérier, seul juge compétent [2]), est prié de remédier à la situation, s'ouvre une liste d'*articuli* ou de chefs d'accusation au nombre de vingt-sept. Suit l'enquête elle-même où est produite la preuve de chaque *articulus*. Des témoins ont été appelés à déposer, examinés soigneusement sur la véracité de leurs dires et sollicités de jurer sur les Evangiles qu'en racontant ce qu'ils savent ils ne diront que la vérité et obéiront à la voix de leur conscience. Ces formalités accomplies, leurs dépositions ont été entendues et transcrites par le notaire présent, Guillaume de Salins. Chaque chef d'accusation n'est jamais accompagné de moins de deux ou trois témoignages et prouvé d'après les règles de la plus

1) Vu son importance au point de vue de la procédure je le cite en entier: «Hii sunt articuli et inquesta brevis, *secreta et summaria*, facta ad *clamorem*, *denunciacionem* et *planctum* populi clamancium et plangencium incessanter in diocesi Cabilonensi et locis circumvicinis per me, officialem Cabilonensem et tabellionem infrascriptum, contra dominum Joannem Bernerii, curatum de Nantone, Cabilonensis diocesis, qui se gerit pro nuncio domini Pape et pro procuratore domini . . cardinalis Avinionensis super maleficiis, extorsionibus, depredationibus, injuriis et rapinis et criminibus per ipsum commissis et que de die in diem committere non cessat obtentu et potentia officiorum suorum predictorum, ad finem quod dicti articuli et inquesta mittantur Reverendo in Christo patri ac domino domino . . Camerario domini nostri pape ut, mediante sua benevolencia et prudencia, occurrat tantis maleficiis et excessibus, ne ulterius per dictum dominum Johannem Bernerii committantur et provideat de remedio oportuno super jam commissis ad honorem Domini nostri Jhesu Christi et dicti domini . . Camerarii et paucificacionem et saddacionem populi.»

2) «Collectorum et subcollectorum jurium et bonorum camere apostolice debitorum et causarum suarum quarumcumque motarum seu movendarum *omnimoda cognitio et jurisdictio* necnon ipsorum *punitio* et *correctio ad nos* in solidum, ut judicem ordinarium, ratione nostri camerariatus officii tanquam de familiaribus dicte camere quamdiu in officiis ipsius camere persistent, pertineant atque spectent *pleno jure* . . .» Lettre du camérier François de Conzié, archevêque de Narbonne (20 février 1385), *Collectoria* 361, f. 3 r°; *cfr.* aussi E. Göller, *Zur Stellung des päpstlichen Kamerars unter Clemens VII (Gegenpapst)*, Archiv für katholisches Kirchenrecht, 3e trimestre, 1903, pp. 387–397.

stricte justice. Il me suffira de donner en note un exemple d'un article[1]) et de sa preuve[2]); et je me bornerai à conter les méfaits de Jean Bernier en les groupant de façon à faire revivre chacun des épisodes de son étrange existence et à mettre en évidence les traits de mœurs piquants dont ce procès abonde et qui peuvent servir à donner une idée de la vie d'un diocèse au XIVe siècle.

Le grief le plus sérieux contre Jean Bernier est le vol; et vraiment ce singulier personnage possédait un talent extraordinaire pour savoir avec ingéniosité le pratiquer sous toutes ses formes.

L'opération la plus simpliste consistait à assigner à la Chambre Apostolique une somme inférieure à celle que réellement il avait reçue et à profiter de la variation du titre des monnaies. Je compte plus d'une trentaine d'exploits de ce genre. Parfois, par un procédé plus radical, il frustrait ses maîtres de tout le produit de sa recette qu'il se gardait d'inscrire dans ses livres de comptes. Plus souvent encore, il exigeait des bénéficiers soit de prétendus arriérés, soit deux ou trois fois plus qu'il lui devait revenir. S'il percevait en nature les revenus d'un prieuré ou d'une cure, il ordonnait de mesurer le blé avec une mesure autre que celle du pays et naturellement plus avantageuse pour la fin qu'il envisageait, puis quand il rendait ses comptes au trésorier pontifical il prétendait avoir employé la mesure en cours dans le

1) «Primus articulus est quod dictus dominus Johannes Bernerii habuit et recepit de fructibus et exitibus domus beati Anthonii Cabilonensis in uno anno debitis camere domini pape mille libras turonensium parvorum fortis monete et ultra de quibus non dicitur computasse tantum domino Camerario.»

2) «Dominus Johannes de sancto Anthonio, presbyter, testis juratus et diligenter examinatus, etc., dicit per juramentum suum quod domus beati Anthonii de Cabilone valet et valere consuevit communiter, omnibus expensis et missionibus deductis, mille libras turonensium parvorum fortis monete et tantum consuevit accensari et ad fermam tradi. Item dicit quod dominus Johannes Bernerii, auctoritate apostolica, per commissionem sibi factam super fructibus vacantibus habuit et recepit omnes fructus, omnes obventiones et exitus dicte domus s. Anthonii Cabilonensis [per unum annum, et exinde habuit et recepit mille libras turonensium; non possunt defficere quinquaginta libre; et istud clarius probaretur per illos qui accensaverunt et ad fermam ceperunt questas dicte domus.»

diocèse de Chalon — celle de Tournus, — et grugeait ainsi à la fois le Saint-Siège et le bénéficier.

Quand il ne pouvait se procurer un gain illicite par ces moyens, il recourait à l'excommunication ou à l'interdit, au gré de son bon plaisir. Personne n'osait contester ses mesures violentes, car comme le dit un témoin «nullus est qui precepta sua ausus sit refutare, quoniam statim ipsum citet et excommunicet». Une de ses paroissiennes lui ayant emprunté cinquante sous tournois et n'ayant pu les lui restituer au terme qui lui avait été fixé, Jean Bernier, de sa seule autorité, jeta l'interdit sur sa propre paroisse et ne consentit à le retirer qu'après que les gens de la paroisse, lassés d'une situation insoutenable, lui eussent payé la dette de la pauvre femme.

Un jour qu'il célébrait le sacrifice de la messe dans son église, l'idée lui vint d'excommunier un notaire présent à la cérémonie, du nom de Guionet Salebier, qui avait eu le tort de lui refuser sa coopération à l'établissement d'un acte de vente simulée. Sans l'avoir cité et sans lui avoir adressé de monition préalable, des marches de l'autel il prononce contre lui une sentence d'excommunication et lui signifie d'avoir à sortir sur le champ de l'église. Fort de son bon droit, le notaire n'obéit pas. Dans l'impossibilité d'interrompre sa messe et pour ne pas perdre ses honoraires, notre curé rapporta sa sentence, mais à peine se fut-il dépouillé de ses vêtements sacerdotaux qu'il la fulmina de nouveau contre le récalcitrant, puis il lui occasionna, dans la suite, tant de tracasseries que l'infortuné s'estima heureux d'obtenir la paix pour une certaine somme d'argent.

Vers l'heure de nones, un matin, Jean Bernier se rend à une chapelle située sur le territoire de sa paroisse, sonne la cloche, rassemble les gens des alentours et en excommunie trois sans motif, «spuendo ad terram taliter quod totus mundus dicebat quod erant perditi», d'après le récit naïf d'un témoin.

Pour comprendre la crainte qu'inspiraient de telles mesures, il faut se rappeler que l'excommunication avait au Moyen-Age des conséquences très graves. Celui qu'elle atteignait était privé de toute capacité légale. Il ne pouvait être ni témoin, ni mandataire, ni poursuivre en justice, ni tester. Enfin, si après l'an

et un jour il n'était pas venu à résipiscence, ses biens étaient confisqués ou mis sous séquestre, et parfois, à la requête de l'autorité ecclésiastique, il était passible de la prise de corps [1]). Voilà pourquoi les victimes de Jean Bernier préféraient, même au prix de sacrifices pécuniaires, se soustraire aux troubles qu'une sentence d'excommunication, bien qu'injustifiée, introduisait dans leur vie civile.

L'interdit entraînait la suspension du culte, empêchait d'administrer les sacrements et privait les défunts des honneurs de la sépulture ecclésiastique [2]). Boniface VIII s'était efforcé par la constitution *Provide attendentes* [3]) de modérer le zèle indiscret de certains juges, trop prompts à user de ce mode de contrainte. Jean XXII fut obligé de promulguer de nouveau ce sage décret [4]) et s'ingénia à le faire observer. En 1333, le collecteur Raimond de Chameyrac, ayant étendu l'interdit à tout l'archevêché de Bordeaux afin d'obliger le sénéchal de Gascogne, Olivier de Inghmam, à restituer 3000 livres bordelaises dont il s'était emparé et qui provenaient de la succession de Garcie, évêque de Dax, le pape lui enjoignit de le lever au plus tôt [5]).

Jean Bernier abusa donc de l'excommunication et de l'interdit sans aucun scrupule; comment, d'ailleurs, ce fonctionnaire malhonnête n'aurait-il pas eu toutes les hardiesses alors que l'official et l'évêque de Chalon n'osaient rien dire contre lui [6])?

Aussi, fort de son impunité, Jean Bernier n'exerçait pas seulement l'excommunication contre les vivants, mais il l'appliquait même aux défunts et les privait injustement de sépulture jusqu'à ce que leurs parents ou amis eussent satisfait la soif du gain

1) Cette dernière mesure, quoique légale, était rarement employée dans la pratique, cfr. Viollet, *Histoire des Institutions politiques et administratives de la France,* Paris, 1890, t. II, p. 297.

2) *Kirchenlexikon* ad verba.

3) *Corpus juris canonici,* Extravag. comm. lib. V, tit. X, cap. II.

4) *Regestrum Vaticanum* 115, 1ª parte, f. 116 r° et *Reg. Vat.* 91, ep. comm. 2142 «*Tenorem cujusdam . . .*» — 18 mai 1327.

5) Reg. Vat. 117, f. 101 r° et Bliss, *Papal letters,* vol. II, p. 509.

6) Un témoin dit «quod officialis et ordinarius suus Cabilonensis non est ausus luctare contra ipsum nec eidem aliquod verbum dicere».

illicite qui le poursuivait. On sait qu'au Moyen-Age la privation de sépulture chrétienne pour dettes était d'un usage fréquent. Le débiteur contractait son emprunt devant l'official et consentait à être excommunié s'il ne rendait pas à son créancier, dans les délais insérés dans le contrat, la somme d'argent qui lui avait été prêtée. Venait-il à mourir sans avoir liquidé ses dettes, à la demande du créancier, il n'était pas enterré en terre sainte et la sépulture ecclésiastique ne lui était accordée que si ses héritiers ou ses proches avaient composé avec ledit créancier [1]). Jean Bernier, juge et partie à la fois, sut habilement tirer parti des avantages qu'offrait un mode de contrainte redouté des populations.

Henri de Poncey, archiprêtre de la Montagne, au diocèse de Chalon-sur-Saône, était mort chrétiennement, muni des sacrements de l'Eglise. L'abbé de la Ferté-sur-Grône [2]) était venu avec ses moines à l'enterrement en procession. Le cortège funèbre s'ébranlait déjà vers le cimetière, quand tout-à-coup surgit un messager qui, au grand étonnement des bourgeois, des nobles et d'une nombreuse foule de gens accourus aux obsèques, lut à haute voix des lettres de Jean Bernier déclarant que Henri de Poncey était excommunié et que, par suite, les honneurs de la sépulture ecclésiastique ne pouvaient pas lui être rendus. On représenta à l'envoyé du collecteur que le défunt n'avait point de dettes, qu'il n'avait point reçu de citation à comparaître . . . Peine perdue. Les parents et les amis de l'archiprêtre se virent obligés de se rendre auprès du collecteur et de le supplier de faire droit à leurs réclamations. Le rusé personnage finit par y consentir, mais non sans avoir vendu cent livres tournois son excès de charité. Le mort put être enterré dignement, mais toute cette affaire se passa au grand scandale de l'abbé et des assistants qui en rejetèrent l'opprobre sur Henri de Poncey et sa famille.

La chose se répéta, mais plus cyniquement encore, à l'égard d'un clerc, nommé Perret Fourquet. Le seul tort du malheureux était de ne pas avoir prêté son cheval au collecteur une seconde

1) A. ESMEIN, *Débiteurs privés de sépulture*, Mélanges de l'Ecole Française de Rome t. V (1885), pp. 223—243 et P. FOURNIER, *op. cit.*, p. 81.

2) Ord. Cisterc., diocèse de Chalon-sur-Saône, Mas Latrie. *Trésor de chronologie*, col. 1891.

fois, alors qu'une première il avait eu la faiblesse de lui rendre ce service. Jean Bernier, qui avait compté s'approprier l'animal en l'emmenant à Lyon, trompé dans ses calculs, avait juré de se venger. «Certissime, l'avait-on entendu s'écrier, si unquam possumus, ego dampnificabo ipsum eo ipso usque ad centum libras turonensium parvorum vel usque ad tantum vel majorem pecunie summam.» Il tint parole. Perret étant décédé, sous prétexte d'une dette de cent livres tournois, il le déclara excommunié et indigne de sépulture ecclésiastique. Le cadavre fut abandonné en plein air dans un courtil attenant à la maison du mort, et y resta six à sept semaines de manière à incommoder fortement, comme bien on pense, les gens du voisinage. Puis, le séquestre fut mis sur les biens du défunt et fut garanti par des sergents royaux; tout ce qu'il possédait, bœufs, vaches, brebis, vaisselle d'argent, vin, blé, fut vendu à l'encan pour la grosse somme de près de mille livres. Après quoi, Bernier eut l'effronterie de forcer les héritiers à se déclarer débiteurs des biens saisis et vendus et à lui promettre cent autres livres tournois avant d'obtenir le permis d'inhumer leur parent.

Au début de toute procédure civile, après que le demandeur avait exposé dans le «*libellus*» l'objet de sa requête, le juge compétent intimait l'ordre aux parties de comparaître devant lui. C'était la *citation*. Si le défendeur ne comparaissait pas, après trois récidives, il était déclaré contumace, et, en cas d'actions personnelles, ses biens meubles ou immeubles étaient saisis dans la mesure où ceux-ci répondaient, par exemple, d'une dette. Il était, de plus, passible d'une amende et encourait l'excommunication dont les conséquences ont été déjà exposées [1]).

Jean Bernier usa fréquemment de la citation, en l'exerçant contre qui bon lui semblait, devant des cours de justice parfois fort éloignées du lieu de résidence des ayants cause, mais toujours dans des formes illégales. C'est ainsi qu'il cita un négociant de Tournus jusqu'à dix-huit fois dans la même semaine. En principe, ces citations étaient nulles de plein droit. Mais peu lui importait. L'image des sergents royaux, saisissant leur temporel, suffisait

1) P. Fournier, *op. cit.*, pp. 147–158.

à terroriser ses victimes, qui préféraient composer avec lui et se tirer à moins de frais de ce mauvais pas. Quelques-uns de ses paroissiens, moins timides, cités devant le prieur de Lons-le-Saulnier sans avoir reçu de lettres de citation et sans en avoir obtenu malgré leurs réclamations réitérées, comparurent au jour assigné.

Le juge, à leur grande surprise, leur déclara qu'il n'avait délivré aucun mandat à comparaître contre eux; puis, d'après le droit en vigueur, il cita Jean Bernier devant son tribunal et lui réclama des dommages et intérêts au profit des gens qu'il avait essayé de duper. Un clerc fut chargé d'aller à Nanton lui présenter les lettres de citation et partit sur le champ. Parvenu à destination, il s'apprêtait à signifier l'objet de son message au collecteur, quand celui-ci, rendu furieux par la démarche, osa lui mettre la main au collet, l'emmena de force dans sa maison et l'y détint assez longtemps avant de lui rendre la liberté.

Gérard de la Rue, ayant eu la témérité de contester une citation à comparaître en cour d'Avignon, fut arrêté par la maréchaussée royale et enfermé dans les prisons du bailli de Mâcon, bien qu'il fut clerc. Pour obtenir d'être relâché, il lui fallut payer une rançon de dix livres tournois, acquitter les frais de sa propre prise de corps et régler ceux de sa nourriture pendant le temps de sa détention, sans compter d'autres débours accessoires. A peine remis en liberté, il s'en fut à Avignon, où on lui dit qu'aucun ordre d'instrumenter contre lui n'avait été lancé par la Chambre.

Habile voleur, tyran consommé, sans respect pour la mort, Jean Bernier est aussi usurier accompli et, d'après un témoin, il était pire qu'un juif ou un lombard «usurarius publicus . . . ac si esset lombardus vel judeus, ac etiam acrius et pejus».

Ses greniers regorgeant de seigle, il désira troquer cette céréale contre du bon froment. Habilement et malgré les protestations de ceux qui avaient consenti cet échange, pour chaque mesure de blé il donna seulement les trois quarts de seigle.

Un boucher de Tournus lui avait acheté, pour vingt livres, des marchandises qui n'en valaient pas dix-sept; le collecteur le traîna devant l'official de Chalon et l'obligea à se reconnaître

débiteur de vingt-cinq. Non content de cela, peu de jours après, il lui loua pour six livres tournois une maison dont pendant seize ans il conserva la jouissance, sans vouloir déduire le prix de la location de la somme d'argent dont il était le créancier.

Tout bon escroc est doublé d'un faussaire. Jean Bernier fut naturellement conduit à le devenir par ses antécédents; et, d'ailleurs, il ne vivait que d'expédients basés sur des faux, comme on a pu le constater. Deux cas plus typiques montreront jusqu'où son esprit audacieux pouvait le mener. D'Avignon, par son entremise, était parvenue au chantre d'Autun une lettre pontificale le chargeant d'examiner un candidat au tabellionage. L'examen ayant démontré l'incapacité du sujet, celui-ci fut éconduit. Mais, comme sur les entrefaites le chantre mourut inopinément, Jean Bernier s'empara du sceau de la cour d'Autun, dont le défunt avait eu la garde, et délivra, sous ce sceau, au candidat évincé, des lettres antidatées qui l'instituaient tabellion.

D'autre fois, une femme vivant sur sa paroisse et ayant abandonné son mari depuis dix ans, sollicita du collecteur la permission de se remarier. Tout en connaissant parfaitement l'existence du premier mari, ce curé extraordinaire n'hésita pas à bénir les secondes noces de la bigame, en vertu de bulles de Jean XXII qu'il fabriqua lui-même.

Lui qui usait et abusait de l'excommunication contre les autres ne la redoutait pas pour lui-même. Obligé, en sa qualité de recteur de Nanton, d'assister deux fois l'an au synode de Chalon-sur-Saône, il refusa toujours de s'y rendre et, sans avoir été relevé de l'excommunication que pour cette raison il avait encourue, il célébra pendant plusieurs années les saints mystères.

Il est temps d'arrêter là la liste des méfaits commis par cet escroc dangereux. Un témoin, peut-être avec quelque exagération, va jusqu'à prétendre que si l'on avait essayé de les relater tous par écrit, on en aurait composé plus de quatre volumes: «Dicit quod si aliquis haberet potestatem a domino Camerario inquirendi contra ipsum quod ipse non posset ponere in quatuor libris omnia maleficia domini Johannis». Toutefois, il faut reconnaître que, par extraordinaire, personne n'éleva de griefs contre sa moralité. Toute son activité, semble-t-il, était concentrée vers un

but unique, s'enrichir; et il y réussit. Auparavant petit notaire, peu fortuné, il amassa en espèces sonnantes plus de dix mille livres tournois, somme rondelette pour l'époque, sans compter bon nombre d'immeubles dont il se porta acquéreur.

L'ensemble des malversations de Jean Bernier montre combien la situation de collecteur apostolique imposait de crainte aux populations. Un damoiseau qui n'avait pas eu le courage de lui résister, alors que celui-ci le volait outrageusement, exprime bien l'opinion générale quand il dit, pour excuser sa couardise, qu'il n'osa pas entamer un procès «propter potentiam dicti collectoris». C'est que Jean Bernier, en plus de sa position officielle, entretenait des rapports quasi journaliers avec la Chambre Apostolique, savait cacher son jeu & par des achats avantageux fournissait des denrées excellentes aux cuisines pontificales ou à l'aumônier, Géraud de la Trémolière[1]).

Son savoir-faire ne parvint pas cependant à le prémunir de l'impunité. L'information de l'official de Chalon fut admise par le Camérier et, comme elle faisait allusion à d'autres actes frauduleux commis dans les diocèses voisins où Bernier avait exercé ses fonctions, le Trésorier pontifical, Guy Raoul, ordonna une enquête dans le diocèse de Lyon. Le clerc de la Chambre, Guillaume de Peyrille, qui fut chargé de la diriger, prouva que les méfaits imputés au collecteur n'étaient que trop réels (29 juin 1334).

Un peu auparavant, le 17 juin, Jean Bernier, sur la requête du Camérier, avait dû présenter ses livres de comptes aux clercs de la Chambre préposés au service de vérification[2]). Il sut si bien s'y prendre que ses chefs se déclarèrent satisfaits et jugèrent que, sauf quelques légères erreurs de calcul dans le change des monnaies, son livre de comptes était en règle. Crut-on à la calomnie, et certes les contribuables ne se gênaient guère pour l'inventer, ou voulut-on ordonner une information plus détaillée

1) Cfr. *Introitus et Exitus* concernant le pontificat de Jean XXII où le nom de Bernier se rencontre très fréquemment. — Au sujet de l'aumônier de la cour pontificale on peut consulter mon article: *Jean XXII fut-il un avare* dans la *Revue d'histoire ecclésiastique* t. VI (1905), pp. 33—46.

2) *Collectoria* 134, f. 224 r°.

sur la conduite du collecteur? Bref, le 27 juin, celui-ci repartit pour sa collectorie, sans être apparemment inquiété [1]).

Par bonheur pour lui, entre-temps, Jean XXII vint à mourir (4 décembre 1334). La vacance du Saint-Siège, le conclave, les fêtes qui suivirent l'élection de Benoît XII, les diverses mutations survenues dans le personnel de la Chambre Apostolique, le remplacement du trésorier Guy Raoul par Jean de Cojordan, toutes ces circonstances expliquent comment l'attention se détourna du cas de Jean Bernier pour se concentrer sur des affaires bien autrement importantes. De fait, Bernier fut compris dans la promotion du 23 mai 1335 [2]), date à laquelle le nouveau pape renouvela les pouvoirs de tous les collecteurs chargés de percevoir les annates sous son prédécesseur. Mais il eut peu le temps de se réjouir.

Le 5 juin 1335, lui parvenait une lettre du Camérier, Gasbert de Laval, le priant de venir à Avignon et d'y apporter ses livres de comptes. Jean Bernier obéit, tout en ayant le pressentiment que quelque grave disgrâce le menaçait, car avec une modestie, que jusqu'ici on ne lui avait pas connue, il écrit ces mots pleins d'une sombre mélancolie: «Juxta mandatum in dictis litteris comprehensum, die quinta, recessi de Cabilone et Avenione veniens, ibi exspecto expediri ad beneplacitum dominorum» [3]).

Après avoir séjourné en curie de juin à la Saint-Michel (29 septembre 1335), il reçut enfin l'autorisation de s'éloigner en liberté [4]). On se contenta de le suspendre de ses fonctions sans lui nommer un successeur [5]) et de confier le soin d'instruire une enquête, *in forma publica* cette fois, à Jean Oger, qui connaissait les provinces de Lyon, Besançon, Vienne et Tarentaise pour y avoir lui-même rempli l'office de collecteur des annates au début du pontificat de Jean XXII [6]).

1) *Ibidem.*

2) *Regestrum Vaticanum* 130, f. 46 v⁰—47 v⁰, n. 284—311.

3) *Collectoria* 134, f. 224 v⁰.

4) *Ut supra*, f. 238 v⁰.

5) Ce successeur ne fut nommé que le 10 novembre 1336; cfr. G. Daumet, *Benoît XII, Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France.* Paris, 1899—1902, col. 151 et 152, nos 234 à 236.

6) A. Coulon, *op. cit.*, nos 83—91, 240, 770, 793. — Les comptes de

Jean Oger, doyen de Beaune, au diocèse d'Autun, se mit en devoir de remplir la mission qui lui avait été confiée. Par lui-même ou par des juges délégués, il obtint partout des aveux écrasants contre son successeur et constata combien nombreux étaient les détournements opérés au préjudice du Trésor pontifical. Redoutant les résultats d'une enquête qui tournait mal pour lui, Jean Bernier tenta un coup d'audace, en interjetant appel au pape des poursuites entamées contre sa propre personne (juin 1336). Oger, dans ces conjonctures, fut obligé d'expédier un de ses notaires à la cour d'Avignon pour demander de nouveaux ordres [1]).

Benoît XII, saisi de l'appel, en reconnut l'illégitimité, et au lieu de surseoir à l'enquête, par une lettre du 13 juin 1336, il engagea Oger à la poursuivre activement. Il enjoignit, de plus, de citer le coupable à comparaître devant le Saint-Siège à un terme fixé; puis, pour faire rentrer la Chambre dans les sommes d'argent qui lui avaient été soustraites, ainsi que pour donner satisfaction aux bénéficiers volés et dupés, il donna l'ordre, d'une part, de saisir les bénéfices de l'incriminé et d'en toucher les revenus, et, de l'autre, d'obtenir du pouvoir civil le séquestre de ses biens temporels [2]).

Les nouvelles instructions, parties d'Avignon, furent scrupuleusement observées. Jean Bernier reçut une citation et eut le désagrément de voir ses biens confisqués. Furieux d'être ainsi dépouillé, il se révolta, ne comparut pas à la cour d'Avignon au jour qui lui avait été assigné et, au mépris des ordres pontificaux, il osa s'emparer de certains revenus appartenant à la Chambre. Ce fut sa perte. En même temps qu'il faisait parvenir à Avignon l'enquête instruite par ses soins, Jean Oger prévenait le pape de la rébellion de Bernier (novembre 1336) [3]). Aussitôt, le Camérier commença l'examen du dossier qui lui était envoyé.

Jean Oger, en ce qui concerne le diocèse de Lausanne, ont été publiés par J.-P. Kirsch dans *Pages d'histoire* . . . voyez *supra*.

1) *Collectoria* 135, f. 88 r⁰.

2) *Regestrum Vaticanum* 131, f⁰ 40 r⁰, ep. 140.

3) *Collectoria* 135, f. 88 v⁰.

Ce dossier était sensiblement dressé sur le même plan que celui qui avait été fourni en 1334 par l'official de Chalon-sur-Saône. Il comprenait quarante-deux articles dont les quinze premiers manquent; la preuve testimoniale formait plus de vingt-et-un feuillets de parchemin, longs chacun d'environ cinquante centimètres. Malheureusement, sauf pour un détail, nous avons à déplorer la perte de l'enquête-même qui, si l'on en juge par la première, n'aurait pas manqué d'être fort piquante [1]).

Amplement renseigné sur la culpabilité de Jean Bernier, Benoît XII envoya l'ordre à l'archevêque de Lyon, à l'évêque de Chalon-sur-Saône et à Jean Oger de rechercher l'ancien collecteur, de l'arrêter et de l'amener sous bonne escorte à Avignon (4 décembre 1336) [2]).

Parvenu sous la conduite des sergents royaux à la cour pontificale, Bernier se vit contraint de produire de nouveaux comptes (1337). La lecture de ce second livre de raison est vraiment divertissante. Jean Bernier invente mille stratagèmes, formule mille excuses, cherche mille subterfuges pour sa défense. Un juge lui reproche d'avoir indûment perçu les annates du chapitre de la cathédrale de Lyon, alors qu'une lettre du Camérier le lui avait expressément défendu; notre homme, sans se troubler, répond: «Je ne m'en souviens plus». Si on lui présente les aveux que Jean Oger est parvenu à lui arracher, il se récrie qu'on lui a fait violence et que, seule, la torture lui a délié la langue; ce que dément aussitôt l'enquête. En vedette de presque chaque composition conclue avec les bénéficiers de son ancienne collectorie, il avait écrit: «J'ai accepté de l'assentiment et sur l'ordre du Camérier». La chose paraissant louche au clerc préposé à la révision du livre de comptes, celui-ci, avec raison, la signala à l'attention de Gasbert de Laval: «Attende, écrivit-il, utrum de voluntate domini Camerarii, quod non credo, cum non consueverit honerare suam conscientiam sic indiscrete». De fait, quand le compte fut présenté au Camérier, ce prélat inscrivit à son tour:

1) *Instrumenta miscellanea ad annos 1335—1336* et J. M. Vidal, *Lettres communes de Benoît XII.* Paris, 1903, t. I, p. 371, n. 4004.

2) *Reg. Vat.* 131, f. 98 v°, n. 364 et Daumet, *op. cit.*, col. 161, n. 245.

«Non est verum» [1]). Finalement, après l'entière révision des comptes de Jean Bernier, la Chambre se trouva débitrice de la somme de 1136 florins, 5 sous et 6 deniers de petits tournois, 3 sous et 10 deniers de tournois d'un titre plus faible [2]). Aussi le collecteur malhonnête fut condamné à restituer ce qu'il avait volé. On ne lui fit pas grâce d'un denier, car je relève jusqu'en 1343 la trace de quittances qui lui sont délivrées par le Trésorier pontifical [3]). Quant à ses anciens administrés, ils reçurent vraisemblablement satisfaction, si l'on en juge par le cas de l'abbé de Saint-Rambert, jadis prieur de Nantua [4]), auquel une sentence du procureur fiscal, Louis de Pierregrosse, adjugea cent florins [5]).

Il est regrettable que les Archives Vaticanes ne possèdent plus la suite du procès, ni le jugement rendu par le Camérier Gasbert de Laval. On aurait aimé savoir quel sort fut réservé à Jean Bernier, et si, comme le laisse supposer son arrestation, il ne fut pas relégué, au moins pour quelque temps, dans les prisons pontificales. Une seule chose est certaine: il fut *cassé* de ses fonctions dont il s'était montré si indigne et la Chambre lui fit rendre gorge.

---

1) *Collectoria* 134, f°s 213—238.

2) *Ut supra*, f. 239 v°. — Le florin d'or équivaudrait à près de 60 à 75 francs de notre monnaie, d'après Müntz. *L'argent et le luxe à la cour pontificale d'Avignon. Revue des Questions Historiques*, t. 66 (1899), p. 5.

3) *Obligationes et solutiones*, t. 17, f. 51 v°; t. 18, f. 7 v° et t. 19, f. 104 r°.

4) Chef-lieu d'arr[t] du dép. de l'Ain.

5) *Collectoria* 134, f. 237 r°.

Miszellen.

Ein Handelsvertrag Venedigs mit Imola vom Jahre 1099.

Von

Walter Lenel (Straßburg i. E.).

Der Libro rosso im Archivio comunale zu Imola enthält auf fol. 60[1]) einen bisher unbekannten Handelsvertrag Venedigs mit dieser Stadt vom November 1099. Daß ich ihn hier mitteilen kann, verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Dr. A. HESSEL, der ihn bei seinen Nachforschungen daselbst aufgefunden und abgeschrieben hat.

Die Urkunde bedarf einer kurzen Erläuterung. Verträge Venedigs mit Städten der Terra ferma gibt es in größerer Anzahl erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, aus der ersten Hälfte nur ganz wenige. Der älteste bisher bekannte ist der Gegenseitigkeitsvertrag Venedigs mit Verona vom Mai 1107, der leider nur verstümmelt überliefert ist[2]). Der neu entdeckte Vertrag mit Imola vom November 1099 ist mithin der älteste, der bis jetzt zum Vorschein gekommen ist, der einzige zudem, der noch dem 11. Jahrhundert angehört.

Schon früh hat Imola einer bemerkenswerten Selbständigkeit sich erfreut. 1084 bereits muß der Bischof den Bürgern weitgehende Zugeständnisse machen[3]). Er verzichtet auf seine Gerechtsame in der

---

1) Dazu folgende Vorbemerkung: Exemplum auctentici et originalis privilegii indulcti Ymolensibus a duce Venetie, per me infrascriptum Rodulfum notarium scriptum, cuius tenor talis est. Der genannte Notar war auch sonst an der Zusammenstellung des Libro rosso beteiligt. Die Abschrift muß vor 1239 angefertigt sein, da ein Index zum Libro rosso aus diesem Jahre den Vertrag bereits an der gleichen Stelle verzeichnet.

2) Zuerst veröffentlicht von C. CIPOLLA, N. Archivio Veneto (1898) Bd. 15, 294 ff. Daß der Vertrag bis dahin nirgends erwähnt sei, wie CIPOLLA meint, ist übrigens nicht zutreffend. Er findet sich wiederholt angeführt z. B. bei B. CECCHETTI, La vita dei Veneziani fino al 1200 (1870) S. 48 n. 1, und bei W. LENEL, Die Entstehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria (1897) S. 11, S. 120 n. 1, S. 121 n. 1. Vgl. jetzt auch die Erörterung seines Inhalts bei AD. SCHAUBE, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebiets (1906) S. 696.

3) Die Urkunde von 1084 bei MANZONI, Episcoporum Corneliensium sive Imolensium historia, Faventiae (1719) S. 72 ff. Indes weist das noch erhaltene

Stadt, verspricht, seine Residenz dahin zu verlegen, erlaubt gegen eine geringe Abgabe die Benützung seines Hafens Conselice[1]), und erklärt sich bereit, die Schiffahrt auf Wunsch der Bürger jederzeit zu fördern. Offenbar also haben die Bürger Imolas auf den Verkehr zu Wasser besonderen Wert gelegt. In diesen Zusammenhang fügt sich der Vertrag vom November 1099 vortrefflich ein. Der Doge — es ist Vitale I Michiel — erläßt darin den Imolesen auf ihre Bitte die Abgabe des Quadragesimum bei der Einfuhr von Getreide, Wein und getrocknetem Fleisch, und erlaubt ihnen, den Erlös daraus in Waren jeglicher Art anzulegen, auch wieder unter Befreiung von der Abgabe des Quadragesimum. Nur das Ripaticum im Betrag von zwölf Veroneser Denaren für jedes Schiff und von zwei Veroneser Denaren „per fundum" ist fernerhin zu entrichten. Man sieht, der Handel der Imolesen hatte die Ausfuhr von Lebensmitteln aus der Romagna nach Venedig zum Gegenstand. Bedeutsam namentlich seit dem 13. Jahrhundert reicht diese Ausfuhr also schon in frühere Zeit zurück. Man darf hier daran erinnern, daß der Vertrag Venedigs mit den Kreuzfahrern vom Jahre 1201 auch Imola unter den Städten einer genauer umschriebenen Zone aufzählt, innerhalb deren sie Lebensmittel nur mit Zustimmung Venedigs sollten aufkaufen dürfen[2]). Augenscheinlich ist es eben dieser Handelsverkehr, der den Bürgern Imolas zu so früher Selbständigkeit verholfen hat, und es ist denn auch kein Zufall, wenn das bekannte Privileg Heinrichs V. von 1116 für das benachbarte Bologna[3])

Original (Archivio comunale zu Imola, mazzo 1 n. 3) dem Drucke gegenüber nicht unwesentliche Abweichungen auf. Ich gebe die hier in Betracht kommenden Sätze nach dem mir von Dr. Hessel zur Verfügung gestellten Wortlaut des Originals: Concedo (et largior seu confirmo fehlt im Original) vobis rem iuris mee sanctę Corneliensis ecclesie, it (so Orig.) est omne teloneum et publicum actum quem sancta ecclesia in civitate Imolae aliquo iure habebat; et iterum concedo vobis usum portus mei, scilicet Caputsilicis, hoc modo ut ex unaquaque navi quattuor denarios monete Venetię pro nautico fenore tantum persolvatis, exceptis is (so Orig.) navibus legationis vel orationis piscandique aut hemendi pisces causa euntibus. Et insuper paciscor vobis meam maiorem abitationem in suprascripta civitate vobiscum fieri et maiorem partem omnium mobilium meorum ibidem retinere et navigium cum omni studio sine dolo vel fraude tempore quo cives suprascripti me requisierint facere properabo; et hoc quod vos habetis et detinetis ego meique successores nec tollam nec tollere faciam sine legali iudicio etc.

1) Über Conselice (Vicus capitis Silicis) als Hafen von Imola und Faenza vgl. Chron. parvum Ferrariense, Muratori Rer. Ital. SS. VIII, 476 E. Ein Zolltarif für alle den Hafen von Conselice passierenden Waren im Staatsarchiv Bologna (Podestà, Procuratori, Liber contractuum 1273), Mitteilung Dr. Hessels.

2) Tafel und Thomas, Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig (1856) Bd. 1, 362 ff., 367. — Auch nach Florenz erfolgte im 13. Jahrhundert eine regelmäßige Einfuhr von Getreide aus der Romagna; vgl. R. Davidsohn, Forschungen zur Geschichte von Florenz (1908) Bd. 4, 304 u. 309.

3) Stumpf, Reichskanzler n. 3140. — Bei diesem Anlaß ist dann auch des öfter besprochenen DH. IV, Stumpf n. 2990, zu gedenken, worin dem Bischof und den Bürgern von Modena die Erlaubnis zur Anlage eines Schiffs-

neben den ersten Anzeichen komunaler Organisation unter anderem auch die ausdrückliche Zusage ungehinderten Handelsverkehrs nach Venedig enthält.

Venedig seinerseits hatte an der ausreichenden Versorgung mit Lebensmitteln ein sehr lebhaftes Interesse; man weiß ja, daß es auswärtiger Zufuhr nicht entbehren konnte. Die den Imolesen eingeräumte Vergünstigung ist in der Tat recht erheblich. Von dem Verzicht auf das Quadragesimum ganz abgesehen, ist auch das Ripaticum wesentlich niedriger angesetzt als in dem Gegenseitigkeitsvertrag mit Verona vom Mai 1107, wonach es vierundzwanzig Veroneser Denare betrug. Vor allem aber ist dieser Vertrag mit Imola das früheste und auf lange hinaus das einzige Zeugnis dafür, wie Venedig durch kluges Entgegenkommen sich die Zufuhr von Lebensmitteln zu sichern bemüht war[1]).

Leider ist die Abschrift der Urkunde im Libro rosso (= B) durch ein paar Verderbnisse entstellt, die ganz einwandfrei zu berichtigen kaum noch möglich sein dürfte. Ich habe es deshalb vorgezogen, den überlieferten Wortlaut unverändert zu lassen, und verweise im übrigen auf die Anmerkungen.

† Quanto antiquius inter amicos integra amicitia, diuturna vicinitas, eximia karitas consideratur, tanto diligentius ad omne, quod digne expetitur, debet amor haberi inter utrosque pronus et proximus. Nullam enim dilectionem ibi adesse compensare possumus[2]), ubi mutuis amicorum postulationibus etiam cum quodam labore condescendere nolumus. Ex corde vero tunc vera amicitia prodire probatur, cum, in quantum facultas suppetit et ratio exigit, amicorum precibus et voluntati condescendere et opere adimplere nitimur. Igitur nos quidem Vitalis Michael dei gratia Venetie Dalmatie atque Chroatie dux et imperialis protosevastos cum nostris successoribus, quia antiquam vicinitatem et perseverabilem dilectionem circa nostros vos habere cognovimus, et, ut de cetero terram nostram frequentare possitis confidentius, precibus vestris acquiescentes dimittimus atque concedimus vobis Imolensibus omne quadra-

---

kanals an den Po zwecks ungehinderten Verkehrs mit Venedig und Ravenna erteilt wird. Die im Registrum privilegiorum comunis Mutinensis sec. 13/14 überlieferte Urkunde ist indes wahrscheinlich eine Fälschung im Interesse der Komune (cf. Neues Archiv [1907] Bd. 32, 346 n. 1) und muß deshalb bis auf weiteres außer Betracht bleiben. Das bei Steindorff, Jahrbücher Heinrichs III. (1881) Bd. 2, 303 n. 3 und danach auch anderswo, so bei H. Kretschmayr, Geschichte Venedigs (1905) Bd. 1, 173 u. 449 nach H. Rubeus, Ravennat. histor. (1590) p. 290 angeführte Exzerpt eines Privilegs Heinrichs III. für Modena von 1055 ist vielmehr ein Auszug aus Stumpf n. 2990. — Beiläufig bemerkt, schon seit etwa 1020 ist in der Romagna (Bologna, Ravenna, Imola, Forli) die Rechnung nach venezianischen Denaren nachweisbar.

1) Die grundsätzliche Aufhebung des Quadragesimum bei der Einfuhr von Lebensmitteln aus der Romagna und der Mark Ancona scheint 1256 März erfolgt zu sein, vgl. Minotto, Acta et diplomata e R. tabulario Veneto (1885) Bd. 4 Teil 1, 66.

2) Nullam — possumus B. Ob im Original so stand, ist allerdings recht zweifelhaft; wie indes etwa zu bessern ist, das ist freilich auch unsicher, aber der Sinn wenigstens unverkennbar.

gesimum de omni blave[1]) et vino et carne sicca et pretium, quod inde acceperitis, potestatem habeatis investire in omni mercimonia sine quadragesimo. Ripaticum tamen unaqueque navis dare debeat denarios Veronenses duodecim et per fundum denarios Veronenses duos.

† Ego Vitalis Michael dei gratia dux m. m. ss.
† Ego Johannes Badouario iudex testis ss.
† Ego Petrus Marcello iudex m. m. ss.
† Signum manus Aurii maioris iudicis qui hec rogavit fieri.
† Ego Dominicus Michael m. m. ss.
† Ego Petrus Badouario da Spinale fuit in ista mena[2]) m. m. ss.
† Ego Dominicus Pantaleo m. m. ss.
† Ego Ambrosius Justo m. m. ss.
† Ego Petrus Michael de capite[3]) rivoalto m. m. ss.
† Ego Johannes Ursonoleo[4]) m. m. ss.
† Ego Ris (?) Nauigaioso[5]) testes[6]) sum.
† Ego Leo Nauiso[7]) testes ss.
† Ego Johannes Nauigai[o]so testis ss.
† Ego Petrus Gradonicus[8]) m. m. ss.
† Ego Urso Justinianus m. m. ss.
† Ego Petrus Farulfus[9]) m. m. ss.
† Data per manus Ursonis presbiteri et sancti Bassi plebani et cancellarii. Anno domini millesimo nonagesimo nono mense Novemb. Indict. octava Rivoalti.

---

1) blave B.

2) mena, menamentum ital. = pactio, tractatus vgl. Ducange s. v.

3) capice B.

4) Ursonoleo B für Ursoiolo, wie die Namensform meist lautet.

5) Risnaui gaioso B; ein Richus Navigaiosus begegnet in der bekannten Anleiheurkunde von 1164 Juni, am besten gedruckt in Sanudo's Vite dei dogi, ed. Monticolo in der neuen Muratoriausgabe Bd. 22, 277 ff.

6) testes B.

7) Nauiso B. Der Name kommt sonst meines Wissens in dieser Form nicht vor. Ein Maysso in der Urkunde von 1112 Sept. bei Cecchetti, Programma della J. R. scuola di paleografia in Venezia (1862) S. 33 ff., ein Naizo in der schon erwähnten Anleiheurkunde von 1164 l. c., ein Naynzo in der Urkunde von 1151 Januar (1151 m. v.) in Sanudo's Vite dei dogi, ed. Monticolo l. c. Bd. 22, 238 ff.

8) Geradonicus oder Goradonicus B.

9) Farulfus B; Petrus Firulfo in der im Original überlieferten Urkunde von 1090 Juli, am besten gedruckt bei V. Lazzarini, Originali antichissimi della cancelleria Veneziana, N. Archivio Veneto N. S. (1904). Bd. 8. S-A. S. 20 ff.

Zur neuesten Literatur
über die
Wirtschafts- u. Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues.

Von

A. Zycha (Prag).

(Fortsetzung aus Heft 1/2 1907 u. Heft 1 1908.)

III.

E. v. KÜNSSBERG, Der Wald im deutschen Bergrecht. Berg- und Hüttenmänn. Jahrbuch 52 (1904) S. 159—250.

C. NEUBURG, Der Einfluß des Bergbaus auf die erste Entwicklung der Forstwirtschaft in Deutschland, 1901 (S.A. aus der Festschrift der Universität Erlangen).

L. BERNHARD, Die Entstehung und Entwicklung der Gedingordnungen im deutschen Bergrecht, 1902 (SCHMOLLERS Forschungen XX 7).

Unter den sich auf Fragen des gesamtdeutschen Bergbaues beziehenden Neuerscheinungen ragt die erste zusammenfassende Darstellung des spätmittelalterlichen Berg-, Hütten- und Salinenwesens im jüngsten Bande von INAMAS Wirtschaftsgeschichte hervor [1]). Wie schon im zweiten Bande dieses Werks für die vorausgehende Zeit, haben hier abermals die Verfassungs- und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bergbaues jene eingehende Beachtung gefunden, die ihre Bedeutung gerade für die deutsche Volkswirtschaft des Mittelalters erfordert. Indem ich mich hier mit dem Hinweise auf das Werk unseres ersten Wirtschaftshistorikers bescheide, möchte ich auf den besonderen Gegenstand der obigen Abhandlungen von KÜNSSBERG und NEUBURG näher eingehen. Das Verhältnis des Bergbaues zum Forst hat bisher nur eine höchst dürftige Berücksichtigung gefunden. Namentlich ist auch die forstgeschichtliche Literatur nur ungenügend oder gar nicht auf diese Beziehungen eingegangen [2]). So könnte KÜNSSBERGS Schrift in der Tat eine Lücke ausfüllen, wenn sie weniger an den Mängeln einer Erstlingsarbeit kranken würde. Vielfach berührt die Bergbauverhältnisse das Buch von WOPFNER über das Allmendregal des Tiroler Landesfürsten (1906); es bildet daher eine willkommene Ergänzung.

Innerhalb der Ordnung, die das deutsche Bergrecht der Forstnutzung

1) v. INAMA-STERNEGG, Deut. Wirtschaftsgesch. in d. letzten Jahrh. d. M.A. II (1901) S. 139—209.

2) Bezüglich der Tiroler Verhältnisse darf aber nunmehr auf die jüngste Abhandlung von TRUBRIG, Die Organisation der l f. Forstverwaltung unter Max. I., Forsch. und Mitt. zur Gesch. Tirols III (1906) S. 309 ff., verwiesen werden, die ich erst nachträglich heranziehen konnte.

gesetzt hat, stehen voran die Rechtsansprüche des Bergbaues, die KÜNSSBERG in den Abschnitten über den Holzbezug und die Gegenleistung dafür behandelt (S. 201—224). Diese Darstellung ist aber leider in wesentlichem verfehlt, auch unklar. Von „Entwicklungsstufen", wie sie der Verfasser S. 207 ff. schildert, kann keine Rede sein. Ein richtiges Ergebnis läßt sich nur gewinnen, wenn man die Entwicklungsgebiete auseinander hält, die Ansprüche des Bergwerks, der Hütten und der Bergleute persönlich schärfer scheidet, auch die Kategorien des Waldeigentums genauer in Rücksicht zieht.

So hätte es dem Verfasser unter anderem wohl auch fraglich werden müssen, ob in der Stellungnahme Maximilians der Höhepunkt einer allgemeinen Entwicklung in der Begünstigung der Bergbauansprüche zu erblicken sei, mag man davon auch nach bestimmten Gesichtspunkten sprechen können. Man braucht ja nur einen Blick auf das ausgedehnte Geltungsgebiet des Iglauer Rechtes zu werfen, wonach schon im 13. und 14. Jahrhundert die Privatwaldungen samt und sonders, ohne Entgelt und unbeschränkt, für die Bedürfnisse des Gruben- und Kauenbaues freigegeben waren, während Maximilians Gesetzgebung nur gegen Entgelt und nach bestimmtem Maß das private Waldeigentum dem Bergbau widmet — übrigens ohne damit wesentlich neue Rechtsgedanken zu sanktionieren. Eine Iglauer Rechtsmitteilung von 1268 schreibt dem Abt von Leubus vor, daß die Klosterbrüder den Gewerken, die „in hereditate domini abbatis" bauen, den Wald „ad ipsorum necessaria nequaquam inibere debent"[1]. Daß damit nicht etwa bloß eine Veräußerungspflicht bezw. ein Vorrecht, das Holz zu erwerben, gemeint ist, beweist eine Rechtsbelehrung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts; auf die Anfrage, ob die Bergleute gegenüber einem genannten Grundherrn verpflichtet seien, „ligna . . . suis denariis conparare an non", antworten die Iglauer: „non, quia omnia ligna, de quibus in foveis et stollonibus subtus terram indigent . . . et ad cauwas, ipse dominus tenebitur eis ministrare".[2] Wenn ich dieses Holzrecht der Grubenunternehmungen als unentgeltlich bezeichnete, so muß allerdings sofort bemerkt werden, daß von einem erfolgreichen Bergbau auch der Grundeigentümer seinen Vorteil hatte, nämlich aus dem Anspruch auf ein Drittel der Urbar des Regalherrn[3] und dem abzutretenden gewerkschaftlichen (daher zur Zubuße verpflichtenden)[4] Anteil an der Unternehmung selbst, dem „Ackerteil" (woraus die Erbkuxe entstanden); dies Entgelt entfiel aber für die Duldung des Bergbaues überhaupt, es stand in keinem Verhältnis zur Holzaneignung[5] und gebührte auch

1) Mein Böhm. Bergr. II S. 331 n. 23 (6). Vgl. das. S. 183 ff.

2) Das. II S. 333 n. 26 (3). Vgl. Const. jur. met. Wenz. II., II 3 § 2, das. S. 134: ligna gratis montani recipiant.

3) Irrig die Bemerkungen darüber bei KÜNSSBERG S. 221. Mit dem Urbardrittel bezahlte der Regalherr in Böhmen die Bergbaufreiheit in ihren Anfängen.

4) Darum wird wohl die Verwertung dieses Anrechts weit eher durch Verkauf als durch wirklichen Eintritt in die Gewerkschaft erfolgt sein.

5) Die Begründung der Erbkuxe mit dem Holzbezug ist viel jünger; vgl. mein Böhm. Bergr. I S. 190 und z. B. die Schönwalder B.O von 1556

dann, wenn der Grundeigentümer über Holz gar nicht verfügte[1]). Wie es mit dem viel empfindlicheren Anspruch der Hütten auf Kohlholz stand, wird für die ältere Zeit nicht deutlich. Die Iglauer behaupteten schlechthin Zinsfreiheit aller Hütten[2]) und meinten damit jedenfalls Freiheit von Hofzins; ob auch unentgeltlichen Holzbezug gegenüber dem privaten Grundherrn, wäre allerdings die Frage, denn ausdrücklich wird immer nur von Holzrechten für Zwecke des Grubenbaues gesprochen. Übrigens spielte dieser Hüttenbedarf in den Gegenden des Silberbergbaues wie Iglau natürlich eine bescheidenere Rolle gegenüber dem Holzverbrauch der Salinen und Eisenwerke. Späterhin gestaltete sich das Verhältnis zum privaten Waldeigentum ungünstiger.

Zieht man einen Vergleich des böhmischen Rechts mit dem alpenländischen, so ergeben sich abweichende Verhältnisse, und anders lagen auch die Dinge am Harz und in Meissen. Es soll nun nicht meine Aufgabe sein, auf die gesamte Entwicklung näher einzugehen. Da aber jene der Alpenländer nach manchen Richtungen besonderes Interesse wachruft und damit auch die obigen Ausführungen über den Tiroler Silber- und Kupferbau und das Erzberger Eisenwesen eine Ergänzung erfahren können, mag sie einer kurzen Betrachtung unterworfen werden. Über Goslar s. u.

Als ältesten Zustand haben wir jenen anzusehen, wonach freiwillig die Einräumung des Holzbezugsrechtes seitens der Grundeigentümer an die ihnen abgabenpflichtigen Unternehmungen erfolgte. Dabei handelt es sich sowohl um Verträge mit einem einzelnen Gruben- oder Hüttenunternehmen wie um die grundsätzliche Freigebung des Waldes für Berg- und Hüttenwerke überhaupt. Dies zweite Verhältnis ist maßgebend geworden für die weitere Entwicklung, d. h. in den gefreiten Bergen entwickelte sich zuerst ein Anspruch gegen den Grundeigentümer, allerdings auf Basis der gewillkürten Freierklärung. Holz, Wasser, Weg und Steg, den Bergleuten unentbehrlich, werden ihnen unbeschränkt zugesichert, um aus dem Gedeihen ihrer Arbeit eine um so ergiebigere Grundrente in Gestalt von Erz- oder Geldabgaben zu beziehen. So mußte ja auch der Forst am besten genutzt scheinen. In der Trienter Bergfreiung (1185) wird der „Berg“ gegen eine persönliche Abgabe, neben der kein weiteres Entgelt genannt wird, auch den Köhlern (Kener) frei gegeben[3]), woraus wohl geschlossen werden muß, daß die Gewinnung des Kohlholzes für die Hütten freistand. Scheint es sich hier um bisher noch nicht in Nutzung genommenen Waldboden zu handeln[4]), so berührt eine andere Freiung die Waldrechte der

---

bei WUTKE II n. 502 S. 41 ff.: Die gewercken sollen uns auch insunderheit vor solche begnadung des holzes ... zwene kukus erbteil frei vorbauen.

1) Für Bergwerke auf fremdem Grunde, von welchen Urbardrittel und Ackerteil nicht geleistet wurden, war wohl Holz nicht abzugeben, arg. Schöffenspr. n. 96 (1), Böhm. Bergr. II.

2) Das. I S. 185 ff.

3) SCHWIND-DOPSCH, Ausg. Urk. S. 19.

4) Über die Lage der Silbergruben und ihre großartigen Überreste vgl. POŠEPNÝ, Arch. f. prakt. Geologie I (1880) S. 520 ff.

Markgenossen. Die „investitura" der massarii, d. h. der Silbergewerken, in Puschlav (Poschiavo) durch Egeno von Matsch im Jahre 1200 [1]) erfolgte „cum buscis et uiis et pascullis et aquis et cum necessariis ipsi labori tenendo" — wofür der 10. Teil des geförderten Silbers als Abgabe überhaupt zu entrichten war —, allerdings (in diesem Punkte) mit Zustimmung der Nachbarn (consensu et licentia uicinorum), auch gegen die nämlichen genossenschaftlichen Verpflichtungen „de pratis et campis", „sicut alii homines de Posclavi tenent". Ein alleiniges Verfügungsrecht über die Allmende, sei es aus dem Titel des Rechtes am Boden [2]), sei es aus der Gerichtsherrlichkeit, hat sich E. von Matsch anscheinend nicht beigemessen [3]).

Wo der Regalherr zugleich Grundherr war, dort finden wir in lokalen Freiheiten oder Bergordnungen auch späterhin die Holzfreiheit allgemein ausgesprochen, etwa mit den Worten, womit K. Heinrich, Graf von Tirol, 1332 das Eisenbergwerk in Valdera freite: „mit allen den rechten, die darzuo gehörent, es sey an holtzwerch oder an wasser" [4]). Nach der St. Leonharder B.O. des Bamberger Bischofs von 1438 sollte Holz „frey sein in allen vnsern walden . . .; was aber wälder oder holzer zu vnsern hueben gehörn, das sollen sy von den leuten, die darauf sytzen, kauffen" [5]). Sieht man von den letzterwähnten Rechten Dritter ab, so dürfte Unentgeltlichkeit des Holzbezuges aus den regalherrlichen Wäldern die Regel auch über das Mittelalter geblieben sein [6]); mit Frone und Wechsel galt auch das Holz bezahlt. Als sich freilich der Wert dieses Bezugsrechtes bei Abnahme der Waldbestände und gesteigerter Verwertbarkeit des Holzes wesentlich erhöhte, fand mehrfach auch die Erhebung eines besonderen Entgeltes für die Nutzung der Kammerwälder Eingang. Der Salzburger Erzbischof machte in seiner B.O. von 1463 in diesem Punkte keinen Unterschied: die Grubenmeister oder die da Erz arbeiten lassen, sollen, was sie Holz bedürfen, „es sey zu hütten, kol oder rostholtz, empfahen u. mit uns oder wes die

---

1) Cod. d. Raet. I n. 166 (s. auch n. 168). Vgl. v. Inama, Deut. Wirtschaftsgesch. II (1891) S. 337 und mein Recht d. ältest. d. Bergb. S. 71. — Ähnlich scheint mir die schlesische Quelle zu verstehen, die den Leuten von Goldberg 1217 zusichert „alle di zeche, di zwischen Placvicz usw. lit, zu genize an holze u. an grase"; Wutke I n. 7 (s. den Nachtrag). Vgl. das. n. 44 von 1323: „das sy alle der ziechen . . . mit weyde, grase unde mit holze genizen sullen". Es sind Nutzungsrechte der Zechen, nicht auf oder in den Zechen gemeint (wie z. B. W. Schulte, Z. f. Gesch. u. A. Schles. 34 S. 304).

2) Vgl. Ladurner, Z. d. Ferdinandeums 16 (1871) S. 31.

3) Vgl. Wopfner S. 25, wo jedoch die Zustimmung der vicini nicht bemerkt wird.

4) Cod. d. Rät. II n. 238. Das Bergwerk lag in dem Walde „Valder, der zu unser grafschaft gehört . . . derselb wald und erdrich zu uns u. in unser gerichte zu Nauders gehört hat u. inmermer gehören sol".

5) Chmel, Gesch. Friedr. I. S. 609. Die Stelle schließt übrigens: doch also, das dieselben walde vnd holzer, die zu vnsern hueben gehörnt, nicht zu vast werden verwuest, womit vnsere hueben möchten verödet werden.

6) Vgl. unten S. 246, 248 ff.

weld sein, ainig darumb werden"[1]. Verschiedentlich taucht nun auch dies unentgeltliche Holzrecht als Freiheit für bestimmte Jahre auf, wie auch mit Rücksicht auf den Verwendungszweck, ob nur für das Grubengezimmer oder insbesondere auch zum Brennen von Holzkohlen, Beschränkungen eintraten.[2] Der Anspruch als solcher stand aber auch in diesen Fällen fest, und ebenso weiteste Begünstigung bei Bemessung des Entgeltes[3].

Für all die Fälle, wo auf fremdem, nicht im obigen Sinn gefreiten Boden ein Bergwerk „in einem Holz gefunden" wurde, ergibt sich aus dem älteren alpenländischen Recht die Unterscheidung einerseits eines geschlossenen kleineren Umkreises unmittelbar um das Werk selbst, andererseits zwischen bereits in Nutzung stehendem und „neuem" Wald.

Ein Waldteil, der wie das Grubenfeld sein festes Maß hatte, wurde dem neuen Bergwerk unbedingt und unentgeltlich überlassen; soweit verpflichtete die neue Bergbaufreiheit jedermann, die Aneignung des Holzes zu dulden: auf der Grube selbst und 7 Klafter im Umkreis. Dies Maß findet sich zuerst in der Leonharder (Zeiringer) B.O. von 1325[4], ebenso im Gasteiner Recht. Hier schützte keinerlei zu Recht bestehende Nutzung, durch die der Wald bereits in Kultur genommen war. Darüber hinaus aber gewährte das Zeiringer Recht[5] noch auf Jahr und Tag den Holzbezug aus „neuen", d. h. wie ich verstehe, bisher ungenutzten Wäldern zu allen Bergbauzwecken, außer zur Verkohlung.[6] Eine gewisse Entschädigung bezog für diese wie überhaupt für die dem Bergbau gegenüber bestehende Duldungspflicht der Herr, „des das gut ist", in der Abgabe des Vierzigsten[7], die aber gleich dem Acker-

1) Wagner, Corp. jur. met. Sp. 416.

2) Vgl. i. A. Künssberg S. 218 ff. Andererseits begegnet auch noch immer häufig die lokale Freiung „an allen waldzins" oder ähnlich, wofür Beispiele gleichfalls a. a. O.

3) Kurz sei darauf hingewiesen, daß von seiten der Landesherren auch Wälder für das Bergwerk erworben und Verträge zu seiner Versorgung mit benachbarten Landesherren abgeschlossen wurden; vgl. i. allg. Künssberg S. 207; ferner z. B. Muchar, Steierm. Zeitschr. 8 S. 28 und unten die Kritik über Neuburg.

4) Arch. etc. f. Kärnten 4 S. 86: Swa ein man ein perch vindet in einem holtz, der sol da freylich holz umb sich nemen in syben chlaftern zu allen vier wenten umb sich, swas er des pedarf zu dem pawe. — Der Umkreis von 7 Klaftern verschwindet im 15. Jahrhundert. Daß aber das Holz innerhalb des Grubenmaßes selbst frei blieb, wie z. B. nach einer bayerischen Bergfreiheit von 1463, Lori, Sammlung S. 65, ist wohl allgemein anzunehmen.

5) Dieses sollte auf allen Bergwerken in Steier gelten.

6) 1325, Archiv a. a. O.: Swa ein in [sic, nach Zahn und Bischoff richtig „newer", „neuer"] walt ist, da mag man freylichen holtz nemen, als vil man des pedarf zu dem perge, jar vnd tag, an smeltzholz nicht. Bei Sperges und Schwind-Dopsch ist die Stelle verderbt, s. diese Abhandlung unter I S. 245 Note 9.

7) 1325, Archiv etc. S. 84; Gasteiner B.O., Öst. Weist. I S. 198. Der 40. wurde 1391 für Zeiring bestätigt, s. Schmut S. 42. Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde er nach dem Leonharder Bergbuch (1512

teil (s. o.) nicht eigentlich als Entgelt für den Holzbezug angesehen werden kann.

Was dem Bergwerk an Mehrbedarf erwuchs, mußte vertraglich sichergestellt werden. Die Gasteiner B.O. von 1342, die den Umkreis von 7 Klaftern freigibt, sagt auch: Bedarf awer ein erzman eines lantmans hab ze ichteu, es sei holz, wismat, åcker, gesůch oder ander sach, das sol er an in werben, wie er an im stat vindet[1]). Das gleiche gilt von den Hütten, die eine Holzfreiung anscheinend nicht genossen[2]). Das Entgelt wurde wohl in einem Zins bemessen. In diesem Sinn dürfte das „Forstrecht" zu verstehen sein, das Reichenhaller Salzgewerken für das zur Saalach gebrachte Holz nach einer Quelle von zirka 1285 zu entrichten pflegten[3]).

In dem bezeichneten Maße hatte also der Grundherr bezw. Bauer zunächst freie Hand. Schwierigkeiten werden sich für den Bergbau und die Schmelzwerke gleichwohl wenige ergeben haben, solange kein Wettbewerb um die Holznutzung bestand und selbst das geringste Entgelt willkommen sein mußte[4]). Die Verhältnisse änderten sich aber mit den wachsenden bäuerlichen Ansprüchen an den Wald behufs Versorgung mit Nutzholz, aber auch wegen Erweiterung des Acker- und Wiesenbodens, und spitzten sich namentlich dort rasch zu, wo bei Ausbeutung größerer Lager, wie im Inntal, die Zahl der Betriebe in kurzem außerordentlich anwuchs, die Gewerken daher sowohl mit den Untertanen in unausweichlichen Widerstreit gerieten wie auch mit den Grundherren selbst, weil diese sich in der Jagd beeinträchtigt sahen, die Hufen nicht veröden lassen wollten und das Holz um besseren Zins zu verwerten trachteten. Daher die Klagen der Gerichtsleute über Anmaßungen des Holzes durch das Bergwerk[5]), andererseits Beschwerden der Bergleute[6]). Die Entwicklung zielte nun dahin, die Verpflichtung zur Abtretung des Holzes um einen leidlichen Preis mit alleiniger Ausnahme der bereits in bestimmter Nutzung stehenden und unentbehrlichen Wälder oder Waldteile gesetzlich festzustellen, dies in Erweiterung der alten Bergbaufreiheit, auf Grund eines regalen

bis 1550) von dem Freih. v. Herberstein beansprucht; Bischoff a. a. O. 39 S. 194. Aber schon Maximilians n.ö. B.O. 1517 a. 27 verbietet den 40sten zu begehren.

1) Schwind-Dopsch S. 182. Ausführlicher in der B.O. von 1463, Wagner a. a. O. Sp. 416, wonach die Vereinbarung mit dem „Landsmann" oder seinem Grundherrn getroffen werden muß.

2) 1325, Archiv etc. S. 86: Swa ein man einer hütten pedarff, da sol freyunge zu sein an stegen vnd an wegen, an laym, wazzer, wazzerlait vnd an ofenstain. Ebenso steir. B.O. 1424 a. 9 bei Plattner a. a. O. S. 24.

3) Lori, Sammlung S. 3: was die burger bringen mügen holzes zu der Sal vnnd darnach lonend vnnd gebend ihr forstrecht, so soll es mein herr von Salzburg . . . beschirmen . . .

4) Immerhin mögen bei den Grundtäuschen der Regalherren wegen Auffindung von Metallen, über die ich in meinem Recht d. ältest. Bergb. S. 53 einiges bemerkte, auch mögliche Zwistigkeiten betreffs der Holzansprüche eine Rolle gespielt haben.

5) Siehe z. B. den Entwurf einer Holzordnung von c. 1460 bei Worms S. 135.

6) Siehe z. B. Worms S. 131 Abs. 5; Lori, Sammlung S. 22 (1412).

Rechtes. Wir können diese Eigentumsbeschränkung am zutreffendsten als Widmung bezeichnen und unterscheiden 1. die allgemeine Widmung, die das grundsätzliche Einforstungsrecht des Bergbaues bedeutet, später Reservat genannt; 2. die besondere, auf dem Reservat beruhende Widmung bestimmter („reservierter“) Wälder zugunsten bestimmter Reviere oder Werke. Etwas anderes ist 3. die Widmung im Sinne einer bloßen Beschränkung der Absatzfreiheit bezüglich Holz und Kohlen zugunsten des Bergbaues (wie sie auch bezüglich Nahrungsmitteln bestand, vgl. oben S. 92).

Die bezeichnete Entwicklung hat im Laufe des 15. Jahrhunderts in der Hauptsache ihren Abschluß gefunden. Man darf annehmen, daß die großartige Entfaltung der Schwazer Betriebe in dieser Zeit insbesondere von Einfluß gewesen ist.

Nicht alle Wälder unterlagen schlechthin und unbedingt dem Reservat. Es gab vielmehr solche, „daruber das perkhwerch nicht ze pietn hat“ [1]). So zunächt, wie bisher, die „eigenen“ oder „Heimhölzer“ der Nachbarn, Urbarleute usw., die zu einzelnen bäuerlichen Wirtschaften gehörten. Es wurden hierher insbesondere die eingezäunten Wälder der Bauern gerechnet, die schon durch dies äußere Merkmal als in Sondernutzung stehend gekennzeichnet waren [2]). Doch kam die gleiche Stellung auch den bisher nicht eingezäunten, aber zur Hausnotdurft bestimmter Güter gehörigen Waldbeständen zu, nur daß diese jetzt behördlich „ausgezeigt“ werden sollten (ausgezeigte Örter) [3]). Es blieb aber sogar in derartigen Waldbeständen keineswegs dem Belieben des Bauern anheimgestellt, sein überschüssiges Holz für sich zu behalten oder anderweitig zu verwerten; man verlangte von ihm nach dem Schwazer Recht (B.O. von 1449 a. 20, auch Holzordnung von zirka 1460), daß er es entweder selbst „zum Nutzen des Bergwerks arbeite“ oder andern zu arbeiten vergönne. D. h. nur das unbedingte Vorrecht zu der Holzarbeit, zum Arbeitsverdienst (neben dem Stammgeld oder Waldzins) wurde ihm zuerkannt — während sich sonst nämlich das Bergwerk freie Hand behielt, die Nachbarn oder aber fremde Holzknechte zu verwenden [4]). Immerhin hat man, was den letzten Punkt betrifft, den Nachbarn, da ihnen doch „von den Bergwerken am meisten Schaden geschieht“ [5]), wenigstens bei gleichen Bedingungen

---

1) Holzordnung a. a. O. S. 136.

2) Siehe die angeführte Holzordnung und die n.ö. B.O. von 1517 a. 110, Wagner Sp. 49. Auch des bürgerlichen Besitzes solcher Hölzer wird gedacht.

3) Schwazer Erf. 1494, Wagner Sp. 155; B.O. 1517 a. 111.

4) Schwazer B.O. 1449 a. 20 enthält ein Verbot „Von der fremden holzknecht und bauren wögen, wann die bauren vermainen selbst holz zum bergwerck zu bringen, darum sie die fremde holzknecht nicht wollen leiden, dardurch das bergwerck nicht frey wäre“. B.O. 1517 a. 128. Wie so oft, wird auch hier die Bergwerksfreiheit gegen Monopole verteidigt. Vgl. auch Wopfner S. 106.

5) Ersetzt wurde nur der Schaden an eingezäunten Äckern und Wiesen und dieser nur nach Erkenntnis von Bergrichter und Geschworenen; n.ö. B.O. 1517 a. 64, 65 (= Ferd. 1553 a. 21); Bamberg. B.O. 1550, Schmidt S. 339 ff.

ein besseres Recht auf Holzarbeiten und Fuhren überhaupt zuerkannt[1]). So konnten also die Bauern aus der Lieferung eigenen Holzes[2]) wie als „fürgedinger“ [3]) vom Bergwerk Gewinn ziehen.

Entzogen waren ferner dem Bergwerk die unmittelbaren Schloß- oder Burgwälder (Bannwälder) und Klosterwälder, vorausgesetzt im allgemeinen, daß die Eigentümer sie brauchten (ihrer „notdürftig“ wären). Doch selbst für diesen Fall ist in Maximilians Gesetzgebung ein Vorbehalt gemacht: wenn nämlich der Bergbau anders nicht wohl versorgt werden konnte, mußte ihm Anteil gewährt werden unter „Auszeigung“ des übrigen Bedarfes; d. h. es galt bedingt eine teilweise Widmung[4]). Der gleiche Grundsatz konnte auf die Hölzer der Bauern Anwendung finden[5]). Ein Beispiel, wie die Widmung der Klosterwälder gehandhabt wurde, gibt die in den erwähnten Entwurf einer Tiroler Holzordnung von zirka 1460[6]) aufgenommene Erledigung der Beschwerden des Abtes von St. Georgenberg. Wegen der „unbilligen“ Eingriffe in seine Wälder wird verfügt, daß eine Beschau stattfinden und ausgeschieden werden solle, was „dem gotshaus notdurft sey zu prauchn . . . was aber ausserhalb desselben wer, das zu dem perkh-

---

Weiter gehen salzburgische und bayerische B.O. (vgl. z. B. oben S. 237, B.O. von 1342). Ersatz für Getreide: Öst. Weist. VIII S. 774. Einen besonderen Brief wegen Ersetzung des den Nachbarn beim Einbringen des Holzes aus den „freien“ Wäldern verursachten Schadens hatte Herzog Friedrich von Tirol ausgestellt (vor 1439); s. die Aufzählung der Privilegien bei Worms S. 131 (vgl. daselbst S. 116).

1) N.ö. B.O. 1517 a. 125, 129; 1553 a. 121, 125.

2) Vertrag des Erzherzogs Ferdinand mit Salzburg 1533 bei Jäger, Arch. f. ö. G. 53 S. 443: auch aus der armen leuten heimhöltzer umb ziemblich gelt ze kauffen wie von altersher. Vgl. auch Bittner S. 495, betreffend Eisenerz. Bedenken gegen die unbeschränkte Holz- bezw. Kohlenlieferung durch die Nachbarn in dem Bericht über die Waldbereitung von c. 1515, Wopfner S. 156. Daß andererseits die arme Bevölkerung durch die Holzverteuerung viel zu leiden hatte, lehrt z. B. Wolfskron S. 290.

3) Über den Vertrag der Gewerken (Schmelzer) mit den Fürgedingern, die ihrerseits Arbeiter bestellten, s. z. B. Schwazer Erfindung von 1500, Wagner Sp. 155; Beispiele bei Juffinger, Kundl S. 259 ff.; einige Angaben bei Künssberg S. 198 ff. Der Vertrag wurde auch „Holzkauf“ genannt; Friese, Berg- u. Hütt. Jahrb. 14 (1864) S. 138.

4) Schwazer Erf. 1494, Wagner Sp. 155; n.ö. B.O. 1517 a. 109. Unbestimmter spricht die B.O. für Kufstein usw. von 1468 a. 5 u. 6 (Lori S. 96), da nur von einem Auszeigen zugunsten „unserer Urbargüter“ und einem Vorbehalt bezüglich der Hölzer „anderer Leute“ die Rede ist, worüber man sich nach Billigkeit vertragen müsse; die Widmung wird in dem Falle nicht ausdrücklich ausgesprochen.

5) B.O. 1517 a. 110: mit dem vorbehalt . . . das mit jenen nach erkantnus der gesworen vnnd perkhrichter darvmb zimblich abgeprochen werden (sic). Noch weiter geht die bei Wopfner S. 43 Note 3 abgedruckte (Tiroler) Holzordnung von 1522, wonach die Bauern ihre Heim- oder ausgezeigten Hölzer den in denselben eröffneten Gruben im Notfall schlechthin überlassen müssen; sie sollen dafür im ferneren l.f. Wald eine Auszeigung und von den Gewerken für die (Mehr-)Arbeit ein Entgelt erhalten.

6) Worms S. 137.

werch dienen mocht", mag er entweder „selber arbaiten . . . fur ander", oder es „sol das durch ander gepraucht werdn" [1]).

Was die bisher in Gemeinnutzung stehenden, zur Allmend gehörigen Waldungen betrifft, teilten sich das Bergwerk und die übrigen Interessenten so, daß den „Städten, Märkten, Dörfern und Nachbarschaften zu ihren Höfen" das unentbehrliche Holz vorbehalten bleiben und nötigenfalls durch Auszeigung abgegrenzt werden sollte [2]), während im übrigen den Bergleuten der Gemeinwald offen stand [3]). Ein Widerspruchsrecht der Gemeinde oder Herrschaft gab es nicht [4]).

Überblicken wir die Ordnung im ganzen, so ist der Grundgedanke ein einfacher: wo die Waldnutzung noch nicht für einen bestimmten Bedarf, der nur in sehr engen Grenzen anerkannt wird [5]), festgelegt ist, gebührt sie dem Bergwerk.

Nichts anderes als die Einkleidung dieser Widmung in den Regalgedanken ist die Formel, daß alle Hoch- und Schwarzwälder dem Landesfürsten zugehören. Wir finden diesen Satz, verschieden formuliert, zuerst um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Beziehung zum Bergwesen, sei es von Bergleuten, sei es zugunsten des Bergbaues ausgesprochen und später in obiger Fassung in zahllosen Quellen, Ordnungen, Verträgen und Weistümern wiederholt. Um das Jahr 1450 erklärten die Gewerken, Schmelzer und Arbeiter von Gossensaß und Schwaz in Begründung einer an Herzog Siegmund gestellten Forderung, daß „doch alle schecz, swarzwäld und wasserflüss einem landsfürstn zugehörn und in sein Kamer zinsen" [6]). Das Statut der Haller (Salinen-) Holzmeister aus der gleichen Zeit enthält den Rechtssatz, „daß alle weld

---

1) Ein jüngeres Beispiel, wie Privatwälder behandelt wurden, bietet die Waldordnung für Taufers von 1521, WOPFNER S. 158. Vgl. das. S. 145 über die Aufteilung eines Waldes unter Erzh. Siegmund an Schloß Rettenberg, die Nachbarn und die Schmelzherren.

2) Tiroler Holzordnung a. a. O. S. 135; der Anspruch des Bergwerks darf nicht so weit gehen, daß „dörfer und guter . . . möchtn geödet werdn". B.O. 1517 a. 123.

3) Görzer B.O. 1486, jetzt herausgeg. von PUNTSCHART, Z. f. Bergr. 48 (1907) a. 78 (wohl nach älterer Quelle); ebenso n.ö. B.O. 1517 a. 120: „Es sullen . . . auch die perglewt in den gemain wälden holtzs nach ir notdurft nemen vnnd geprawchen vnnd in freyen pächern schmelzhuten slahen, kolstet machen, do man holtz zu koll prent, auch anders, auch weg vnnd steg dartzue machen", doch ohne merklichen Schaden für andere und nach Erkenntnis von Richter und Geschworenen. Auf die Allmende bezieht GOTHEIN, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzw. I S. 614 die im 14. Jahrh. gebräuchliche Verleihungsformel: Wir sullen in da gen weg u. steg, wasser u. holz u. alle frigen recht, als ouch ze bergen gewonlich herkummen.

4) Vgl. weiteres unten S. 252 ff.

5) Insbes. ließ man den Holzschlag auf Verkauf (außer ans Bergwerk) nicht zu oder erschwerte ihn durch Bestimmung der Anzahl Stämme usw.; vgl. z. B. WOPFNER S. 92 ff.

6) WORMS S. 132. Demgemäß hatte der Herzog bereits einen Brief ausgestellt, „daz man dem perkwerch . . . nicht wern sol, in alln wälden zu notturft des perkwerchs ze arbaitn"; das. S. 131. Auf Herzog Friedrich geht diese Verfügung nicht zurück, wie WOPFNER S. 40 Note 1.

und päch in der grafschaft ze Tyrol der herrschaft sind" [1]). Mit besonderer Beziehung auf die gemeine Mark wird das landesfürstliche Recht in der Schwazer B.O. von 1449 a. 24 hinsichtlich der Baubefugnis der Berggesellen anerkannt: „wan alle gemain des lantsfürsten seyn" [2]). In ausdrücklicher Verbindung mit dem Bergregal hat sodann der genannte Herzog dies Recht an den Wäldern in seinem Streit mit dem Bischof von Chur kurze Zeit danach geltend gemacht: er beanspruchte als Landesfürst die Bergwerke in Tirol samt ihren Wäldern [3]), und in diesem Sinn war auch seine Anfrage an den Kaiser 1479 abgefaßt: „Weld zum perkhwerch, darinn die, so aigen gericht zu lehn oder hof haben, unns auch irrung thun . . . wie s(ein) k(ays.) m(aiest.) das halde" [4]). Von Kaiser Friedrich heißt es, daß er, wie sodann Maximilian, eine Ordnung aufgerichtet habe, „was massen dieselben hoch vnd schwarz wåldt, auch andere gehåltz . . . zu notturft vnnser perkhwerch gehaidt, auch wie es mit verfahung sollicher wåldt vnd schleg gehalten solle werden" [5]). Maximilian erklärte endlich in seiner n.ö. B.O. von 1517 a. 109 (vergl. a. 26): „Es sôllen an alles mitl alle hoch vnnd swartzwåld vnns als herrn vnd landes fursten, wo perkhwerch sein oder noch aufersteend, verfolgen zusambt vnnserm perkhwerch." Im selben Sinne lautet Ferdinands n.ö. B.O. von 1553 a. 1 („als vnser Kammerguet") und 102 [6]).

Was unter Hoch- und Schwarzwäldern zu verstehen sei, darüber finden sich in den Quellen allerdings nicht zusammenstimmende Erklärungen. Dennoch kann der Begriff kaum zweifelhaft sein. Nicht schlechthin der natürliche Unterschied von Laub- und Nadelwäldern ist gemeint, obschon die Worte auch in diesem Sinn gebraucht wurden [7]), auch nicht, daß die Hochwälder hoch im Gebirge liegen, welche Deutung freilich bald auftauchte (s. w. u.). Vielmehr liegt in der Bezeichnung der allerdings nicht glückliche Versuch, die noch nicht durch ein bestehendes Schlagrecht in Anspruch genommenen Wälder positiv zu kennzeichnen als jene, die ebendarum — bei Laubholzbestand — noch hohe Wälder waren, d. h., wie ich vermute, nicht bloße Ausschlagswaldungen [8]). Gerade dahin weist eine Schrift von etwa 1526

1) Chmel, Materialien etc. II S. 379.

2) Worms S. 121 ff.; Wopfner S. 26.

3) Egger, Gesch. Tir. I S. 594.

4) Wopfner S. 28.

5) Schmidt III 1 S. 276 (1546). Hier steht verfarung statt verfahung.

6) Das. S. 424 u. 474. Über die vorderöst. B.O. vgl. Gothein a. a. O. S. 616 ff.; das. S. 617 ff. über Ferdinands Reichsbergwerksordnung von 1549, welche für den ganzen römischen Reichsbezirk den Anspruch auf die Hoch- und Schwarzwälder und andere Zugehörden erhebt, ohne welche die Bergwerke nicht mögen erhalten, gebauet und in Aufnehmen mögen gebracht werden. Über die Praxis dieses Rechtssatzes vgl. dasselbe Werk S. 661 und 668.

7) Siehe Wopfner S. 34 und das. Beil. X S. 122: swartzweld das sind tannen, feuchten, lerchen, forhen; Item hochwald das sind aichen, puchen. Vgl. Pantz a. a. O. S. 143.

8) Dies würde mit dem heutigen forsttechnischen Begriff von Hoch- und

über das Forstwesen u. a. zu Maximilians Zeit; sie erklärt die Hoch- und Schwarzwälder als jene, „welche von den wilpechen vnd wasserflüssen bis in die hoch vngepauen, noch mit lehen hueben vnd zinsen nit bewont werden, noch eingefangen sind“ [1]). Darauf läuft auch die authentische Erklärung von 1793 hinaus: Hochwälder seien „alle großen, zur ordentlichen Forstbehandlung . . . geeigneten, ansehnlichen Waldstrecken, nicht aber die Holzgründe, welche raumrechtlich [2]) oder als Hausgründe einer Bauernhube oder andern Rusticalgülte einverleibt sind“ [3]). Etwas anderes ist auch mit den Schwarzwäldern, abgesehen von dem natürlichen Unterschied, nicht gemeint [4]).

Den Inhalt des regalen Rechts an den Hoch- und Schwarzwäldern bildete nach dem Gesagten die Widmung als Vorbehalt der Nutzung fürs Bergwerk, und zwar, wie schon hier zu bemerken ist, in entgeltlicher Weise. Zwar hat man unklar diese Wälder als Kammergut bezeichnet und darauf den Einforstungszwang und die behördliche Verleihung (s. S. 249) gegründet. Allein als wahrer Eigentumsanspruch auf den Waldboden selbst ist das Regal nicht verstanden worden [5]), auch nicht etwa als ein fallweise geltend zu machendes Enteignungsrecht. Dies folgt z. B. schon aus a. 113 der n.ö. B.O. von 1517, worin bezüglich der verbotenen und fürs Bergwerk zu verleihenden

---

Niederwald zusammenstimmen; vgl. Endres, Handwb. d. Staatsw., 2. Aufl. III S. 1135 ff. Ähnlich bezeichnet auch Mone, Über das Forstw. vom 14. bis 17. Jahrhundert, Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins 2 (1851) S. 15 den Hochwald von Stammholz als Gegensatz zu den Nieder- oder Hackwaldungen; er bemerkt auch (S. 20), daß in diesem Sinne manchmal Hochwald und Allmende als Gegensätze genannt werden.

1) F. M. Mayer, Zur Gesch. d. Jagd- u. Forstwesens Steiermarks, Mitt. d. hist. V. f. Stei. 28 (1880) S. 10, 26. — Nach derselben Quelle heißen Wälder, die bei den Höfen, Häusern und Lehen der Bauern liegen und für deren Gebrauch nötig sind, „fürhölzer“; diese sollen „nit abgeslagen noch gekohlt“, sondern zu der Bauern Lehen und Eigen aufgespart werden. Eine andere Bezeichnung ist „heimhölzer“; Wopfner S. 34. Ein Pat. Ferd. I. von 1553 Juli 12 bei Schmidt a. a. O. S. 540 unterscheidet neben „hoch vnd schwartz, burger [burg?] vnd haußwålden“, „gemaine hoͤltzer“ u. „der vnderthanen schachen“.

2) Das Raumrecht berechtigte zum Räumen und Reuten, nicht aber zur Umwandlung in Acker- oder Wiesengrund; Pantz a. a. O. S. 144. Vgl. „Darstellung d. Verf. d. Forstw. in d. Steierm.“ (anon.) 1812 S. 30.

3) Gritzner, Kommentar d. Ferdin. B.O. vom Jahre 1553 (1842) S. 10.

4) Nach Trubrig, Öst. Viertelj. f. Forstw. 47 (1893) S. 208 (s. auch Wopfner S. 35), bezeichnete ein Mandat Ferdinands von 1553 Aug. 17 als Hochwälder jene, die hoch am Gebirge liegen, als Schwarzwälder aber solche, die hoch oder nieder liegen mögen, in denen Lärchen-, Föhren- oder Tannenholz steht und die nicht von „sondern Personen“, die darum Siegel und Brief oder sonst glaubwürdigen Beweis zu erbringen vermögen, angesprochen werden.

5) Wopfner bemerkt S. 44: „Der Versuch, den landesfürstlichen Eigentumsanspruch auf alle Wälder [d. h. auch die nicht zur Allmend gehörigen] auszudehnen, war schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts gemacht und später wiederholt worden, ohne daß es jedoch gelungen wäre, das Privateigentum am Walde zu beseitigen.“ In der Proklamierung der Widmung liegt ein solcher Versuch nicht.

Wälder ausdrücklich von „denen, so die wåld zugehören", gesprochen wird, was sich nicht etwa auf die eingezäunten und dergleichen Wälder (die der Widmung regelmäßig nicht unterlagen), sondern gerade auf die andern bezieht. Eben im privaten Eigentum war ja auch der Titel für das zu beanspruchende Nutzungsentgelt gelegen (s. u. S. 246 ff.). Desgleichen ist mit dem Erfordernis des Beweises einer behaupteten Freiheit nicht notwendig gemeint, daß andernfalls kein privates Eigentum anerkannt werde[1]). Vielmehr hörten gewidmete Wälder nicht auf, private zu sein. Anders ist die Auffassung bezüglich der Allmendwälder gewesen[2]), ohne daß indes überall ein regalistisches Eigentum bestanden hätte. Ein solches bezüglich der bisher herrenlosen Wälder anzunehmen, steht nichts im Wege. Von den späteren Verhältnissen der Widmungswälder wird noch weiter unten die Rede sein.

Nach WOPFNERS neuester Darstellung des Tiroler Allmendregals wäre die Widmung als eine Ausdehnung dieses Regals anzusehen[3]). Dies entspricht aber nicht der Entwicklungsgeschichte. Wie wir oben sahen, bildet die Bergbaufreiheit den Ausgangspunkt, die von Anfang an ein Recht auf fremden Wald gewährte. Sie wurde aber alsbald überhaupt auf regalen Titel gegründet, und so erscheint auch der Anspruch auf die Wälder nach außen als ein regaler und in Verbindung mit dem Bergregal („Es sôllen . . . alle hoch vnnd swartzwåld vnns . . . verfolgen z u s a m b t v n n s e r m p e r k h w e r c h", B.O. 1517 a. 109)[4]). Mit der andern Auffassung ließe sich nicht vereinen, daß eben dieser Anspruch auf Privatwald in gewissem Umfang schon bestand, bevor noch von einem Allmendregal gesprochen werden kann[5]), und daß er auch

---

1) Dies scheint WOPFNERS Meinung (a. a. O.). Die Leugnung des Privateigentums an Hoch- und Schwarzwäldern könnte man auch nicht etwa auf die steierische „Wald- und Gehülz-Ordnung" von 1539 (SCHMIDT S. 192) stützen, worin davon die Rede ist, daß sich etliche „landleut vnd vnnderthon geistlichs vnnd weldtlichs stanndts" die Hoch- und Schwarzwälder „zuwider jerer majest. ertzherzogischen regallen . . . fur jr a i g e n t h u m b anmassen"; denn, wie die unmittelbare Fortsetzung andeutet (vnnd zu jeren aigen nutz dieselben wåldt . . . gebrauchen), wird doch nur die freie Verfügung über die Nutzung, wie sie sonst dem Eigentümer zukommt, als „Anmaßung" gerügt.

2) Hier floß auch der Zins an die Kammer oder „wohin wirs als landsfürst verschaffen" (unten S. 252); vgl. WOPFNER S. 68 ff. SCHREUER, Deut. Lit. Zeitung 1907 Sp. 2548 vertritt den Gedanken des geteilten Eigentums.

3) Wenn ich die Ausführungen S. 42 ff. recht verstehe, wonach das l.f. Recht am Allmendwald zu einem selbständigen Regal wurde und dieses „Waldregal" seinen Wirkungskreis über das Geltungsgebiet des Allmendregals hinaus ausdehnte.

4) Hingegen bemerkt WOPFNER S. 42: Die Inanspruchnahme der Allmendwälder für das Bergwerk „steht hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage in keinem inneren Zusammenhang mit dem Bergregal", es sei nur das Allmendregal stärker geltend gemacht worden. Übrigens hat WOPFNER mit Recht seine Ansicht nicht mit der ACHENBACHschen kombiniert, wonach die Bergbaufreiheit aus den gemeinen Marken hervorgegangen wäre.

5) Allerdings neigt CARO in seiner Besprechung des WOPFNERschen Buches, Götting. Gel. Anz. 1907 S. 416 ff., bezüglich Tirols einer sehr frühen Datierung des Allmendregals zu.

dort anerkannt war, wo ein Allmendregal nicht existierte. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß die Geltendmachung eines landesfürstlichen Rechtes an der gemeinen Mark überhaupt starken Einfluß (desgleichen umgekehrt) geübt hat, ebenso wie der herzogliche bannus silvestrium eine Rechtsgrundlage bildete[1]) und gegenüber dem geistlichen Waldbesitz die in Österreich geübte Theorie eine bedeutende Rolle spielte, daß das Kirchengut zum Kammergut gehöre[2]). Ein einheitliches landesfürstliches Recht am Forst überhaupt hat nicht bestanden, vielmehr handelt es sich, wie mir scheint, um besondere Ausgestaltungen, namentlich für Zwecke des Bergbaues und der Jagd.

Kaiser Maximilian hat mit der Geltendmachung der regalistischen Widmung nicht neues Recht eingeführt. Wohl aber ist mit seinem Namen neben der durchgreifenderen Organisation die strenge und unnachsichtige Verfolgung des vordem teilweise nur theoretischen Regalrechts in der Praxis verknüpft. Dies wird das Weitere ergeben.

Die der besonderen Widmung unterliegenden Wälder, auch regalherrliche, wurden in solche unterschieden, die bereits zur Verhackung angewiesen waren (Berg- und Schmelzwerks- bezw. Salinen-Amtswälder), und in jene, die der Hegung wegen in Verbot (Bann) gelegt wurden für den künftigen Bedarf des Bergbaues[3]). Naturgemäß führten Verfügungen der einen wie der andern Art zu mehr oder minder entschiedenen Abwehrversuchen der Grundherren. Hinsichtlich der Hegung enthält die n.ö. B.O. von 1517 die allgemeine Bestimmung, daß die Wälder auf eine halbe Meile Wegs von den Bergwerken in Verbot zu legen seien, so daß ohne des Bergrichters besondere Erlaubnis niemand zum Holzschlag (noch weniger zum Reuten usw.) berechtigt sein sollte (a. 113). Tatsächlich wurde aber von diesem Verbot auf die weitesten Waldstrecken Gebrauch gemacht. So legte Herzog Siegmund 1479 die Vintschgauer Wälder in Verbot[4]), und waren nach einem Schwazer Artikel von 1490 „alle wåld vom Pullerpach vntzt an Herrnwald bei Freunndtsperg vnd von demselben Herrnwald hinab vntz auf den Schlittersperg . . . verpotten . . . zu leihen vnd zu schlahen, yeder stam bei funnf phunnden"; sie sollten „gehayt werden zum perkwerch"[5]). Im Jahre 1499 gab Maximilian den geistlichen und weltlichen Grundherren, die von den Schwarzwäldern des Eisenerzes Gebrauch und Besuch zu haben vermeinten, mit Rücksicht auf sein Regal an den Schwarz- und Hoch-

1) Gegenüber dem Innsbrucker Ausschußlandtag von 1518 berief sich Maximilian wegen seines Rechtes auf „Forste, Jagden und Wildbahnen" [sic] auf „notturftig prif v. sigel", die er im Bedarfsfalle aufweisen könne, womit wohl der einschlägige Punkt des privil. maius gemeint ist. Zeibig, A. f. öst. Gesch. 13 S. 303.

2) Vgl. Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österr. (1904) S. 91; F. M. Mayer a. a. O. S. 24 ff.

3) Öst. Weist. II S. 39 (Kufstein): verbrechungen in den wäld u. hölzern . . . es sei in perk- und schmelzwerchs-wälden oder die zu haiden bevolchen und konftigelich zum perk- u. schmelzwerch gebraucht werden mügen.

4) Wopfner, Anhang S. 119; das. S. 123 die Instruktion für den Forstmeister a. d. Etsch von 1484 wegen Hegung aller Hoch- und Schwarzwälder.

5) Wagner Sp. 155.

wäldern bekannt, daß er wegen der berichteten Verwüstungen, namentlich im Fürstentum Steier, Auftrag erteilt habe, die für das Eisenerz benutzbaren Wälder zu hegen und einzufrieden, damit das Bergwerk nicht Holz und Kohlen halber erliegen müsse [1]), und im gleichen Jahre erhielt sein Waldmeister beider Eisenerz eine Instruktion mit umfassender Verzeichnung aller in Bann zu legenden und zu hegenden Wälder [2]). Unter den privaten Waldeigentümern, die durch die Eisenerzer Widmung in Mitleidenschaft gezogen wurden, finden wir die Klöster Admont, Göss und St. Lambrecht, die Herren von Montfort, Stubenberg, Windischgrätz, Pögl u. a. [3]). Es konnte nicht ausbleiben, daß die Betroffenen Widerstand entgegensetzten. Da griff nun Maximilian energisch zu und wagte auch — freilich vor seinem Regiment — die gerichtliche Entscheidung. Bald nach Übernahme der Regierung ließ er durch seinen Obersten Bergmeister Hans von Maltis alle Prälaten des Landes Steier „vor der regierung zu Wienn der perckhwerch, hach vnd swarcz weld halben" beklagen, „dieweil alle perckhwerch, auch hoch vnd swartz weld irer kay. mt. regalia weren, darin sy in irrung theten"; daraufhin hat denn auch „ir kay. mt. dieselben mit vrtl vnd recht erhalten" [4]). Den gleichen Schritt zu tun, war der Kaiser stets entschlossen; es wird berichtet, er habe allen, die widersprachen, sagen lassen, sie möchten ihn verklagen, er werde ihnen antworten, damit habe er sie zum Schweigen gebracht [5]).

Völlig ausgetragen waren die Konflikte mit den Grundherren freilich auch seither nicht [6]), um so weniger, als eine Verschärfung der Widmung durch Aufhebung des Entgeltes versucht wurde. Hartnäckig erhielten sich namentlich die Streitigkeiten mit dem Stift Admont wegen der Holzansprüche von Eisenerz. Zu den Inner- und Vordernberger Radwerken gehörten alte Waldrechte im landesherrlichen Forst [7]), offenbar in gleicher Art wie die zu bestimmten Salzpfannen gehörigen Waldteile [8]). Vielleicht sind auch ganze Waldreviere ohne Aufteilung

1) Muchar, Gesch. VIII S. 199 ff.

2) Gedruckt in Beitr. z. K. stei. Gesch. 15 (1878) S. 32 ff. Vgl. dazu Mayer a. a. O. S. 13; Bittner S. 493. Über bestehende Rechte anderer sagt die Instruktion: „wer vormals in den obgeschriben wallden . . . ainigen besuech in gebrauch herbracht hiet, es wär mit zimer oder prenn holtz, das er [Waldmeister] demselben in der hauss notturft vnnd nicht weitter ain auszaigen . . . mug tun. — Daß die im Sinne der Instruktion durch Umreiter festgestellten Grenzen vielfach nicht geachtet wurden, zeigt z. B. Muchar a. a. O. S. 230 (1507).

3) Bittner a. a. O.

4) F. M. Mayer a. a. O. S. 12 ff.

5) Das. S. 21.

6) Über die Reaktion nach Maximilians Tod belehrt die zitierte Abhandlung von Mayer. Vgl. ferner Bittner S. 494 und Wopfner S. 109. — Mehrfache Streitigkeiten ergaben sich wegen der Wälder der Gerichts- und Pfandherrschaften; vgl. Teubrig a. a. O. S. 207 ff.; Wopfner S. 28 ff., 45.

7) Vgl. Bittner S. 464 (1389). Eigene Wälder der Radmeister werden 1490 genannt, Muchar, Steierm. Zeitschr. 5 S. 41.

8) Z. B. Urkdb. Steierm. I n. 122: sartaginem unam . . . partemque allodii et silue ad eandem sartaginem pertinentem (c. 1130). Auch zu Schmieden

den Radmeistern insgesamt als „Kohlforst“ überlassen worden[1]), wie dies aus dem Befehle Herzog Leopolds an den Landrichter von St. Peter 1385 geschlossen werden könnte, nicht zu dulden, daß den Leuten von Eisenerz an dem „holz von dem Staderhalss vncz an den Hellenstain enthalb Ennss vnd herdishalb, dass zu vnsern eegenenten Eysenärzt gehört“, Irrung geschehe[2]). Allein bei dem außerordentlichen Bedarf und der schlimmen Waldwirtschaft reichten die alten Forste, trotzdem man schließlich die Hammerwerke zum Teil verbannte, nicht mehr zu[3]), und so sind sicherlich schon lange vor Maximilian Verträge mit privaten Waldeigentümern, insbesondere mit Admont, geschlossen worden[4]).

Die Beschreitung des Vertragsweges war aber im Punkte des Entgeltes auch bei der Widmung zunächst vorgesehen. Nicht nur bezüglich der an sich exemten und nur ausnahmsweise zum Bergwerk zu ziehenden Wälder (n.ö. B.O. a. 109: „sol man sich ... darvmb zimblichen vertragen“), sondern auch wegen der übrigen Privatforste, nur daß in diesem Falle von vornherein die Bergbehörde (der die Verleihung oblag, s. u.) eingriff: der Oberstbergmeister und der Bergrichter sollten „mit sambt denen, so die wåld zugehören, darinn ordnung geben, das holtzs vmb ain zimblichen phening zu slahen vnnd zu machen, darvmb es zu geben ist vnnd zu nemen“ (das. a. 113). Unentgeltlichkeit galt nur für die dem Landesfürsten eigenen Wälder[5]). In diesem Sinne wurden Abstockungs- oder auch Lieferungsverträge abgeschlossen, allerdings unter dem Druck der Bergbeamten und der eventuell drohenden behördlichen Taxierung. Das Entgelt war in solchen Verträgen sehr verschieden als Stammgeld (Stockrecht) oder nach Fuhren Holz oder als Kohlzins,

gehörten eigene „Kohlgräben“; vgl. die Stelle aus dem Lehenbuch Albrechts III. bei Bittner S. 504: „darczu verlihen zwen Kolgraben, den Fuchsgraben u. den Grasanger“, auch das. S. 522.

1) Analog z. B. der Vergebung „unseres Kohlforstes“ an den jeweiligen Richter von Waidhofen zur Hilfe des Gerichts durch Herzog Ernst 1415; Chmel, Öst. Geschichtsf. I S. 4.

2) Beitr. z. K. steir. Gesch. 17 (1880) S. 28. Aus Wichner, Gesch. d. Benediktinerst. Admont III (1878) S. 384 u. 500 ergibt sich, daß der Forst mit Admont streitig wurde.

3) Kaiser Friedrich erlaubte 1480 den Vordernberger Radmeistern, sich den Bedarf an Kohlen und Getreide durch Gegenlieferung von Eisen zu sichern, weil in der Nähe des Erzberges die Waldungen schon zu sehr abgestockt und das Kohl seltener geworden sei; Muchar a. a. O. S. 159.

4) Muchar, Steierm. Zeitschr. 8 S. 18: „seit undenklichen Zeiten schon hatten Eisenerzer Radmeister bei dem Stifte Admont Gallensteiner Herrschaftswaldungen auf einmalige Abstockung vertragsmäßig gelöst und bearbeitet“.

5) Vgl. unten S. 248 ff.; s. auch die vorderösterr. B.O. a. 31, arg. „wo wir keine eigenen Wälder hätten“, Gothein S. 617. Wopfner S. 41 scheint überhaupt Unentgeltlichkeit des aus der Widmung abgeleiteten Holzbezuges anzunehmen und bezeichnet es als Ausnahmsfall, daß das Kloster Georgenberg 1478 für je 1000 Stämme 10 Pf. B. bezog. Aber nur Verbot und Hegung mußten ohne Entgelt geduldet werden.

Fasselpfennig, Plachenpfennig (s. w. u.) und anders bemessen, auch als Pauschalsumme bestimmt[1])[2]).

So ist es nun zuerst auch mit Admont gehalten worden, das Waldzinse usw. von den Gewerken bezog[3]), und als die neue Waldbereitung 1499 zur Durchführung gelangte, wurde mit den Prälaten ebenso wie mit dem Adel, auch einigen Städten „gehandelt"[4]). Das entsprach auch dem Augsburger Libell von 1510, wonach man sich mit den Eigentümern der Wälder gebürlicher Maßen vertragen und „solchs den partheyen . . . an ihren gerechtigkeiten vnd eigenthumben vnuergriffenlich vnd one schaden sein" sollte[5]). Zweiungen scheinen erst wegen der Versorgung des neu angelegten Hieflauer Rechens entstanden zu sein, der gerade aus Admonter Wäldern hauptsächlich gespeist werden sollte. Der Abt besorgte außer der Beeinträchtigung der Stiftsuntertanen nicht mit Unrecht, es werde die bisherige Übung, daß die Radgewerken ihr Kohlholz gegen Stockzins erhielten, infolge des Rechens ihr Ende nehmen[6]). Maximilian erledigte die Einsprache des Abtes 1516 durch den Hinweis, daß ihm als Herrn und Landesfürsten die Wälder wie andere Schwarzwälder „zu vnnser notturft neben anndern vnnsern furstlichen oberkeiten alls lanndstewrn, lanndtraysen, wiltpeenen vnd anndern allzeit beuorsteen", weshalb das Kloster den Holzschlag für den Rechen nicht zu verweigern habe[7]). Alsbald hatte aber der Abt Anlaß, eine Entscheidung der Zinsfrage, die damit nicht gegeben war, vom Kaiser zu verlangen. Denn der Eisenerzer Amtmann Haug verwies ihn wegen des geforderten Plachenzinses an diesen[8]) — d. h.

1) Vgl. Künssberg S. 222 ff.

2) Das System der Erbkuxe, sonst weit verbreitet, ist in den Alpenländern nicht üblich geworden. Übrigens sicherten die Erbkuxe nicht den ganzen Bedarf, so daß namentlich Holz zur Verkohlung gegen Waldzins usw. oder durch Ankauf von Wäldern erworben werden mußte. Vgl. mein Böhm. Bergr. I S. 183, 190, ferner z. B. den sich auf Niederschlesien beziehenden Bericht des Erzh. Ferdinand an den Kaiser von 1562: den Grundherren seien 4 Erbkuxe frei zu verbauen „gegen der notturft holz zu . . . gepeuden under der erden umbsonst, aber zu erpauung heuser, schmelzhütten u. dergl., auch zu kholen umb czimblichen u. unnbeschwerlichen waldzinnsz, wie in Beheim u. anndern ortten gebreuchig"; Zivier, Akten S. 108 ff. Bedeutende Wälder kauften die Fugger auf Abstockung für ihre Reichensteiner Betriebe. So erwarb Anton Fugger 1556 vom Breslauer Bischof für 1500 fl. ein großes Waldgebiet bei Freiwaldau zum Abtrieb innerhalb 25 Jahren, was sich sicherlich lohnte, da der Bedarf der 6 Fuggerhütten in den 40er Jahren mit jährlich 8—9000 Fuhren Kohlen angegeben wird; Fink a. oben a. O. S. 315.

3) Wie solche Zinse auch von den Hammerwerken, wenigstens nach den jüngeren Verträgen, an das Stift entrichtet werden mußten. Vgl. z. B. Muchar, Steierm. Z. 11. H. (1833) S. 47.

4) Muchar, Gesch. VIII S. 201.

5) Landeshanduest des Hertzogth. Steyr 1583 f. 39 v.

6) Wichner, Gesch. etc. IV (1880) S. 72.

7) Wichner a. a. O. S. 517 n. 631; Bittner S. 493.

8) Wichner S. 73. In dem Gesuch an den Kaiser heißt es, bisher sei für jede Plache Kohl ein Heller gefordert und gegeben worden. Es wird übrigens auch bemerkt, daß künftig „das Kohl nicht mehr in Plachen auf

er weigerte sich zunächst, die Gewerken zur Zinszahlung zu verhalten. Seither kehren, sobald neue Waldungen des Stiftes zum Verhacken in Anspruch genommen wurden, die Zinsweigerungen einerseits, Admontische Rekriminationen bei Hof anderseits wieder[1]).

Von Interesse ist an diesen schwankenden Verhältnissen, die durch keine endgültige Entscheidung geregelt wurden, daß seitens der landesfürstlichen Beamten und Abgeordneten der Erhebungskommissionen die unentgeltliche Duldung mit der Eigenschaft des Klostergutes als Kammergut begründet wurde, und daß sich Ferdinand I. in der Tat zu der Anordnung bestimmen ließ, die Zinsleistung abzustellen. 1528 erhielten die Admontischen Officiale den erzherzoglichen Befehl, „das sy den waldt oder kolzins vnuerzogenlichen abschaffen vnd die radmaister deshalben vnbeschwart halten, angesehen das die hoch vnd schwarzwaldt vns als herrn vnd landsfuersten zwesteen“[2]). Darauf bezogen sich die beiden Amtmänner am Erzberg in ihrem Bericht von 1565: Zwar seien „von Privateigentümern für Verkohlung ihrer Wälder zum Behufe des Erzberges Stockrecht oder Wald-, Kohlzins, der Fassel- oder Plachen-Pfennig oder etwas Bestimmtes in Geld oder in Kohl von jedem Saume, Fuder, von jeder Krippe oder von jedem Kohlwerke genommen worden“, jedoch habe König Ferdinand diese Forderungen 1528 abgestellt und wieder 1539[3]) alle Beschwerungen der Radmeister durch Zinse, Stock- oder Plachengeld aufgehoben, weil sie sonst ihre Radwerke mit keinem Genuß und Vorteil zu betreiben vermöchten; die landesfürstlichen Pfandherrschaften seien mit ihren

Rossen, sondern zu Wagen in Krippen verführt“ werden solle. Der Landeshauptmann von Steier und die beim Landrecht versammelten Landleute unterstützten das Gesuch.

1) Vgl. Neuburg, Einfluß d. Bergb. S. 21 ff. und dazu namentlich die (nicht berücksichtigte) Abhandlung von Muchar, Gesch. d. steierm. Eisenwesens am Erzberg 1550—1570, Steierm. Zeitschr. 8; Wichner, Das Kloster Admont und seine Beziehungen zum Bergbau und Hüttenbetrieb, Berg- und Hütt. Jahrb. 39 (1891) S. 138 ff.; Pantz, Innerb. Hauptgew. S. 41 ff. Über die Widmungsrechte von Eisenerz im 18. Jahrh. Pantz S. 143 ff.

2) Wichner, Gesch. IV S. 88. Ein neuer Befehl und das Verbot, die zum Rechen bestimmten Wälder für andere Zwecke „verwüsten“ zu lassen, erging 1529. Der Abt bezifferte den entgangenen Kohlzins auf über 160 fl. jährlich. Die Gewerken behaupteten ihrerseits, der Zins bestehe erst seit ungefähr 30 Jahren und sei nur von den nahegelegenen Wäldern gefordert worden, während sie jetzt mit soviel größeren Kosten das Holz aus ganz entlegenen Gegenden beziehen müßten; das. S. 88 ff. Im Jahre 1563 behauptete der Abt, daß der Plachenpfennig für die 13 aus stiftischen Wäldern versorgten Radwerke, falls er entrichtet würde, 1000 fl. rh. betrage; Wichner, Das Kloster Admont etc. a. a. O. S. 139. Aus dem Material geht im allgemeinen hervor, daß sich die Zinsverweigerung auf bestimmte Wälder bezog und daß die Landesfürsten auch trachteten, das Kloster in anderer Art zu entschädigen.

3) Damit ist offenbar die bis auf Übereinkommen mit den Ständen erlassene, langatmige Walld vnnd gehültz Ordnung für Steier gemeint, die bei Schmidt a. a. O. S. 191—209 zu finden ist (die einschlägige Stelle S. 208); wegen der Untertanen Heimhölzer usw. ist dagegen „zimbliche vergnuegung“ vorgeschrieben (S. 203).

zum Erzberg gelegenen Gehölzen ohnehin dazu verbunden, diesen gleich solle man auch die Wälder der Prälaten, Stifter und Frauenklöster halten[1]). Um die gleiche Zeit berichtete die i.ö. Kammer über eine Admontische Beschwerde wegen Abstockung eines neuen Waldes ohne vorheriges Einvernehmen: „daß man die Wälder der Prälaten und Stifte ohne alle Stockrechtszahlung nach alter Weise zum Erzberg gebrauchen solle, weil die Stiftsgüter nur Kammergüter und die Prälaten nur Kammerleute seien"[2]). Andrerseits hatten aber die Radmeister damals selbst bekannt, „daß sie sich für Privatgehölz nach alter Gewohnheit mit den Grundeigentümern derselben, geistlichen und weltlichen Standes, um ein billiges Bestand- oder Stockraumgeld verglichen" hätten[3]), und auch der Hof bemühte sich doch wieder, nicht nur mit den Landleuten, sondern auch den Stiftern durch Verhandlungen ins reine zu kommen. Die Ordnung scheint nur von Fall zu Fall hergestellt worden zu sein[4]).

Die Einforstung in den dem Reservat unterliegenden Wäldern geschah durch Leihe. Es wurde nun regelrechte Verwaltungsaufgabe der Bergbehörde[5]), was vorher zum Teil der Grundherrschaft überlassen war, auch wohl der festen Ordnung überhaupt entbehrte. Die Schwazer B.O. von 1449 a. 28 berichtet[6]), daß bereits „unser alter herr seeligen", d. h. Herzog Friedrich, „mit einem jeden richter verschaffen hat, hüttschlög, schwarzwäld, Kollgrueben . . . zu verleichen"[7]). Diese Aufgabe sprechen fürderhin die Berg-(Wald-)Ordnungen all-

1) Muchar, Steierm. Zeitschr. 8 S. 43 ff.

2) Das. S. 48 ff.

3) Das. S. 43. Auch Salzburg erhielt ein „ziemliches Stockrecht"; Muchar, Steierm. Zeitschr. 5 S. 68 (1539).

4) Z. B. erhielt Admont 1579 ein jährliches Stockgeld von 400 fl. gnadenweise; Neuburg S. 23. — Von Interesse ist das ständische Gutachten über den 1565 vorgelegten Entwurf einer Wald- und Floßordnung, das Muchar a. a. O. S. 49 ff. mitteilt. Die Stände verwahren sich gegen die „Vernichtung der Libertät ihres Allodialeigenthums", berufen sich auf den „gerechten Kaiser Maximilian", der private Wälder, wenn sie gleich an einem Bergwerk gelegen, doch keineswegs für Regalien und Kammergüter angesehen wissen wollte, lehnen es auch ab, daß sie „die Gewerken, Radmeister und Bürgersleute ernähren und bereichern helfen sollen, welche bei Steuern und bei Mitleiden wohl das wenigere leisten, insbesondere die ausländischen Kaufleute, welche derlei Bergwerke [nicht auch den Erzberg] größtentheils besitzen oder den größten Nutzen davon haben".

5) Bei den Hammerwerken blieben die alten Verhältnisse, wie es scheint, zumeist erhalten; über das Verleihungsrecht des Tiroler Forstmeisters s. Wopfner S. 77, des Eisenerzer Amtmanns Muchar, Gesch. VIII S. 206. — Gegenüber regelloser Inanspruchnahme des Waldes durch die Nutzungsberechtigten pflegen übrigens anderwärts, wo regale Verleihung nicht galt, die Berggesetze seit Ende des M.A. vorzuschreiben, daß nur nach Anweisung des grundherrlichen Försters vorzugehen sei.

6) Noch die Salzburger B.O. von 1342 nennt als Gegenstände der Leihe des Bergrichters nur Fünde und Hofstätten; Schwind-Dopsch S. 181.

7) Worms S. 123.

gemein dem Bergrichter zu [1]. Es wird auch als seine Pflicht überhaupt bezeichnet, im Verein mit den Geschworenen „Ordnung zu machen", daß diese Wälder dem Bergwerk vorbehalten bleiben und zu Nutzen gebracht werden (n.ö. B.O. 1517 a. 112) [2], eine Obliegenheit, für die wir in einigen der wichtigsten Bezirke auch noch besondere Forstbeamte angestellt finden (wie in Eisenerz den Wald- oder Forstmeister; auch die Haller Saline und das Schwazer Revier hatten ihre Forstverwalter bezw. forstliche Hilfskräfte) [3]. Forstvergehen gegen die Widmung fallen unter seine Gerichtsbarkeit [4]. Die Leihe bezieht sich wie auf Forste des Privateigentums, so auch auf die landesfürstlichen und gemeinen Wälder; nur daß im ersten Fall der Bergrichter auch wegen des „ziemlichen Pfennigs" einzugreifen hatte (s. o. S. 246). Eigenmächtiges Verhacken war den Gewerken untersagt [5].

Geliehen wurden Wälder und Schläge (s. die Überschrift zu a. 109 der zit. B.O.), diese auf bestimmte Abstockung [6]. Das Leihen (Auszeigen) von Schlägen berücksichtigte den gleichen Anspruch der Wettbewerber. Schon nach der Gossensasser B.O. von 1427 sollte das Schlagen nach billigem und gleichen Satz erfolgen [7]. Eine angeblich aus dem Jahr 1408, wahrscheinlich aber der Zeit Siegmunds stammende Tiroler Erfindung sagt bestimmter: „Einem oder einer Gesellschaft soll man nicht mehr als einen Waldschlag verleihen, der dann von unterst zu oberst, groß oder klein, wie es dann auf ein Rißwerk ungefähr kommen mag, aufgearbeitet werden soll"; „Einem Hüttenherrn mag man wohl mehr Holzschläge verleihen als einem [andern] Arbeiter" [8] — mit welch letzterem Satz der Verleihung „nach gestalt seiner arbait" [9]

1) Z. B. Ordnung für Primör 1477, Chmel, Mon. Habsb. I 2 S. 216; Salzburger B.O. 1477 a. 31, Lori S. 107; Waldordn. für Kufstein usw. von 1505 (übernommen aus der letzten bayerischen Zeit), Wopfner S. 141; vgl. daselbst S. 86.

2) Außerhalb der großen Reviere sollte in Tirol Maximilians gemeiner Waldmeister die Aufsicht auch über die Gewerkenwälder haben; s. Wopfner S. 80.

3) Vgl. das. S. 87 ff. und Trubrig, Organisation etc., z. B. S. 328 (Hall), 343 (Rattenberg), 323 (Primör).

4) Maximilians vorangeführte Waldordnung u. Mandat v. 1494 (Wopfner S. 89), Österr. Weist. II S. 39; n.ö. B.O. a. a. O. und a. 121; 1553 a. 113.

5) Dennoch hatte sich z. B. das Kloster Neustift in Tirol 1534 darüber zu beschweren, daß der Fuggerische Faktor einen Wald eigenmächtig für das Schmelzwerk Grastein hatte abstocken lassen; Wolfskron S. 291.

6) Die „Wälder" scheinen als größere Komplexe ohne zeitliche Beschränkung verliehen worden zu sein. Vgl. die Bamberger Waldordnung für Tarvis usw. von 1506: diejenigen gewerken, so unsern vorfahren oder gewesten vizdomben belehente wälder haben, die sollen ir prantholz auss denselben zur notturft hacken lassen . . . die aber nit belehnete wälder haben, sollen jedesmall die noturft bei unsern waltmaister ersuechen; Öst. Weist. VI S. 418.

7) Jeder Köhler sollte nicht mehr zu schlagen „fur sich nemen . . . dann auf ain jar nach billichem u. geleichem satz, damit ainer neben dem andern bey arbait beleiben mugen; Worms S. 100.

8) Bischoff a. a. O. 39 S. 342, 343.

9) Wopfner, Anhang S. 119 (1479).

Rechnung getragen ist. Damit stimmt z. B. die Rattenberger B.O. von 1463 (a. 53, 55)[1] und sodann die n.ö. B.O. von 1517 (a. 114, 118) zusammen. Die letztgenannte B.O. schreibt ein besonderes Maß für diejenigen vor, die keine Schmelzer wären und die Kohlen verkaufen wollten[2]. Solcher Verkauf verstand sich aber nur für Zwecke des Bergbaues, wie auch die Gewerken selbst keinen Handel treiben bezw. Schläge weiterverkaufen durften[3]. Wie sich hieraus unmittelbar ergibt, erfolgten die Verleihungen zwar stets zugunsten des Berg- und Schmelzwerks, aber nicht bloß an Gewerkschaften und Hüttenherren, sondern auch an eigene Unternehmer, Holzmeister und Köhler, deren sich jene andernfalls als „fürgedinger“ bedienten[4]. Über die Beteiligung der Untertanen an der Holzbringung und Kohlenlieferung bezw. deren Anrecht wurde schon oben gesprochen.

Die selbständige Versorgung jedes Hüttenwerks mit Kohlen und die zersplitterte Kohlenerzeugung überhaupt mußten mit der Zeit als unwirtschaftlich empfunden werden und die Einrichtung zentraler Kohlenbarren nahelegen. So wurde noch von Kaiser Friedrich 1492 ins Auge gefaßt, daß die Leobener Eisenverleger im Verein mit den Radmeistern Vordernbergs zu Leoben und an der Mur große Kohlenbrennereien und Kohlenspeicher für den Bezug der Radwerke herstellen ließen[5]. Nachher kam es unter Maximilian zur Errichtung einer landesfürstlichen Kohlenbrennerei beim neuen Hieflauer, später auch beim Reiflinger und Gamser Rechen; die Kohlen wurden den Radmeistern gegen bar verkauft, so billig, daß kaum die Kosten hereingebracht wurden[6]. Doch nur ein Teil des Bedarfes konnte auf diesem Wege gedeckt werden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bestand im Innerberger Gebiet auch ein „gemeiner“ Kohlenbarren, wohl eine gemeinschaftliche Unternehmung der Radmeister[7]. In der kärntnerisch-bambergischen B.O. von 1550 wird die Errichtung eines gemeinen Kohlen- und Holzwerks geradezu gefordert[8]. Mehr aushilfsweise fand

1) Lori S. 62. Nach a. 56 daselbst waren die Verleihungen in ein Buch einzutragen. Dasselbe geschah in Schwaz. Vgl. über das älteste Schwazer Waldlehenbuch (1494—1526) Trubrig, Organisation S. 319; s. auch das. S. 338. Auch Verträge mit den Fürgedingern und Kohlmeistern wurden eingetragen; vgl. Beilage I bei Trubrig S. 347.

2) a. 119; das Maß betrug (nur) 3 Schnüre.

3) B.O. für Gossensaß 1427, Worms S. 101; Schwazer Erfindung 1490, Wagner Sp. 155; Instr. f. d. Waldmeister von 1502, Wopfner S. 129; n.ö. B.O. 1517 a. 115.

4) Vgl. oben S. 238 ff. Über die Haller Holzmeister vgl. zu dem Zitat dieser Abhandlung unter I S. 262 Note 6 auch Trubrig, Organisation S. 312. Auch Zwischenhändler schoben sich ein; so ist es wohl zu verstehen, wenn z. B. die Hütte von Brixlegg c. 1464 vom Münzmeister zu Meran Kohlholz für 13 Pfund bezieht, Peetz, Volkswiss. Stud. S. 41.

5) Muchar, Gesch. VIII S. 172.

6) Bittner S. 495 ff.

7) Das. S. 496.

8) Schmidt a. a. O. S. 375: Wo der Gewerken mehr sind, die Kohlen oder Holz bedürfen, soll ain „gemains koll u. holzwerch gemacht [werden],

„Bauernkohl“ Verwendung. Die Eisengewerken sollten es nur für den Abgang an Rechenkohle beziehen.

Was das persönliche Recht der Bergleute[1]) auf den Wald betrifft, so kommt zunächst weniger in Betracht der Anspruch auf Hausgrund in der gemeinen Mark. Die Knappen versuchten es vorerst, bei den Bauern oder auch bei Bürgern zu wohnen; manche Quellen verpflichten die Bauern, ihnen Wohnung zu geben oder sie doch vor anderen zu bevorzugen[2]). Da aber bei der „Menge des Volks“ die vorhandenen Herbergsgelegenheiten nicht zureichten, war ein Teil (wohl namentlich die verheirateten) gezwungen, „aigne hörbrigen und söltheuser, wie zu Schwaz und auf andern namhaften bergwerken gebräuchlich ist, zuerbauen“[3]). Dafür wurden ihnen Hofstätten auf der Gemein angewiesen, und zwar nach der Schwazer B.O. von 1449 gegen einen geringen Zins (als etliche Kreizer) für den Gerichtsherrn, nach Einverständnis von Berg- und Landrichter[4]). Im Sinne der n.ö. B.O. von 1517 a. 28 hatte der Bergrichter, Land- oder Stadtrichter gegen einen Zins an den Gerichtsherrn „oder wohin wirs als landsfürst verschaffen“ (Ferd. 1553 a. 4)[5]), die Leihe vorzunehmen[6]). Die Söllhäuser der Bergleute waren begünstigt durch Steuer- und Exekutionsfreiheit[7]). Weitere Rechte in der Allmende betreffen (innerhalb der oben S. 240 bezeichneten

---

damit unßere wålde nit an allen orthen wie bißhero angehakht u. verwiest werden“. Es folgt eine Ausführungsvorschrift.

1) Teils werden die Bergwerksverwandten schlechthin, teils nur die Knappen genannt; gemeint sind in aller Regel die Arbeiter.

2) Münichsdorfer a. a. O. S. 52, 93 (wonach der Knappe den Zins für den Bauern in seiner freien Zeit abarbeitet), 95; Waldordn. für Taufers 1521 Pkt. 20, Wopfner S. 162; Bergbuch, Cod. 44 des Statth.A. Wien S. 337 (1553).

3) Die letztzitierte Quelle S. 334. In Gossensaß hatten c. 1427 „etliche arme Gesellen“ gebeten, sich auf der Gemein gegen gewöhnlichen Zins an die Herrschaft oder Kirche, doch nach Rat des Bergrichters, Froners und der Geschworenen niederlassen zu dürfen, da manche von ihnen im Dorf Gossensaß keine Herberge finden könnten; Bischoff a. a. O. 39 S. 331. Vgl. Waldordnung von 1521 a. a. O.

4) a. 24. Für die auf solchen „neuen Hofstätten“ Angesessenen bestand nach a. 30 daselbst keine Pflicht, zu den Ehafttaidingen zu kommen. Vgl. Wopfner S. 107. — Die oben S. 249 Note 6 zitierte Quelle hat wohl die Verleihung auch solcher Hofstätten im Auge.

5) Vgl. oben S. 243 Note 2.

6) Vgl. Waldordn. 1521 Pkt. 21 a. a. O., wonach der Zins an die l.f. Pflege zu entrichten war. Nach der in Note 2 a. E. bezogenen Quelle S. 334 hatte im Burgfrieden von Kitzbühel der Bürgermeister und Rat, außerhalb desselben der Pfleger zu verleihen; in diesem Fall fiel der Zins in die Pflege, in jenem in den Stadtsäckel, die Häuser gehörten jedoch unter die Berggerichtsbarkeit. Über die ablehnende Haltung der Städte Kitzbühel, Kufstein, Rattenberg vgl. Friese, Berg- u. Hütt. Jahrb. 14 S. 158.

7) Schwazer B.O. 1449 a. 24, woselbst für die Steuerfreiheit die Begründung: „wann sie sonst mit dem bergwerckh mitleiden miessen tragen“; n.ö. B.O. 1517 a. 28 (= 1553 a. 4); v.ö. B.O. 1517 a. 72 (Exekution wegen Zinsfälligkeit bleibt vorbehalten), Schau ins Land 14 S. 23.

Grenze) den Holzbezug zur Hausnotdurft[1]) und die Weide (zu „viechs notturfft“)[2]). Auch diese Ansprüche waren in der Regel nicht völlig unentgeltlich gewährleistet[3]) und erforderten ein billiges Übereinkommen mit Herrschaft oder Nachbarschaft[4]), wenigstens bei weitergehender Benützung der Gemeinweide[5]); sie hatten auch an bestehenden festen Rechten der Nachbarn ihre Grenze[6]). Darüber hinaus ging der Anspruch der Bergfuhrleute und Säumer auf die privaten Alpen, für deren Gebrauch Bergrichter, Geschworene und Unparteiische den Zins bestimmten[7]). Streitigkeiten der Bauern mit den bergmännischen Sölleuten wegen Holz, Blumbesuch und Steuer blieben nicht aus[8]). Auf Jagd und Fischerei hatten die Bergleute gegen Ende des Mittelalters regelmäßig kein Recht, obschon sie waffenfähig waren (nur gewisse Waffen und bei gewissen Gelegenheiten Waffen zu tragen war verboten)[9]); doch kommt die Gestattung „zur Kurzweil“ und auf „unverbotenes“ Wild wohl vor[10]).

---

1) N.ö. B.O. 1517 a. 120.

2) Vgl. KÜNSSBERG S. 224 ff. Vorderösterr. B.O. 1517 a. 80 a. a. O. S. 23: Ein jeder bergmann soll wunn vnd wayd geniessen vnd sich auß der gemeindt beholtzen.

3) In diesem Sinn freie Rechte an der Allmende nimmt GOTHEIN, Wirtschaftsgeschichte S. 615, an.

4) N.ö. B.O. 1517 a. 28 (= 1553 a. 4): Ob aber der selb aertzknap vieh hiet, das auf die gmain wayd gieng, darvmb sol er sich mit derselben herrschafft zymblich vertragen nach rat der selben vnnser pergrichter oder lantrichter. Strenger scheint die Salzburger B.O. 1477 a. 60 (LORI S. 109) zu sein: Welich perckleut håußlich sitzen, wacht und steur mit anndern leuten vnd gemain geben, die sullen auch mit in holz, waid nutzen und niessen zu ihres haus nodturft. Vgl. MÜNICHSDORFER a. a. O. S. 115. Die Vereinbarung mit den Nachbarn betraf allfälligen Zins für die Gemeinnutzung (vgl. WOPFNER S. 68), auch den Hirtenlohn; Bergbuch (s. o.) S. 336, ebenso v.ö. B.O. 1731 a. 68, WAGNER Sp. 80: Ein jeder bergmann kann . . . wun u. weyd besuchen lassen . . . doch soll er hieterlohn u. andere dergleichen oblagen helfen mittragen . . .

5) Waldordn. für Taufers 1521, WOPFNER S. 162: sol ainem, der weib unnd kinnd hat, ain kue oder darfür drei oder vier gayss auf der gmain zu waidnen vergönnt werden . . . Wo ainer aber mer vich haben wolt, dann vorstet, darinn sol er der nachpern willen erlanngen unnd deshalben, sovil sich gepurt, in stewrn unnd raisen mitleiden tragen.

6) Siehe oben S. 240 Note 3; Bergfreiheit für Fischbachau 1446: wun und wayde . . . doch unengolten anndern lewten an irn gerechtigkaiten, grunten u. besuchen; LORI S. 32. Offenbar durften insbesondere die aus Aufteilungen oder Auszeigungen in der Mark bereits erworbenen Rechte nicht verletzt werden.

7) N.ö. B.O. 1553 a. 124.

8) Bei OTTENTHAL und REDLICH, Archivber. aus Tirol III S. 132, wird ein „Vergleich zwischen Lehensassen einer-, Erzknappen, Handwerkern, Tagwerkern und andern Söldleuten andererseits wegen Steuern, Holz und Blumbesuch von 1503 angeführt; vgl. das. n. 752.

9) Gossensasser B.O. 1427, WORMS S. 102; Amtsordn. f. Innerberg 1539, SCHMIDT S. 224; n.ö. B.O. 1553 a. 158. Dagegen verbietet allen Knappen, ohne besondere Erlaubnis Harnisch zu tragen, die Gasteiner B.O. von 1346,

Dem Bergbau verdankt der Forst, obschon in manchen Gegenden unzweifelhaft eben auf seine Rechnung eine übermäßige Entwaldung zu setzen ist, doch andererseits in großem Maßstabe pflegliche Vorkehrungen und eine beschleunigte Durchführung besserer Forstwirtschaft. Allerdings scheint nicht daran zu denken, daß gerade die Montanindustrie den ersten Anstoß nach dieser Richtung überhaupt gegeben hätte, noch weniger, daß sich gerade die Bergbautreibenden im eigenen Interesse einer zielbewußten Waldschonung befleißigten. Vielmehr hatten bereits Interessen der Grundherren und der Markgenossen gegenüber weiterer bäuerlicher Rodung, vermehrten Forstrechten und regelloser Nutzung die Schonung des Waldes vielfach durchgesetzt[1]), während Gewerken und Schmelzer ungestört Raubbau weitertrieben, wie im Innern der Erde, so auch im Walde. Der Zukunft gedachten diejenigen am wenigsten, die mit allen Mitteln schnellem Reichtum nachjagten und, solange Holz vorhanden war, etwaigen Widerstand leicht mit Hilfe des Regalherrn zu überwinden vermochten, da dieser vom gleichen Interesse, seiner Frone und des Wechsels wegen, geleitet war. Erst die Erkenntnis hat Wandel geschaffen, daß es sich schließlich um die Existenz des Bergbaues selbst und nicht bloß um die weiten Forstbestände handeln müsse, die zu seinen Gunsten geopfert werden sollten. Man darf annehmen, daß namentlich der große Bedarf der Salinen[2]) und des Erzberger Eisenwesens, der wegen der schlimmen Forstverhältnisse in der Nähe der Werke aus immer ferneren Wäldern und darum mit stets steigenden Kosten gedeckt werden mußte, zu denken gab. Als es daher auch in unseren Ländern und hier besonders „im 15. Jahrhundert immer deutlicher ausgedrückte Anschauung wurde, daß die Landeshoheit für die Pflege der Wälder und die Wirtschaft

---

Öst. Weist. I S. 202. Vgl. Achenbach, Die deut. Bergleute d. Vergangenheit, Z. f. Bergr. 12 (1871) S. 96 ff.

10) Schwazer B.O. 1449 a. 25: gestattet wird „von kurzweil wögen“ das „voglen“ und Fischen, „doch das er solches nicht um den lohn thue oder um geld verkaufe“, und nur im „freien Wasser“ (nach anderer Lesung im Inn, Worms S. 122). Vgl. weiter Wolfskron S. 170, 398. Erlaubt wurde den Bergwerksverwandten das Jagen auch in der Tiroler (sog.) Bauernlandesordnung von 1526. Dagegen verlangt jeweilige besondere Erlaubnis der Herrschaft die n.ö. B.O. von 1517 a. 29; 1553 a. 5. Die ausdrückliche Bitte, fischen zu dürfen, lehnt aus „beweglichen Ursachen“ ab die Eisenbergordn. von 1550, Schmidt S. 393.

1) Vgl. v. Inama-Sternegg, Deut. Wirtschaftsgeschichte III 1 (1899) S. 286 ff.; Schwappach, Handb. d. Forst- u. Jagdgesch. I (1886) §§ 32—34; Wopfner S. 72.

2) Die ersten Beispiele eines Verbotes der Umwandlung von Wald in Ackerboden bezw. des Schwendens, Brennens und Einfangens aus Bergbaurücksichten ergingen zugunsten der Salinen; 1237, Schwappach a. a. O. I S. 156, Kretschmer, Histor. Geographie (1904) S. 390; 1412, Lori, Sammlung S. 22. Betreffs Hall i. T. vgl. Wopfner S. 75. Über ältere Verbote des Brennens ohne Bezug auf den Bergbau vgl. z. B. dens. S. 11. Schon 1150 bestand für Triest ein Verbot der Ziegenweide; Guttenberg in Gesch. d. öst. Land- und Forstw. IV (1899) S. 7.

des Gemeinlandes überhaupt einzutreten habe"[1]), war es gerade auch das Interesse am Bergbau, das die landesherrliche Forstpolitik bestimmte. Es ist deshalb nicht nur davon zu sprechen, auf wessen Kosten die Förderung der Bergbauinteressen im Forst erfolgte, sondern auch von dem, was der Forst als solcher eben diesen Rücksichten verdankt. Nach dieser Richtung aber ragt gleichfalls Kaiser Maximilians Name besonders hervor. Sein „Streben nach Ordnung und ziffernmäßiger Klarheit im forstlichen Haushalte" hat bereits rühmende Anerkennung gefunden; was ihn dabei insbesondere leitete, können wir unter anderem dem Weißkunig entnehmen: er habe mit dem Holz zum Bergwerk solche Ordnung gemacht, daß er künftigen Mangel verhütet habe[2]).

Doch soll es nicht meine Aufgabe sein, weiter als in den allgemeinsten Umrissen auf die in keiner der vielen Berg-, Eisen- und Waldordnungen fehlenden, überaus häufigen Bestimmungen einzugehen, die hieher einschlagen[3]). Um so mehr muß aber in erster Linie betont werden, daß allem Anscheine nach gerade des Bergbaues wegen strenger mit der Durchführung der gegebenen Vorschriften vorgegangen wurde. An der Überwachung aber lag das meiste. Während außerhalb der Bergwerksbezirke die Rechtsprechung über die Forstfrevel dem Pfleger oder Richter, d. h. Personen zustand, die leicht ein entgegengesetztes Interesse haben konnten — allerdings bestellte Maximilian den (bezw. die) Tiroler Waldmeister der gemeinen Wälder als Ankläger und ordnete einen Instanzenzug an[4]) —, unterstanden die der Widmung unterzogenen und verbotenen Wälder regelmäßig dem Bergrichter und dem ihm in den großen Revieren, wie Schwaz und Eisenerz, beigegebenen lokalen Forstbeamten, die ihre Aufgabe naturgemäß strenger nahmen. Überdies konnte drohender Rodung usw. in noch freien Wäldern durch Einbeziehung ins Verbot vorgebeugt werden.

Die Grundlage für die neue montanistische Forstpolitik bildeten die Wälderbereitungen, wie sie unter Maximilian regelmäßig abgehalten wurden[5]). Zum Teil in großem Maßstabe durchgeführt[6]), verfolgten sie nicht nur den Zwek, die jeweiligen Bergbauansprüche zu befriedigen und die Einhaltung der gesetzten Ordnung zu überwachen[7]); man

---

1) Inama-Sternegg a. a. O. S. 298.

2) Trubrig, Organisation S. 315, 344.

3) Vgl. Künssberg S. 232 ff.

4) Instruktion von 1502 und 1511, Wopfner S. 132 u. Trubrig Öst. Vj. f. Forstw. 43 S. 59. Die Instruktion droht auch an, falls die Gerichtsherren mit der Verfolgung der Straffälligen säumig wären, die Strafen ins Haller Pfannhaus (obere Instanz) einzuziehen. Vgl. Wopfner S. 85 und 88; Pantz, Innerb. Hauptgew. S. 144 ff. (18. Jahrh.).

5) Vgl. Wopfner S. 81.

6) Vgl. z. B. über die „gemeine Beschau" von 1501, Trubrig, Organisation S. 334.

7) Dies sieht bereits der Entwurf einer Tiroler Holzordnung c. 1460 vor: Item das ain yeder perkhrichter all jar die weld besech, ob die nach ordnung, so darauf geseczt ist, geslagn und gearbait werdn: Worms S. 136.

wollte auch zeitweilig Überblick gewinnen, wie die Widmung den Grundeigentümern gegenüber gehandhabt und in welcher Reihenfolge und Art die bestimmten Wälder dem Schlag verfallen sollten, d. h. man nahm im Interesse einer nachhaltigen Versorgung des Bergbaues eine Ertragsregelung vor[1]).

Die pfleglichen Vorkehrungen zerfielen einerseits in die Hegung, andererseits in die Regelung schonender Nutzung. In allen Bergwerkswäldern oder jenen, „die zu haiden bevolchen", weil sie „konftiglich zum perk- und schmelzwerch gebraucht werden mügen" (s. o. S. 244)[2]), war außer dem ausdrücklich verwilligten Gebrauch jedes Schlagen, Schwenden, Brennen, Reuten oder Ausrotten des Waldes gänzlich verboten[3]). Die Wirtschaft der bäuerlichen Untertanen, die vordem unschwer auf Kosten des Waldes, namentlich durch Reuten[4]), ausgedehnt werden konnte[5]), traf dies Verbot schwer; darum war auch immer wieder Anlaß, ihre „Waldverwüstungen" zu rügen und das Verbot neuerlich einzuschärfen. Aber selbst in den eigenen oder Heimhölzern unterlag der Bauer wesentlicher Einschränkung[6]). Eine Reihe von Bestimmungen betraf die Hegung des Nachwuchses in den verhackten

---

1) Vgl. z. B. Dimitz, Zur Gesch. der Betriebseinrichtungen im österr. Salzkammergute, Österr. Monatsschr. f. Forstwesen 1880 S. 555 ff. Danach wurde die gegenwärtige und auch die künftige Hiebreife, und zwar auf 40 bis 80 Jahre, eingeschätzt (1563). Für 1720—1792 blieb die Vermessung und Ertragsberechnung des n.ö. Waldamtes von 1718 die Grundlage; s. das Zitat bei Srbik, Exporthandel S. 300.

2) Auch außerhalb dieser war die Hegung für Bergwerkszwecke ein leitender Gedanke der l.f. Forstpolitik; vgl. den Befehl Maximilians von 1491 bei Wopfner S. 69 Note 3.

3) Siehe z. B. Mandat Max. in Österr. Weist. II S. 39: Bergrichter und Holzmeister haben zu strafen, was sich „mit dem holzschlagen, reiten, schwenden, prennen, abmänung und einfeng der maissen . . . für straffmessiges zuetregt . . . wie dann solliches bei allen perkwerchen in disen unserm lant der fürstl. grafschaft Tyrol gebreichig ist". Steir. Waldordn. 1539, Schmidt S. 197.

4) Der Vocabularius über den Erzberg erklärt (1560): „Ein Gereut oder ein Brand in Bergwäldern heißt aber, wenn man das Holz oder Gestrippe abhaut, dasselbe auf dem Boden hinstreuet, dieses dann anzündet und vom Feuer verzehren läßt; alsdann den Boden behackt, mit Getreide besäet, dieses einerntet und nach 5 oder 6 Jahren mit dem nachgewachsenen Gestrippe dasselbe wiederholt, so daß also kein eigentlicher Holzwuchs mehr aufkommen kann. Solche Waldstellen werden von einigen aber auch gänzlich ausgerottet (ausgereutet) zu Äckern, Wiesen und Bergweiden umgestaltet und durch Gehäge eingefangen". Muchar, Steierm. Zeitschr. 8 S. 26.

5) Vgl. Wopfner S. 11 ff.

6) Waldordn. 1505 (bezw. vor 1503) bei Wopfner S. 141: „Item wo ainer ain aigen holtz hat, desselben mag er sich zu seiner notturft geprauchen, aber nicht destmynder sol unnser holzmaister darob sein, damit sy soliche holtzer nit one nutz verhackhen und veröden." Waldordn. für Taufers 1521, das. S. 161: „Ob auch die unnderthanen prennt oder rieder in iren haim oder laubhöltzern machen wolten, das sol geschehen mit vergönnung des phlegers unnd pergkrichters unnd sonst nit." Steir. Waldordn. 1539 a. a. O. S. 199 ff., 203.

Bergwerkswäldern[1]), namentlich die Beschränkung des Eintriebs von Vieh[2]), das Verbot des Einfangens, der Umwandlung in Alpen, die Verpflichtung, Samenbäume stehen zu lassen, usw.[3]). Auf schonende Nutzung durch das Bergwerk selbst beziehen sich die Vorschriften, die ältesten Bestände zuerst zum Schlag anzuweisen[4]), den Kahlhieb an Stelle des Plänterns durchzuführen[5]), die Stämme nicht höher über dem Boden als nach bestimmtem Maß zu schlagen und samt den Wipfeln aufzuarbeiten[6]), grünes Holz erst nach den Windwürfen und Dürren zu verhacken[7]), dann Anordnungen über eine regelrechte Bringung durch Riesen und Klauswerke, über ordentliche Verkohlung usw. Daß die Schlägerung bereits nach bestimmten Umtriebszeiten geregelt wurde, „damit eher daß es umhergehet, das erste wiederum gewachsen mag“[8]), darf man für die großen Widmungsforste unserer Alpenländer wohl

---

Am strengsten scheint es in der Umgebung von Eisenerz gehalten worden zu sein, wo alle Bauern, Untertanen „und sonst männiglich“, soferne sie die Rad- und Hammermeister mit der Fuhr in einem Tage erreichen konnten, in ihren Wäldern, sie seien eigene oder in Bestand genommen usw., Holz weder verhacken noch verkohlen durften ohne Erlaubnis der Amtleute und der Obrigkeit; siehe z. B. die steirische Waldordnung von 1721 a. 8. Übrigens wurden auch die Eigenwälder der Gewerken (Radmeister) selbst den Anordnungen der l.f. Behörden unterworfen; ein Beispiel bei Muchar, Stei. Zeitschr. 5 S. 41 (1490).

1) Daß die zu den Salzpfannen gehörigen Wälder nach dem Schlage zum Nachwuchs erhalten bleiben müssen, bestimmt bereits das Privileg des Salzburger Erzbischofs von 1237; s. oben S. 254 Note 2.

2) Waldordn. von 1539 a. a. O. S. 206: damit sich solch holtzschlag widerumb ratlich beschuten mug. Stei. W.O. 1553, Schmidt S. 541: in die „neuen holzschläge“ darf vor 6 Jahren kein Vieh eingetrieben werden. Bamberger B.O. für Kärnten 1550, das. S. 377: verhackte Schwarzwälder, da vormals kein Blumenbesuch war, bleiben vorbehalten.

3) Waldordn. von 1521 für Taufers, s. o.; 1539 a. a. O. S. 208; Bergfreiheit 1515, Lori S. 147; 1529, das. S. 190 § 12: es sollen „in oder bey den maissen . . . etlich fruchtbar scharpâm u. samdepen . . . unverhackt gelassen werden“, damit junger Wald erwachsen möge.

4) Instr. f. d. Eisenerzer Waldmeister 1499, Beitr. z. K. steir. Gesch. 15 S. 34: der Waldmeister soll den Radmeistern auszeigen „holltz zeslahen vnnd koll zebrennen an den elltisten, gelegentichisten [sic] ortten, da sollts [sic] am mynnsten schaden bring“. Verordnung für Eisenerz 1517 bei Muchar, Gesch. VIII S. 267.

5) Gossensaßer B.O. 1427, Worms S. 100: Und als weiten ainer ainen mayss an dem untristen fur sich nimpt, als weiten sol er den verarbaiten von jar zu jar auf nach der hohe untz an daz joch u. dazwischen kainen andern mayss fur sich nemen, und auch alles holts, klaines u. grosses, slahen u. nicht die wal darinne habn; dazu dieselbe Quelle a. a. O. S. 101: Verbot des Anzündens von Mais durch die Köhler; Rattenberger B.O. 1463 § 53, Lori S. 62; Verordnung für Eisenerz von 1490, Muchar, Steierm. Zeitschr. 5 S. 41; n.ö. B.O. 1517 a. 114.

6) N.ö. B.O. 1553 a. 116; Bamberger B.O. für Kärnten 1550, Schmidt S. 373, mit dem Zusatz, daß die Schößlinge „zu widerwaxen der weldt vngehakht bleiben“.

7) Instrukt. f. d. Waldmeister von 1502, Wopfner S. 130.

8) So die B.O. für Neisse von 1541, Wutke II n. 575 S. 94.

vermuten[1]), obschon ich mich nicht erinnere, diesen Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen gefunden zu haben. Die „Schläge“, von welchen oben S. 250 die Rede war, sind auf forstwirtschaftliche Rücksichten offenbar nicht zurückzuführen.

Gewiß waren alle jene, aus dem Gesichtspunkt der Bergbauinteressen hergeleiteten Vorschriften (deren Einhaltung durch jährliches Verlesen usw. eingeschärft wurde) auch der Forstwirtschaft selbst dienlich. Gleichwohl lag in dem Grundverhältnis zum Bergbau ein wesentliches Hemmnis, diese wirklich rationell zu betreiben. Vor allem mußte die Forstwirtschaft von der erzwungenen Unterordnung befreit und auf sich selbst gestellt werden. Das geschah endlich durch die Lösung der Widmung.

Lange war namentlich im Österreichischen der Zustand in Geltung gewesen, den nachmals die Merkantilisten theoretisch verfochten, den noch JUSTI mit den Worten vertrat, es verstehe sich von selbst, daß die Bergwerke „in Ansehung des Holzes und Kohlen, der Wasser, so sie gebrauchen, und der Plätze zu ihren Hütten und Gebäuden allen möglichen Vorzug, Vorschub und Beförderung genießen müssen“[2]). Er hatte sich durch eben diese Theorie um so mehr befestigt. Da vollzog sich wieder unvermittelt der Umschwung, freilich nur programmatisch mit radikaler Tendenz durchgreifend. Kaiser Josef sprach unter dem 6. März 1783, nachdem er kurz vorher die entscheidenden Schritte gegen das Zwangssystem im Eisenwesen eingeleitet hatte (vergl. oben S. 95), den Grundsatz aus, daß fürderhin ein jeder Grundbesitzer sein Holz bestens und frei müsse benützen können, wie es umgekehrt jedem Eisengewerksmann freistehen müsse, Holz und Kohlen dort zu kaufen, wo es ihm am vorteilhaftesten wäre[3]). Die Durchführung dieses Programms läßt aber an Klarheit ebenso zu wünschen übrig wie an Folgerichtigkeit.

In dem Hofdekret vom 21. August 1783 wird erklärt, es seien

---

1) Vgl. oben S. 256 Note 1.

2) JUSTI, Staatswirtschaft (2. Aufl. 1758) I S. 249, vgl. das. S. 257 und II S. 204 ff. ENDRES, Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrhunderts (1888) S. 164 ff. weist auf die streng merkantilistischen Gedanken der steirischen Forstordnung von 1767 hin, die die Holz- und Kohlenwidmung neuerdings einschärft. Im allgemeinen vgl. ROSCHER, System der Volkswirtschaft III (1881) S. 808.

3) Nach einer Gubern. Intim. d. d. Laibach 15. März 1783 bei GRITZNER, Kommentar der Ferdin. B.O. vom Jahre 1553 (1842) S. 10. Das Hofdekret selbst ist in keine der bekannten Sammlungen aufgenommen, findet sich auch, nach gefl. Mitteilung von Prof. KRETSCHMAYR, weder im Archiv des k. k. Min. d. I., noch im Hofkammerarchiv. Bei der Nachforschung ergab sich übrigens, dass bereits über ein Anbringen Hollensteinischer Untertanen, bzw. auf einen Vortrag der Hofkammer vom 28. Nov. 1782 eine a. h. Entschließung (undatiert) ergangen war, worin es heißt, es sei überhaupt zur Richtschnur zu nehmen, „daß jeder Partikularbesitzer, wenn er nicht gegen die allgemeine Waldordnung handelt, befugt seyn soll, seine Waldung so gut zu benuzen, als er kann.“ Darauf bezügliche Hofkammerdekrete sind datiert vom 13. Dezember 1782.

hiermit die Widmungsbezirke abgeschafft, worauf der Zusatz: die höchste Entschließung habe den „freien Genuß der Waldungen nach den allgemeinen Grundsätzen des Eigentumsrechtes eingeführt und also keine bestimmten Waldungen zum Bergbau vorbehalten“ [1]). Auf Grund dessen hebt das Hofdekret die Berggerichtsbarkeit in den „zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen“, wie sie noch durch die Berggerichtsordnung vom 1. November 1781 § 3 geregelt worden war [2]), auf. Von völliger Freigebung des Waldeigentums im Sinne der „Grundsätze des Eigentumsrechtes“ war man aber doch sehr entfernt, und namentlich in nachjosefinischer Zeit ist die engste Auslegung gehandhabt worden. Man gewinnt den Eindruck einer teilweisen Umkehr. Danach war mit dem Hofdekret vom 6. März 1783 nur die Holz- und Kohlenwidmung der „eigentümlichen“ im Gegensatz zu den „reservierten“ [3]), d. h. dem Bergbau bereits unmittelbar gewidmeten Waldungen, also die bloße Beschränkung der privaten Waldeigentümer im freien Absatz von Holz und Kohlen zugunsten bestimmter Berg- und Hüttenwerke (vgl. oben S. 238), sowie auch die Regulierung des Preises beseitigt worden. In diesem Sinn drückt sich schon die Grazer Gubernial-Currende vom 20. August 1783 aus [4]), namentlich aber das Hofkanzleidekret vom 22. Februar 1804, das sich gegen jene Grundbesitzer richtet, die sich in mißverständlicher Auslegung der allerhöchsten Begünstigung angemaßt hätten, „auch die für den Bergbau reservierten Waldungen nach Gutdünken zu verwenden“, sogar „die im Namen des allerhöchsten Landesfürsten erteilten Belehnungen als aufgehoben“ zu behandeln [5]). Das nämliche Gesetz beruft sich auf das Hofkanzleidekret vom 8. März 1784, worin es heißt, es sei das Waldreservat (die allgemeine Widmung), „gegen welches

1) Josephs de zweyten . . . Gesetze u. Verfassungen im Justizfache (Justizgesetzsammlung) S. 258 n. 178.

2) Das. n. 27 S. 105: Desgleichen . . . jene Streitigkeiten . . . so die zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen betreffen, u. auf derselben Einsicht, auf die Regulierung der Holz-Kohlgehaue, die Kohlungen, die Bestimmung des Holz- u. Kohlpreises, die Untersuchung u. Bestrafung der Waldexzessen, das Erzt- Kohl- Holz- u. Förderungsfuhrwesen Einfluß haben.

3) Der Gegensatz ist der oben angeführten steir. Waldordn. von 1767 klar zu entnehmen, diese unterscheidet: 1. landesfürstlich eigentümliche, 2. landesfürstlich reservierte, 3. privateigentümliche Waldungen (a. 2). Dem allgemeinen Reservat werden daselbst (a. 1) unterworfen alle Hoch- und Schwarzwälder, „sie mögen verhackt oder unverhackt, jung oder schlagbar, ausgereutet, verbrennet u. geschwennt sein“, bedingt ferner sogar jene, an welchen Landleute, Untertanen und Insassen „ein rechtmäßiges u. erweisliches Eigentum“ hätten. Dabei gilt das Reservat bereits auch zugunsten von Fabriken. Vgl. „Darstellung d. Verf. d. Forstw. in der Steyermark“ (anon.) 1812 S. 12 ff.

4) Gedr. bei Gritzner a. a. O.

5) Franz d. zweyten polit. Ges. u. Ver. etc. (Polit. Gesetzessammlung) 21 S. 90. Der Inhalt des Hofdekrets vom 6. März 1783 wird hier mit den Worten interpretiert, es sei den Holzeigentümern und Kohlenproduzenten „die Freiheit eingeräumt worden, das in ihren eigenthümlichen, nicht aber in den reservierten Waldungen . . . gefällte Holz oder erzeugte Kohlen nach Gutbefinden . . . zu verkaufen . . .“

Gesetz auch nicht einmal eine Verjährung Platz greifen kann", keineswegs aufgehoben, sondern nur derzeit „die Anwendung und der Gebrauch dieses Rechtes eingestellt", sodaß „über kurz oder lang eine Widmung wieder eingeführt werden" könnte[1]). Es ist aber dem Wortlaut dieser Quelle nicht zu entnehmen, daß die Suspendierung des Reservates nur in jenem beschränkten Sinn zu verstehen wäre, den man 1804 unterlegte; eher möchte man aus den Worten, daß es „bei dem nun angenommenen Systeme" vom Reservat, allerdings unter obigem Vorbehalt, abkomme, weil jeder Grundbesitzer sein Holz bestens und frei müsse benützen können, und aus den noch besonders angefügten legislativpolitischen Gründen der Neuerung[2]) das Gegenteil schließen.

So blieb allerdings das Reservat an den Hoch- und Schwarzwäldern weiter in Geltung, und ebenso die auf Grund dessen aus älterer Zeit bestehenden unmittelbaren Widmungen bestimmter „reservierter" Privatwälder[3]). Die alten Belehnungen behielten bis zum Ablauf ihre Wirksamkeit. Dagegen wurden neue vom Berggericht nicht mehr erteilt; an die Stelle traten Privatverträge mit den Waldeigentümern auf einmalige Abstockung[4]), und freies Übereinkommen wegen des Entgelts bezw. Schadloshaltung für das abzutretende Holz war weiterhin überhaupt Grundsatz. Unter solchen Umständen konnte der Ankauf von Wäldern das Vorteilhaftere sein, wie dies z. B. seitens der Innerberger Hauptgewerkschaft geschah[5]). Die Aufsicht über die reservierten Wälder überließ man an Stelle der Bergbehörden den Gewerken, unter Überwachung durch die Kreisämter[6]).

Durch das Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 trat in den Reservatverhältnissen keine Änderung ein[7]). Desgleichen ließ das geltende Berggesetz vom 23. Mai 1854 gemäß Art. IV die „in den älteren Berggesetzen enthaltenen Bestimmungen über das landesfürstliche Hoheitsrecht

1) Siehe die Verordnungen vom 17. März 1784 auf Grund des zitierten Hofkanzleidekrets im Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. ergangenen Verordnungen und Gesetze 7 (1786) S. 541; s. auch das. S. 559.

2) „Übrigens . . . gleichwie jeder Gewerbsmann sich um den Urstoff seiner Verarbeitung selbst zu besorgen hat, so müssen auch die Bergwerke, Gewerkschaften u. Feuerarbeiter sich von selbst um ihren Holz- u. Kohlenbedarf bewerben, u. es ist ihre Sache, deswegen sich mit dem Eigenthümer oder Grundbesitzer der Überlassung halber sicher zu stellen."

3) Wenn F. X. Schneider, Lehrb. d. Bergr. 1. Aufl. (1848) S. 258, von den „kraft besonderer Bestimmungen reservierten Waldungen" spricht, scheint dies nicht entsprechend.

4) Vgl. Gritzner S. 128.

5) Angaben bei Pantz S. 147. Im Jahre 1786 wurde die ärarische Herrschaft Hieflau angekauft. Über Ankauf von Untertanenwäldern (nur mit Bewilligung der Landesstelle) vgl. Darstellung etc. S. 37.

6) Siehe die oben zitierte Gubernialkurrende und das Hofkanzleidekret von 1804 a. E. Über die Waldämter der Hauptgewerkschaft vgl. Ferro a. a. O. S. 197.

7) Krainz, herausgeg. von Pfaff und Ehrenzweig, System d. öster. allg. Privatr. 4. Aufl. I (1905) S. 593 Note.

hinsichtlich der Waldungen“ unberührt und bestimmte die Fortdauer der „aus Verträgen, aus Verleihungen nach den älteren Bergwerksgesetzen oder aus anderen rechtsgültigen Titeln“ erworbenen Rechte[1]). Endlich hat die kaiserliche Verordnung vom 10. November 1858 Reichsgesetzblatt n. 227 betreffend die Forstreservate aus dem Berg- und Forstregal, wirksam für Österreich o. E., Steiermark, Salzburg und Tirol, „das allgemeine Reservat der Holzüberschüsse zu Bergbauzwecken . . . wo dies Recht besteht, dann die speziellen[2]) . . . Reservate“ gleichfalls aufrecht erhalten, jedoch das Finanzministerium zur Ablösung oder Regulierung dieser Rechte durch Übereinkommen ermächtigt. —

Auf engerem Gebiete bewegt sich die kleine Abhandlung von NEUBURG. Vom forstwirtschaftlichen Gesichtspunkt ausgehend beschränkt sie sich — entgegen dem Titel — auf die Verhältnisse im Harz, in der Steiermark und in Salzburg, einschließlich des südöstlichen Bayern. Als Schluß ergibt sich dem Verfasser eine sehr verschiedene Würdigung der Forstwirtschaft in den bezeichneten Gebieten. Indes mangelt eine hinreichende Untersuchung durchwegs. NEUBURG hält sich an die oben berührten Streitigkeiten mit Admont und meint, in Steiermark habe es um die Waldwirtschaft ausnehmend schlecht gestanden, Maximilian trage Schuld, daß „lange Zeit hindurch und teilweise noch heute der Waldbestand in den österreichischen Alpen ein wenig genügender war und ist“ (?)[3]). Dabei scheint der Verfasser den ungeheuren Bedarf der Eisenschmelzen[4]), dem gegenüber das bestgeordnete Forstwesen machtlos war, nicht entsprechend zu würdigen. Aber abgesehen hiervon, befindet er sich offenbar in Unkenntnis nicht nur der Vorkehrungen Maximilians, sondern der zahlreichen Schutzmaßregeln überhaupt, die einer wirklichen Waldverwüstung vorbeugen sollten und, wenn auch nicht nach heutiger Auffassung hinreichend, vorgebeugt haben. Nach seiner Darstellung müßte man die fast regellose, an keiner Grundgrenze und Forstrücksicht Halt machende Waldausbeutung durch das Bergwerk als eine ständige Einrichtung in Steiermark ansehen. Aber weder die offenbar übertriebenen Klagen von Admont, die sich übrigens um das Entgelt drehten und mit einer rationellen Forsterhaltung wenig zu tun haben, noch umgekehrt die in den l. f. Ordnungen gerügten „Verwüstungen“ durch Untertanen und

1) Vgl. SCHNEIDER, Lehrb. d. Bergr., 3. Aufl. (1872) S. 254 ff.

2) Als spezielle Reservate werden gegenüber dem allgemeinen (d. i. dem „auf allen Privatwaldungen haftenden Recht des Ärars, das . . . überschüssige u. zum Bergbau nöthige Holz gegen Entschädigung der Waldbesitzer einzulösen“) diejenigen bezeichnet, „welche als aus dem landesfürstlichen Hoheitsrechte herrührende Verpflichtungen den Besitzern von Privatwaldungen . . . obliegen oder welche im Grunde besonderer Verträge oder Widmungen auf speziell bestimmten Privatwaldungen lasten“. Namentlich wird auf die Holzbezugsrechte im Eisenerzer Bezirk hingewiesen. Vgl. auch MANZsche Gesetzesausg. VIII (10. Aufl.) S. 307.

3) S. 25.

4) In Innerberg allein wurden Mitte des 16. Jahrhunderts jährlich gegen 400000 Fässer Holzkohle verbraucht. Vgl. BITTNER S. 491; MAYER, Mit. d. h. V. f. Steierm. 33 S. 161.

Herrschaften, Klagen, die uns überall begegnen, rechtfertigen die Annahme so besonders schlimmer Forstverhältnisse. Daß man sich bei Durchführung der ja allerdings das Privateigentum immer schwerer belastenden Widmung doch auch der Notwendigkeit energischen Waldschutzes — gerade auch mittels solcher Maßregeln, aus welchen NEUBURG eine ganz andere Würdigung der bayerischen Verhältnisse herleitet — keineswegs verschloß, dies auszuführen, wäre eben Sache des Verfassers gewesen. Statt dessen erfahren wir als das Um und Auf der landesherrlichen Forstwirtschaftspolitik, daß die Herrschaft (gemeint ist der Landesfürst) „wohl einmal das Eintreiben von Ziegen und ähnliches, was sicher richtig war", verboten habe, dagegen sich um die Wiederaufforstung nicht kümmerte usw. Als Quellen genügen dem Verfasser einige gelegentlich aus MUCHARS Geschichte von Steiermark und WICHNERS Geschichte von Admont herausgegriffene Angaben.

Auch die Darstellung der salzburgischen und bayerischen Verhältnisse ist unzuverlässig und zum Teil verkehrt. Der Salzburger B.O. von 1532 will NEUBURG entnehmen, daß unter möglichster Schonung der Bergwälder „vor allem das Bergholz nur nach Bedarf und zu rechter Zeit, auch in rechter Länge und Größe geliefert werden" sollte, daß daher hier „mit der Überweisung ganzer Wälder oder Schläge zum eigenen Gebrauch der Gewerken und Hütten gebrochen" und das Holz „nach Bedürfnis geliefert" wurde, somit eine verhältnismäßig gute Wirtschaft bestand[1]). Indes braucht man nur die nämliche Ordnung einige Seiten früher nachzulesen, um das behauptete, grundsätzlich verschiedene Verhältnis bezüglich der Wälderverleihung in dem benachbarten Salzburg sofort widerlegt zu finden[2]): „setzen wir uns auch beuor . . . all . . . wåld zu den perckhwerchen dienstlich, ryßwerch, clausen, rechen, lend und kholplätz durch uns selbs oder wem wir . . . bevelch geben werden, zuverleyhen". Sogar die Wald- und Sudordnung für Reichenhall von 1509 hat NEUBURG mißverstehen können. Sie soll bezeugen, daß „den waldbesitzenden Bauern das Fällen des Holzes selbst überlassen" war, ihnen hierzu die Stämme angewiesen wurden usw.; demnach sei — im vollen Gegensatz zur steirisch-österreichischen Widmung — die Deckung des Holzbedarfes der Salinen „nicht durch einseitige Eingriffe in privates Eigentum erstrebt" worden[3]). Allein von eigenem Waldbesitz dieser Bauern, deren Heimhölzer den Bedarf des Salzsiedens schwerlich hätten decken können, ist keine Rede. Ausdrücklich spricht eine Reihe von Artikeln von den Gedingen oder Bestandverträgen der Bauern betreffs der Holzarbeit in den Schwarzwäldern[4]). Schon oben hörten wir von solchen Arbeiten der

1) S. 27. Die zitierte Stelle bei LORI S. 222.

2) LORI S. 203 ff. Vgl. die oben S. 235 zitierte B.O. von 1463.

3) S. 28 ff.

4) Darauf beziehen sich die einleitenden Artikel über die Holzbeschau usw., s. etwa § 15 das. über die Schwarzwälder im Kitzbühler Gericht: darauf sy [Salzmaier] dann von etlichen baurn umb ainen bstandt ersuecht sind, inen etlich schleg zu vergonnen, so wollen sy das holz . . . geen Reich. bringen etc. In welchem Maße die Saline aus Privatwaldungen, in welchem aus salz-

Bauern; hier sei noch beigefügt, daß wohl auf Grund der regelmäßigen Verträge die Bauern schließlich sogar für verpflichtet angesehen wurden, derartige Arbeiten zu übernehmen, denn nach einer Bestimmung der nämlichen Ordnung sollten sie mit Strafe zur Lieferung von scheibholz und beschlagholz aus gewissen Schwarzwäldern nach Reichenhall angehalten werden[1]). Im weiteren behandelt NEUBURG Verträge der bayerischen Herzöge mit Berchtesgaden und Salzburg wegen Versorgung der mehrerwähnten Saline, von 1529 und 1555; die Nutzung wurde gegen Zins eingeräumt[2]). Auch Österreich schloß mit Salzburg mehrmals ähnliche Verträge (erwähnt 1579, 1600). Bemerkenswert ist in dem Vertrage von 1555 die Gestattung des Bauernlegens „zu holzwachs". Mehrfach geriet im Bayerischen die Versorgung der Reichenhaller Saline in Widerstreit mit den Ansprüchen anderer Werke; dann pflegte jene den Vorzug zu haben[3]). Über die Pflege des Waldes enthalten salzburgische und bayerische Ordnungen eine Reihe von Bestimmungen, deren einige bereits früher Erwähnung fanden. Andererseits fehlt es auch hier nicht an Klagen über Waldverwüstung.

Was NEUBURG über die Harzer Verhältnisse beibringt, geht über Bekanntes und sein eigenes Buch über Goslars Bergbau kaum hinaus. Zu vermissen ist vor allem eine grundsätzliche Darlegung der Ansprüche des Bergbaues an den Forst, bezw. der Art seiner Beholzung oder Einforstung. Um zunächst die zweite Frage zu berühren, gehörte jedem Bergwerk (Grube) gewiß auch schon vor der ersten Bergrechtsaufzeichnung mindestens jener Holzbestand zu, der soweit reichte, „alse sin aghetucht went unde sin techghe went"[4]). Dagegen verfügte (wovon

burgischen und tirolischen Forsten kraft Verträgen und aus herzoglichen Wäldern gespeist wurde, bedürfte erst der Untersuchung. Aber schon der auch von NEUBURG zitierte § 13 der erwähnten Ordnung, wonach die herzoglichen Schwarzwälder, „so seinen gnaden mit dem aigenthumb oder mit grundt u. poden zugehörn" möglichst geschont und für die Not aufgespart werden sollten, gibt nach dieser Richtung eine Andeutung. Nur beiläufige Bemerkungen über die Holzversorgung von Reichenhall finden sich in dem Werke von KOCH-STERNFELD, Die teutschen Salzwerke (1836, S. 46, 141).

1) § 16. Nach § 19 erzeugten die Bauern lieber Schindeln, „auf dass die schintl gültiger sind dann das scheibholz".

2) 1529, LORI S. 189: die obverschriben hoch u. schwarzwäldt [von Berchtesgaden] . . . sollen verzinnßt u. vervorst werden, wie solches bey jedem wald hievor sonderlich beschriben. 1555, LORI S. 287: das alt gewonlich stockgelt. Übrigens waren diese Verträge keineswegs die ältesten. Zu den jüngsten zählt die österreichisch-bayerische Salinenkonvention über die auf österreichischem Gebiet liegenden sogen. Salforste vom 23. Oktober 1829; s. die MANZsche Taschenausgabe der öst. Gesetze, Bd. 8 (10. Aufl.) S. 2.

3) Z. B. wurde 1509 aus den dem Eisenwerk Sultzberg zugewiesenen Schlägen alles Holz ausgenommen, das als Scheibholz tauglich wäre; LORI S. 137 § 18; NEUBURG S. 32 ff.

4) B.O. von 1271 a. 12; Urkundenbuch der Stadt Goslar II (1896) S. 218. Ebenso a. 185 der Bergstatuten des 14. Jahrhunderts (nach SCHAUMANN, Vaterl. Arch. d. hist. V. f. Niedersachsen 1841). NEUBURG, Gosl. Bergb. S. 331, bemerkt, daß diese Bestimmung für den eigentlichen Rammelsberger Bergbau keine (praktische) Anwendung finden konnte.

der Verfasser keinerlei Erwähnung tut) wenigstens ein Teil der Hütten, soweit unsere Quellen zurückreichen, über bestimmte Holzmarken (partes silvae). In diesem Sinn sind meines Erachtens schon die tres partes silvae in Axenberch cum adjacente casa zu verstehen, die unter dem bestätigten Besitztum des Klosters Neuwerk 1199 aufgezählt werden[1]. Ebenso vielleicht die silva quedam et casa in Brunla, die 1227 dem Goslarer Hospital übereignet wird[2]. 1298 werden zwei Hütten verkauft mit dem zugehörenden Wald und außerdem eine Waldung, que quondam ad casam, que Schachte dicitur, pertinebat[3]. Ein Verkauf von 1317 bezieht sich auf dat verde teil an der hutten unde der holdmarke to der Gowische[4]. Auch in den eingehenden Bergstatuten aus der Mitte des 14. Jahrhunderts heißt es: Icht men twe hutten hedde, dar twe holtmarke to horden usw. (a. 173). Es ist nicht ersichtlich, ob diese Holzmarken ein gleiches Maß hatten. Von den „Kohlstätten", deren Verhältnis zu den Holzmarken freilich gleichfalls unbekannt bleibt, ist dies aus den Satzungen des Forstdings (15. Jahrhundert) zu schließen[5].

Rechtlichen Anspruch hatten die Gruben nur, wie es scheint, was das Holz auf der Zeche betrifft, und zwar wird man unbedenklich annehmen können, daß ihnen dieses ohne Entgelt zufiel[6] — ein überhaupt weiter gehendes Recht mag früher einmal bestanden haben. Für die Hütten enthält Kaiser Friedrichs II. Goslarer Privileg von 1219 eine Bestimmung, deren bisherige Auslegung mindestens zweifelhaft sein kann: gegen Zahlung von wöchentlich 1 Lot Silber von zwei Gebläsen soll es den Hüttenherrn freistehen „carbones adducere, de quocumque loco ipsis est oportunum"[7]. Wie andere hat auch Neuburg die Stelle von einem Recht der Kohlengewinnung verstanden[8]. Ich halte soviel ohne weiteres für richtig, daß der Harzforst für die Hütten, die der besten Holzgelegenheit folgten, grundsätzlich freigegeben, d. h. ihrer Versorgung gewidmet war[9]. Bedenken aber bestehen, ob eben jenes Privileg ein Holzungsrecht der Hütten (wo immer) im Auge hat und demgemäß auch die Silberabgabe an das

---

1) Urkundenbuch I (1893) S. 377.

2) Das. S. 478, 479.

3) Das. II S. 524.

4) Das. III (1900) S. 305.

5) Herausgeg. von Bode, Das Forstding in der Waldmark von Goslar, Zeitschr. d. Harz V. 27 (1894); a. 45 S. 108.

6) Vgl. Freiberger Bergr. B § 43: Unde waz holczes uff der zceche stet, daz in daz erbe adyr zcu dem gemessyn berge horet, daz mogen dy gewerkyn myt rechte wol houwen.

7) Urkundenbuch II S. 411 ff.: Silvani qui casas habent in locis campestribus, de duobus follibus qualibet ebdomada lot. argenti solvere tenentur imperio hac de causa, ut liceat eis carbones adducere . . .

8) Forstw. S. 5: „ihren Kohlenbedarf aus dem Walde zu decken, woher es ihnen gut scheint"; das. S. 6: „Recht, Kohlen u. Holz nach Bedarf frei zu entnehmen".

9) Womit aber nicht gesagt ist, daß eine derartig ungeordnete Wirtschaft bestand, wie Neuburg annimmt, außer etwa in den Anfängen.

Reich als gemeines Entgelt für den Holzbezug aufzufassen ist. Dem Wortlaut nach spricht die Urkunde nur von einem „Zuführen" der Kohlen[1]), und zwar, wie es den Anschein hat, nur zu bestimmten Hütten „in locis campestribus". Es besteht kein Grund, sie anders zu verstehen. Der Harz war zweifellos die Stätte vieler selbständiger Köhlereibetriebe, und da sollte es den genannten Hütten, die wohl keine eigene Holzmark hatten, freistehen, sich mit Kohlen woher immer durch Kauf zu versorgen, ohne daß das Reich etwa einen Zoll für die Zufuhr einheben wollte[2]).

Daß es im Harz neben kaiserlichem bezw. herzoglichem Wald auch private, „eigene", Wälder gab, namentlich der Stifter, ist durch verschiedene Quellen[3]), auch z. B. das Bergrecht von 1271[4]), bezeugt, und wir wissen, daß Hütten auch im eigenen Holz der Hüttenherren erbaut wurden[5]). Abgesehen von diesen Hütten wird man annehmen müssen, daß die mehrgenannten Holzmarken zu bestimmten Hütten, und zwar zuerst wohl dauernd[6]), verliehen waren, obschon erst in den Bergstatuten des 14. Jahrhunderts die Förster im gemeinen Forst des Harzes angewiesen erscheinen, das Hauen zu gestatten (a. 210), was sich ebenso auch aus den Satzungen des Forstdings (Mitte des 15. Jahrhunderts) ergibt (a. 41). Hier wird auch mehrfach von dem Zins gesprochen, den man für den Gebrauch des Forstes dessen Herrn schuldet (a. 56, 25, 27, 41, 52, 56). Auch die Stadt Goslar hat wohl ihre Waldungen auf diese Art nutzbar gemacht[7]). Ob aber derartige Zinse der Hütten schon zu jenem nutzbaren jus forestale zählen, das der Kaiser 1086 in der Schenkungsurkunde für Hildesheim vorbehielt (silvam . . . Harz cum forestali jure)[8]), muß dahingestellt bleiben[9]). An zins-

1) Die Übersetzung im Stadtrecht 1223 sagt: dat man ōn kole moghe tovoren, van welker stede on des nod is; Urkundenbuch I S. 438.

2) Freie Zufuhr spielt unter den Grundrechten des Bergbaues überhaupt eine große Rolle. Eine freilich erheblich jüngere schlesische Quelle (1357) sagt: das man keyn ungeld nehmen sal . . . von allem hulze, das man fuhret . . . uff alle unse bergwerg; Wutke I S. 50.

3) Vgl. Bode, Einl. z. Urkundenb. I S. 55 ff.

4) a. 19: Welk man, de dar heft ein eghen holt in deme Harte . . .

5) Urk. 1237, Urkundenb. I S. 528 n. 553: Graf Dietrich von Hohnstein gestattet dem Kloster Walkenried „ratione foresti", eine Hütte zu errichten an einem Orte, qui locus . . . ipsis pertinet fratribus proprietatis jure cum lignorum et omnium, que ad fundum loci pertinent, universitate. Vgl. Inama, Deut. Wirtschaftsgesch. III S. 192, betr. die Urk. für Walkenried von 1209.

6) Von einem zeitlichen Nutzungsrecht der Hüttenherren spricht das Forstdingsurteil bei Bode, Z. d. Harz V. a. a. O. S. 114.

7) Siehe das Verzeichnis der städtischen Einnahmen im Urkundenbuch IV (1905) S. 290, vom Herausgeber in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts gesetzt, „gulde der holtmarke".

8) Urkundenbuch I S. 189. Vgl. Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1884 S. 16 ff.

9) Es ist sehr wohl möglich, daß mit dem Recht auf die Hütte zuerst ein unentgeltlicher Holzbezug verbunden war, wie dies Weilands Ansicht zu sein scheint, Hans. Geschichtsbl. 1884 S. 20.

pflichtigen Köhlereibetrieben schon zu dieser Zeit wird man aber nicht zweifeln. Als eigentliche Hüttenabgabe erscheinen noch Mitte des 14. Jahrhunderts Schlagschatz und Kupferzoll[1]); daß sie mit dem Holzbezug nichts zu tun hatten, läßt sich leicht erweisen[2]). Dasselbe gilt wohl, wie oben gezeigt, von der Hüttenabgabe nach dem Privileg von 1219, die übrigens alsbald verschwindet[3]). Von einer besonderen Abgabe für die Hüttstätte, d. h. die Hofstatt des Hüttenwerks, wird für die ältere Zeit nichts erwähnt, und es liegt auch nahe, daß die dem Reich gezahlte Betriebsabgabe (Schlagschatz und Kupferzoll) die einzige war, solange die Hütten auf Reichsboden standen[4]).

Eine weitere Frage wäre es, welche persönlichen Rechte die Berg- und Hüttenleute im Harzforst genossen. Da ergibt sich aus den bergrechtlichen Aufzeichnungen nur nach einer Richtung eine Andeutung, bezüglich des Jagd- und Fischrechtes. Dieses wird 1271 zu jährlich zweimaliger Ausübung den „Erfexen im Harze“ gewährleistet[5]). Obschon bloß die Erfexen, worunter vielleicht nur eine bestimmte Kategorie der am Forstboden Erbberechtigten zu verstehen ist[6]), genannt werden, scheint doch ein weiterer Kreis gemeint zu sein, denn sie sollen jenes Recht genießen „to orer werscap unde to orer k u m p e n i e“. Die „kumpenie“ aber dürfte am ehesten als die bekannte Genossenschaft der Waldleute (silvani) zu verstehen sein[7]), die sich etwa bei Einschränkung des Jagdrechtes eine begrenzte „werscap“ (im Sinne

1) Bergstat. a. 188, nach B.O. 1271 a. 22, Urkundenbuch II S. 219: De woltlude, de dar sint unde geven sleyscat unde koppertolen deme rike, de hebbet dar wedder recht up orer hutten.

2) Die beiden Abgaben, nach der B.O. von 1271 dem Reiche (vgl. Bergstat. a. 168: des Reiches Vogt), nach der Verleihungsurkunde von 1237 (s. oben Note 5) den „Goslarienses vel . . . quibus jure danda sunt predicta“ zugesprochen, entfallen nach eben dieser Urkunde auch dann, wenn der Hüttenherr über eigenes Holz verfügt.

3) Irreführen könnte Neuburgs Bemerkung S. 6. Unrichtig ist auch die Identifizierung mit den Balgpfennigen der Bergstatuten bei Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar (1885) S. 79.

4) Ob nach den Satzungen des Forstdings für die vom Förster zu leihenden Hütten (a. 55 und 71 [1458]) ein eigener Zins gleichwie von den Bergwerken (a. 47) beansprucht wurde, wird nicht klar. Dagegen spricht a. 8 der B.O. von 1552 (s. u.) neben einem Holz-, Kohlen- und Wasserzins auch von einem Hüttenzins. Ebenso wird in dem obzitierten Verzeichnis der städtischen Einnahmen ein huttentyns erwähnt (Urkundenb. IV S. 292). Der in den Bergstatuten genannte „Hüttenzins“ (a. 167) kommt nicht in Frage, da er aus der Hüttenvermietung seitens der Hüttenherren entspringt (vgl. a. 170 a. E.).

5) a. 20: De erfexen in deme Harte sin, de sullet des jares twyges jaghen und twyges vischen to orer werscap unde to orer kumpenie.

6) Vgl. E. Mayer, Deut. u. franz. Verfassungsgesch. I (1899) S. 410 ff.; Grimm, Rechtsaltert. 4. Aufl. I S. 20. Im Urkundenbuch II S. 394 n. 393 werden eine Reihe von Rittern und Knechten „unde andere use man, de erveexen sin in dem Harte“ als Zeugen einer Grubenübereignung im herzoglichen Forstding 1290 genannt.

7) Neuburg S. 7 spricht von einer „Gemeinschaft“ der „Grundbesitzer des Harzes“, die aber doch keine Waldeigentümer waren (?).

markgenossenschaftlicher Berechtigung)[1] zu wahren wußte. Dafür scheint mir die Fassung desselben Artikels in den Bergstatuten zu sprechen, die das Wort erfexen durch woltlude ersetzt[2]; denn es waren keineswegs alle Waldleute Erfexen, aber diese offenbar die hervorragendsten der silvani[3]. Die nämliche jüngere Quelle bringt das Jagdrecht mit der Last bestimmter Forstfronen in Zusammenhang.

Eine teilweise Änderung der Verhältnisse trat ein, als es dem Rat von Goslar gelang, die Großgewerkschaft von 1407 bezw. 1418 zu gründen, die auch den Hüttenbetrieb übernahm[4]. Damals steuerte der Rat auch das Nutzungsrecht an den städtischen Waldungen — ein Besitz, der zunächst freilich noch geringere Ausdehnung hatte und mehr ein stückweiser war[5] — bei (use holtmarke to brukende up dem berghe und in dem berghe und to den hutten)[6]. Die im 15. Jahrhundert im großen Maßstabe durchgeführten (allerdings nur pfandweisen) Walderwerbungen der Stadt haben aber dann offenbar wesentliche Erleichterungen für die Bergwirtschaft mit sich gebracht. Nach Auslösung der Pfandschaften hatten es wieder die braunschweigischen Herzoge in der Hand[7], das Entgelt für die Forstnutzung zu bestimmen, und wennschon die herzogliche B.O. von 1552 a. 10 erklärt, den Gewerken und Hüttenherren „aus christlichem Mitleiden und gnädigem Bedenken" das „Stamm- und Zinsgeld" für die Fuhr harter Kohlen um 2 g. herabsetzen und andere Nachlässe gewähren, Bau- und Brennholz fürs Bergwerk aber im alten Kauf geben zu wollen[8], so waren dabei doch gewiß die Produktionsbedingungen gegen die Zeit der Ratsherrschaft verschlechtert. So ging denn auch bald die herzogliche Bergfreiheit von 1556 weiter, indem sie Freiheit von Forstzins für Bau- und Brennholz gewährte[9]. Gleichwohl kehrte die Unternehmungslust, obschon sich der Regalherr zu Vorschüssen erbötig gemacht hatte[10], nicht wieder — zumal die Einführung der Erbkuxe, wie es scheint, eine neue Belastung bildete. Durch den folgenden (teilweisen) Übergang zum fiskalischen Betrieb erledigten sich zum Teil die bisherigen Rechtsbeziehungen zwischen Bergbau und Forst[11].

---

1) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I S. 443.

2) a. 210: Tighen dat, dat de woltlude behorich sind den vorstern to jacht, to vüre vnn to strodern in deme Harte, moghet se vischen vnn iaghen wild to orer kumpenye des iares dryges usw. „Stroderen" wäre nach Schiller-Lübben, Mittelniederdeut. Wb. IV S. 440 soviel wie ausreuten.

3) Irrtümlich bezeichnet die Erfexen als identisch mit den silvani E. Mayer a. a. O. S. 93 Note 39.

4) Vgl. Neuburg, Goslars Bergbau S. 266 ff.

5) Vgl. Bode, Einl. z. Urkundenb. IV S. XXXII. Der Umfang des herzoglichen Forstes um 1350 ergibt sich genau aus n. 409 das. (S. 295).

6) Neuburg, Forstw. S. 9.

7) Siehe den Vertrag mit Goslar von 1552, gedr. bei Dohm, Hercyn. Arch. 1805 S. 435.

8) Wagner, C. j. m. Sp. 1060.

9) Neuburg S. 15. Vgl. die das. zitierte B.O. für Klausthal von 1554 a. 1, Wagner Sp. 1063.

10) Wagner Sp. 1061 (B.O. 1552).

11) Neuburg S. 16.

Über forstwirtschaftliche Gesichtspunkte erfahren wir aus den vorliegenden Quellen bis ins 16. Jahrhundert wenig, das meiste noch aus den Satzungen des Forstdings [1]), und es ergibt sich nur im allgemeinen der Eindruck, daß auf Grund einer schon früh geordneten Forstverwaltung die zahlreichen Nutzungsansprüche ohne vorzeitige Erschöpfung des Waldbestandes befriedigt wurden. Daß Schutzvorschriften zugunsten der Walderhaltung durch den Bergbau verursacht sind, hören wir sehr selten, dennoch wird unzweifelhaft die Sorge für den Bergbau bezw. das durch ihn gesicherte dauernde Forsterträgnis das hauptsächlich treibende Moment gebildet haben. Unter den Schutzmaßregeln ist besonders jene über die (natürliche) Wiederaufforstung der Kohlstätten wichtig (1456) [2]). —

Konnte mein Urteil über NEUBURGs Schrift nicht günstig lauten, so muß ich leider dasselbe in verstärktem Maße von L. BERNHARDs „Gedingordnungen" bekennen. Diese Abhandlung will die geschichtliche Entwickelung der Arbeitergedingverträge des jüngeren deutschen Bergrechts, insbesondere deren Ursprung aufklären, denn bisher fehlte es, wie behauptet wird, an einer Untersuchung darüber, wie die Gedingordnungen entstanden. Verfasser nimmt damit Stellung zu einer der wichtigsten und interessantesten Fragen aus der frühkapitalistischen Entwicklung, zur Frage nach der Herkunft und dem Alter der freien Lohnarbeit. Sein Ergebnis lautet: es „hat sich die Ordnung des Gedinges" — die Schichtarbeit bleibt außer Betracht — „aus der Ordnung des Kostvertrages und der Lehenschaft entwickelt" (S. 2). In Verfolgung dieser Ableitung gelangt BERNHARD zu einer sehr späten Datierung der Lohnarbeit im Bergbau und kehrt zu einer Ansicht zurück, die ich vor Jahren aus guten Gründen ganz entschieden abgelehnt habe.

Im „Kostvertrag" glaubt der Verfasser den richtigen Ausgangspunkt gefunden zu haben. Er versteht darunter einen Vertrag zwischen den Gewerken, wonach „einer oder mehrere Gewerken am gemeinschaftlichen Bau nicht teilzunehmen brauchten", jedoch „statt dessen ihren arbeitenden Mitgewerken einen regelmäßigen Geldbeitrag zum Betriebe [Kost] zu leisten hatten" (S. 8) [3]). Es wären also Gewerken, d. h. Unternehmer selbst gewesen, die zuerst Lohn nahmen, erst sie, sowie die Lehenhäuer, die ein aus zweiter Hand (von den Gewerken) erworbenes Abbaurecht hatten, sind von den Lohnarbeitern abgelöst worden. „Als man im 14. Jahrhundert zum ersten Male den Versuch machte, eine Rechtsordnung der Lohnarbeit aufzustellen, legte man diesen neuen Sätzen die alte Regelung des Gewerkenvertrages (Kostvertrages) und der Lehenschaft zugrunde" (S. 1). Ob damit der „Kostvertrag" verschwand, berichtet der Verfasser im allgemeinen nicht; nach

1) Das. S. 10 ff.

2) Satzungen des Forstdings a. 45.

3) Ob es sich um einen Vertrag mit den Gewerken als Genossenschaft oder mit einzelnen Gewerken handelt, bleibt unklar. Regelmäßig läßt der Verfasser die Kost an einen einzelnen Gewerken leisten. Seite 15 heißt es aber: „Arbeitende Gewerken einerseits, kostzahlende Gewerken andererseits".

dem Freiberger Bergrecht aber kam er Mitte des 14. Jahrhunderts „noch mehr in Gebrauch“, nachdem er „schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine erhebliche Bedeutung“ gehabt hatte (S. 12). Die allgemeine These wird ergänzt durch die Bemerkung, daß es an Lohnarbeitern allerdings auch schon nach Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts nicht gefehlt habe und nur von einer „umfangreicheren Anwendung der Lohnarbeit“ zu dieser Zeit wenig zu bemerken sei (S. 42)[1]), und andererseits eingeschränkt durch die Annahme, daß ausnahmsweise im Harz „die Lohnarbeit frühzeitig [sic] Eingang gefunden“ habe (S. 24) und daß sie weiter bei den Teilmieteverhältnissen schon vorher zu finden sei; „es sind fast einzig die Teilpächter, die regelmäßig Arbeiter beschäftigten“ (S. 42).

Diese Lehren zu beweisen, ist der Verfasser außerstande. Nicht nur deshalb, weil es ihm an zureichender Quellenkenntnis und Methode fehlt[2]). Sie sind auch unbeweisbar.

Folgen wir zunächst einer allgemeinen Erwägung, ohne eine Antwort auf die berechtigte Frage zu suchen, ob BERNHARD seinen Standpunkt nicht selbst preisgibt, wenn er für ein einzelnes Entwicklungsgebiet seine Meinung umkehrt. Wie unbedacht läßt er gerade die „Teilpächter“, die fremde Teile bauten, zuerst regelmäßig Lohnarbeiter beschäftigen, während er dies für die Eigner der Teile, die Gewerken, ausschließt. Wer es als Wirtschaftshistoriker mit den verketteten Erscheinungen geschichtlicher Wirklichkeiten zu tun hat, muß vor allem mit einem gewissen Maß von Wirklichkeitssinn zu Werke gehen. Der Verfasser durfte nicht außer acht lassen, die Möglichkeit seiner Kostvertragstheorie auch für all die Fälle zu erwägen, wo die Unternehmung seiner Arbeiter-Gewerken an ihrem natürlichen Ziele, der Rentabilität, anlangte. Mochte einer auch von Haus aus nur veranteilter Arbeiter sein, mit der Verteilung der silbernen Ausbeute, die die „Kapitalisten“ anlockte, gelangte auch er — ohne daß wir den Produktionsgewinn überschätzen wollten, der sich aber doch leicht bei gleicher Arbeit außerordentlich steigern konnte — in jener geldarmen und geldteuren Zeit zu einer vergleichsweise günstigen, vielleicht glänzenden Vermögenslage[3]). Wie

---

1) Inwieweit die Unternehmungen im Gegenteil vorwiegend oder ausschließlich auf kapitalistischer Grundlage arbeiteten, wird allerdings nicht aus jeder einzelnen Quelle erschlossen werden können. Man sollte es aber doch nicht für möglich halten, daß der Verf. (S. 47) vom Berggesetz Wenzels II. (c. 1300) bemerkt, es scheine „am wenigsten von einer Verbreitung der Lohnarbeit zu sprechen“. Derartige Ungeheuerlichkeiten sind nicht ernst zu nehmen.

2) Was an Quellen jenseits des Freiberger Urkundenbuchs liegt, davon ist dem Verfasser kaum einzelnes dürftig bekannt und Irrtümer häufen sich Seite auf Seite. Die Literatur berücksichtigt BERNHARD splitterweise oder gar nicht. Daß eine Verpflichtung besteht, die bereits von anderen, wie namentlich ERMISCH und SCHMOLLER, vertretenen Ansichten auch als solche zu Kennzeichnen, ist dem Verf. wenig geläufig.

3) Auf die Höhe gewerklichen Einkommens läßt es schließen, wenn die Trienter Statuten von Gewerken sprechen, die mindestens 10 Pfd. an Abgaben entrichten. Zu beachten ist auch der mehrfache Bau in verschiedenen

soll man sich, noch dazu für das 13. Jahrhundert, als mehrfach gerade der reichste und zugänglichste Teil der Silberlager abgebaut wurde, vorstellen, daß die glücklichen Gewerken, Bürger der aufblühenden Bergstädte [1]), Tag für Tag wie ehedem zur Grube abstiegen, um für sich und überdies noch für die Pfennige (Kost) der einst zu Mitgewerken angenommenen Kapitalisten am Gestein zu arbeiten und Schichten zu verfahren? Oder mußten sie, um endlich dieser Arbeitslast zu entgehen, ihren Anteil an einen Arbeiter (etwa einen in der gleichen Lage befindlichen Mitgewerken? oder einen kapitallosen Dritten?) veräußern und so die Quelle ihres Wohlstandes preisgeben? BERNHARD könnte erwiedern: es blieb noch die Möglichkeit, den Teil zu vermieten. Gewiß; dadurch würde der Gewerke gemäß obiger Ansicht, wonach „die Teilpächter . . . regelmäßig Arbeiter beschäftigten", mittelbar, auf dem Umwege der Vermietung, in seiner persönlichen Arbeitsleistung durch einen Arbeiter ersetzt. Wer vermag aber einen einleuchtenden Grund zu finden, warum man sich in derartigen Fällen nicht unmittelbar stellvertretender Lohnarbeit bedient haben soll, zumal es doch überhaupt weit früher freie Lohnarbeiter gegeben hat und B. selbst deren Existenz gar nicht leugnet? Dann wird man aber die Lohnarbeit auch nicht gerade auf die ertragreichen Zechen beschränken, obschon man sich in ertraglosen am ehesten die Arbeiter-Gewerken, bescheidene Handwerker, die auf das Einfallen des Bergsegens hofften, tätig denken mag. BERNHARD dagegen beruhigt sich bei der Annahme, es hätten keine Unternehmer existiert, „die sowohl die Fähigkeiten als auch das Kapital besaßen, einen umfangreichen [2]) Bergbau mit Lohnarbeitern zu betreiben".

Es wäre ein Leichtes, den Widersinn des BERNHARDschen Grundgedankens weiter nach bestimmten Richtungen darzutun, ich könnte z. B. darauf hinweisen, wie unter dieser Voraussetzung die Amtleute der Gruben, Schaffer, Steiger, Hutleute (man vgl. etwa das Iglauer Recht) ihre eigenen Herren, die Gewerken, beaufsichtigt haben müßten. Indes bescheiden wir uns bei der nicht zu umgehenden Nachprüfung jener wichtigsten Quellenzeugnisse, die nach BERNHARD einen so verschrobenen Wirtschafts- und Rechtszustand beweisen sollen.

Der Verfasser gibt selbst zu: „Über die Entstehung . . . des Kostvertrages enthalten die Bergordnungen und Statuten keine Mitteilung" (S. 8). Ich möchte nun nicht einmal leugnen — habe es vielmehr

---

Gruben, der freilich für die Arbeitergewerken nach BERNHARDS Theorie ausgeschlossen wäre.

1) Nach Trienter Recht mußten alle Gewerken, qui habent rotas et qui ad rotas arzenterie laborant . . . habitare in civitate et amodo cives Tridentini esse; KINK, Cod. Wang. S. 444.

2) Dies Wort könnte irreführen; schwerlich lassen sich die Gruben des Normalmaßes der B.O. als „umfangreich" bezeichnen, wenn schon ja Betriebe dieses Maßes in damaliger Zeit als Großbetriebe gemäß ihrer Arbeiterzahl bezeichnet werden müssen. Überdies verkennt BERNHARD die Kraft des genossenschaftlichen Prinzips.

seinerzeit ausdrücklich angedeutet[1] —, daß während der auf die Arbeitsgenossenschaft folgenden Entwicklungsstufe bergmännische Gesellschaften auch Kapitalisten in ihren Verband aufnahmen, die an Stelle der Bergarbeit Beisteuern an den Verband leisteten — wie etwa Handelsgesellschaftsverträge geschlossen wurden, wonach der eine Teil mit dem Kapital der andern wirtschaftete auf gemeinsame Rechnung. Allein das Entscheidende ist, daß die Gewerkschaft sich gerade nicht auf dieser Vergesellschaftung von Kapital und Arbeit mittels Mitgliedschaft, sondern auf jener mittels Lohnvertrages zwischen Gewerken und Dritten aufgebaut hat. Darum finden wir von dem „Kostvertrag“ BERNHARDS ganz und gar nichts in den Quellen. Die bergmännische Arbeit hat sich völlig in die kapitalistische Organisation eingeordnet, so zwar, daß auch die selbst arbeitenden Gewerken („Arbeiter, die mit Teil haben“) nur als Mitglieder erscheinen, die sich selbst lohnen, um nicht einen Hilfsarbeiter entlohnen zu müssen[2].

Keine einzige der angeblichen Belegstellen hat BERNHARD richtig ausgelegt. Was zunächst den Seite 10 herangezogenen § 14 des älteren Freiberger Rechts betrifft, so ist hier keineswegs davon die Rede, daß ein Arbeiter-Gewerke, der „einem andern Manne Teil gibt“, d. h. einen Mitgewerken annimmt, für diesen als den Kapitalisten Grubenarbeit zu leisten verspricht. § 14 sagt nur, daß der neu angenommene Gewerke wenigstens einmal seine Zubuße (Kost) gegeben haben muß, wenn sein Recht auf den Teil endgültig erworben (klagbar) sein soll[3]. Auffallen könnte, daß er die Kost „ym“, dem Veräußerer des Teiles, gibt, während man Einzahlung der Zubuße an die gewerkschaftliche Kasse erwarten würde; allein es war nicht nur überhaupt möglich, die Zubuße durch die Hand des Teilveräußerers zu bezahlen, sondern es werden gewiß sehr häufig von neuen Gewerken die ersten Beiträge gerade auf diesem Wege entrichtet worden sein, namentlich dann, wenn der Veräußerer als Aufnehmer der Grube deren Verwaltung noch selbst in Händen hatte (welchen Fall die Stelle im Auge zu haben scheint). Und da in der Fortsetzung die Einzahlung mit Wissen der Mitgewerken und die Anwesenheit im gewerkschaftlichen Gedinge erwähnt wird, kann um so weniger zweifelhaft sein, daß mit jenem Beitrag (Kost) die regelrechte Zubuße gemeint ist.

In § 21 am Ende der gleichen Quelle wird unter den Gewerken, die bisher „eynen bruch ader leen in eyme erbe“ miteinander gebaut haben, die Frage der Auflassung erörtert, wobei sich verschiedene Meinungen ergeben. Während die einen für die Auflassung sind, immerhin aber

---

1) Ältest. Bergr. S. 103 ff.

2) Wie bereits in dieser Abhandlung unter I S. 250 (s. auch oben S. 122) betont wurde. Vgl. mein Böhm. Bergr. I S. 257.

3) Ist das eyn man buwit, der eyn buer heyst, u. gibt teil eynem andirn manne, das her sy mit ym buwe, dy wyle her ym keyne kost gibt, so endarff her nicht clagen obir dy teil, her gibt ymande teil, ab her wil, adir lest is, ab her wil, mit rechte. Ist abir das her ym eyns kost gibt adir me. so mag her is ym czu rechte nicht geloukenen . . . ERMISCH S. 11.

„bei ihrem Erbe bleiben“ wollen [1]), äußern sich andere, baulustige Genossen dahin: „sullen sy ir gut darlegen [2]), sy wollen ouch warten des erbes, das czu den teilen gehort.“ Man möchte nun meinen, es werde hieraus klar genug, worum es sich den Gewerken handelt: um den Entschluß, ihr Gut darzulegen für den vollen Betrieb, d. h. die dafür erforderliche Zubuße zu zahlen; die einen wollen noch so viel daran wagen, die andern nicht, so daß die oft in den Quellen erörterte Frage ihre Lösung finden muß, ob etwa die Mehrheit entscheidet. BERNHARD dagegen meint (S. 9), die Stelle laufe auf einen Kostvertrag hinaus: „Ein Teil der Gewerken ist bereit, den Bergbau im Interesse der gesamten Genossenschaft allein weiter zu betreiben. Sie verlangen jedoch, daß diejenigen, welche selbst nicht mitarbeiten wollen, einen Zuschuß geben oder aber ihr Bergwerkseigentum verlieren.“ Das bedingungsweise „sullen sy . . .“ faßt BERNHARD also im Sinne einer Aufforderung an die anderen, ihr Gut darzulegen, während sie, die Willigen, das Graben übernehmen wollten!

Einen „ganz ähnlichen Fall“ soll das Trienter Statut von 1208 enthalten (S. 9). Offenbar bezieht sich das Zitat „Cod. Wang. S. 446“ auf die noch zweimal (S. 13 Note 2 und S. 44) herangezogene Satzung: „Si aliquis partem habet in monte arzenterie et major pars sociorum suorum voluerit ibi laborare, precipimus, quod omnes socii illius laborerii teneantur bareitare.“ Vergegenwärtigen wir uns aber den Fall [3]): die Mehrheit will weiter bauen, die Minderheit ist dagegen; Entscheidung: omnes socii . . . teneantur bareitare, alle Gewerken sollen abrechnen, die Raitung über die Kosten vornehmen, und wenn einer „per XV dies non bareitaverit et raitungum tenuerit laboratoribus“ [4]), verliert er

---

1) Die Wendung: „wollen is [d. h. den bisherigen Bau] also uflasen, das sy by irme erbe bliben“, und weiter: „wellen des erbes nicht uflasen und wollen is ouch nicht buwen“, ist meines Erachtens so zu verstehen, daß jene Gewerken zwar den alten Bau eingestellt, aber doch in dem Erbe einen solchen Betrieb fortgeführt wissen wollen, daß der Verlust der Berechtigung vermieden wird.

2) Die Fortführung des Betriebes erfordert unter allen Umständen Kosten.

3) Es ist bezeichnend für die Arbeitsweise des Verfassers, daß er zunächst von einem „ganz ähnlichen Fall“ spricht, einige Seiten weiter aber auf die Verwertung der Stelle für den Kostvertrag verzichtet, weil „diese Deutung nicht über allen Zweifel erhaben“ sei. Und wieder um einiges später haben die Bedenken sich abermals geklärt, und es heißt: wenn man sich nur unter den laboratores dieser Satzung arbeitende Genossen vorstelle, so genüge dies „völlig zur Erklärung der Stelle, so daß man auf die unwahrscheinliche Heranziehung der Lohnarbeit nicht einzugehen braucht“. Wenn übrigens B. in einer Polemik gegen meine Ausführungen im Ältest. Bergr. bemerkt (S. 44), mir genüge das Wort laborator, um Lohnarbeit anzunehmen, berechtigt ihn nichts zu dieser Behauptung. Ich habe nicht erst in meinem „neueren Werke“ selbst zugegeben, daß laborator auch den Gewerken bedeuten kann (BERNHARD S. 47 Note 3).

4) Die Höhe der Lohnzahlung für die Arbeiter wurde durch die Raitung (bareitare) bestimmt. Dies berichtigend zu meiner Bemerkung im Böhm. Bergr. I S. 266 Note 2.

seine pars. Warum müssen, wenn es sich nur um ein Kostgeben der „Kapitalisten" handelt, alle Gewerken bareitare und raitungum tenere laboratoribus? Wen nicht gerade diese Stelle belehrt, daß Zubußleistung für die Entlohnung der Hilfsarbeiter eine Pflicht aller Genossen war [1]), zu dem vermögen die Quellen eben nicht zu sprechen. Der Rechtssatz vom Teilverlust wegen Nichteinhaltung der nach dem Mehrheitsbeschluß vorzunehmenden Raitung, wie ihn hier bereits das Trienter Recht aufstellt, stand ganz ebenso Jahrhunderte später in Anwendung, zu einer Zeit, für welche die Rolle der Lohnarbeit von niemandem mehr in Zweifel gezogen wird. Prüft man die Gründe, die BERNHARD abhalten, nach der nächstliegenden Erklärung zu suchen, ro richtet der eine sich selbst [2]). Der andere wird in einer Einschränkung der Lohnarbeit gefunden, wie sie angeblich eben die Trienter Statuten anordnen durch den Satz, „daß nur derjenige Gewerke, der 10 Pfund Abgabe zahlt, sich einen Arbeiter halten dürfe" (S. 14). Die Bedenken, die ich gegen diese, früher schon von SCHMOLLER vertretene Auffassung der Worte „tantum unum manualem concedimus ad procurandum eius negocia" geltend machte [3]), sind BERNHARD offenbar unbekannt geblieben. So sieht er abermals Bergarbeiter gerade dort, wo sie nicht zu sehen sind. Manualis ist kein Bergmann, negocia keine Bergarbeit — selbst wenn dies irgend sonstwo die Bedeutung sein könnte —, vielmehr handelt es sich um eine andere Hilfskraft, vielleicht einen Schreiber, wie ich seinerzeit meinte (Faktor?), oder um einen eigenen Handwerker, der kein städtischer (bischöflicher) zu sein brauchte. Daß in einer Zeit, die gar nicht rasch genug all die verborgenen, für unerschöpflich gehaltenen Silberschätze zutage gefördert sehen konnte, der Raubbau etwas Selbstverständliches war, der Bischof von Trient befohlen haben sollte, selbst im günstigsten Falle nur mit einem einzigen Arbeiter zu arbeiten — eine ratio dafür ist unerfindlich.

Ohne weiteres wird sodann für den Kostvertrag der § 17 des älteren Freiberger Rechtes in Anspruch genommen, wonach die Gewerken willküren, „ire kost czu wurffen czu geben adir uf tage", und die Klage um die Kost als dann zulässig bezeichnet wird, „wenne dy ersten wurfe der pheninge vordynet werden" (S. 14 ff.). Die verdienten Pfennige sind nach BERNHARD nicht Arbeiterlohn, sondern, wie einfach behauptet wird, die Kost der eigenhändig arbeitenden Gewerken [4]). Nach dem Vorausgeschickten kann aber diese Behauptung nicht ge-

1) Weshalb denn auch des Falles, daß einer seine persönliche Arbeit nicht fortsetzen wollte, weder hier noch irgendwo sonst gedacht wird.

2) S. 14: „denn erstens war im Anfange des 13. Jahrhunderts die Lohnarbeit noch sehr wenig verbreitet".

3) Ältest. Bergr. S. 105 Note 183.

4) Die Verabredung, die Kost czu wurffen czu geben, bedeutet nach BERNHARD die Verpflichtung des kostzahlenden Gewerken, eine bestimmte Summe dann zu entrichten, wenn eine gewisse Strecke von den Gewerken abgebaut wurde; der Vertrag diente dazu, „die arbeitenden Gewerken zu schneller Arbeit anzuspornen". Worum es sich handelt, s. in meinem Böhm. Bergr. I S. 268.

nügen. Zweierlei Wahrheit vertritt der Verfasser bezüglich des § 15 des deutschen Iglauer Rechts; nach S. 15 betrifft er den Kostvertrag und ist ein Zeugnis für die Art des Abschlusses solcher Verträge, nach Seite 28 hingegen handelt er von der Lehenschaft. Nur die zweite Auffassung ist berechtigt. BERNHARD glaubt ferner auch die „Klage um Teil", die nach meiner Darstellung der Arbeiter gegen den säumigen Gewerken anstellte, aus seinem Kostvertrag herleiten zu sollen. Die beiden Redaktionen des Freiberger Rechts beweisen ihm dies. Könnte man aber selbst diese Rechtsaufzeichnung dem nackten Wortlaut nach ebenso von arbeitenden Gewerken wie von Lohnarbeitern verstehen, so läßt sich doch darauf allein nicht irgendwie sicher seine Auslegung gründen. Die Klage um Teil ist bereits genügend aufgeklärt[1]).

Auf der gleichen Höhe steht, was Seite 21 ff. über die Lehenschaft ausgeführt wird. Daß die Lehenschaft durch die Lohnarbeit zurückgedrängt wurde, ist nichts als die Umkehrung der eigenen falschen Aufstellung, daß die Lohnarbeit aus dem Lehenschaftswesen (u. Kostvertrag) emporgewachsen sei; im Gegenteil hat durch lange Jahrhunderte die ältere wie die jüngere[2]) Lehenschaft neben der sogen. Herrenarbeit und dem Gedinge in Anwendung gestanden (übrigens auch sich selbst der Lohnarbeit bedient). Nur aus Unkenntnis der Quellen[3]) bringt der Verfasser die Entstehung der Lehenschaft abermals in Zusammenhang mit dem Stollenbau und stellt die wunderliche Behauptung auf, daß zuerst nur „die Gewerken der großen Stollenanlagen das Recht erhielten (!), sich der Lehenschaft zu bedienen". Anderes lohnt kaum die Anmerkung[4]).

Die Teilmiete, die ich gegenüber älteren Irrtümern als den Vertrag festgestellt habe, wonach ein Gewerke (Vermieter) einem Dritten (Mieter) um ein bestimmtes Entgelt seinen Teil auf Zeit überläßt, derart, daß auf diesen das Ausbeuterecht, aber auch die Zubußpflicht übergeht, wirft BERNHARD mit der Vermietung (Verpachtung) eines ganzen Bergwerks oder Bergwerksteiles zusammen und glaubt damit meine Ansicht berichtigen zu können (S. 39). Nun bleibt für ihn der Widerspruch unauflöslich, daß den Mietvertrag seiner Auffassung nur die Genossenschaft abschließen könnte, der allein die Verfügung über das Bergwerk als solches zukommen kann, nach dem klaren Ausspruch der Quellen aber der einzelne Gewerke, eben der Eigner des Teils, den Vertrag eingeht (vgl. das Freiberger Recht: jenre . . . des dy teil syn!). Der Verfasser hilft sich, indem er sich einmal in diesem, einmal in jenem Sinn ausdrückt[5]). Allerdings versteht er die Gewerkenanteile

1) Vgl. mein Böhm. Bergr. I S. 266 ff., auch diese Abhandlung unter I S. 249, 257.

2) Diese kennt BERNHARD nicht.

3) Vgl. z. B. mein Böhm. Bergr. I S. 288.

4) Meist haltlos ist, was über das böhmische Recht bemerkt wird, wohl nur abgeschrieben die alte Ansicht, daß der Zehent an die Stelle des regalherrlichen Mitbaurechtes trat, während wir wissen, daß jene Abgabe so alt ist wie der deutsche Bergbau selbst u.s.f.

5) So lesen wir zunächst: „Wenn einer Gewerkschaft Kapital fehlte . . .

hier augenscheinlich als Realteile[1]), über welche die Verfügung dem einzelnen zukommen könnte, aber das heißt nur das Maß der Verwirrung voll machen. Man denke sich den „Kostvertrag" obendrein noch auf eine real geteilte Grube bezogen — welche Fülle von Möglichkeiten, zu abstrusen Ergebnissen zu gelangen[2]).

Die ersten Rechtssätze über das Gedinge als Akkordvertrag — nach BERNHARD die ältesten über den Lohnvertrag im Bergbau überhaupt — sollen dem 14. Jahrhundert angehören, und zwar fänden sie sich nur in einer Quelle, der Meißener Ordnung von 1328 (S. 49). Allerdings sei auch im deutschen Iglauer Recht § 28 und im älteren und jüngeren Freiberger Recht § 18 bezw. 21 vom Gedinge die Rede, aber diese müßten auf den Kostvertrag bezogen werden[3]). Daß nun die genannte Meißener Ordnung von der Lohnarbeit bezw. von den Gedingern als Lohnarbeitern spricht, ja gerade ihrer Rechtsstellung gewidmet ist, kommt klar und scharf zum Ausdruck: der Bergmeister soll zusehen, daß einerseits die Arbeiter (erbiter) niemanden betrügen, andererseits sie selbst nicht gehindert werden „an irm lone edir an ir koist", er soll erkunden, ob nicht Hinderungen geschehen von den Gedingern oder von jenen, die Kost geben; wird der Arbeiter nicht befriedigt, so haftet ihm der Gewerke mit seinem Teil, „wolde abir der erbiter der teyl nicht vor sine phenninge", so soll ihm mit Pfändung geholfen werden usw. Nichtsdestoweniger will BERNHARD auch noch den Sinn dieser Quelle verwässern durch die Behauptung, unter den Gedingern seien zugleich auch noch die arbeitenden Gewerken zu verstehen, ja gewisse Sätze bezögen sich in erster Linie auf den Kostvertrag, nur die obige Vorschrift über die Pfändung betreffe die Arbeiter. Daß aber die Gewerken irgendwo Gedinger hießen, ist nur eine Erfindung des Verfassers, den gerade die erwähnte Ordnung so leicht hätte abhalten können, dem Freiberger Recht kurz vorher und sogar noch nachher eine ganz andere Stellungnahme zur Lohnarbeiterfrage zuzuschreiben. Auf den eigentlichen Ursprung der Gedingarbeit, für die das Wort „gedinger" übrigens nichts beweist, will ich meinerseits an dieser Stelle nicht eingehen, dagegen möchte ich noch die Frage aufwerfen, wie

---

überließ man [also offenbar die Gewerkschaft] einen Teil des Bergwerks dem Kapitalisten auf Pacht". Gleich darauf ist wieder von dem einzelnen Vermieter die Rede.

1) Nicht einmal in dieser Grundfrage ist der Verfasser zur Klarheit gekommen. Er scheint einmal von realen, dann wieder von ideellen Teilen auszugehen, ohne sich irgendwo bestimmt auszusprechen.

2) Ob dem Kapitalisten auch ein Grubenteil ausgemessen werden mußte oder die Zahl der Grubenteile mit jener der Gewerken nicht zusammenstimmte? Ob der kostnehmende Gewerke dem Kapitalisten nur an dem Ertrag seines Realteils oder der Gesamtausbeute Anteil gab, wie man sich beim schichtweisen Betrieb die Übernahme mehrfacher Arbeit vorstellen soll u.s.f.

3) Daß hier der Arbeitergedingvertrag nichts zu tun hat, ist freilich richtig, falsch aber, daß es sich um den „Kostvertrag" handelt. Gedinge ist im § 28 soviel wie Gewerkenversammlung (im Süden „Raitung"), ebenso im § 18 (zur Erklärung von vordingen s. § 14 a. E.); § 21 ist identisch mit § 14 des älteren Freib. Rechts, worüber oben.

der Verfasser bei seiner Herleitung der Lohnarbeit gänzlich von der Schichtarbeit absehen konnte, von welcher bisher wohl jedermann annahm, daß sie älter sei als das Gedinge!

Mit der späteren Entwicklung des Gedinges beschäftigt sich BERNHARD in den letzten Abschnitten seiner Schrift, namentlich den bekannten Rechtssätzen des sächsischen Rechts. Auch aus diesen Ausführungen wird niemand über die Bedeutung des Gedinges für den jüngeren deutschen Bergbau verläßliche Belehrung schöpfen, immerhin sind sie ernster zu nehmen als das Vorausgehende.

Nach all dem besteht der sogenannte Kostvertrag nur in der unklaren, unausgereiften Vorstellung BERNHARDS. Daraus aber wieder folgt die Richtigkeit meiner seinerzeitigen Beweisführung, wonach uns die vom Bau auf Kost berichtenden Quellenstellen Belege sind für die Existenz eines Lohnarbeiterstandes. Darum ist auch in demselben Maße, als das Kostgeben gemeinhin als Gewerkenpflicht erscheint, die auf Lohnarbeit beruhende Betriebsorganisation als die normale dargetan. Daß dies aber schon nach Quellen aus der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert gilt, würde ich heute sogar noch schärfer betonen.

Nicht ohne Grund habe ich der BERNHARDschen Schrift mehr Beachtung gewidmet, als ich ihr Wert beimessen kann. Zwar ist Kritik schon von anderer Seite geübt worden, aber wie hat sie ihres Amtes gewaltet! Während BERNHARDS Oberflächlichkeit jedes duldbare Maß überschreitet, spricht ARNDT als Referent in SCHMOLLERS Jahrbuch von einer „mit Fleiß und Sorgfalt verfaßten Schrift“ und findet zu keinerlei Ausstellung Anlaß[1]). Auf ERMISCH machte diese Arbeit von „anerkennenswerter Klarheit“ einen „sehr erfreulichen Eindruck“, sie schließe sich in würdigster Weise an jüngere Erscheinungen der Literatur an, der Verfasser habe die Nichtexistenz eines entwickelten Lohnarbeiterstandes bis ins 14. Jahrhundert „überzeugend nachgewiesen“ und Lehenschaft und Teilmiete ebenso klar wie den Kostvertrag charakterisiert[2]). Allerdings unterdrückt der verehrte Referent ein Bedenken nicht und bezeichnet es als zweifelhaft, „ob die Interpretation aller Stellen der älteren Bergrechte . . . unanfechtbar ist“[3]), allein es steht mehr in Zweifel, als daß man sich bei dieser Verwahrung beruhigen könnte. An anderem Orte wieder hat SCHREUER bekannt, daß er BERNHARDS „Widerspruch gegen die von ZYCHA schon für die ältesten Quellen behauptete besondere Bedeutung der Lohnarbeit . . . gerechtfertigt finde“[4]). Dies das kritische Ergebnis in einer Frage von grundlegender Bedeutung, von deren Lösung zugleich ein wichtiger Beitrag zur allgemeinen Geschichte der kapitalistischen Ständebildung erwartet wird. Dem einen Beispiel ließen sich andere anreihen, die nicht minder befremden. Dagegen wollte ich meine ernsten Bedenken erhoben haben. —

1) Jahrb. f. Gesetzgebung etc. 27 (1903) S. 769.
2) Deut. Literaturzeitung, 1903, Sp. 234.
3) „Z. B. Freib. Bergrecht A § 21 auf S. 9, Igl. § 15 auf S. 15.“
4) Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, G. A., 23 (1902) S. 334.

Literatur.

W. Fleischmann, Altgermanische und altrömische Agrarverhältnisse in ihren Beziehungen und Gegensätzen. Leipzig 1906, M. Heinsius Nachfolger. VIII u. 136 S.

Diese Schrift darf von vornherein aus zwei Gründen ein besonderes Interesse beanspruchen. Erstens ist es erfreulich, daß der Verfasser, Direktor des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Göttingen, ein Autor, der den ganzen Umfang der technischen Fragen der Landwirtschaft beherrscht (er hat den Weg zu seinem jetzigen akademischen Beruf nicht etwa von einer humanistischen Disziplin, sondern von der Mathematik aus gemacht), sich zu wirtschaftsgeschichtlichen Problemen äußert. Sodann zieht F. die römischen Verhältnisse in einem Maße unmittelbar für die Erläuterung der deutschen heran, wie es bisher nicht geschehen ist. Es ist zu wünschen, daß seine Darlegungen recht viel Berücksichtigung finden. Besondere Beachtung verdienen z. B. seine Ausführungen über die Frage, ob die Römer eigentliche Latifundienwirtschaft gehabt haben. Andererseits können wir freilich nicht umhin, auf eine Lücke in seiner Beweisführung hinzuweisen. Für ihn steht durchaus im Vordergrund der zu erläuternden deutschen Verhältnisse die Ordnung der Grundherrschaft, die wir aus Karls des Großen Capitulare de villis kennen. Es wäre doch aber notwendig gewesen, viel weiter zurück in der Zeit zu gehen, wenngleich die Nachrichten über die älteren Zeiten lückenhaft und mehrdeutig sind. Um die Kontroverse über die Grundherrschaft in der deutschen Urzeit kommt man nicht herum. Ich möchte noch auf einen anderen Umstand hinweisen, der nähere Berücksichtigung verlangt. Allgemein verbreitet ist der Ausdruck „Villikationssystem“. Indessen, es ist eine alte Erfahrung, daß allgemein gebrauchten Ausdrücken keineswegs immer eine übereinstimmende Vorstellung zugrunde liegt, und so verhält es sich auch mit jenem Terminus. Während von der einen Seite bei dem Villikationssystem das Hauptgewicht auf die stufenweise Unterordnung vieler bäuerlicher Kleinwirtschaften unter eine höhere Verwaltungsinstanz gelegt wird, betonen manche neuere Autoren besonders die Eigenwirtschaft des Grundherrn, um die sich die Kleinwirtschaften gruppieren, und sehen demgemäß in der Auflösung des Villikationssystems in erster Linie die Beseitigung der Eigenwirtschaft. Im einzelnen ließe sich aus F.s Schrift vieles herausheben. Wenn er Seite 66 aus der römischen Zeit „die Verpachtung der Schafnutzung an fremde Schäfer von Beruf“ erwähnt, so findet sich der-

artiges auch im deutschen Mittelalter; natürlich handelt es sich dabei um eine Parallelerscheinung, nicht um Übernahme einer antiken Einrichtung. Zu den Ausführungen über den Weinbau Seite 81 ff. sei bemerkt, daß uns dafür doch auch noch andere Quellen, als sie F. benützt, zur Verfügung stehen. Vgl. HOOPS, Waldbäume und Kulturpflanzen Seite 558 ff., welches Werk F. übrigens vielleicht noch nicht benützen konnte. Sehr dankenswert ist das detaillierte Wort- und Sachregister, das dem Buche beigegeben ist. G. v. BELOW.

K. RHAMM, Die Großhufen der Nordgermanen. Braunschweig 1905, F. Vieweg u. Sohn. IX und 853 S.

Dies Werk bildet die erste Abteilung eines größeren Unternehmens, das der Verfasser, der als tätiger Mitarbeiter des „Globus" bekannt ist, „Ethnographische Beiträge zur germanisch-slavischen Altertumskunde" betitelt. Der ethnographische Gesichtspunkt ist es denn auch wesentlich, von dem er in den vorliegenden Studien ausgeht. Wir haben es unzweifelhaft mit einer auf ausgedehntester Belesenheit und eindringendem Fleiß ruhender Arbeit zu tun. Umfassend zu den hier erörterten Problemen Stellung zu nehmen, würde über den Rahmen einer Rezension hinausgehen. Denn der Verfasser beschränkt sich nicht auf sein engeres Thema, sondern behandelt auch viele weitere Fragen der Agrar- und Ständegeschichte. Dies gilt namentlich von dem ersten Abschnitt „Die Hintersassen der Dorfes", welchen z. B. der nicht ungelesen lassen darf, der sich über den Ursprung der deutschen „Kötter" orientieren will. Aus dem übrigen Inhalt des Buches möchten wir besonders hervorheben, daß der Verfasser (s. z. B. S. 657) mit großer Entschiedenheit die Ansicht bekämpft, daß die Hufenverfassung durch die Grundherrschaft geschaffen worden sei. BRUNNER hat in der 2. Auflage seiner deutschen Rechtsgeschichte, 1. Bd. S. 285 Anm. 22 schon auf RHAMMS Ausführungen hierüber hingewiesen, während sie in der kürzlich erschienenen Leipziger Dissertation (1907) von JOH. REICHEL über die „Hufenverfassung zur Zeit der Karolinger" (in der die grundherrliche Theorie verteidigt wird) unberücksichtigt geblieben sind. Vgl. hierzu auch meinen Artikel Hufe im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl. II, S. 97 ff. Es versteht sich von selbst, daß RHAMM sich mit den Forschungen von MEITZEN und RÜBEL (vgl. über diese außer den von BRANDI in den GGA. 1908 S. 1 ff. notierten Rezensionen, besonders auch mit Rücksicht auf die vorliegenden Erörterungen, MUCH, Deutsche Literaturzeitung 1907, Nr. 18, Sp. 1122 ff.) auseinandersetzt. Die Meinung RHAMMS (S. 135), daß die „Schuppose" aus dem Rahmen der deutschen Flurverhältnisse herausfalle und nach Namen und Wesen eine fremdartige Erscheinung sei, vermag ich nicht zu teilen. Eine ausführliche Rezension über sein Werk hat VINOGRADOFF, English Historical Review, vol. 21 (April 1906) S. 354 ff. veröffentlicht. Dem Referenten der Savigny-Stiftung, Germ. Abteilung, Bd. 27 S. 348 ff. wird man mehrfach widersprechen müssen. Vgl. schließlich noch RHAMM im „Globus", Bd. 91, Heft 8. G. v. BELOW.

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Teil V (1412—1442). Lieferung III (1425—1429). Herausgegeben vom Histor. Verein des Kantons St. Gallen. Bearbeitet von P. BLÜTTER und T. SCHIESS. St. Gallen 1906, Verlag der Fehrschen Buchhandlung. S. 401 - 600.

H. WARTMANN, der Herausgeber der ersten Bände des St. Galler Urkundenbuchs, die wesentlich dazu beigetragen haben, sehr dunkle Jahrhunderte aufzuhellen, und aus denen immer von neuem Erkenntnisse gerade auch für die Wirtschafts- und Ständegeschichte gewonnen werden, hat sich in den letzten Jahrzehnten den Fragen der neuen und neuesten Zeit zugewandt. Da die betreffenden Publikationen des hochverdienten Forschers, soviel uns bekannt, in den historischen Zeitschriften kaum Berücksichtigung gefunden haben, nehmen wir hier um so lieber Anlaß, auf sie hinzuweisen. Zunächst kommen zwei Editionen in Betracht: „Jakob Rainspergs Tagebuch, 1552 Dez. 15 bis 1553 März 7“ (über die Reise dieses St. Galler Kaufmanns an den französischen Hof) und „Jakob Hochreutiners Gesandtschaftsbericht 1663 Sept. 30 bis 1664 März 27“ (ebenfalls über eine Reise nach Frankreich), St. Gallen 1906; sodann folgende Darstellungen: „Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866, in geschichtlicher Darstellung“, St. Gallen 1875, „Industrie und Handel des Kantons St. Gallen 1867—1880“, ebenda 1887, „Industrie und Handel des Kantons St. Gallen 1881—1890, ebenda 1897, „Industrie und Handel der Schweiz im 19. Jahrhundert“, Bern 1902. Wenn jetzt das St. Galler Urkundenbuch neuen Herausgebern anvertraut ist, so sind wir auch bei ihnen gut aufgehoben. In der vorliegenden Lieferung steht im Vordergrund der Appenzeller Streit. Wir verfolgen ihn bis zu seinem Abschluß, d. h. bis zu den entscheidenden Abmachungen vom Jahre 1429. Die eine von ihnen, die vom 31. Mai, wird hier zum ersten Male im vollen Wortlaut (S. 572 ff.) mitgeteilt. Überhaupt bietet die Edition sehr viel Neues; die meisten Stücke waren bisher nicht publiziert. Der Inhalt ist mannigfaltig, schon deshalb, weil der Appenzeller Streit weite Kreise zog (über den Anteil der Rittergesellschaft vom St. Georgen-Schild s. S. 536 und 583). Begreiflicherweise finden sich viele Grundbesitzurkunden. Über den Leinwandhandel siehe Seite 563 ff. Weiter seien, nur beispielshalber, Seite 479 f. und Seite 557 ff. (Statuten des Wiler Kapitels) herausgehoben. Für die folgenden Lieferungen möchte ich den Wunsch aussprechen, daß die nur in einem Exzerpt mitgeteilten Stücke, wenn sie größeren Umfang haben, häufiger, als es bisher der Fall gewesen ist, mit einem Regest versehen werden.

G. v. BELOW.

Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tomus IV, pars I. Edidit J. SCHWALM. Hannoverae et Lipsiae 1906, impensis bibliopolii Hahniani. XXVIII und 712 S. (Monumenta Germaniae historica, legum sectio IV.)

SCHWALM ist ein glücklicher Finder, der die mittelalterlichen Geschichtsquellen schon um manches wertvolle Stück bereichert hat. Es

strömte ihm denn auch bei den Constitutiones für die Zeit Albrechts I. und Heinrichs VII. so viel Material zu, daß er den ursprünglich geplanten einfachen Band in zwei Teile zerlegen mußte, von denen wir jetzt den ersten, sehr starken, erhalten. Gegenüber der alten Ausgabe von PERTZ bedeutet seine Edition eine enorme Erweiterung, wobei allerdings hervorzuheben ist, daß die Stücke, die man bei jenem noch nicht findet, inzwischen sehr oft an anderer Stelle publiziert waren. Arbeit gab es für den neuen Editor trotzdem genug; die Mühe wiederholter Kollationen hat er nicht gescheut. Daß er uns zuverlässige Texte bietet, dessen sind wir versichert. Weitaus die meisten Nummern gehören der Zeit Heinrichs VII. an, und zwar umfassen schon die ersten Regierungsjahre desselben — der vorliegende Halbband bringt die Urkunden bis zum Dezember 1311 — bedeutend mehr als die zehn Jahre der Regierung Albrechts; es ist wesentlich das italienische Material, das diesen Unterschied begründet. Einen namhaften Teil der Stücke dieses Halbbandes darf man wohl in die Kategorie der Quellen zur Geschichte der diplomatischen Verhandlungen einreihen; die eigentlich legislatorische Tätigkeit liegt jetzt fast ganz brach; dagegen erhalten wir Wertvolles zur Verwaltungsgeschichte. Auf eine bisher ganz unbekannte Aufzeichnung weisen wir besonders hin: das auf Seite 251 abgedruckte inventarium de argento in moneta reperto nennt SCHWALM mit Recht ein documentum singularis pretii. Kleine Ergänzungen zu der Edition der constitutiones bringen BECKMANN und LEWISON im „Neuen Archiv" Bd. 32. Um ein bescheidenes Desiderium zu äußern, so scheinen mir die Überschriften der einzelnen Stücke gar zu knapp zu sein (daß sie außerdem lateinisch abgefaßt sind, erhöht nicht ihre Brauchbarkeit, da im Lateinischen nicht immer der adäquate Ausdruck zur Verfügung steht; aber hier müssen wir uns gedulden, bis die Monumenta generell mit dem alten Brauch aufräumen). Derartige, nur mit einem Stichwort den Inhalt andeutende Überschriften reichten wohl für Editionen zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts aus. Je mehr wir uns indessen dem Ende des Mittelalters nähern, desto mehr empfinden wir bei den längeren Aufzeichnungen das Bedürfnis nach eingehenderen Regesten (vgl. z. B. S. 655 ff.). Ich verweise auf das, was ich in dieser Zeitschrift 1907 Seite 475 bemerkt habe.

G. v. BELOW.

WILH. KISKY, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. Weimar 1906, H. Böhlaus Nachfolger. X und 197 S.

Diese Schrift bildet das 3. Heft des 1. Bandes der von K. ZEUMER herausgegebenen „Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit", die uns schon manche schöne Gabe gebracht haben (ganz neuerdings ein Werk von ganz besonderem Wert, die Publikation von ZEUMER selbst über die Goldene Bulle). Angeregt ist sie von A. SCHULTE, welcher ja seit langer Zeit Problemen, wie sie KISKY erörtert, nachgegangen ist und sie bis zur

Stunde eifrig verfolgt (vgl. über seinen auf dem Historikertag zu Dresden gehaltenen Vortrag „Die deutsche Kirche des Mittelalters und die Stände", Deutsche Literaturzeitung 1907, Sp. 2481 f. und „Bericht über die 10. Versammlung deutscher Historiker" S. 13 ff.). Es gehört viel Sorgfalt und viel Entsagung dazu, um eine Arbeit durchzuführen, wie wir sie hier erhalten; eben um dieser Entsagung willen, die der Verfasser übt, sind wir ihm doppelten Dank schuldig. KISKY gelangt zu folgendem Resultat: in Köln verhielt es sich ebenso wie in Straßburg, für welches KOTHE, ebenfalls ein Schüler SCHULTEs, in seiner Schrift „Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert" (Freiburg i. B. 1903) festgestellt hat, daß nur Grafen und Freiherren vom Domkapitel aufgenommen wurden; anfangs ließ Köln etwas größeren Spielraum, um im Laufe der Zeit die Grenzen enger zu ziehen. Mainz und Trier unterschieden sich von Köln dadurch, daß sie auch Ministerialen in ausgiebigem Maße zuließen. KENTENICH hat im „Neuen Archiv" 32 Seite 240 ff. das von KISKY verwertete Material ergänzt; doch werden dadurch dessen Aufstellungen nicht geändert, sondern bestätigt (vgl. ebenda S. 504 ff. und Hist. Zeitschr. 99 S. 204). Siehe auch HUYSKENS, Deutsche Literaturzeitung 1906 Sp. 2383 f. und Westd. Zeitschr., Korrespondenzblatt 1906 Sp. 191 f. In den Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein Heft 82 erweist KISKY St. Gereon als ein durchaus freiherrliches Stift. Vgl. ferner STUTZ, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Bd. 28 S. 579. G. v. BELOW.

Die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen bis 1419 (Codex diplomaticus Lusatiae superioris III). Im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften herausgegeben von R. JECHT. 1.—3. Heft, umfassend die Jahre 1375 (1337) bis 1406. Görlitz 1905—07. Im Selbstverlage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften und in Kommission der Buchhandlung von H. Tzschaschel.

Der tätige und kundige Sekretär der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, Prof. Dr. JECHT, bietet uns hier eine sehr willkommene Gabe. Zusammenhängende Stadtrechnungen liegen aus Görlitz seit dem Jahre 1375 vor. Aus der vorausgehenden Zeit finden sich im Stadtbuch einzelne Eintragungen für einzelne Jahre (1337, 1343 usw.), die der Herausgeber ebenfalls mit vollem Recht in seine Edition aufgenommen hat. Von 1375 an liegen Ratsrechnungen teils im Original, teils in Abschriften bezw. Exzerpten von Autoren des 18. Jahrhunderts vor. Wenn auch einzelnes aus diesen Rechnungen schon bisher verwertet und veröffentlicht war (vgl. Hist. Zeitschr. Bd. 80 S. 189), so handelt es sich doch in der Hauptsache um ganz neues Material. Und welche Quelle für die mittelalterliche Geschichte ist reicher, ergiebiger als Stadtrechnungen! Das gesamte Leben in allen seinen bunten Einzelheiten zieht an uns vorüber. An welchen Stellen man einen Blick in die Edition tut, stets empfängt man Belehrung und Anschauung. Hier einzelne Beispiele dafür herauszugreifen, hätte bei dem unendlichen Reichtum der Aufzeichnungen keinen Zweck. Es scheint mir,

daß die Görlitzer Rechnungen sich durch ausführliche Angaben über die Verwendungszwecke der einzelnen Zahlungen besonders auszeichnen. Daß die Edition zuverlässig gemacht ist, dafür bürgt der Name des Herausgebers. Was er über die Frage der einer Ausgabe vorauszuschickenden Einleitung sagt, stimmt im Prinzip mit dem überein, was ich selbst mehrfach hervorgehoben habe. Doch wäre es bei Stadtrechnungen wünschenswert, daß der Editor uns in der Einleitung über manches orientiert, was wir von Jecht nicht erfahren, so über das Verhältnis von Ausgabe- und Einnahmerechnungen. Ich habe mich darüber in der Westdeutschen Zeitschrift 1900 Seite 67 ff. in einer Anzeige der Kölner Stadtrechnungen von Knipping geäußert und wünschte, daß Jecht zu Knippings und anderen neueren Editionen Stellung genommen hätte. Grammatische Inkorrektheiten, d. h. solche, die gegen die in der betreffenden Zeit herrschenden Regeln verstoßen, würde ich doch für notwendig halten als solche zu kennzeichnen (dies zu S. III). Allerdings hat J. diesen Mangel dadurch beseitigt, daß er in der Einleitung im voraus über solche Inkorrektheiten, die in der Edition vorkommen, orientiert. Sein reiches Wissen stellt er uns in den erläuternden Anmerkungen zur Verfügung. Erwähnung verdient der instruktive kleine Exkurs auf Seite 25 Anmerkung 2 über den Glockenguß. In der Seite 163 Anmerkung 3 angeführten Stelle ist „Gast“ wohl als Landfremder zu deuten. Vgl. dazu Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß (1907) und A. Schultze, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germanistische Abteilung, 28 Seite 502 ff. Hoffentlich ist es dem Herausgeber bald beschieden, uns die Fortsetzung seiner wertvollen Edition zu schenken.

G. v. Below.

Otto Becher, Das Kraichgau und seine Bewohner zur Zeit der Reformation. Oratio von David Chyträus. Aus dem Lateinischen übersetzt und erläutert. Karlsruhe 1908, Verlag von J. J. Reiff.

Die vorliegende Schrift will der Kirchen- und Ortsgeschichte dienen, und zwar dem populären Verständnis; in dieser Beziehung sei auf die Beurteilung verwiesen, die sie durch Bossert in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1908 Seite 177 f. gefunden hat. Aber Chyträus' Schilderung des Kraichgaus, die uns hier in deutscher Übersetzung geboten wird, enthält auch ein paar Ausführungen, die wirtschaftsgeschichtlich interessant sind. So spricht er von der Felderwirtschaft im Kraichgau und erwähnt, daß man das 10.—12. Korn zu ernten pflegt (S. 84). Seine ausführliche Schilderung der Verdienste der Reichsritter des Kraichgaus ist wohl etwas optimistisch, aber insofern jedenfalls interessant, als sie zeigt, was damals als Ideal galt.

G. v. Below.

ERNST CONSENTIUS. Alt-Berlin. Anno 1740. Mit 10 Abbildungen und 1 Plan. Erstes und zweites Tausend. Berlin 1907, C. A. Schwetschke u. Sohn. 190 S.

Ein sehr empfehlenswertes Buch. Es werden die Zustände in Berlin um das Jahr 1740 geschildert, meistens in Auszügen aus den Quellen, aber so, daß doch eine lesbare Darstellung entsteht. Natürlich treten bei einer solchen Schilderung die kleinen Züge des Lebens mehr in den Vordergrund als die großen Fragen der Verfassung und Verwaltung. Wie wir oft aus der Darstellung einer jüngeren Zeit, für die reiche Quellen zur Verfügung stehen, für die Interpretation der dürftigeren Nachrichten, die betreffs der älteren Zeiten vorliegen, manches verwerten können, so wird auch dieses Buch solche Dienste leisten können. So z. B. halte ich es für berechtigt, § 82 des ersten Straßburger Stadtrechts (KEUTGEN, Urkunden I S. 99) nach CONSENTIUS Seite 5 zu interpretieren. G. v. BELOW.

JOSEPH HANSEN: Gustav von Mevissen. Ein rheinisches Lebensbild, 1815—1899. Erster Band (Darstellung) XVI und 869 S. Zweiter Band: Abhandlungen, Denkschriften, Reden und Briefe. X und 668 S. Berlin, Georg Reimer 1906.

Eine Geschichte der Rheinlande unter preußischer Herrschaft zu schreiben, ist heute noch nicht die Zeit gekommen, aber einen großen Schritt zur Lösung dieser dankbaren Aufgabe hin bedeutet HANSENS schöne Mevissenbiographie.

Am 20. Mai 1815, wenige Tage nachdem die damals noch in zwei Provinzen getrennten Rheinlande offiziell in den preußischen Staatsverband aufgenommen worden waren, wurde Gustav Mevissen in Dülken an der holländischen Grenze als der Sohn eines Zwirnfabrikanten geboren; seit Mitte der 30iger Jahre hat er mit immer steigendem Interesse und stets wachsender Energie an dem politischen, wirtschaftlichen, sozialen und nicht zuletzt an dem literarischen Leben seiner Epoche teilgenommen.

Es war bedeutsam für Mevissens gesamten Entwicklungsgang, daß er in Preußen geboren war und aufwuchs, und zwar in dem Preußen der Reaktion, wo der Kampf um die Verfassung bis zum Jahre 1848 den wesentlichen Kern der inneren Politik zumal in der kulturell und geistig vorgeschrittenen Rheinprovinz ausmachte; aber nebenbei ist nicht zu unterschätzen der Einfluß, welchen gerade auf die Bewohner dieser westlichen Gebiete die Nachbarschaft Frankreichs und Englands ausübte: Frankreichs, das bis zum Jahre 1815, bis zur Einverleibung in den preußischen Staat, in jenen Gegenden geherrscht und durch das System einer großartigen Ordnung, die das napoleonische Kaiserreich allenthalben verbreitete, bei der dortigen Bevölkerung in vieler Hinsicht ein dankbares Andenken hinterlassen hatte; Englands, das zumal nach Aufhebung der Kontinentalsperre handelspolitisch in immer engere Fühlung mit der Rheinprovinz kam. Die Zeiten der alten Hanse begannen wieder aufzuleben, freilich mit dem bedeutsamen Unterschied,

daß vorläufig der vorwiegend befruchtende Teil der englische Handel und die englische Industrie waren.

Seit 1838 trat Mevissen aktiv in den wechselseitigen Verkehr der beiden Länder ein, als er zum erstenmal zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen und zur persönlichen Einsicht in die dortigen Einrichtungen auf eine Anregung des preußischen Ministers Beuth hin eine Reise in die industriereichen Bezirke des Inselstaates machte; eine Fahrt, die sich in den folgenden Jahren noch oft wiederholte, und die ihn je länger, je mehr tiefe Einblicke in die großen wirtschaftlichen Vorzüge, aber auch nicht minder in die unleugbaren sozialen Nachteile des dort angewandten Systems tun ließ. In England hatte sich seit einigen Jahrzehnten der Maschinenbetrieb wie bei anderen Industrien, so auch bei den Garnspinnereien, für die sich Mevissen als nunmehriger Inhaber seines väterlichen Geschäfts besonders interessierte, durchgesetzt. Die großen ökonomischen Vorteile, welche dieses System mit sich brachte, erkannte Mevissen unumwunden an, aber nicht minder betonte er in seinen Briefen in die Heimat die nicht wegzuleugnenden sozialen Schäden, welche diese Art des Betriebes im Gefolge hatte: „die tiefe Trostlosigkeit, welche in bezug auf Wohnungs- und Ernährungszustände der arbeitenden Volksklasse dort herrschte“, sowie das völlige Fehlen jeglichen moralischen Bandes zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. „Wer die Extreme der englischen Manufakturdistrikte mit Schaudern gesehen,“ so schrieb der junge Kaufmann im Jahre 1840, „wird gewiß eine Nation nicht beneiden, die ihre Größe nach außen mit einem solchen inneren Elend, einem so weitverzweigten Sklaventum erkauft hat“ (Bd. II S. 84 f.). Daß die Fortschritte der Industrie, die Ausdehnung der Maschinenarbeit unaufhaltsam seien, daß auch sein Vaterland sich der umfassenden Ausnützung dieses neuen Produktionsmittels auf die Dauer nicht nur, sondern sogar in einer nahen Zukunft nicht werde verschließen können, stand für Mevissen fest; aber die Erfahrungen, welche in sozialer Hinsicht die vorgeschritteneren Nachbarstaaten gemacht hatten, sollte Preußen sich von Anfang an zu eigen machen. Der Staat war nach Mevissens politischer und nationalökonomischer Anschauung ein sittlicher Organismus, seine Aufgabe war nicht nur die Lösung der wirtschaftlichen Kräfte zur Hebung des Allgemeinwohlstandes, sondern ebensosehr der Schutz der Schwachen; man begreift, wie tief im Hinblick auf diese hohe Auffassung die unerquicklichen Beobachtungen in den englischen Industriebezirken auf Mevissen einwirken mußten. Damit aber der Staat diesen seinen sittlichen Charakter nach jeder Richtung hin, ungehemmt durch subjektive, nicht in seinem Interessenkreise liegende Störungen ausüben könne, bedarf er, wie Mevissen argumentierte, einer Verfassung: man sieht, die verschiedenartigsten Gedankenrichtungen flossen zusammen, Gedankenrichtungen, ethisch-ästhetischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur, um aus Mevissen einen der tatkräftigsten und entschiedensten Vorkämpfer des vormärzlichen rheinischen Liberalismus zu machen.

Bis in die Jahre 1848 und 1849, bis zu den Zeiten des Frankfurter Parlaments, zu dessen Mitgliedern Mevissen zählte — unter Erzherzog Johann gehörte er sogar als Unterstaatssekretär im Handels-

ministerium für einige Monate der damaligen Reichsregierung an —, ist der größte Teil seiner Zeit durch die Beteiligung am innerpolitischen Leben in Anspruch genommen, und besonders sein Hauptinteresse wird durch den Verfassungskonflikt völlig absorbiert, seitdem er im Jahre 1841 den folgenreichsten Schritt seines Lebens getan hatte, indem er aus der kleinen Provinzialstadt Dülken in die Metropole der Rheinprovinz, nach Köln, übersiedelte.

Bekanntlich haben Mevissen und seine Freunde, die Hansemann, Camphausen, Beckerath, damals ihre politischen Ziele nicht durchzusetzen vermocht; der rheinische Frühliberalismus ist in den Stürmen des Revolutionsjahres und in der Epoche, die ihm unmittelbar folgte, unterlegen; die innerpreußische und später die deutsche Entwicklung ist vorläufig ganz andere Bahnen gewandelt, als jene zunächst viel verkannten, warmen Patrioten gewollt haben. Gerade daß ein Genie wie Bismarck einer ihrer energischsten Gegner war, der, weil ihm der schließliche Erfolg beschieden war, die Geschichtsschreibung über jene vormärzliche Epoche bewußt und unbewußt aufs nachhaltigste beeinflußt hat — noch in seinen Gedanken und Erinnerungen (Bd. I S. 117) hat er sich auch über Mevissen in recht wegwerfender Weise geäußert —, gerade deshalb waren ihre Absichten und Bestrebungen als diejenigen der unterlegenen Partei bisher von der Forschung weniger berücksichtigt worden, wir müssen uns deshalb dem Verfasser zu lebhaftem Dank verpflichtet fühlen, daß er den Biographien von Caspary über Camphausen, von Bergengrün über Hansemann als schönste und gereifteste Leistung seine Lebensbeschreibung Gustav von Mevissens hat folgen lassen.

Als Mevissen am 21. Mai 1849 zusammen mit 65 Parteifreunden wegen der Ablehnung der Kaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. aus dem Frankfurter Parlament schied, stand er erst im Alter von gerade 34 Jahren, aber im wirtschaftlichen Leben, zumal der Rheinprovinz, hatte sein Name bereits einen guten Klang. Das Programm, dem er in Frankfurt und auch früher schon zum Siege hatte verhelfen wollen, war von der preußischen Regierung abgelehnt und verworfen worden, und Mevissen war ehrlich genug einzugestehen, daß auch die jetzt unterliegende Partei ein gut Teil Schuld an diesem Mißerfolge trage. Er hat fortan der Versuchung widerstanden, als Abgeordneter in Berlin am politischen Leben teilzunehmen, da er erkannte, daß seine liberalen Ideale damals sich doch nicht verwirklichen ließen; aber mochte er für seine Person auch abseits stehen, er dachte groß genug, das Wenige, was an konstitutionellen Errungenschaften seine Partei im Revolutionsjahr durchgesetzt hatte, anzuerkennen und seine Freunde zu ermuntern, das festzuhalten und auf dieser Grundlage weiterzubauen. Und besonders, seitdem Mevissen aus dem politischen Leben geschieden war, sah er für sich die volle und weite Bahn frei, wirtschaftlich im Interesse seines Vaterlandes zu wirken: sein erstes, seinem wesentlichen Inhalt nach politisches Programm war gescheitert an Widerständen, deren er und seine Parteigenossen nach Lage der inneren Verhältnisse im damaligen Preußen unmöglich Herr zu werden vermochten; Mevissens bleibendes Verdienst jedoch ist, daß er in un-

ermüdlicher Arbeit sein zweites, das wirtschaftliche Programm, im weitesten Sinne des Wortes begriffen, durchgesetzt und verwirklicht hat, „durch Steigerung der wirtschaftlichen Kraft und Selbständigkeit des Bürgertums eine andere Zukunft vorzubereiten" (Bd. I S. 609), wie er wenige Jahre nach dem Revolutionsjahr in stiller Resignation an einen befreundeten Abgeordneten in Berlin schrieb: „Wie die Dinge liegen und bei der totalen Ohnmacht der Kammer in den politischen Fragen glaube ich, daß die materiellen Interessen die einzige Stelle bilden, von wo aus eine bessere Zukunft sich zu gestalten vermag" (Bd. I S. 616).

Schon seit nahezu fünf Jahren gehörte Mevissen, als er 1849 aus dem aktiven politischen Leben schied, mit zu den leitenden Persönlichkeiten im Wirtschaftsleben der Rheinprovinz: am 10. Juli 1844 war der erst Neunundzwanzigjährige zum Präsidenten der rheinischen Eisenbahn gewählt worden: der Fremdling in Köln ward durch diesen bedeutsamen Wahlakt an die rheinische Metropole, an seine neue Heimat, festgekittet, und andererseits für die Entwicklung des westdeutschen Eisenbahnwesens in erster Linie, weiterhin aber auch für die Ausgestaltung des gesamtdeutschen nationalen Wirtschaftslebens hatte man nunmehr dauernd eine Kraft gewonnen, welche durch ihr großartiges Organisationstalent sowie durch den unversiegbaren Reichtum an umfassenden Gesichtspunkten und schöpferischen Ideen nach allen Richtungen hin einer der hervorragendsten Bahnbrecher geworden ist bei der Heraufführung jenes wirtschaftlichen Aufschwunges, den wir in Deutschland seit der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts erlebt haben. Sieht man Mevissens Wirken und Schaffen in seiner Gesamtheit an, so möchte man jene intensive aktive Beteiligung am innerpolitischen Leben während der 40er Jahre fast als eine Episode betrachten, so wenig er selbst eine derartige Wertung dieser seiner Tätigkeit mit all ihren trüben Erfahrungen und herben Enttäuschungen zugegeben hätte. Im Gedenken der Nachwelt lebt Gustav von Mevissen als der erfolgreiche Großkaufmann, nicht als der rheinische Provinziallandtagsabgeordnete und Frankfurter Parlamentarier, der mit der Verwirklichung seines politischen Programms gescheitert ist.

Das Großzügige und die erstaunliche Vielseitigkeit in Mevissens Wesen offenbarte sich überall da, wo ihm die Möglichkeit gegeben war, praktisch tätig einzugreifen; wenn er z. B. seine Eisenbahnpolitik nicht lediglich auf den materiellen Gewinn der Aktionäre, auf eine möglichst angespannte Dividendenjägerei aufbaute, sondern in erster Linie als leitendes Motiv Hebung des gesamten nationalen Wirtschaftslebens, Förderung von Handel und Industrie, Auslösung und Entbindung immer neuer wirtschaftlicher Werte und Kräfte hinstellte; wenn er, gleich anderen weitblickenden hochgesinnten Zeitgenossen, die Besserung im Lose der arbeitenden Klasse nicht lediglich in einer Besserung ihrer materiellen Lage, in der Schaffung von Unterstützungsvereinen und sonstigen unmittelbar praktischen Wohlfahrtseinrichtungen erblickte, sondern immer wieder betonte, Hand in Hand mit dieser rein äußerlich sozialen Fürsorge müsse die geistige Hebung des Proletariats gehen. „Man wollte dem Arbeiter das Bewußtsein der Gleich-

berechtigung an Stelle des Gefühls der Erniedrigung erwecken und planmäßig den Massen den Weg zu höheren Stufen des gesellschaftlichen Daseins bahnen helfen" (Bd. I S. 352); Hoffnungen und Entwürfe, deren Erfüllung und praktische Ausgestaltung eine systematische Arbeit langer Jahre erforderte, die aber damals gleich zu Anfang im Keime erstickt wurden, nicht nur weil die preußische Regierung in ihrer Angst vor kommunistischen Ideen, die im Gefolge einer solchen nach damaligen Begriffen vorurteilsfreien Sozialpolitik großgezogen werden könnten, trotz der Begeisterung König Friedrich Wilhelms IV. für diese philanthropischen Bestrebungen nur zu bald der Entwicklung dieser sozialen Schöpfungen Hemmnisse und Schwierigkeiten aller Art in den Weg legte, sondern mehr wohl noch mußten diese menschenfreundlichen Tendenzen aus tieferliegenden Gründen scheitern: sie waren bei ihrem ersten Auftauchen nur das geistige Besitztum verhältnismäßig weniger hochgesinnter Männer, ihre praktische Durchführung wurde weder im breiten Bürgertum aus Mangel an Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung einer solchen sozialen Fürsorge noch auch im Proletariat wegen Fehlens einer inneren Organisation besonders lebhaft betont, geschweige denn warm verfochten.

Mevissen selbst hat während der nun folgenden „unsozialen Jahrzehnte" bis etwa zum Jahre 1880, bei einzelnen Unternehmungen, deren Leitung ihm oblag, wie beim Hörder Bergwerks- und Hüttenverein und bei der Rheinischen Eisenbahn, umfassende, auch von Außenstehenden anerkannte Maßregeln zum Wohle der Arbeiter getroffen; aber das erkannte er von Anfang an klar: ohne die Mithilfe des Staates war hier wirklich Durchgreifendes nicht zu erreichen, und deshalb begrüßte er den Beginn der großzügigen Sozialpolitik des Fürsten Bismarck mit lebhafter Genugtuung, wenn er auch nicht von gewissen Bedenken über die Zweckmäßigkeit und besonders über die wirtschaftlichen Folgen dieser sozialpolitischen Maßnahmen ganz frei war. —

Mevissens große Zeit im rheinischen und im deutschen Wirtschaftsleben fällt in die Jahre 1849—1880. Groß ist die Zahl der Unternehmungen, welche er ins Leben gerufen oder an deren Gründung er doch meist an leitender Stelle mitgewirkt hat. Die Mehrzahl der großen Werke, welche heute noch den industriellen Ruhm Rheinlands und Westfalens ausmachen, sind in jenen Jahrzehnten unter seiner Ägide entstanden; und nebenher ging eine nicht minder eifrige bahnbrechende und zugleich reformatorische Tätigkeit im Bankwesen. Bald nach der Rückkehr von Frankfurt im Herbst des Jahres 1849 fiel ihm die Aufgabe zu, das während des Revolutionsjahres nicht ohne eigenes Verschulden fallierte alte Kölner Bankhaus A. Schaafhausen mit Hilfe des preußischen Staatskredits zu sanieren und in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln: „dieses erste preußische Kreditinstitut auf Aktien war zugleich das durch die Umstände erzwungene erste Beispiel der später so beliebt gewordenen Umwandlung privater Bankgeschäfte in Aktiengesellschaften" (Bd. I S. 604). Mevissens wirtschaftliches Programm stand sogleich fest, er baute auf der überkommenen Grundlage weiter: hatte das alte Bankhaus A. Schaafhausen in der Förderung

der rheinischen Industrie stets seine Hauptaufgabe gesehen, so war Mevissen fest entschlossen, „den Bankverein an die Spitze des industriellen Aufschwungs zu bringen, der damals im Rheinland einsetzte" (Bd. I S. 616); freilich nicht so sehr durch aktive Beteiligung an neuen Gründungen — die Erfahrungen des Jahres 1848 mahnten hier zur Vorsicht — als durch moralische Unterstützung; „durch die Autorität seiner auf gründlicher Prüfung und Einsicht beruhenden Empfehlung, die Kapitalisten des Landes zu veranlassen, die müßigen Kapitalien solchen Unternehmungen zuzuwenden, welche, richtig projektiert, wirklichen Bedürfnissen entsprechen und mit der Garantie einer sachkundigen Leitung versehen, eine angemessene Rentabilität in Aussicht stellen" (Bd. I S. 618).

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle im einzelnen all der wirtschaftlichen Unternehmungen zu gedenken, deren Mitbegründer und Leiter Mevissen in jenen Jahrzehnten gewesen ist; nur erwähnt sei noch die „Darmstädter Bank für Handel und Industrie", welche er im Jahre 1853 ins Leben rief, „die bedeutendste, weit in die Zukunft hinausreichende meiner Schöpfungen", wie er selbst dieses Institut bezeichnet hat (Bd. I S. 651). Bis in die 70ger Jahre des vorigen Jahrhunderts behielt Mevissen seine führende Stellung im deutschen Wirtschaftsleben bei, dann trat er nach und nach von allen seinen Ämtern zurück: „mich gemahnt der 62. Geburtstag daran, daß es Zeit, wenn nicht schon zu spät ist, die Wirksamkeit auf ein engeres Maß, das wirklich noch beherrscht werden kann, zu begrenzen und nach 46jähriger geschäftlicher Tätigkeit mehr dem geistigen Leben und Schaffen die noch übrigen Kräfte zu widmen" (Bd. I S. 784).

Die letzte Amtsniederlegung, diejenige der Leitung der Rheinischen Eisenbahn, war eine erzwungene: gegen seinen Willen hatte eine Generalversammlung die Verstaatlichung auch dieser Linie im Jahre 1880 beschlossen. Die Prinzipien, welche er in 35jähriger Wirksamkeit, seit 1844, zur Geltung zu bringen getrachtet hatte, wurden von den Aktionären, deren Mehrzahl durch kein unmittelbares, subjektiv persönliches Interesse an diese Gesellschaft gebunden war, die in erster Linie auf ihren rechnerisch finanziellen Gewinn, nicht aber auf volks- und nationalwirtschaftliche Vorteile im Interesse der Gesamtheit sahen, verworfen. Um eines Augenblickserfolges willen, unter dem Druck der von Bismarck geleiteten preußischen Regierung, welche sich von vornherein durch Vermittlung der großen Banken maßgebenden Einfluß auf die Entschließungen der Generalversammlung gesichert hatte, wurde der Übergang der Rheinischen Eisenbahn in den Staatsbetrieb beschlossen: für Mevissen bedeutete diese von ihm bis zuletzt heftig bekämpfte Entscheidung „das Aufhören seiner unmittelbaren Verbindungen mit dem schaffenden Leben" (Bd. I S. 820).

Um so mehr Muße fand er jetzt, an den Bestrebungen seiner Jugendjahre wieder anzuknüpfen. Zwei Unternehmungen sind es insbesondere, die er in der letzten Epoche seines Lebens hervorgerufen hat, die im Jahre 1881 begründete Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde und vor allem die Kölner Handelshochschule. Sie sollte berufen sein, die

welche ihr Schöpfer im wirtschaftlichen Leben stets verfochten hatte, Prinzipien, in weiten Kreisen des Kaufmannsstandes zur Geltung zu bringen. „Gediegene und ausgebreitete Fachbildung sollte eine Auslese der kaufmännischen Jugend Deutschlands befähigen, über den nächstliegenden direkten Vorteil hinaus zu erfassen, wo die großen produktiven Aufgaben der Zukunft liegen, um so auf dem ökonomischen Gebiete die Machtstellung Deutschlands aufrechtzuerhalten, die es auf dem politischen Gebiete errungen hatte“ (Bd. I S. 833): die richtige und zutreffende Beobachtung, welche dieser Autodidakt in einem langen arbeitsreichen Leben gemacht hatte, daß die allgemeine wissenschaftliche Bildung seiner speziellen Berufsgenossen eine oft durchaus unzureichende und einseitige ist, sobald die eigene, mehr oder weniger engumgrenzte, rein geschäftliche Tätigkeit überschritten wird, diese Erkenntnis suchte er zu verwerten, indem er durch Begründung einer Handelshochschule die Möglichkeit wenigstens zu schaffen trachtete, „durch die sorgsame Pflege der allgemeinen Wissenschaften ein enges Band des Großkaufmannsstandes mit der aus dem Universitätsstudium hervorgehenden Gelehrten- und Beamtenwelt zu knüpfen und hierdurch wie durch die ernstliche Sorge um die Heranbildung eines vortrefflichen Nachwuchses dem kaufmännischen Standesgefühl zugleich einen idealen Gehalt zu verleihen“ (Bd. I S. 833), auch hier wieder, genau so wie bei jenen ersten sozialpolitischen Bestrebungen im Interesse der arbeitenden Klassen, die Verfechtung des Grundsatzes, daß ohne wirkliches Wissen dauernd keine Macht zu erlangen, wenigstens nicht zu behaupten ist. Die Lehren des großen Pädagogen Pestalozzi, die Mevissen in seiner frühesten Jugend bereits kennen gelernt hatte, sind bis ins höchste Alter in ihm lebendig geblieben.

Als Mevissen im Jahre 1881 mit seinem Plane, in Köln eine Handelshochschule zu begründen, vor die Öffentlichkeit trat, war die Zeit noch nicht reif für solche Ideen; konnte doch damals „der Freiherr von Stumm unter dem Beifall zahlreicher Industriellen die Ansicht äußern, daß dem Kaufmann und Industriellen die Berührung mit der Wissenschaft nur zum Schaden gereichen könne“ (Bd. I S. 857). Es hat noch der emsigen Arbeit langer Jahre bedurft, um die Widerstände, welche sich gegen das Projekt geltend machten, beiseite zu schieben; erst in Mevissens letzten Lebensjahren war der Boden so weit bereitet, daß man hoffnungsvoll auch in dieser Hinsicht in die Zukunft blicken konnte: Ostern 1901, anderthalb Jahre nach ihres geistigen Urhebers am 13. August 1899 erfolgten Tode, trat die Kölner Handelshochschule ins Leben.

Nur einige Punkte habe ich in meinem Referat aus dem überaus reichen Inhalt dieser Biographie herausgehoben und näher beleuchtet. Hansen macht die Lektüre dem Leser nicht leicht, es ist kein Werk, das jemals in die Massen des Volkes dringen wird. Jedoch wer sich ein Bild machen will von der Entwicklung des deutschen Volkes während des 19. Jahrhunderts in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, wer die Kräfte kennen lernen will, welche damals am Werk waren, den unvergleichlichen Aufschwung unserer Nation herbeizuführen, wer nicht minder sich klar werden will über die großen

Schwierigkeiten, welche zur Erreichung dieses Zieles zu überwinden waren, der wird stets zu Hansens schöner Biographie dieses rheinischen Großkaufmannes greifen.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

La fiscalité pontificale en France au XIVe siècle. Par Ch. Samaran et G. Mollat. Paris, Fontemoing 1905. XV, 278 S. 8^{0}.

Das Buch segelt sozusagen unter falscher Flagge, sein Titel deckt den Inhalt keineswegs. Nach dem Titel erwartet man ein Bild von der Natur, dem Umfang und den Wirkungen der gesamten päpstlichen Besteuerung in Frankreich. Statt dessen hört man nur von den Steuern, die an Ort und Stelle durch die Kollektoren erhoben werden; von den Abgaben, die an die Kurie selbst gezahlt werden, ist nicht die Rede. Damit fällt ungefähr die Hälfte dessen aus, was man als „fiscalité pontificale" bezeichnen kann. Auch die andere Hälfte ist keineswegs erschöpfend behandelt. Wir hören von der Art der verschiedenen Steuern, ihrer allmählichen Entwicklung, den Formen der Erhebung und Überweisung, den Steuerbezirken, der Praxis und den Mißbräuchen; aber eine zusammenfassende Schilderung, welches denn nun die wirtschaftliche Bedeutung dieser Steuern war, welche Rolle sie im Haushalt der Kurie und Frankreichs spielten, wird nicht geboten. Der Wirtschaftshistoriker wird also von dem Buche nicht gerade befriedigt sein. So liegt denn auch kein Grund vor, es in dieser Zeitschrift ausführlich zu besprechen. Daß im übrigen eine Monographie dieses Inhalts, aus den primären Quellen, den Akten des vatikanischen Archivs, gearbeitet, lehrreich und nützlich ist, bedarf keiner Hervorhebung. Das bisher Bekannte erfährt hier in der Hauptsache willkommene Bestätigung. Daß es nicht an Ergänzungen und auch Berichtigungen fehlt, versteht sich von selbst, doch darf, im Gegensatz zu den Bemerkungen im Vorwort, festgestellt werden, daß die Berichtigungen weder sehr zahlreich noch sehr bedeutsam sind. Die Verfasser hätten den Nutzen ihrer Arbeit nicht unwesentlich steigern können, wenn sie etwas weniger flüchtig und ungleichmäßig zu Werke gegangen wären. So interessant z. B. das Kapitel über die Prokurationen mit seinen vielfach neuen Aufschlüssen ist, so unzulänglich ist doch, was über die Zentralverwaltung, die Zehnten, auch die Annaten gesagt wird. Nicht einmal den Hauptgrund dafür, daß die Kollektoren in Frankreich so viel mehr zu tun haben und folglich so viel zahlreicher sind als in anderen Ländern, haben die Verfasser zu erkennen verstanden, obwohl er doch sehr nahe liegt. Das Hauptgeschäft des Kollektors ist nämlich die Erhebung der Annaten, diese hängen an der Verleihung der Benefizien durch den Papst, und es steht fest, daß die Päpste des 14. Jahrhunderts in Frankreich unvergleichlich viel mehr Benefizien verliehen haben als irgendwo sonst. Sehr ausführlich, sogar breit werden Rechnungslegung und Buchführung behandelt; was aber von den Beamten der Kammer und ihren Kompetenzen gesagt wird, ist teils ungenügend, teils geradezu falsch. Über das Amt des Kamerars z. B. wissen wir doch schon er-

heblich mehr, als die Verfasser vorbringen, denen die Literatur überhaupt weniger am Herzen zu liegen scheint, als man wünschen muß. Daher bleibt ihre Schilderung mitunter auch hinter dem zurück, was ich früher mit weniger reichem Material feststellen konnte. Ungeachtet dieser Mängel orientiert das Buch über manche Einzelheiten doch recht gut. Dankenswert sind die beigegebene Liste der Kammerbeamten und die beiden Karten der päpstlichen Steuerbezirke in Frankreich, während in den abgedruckten Aktenstücken wohl eine strengere Auswahl hätte getroffen werden können. HALLER.

RICHARD MASCHKE, Zur Theorie und Geschichte der römischen Agrargesetze. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1906. 111 S. M. 2.40.

Der Titel dieses Buches ist nicht ganz zutreffend. Von den römischen Agrargesetzen wird im wesentlichen nur die formale Seite ihrer Beeidigung behandelt und außerdem wird der Versuch gemacht, die inschriftlich erhaltene lateinische lex von Bantia, deren fragmentarischer Zustand bis jetzt eine befriedigende Datierung und Erklärung unmöglich zu machen schien, als identisch mit dem Ackergesetz des Saturninus vom Jahre 100 v. Chr. zu erweisen. Im übrigen beschäftigt sich der Verfasser mit dem Eid im römischen Staatsrecht, und zwar dem Beamten-, Senatoren- und Volkseid von den ältesten Zeiten bis in die Kaiserzeit.

In einer Einleitung von 18 Seiten, betitelt: „Das Problem der altrömischen Quellenkritik“ zeigt der Verfasser, Jurist von Hause aus, daß er mit den Ergebnissen der historischen Kritik, auch der allerneuesten, auf diesem Gebiete wohl vertraut ist. Seinen Ausführungen über die pontifikalen Aufzeichnungen kann man im allgemeinen zustimmen; namentlich hebt er mit Recht hervor, daß nach dem gallischen Brand und nach der sogenannten Ennianischen Sonnenfinsternis (2. Juni 390 v. Chr.) nicht sofort eine glaubwürdige Überlieferung einsetzt (S. 11 ff.). Wenn er dann freilich die dadurch stark diskreditierte Tradition wieder zu stützen versucht durch den Hinweis auf die „relativ außerordentliche Treue der mündlichen Tradition“ bei Naturvölkern, zu denen er auch die Römer bis zum 4. Jahrhundert v. Chr. rechnet (S. 15 f.), so kann man es nur begrüßen, daß er es bei der theoretischen Darlegung dieser Ansicht hat bewenden lassen. Mit Recht weist er dagegen darauf hin, daß die Nachrichten DIODORS und CICEROS trotz der Angriffe LAMBERTS auf die Schule MOMMSENS als die ältere und bessere Überlieferung vor der späteren (LIVIUS, DIONYS, PLUTARCH) stets den Vorzug verdienen (S. 16, besonders Anm. 2). Freilich läßt er dabei LAMBERT nicht ganz Gerechtigkeit widerfahren; auch bei DIODOR finden wir manche offenbar unglaubwürdige Notizen und das hat LAMBERT richtig erkannt, wenn er auch nicht die richtigen Konsequenzen daraus gezogen hat. LAMBERT schloß aus der Unglaubwürdigkeit mancher diodorischen Notizen auf eine späte Entstehung der diodorischen Tradition; indes an dem Alter dieser Tradition läßt sich nach den Forschungen von MOMMSEN, NISSEN, KAERST, BURGER,

Ed. Meyer, Niese, Schwartz nicht rütteln. Alter und Unglaubwürdigkeit einer Quelle schließen sich eben nicht aus. add. Freilich ist es bitter, daß wir damit für viele Dinge den Boden unter den Füßen verlieren; denn wo die älteste Tradition, auf die die späteren zurückgehen, versagt, gibt es eben keine zuverlässige Überlieferung. — Auf einen weiteren methodologischen Grundsatz des Verfassers, „die Prüfung nach den zwingenden Grundsätzen der juristischen Entwicklung" (S. 17), werden wir bei seiner praktischen Anwendung zurückkommen. — Die wenigen positiven Aufstellungen dieses Abschnitts sind nicht glücklich. Wenn z. B. aus dem Gebrauch der Formel lege agere bei Plautus ein Schluß auf die historische Realität des Dezemviralkollegs gemacht wird (S. 6 Anm. 2), so zeigt der Verfasser hier wie sonst (vgl. S. 2 Anm. 2 und seine S. 4 Anm. 1 zitierte frühere Arbeit, anderes später) eine merkwürdige Neigung, aus den harmlosesten Worten der Quellen die weitgehendsten Schlüsse zu ziehen. Geradezu belustigend wirkt die Behauptung, das collegium pontificum sei im Jahre 300 v. Chr. nur deshalb um die drei neuen plebejischen Stellen vermehrt worden, weil die „gleichzeitige Abfassung und die rückwärtsgreifende Rekonstruktion der Stadtchronik" vermehrte Arbeitskräfte erfordert habe (S. 8 f.).

In dem Hauptteil seines Buches geht der Verfasser aus von der livianischen Tradition über die lex sacrata (natürlich mit Berücksichtigung von Dionys und Plutarch), wobei er ausführlich über die bei der Begründung der Republik und bei Einsetzung des Volkstribunats erlassenen leges sacratae spricht. Aus dieser Tradition, namentlich aus der bei Livius (III 55, 8) zitierten Ansicht der iuris interpretes über die Unverletzlichkeit der Volkstribunen schließt der Verfasser, daß ursprünglich zum Wesen der lex sacrata nur die Beschwörung gehört habe (lex sacrata = beschworenes Gesetz), genauer „ordnungsmäßig der Schwur der Beamten als Vertreter der Gemeinde, revolutionär der der Gemeinde selbst" (S. 27; gemeint ist mit den letzten Worten der Schwur, den Brutus der Gemeinde abnahm, neminem passuros Romae regnare Liv. II 1, 9 und der Schwur der Plebs bei der Einsetzung des Volkstribunats Liv. III 55, 10 und Festus s. v. sacratae leges an zweiter Stelle). Nicht zum Begriff der lex sacrata gehört nach Maschke die „Ächtungsklausel", d. h. die Bestimmung, daß der Übertreter des Gesetzes sacer sein solle (vgl. die Definition des Festus a. a. O. an erster Stelle). Diese seine Auffassung der lex sacrata glaubt der Verfasser in dem „alten und korrekten Bericht [!]" Ciceros wiederzufinden (pro Tullio § 47: lex antiqua de legibus sacratis, quae iubeat impune occidi eum qui tribunum plebis pulsaverit). Cicero unterscheidet hier nach Maschke genau zwischen der eigentlichen lex, welche die straflose Tötung des Verletzers eines Volkstribunen anordnet, d. h. die Ächtung ausspricht und den sacratae leges, d. h. den „von der sezedierten Plebs gefaßten und beschworenen Beliebungen" (S. 26). Diese Interpretation ist so künstlich wie nur möglich. Cicero spricht zuerst von einer lex de XII tabulis und dann von unserer lex antiqua de legibus sacratis, d. h. von einem Gesetz aus den zwölf Tafeln und einem alten Gesetz aus den leges sacratae. Der Verfasser

hat nicht erkannt, daß die Präposition de hier zur Umschreibung des partitiven Genetivs dient und nicht die Bedeutung des griechischen περί hat (Beispiele dieses Sprachgebrauchs bei H. Merguet, Handlexikon zu Cicero. 1905). Cicero stellt sich offenbar die leges sacratae ähnlich wie die zwölf Tafeln als eine Sammlung von Gesetzen vor (vgl. auch pro domo § 43 und pro Sestio § 65, wo die leges sacratae und XII tabulae nebeneinander gestellt sind). Wir sind daher auch nicht mit Bardt (in seiner Besprechung des Buches in der Berl. phil. Wochenschrift 1906. Sp. 1298) zu der Annahme genötigt, daß lex an unserer Stelle das erstemal etwas ganz anderes heiße als das zweitemal. Es heißt beide Male genau dasselbe. — Die übrigen Stellen Ciceros widersprechen entweder der Auffassung des Verfassers direkt (pro Balbo § 33) oder sind indifferent (pro Sestio § 65 und pro domo § 43). Die Versuche des Verfassers, die erste Stelle zu entkräften (S. 28 ff.) und die beiden andern für seine Ansicht in Anspruch zu nehmen (S. 34 f.), wirken nicht überzeugend und sind ja zudem ihrer Hauptstütze beraubt. Der methodische Fehler des Verfassers ist, daß er entgegen seiner oben erwähnten theoretischen Einsicht Cicero aus Livius heraus erklärt, statt ihn isoliert zu betrachten. Diodor erwähnt der Verfasser gar nicht, und doch ist es für den, der „die Entwicklung der juristischen Tradition der Römer selbst“ (vgl. S. 19 Anm. 2) erkennen will, von großem Interesse, daß die zehn Volkstribunen nach dieser ältesten Schicht der Überlieferung durch einen Vertrag (ὁμολογίαι) zwischen Dezemvirn und Bürgerheer garantiert wurden (Diod. XII 25). „Die Auffassung, daß die Plebs konstituiert sei durch ein zwischen Patriziern und Plebejern geschlossenes foedus“, welche sich beiläufig bei Livius und durchgeführt bei Dionysius findet (Mommsen, Staatsrecht I [3] S. 287 Anm. 2), ist also schon bei Diodor angedeutet und durchaus nicht Konstruktion des Dionysius, wie der Verfasser (S. 25 Anm. 2) mit Berufung auf Mommsen annimmt.

Nach alledem können wir in den Ausführungen des Verfassers über die lex sacrata keine Förderung des Problems erblicken; übrigens hängt diese Frage mit den folgenden Abschnitten nicht in dem Maße zusammen, wie der Verfasser selbst anzunehmen scheint. Auch wer nichts von den bisher besprochenen Aufstellungen des Verfassers anerkennt, kann zugeben, daß der Eid im römischen Staatsrecht in der Regel da eintritt, „wo eine rechtlich nicht erzwingbare Verpflichtung moralisch bekräftigt werden soll“ (S. 39). Und ferner kann man zugeben, daß es gerade bei Agrargesetzen a priori möglich, ja sogar wahrscheinlich ist, daß sie beeidigt wurden, um den Interessenten eine gewisse moralische Sicherheit gegen Rückforderungen seitens der souveränen Staatsgewalt zu gewähren. Eine Frage für sich ist, ob dieser Eid von den Beamten auf jedes einzelne Gesetz besonders, wie der Verfasser annimmt (S. 48 Anm. 4), oder zusammen mit dem allgemeinen Eid in leges nach dem Amtsantritt geleistet werden mußte (so Mommsen, Staatsrecht I [3] S. 620). Auch kann man zweifeln, ob die „eidliche Bestärkung“ notwendiger war bei Gesetzen, die die bloße Okkupation regelten, weniger notwendig bei Gesetzen über Assignation (S. 49; vgl. dazu Bardt a. a. O.). Indes, lassen wir diese Bedenken

beiseite und sehen wir zu, wie der Verfasser sein „theoretisch konstruiertes Bild“ der Beeidigung der Agrargesetze (S. 50) mit der Tradition in Übereinstimmung zu bringen sucht, mit anderen Worten, wie er nach diesem „zwingenden Grundsatz der juristischen Entwicklung“ (s. o.) die Überlieferung korrigiert. Um die doch sehr zweifelhafte lex de Aventino publicando (S. 50 ff.) zu übergehen, so ist das lizinische Ackergesetz nach APPIAN (bell. civ. I 8) beschworen worden, dagegen nicht das des TIBERIUS GRACCHUS. Der Verfasser sucht zunächst zu zeigen, daß das lizinische Ackergesetz nicht bloß, wie NIESE zu beweisen suchte, erheblich später als 366 v. Chr., sondern überhaupt unhistorisch und wie viele andere Ackergesetze eine Rückspiegelung aus den Kämpfen der Gracchenzeit sei (S. 52—67, vgl. dazu BARDT a. a. O.). Dabei läßt er ganz außer acht, daß sowohl APPIAN wie PLUTARCH mit den klarsten Worten von einem vorgracchischen Ackergesetz sprechen. Solange der Verfasser diese beiden Zeugnisse nicht zu erschüttern vermag, bleiben alle seine Bemühungen (S. 55—67) wertlos. Wenn aber jenes vorgracchische Ackergesetz historisch ist, fällt auch das Argument des Verfassers, das Gesetz des TIBERIUS GRACCHUS müsse als tatsächliches Vorbild jenes Gesetzes auch beeidigt gewesen sein (S. 68). Ein weiteres Argument ist besser: in der inschriftlich erhaltenen lex agraria vom Jahre 111 v. Chr. ist die Beeidigung der Magistrate auf frühere widersprechende Gesetze verboten. Man kann hier mit dem Verfasser eine Anspielung auf das Ackergesetz des TIBERIUS GRACCHUS herauslesen (S. 69, vgl. S. 89 f.). Indessen auch dieser Anhaltspunkt ist sehr schwach; im wesentlichen stützt sich die Annahme einer Beeidigung des Ackergesetzes von 133 v. Chr. auf jenen „zwingenden Grundsatz der juristischen Entwicklung“.

Bei der Besprechung des saturninischen Ackergesetzes vom Jahre 100 v. Chr., bei dem uns zum erstenmal die Beschwörung durch den Senat entgegentritt, kommt der Verfasser auf die allgemeine Frage des Senatseids in legem zu sprechen (S. 71 ff.). Er zeigt, daß die überlieferten Fälle von früheren Senatseiden mit unserem nichts zu tun haben, sondern Geschworeneneide sind. Nicht gelungen scheint mir jedoch sein Beweis, daß verfassungsrechtlich ein allgemeiner Senatseid, sei es in leges, sei es auf ein einzelnes Gesetz „wenigstens in der gesunden [!] Epoche des römischen Staatswesens unmöglich war“ (S. 73). Der Fall des flamen Dialis vom Jahre 192 v. Chr. (LIV. XXXI 50, 7) beweist nichts für den Senatseid, denn wir ersehen aus einem früheren Vorgang (LIV. XXVII 8, 4 f.), daß der flamen Dialis lange Zeit sein Recht, im Senate zu sitzen, nicht ausübte, woraus hervorgeht, daß er den Konflikt, als Senator schwören zu müssen und als flamen nicht schwören zu dürfen, durch einfaches Wegbleiben vermeiden konnte. Außerdem durfte selbstverständlich der flamen Dialis auch jene Geschworeneneide (aus den Jahren 210, 201, 172 v. Chr.) nicht schwören, die doch der Verfasser nicht in Zweifel zieht. Indes ist zuzugeben, daß wir in unserer literarischen Tradition einen Senatseid in legem nicht vor dem Jahre 100 v. Chr. finden. Weiter ist zuzugeben, daß gerade in diesem Jahre die Einführung einer neuen Be-

stimmung besonders gut motiviert wäre (S. 74). Aber so sicher wie dem Verfasser ist es mir doch nicht, daß nicht auch schon früher einmal ein Senatseid in legem vorgekommen sein kann. Man bedenke, wie so überaus lückenhaft unsere Überlieferung besonders über die Restaurationsepoche nach dem Tode des GAIUS GRACCHUS ist. Man wird also die Kombination des Verfassers, das römische Gesetz von Bantia, das die Beeidigung der Senatoren vorschreibt, sei identisch mit dem Ackergesetz des Saturninus (S. 75 ff.), mit Vorsicht aufzunehmen haben. Bisher wurde jenes Gesetz wegen der Erwähnung der III viri agris dandis assignandis in den Zeitraum zwischen 133 und 118 v. Chr. verlegt (MOMMSEN). Der Verfasser sucht zu zeigen, daß das bantinische Gesetz ein agrarisches Triumvirat nur so erwähnt, „daß es zu den ex hac lege plebive scito zu wählenden Beamten gerechnet wird oder doch gerechnet werden kann“ (S. 91 ff.). Die bisher angenommene Erwähnung der III viri agris dandis assignandis auch unter den fungierenden Beamten (Zeile 14) sucht er in genauen Untersuchungen über „die Zeilenlänge der bantinischen Inschrift und ihre Ergänzungen“ (S. 92 ff.) als unwahrscheinlich zu erweisen. In der Tat zeigt eine Prüfung seiner Beweisführung, daß in Zeile 14 von MOMMSEN offenbar zu viel ergänzt wurde, vielleicht die III viri agris dandis assignandis. Indes noch bleibt ein Hindernis; APPIAN gibt eine Frist von 5 Tagen für den Senatseid auf das saturninische Gesetz an (bell. civ. I 29), im bantinischen Gesetz sind aber 10 Tage genannt (Zeile 23). Der Verfasser erklärt diese Verschiedenheit aus einer Verwechslung APPIANS; er habe den Termin des Beamteneids auf den des Senatseids übertragen (S. 108). Man sieht, der Verfasser muß zu bedenklichen Annahmen greifen, um seine Kombination zu stützen. Im übrigen ist es ja für die Agrargeschichte vollkommen gleichgültig, welchem Gesetz die uns auf der bantinischen Bronze erhaltenen Sanktionen angehängt waren. — Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen bespricht der Verfasser den in dem bantinischen Gesetz erwähnten iudex ex hace lege factus (S. 97 ff.). Seine Erklärung dieser Worte hat viel für sich: dieser iudex sei „keine ein für alle Male bestimmte Persönlichkeit“ (S. 100), sondern „derjenige, der eine Jurisdiktion oder Judikation ausübt, bei welcher er Normen dieses Gesetzes anzuwenden verpflichtet ist“ (S. 102, vgl. die Besprechung von L. WENGER, Deutsche Literaturzeitung 1906. S. 1527).

In dem letzten Paragraphen kommt der Verfasser noch einmal auf den Beamteneid zu sprechen. Er betont, daß der Beamteneid der Kaiserzeit in acta principum nicht aus dem allgemeinen Beamteneid in leges, sondern, wie auch seine Ableistung durch den Senat zeige, „aus dem Eid auf einzelne Gesetze historisch und systematisch hervorgegangen sei“ (S. 113 f.). Wer den früheren Ausführungen des Verfassers über den Beamteneid der Republik (S. 48 Anm. 4) zustimmt, wird auch diese Folgerungen zugeben müssen.

Stuttgart. GEORG SIGWART.

E. DÄNELL, Die Blütezeit der deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des 14. bis zum letzten Viertel des 15. Jahrhunderts. Gekrönte Preisschrift. 2 Bände. Berlin, Reimer, 1906. XVII u. 474, XV u. 561 Seiten. 8°. M. 20 (gebunden M. 24).

Als Pfingsten 1896 die Historische Gesellschaft des Künstlervereins in Bremen einen Preis für eine Darstellung der Geschichte der deutschen Hanse vom Stralsunder Frieden 1370 bis zum Utrechter Frieden 1474 aussetzte, da entsprach dies Preisausschreiben einem in weiten Kreisen empfundenen Bedürfnis. Während die ältere Geschichte der Hanse bis 1376 in DIETRICH SCHÄFERS Buch über die Hansestädte und König Waldemar schon 1879 eine treffliche Bearbeitung gefunden hatte, war jeder, der für die spätere Zeit eine Gesamtdarstellung suchte, immer noch auf die für ihre Zeit hervorragende, aber veraltete Arbeit von SARTORIUS oder auf das ebenfalls veraltete und dabei ziemlich oberflächliche Buch BARTHOLDS angewiesen. Allerdings war die Lösung der Preisfrage ein nicht geringes Wagnis. Daß eine Darstellung dieser hundert Jahre hansischer Geschichte auf eine Erschöpfung der archivalischen Schätze verzichten und sich auf eine Verarbeitung des gedruckten Quellenmaterials und der bisherigen Einzelliteratur beschränken mußte, war unvermeidlich. Immer noch ließ aber die Veröffentlichung der Quellen viel zu wünschen übrig. Zwar war die Edition der Hanserezesse dieser Periode vollendet, aber das Hansische Urkundenbuch umfaßte erst wenige Jahre des Zeitraums, und von den territorialen Urkundenbüchern der norddeutschen und nordeuropäischen Territorien reichten nur die wenigsten ins 15. Jahrhundert. Und auch die wissenschaftliche Darstellung war kaum über eine monographische Behandlung einzelner Materien hinausgelangt.

Angesichts dieser Umstände war es ein besonders glückliches Zusammentreffen, daß gerade in derselben Zeit, in der das Preisausschreiben erging, ein jüngerer Historiker, E. DÄNELL, schon seit Jahren mit einer noch in demselben Jahre erscheinenden hansischen Geschichte des ausgehenden 14. Jahrhunderts beschäftigt war, so daß für ihn die Lösung der Preisaufgabe lediglich eine Erweiterung und Fortsetzung alter Studien, kein Einarbeiten in ein neues Arbeitsgebiet bedeutete. Immerhin war das, was er den Preisrichtern vorlegen konnte und was zu Pfingsten 1901 den Preis erhielt, kaum ein Drittel des jetzt vorliegenden Buches; es bedurfte noch einer vierjährigen Arbeit, ehe das Werk in zwei stattlichen Bänden vollendet vorlag. Die Verzögerung geriet der Preisschrift nicht zum Nachteil. Nur so wurde es möglich, manche neue Arbeit, z. B. STEINS Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse, zu verwerten; vor allem aber kamen dem Werke in hohem Maße die neuen Bände des Hansischen Urkundenbuches zugute, die, in den Jahren 1899 bis 1905 in rascher Folge erscheinend, bis auf zwei Jahrzehnte das hansische Urkundenmaterial des gesamten Zeitraums boten. Auf diesen Urkunden, auf den Hanserezessen und den chronikalischen Nachrichten baut sich die Darstellung im wesentlichen auf; manche wichtige Ergänzung boten andere, namentlich nordische Urkundensammlungen. Daneben ist die bisherige Literatur gründlich benützt.

Dagegen hat Verfasser, was ihm niemand verdenken wird, auf archivalisches Material vollständig verzichtet.

Dänell hat sein Werk aus äußeren Gründen in zwei etwa gleich starke Bände verteilt. Die Disposition des Inhalts ist eine andere. Etwa drei Viertel des Werkes beschäftigen sich mit der äußeren Geschichte der Hanse; das letzte Viertel ist ihrer Organisation, ihrer Schiffahrtspolitik und ihrem Handelssystem, sowie ihrer Stellung in Deutschland gewidmet.

Die äußere Geschichte der Hanse bietet der Darstellung besondere Schwierigkeiten. Einmal mangelt ihr ein eigentlicher Mittelpunkt, wie er in der Geschichte der meisten Staaten durch die Persönlichkeit der einzelnen Monarchen oder der leitenden Staatsmänner gegeben ist. Nicht als ob es der Hanse an bedeutenden Männern gefehlt hätte. Aber der Einfluß des einzelnen auf die Politik des Ganzen mußte sich naturgemäß in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen halten, und auch dort, wo er diese Grenzen überschritt, tritt er in den Quellen nur sehr verhüllt zutage. Große Taten sind in allen blühenden Republiken anonym. Und wenn auch, wenigstens seit 1418, die Hanse eine anerkannte Führerin in Lübeck hatte, so hat es doch nie an sehr lebhaften Sonderströmungen in ihr gefehlt. Ferner aber ist der Schauplatz, auf dem sich die hansische Geschichte abspielt, größer als der irgendeines spätmittelalterlichen Staatswesens. Die russische Küste und das Deutschordensgebiet gehören ebenso dazu wie England, der ganze skandinavische Norden ebenso wie die Niederlande und Frankreich; selbst die Pyrenäenhalbinsel liegt nicht außerhalb ihrer Sphäre. Dazu treten dann noch die mannigfachen Beziehungen zu den Staaten des norddeutschen Binnenlandes und zum Reiche. Nirgends herrscht auf diesem gewaltigen Schauplatz Ruhe; fast immer vollziehen sich an mehreren Stellen politische Verwicklungen. Infolgedessen muß eine Darstellung, die chronologisch diese Ereignisse schildern will, immer und immer wieder die Szene wechseln, immer und immer wieder den angesponnenen Faden abbrechen.

D. hat ebenso, wie in seiner älteren Arbeit, eine andere Form der Darstellung gewählt. Zunächst allerdings teilt er seinen Stoff in zwei große Perioden ein, die durch den bedeutungsvollen Hansetag von 1418 geschieden sind[1]). Innerhalb dieser Perioden aber bringt er die Beziehungen der Hanse zu den einzelnen Mächten, zu England, zu Frankreich, zu den skandinavischen Staaten, zu den Niederlanden gesondert zur Darstellung. Ja, die Beziehungen zum Reich und zu den deutschen Fürsten sind überhaupt aus dem die äußere Geschichte behandelnden ersten Teil in den zweiten Teil des Werkes verwiesen. Es soll nicht geleugnet werden, daß diese Art der Stoffgliederung ihre Bedenken hat. Beziehungen der Hanse, denen kein besonderes Kapitel eingeräumt ist und die bloß im Anschluß an andere Materien erörtert werden, kommen bisweilen nicht zu voller, klarer Darstellung. So ist es z. B. ein Übelstand, daß die Geschichte der Vitalienbrüder, je nach-

1) Übrigens hindert ihn diese Periodeneinteilung nicht, manche vor 1418 liegende Ereignisse, z. B. die friesischen Wirren, im 2. Buche zu schildern.

dem sie in der Ostsee oder in der Nordsee ihr Unwesen trieben, an getrennten Stellen behandelt werden mußte, und daß ihre Beteiligung am holsteinischen Kriege 1418 ff. früher erörtert wird als ihre Tätigkeit an der friesischen Küste (1395 ff.). Ein weiterer Übelstand sind die wiederholt nötig werdenden Verweisungen auf spätere Abschnitte. Und auch trotz dieser Verweisungen wird es dem Leser oft recht schwer, sich für jeden Einzelmoment der hansischen Geschichte die Gesamtweltlage zu vergegenwärtigen und von ihr ausgehend die jeweilige hansische Augenblickspolitik zu verstehen.

Immerhin glaube ich, ungeachtet aller dieser Bedenken, daß Dänells Stoffgliederung einen Vorzug hat, der manche dieser Schwächen aufwiegt: sie gibt ein klares Bild der hansischen Dauerpolitik. Sie läßt erkennen, wie das Verhalten der Hanse den einzelnen nord- und mitteleuropäischen Mächten gegenüber durchaus nicht bloß durch die zwingende Not des Moments, sondern durch weitblickende Pläne bestimmt ist, wie in der Politik jeder einzelnen Macht gegenüber immer und immer wieder dieselben Gesichtspunkte zur Geltung kommen, mögen auch die politischen Konstellationen und die maßgebenden Männer wechseln. Was jedes einzelne Land dem hansischen Handel und der hansischen Seeherrschaft an Vorteilen und Gefahren bot, das lernen wir gründlich verstehen. Und wir lernen verstehen, wie die Hanseaten immer und immer ihr Streben darauf richten mußten, diese Vorteile auszunützen und diesen Gefahren zu begegnen. Gerade diese Gliederung des Stoffes hat auch Dänell befähigt, die Beziehungen der Hanse besonders hervorzuheben und gründlich zu untersuchen, die für das spätere Schicksal der Hanse, aber auch schon für ihre Politik während des 15. Jahrhunderts in erster Linie bestimmend gewesen sind, die Beziehungen zu Holland. Man kann es verstehen, wenn bisher diese Beziehungen nicht ihre volle Würdigung gefunden haben. Neben den großen Haupt- und Staatsaktionen der nordischen Politik der Hanse treten bei einer synchronistischen Geschichtsdarstellung die kleinen Handelsfehden mit den Niederländern entschieden in den Hintergrund. Erst wenn man sie, wie Dänell, als Ganzes würdigt, sieht man die entscheidende Bedeutung, die dieser meist unblutige Kleinkrieg für die Zukunft der Hanse gehabt hat.

Eine andere Frage ist allerdings, ob Dänell durchweg verstanden hat, diese Vorteile seiner Disposition voll auszunützen. So angenehm sich seine Darstellung durchweg liest, so fehlt ihr doch mehrfach die Gabe der plastischen Gestaltung; die Einzelheiten schieben sich in den Vordergrund, die leitenden Gedanken kommen bisweilen nicht anschaulich genug zur Darstellung, sie werden nur angedeutet oder gelegentlich hervorgehoben, statt das eigentliche Rückgrat der Darstellung zu bilden. Auch an einer straffen Disposition des Stoffes fehlt es gelegentlich. Dänell erzählt zu viel, statt die Dinge nach großen Gesichtspunkten zu gliedern. So würde der Leser bei der Schilderung diplomatischer Verhandlungen manchmal gern auf die Erzählung mancher Einzelheiten verzichten und lieber darüber eingehend unterrichtet werden, welche Gesichtspunkte beide Parteien leiteten und wie weit sie ihre Zwecke erreichten. So hätte z. B. die zähe Vermittlungspolitik Lübecks im

dänisch-holsteinischen Kriege meines Erachtens sehr viel anschaulicher charakterisiert und begründet werden können. Auch an Widersprüchen fehlt es nicht: Band I Seite 206 lesen wir, daß Margarete in dem Bewußtsein entschlafen konnte, „der Union einen in jeder Hinsicht wohlvorbereiteten Herrscher zu hinterlassen"; Seite 302 heißt König Erich, eben dieser Herrscher, „ein unköniglicher, ein geistig und moralisch minderwertiger Mann". Mir scheint, der Herrscher, der zuerst versucht hat, einen selbständigen skandinavischen Handel größeren Stils ins Leben zu rufen, trotz aller von ihm begangenen Mißgriffe dies harte Urteil nicht zu verdienen. Überhaupt ist aber die Charakterisierung von Persönlichkeiten nicht des Verfassers Stärke; der Abschnitt über die führenden Männer der Hanse (II S. 518 ff.) bietet statt der für jede Persönlichkeitsschilderung unentbehrlichen psychologischen Analysen konventionelle Schlagworte.

Immerhin ist der zuletzt gerügte Mangel gerade bei einer Geschichte der Hanse von untergeordneter Bedeutung. Und auch die übrigen gerügten Mängel berühren nicht den inneren Gehalt des Buches, sondern sind mehr Mängel der Form, die sehr häufig groß angelegten deutschen Gesamtdarstellungen anhaften: der Forscher, der völlig in seinem Stoff lebt, vergißt nur zu leicht, daß er für Leser schreibt, denen die Gegenstände nicht so vertraut sind, und er kann sich ferner nicht entschließen, von ihm erschlossene Einzeldinge der Anschaulichkeit des Ganzen zu opfern. Daß DÄNELL selbst überall eine klare Vorstellung von den leitenden Gesichtspunkten hat, den Eindruck muß man durchaus aus dem Werke gewinnen. Und daran ändert es auch nichts, wenn DÄNELL, was vor allem W. STEIN in seiner Besprechung rügt, ein oder das andere Mal in seinem Urteil fehlgegriffen haben sollte.

Viel kürzer als diese fast drei Viertel des gesamten Werkes füllende Darstellung der Beziehungen der Hanse zu den auswärtigen Mächten sind die Ausführungen über das Verhältnis zum Reich und zu den deutschen Fürsten. Daß dabei ganz andere Gesichtspunkte in Frage kommen, bringt DÄNELL schon in der Anordnung seines Stoffes offensichtlich zum Ausdruck, indem er diese innerdeutschen Beziehungen in den letzten Teil seines Werkes und zwar nahezu an den Schluß verlegt. In der Tat trägt die hansische Politik dem Reich gegenüber einen wesentlich anderen Charakter. Sie ist nicht Aktiv-, sondern Passivpolitik; sie sucht im Reich nicht Absatzgebiete für den eigenen Handel, sondern gipfelt in dem Bestreben, vom Reiche möglichst wenig behelligt zu werden. Daraus erklärt sich die starke Zurückhaltung der Hanse gegenüber dem deutschen Königtum, ferner ihre starke Ablehnung gegenüber den Eingriffen des Reichshofgerichts, der geistlichen Gerichte und besonders der westfälischen Femgerichte[1]). Nicht in gleichem Maße ließ sich diese Passivpolitik den deutschen Fürsten

1) Übrigens möchte ich nicht als sicher annehmen, daß das bekannte, gegen die Femgenossen gerichtete Wohnverbot Bremens von 1308 sich, wie DÄNELL II S. 465 in Übereinstimmung mit der bisherigen Forschung annimmt, auf die westfälische Feme bezog.

gegenüber durchführen. Waren doch die meisten Hansestädte Landstädte, die irgendeinen Fürsten als Landesherrn über sich hatten; hatte doch jede ihr unter fürstlicher Herrschaft stehendes Hinterland, das für sie als Absatzgebiet von großer Wichtigkeit war. Erreichung einer möglichst großen Unabhängigkeit vom eigenen Landesherrn und möglichst günstiger Zoll- und Handelsprivilegien im nächstgelegenen Binnenland mußte das Ziel jeder Hansestadt sein. Nur handelte es sich bei alledem weniger um eine Politik der Hanse selbst, als der einzelnen zu ihr gehörigen Städte, deren Interessen sich auf sehr verschiedene Gebiete konzentrierten. So ist es begreiflich, daß wir wohl zahlreiche Privilegien deutscher Fürsten für einzelne Hansestädte, aber keines für die Hanse als solche kennen, und daß, in so viele Kriege auch einzelne Städte und Städtegruppen verwickelt wurden, doch die Hanse als solche nie einen innerdeutschen Krieg geführt hat. Man versteht es unter diesen Umständen, daß der Verfasser sich über diese Dinge relativ kurz faßt, und daß man aus seinen Ausführungen über das Verhältnis der Hanse zu den deutschen Fürsten kein wirklich abgeschlossenes einheitliches Bild erhält.

Um so wertvoller und reichhaltiger ist das Kapitel, das für den Wirtschaftshistoriker das meiste Interesse besitzt, das Kapitel über Schiffahrtspolitik und Handelssystem der Hanse (Bd. II S. 334—451). Ja, ich möchte dieses Kapitel als das wertvollste des ganzen Buches bezeichnen. Nicht etwa, weil es das am meisten abgeschlossene wäre; im Gegenteil wird dem Forscher in keinem anderen Kapitel so deutlich wie gerade in diesem, daß wir in vielen Punkten noch in den Anfängen der Erkenntnis stehen, und daß viele wichtige Probleme noch ungelöst, ja noch nicht einmal in Angriff genommen sind. Was wir hier erhalten, ist der erste größere Versuch, die Schiffahrts- und Handelspolitik der Hanse während ihrer Blütezeit als Ganzes darzustellen. Zum erstenmal wird aus den verschiedenartigen Einzelarbeiten, die diese oder jene Seite des Gegenstandes berührten, ein Gesamtfazit gezogen, zugleich aber auch darüber hinaus manche Frage angeschnitten, für die es bisher überhaupt an Bearbeitungen fehlte. Man merkt, wie hier der Verfasser auf seinem eigentlichen Arbeitsgebiete ist, wie diese wirtschaftsgeschichtlichen Fragen für ihn im Vordergrunde stehen und sein besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Was dort über Schiffsbau, Schiffahrt, Schiffahrtspolitik, Handelsorganisation, Gästerecht, Handelsartikel und verwandte Materien geboten wird, bedeutet in seiner Gesamtheit eine sehr erfreuliche Bereicherung unseres Wissens, mag auch vieles einzelne schon bekannt gewesen sein, mag man auch manchen Satz beanstanden, mag sich auch aus der Literatur oder den gedruckten Quellen noch mancher Beleg heranziehen lassen, den der Verfasser übersehen hat.

Freilich hätte mancher Gegenstand eine sehr viel gründlichere Erörterung verdient, als sie der Verfasser bietet. Wie oft ist in dem ganzen Buche von der Gewährung, Erneuerung oder Verkürzung der Handelsprivilegien der Hanse die Rede! Aber nirgends findet man eine Untersuchung, die einmal diese verschiedenen Handelsprivilegien analysiert, ihren Inhalt im Zusammenhang darstellt und ihre wirt-

schaftliche Bedeutung gründlich erörtert. Was wir erhalten, sind lediglich kurze in den verschiedensten Partien des Buches verstreute Einzelbemerkungen, aus denen man sich kein rechtes Bild des Ganzen machen kann.

Des weiteren fehlt es an einer befriedigenden Behandlung des Münz- und Zollwesens. Niemand wird vom Verfasser eine wirkliche Münzgeschichte verlangen, aber über die Münz- und Zollpolitik der Hanse und der Staaten des hansischen Handelsgebietes mußte unbedingt im Zusammenhang eingehender gehandelt werden. Was auf Seite 438 ff. über das Münzwesen steht, betrifft bloß das Münzwesen der Hanse selbst und bleibt durchaus an der Oberfläche. Die Zollpolitik wird sogar überhaupt nicht im Zusammenhang dargestellt, sondern nur gelegentlich berührt; über den so außerordentlich wichtigen Sundzoll erhält man nur verstreute unzureichende Einzelnotizen.

Dürftig und dabei nicht einmal ganz zutreffend sind die Bemerkungen in Band II Seite 423 über Großhändler und Kleinhändler. Ob es wirklich im Hansegebiet reine Großhändler im Mittelalter gab, ist mir sehr zweifelhaft. Jedenfalls hätte aber über den kaufmännischen Geschäftsbetrieb jener Zeit, der doch für die ganze Handelspolitik bestimmend war, auf Grund der Quellen, insbesondere der Handelsbücher hansischer Kaufleute, und in Weiterverfolgung der Anregungen v. Belows und Büchers sehr viel mehr gesagt werden können und sollen. Auch hätte eine genauere Untersuchung der einfacheren Handelsgesellschaften dem Verfasser das Verständnis für manches im Wesen der Handelskompagnien, der Englandfahrer, Rigafahrer etc. geliefert. Überhaupt sind die Ausführungen über diese Handelskompagnien und ihre Organisation dürftiger und oberflächlicher, als es der Gegenstand verdient hätte. Im ganzen hat man bei dieser wie bei mancher anderen Frage den Eindruck, daß dem Verfasser die rein wirtschaftsgeschichtlichen Gegenstände besser liegen, als die, welche mehr auf das rechts- und verfassungsgeschichtliche Gebiet hinüberragen.

Stärker noch macht sich der letztgenannte Mangel geltend in dem vorausgehenden Kapitel über die Organisation der Hanse (II S. 297—333). Unter den deutschen Genossenschaftsgebilden gibt es kaum etwas Eigenartigeres als die Hanse, diese aus Vereinigungen der einzelnen hervorgegangene Vereinigung von Städten, die es verstanden hat, den einzelnen Gliedern eine weitgehende Freiheit zu lassen und sie doch in den wichtigsten Fragen zu einen. Mir scheint, daß der Verfasser nicht vollkommen das Wesen dieser Vereinigung erfaßt hat, wenn er sich bemüht, ihre Organisation, ihre Versammlungen, ihre Kompetenzen in fest umschriebenen Begriffen zu fassen, und daß ihm auch nicht die starken Wandlungen in der Auffassung des Bundes völlig klar geworden sind. Darunter leiden z. B. die Ausführungen auf Seite 317 f. über den Abstimmungsmodus der Hansetage und Tagfahrten, insbesondere über die Geltung des Majoritätsprinzips. Wer die Quellen studiert, gewinnt vielmehr den Eindruck, daß das Majoritätsprinzip sich ganz allmählich, und zwar zunächst in unfertiger Weise durchringt. Vor allem aber leiden darunter die am Anfange des Buches stehenden Ausführungen über die Entstehung der Hanse, die

viel mehr die äußeren Begleitumstände des Zusammenschlusses der Hansestädte als den Zusammenschluß selbst behandeln. Bei allen diesen Partien möchte man wünschen, daß Verfasser gründlich GIERKEs Genossenschaftsrecht studiert hätte, nicht um daraus fertige Resultate zu entlehnen, sondern um zu erkennen, welche Probleme hier in Frage kommen.

Auch sonst bietet der Abschnitt über die Organisation der Hanse manchen Angriffspunkt. Was z. B. Seite 321 über den Gegensatz von Beglaubigungsschreiben und schriftlichen Vollmachten gesagt wird, ist nicht ganz klar. Vor allem aber sind durchaus unzureichend die kärglichen Bemerkungen auf Seite 327 über den Pfundzoll, wie denn überhaupt die Finanzwirtschaft der Hanse vom Verfasser über Gebühr vernachlässigt worden ist.

Wer wie DÄNELL eine großangelegte Gesamtdarstellung gibt, wird viel eher als der Verfasser von Monographien dem Vorwurf sich aussetzen, daß sein Werk Lücken aufweise oder in einzelnen Partien unzureichend sei. Denn ihm ist sein Stoff vorgezeichnet; er kann sich nicht bloß die Gegenstände aussuchen, die er vollkommen beherrscht, er muß auch Fragen berühren, auf deren Lösung ihn weder seine Vorbildung noch seine besondere wissenschaftliche Neigung weisen. Und er ist weiterhin, anders als der Einzelforscher, der lediglich für den Fachmann schreibt, vor die schwierige Aufgabe gestellt, eine Darstellung zu bieten, die sowohl den wissenschaftlichen Ansprüchen der Kollegen wie dem Bildungsbedürfnis eines weiteren Leserkreises gerecht wird. Daß DÄNELLs Buch in beiderlei Hinsicht manche Schwächen aufweist, habe ich im vorhergehenden gezeigt. Dasselbe ist in sehr eingehender Weise von einem der ersten Fachmänner auf dem Gebiet der hansischen Geschichte, von W. STEIN in den Gött. Gel. Anzeigen 1907 Mai, Seite 337—387 an einer Reihe von Beispielen erörtert worden. Aber es wäre ungerecht, über diesen Schwächen die großen Vorzüge des Buches zu verkennen. Nicht bloß ernstes Streben und Fleiß treten in ihm zutage, sondern auch hervorragendes Wissen und achtungswertes Können. Nicht mit dem hypothetischen Werke, das ein mit allen Fachkenntnissen und mit einer glänzenden Darstellungsgabe ausgerüsteter Meister ersten Ranges vielleicht schreiben könnte, wollen wir sein Buch vergleichen, sondern mit dem, was bisher vorhanden war. Und demgegenüber bedeutet das Werk einen gewaltigen Fortschritt. Wie wenig, trotz mancher monographischer Arbeiten, die Kenntnis der Geschichte dieser Periode Gemeingut der historischen Forschung geworden war, zeigt kaum etwas so deutlich wie die Tatsache, daß in dem für ein größeres Publikum bestimmten Buch von TH. LINDNER über die deutsche Hanse die hundert Jahre nach 1414, in die doch die eigentliche Blütezeit fällt, auf vier Seiten behandelt wurden, viel kürzer als irgendeine andere Periode. Jetzt haben wir endlich die langersehnte Gesamtdarstellung; wir wollen uns ihrer freuen und dem Verfasser für seine mühsame und entsagungsvolle Arbeit Dank wissen.

Tübingen. SIEGFRIED RIETSCHEL.

Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Bergische Städte. I. Siegburg. Bearbeitet von Dr. FRIEDRICH LAU, Archivar. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXIX.) Bonn, P. Hanstein, 1907. 8°. V u. 89 u. 236 Seiten.

Dem von der Historischen Kommission für Westfalen gegebenen Beispiel, die Rechtsquellen der einzelnen Städte des Territoriums in je eine Stadt umfassenden Einzelheften herauszugeben, schließt sich jetzt auch die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde an. Denn wenn sie auch statt des von den Westfalen angewandten schlichten Titels „Stadtrechte“ die voller klingende Überschrift „Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte“ verwendet, so ist doch die getroffene Auswahl des Stoffes im wesentlichen dieselbe. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte sind nun einmal auf dieselben Quellenkomplexe angewiesen, auf die Stadtrechte, Gerichts- und Beamtenordnungen, Markt- und Handelsprivilegien, Zunftbriefe; diese Quellen bilden sowohl in der westfälischen wie in der rheinischen Publikation den Grundstock des mitgeteilten Quellenmaterials. Und nur insofern ist die letztere etwas reicher, als in ihr einige Auszüge aus den mittelalterlichen Stadtrechnungen geboten werden, zunächst einmal die älteste erhaltene Stadtrechnung von 1429/30 und weiterhin eine vergleichende tabellarische Übersicht über diese Stadtrechnung und zwei andere Stadtrechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts.

Auch in anderer Hinsicht hat sich die rheinische Publikation an das Muster der westfälischen angeschlossen, in der Beigabe einer historischen Einleitung, in der eine orientierende Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der betreffenden Stadt geboten wird. Ob man derartigen Einleitungen Quellenpublikationen vorausschicken soll, ist bekanntlich eine sehr bestrittene Frage, die auch auf dem Dresdener Historikertage im September 1907 zu lebhaften Erörterungen geführt hat. Generell für alle Quelleneditionen läßt sich die Frage natürlich nicht entscheiden. Für Publikationen wie die vorliegende halte ich eine solche Einleitung für unbedingt geboten, und ich gebe dem von den Westfalen und von den Rheinländern befolgten System durchaus den Vorzug vor dem gegenteiligen Verfahren, das bei der Herausgabe der Oberrheinischen Stadtrechte eingeschlagen worden ist, und das meines Erachtens daran schuld ist, daß diese Stadtrechtsausgaben so wenig von der Forschung benützt werden. Den oft gehörten Einwand, daß der Editor dem künftigen Bearbeiter nicht vorgreifen und das beste wegnehmen dürfe, halte ich nicht für zutreffend. Man gibt die rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Quellen einer mittleren oder kleineren Stadt nicht zu dem Zwecke heraus, damit ein anderer die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte dieser einzelnen Stadt schreibe, sondern damit diese Quellen in größeren umfassenderen Arbeiten über rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Probleme Verwertung finden. Das ist aber nur dann in vollem Umfange möglich, wenn der Forscher diese Quellen in ihren historischen Zusammenhängen benützen kann, ergänzt durch zahlreiche andere, auf die betreffende Stadt bezügliche historische Notizen, die sich einer gesonderten Ver-

öffentlichung entziehen. Diese historischen Zusammenhänge klarzulegen, diese unentbehrlichen Notizen zu vermitteln, dazu soll die historische Einleitung dienen; sie soll Mitteilung, Zusammenstellung und Kritik von Quellenstoff sein, den kein anderer so kennt, wie gerade der Editor selbst. Dagegen würde ich es als eine Überschreitung der Aufgabe einer solchen Einleitung ansehen, wenn der Herausgeber diesen Quellenstoff unter dem Gesichtspunkt bestimmter wissenschaftlicher Theorien prüfen und auf Grund desselben für oder gegen diese Theorien Partei ergreifen würde. Im vorliegenden Falle können wir sagen, daß ebenso wie der Editor der westfälischen Stadtrechte, OVERMANN, der Herausgeber dieses ersten Heftes rheinischer Stadtrechtsquellen sich durchaus in den Grenzen seiner Aufgabe gehalten hat. Daß er aber innerhalb dieser Grenzen eine gründliche, sachkundige Darstellung geboten hat. daß Text und Ausgabe durchaus auf der Höhe wissenschaftlicher Forschung stehen, bedarf bei einer Leistung, die von FRIEDRICH LAU herrührt, kaum einer besonderen Hervorhebung[1]).

Mit den bergischen Städten ist der Anfang gemacht worden; das erste vorliegende Heft enthält Siegburg. Obwohl Siegburg erst seit 1676 unter der Landeshoheit der Herzöge von Berg, bis dahin nur unter ihrer Vogtei stand und als Stadtherrn den Abt der auf der Höhe des Michaelisberges liegenden Benediktinerabtei über sich hatte, war es durchaus gerechtfertigt, mit dieser Stadt den Anfang zu machen. Siegburg ist nicht nur die älteste unter den bergischen Städten, sondern — selbst eine Tochterstadt Kölns — direkt oder indirekt für fast alle die Mutterstadt geworden; zudem sind gerade die ältesten, den Ort betreffenden Urkunden, insbesondere das berühmte Bannbezirksprivileg von 1071, von ganz hervorragender allgemeinerer Bedeutung. Allerdings hat den vielversprechenden Anfängen die weitere Entwicklung nicht entsprochen. Das Siegburg des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit war ein durchaus verkümmertes Gemeinwesen, völlig beherrscht von seinem geistlichen Stadtherrn, neben dem der Rat nur ein Schattendasein führte, und der die beiden Bürgermeister von sich aus ernannte, ein Gemeinwesen, dem ein vermögender Kaufmannsstand völlig fehlte, und das nur durch sein Töpfergewerbe, dessen Erzeugnisse heute den Stolz so mancher keramischen Sammlung bilden, eine beschränkte gewerbliche Bedeutung einnahm, bis der Dreißigjährige Krieg auch diesen Fabrikationszweig von seiner Höhe herabstürzte. Es mag wenig ältere deutsche Städte geben, die schließlich ein so klägliches Bild kommunaler Misere bieten, wie gerade Siegburg.

Unter den Stadtrechten im engeren Sinne nimmt das Kurbuch von 1433/34, von dem auch noch eine spätere Fassung erhalten ist, ent-

1) Auszustellen wären nur einige Kleinigkeiten. So ist auf Seite 6 die Angabe, daß die Strafgelder unter 5 Mk. dem Schultheiß zufielen, nicht ganz korrekt; er erhielt die von 5 Mk. an abwärts. Ob die advenatus exactio der Urkunde von 1221 auf Seite 37 mit Zuwanderungsgeld richtig übersetzt ist, scheint mir zweifelhaft; meines Erachtens ist in der Urkunde von einer ständigen Abgabe die Rede.

schieden die erste Stelle ein. Die Statuten aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts sind einfach eine Umarbeitung der Kölner Statuten von 1437. Unter den Urkunden interessieren besonders die Zunftbriefe der Ulnerzunft d. h. der Töpferzunft. Daß der Herausgeber auch die interessantesten der älteren Siegburger Urkunden, trotzdem schon LACOMBLET und KREMER sie bieten, noch einmal abdruckt, ist mit Dank zu begrüßen. Schmerzlich vermißt habe ich den Stadtplan. Denn daß, wie die Einleitung kurz sagt, ein zur Vervielfältigung geeigneter Plan „sich leider nicht ermitteln" ließ, kann ich nicht glauben. Selbst ein moderner Plan, wie ihn jedes Adreßbuch bietet (und ein solches gibt es doch wohl auch in Siegburg), vermag dem Forscher wichtige Dienste zu leisten und Fragen zu lösen, die ohne Plan schlechthin unlösbar sind.

Tübingen. SIEGFRIED RIETSCHEL.

Die Bürgersprachen der Stadt Wismar. Von FRIEDRICH TECHEN. (Hansische Geschichtsquellen. Herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte. Neue Folge. Band III.) Leipzig, Duncker & Humblot 1906. XVI u. 411 Seiten. 8°.

Nicht zum ersten Male treten hier die Wismaraner Bürgersprachen, d. h. die in der Bürgerversammlung zur Verlesung kommenden Ratsverordnungen, an die Öffentlichkeit. Schon im Jahre 1840 hatte BURMEISTER diese ungemein wichtigen Quellen herausgegeben; auch hat das Mecklenburgische Urkundenbuch die älteren unter ihnen wiederum zum Abdruck gebracht. Aber die erstgenannte Ausgabe ist weder vollständig noch völlig zuverlässig, entspricht auch nicht mehr den gesteigerten Anforderungen der Neuzeit; im Urkundenbuch aber werden die späteren Bürgersprachen überhaupt keine Stätte finden, und die älteren sind getrennt voneinander zum betreffenden Jahre abgedruckt, so daß sich eine Übersicht nur schwer gewinnen läßt. Unter diesen Umständen wird man die vorliegende Neuausgabe mit Freuden begrüßen können. Daß sie eine tüchtige Leistung ist, kann man schon daraus schließen, daß kein geringerer als KOPPMANN für ihre Aufnahme in die Hansischen Geschichtsquellen warm eingetreten ist. In der Tat macht die neue Ausgabe einen recht soliden und zuverlässigen Eindruck; die Textbehandlung, die für manche in mehreren Rezensionen erhaltenen Bürgersprachen nicht ganz einfach war, ist, soviel sich kontrollieren läßt, sachgemäß[1]), die drei Register (Orts-, Personen-, Wort- und Sachregister) sind zuverlässig und übersichtlich gearbeitet.

Kann man demnach mit der Ausgabe völlig einverstanden sein, so erheben sich doch manche Bedenken gegen die Einleitung. Daß TECHEN Begriff und Geschichte der Wismarschen Bürgersprache und die textliche Überlieferung der vorhandenen Bürgersprachen behandelt, ist durchaus in der Ordnung; ebenso wird man es mit Dank begrüßen,

1) Auf einige kleinere Mängel macht JOACHIM in den Hans. Geschichtsblättern 1907 S. 391 ff. aufmerksam.

daß er ein fleißig gearbeitetes Verzeichnis der in anderen Städten nachweisbaren Bürgersprachen bietet. Daß er aber auf mehr als 200 Seiten eine systematische Darstellung des Inhalts der später auf 144 Seiten abgedruckten Wismarer Bürgersprachen bietet, ist entschieden des Guten zuviel. Hier hat in der Tat der Herausgeber die Grenzen, die einer Edition gesteckt sind, überschritten. Damit soll über den Inhalt dieser Einleitung kein abfälliges Urteil gesprochen sein. Die Erklärung der einzelnen Bestimmungen verrät Sachkunde, und die zahlreichen ergänzenden Notizen, die Verfasser aus Urkundensammlungen und literarischen Werken herangezogen hat, um das Quellenmaterial zu erklären, es aus der urkundlichen Überlieferung zu ergänzen und Parallelen aus anderen Städten heranzuziehen, zeugen von einem gewaltigen Fleiß und hervorragendem Wissen. Nur hätten meines Erachtens diese Notizen viel besser ihren Platz in Anmerkungen unter dem Text der Bürgersprachen selbst gefunden. Daß jemand, der eine generelle Sammlung der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Quellen einer Stadt herausgibt, eine knappe Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der betreffenden Stadt vorausschickt, ist meines Erachtens ganz in der Ordnung. Aber wo sollen wir hinkommen, wenn jeder, der eine auf einen einzelnen Quellenkomplex beschränkte spezielle Ausgabe veranstaltet, in einer langen Einleitung den Inhalt derselben sofort systematisch verarbeitet! Dann erleben wir es schließlich, daß jeder Herausgeber eines Komplexes von Magdeburger Schöffensprüchen sich veranlaßt fühlt, seiner Edition eine anderthalbmal so große systematische Darstellung des Magdeburger Rechts beizufügen.

Noch einmal aber sei hervorgehoben: die hier geäußerten Bedenken betreffen allein die formelle Behandlung des Stoffes. Aus dem sachlichen Inhalt dieser Einleitung kann man außerordentlich viel lernen, jedenfalls sehr viel Dinge, die kein Mensch in einer Einleitung zu einer Ausgabe der Wismarer Bürgersprachen vermuten würde. Keiner, der sich mit der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte norddeutscher Städte beschäftigt, sollte an dieser reichen Sammlung vorübergehen. Da findet er eine Fülle von beachtenswerten Ausführungen über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, über Stadtbefestigung, Straßenwesen, Baupolizei, Feuerpolizei, Luxusordnungen, Marktwesen, Ausführungen, die bei manchen Materien, z. B. Straßenreinigung, Hochzeitsordnungen, Brauwesen zu kleinen Monographien angewachsen sind. Eine Sammlung von Stadtrechtsaltertümern mit Beschränkung auf hansisches Gebiet tritt uns hier entgegen, wie sie einst Gengler für Deutschland geboten hat.

Eine Reihe von Berichtigungen und Ergänzungen hat Hermann Joachim in seiner Besprechung geboten (Hans. Geschichtsblätter 1906 S. 388 ff.)[1]. Auch sonst ließe sich noch manches beanstanden. So ist es irreführend, wenn Verfasser Seite 59 den Ausdruck „der stadt vryheit“ (libertates civitatis) mit Immunität oder mit freiem, nicht aus-

---

1) Vgl. dazu die Entgegnung Techens, Hans. Geschichtsbl. 1907 S. 265 ff.

getanen Eigentum der Stadt wiedergibt; er bedeutet vielmehr die innerhalb des städtischen Freikreises gelegene Allmende (vgl. dazu auch GENGLER, Stadtrechtsaltertümer S. 259). Besser weggeblieben wären die seltsamen Bemerkungen auf Seite 153 über die Stellung des Protestantismus des 16. Jahrhunderts zur Prostitutionsfrage. Jedenfalls ändern alle diese Einzelausstellungen nichts an dem Urteil, daß T. mit großer Sachkunde und gutem Verständnis gearbeitet hat.

Tübingen. SIEGFRIED RIETSCHEL.

MAX JANSEN, Privatdozent an der Universität München. Studien zur Fuggergeschichte. I. Heft: Die Anfänge der Fugger (bis 1494) von MAX JANSEN. Leipzig, Duncker & Humblot, 1907. IX u. 200 S.

Wie der Herausgeber und Autor des ersten Heftes im Vorworte bemerkt, sind diese Studien als Vorarbeiten gedacht für eine groß angelegte Geschichte des Hauses Fugger, welche über Anregung der fürstlichen und gräflichen Familie Fugger erscheinen soll. Um so dankenswerter ist es, daß der wirtschaftsgeschichtlichen Seite des Problems, wie schon das erste Heft zeigt, eine überaus eingehende Behandlung zuteil werden soll, was ja gerade bei einer im Auftrage einer Familie geschriebenen Geschichte durchaus nicht mit Bestimmtheit zu erhoffen war, sondern als ein großes Verdienst des Herausgebers betrachtet werden muß.

Die Geschichte der Fugger hat in der letzten Zeit wiederholt den Gegenstand streng wissenschaftlicher und speziell sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Untersuchungen gebildet. RICHARD EHRENBERG[1]), ALOIS SCHULTE[2]), JAKOB STRIEDER[3]) u. a. haben gerade dem ersten Auftreten der Fugger und dem ersten Jahrhundert ihres Aufenthaltes in Augsburg ihr Augenmerk zugewandt. Besonders SCHULTE hat die Uranfänge der Fugger, soweit dies überhaupt im Rahmen seiner Arbeit möglich war, klargelegt, und es so JANSEN geradezu unmöglich gemacht, für diese Zeit nennenswertes Neues zu bieten. In der Tat weist SCHULTEs Stammtafel der Fugger von ihrem Auftauchen bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts nur wenig Unterschiede auf von jener, die wir uns nach JANSENS Angaben selbst machen mußten. JANSEN hat es (warum?) unterlassen, dem Hefte eine Stammtafel beizugeben, so sehr dies angesichts der bekannten Schwierigkeit, auch nur zwei Linien einer Familie durch mehrere Generationen hindurch ohne graphische Darstellung auseinanderzuhalten, zu wünschen gewesen wäre. In den vier Generationen, die uns JANSEN vorführt, finden wir z. B. acht Träger des

1) Das Zeitalter der Fugger, Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrh. 2 Bde. Jena 1896.

2) Gesch. d. mittelalterl. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Anschluß von Venedig. 2 Bde. Leipzig 1900.

3) Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Leipzig 1904.

Namens Hans usw. Da ist lediglich an der Hand einer Stammtafel ein Überblick möglich.

JANSEN beginnt die Genealogie der Fugger also gleich SCHULTE mit jenen Brüdern Hans, Ulrich und Klaus Fucker, welche seit 1367 in Augsburg nachweisbar werden. In die Frage ihrer Herkunft hat er ebensowenig Licht zu bringen vermocht wie seine Vorgänger[1]). Er scheint sich auch nicht sonderlich darum bemüht zu haben, sondern folgt der Familientradition, welche die Fugger aus dem Dorfe Graben auf dem Lechfelde einwandern läßt. Sie hat ja übrigens auch den Schein der Wahrheit für sich.

Für das 15. Jahrhundert hat JANSEN mit viel Geschick und, wie es scheint, erschöpfend alles genealogische Material zusammengetragen. Aber seine Stärke liegt doch auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiete. Auch hier hat ja speziell JAKOB STRIEDER (a. a. O. pag. 171—180) sehr brauchbare Vorarbeit geleistet. Aber JANSEN gebührt das Verdienst, mit gleichviel Fleiß wie Umsicht ein reiches Material, das weit über die Grenzen der Stadt Augsburg hinausgreift, zusammengetragen und in übersichtlicher Weise — auch hier hätten freilich einige Tabellen wohlgetan — dargestellt zu haben.

Den 72 Seiten darstellenden Textes läßt er auf 119 Seiten 11 Beilagen und einen Anhang von 48 Urkunden folgen. In den Beilagen, welche der Hauptsache nach aus dem Augsburger Stadtarchiv, dem Statthaltereiarchiv zu Innsbruck und dem Fuggerschen Familien- und Stiftungsarchiv schöpfen, wird eine Fülle von Belegen für die Behauptungen des darstellenden Teils nicht bloß, sondern auch für die später einmal zu schreibende große Geschichte des Hauses Fugger geboten. Beilage 4 gibt einen kleinen Exkurs „Zur Steuererhebung in Augsburg“.

Neues und reichhaltiges Material boten insbesondere die Bestände des k. k. Statthaltereiarchivs zu Innsbruck (Beilage 8—10). Namentlich die tirolischen Kopialbücher, welche die Korrespondenz des Landesfürsten enthalten, ergaben eine reiche Ausbeute. JANSEN entnimmt ihnen für die kurze Zeit von 1487—1494 25 Urkunden, welche sehr wertvolle Aufschlüsse geben über die Beteiligung der Fugger am Tiroler Bergbau und über die Art, wie es ihnen gelang, in Tirol festen Fuß zu fassen (Beilage 8). Hierzu bieten die Tiroler Raitbücher (Beilage 9) und das „Merkbuch des Münzschreibers ISEREGGER“ (Beilage 10) zahlreiche ziffernmäßige Belege.

Betrachten wir die wirtschaftliche Entwicklung der Fugger bis 1494, so erhalten wir nach JANSEN folgendes Bild: 1367 kommt Hans

1) Die vom Vereine der Deutschen Standesherren herausgegebene „Stammtafel des mediatisierten Hauses Fugger“. 1904, scheint JANSEN unbekannt geblieben zu sein. Sie bringt als Eltern der „ersten“ Fugger Hans, Ulrich, Klaus, einen Hans Fugger, Weber zu Graben und dessen Gemahlin Maria Meissner von Kirchheim, Schwester des 1379 erschlagenen Hartmann Steiger. Auch SCHULTE nennt als Stammutter der Fugger die Schwester des 1379 erschlagenen Hartmann Steiger. Warum verschweigt JANSEN auch SCHULTES Angaben?

Fugger mit über 22 Pfd. Vermögen nach Augsburg, die Erzeugnisse der väterlichen (?) Weberei zu vertreiben. 1368 wird sein Bruder Ulrich als Weberknecht nachweisbar. Hans Fugger († 1408) versteuert zuletzt 240 Pfd., hinterläßt aber in Wirklichkeit nahe bei 3000 fl. Ulrich, dessen Nachkommenschaft übrigens bald verschwindet, scheint ihm an Vermögen etwas nachgestanden zu sein. Des Hans Söhne, Andreas und Jakob, halten an der Weberei fest. Sie werden die Begründer der beiden Linien der Fugger vom Reh und der Fugger von der Lilie, beide so genannt nach ihren Wappen.

Die Fugger vom Reh erreichen in der Person des Lukas (Sohn des Andreas, † bald nach 1512) ihren wirtschaftlichen Höhepunkt, dem der Niedergang auf dem Fuße folgt. Andreas mochte ihnen etwa 20 000 fl. hinterlassen haben. Sie gehen nun zum Großhandel nicht mehr bloß mit Webstoffen, sondern auch mit anderen Artikeln über. Sie betreiben bereits das Metallgeschäft. Als sie sich allzutief in große Geldgeschäfte einlassen, naht der Verfall. Lukas, ihr Haupt, stirbt im Bankrott; seine Kinder finden bei den Fuggern von der Lilie Aufnahme in untergeordneten Stellungen.

Nur die Fugger von der Lilie bringen es zu bleibendem Reichtum und Ansehen. Neben dem Großhandel in Stoffen, Spezereien etc. treiben sie in größtem Stile das Geschäft in Edel- und Halbedelmetallen (namentlich in Tirol, Salzburg, Kärnten und später auch in Ungarn) und das Geld- und Wechselgeschäft. Als sie im Jahre 1494 untereinander eine Handelsgesellschaft gründen, betragen die Einlagen der drei Teilnehmer 21 656 fl., 17 177 fl. und 15 552 fl.

Hier schließt JANSENS Buch. Wie schon oben angedeutet, war es angesichts der reichen vorhandenen Literatur fast unmöglich, für diese Zeit viel Neues zu bringen. Mit um so mehr Interesse dürfen wir den folgenden Publikationen entgegensehen, als deren nächste „Die Fugger in Ungarn“ gleichfalls von JANSEN selbst geplant ist.

Wien. HEINRICH W. HÖFFLINGER.

LUIGI EINAUDI, Prof. ord. di scienze delle finanze nella R. Università di Torino: „*L'Economia Pubblica Veneziana dal 1736 al 1755.*“ (Aus L. EINAUDIS „Studî di Economia e Finanza“. Torino-Roma 1907. Roux e Viarengo, pp. 115—207.)

Die italienische Regierung ist eifrig bestrebt, Studien finanzwissenschaftlich-historischer Art zu fördern. Insbesondere hat sie der Geld- und Finanzwirtschaft Venedigs, diesem unerschöpflichen Gebiet für alle Forscher des Geld- und Börsenwesens, ihr Interesse zugewandt. Natürlich verbindet sie mit dem rein wissenschaftlichen auch einen rein praktischen Zweck. Der Minister Luzzatti hat in der Kammersitzung vom 28. Oktober 1897 die öffentliche Erklärung abgegeben, daß es sich ihm auch darum handle, durch ein sorgsames Studium der altvenezianischen Finanzpolitik für die Komptabilität des Gegenwartsstaates Anhaltspunkte und Methoden zu gewinnen. Venedig mit seinen Einrichtungen der Scansadori delle Spese Superflue und

der Deputati giunti alla Provision dei Danari, beratende Behörden, denen ausdrücklich die Kontrolle über die Staatsausgaben und die Aufgabe, für eventuelle Nöte (von diesen war Venedig durch seine steten, mit Söldnerscharen durchgeführten Kriege stets heimgesucht) durch geschickte Finanzoperationen, Erfindung neuer, aber nicht allzu drückender Steuereinnahmequellen usw. einen Ausweg zu schaffen, oblag, war bestimmt, als Vorbild zu dienen. Dadurch sollten gleichzeitig auch die vorzugsweise französischen und englischen Beispiele, die der italienischen Finanzwirtschaft vorgeschwebt hatten, beseitigt und ein italienisch-national erprobtes Vorbild aus der Vergangenheit des Volkes selbst an ihre Stelle gesetzt werden. Das Resultat dieser mit Unterstützung der Regierung angestellten, gründlichen historischen Untersuchungen zur Finanzgeschichte der Republik Venedig wird uns nun von EINAUDI, soweit es sich auf die Jahre 1736—1755 bezieht, in analytischer Form vor Augen geführt und mit vielen Tabellen, statistischen Tafeln usw. erläutert. Es würde nun leider an dieser Stelle zu weit führen, wollten wir versuchen, mit der Ausführlichkeit, die die Sache erforderte, ein auch nur einigermaßen klares Bild von den Operationen zu entwerfen, mit denen es die Regierung der Republik verstanden hat, trotz stark erschütterter allgemeiner Finanzlage das Budget über Wasser zu halten, ohne doch die Bürgerschaft allzusehr zu belasten. EINAUDI selbst faßt seinen Endeindruck in folgende Worte zusammen: „Die venezianische Finanzwirtschaft stellt sich uns mit ganz anderen Merkmalen behaftet dar, als sich die meisten eine ‚Finanzwirtschaft vieux style‘ vorzustellen pflegen. Die Verwaltung der öffentlichen Gelder ist ehrbar, streng. Die Maßnahmen zur Kontrollierung der Komptabilität sind geradezu ausgezeichnet. Geradezu wunderbar für jene Zeiten aber ist, was diesen Zweig des Staatslebens anbelangt, das Kassenwesen und die Bilanzaufstellung. Nicht weniger hervorragend sind auch die Leistungen jener Adelsregierung auf dem Gebiete des Steuerwesens und der Spesenberechung. Nur in ihren Beziehungen mit dem Ausland üppig, war sie in der inneren Verwaltung aufs äußerste sparsam. Und auch was das Heerwesen anbetrifft ... müssen wenigstens die Volkswirtschaftsbeflissenen anerkennen, daß sie es verstanden hat, sofort nach Friedensschluß die in keinem Verhältnis zur Steuerkraft der Bürgerschaft stehende Zahl der Soldateska einzuschränken. Vielleicht gelang es der Regierung nicht immer, dem erschöpften Fiskus neue Einnahmequellen zu öffnen und blieben die Venezianer, während Piemont und die Lombardei bereits mit der Grundsteuer gute Erfahrungen gemacht hatten, zu sehr alten Praktiken treu ... Aber andererseits darf man doch auch wieder nicht verkennen, daß die ungemein hohe Vorsicht der Venezianer in der Einführung neuer Steuern oder der Erhöhung bereits bestehender überaus angenehm von dem Leichtsinn absticht, mit welchem man jener Zeit in anderen Ländern, wie in Frankreich, neue Steuern einführte. Die liebende Sorgfalt für die Untertanen und das ununterbrochene Bestreben, in der Steuerpolitik brüske Änderungen zu vermeiden, wird immer ein Ruhmestitel des sonst vielfach veralteten venezianischen Staatswesens bleiben“ (p. 207). EINAUDI hat völlig recht. Besonders auch in der Behandlung der Münze ist Venedig stets ein Muster für viele anderen Länder gewesen. Die Güte

und Reinheit des venezianischen Geldes, der Zechine, ist in dem Münzwirrwarr der übrigen Staaten Italiens gleichsam ein ruhender Punkt in der Erscheinungen Flucht gewesen und hat nicht wenig zur Konsolidierung der venezianischen Verhältnisse beigetragen (vgl. darüber auch, für das 13. und 14. Jahrhundert, S. ROMANIN: „Storia Documentata di Venezia". Venezia 1855. T. III, p. 342). Auch die schwierige Konvertierung der Staatsschuld zu $3^{1}/_{2}$ % (im 18. Jahrhundert), die EINAUDI besonders ausführlich behandelt, ist den großen Taten des venezianischen Staates auf finanziellem Gebiet zuzuzählen. Es ist gewiß nicht ganz unberechtigt, wenn moderne italienische Gelehrte wie der Anthropologe GIUSEPPE SERGI in seinem Buch über die Decadenza delle Nazioni Latine, der Statistiker NAPOLEONE COLAJANNI in seinem Werk Latini ed Anglosassoni und der Altmeister CESARE LOMBROSO in einem Artikel in der Nuova Antologia von 1898 auf die zahlreichen parallelen Seiten des alten Venedig mit dem heutigen Britannien hingewiesen haben, eine Ähnlichkeit, deren Kulminationspunkt zweifellos in der beiden Reichen eigenen Ruhe und Sicherheit bei den Versuchen großer staatlicher Finanzoperationen zu erblicken ist. Die Aufsätze EINAUDIS bilden zu diesem Thema die sorgsam detaillierte Illustrierung einer Einzelepoche.

Turin. ROBERT MICHELS.

ARTURO LABRIOLA, libero docente di economia politica alle R. Università di Napoli e prof. di econ. pol. all' Instituto di Commerio di Napoli: „*La ‚Rivoluzione'; la ‚Riforma'*" (aus A. LABRIOLA: „Riforme e Rivoluzione Sociale". 2ª Ediz. Lugano 1907. Egisto Cagnoni e Co., pp. 17—59).

Die genannten Kapitel enthalten einige wertvollen sozialgeschichtlichen und sozialphilosophischen Untersuchungen über die Begriffe Revolution und Reform. LABRIOLA stellt zunächst die Frage nach den Wesenselementen des Terminus „Revolution" und allem, was mit diesem Wort zusammenhängt (Antirevolutionär, Gegenrevolution u. a. m.). Er untersucht deshalb die französische Revolution zu Ende des 18. Jahrhunderts, als die typische Revolution. Er weist auf die gewaltige Begriffsverwirrung hin, die in jenen Jahren über das Wesen der Revolution selbst geherrscht habe. Hätte man die in ihr agierenden Männer nach dem Begriff des Schlagwortes von den „antirevolutionären Umtrieben" gefragt, Ankläger wie Angeklagte, Schergen wie Verurteilte, würden die Antwort schuldig geblieben sein. Mit einem rein materiellen Kriterium kommt man bei der Bestimmung der Begriffe der Revolution nicht aus. Welches ist aber das objektive Kriterium, an dem gemessen eine Handlung oder ein geschichtlicher Prozeß als revolutionär bezeichnet oder als solcher abgelehnt werden muß? Der erste und bedeutendste Teil jenes Prozesses, den wir als Revolution bezeichnen, besteht in der Untauglichmachung des alten Organismus, denn es sind stets zwei Perioden in ihr zu unterscheiden, die des Zerstörens der alten und die des Aufbauens der neuen Autorität. Die zweite Periode, die

Komplementärperiode der Revolution, ist die längste. So überwiegt in der französischen Revolution z. B. die Jakobinerherrschaft und die revolutionäre Regierung zeitlich beträchtlich über die Vorperiode, die der Demolition, die zugleich die dramatisch belebteste als auch die vulgärste Periode darstellt. Aber auch diese letztere teilt sich wieder in zwei Teile, der Kampf gegen die Sachen (1. Teilperiode) und der Kampf gegen die Personen (2. Teilperiode). Die Entthronung der alten Autorität durch das in die Tat übersetzte Volksbewußtsein — die Nacht vom 5. zum 6. Oktober 1789, in der, auf Grund einer Umwertung der herrschenden staatsrechtlichen Wertbestimmung im Bewußtsein der Massen, das Volk seinem König die Rückkehr nach Paris befiehlt — und nicht etwa die blutige Auflehnung oder die Gesetzesänderung machen die Quintessenz des Prozesses der Revolution aus. Revolution ist also zunächst nur ein geistiger, ein unblutiger Vorgang. Aber der Königstitel und die Person des Königs waren im alten vorrevolutionären Staatsrecht synonym gewesen: so mußte, dem Volksbewußtsein entsprechend, jener fallen, sollte dieser als tatsächlich vernichtet gelten. Labriola sagt: „Ludwig XVI. verdient weder die Ehre noch den Schimpf seines Endes.“ Die wiederaufbauende oder Komplementärperiode, die nun einsetzte, bestand in dem allmählichen Übergang der Macht in die Hände einer neuen gesellschaftlichen Gruppe oder, anders ausgedrückt, die Absorption der staatlichen Funktionen durch einen neuen politischen Mechanismus, der sich successiv und automatisch in der jungen Klasse entwickelt. Statt der freien Disposition der öffentlichen Gelder durch den Souverän (Absolutismus), die Einführung eines parlamentarischen Systems. Zum Schluß seiner Betrachtungen über das Wesen der Revolution wirft Labriola die Frage nach der Dauer und den Formen der Revolution auf. Er stellt dabei die These auf, daß die Revolutionen desto kürzer und unblutiger verlaufen, je kräftiger und entschiedener die Elemente der neuen Rechtsordnung bereits im Schoße der alten Rechtsordnung sich entwickelt haben und sieht die innerste Ursache der langen Dauer und des Terrors in der französischen Revolution gerade in dem Fehlen dieser Elemente.

Nach dieser Bestimmung des Wesensinhaltes der Revolution geht Labriola, gestützt insbesondere auf Bezolds Geschichte der Reformation in Deutschland, dazu über, das Wesen der Reform festzustellen. Der Reform ist, nach Labriola, ein durchaus konservativer Charakter inne. Sie bringt keine neue soziale Schicht ans Ruder, sondern beschränkt sich darauf, die alte Schicht zu reformieren, d. h. neu zu beleben. Ein Vergleich des Prozesses der lutherischen Reformation mit dem Prozeß der französischen Revolution zeigt, daß, während die letztere die Grundlagen der Politik, des Staatsrechts usw. veränderte, die erste, die nur gegen „Prinzipien“, nicht aber gegen eine gesellschaftliche Klasse gerichtet war, staatsrechtlich nur minimale Veränderungen hervorrief. Nicht einmal, daß die Reformation ihren Prinzipienkampf zu Ende focht. Ausgegangen von der Notwendigkeit der Befreiung des Individuums, führte sie den Staat zum Gipfel seiner Macht, und machte dadurch, daß sie die Macht der Kirche brach, den Staat zum Alleinherrscher über den Staatsbewohner. Übrigens be-

urteilt LABRIOLA die Persönlichkeit Luthers überaus hart und ungünstig und stellt ihn tief unter Kalvin.

Der Raum der Zeitschrift gestattet uns leider nicht, zu den Ausführungen LABRIOLAS Stellung zu nehmen. Wir hielten sie aber für bedeutend genug, an dieser Stelle auf sie hinzuweisen und die Fachkollegen des Autors durch eine, wenn auch nur sehr kurze Exposition der hauptsächlichsten in ihm enthaltenen Gedankengänge auf sie aufmerksam zu machen.

Turin. ROBERT MICHELS.

Bei der Redaktion sind zur Rezension eingelaufen:

Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Leipzig, Duncker & Humblot.

H. v. Lösch, Die Kölner Zunfturkunden bis zum Jahre 1500. Bonn, P. Hanstein. (Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde Bd. 22.)

Die Erinnerungen des Generals Grafen **P. Phil. v. Ségur,** Adjutanten Napoleons I. Bearbeitet von F. M. KIRCHEISEN. 1.—3. Tausend. Hamburg, Im Gutenberg-Verlag (Dr. E. Schultze).

Erinnerungen aus dem Indischen Aufstand 1857/58. Von Lady Inglis und Sergeant Forbes-Mitchell. Bearb. von E. BRAUNHOLTZ. Ebenda.

Ernst Schultze, Kulturgeschichtliche Streifzüge. Bd. 1: Aus dem Werden und Wachsen der Vereinigten Staaten. Ebenda.

Ed. v. Hartmann, Die sozialen Kernfragen. Bd. 1—3. 2. Aufl. Berlin, Verlag der „Deutschen Bücherei".

Ferd. Tönnies, Die Entwicklung der sozialen Frage. Leipzig, Göschen.

M. Gut, Das ehemalige kaiserliche Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der Pirs. Berlin, Erich Weber.

Arth. Keller, Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Erstes Heft. Leipzig und Wien, F. Deuticke.

Max Jansen, Die Anfänge der Fugger (bis 1494). Leipzig, Duncker & Humblot.

Hans Koch, Geschichte des Seidengewerbes in Köln vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Ebenda.

Christian Meyer, Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg und der späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth. Tübingen, H. Laupp.

M. Hartmann, Chinesisch-Turkestan. Geschichte, Verwaltung, Geistesleben und Wirtschaft. Halle a. d. S., Gebauer-Schwetschke.

Otto Loening, Grunderwerb und Treuhand in Lübeck. Breslau, M. und H. Marcus.

Oscar Nacht, Rodbertus Stellung zur sozialen Frage. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

E. Baasch, Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Heft 1. Hamburg, Lucas Gräfe & Sillem (Edmund Sillem).

F. Bothe, Das Testament des Frankfurter Großkaufmanns Jakob Heller vom Jahre 1519. Berlin, Alexander Duncker.

Derselbe, Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jahrhundert. Ebenda.

Al. Hermandung, Das Zunftwesen der Stadt Aachen bis zum Jahre 1681. Aachen, La Ruelle's Akzidenzdruckerei.

Paul Oßwald, Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich. Leipzig, Quelle & Meyer.

Jos. Vormoor, Soziale Gliederung im Frankenreich. Ebenda.

Kühnel, Finden sich noch Spuren der Slaven im mittleren und westlichen Hannover? Hannover und Leipzig, Hahnsche Buchhandlung.

Zechlin, Lüneburgs Hospitäler im Mittelalter. Ebenda.

Wesenberg, Der Vizekanzler David Georg Strube. Ebenda.

Eberhard Frh. v. Künßberg, Über die Strafe des Steintragens. Breslau, M. und H. Marcus.

P. Vinogradoff, English society in the eleventh century. Oxford, Clarendon Press.

M. Dörner, Kommunale Submissions-Politik. Stuttgart und Berlin, Cotta.

M. Buchner, Die innere weltliche Regierung des Speierer Bischofs Mathias Ramung (1464—1478). Speier, Zechner.

H. Werner, Die Reformation des Kaisers Sigmund. Berlin, Alex. Duncker.

G. Ötelshofen, Das Schutzzoll- und Prämiensystem. Köln, P. Neubner.

K. Zeumer, Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. 2 Teile. Weimar, H. Böhlaus Nachfolger.

A. Fastrez, Ce que l'armée peut être pour la nation. Brüssel und Leipzig, Misch & Thron.

Prins, Marcq, Vauthier, Errera, La personnification civile des associations. Ebenda.

Jos. Mazzarella, Les types sociaux et le droit. Paris, Octave Doin.

Phil. Heck, Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit. Tübingen, H. Laupp.

Marcel Poëte, L'enfance de Paris. Formation et croissance de la ville des origines jusqu'au temps de Philippe-Auguste. Paris, Armand Colin.

Lahusen, Zur Entstehung der Verfassung bayrisch-österreichischer Städte. Berlin und Leipzig, W. Rothschild.

Wopfner, Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters. Ebenda.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Montieri: Costituzione politica, struttura sociale e attività economica d'una terra mineraria toscana nel XIII secolo

di

G. Volpe (Milano).

Sommario.

I. Metalli e miniere italiane e toscane nel M. E. — II. L'isola d'Elba, il territorio di Massa e di Volterra. Economia e politica della Chiesa volterrana nel XII-III sec. — III. Montieri e sue ricchezze e vicende, nei rapporti con Volterra, Siena, Firenze, fra il XII e XIII sec. — IV. La popolazione e la «compagnia» di Montieri. Sua costituzione e sue carte statutarie; il Breve volgare della Comunitá del 1219. — V. Le argentiere di Montieri, loro rendimento e condizione giuridica. Concessionari e lavoratori delle miniere. Elementi indigeni ed elementi tedeschi. — VI. Montieri e le regalie del volterrano (saline e miniere), al tempo di Federico II di Svevia e poi sino al principio del '300. — VII. Industria mineraria senese, figlia e continuatrice di quella di Massa e Montieri. La «febbre dell' argento» a Siena, sul principio del '300. Legislazione e contratti minerari senesi.

Pubblicando qui alcuni documenti di storia giuridica ed economica del Medio Evo italiano, premetto ad essi poche pagine illustrative, perchè sia agevolata loro quella accoglienza cortese che è nei miei voti di trascrittore ed editore. Se non m' inganno, la loro importanza va oltre la cerchia murata del castello da cui si intitolano, poichè illuminano molti aspetti della vita sociale di Toscana e d' Italia, in uno dei periodi più caratteristici e fecondi della loro storia. Montieri è una piccola terra ed un piccolo nucleo di uomini, tra le montagne brulle dell' antiappennino toscano; ma ebbe un ordinamento interno singolare ed esercitò una attività economica non frequente in Italia; ebbe una vitalità ed una azione sua propria, oltre che ripercussioni ed echi di rumori lon-

tani, oltre che semplici urti accidentali e indiretti di forze estranee. Su Montieri, poi, si appuntarono per tre secoli le cupidige delle maggiori città, Siena, Firenze, Volterra e Massa; e dei più potenti baroni di Maremma, Gherardesca, Aldobrandeschi, Pannocchieschi; e delle più ricche società bancarie di Toscana, Cavalcanti, Salimbene, Scotti, Tolomei. — Io qui non intendo fare una indagine compiuta; coordino solo dati di fatto ed osservazioni, raccolti durante altre mie ricerche per entro gli archivi di Pisa, Siena, Volterra e Firenze. Forse altri si invoglierà del tema e ci darà il lavoro definitivo sulla industria mineraria toscana del M. E. e sulla storia politica ed economica che ad essa si lega. Col sussidio dei documenti editi e, ancor più, inediti, sarà forse possibile rintracciare tutti i luoghi che le avide mani dei ricercatori di metalli frugarono; farci conoscere, anche col confronto dei fatti analoghi bresciani, trentini, bergamaschi, sardi, tedeschi, i processi tecnici di questa industria, le condizioni di lavoro in cui si svolse, le norme giuridiche che la regolarono e che precedettero l'odierno diritto minerario; determinare la parte che nella formazione del capitale bancario e, in genere, della ricchezza senese, volterrana, fiorentina, massense, pisana, ebbero i metalli preziosi, oltre il commercio e l' industria manifatturiera e la terra strappata alla vecchia aristocrazia feudale. Chi sa come sentirono il fascino delle ricchezze misteriose, luccicanti alla lor fantasia sotto le crete e i dorsi nudi o selvosi dei monti, i cupidi banchieri e prestatori che nelle città toscane mercanteggiavano e lucravano, dietro lo sventolio della bandiera guelfa o ghibellina [1])!

1) Elenco delle abbreviazioni di cui mi son giovato nelle note:

AMVV.	=	Archivio della Mensa vescovile di Volterra.				
AMVVC.	=	„	„	„	„	Carte del Capitolo.
BGV.	=	Biblioteca Guarnacci di Volterra.				
ASSCA.	=	Archivio di Stato senese, Caleffo dell' Assunta.				
ASSCV.	=	„	„	„	„	Caleffo Vecchio.
ASSR.	=	„	„	„	„	Riformagioni.
ASSBB.	=	„	„	„	„	Perg. Bichi-Borghesi.
ASSCM.	=	„	„	„	„	Comunità di Massa Marittima.
ASSPM.	=	„	„	„	„	Pergamene di Montieri.

I°

Miniere e industria mineraria ricorrono abbastanza spesso nell' Italia del tardo Medio Evo, forse più di ora, sebbene assai meno che nel versante nord delle Alpi, lungo il Reno, nell' Harz, nella Turingia, nella Boemia, nelle catene montane irraggianti dal Fichtelgebirge, là dove nel M. E. fu il centro della produzione e del commercio europeo dei metalli e dove fin d' allora non poche città e grosse terre dovettero alle cave d' argento, di ferro, di rame, l' origine e la ricchezze, Massmünster, Mansfeld, Goslar, Iglau, Kuttenberg, Freiberg, quella che giuristi e storici d' oltr' Alpe considerano culla del diritto minerario tedesco e mondiale [1]. Entro i confini geografici d' Italia, si cavava argento ed oro nei domini del Patriarca d' Àquileia [2]; ferro e argento nel Trentino; ferro e, in minor misura, oro, argento, piombo e rame, in tutto l' arco di cerchio alpino fra il lago di Garda e il lago Maggiore, in Val Trompia, Val Camonica, Valtellina, Valsassina, Valle Anzasca [3], alimentatrici della vigorosa industria

---

ASFCV. = Archivio di Stato fiorentino, Comunità di Volterra.
ASFR. = „ „ „ „ Riformagioni.
AMAP. = Archivio della Mensa arcivescovile di Pisa.
ASPP. = Archivio di Stato pisano, Primaziale.

1) Vedi le ampie opere dell' INAMA-STERNEGG, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*, II, p. 329 sgg.; A. SCHULTE, *Gesch. des mittelalt. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien*, Leipzig, 1900, I, 145 sgg.: 692 sgg.; W. SOMBART, *Der moderne Kapitalismus*, Leipzig, 1902, che all' azione delle miniere e metalli sulla ricchezza e sul capitalismo medievale ha dedicato un capitolo: vol. I, pag. 273 sgg.: *Die unmittelbare Vermögensbildung*; qualcosa anche A. SCHAUBE, *Handelsgesch. der röm. Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge*, Freib. i. Br., 1906, p. 84-5, 575, 582, 745 ecc. Cfr. pure CIBRARIO, *L' economia politica del M. E.*, Torino, 1854, p. 400, ed ABIGNENTE, *La proprietà del sottosuolo. Studio storico-giuridico*, negli *Annali di Agricoltura*, Roma, n. 136.

2) PERTILE, *Storia del dir. italiano*, 1895, I, p. 377, n. 69.

3) LUPI, *Cod. dipl. bergom.* II, p. 1057-8, a. 1144: Liti Vescovo-Vicini di Ardesia «super negotio vene ferri de M. Sicco» e d' altrove; *Statuti di Bergamo*, nei M. H. P., *LL.*, XVI, LXXXV-I sgg.; *Statuto di Valtrompia*, ed. BRITANNICO, Brescia, 1576, CCXL sgg.; *Statuti del Comune di Bovegno*, ed. NOGARA, Milano, 1898, p. 99 sgg.; FINAZZI, *Sulle antiche miniere di Bergamo*, 1860. V. inoltre la bibliogr. raccolta nelle op. cit. sopra.

metallurgica bresciana e milanese, capace di larga esportazione, specialmente di armi; e poi nel vercellese, nel novarese, nell' astigiano, in val d' Aosta [1]); ancor più, galena argentifera e metalli vari nella Sardegna, importati anche in Toscana fin dall' età longobarda per la coniazione della moneta lucchese, prima che diventassero oggetto di accanita competizione fra Genovesi e Pisani [2]). Rame e ferro non mancavano, in fine, neanche in qualche località del mezzogiorno [3]). Ma sopra tutte queste regioni d' Italia sta la Toscana; e nella Toscana, se ne togli qualche argentiera e ferriera di Lunigiana e Garfagnana, e qualche altra nell' alta valle dell' Arno, su le terre dei Conti Guidi [4]), tennero la palma innanzi tutto i territori di Volterra e Massa-Populonia, compresa l' Elba legata a quest' ultima circoscrizione ecclesiastica, e quelli

1) Mandelli, *Il Comune di Vercelli nel M. E.*, Vercelli, 1857-61, II, 12; *Statuta Comm. Vercell.*, in M. H. P., *LL.*, XVI, p. 1179 sgg., CCXXVII; ivi, contrattaz. del 20 maggio, 21-2 ott. 1230, per le miniere del vercellese; ivi, *Chart.*, II, 1968, an. 1270. Nel 1000 e 1014, concessioni ai Vescovi di Vercelli e Novara per l' oro dei lor territori e dei fiumi padani. M. G. H., *Diplomata Imper. et Regum etc.*, Ottone III, n. 384; Enrico II, n. 306. Anche il Vescovo di Lodi sfruttava le sabbie aurifere dell' Adda.

2) G. di S. Quintino, *Della zecca e monete lucchesi*, nelle *Mem. e doc. di Storia lucchese*, p. 26. Cfr. poi i doc. sardi del *Cod. dipl. Sardiniae*, ed. Tola, sec. XII-IV; il *Liber jurium Reip. Jan.*, I, n. XXIX-XXX; il *Cod. dipl. Ecclesiensis*, nei M. H. P., XVII, dove è anche il *Breve di Villa di Chiesa*, ed. Baudi di Vesme, con un ampio studio già pubbl. in *Mem. Acc. d. Scienze* di Torino, S. II, vol. XXVI, 1871: *Dell' industria delle miniere nel territorio di Villa di Chiesa in Sardegna, nei primi tempi della dominazione aragonese.* V. anche Amat di S. Filippo, *Indagini e studi sulla storia econom. della Sardegna*, in *Misc. di storia ital.*, VIII, 1903, p. 361 sgg., 389 sgg., 421 sgg.

3) Cfr. ad es. il dipl. di Ruggero, an. 1904, nei *Regii Neapol. Archivii Monum.* ed. Capasso, Neapoli, 1857, V, p. 208-11. Qualche cenno anche nelle *Costituzioni* di Federico II e di Carlo d' Angiò.

4) L'«argentiera» di Vezzano in Val di Macra é nel 1203 divisa fra il Vescovo Gualtieri di Luni, i Marchesi Malaspina ed i Bianchi loro vassalli: $^2/_3$ ai Bianchi, $^1/_3$ agli altri. Muratori, *Ant. Estensi*, I, 181, 13 maggio 1203. Altre argentiere tra Serravezza e Pietrasanta eran dei Visconti di Vallecchia e Corvara; cfr. il loro patto di famiglia, del 1223, nello Sforza, *Mem. stor. di Montignoso*, Lucca, 1869, p. 20, 22, 325. Del ferro di Pietrasanta parla N. Uzzani, *Della pratica della mercatura*, nella nota op. del Pagnini, IV, p. 168. Per i Conti Guidi, cfr. il dipl. di Federico II a Guido Guerra, ann. 1220, con le «argenti fodinae et ferri fodinae», in Lami, *Mon. Flor. Eccl.*, I, 70.

di Siena e Grosseto-Roselle in secondo luogo: territori agrariamente non ricchi, nell' insieme, sebbene provvisti di materie príme assai ricercate, grano, bestiame, lana, zafferano, robbia, guado [1]); scarsamente popolati, rotti da fiumi impervii e da paludi, e gremiti di una feudalità avida e battagliera per necessità di vita e di difesa; anzi vero nido del grande feudalesimo toscano che di lì irraggiò attorno nel XI e XII sec., risalendo o discendendo le valli dei fiumi, con lenta ma sicura forza di espansione e di penetrazione, verso Grosseto, Siena, Firenze, Pisa, Massa.

In questi territori di Volterra e Massa-Populonia, di Siena e Grosseto-Roselle, due cose il sottosuolo forniva ai ricercatori delle sue dovizie: sale e metalli, considerati l' uno e gli altri non diversamente nel diritto pubblico del tempo. Lascio da parte le sorgenti salse, particolare ricchezza volterrana, allora ed oggi, sebbene il materiale illustrativo abbondi e molte siano ancora le questioni oscure, in proposito. Qualche cenno ne dà lo Schneider, nella sua precisa ed istruttiva ricerca sull' economia del vescovado di Volterra nel XII e XIII secolo [2]); altri dati ce li forniscono i vecchi scritti del Repetti, del Giachi, del Martelli e del Savi. Ma copiosa messe di notizie più dirette e più esatte offrono ancora i documenti e gli statuti inediti di Volterra, dove le «moie» sono oggetto di numerose disposizioni, sia in riguardo al loro possesso sia alla loro utilizzazione industriale. Per la prima metà del '200, le loro vicende sono le vicende stesse del

---

1) Per questi prodotti maremmani, cfr. il Pagnini, passim; su lo zafferano, specialmente abbondante nel sangemignanese e volterrano, PECORI, *Storia di S. Gemignano*, p. 630; DAVIDSOHN, *Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz*, II, Reg. sangemignanesi, indice *crocus*. Serviva come mezzo di scambio ed anche per corrompere gli avidi ufficiali forestieri o i giudici della curia romana, nel '200. Cfr. sotto, p. 334, nota 2.

2) F. SCHNEIDER, *Bistum und Geldwirtschaft. Zur Geschichte Volterras im M.A.*, P. I, in *Quellen und Forschungen* dell' Istit. Stor. Prussiano a Roma, 1905, VIII, p. 79 sgg. Del medesimo autore è ora da vedere anche il *Regestum Volaterranum*, n. I dei *Regesta Chartarum Italiae*, Roma 1907, importantissimo. Di questo Regesto, pubbl. quando il presente scritto era già compiuto, non mi son potuto giovare se non nella correzione delle bozze. Maggior utile ne trarrò in un mio vol. di prossima pubblicazione sulle giurisdizioni vescovili di Toscana.

Comune di Volterra, in guerra accanita col Vescovo-Signore per le «moie» e per la «dogana salis» più che per ogni altra rivendicazione. — Per quanto riguarda i metalli o altri minerali utili, le miniere di ferro elbane non avevano rivali. Il distretto di Massa, poi, aveva argento, rame, zolfo ed anche allume, ricercatissimo nell' industria tessile medievale ed importato in Toscana anche dal di fuori, specialmente dalle isole d' Ischia e di Vulcano e da Focea, colonia genovese dell' Asia Minore[1]), non essendo sufficente ai bisogni delle città industriali toscane quello che in piccole proporzioni si trovava in molte località del massetano, del volterrano e del senese. È noto che solo nel '400 l' allume di Volterra invase il mercato; ed il fatto è legato alla storia di Lorenzo de Medici e del sacco di Volterra, per opera di Federico di Montefeltro. Nel volterrano, troviamo altre miniere di argento e rame a Querceto; vene di oro, argento e rame a Monte Castello; argento, zolfo e allume a Cornia[2]); argentiere assai ricche a Montieri, Gerfalco, Travale, Fosini, Miranduolo, Prata, Monte Ciriota, località aggruppate fra Massa e Volterra, nell' alta Cecina e nella vallata della Merse[3]); argento e metalli diversi a M. Becchiaio ed in altre terre dei Conti di Frosini e di Strido, propagine del grande albero gherardesco[4]). Ad est di Volterra, sui confini senesi e fiorentini, si scoprirono verso la metà del XIII sec. argentiere anche a Castelvecchio, presso S. Gemignano, luogo di giurisdizione del Vescovo volterrano. Si costituirono subito consorzi, si chiese e si ottenne l' autorizza-

1) Zippel, *L'Allume della Tolfa e il suo commercio*, in *Arch. Soc. Rom. di St. Patria*, XXX, 1907, p. 11-2.

2) Maffei, *Istorie volterrane*, ed. Cinci, 1884, I, 331, p. 320-1, 339, 325, doc. ann. 1298, 1301, 1299: carte di vendita e cessione al Comune di Volterra, per Querceto, M. Castello e Cornia.

3) Per Miranduolo, ASSPM., 11 genn. 1263. Il 1243, poi, Federico II concede castello ed argentiere di Prata a Gherardo da Prata, la cui vedova, qualche anno dopo, dona al Comune senese $^1/_3$ delle miniere di M. Ciriota. ASSCA., c. 473 t., 10 sett. 1254. Per Montieri, Gerfalco, Fosini, Travale, cfr. più sotto.

4) ASSR., 19 dic. 1178: cessione al Comune senese del castello terre e argentiere di M. B.

zione per lo scavo di oltre 40 pozzi, si procedè anche a lavori di estrazione e purificazione del materiale greggio; ma poi tutto cessò, e di queste miniere sangemignanesi, forse non abbastanza rimunerative, non si parlò più[1]). Più ricche e attive miniere nel senese o in quello che durante il '200 ed il '300 divenne territorio senese, furono invece quelle di Roccastrada e Solvene, dominio dei Conti di S. Fiora; di Batignano, Monte Orsaio, fino a Roselle ed all' Ombrone; di Cugnano, Rocca Tederighi, Boccheggiano, Monte Argentaro, Badia ad Isola, S. Salvatore del Monte Amiata, Monte Rotondo, S. Quirico, per il ferro, il piombo, l'argento, l'oro, l'allume, il rame[2]). Ogni terra ne era fornita o si presumeva potesse nascondere il tesoro nelle sue viscere; di modo che raramente si procedeva a contrattazioni fondiarie tra privati o tra signori e Comuni, ad atti di dedizione e sottomissione, senza tener conto di queste vere o probabili ricchezze. Erano spesso scarsamente rimunerative. Se ne togli il ferro, il rame e l'argento che si scavava davvero in molta copia nell' isola d' Elba, a Massa, a Montieri ed a Roccastrada, tutti gli altri metalli non sempre valevano le spese dell' estrazione ed alimentavano una industria poco vitale. Con altre più costose condizioni di lavoro non so neanche se parecchie di quelle vene metalliche sarettero state tocche dal piccone del minatore, come non sono tocche oggi, con tanto maggior costo della mano d' opera, non sempre compensato dai più progrediti mezzi della tecnica. Ma il miraggio lusingatore balenava egualmente agli occhi di tutti, banchieri, feudatari, chiese, comunità cittadine e rurali, a volte anche bottegai ed artigiani; egualmente le cupidige ardevano,

1) Davidsohn, *Forschungen* cit., II, p. 308, n. 23-36, an. 1273.

2) Per le argentiere di Roccastrada, note e sfruttate già nel XIII (vedasi la nota carta di divisione tra i due fratelli Ildebrandino e Guglielmo dei Conti Ildebrandeschi, del 1298), ma venute in fiore specialmente nel XIV sec., cfr. più sotto, p. 390 sgg.. Nelle miniere di Batignano e M. Orsaio i Consoli senesi acquistano alla fine del XII, dal Visconte Ugolino Scolari, il diritto «fodendi metalla et laborandi ubicumque voluerint», riservati a lui i 2/3 del lucro e con l'obbligo suo di chiedere il consenso di Siena per fare scavi propri: ASSR., n. 60 ed ASSCV., c. 19, an. 117 . . (post. al 1178). Nel 1213, il Conte Ildebrandino, infeudando Batignano, si riserva le argentiere (Ibid. c. 27, 19 sett. 1213).

le intraprese si moltiplicavano, le guerre e le paci per la conquista del vello d'oro si intrecciavano. La psicologia del cercatore d'oro è sempre la stessa, allora e adesso!

Le condizioni giuridiche e patrimoniali di questa ricchezza mineraria avanti il 1000 ci sono poco note. Noi non sappiamo con precisione quando si formò e che estensione ebbe, in generale, il concetto di regalia per i minerali utili del sottosuolo. Storici e giuristi non sono perfettamente d'accordo neanche per l'età romana[1]; e per il M. E., le dispute sull'argomento, in special modo fra scrittori tedeschi, ardono ancora[2]. Ma forse si dovè ripetere, lentamente, quel processo storico già compiutosi in Roma ed interrotto dalle invasioni, pel quale al primitivo diritto del proprietario della terra su gli strati sottostanti si sostituì, specialmente con l'Impero, una semi-regalia, tanto che gli esercenti di miniere — possessori o no del soprasuolo — pagarono allo Stato un tributo distinto da quello fondiario e furono in certi oneri agguagliati ai pubblicani ed ai conduttori di miniere pubbliche per conto del Fisco[3]; finchè in ultimo si impose a quelli persino la vendita coattiva del minerale allo Stato. Anche nel M. E. si dovè passare da un regime di relativa libertà, per la incertezza del diritto pubblico e per l'insignificante sviluppo dell'industria mineraria, subito dopo le invasioni, ad un regime restrittivo. A mano a mano che le Monarchie e gli Stati barbarici acquistaron solidità e personalità; che i concetti dell'utile collettivo si fecero strada ed il diritto pubblico si riallacciò a Roma; che i sovrani batterono moneta e ne rivendicarono a sè esclusivamente il diritto od a chi fosse legalmente autorizzato; la regalia mineraria si affermava anche essa, non già nel senso che solo i Re potessero ricercare e appropriarsi le ricchezze del sottosuolo, ma nel senso che solo col loro consenso e dietro pagamento di una quota parte del metallo ritrovato, altri, compresi i proprietari del fondo, potessero esercitare l'industria. Di sfruttamento

---

1) Ampiamente ne discute G. Abignente, *La proprietà del sottosuolo* cit.

2) Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, Leipzig, 1894, p. 192, 523 sgg.

3) Abignente, *La proprietà del sottosuolo* cit., p. 55, 64 sgg.

diretto del sottosuolo da parte del Principe non si ebbe se non quello su terre del Fisco, e neanche sempre, su tutte queste terre e da tutti i Principi. E siccome le terre fiscali o — cio che suona lo stesso — della Corona sono sempre più alienate, così anche le loro ricchezze nascoste, il sale ed i metalli; sia che il diritto di scavo venga esplicitamente menzionato nella concessione, sia che venga compreso fra tutte quelle attribuzioni, sulle persone e sulle cose, di cui il Sovrano si spoglia, nel momento stesso che si spoglia della proprietà della terra, a favore di persone già investite di giurisdizioni e diritti regali. Naturalmente, i grandi proprietari scavano spesso — sulle terre proprie o su quelle che hanno usurpato al Fisco — anche senza autorizzazione regia, anche senza il corrispettivo censo in natura. Ma è un fatto che il diritto dello Stato si fa sempre più valere. Anzi, quanto più le terre della Corona si assottigliano; e le corti regie, con relativa industria curtense, si disciolgono; e scema la possibilità di una diretta industria mineraria; tanto più si afferma invece risolutamente e si cerca di procurarle riconoscimento giuridico e pratico la massima che nessuno può sfruttare miniere se non dietro concessione regia e pagamento del canone, vario secondo la ricchezza dei terreni minerari. Con gli Imperatori sassoni e franconi, già le vene metalliche cominciano ad esser chiaramente comprese fra le regalie e già affluiscono proventi nelle casse dell' Impero dalle miniere d' Italia e, ancor più, di Germania, di terre private e di terre demaniali[1]). Nel XII sec., poi, gli Svevi dispongono liberamente delle miniere, insieme con i comitati, le città, le giurisdizioni, la moneta, «per consuetudine e per diritto», come dicesi nel diploma al Vescovo di Trento il 1186[2]), togliendole a gli uni per darle a gli altri, mediante concessioni che potevano valere solo per singoli metalli o per tutti, per determinate località e per ogni luogo e paese entro i confini delle proprietà del concessionario o dentro il suo distretto giurisdizionale. Nella stessa maniera, con le stesse restrizioni o lar-

1) Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, VIII, p. 270; Schröder, *Lehrbuch* cit., p. 524.

2) *Codex Wangianus*, in *Fontes Rerum Austriacarum*, 1852, ad ann.

ghezze, si permetteva allora dal Sovrano la fondazione di mercati o porti o castelli.

Nella Toscana, da quando cominciamo ad aver notizia di miniere, cioè dal IX sec., noi le vediamo nelle mani di chiese e monasteri, di Vescovi e di grandi funzionari pubblici, di vassalli della Corona e di feudatari e grossi proprietari d'ogni sorta, prima che la loro eredità e la posizione loro di fronte all' Impero, in rapporto alle regalie, la prendano i Comuni, specialmente Pisa, Massa, Siena. Così da per tutto, non trovandosi mai ricordo di piccoli proprietari autorizzati a scavare, in questi primi secoli. Dalle argentiere del volterrano e del senese dovevano certo i Marchesi di Toscana ed i loro vassalli maggiori trarre quella massa di metallo prezioso di cui poi si faceva sfoggio alla corte marchionale. Al tempo del «Gran Marchese» Bonifazio di Canossa, il biografo della Contessa Matilde ci parla dei cavalli ferrati d'argento, delle ricche suppellettili argentee che adornavano le mense, delle catenelle d'argento che legavano i secchi con cui il popolino attingeva il vino nelle pubbliche fontane, i giorni di festa solenne e di cuccagna . . .[1]). Nell' economia di questi grandi proprietari e signori, le miniere, anche attorno al 1000, hanno sempre una qualche parte, piccola o grande, in Italia e fuori. Si desiderano come elemento integratore della povera economia naturale, come fornitrici di materia prima all' industria metallurgica curtense o al lavoro dell' artiere libero chiamato per fornir al signore quegli oggetti di lusso e d'ornamento che altrimenti egli compra con centinaia di iugeri di terra e con enormi masse di derrate agricole di cui ignora il valore intrinseco ed il valore di scambio. È perciò aspirazione di tutti questi grandi proprietari medievali di possedere qualche fondo, magari pochi iugeri, nelle zone metallifere, come aspiravano a possederli nei luoghi di produzione del sale o d'altra merce rara o necessaria alla vita, anche se lontano dal grosso dei loro possedimenti; giovandosi poi delle prestazioni coloniche,

1) Donizone, *Vita Mathildis*, in Pertz, *SS.*, XII, c. IX, ove il poeta narra le nozze di Bonifacio, il Gran Marchese, con Beatrice di Lorena.

assai bene specializzate nei vasti patrimoni, per il trasporto del minerale nella «curtis» centrale[1]).

II°

Nel grande distretto minerario toscano di cui abbiamo segnato i confini approssimativi, l' isola d' Elba sta a sè e noi non ce ne occupiamo, rimandando il lettore alla diligente monografia di F. Pintor dove il più ed il meglio che a noi è rimasto di notizie elbane del XIII e XIV secolo, vuoi politico-amministrative, vuoi minerarie, è raccolto ed illustrato [2]). L' isola fu campo esclusivo di sfruttamento pisano e non rimase per niente esposta a quel cozzo di interessi diversi ed a quell' incessante mutar di padroni che travagliò la vicina terraferma. Anche geologicamente, l' Elba, ricca di ferro, non ebbe minerali preziosi o solo in quantità minima. I diplomi imperiali da Ottone IV a Carlo IV confermano ai Pisani con il possesso dell' isola anche i loro diritti «in argenti fodinis et omnibus venis metallorum»; ma di queste argentiere manca poi, pur in mezzo ai numerosi riferimenti alle ferriere ed ai fabbri, ogni ricordo; se ne togli la notizia di una sovvenzione di 1000 fiorini che nel 1338 gli Anziani di Pisa accordavano a due lor concittadini, perchè procedessero alla ricerca di filoni argentiferi [3]). Segno che i tentativi precedenti non eran tali da incoraggiare la iniziativa privata. L' Elba alimentò quindi le industrie costruttive e meccaniche più che il commercio dei metalli preziosi e del denaro, più che il desiderio folle delle subite fortune. L' escavazione e lavorazione del ferro, antichissime, son riprese con vigore nel XI sec., a scopo di utilizzazione indu-

---

1) Per i «massari de Sorlasco» (lago di Garda) del monastero di Bobbio che nel IX-X sec., «debent . . . colligere olivas in Garda et trahere oleum et ferrum cum annona dominica de Sorlasco usque Placentiam», cfr., l' inventario dei beni del monastero, pubbl. dall' HARTMANN, in *Bull. stor.-bibliogr. subalpino*, VIII, 1903, p. 393 sgg. ed illustrato poi nel vol. *Zur Wirtschaftsgesch. Italiens im frühen M.A.*, Gotha, 1904. Vedi anche le mie note *Per la storia giuridica ed economica del M.E.*, negli *Studi Storici* del Crivellucci, ann. 1905.

2) *Il dominio pisano nell' isola d'Elba, durante il sec. XIV*, negli *Studi Storici* del Crivellucci, vol. VII-III, 1898-9.

3) Ibidem, VIII, p. 45.

striale e di esportazione della materia greggia. Ma su questa prima fase della rinnovata attività mineraria elbana, noi siamo quasi del tutto all' oscuro: non sappiamo di chi fossero le miniere; se e quanto — non trattandosi di minerali d'oro e d'argento, i primi ad esser considerati come regalia — il Fisco vi facesse valer sopra dei diritti; non sappiamo per conto di chi lavorassero i fabbri e cavatori, a quali condizioni, con quali procedimenti. Solo ci è noto che la Chiesa di Massa, a cui sottostava l' Elba nello spirituale, esigeva la decima del ferro, come la esigeva su tutti i metali cavati nel circuito della diocesi. Anzi, due bolle di Gregorio VII ai Vescovi Bernardo e Guglielmo già ci fanno sentire il rumore di un temporale non lontano che si addensava sui beni e diritti e rendite minerarie della loro Chiesa dal nord, dalla parte di Pisa, in quegli anni in cui la piccola città marinara, con sforzi erculei e con audaci imprese transmarine, si assicurava le basi della sua potenza navale e coloniale [1]). Sappiamo anche che lo sfruttamento minerario elbano è, nel XI sec., opera di artefici che a gruppi vi si recano da Pisa, in certe stagioni, esposti pur essi ad insidie e minacce. Sono questi i «fabbri» che sugli ultimi del secolo invocano ed ottengono, in cambio di un censo annuo di 20 soldi all' Opera del Duomo, la protezione dell' Arcivescovo Daiberto [2]), il moderatore fiduciario della città, in questo periodo di laboriosa trasformazione e formazione politica: primi albori di una attività e coscienza corporativa che i bisogni della difesa personale, la comunanza del lavoro e la solidarietà degli interessi creano e la Chiesa cittadina sancisce. Una volta tanto, nel Medio Evo comunale, artefici e non mercanti e prestatori sono gli oscuri pionieri di una conquista economica, ecclesiastica, politica che in meno di un secolo sarà piena ed esclusiva, da parte del Comune e della sede arcivescovile pisana. Mentre i privati comprano o ricevono in lunga concessione enfiteutica terreni minerari, cave lapidarie,

---

1) Pflugk-Harttung, *Acta Pontificum inedita*, II, n. 137, 31 genn. 1066; n. 160, 20 nov. 1074.

2) Bonaini, *Statuti pisani*, III, p. 890-1.

boschi per legname da ardere e da costruire[1]), e la Chiesa cattedrale e l' Opera del Duomo risquotono censi annuali da ogni «fabrica» o «carsornia» dell' isola[2]), non sappiamo se come decima ecclesiastica negata ormai alla Chiesa massana e ridotta ad una somma fissa, o piuttosto come seguito della vecchia obbligazione dei 20 soldi annui fatta al tempo di Daiberto; Comune e Vescovo di Pisa, con mirabile concordia — come sempre Chiesa vescovile e potere laico della città in tutte le conquiste territoriali ed in tutti i rapporti col di fuori — nei primi del XII sec. vengono successivamente in possesso della corte e del castello di Livorno, degli approdi minori di Rosignano, Vada, Alma, Piombino nella diocesi massana; acquistano territorialmente o dominano con la forza dei commerci e delle galere tutta la costiera da Civitavecchia a Portovenere; svolgono tutta una grande azione mediterranea che guarda negli abitanti di Spagna e d'Africa e di Siria come a consumatori di merci e produttori di materie prime da sfruttare più che ad infedeli da convertire o distruggere. Centro virtuale di questa politica è l' Elba, dispensiera di ferro; l' Elba sottomessa spiritualmente all' Arcivescovo pisano da Innocenzo II il 1138 con tutta la diocesi Massa-Populonia[3]), politicamente al Comune di Pisa in seguito ad una conquista di cui ignoriamo i particolari ma che fu più assorbimento economico e dedizione spontanea delle piccole comunità signorili da cui l' isola ci appare dominata, che non intrapresa militare; finchè in ultimo, tutto il

---

1) Una di queste compre-vendite di parte d'una selva, in AMAP., 26 ott. 1234: Lotteringo di Montemarciale, «capitaneus et sind. parentadi Tassinghi et Salicinghi», per sè e consorti, compra da Giulio Albizzello, fabbro, di Pisa.

2) ASPP., 26 dic. 1266: l'Arciprete e l' Operaio per l' Opera, quello per $^1/_3$ e questo per $^2/_3$, fanno un procuratore ad esiger «a fabris et qualibet alia persona facientibus et habentibus fabricas vel carsornias in ynsula Ilbe vel alibi . . . omnes denarios quos ipsi . . . pro ipsis fabricis et carsorniis pro presenti anno sive pro annis preteritis ex consuetudine et ex quocumque modo et iure, eisdem capitulo et opere dare tenentur, videl. solidos 29 den. pis. pro qualibet fabrica et sol. 19 et den. 4 pro qualibet carsornia etc.». Altra elezione simile l'Operaio fa, per conto suo, il 27 febbr. 1270. Mi è ignoto il senso della parola «carsornia» che non trovo ricordata altrove nè registrata nel Ducange.

3) Pflugk-Harttung, *Acta Pont. ined.* cit., II, n. 332, 22 apr. 1138.

territorio di Massa, compresa la città, venne sotto il dominio di Pisa, dopo lenta penetrazione ed appropriazione che trovò poi il suggello ufficiale nel diploma di Enrico VI il 1191 e nell' atto di sommissione del Vescovo, dei Vicedomini e dei cittadini massani, il 22 aprile 1216, «interveniente presentia et auctoritate Lotari Dei gratia Archiepiscopi pisani ad quem predicta massana Ecclesia noscitur pertinere»[1]).

Sorvolo anche sulle miniere e industria mineraria massana della quale un documento di raro valore ci rimane ancora, per il XIII e XIV sec., negli Statuti della rameria e argenteria, riservandoci di toccarne più avanti qualche punto. Qui, prima d' allora, aveva miniere proprie il Vescovo, da cui ritraeva piombo e argento[2]). A lui competeva inoltre il diritto regale su tutte le miniere del distretto, dopo il diploma imperiale del 1194 che ne lo faceva signore; ed il diritto di decima, pur contrastatogli dal Capitolo, su tutte quelle del territorio diocesano, comprese le elbane[3]). Così, per lo meno, sino al XIII sec.; poichè, nel '300, troviamo che la Chiesa massana cerca invano di far valere questo suo diritto di decima mineraria sull' Elba, disconosciutogli dal Comune pisano[4]). E forse anche prima i minatori e intraprenditori stessi la avevano negata, a mano a mano che agli indigeni si erano sostituiti gli artefici pisani nella esecuzione e direzione dei lavori, e che sull' isola si erano affermati successivamente la giurisdizione metropolitica dell' Arcivescovo,

---

1) ASSCM., 22 apr. 1216.

2) ASSCM., 25 luglio 1225: il «podere plumbi et argenti» del Vescovo Alberto.

3) ASSBB., 17 apr. 1217: arbitrato nella lite Vescovo-Capitolo di Massa, per la «decimam omnium argentifodinarum totius districti massani». Gli arbitri ne riconoscono il diritto per due anni al Capitolo, in base a precedenti obbligazioni, poi al Vescovo.

4) Bonaini, *Statuti pisani*, III, App. al *Breve artis fabrorum:* gli Anziani di Pisa al Vescovo di Massa, il 1372, che pretendeva la decima dai cavatori, rispondono che l' isola e il suo ferro non sono di questi ma del Comune: «libere et absque ulla obligatione [insula] est nostra et vena quam ipsi cavant et homines nostri cavant est libera nostra». Così fu sempre, aggiungono; nè ora questa città è in minor grazia della Chiesa romana che non fosse per il passato.

una specie di alto suo dominio feudale simboleggiato dall'annuale offerta obbligatoria dei falconi da parte delle comunità e dei consortili dell'isola [1]), e infine il dominio effettivo della città di Pisa. — Col Vescovo, possedevano e sfruttavano miniere i Vicedomini di Massa, vuoi per discendenza da una qualche famiglia comitale di Maremma investita delle regalie prima del Vescovo, vuoi per infeudazione del Vescovo stesso lor signore feudale ab antico e signore di diritto pubblico della città dopo il 1194, vuoi anche per cessione degli Aldobrandeschi, Conti Palatini di Toscana, che avevano grandi feudi e proprietà nel massetano e nel 1195 riuscirono ad ottenere da Enrico VI, con un diploma di breve efficacia, la giurisdizione sulla città e sul comitato [2]). E i Vicedomini si riservarono esplicitamente le loro «argentarie» nella generale cessione che l'anno 1225, col consenso del Vescovo e dei Canonici, fecero ai cittadini di tutti i feudi, enfiteusi, precarie ecc. che tenevano da quelli e dalla Chiesa locale [3]). Ma nel corso del '200, moltiplicatisi questi Vicedomini, alienate successivamente al Comune ed ai borghesi singoli di Massa le loro quote consorziali, lasciata dal Comune ai cittadini piena libertà di scavare il sottosuolo, ovunque avessero voluto, anche in terre altrui, se i proprietari non esercitavano essi l'industria; non si contano più quelli che hanno diritti nelle miniere, sia individualmente sia in consorzi di caratisti, salva naturalmente la podestà dello Stato cittadino sopra tutte le vene metalliche in genere e su quelle di terreni comunali in ispecie, come erede del Fisco vescovile ed imperiale.

Nel volterrano, a parte i piccoli dinasti disseminati un pò da per tutto, che frugavano il suolo per arrotondare le magre rendite

1) AMAP., 15 apr. e 6 ag. 1260; 18 apr. 1269; Bonaini, *Statuti*, I, p. 650-1, an. 1266; Dal Borgo, *Raccolta di scelti diplomi pisani*, Pisa, 1765, p. 21-2.

2) Stumpf, *Acta Imperii adhuc ined.*, Innsbrück, 1883, n. 196, 27 apr. 1195; del 3 apr. 1196, è la con ferma e l'investitura da parte di Filippo, duca di Toscana: Winkelmann, *Acta Imperii ined. saec. XIII et XIV*, Innsbrück, 1885, II, n. 2. Tra i vassalli degli Aldobrandeschi sono anche i Vicedomini di Massa, nell'elenco che ne dà l' altro diploma di Federico II a quei Conti, il 1222.

3) ASSCM., 31 luglio 1225.

di un territorio poco fertile e poco popolato, erano quasi monopolizzatori della ricchezza mineraria i Pannocchieschi e la Chiesa vescovile, le due massime potenze feudali ed economiche della regione: due potenze che sono poi, nel fatto, una sola, tanto appaiono confuse e quasi compenetrate l' una nell' altra. In Volterra e nella Toscana tutta, per oltre un secolo, dire «Pannocchieschi» voleva dire «Chiesa vescovile» e viceversa, legati come erano l' uno all' altro da mille vincoli di interessi comuni, di parentela, di consortatico nel possesso di terre e castelli. Nella seconda metà del XII e nella prima del XIII sec., ad esempio, tre Pannocchieschi sono l' un dopo l' altro Vescovi di Volterra, Galgano, Ildebrando, Pagano, appena interrotti dal breve governo del Vescovo Ugo (1171-85). Essi posseggono ed esercitano beni e giurisdizioni in comune con i loro consorti; largiscono a questi in feudo ampi pessedimenti della Mensa vescovile o aggiungono al patrimonio della Chiesa la lor parte di beni familiari, facilmente confondibili con gli altri, quasi nel modo stesso con cui si confondevano nel fatto i beni privati di una famiglia principesca con quelli del Fisco, quando essa fosse chiamata alla Corona regia o imperiale; agiscono oltre e più che da Vescovi, da membri di un grande parentado, per sè e per i consorti, nella stipulazione di patti; stringono insieme con essi alleanze politiche e militari, per la difesa degli interessi materiali comuni, più che degli spirituali a loro proprii. È una singolare promiscuità che per qualche secolo dà a questo vescovado, più che ad ogni altro d' Italia, tutto l' aspetto di un principato ereditario, con incerta distinzione fra elementi laici ed ecclesiastici, fra patrimonio della Chiesa e patrimonio della famiglia investita dell' ufficio vescovile come di un qualunque feudo trasmissibile per successione; un vescovado che è fuori di ogni legge canonica per quel che riguarda i sistemi amministrativi, i diritti del Capitolo, i rapporti suoi col Vescovo; e che conduce per ciò una vita di conflitti incessanti con il clero sottoposto e con la cittadinanza, anche più che non avvenga in altri Comuni e Chiese, dove pure la guerra fu condizione normale di esistenza.

Noi non possediamo dati sufficenti per valutare la quantità e qualità di metalli che per varie vie e sotto vari titoli, come

a Vescovo e come a signore, affluivano al Pastore volterrano; non possiamo perciò stabilire che parte avesse questa accumulazione di ricchezza che un economista direbbe «immediata», nell'edificio finanziario della Chiesa di Volterra, negli anni che esso era grande e solido. Ma da varii segni, questa parte risulterebbe assai notevole; come notevole fu l'azione che i metalli esercitarono assai per tempo su tutta l'economia della regione e sui rapporti fra sudditi e signori, fra coltivatori e proprietari, nel senso di una più rapida trasformazione di certe forme dell'economia naturale. Certo, il capo della Chiesa volterrana attinse dalle ricchezze minerarie del paese una forza finanziaria grande ed una non minore potenza politica. Furono indubbiamente queste particolari risorse che permisero ai due Vescovi Pannocchieschi, Galgano e Ildebrando, di comprare una gran massa di terre e castelli nel XII sec., di unificare e arrotondare i possessi antichi della loro Chiesa, di diventare grandi feudatari, di ottenere successivamente tutte le regalie e la città e il comitato, da Federico I e da Enrico VI. Ildebrando stesso ebbe anche il privilegio della zecca[1]), impiantata subito a Volterra, prima che a Montieri, a Berignone, altrove; provò l'orgoglio di diventar quasi banchiere imperiale, mutuando nel marzo del 1190 ad Enrico Testa, legato del Re in Toscana, 1000 marche d'argento[2]); trovò modo di ingerirsi nell'amministrazione di altre terre toscane, facendosi cedere, a garanzia del denaro prestato, oltre le 30 marche d'argento che esso pagava al Sovrano per la collezione del fodro, oltre le 30 pagate annualmente per le miniere di Montieri e le 6 per la moneta, anche il godimento di tutti i redditi del Fisco imperiale a Lucca, a Massa, a S. Genesio, a S. Miniato, a Fucecchio ecc.; il pedaggio di Castel Fiorentino, di Poggibonsi e d'altri luoghi di transito; il tributo senese di 70 marche annue all'Imperatore con il pedaggio della porta di Siena. Si cacciò così a testa bassa, audacemente, nella grossa politica toscana di questo scorcio di secolo. Di modo che, quando il favore imperiale si allontanò

1) Stumpf, *Regesta Imperii*, n. 4646, 16 ag. 1189.

2) Giachi, *Saggio di ricerche sopra lo stato antico e moderno di Volterra*, ed. 1887, Volterra, p. 464.

da Ildebrando pur dianzi proclamato «principe nostro» da Enrico VI, e, per agevolare la conquista siciliana, andò a librarsi sul capo dei Pisani navigatori, annullando, a beneficio della moneta loro, la recente concessione della zecca volterrana[1]), il Vescovo potè agevolmente passare nel campo avversario e prendere una posizione preponderante nella Lega toscana, primo senza confronti fra tutti i Vescovi dell' Italia di mezzo, per denari e beni immobili, per seguito di vassalli, per giurisdizioni temporali.

Ma ahime! furono una ricchezza ed una potenza effimeri; tali che già precipitano sui primi del '200. Negli anni stessi in cui l' argento coniato affluiva più copioso nelle casse del Vescovo, esso si disperdeva per mille rigagnoli, si consumava nell' attrito con elementi più resistenti. In Volterra, innanzi tutto. Ormai le forze cittadine, mature all' autonomia, erompono senza freno. L' aristocrazia urbana si era già provata al cimento nel 1168-9, quando sotto colpi micidiali era caduto ucciso, nel suo palazzo stesso, il Vescovo Galgano[2]). Guerra di partigiani del legittimo Pontefice Alessandro III contro il Barbarossa e il suo antipapa, a parole; nel fatto, insurrezione di vassalli per disfarsi di un signore dal polso fermo e per far propri i beni feudali. Il Comune, l' organizzazione dei proprietari urbani e suburbani, è formato: cessa di far parte del più ampio ordinamento vescovile e vive a sè, contro chiunque è al di fuori: piccolo organismo, ma tutto nervi e muscoli, capace di portare ad un altissimo grado di tensione le proprie energie. Nuova levata d' armi contro il Vescovo Ildebrando, sui primissimi del '200; guerra definitiva col successore e nipote suo Pagano, dopo il 1210, a causa specialmente della dogana del sale e della giurisdizione sul contado. Fu un crollo. L' opera che era costata secoli di lavoro rovinò in pochi decenni, cooperando alla demolizione i Volterrani ed insieme i cento con-

1) Enrico VI ai Fiorentini: Apparecchiandosi i Pisani «ad obtinendum nobis regnum Siciliae», vuole fra l' altro che essi «monetam Fulterrani episc. in civitate vestra et districtu vestro nec recipiatis aliquatenus nec recipi permittatis, quia nos prorsus deletam habemus et cassatam etc.». Santini, *Nuovi doc. dell' antica costituzione del Comune di Firenze*, in *Arch. Stor. Italiano*, S. V, T. XIX, 1897, p. 286, a. 1190.

2) Davidsohn, *Geschichte von Florenz*, Berlin, 1896, I, p. 512.

sorzi signorili e le cento comunità disseminati nel territorio. Pedaggi, ripatici, regalie di vario genere; pascoli e boschi di uso comune, sorgenti salse, giurisdizioni pubbliche e patrimoniali, prestazioni d'opera, censi in denaro ed in natura, quasi tutto andò perduto. E neanche il patrimonio immobiliare si salvò. Era grande, ma troppo disuguale, inorganico, sconnesso, come tutti i grandi patrimoni medievali. Sparso sopra una grandissima superfice, entro e fuori il territorio volterrano, era difficile difenderlo e mantenerlo, vuoi con le armi, vuoi con i titoli legali. Così i vassalli poterono agevolmente appropriarsi il beneficio; i Senesi, i Fiorentini, i Pisani, i S. Miniatasi misero le mani sui castelli, corti, poderi della Chiesa volterrana posti nel loro territorio o incoraggiarono i privati usurpatori, o anche passarono i confini per impadronirsi delle miniere vescovili, per strappare al Vescovo concessioni fruttifere, per giungere al mare se altre vie migliori erano chiuse [1]).

---

1) Ricordo, fra gli altri, un trattato Firenze-Vescovo volterrano del 21 dic. 1285 (1284 st. fior.) poco conosciuto, sebbene contenga una clausula interessante, per chi sappia le affannose preoccupazioni dei Fiorentini per un libero sbocco sul mare, richiesto ora a Pisa, ora a Siena. Nel trattato, oltre alla piena libertà dei Fiorentini di trarre dal volterrano biade, grano, legumi, vino, carni vive e morte, cacio, vino ecc., si stabilisce: «Item cum episcopatus vult. et eius territorium duret usque ad mare et intra mare, si contingat Commune Florentie acquirere vel hedificare portum in mare in episcopatu vulterrano possit hoc facere . . . ita tamen quod medietas reddituum et introituum sit communis Florentie, et alia medietas dicti domini Episcopi, si ipse d. Episcopus solverit et solvere voluerit medietatem omnium et singularum expensarum que fierent in dicto portu acquirendo faciendo et in eo manutenendo. Alioquin, possit jam dictum Comune Florentie acquirere, hedificare et facere dictum portum et portus suis expensis habendo et precipiendo . . . redditus et proventus in totum. Si autem portus fieret in episcopatu vulterr. pro ipso Comuni Florentie et d. Episcopus non solverit expensas in hedificatione dicti portus pro dimidia sibi contingenti, Comune Florentie sibi reficiat et recipiat expensas de redditibus et proventibus dicti portus pro parte dicti d. Episcopi donec sibi sit pro parte ipsius d. Episcopi de dictis expensis factis et faciendis in hedificando et manutenendo et defendendo dictum portum integre satisfactum, et postea medietas reddituum sit d. Episcopi et alia medietas Comunis Florentie etc.» ASFR., 21 dic. 1284. L'originale — o copia che sia — dell' AMVV., è mutilo.

Gli usurai e prestatori senesi, fiorentini e volterrani compierono l'opera. Mescolati con i vassalli di S. Gemignano, di M. Vultraio e della Maremma, essi diventano l'ombra del Vescovo, dovunque egli si rechi, qualunque atto egli compia, come firmatori, testimoni, garanti, intermediari. Sono una milizia nuovo stile che maneggia l'argento più spesso che l'acciaio e alla corazza o spada di guerra ha sostituito il marco «ad pondus Monterii» o «Coloniae». In lotta con il Comune di Siena, il Vescovo è costretto a gettarsi in braccio ai banchieri senesi, altra arma offerta ai nemici. Per frenare l'audacia dei Senesi, accetta denari dagli usurai fiorentini e si attira addosso questi e quelli, aumentando le cause della guerra . . . e della sconfitta. Prende somme in prestito per riscattare beni impegnati, ma vede subito il denaro, appena avuto, perdersi per mille viottoli e rimane con le obbligazioni vecchie e nuove. La Chiesa volterrana si spoglia ed è spogliata di tutto: impegna i redditi del mercato nei suoi castelli, le saline e la sua metà della dogana del sale in Volterra, le case che ha in città e nelle pendici (eccettuato a stento il palazzo vescovile e la zecca), i frutti delle miniere di Gerfalco, Montieri, Fosini ecc., i castelli di Gabreto, Montecatini, Gerfalco ecc. [1]); ed ogni cosa va ad appagare la lunga sete della gente nuova che saliva su dalla terra, dal commercio, dalla piccola usura, dal lavoro delle miniere. Tutto questo, mentre si profondono denari nei viaggi alla S. Sede, nella corruzione dei giudici romani arbitri delle interminabili liti del Vescovo con i cittadini, nel seguito dell'esercito imperiale, nei doni ai vassalli, nella compra di oggetti di puro lusso, nei bagordi che alleviano il tedio delle spedizioni militari e dei lunghi assedi [2]). Era la conseguenza dei pesanti oneri che l'alta posizione nel mondo feudale, la stretta intimità

---

1) Vi son centinaia di documenti in proposito, nell' AMVV. e ASFCV., molti dei quali utilizzati dallo Schneider, nell' op. cit.

2) Interessante, fra l' altro, la lunga lista delle spese e dei debiti dei Vescovi volterrani da Ildebrando in poi, che è nel doc. cit. dell' AMVV., 3 marzo 1256. Fra l' altro, vi si legge di un debito contratto «pro emendis bobus vaccis asinis et 15 libris croci qui missus fuit in curia rom. pro quibusdam iudicibus et advocatis pro causa quam d. Episcopus Paganus habebat cum Vulterranis, occasione doane salis etc.».

con l' Impero, l' ufficio quasi di custode e moderatore della turbolenta feudalità maremmana addossarono al Vescovo di Volterra; ma era anche un vero pervertimento del senso economico che si verificava, in questo come in tanti altri rappresentanti della vecchia società feudale, di fronte ad uomini, attività, mezzi della nuova borghesia comunale. Eran due società, l' una dinanzi all'altra ed il contrasto era vivo. Non che fra queste due società non vi fosse qualche punto di contatto, anche sotto l' aspetto economico. Difficilmente, anzi, si trovano altrove signori ecclesiastici e baroni feudali così forniti di quella stessa ricchezza mobiliare di cui disponevano i loro nemici delle città[1]). Ma in questi il denaro era frutto ed indice di tutta una particolar forma di rapporti, di attività, di struttura economica e sociale; èra cioè un fatto complesso e profondo; in quelli, invece, era qualcosa di esterno e sovrapposto ad una attività e fisonomia rimaste immutate dall' antico, e quindi senza virtù efficiente e senza valore morale, destinato a dissolversi a mano a mano che si acquistava, con la stessa rapidità e facilità.

III°

In tutta questa vicenda mezzo tragica e mezzo comica, ricorre ad ogni momento, in mezzo a Gerfalco, Fosini, Travale, il nome di Montieri, sulla Merse, a 20 miglia da Siena e ad 8 da Massa; grossa borgata con chiesa pievana, castello e borghi, con una popolazione che doveva giungere allora ai 200 fuochi, con un territorio tutto boschi e pascoli e nuda roccia, povero di grano e vino ed olio per l' asprezza del clima e la sterilità del suolo, ma ricco di miniere e centro del più fornito distretto argentifero nel volterrano e nella Toscana, punto di convergenza di tutte le brame senesi e fiorentine, di tutti gli sforzi di difesa del Vescovo, ed anche di tutta la potenza feudale dei Pannocchieschi. Non vogliamo far la storia di queste terre, tanto più che molte notizie

1) Cito l'esempio dei Pannocchieschi. Nell' ASSCM., trovasi: 20 marzo 1302, certi cittadini massani si riconoscon debitori di Gaddo q. Ranieri Pannocchieschi per 1400 fior. d'oro e 367 l.; 30 marzo e 5 aprile 1302, altri di Massa item di Pannocchia q. Guglielmo Pannocchieschi per 750 l.

sulle loro vicende esterne ha raccolto lo Schneider, alla cui monografia rimando il lettore. Il castello e la corte di Travale e di Fosini, il monte e la corte — poi castello — di Gerfalco, possesso della Chiesa volterrana, dei Pannocchieschi e dei Vicedomini di Massa al principio del XII sec., vengono poi, esclusi i Vicedomini, ripartiti a metà fra gli altri due, ricevendo i Pannocchieschi la lor parte in feudo dal Vescovo Crescenzo [1]). Si lavora già alle miniere di Gerfalco, e proficuamente.

Assai più importante Montieri [2]). Al principio del XII sec., esso è castello vescovile ed il Vescovo ne sfrutta le argentiere. Ma i Conti del Volterrano, i futuri Gherardesca e Pannocchieschi, egualmente vi hanno o vi acquistano beni immobili e diritti, egualmente frugano la terra, alla ricerca dell' argento. La discordia fra il Vescovo Crescenzo ed il Conte Gherardo, appianata il 1133 per la mediazione di Innocenzo II e dell' Arcivescovo pisano, verte appunto su Montieri ed altri castelli [3]). Dai Pannocchieschi, poi, Crescenzo stesso acquista poco dopo, per 50 l., le lor parti di castello, terre ed argentiere [4]). Montieri è ormai tutto della Chiesa volterrana. Ma ecco cominciano ad apparire i Senesi. Con atto del 1137, il Vescovo — e potremmo dire il Comune — di Siena riceve, in cambio di certe altre terre, una metà del castello e delle argentiere montierine [5]), riservata alla Chiesa di Volterra la decima del metallo, ripartita fra i Canonici

---

1) Su queste terre, importanti doc. nell' AMVV., perg. nn. 5-6, avanti il marzo 1156; 23 maggio e 6 luglio 1162, 19 maggio 1163. Cfr. SCHNEIDER, *Regestum* cit., nn. 180-1, 185-6, 191-4.

2) Notizie varie su Montieri antica e moderna, nel PECCI, *Mem. storiche della città, terre e castelli che sono e sono state suddite della città di Siena*, mss. dell' ASS., vol. IV, p. 705 sgg.

3) DAVIDSOHN, *Geschichte von Florenz*, I, p. 415; SCHNEIDER, *Bistum und Geldwirtschaft* cit., p. 93. La carta di pace è nel MACCIONI, *Difesa del dominio dei Conti della Gherardesca sopra la signoria di Donoratico, Bolgheri e Castagneto*, Lucca, 1771, II, 29.

4) AMVV., perg. 1135. SCHNEIDER, *Regestum* cit., n. 164; ASSCV, c. 13, nov. 1137.

5) ASSCV., c. 13, nov. 1137 cit.

e l'arciprete, forse già come prebenda[1]). Siena non mantenne a lungo l'acquisto, ritoltole probabilmente al tempo del primo Federico, quando Montieri va diviso fra il Vescovo volterrano ed il Marchese di Toscana[2]). Così fino al 12 febbr. 1180, fino a che l'Arcivescovo Magontino, impaziente di liberarsi con l'aiuto senese dalla prigionia di Montefalcone, mentre conferma a Siena il comitato le cede anche le ragioni dell' Impero sulla sua metà di Montieri. Volterra protesta; Siena viene ad una transazione. Il Vescovo Ugo volterrano riceve l'anno appresso dai Consoli senesi 330 l. e riconosce loro il diritto sopra 1/4 del castello, borghi, corte, distretto, argentiere scoperte o da scoprire, placiti e banni di Montieri. Si obbliga inoltre di non mettere custodi nel castello o nella torre e gastaldi nelle argentiere, senza il consenso dei Consoli senesi; e di far giurare a maggior garanzia gli uomini di Montieri, Chiuslino, Fosini e Gerfalco, tutte terre di vassalli vescovili, legate anche da rapporti di consortatico oltre che dalla comune dipendenza feudale. Noi abbiamo la formula di giuramento dei Montierini[3]); ed abbiamo anche atti di nomina di castellani, fatta per 1/4 dal Comune senese, per 3/4 dal Vescovo, e giuramenti loro di custodire il castello per l'uno e per l'altro, secondo la parte di diritti e signoria tenuta da ciascuno[4]). Il 1181 segna veramente il principio di una fitta trama d'affari che gli intraprendenti cittadini senesi, scopertisi subito dietro il Comune, cominciano a tessere in Montieri, come mercanti, pignoratari delle miniere, incettatori di metalli, presta-

1) Negli atti processuali d'una lite Vescovo-Capitolo volterrani, che occupa i primi decenni del XIII sec. (cfr. AMVV., perg. n. 270, post. al luglio 1204; 13 e 21 apr. 1221, 21 e 31 ag. 1221; SCHNEIDER, *Regestum* cit., nn. 184, 201, 203), un teste «dicit quod vidit M. olim de Arcu apportare decimam argenti ad canonicos Vult., separatim dec. canonicorum et dec. presentis archipresbiteri etc.». AMVV., 13 apr., 21 e 31 ag. 1221 etc.

2) La bolla che nel 29 dic. 1171 il Papa Alessandro III rilasciava all' arcipr. Ugo, poi Vescovo di Volterra, confermava al Capitolo «decimationem de Monteri de parte Episcopi et de parte Marchionis». AMVV., copia XIV sec., ed. KEHR, *Papsturkunden im west. Toscana*, in *Nachrichten d. K. Gesellschaft d. Wiss. z. Göttingen. Cl. phil.-hist.*, 1903, 616.

3) La tre carte, nell' ASSCV., c. 15-15 t., sett. 1181.

4) AMVV., sett. 1181.

tori, notai, proprietari. Con il Vescovo Ildebrando, ambizioso e violento, amico e protetto di Federico I e di Enrico VI, in lite col Capitolo a cui nega la decima dell'argento[1]), anche Siena deve, è vero, battere in ritirata; ma non si ritira a mani vuote. Con un patto del 1183, Ildebrando si obbliga di pagar al Comune senese 215 l. annue. Credette forse il Vescovo di essersi con poca spesa affrancato da un fastidioso condominio, tanto più che dall'Impero ottenne poco dopo diplomi che annullavano tutte le alienazioni sue e dei predecessori e confermavano alla Chiesa volterrana comitato e regalie, comprese naturalmente, in cambio di un censo annuo di 30 marche, Montieri e le argentiere. Ma quella convenzione è una delle armi di cui si farà forte il Comune senese per riguadagnare le posizioni perdute; essa gli dà occasione a lamenti e proteste e minacce ogni volta che il Vescovo non avrà o non vorrà dare le 215 l. annue. Rimane così in Siena, sempre viva, una «questione di Montieri»; presso a poco come quella per le pievi del confine aretino o come l'altra a Firenze per il porto pisano. La risolvono per oltre un secolo ora i legisti ora gli uomini d'arme; finchè in ultimo gli uni e gli altri intervengono e Montieri diventa senese, per sempre.

Difatti, dopo il 1210, il conflitto si riaccende fra il Vescovo e Siena. Son gli anni della tribolazione e dell' espiazione, questi, dopo tanto apparato di potenza terrena e tanti peccati d'ambizione, per Ildebrando e per Pagano! I cittadini di Volterra ribelli; il clero capitolare decisamente ostile, per conto proprio e per solidarietà di parentele e d' interessi con l'aristocrazia consolare. Ecco i Senesi afferrano l'occasione e, forse adducendo un mancato pagamento del censo, proclamano di nuovo i loro diritti sulle argentiere. Pagano cerca parar il colpo impegnando

---

1) Tutti gli arretrati della dec. non pagata sommavano nel 1220-1, secondo il Capitolo, a 2000 marche d'argento. Per le liti di quegli anni, SCHNEIDER, *Bistum und Geldwirtschaft* cit., p. 106. Dalle parole dei testi parrebbe che appunto da Ildebrando datasse il rifiuto vescovile. Prima di lui, della 4ª parte dell' argento che i cavatori gli dovevano, i Canonici «habebant unam trentam quam ipsi vocant decimam»; ed a Montieri «fiebat divisio de parte vene episcopi et detrahebatur decima et ponebatur ex una parte». Cfr. doc. della lite, sopra cit.

queste ad una società di banchieri fiorentini; ma Siena occupa militarmente Montieri, senz'altro[1]). Il Vescovo fiorentino, eletto arbitro dalla Curia romana in questa contesa, dà naturalmente ragione a Volterra[2]); ma Siena, per tutta risposta, assalta Chiusdino, altro castello vescovile e pannocchiesco, e mette le mani sul Vescovo Pagano stesso, rifugiatosi invano entro le avite torri feudali per scampare ad una milizia di artieri e mercanti. Riottiene poi la sua libertà, ma gravosa: pagare un grosso riscatto; rinnovar l'obbligazione delle 215 l.; far giurare i consorti di Chiuslino di obbedire al Podestà senese e di rispondere davanti a giudici cittadini, per i debiti contratti con Senesi; procurare la malleveria dei suoi vassalli di Montieri, Chiuslino e Casole. Davanti alla porta del castello espugnato furon compiuti questi atti di pace, prestati giuramenti e garanzie, fra il 15 e il 22 maggio 1215[3]). Il 21-2 giugno, poi, fu la volta degli uomini di Montieri: giurarono i due Consoli, Ricciarello della Galigaia e Arrigo Bruccardi, innanzi a tutti; e dopo, gli altri, più di 40, gravandosi ciascuno di una penalità di 5 o di 10 marche, nel caso di violazione dei patti da parte del Vescovo[4]). — Pagano non era uomo di molti scrupoli ed i patti non furono osservati. Il 4 ott., anzi, l'Arcivescovo di Pisa dichiarò nulle le promesse di Pagano «vi extortas» e minacciò l'interdetto a Siena se non restituiva la somma del riscatto[5]). Il frutto non era ancora maturo, ma i Senesi aspetteranno con pazienza, lavorando i privati cittadini, dove il Comune non possa.

I Fiorentini non furono chiamati invano, il 1214, essi che

1) ASSR., 9 ag. 1214; SCHNEIDER, *Bistum und Geldwirtschaft* cit., p. 95.

2) AMVV., 22 nov., 13, 15, 17 dic. 1214: il Vescovo Pagano è messo in possesso dei castelli di Monticiano, Frosini e Montieri.

3) ASSCA., c. 658-9, 17, 19, 21 maggio, giuramenti di Crivello, Riccardo ed altri «fratres et consortes turris de Cluslino», con oltre 90 uomini del castello. ASSR., 22 maggio 1215, altri giuramenti e obbligazioni del Vescovo e dei suoi vassalli, alla presenza di Arnolfino Ciabatta, «dominus» della Società del Popolo senese, del Console dei Mercanti e Cambiatori, e di quello dei Pizzicarii di Siena.

4) Appendice, n. II.

5) AMVV., 4 e 9 ott. 1215.

da un pezzo avevano adocchiato Volterra ed i prodotti del suo territorio, ed erano già entrati in relazioni di affari col Vescovo, blanditi e incoraggiati, come prestatori e mercanti. Qualche anno dopo, veniamo a sapere che una società di banchieri e cambiatori ottiene in pegno da Pagano, per un grosso prestito fattogli, oltre i redditi di vari castelli della Val d' Elsa, anche le argentiere e l' appalto della coniazione della moneta vescovile in Montieri, diventata ora, dopo le ribellioni cittadine, la sede della zecca e la fucina di quella moneta d' argento che gareggiava con le migliori di Toscana sul mercato monetario. Era la consuetudine quasi costante di signori e di Comuni, questa, di appaltare a società di zecchieri e capitalisti la coniazione della moneta, in cambio di una somma fissa o di una percentuale sugli utili o dell' una e dell' altra insieme, oppure di un tanto ogni unità monetaria coniata, come si trova in Volterra stessa pochi anni dopo, in un regolare contratto di tal genere fra il Vescovo e certi Piacentini e Genovesi[1]). I nuovi «domini montis et monetae de Monterio», cioè la società Cambi-Cavalcanti, si piantano da padroni nel cassaro; ne ricevono dal Vescovo e dai Pannocchieschi formale consegna; si fanno prestare, in comune col Vescovo stesso, giuramento di fedeltà come di vassalli a signori dai maestri addetti presso la zecca montierina, a difesa dei diritti e delle persone loro[2]); spendono largamente denaro vescovile per viaggi,

---

1) AMVV., 12 dic. 1258: il Vescovo Ranieri concede per 8 anni a certo Guido Spiziche, per sè e soci della società «que appellatur Felicianorum» di Piacenza per 3 parti, a Giovanni Duranti di Genova ed a Bertoldo Ugieri, rispettivam. per 4 e 5 parti, il diritto di batter moneta volterrana grossa e minuta, della stessa lega e valuta della pisana, aretina, senese, lucchese, in Montieri o dove piaccia al Vescovo entro il territorio, nelle case che egli fornirà. Avrà l' obbligo di difenderli e curar che la moneta abbia corso nel volterrano e per tutta Toscana; avrà il diritto di tener a loro spese, presso la zecca, un approvatore della moneta coniata, di custodire una delle chiavi della cassa dove la moneta verrà riposta prima di entrar in circolazione, e di esigere per la moneta minuta 4 den. ogni lira i primi 2 anni e poi 4 den. e mezzo per gli altri 6; per la moneta grossa, 9 den. ogni lira. Sulla moneta volterrana prepara un ampio studio il chiar. Canonico Mariani di Volterra alla cui dottrina e cortesia tanto debbono i ricercatori di quell' Archivio vescovile.

2) Giachi, *Saggio* cit., App., n. 77, p. 576-8.

trasporti, residenza ecc., conforme ai patti stipulati col signore di Volterra. Ce ne era abbastanza, per rompere subito l'amicizia [1]). Si ricorse, ai primi del 1218, all'opera conciliatrice di due vassalli della Chiesa volterrana, Usimbaldo da Picchena e Gherardo da Prata; giurarono e si impegnarono di osservar il lodo Mangiante Pannocchia fratello ed alleato del Vescovo, gli altri fratelli suoi, Crivello Ugorazi, Menabove da Casole rettore di Chiuslino e i due Consoli di Montieri, Ildebrandino Orrabile e Maffeo Ugorazi, i quali s'obbligaron anche di far giurar 50 uomini di Montieri, che poi effettivamente giurarono. Il lodo suonava: il Vescovo, per estinguer il debito suo e del suo predecessore Ildebrando, desse alla società 12000 l. pisane, in 3 anni, dal 1° luglio in poi; le cedesse, per questo, due parti «pro indiviso» dei redditi vescovili dell'argentiera e della moneta; se nei tre anni quei redditi non raggiungevano le 12000 l., il Vescovo compiesse in altro modo la cifra [2]).

Non sono ancora passati i tre anni e l'astro fiorentino è gia anch'esso al tramonto. Il Vescovo contrae un altro mutuo o, meglio, avvia le pratiche relative con una società senese, a cui dovevano esser cedute le solite miniere. Ma venuto il tempo della scadenza del vecchio contratto con i Fiorentini e della conclusione definitiva del nuovo patto, alla fine di giugno 1221, il Vescovo inaspettatamente protesta che egli vi si piega contro sua volontà [3]). Il perchè della manovra ci sfugge; ma non è difficile che vi entrasse lo zampino di altri disinteressatissimi amici del Vescovo, dei suoi banchieri di Volterra, tutti influenti cittadini al governo del loro ormai libero Comune. Certo, un doc. di poco posteriore al 30 giugno 1221, ci mostra che il lucro di Montieri è, a soddisfacimento di lor crediti, nelle mani di una società senese nella quale entrano gli stessi di prima, e di una società volterrana, cioè Bonaguida Parisi, Bonafidanza Belforti e Rustichino, rispetti-

1) Queste eccessive spese sono addotte come causa del litigio, nella carta di arbitrato. Anche nel giuramento degli addetti alla zecca (nota preced.), lo scrivano si obbliga a scriver tutte le ragioni della moneta e argentiera, «le spese utili e non le inutili», fatte dai soci fiorentini.

2) Appendice, n. III e IV.

3) AMVV., Montieri, 30 giugno 1221.

vamente per $^{2}/_{3}$ e per $^{1}/_{3}$ [1]). Il nome dei tre volterrani ricorre spesso di tra i prestatori abituali del Vescovo o garanti o testimoni delle sue obbligazioni, in città e fuori. L' ultimo della triade è certamente quel Rustichino di Tignoso a cui Pagano, contraendo un mutuo di 800 l. per andare al servizio di Federico II [2]), obbligherà l' 11 maggio 1225 tutti i beni del vescovado, eccetto quelli vicini alla città, per i quali il Costituto faceva divieto di alienazione anche temporanea [3]). Bonafidanza Belforti è, poi, l' ombra del Vescovo, presso a poco l' astrologo o il buffone di altri tempi [4]). Infine, Bonaguida Parisi, interessato nel possesso delle «moie» del distretto, è anch' esso un grande usuriere vescovile che più volte aveva dato denari a Pagano per sostenere a Roma la rovinosa lite col Capitolo per la decima di Montieri [5]). Un Bonaguida Parisi lasciato alcuni anni dopo come suo vicario in Volterra dal Podestà Donato Ubertini è certamente la stessa persona. Buon rettore di popoli, questo artefice abilissimo di trappole e di nodi! [6]) — Io penso perciò che la protesta del

1) AMVV., post. al 30 giugno. Cfr. SCHNEIDER, *Bistum und Geldwirtschaft* cit., p. 107 e *Regestum* cit., nn. 391-2.

2) AMVV., 11 maggio 1225.

3) Così nel Costituto volterrano del 1219, il 1° della serie, nella BGV., c. 11, cap. 54: nullus civis vult. debet accipere in pignus etc. alcun possesso, servo, reddito ecc. vescovile entro certi confini. E cio valga per 25 anni. Il 2° Costituto, del 1231, ivi, c. 2, rinnova il divieto.

4) AMVV., 22 sett. 1214; 23 giugno e 20 luglio 1216; 28 ag. 1227 etc. etc.

5) A lui ed a Buonafidanza il Vescovo aveva, il 22 sett. 1214, ceduto, per grosse somme mutuate, la sua metà della dogana del sale e delle moie di M. Gemoli, Querceto, Pomarance ecc., in ragione di 16 soldi il moggio del sale; ad essi aveva impegnato altra volta le entrate dei castelli di Pomarance e di Gabreto per 500 l., di Libiano, Gello e Casaglia per 333 l. Il 28 ag. 1227, morente, rimette al Vescovo, perchè ne disponga liberamente, dopo morto lui, tutti i lor contratti di mutuo e pignorazione, salvo quello fatto «per la prestanza di Montieri». Il Vescovo condona al morituro i redditi già percetti e riserva per sè gli immobili della Mensa. Ma Bonaguida ha la pelle dura e si salva; non solo, ma fa valere giudizialmente tutti i suoi diritti se il Vescovo non paga! Il 1235, il Podestà lo mette in possesso di pegni avuti da Pagano: AMVV., 3 nov. 1235. Su costui, cfr. anche SCHNEIDER, *Bistum und Geldwirtschaft* cit., p. 108 sgg.

6) AMVV., Volterra, 19 maggio 1236.

30 giugno 1221 fosse provocata dal Comune di Volterra o, se si vuole, da quei più influenti e ricchi cittadini che da tempo si erano abituati a non lasciarsi sfuggire neanche le briciole della loro Mensa vescovile ed aspiravano con particolare fervore a Montieri; penso che il Vescovo sospendesse o revocasse dopo averla conchiusa la cessione esclusiva ai Senesi, per ricorrere ad una prestanza mista, parte da Senesi, parte da Volterrani.

IV°

Ci siamo indugiati un poco su questi episodi di vita finanziaria volterrana e montierina, perchè son degli stessi anni i documenti che pubblichiamo in appendice. E poi siamo davvero nel momento culminante dello sviluppo storico di questa piccola terra toscana. Ora Montieri è veramente il centro di gravità del vescovado di Volterra. Il Vescovo Pagano, premuto dai sudditi ribelli e dal clero capitolare ostile, divide i suoi giorni fra Montieri, Casole di Valdelsa, Gambassi e Berignone, la rocca fortissima che partecipò con Montieri, Montalcino, Belforte, all'onore di ospitare la zecca vescovile nelle sue lacrimevoli peregrinazioni [1]. Protestano i Canonici contro questo abbandono della sede principale; ma Pagano obbietta il suo pieno diritto di dimorar dove gli piaccia. L'obbiezione non è pienamente conforme al diritto canonico; ma è più che conforme allo spirito di un uomo mondano fino alle ossa, di tutto occupato fuorchè dell' ufficio ecclesiastico e non pratico, in fatto di attività spirituale, se non a lanciar scomuniche e interdetti a piene mani. A Montieri, Ildebrando aveva vissuto gli ultimi suoi anni; qui era morto il 1211, circondato già da quella siepe di creditori volterrani, senesi e fiorentini che poi tanto amareggiarono l' esistenza di Pagano. Tante contrattazioni feudali, finanziarie e politiche di questi anni portano in calce il nome di Montieri; vassalli di Montieri assistono ad un gran numero di atti del Vescovo; essi e tutti gli uomini della Comunità di Montieri son garanti delle sue obbli-

1) La società cui nel 1310 il Vescovo Rinuccio appalta la coniazione della moneta, lavorerà «in episcopalibus castris de Berignone vel Montalcino vel alibi». Giachi, *Saggio* cit., p. 268-70.

gazioni; specialmente intervengono quando sono in questione le argentiere, oggetto primo di tanto armeggìo. — Montieri è, in questi primi decenni del 1200, uno dei più strani luoghi che si possano immaginare. Posto nel territorio più feudale d'Italia, tutto irto di castelli e di propugnacoli militari, in mezzo a Comuni riccamente evoluti, con tesori di metalli preziosi nelle sue viscere e schiere di lavoratori per lo sfruttamento delle miniere; vi si incontrano ravvicinate le forme della società capitalistica più progredita, della feudale, della popolare; vi si trova dominio temporale del Vescovo, associazione politica e bancaria, competizioni intercomunali e liti di vassalli e signori, economia del denaro ed economia naturale. Tutte forme di attività e di organamento che non si sono, più o meno totalmente, sostituite le une alle altre nella successione dei tempi; e tanto meno fuse in una attività ed in un organamento unico, con trasformazioni psichiche e morali corrispondenti; ma sono poste le une accanto alle altre, si toccano e non si combinano. Trattasi di una evoluzione quasi solo esteriore, per virtù di forze estranee che hanno agito solo meccanicamente sugli elementi sociali del luogo, rimasti di per sè quasi immutati, per secoli.

Al principio del XIII sec., già lo dicemmo, Montieri è interamente sotto il dominio della Chiesa volterrana, salvo alcuni diritti giurisdizionali, difficilmente determinabili, di Mangiante, Bernardino e Pannocchia dei Pannocchieschi, fratelli del Vescovo Pagano ed alleati suoi contro Senesi e Volterrani. Con essi alcune famiglie del luogo hanno speciali rapporti di vassallaggio e la comunità intiera un trattato che il Breve del 1219 ricorda, senza specificarne il contenuto[1]. Il Vescovo ha la giurisdizione pubblica, come Conte del volterrano; e poi giurisdizione feudale e patrimoniale estendentesi a tutti quegli abitanti che hanno o vero feudo militare dal signore ecclesiastico o semplice concessione enfiteutica di terre e case ed aree fabbricabili; feudo ed enfiteusi che nel '200 appaiono tuttavia già identificati e sono l'uno e l'altra «iustum

1) «Item tutti quellomini ke a questo breve iurano e non na iurato al fillioli del Pannochia si siano tenuti a loro per lo facto de la cōpagnia kelli ano cū noi di ki al termine ke posto ene, si come si contiene ne la loro carta kelliano de la cōpagnia cū noi.» Cfr. Appendice, n. V, § XXXIII.

et rectum feudum». E questi abitanti sono in Montieri la gran maggioranza; poichè qui come altrove la giurisdizione pubblica dei grandi signori poggia sempre, nel M. E., sopra una base larghissima di proprietà terriera. Nei loro castelli e borghi, appartengono ad essi gli spazi su cui sorgono le case o che son riservati a nuove costruzioni. Gli uomini posseggono per concessione signorile quelli o anche queste, con diritti di ereditarietà ed alienabilità; ma è riservato al signore ed alto proprietario un censo annuale, il diritto di preempzione a parità d'offerta ed una tassa percentuale del valore dell' immobile, da pagarsi dall' estraneo compratore. Il signore può, con atto d' impero, riacquistare l'area, ma deve pagarne il prezzo, come un qualunque acquirente. È quel che succede in Montieri. Il 5 maggio 1235, il Vescovo Pagano concede e dà a Ildebrandino, Jacopo, Torsellino, Renerio q. Ugolino di Orrabile, per sè e per gli eredi, «titulo et nomine reinvestitionis antiqui feudi» una «plateam, spatium sive solum pro costruenda et hedificanda domo» presso il borgo. Egli dichiara «dictam terram vel solum olim fuisse patris vestri iure dominii et proprietatis vel quasi, et illud fuisse emptum a dicto patre vestro vel a vobis per nuntios et ministros nostros pro commoditate nostra et curie nostre». Qui trattasi di una delle due famiglie o gruppi consortili maggiori di Montieri, messi sugli altri in una condizione di privilegio, cioè dei Bruccardi, ai quali si restituisce il feudo vescovile già loro concesso e ritolto, con impegno solenne di conservarlo sempre nei nuovi possessori e nei loro eredi; ma in questi rapporti di abitanza, gli altri non stanno diversamente. Nello stesso doc. del 5 maggio, si riconosce nei concessionari il diritto di liberamente disporre del feudo, venderlo, donarlo etc., «sicut ceteri homines de Monteri facere consueverunt»[1]; e più tardi, nel giuramento di fedeltà che un procuratore del Comune e degli uomini di Montieri prestano al Vescovo Ranieri, è detto che si giura «pro resediis et tenimentis que habent ipsi et eorum antecessores habuerunt ab episcopatu vulterrano in castro et districtu Monterii vel alibi per episcopatum etc.», posseduti «justo et recto feudo»[2].

1) Appendice, n. VII.
2) AMVV., 10 ott. 1273.

Socialmente e giuridicamente distinto dalla rimanente popolazione appare in Montieri un grosso nucleo di famiglie alla cui testa sono gli Ugorazi ed i Bruccardi. Trattasi, con ogni verisimiglianza, dei discendenti dei due custodi del castello, investiti in origine dell' uffico dal Vescovo volterrano e dai Senesi, nei primi tempi del loro condominio su Montieri; e dei discendenti anche di quei fedeli e vassalli che Pannocchieschi e Gherardesca, Vescovo di Volterra e Comune o Vescovo senese vi avevano avuto, eredi poi dei loro signori nell' esercizio di poteri e diritti vari, e ceto direttivo nel reggimento della comunità [1]). Al principio del XIII, noi conosciamo parecchi di questi consorti e dirigenti di Montieri, ormai organati in sè e per sè, indipendentemente

---

1) La questione non è facilmente solubile. Nel 1° giuramento che gli uomini di Montieri dovettero prestare a Siena, dopo la permuta del 1137 fra i due Vescovi, quelli si obbligarono a difendere nella persona e nel possesso della loro metà di castello, borghi e argentiere, i Senesi; a salvare «personam Cadolecti et Ugonis Razi» ed eredi; ed a non far nulla per cui questi perdessero la vita «aut custodiam castri et turris de Montieli». Molto probabilmente, Cadoletto e Ugo di Razo erano stati scelti ed investiti dell' ufficio da ambedue i Vescovi, ciascuno per la sua metà di diritti, come più tardi quando i custodi saranno investiti per $^1/_4$ da Siena e $^3/_4$ da Volterra. Ugo di Razo è evidentemente capostipite degli Ugorazi del XIII sec. Che l' altro abbia rapporto con i Bruccardi non sappiamo; assai verosimilmente egli è quel Cadoletto di Bellora o Cadoletto q. Gherli o anche solo Cadoletto che varie carte del primo XII sec. ci presentano come probabile vassallo — se non come un ramoscello del loro grande albero — dei Gherardesca (AMVV., ann. 1134; febr. 1135; 1 luglio 1154; 2 luglio 1159, 31 maggio 1162; 19 maggio 1163; 7 maggio 1165) che fino al 1134 avevano avuto anche essi interessi e diritti a Montieri e che da allora in poi si troveranno assai spesso a fianco di Siena contro Volterra ed i Pannocchieschi, anche questi piantati in Montieri ed aspiranti a rafforzavisi. E siccome da vari segni appare che nel XIII sec. gli Ugorazi sono più specialmente legati ai Pannocchieschi, forse per vincoli feudali, forse per vincoli di parentela; così, se i Bruccardi discendono dal Cadoletto del 1137, noi avremmo, più tardi, la duplice divisione delle famiglie maggiori di Montieri e la ripartizione fra loro in parti eguali del governo della comunità, corrispondenti alla originaria divisione della terra tra più signori, ciascuno dei quali aveva lì i suoi fedeli o anche consorti, eredi poi dei diritti signorili nel reggimento: gli Ugorazi per i Pannocchieschi e poi anche per i Vescovi di Volterra; i Bruccardi per i Senesi, alleati e successori dei Gherardesca.

dai Senesi e Volterrani, dai Pannocchieschi e Gherardesca, se anche legati pur sempre ad essi da qualche rapporto e dipendenza. La carta di giuramento e fideiussione del giugno 1215 e il *Breve* dello stesso anno ci presentano Ricciarello e Alberto della Galigaia che l'altro *Breve* del 1219 dà come legati alla «pars» di Ildebrandino Ugorazi; poi, oltre parecchi Ugorazi (Ildebrandino, Maffeo, Crivello ecc.) e parecchi dei «filiorum q. Bruccardi» (Rigo o Arrigo, Console nel 1215, Uberto, Veneziano, Renerio, Renoldo ecc.), anche Ildebrandino e Ugolino q. Orrabile ed i figli di quest' ultimo (Ildebrandino, Jacopo, Torsellino, Renerio); i «filii Guarnerii», dom. Renerio Gualteri, Bencivenni di Giovanni Cantoni, Seracino di Bruno, Orlando di Lupo, Benno di Gregorio ecc. ecc. Ma noi non sappiamo fin dove tutti costoro siano germogli di uno o due ceppi primitivi; e fin dove un aggregato di famiglie diverse, provenienti dal ceto dei liberi alloderi o dalla varia famiglia dei ministeriali signorili. Non sappiamo se e quanto il loro è legame di consanguineità e di comune discendenza o legame artificiale e volontario, effetto cioè di comproprietà e condominio o di libera associazione o di parentela stretta per via di matrimoni. È una questione che può farsi ed è stata fatta, pur con diversa soluzione, per tutta l'aristocrazia consolare e senatoriale dei Comuni italiani nel XII sec. A Montieri, questo è sicuro: gli Orrabile son parte di un più largo gruppo parentale, i Bruccardi, individualizzatisi entro questo solo da poco tempo[1]). Il veder poi, nel secondo '200, Arrigo, Uberto, Maffeo «q. Gualteri de Cantoni», mi fa credere che anche fra i Gualtieri ed i Cantoni interceda lo stesso rapporto. Comunque sia, nel XIII sec. tutti costoro son l'aristocrazia di Montieri. Formano il gruppo dei «Lambardi», come si trovano nominati in centinaia di terre volterrane e toscane; alcuni provenienti da stato di libertà e vassalli di più alti signori, altri formatisi nel servizio delle cort

1) Il Breve del 1215 dispone che il Console di Montieri sia eletto un anno fra gli Ugorazi, un anno «ex parte Aldebrandini Orrabilis et filiorum Bruccardi». Viceversa, se ne elessero due contemporaneamente ogni anno; ma per vario tempo, mentre l'uno è un Ugorazi, l' altro è un Orrabile o un Bruccardi.

e castelli signorili, come ministeriali o «uomini di masnada», forti del peculio accumulato, della dimora in terre incastellate, della attività guerresca, dei vincoli professionali e parentali, della solidarietà di fronte ad un comune signore, e contrapposti nettamente agli agricoltori liberi ed ai piccoli proprietari dei borghi e delle ville attorno [1]); sebbene qui a Montieri, il lavoro e la ricchezza mineraria, i contatti frequenti con borghesi di Siena Volterra e Firenze, la possibilità del piccolo commercio delle derrade, dei metalli e del denaro, detergessero un po' costoro dalla dura crosta rusticana e feudale; dessero loro qualche tratto dell'aristocrazia mercantile e consolare urbana; smorzassero il contrasto vivo di tinte fra essi ed il resto della popolazione; mettessero, in una parola, i rapporti degli abitanti su di un fondamento più reale che personale, con possibilità di mutazioni ed evoluzioni piuttosto rapide. Infatti a Montieri non troviamo, come da per tutto nei castelli, due aggregati di famiglie tanto distinti da formare due associazioni giurate, due Comuni, il «Comune militum» o «dominorum» ed il «Comune hominum» o «peditum».

Ma qui si affacciano altre questioni. La popolazione di Montieri è associata, ha cioè un organamento suo proprio, interno, diverso da quello che le ha dato il Vescovo o, comunque, autonomo ora dal Vescovo. Ma come larga questa associazione? In che rapporti vi stanno le due famiglie o gruppi consortili degli Ughirazi e dei Bruccardi fra di loro, ed essi con la rimanente popolazione libera? Sembra che da principio, cioè fra il XII ed il XIII sec., l'ordinamento fosse dualistico e strettamente aristocratico. Vi dovevano essere, cioè, due piccole «compagnie», facienti capo l'una agli Ugorazi e l'altra ai Bruccardi, ciascuna con proprio *Breve*, cioè con patto sociale scritto e giurato. Ma verso il 1214-5 sembra che si determinasse un processo di unificazione, per cui gli elementi disgiunti confluirono in una «compagnia» sola. E noi abbiamo un primo *Breve* del febbr. 1215

---

1) Sui «Lambardi» toscani, cfr. le notizie da me raccolte in *Lambardi e Romani nelle campagne e nelle città. Per la storia delle classi sociali, della nazione e del rinascimento italiano*, negli *Studi Storici* del Crivellucci, Pisa, 1904, p. 68 sgg., 167 sgg.; e le *Emendazioni ed aggiunde*, ivi, 1905.

che pare una specie di patto consorziale degli Ugorazi, dei Bruccardi e di pochi altri, giurato, ad onore del Vescovo Pagano, da Ildebrandino e Maffeo Ugorazi, Ildebrandino e Ugolino ff. q. Orrabile, Rigo, Uberto, Veneziano, Renuccio, Renerio ff. di Bruccardo, Giovanni di Succeto, Tinaccio di Rigo di Goffredo. Essi si obbligano difendersi reciprocamente nei beni e nelle persone, per fatto proprio o della società; procurare il riscatto o la fuga di quelli fra i soci che cadano prigioni; ricorrere al Capitano della compagnia se avranno discordie interne, sottomettendosi al lodo che egli avrà obbligo di dare entro 30 giorni, salva la libertà di querelarsi alla Curia del Vescovo se il Capitano non riesca a comporre in pace i litiganti; riserbare al giudizio arbitrale di buoni uomini qualunque contesa fra il capo ed i soci; avere il «dominus societatis» un anno «ex parte Aldebrandini q. Mafei Ughirazi» ed un altro «ex parte Aldebrandini Orrabilis et filiorum Bruccardi», con l'obbligo o diritto per il signore uscente di designare egli stesso il successore. Un ultimo articolo prescrive che i soci riceveranno nel loro numero «omnes homines illos quos Aldebrandinus Ughirazi et Rigus Bruccardi pro tempore concorditer voluerint mittere in ista societate»; e se fra questi non vi sarà accordo, staranno all' arbitrio di dom. Ranieri di Guarnieri, appartenente alla famiglia dei «filiorum Guarnerii» nella cui casa, posta sulla piazza del borgo, il *Breve* è redatto e giurato[1]). Quest' ultima clausola è probabile aprisse le porte dell' associazione al grosso dei minori uomini liberi di Montieri, gente oriunda del luogo o venutavi dal di fuori, attrattavi dalle ricchezze minerarie e dalle solite blandizie dei signori territoriali. Si costituì allora un «Comune» unitario, cioè una «conpagnia del Comune di Montieri» che annullò le altre due precedenti, impose espressamente ai soci di non farne altre o ad altre legarsi con giuramento o con promessa, per un certo numero d' anni, «scettata la conpagnia del Comune» ed «esettato ke sia licito a catauno di poter far conpagnia di mercantia e di fatto d' argentiera sanza frode e sanza malitia». Questo atto costituzionale degli uomini di Montieri, che sembra tuttavia ripetizione di altro

1) Appendice, n. I.

o di altri atti consimili, più di una volta compiuti e poi annullati, dopo scaduto il termine fissato dai soci della «conpagnia del Comune» può essere avvenuto fra il 1217 e il 1218, quando da altri doc. appaiono Consoli e Rettori di Montieri quei Maffeo Ugorazi e Ildebrandino Orrabile q. Bruccardi dal cui reggimento sembra che dati la unificazione, secondo un passo mutilo e poco chiaro del *Breve* del 1219: Item si iurano quelli kerano de Aldebrandino la com . . . di Maffeo Ugorazi e di Albertuccio de la Galigaia cu la lor parte. e quelli kerano de la cōpagnia . . . filioli Bruccardi cu la lor parte. le quali erano facte prima kel comune si raccordasse. di tornare . . . comune e ad un comune iurare e quelle seramenta di quelle cōpangnie siano tutte cassate. — Item si iurano . . . neunomo di Montieli pascia ke Aldebrandino Orrabile e Maffeo Ugorazi fuero Consuli a la volta di poscia kel fuero consuli a facto veruna conpagna u per sacramento u per promissione u per carte u per qualunque misura siano tenuti disfarla sanza timore e iurare nella conpagnia del Comune».

Di questa nuova, unica e più larga «compagnia» di Montieri noi abbiamo, con la data del 1219, un *Breve* volgare che interesserà gli storici del linguaggio non meno che gli storici delle istituzioni[1]; documento singolare e gustoso in cui un episodio di vita sostanzialmente popolare del Medio Evo trova la sua espressione nel linguaggio della italianità nascente, quasi per mostrare la coincidenza dei due termini e concetti di democrazia e nazionalità. Ce lo conserva l'Archivio della Curia volterrana, in un grande foglio di pergamena che il tempo, gli uomini e i tarli hanno sufficentemente risparmiato, se ne togli, nella parte superiore, una corrosione circolare non più grande di due centimetri di diametro: piccola mancanza di per sè, ma tale che rende difficile la sicura intelligenza proprio del passo più importante per conoscere il modo primo di formazione del Comune di Montieri. Le molte correzioni ed aggiunte interlineari e marginali, la mancanza nell' escatocollo di firme e date e autenticazione ci fanno supporre di aver innanzi una minuta notarile, distesa nel linguaggio volgare che già era la espressione più genuina ed

1) Appendice, n. V, § IV-V.

immediata del pensiero, quando parlava il popolo [1]) o cantavano i poeti popolari; o quando persone anche legate strettamente alla tradizione erudita dovevan solo buttar giù, alla buona e rapidamente, il testo provvisorio di una contrattazione giuridica, destinato ad esser rivestito delle pompe del linguaggio dotto e dei segni esteriori della compiutezza giuridica, dopo letto ed approvato dalle parti interessate, dai rozzi militi e lavoratori di Montieri, poco più esperti ormai di latino. È noto l'uso di leggere al popolo cittadino e campagnuolo, più di una volta all'anno, gli Statuti e *Brevi*, perchè giungessero all'intelligenza per la via degli orecchi, dove era chiusa la più diretta via degli occhi. Anche dei nostri *Brevi* di Montieri si prescrive una triplice lettura annuale. Meno noto è che si leggessero, almeno la prima volta, e perciò si redigessero in volgare, avanti di fissarli nel latino ufficiale. Per non uscire dal nostro campo, gli Ordinamenti delle argentiere e ramiere di Roccastrada, nel senese, redatte da una commissione di Savi il 1322 per incarico dei Consoli di Mercanzia, son letti nel Consiglio generale del Comune di Siena «in vulgari sermone» [2]). Ed anche «lecta et in vulgari sermone exposita» nel Consiglio generale della Campana, il 15 apr. 1334, sono gli altri ordinamenti redatti dal Comune senese per tutte le miniere del territorio, scoperte o da scoprire [3]). Si capisce. Dato il principio che «non si possa allogar causa di ignoranza», come leggesi in questi ordinamenti del 1334, redazione lettura e divulgazione delle leggi debbono esser fatte nel solo modo ormai intelligibile al popolo. Si direbbe, anzi, che appunto per questo il Comune si sforzasse di procurar valore al volgare, di dargli una specie di sanzione ufficiale, in opposizione al superbo disdegno dei giudici e notai del tempo. Si legga il capitolo LV degli Statuti minerari di

1) Così nei deposti giudiziari del tempo. Cfr. ad es., AMVV., 6 luglio 1159: lite fra un Pannocchieschi ed il Vescovo di Volterra, per i castelli di Gerfalco, Travale e Fosini. Il teste «Pogkino» detto Pietro sentì dire «quod Walfredus fecit la guaita a Travale. Sero ascendit murum et dixit guaita guaita male non mangiai ma mezo pane. et ob id remissum fuit sibi servitium et amplius non torno mai a far guaita ecc.».

2) ASS., *Consiglio gener.*, vol. giugno-dicembre 1322, c. 8 t., 5 luglio.

3) ASS., *Statuti di Biccherna,* n. 1, an. 1334, c. 244-8.

Massa del XIII secolo: i Nove ed i Vessilliferi di giustizia, governatori del popolo massano, nel gennaio, scelgano sei buoni uomini che correggano «capitula vulgaria artis ramerie et argentarie civitatis». E nel libro di essi capitoli, si scrivano «vulgariter» tutti quelli della 4ª distinzione del Costituto del Comune che non vi fossero scritti. «Et ipsa capitula sic correcta et scripta pro autenticis et piuvicis statutis dicti communis habeantur et observentur, tamquam observantur alia statuta gramatice scripta in statuto dicti communis» [1]). Ecco il sigillo ufficiale, ecco quasi il decreto di riconoscimento pubblico del volgare. Ora, tutti questi ordinamenti «vulgariter scripta et lecta» che sorgevano e poi rimanevan in vita a fianco della redazione latina, per presentarsi al cospetto del popolo ad ogni lettura, noi non li abbiamo, ma abbiamo i lor confratelli in lingua colta. Nella gara fra le due redazioni, gli eruditi e il latino prevalevano ed il documento del linguaggio popolare, per incuria o per inimicizia degli uomini, andava quasi sempre perduto.

A Montieri, invece, una volta tanto, è avvenuto il contrario ed il volgare ha vinto il latino ed ha vinto il tempo. Qui non solo il *Breve* latino del 1221-2 ha una lunga lista di nomi nella lor precisa forma volgare; ma uno dei tre *Brevi* di quegli anni è intieramente volgare. Non è la redazione definitiva, lo abbiamo detto, e manca delle autenticazioni legali, ma cio non infirma nulla. Il contenuto del *Breve*, i nomi propri, le clausule, tutti i suoi dati di fatto corrispondono perfettamente alle condizioni della terra e degli uomini di Montieri, nei primi due decenni del XIII sec., quali ci son rivelate dagli altri due *Brevi* latini e dalle rimanenti carte pubbliche e private. Pensare ad una posteriore traduzione di un documento originariamente latino, non si può, per le troppe correzioni e aggiunte e cancellature che la pergamena presenta, indice di pentimenti e di sforzi molti nella stesura iniziale. Perduta la redazione più propriamente ufficiale, è rimasta a noi per fortuna quella popolare che, unita ai due *Brevi* del 1215 e del 1221-2, costituisce l'avanzo della legis-

1) Lo statuto minerario di Massa, pubbl. dal Bonaini, formava appunto la 4ª distinzione del Costituto del Comune.

lazione statutaria di Montieri nel Medio Evo, nei secoli del suo maggior fiore economico e della più ampia autonomia politica. Filologicamente, il documento ci richiama le forme senesi[1]); sia che il volgare sonante sulla bocca degli uomini di Montieri rientri nel territorio linguistico di Siena, sia che mano di notaio senese abbia scritto la carta statutaria. La storia delle relazioni fra Siena e Montieri, da noi abbozzata, con i pignoramenti delle argentiere a prestatori senesi, con le schiere di uomini d'armi e agenti e gastaldi senesi piantati là a sorvegliare e amministrare, con i continui legami di affari fra Montieri ed il Vescovo da una parte, mercanti ed usurai di S. Gemignano, Casole, Poggibonsi, Pernino, Colle e tante altre terre di Valdelsa dall'altra, spiegherebbero benissimo la presenza di notai senesi o, comunque, del senese, in Montieri e renderebbero non inverosimile anche la seconda ipotesi. Senese è quel notaio Arnolfino che abbiamo visto il 30 giugno 1221 a Montieri nelle laboriose trattative fra il Vescovo ed una società bancaria; senese è pure, più tardi, un Giovanni del fu Ildebrandino, notaio, che il 1273 è scriba del

1) Oltre a molte particolarità fonetiche e morfologiche comuni a tutto l' antico toscano, mi fa osservar qui il dott. Gino Lega, il nostro Statuto ne presenta altre peculiari del territorio senese: così la caratteristica forma *diebiano*, in cui parrebbe l' *e* chiuso tonico volgare-latino riflesso in *ie*; l'-*ar*- primitivo o secondario in sillaba semiprotonica e semipostonica, dove il fiorentino ha -*er*- (es. *essare*, sempre, salvo un solo *essere; inkiedare, ricevare, tollare, camarlengo, comparare, oservarae, spendarae, potarae, lettare* e *lettere* ecc.); l' inserzione, così caratteristica del senese, di un *i* atona in *forzia*, se quest' esempio non potesse spiegarsi meglio altrimenti; la tendenza ad oscurare in *u* l' *o* chiuso tonico del volgar latino, in *secundo, unde, qualunque, curte.* E di pari passo con questa tendenza va l' altra dell' *o* protonica in *u*: *Vulterra, murire* ecc., ove tuttavia la spinta alla metafonesi potrebbe essersi avuta dalla labbiale contigua. Il consonantismo ci offre di notevole la nota riduzione senese del *qu* + vocale in *kelli, kesto, ki*, e l'altra dell' *au* secondario e anche primario: *paravola.* Potremmo infine notare le preposizioni *di ki a, intro a*, ed il pronome *lili* che deve tuttavia esser comune a tutto l' antico toscano; ma specialmente il pronome *lo* in luogo di *loro.* Degno di interesse è, poi, come il futuro di *essere*, o meglio *essare*, sia qui sempre *saro-ai* ecc., come richiede la fonetica senese, al contrario di altri testi che parevano darci la forma *sero-ai* etc.

Comune di Montieri [1]); e di Colle è Ugolino, un altro notaio e scriba dello stesso Comune, ricordato in una carta del 1292 [2]). Uccelli migratori, questi notai medievali, più che ogni altra categoria di persone, in un' epoca di popolazione mobilissima. Altrove ho avuto occasione di mostrare che, in più d' un Comune di città, oltre $^2/_3$ dei notai erano oriundi, essi o i padri loro, delle piccole terre del contado. E siccome chi si muove dispone quasi sempre di una somma di energie e di volontà superiore a quella di chi sta fermo, e trova nel mutamento stesso di sede nuova spinta all'azione, così questi notai immigrati erano, come tutta la gente nuova, più operosi, più ricchi, più influenti, nella lor professione e nella politica locale, se anche più procaccianti ed intriganti [3]). Dante e Dino Compagni, i fratelli Villani e tutti i cittadini vecchi di Firenze ne sapevano qualche cosa! Montieri non è Firenze; ma è un forte castello e, già come tale, luogo di concentramento di piccoli proprietari e vassalli delle terre attorno, come tutti i castelli d'allora; ed è, per di più, luogo di lavoro e di ricchezza relativamente intensi, capace di richiamar molta gente d'ogni paese intorno, da vicino ed anche lontano [4]), come la richiamavano allora e la richiamano ancor oggi tutti i luoghi di miniere. È noto, ad esempio, che la popolazione di Villa di Chiesa era nel '200 e '300 un'accozzaglia di Pisani, Genovesi, Corsi, Spagnuoli, Tedeschi, in mezzo ai quali i Sardi costituivano una piccola minoranza, raggruppati in una delle vie della città [5]).

---

1) Egli roga l'atto di elezione di Boninsegna da Montieri a procuratore del Comune per giurar fedeltà al Vescovo volterrano: AMVV., 10 ott. 1273.

2) Appendice, n. X.

3) G. Volpe, *Pisa, Firenze e l'Impero al principio del XIV sec.*, negli *Studi Storici*, Pisa, an. 1902.

4) Un «Bonsignore q. de Colle et nunc habitator Monterii» è, per esempio, fra quelli che giurano pel Vescovo Pagano, il 22 maggio 1215, a garanzia delle sue obbligazioni verso Siena. Abitatori di Montieri e sottoscritti al *Breve* del 1221-2, sono pure G. e C. di Succeto, J. di Belforte, R. di M. Latrone, R. e B. di Butignano, R. di Sasso, V. di Massa ecc. Chiese e proprietari dei dintorni vi acquistavan, poi, case e fondachi, per potervi smerciare i lor prodotti agricoli. Così, ad es., l'abbazia di S. Galgano: AMVV., 24 maggio 1254.

5) «Ruga de' Sardi» si chiama nel '300 una delle vie di Villa di Chiesa: Baudi di Vesme, *Dell' industria delle miniere* cit., nel *Cod. dipl. Eccles.*,

Lo statuto volgare del 1219 ci presenta una associazione comunale temporanea, come temporanea era la società degli Ugorazi e dei Bruccardi il 1215: «iuramus tenere istam societatem ab hinc ad kal. martii prox. et ab inde ad 25 annos et tantum plus quantum omnes vel major pars istius societatis concordaverint», tolto agli emendatori il diritto di mutare questa data. Così nel *Breve* del 1215; così anche nel 1219, pur cambiato il numero degli anni: «Item si iurano kel di qui ad kal. januarii e da kal. januarii ad XIII anni non fara cōpagna e non sara in neuna cōpagna ne non darae ne adiuto ne consillio ke cōpagna si faccia in Montieli cū neunomo di Montieli ne ke in Montieli abiti, scettata la cōpagnia del Comune etc.» Qui non ripeterò cio che scrissi altrove su questa temporaneità e precarietà con cui da principio si presenta l'associazione comunale; è un carattere che riscontriamo da per tutto e che ogni nuovo documento conferma ed illumina [1]). Mancandovi l'elenco dei nomi e la firma delle persone che si obbligano e giurano, il *Breve* del 1219 non ci dà alcun indizio sull'ampiezza dell'associazione comunale di Montieri. Nel 1221, sono settantatre «et alii quam plures», tutti scritti «in pergameno de banbasgia» che conserva presso di sè Renerio Bruccardi, il primo dei quattro «rectores societatis» di quell'anno. Già ci siamo chiesti se costoro eran tutti gli uomini liberi di Montieri. È difficile rispondere. Ma, dato che l'associazione del Comune sorge, in genere, come un piccolo nucleo compatto in mezzo ad elementi diffusi, su cui lentamente si impone, assorbendoli o dettando loro la propria legge, è presumibile che anche qui fuori della compagnia altri rimanessero, sia che non potessero sia che non volessero entrarvi. L'associazione comunale oltre che temporanea e precaria è — appunto perchè tale — volontaria, in su le origini, nei grandi e nei

p. XXIII. Con gli Aragonesi, poi, a Villa di Chiesa vi fu un limitato diritto d'asilo per i delinquenti: cfr. il bando del 1327, nel *Breve*, 58b 31-41; 59a 13-8.

1) G. Volpe, *Questioni fondamentali sulle origini del Comune nell' Italia Longobarda*, Pisa, Nistri, 1904; *Il «Liber Maiolichinus de gestis Pisanorum illustribus»*, nell' *Arch. Stor. Ital.*, 1906.

piccoli Comuni. Chi non vi aderisce è escluso dal godimento di certi diritti e vantaggi, non ha la protezione sociale, non può ricorrere al tribunale del Comune, contro estranei o consoci ecc.; ma può non aderire. Solo nel corso del XII sec., a forza di metter i riluttanti in condizione di assoluta inferiorità ed impotenza di fronte agli altri, di interdir loro l'acqua ed il fuoco; la società volontaria si muta in coatta. Essa è lo Stato che sorge, che si impone a tutti gli abitanti di un determinato territorio, che fa leggi con valore non più solo interno ma esterno, statuti che non sono più un patto giurato ma atti d'impero. Allora, non più solo si fa divieto ai soci di entrare a far parte di una associazione concorrente, ma ogni associazione è vietata, compresa quella artigiana, solo che sembri pericolosa a quella unica già costituita o agli interessi privati dei singoli componenti. A Montieri, ancora nulla o poco di tutto cio: «quanti giurano a questo *Breve*, giurano difendersi nella persona e nei beni», ecco la prima frase statutaria del 1219. La personalità giuridica dell'associazione è ancora incerta; l'ente sopra le persone concrete è pallido fantasma; patrimonio immobiliare comune forse non esiste, per quanto appare dai documenti nostri, provvedendo la Comunità ai bisogni suoi con il ricavato delle multe e con il tributo annuo in argento degli uomini; e ripartendosi fra i soci, da apposita commissione, ogni debito e spesa straordinaria fatti dai Rettori per utile della collettività o dei singoli. Ma inclino egualmente a credere che nel 1219 il Comune di Montieri fosse costituito sopra una larga base di popolo e fosse già una associazione unitaria e vicina alla stabilità; salvo una qualche crisi interna che riportasse tutto, ancora una volta, allo *statu quo ante*. Qui ci muoviamo sopra un terreno estremamente difficile e ad ogni passo rischiamo di metter piede in fallo. Ma a me sembra che questa crisi vi fu a Montieri, dopo il 1219. Chi guardi al terzo *Breve*, del 1221-2, troverà subito che esso non ha più nulla a che fare con quello volgare del 1219, ma assai più si avvicina a quello primo del 1215; e non solo e non tanto nella forma letteraria, ma nelle proporzioni, nel contenuto, nel frasario, nella semplicità e povertà — tutta feudale e di privato consorzio gentilizio — dei compiti che assegna all'associazione. Se nella

carta statutaria del 1219, vedesi che la comunità degli uomini di Montieri muovesi già sopra un fondamento di rapporti reali, entro un determinato territorio al quale essa è strettamente legata e dal quale si conforma; nel 1221-2, invece, torniamo a ritrovare una trama di rapporti prevalentemente personali che sta al fondo della associazione e la sostiene, così, a mezz'aria, rimanendone esclusi anche taluni che ne erano, nel 1215, colonne di sostegno. Nel 1221-2, nell' elenco degli associati, non si ha più traccia degli Ugorazi; ed il *Breve* di quell' anno non pare che rappresenti più l' opera legislativa della universalità degli uomini liberi di Montieri. Ancora una volta, le tendenze disgregatrici dei consortili privilegiati prendono il sopravvento.

Alla testa della «compagnia del Comune», con quel solito carattere misto fra ereditario ed elettivo, fra superiorità di diritto e solo di fatto che si ritrova nelle famiglie viscontili e vicedominali partecipanti al consolato dei Comuni cittadini, stanno gli Ugorazi ed i Bruccardi. Nel *Breve* del 1215, si vuole che il capitanato annuo della società spetti ad uno della «parte» dei primi e ad uno della «parte» dei secondi, alternativamente. La disposizione statutaria è per qualche anno osservata; solo che, invece di uno d' essi, occupano ogni anno l' ufficio, collegialmente, ambedue i rappresentanti delle due «parti». Così Maffeo Ugorazi e Aldebrandino Orrabile dei Bruccardi sono «consules et rectores de Monteri» il 2 maggio 1218, nella carta di giuramento del Conte Pannocchia alla società fiorentina concessionaria delle miniere e della moneta. Ecco dunque gli antichi funzionari e vassalli vescovili o comitali, già investiti della «guardia» del castello di Montieri, divenuti quivi Consoli del Comune e riusciti ad aggiungere all' antica autorità feudale una nuova autorità scaturita da altre fonti: evoluzione che tutti i Visconti, Vicedomini, Gastaldi ecc. dell' età feudale compierono nei grandi e nei piccoli Comuni, quasi tratto d' unione fra due società e due organizzazioni diverse ma non discontinue. «Consul episcopi Ildebrandi» è detto a Montieri un tal Bertoldo, sulla fine del XII secolo [1]), come «Consules episcopi» son detti talvolta i Consoli di Bologna

1) AMVVC., doc. cit. della lite Vescovo-Capitolo.

e di altre città, nei primi decenni di quel secolo, cioè capi del popolo e rappresentanti o delegati del signore, eletti da quello e da questo o designati dall' uno ed approvati dall' altro. Nel *Breve* volgare del 1219, non si fa nome di Consoli, nè si accenna a questi Ugorazi e Bruccardi, se non fugacemente, ricordando l' avvenuta fusione delle due società. Ma nel 1221-2, il terzo *Breve* mostra che la posizione dei Bruccardi non è mutata; mutata è invece quella degli Ugorazi. — Del resto, non è fisso il nome ed il carattere di questi reggitori: ora è «dominus», ora «consules», ora «consules et rectores». È la stessa incertezza che fra il XII ed il XIII sec. troviamo anche nei Comuni maggiori, prima che il Podestà si affermi definitivamente, e che in talune minori comunità si trascina fin oltre il mezzo del '200; incertezza e ritardo in cui si rispecchia la incompiutezza di quella giurisdizione ed unificazione territoriale di cui il Podestà appare indice. A Montieri, come nella vicina S. Gemignano e come a Siena e altrove [1]), lo Statuto volgare prescrive che a fin d'anno i reggitori uscenti convochino una balìa di tre persone, una per ogni contrada, e facciano loro giurare «ke debiano kiamare due consuli ud un signore». È una disposizione più larga e liberale di quella del *Breve* precedente, per la quale i rettori uscenti nominavano essi stessi i propri successori, ed ha rapporto con quelle modificazioni in senso democratico che noi intravediamo in questi anni nella compagine del Comune di Montieri e di cui il *Breve* volgare è l'espressione giuridica. La convocazione della balìa è del 28 dic.; il 1° gennaio, entrano in carica i nuovi amministratori. Nei tre giorni intermedi, vecchi e nuovi si consigliano e si accordano, per lo svolgimento ulteriore del programma già fissato o già in via di attuazione.

---

1) Per S. Gemignano, DAVIDSOHN, *Forschungen* cit., II, p. 18, n. 91, 22 sett. 1231: il Podestà interroga il Consiglio se nel prossimo anno voglia un «dominum et potestatem forensem seu dominum terrazanum vel consules». Si vota per un Podestà fiorentino; p. 33, 10 nov. 1237, n. 213: il Podestà pone a scelta per l'anno venturo «utrum velint consules vel potestatem et si dixerint consules dicant quanto numero velint habere», se il Podestà, dicano se indigeno o forestiero e di qual vescovado. Per Siena, ci illuminano alcuni passi del *Costituto* del 1262, ed. ZDEKAUER, Hoepli, 1896.

«Item lo signore u li consuli ke saranno electi nuovi debiano esser tenuti dosservare tutte quelle cose kel vechi lonporranno collor consillio per utilità de la cōpagnia intro a la vilia di kal. januarii». Eguali consuetudini troviamo altrove, anche in grandi Comuni, Genova, Pisa ecc.

Insieme con i Consoli o col Podestà, la balìa dei tre uomini deve eleggere gli altri funzionari ed il Consiglio. L'ossatura gerarchica del piccolo Comune è perciò così costituita: 1°, Podestà o Consoli, con lo stipendio annuo di 20 l., tenuti al consenso del Consiglio per ogni spesa superiore alle 20 l. ogni anno; 2°, un Camarlingo, stipendiato a tre lire; 3°, tre consiglieri, forse uno per contrada, con 40 soldi l'anno; 4°, un balitore, con egual salario; 5°, uno scrivano o computista, forse facoltativo, nel senso che i Consoli «possano dare 40 s. ad uno scrivano ke scriva le lor rasgioni e faccia le lor lettare de la cōpagnia per anno». Oltre a tutti costoro, alcune balìe straordinarie, di tre membri, quanti i quartieri, ciascuna per incombenze sue proprie: elezione dei Consoli, consiglieri e funzionari del Comune; ripartizione fra i soci dei debiti e spese; stima dei danni che dal Vescovo o dai suoi ufficiali si facessero ai Consoli o al Podestà, per indennizzare costoro a spese comuni; revisione e correzione dello Statuto, in cio che era lecito correggere senza bisogno di consenso dell'assemblea dei soci o di speciale deliberazione consolare (come ad es. si richiedeva per accorciare il termine di durata della compagnia), o in cio che non era disposizione intangibile dello Statuto, (come il divieto all'esistenza di altre società in Montieri, oltre quella del Comune). Infine, vi era un Parlamento generale, con obbligo categorico di intervenirvi e rimanervi sino alla fine dell'adunanza. Più tardi, a metà del XIII sec., vediamo in Montieri un Podestà eletto dal Vescovo, senza che appaiano Consoli. Ma a fianco suo agisce un collegio di consiglieri del Comune e di aggiunti che, in un adunanza del 24 maggio 1254, sono 32; con questi consiglieri ed aggiunti, il Podestà delibera e provvede anche in materie di polizia di mercato e di tasse per compra-vendita di immobili in Montieri e distretto, da parte di estranei: segno che i proventi erano divisi a metà, come quasi da per tutto in queste signorie ecclesiastiche, nella fase della lor dissoluzione.

Organi giudiziari non appaiono e non pene se non pecuniarie. Questa materia è del resto appena sfiorata nel nostro *Breve* che è patto interno fra comunisti, già lo dicemmo, più che affermazione di sovranità da parte del Comune sopra i suoi componenti. E si capisce. Montieri è dominio del Vescovo di Volterra e la giurisdizione è cosa sua. Il Comune sarà stato appena appena riconosciuto da lui, e fors' anche solo tacitamente: prova ne sia che Consoli e Podestà vivon sempre sotto la minaccia di danni e rappresaglie vescovili, di cui la comunità si obbliga in precedenza ad indennizzarli a proprie spese. E da tutto la Statuto, sebbene redatto «ad onore di Dio e deleclesia Sancte Marie di Volterra e del Vescovo Pagano, e salve le sue rasgioni e le buone usate secundo helebe lo Vescovo Ugo e laltri Vescovi ke fuero dallui anticamente», traspare netta la posizione di resistenza che Montieri prende di fronte al suo signore ecclesiastico. Sembra, anzi, che la spinta maggiore ad unirsi ed allargare sempre più la loro unione, quei di Montieri la avessero dal bisogno di infrenare le violenze vescovili, di impedire le esazioni eccessive e l' offesa alle consuetudini antiche, non più rispettate, da quando, morto il Vescovo Ugo, la Chiesa volterrana si era cacciata a capo fitto nella grossa politica e nelle spese pazze. Così essi giurano di aiutarsi nel caso che il Vescovo non volesse tener conto delle disposizioni testamentarie dei morti senza eredi e pretendesse rivendicare al Fisco ecclesiastico i beni ereditati da altri: «e sel Vescovo u suo messo lili volesse tollare u disforzare si iurano daitarne cului a cui fosse disforzato ad iusta la sua possa»; riuscendo il Vescovo nel suo intento, si obbligano «di non ricōparare quella cosa da la curte in neuna guisa e di non racattarla se non ad uopo di cului a cui iudicata fusse, non dandone verun prezo a la curte ne veruna cosa». Anche l' ultimo divieto «ke del pane del forno de lo staio no si debiano dare sopra tre dinari u pane ke vallia tre dinari», doveva esser appuntato contro il Vescovo che certo aveva ed esercitava a Montieri il diritto del forno. E altrove, gli uomini giurano «non dare lo sopra piu de lariento a la curte del Vescovo volterrano», premunendosi contro le esazioni arbitrarie. Questa disposizione, l' altra sul censo del metallo dovuto dai soci al Comune, ed il ricordo delle società

«di mercantia e di fatto dargentiera», sono gli unici accenni ad una industria e ad una ricchezza che al principio del XIII sec. erano nel loro pieno fiorire.

Montieri, dunque, lavora anch' esso alla demolizione vescovile. Se non fiamma viva, è fuoco che arde chetamente sotto le ceneri. Fortuna che un certo riconoscimento del dominio vescovile salvava, in circostanze ordinarie, dal pericolo di cader sotto Siena o Firenze; chè, altrimenti, noi avremmo visto anche a Montieri erompere la ribellione, specialmente in questi anni in cui il Vescovo, errante qua e là per i suoi castelli volterrani, era servo di usurai e speculatori, consumava ogni sua energia a destreggiarsi fra Senesi e Fiorentini, ed a stento riusciva a scampar dalle mani dei suoi stessi Volterrani. Attorno al 1218-20, questi assalivano M. Vultraio, l'alto e dirupato castello di vassalli vescovili, bruciandone il borgo; assalivano Berignone, rifugio frequente del Vescovo, e ne saccheggiavano la corte; raggiungevano e ferivano quel povero uomo nell'altro suo castello di M. Corboli; diroccavano il castello di Vecchiena col solido palazzo vescovile; spargevano rovine e incendi su tutte le terre del loro signore, a Ulignano, Fibbiano, Serrazzano, Leccia, Castel Vecchio, Sasso, Acquaviva ecc [1]). Montieri allora non si mosse. Ma pochi anni dopo, giocò al suo signore un brutto tiro: si trovava lì, fra il novembre e il decembre del 1237, il Vescovo Pagano con il Legato papale Goffredo, dei Prefetti di Vico, quando gli uomini di Montieri, associati a quelli di Sassoforte, insorsero, acciuffarono i due prelati e li tennero prigioni. Le cause, i precedenti e susseguenti del fatto ci sono ignoti. Contro il Legato papale sembra che i Montierini agissero per rappresaglia, avendo alcuni di loro patito violenze e ingiurie nelle terre dei Prefetti di Vico [2]). Ma si voleva colpire anche il Vescovo. Certo, il colpo di mano coincide con le nuove, violentissime discordie fra Pagano ed i

1) Maffei, *Istorie volterrane* cit., I, p. 115–7; Cecina, *Notizie istoriche della città di Volterra*, ed. Dal Borgo, Pisa, 1758, ad an. La pace fu conchiusa il 19 maggio 1220, per opera del Vescovo fiorentino: AMVV., Monte Vultraio, 19 maggio 1220.

2) Schneider, *Bistum und Geldwirtschaft* cit., P. II, 1906, p. 292.

Volterrani; e se quello aveva l'aiuto di S. Gemignano [1]), i suoi avversari avranno cercato e trovato appoggio in altri vassalli di altre terre vescovili. Non c'era che l'imbarazzo della scelta! Pagano invocò dalla prigionia il soccorso dei Sangemignanesi. Ebbe in risposta, fra ironica e ingenua, una lettera nella quale i suoi alleati facevano alte meraviglie del fatto «incredibile» che egli «in terra sua propria in captione detineatur». Offrivan tuttavia le loro forze, se altra via di liberazione fosse mancata [2]). Tornasse il Vescovo in libertà dopo una irruzione di fanti e cavalieri sangemignanesi o, piuttosto, dopo un'altra di quelle transazioni e dedizioni che per lui erano abitudine, a noi non consta. Nè ci interessa molto di saperlo. Ormai ogni potenza temporale di Pagano e del vescovado di Volterra era un fatto del passato; con la potenza, era anche logorata la fibra robusta dell'antico feudatario di Maremma. Pochi mesi dopo, Pagano moriva, riconciliato per sempre con i suoi Volterrani che assolse ancora una volta dagli interdetti e dalle scomuniche innumerevoli.

V°

Ma su di un fatto tutto speciale di Montieri, sulle miniere d'argento, noi dobbiamo ancora intrattenerci, sebbene i dati scarseggino e talune questioni relative ad esse siano tutta una cosa con quelle dell'ordinamento comunale di Montieri, suscettibili cioè di soluzioni ipotetiche ed approssimative, nulla più. Conosciamo di già queste argentiere, dal di fuori. Tutto il distretto del castello, come si intravede dal *Breve* del 1219, doveva esser rotto da gallerie e da fossi di scolo, dalla base al culmine del monte [3]). E tutto il lavoro degli abitanti, in un territorio general-

---

1) Oggetto primo della discordia e della guerra era M. Vultraio, conteso fra i due Comuni e poi fra Volterra e il Vescovo. Cfr. i molti doc., in proposito, nel SANTINI, *Doc. dell' antica costituz. del Com. di Firenze*, Firenze, 1895, p. 406 sgg., dall' ag. 1233 al 1237.

2) DAVIDSOHN, *Forschungen* cit., II, n. 178, 3 dic. 1237.

3) Anche in una tarda lite Gerfalco-Montieri, per confini, gli arbitri procedono ad una loro delimitazione piantandovi dei segni. Fra gli altri, «primus terminus sit super sumitatem majoris montis Monterii ubi est quedam fovea rotunda que videtur fuisse principium cuiusdam fovee antique argen-

mente roccioso e sterile, doveva concentrarsi qui; tutta la loro ricchezza esser riposta nel minerale conteso alla montagna. Penso che Montieri non dovesse trovarsi in condizioni molto diverse da Villa di Chiesa, in Sardegna, dove «homines ..... intendunt magis in laborerio argenterie quam grani et ordei, ita quod de sua recollecta non possent vivere XV diebus nisi aliunde portaretur eis blada» [1]. Sul loro rendimento, non abbiamo dati sicuri; solo lo possiamo arguire assai alto, quando si osservi la folla dei competitori gareggianti per oltre due secoli attorno a questo lembo selvaggio di terra toscana. Nei deposti giudiziari della famosa lite Vescovo-Capitolo, si parla di 150 e di 200 marche d'argento che ogni anno la Chiesa volterrana avrebbe ricevuto di sua parte. Siccome questa parte era 1/4 dell'argento ottenuto, si avrebbero così, complessivamente, 600 o 800 marche annue «ad pondus Monteri», cioè 3000 o 4000 lire pisane, somma rispettabile per quel tempo. Ma un altro teste, e precisamente Ildebrandino Orrabile, sale alla cifra di 2000 l. (400 marche) come reddito annuale del Vescovo, cioè 8000 l. in tutto (1600 marche), quasi il doppio. Altro non sappiamo. Sappiamo invece che a Montieri — come anche in altre miniere di altri signori — risiedono per il Vescovo o per i Senesi o per l'uno e per gli altri insieme, uno o due «castaldiones argenteriae». Ogni 4 «corbelli» di minerale — una misura che a Massa ed a Villa di Chiesa era di 370 libbre — i Castaldi ne ricevono uno; e ciò, come parrebbe da un passo del *Breve* volgare, fin dal tempo del Vescovo Ugo o Galgano. Prima di loro, si imponevano forse censi arbitrari, come in ogni genere di prestazioni reali e personali; ed anche dopo, l'arbitrio avrà più volte tentato di ricacciar indietro la regola, se nel *Breve* del 1219 gli uomini si obbligano a non dare «lo sopra piu de lariento a la curte del Vescovo volterrano». Nulla tanto tenacemente difendevano le plebi medievali quanto la

terie etc.». ASSCM., 22 sett.-6 nov. 1336. Una fossa era persino «ante ecclesiam de Monterio», secondo gli atti della lite Vescovo-Capitolo.

1) Così, il 4 febbr. 1318, in una protesta della comunità ecclesiense, quando essa vide mancare ogni importazione di grano nella Villa dai paesi vicini, in seguito ad un bando di Pisa che ordinava il trasporto in terraferma di tutto il grano sardesco: *Cod. dipl. Eccles.*, sec. XIV, p. 352, n. XI.

regolarità delle prestazioni, come le aveva fissate la consuetudine antica o un patto stipulato; nulla li muoveva tanto a rivolta quanto i tentativi dei signori, frequentissimi in ispecie dopo il 1000, di esigere «superimpositae», cioè «lo sopra piu» del *Breve* di Montieri.

Un canone del 25 % del minerale estratto, può esso stesso venir considerato come indice di forte rendimento dei filoni argentiferi di Montieri e di limitate spese d'esercizio. È certamente un canone assai alto. Gli appaltatori delle argentiere di Poschiavo, ad esempio, davano al signore, secondo una carta del 1200, il 10 % del metallo puro; e ciò non ostante, il 1213 rinunciarono alla concessione, prima che ne scadesse il termine [1]). Quei cittadini di Friesach che alla fine del XII sec. condussero dal monastero admontese, nella Stiria, una miniera d'argento, si obbligarono all'11 % [2]); mentre il $2\frac{1}{2}$ % percepivano nel '200 i Conti di Savoia dalle argentiere di La Perosa e dalle ramiere e ferriere di Lemie, e solo dalle miniere d'argento di Lanzo, Groscavallo e Aiguebelle il 9 e il 10 %, col diritto di comprar tutto il resto a prezzo di favore [3]). Qualcosa di più esigeva dalle cave d'oro e d'argento del suo territorio il Patriarca d'Aquileia, $\frac{1}{8}$, cioè il 12 % all'incirca [4]). Ma nel senese, durante il '300 ed il '400, gli appaltatori di scavi offrivano e davano non più del 6, spesso il 4 ed il 3 % del metallo. A Montieri, solo nella seconda metà del XIII sec., quando l'argento comincerà a mancare nelle viscere esauste della terra, gli abitanti chiederanno una riduzione del canone a metà, e daranno pur sempre una quota assai alta del minerale. È da notare, tuttavia, che qui, a differenza degli altri luoghi ricordati, concessionari sono non dei liberi intraprenditori o lavoratori, spesso stranieri, ma dei sudditi; e che il canone è pagato non in metallo puro ma in minerale greggio. Questo anche per spiegare la percentuale altissima che i cavatori montierini

1) *Cod. dipl. Curiensis*, Chur, 1848-61, I, 166, ann. 1200, 1213.

2) *Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark*, Graz, 1885-9, II, 55, an. 1202.

3) Cibrario, *L'economia politica del M. E.*, III, 175 sgg.

4) Il 12 dic. 1259 il Patriarca «concessit licentiam fodendi aurum et argentum et alia metalla medietatis unius montis, solvendo ipsi Patriarche octavam partem etc.». Pertile, *Storia del dir. ital.*, § 40 p. 377, n. 69.

davano al Vescovo. Se poi essi fossero o no gravati anche dell' obbligo di vender al signore, a prezzo di favore o anche a parità di offerta, il resto del minerale o il metallo puro, per i bisogni della zecca vescovile che ebbe appunto a Montieri la sua sede naturale quantunque instabile, non lo sappiamo, ma è probabile. Una qualche limitazione al libero commercio dei metalli preziosi si trova quasi da per tutto, nel M. E., dovunque era una città o un Principe nel possesso e nell' esercizio della regalia monetaria. Si provvedeva così ai bisogni della zecca e si realizzavano grossi guadagni nella compra. A Siena, vedremo come taluni appaltatori di miniere dovessero sui primi del '300 pattuire espressamente la piena libertà di esportar il metallo, dovunque. A Villa di Chiesa, questa libertà vige sotto i Pisani i quali molto se ne avvantaggiavano; ma il dominio aragonese la distrugge ed i produttori non possono vendere l' argento se non alla zecca regia, secondo un decreto di Re Pietro del 1354 [1]). Lo stesso divieto a Napoli, per l' argento in verghe o lamine, come ci informa Balducci Pegolotti nella sua *Pratica della Mercatura* [2]). Più al nord, ai minatori concessionari delle argentiere di Trento è prescritta la vendita entro la città, dove hanno l' obbligo del domicilio [3]). E così in tutta la Germania. Qui, la costituzione di Re Enrico, del 1224, emanata a richiesta del Vescovo-Principe di Worms, vieta di portar a vender argento fuori di città, sotto pena di perderlo a beneficio del signore, eccetto il caso che «in peregrinatione aliquis proficisci voluerit»; vieta anche di venderlo sul mercato, fuori che alla zecca vescovile [4]). Era questo il desiderio di tutti i signori tedeschi, laici ed ecclesiastici; e conforme al desiderio si pronunciavano le curie giudiziarie, contro la libertà di mercanteggiare argento «nelle città che son solite aver propria moneta» [5]). Ciò è perfettamente spiegabile, ove si pensi al bisogno

1) *Cod. dipl. Eccles.*, sec. XIV, n. XLII e LXV, 1328 e 1354; Baudi di Vesme, *Dell' industria delle miniere* cit., § 241.

2) Nel Pagnini, *Della decima* cit., IV, p. 184.

3) *Codex Wangianus* cit., a. 1185, n. 236.

4) M. G. H., *Constitutiones*, II, p. 397-8: Sententia de argento vendendo.

5) M. G. H., *Constitutiones*, II, p. 415-6, 30 aprile 1231.

impellente di denaro circolante in questi primi secoli dopo il 1000, nel crescente fervore industriale delle città, nel dissolversi dell' economia e dell' organamento feudale, nel venir meno di tanti gratuiti o semi-gratuiti servigi feudali!

Sappiamo invece, a Montieri, di un altro onere gravante sulle miniere e sui loro concessionari. Oltre il «jus montis sue partis vene», cioè il 4° del minerale estratto, era dovuto al Vescovo, direttamente da ogni singola fossa, il «jus corbelli», per l' uso dei pesi e misure signorili o pel diritto di averne in proprio in ogni miniera, simili a quelli normali del signore e segnati col suo bollo. Questo reddito il Vescovo lo aveva concesso, non sappiamo quando, ad altri, probabilmente ai Gastaldi preposti alle argentiere. Vedemmo già a Montieri, il 1137, due «custodes castri et turris»; ma fin d'allora vi doveva essere, se l' ufficio non era tenuto dai custodi stessi, un amministratore dei beni e dei diritti del Vescovo, specialmente delle miniere. Un provento fiscale (con tutta probabilità il «jus corbelli») o un possesso immobiliare o l' una e l' altra cosa insieme, costituivano certamente il suo «feudum» d' ufficio. Anche nelle città, il diritto sui proventi dei pesi e misure, insieme con l'altro sulle tasse di mercato, di portatico, di esercizio delle arti ecc. era quello che più comunemente si trova, pur nel XII e XIII sec., nelle mani di famiglie viscontili [1]). Divenuto poi il gastaldato un ufficio ereditario, divenuto ereditario ed alienabile il «feudum», moltiplicatasi la famiglia del Gastaldo, potè il «feudum» andar diviso fra rami diversi e conservarsi nel loro possesso o passare ad estranei anche quando l' ufficio ebbe a mutar natura e divenne o ridivenne elettivo e temporaneo, stipendiato e controllato, come fu nel '200. Noi non spieghiamo diversamente il fatto che nel XIII sec. si trova a Montieri la famiglia Tinacci — e chi sa se non forse anche altre famiglie — in possesso «iure dominii et plene proprietatis» del diritto e reddito percetto «in qualibet fovea montis argentarie de

1) Per Genova, SIEWEKING, *Genueser Finanzwesen vom 12. bis 14. Jahrh.* Freiburg i. B., 1898, p. 3 sgg., ove sui diritti fiscali dei Visconti si parla a lungo. Cfr. pure VOLPE, *Studi sulle istituzioni comunali a Pisa*, Pisa, 1902, p. 4-5.

Monterio» dai «possessores podii et montis fovearum», «occasione alicuius tracte seu alicuius corbelli vel alicuius alterius mensure». Aveva avuto tal diritto Tinaccio, il progenitore, fra il XII e il XIII sec.; poi il figlio Lupo e nel 1266 Gualtiero q. d. Lupi Tinacci. Esso è divisibile ed alienabile, ma solo col consenso del Vescovo volterrano, poichè dal Vescovo direttamente, e indirettamente dall' Imperatore, lo rilevano i Tinacci o altri che ne facciano compra. In una di queste alienazioni, anzi, si ammette la possibilità che quel diritto possa, in tutto o in parte, essere rivendicato dall' Impero o dal Vescovo o da altri per lui: il venditore si dichiara pur tuttavia sciolto da ogni obbligo di restituzione del prezzo o di indennizzo dei danni, ove la possibilità si avveri. Con questa clausola, il 20 genn. 1266, Gualtiero q. d. Lupi Tinacci vende per 118 l. la metà «pro indiviso» del reddito che gli viene dal «jus corbelli» dell'argento a Rinaldo Bongiovanni[1]), già gastaldo temporaneo del Vescovo esso stesso, nelle argentiere di Montieri[2]). Il Vescovo Ranieri investe feudalmente il nuovo possessore; interviene di nuovo, col suo consenso, il 6 genn. 1291, quando Lippo, Nicoluccio e Muccio, fratello e figli di Rinaldo, cedono alla lor volta, per tre anni ed al prezzo di l. 90, tutte le loro azioni reali e personali, dirette ed utili sulla misura dell'argento, cioè sul «corbellum quod vocatur Tinacci»[3]). Come si vede, il nome dell' antico titolare è rimasto, anche quando il diritto è passato ad altri.

Se una famiglia aveva avuto la regalia dei pesi e delle misure dell' argento, gli uomini di Montieri avevano la concessione di scavare il sottosuolo e trarne la sua ricchezza. Ma quali e quanti uomini? Le famiglie dei due consortili Ugorazi e Bruccardi, od anche gli altri minori alloderi e vassalli di Montieri? E poi, i singoli, nell' atto che erano investiti dell' area fabbricativa nei borghi o delle terre messe a coltura; oppure la collettività, l' «universitas

1) Appendice, n. VIII.

2) AMVV., 30 marzo 1256: ricevuta per 215 l. rilasciata dai Tolomei a Ventura cappellano di Montieri, a Rinaldo Bongiovanni e Michele «castaldis seu factoribus in Monterio» per il Vescovo, che le avevano prelevate dai redditi dell' argentiera; idem 30 marzo 1257. SCHNEIDER, *Regestum* cit., nn. 663, 683.

3) Appendice, n. X.

hominum Monterii», come potrebbe far credere l' esser il territorio minerario un' unità fisica distinta dal resto, il «mons Monterii», incolto e disabitato, e l' esser alle miniere certamente uniti e connessi dei boschi per il legname necessario ai sostegni delle gallerie ed ai forni fusorii? L'oscurità che avvolge questi fatti è l'oscurità stessa che ha impedito ai nostri occhi di scorgere le forme prime dell'ordinamento comunale di Montieri. Peggio ancora: nessuna traccia è rimasta degli atti giuridici con cui vennero regolati i rapporti fra il Vescovo volterrano e gli uomini del luogo, per quel che riguarda le miniere. Io inclino a credere che, sotto certi rispetti, le cose andassero a Montieri come a Massa, dove pure fu, sino al principio del XIII sec., un Vescovo signore. Vi sarà stata, cioè, in Montieri, libertà di scavo, dietro l'obbligo di una quota parte del minerale greggio al signore. E gli abitanti di Montieri si saranno, ciascuno per conto proprio, dati con ardore alla ricerca mineraria. Il Comune del luogo non ha che fare con le miniere, e tanto meno vi è una amministrazione mineraria comunale. Il censo del corbello su ogni quattro è dato ai Gastaldi vescovili direttamente dagli uomini. Solo che il Comune esige anche esso un censo minerario ed impone qualche restrizione ai cavatori, vietando dare «lo sopra piu» dell'-argento al Vescovo.

Altra questione è quella dell' ordinamento economico dell' industria. I vassalli e comunisti di Montieri erano anche i lavoratori delle miniere? Intraprenditori e lavoratori eran cioè la medesima cosa o gli intraprenditori disponevano di salariati? Al nord delle Alpi, l' industria mineraria è, in gran parte, almeno fino al XIII-IV sec., nelle mani di corporazioni di artieri che dispongono anche di un piccolo capitale d' esercizio ed ottengono da un qualche signore il diritto di cercar e scavar metalli su di un territorio[1]).

1) SCHMOLLER, *Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung*, nel suo *Jahrbuch für Gesetzgebung* etc., 15, 1891, p. 660 sgg. e ZYCHA, *Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert*, 1899, p. 79 sgg., il quale tuttavia regisce contro l' opinione assai diffusa che fino al '400 l'industria mineraria non venga nelle mani di capitalisti nè riceva un' organamento capitalistico, ma rimanga nelle corporazioni di artieri. Lavori minerari organati capitalisticamente egli trova già nel XIII in molti luoghi,

Lo vediamo anche ai confini d' Italia, nella Stiria e nel Trentino, dove concessionari son quasi sempre un nucleo coerente di «socii» o «fratres» o «comunicatores» che organizzano per conto proprio il lavoro e si ripartiscono gli utili. Si ha una specie di affittanza collettiva, sebbene nel pagamento del canone ogni lavoratore si trovi di fronte al signore, direttamente. Rimando il lettore ai documenti del *Codice stiriano* che ci presentano vari contratti fra l'abbate admontese e taluni gruppi di minatori[1]; e, ancor più, al patto fra i quattro uomini «super hoc ab argentarii qui solent appellari silbrarii electi nomine ipsorum silbrariorum» ed il Vescovo Alberto di Trento, l'anno 1185. Al Vescovo sarà pagato da ogni uomo un canone fisso in denaro, vario secondo che verrà da un «wassar», un «schmellzar», un «kenner» ecc. Ma «quibus solutis omnibus, mons ipsis omnibus tam pauperi quam diviti comunis esse debeat». I quali poveri e ricchi sono «socii laborerii», un gruppo per ogni pozzo o galleria, ed hanno ciascuno una «pars» che non può esser se non una quota ideale del monte argentifero o, meglio, della miniera in cui lavora. Insieme coi diritti, ciascuno ha doveri verso i soci e verso la miniera; e se non li osserva, «ipso iure cadat a sua parte laborerii illius et pars illa tota ad alios socios illius laborerii omnes deveniat»[2]. — A Montieri le cose vanno un pò diversamente. Qui, come nella vicina Massa, vi son «partiarii», «magistri» e «laboratores», di cui i primi son

---

ad es. in Boemia. Nel XV e XVI sec. si ha solo il concentrarsi delle intraprese minerarie in pochissimi grandi capitalisti, come i Fugger, i Dreiling ecc. Cfr. Zycha, *Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgesch. des deutschen Bergbaues*, in questa Rivista, V, 1907, p. 238 sgg., 250, 257 etc.

1) *Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark* cit., I, p. 655, a. 1185; I, p. 679, a. 1186; II, p. 55, circa lo stesso an. Nel 1186, l' abbate Giovanni cede una cava a «B. magistro montis, . . . W. et sociis eorum quos ipsi assumpserint colendam», per $^1/_9$ del prodotto da darsi «ab omnibus illis comunicatoribus». Nello stesso tempo, «tradidit laborandum» una miniera nel M. Cessen a certi di Friesach. Fra l' altro, si pattuisce «ut ipsi magistri fodinae liberum haberent arbitrium partem suam vendendi, requisitis tamen sociis an eam emere velint, et ut iure ereditario amicis suis tribuere possent . . .; hoc addito quod quicumque eorum partem suam tribus septimanis neglexerit, eius pars cadat in proprietatem reliquorum sociorum etc.».

2) *Codex Wangianus* cit, p. 441, n. 236.

capitalisti, anche se taluno lavora personalmente alla miniera, e costituiscono, per ogni pozzo, piccole società di caratisti cioè le «comunitates fovee» di Massa o «le compagnie di fatto d'argentiera» dichiarate lecite dal *Breve* volgare di Montieri del 1219; e gli ultimi sono semplici lavoranti a salario. Noi ci imbattiamo in certi «guerchi», in un Tommaso «colator», in un «picconiere», «carbonaio» o «bolgiaiuolo»; senza contare gli addetti alla zecca di Montieri, il fonditore, l'intagliatore, il saggiatore, il computista, tenuti tutti quanti a prestar giuramento, quasi da vassalli, al Vescovo ed agli appaltatori della moneta. Di essi, alcuni possono esser benissimo comunisti di Montieri; altri invece, senza diritti politici, essere reclutati fra antichi servi della corte vescovile e fra contadini già offrenti per mercede il loro lavoro nei centri di attività industriale; alcuni indigeni di Montieri e scaltriti alle difficoltà del mestiere dalla lunga consuetudine dell'industria locale, altri venuti forse da altri paesi d'Italia e d'oltr'Alpe, come specialisti in fatto di lavoro minerario.

La possibilità di questa immigrazione, in un paese come la Toscana e Montieri che pure avevano, dagli Etruschi in poi, tradizioni fiorenti d'arte mineraria, si fa manifesta da certi segni indicatori. Chi scorre gli statuti e documenti minerari (e qualcuno anche d'altra natura) di Massa, Siena e Montieri, trova un discreto numero di parole esotiche che, non potendo essere linguaggio scientifico, appreso su i libri, ma un vero gergo del mestiere, fan subito pensare ad uomini che le abbiano importate. *Arialla* (ted. *Erzhall?)* sorta di edifizio-magazzino del minerale greggio; *Arzefa* (ted. *Erzhefen?)* sostanza residua del rame, forse rimasuglio di fusione; *Coffaro (Kupfer?)* varietà di rame; *scittus (schütt?)* mucchio del minerale; *guerchus (Kerk, Werker?)* operaio delle miniere ecc. sono espressioni adoperate correntemente negli statuti della rameria ed argenteria di Massa [1]), scritti nel XIII sec., ma frutto di elaborazione anteriore. Per Montieri non abbiamo statuti minerari; ma che anche qui il frasario, fatta la debita

1) Cfr. il *Glossario* aggiunto dal Milanesi agli *Ordinamenta super arte fossarum ramerie et argenterie civit. Massae*, ed. Bonaini, in *Arch. Stor. Ital.*, App. n. 27, a. 1853, p. 701 sgg.

differenza del minerale scavato e quindi di certi termini tecnici, fosse presso a poco lo stesso può esser dimostrato da certa affinità e da certi rapporti fra industria mineraria massana e montierina. I cavatori di miniere detti «guerchi», addetti in Siena a lavori di condutture e canali di scolo sui primi del '200, venivano da Montieri; e i 12 «magistri» che nel 1281 lavoravano pure a Siena per vari giorni, con 40 picconieri «qui dicuntur guerchi», alla demolizione di alcune torri, eran condotti da certi appaltatori di lavori o semplici ingaggiatori di opere: Francesco Albizzi e Arrigo Tederighi di Gerfalco e Bindo del Tuccio da Travale, due terre confinanti con Montieri e parte di uno stesso distretto argentifero [1]). Si noti che «guelco» o «guerco», ad indicar tuttavia il compratore e fonditore della vena cavata nel territorio, trovasi, insieme con molte altre parole di sicura o presumibile origine germanica, nel *Breve* di Villa di Chiesa, in Sardegna, città che dovè la sua origine alle ricche vene di piombo argentifero [2]) e che ebbe fra i suoi lavoratori anche dei Tedeschi, come maestri e soci [3]).

Che maestri tedeschi cominciassero fin dal XII sec. a prender la via d'Italia e di Toscana, allettati dall'offerta di buoni salari e dalla possibilità di ottenere per conto proprio la concessione di miniere, se non pure da quello spirito avventuriero e da quella mania vagabonda che anche oggi sollecita verso l'Italia, senza scopi determinati, tanti figli d'Arminio, biondi e laceri per le vie della penisola, è molto probabile. La val d'Adige e gli altri valichi minori erano già aperti a mercanti, uomini d'arme, pellegrini, agricoltori, avventurieri che o si stanziavano nel veronese e nel vicentino,

1) *Glossario* cit., voce *guercus*.

2) P. Amat di S. Filippo, *Indagini e studi* cit., p. 361-2 e, più ancora, Baudi di Vesme, *Dell' industria delle miniere* cit. Il *Breve*, ha moltissime parole di probabile origine teutonica, sebbene poco ci affidino le etimologie del Baudi e del Marchese. Così *sparrone*, *siliffare*, *sticcare*, *rificare*, *guindo*, *bolga*, *gattiriera*, *curba*, *stallo*, *stonfo*, *galanza*, *gottare*, *smirare*, *belifanna* ecc. ecc., tutte relative alla tecnica degli scavi, delle fusioni ecc., agli stromenti ed al personale addetto ai lavori. Sui *guelchi*, cfr. *Dell' industria* cit., § 187 sgg. «Guelchi» trovansi anche fra i «domicelli», i «birruarii» ecc., basso personale dei magistrati pisani in Sardegna. Solmi, *La costituz. soc. e la proprietà fond. in Sard. avanti e durante la dominaz. pis.*, estr. *Arch. Stor. Ital.*, 1904, p. 83.

3) «Consulinus q. Corradi toeschi» e «Fridericus toescus». *Cod. Eccl.*, a. 1252.

su terre da mettere a coltura, o si spandevano per la penisola in cerca di fortuna. Questa età di Re ed Imperatori italo-germanici segna anche un indietreggiare del confine etnico latino, lungo la linea delle Alpi nord-orientali. Una via che per Verona, Mantova, Parma, la Cisa, sboccava a Pontremoli, serviva alle comunicazioni della Toscana e di Roma col Brennero. Era una «strada teutonica»[1]) che si innestava sulla più nota e battuta «via francigena». I minatori delle cave trentine, i «guerchi» e «silbrarii» e «schmellzar» appaiono già nel XII sec., dai nomi loro e degli attrezzi e dalle espressioni tecniche dell'arte, di evidente nazionalità tedesca. E Trento è forse una tappa, per molti, nella marcia verso il sud. Più tardi, i dati abbondano. Nel '300, Venezia stipendia Tedeschi per le miniere cretesi[2]); altri ne fa venire per i lavori minerari del Friuli. Ed il XV sec., accanto ai molti purgatori di lana, tintori, tessitori e calzolai tedeschi che a Lucca, a Firenze, a Siena, a Roma, sono stretti in corporazioni di mestiere[3]), ed ai maestri architetti di Germania in gara con quelli italiani attorno alle alte moli delle nostre chiese gotiche; accanto a costoro, ci mostra intraprenditori ed artieri d'oltr'Alpe, specialmente di Friburgo e Norimberga, occupati a sfruttare gran parte delle miniere della penisola. Era una rivincita della concorrenza vittoriosa che, nella stessa Germania, gli Italiani facevano ai Tedeschi nelle intraprese di carattere finanziario, nel commercio bancario, negli appalti di redditi fiscali, nei prestiti su pegno di immobili, nel cambio, nelle zecche ecc.; tutte cose in cui i Lombardi, i Veneti, i Lucchesi, i Fiorentini, i Senesi prevalsero fino al '400, conquistandone addirittura il monopolio in Inghilterra ed in Francia, specialmente dopo la soppressione

---

1) È ricordata il 1106 in un doc. papale ed. dal KEHR, *Papsturkunden in Parma und Piacenza*, nelle *Nachrichten d. K. Gesellschaft d. Wiss. z. Göttingen. Phil.-hist. cl.*, 1900, 26.

2) SIMONSFELD, *Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig* etc., 1887, II, 302.

3) DOREN, *Entwicklung und Organisation der florent. Zünfte*, Lipsia, p. 102; *Deutsche Handwerker und Handwerkerbruderschaften im mittelalt. Italien*, Berlin, 1903; SCHULTE, *Geschichte* cit., II, App. n. 276, 6 apr. 1442; I, p. 598, 601; PICCOLOMINI, in *Misc. senese*, I, 215 sgg. Sui mercanti tedeschi in Italia, dopo il XI sec., SCHAUBE, *Handelsgesch.* cit., p. 92 sgg., 438 sgg.

dei Templari[1]). Tedeschi sfruttano le miniere della Savoia e del Piemonte, della Lombardia, dello Stato romano[2]). Nel senese, piovono anche dalla Dalmazia «inventores venarum auri et argenti» ed in una lor petizione al Comune senese mettono in rilievo l' «utilità e proficto de vostri ciptadini e sotto posti che si volessero esercitare et travaglare»[3]). Sono per lo più soci capitalisti che si impegnano «ducere de Germania operarios practicos et expertos ad loca mineraria laborandum», come dice nel 1479 la carta di concessione di Sisto IV a Giovanni Klug di Friburgo «magistro montium et minerarum» e soci, per le miniere scoperte e da scoprire nel territorio della Chiesa[4]). Comuni, principi e signori fanno a gara nel dar a cotesti stranieri libertà da ogni aggravio reale e personale, ad essi ed alle lor famiglie, servi, assistenti, equiparati perciò ai medici, ai giudici, a tutti i maestri di arti liberali, agli agricoltori chiamati per dissodare e popolare lande incolte, agli artigiani di industrie nuove che si voleva introdurre o promuovere. Tali esenzioni, già visibili nel XII sec. nel Trentino, imposte poi per i monetieri del Regno d' Italia da una costituzione di Arrigo VII[5]), sono un fatto generale nel '300.

Da questi stranieri, chiamati o accolti favorevolmente nel paese nostro, dovè certamente ricevere impulso l' industria mineraria italiana, anche in luoghi dove il lavoro delle miniere preesisteva di molto alla loro venuta; altrove, essi poterono importare anche procedimenti tecnici e consuetudini giuridiche d' oltr' Alpe. Non è da passar sotto silenzio, tuttavia, che qualche impulso e nozione per l' industria italiana vennero forse anche da Italiani già trovatisi in Germania o nella zona di confine alpina, in contatto con l' industria tedesca. Nelle fiere di Trojes, in Champagne, i mercanti senesi si incontravano con mercanti di metalli della

1) Per gli Italiani nelle zecche tedesche, Schulte, *Geschichte* cit., I. 328 sgg.; in quelle inglesi e francesi e in genere in tutte le imprese finanziarie d'allora, Sombart, *Der moderne Kapitalismus*, I, 249 sgg.

2) Pertile, *Storia del diritto* cit., II, I, p. 499; Schulte, *Geschichte* cit., I, p. 487 e II, App. n. 298, n. 69, n. 163.

3) Cfr. più sotto, p. 399.

4) Theiner, *Codex dipl. dom. temp. Eccl. romanae*, III, 420.

5) Pertz, *Leges*, II, 518, 17 ott. 1311.

vicina Germania. Andrea Tolomei, di quella famiglia che ebbe in pegno Montieri nella seconda metà del '200, scrivendo il 1265 ai soci e congiunti suoi d' Italia, ci dà appunto notizia del «non coniato argento di Friburgo» portato a vendere a Trojes [1]). Senesi e Fiorentini in gran numero si trovan, poi, dalla metà del XIII sec., nel dominî del Patriarca d' Aquileia; e qui essi ottengono in appalto la raccolta della pece nei boschi demaniali, la riscossione di certi dazi, lo sfruttamento di miniere, le zecche, stringendo relazioni di affari e spesso prendendo la cittadinanza o «vicinia» a Cividale, Gemona, Tolmezzo ecc., luoghi battuti anche da molti Tedeschi [2]). Ancor più, Veronesi e Bresciani e Comaschi sono in contatti frequenti col Trentino, dove alcuni possedevano anche beni immobili. Al tempo dei conflitti fra i Comuni ed il Barbarossa, è visibile la preoccupazione dell' Imperatore e del suo Vescovo-Signore di Trento di tener lontani quei cittadini lombardi e con essi la lue rivoluzionaria. Tuttavia, fra i concessionari delle vene trovate e da trovare nel territorio di Poschiavo, l' anno 1200, è anche un Lanfranco del Pesce, da Como [3]).

VI°

Riassumo le notizie più importanti che sulle vicende di Montieri nel XIII e XIV sec. ci sono rimaste. Sono notizie di contrasti sempre più vivi fra Senesi e Volterrani; di obbligazioni e combinazioni finanziarie sempre più intrigate che fanno capo a Montieri, per la cupidigia di quelle argentiere che intanto, nelle mani di tanti sfruttatori frettolosi, si esauriscono e cadono in abbandono. Terzo fra i due contendenti, si affaccia per alcuni decenni

1) C. Paoli e E. Piccolomini, *Lettere volgari del XIII sec. scritte da Senesi*, Bologna 1871, p. 57.

2) Battistella, *I Toscani nel Friuli*, Bologna, 1898, p. 14 sgg. e App. p. 126 sgg. e, recentemente, l' ampio regesto del Davidsohn, *Forschungen*, IV.

3) *Cod. dipl. curiensis*, I, 166 e Inama-Sternegg, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*, II, 337. Qui, naturalmente, non teniamo conto dei maestri muratori e tagliatori di pietra, veneti e lombardi, la cui presenza al nord delle Alpi è attestata fin dal XI sec. dai documenti e dall' architettura e decorazione di parecchie chiese tedesche, a Regensburg, Stadtamhof, Hirschau ecc. Schulte, *Geschichte* cit., I, p. 105 sgg.; Schaube, *Handelsgeschichte* cit. p. 89-90.

Federico II e nei suoi piani politici e finanziari Montieri e le sue cave argentifere entrano come elemento essenziale. Si ricordi quel che esso fece in Toscana. Tenne stabilmente vicari generali a S. Miniato, Gebruardo di Arnsten, Pandolfo della Fasanella, Federico di Antiochia, attivamente operosi su tutta la regione; altri minori vicari, per amministrar regalie e beni regi dopo rivendicatili, disseminò in singole città e castelli, a Siena, a Colle, a Poggibonsi, a Volterra, altrove [1]). E quei Vescovi che i suoi maggiori avevano esaltato, ora, troppo legati alla Chiesa di Roma e troppo tiepidi amici dell' Impero, egli abbassò, favorendo invece feudatari laici e città: gli Aldobrandeschi al sud, i Conti Guidi nel centro e ad est, i Pallavicini nell' angolo nord-ovest, per i quali istituì il vicariato di Lunigiana a custodia del passo appenninico su per la Macra e Pontremoli [2]). Il Comune di Sarzana, poi, fu definitivamente affrancato dal Vescovo di Luni e messo nella diretta dipendenza dell' Impero e suoi vicari (26 ag. 1226) a cui il Vescovo dovè poi consegnar anche i castelli di Vezzano, Ponzanello e Fosdinovo [3]). Meno direttamente e brutalmente fu colpito il Vescovo di Volterra. Chè anzi, il timore ispirato dall' attività dei vicari imperiali servì a ricondurre all' ovile parecchie pecorelle sviate che si nascosero ora dietro il loro signore immediato ed accamparono la dipendenza dalla Chiesa volterrana per sottrarsi ad oneri fiscali e servizi gravosi [4]). Ma, viceversa, i messi imperiali cominciarono dall' esigere con rigore i censi dovuti dal

1) Davidsohn, *Forschungen*, II, n. 238, 10 apr. 1240: d. Filippo, vic. del Conte Pandolfo a Poggibonsi; n. 357, 12 sett. 1241: d. Ruggero, vic. di Colle; n. 483, 9 genn. 1247: d. Lamberto, vic. del comitato senese ecc.

2) Jung, *La città di Luna e il suo territorio*, trad. con aggiunte dal tedesco, in *Atti e Mem. Deputaz. St. Patria prov. modenesi*, 1903, S. V, vol. II, p. 287-8.

3) Winkelmann, *Acta Imperii ined.*, II, n. 890, 23 dic. 1239, da Pisa. Promessa di restituzione al Vescovo quando sia finita la guerra di Lombardia.

4) Davidsohn, *Forschungen*, II, n. 170, 5 sett. 1237: nel Consiglio di S. Gimignano, discutendosi sul prossimo arrivo del Conte Gebruardo: gli si faccia onore e gli si dica che il Vescovo volt. è nostro signore; n. 171, 7 sett.: il Vicario chiede milizie: «loquatur d. episcopo»; n. 199, 15 giugno 1235, idem ecc.

Vescovo per castelli e terre e regalie ricevute dall' Impero. E poichè i denari mancavano, il Vescovo dovè restituire a Gebruardo di Arnsten, Gambassi, Puliciano, M. Castelli, Ulignano, M. Corboli, Ripomarance ecc. (1232) che oramai fruttavano alla Chiesa meno di quello che essa non pagasse di censo, dopo tante usurpazioni di contadini e vassalli [1]). A fianco del Vescovo Pagano, poi, nei suoi ultimi tempi, col titolo di «difensore della Chiesa volterrana» ma certo per vigilare e controllare, fu messo un Corrado, castellano di Federico II ad Orcia [2]). Nel tempo stesso, il Conte di Arnsten si intrometteva di autorità sua nelle contese fra il Vescovo ed i Volterrani e nel giugno del 1238 si faceva consegnare altri castelli, oggetto della discordia.

Peggio fu alla morte di Pagano che coincide con l' obbedienza prestata a Gebruardo dai Fiorentini, finora restii, cioè con l' assoggettemento della Toscana intiera. Ormai il paese è coperto da tutta una burocrazia di vicari grandi e piccoli, di giudici, notai, gastaldi che «tenebant per vim episcopatum». Il successore Ranieri degli Ubertini vive per anni lontano dalla sua sede e «non intromittebat se in episcopatu», come narra una voce di poco posteriore [3]). Vi si intromette invece Pandolfo della Fasanella, nuovo vicario generale. Nel sett. 1240, esso scrive al Comune rilevando il carattere di regalia delle «moie» ed il diritto dell' Impero su di esse. Fu risposto che il Comune le aveva sempre tenute come cosa propria, salvo i diritti dei privati sulle acque

---

1) Ibidem, n. 92, 7 nov. 1232. Da allora, i Vicari imperiali affidarono a speciali «vicecomites» residenti a S. Miniato la riscossione dei redditi di quelle terre già vescovili: «vicecomites imperii qui sunt de S. Miniato et sunt super recollectione reddituum episcopatus curie Gambassi» (n. 415, 27 luglio 1242). Questi redditi si raccoglievan poi tutti nelle mani di un «receptor et expensator imperialis pecunie in Tuscia». Sull' amministrazione sveva in Toscana durante questi anni, sui rapporti fra le città toscane e Federico od il vicario suo Gebruardo, Davidsohn, ibidem, II, introduz. e IV, p. 91 sgg.; *Geschichte*, IV., p. 251 sgg., 259 sgg.; Santini, *Studi sull' antica costituz. del Comune di Firenze*, in *Arch. Stor. Ital.*, S. V, vol. XXXII, p. 310 sgg. Schneider, *Bistum und Geldwirtschaft* cit., P. II, p. 274.

2) Ibidem, n. 188, 25 apr. 1238.

3) Ibidem, n. 601, 9 marzo 1254.

salse, per le quali gli corrispondevano un tributo[1]). L'impresa di Solvene, castello degli Aldobrandeschi ricco di miniere, che l'esercito regio ebbe ad assediare fra il 1240 ed il 1241, stornò per poco il pericolo di una spedizione militare contro Volterra, per la quale il Conte Pandolfo aveva già fatto preparativi e sollecitato l'aiuto di S. Gemignano e delle terre vicine[2]). Ma il 1244, il vicario tornò all'assalto: entrò a forza nelle «moie» di Tollena, distretto di Ripomarance, e prese a sfruttarle per conto dell' Impero. Volterra allora, apertamente ribelle, cacciò dalla città l'altro vicario Benedetto da S. Genesio, marciò su Tollena, ne espulse i lavoranti, guastò gli edifizi e le caldaie del sale. Breve vittoria, perchè poco dopo Pandolfo bandì guelfi, Vescovo e Consoli volterrani e rimise in patria i Ghibellini che nel 1245 rinnovarono, in numero di circa 700, il giuramento di fedeltà a Federico ed al figliuol suo Corrado, poco dopo le nuove scomuniche papali contro lo Svevo[3]).

Per comprendere il grandissimo valore che Volterra annetteva alle «moie» del suo contado e l' importanza per essa di tutte le questioni che le riguardavano, bisogna aver presenti alcuni dati di fatto. Il Comune di Volterra era da un pezzo sulla via che doveva condurlo all'appropriazione delle «moie» ed alla produzione diretta del sale. Fin dal principio del XIII sec., aveva istituito una sua propria «dogana», costringendo gli antichi possessori delle «moie» a ridurvi tutto il sale delle lor fabbriche e venderlo al Comune, ed aveva imposto ai sudditi di provvedersi solamente presso la dogana comunale del sale necessario. Dopo il monopolio commerciale, si cammina, passo passo, verso il monopolio di fabbricazione, quanto più la vecchia aristocrazia del Comune, già padrona delle «moie», scade di valore e lo Stato democratico allarga le sue funzioni ed accresce i suoi diritti. Vi contribuiscono anche ragioni di comune convenienza, tanto dei proprietari privati quanto della collettività. A forza di divisioni e suddivisioni ereditarie e di alienazioni parziali, i diritti sulle «moie» si erano frantumati in mille mani, spesso anche nei rap-

1) Maffei, *Istorie* cit., p. 159.
2) Davidsohn, *Forschungen*, II, 253, 14 giugno 1240; n. 328, 6-7 apr. 1241.
3) ASFCV., 3 dic. 1245.

porti puramente industriali e tecnici, con tanti piccoli impianti, con grandi spese di produzione, con maggiore difficoltà di lavoro, con più facili abusi e sottrazione clandestina di sale. E allora il Comune interviene. Si cominciò, per legge del 1 genn. 1230, col far riconoscere da quanti avevan parte nei pozzi salsi il diritto di preemzione del Comune, in caso di vendita. Ad eguale offerta, il Comune dovesse esser preferito ad altri privati. Se esso rifiutava l'acquisto, allora vi fosse libertà di alienare, pur solo «laicis civibus in dicta civitate habitantibus assidue et non aliis aliquo modo» [1]. Si voleva impedire, cioè, che sulle «moie» acquistassero titoli di proprietà ed occasione di ingerenza quanti non riconoscevano la giurisdizione ed i tribunali del Comune: quanti, come i chierici, appoggiavano il Vescovo negli sforzi di rivendicazioni temporali; e quanti, come Fiorentini e Senesi, miravano a formarsi una base di proprietà immobiliari nel volterrano, specialmente ad accaparrarsi le agognate ricchezze minerarie. Se il Comune medievale prese, nel XIII sec., a limitare fortemente, nel clero e nei forestieri, il diritto d'acquisto di beni stabili in genere, tanto più doveva limitarlo quando questi beni erano essenziali e fondamentali per la vita economica; quando erano, anzi, mezzo e simbolo di libertà e sovranità politica nel proprio territorio. — Venne, più tardi, la bufera di Federico II. Ma era appena passata, che il Comune volterrano procedè senz'altro alla compra delle «moie» e degli impianti relativi. E noi abbiamo parecchie di queste compre, fra il 1258 ed il 1260, e poi nel 1267, 1273, 1284 ecc., mediante tanti diversi contratti e stipulazioni quanti erano i condomini di ciascuna «moia» [2]. Quando avvenne la conquista fiorentina,

---

1) BGV., *Constitutiones Vult. Civitatis*, n. II, c. 16.

2) ASFCV.: molte compre il 1° agosto 1258; idem 1259-60. Si comprano le «moie» di Casicci, da oltre 30 consorti Bonparenti, Baldinotti, Saladini, Parisi, Tignoselli, Ciacchi ecc.; quelle di Buriano, da altri Bonparenti e simili consorti; il 1267 quelle di Querceto; il 1273 e 1284, varie compre successive delle «moie» di M. Gemoli, dal Conte Azzolino del Conte Alberto da Certaldo, dai Bonparenti e da altri. In queste «moie» avevano parte anche gli Aldobrandeschi di S. Fiora e metà ne è assegnata al Conte Guglielmo, nella divisione del 1298, fra lui ed il fratello Ildebrandino; un' altra quota era del monastero di S. Maria di Coneo, che Volterra pure comprò, corrispondendo

nel '400, le sorgenti salse erano già da tempo tutte proprietà del Comune volterrano a cui Firenze le tolse, rilasciandogliele tuttavia l'anno appresso in affitto; fino a che, dopo molti secoli, passarono sotto l'amministrazione diretta del Granduca di Toscana e poi del nuovo Stato italiano. Così il ciclo storico si compieva, l'unità antica di certi beni e diritti si ricostituiva ed ancora una pietra cadeva dell'edificio feudale. È da ricordare che, insieme con le «moie» e con gli impianti industriali, il Comune comprò, nello stesso tempo e nella stessa maniera, le boscaglie vicine, parte essenziale delle «moie» stesse, per la loro utilizzazione; anche esse ormai frazionate fra diecine di comproprietari che erano gli stessi delle saline, e poco fruttifere per l'irrazionale e tumultuoso sfruttamento [1]).

Ecco poi, pel Conte Pandolfo, la volta di Montieri: dopo il sale, l'argento. Una certa spedizione sua nel nov. 1241, è fatta o solo preparata «occasione casseri de Monterio» [2]). Si trattava di ritoglierla a quei tre creditori del Vescovo Pagano, Bonafidanza Belforti, Rustichino e Bonaguida Parisi, che, dopo morto il Vescovo, avevano occupato il castello di Montieri, forse non senza incoraggiamenti ed aiuti del Comune volterrano. Naturalmente, i Senesi sono con Pandolfo: vuoi il Comune, creditore delle 215 l. annue che alla morte di Pagano aveva impegnato per un lustro a certi banchieri della città; vuoi cittadini privati già esperti di Montieri e delle sue miniere ed ora concessionari delle 215 lire. Abbiamo del 2 nov. 1241 un patto conchiuso in Siena fra Pandolfo ed il Podestà e Sindaco di Siena «pro comune senensi et civibus senensibus qui habent affare in Monterio». Si riconosceva al vicario il diritto di ricever per l'Impero il giuramento di quei

---

al convento 8 staia di sale l'anno. Cfr. MAFFEI, *Istorie volterrane* cit., I, pp. 187, 191, 223, 244.

1) Il 1257, il Comune acquista la boscaglia di Raone, ad ovest, divisa fra tantissimi e perciò rovinata, da 30 Bonparenti, Marchesi, Belforti, Baldinotti, Affricanti, Saladini ecc.; il 1299, altra compra di boschi per le «moie» a Casavecchia, Colle, Gesso, Tollena, tutti luoghi della corte di Ripomarance; alle «moie» di Buriano si provvede acquistando la selva estesissima di Decimo. MAFFEI, *Istorie* cit., pp. 183, 324.

2) DAVIDSOHN, *Forschungen*, II, 253, 14 giugno 1240; n. 328, 6-7 apr. 1241.

di Montieri, ma salve le ragioni del Comune sulle 215 l. e dei cittadini sulle miniere. I tre creditori volterrani erano messi da parte, e disconosciuti i loro diritti [1]. Nel 1242, Montieri è già dell' Impero e custodisce gli ostaggi presi nella spedizione di Romagna [2]. Il 4 nov. 1243, negli accampamenti di Viterbo assediata, Federico II cede per 2 anni e mezzo e per 11 000 l. pisane a certo Bentivegna q. Ugolino Davanzi mercante fiorentino «l'argentiera nostra di Montieri» ed il provento di vari pedaggi di Toscana [3]. Garanti per Bentivegna sono i Sangemignanesi, sollecitati dall' Imperatore [4]. Passati i due anni, altra obbligazione di Federico d'Antiochia con una società bancaria senese: per 3000 marche d' argento, necessarie a pagar le guarnigioni ed assettar le fortezze di Toscana, Federico di Svevia cederà castello cassero e cave di Montieri, più le cave di tutte le terre argentifere vicine, Gerfalco, Travale, Prata e Monticelli e quante se ne scopriranno nel volterrano. Fu un grosso affare, avviato da Federico d'Antiochia e conchiuso poco dopo dal padre Imperatore; e vi ebbero parte varie società senesi, conglobate per l'occasione in una più grande società [5]. Come si vede, la regalia delle miniere è ormai tutta rivendicata al Fisco.

Ma l'Imperatore muore e l'edificio suo crolla in Toscana. «Nel momento stesso che suonò la voce della morte di Federico, tutti gli ufficiali suoi, messi nel vescovado di Volterra, cessarono dall' ufficio». Così certi testimoni, in un processo dell' anno 1254 [6]. E rientra anche il Vescovo Ranieri, con grande smania di ricostruir tutto daccapo per la sua Chiesa, riconquistare le terre usurpate, riscattare castelli e rendite impegnati. Il primo e più grande pensiero è per Montieri. Un mutuo di 150 l. nel marzo

---

1) ASSCA., c. 11 t.; Schneider, *Bistum und Geldwirtschaft* cit., p. 274-5.

2) Davidsohn, *Forschungen*, II, n. 426, 22 ott. 1242: Pandolfo ai Sangemignanesi: ricevano gli «obsides de Bagnocavallo» dal procuratore di Montieri.

3) Winkelmann, *Acta Imp. ined.*, II, 41.

4) Davidsohn, *Forschungen*, II, n. 448, 12 nov. 1243.

5) AMVV., 9 luglio 1248.

6) Davidsohn, *Forschungen*, II, n. 601, 9 marzo 1254.

del 1251, serve per le spese di un viaggio a Roma[1]). S' intromette il Pontefice e poco dopo due suoi delegati, frate Aldobrandino dei Predicatori ed il Preposto sangemignanese, ammoniscono i Senesi di restituire Montieri ed i redditi già percetti, pena la scomunica[2]). La restituzione non venne; venne la scomunica, da Pisa, nel marzo 1252, ma invano[3]). Essa sfiorò leggera, senza turbarla, la coscienza indurita di quegli usurai, che eran d' altra parte troppo buoni amici della Curia romana per dar peso a queste inezie! Siena difatti trionfò. Il Vescovo Ranieri, memore che «chiodo scaccia chiodo», bussò alla porta dei Tolomei e Bonsignori, la più forte ditta bancaria senese. Il Papa, per riguardo «ai diletti figli» Bonsignori non meno che al Vescovo, autorizzò un nuovo prestito, fino a 6000 marche, pari a 30 000 l. senesi. La vecchia società è liquidata e la nuova entra al suo posto[4]), con la differenza in meglio che il Vescovo rivendica a sè, insieme con gli altri redditi, la giurisdizione sulla terra e il diritto di nomina del Rettore[5]) e tiene esso, per mezzo dei suoi gastaldi, l' amministrazione delle argentiere[6]). Naturalmente a lui non rimane un quattrino per sè, dato che deve rimborsare ai Senesi capitale ed interessi; pagare in ragione di 432 l. annue le spese di custodia del cassero, occupato da due castellani senesi con una schiera di sergenti[7]); pensare ai restauri del castello. Tanto poco gli rimane, che, in cambio dell' offerta al Papa di partecipare nel 1254 ad una spedizione nel Regno di Sicilia[8]), ottiene dalla Curia il permesso di nuove operazioni finanziarie, il permesso

1) AMVV., 1 marzo 1251; Schneider, *Regestum* cit., n. 632.

2) Potthast, *Reg. Pont. Romanorum*, II, n. 14 240.

3) AMVV., 16 marzo 1252.

4) M. G. H., *Epistolae Pontificum XIII saec.*, T. III, p. 158; AMVV., 5 marzo 1253; Schneider, *Bistum und Geldwirtschaft* cit., P. II, p. 292 sgg.

5) AMVV., Montieri, 11 maggio 1253: il Vescovo fa «potestatem et dominum et rectorem castri seu burgi nostri de Monteri» il nob. Guinigi Giunta degli Arzochi senese, dal 1° giugno, per un anno. Il 24 marzo 1254 vediamo questo podestà convocare e presiedere il Consiglio generale e speciale di Montieri.

6) AMVV., 30 marzo 1256 e 20 marzo 1257 sopra cit.

7) AMVV., 23 marzo 1257; 28 sett. 1261.

8) Schneider, *Bistum und Geldwirtschaft* cit., P. II, p. 297.

cioè di impegnare i beni di chiese e monasteri della diocesi, della cistercense abbazia di S. Galgano, dei benedettini chiostri di Cuneo, Spugna, Serena . . . A Montieri, per di più, secondo i patti col Comune e coi banchieri senesi, il Vescovo deve riconoscere a quello il vecchio censo delle 215 l. annue; deve obbligarsi di non ceder la terra ai Fiorentini quando egli ne fosse tornato nel pieno possesso. È forse un obbligo anche la scelta che egli fa, tra cittadini senesi, del Podestà o Rettore di Montieri. Breve: Montieri, con tanti lacci stretta ai Senesi, non torna più se non in parte all'antico signore e quando il suo valore è ridotto a zero. Il 1257, un debito di 40000 l. grava sulle argentiere e sul castello [1]; ma, viceversa, il reddito netto delle miniere scende nel 1265 a 45 marche (225 l. senesi) ed a 69 (345 l.) l'anno appresso. Tre creditori, Tolomeo figlio di Scozia, Rinaldo q. Rinaldo e Baldo q. Ildebrandino, tutti dei Tolomei, rinunciano in punto di morte, il 20 ag. 1277, il 21 apr. e 10 luglio 1283, alla lor parte di denari e di diritti su Montieri, a beneficio della Chiesa volterrana [2]; ma il 3 nov. 1287 il Consiglio generale e speciale del Comune di Montieri, convocato dal Podestà Meo di Pietro Tolomei senese, nomina un procuratore per impetrare dal Vescovo la riduzione a metà del censo dell'argento. Le miniere, si dice, non rendono più nulla; gli uomini della terra sono in miseria e piuttosto che dar sempre il tributo d' una volta preferirebbero abbandonare il lavoro . . . [3]. È lo sfacelo dell'antica, florida industria di Montieri, sorgente prima della ricchezza del signore di Volterra; lo sfacelo stesso che in questi medesimi anni trascina irrimediabilmente le finanze ed il patrimonio della Chiesa volter-

---

1) AMVV., 3 marzo 1256. Inchiesta fatta per incarico papale sui beni e debiti della Chiesa volterrana in seguito a domanda del Vescovo di poter alienare certi stabili «ne ecclesia absorbeatur penitus voragine usurarum». L'inquirente comincia a trovare . . . «debitum librarum 40000 quod est supra Monterium». Il doc. presenta un quadro eloquente delle condizioni politiche ed economiche della Chiesa volterrana che son le condizioni di tutti questi vecchi organismi feudali in mezzo ad una società nuova. Vedilo riassunto in SCHNEIDER, *Regestum* cit., n. 679.

2) AMVV., 20 agosto 1277; 21 apr. e 10 luglio 1283.

3) Appendice, n. IX.

rana! Tutto cade a pezzi, in questa seconda metà del XIII secolo. In ogni parte i tarli rodono l' edifizio mal costrutto; da ogni parte si stendono le mani avide. Era fatale ed era anche benefico. La ricca, varia, civile società laica comunale del XIII e XIV sec. sarebbe inconcepibile con l' antico assetto economico che metteva nelle mani della Chiesa e delle Chiese la parte maggiore e migliore della ricchezza fondiaria; inconcepibile senza questa enorme razzia che, cominciata dai baroni laici del X ed XI secolo armati di sola violenza, seguita poi con i borghesi dell' età comunale, a volta a volta violenti ed astuti, forti di armi e forti di sottili accorgimenti legali. Se noi applaudiamo alla spogliazione e distruzione dei feudatari laici che poi non era se non l' acceleramento di una rovina insita nella struttura stessa del loro patrimonio fondiario, messo a contatto con un' altra ricchezza ed un' altra società; dobbiamo applaudire anche quando le vittime designate erano Vescovi e Abbati. Ed ancora di più. Nelle mani di questi ultimi, le ricchezze partorivano ozio, corruttela, smarrimento di ogni specifica attività e carattere religiosi; nelle mani dei cittadini del Comune portavano, oltre i mali corrispondenti e congrui ad ogni più alta conquista, anche la coltura, l' arte, l' umano vivere, vittoriosi e diffusi. La trasformazione della materia bruta in prodotti raffinati di civiltà era, nella macchina laicale, assai più perfetta. Le voci dei riformatori religiosi e politici che dal XII al XIV sec. ammonivano non potersi salvare i chierici e monaci possessori di beni, i Vescovi detentori di regalie, ma tutto dover essere dello Stato e dei laici, esprimevano i bisogni urgenti anche di questa nuova società non ecclesiastica, sviluppantesi anzi fuori e contro l' organamento temporale della Chiesa.

Il 1326, Massa Marittima, in guerra con Siena, prende il castello di Montieri, brucia il borgo, costringe gli abitanti a far atto di sommissione. Ma i Senesi prevalgono poi di nuovo ed il Consiglio di Montieri, deplorata la mancanza «del braccio di un potente difensore» in mezzo a tanti guai e pericoli, tenuto conto della «paterna sollecitudine di Siena», avvia pratiche per sottomettere a quel Comune il castello ed il suo territorio [1].

1) ASSCA., c. XIV t.

Rimanevano le ragioni del Vescovo volterrano, ma sono presto eliminate. Una commissione di 12 giurisperiti, con i documenti di due secoli alla mano, prende in esame la controversia. E ad essa il Comune senese sottopone, fra le altre, queste domande: Ha il Comune diritto di risquoter dal Vescovo la penalità delle 1000 e delle 200 marche ripetutamente fissata a carico di chi violasse i trattati? Può di sua autorità prender possesso dei beni del vescovado volterrano, per mancato pagamento del censo annuo, ed amministrarli per conto proprio nel temporale? Possono gli ufficiali senesi mandati al governo di quei beni, cadere in iscomunica? *Sì,* fu risposto ai primi due quesiti; *no,* al terzo. Bastava. Il 1° aprile, Siena prendeva possesso del castello, borghi e distretto di Montieri; lasciava al Vescovo il cassaro e le argentiere, cioè le ossa ormai spolpate [1]). Quando pochi anni dopo veniva in Italia Carlo IV, il Vescovo Filippo Belforti gli si presentava a Pisa per ottenere l'abbuono dell'annuo censo di 30 marche, dovuto all'Impero per il godimento delle argentiere di Montieri. E l'Imperatore acconsentiva alla domanda del suo «principe» volterrano; poichè «prout tu asseris, predicte argentifodine jam diu defuerint et quasi steriles sunt affecte». *Quasi sterili,* non del tutto, perchè ancora nel '400 vi si lavora e nel 1438 un gruppo di imprenditori dalmatini, prima di avanzar domanda al Comune senese per scavi nel territorio, va a visitar le miniere «che sono nel terreno di Montieri», di Massa e del M. Argentaro, traendone incoraggiamento a tentare lì e per tutto il contado quella fortuna che avevan tentato con qualche successo in altre parti d'Italia e d'Europa [2]). Tuttavia, lo statuto di Montieri, redatto sui primi del XVI secolo, ed ora inedito nell'Archivio pubblico senese [3]), non ha neppure una parola sulle miniere e dovranno correr dei secoli, prima che il piccone ridesti, come oggi fa, nuovi echi in Val di Merse ed in Val di Cecina. In questi secoli intermedi, al castello ed all'Università di Montieri non rimane più alcun titolo per occupare di sè la ricerca storica.

---

1) ASS., *Cons. gener.*, vol. genn.-ott. 1327, c. 87, 91, 15 apr. Il parere dei giuristi è in ASS., *Perg. Ospedale della Scala*, an. 1327.

2) Cfr. sotto, p. 399.

3) ASS., *Statuti del Contado*, n. 91.

Queste poche informazioni siamo riusciti a raccogliere sulle argentiere e sull'industria mineraria di Montieri, da fonti in gran parte senesi e volterrane, poichè le pergamene della comunità di Montieri che dal mezzo del XIII sec. pur ci sono rimaste e si conservano nell'Archivio pubblico di Siena nulla contengono che non siano ordinarie contrattazioni di beni immobili o, tutt'al più, notizie di molto interesse su talune di quelle maggiori famiglie che abbiamo già conosciuto a Montieri, sulla lor posizione patrimoniale, sulle minuscole signorie feudali che riusciron ad organare nelle proprie terre fino al XIV sec., fin quando cioè il Comune di Montieri, ormai pienamente democratizzato, ed i Senesi, divenutine signori, non le annullarono [1]). Sono informazioni in gran parte di *storia esterna* delle miniere, nulla più. Documenti d'altro genere o sono andati perduti o, in quanto ordinamenti minerari, non sono forse mai esistiti se non sotto forma di consuetudini. E noi non possiamo veder chiaro in talune questioni che pure si affaccerebbero spontanee: il Vescovo volterrano, almeno finchè

1) ASSCM., 14 luglio 1255; 7 genn. 1257; 24 genn., 25 febr., 27 apr., 6 maggio, 29 dic. 1257; 4 dic. 1261; 11 genn. e 19 agosto 1263, Arrigo, Uberto e Maffeo q. Gualtieri dei Cantoni comprano successivamente da privati proprietari e da vari consorti dei Conti di Frosini e Strido, molte terre presso il castellare di Miranduolo e poi le varie parti consortili del castellare stesso, con la corte, il distretto, i borghi, le platee, i muri, i fossi, le selve, i villani, i censuari, la signoria, i diritti d'arme e d'albergaria ecc., per oltre un migliaio di lire. Nella compra del 11 genn. 1263, da Guido, Rugerotto, Guidengo q. Tancredi di Strido, conti di Frosini, per la loro 6ª parte, si nominano, con le terre e coi boschi, anche «le cave e le argentiere». Il 3 febbr. 1263, Arrigo prende per sè e pei fratelli corporale possesso del castellare; il 4 febr. 1263, concede una carta statutaria agli uomini di Cusa e Castagnolo, ville del distretto di Miranduolo, con varie disposizioni di polizia rurale e di censi; il 4 giugno 1276, il castellare è venduto a Jacopo di Ranieri Bruccardi di Montieri, altra conoscenza nostra, compresevi le miniere d'argento, per 1825 l. Il 13 apr. 1306, Jacopo Bruccardi con i figli sottopone sè ed i beni al Comune di Montieri, cedendogli ogni diritto di mero e misto imperio sul castellare di Miranduolo, pur con varie riserve e condizioni. Cessione e vendita totale fa, il 19 giugno 1336, Nerio, figlio ed erede di Jacopo. Miranduolo confinava con Montieri, Chiusdino ecc. Varie questioni di confine furono regolate il 26 maggio 1331. Cfr., per tutto questo, l'ASSPM., ad annum.

è libero dalla piovra senese e fiorentina, non esercita per conto suo nessuna miniera, come ne esercita il Vescovo di Massa sino al principio del XIII sec., quando il Comune sovrano si mette al suo posto? Ed in caso affermativo, come è organata la sua industria, con servi, con salariati, con prestazioni d'opera di lavoratori di Montieri? Abbiamo poi dato come probabile che a Montieri vigesse, per concessione vescovile, libertà di ricerca e di scavo, salvi sempre i diritti del signore ad un tributo in natura diverso dal solito tributo fondiario. Ma cio solo nel «mons Monterii» che pare di proprietà e possesso diretto del Vescovo e che è quello più solitamente ricordato nelle contrattazioni con i Senesi e Fiorentini, oppure anche nelle terre di proprietà o possesso privato degli uomini? È probabile anche questo, dato che il Vescovo è signore e suo è il diritto sulle miniere, dovunque si trovino. Ma al Vescovo compete un egual canone minerario, nei due casi? E al proprietario privato quali diritti competono sopra il suo sottosuolo di fronte ad un estraneo inventore; cioè a dire, quali limiti son posti alla libera ricerca del minerale argentifero nelle terre private, sciolto l'obbligo del canone al signore? Basta il ritrovamento della vena o invece è necessario il lavoro continuato, con relativo impiego di capitali, per creare nei ritrovatori uno stabile diritto sulla miniera di fronte al Vescovo ed al proprietario fondiario? Negli statuti ed ordinamenti di quei paesi d' Italia che ebbero miniere si trova fissato l' uno e l'altro principio: il primo, ad esempio, in Valtrompia; il secondo, a Massa Marittima. Ma l'obbligo di lavorare le cave, dopo ritrovatele ed ottenutele, è la condizione più frequente per conservarne il diritto, trattisi di un estraneo o anche del proprietario stesso del fondo, in questi primi secoli di rinnovata attività mineraria, quando l' iniziativa degli uomini si vuol promuovere ad ogni costo e l' interesse pubblico è messo molto più in alto del diritto di proprietà privata. Solo più tardi, dal '300 in poi, come sottosuolo e superfice si fondono in una unità sola e la famosa iperbole pseudo-romana dell' «usque ad coelum usque ad inferos» diventa il *credo* di quasi tutti i giuristi e, naturalmente, di tutti i proprietari di terre, così anche si concepisce e si ammette, in fatto di vene accertate nel sottosuolo o anche

di miniere già attivate in precedenza, proprietà senza lavoro. Ma non da per tutto così. La repubblica di Siena, ad esempio, si tenne fedele all'antica libertà di ricerca e di scavo, all'antico diritto dell'inventore, all'antico obbligo di lavorar la miniera per conservarla. Molto probabilmente, nella sua legislazione si rispecchiano la pratica, le norme scritte, le consuetudini giuridiche di tutte le terre minerarie che eran venute successivamente nel dominio senese, di Massa come di Montieri.

Su quest' ultima terra noi non ci indugiamo più oltre e lasciamo al futuro storico del diritto minerario italiano, quando verrà, la risposta a tutte le domande che qui sopra abbiamo rivolto a noi stessi ed al lettore. Di essa nulla ci dice l' Abignente, l' unico forse che tra noi abbia trattato storicamente la materia con qualche ampiezza; sebbene lo scrittore molti altri dati raccolga dagli statuti medievali e dalla legislazione posteriore, e molte altre cose ci dica che promuovono non poco le nostre cognizioni sul difficile argomento. Vogliamo piuttosto aggiungere alcuni dati sull' industria mineraria senese. Saranno utili anche ad illuminare qualche lato oscuro di Montieri. Siena aspirò lungamente a questa terra ed alle sue miniere; Siena vi accumulò molto denaro e trasse di lì incitamento ad allargare nel suo proprio territorio la ricerca delle ricchezze del sottosuolo; Siena infine si giovò, per la propria industria, della esperienza e del lavoro degli uomini di Montieri, divenuti sudditi ed alcuni anche cittadini senesi, con effettiva residenza in Siena, dopo che la piccola terra di Val di Merse cessò di alimentare la attività dei suoi abitatori.

VII°

La bramosia con cui Siena guarda a Montieri nel corso di due secoli, è la bramosia stessa con cui guarda tutte le terre minerarie del suo territorio comunale ed episcopale. E la visione di queste ricchezze nascoste, in una città di mercanti e banchieri, è un incitamento di più a quella politica di ampliamento territoriale che è del resto, per una ragione o per l' altra, comune a tutte le città italiane dopo il XI secolo. L' archivio pubblico senese ci conserva diecine di concordati fra la città ed i feudatori

del contado, nei quali trovasi la clausola relativa a miniere scoperte o da scoprire. Ed il Comune o se ne fa cedere il pieno possesso, insieme con la villa o castello dove si trovano; o ne acquista una parte; o si riserva la compartecipazione agli utili ed il diritto di consentire agli scavi ulteriori. Apre la serie Montieri, con l' atto di permuta del 1137. Segue, dopo alcuni decenni, Montebecchiaio, dei Conti di Frosini e di Strido, e Batignano e M. Orsaio, nel cui territorio, fino a Roselle ed all' Ombrone, i Consoli senesi si fanno cedere dal Visconte Ugolino di Scolario il diritto «fodendi metalla et laborandi ubicumque voluerint», riservati a lui i $^{2}/_{3}$ del lucro sull' oro, argento e piombo scavato [1]). Poi notizie mancano per qualche tempo, se ne togli cio che già sappiamo delle complicate contrattazioni e delle guerre per Montieri. Ma il 10 sett. 1254, Adelasia, vedova di Gherardo da Prata, dona al Comune senese la terza parte delle miniere d' argento di M. Ciriota, già concesse undici anni innanzi da Federico II, insieme con la imperial protezione, al marito suo Gherardo, figlio di quel Gualfredo da Prata che abbiam visto così attivamente operoso presso il Vescovo volterrano nei primi decenni del '200 [2]). La nobile signora vi è forse costretta per sfuggire alle cupide minacce dei Conti d' Elci e d' altri Pannocchieschi maremmani, coi quali essa ed il Comune sono in lite per le argentiere. Da quell' anno, Siena riceve a M. Ciriota una parte non sappiamo se del materiale greggio o del metallo: «mictatur unus castaldus communis etc., pro recipienda parte sua». Così il Consiglio generale, nel maggio 1255, riferendosi a quella terra [3]). Altra metà delle argentiere del suo dominio cede poi a Siena, il 22 sett. 1261, Guglielmino da Cugnano, una propaggine pannocchiesca anche esso, ricevuto in protezione del Comune [4]). Anche qui, come a Montieri, vi eran di mezzo interessi di creditori senesi che già avevan diritti su quelle argentiere. Negli atti del Consiglio generale del febbr. di quell' anno, si legge

1) ASSR., sec. XII, n. 60 ed ASSCV., c. 19, an. 117.., c. 717 t-8.

2) ASSCA., c. 473-4 t., 10 sett. 1254.

3) ASS., *Cons. gener.*, vol. del 1254-5, c. 67, 21 maggio. Per le liti con i Conti d' Elci, ivi, c. 35 e 67.

4) ASSCA., c. 719 t., 22 sett. 1261.

un invito fatto al Capitano del Popolo «ut sit cum capitaneis creditorum et roget eos ut prorogent terminum etc.», nella faccenda delle argentiere di Cugnano [1]). Sarà facile supporre che questi creditori sian di quelle solite famiglie dell' aristocrazia bancaria senese, Tolomei, Galleani, Salimbene, Piccolomini ecc. che, venute su con l' arte del cambio e con l' usura, col commercio del sale e dei panni, metton gli occhi poi sulla ricchezza fondiaria, acquistano terre e miniere, sino a che, fra il '200 ed il '300, hanno castelli e dominî come gli autentici baroni feudali ai quali si sostituiscono, non sempre in meglio, quando non intreccino con essi un fraterno rapporto di consortatico. Così Rocca Tederighi e distretto, ricco di argento, oro e rame, sono divisi fra i Tolomei banchieri ed i maremmani Conti di Biserno. Di modo che, quando Siena nel 1323 vuol acquistarli, ne compra parte da Tora q. Bulgaruccio Conte di Sarteano e da suo marito Boccio q. Ingheramo di Biserno, con relative miniere d' oro, argento e rame; ed una parte, per 600 fiorini, da Antonio q. Meo, Incontrato e Tengoccio, tutti Tolomei [2]).

Per tutte queste località via via acquistate, Siena trae una parte del personale tecnico, per lo meno i dirigenti, da Montieri e dalle piccole terre che le fanno corona; qualche volta, anche da Massa, ove le riesca di attirarne i lavoratori con l' offerta di più alti salari. Quando il Comune ed i signori con i quali esso spartisce il dominio sui castelli ed il guadagno delle miniere, vogliono metter mano a nuovi scavi, mandano bandi per il comitato e specialmente a Massa e Montieri, «ut homines vadant securiter ad laborandum ibi» [3]), non si sa bene se direttamente sotto gli ordini del Comune e dei signori stessi e dei loro gastaldi, oppure di intraprenditori privati, concessionari del diritto di scavo. Certo, Siena incoraggia la immigrazione, in città e nel suo territorio, di famiglie di Massa e Montieri, di Gerfalco e di Travale, e non lesina loro i diritti di cittadinanza senese. Ed è probabilmente

1) ASS., *Cons. gener.*, vol. del 1261-2, c. 12 t., 12 febbr.

2) ASSCA., c. 859 t-861 t. ed ASSR., 2 giugno 1323.

3) Così, per M. Ciriota, fanno il Comune senese e la Contessa Adelasia, al tempo dei lor litigi con i Pannocchieschi: ASS., *Cons. gener.*, vol. 1254-5, c. 67, 21 maggio.

dovuta alle loro assidue esplorazioni di gente pratica del mestiere, sui primissimi del 1300, quella scoperta dei ricchi filoni argentiferi di Roccastrada che dà impulso grande a tutta l'industria mineraria senese, e segna anzi il principio di una vera industria e di una legislazione mineraria senese: «principium aperiendi et habendi in comitatu senensi nobiles argenterias et ramerias», dichiarano Simone Ventura da Monticiano e Gioannuccio Riccomanno da Gerfalco, «guerchi sive argenterii», e Chele q. Ildebrandino da Travale, cittadino senese, per sè e per altri, in una lor petizione presentata il 17 marzo 1304 davanti al Consiglio Generale, per aprire una nuova argentiera e ramiera nel distretto di Roccastrada. Ma non fanno offerte molto vantaggiose pel Comune; tanto che alcuni consiglieri propongono di notificarle «in terra de Massa et de Monterio et in illis partibus sive per bannum sive per litteras», per trovare chi ne faccia di migliori [1]).

Le nuove scoperte o erano già avvenute di fresco o si intravedevano vicine. Certo, fu un avvenimento che commosse fortemente tutto il mondo finanziario e mercantile senese ed agitò la fantasia di molta piccola gente in attesa di fortuna. Fu una vera febbre di ricercatori, come un secolo dopo a Rotenberg, sull' Inn, alla scoperta di ricche miniere argentifere [2]), e come ai tempi nostri nei continenti nuovi e nuovissimi, in proporzioni tanto maggiori quanto più urgenti e vasti sono i bisogni dell' economia industriale e capitalistica moderna. Il 2 agosto 1305, un altro gruppo di imprenditori, alcuni dei quali gli stessi dell' anno avanti, chiedendo ai Nove Governatori di Siena il permesso di cavar due fosse nel poggio di Noceto, a Roccastrada, assicuravano: «buonomini che vogliano lavorare a le decte fosse sonno di nostro contado e so mercatanti uomini e ricchi e lassarono per fare questo lavoro le botteghe loro per cio chenanno grandissimo intendimento di trarne uno grandissimo guadagno». E si aveva

1) *Cons. gener.*, vol. del 1304-5.

2) Lo racconta una cronaca salisburgense: «Inventa notabili minera argenti, ex omnibus terris moltitudo confluxit mercantium, tot et tam variis contractibus ut vix pecunia amplius aestimaretur. Adeo homines illi ad ditandum avidi fuerunt, ut sine ratione et prudentia pecunias suas effuderint». Pez, *SS. rerum Austriacarum*, 2, 465, ann. 1463.

fiducia di trovar filoni ricchissimi, tanto da poter vendere a prezzo di favore l'argento al Comune senese per gli usi della zecca pubblica: «... vogliono dare l'ariento che trarranno del decto monte al bolgano per 12 denari meno la libra che non conperranno l'altro». Davano affidamento, infine, «che si trarrà tanto ariento del dicto monte per noi e per altrui quanto el nostro bolgano vorrà lavorare l'anno». Tutto questo, senza contare un censo al Fisco «de le diece l'una», cioè del 10 % netto sul prodotto degli scavi. Sola agevolazione che chiedevano era che le fosse da scavare, essi «vogliono avere franche dal dì che chominciaranno a uno anno» [1]). Anche ora si rinnovò la proposta di notificare la petizione «in locis singulis consuetis» del contado e fuori, per trovar chi offrisse patti più vantaggiosi ancora pel Comune. Seguirono gli anni appresso parecchi di tali domande, a mano a mano che nella corte di Roccastrada nuove vene si scoprivano, come quelle di Monte Bianco e di Selci [2]). Fra le altre, ne conosciamo una presentata il 20 febbr. 1320 dal maestro Corsino di Montieri e da Pace Dutini di Roccastrada [3]).

Giorni di ansietà e di ricerche affannose, di gare e di litigi, di proteste da parte di proprietari del suolo, di incertezze nell'applicazione delle norme solite di diritto, furono questi per Siena! Era tutto un complesso di nuove attività e nuovi rapporti che non avevano precedenti e che bisognava regolare quasi *ex novo*, sulla base di scarse consuetudini locali e col sussidio di leggi nuove. Il Comune si contentò dapprima di stabilire modalità e condizioni volta per volta, ad ogni richiesta, inserendo nel Costituto che della concessione di miniere fosse arbitro il Consiglio Generale. La domanda di Chele da Travale e compagni, del 2 agosto 1305, fu portata difatti al Consiglio Generale il 6 agosto, in ossequio a questa disposizione statutaria [4]). Ma funzioni siffatte presto si concentrarono nei Consoli dei mercanti; e dai Consoli partì l'impulso a regolare con norme certe la

---

1) ASS., *Cons. gener.*, vol. giugno-dic. 1305, c. 67.
2) Ibidem, vol. giugno-dic. 1322, c. 8 t.
3) Ibidem, c. 16 t. sgg., 10 luglio 1322.
4) Ibidem, vol. giugno-dic. 1305, c. 74, 6 agosto.

materia delle concessioni minerarie. Il 5 luglio 1322, in una adunanza del Consiglio Generale, il Podestà Barone Ugolini di Alviano mette in discussione «provisiones et ordinamenta super argenteria et rameria nuper reperta in curia de Roccastrada communis senensis in loco dicto M. Bianco et Selci», già letti «in volgari sermone» e redatti da certi savi uomini e mercanti eletti a ciò dai Consoli di Mercanzia, per commissione loro fattane dai Nove di Siena. È la prima notizia di un corpo di disposizioni legislative che, tuttavia, per manco di esperienza nei redattori, si dimostrano subito insufficenti[1]). Noi non ne conosciamo se non una piccola parte che contiene, tuttavia, una disposizione notevole: il diritto di segnare e lavorar o far lavorare una fossa, riconosciuto, i primi cinque giorni dopo la approvazione e notificazione degli ordinamenti, ad ogni cittadino senese; e poi ad ogni persona indistintamente[2]). È in fondo la libertà di scavo, nel territorio del Comune, come già esiste a Massa; sola differenza, la limitazione del diritto ad una sola fossa ogni persona, pur senza pregiudizio delle più ampie concessioni fatte in precedenza. Ma qui si ebbe un fatto significante. Essendo trapelato al pubblico il contenuto delle provvisioni prima che il Consiglio le approvasse e le divulgasse, vi fu una gran ressa tumultuaria nelle zone minerarie. Molta gente si sparse per il contado, specialmente a Roccastrada, e segnò le fosse di cui intendeva prender possesso; di modo che gli altri che aspettavano il bando rimasero «frustrati et delusi». Si agitaron questi vivamente e provocarono dal Consiglio Generale una riforma, subito notificata al pubblico dai Consoli dei Mercanti, in virtù della quale le occupazioni già avvenute si consideravano nulle; ma chiunque volesse segnar

1) Ibidem, vol. giugno-dic. 1322, c. 8 t., 5 luglio: pro ordinamentis argenterie de Roccastrada.

2) «. . . Quod liceat cuilibet civi senensi post approbationem presentium ordinamentorum et eorum proclamationem et bannum missum per civitatem senesem ad 5 dies de inde proxime venturos ponere et signare ut supra continetur in suprascriptis locis argentarie et ramerie unam foveam et non plures et ibi fodere et fodi facere; et post dictos 5 dies liceat unicuique persone ponere et signare in locis predictis unam foveam et non plures secundum formam dictorum capitulorum et fodere et fodi facere etc.»

fosse doveva presentarsi ai Consoli ed inscriversi, entro cinque giorni. Trascorsi i quali, si sarebbe fatta dai Consoli stessi l'assegnazione delle fosse, a sorte, una per ciascun uomo o per ciascun gruppo di «participes». Per evitare, poi, scandali; per prevenire piuttosto che reprimere le molte liti, gare, dissenzioni che sarebbero potuti sorgere facilmente, poichè solo «exercitium et experientia operis conditiones operis manifestant que multotiens prius latent»; si dava ai Nove ed ai Consoli piena autorità di risolvere i casi dubbi e disporre, al bisogno, anche diversamente dalle provvisioni già emanate [1]).

Noi conosciamo altri ordinamenti senesi sulle argentiere e ramiere del territorio scoperte o da scoprire, redatti il 1324 e poi ancora il 1334 da una commissione di cittadini eletti a ciò dai Nove [2]). E vi troviamo sancito qualche principio nuovo e messo in vigore qualche nuovo istituto, per regolar l'attività mineraria. Si trattava di salvaguardare un pò il diritto dei proprietari del suolo, certo assai maltrattati in questo assalto furioso alle terre minerarie; e di fissare anche certi doveri dei primi occupatori, a benefizio del pubblico e degli uomini tutti di buona volontà. Si stabilisce, cioè, che cittadini e stranieri possano iniziare scavi dove vogliano, «de consensu tamen domini sive possessoris terreni», e con l'obbligo di dare al Comune, quando i caratisti se lo ripartiscono, una porzione del minerale, da consegnar ad un legale uomo, mandato, dietro avviso dei compartecipi, dai Quattro di Biccherna a rappresentare il Comune, assistere alla ripartizione e ricever la quota spettante al Fisco. A richiesta dei maestri e dei padroni delle fosse, i Quattro mandano anche, volta per volta ed a spese delle parti, uno o più «magistri montis» per dirimere le contese. Così il 26 marzo 1324. Ma il 15 aprile 1334, qualcosa di più: ognuno possa intraprendere scavi, «satisfacendo tamen de damno dicte fovee sive terreni domino possessori». E se non si raggiunge accordo col proprie-

1) Ibidem, vol. giugno-dic. 1322, c. 16 t. sgg., 10 luglio 1322.

2) Quelli del 1324, pubbl. Baudi di Vesme, nel *Cod. dipl. eccles.*, in append. al *Breve di Villa di Chiesa*, p. 254 sgg. Le altre in ASS., *Statuti di Biccherna*, n. 1, c. 244-8.

tario, tre buoni nomini eletti dai Camerari del Comune e dai Quattro di Biccherna stimino essi il danno. Se non erro, qui l' obbligo del consenso del proprietario non c' è più, ma solo l' obbligo dell' indennizzo, col pieno diritto di scavar dove si voglia. Al proprietario non rimane se non portar la questione davanti un collegio arbitrale che determini l' entità del danno, quando vi sia contestazione. Si stabilisce poi: chi ha una fossa da scavare, le dia un nome e la marchi «cum signo crucis», ma decada dai suoi diritti se dentro tre giorni non inizia i lavori; se trattasi di una fossa o bottino «non varcatus» la decadenza avvenga dopo un mese che non vi si è lavorato e chiunque possa occuparlo; dopo 6 mesi invece, nel caso di fossa o bottino «varcatus», «secundum bonum usum artis». Si regolano poi i rapporti fra fosse vicinali e in genere fra imprenditori di una stessa zona: è condannato «secundum dictum magistrorum curie» ogni danno a miniere altrui ed ogni deviazione delle gallerie della diritta linea; è vietato a maestri o lavoratori di una fossa andar a lavorar in altra fossa che gareggi con la prima, se non due mesi dopo uscitine. Intravediamo discordie fra gli imprenditori, per la scarsezza di personale tecnico e di mano d' opera esperta che quelli fieramente si contendono. A regolar tutta questa materia di controversie, i vicari delle terre del contado ove siano argentiere e ramiere hanno obbligo di far mettere in iscritto e comunicare ai Quattro di Biccherna, ogni 6 mesi, «omnes magistros laborantes vel facientes laborare» in ciascuna di esse terre. Ed i Quattro designino tra i maestri tre dei migliori per definir le liti dell' arte sino a 25 l. Per scopi fiscali, poi, un ufficiale eletto dallo stesso magistrato senese, deve, ovunque siano miniere, tener computo del numero delle fosse, dei loro possessori e partecipi, delle azioni spettanti a ciascun membro di una «comunitas fovee», della parte di materiale scavato che compete a ciascuno di essi e di quella che compete al Comune, da pagarsi in denaro secondo il prezzo del mercato, «pro ipso pretio quod venderent ipsi domini eorum partem». Si notino i progressi: ora non più un rappresentante del Comune che si rechi sul posto ad assistere alla ripartizione del minerale, ogni volta che i cavatori ne richiedano i Quattro di Biccherna; ma un Camerario, con stabili

funzioni amministrative, che risiede in ogni terra ove sian lavori minerari, tiene nota, su di un registro del Comune, di tutti i dati statistici dell' industria, e risquote in proporzione i diritti del Fisco. Non più uno o due o più «magistri montis» mandati da Siena, a richiesta dei litiganti, per dirimere questa o quella controversia; ma un collegio di tecnici, anche esso sedente nel contado. Notisi questo principio di organamento corporativo anche del lavoro e dei lavoratori delle miniere, forniti di proprie curie professionali e di giudici ed arbitri usciti dalle lor file stesse, per quanto non siano da essi eletti e le multe non vadano alla corporazione — passi la parola impropria — ma al Comune da cui esclusivamente emana tutta questa legislazione.

Siamo in un periodo in cui l' accentramento comunale si fa sempre più grande ed una identica serie di provvisioni legislative sostituisce nel contado le consuetudini e regole locali. Anche degli ordinamenti del 1334, letti e spiegati nel Consiglio in volgare, come quelli del 1324, si vuole che ogni comunità rurale provvista di miniere tenga una copia, in modo che nessuno possa allegar causa di ignoranza. Fra i vari funzionari del Comune destinati ad imporre l' osservanza di queste leggi, ricorderò i saggiatori dell' argento che il 1334, divenuta Montieri già terra del distretto senese, si stabilisce siano quelli stessi che fanno da saggiatori del Comune di Montieri: «illi homines qui eligentur in saggiatores Com. Monterii sint ab hodie in antea saggiatores Com. Senarum sine alia electione fienda per Com. Senarum sive per dominos Quatuor etc.». Loro ufficio, come dice la parola stessa, è di stabilire in che proporzioni l' argento trovasi nel minerale di scavo, allo scopo di fissare, fra l' altro, in base al minerale stesso che si estrae, il censo spettante al Comune. Il Camerario, stipendiato metà da Siena, metà dai compartecipi dell' argentiera, tiene presso di sè «bilanciuolas et pesos actos ad ponderandum saggia de argento». Da ogni fossa da cui si estragga oltre 10 corbelli di vena argentifera, egli deve levare un saggio, redigerne verbale nel suo libro e mandar quello ai saggiatori per l' esame. Autonoma non si lascia che l' amministrazione interna della miniera e, in genere, il funzionamento delle varie comunità di caratisti o azionisti deliberanti in base al principio di mag-

gioranza. Essi, tuttavia, non possono essere più di 17, cifra massima fissata dal Comune senese per i carati o azioni in cui ogni miniera può esser divisa: provvedimento savio, ove si pensi che la decadenza dell' industria mineraria in altre regioni, prima che forti capitalisti non la riducano tutta nelle lor mani, dal XIII secolo in poi, è provocata appunto dall' eccessivo frazionamento dei diritti di proprietà su una stessa miniera, paragonabile a quella divisione e suddivisione medesima dei diritti signorili su di un castello nelle mani di molti discendenti dell' antico signore ed anche di estranei compratori, che accompagna e provoca nell' Italia longobarda lo sfacelo della feudalità a vantaggio dei Comuni urbani e dei privati cittadini, nel '200 e nel '300.

Son dunque chiaramente affermati questi principî giuridici: separazione della proprietà del suolo dai diritti sul sottosuolo, tanto che proprietari di quello e sfruttatori di questo possono essere persone diverse, senza che ai secondi il diritto di scavo derivi da una concessione dei primi; libertà di scavo, in chiunque voglia, col solo obbligo di indennizzare il proprietario dell' area sovrastante e di ottenere l' autorizzazione del Comune, investito della regalia mineraria sul territorio, come erede dell' Impero; decadenza dal diritto di scavo se entro un dato termine dalla apprensione del terreno minerario non si intraprendono i lavori o se questi siano poi interrotti per oltre un certo tempo, vario secondo la quantità di lavoro e di capitale fissato e investito nella miniera; cioè a dire, diritto sulla proprietà o godimento del sottosuolo fondato non sulla invenzione o apprensione della vena metallica ma sull' effettivo sfruttamento. Tale decadenza si afferma di un possessore o di una società di possessori d' una miniera di fronte ad estranei, e di un socio di fronte di rimanenti soci, come già vedemmo nei regolamenti minerari trentini. Nel complesso, sono gli stessi principî sanciti negli statuti dell' argentiera e ramiera di Massa, con poche differenze; gli stessi anche, io penso (tenuto conto del diverso assetto politico e del diverso titolare delle regalie, un Vescovo invece di un Comune), che avranno valso consuetudinariamente a Montieri, a Gerfalco, a Travale ecc. L' industria mineraria senese, appare, già lo abbiamo

detto, come una continuazione di quella di Massa e Montieri, donde veniva la mano d' opera esperta ed il personale direttivo e gli imprenditori. Quelli che nel 1305 fanno domanda di concessione di scavi «vogliono rendere el dritto sic come rendono le fosse del monte di Montieri e vogliono avere concheglia giuritione (sic) che hanno chelle di Montieri». Dopo il 1334, poi, i saggiatori del Comune di Montieri sono quelli stessi del Comune di Massa.

I principî di libertà sopra esposti son mantenuti a Siena per secoli, pur quando altrove, nell' Italia medesima, essi tramontano. Li ritroviamo, ad esempio, negli ordinamenti minerari che fanno parte degli Statuti senesi del 1544 e sono in vigore anche al principio del '700. Tutti possono ricercar miniere, su qualunque terreno; ed il primo scopritore sarà preferito, nell' assegnazione, al proprietario stesso dell' immobile. In certi casi, anzi, quello può introdursi «propria auctoritate» nel fondo altrui ed iniziare i lavori, pur con l' obbligo di sborsare il prezzo della terra e pagar indennizzi per altri eventuali danni, secondo la stima dei Quattro di Biccherna o dei periti da essi scelti; salvo decadenza da ogni diritto, a beneficio del padrone del fondo, se l' inventore e primo proprietario della miniera dopo cominciati i lavori desista per 6 mesi. I diritti di chi scopre e scava una miniera si estendono poi a tutto il terreno intorno, nel perimetro di un miglio, entro il quale nessun altro può iniziare lavori di scavo; e si estende anche ai «nemora convicinia», posti cioè nel più ampio perimetro di 4 miglia, nei quali esso può prender legna, pur che serva solo agli usi della miniera e si corrisponda il prezzo al proprietario del bosco, determinato di accordo fra le parti o d' autorità dei Quattro. — Ho detto che *in certi casi* lo scopritore può introdursi «propria auctoritate» sul fondo e procedere agli scavi. Qui troviamo un principio nuovo nel diritto minerario senese, sebbene non nuovo altrove, specialmente nelle miniere tedesche. Dice lo statuto: se alcuno vorrà aprire o far aprire una miniera sul fondo di altri, debba presentar mallevadori «de aggregando dominum seu possessorem loci designati in societatem fodinae praedictae, seu de satisfaciendo domino seu possessori predicto condignum pretium terrenorum loci designati,

declarandum auctoritate Quatuor Provisorum seu ab hominibus eligendis a dictis dom. Provisoribus, nec non de vigesima fisco, deductis impensis etc.». Dunque il proprietario fondiario può anche, se vuole, entrar socio d' impresa con lo scopritore, oltre l' indennizzo che sempre gli compete, sia che voglia esser socio, sia che non voglia, sia che dentro un mese dalla notificazione fattagli non abbia manifestato il suo intendimento; nei quali due ultimi casi, appunto, vi è nello scopritore il diritto di occupare d' arbitro suo il terreno ed iniziare i lavori. Si intende che, se il proprietario dichiara voler esser socio, dovrà depositare metà del capitale d' impianto presso una persona designata dai Quattro. Allora egli sarà comproprietario della miniera, contribuirà alle spese di esercizio, riceverà la sua parte di utili ecc. [1]).

Chi volesse studiar a fondo questa materia delle miniere, sotto l' aspetto giuridico ed economico, dovrebbe giovarsi di tutte le domande di concessione e di tutti gli schemi di contratti che si trovano conservati in sufficente numero negli *Atti* del Consiglio Generale senese del XIV e XV secolo. Vedrebbe, fra l' altro, che le più tarde disposizioni generali sono da principio disposizioni fissate volta per volta fra il Comune ed i richiedenti. Nella petizione di Chele da Travale e soci del 1304, per esempio, rivolta ad ottener licenza di scavare nel distretto di Roccastrada, si chiede «che nulla fossa si possa ponere di presso le loro fosse . . .» e si dichiara che i concessionari «volgliono potere tagliare del legname salvatico se ve n' à per armare le decte fosse». Anche il principio dell' obbligo di ottener il consenso del proprietario del fondo per poter iniziare gli scavi; principio affermato negli Ordinamenti del 1324, e mutatosi pochi anni dopo nel diritto del ritrovatore di scavar anche in terra altrui, dietro un indennizzo al proprietario, è accennato nella petizione di tal

---

1) Cfr. i cap. «De fodinis»; «De privilegiis fodinarum»; «De privilegiis dominorum fodinarum»; «De gabellis fodinarum» etc. Un saggio di queste disposizioni desunte dagli Statuti del 1544 è pubblicato in un opuscolo: *Sulla legislazione mineraria secondo gli Statuti della Rep. senese,* Siena, 1888, dal dott. Bartalini. Identiche io le ritrovo poi in ASS., negli *Statuti della Biccherna,* ann. 1701, c. 58-60, cap. 86-9.

Filippo Conte ai Nove, il 1323: egli vorrebbe scavar 6 fosse per trovar argento nel territorio senese, «intellecto semper de voluntate et consensu domini aut veri possessoris soli vel terreni in quo dictas foveas ponentur» [1]). Interessante, per le circostanze che vi sono esposte e per le condizioni offerte e richieste, è nel secolo appresso la domanda di certi maestri Francesco di Boldrano, Marino da Ragusa e un altro di cui non si legge chiaramente il nome. Essi dichiarano al Consiglio Generale, il 19 apr. 1437, «che essendosi lungamente exercitati in cavare argentiere e miniere e cerchare vene d' oro e argento e altri metalli che sono nascosti sotto terra, avendo inteso che d' esse vene n' erano assai nel terreno vostro, lor nacque desidero conferirse personalmente qua per vedere e intendare oculata fide la conditione e qualità de le terre et del pagese. Et così avendo veduto quelle che sonno nel terreno di Montieri e quelle che sonno nel terreno di Massa et quelle che sonno in M. Argentaio; dove potessero con beneplacito della V. S. cercare loro ventura ne luoghi sopradetti et altri luogi che fussero nel terreno e destretto d' essa S. V. et avessero da la S. V., delle largesse e agevolesse che sono usati avere negli altri pagesi dove per lo drieto sono stati, deliberarebbero fermarsi di qua per un pezzo et mettare in adventura alcuno miglaro de fiorini che in simili exercitii se retrovano avere guadagnato per diversi pagesi, così ne le parti de christianità come etiam dio per terre de pagani; sperando non solo fare utile ad se medesimi ma che le loro operationi debbiino reuscire ad honore e fama della S. V. et utilità e proficto de vostri ciptadini e sottoposti che si volessero exercitare et travaglare». Le «agevolesse e largesse» che essi vorrebbeno sono: pieno salvacondotto ai loro maestri e lavoranti, salvo che non abbiano con sè persone sospette al Comune o già colpite da bando o da condanna; questi lor dipendenti non siano distolti dal lavoro minerario per altri obblighi o lavori; nelle terre dove sono occupati debbano aver pane, vino, olio o altra vettovaglia e foraggio «per loro denaio ad prezio justo»; le loro contese e reati, «da morte in fuori», possano conoscerle e definirle essi stessi, come parrà conveniente, senza che se ne ingerisca

1) ASS., *Cons. gener.*, vol. giugno-dic. 1323, c. 89, 13 ott.

alcun rettore o ufficiale del Comune, dentro o fuori la città; abbiano soldo dal Comune senese per loro sostentamento, se una qualche guerra li costringe ad interrompere i lavori; possano fare case o edifizi a proprie spese, tagliando dai boschi il legname necessario, e con diritto di alienarli poi o venderli liberamente; il metallo ritrovato sia lecito a loro di mandarlo a vendere a Siena o altrove, dove vogliano, senza pagar gabella, pedaggio ecc. E tale esenzione duri 10 anni, dopo i quali i concessionari siano obbligati dare al Comune il 10% del metallo[1]). Abbiamo, cioè, quasi una comunità immune ed autonoma che si organizza nel senese sotto la condotta di alcuni imprenditori stranieri: essa ha propri organi giudiziari ed arbitrali e si sposta da una terra all' altra per procedere a nuovi scavi e per frugar le vecchie fosse abbandonate.

Nel territorio senese questa più attenta ricerca di vecchie miniere sembra che diventi col tempo il compito quasi esclusivo dell' industria, come che il terreno minerario vergine sia ormai esaurito e si speri solo nei più perfetti procedimenti di scavo e di epurazione, impiegati attorno a quelle antiche miniere che già avevan fatto balzare di gioia il cuore dei primi scopritori ed alimentato mille speranze di speculatori. Si vede anche da un altra domanda di poco posteriore. Nel 1437, Daniello di Niccolò, per sè e per i compagni che ha ed avrà, chiede al Comune senese di far pozzi al M. Argentaro, a M. Orsaio, a Roccastrada, a Rocca Tederighi, a Montieri, a Gerfalco ecc. e di pigliar possesso delle cave fatte o cominciate *ab antiquo* e poi tralasciate, per trovar argento, rame, ferro, piombo, vetriolo, zolfo. E darà il 6%, cioè «ogni cento sei . . . in denari contanti la sua valuta», eccetto i primi 4 anni, franchi da ogni censo. L' oro e l' argento che troverà si offre metterli in Siena e solo qui venderli; ma altri metalli possa mandarli fuori del contado, dovunque, per terra o per mare, «pagando sempre la debita e usata gabella» al Comune. Si obbliga di lavorare «di buona fè»; libero, tuttavia, di abbandonare il lavoro se vi sarà guerra o pestilenza. Fuori di questo caso, se per due anni lascerà a sè stessa una cava, questa torni al

1) Ibidem, vol. marzo 1436-genn. 1438, c. 127 t., 19 apr. 1437.

Comune senese o ad altra comunità od a privata persona cui prima sia appartenuta. Sempre inteso l' obbligo di pagar il prezzo del terreno ai proprietari e il diritto di far legna e carbone nei boschi vicini, dietro compenso. Massa e il suo contado sono esclusi dalla concessione[1]. Daniello di Niccolò, cittadino senese, non ebbe a lamentarsi della fortuna, se nel 1441 eccolo un 'altra volta a chieder per sè, soci ed eredi, pur con patti migliori, una più lunga concessione di scavo, per far nuove fosse e «usufruttare» le antiche abbandonate. Darà il 4 % della vena che caverà, in denaro; eccetto i primi 10 anni, troppo gravati di spese d' esercizio», «per che l' uopere so troppo care e le spese in tali cose molto via più gravi e maggiori che non erano anticamente»[2]. Si sa che in questo tempo il massetano ed altre regioni di Maremma si spopolano sempre più. Perciò la scarsezza e l' alto prezzo della mano d' opera.

Chiudo questa pagina di contrattazioni minerarie, ricordando la scoperta di miniere d' allume avvenuta attorno al 1460. Nel marzo di quell' anno, si portò nel Consiglio Generale la notizia che, lavorandosi per un mulino al Poggio di S. Cecilia, si era trovato dell' allume, subito sperimentato di eccellente qualità. E si rilevò come sarebbe stato utile ed onorevole per Siena «quando si potesse con l' allume del contado vostro suplire alli bisogni della città vostra et maxime di presente perchè è ito in pregio da . . . (*illeggibile*) 45 di denari el centenaio, et soleva valere . . . otto infino dieci». Il prezzo dell' allume era cioè, sul mercato, più che quadruplicato. Ma poichè quelli che avevano in mano l' affare non si erano accordati e non avevano autorità sufficente per metter su una industria di questo genere, si chiedeva al Consiglio di provveder esso, dando ai suoi ufficiali del contado facoltà e mezzi di indurre gli scopritori ad accordarsi o, se l' accordo fosse riuscito impossibile, autorizzandoli a proceder nei modi che avessero creduto migliori perchè tanta ricchezza non rimanesse abbandonata[3]. È noto che questa seconda metà del '400

1) Ibidem, c. 222, febr. 1437.
2) Ibidem, vol. genn. 1438-apr. 1441, c. 231, genn. 1441.
3) Ibidem, vol. 1460-63, c. 36, marzo 1460.

segna in varie regioni d' Italia una ripresa o, meglio, una più intensa attività nei lavori delle allumiere: per esempio, a Pozzuoli, alla Tolfa nello Stato pontificio ed a Volterra. A Volterra, anzi, trovasi detto che proprio il 1459 si scoprirono quelle sue ricchissime allumiere. Questo non è vero, poichè l' allume si ritraeva nel volterrano fino dal '200 e, con ogni probabilità, anche prima; ma è vero che nel '400 i ricercatori si rivolsero con particolare fervore alla scoperta di una sostanza il cui prezzo, per la richiesta crescente e per la decadenza del commercio coloniale in seguito all' avanzarsi dei Turchi, era tanto aumentato. La Toscana si avviava così ad affrancarsi dall' Oriente e dalla importazione dei produttori e dei mercanti genovesi che fin' allora avevan provveduto mezza Europa di allume, tratto dalle loro colonie, e che passavano per i migliori tecnici del tempo, in fatto di allumiere. Quando Pio II volle sfruttare quelle della Tolfa e tentò di organizzare monopolisticamente il commercio dell' allume in tutto il mondo, chiamò appunto un genovese, Biagio di Centurione Spinola, già chiamato prima a dirigere le miniere d' allume del Tirolo [1]). Ed anche nel senese troviamo, l' anno 1462, il genovese Bartolomeo Pernice che fa patti col Comune per poter ricercare allume, zolfo e vetriolo nel territorio. Aveva avuto una prima concessione l' anno innanzi e si era messo con ardore a frugar attorno al M. Argentaro. La guerra del Duca di Calabria e del Conte di Pitigliano lo aveva costretto ad allontanarsi; ma, tornato al lavoro, aveva trovato il monte concesso dal Comune ad altri. Per cui nel 1462 chiedeva nuovamente di essere autorizzato ad estrarre minerali, eccetto che nelle cave occupate negli ultimi due anni da cittadini senesi; chiedeva anche di non esser soggetto agli ufficiali del contado, ma solo direttamente al Comune e di non venir gravato per debiti fatti fuori del senese, con prestatori non senesi [2]).

---

1) Zippel, *L' allume di Tolfa* cit., p. 12 sgg., 31.
2) ASS., *Cons. gener.*, vol. 1460-63, c. 293 sgg., genn. 1462.

Appendice.

I⁰

Breve della Società di Montieri (20 febbraio 1215. AMVV.).

In nomine domini amen. Ad honor . . . et honorem d. Pagani vulterrani Episcopi. Nos omnes qui iuramus ad hoc breve .tactis evangeliis iuramus custodire salvare et guardare omnes homines qui modo sunt vel in antea fuerint in ista societate nominatim in personis et in rebus suis. et consiliari et adiuvare nos ad invicem et omnes qui futuri sunt in ista societate in nostris propriis factis et in suis adversus omnem hominem bona fide sine fraude.

Item iuramus non esse facto consilio vel ordinamento quod aliquis de ista societate perdat aut diminuat aliquid de bonis suis que modo habet vel in antea habiturus est. supra. XX s. per annum. et illos non studiose vel in fraude.

Item iuramus bonum consilium dare et credentiam servare, bonum item et non malum facere prout melius congnoverimus et potuerimus quotiens aliquis de ista societate vel aliqui requisiverit vel requisiverint nos ad invicem nomine iuramenti pro suo proprio facto vel sive pro facto istius societatis.

Item iuramus ut si aliquis de ista societate aliquando in aliquam presionem ceciderit. adiuvare absolvere et evadere illum de ipsa presione iuxta nostrum posse sine nostris expensis nisi super eo expendere voluerimus.

Item iuramus ut si aliqua discordia inter aliquos de ista societate aliquando in personis aut in avere apparuerit. stare exinde ad mandatum et dictum domini societatis qui pro tempore fuerit. et quilibet de societate teneatur iuramento primo requirere exinde dominum societatis. et ipse dominus teneatur iuramento infra dies XXX post inquisitionem sibi factam ab ipsis discordantibus illos sedare et pacificare insimul si poterit sine fraude. et si non poterit eos reaptare. debeat illis dare parabolam conquerendi curie si voluerint.

Item iuramus annuatim habere unum dominum de ista societate. uno anno ex parte Aldebrandini et Mafei Ugorazi et alio anno ex parte Aldebrandini Orrabilis et filiorum Bruccardi. et debeat clamari ipse dominus per totum februarium. et ipse qui clamatus fuerit teneatur ipsam signoriam recipere et portare illam usque ad suum terminum bona fide sine fraude. et quilibet dominus teneatur iuramento clamare alium dominum futuri anni per totum februarium.

Item iuramus que et quot comandamenta vel excomandamenta dominus qui pro tempore fuerit istius societatis fecerit nobis pro facto societatis. omnia observare et adimplere bona fide sine fraude. et ei consilium dare et credentiam servare et bonum item et non malum facere quandocumque nos requisiverit nomine sacramenti pro facto istius societatis. prout deus nobis congnoscere dederit melius.

Item iuramus ut si aliqua discordia aliquando apparuerit inter dominum qui pro tempore fuerit istius societatis et aliquem vel aliquos homines de ista societate. tam dominus societatis quam alius vel alii quicumque fuerint stare ex illa discordia ad dictum et comandamentum aliorum duorum hominum eiusdem societatis qui voluerint illos reconciliare et pacificare de ista discordia.

Item iuramus tenere istam societatem ab hinc ad kl. martii proximas et abinde ad. XXV. annos integros et tanto plus quantum omnes vel maior pars istius societatis concordaverint.

Item iuramus omnia capitula que omnes de ista societate concorditer voluerint addere vel diminuere ad istud breve pro tempore. de adiunctis teneamur et de diminutis absolvamur salvo suprascripto termino de duranda societate.

Item iuramus recipere in ista societate omnes illos homines quos Aldebrandinus Ughirazi et Rigus Bruccardi concorditer pro tempore voluerint mittere in istam societatem. et si illi ambo non possent exinde concordare teneamur exinde facere ad dictum domini Reneri Gualterii.

Ad istud breve iuraverunt Aldebrandinus et Maffeus Ughirazi. Aldebrandinus et Ugolinus filii q. Orrabilis. Rigus. Ubertus. Venitianus. Renuldus. Renerius filii q. Bruccardi. Johannes de Suceto. Tinaccius Righi Gottifredi.

Actum in casella filiorum Guarnerii posita in platea inter fornora de Monteri iuxta vineam eorum. coram infrascripto Renerio Gualterii. Saracino Bruni. Bonamico calzolario f. q. Opoli. testibus vocatis. et suprascriptus Ugolinus iuravit in domo sua in burgo de Monteri coram eisdem testibus et eodem die. anno domini M°. CC°. XV°. die Xª kl. martii, indictione IIIIª.

Ego Renerius Sacri Imperii notarius ut supra continetur rogatus scripsi.

Procedente vero tempore. anno eodem. die V. nonas martii. indict. IIII. in burgo de Monteri coram eisdem testibus Braccius q. Tancredi. per singula et per omnia iuravit de suprascripto iuramento sicut iuraverunt Aldebrandinus Orrabilis et Rigus Bruccardi.

II°

Obbligazione dei Consoli e degli uomini di Montieri al Comune senese (31 giugno 1215. ASSCV., c. 105.).

In ordine ai patti stipulati nel maggio, presso Chiuslino, fra il Vescovo Pagano ed il Comune senese, presenti Arnolfino Ciabatta domino tunc societatis populi senensis, *il Console dei mercanti e cambiatori e il Console dei pizzicarii di Siena; presenti e consenzienti Ermannino e Menabue da Casole, Fasciolo da Casole, Riccio di Chiuslino, Maffeo Ugorazi, Ugo di Crivello di Chiuslino, Ildebrandino e Bonsignore di Montieri,* fideles *del Vescovo e della Chiesa volterrana.* Ricciarellus Caligarie consul de Monterio *promette a Saracino senese pel Comune che se Pagano non osserverà i patti, egli darà* nomine pene *10 marche d' argento e si adopererà egualmente perchè il Vescovo osservi. Obbliga in pegno i suoi beni. Lo stesso giurano Arrigo Bruccardi console di M. (10 marche), Benno di Gregorio da M. (10 m.), Orlando di Enzo da M. (5 m.), Berlingerio da Suvicille (5 m.), Ormanno di Giovanello da M. (5 m.), Alberto di Riccio della Caligaria da M. (10 m.), Manigoldo di Bertoldo da M. (10 m.), Bencivenni di Giovanni Cantoni (10 m.), Rinaldo da M. (5 m.), Forte da M. Capraio (5 m.), Veneziano di Bruccardo da M. (5 m.), Michele di Berta Rossi (10 m.), Michele di Sannuto (10 m.) Bonricovero Rossi (5 m.), Bernardino Golectine (?) (5 m.), Melano da S. Ansano, Ugolino Stanzuoli, Gentile di Sannuto, Giunta dell' Ospedale, Gherardo dell' Ospedale* castellani de M. *(10 m. ciascuno), Pellicciaio di Vitale Fornari, Arnoldo di Bruccardo, Jacopo di Guarnellotto, Mariano di Giordano, Ugolino Gallichi (?), Ponzetto calzolaio, Ventura* Sugelacte, *Rodolfo di Rodolfo fabro, Seracino di Bruno e Mannello di Overardo (5 m. ciascuno), Michele* carnifex *(10 m.), Arrigo di Mosso, Bertoldo Gualcherini, Gualtieri Rossetti, Braccio di Tancredi, Corbolo* magister, *Alberto Cuoni, Tinaccio di Goffredo, Jacobo di Bencivenne, Orlandino di Pietro (5 m. ciascuno), Boncompagno da Romea (6 m.), Tommasino di Tommaso, Alberto di Giovanni da Miranduolo (5 m. ciascuno). In Montieri, nel borgo.*

III°

Giuramento dei Pannocchieschi, dei soci fiorentini creditori del Vescovo, e dei Consoli di Montieri in ordine alle controversie fra il Vescovo e la società (2-3 maggio 1218. AMVV.).

Mangiante q. Ranieri di Pannocchia giura salvare nelle persone e nei beni che hanno nel cassero, nel borgo e sobborgo di Montieri, e di

condurre a salvamento a Siena, Fornore, Piombino, Volterra, dovunque concorderanno con lui, Ranieri di Ranuccio e soci, fiorentini, dominos montis et monete de M. olim constitutos et ordinatos a d. Episcopo super argenteriam suam de M. *Dopo che Ranieri e soci gli avranno dato tenuta del cassero, farà osservare dal Vescovo il lodo che, sulle controversie fra il Vescovo Pagano e la società, pronunceranno Gherardo da Prata e Usimbaldo da Picchena, arbitri eletti dalle parti. Fino alla sentenza, custodirà per i due contendenti il cassero. Se gli arbitri non loderanno, farà raccogliere e consegnare ai soci, a Poggibonsi o altrove, i redditi di M. e gli altri redditi loro obbligati dal Vescovo, tolte le spese. Lo stesso giuramento farà prestare da Bernardino e Pannocchia suoi fratelli, da Crivello Ugorazi, Ugo suo figlio e Bifolco suo nipote, da Menabue di Casole, rettore di Chiuslino. — Eguale giuramento di Ranieri di Rinuccio, per sè e soci, di custodire cassero e torre di M. e difendere i tre Pannocchieschi e le altre persone sopra ricordate. — Giuramento di Maffeo Ugorazi e Ildebrandino Orrabile* consules et rectores de M.; *di Ildebrandino Ugorazi ed Oseppo di Rigo di Masnerio. Custodiranno e salveranno etc. Partendosene i soci, li aiuteranno a condursi in salvamento a Siena. Così faranno giurare anche da uomini di M., fino a 50,* de consilio et mandato *dei Pannocchieschi e del Vescovo. — Presso il cassero,* in domo monete, *2 maggio 1218. Il 3 maggio giurano i due fratelli di Mangiante, Crivello q. Ugorazi e il figlio Ugo, Menabue da Casole, Bifolco q. Riccio, presenti Usimbaldo da Picchena, Soarzo da Colle, Ildebrandino Ugorazi, Rigo Bruccardi, testimoni.*

V°

Breve del Comune e degli uomini di Montieri (7 giugno 1219. AMVV.).

(Pergamena di cm. 78×21, ben conservata, all' infuori di una corrosione circolare da 2 a 3 cm. di diametro nella parte superiore; scrittura nitida, di una sola mano, eccettuate poche parole in fondo: molte cancellature e correzioni e aggiunte marginali e interlineari che io riproduco nella stampa, perchè il lettore possa seguire il lavoro di redazione del *Breve*. Fra [ ] saranno messe le parole, frasi, rubriche intiere che nell' originale appaiono aggiunte interlinearmente; fra ( ) cio che è scritto in margine o in fondo con un richiamo; fra < > le aggiunte d' altra mano. In nota, poi, saranno riportate fra | | le parole che, aggiunte prima fra le righe, sono state in seguito cancellate; e fra « » quelle altre che, scritte nel contesto fin dalla prima stesura,

sono state cancellate nella revisione del *Breve*. Ho conservata intatta la grafia, i legamenti fra le parole, la punteggiatura. Le abbreviature su cui non poteva cader dubbio le ho sciolte; ma dove il dubbio si affacciava ed era linguisticamente importante risolverlo in un modo o in un altro, — ad esempio, cōpagnia, novēbre, tēporale etc. — ho riprodotto l' originale. Tre o quattro volte che quelle parole sono scritte per esteso, hanno ora l' *n* ora l' *m*, senza regola. Solo ho risolto in *e* e non in *et* il segno ⁊; e diviso in paragrafi numerati il *Breve*, per comodità di lettura.)

In nomine domini, amen. Al onore di dio e deleclesia Sancte Marie di Vulterra e del Vescovo Pagano. e salve le sue rasgioni e le buone usate secundo helebe lo vescovo Ugo e[1]) l' altri vescovi [ke fuero dinanzi dallui] antica mente.

I. Tutti quellomini ke a questo breve iurano. si iurano di guardare e di salvare tutti quellomini ke in questa compagnia saranno per temporale. nominata mente loro persone e loro avere se non fusse per se difendendo. e no nessare in consillio ne in facto ne in ordinamento cunalcuna persona ke ricevano dan .... in avere ne in persona. se non fusse per richiamo davere ke lunomo dovesse dare alaltro e nolidesse .... ke facessero intra loro di lor mercantia. u per offensione ke facesse luno alaltro e no lili volesse m̄ .... non siano tenuti ke non si possano richiamare [a la curte] sel volessero.

II. [Item si iurano quelli kerano de la conpagnia .... d' Aldobrandino Orrabile e di Aldobrandino e di .... carte per mano di notaio quella cōp ....]

III. [Item laltre cōpagnie .... fussero poscia kel comune si raccordo a la volta di poscia u di prima salva ....]

IV. Item si iurano quelli kerano de Aldobrandino la com .... di Maffeo Ugorazi e di Albertuccio de la Galigaia cu la lor parte. e quelli kerano de la cōpagnia .... filioli Bruccardi cu la lor parte. le quali erano facte prima kel comune si raccordasse. di tornare .... comune e ad un comune iurare e quelle seramenta di quelle cōpangnie siano tutte cassate.

V. Item si iurano .... neunuomo di Montieli poscia che Aldobrandino Orrabile e Maffeo Ugorazi fuero consuli a la volta di poscia kel fuero consuli a facto veruna cōpagna u seramento u per promissione

1) «dallui arietro.»

u per carte u per altra qualunque misura siano tenuti di[1]) disfarla sanza timore e iurare nella cōpagnia del comune e manifestarlo al consillio e al camarlingo del comune. el consuli siano tenuti di farne quello kel consillio lonemporrae in tutto u la magior parte.

VI. Item si iurano ke di qui ad kl. ianuarii e da kl. ianuarii ad [XIII][2]) anni non fara cōpagna e non sara in neuna cōpagna ne non darae. ne adiuto ne consillio ke cōpagna si faccia in Montieli cū neunomo di Montieli ne ke in Montieli abiti scettata la cōpagnia del comune per quel kel dovesse essar tenuto per seramento o per ricolta o per promissione o per neuna sometente cosa o soffismo per kel debia aitare lunlaltro. ne non fara ne non sara in neuna cōpagna cunomo u domini di for di Montieli ke cuntral comune di Montieli debia essere ne contra omo di Montieli per neune ingegne. esettato ke sia licito a catauno di poter far cōpagnia di mercantia e di fatto dargentiera sanza frode e sansa malitia.

VII. Item iurano ke saneunomo de la cōpagnia fusse facto torto. luno alaltro dela cōpagnia daitare e di consilliare rasgionevolemente se nelonchiere per seramento.

VIII. Item seneunomo ke non fusse della cōpagnia u di Montieri u di for di Montieli volesse fare torto udiniuria a cului dela cōpagnia. daitare e di consilliare cului de la cōpagnia per rasgione a bona fede sanza frode. e se torto il volesser fatto daitar lui per forzia ad iusta la sua possa selli nenchiere per seramento lo singnore u consuli ke fusser per temporale u saranno de la cōpagnia. In cotal misura ke quelli cuilfatto fusse ke avarae in kesto ul signore u consuli ke per temporale sarae usaranno. il signore u consuli da inde infra terzio die debia inkiedare ad Montieli. e ad lomo di fuor di Montieri infra octo die per lettere u per messo a dispendio di cului cuilfatto fusse. e se quelli ke fusse inkesto non satisfacesse dainde infra terzo die kelli avarae risposto. il signore u consuli ke saranno per temporale si debia far consillio. e facto il consillio dainde ad XXX dies. sia tenuto il signore u consuli ke saranno di fare quello kel suo consillio avarae inposto [u tuto u la magior parte]. a bona fede senza frode se no rimanesse per paravola di cului cuil fatto fusse.

IX. [Item se verunomo de la cōpagnia avesse a dare altrui de la cōpangnia alcuno avere e nolilidesse. e la corte non trovasse undelli

---

1) « manifestarlo ad Aldobrandino Ugorazi e sere Oseppo consuli di Montieli e »

2) [XV].

desse tenuta de le sue cose a cului ke lavere avesse a ricercare uvero undeli li facesse pagare. il consul u signore ke fusse siano tenuti per seramento poscia ke ne saranno inkesti per seramento da cului ke lavere avesse a ricevare di comandare a cului ke lae a dare per seramenta kel paghi a certo termine. se no rimanesse per paravola di cului cuil fatto fusse.

X. Item si iurano tutte le credenze le quali kelli per temporali saranno signori u consuli de la cōpangnia manifestaranno a loro. tutte tener credenza. e no le manifestarae sanza paravola del signore u consuli ke saranno per tēporale.

XI. Item si iurano di tuttol debito kel signore u consuli ke saranno per tēporale faranno per lo fatto de la cōpagnia cū consillio del consillieri loro ke saranno chiamati de la cōpagnia u che facessero per loro per mellioramento de la cōpagnia pagarne la lor sua parte secundo kel fusse imposta per coloro ke fussero kiamati supra cio. a quel termini ke dati fussero a loro se no rimanessero per paravola del signore u consuli ke fussero de la cōpagnia. el signori siano tenuti di far iurare a tre omini. kel ponano al mellio ke dio lo darae a congnoscere a bona fede sanza frode. e questo debiano aver fatto il consuli per tuttol mese di novēbre se no rimanesse per termine mutando. ke ne lo desse il lor consillio.

XII. Item iurano quante e quali comadamenta uscomandamenta li signori u consuli ke per tēporale saranno de la cōpagnia facessero a loro u facessero fare per lor certo messo tutte observare e adimpiere a bona fede sanza frode se no rimanesse per lor paravola u di lor certo messo. u per termine mutando.

XIII. Item iurano ke quando il consuli u signori ke saranno per temporale de la cōpagnia domandaranno alloro consillio per lo fatto de la cōpagnia di dare il melliore el più utile ke dio lo darae a congnoscere ad bona fede senza frode supra quello undelli domandaranno a loro consillio.

XIV. <(Item a quelli ke saranno consuli u signori per tēporale si iurano tutte quelle cose ke infra la lor signoria verranno a le lor mani di queldela cōpagnia di rendare e renuntiare in mano del camarlengo ke a lor sarae)>.

XV. Item si iurano quelli ke per tēporale saranno consuli u signore u camarlengo de la cōpangnia di portala ad bona fede senza frode.

XVI. Item si iurano quelli ke per tēporale saranno signore u consuli u camarlenghi de la cōpagnia del comune di Montieli quello ke verrae a lor mano di quel del comune dispendarlo per utilita del comune a

bona fede senza frode. e iurano rendere rasgione a quelli ke saranno kiamati signori u consuli e camarlenghi tre di anzi kl. ianuarii. e se neuna cosa lo fusse superchiata di rendarla loro in mezo ianuarii.

XVII. Item iurano li regitori u consuli ke saranno [per tēporale] infral mese di novēbre di chiamare tre omini de la cōpagnia. un di borgo. un dalispogio. u da lo spedale. quali vegiano utili supra cio e far lor iurare ke debiano kiamare due consuli ud un signore e un camarlengo li melliori e più utili ke dio lo darae a cognoscere. e debiano chiamare III consillieri di quelli della cōpagnia li melliori ke dio lo darae a congnoscere per lo fatto de la cōpagnia e da questo proximo kl. ianuarii ke viene innanzi no debia essar chiamato signore ne consolo ne camarlengo[1]) neun di quelli ke avessero avuta questa balia del comune dainde a due anni kelli esciaranno de la balia ne no la debiano ricevere. e se fusse kiamato no vallia.

XVIII. Item lo signore u li consuli ke saranno eletti nuovi debiano essar tenuti dosservare tutte quelle cose kel vechi lonporranno collor consillio per utilità de la cōpagnia intro a la vilia di kl. ianuarii e li consuli vechi siano tenuti di dare per tutto decēbre tutil fei ke sono scripti nel costituto.

XIX. Item li vechi consuli el nuovi siano tenuti di far fare queste seramenta a tuti lomini di Montieli a la lor possa a bona fe sanza frode.

XX. Item lo signore o consuli ke per tēporale saranno. debiano essar tenuti e siano tenuti di kiamare tre omini dela cōpangnia del commune boni e leali a la lor conoscenzia cui elli facciano iurare di riveder lo constituto e damendarlo a bona fede senza frode ad honore e utilita de tuttol comune escettato ke non possano menovare il termine de la cōpagnia del comune ne ordinare ke altra cōpagnia debia essar facta a Montieli ne di fuor di Monteli ke debia essare in contra la cōpagnia del comune di Monteli [si comedetto di supra].

XXI. Item iurano li consuli u signori ke saranno per tēporale di fare legere questo constituto tre volte lanno. e debiano li signori u consuli ke fussero alora comandare per seramento a color ke fussero kiamati kella debiano ricevare selli la possono ricevare senza periurio.

XXII. Item qualūquomo [ha iurato da kesto kl. genaio ke vene farae due anni] u iurare da questo kl. ianuarii innanzi ke non possa ricevare la signoria. u consulato u camarlengato di questa cōpagnia si sia tenuto per seramento di pagare 100 s. al signore u consuli ke

1) | ne consillieri |.

fusser per tēporale. e selli noli pagassero. il signore u consuli ke fussero sil ne debiano inkiedare kel paghino. e se per la lor inkesta nol pagassero si ne debiano essare cū lor consillio e far ne quello kel consillio lo nēporrae u tuto u la magior parte.

XXIII. Item si iurano di rinovare queste seramenta ogne anno se non rimanesse per voluntade del signore u consuli kalora fussero[1]) collor consillio. u quanto a loro piacesse dalongare u menovare termine cullor consillio e li signori u consuli ke alor fossero si lo debiano comandare per seramento ke le debiano rinovare.

XXIV. Item si iurano di tenere questa cōpagnia di ki a kl. ianuarii e da kl. ianuarii ad [XIII][2]) e tanto più a quanto sacordassero il signori collor consillieri.

XXV. Item diono avere due consuli [ud un signore] XX l. per lo feo lanno e III l. un camarlengo e XL s. cataun del consillieri. e XL s. ad un balitore. e possano dare XL s. ad uno scrivano ke scriva le lor rasgioni e faccia le lor lettare de la cōpagnia per anno.

XXVI. Item iurano quandol signore u consuli ke saranno per tēporale faranno sonare ad parlamento u mandaranno per lo lor consillio el vi andaranno e non si ne movaranno diffintanto kel parlamento non fusse cōpiuto u fattol consillio sanza paravola del regitori.

XXVII. Item a qualunquomo fie comadato per seramento e noloservarae sia tenuto di pagare al signore u consuli XL s. e poscia non siano[3]) renduti anzi li spendarae il signore nel fatto de la cōpagnia. e selli nol pagassero. il consuli u signore si nel diebiano inkiedare kel paghi. e se per la loro inkesta nol pagassero si ne diebiano essar collor consillio e far ne quello kel consillio lo nemporae [u tuto u la magior parte].

XXVIII. Item se ferisse lunlaltro u manomettesse se no per se difendendo sia tenuto di pagare. LX. s. al signore u consuli ke fussero. e se nol pagasse siano tenuti il signore u consuli ke saranno inkiedarlo kel paghi. e se non pagasse si ne debiano essare collor consillio e farne quello kel consillio lo nemporae [u tuto u la magior parte][4]).

1) | chiamati |.

2) | XV |. La concellature è tuttavia incerta. La diversità di queste cifre mostra che vi fu discussione e poco accordo sopra gli anni di durata della società di Montieri.

3) « tenuti ».

4) XXIX. | Item si iurano se verunomo de la cōpagnia guaitasse lun laltro di ferite studevolemente per tollare li la persona per odio kelli avesse avuto cullui e ellil ferisse sia tenuto di dare al signore u consuli ke fusse per

XXIX. Item si iurano di quelle cose kel signori u consuli son tenuti di fare per seramento daitare li a fare a bona fede sanza frode e daitare li a conservare lo suo seramento.

XXX. Item si ponemo ke sia tenuto da tutte le fosse del monte di Montieli exceptato il canale del piano el canale del bosco. ke de le quatro volte e daine insune si debiano dare due corbelli. e dale quatro volte in giuso si debiano dare un corbello. per lo fatto del comune. e questi siano tenuti di tollare u di far tollare.

XXXI. Item se verunomo de la cōpagnia u di fuor de la cōpagnia andarae per messagaria per lo fatto de la cōpagnia. si debia avere ogne die. II. s. per feo. e pagare le victure e le dispese ke facesse per la cōpagnia.

XXXII. Item li consuli u camarlengo no possano donare di quello del comune [supra XX. s. per anno] se nol facessero per consillio del suoi consillieri u di tutti u de la maior parte.

XXXIII. Item tutti quellomini ke a questo breve iurano e non na iurato al fillioli del Pannochia si siano tenuti a loro per lo facto de la cōpagnia kelli ano cū noi di ki al termine ke posto ene si come si contiene ne la loro carta kelliano dela cōpagnia cū noi.

XXXIV. Item iurano non dare lo sopra piu de lariento a la curte del vescovo vulterano.

XXXV. Item se neuno di quelli de la cōpagnia. murisse senza rede e elli facesse iudicio a la curte del Vescovo volterano [V. s. u da inde sune]. a la morte sua. tuttol altro si debia avere quella persona a cui ellil iudicasse. e sel vescovo u suo messo lili volesse tollare u disforzare si iurano daitarne cului a cui fosse disforzato ad iusta la sua possa.

XXXVI. Item sel vescovo u suo messo disforzasse quella persona a cui il iudicio fosse fatto di quella cosa ke indicatal fusse. di non ricōparare quella cosa da la curte in neuna guisa. e di non racattarla se non a duopo di cului a cui iudicata fusse. non dandone verun prezo a la curte ne veruna cosa.

---

tēporale pena di 1000 s. e se non desse il signore cū coloro de la copagnia sil debia danegiare de le sue cose di 1000 s. e se non trovasse undel dannegiasse sil debia sbandire for de la terra diffino al suo termine. e poscia nol debia ribandire sel non pagasse il 1000 s. u delli nonc fusse accomadamento del signore cul suo consillio. tutto u la magior parte. salvo la pena ke si contiene di supra per lo fatto de . . . . . . (*illegibile*) e queste 1000 s. debia spendere lo signore u consuli nel fatto de la cōpagnia u di farne quello kel consillio lonenporrae tutto u la magior parte].

XXXVII. Item iurano. neuno furto kelli sapesse ke fusse di Montieli u de la curte da kelli i sapesse non cōparare ne far cōparare. e ne un furto kelli sapesse ke fusse di fuor di Montieli u di for di sua corte non cōparare ne far cōparare sanza paravola [del signore u consuli] di questa compangnia.

XXXVIII. Item iurano se ellino per verun tēporale manumettesse al signore [u consuli] de la cōpagnia se non fusse per se difendendo. e non fusse per proprio facto del signore. ma per facto del comune. di dare allui. X. l. se no rimanesse per sua paravola. e poscia kelli lavesse dare il signore no lili debia rendare. anzi le debia spendare nel fatto del comune. e se no navesse unde le dare u no le desse. lo signore e laltri de la cōpagnia siano tenuti di dannegiare cului ke la manomessa avesse fatta. di. X. l. selli potessero.

XXXIX. Item iurano sel signore u consuli ke fusser per tēporale di questa cōpagnia. ricevessero ne la lor signoria u per la lor signoria danno in avere ud in lor cose da la curte u da suo messo essar tenuti di ristituire allui ud alloro il danno ke avesser ricevuto. a cotal guisa kel signore si debia chiamare tre omini de la cōpagnia sanza malitia. e quelli si debiano dainde ad. VIII. die avere extimato quel danno e dettovi sopra. e dainde ad due mesi poscia kelli lavesser detto si debbiano essare tenuto il signore e quelli de la cōpagnia di ristituire quel danno ad detto di quelli tre omini ke lavessero extimato. se no rimanesse per paravola di cului kel danno avesse ricevuto.

XL. Item dicemo e ponemo ke del pane del forno de lo staio no si debiano [dare] supra tre dinari u pane ne vallia tre dinari.

XLI. Item si iura il signore u consuli ke saranno per tēporale dainde ad un mese poscia kavarae ricevuto la signoria. u consulato di provedere sopralfatti de la terra cul suo consillio e ordinare e ponerli nel melliore stato ke dio li darae a cognoscere e elli potarae cul suo consillio a bona fede sanza frode <se non rimanesse per paravola del suo consillio u tutti u la magior parte>.

Anno domini. M^{o}. CC^{o}. XVIIII°. die VII^{a}. idus Junii., indictione VII^{a}.

IV°

Elezione di arbitri e sentenza arbitrale, in una controversia fra il Vescovo Pagano e la società fiorentina concessionaria delle argentiere e della moneta di Montieri (9 giugno 1218. AMVV.).

Il Vescovo Pagano da una parte, Ildebrandino e Jacopo di Cavalcante, Ranieri di Ranuccio, Gundo, Ranuccino e Bencivenni di Ghislinzone,

per sè e per Boninsegna fratello di esso Bencivenni, Torsello e Burnetto q. Giugno e Iacopo di Torsello, tutori di Giugno, di Leggeri, di Falconiero, di Cambio e di Rosso ff. q. Cambio di Giugno, soci, domini montis et monete de M. *dall' altra, compromettono in Gherardo da Prata e Usimbaldo da Picchena, arbitri nella loro lite* generaliter pro debito vel debitis quod vel que d. Episcopus debebat vel debet super argenteriam et montem suum de M. suprascriptis civibus florentinis dominis constitutis ab eo secundum consuetudinem dicte argenterie super dictam monetam et montem nec non super aliis suis redditibus de M. et pro omnibus contentis et apparentibus in carta eis ab ipso d. episcopo fieri facta per manum Rustici iudicis et notarii. de Florentia. et specialiter pro immoderatis sumptibus et expensis quas memoratus d. episcopus adserebat vel adserturus est iam dictos cives fecisse super dicto negotio in eundo vel reddeundo vel stando super facto nontis et argenterie et monete. — *Egual compromesso, negli stessi arbitri, del Vescovo da una parte, dei tutori dei figli di Cambio, di Ildebrandino Cavalcante di Gundo e di Rinuccino dall' altra* pro omni debito quod d. episcopus predictis pupillis dare tenebatur pro debito olim facto a d. Ildebrando olim vulterrano Episcopo; *per tutto quello che il Vescovo deve a Ildebrandino* pro pannis ab eodem Ildebrandino missis d. Pagano Episcopo per cancellerium numptium d. episcopi. et pro omnibus denariis quos Ildebrandinus Cavalcantis solvit pro una coppa argentea predicto d. Pagano et pro lucro dictorum denariorum; *infine,* pro pannis ad eisdem Guido et Ranuccino missis d. Episcopo et pro mendo unius equi. *Nel chiostro dell' abbazia di Coneo, davanti a Ranieri da Travale, Paganello f. di Guidotto, Forteguerra giudice, d. Adimaro, Maurino giudice, Bencivenni notaio, testi. Lo stesso dì, altro compromesso come sopra, del Vescovo e di Cece q. Gerardini; poi ancora, del Vescovo e Bencivenni q. Aretino per denari loro dovuti. — Investiti di tale mandato, i due arbitri lodano e sentenziano:* in primis videl. quod d. episcopus in pignus obliget predictis Florentinis, silicet Ildebrandino et Jacopo Cavalcantis et Ranerio Ranucci pro tertia parte et Gundo et Ranuccino et Bencivenni Gislincionis recipientibus pro se et Boninsegna predicto pro alia tertia parte. et Torsello et Burnecto q. Jugni et Jacobo Torselli tutoribus predictorum pupillorum pro alia tertia parte, recipientibus tutorio nome pro dictis pupillis et pro tota eorum societate integras duas partes pro indiviso omnium reddituum predicti Episcopi argenterie montis de M. et acquisitionis totius monete eiusdem M. silicet de illis redditibus qui provenient a kl. iulii in antea. et quod obliget eisdem Florentinis omnia pignora que ipsi ab eo habuerunt in Valle Else.

et nominatim castrum de Gambasso et de Ulignano et de Pulicciano et de Catignano et ius quod habet in villa de Varna pro ipsa tota summa et quantitate pecunie quam arbitrati fuerint predicti arbitri. et ad ipsum terminum quem ipsi pronuntiabunt. *Lodano poi che il Vescovo faccia entro 10 giorni giurare 50 idonei uomini di M. (giudicati tali dagli arbitri) di conservare i Fiorentini nel possesso di queste due parti dei redditi, di aiutare gli arbitri a custodire il cassero ed i masnadieri che vi saranno messi, di assistere il castellano od i castellani di M. nella difesa dei redditi dell' argentiera, del monte e della moneta fino al pagamento di quella somma che gli arbitri fisseranno dover il Vescovo ai soci fiorentini. La loro sentenza il Vescovo procurerà che venga, avanti il 1º agosto, confermata dal Papa.* Item laudaverunt quod d. Episcopus vel eius successores solvant predictis Florentinis etc. vel eorum numptio duodecimilia librarum bonorum den. pis. veterum a proximis kl. iulii ad tres annos. in hunc modum videl. quod d. episcopus det eis duas partes reddituum montis et argenterie de M. et acquisitionis monete pro solvendo dictam pecuniam retractis inde duabus partibus expensarum que fuerint necessarie pro facto montis et argenterie et monete ita quod dicti Florentini recipiant et computent sibi pro dicta sorte argentum sicut ad communem comperam et venditam apud Monterium pro tempore valebit. aut d. Episcopus tunc det eorum numptio vel eis vel quibus eorum iura concesserint tantos denarios. quantos dictum argentum tunc valebit communiter apud M. et dictos redditus habeant a proximis kl. iulii in antea silicet illos qui ab inde in antea de ipso monte et moneta provenient et fuerint extracti. Qui nunptius florentinus debeat manere et stare apud M. ad victum d. episcopi et habere victuram et expensas a M. usque Podiibonizi vel Senas. Item laudaverunt quod d. Episcopus tam argentum quam pecuniam debeat eisdem Florentinis defendere et eorum numptio in toto episcopatu. *E se qualcuno ne toglie loro, entro un mese il Vescovo restituisca o indennizzi.* Si autem de predictis redditibus ad terminum predictum de predictis et infrascriptis denariis de quibus a nobis est vel fuerit laudatum predictis Florentinis non fuerit satisfactum. laudaverunt quod d. Episcopus integre eis debeat supplere ad dictum terminum. *Il Vescovo poi dia ad Ildebrandino di Cavalcante 353 l. dal 1º luglio a 3 anni* pro denariis pannorum et coppe predicte et eorum lucro; *a Gundo e Ranuccino 115 l., nello stesso termine, per i panni e per il mendo d' un cavallo; ai tutori dei figli di Cambio, 300 l.; a Bencivenni di Aretino ed a Gherardo 46 l. Infine, delle due parti dei redditi, d. Cece Gherardini abbia 257 l. e 12 soldi. — Nel coro del-*

l'abbazia di Coneo. — Segue il giuramento degli uomini di Montieri. Isti sunt iuratores de M. Useppus et Lambertuccius Arrigi. Riccomannus medicus. Ubaldinus Sighifredi. Bolognese. Ranerius Broccardi. Ildebrandinus Seracini. Barthalomeus Manigoldi. Michele q. Ildebrandini. Jacobus Bencivenni. Bernardus Marie. Bonacorsus Grande. Gentile Sannutus. Boricoverus Mossi. Ranerius Righi Grulli. Albertus Vitalis. Bonacorsus Mercatantis. Banianni Melliorecti. Boncompagnus Cantonis. Gerardus Jannecti. Ranerius Panzecti. Vinetianus. Ricciarellus. Albertuccius eius frater. Bertraimus Guarneruccii. Michele Niccole. Capolungus. Curradus Guarnerii. Guarnerius Osoni. Boncompagnus de la Romea. Gerardellus de Ospitali. Frederigus Signorini. Orlandinus Enci. Valentinus magister. Arrigus Mossi. Albertinus de Massa. Ranerius Bernardi. Frederigus Pieri. Fratellinus. Boricoverus Farolfi· Bernardus Ugolini. Mannus Gualtieruczi. Bentivegna Ugolini. Paganellus de Macereto. Petruccius de la Savia. Forciore del Bruno. Bonacorsus Galgani. Ballione Johannis. Albrectus. Spinellus. Ranucci. Jacobus Torselli. Credulus. *Nella piazza di Montieri, presenti Ildebrandino Orrabile, Ildebrandino Ugorazi e il fratello Maffeo, Mercatante e Guido di Pilato, Orlando suo figlio, testimoni. Giurò anche Arrigo Bruccardi, davanti casa sua, alla presenza di Ugolino di Montalcino e di Ildebrandino Orrabile. — Bonaccorso notaio imperiale, redasse questa sentenza arbitrale.*

VI°

Breve della Società di Montieri (9 maggio e 2 giugno 1222. AMVV.).

In nomine domini, amen. Ad honorem Dei et Ecclesie S. M. de Vulterris et d. Pagani dei gratia vulterrani Episcopi. Omnis homo qui iurat ad hoc breve. tactis evangeliis. iurat custodire. guardare et salvare omnes homines qui pro tempore fuerint et iuraverint in ista societate in personis et in avere et in rebus suis. et non esse in consilio facto vel ordinamento quod aliquis de dicta societate recipiat damnum vel iniuriam in persona vel in avere. excepto causa debitorum vel debiti que vel quod deberent sibi in invicem de quo posset creditor conqueri curie si debitor solvere non vellet. Et si sciret quod aliqua persona vellet offendere aliquem de ista societate personaliter vel realiter iuxta suum posse contrariabit ut non eveniat nec factum sit aut quam citius poterit ei cui fieri vellet denuntiabit sine fraude.

Item iurat adiuvare. manutenere et defendere pro suo posse sine fraude omnes homines qui pro tempore sunt vel fuerint de dicta societate ab omni persona de M. et de extra M. excepto prenominato

d. Episcopo et suis castellanis vel castellano de M. qui pro tempore fuerint et omnibus filiis Renerii Pannochie et ab omnibus istis rogando et preces porrigendo sine fraude.

Item iurat consilium. credentiam et bonam iderantiam (?) et non malam rectori vel rectoribus istius societatis et omnibus hominibus istius societatis. Videlicet ut quando requisitus fuerit de consilio dando melius quam congnoverit dabit sine fraude. et credentiam sibi inpositam tenebit et non pandet ad dapnitatem societatis. vel alicuius societatis.

Item iurat quod non faciet aliquod aliud iuramentum sine parabola et licentia rectoris vel rectorum dicte societatis. excepto causa matrimonii. vel mutuande pecunie et expurgandi se de blasimo sibi imposito et defendendi suam iustitiam et res ipsius. Et si de aliquo iuramento fuerit requisitus quam citius poterit denuntiabit rectori vel rectoribus eiusdem societatis.

Item iurat comandamentum et comandamenta quot et que rector vel rectores eiusdem societatis ei fecerit vel fecerint pro utilitate et honore ipsius societatis omnia observare facere et adimplere bona fide sine fraude. nisi steterit ipsius vel ipsorum parabola. Et hoc omnia observabit abhinc ad proximas kl. octobris. et ab inde ad XV. annos. et tantum plus quantum placuerit rectoribus eiusdem societatis cum suo consilio. et istud sacramentum renovabit de tertio in tertium annum si placuerit rectoribus et eorum consilio. Et si aliquis de societate vocatus fuerit in aliquam balivam ipsius societatis. illam recipiet et portabit sine fraude.

Item iurat ut si aliquando in hoc sacramento videbitur esse minus vel plus quam deberet. debeant eligi XIII. homines de ista societate boni sine malitia qui possint addere vel minuere que ibidem addendum vel minuendum congnoverint. et ad eorum voluntatem. et de his que addita fuerint ab eis teneantur et de diminutis absolvantur.

Item iurat ut quicumque rector fuerit istius societatis portare et tractare societatem bona fide sine fraude et illam regere et conducere ut melius potuerit sine fraude. et vocare alios rectores uno mense ante suum terminum. Sed suprascriptus terminus XV. annorum nullo modo breviari possit.

Actum in burgo de M. in domo Johannis de Suceto. coram Mercatante Lutterii. Sigherio de Montalcino testibus vocatis. a. d. M°. CC°. XXI°. die VII[a]. Idus. madii. ind. VIII[a]. Item facti sunt rectores eiusdem societatis Renerius Bruccardi. Gualterius Rossetti. Bonensegna Farinelli. et Farolfinus. Juraverunt ad hoc breve. Ubertus. Renerius Bruccardi.

et Renuldus frater eius et Vinitianus. Johannes de Succto. Tinaccius. Guido Ildebrandi. Bertuldus Farinelli. Jacomo de Belforte. Alixandrio. Gualterius Rossectus. Canaluzzo. Johanni Capra. Renerius de Montelatrone. Jacomo Rustichelli. Renuldus de Butignano. Piero Caparsiccio. Bertuldus de Butignano. Bertuldus Drusiane. Marinello. Maiestro Junta. Bonensegna Farinelli. Rigus de Saxo. Benedetto. Compagno de suceta. Forziore Torrisgiane. Guarnerius Ormanni. Ballione. Ugeri Tordi. Simone. Jovannettus Fati. Jacomo Micheli. Tomasginus de la Mula. Rustichellus Guillie. Sciodo. Spinello. Piero Tordi. Ildebrandinus Tisingo. Michele Farinelli. Johannes manganaio. Accorsino. Rodolfo Anne. Burghese. Bonavollia. Detifece Aliotti. Bogatto. Spinello Curradi. Maffeo Alberi. Ascarano. Miscio. Toro. Tebaldinus. Conpagnuolus. Benristorus Guarnierii. Montalto. Diodato Griffoli. Francesco. Guido Cibera. Corbolo. Bernardino Ugolini. Farolfino. Lieto. Ventura da Massa. Ranieri Cocenudue (?). Maiestro Bencivenne. Ubaldino. Batallia. Piero Baradi. Farolfus. et alii quam plures qui scripti in pergameno de banbasgia quod habet Renerius Bruccardi.

Procedente vero tempore. a. d. M^{o}. CC^{o}. XXII°. die IIII^{a}. nonas iunii. ind. X^{a}. in burgo de M. in domo Ildebrandini Orrabilis. coram Renuldo Bruccardi. Guido Ildebrandini. Tomasgino Johannis. testibus vocatis. Riccomannus medicus. Corbolus. Johannes Ricordanza. Magister Junta. Bongiannes Mellioretti. Ildebrandinus Orrabilis. Melone. Rigus Bruccardi. Ventura Mercatantis. Renuldus de Butignano. Spinellus Renuccii. Ugolinus Pigollus. Riccomannus de Subtus Santo. isti XIII. electi de suprascripta societate. concorditer addiderunt quedam predictis. et ex illis quedam diminuerunt. Videlicet tali modo et tenore. quod mutaverunt capitulum illud ubi continetur quod nullus de societate possit facere aliquod sacramentum sine parabola et licentia rectorum societatis. et taliter costituerunt illud capitulum. quod quicumque iuravit vel iurabit ad hoc breve teneatur sacramento isto non facere aliquod sacramentum alterius societatis que contra istam sit vel [fieri] debeat aliquo modo et non facere aliquam promissionem. obligationem vel pactum aut per pagatorem alicui alii societati que sit vel fieri debéat contra istam societatem vel aliam que cum ista sit. pro omnibus suis factis iuvare possit et si fecerit teneatur solvere et pagare rectori vel rectoribus istius societatis. X. libras denariorum. Et si non daret illas rectores societatis teneantur illas tollere ei si poterint. et si non possent tollere possint exinde conqueri castellanis ut auferant illas. et postquam in veritate deprehensum fuerit et congnitum ab hominibus de societate. omnes de ipsa societate teneantur quod non debeant illum vel illos

operari in suis operibus et nullo modo debeant ipsum adiuvare in aliquo suo facto. neque in persona neque in avere.

Insuper addiderunt ut si aliqua discordia apparuerit inter aliquos de societate iam dicta tam in verbis quam in factis et ipsi voluerint inter se exinde concordari in invicem. teneantur stare ad mandatum dominorum societatis. et domini societatis predicte teneantur eos aptare et reconciliare insimul infra XXX. dies si poterunt sine fraude. et si ipsi discordantes non observarent inde mandatum dictorum dominorum. domini teneantur eis cuilibet. LX. solidos. si poterunt. et si non poterunt teneantur eis pignora. C. solidos si poterunt. et si non poterunt teneantur domini denuntiare castellano vel castellanis. ut faciant exinde honorem suum et denuntientur toti societati pro periuro.

Item addiderunt ut domini qui pro tempore fuerint istius societatis teneantur facere legere cartam istam duobus vicibus in anno. cum quotcumque poterunt habere de societate. nisi steterit parabola sui consilii.

Ego Renerius S. I. notarius ut supra continetur. rogatus scribere illis interfui et eadem in publica forma redegi.

VII°

Il Vescovo Pagano reinveste dell' area fabbricativa nel borgo di Montieri, già tolta al padre loro, i fratelli Orrabile (5 maggio 1235. AMVV.).

In nomine domini amen. Anno eiusdem M°. CC°. XXXV°. die III^a^. nonas madii, ind. VIII^a^. Evidenter appareat quod nos Paganus Dei gratia vulterranus Episcopus nostro nomine et nomine Ecclesie S. M. de Vulterris et nostri episcopatus in presentia. licentia. parabola et consensu Vigorosi q. Cittadini. Bencivenne Cacciamonaco. Dainese de Bonitate. Inghiraimi de Mariscottis pro se et sociis suis de civitate Senarum et Ganghi Nichole. Renerii Rustichini pro se et sociis suis de Vulterris. titulo et nomine reinvestitionis antiqui feudi. damus. concedimus. submittimus et tradimus atque locamus vobis Ildebrandino. Jacoppo. Torsellino. Renerio q. Ugolini Orrabilis recipientibus et stipulantibus pro vobis et vestris heredibus quamdam plateam. spatium sive solum pro costruenda et hedificanda domo. positum iuxta burgum de Monteri prope domum filiorum q. Johannis de Succeto. et prope domum filiorum Manigoldi. et prope casellam filiorum Saracini. sicut dictum solum et spatium designatum et terminatum fuit per Ildibrandinum Orrabilis. de mandato et licentia nostra. Cui terre. solo vel spatio. ex uno latere est nostri et nostre curie. ex aliis tribus lateribus est via publica. sive

alie comparantes decurrentie. Quam terram. solum vel spatium cum suis pertinentiis concedimus. damus. locamus ut suprascriptum est vobis ad habendum. tenendum. possidendum. et faciendum exinde iure feudi quicquid vobis vestrisque heredibus facere placuerit de cetero et in perpetuum vendendo. iudicando. alienando. transferendo. in aliam personam pro voluntate et arbitrio vestro sicut ceteri homines de Monteri facere consueverunt sine omni nostra nostrorumque successorum vel alterius persone pro nobis inquietatione vel contradictione. Renuntiantibus nobis in his et pro his omnibus omni iuris et legis divine et humane auxilio. prescriptione fori. privilegio clericali. et generaliter omni exceptioni et beneficio nobis aliquo modo. ingenio vel iure cohibenti vel suffraganti nobis contra vos vel vestros heredes aut vestros successores in hac parte. Pro qua feudi datione. concessione seu reinvestitione confitemur nos et antecessores nostros. et nuncios curie nostre a vobis et vestris antecessoribus iam multa obsequia et commoda recepisse personaliter et realiter. et protestamur dictam terram vel solum olim fuisse patris vestris iure dominii et proprietatis vel quasi. et illud fuisse emptum a dicto patre vestro vel a vobis per nuntios et ministros nostros pro commoditate nostra et nostre curie. et ob id precipue et propter dicta obsequia a vobis nostre curie impensa et deinceps impendenda. huius rei plenam redibitionem et reinvestitionem. concessionem et dationem quanto plenius possumus per nos et successores nostros vobis facimus et concedimus inrevocabiliter et omnino. Et protestamur nos non fecisse aliquem contractum. dationem. vel concessionem. huic contractui aliquando nociturum vel nocituram. nec in totum nec in partem. nec aliquo modo vel ingenio. ab omni quocumque homine per nos et nostros successores solempni stipulatione et cautione interpositis dictam terram. solum sive spatium vobis vestrisque heredibus vestrisque descendentibus aut cui dare velletis pro tempore sub duple ipsius extimationis pena. legiptime sicut pro tempore fuerit melius. defendere. expedire. disbrigare promittimus. convenimus. locamus et firmamus. et contra non venire nec aliquando contradicere vel revocare. et omne dampnum litis et expensas exinde et proinde ac ideo tempore evictionis factos in lite vel extra vobis integre resarcire spondemus. et tali modo damus vobis tenutam et investitionem ipsius. costituentes nos exinde de cetero veros et legiptimos possessores.

Actum iuxta cassarum de M. in curia prefati d. episcopi coram Bernardino preposito Montis Vultrarii . . . . . . capellano de Monteri. Ildebrandinus Orrabilis. Jovannetto camerario eiusdem d. Episcopi. Rodolfo Renuccii. Bonifatio Ghinassi. testibus vocatis.

Ego Renerius S. I. notarius ut supra continetur de mandato suprascripti d. Episcopi et dictorum rogatu scripsi et in hanc publicam formam redigi.

VIII°

Vendita di metà del "jus corbelli" sulle argentiere di Montieri (30 genn. 1266. AMVV.).

Gualtieri q. d. Lupi Tinacci di Maciareto iure dominii et plene proprietatis et possessionis *vende a Rinaldo q. Bongiovanni di Montieri* medietatem pro indiviso totius iuris et redditus que olim debebantur et dabantur dicto d. Lupo q. patre meo et Tinaccio olim avo meo seu michi vel alicui pro me vel pro eis debentur aut debebantur antecessoribus meis et dictorum patris et avi meorum vel alii ipsorum quoqunque modo et causa in podio et monte et foveis de Montieli seu de foveis eiusdem montis et podii et in corbellis mensuris et tractis que michi vel alii pro me debentur et ad me vel alium pro me . . . . . expectant etc. *per 118 l. den. senesi. E Rinaldo e suoi eredi si tengano questa metà* iure dominii et plene proprietatis et possessionis, *senza molestie del venditore che anzi li difenderà nel loro possesso, sotto pena del doppio del valore della cosa venduta. Gualtieri cede tutti i diritti reali e personali, utili e diretti a lui competenti e già competenti al padre ed all' avo,* in dictis podio. monte et foveis et qualibet earum. occasione alicuius tracte seu alicuius corbelli vel alicuius alterius mensure etc. pro dimidio dicti iuris et redditus etc. contra detentores et possessores dicti podii et montis et fovearum predictarum et heredum ipsorum etc. Hoc acto et expresse dictum inter nos quod si dicta medietas iuris et redditus venditi tibi vel alii pro te evinceretur in totum vel in parte ab aliquo pro Imperio Romano vel ab aliquo pro episcopatu seu Episcopo vulterrano. quod non tenear ego dictus Gualterius de evictione nec ad pretii restitutionem. — *Siena, presenti d. Bonsignore di Ildebrandino giudice, Ranieri Raschia q. Ildebrandino, Donusdei q. Martini del Truffa e Niccolò q. Giovanni Boncompagni, testi. — Giovanni di Paganello notaio rogò.*

IX°

Richiesta del Comune di Montieri al Vescovo per la riduzione del censo dell' argento (*3 nov. 1287. AMVV.*, ed. GIACHI, *Saggio* cit., App., p. 526).

Adunati dal Vicario del Podestà Meo Tolomei di Siena il Consiglio generale e speciale del Comune di Montieri e 12 buoni nomini aggiunti,

i consiglieri ed il Vicario costituiscono Michele di Pietro da Montieri sindaco e nunzio speciale del Comune ad petendum a venerabili patre et domino Raynerio Episcopo vulterrano corbellum vene argenti fovearum et argenti fodinarum de M. et eius confinibus sibi pro dictu episcopatu et ipsi episcopatui debitum de singulis quatuor corbellis vene et argenti pro diricto et nomine diricti reduci sibi pro dicto communi etc. ad unum de octo corbellis singulis de gratia speciali. cum fructus et proventus ipsarum fovearum sint adeo diminuti et homines et commune M. laborent in tam maxima egestate quod unum de quatuor secundum debitum et consuetum modum aliquatinus solvere non valerent sed potius foveas sinerent laborare et ad ipsam concessionem si fecerit recipiendam usque ad tempus ordinatum vel ordinandum cum d. episcopo et ad promictendam pecuniam quam decrevit et ordinandum duxerit inter eos solvendam eidem patri vel eius successoribus etc. — *In Montieri. Matteo giudice e notaio, f. del q. d. Ildebrandino da Prato, rogò.*

X[0]

Altra vendita del "jus corbelli" (6 genn. 1292. AMVV.).

Lippo, Nicoluccio e Muccio, ff. ed eredi di Rinaldo q. Bongiovanni di Montieri, habita prius licentia et parabola a venerabili patre d. Ranerio vulterrano Episcopo etc. vendiderunt Riguccio olim Bendini de dicto loco dicto Vescica omnia omnesque actiones reales et personales. utiles et directas et mixtas. tacitas et expressas que et quos ipsi fratres vel alter ipsorum habent et ad eos pertinent quoquo modo vel causa in corbello quod vocatur corbellum Tinacci et in qualibet fovea montis argenterie de Monterio . . . . dicti corbelli quod corbellum dictus Renaldus olim eorum pater in feudum habuit et recepit a dicto venerabili patre d. Ranerio Episcopo vulterrano et habere debet ipsum de qualibet fovea dicti montis ex qualibet et in qualibet partitura vene ut continetur in carta inde facta manu Jacobi Posche de S. Geminiano notarii etc.; dantes etc. ipsi Riguccio redditus ipsius corbelli a die XXXI[a] mensis dec. proximi preteriti etc. usque ad tres annos proxime completos. *Per tal vendita, ricevono 90 l. di den. senesi minuti. — Montieri, presenti Nuto di Cappello, Giunta di Rimbaldo, Notto fabro, Muccio Paldiferro, Ghetto Bendini, testi. 6 genn. 1291. — Il medisimo giurno, davanti ai medesimi testimoni, Nerio q. Manetti, a richiesta di Lippo, di Nicoluccio e di Muccio detto Zeppa, figlio del q. Rinaldo di Buongiovanni, promette a Riguccio di fare in modo che i tre fratelli manterranno* omnia et singula que promiserunt ipsi Nerio

de venditione seu iurium cessione quam eidem fecerunt de iuribus et actionibus que habent in corbello dicto corbello Tinacci in qualibet fovea de M. occasione dicti corbelli. pretio LXXX l., *sottomettendosi ad una penalità ed all' obbligo di indennizzare il compratore e suoi eredi se i figli di Rinaldo di Buongiovanni non saranno per mantenere i patti. — Ugolino Martinucci da Colle di Val d' Elsa, pubblico notaio ed ora scriba del Comune di M., scrisse e pubblicò.*

(*A tergo*) Anno domini M°. CC. LXXXIII°. ind. VI^{a} die V^{a}. mensis iunii. Actum in burgo de M. coram Tofano Alexi. Muccio Cavatorti et Michele Benedicti testibus. Riguccius Bindini pro se et suis heredibus vendidit pro pretio LXXX l. ius corbelli Righo Tinacci.

Woodstock Manor in the Thirteenth Century.

By

Adolphus Ballard. Hon. M.A. (Oxon).

By an act of Parliament passed in the 3rd and 4th years of the reign of Queen Anne "All that the Honor and Manor of Woodstock with the rights members and appurtenances thereof situate lying and being in the County of Oxford, and all that the Hundred of Wootton in the said County" were granted to the Duke of Marlborough and his heirs for ever. And a survey of the Manor made shortly afterwards states that "This manor is situate in Oxfordshire and is ancient Demesne of the Crown and hath in it the several Manors or Reputed Manors of Hordley, Wootton, Stonesfield, Old Woodstock, Handborough, Combe and Bladon which are called Demesne Towns".

More than a century and a half previously this area was styled, as it is today, the Manor of Woodstock, and it was then stated that "there belongeth to the Manor seven several villages or parishes which are commonly called the Demesnes of Woodstock, that is to say, Hordley, Wootton, Stonesfield, Handborough, Combe, Old Woodstock and Bladon, which said Manor and the members thereof have such liberties and privileges as other ancient demesnes have used and by the laws of this Realm ought to have".

As far back as 1242, this area formed an administrative unit, but there were then only six sub-manors, and Old Woodstock would appear to have been separated from Wootton between

1474 and 1545. It is this manor of Woodstock with its members, whose economic condition in the thirteenth century, we propose to investigate, and to add to such investigation, some notes on its earlier and later development: but this investigation must be preceded by some statement as to the geographical position of the Manor.

Some eight miles to the Northwest of the City of Oxford, on the high ground which separates the valley of the Evenlode from that of its tributary the Glyme, lies that park which till 1704 was known as Woodstock Park, and within this park stood the old house which was always one of the favorite hunting boxes of the Kings of England. The seven demesne towns encircle the park, with the exception of two small portions, one on the Northwest, which is bounded by the Manor of Woodleys, and the other on the East where lie the Borough of Woodstock and Manor of Hensington. Bladon lies to the Southeast and Combe to the Southwest of the Park, and Handborough adjoins these parishes from which it is separated by the river Evenlode. Stonesfield lies to the North of the Evenlode and West of Combe, and the old Roman Akeman Street forms the boundary between these two manors; Wootton lies to the North and Old Woodstock to the Northeast of the park, and Hordley lies to their east and is divided from them by the Glyme. More than twothirds of this area lies on the stone brash, above the 300-feet, and below the 400-feet contour line.

In view of the researches of German scholars, which have been popularised in England by Mr. SEEBOHM's book on the English Village Community, it seems unnecessary to do more than refresh one's memory of the leading features of the English open-field system. In a typical English village, we are told, the houses were all grouped together in the centre of the lands of that village; such a village was called a nucleated village by the late Professor MAITLAND: round these houses were a few closes and gardens, but the bulk of the cultivated lands stretched away in unfenced fields on every side of the village: this cultivated land was usually divided into two or three fields according to the course of cultivation followed by the villagers: each of

these fields was divided into broad strips called furlongs or shots, which in their turn were further subdivided by balks of turf, into strips of about an acre each. The usual holding of a villager was a virgate of some 30 acre-strips scattered all over these three fields, so that in most cases it was a long journey from one strip to another. Every occupier of land in any one of these fields was obliged to follow the same course of cultivation as his neighbours: in a three field manor the course of cultivation was winter corn, or wheat, spring corn or barley and oats, and fallow: and the field that was fallow in one year came in for winter corn in the second, and spring corn in the third year.

To this day, Bladon, Combe, Wootton, Old Woodstock and Stonesfield are true nucleated villages; but Handborough is composed of two hamlets, and Hordley is now a lone farm with only two or three modern cottages in its neighbourhood.

In 1279 the customary tenants of Handborough were obliged to plough three selions in winter, three in Lent and three for fallow: and from the fact that no more ploughing was required of them in the fallow than in either of the other fields it may be argued that Handborough was a three field manor: the tenants at Bladon and one of the tenants at Combe had also to perform three ploughings each, but the villein tenants at Wootton had to plough only one selion in winter, and another in Lent: possibly Bladon and Combe were three-field, and Wootton only a two-field manor.

The Eleventh Century Evidence.

Although the English Kings are known to have sojourned at Woodstock prior to the Norman Conquest, yet there is no mention of any one of the later members of the Manor in any document earlier than Domesday Book. It is well known that the statistics contained in Domesday Book were compiled in answer to certain questions which have been accidentally preserved in the Ely Inquest, and it would therefore appear best to present the statistics relating to these manors in tabular form, as answers to these questions.

What is the name of the mansion . . .	Oitone	Cumbe	Bladene	Stuntesfelde	Haneberge
Who held it, in the time of King Edward .	Uluuard	Alwin & Algar	—	—	Tonna
Who now holds it	Willelmus et Ilger, de episcopo Constantiensi	Episcopus Baiocensis	Adam de Episcopo Baiocensi	Aluric de Rodberto de Stadford	Robertus de Gisleberto de Gand
How many hides	5	1	5	1	9
How many ploughs, in demesne	2	2	2	1	2
How many ploughs of the tenants . . .	5	3	3	1	10
How many villans	14	6	8	4	20
How many cottars (bordars in Oxfordshire) .	2	6	18	2	6
How many slaves	2	2	2	2	5
How many free men	—	—	—	—	—
How many sokemen	—	—	—	—	—
How much wood	—	1½ leagues x 1½	1 lea. x 1 L	5 furlongs X 2 F	7 F X 6 F
How much meadow	30 acres	15 acres	14 acres	—	100 acres
How much pasture	13 acres	—	—	—	—
How many mills	—	1 of 3/	2 of 14/ & 125 eels	—	1 of 10/
How many fisheries	—	—	—	—	—
How much is added or taken away . . .	—	—	—	—	—
How much was the whole worth	£ 4	£ 6	£ 6	20/	£ 10
How much is it worth now	£ 5	£ 10	£ 6	30/	£ 10
And if more can be obtained	—	—	—	—	—

Woodstock is not mentioned in Domesday Book, except as one of the Royal forests in the following passage:

> In Shotover, Stowood, Woodstock, Cornbury and Wychwood, the dominical forests of the King are 9 leagues long and as many broad. To these forests pertain $4^1/_2$ hides, and there 6 villans with 8 bordars have $3^1/_2$ teams. From them and all the appurtenances of the forests Rainald renders £ 10 per annum to the King[1]).

It will be noticed at once that the land cultivated by these $3^1/_2$ teams was situate somewhere or another in an area of 9 leagues square, and consequently none of it can with confidence be assigned to Woodstock which was one only of the five Royal forests.

Let us turn to the statistics of the "demesne towns"; we are first told the names of the pre- and post conquest tenants: afterward come the number of hides at which each of these manors was assessed to the Danegeld; this tax was always assessed at a certain number of shillings on the hide, and when once the number of hides at which a certain property was assessed was known, it was easy to calculate the number of shillings due from this property. The number of teams kept on the demesne, or home farm in the occupation of the Lord of the manor, give some rough estimate of the area cultivated by the Lord, for no one will keep more cattle than are necessary to cultivate his land: and similarly, the number of teams kept by the tenants give some estimate of the area cultivated by the tenants. But here reference must be made to the text of Domesday: at Combe "six villans with six bordars have three teams": in other words the six villans and six bordars of Combe owned altogether 24 oxen from which they could furnish three teams to plough the demesne; and similarly for all these five manors.

The occupiers of land within the manor were divided into two classes by economic criteria: and from the fact that bordars are mentioned in Oxfordshire, where in other counties, cottars are mentioned, it may be argued that the bordars of Oxford-

---

1) D. B. I 154b 2.

shire did not occupy sufficient land to enable them to keep an ox for the plough: if this be so, the 6 villans at Combe occupied 12 virgates. In those counties of England where the Domesday Commissioners saw a distinction between the villans and the sokemen, it is tempting to see in these two classes the representatives of the pre-conquest geburs and geneats respectively, but as no sokemen are recorded in Oxfordshire, it is possible that both of these pre-conquest classes are comprised among the Domesday villans: but this point must be adjourned for consideration in the light of the thirteenth century evidence. Meanwhile it should be noticed that in all these five manors, not a single liber homo is recorded; but liberi homines are recorded in other Oxfordshire manors, and we must therefore argue that there was no representative of this class in these manors. The other items of the Domesday statistics require no notice and will explain themselves.

At the time of Domesday, no one of these six manors was returned as belonging to the Crown, but the bailiff's accounts show that by the middle of the thirteenth century they had all come into the King's hands: we must therefore enquire when and if possible by what means they fell to the King. The lands of the Bishop of Bayeux had escheated before Domesday Book was compiled, and therefore Combe was in the King's hands in 1086. Handborough had escheated before the end of the reign of Henry I for that King gave the church to Reading Abbey [1]), and his widow, Adeliza, daughter of Geoffrey, Duke of Lorraine, gave to Osney Abbey a hide of land in Handborough, near to Bladon Bridge [2]), and about the same time the Empress Maud gave the Church of Combe to Eynsham Abbey [3]). The Pipe Rolls for 1172—3, 1173—4 and 1176—7 show that the Sheriff of Oxfordshire accounted for certain sums from the assise and aid of Handborough, Combe, Stonesfield and Bladon in these years, a fact which proves that these four manors had by this

1) Monasticon IV 41.
2) Monasticon VI 253.
3) Monasticon III 20.

time become Royal manors. In 1193 and 1194 Stonesfield was in the possession of Robert of Stafford, who, according to the Pipe Rolls paid scutage for it in these years; and later it was surrendered to the King in exchange for Wednesbury in Staffordshire by William of Hauvill, who held it in right of his wife[1]): but the date of this exchange is uncertain. The Hundred Rolls tell us that Wootton came to the King by escheat of Eleanor de Vitry, Countess of Salisbury, who died in 1233[2]), and had. held it in dower of William Paynel. In the early years of the thirteenth century, Walter de Hauvill held Bladon by the serjeanty of keeping the King's birds[3]), but he died in 1219, and the manor was then seized into the King's hands[4]).

Here then we are met with our first difficulty: in 1317 all these manors were stated to be ancient demesne[5]): Bracton tells us that only those manors were ancient demesne which were stated by Domesday Book, to have belonged to Edward the Confessor: but Domesday Book does not give the Confessor as the Pre-conquest owner of any one of our six manors. How is Bracton's statement to be reconciled with the records?

Thirteenth Century Evidence.

1. Authorities.

Domesday Book is the only evidence relating to this manor and its members in the eleventh century: but for the thirteenth century, there is abundance of evidence. From 1243 to 1250 it was in the custody of William of St. Ouen, whose accounts for these eight years are preserved in the Public Record Office on eight rolls of parchment each some six or eight feet long[6]). Then there are separate accounts for the manor of Bladon in

1) Testa de Nevill 52 b.
2) Rot. Finium I 241.
3) Testa de Nevill 107.
4) Rot. Finium I 40.
5) Feudal Aids IV 161.
6) Minister's accounts 962/4.

1263—4[1]), and for Handborough in 1282—3—4[2]): but Bladon had been granted to John of London in 1269 for his life, and Handborough became part of the Queen's dowry in 1278 so that there is no mention of them in the accounts of the manor of Woodstock and its members for 1269, 1271, 1272, 1277—8—9, 1288—9, 1294—5 and 1304—7[3]) which are also preserved in the Record Office; in the account for 1311[4]) Bladon re-appears, but Wootton and Combe are wanting. The accounts for 1277—8—9 are especially valuable as they can be compared with the Custumals preserved in the second volume of the Hundred Rolls[5]) of 1279, but unfortunately certain parts of the accounts relating to the expenses of the manors are illegible, and their deficiencies must be supplied by analogy from the other accounts. The earliest Court Roll for the manor or any part thereof is that of Bladon in 1377, and its late date would render it of little use for our purpose even if it were not so faint as to be almost entirely illegible.

Possibly it will be of assistance to our studies if we print an abstract of the accounts of Combe and Wootton for the year ending Michaelmas 1288: and here it should be noted that in the following pages, we have considered each year as beginning and ending at Michaelmas, in such a way that any payment made after Michaelmas 1287 is considered as being made in the year 1288, even although it was made before 31st December 1287.

Receipts	*Wootton*	*Combe*
Rents of Assize	9—10—10½	10— 7— 9½
Auxilium Custumariorum . . .	2— 0— 0	
Frankpledge	2— 0	10— 0
Pleas & Perquisites	1—18— 0	11— 8
Heriot	4— 0	7— 0
Pannage		3— 9
Churchshot		6— 4
Herbage & Hay		11— 0

1) Ib. 957/5.
2) Ib. 962/6.
3) Min. A/c 962/6, 20.
4) Ib. 962/22.
5) pp. 850, 851, 866, 871, 872.

Receipts	*Wootton*	*Combe*
Corn sold	3—11— 2½	3—15— 8
Cattle sold	5— 0	9— 3
Sundries		11— 0
	19— 4— 2½	17—13— 1¼
Expenditure		
Wages	1—10— 0	1— 0— 0
Acquittances of rent	10— 0	15— 0
Repairs	1— 1— 6¾	14— 4½
Corn bought		5— 5
Mowing custom	1— 2½	
Expenses of autumn boonworks	18— 2	
Reaping	9— 2¾	19— 1½
Threshing	13— 8	
	5— 5— 9½	4— 7— 1½

It will at once be noticed that the receipts fall under three heads: the rents of the tenants, the manorial dues, and the proceeds of the demesne farm; and it is in this order that we shall proceed to discuss them. But Stonesfield and Hordley form a class by themselves and must be dealt with separately.

2. The Tenants.

From the legal standpoint, the tenants may be divided into two classes, servile and free, and except at Wootton, the former class formed three quarters of the population. They were called *servi* at Bladon, *custumarii* at Combe and Wootton and *villani* at Handborough, and were clearly distinguished from the free tenants by their liability to payments *pro redemptione puerorum,* or as the custom was explicitly declared at Stonesfield and Wootton, they could not marry their son or daughter outside the Royal demesne except by license of the bailiff. For their lands they rendered to their Lord a two-fold consideration, they paid a rent in money, and performed a certain number of day's work on his demesne farm. The following table will show the rent and services paid and performed by the servile tenant of a virgate on each of our four manors.

Services of servile tenant of virgate.

Bladon	*Combe*	*Handborough*	*Wootton*
From Midsummer to Michaelmas work every week day except Saturdays.	Pays rent of 7 s $6^1/_2$ d.	Pays rent of 5 s.	Pays a rent of 5 s 1 d.
With another man make hay in Long Acre as long as necessary.	Finds two men for 10 days in autumn.	Ploughs 3 selions in winter „ 3 „ „ lent „ 3 „ „ fallow.	Ploughs 1 selion in winter „ 1 „ „ lent.
Carry hay & corn for four days.		Harrow seed at two sowings.	Finds 1 man for hoeing as long as necessary.
Finds a man to mow Law Mead in Woodstock park for 1 day.		Mows for 2 days with 1 man.	Mows for 2 days.
Three boon works in autumn with 2 men, finding his own food.		Loads hay for 2 days with one man.	Carries 2 bundles of hay to Wootton.
One boon work with all his family at Lord's food.		Carries 4 loads of hay.	Makes hay with 1 man.
Plough three times a year.		Reaps for 3 days with 2 men.	Three boon works in autumn with 2 men.
Cuts ivy in the park for the King's deer for 3 days.		Carries 4 loads of corn.	One boon work in autumn at lord's food.
Pays rent of 3 s 9 d.		Redeems his children.	Carries 2 loads of corn.
		If necessary, works every day throughout year except Saturdays and feasts, in which case his rent is reduced to 2 s.	Shall not marry his son or daughter outside the King's demesne without the bailiff's license.
(A total of 83 day's work.)	(A total of 20 day's work.)	(A total of 21 day's work.)	(A total of 13 day's work.)

The tenants of half a virgate paid and performed half the rent and services enumerated in the table, except at Bladon where the rent was 1 s 10 d a year and Wootton where it was 2 s 7 d. At Combe, when a virgate was divided into halves, the services were considered as being due from the whole, for the Hundred Rolls, after setting forth the rent and services due in respect of a virgate, tell us that "A and B hold a virgate in like manner". As is but to be expected, the greater the money rent, the less numerous are the services that are to be performed: at Bladon, where the money rent was 3 s 6 d, the virgater provided 83 day's work in the course of the year: at Combe, where the rent was 7 s 6½ d, he worked for only 20 days. Some explanation of the decrease of services and corresponding increase of rents can be found at Handborough, where the custumal states that if necessary the virgater could be compelled to work every day in the year except Saturdays and feasts, in which case he would be excused 3 s of his rent. The accounts for 1282 show that the bailiff was allowed 18 s in acquittance of the rents of 6 virgaters who worked continuously throughout the year and a sum of 9½ d each was allowed to 14 virgaters who worked every day except Saturdays from Midsummer to Michaelmas: and similar allowances were made in 1283 and 1284. The Handborough accounts show an increase in the rents of Assize from £ 11—11—4½ in 1250 to £ 15—0—11¼ in 1282, and in 1279 there were 24½ virgates held in villenage producing at 3 s a virgate £ 3—13—6, or only 4 s more than the difference between the total rents of 1250 and 1282. It may therefore be argued that in 1250 the tenants were bound to continuous work, and that in the interval between 1250 and 1279, a custom had grown up by which they were allowed to commute this continuous work for an extra rent of 3 s.

Similarly, the Combe rents had increased from £ 6—9—9 in 1250 to £ 10—7—3½ in 1279: neither of our authorities afford any explanation of this increase, but the argument from the Handborough records suggests that there had been a commutation of labour at Combe, similar to that at Handborough.

But vice versa, as services were often commuted for rents, so rents were sometimes excused in consideration of services, and the servants on the demesne farm were remunerated for their services by the remission of the whole or part of their rents: at Bladon if one of the customary virgaters was chosen as ploughman, he was excused half his rent and services, and was also entitled to the use of the demesne plough on his own lands on alternate Saturdays. At Combe the ploughman was excused 5 s from his rent, and was allowed the use of the plough on alternate Saturdays: he had also the produce of a selion sown with his lord's seed, and a corbel of wheat: here the woodward had an allowance of 5 s from his rent and all the wood that was blown down by the wind. The Combe accounts for 1304 and 1305 show that the bailiff was allowed 15 s for the acquittance of the rents of two ploughmen, and the woodward: but in 1306 there was no acquittance of rent for the woodward as he took an allowance of corn in lieu thereof.

Lower in the social scale were the cottagers, who like the virgaters and half virgaters, gave a two fold consideration for their cottages, with probably a little land annexed, although, except at Stonesfield and Handborough, no mention of such land is found in the Hundred Rolls. Their rent and services varied from Manor to manor as is shown by the following table.

Services of a servile cottager.

Bladon	*Combe*	*Handborough*	*Wootton*
Pays rent of 1 s 6 d. Works 1 day a week from Midsummer to Michaelmas. Finds 1 man to mow in Long Acre. Ricks hay in Court of Bladon.	1) Pays rent of 2 s $9\frac{1}{2}$ d. Works every Friday from 1st August to Michaelmas. Finds 1 man for 3 days in autumn. 2) Pays rent of 6 d. Works every Monday throughout year. Finds 1 man for 3 days in Autumn.	Pays rent varying from 1 s to 2 s 8 d. Reaps for 3 days Carries hay. Assists at magnum Moylon. With other cottagers, keeps lord's prison at Handborough.	Rent of 1 s 5 d. Hoes cornon alternate daysMakes hay when necessary. 4 boon works in autumn.

But while the custumal sets out the definite services of the cottagers at Handborough, the accounts show that in each of the years 1282—3—4 each of 6 cottagers was acquitted of $4^1/_2$ d of their rent in consideration of their continuous work from Midsummer to Michaelmas.

But for their tenurial labour (using this term to denote the labour which the tenants performed as part of the consideration for which they held their lands), they received some slight remuneration. As a general rule, they were entitled to a sheaf of corn when they reaped and a bundle of hay when they mowed. At Bladon Wootton and Hordley on one day in the year, all who worked on the demesne were entitled to a good meal at the Lord's expense: to the "metebedripe" at Bladon every tenant, whether servile or free, was bound to bring all his family for a day's harvesting, and on this day in 1245 they received from their lord the bread baked from $8^1/_2$ bushels of wheat, beer to the value of 4 s, meat to the value of 2 s 10 d, six pennyworth of cheese, and two pennyworth of salt. And in this manor, when the tenants mowed the meadow, which was then and is still known as Long Acre, they were allowed to turn their horses hobbled into the King's meadow, and when they cut ivy in the park for the deer, they were allowed to take home with them two bundles, each as much as they could lift on their axe. At Wootton the customary tenants at the "medsipe" received a quarter of wheat, a sheep worth 12 d, a ha'porth of salt, a cart load of wood, a cheese of the value of 3 d, and 8 d in cash, which sum was the rent of a meadow in Aston; and here at the autumn boon works they received 18 d "ad potandum" for drink.

The free tenants will not require so lengthy consideration: at Handborough, there were three free tenants; the Abbot of Osney held a hide freely, on which he had two tenants occupying $1^1/_2$ virgates; this hide as we have seen, was near Bladon Bridge, and had been given to the Abbey by Henry I: Adam of Dunhall held two hides and half a virgate as half a knoght's fee, by the service of guarding the King's Palace at Woodstock for 40 days in time of war; and the Cartulary of Eynsham Abbey

contains many notices of litigation between Adam and the Abbey as to the ownership of a ditch bounding the two properties. And William of St. Ouen, bailiff of the manor from 1243—50, held 1½ virgates and a close of 4 acres at Chevershull at a rent of 9 s a year; this had been granted to him by the King in 1231.

At Wootton the Rector held a virgate of glebe, for which he paid 1 s a year, and tallage, when the King tallaged his demesnes, and performed four boon works; and 13½ virgates and 106½ acres were held by other free tenants by payment of rents amounting to £ 2—13—5 and by the performance of 32 boon works: and it should be noticed that the tenant of one of the free virgates had granted 31½ acres to various sub-tenants, thus showing that a Wootton virgate was larger than Mr. SEEBOHM's typical virgate. At Combe, one of the free tenants held two messuages and 6 acres of old assarts at a rent of 3 s 5 d, and the Brethren of the Hospital of St. John in Oxford held six acres "for the souls of the King and Queen", and a meadow for which they paid 3 s.

At Handborough and Combe, there was, between the servile and the free tenants, an intermediate class, called socagers at Handborough, and "aliter tenentes" at Combe; one of the socagers at Handborough held a virgate and a half by payment of 5 s in rent, by ploughing 3 selions, mowing for one day, making hay for one day, carrying 3 loads of hay, performing 3 boon works with two men, and carrying one truss of straw to Woodstock, a total, omitting the carrying services, of 11 day's work: the three other socagers differed from him only in the extent of their holdings and of their services and rents, but all four were obliged to redeem their children by a payment of 4 d, or the gift of a lance: the payment of this merchet assimilates them to the servile tenants, but on the other hand they differ from the latter in the fact that the payment was fixed at 4 d, instead of being "at the will of the bailiff". In 1283—4—5 these socagers paid sums amounting to 2 s 4 d, 2 s 9½ d, and 11½ d "pro relaxatione operum", for remission of their works. Two cottagers and the miller were stated to be socagers, but the mill was held at will.

Hence at Handborough we find a three fold classification of the tenants:

1. The Villeins paying a money rent, and liable to week work, although this week work was not in practice exacted from all.
2. The socagers paying a money rent, and liable to occasional services only.
3. The free tenants holding in alms, or by military service, or at a money rent.

And this threefold classification reminds us of the threefold classification of the gebur, the geneat and the thane and gafolgelder of pre-conquest times.

At Combe, one of the "aliter tenentes" paid 10 s for his virgate, and performed certain carrying services and 18 day's work at seedtime and harvest; a second paid 8 s and performed similar services, while the third paid 4 s, and performed only half the services of the two others. It is difficult to see the difference between the "aliter tenentes" and the customary tenants, especially as nothing is said about the liability of either class to merchet: but if the increase in the rents of assize, is due, as was suggested above, to the commutation of the labour services of the custumars, we have here also a threefold classification of custumars, socagers and free tenants as at Handborough.

But at Bladon, the free tenants were more akin to the Handborough socagers than to the free tenants: three joint tenants held two virgates at a money rent of 10 s, and by performing some 17 day's work, a fourth held a virgate at 5 s and 5 day's work, and William the fisherman held a house and three acres and the fishery at 9 s and one boon work. There was no free tenant holding at merely a money rent: but of these five, it is expressly stated that they were quit of all payments for pannage and for the redemption of their children.

Assarts, waste land of the manor which had been broken up and brought into cultivation, are mentioned in three of our manors: in 1279 all the customary tenants of Combe held 18 acres of assarts and paid 6 d each: at Handborough, a

number of assarts were let in acres at money rents amounting to £ 1—4—5$^1/_2$; and there were a few assarts at Wootton. There was a large clearing at Combe in the early years of the 14th century, for in 1304 the men of Combe paid £ 7—3—0 for entry into 71$^1/_2$ acres of assarts, and thenceforward they paid a rent of 23 s 10 d a year in respect of them; up to the time of the enclosure at Combe there was a field known as the Old Sarts Furlong, which contained 58$^1/_2$ statute acres.

Our documents regard the manorial question from the Lord's point of view: the Hundred Rolls show what he might expect to receive, and the Bailiff's accounts show what he actually did receive from each estate: and these expectations and realisations may be tabulated as follows:

	Expectations (from Hundred Rolls)				Realisations (from accounts for)	
	Rents					
	servile	free	total	works	Rents	year
Bladon	2— 5—9	1— 4—0	3— 9— 9	942	3— 1— 6	1264
Combe	7— 5—5$^3/_4$	18—5	8— 3—10$^3/_4$	667$^1/_2$	10— 7— 3$^1/_2$	1279
Handboro	12—15—8	1—13—8$^3/_4$	14— 9— 4$^3/_4$	911$^1/_2$	15— 0—11$^1/_2$	1282
Wootton	5—17—3	2—13—5	8—10— 8	597$^1/_2$	9—10— 4$^1/_2$	1279

But while the accounts and custumals regard the tenant merely as a producer of rents and works for his lord, we are interested in enquiring into his economic position. The tenant of a virgate would have some 30 strips of about an acre each in area, scattered throughout the open fields of the vill, of which, under the three field system, one third would be in fallow every year. He would be bound to follow the same course of cultivation as his lord, and would therefore, (according to the figures relating to the demesne which we shall presently investigate), sow 8$^1/_2$ acres of wheat, 3 of barley and 8$^1/_2$ of oats in every year. The average field of these crops in the seven harvests 1243—1249, the longest period for which we have evidence, was 4$^1/_2$ bushels of wheat, 8$^1/_2$ of barley, and 7$^3/_4$ of oats to

the acre, and his gross produce would therefore be 38 bushels of wheat, 25 of barley, and 66 of oats. Deducting the seed required for the following year, his net produce would be 21 bushels of wheat, $19^1/_2$ of barley, and 32 bushels of oats. We shall see later that the usual allowance to a ploughman or other farm servant in the employ of the lord, was $41^1/_2$ bushels of mixed corn in the year, presumably because it was found that such a quantity would provide sufficient bread and beer for himself and his family. After deducting this quantity from the virgaters net crop, he would have for sale some 30 bushels of corn from the proceeds of which he could pay his rent and other dues. But from the fact that there is no record of any oats being included in the allowances of corn to the farm servants, it may be argued that oats were not habitually used for human food, and that therefore the virgater would sow more barley and less oats than his lord. By similar reasoning it will be seen that the net crop of the tenant of half a virgate would be $10^1/_2$ bushels of wheat, 10 bushels of barley and 15 bushels of oats or a quantity insufficient to keep him and his family in bread and beer: consequently he would be obliged to work for wages during a considerable portion of the year. A fortiori the cottager would be obliged to work for wages the whole year round.

But the produce of his arable land, and the wages he earned were not the villager's only sources of income: like his lord's, his live stock were at liberty to pick up their livelihood on the waste all the year round, and on the village fields between one harvest and the next seedtime; of the nature or number of this livestock we have no information, but from scattered hints, we may learn a little; at Bladon, the servi were, as we have seen, allowed to turn their horses hobbled into the King's meadow while they were mowing, and therefore must have kept horses: they all kept oxen for their ploughs, and there are frequent mentions of the oxen that fell to the lord as heriots: pannage was regularly paid in each manor, a proof that the villagers kept pigs: at Handborough, Combe and Wootton, certain cottagers gave 4 hens each as Churchshot, a proof that they kept poultry.

But there is no reference to any sheep as being kept by the villagers. We have already referred to the allowances they received when they worked on the demesne; but probably some of them had illicit sources of livelihood: all these manors were within the bounds of Woodstock Forest, and from time immemorial there have been deer in Woodstock Park: today, a fair proportion of the offences coming betore the Magistrates from these villages are offences against the Game Laws, and that that poaching runs in the blood of the villagers is proved by the Rolls of the Forest, which show that in the thirteenth century, many of them were constantly taking the King's deer and that sometimes even the parson joined in their illicit sport.

Before passing from the consideration of the 13th century tenants, let us see whether their condition throws any light on the problem that was adjourned when we discussed the position of the 11th century tenants — the problem whether the Domesday class of villains in Oxfordshire included both geneats and geburs.

The statistics for Handborough in 1279 according to the Hundred Rolls are as follows.

Villains held		24$^1/_2$	virgates
Socagers „		4	„
Tenants of Abbot of Osney held . . .		1$^1/_2$	„
William of St. Ouen held		1$^1/_2$	„
Adam of Dunhall held . . .	2 hides	$^1/_2$	„
Total . . .	2 hides	32	virgates.

But, according to our authorities, 32 virgates ought to furnish eight teams of eight oxen each, and the 2 hides should furnish another couple of teams; in other words the tenants ought to furnish ten teams, the same number as was furnished by the tenants at the time of Domesday Book.

At Combe, in 1279, 9 virgates were held by the custumarii, and 3 by the "aliter tenentes", a total of 12 virgates in the possession of the tenants, which corresponds to the 3 teams furnished by the tenants in 1086.

The figures at Bladon are not so convincing: here 11 vir-

gates were held by the servi, and 3 by the free tenants, a total of 14 virgates as compared with the three teams furnished by the tenants in 1086.

At Wootton the figures are altogether irreconcilable: for here the free tenants held $13^1/_2$ virgates and the custumarii held $20^1/_2$, a total of 34 virgates in the possession of the tenants as compared with the 5 carucates occupied by them in 1086.

If then we relied solely on the Handborough and Combe statistics, we could unhesitatingly say that the Domesday "villani" included in Oxfordshire all classes of tenants, both geneats and geburs: but the Bladon and Wootton statistics throw considerable doubt on this conclusion.

3. The Manorial Dues.

No small proportion of the income of the lord of any manor was contributed by the dues to which he was entitled as such lord: during the eight years, 1243—50, they averaged $10^1/_2$ per cent of the gross receipts from our four manors, but their proportions varied from manor to manor, being as low as 4 per cent at Bladon, and as high as 16 per cent at Combe. As a general rule, the greater part of these manorial dues would arise from the pleas and perquisites of the manorial court, and would be derived from payments made by the tenants if they alienated their lands, and from fines for breaches of the manorial regulations. In all four manors, fixed payments, the later "cert" money, were made by the tenants at the View of Frankpledge, the payments at Bladon, Combe, Handborough and Wootton being 2 s, 10 s, 16 s and 2 s respectively. From this, it may be argued that their manorial courts exercised the petty criminal jurisdiction, which was exercised by the Court Leet, and that a few fines accrued to the lord, from persons convicted of breaking the Assize of Bread, or of assault on their neighbours. Other manorial dues were "churchshot", a gift of four hens each from some of the cottagers at Combe, Handborough and Wootton, and pannage, a payment from the tenants for the privilege of turning their swine on the waste land of the manor: in these four manors

the payment was 1 d for each pig of a year old or more, and a halfpenny for a pig of less than a year, but at Handborough the custumar paying pannage for other pigs, was not charged pannage for his sow. At Wootton the pannage was commuted for a fixed sum of 1 s a year, to which all the tenants contributed. When a tenant died, his best beast was given to the lord as a "heriot", except at Handborough, where horses could not be demanded as heriots: the accounts contain frequent mentions of the oxen received by way of heriot, and the prices realised by their sale: sometimes however, a money payment was accepted in lieu of the actual beast. Two manorial dues were found at Wootton alone; one was the "auxilium custumariorum", a payment of 40 s annually to the Lord by the servile tenants in addition to their rents: and the other was the tallage, to which the tenants were liable when the King tallaged his demesnes: but although this liability is noted in the Hundred Rolls, there is no receipt from this source recorded in any of our accounts.

One of the most valuable of the rights of the lord of the manor was the liability of the tenants to grind their corn at his mill and at his mill only: but it was only at Bladon that the mill was in the hands of the lord, and for the eight years 1243—50 the receipts from this mill, which were paid in kind, were thirteen per cent of the gross receipts of the manor: but from this must be deducted the wages of the miller, who in 1249 received an allowance of 42 bushels of wheat from the exits of the mill. At Wootton the mill was in the possession of a freeholder at a rent of 13 s 4 d a year; at Combe a custumar paid 24 s for the mill and half a virgate: and at Handborough the mill was let "ad firmam" to a socager: the way in which "ad firmam" is used in the Hundred Rolls leads one to think that it means a rack rent, paid under a yearly tenancy or a tenancy for a term of years.

Another important appurtenance of the manor was the fishery, which is mentioned both at Bladon and Combe: the Bladon fishery was let with a house and land to a free tenant at a rent of 9 s a year, and the miller at Combe paid an additional 4 s a year for the fishery: but both these sums, and also the

rent of the mill where it was let at a money rent are included among the rents of assize in the accounts.

Another appurtenance of the manor was the church, or rather the advowson — the right of nominating a priest to be the priest of the parish and to receive the income of the church endowments: the advowsons of Bladon and Stonesfield were in the gift of the King: that of Handborough belonged to Reading Abbey, Combe Church was in the gift of Eynsham Abbey, and Edward I had given the Church of Wootton to the Provost and Canons of Mount Cenis on 1st October 1277 [1]).

The accounts for Wootton for 1243—50 include among the rents of assize not only the rents of the tenants of the manor, but also the farm of the hundred of Wootton: during these years some person paid the king a fixed sum for the privilege of collecting and retaining to proceeds of the hundred court, and the moneys due thereto. In 1243 the bailiff accounted for £ 12 from this source, a sum which was reduced in 1246 to £ 11—10 s "because it is diminished on account of many liberties". But in 1271 and 1272 the bailiff collected the dues arising from the hundred and accounted for them as follows:

	1271	1272
Hidage of the hundred . . .	5— 0— 0	5— 0— 0
Ward assessed on the hundred	14— 0	14— 0
Frankpledge and sheriff's Tourn	1— 8—11½	1— 8—11½
Six quarters of oats "pervenientes ad hundredum" . .	10— 0	12— 0
Tolnetum cheminagii (payments for rights of way) . .	10— 0	9— 0
Hay sold.	5— 0	6— 0
Suits relaxed	1—12— 0	1—11— 0
Pleas in the hundred court .	3—10—10	2—10— 0
	13—10— 9½	12—10—11½

The account for 1278 shows that the hay, the price of which was thus accounted for was grown on a certain meadow per-

1) Charter Rolls II 204.

taining to the hundred. And the Hundred Rolls state in many instances the sums that were paid to the hundred by different manors within the hundred by way of hidage and wardsilver.

Along with these manorial dues may be considered sundry receipts, accounted for under the heading "Woodstock" arising from the town, the park and from sundry annexed lands: these, for the year 1279, may be summarised as follows:

1. Firma villae	2— 3— 3
Toll of market	1—17— 0
Pleas and perquisites of court	3— 0— 0
Mills	12— 2— 6
2. Fishery and eels	15— 0
Hay and Pasture	4—10— 8
Pannage in park	2—10— 0
Garden and reeds	12— 0
3. Rent of an escheated virgate in Hensington	6— 0
„ „ 2 virgates at Ludwell	8— 0
„ „ 1 virgate at Dunstew	2— 0
„ „ Burmington	6— 0— 0
	£ 34— 6— 5

1. The Hundred Rolls tell the story of the foundation of the town of Woodstock, Henry II frequently visited his hunting box for the sake of Fair Rosamund who was hidden in a bower near the house: but his house was small, and his suite found no place to lodge, and so for their accommodation he granted in freehold divers plots from a piece of waste land near the Park Gate to divers persons for the erection of lodging houses: on this waste piece of ground in 1279 were standing 137 houses and sundry pigstyes shambles etc., which produced the rents which were comprised in the Firma Villae. From a Plea Roll of 1200, we learn that this plot of ground had been acquired from the Templars, who received an exchange for it elsewhere[1]); but the Templars had from the time of Stephen been possessed

1) Plac. Abb. 24.

of considerable property in Hensington, which vill, as we have seen, adjoined Woodstock Park on the East, and so it would appear that the site of the borough of Woodstock was formerly part of the manor of Hensington, and also that at the time he acquired the site of the town, the King also acquired the mill which in Domesday Book is recorded as belonging to Hensington [1]). The toll of the town arose from the weekly Tuesday market which was established by Henry II, and from the three day's fair at St. Matthew's day, which was established by King John. After 1304, the pleas of the town are called the Pleas of the Portmote, and it is under a slight variation of this name — the Portmoth or Portmouth Court — that the borough court for petty criminal offences and for the collection of small debts, was known until the beginning of the last century. But although the town returned members to Parliament in 1302 and again in 1305, it is not styled a Borough either in the Hundred Rolls or in these accounts. It was not incorporated till the charter of Henry VI in 1453, although a Mayor of Woodstock attested deeds as early as 1398.

2. Further information on the income derived from the Park is afforded by a return of the Jurors of Woodstock in the year 1254, when they said that the income was as follows:

A certain meadow in the Park is worth every year	10 marks.
A certain pasture is worth	2 s.
The Reeds	7 s.
The Garden with the Herbage	1/2 mark.
The Dove house	4 s.
The fishery and weirs	20 s.

The word "pannage" has already been explained and at the rate given by the Hundred Rolls for Handborough and the other members of the manor, the payment of £ 2—10 s in 1279 would represent at least 600 pigs turned to the Park for the mast season. The return of 1254 shows that at that time, John of Handborough who was then Bailiff of the Manor had 40 pigs

1) D. B. I 166 a 2.

feeding in the park, the parson of Bladon had four, and two other persons residing at a distance had respectively 100 and 20 pigs in the park: at the same time John of Handborough had five teams of oxen and twelve cows pasturing in the park, the Parson of Bladon had six oxen, John Cementarius had eight oxen and four horses, and Stephen Bawson had sixteen oxen there; and the jurors said that there were also two foals running in the park, but they did not know whose they were. The jurors also tell that in 1252, the acorns collected produced 40 s; and in 1254 the bailiff had certain girls collecting acorns for a week, which were worth 4 s. This verdict refers also to payments of one mark, 2 s and 5 s from certain persons "ut possent eradicare stipites", for permission to dig up the stumps of trees that had been cut down for timber. Other items refer to broken gates and stolen timber, but there is one item that throws a lurid light on the Oxford students of the time: "a certain horse was found in the park with saddle and bridle, and afterwards the bailiff found two clerks outside the park, with swords and a blood-stained knife, and he apprehended them and afterwards delivered them" to a man named Stephen, who found four pledges for their safe custody; but what happened to these "clerks" is unknown.

The garden and dovehouse were probably attached to the King's house, and the reeds, valuable for thatching, were grown in the water meadows and swamps where is now Blenheim Lake.

3. Little need be said of the lands annexed to, or as Domesday Book would have said, "sent into", Woodstock; Hensington adjoined the Park and town, Ledwell and Dunstew are respectively situate six and eight miles from Woodstock; but at present I cannot identify Burmington: there is a Burmington on the borders of Worcester and Warwick some twenty miles to the North-west of Woodstock, but it is uncertain whether this is the place referred to. All these lands were annexed to Woodstock for administrative purposes: as their rents were money rents, they could as easily be paid to the bailiff of Woodstock as to another person.

4. The Demesne.

The centre around which the whole manorial system revolved was the demesne farm: everywhere or almost everywhere, the lords retained in their own possession large portions of the lands of the villages, on which was grown the corn required for the food of themselves and their servants. Bishop Grostete's advice to the Countess of Lincoln is well known: "Every year when you know the measure of all your corn, then arrange your sojourn for the year, and for how many weeks you will sojourn in each place: . . . but so arrange your visits, that the place at your departure shall not be in debt"[1]. The King followed the example of his subjects in keeping in demesne a large portion of the lands in his own manors, but differed from them during the years under review by selling and not consuming his produce, except in one instance, when 18 quarters of wheat were delivered from Bladon to the King's Baker in 1264, and a sum of 3 s was paid for their carriage to Oxford, where the King was staying at his house of Beaumont.

In the Hundred Rolls, as in Domesday Book, the extent of the demesne is expressed in terms of carucates, or in other words, its area is indicated by the number of teams employed in its cultivation and it is remarkable that at Bladon, Handborough and Wootton the numbers of carucates in the demesne in 1279, were the same as the numbers of the teams employed on the demesne in 1086: these expressions are very vague, but more definite figures may be obtained from the accounts, in which the quantity of each kind of seed sown on the demesne is always stated: moreover the later accounts for Wootton and Combe state the number of acres of each kind of crop that was grown on the demesne, and show that it was customary to sow two bushels each of wheat, barley, and peas, and four bushels of oats to the acre; it is therefore easy to calculate the number of acres under any particular crop in any year.

The areas of the various corn crops at Wootton during the three years 1277—8—9 are stated to be as follows.

1) Walter of Henley 145.

	1277	1278	1279
Wheat	73 acres	72	72
Barley	25	26	25
Oats	71½	69	71
Peas	13		
	182½	167	168

The pea crop of 1277 was an utter failure, 26 bushels of seed yielding a crop of only 8 bushels, but it reappears as a crop in the accounts for 1288 and later, and from 1288 drage, a coarse species of barley, was grown at Wootton, and in 1304—5—6 no oats were grown. Most of this demesne land was cultivated by the 11 oxen and four horses belonging to the King, but, as we have seen, the servile tenants ploughed 20 selions in winter and another 20 in lent: reckoning the selion as being another name for the acre strip, the area cultivated by the two teams of the demesne would be 127 acres in 1278, and 128 acres in 1279. To drive these teams, four ploughmen were employed in 1277 and 5 in 1278 and 1279; they each received an allowance of 41½ bushels of wheat and barley, and a money wage, which in 1272 was 5 s: (the expenditure side of the accounts for 1277—8—9 is illegible): probably one of these ploughmen acted as carter, but in 1279 a temporary carter was employed and received an allowance of five bushels of wheat. These were the only paid servants who were employed on the demesne all the year round; most of the other work was performed by the tenants, whose services have been already tabulated; in addition to their ploughing and weeding services, the tenants, servile and free, provided 476 days work during the hay and corn harvests; and also carried 41 bundles of hay and 41 loads of corn from the fields to the barn. But even thus, labour had to be hired for the ingathering of the crops: and from 1271 onwards the bailiff expended sums, varying from 7 s 11½ d in 1304 to £ 2—7—3 in 1307 for extra labour at harvest, at the rate of 2 d a day for each reaper. The corn was stored in the barn at Michaelmas and was threshed and winnowed during the following year by hired labour, and hence

we have to learn the yield of any harvest from the accounts of the following year. The cost of threshing a quarter of wheat was 2 d in 1244 and again in 1288—9, but had risen to $2^1/_2$ d from 1295 onwards: oats were thrashed at 1 d a quarter, and barley and drage at $1^1/_2$ d a quarter. Four quarters of wheat or six quarters of oats were winnowed for 1 d. Weeding cost three farthings a day, and the maids who collected stubble were paid at the rate of three halfpence a day at Combe, and one penny a day at Wootton in 1294. The hire of a horse and wagon in harvest time was six pence a day.

The yield of corn was very poor: at Wootton, for the seven harvests 1243—9, the average yield of wheat was less than $3^3/_4$ bushels to the acre, of barley $7^3/_4$ bushels, and of oats less than $8^1/_2$ bushels; in the two years 1278—9 the yield was slightly better, wheat $5^1/_2$ bushels, barley $5^3/_4$ bushels, and oats $8^3/_4$ bushels to the acre; and in the three years, 1304—5—6, the average yields were Wheat, $4^1/_2$, barley 6, and Drage $4^1/_4$ bushels to the acre. Mention has already been made of the failure of the pea crop in 1277: in 1305 it was almost as bad, 20 bushels of seed only yielding a crop of 9 bushels: there is no record of any other crop at Wootton turning out quite so badly; but the net yield, after deducting the seed required for the next year, of the wheat crops in 1246—7—8, was only two-thirds, three-quarters, and one-half of a bushel to the acre respectively, and the net yield of the oats in 1249 was only half a bushel to the acre. Barley and drage were the most reliable crops at Wootton. But it must be remembered that before the crops had reached the King's Barn, the Rector had taken every tenth sheaf by way of tithe, that the ploughs were very inferior and scarcely did more than skim the ground, and that the strips which were called acres, were probably less than 160 poles in extent: the old maps of Oxfordshire published by the Clarendon press, show that the customary acre in this county varied from 90 to 120 poles; moreover it is rare to find any payments for seed corn and none of our documents give any evidence of the use of manure.

All these accounts have a schedule of "exitus grangii"

annexed, showing how the harvest of the preceding year had been disposed of: thus the wheat harvest of 1276 yielded 40 qrs $1^1/_2$ bus which was accounted for as follows:

	qrs b
Seed	13—0
Bread at boon works	2—4
Bread for bailiff and harvester . .	5
Customary gift to reapers	4
Allowance to servants	13—0
Sold	10—$4^1/_2$
	40—$1^1/_2$

In this year the corn sold from Wootton was 10 qrs $4^1/_2$ bus. of wheat, 2 bushels of barley, 21 qrs 5 bus. of Oats, and 5 qrs 5 bus. of pease producing £ 5—6—$3^1/_4$; the amounts realised in the two following years were £ 9—2—4 and £ 9—17—9 respectively.

Today, most farmers are prohibited from selling hay to go off the farm: but in the thirteenth century, the sale of the hay crop produced almost half as much as the sale of the corn: in 1277 the bailiff accounted for £ 2 for hay sold, and in 1279 for £ 5—6—6, but this latter sum represents two years produce, as no hay was sold in 1278. Most of this crop was gathered by the tenurial labour of the custumars who provided 41 days mowing and $20^1/_2$ days haymaking in every year, while the cottagers had to make hay as long as was necessary: they also had to carry 41 loads of hay to the Farm yard. Extra labour was employed in haymaking in the years 1269, 1271 and 1272 at a cost of 6 s 10 d, 8 s $7^1/_2$ d and 4 s 2 d respectively.

The live stock of the demesne was far less valuable as a source of income than either the corn or the hay crops: at Wootton during the period 1243—50, the sales of live stock produced less than five per cent of the proceeds of the corn crops; in 1304—7 this proportion had risen to almost 32 per cent: but this apparent rise is due to the fact that the sales of corn were less in the latter than in the former period. In fact

no more live stock seems to have been kept than was absolutely necessary for the work on the arable land: no details of stock are given in the first series of accounts, but after 1276, these details are to be found: there were 6 horses at Wootton in 1276 but afterwards their number varied from four to two: during most of this latter period the number of oxen varied from 14 to 11: there were no cows on the demesne here. At Combe in 1279 there were 2 horses and 11 oxen on the demesne, and 4 horses and 8 oxen in 1307. Most of the stock that was sold consisted of the heriots that were paid on the death of the tenants and of the animals that were past work: thus at Handborough in 1243 an old cow and a heifer were sold for 6 s, and old ox and a steer for 7 s: at Bladon in 1244 a "feeble" horse was sold for 2 s 8 d: even the animals that had died of old age or disease were turned to account, for at Bladon in 1243 an ox that had died of murrain was sold for 3 s 6 d. Handborough appears to have been the best-stocked manor, and at Michaelmas 1281 it had 2 horses, 20 (working) oxen, 2 steers, 2 yearlings, 2 cows and 2 calves, a sow and 26 pigs. It is remarkable that there is so little mention of sheep in these accounts: Wootton was the only place where sheep are recorded, and here 136 wethers were purchased in the spring of 1277: they were washed and shorn at a cost of 10½ d and their fleeces were sold for £ 4—13—4; the skin of one that died was sold for 2½ d. In the following year 15 sheep were sold after shearing for 1 s each, 116 fleeces were sold for £ 5—16—2, and 40 lambs' fleeces for 2 d each. In 1279 26 wethers and 18 lambs died of murrain and in the next account that has been preserved, that for 1288, sheep disappear from Wootton.

The Dairy at Combe produced an average of almost 25 s during the eight years 1243—50, but here again we have no details of the number of cows that produced this return and it does not appear in the later accounts.

Some of the corn grown on these manors was given to the live stock: two bushels of barley were given to the pigs at Handborough in 1282 and again in 1283: the pigs at Wootton received a quarter of peas in 1277, and here too we have the

only instance of corn given to the ploughing oxen, which in 1288 and 1289 received 14 and 18 bushels of oats respectively: these oats were given to them in the sheaf so that they had the chaff and the straw as well as the grain: in the same way oats were given to the horses: every account shows a small quantity of oats used for horse-food usually from 8 to 16 bushels; but two horses at Bladon received 88½ bushels in the 254 nights between Michaelmas 1310 and St. Barnabas Day 1311.

We are now in a position to attempt to estimate the profit which the lord obtained from his demesne farm: in the year ending Michaelmas 1271, the receipts at Wootton were

Hay sold	1—13—4
Corn sold	6— 9—9
Total . .	8— 3—3

The expenses were

Wages to a serjeant and assistant in harvest	7—10
„ „ 4 Ploughmen and a boy . . .	1— 3— 0
Repairs to houses and implements . . .	16— 6½
Allowances to mowers in food	10— 4
Paid for mowing	11— 9
„ „ reaping	1—12— 8
	£ 4—15— 1½

In that year the lord therefore made a profit of £ 3—8—1½, but in the following year his receipts were £ 5—2—3½ and his expenses were £ 5—12—0½, thus showing a loss on the demesne: and the loss was made in the latter year in spite of the fact that the tenants, servile and free, provided 597½ days' labour for which they were not paid. If we refer back to the early period, 1243—50, we find that the sales of hay averaged 11 s 2 d, of corn £ 8—17—11 and of stock 11 s 6 d a year, a total of £ 10—0—7; on the other hand the expenditure (including the cost of a new grange in 1244—5 at a cost of £ 7—19—1) averaged £ 6—9—9½ leaving a net profit of £ 2—10—9½. But in arriving at this net profit, we have made

no charge for rent of the land occupied in demesne (the area under crop during this period averaged 181 acres), nor for the interest on the capital employed in stocking the farm, and the profit was obtained only by the employment of the tenurial labour of the tenants for 597½ days in addition to their weeding and carrying services. If all this labour had been paid for at the rate of 1 d a day, the labour bill would have amounted to £ 2—9—9½, so that the profit would have been reduced to a nominal sum; but on the other hand, the rents of the tenants would have been correspondingly increased.

It will be unnecessary to devote much time to the consideration of the demesne on the other manors, except to call attention to the fact that in addition to the ordinary crops, mixed corn, under the name of mestilion or Tramas, was sown at Bladon and Handborough; areas and services of course differed: but the following table will show the particulars necessary for a comparison of the results of the dominical farming in all four manors, during the period 1243—50. (Table page 455.)

5. Stonesfield and Hordley.

The two demesne towns of Stonesfield and Hordley were, as early as 1243, very differently constituted from the other villages, which we have just been considering: for in the accounts we find no mention of any proceeds from the demesne farm. The explanation is afforded by the Hundred Rolls, which tells us that in both cases the demesne farm was let to tenants. At Stonesfield there was a vacant site without buildings and 42 acres of demesne, which were let to the custumars for 21 s a year, and at Hordley, the King had in demesne a messuage and a carucate of land containing 151½ acres let to the tenants of the vill at £ 5—14—2 a year. The King had evidently relinquished the occupation of his demesne at both these hamlets, for so they are called in the Hundred Rolls, and had let it at at rackrents of 6 d an acre at Stonesfield and 9 d an acre at Hordley.

At Stonesfield the customary tenants had commuted their ser-

	Area	Receipts				Expenses	Profit	Days labour in 1279
		Corn	Hay	Stock	Total			
Bladon . .	154½ acres	5— 3— 5	2— 5— 3½	3—11	7—12 -7½	4— 0 - 4½	3—12—3	942
Handborough	218½ acres	8— 6— 0	19—10½	1—15—10	11— 1—3½	3-16--3	7— 5-0½	911½
Combe . .	121½ acres	3—11— 6	1— 4— 9¾	2— 9½	4 - 19 - 1¼	1 - 13 - 8½	3— 5—4½	667½
Wootton . .	181 acres	8—17—11	11— 2	11 - 6	10— 0 - 7	6 - 9—9½	2—10—9½	597½

vices for a rent of 2 s 6 d for half a virgate, but the Hundred Rolls preserve the record of the services at Hordley, although they had not been exacted since 1243: there William of Yarnton held a messuage and 12 acres at a money rent of 2 s 3¼ d a year, or the performance of the following services: to find one man for mowing as long as was necessary, to hoe the crops twice a week, to reap two roods a week, to find two men for three days each in autumn, and to thrash 24 sheaves of corn twice a week: in all there were twelve tenants holding 160 acres, at rents (including the rent of the mill) of £ 2—10—8¼ a year: there were also six cottagers with two acres each, at a rent of 1 s a year each. At the "metebedrip" the lord used to allow them a quarter of wheat, a shilling's worth of beer, and a sheep or 1 s, and the necessary salt and wood. The whole body of tenants were obliged to clean the hall and chambers of the King's house at Woodstock, when the King visited Woodstock, and also to repair with the King's timber the bridge known as Stratford Bridge, where the old Akeman Street crosses the river Glyme. Including the demesne, the rents according to the Hundred Rolls, amounted to £ 8—10—1¼, while the bailiff accounted for £ 8—1—4 from 1243 to 1250, for £ 8—13—4 in 1279, and for £ 8—15—7 in 1304—7. But at Stonesfield the discrepancy between the total of the rents in the Hundred Rolls and the amount received by the bailiff is far greater: for while the custumal sets out rents amounting to £ 3—6—3, the bailiff accounts for £ 5—0—1 in 1243, £ 5—6—8 in 1279 and £ 5—7—4 in 1307.

There were further dealings with the demesne at Stonesfield in 1303, for in 1304, the bailiff accounts for a fine of 38 s paid by the men of Stonesfield for entry into 19 acres of waste land, and for 9 s 6 d for the rents of this land at 3 d an acre for that and the preceding years, and the accounts for 1304, 1305, 1306, 1307 and 1311 show similars amounts of 4 s 9 d a year for the rent of this land. The land thus taken by the men of Stonesfield was waste, not assarts as at Combe; it was land that had fallen out of cultivation, and not land that had been reclaimed from the forest and brought into cultivation; and there-

fore it must have been either demesne or tenant's land which hat fallen out of cultivation: but the rents of assise had been gradually increasing from 1243, a sign that in that period no tenant's land had gone out of cultivation, and therefore these 19 acres must have been originally part of the demesne.

The figures relating to these hamlets emphasise what has been said about the futility of dominical farming: the tenants were evidently willing to rent the demesne from their lord at its full value; and in such cases, the lord received more in rent that he could make by farming his demesne. On the cultivation of an average of 181 acres at Wootton during the years 1243—50, the King made an average profit of £ 2—10—9 $^{1}/_{2}$, but if this land had been let at the rent paid for the demesne at Stonesfield, he would have received £ 4—11—0 a year, or almost double his farming profits, and this amount does not include any sum that he would have received from the letting of the fallow or from the small sums that he would have received from the tenants for the commutation of their tenurial labour. The great difficulty that prevented a general letting of the demesne was the difficulty that the tenants would have in adequately stocking this additional land, a difficulty that was surmounted in the next century by the introduction of leases, by which the landlord provided the stock as well as the land.

Later History.

After 1311, we can ascertain nothing of the internal history of these manors till 1545, when it is found that in the intervening period they have followed the line of developement suggested by Stonesfield and Hordley, for the rental attached to a custumal of this year [1]) shows that the King was not in occupation of a single acre of demesne in any one of these seven demesne towns, but that they were entirely in the occupation of tenant's, the custumal states that "in the said manor and members thereof, there are three several sorts of land, Demesne Lands, commonly

1) Landsdown MSS 758, in British Museum.

called Bury Lands, Free Lands and Customary Lands." The Demesne Lands were said to be divided among the tenants with no certain estate but by custom only and were held at the King's will and pleasure: they were not subject to Heriot or to any other duty or service, but were subject to a money rent only; the Free Lands were also quit of Heriot, except at Combe, they passed to the eldest son at death, the widow received one third of the rents but no land by way of dower: and in cases of waste, the reversioner was entitled to have the writ of Right Close: the Customary Lands passed to the youngest son or daughter, who paid one year's rent by way of relief: they were subject to heriot, and passed by surrender, but were not subject to dower unless by gift or will. Other documents in the Lansdown collection [1]) throw further light on these Bury Lands: some previous king had wished to enlarge Woodstock park by enclosing certain lands belonging to his free and customary tenants, and to obtain their consent he divided his demesnes among them at money rents: like the customary lands, these Bury Lands descended to the youngest son. About 1579, Sir Henry Lee, who was then Ranger of the Park, gave the tenants of the Bury Lands notice to quit on the ground that they were only tenants at will, but they petitioned Queen Elizabeth, and although the decision is not recorded, it was presumably in their favour, as the Bury lands were in the possession of tenants, when the Manor and its members passed to the Duke of Marlborough in 1708.

At Stonesfield there were in 1545 no Bury Lands, and the rents of assise were £ 5—13—5$^{3}/_{4}$, or only 1 s 4$^{3}/_{4}$ d more than the sum of the rents of assise and of the 19 acres of waste in 1307: a subdivision of the manor of Wootton had become the manor of Old Woodstock, but its rents of assise (£ 2—12—6) together with those of the then existing manor of Wootton (£ 5—15—3) were £ 1—2—5 less than the rents of assise at Wootton in 1307; the Bury land at Wootton produced only 8 s, and at Combe only 10 s, where the rents of assise had decreased from £ 10—9—3 in 1307 to £ 9—15—1 in 1545. The largest

1) 27—46.

sums produced by the Bury lands were at Bladon and Handborough where their rents amounted to £ 7—6—8 and £ 14 respectively, and at Hordley they produced £ 5—6—10½ as against £ 5—14—2, the rent of the demesne in 1279. The rents of assise had increased at Bladon from £ 3—18—3 in 1311 to £ 4—0—1¾ in 1545 and at Hordley from £ 2—10—8¼ to £ 3—9—1½, but they had decreased at Handborough from £ 15—0—2¾ in 1284, to £ 10—5—0½ in 1545.

The perquisites of the courts had decreased to very small amounts, but Churchshot and Pannage at Combe and Handborough still produced 6 s and 5 s.

Yield of Corn Crops to nearest quarter of a bushel per acre:

	Wheat				Barley				Oats			
	Bladon	Combe	Handbro	Wootton	Bladon	Combe	Handbro	Wootton	Bladon	Combe	Handbro	Wootton
1243	5¾	4	4	5	8¼	3½	5½	3¾	4	4½	5	7¼
1244	6¾	6½	6¼	6	7½	¾	16	10	12¾	4¾	9½	9
1245	5	5¼	6¼	4	10¼	7	10½	9½	7	6	9¾	11½
1246	3¾	4	3¾	2½	7¾	8	9½	6	8½	7	8½	8½
1247	5	4	4½	2¾	9½	10¼	7¾	9¾	6¾	8	8¼	10½
1248	4¼	6½	5	2½	9¼	6	8	9½	8	6½	11	7½
1249	6	3¾	4½	3	10¼	7½	7¾	10	5½	11	7½	4½
1263	4	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—
1277	—	4½	—	5	—	11¼	—	6¼	—	9	—	8
1278	—	5½	—	6	—	4½	—	5½	—	6	—	9½
1282	—	—	4½	—	—	—	11	—	—	—	7¼	—
1283	—	—	5½	—	—	—	9	—	—	—	7	—
1289	—	7½	—	5½	—	17	—	7½	—	7½	—	7
1294	—	5½	—	4¾	—	14	—	11	—	12	—	8
1305	—	3½	—	4	—	3¾	—	5	—	7	—	5
1306	—	4½	—	5	—	3	—	5½	—	7	—	3¾
1307	—	6½	—	4¾	—	6	—	8	—	6	—	4¼

Die Zahlungseinstellung der Handlungsgesellschaft der Gebrüder Zangmeister zu Memmingen 1560.

Von

Ascan Westermann.

Unter den Opfern der großen internationalen Finanzkrisis, die mit dem spanischen und dem französischen Staatsbankrott von 1557 einsetzte und für viele große Handelsunternehmungen verderblich werden sollte, befindet sich auch das oberdeutsche Haus der Zangmeister; sowohl sein Memminger wie auch sein Augsburger Zweig wurden in die allgemeine Katastrophe hineingezogen. Bis vor kurzem war über den Zusammenbruch nur das bekannt, was sich in der Familie in mündlicher Überlieferung erhalten hatte, und das war herzlich wenig; ja, nicht einmal das Jahr stand fest, denn die Angaben schwankten zwischen 1560 und 1562. Die letztere Jahreszahl stützte sich augenscheinlich auf eine Angabe in v. Stettens „Geschichte von Augsburg", in der es für das Jahr 1562 heißt[1]): „Übrigens verursachten die namhaften Schulden, welche die hiesigen Kaufleute in Frankreich und den Niederlanden ausständig hatten und der daher erfolgende Mangel des Kredits, wie auch die üppige und verschwenderische Lebensart einiger derselben, daß verschiedene, sonderlich . . . Hans, Hieronymus und David Zangmeister falliert und ihre Gläubiger um großes Geld gebracht haben." Erst die Forschungen Dr. Richard Ehrenbergs in seinem 1896 erschienenen

---

In den Anmerkungen bedeutet St[g]. A. Memm. 156/1 = Stadt-[Stiftungs-] Archiv Memmingen Schublade 156 Faszikel 1. — Die meisten Schriftstücke befinden sich in Schublade 156 und 157 und ist dann weiter kein Herkunftsort angegeben.

1) v. Stetten I S. 551.

grundlegenden Werke über die kapitalistischen Mächte im „Zeitalter der Fugger“ brachte einiges neue Licht in das Zangmeistersche Fallissement. Ihm war es gelungen, aus einem im Germanischen Museum befindlichen Verzeichnis festzustellen, daß schon 1553 der französische König der Firma Jeronimus und David Zangmeister, Gebrüder zu Augsburg, 99400 Ecus schuldete, und daß die Firma mit dieser Summe an die zweite Stelle der Gläubiger der französischen Krone gerückt war [1]). Auch Ehrenberg gibt als Grund für den Bankrott die „Versteckung des Geldes hinter der Krone Frankreichs“ an und nennt als Zeitpunkt des Zusammenbruchs das Jahr 1562 [2]). Woher der Verfasser diese Angaben nimmt, ist nicht recht ersichtlich, nach dem zweiten Bande (Anm. 32 auf S. 176) ist seine einzige Quelle die v. Stettensche Chronik, während er im ersten Bande (Anm. 67 auf S. 245) ganz allgemein „Augsburger Stadtarchiv“ anführt. Wenn somit der äußere Anstoß für den Bankrott wohl aufgedeckt worden war, so waren die näheren Umstände doch noch in tiefes Dunkel gehüllt und besonders die Frage, wodurch auch die Memminger Firma mit in den allgemeinen Strudel gezogen worden war, noch nicht gelöst.

Vor einiger Zeit ist nun im Memminger Stadtarchiv ein dickes Aktenstück [3]) (A) zum Vorschein gekommen, das die Aufschrift trägt „Zangmaisterische Acta vnd Handlung Anno 1560“, und von anderer Hand ist darunter gesetzt „(5. Juli 1560 bis 9. Oktober 1564) Hans, Eberhart vnd Caspar Zangmaister pro debito“. Das Aktenstück selbst ist in drei Abschnitte eingeteilt; der erste gibt auf 39 Seiten eine kurze Übersicht über den Verlauf der ganzen Angelegenheit, der zweite bringt Abschriften von 110 auf den Bankrott bezüglichen Schriftstücken, während der dritte die den Gläubigern vorgelegte Schlußabrechnung der Firma enthält. Weitere Nachforschungen brachten dann die Originale jener 110 Briefe, Supplikationen, Verträge, Obligationen usw. [4]) zutage,

1) Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger II S. 99.
2) Ehrenberg I S. 245.
3) St.A. Memm. 156/1.
4) St.A. Memm. 157/1—6.

ferner noch ca. 20 andere, nicht in das Aktenstück mit aufgenommene Schriftstücke — meist aus der Zeit nach 1564 —, sowie ein zweites Aktenstück (B), das sich als eine nur in der Rechtschreibung abweichende Abschrift von A herausstellte. Was den ersten Abschnitt des Aktenstücks A anbetrifft, so ist er von einer Hand geschrieben, die wir mehrfach im Ratsprotokoll jener Tage finden, wir haben es also mit einer gleichzeitigen Niederschrift zu tun. Neben diesen Akten ergab auch das Ratsbuch selbst eine brauchbare Ausbeute, so daß wir jetzt vollkommen in der Lage sind, uns ein anschauliches Bild über den Verlauf des ganzen Bankrotts zu machen. Freilich nur über den äußeren Verlauf; über die inneren Ursachen werden wir bei dem Verlust der Geschäftsbücher, aus denen sich der Gewinn und der Verlust in den letzten Geschäftsjahren genau ersehen ließe, trotz des umfangreichen Materials auch jetzt noch nicht aufgeklärt.

Ehe wir uns der Darstellung des Liquidationsprozesses zuwenden, wollen wir aus den erhaltenen Akten versuchen, uns einigermaßen ein Bild sowohl von der Art des Zangmeisterschen Geschäfts, wie auch von dem Aufsteigen der Familie zu machen. Urkundlich ist die Familie Zangmeister zuerst 1454 [1]) in Memmingen nachzuweisen; sie gehört damals der ehrsamen Schmiedezunft an. Daß um jene Zeit schon einige Mitglieder Kaufmannsgeschäfte getrieben haben, kann ich nicht finden. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts lassen sich zwei Brüder, Magnus und Jakob Zangmeister, in der Kramerzunft nachweisen; ihr Bruder Johannes war dem Schmiedehandwerk treu geblieben, er sitzt von 1498 bis 1516 als Zunftmeister sowohl wie als Ratgeb in Rate der Vaterstadt [2]). Welcher Art die Geschäfte des Magnus und des Jakob waren, können wir nicht genau angeben; neben einem offenen Kramladen in Memmingen muß ersterer schon lebhaften Fernhandel getrieben haben, denn als er 1505 [3]) kinderlos stirbt, hinterließ er ein bedeutendes Vermögen, das er

1) St.A. Memm., Regesten.

2) St.A. Memm., Verz. der Ratsmitglieder.

3) St.A. Memm. 362/2.

als einfacher Stadtkrämer sich wohl nicht hätte erwerben können. Er stiftete als gläubiger Christ die für jene Zeit nicht unbeträchtliche Summe von 1000 Gulden rheinisch für eine ewige Messe zu seinem Seelenheil, während er zu seinem alleinigen Erben seinen Neffen Eberhart, den Sohn [1]) des Johannes, einsetzte [2]). Aus Dankbarkeit hierfür erwarb Eberhart eine Seitenkapelle der Memminger Hauptkirche, stattete sie auf eigene Kosten glänzend aus und weihte sie dem hl. Magnus, dem Schutzpatron seines verstorbenen Wohltäters [3]); wohl ein Zeichen, daß er mit der Erbschaft zufrieden gewesen sein mußte.

Nicht so gut als dem Magnus scheint es dem jüngsten der Brüder, Jakob, einem hitzigen Gemüte, ergangen zu sein. In einem Streite stach er einen jungen Patrizier nieder und wurde dafür zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Einige Jahre darauf (1498) gelang es der Familie, die Gemahlin Kaiser Maximilians I., Blanca Maria Sforza, für den Gefangenen zu interessieren [4]). Sie erbat seine Freilassung, die auch in ihrem Beisein erfolgte. Anscheinend jedoch setzte der Rat der Stadt den Jakob nicht wieder in seine vollen Bürgerrechte ein, denn am 13. Mai 1500 erging ein geharnischtes Schreiben der Königin an die Stadt Memmingen, in dem sie bei kaiserlicher Ungnade verlangte, dem Kaufmann (mercator) Jakob Zangmeister keine Hindernisse mehr in den Weg zu legen, damit er seinem Handel und anderen Geschäften (mercaturis et aliis negotiis) wie früher nachkommen könne. Spätere Streitigkeiten mit seinem Weibe gaben dem Rate die Handhabe, sich in Jakobs Vermögensverwaltung einzumischen; aus den Einträgen im Ratsbuch geht hervor, daß seine Geldverhältnisse keine glänzenden genannt werden können [5]).

Die Leitung des Zangmeisterschen Geschäftes ging mit dem Tode Magnus' auf seinen Neffen Eberhart [6]), einen außergewöhn-

1) SCHORER, Memmingischer Gottes-Acker (Ulm 1664) S. 4.

2) Stiftungsbrief im St.A. Mem.

3) Ebendortselbst.

4) St.A. Memm. 1/1.

5) St.A. Memm., Ratsbuch für die Jahre 1509—1513 an vielen Stellen.

6) Über Eberhart Zangmeister siehe: ROHLING, Die Reichsstadt Memmingen in der Zeit der evang. Volksbewegung (München 1864); DOBEL,

lich tüchtigen Menschen, über. Schon in jungen Jahren in die politischen Geschäfte der Vaterstadt hineingezogen, nimmt er seit 1516[1]) den Sitz seines Vaters im Rate ein. Die frühzeitig in Memmingen eindringende Reformation findet in dem tief religiösen Mann einen zwar vorsichtigen, aber unerschrockenen und standhaften Vorkämpfer, besonders seitdem ihn das Vertrauen seiner Mitbürger von 1527 bis 1535, alternierend mit Hans Keller, zum Bürgermeister berief. Neben seiner politischen Tätigkeit verstand er es aber auch, sein Geschäft weiter in die Höhe zu bringen, so daß er bald, wie wir aus den verschiedenen Notizen des Ratsprotokolls schließen dürfen, zu den angesehensten Kaufleuten der Stadt gerechnet wurde. So befand er sich 1513 unter den sechs Firmen, denen ein gegen Götz von Berlichingen wegen Überfalls von Mailänder Kaufleuten ergangenes Reichsmandat von Amts wegen mitgeteilt wurde[2]), offenbar um sie vor dem Raubritter zu warnen; 1516 schließt er auf Veranlassung des Rates einen großen Kauf mit der arbeitslosen Weberzunft ab, zu dem ihm die Stadt nicht weniger wie 1300 Gulden — rückzahlbar innerhalb eines Jahres — vorstreckt[3]); zur Neuaufstellung der Leinewandordnung[4]) (1516) und der Apothekertaxe[5]) (1521) wird er herangezogen. Diesen letzten Auftrag dürfte er, meines Erachtens, seinem Handel mit Venedig verdanken, von welchem Platze er die Spezereien und Drogen einführte. Andere Einträge in das Ratsbuch zeigen, daß seine Geschäftsverbindungen auch nach Frankreich gingen, denn mehrfach beschweren sich die Kürschner und Schneider über den Verkauf von „welschen ungeliderten“ Fellen, wogegen Eberhart Zangmeister als Entschuldigung anführt, er könne in Frankreich keine geliderten Felle erhalten[6]); auch Pelzwerk hat er von dort

Memmingen im Reformations-Zeitalter (Augsburg 1878); FRIEDENSBURG, Der Reichstag zu Speier 1526 (Berlin 1887).

1) St.A. Memm., Verz. der Ratsmitglieder.

2) St.A. Memm., Ratsbuch vom 21. 11. 1513.

3) Ebendort am 23. u. 30. 4. 1516.

4) Ebendort am 8. 12. 1516.

5) Ebendort am 18. 2. 1521.

6) St.A. Memm., Ratsbuch vom 23. 3. 1520 u. 27. 9. 1521.

bezogen[1]). 1522 beschwert er sich durch Vermittlung des Rates bei dem französischen König bitter über die Stadt Lyon, die trotz der bewilligten Privilegien fortfahre, durch neue Zölle seinem Handel schwerdrückende Fesseln anzulegen, auf welche Beschwerde Franz I. auch Abhilfe versprach[2]). Dürfen wir ferner dem Pfarrer Köberlin zu Dickenreishausen glauben, der vor ca. 10 Jahren eine nur im Manuskript vorhandene — im übrigen nicht überall zuverlässige — Geschichte der Familie Zangmeister verfaßt hat, so gehörte Eberhart 1522 zu den höchstbesteuerten Bürgern der Stadt[3]). Wie dem auch sei, die übrigen Angaben zeigen uns schon zur Genüge, daß die Familie im Aufschwung begriffen ist. Noch aber gehörte sie der Kramerzunft an, und Eberhart ist Zeit seines Lebens ihr eifriges Mitglied, häufig auch ihr Zunftmeister gewesen. Neben dem Warengeschäfte dürften auch Geldgeschäfte in beschränktem Maße einhergegangen sein; so meldet wenigstens das Protokoll am 15. Februar 1520: „Eberhart Zangmeister hat gewalt, meines Herrn [Bischofs] von Augspurg zinßbrieff gen Augspurg zu schicken vnd das gelt hie zu machen, wie im gut ansicht."

Ob die Zangmeister damals schon mit der französischen Krone direkt in Geschäftsverbindungen gestanden haben, wissen wir nicht, jedenfalls aber war es dem klaren und nüchternen Verstande Eberharts nicht entgangen, daß die Glanzzeit Venedigs vorbei und es wohl an der Zeit sei, den Schwerpunkt des Geschäftes mehr nach dem Westen zu verlegen. In späteren Jahren mag noch das gemeinsame politische Interesse der protestantischen Oberdeutschen und des französischen Königs hinzugetreten sein, das die Zangmeister ihre Geschäfte immer mehr auf der Lyoner Messe suchen ließ. Noch zu Lebzeiten Eberharts wurde (ca. 1530) in Augsburg eine Zweigstelle der Firma gegründet

---

1) Ebendort am 2. 12. 1521.

2) St.A. Memm. 26 3. Daß die Zangmeister die Urheber der Beschwerde waren, geht aus dem Aktenvermerk hervor, den der Stadtschreiber auf das Schreiben Franz I. machte.

3) Die Steuerlisten sind von mir nicht gefunden worden; eine Kontrolle der Angabe K's war daher unmöglich.

und zu deren Leiter sein ältester Sohn Hans — vermählt mit Anna Rehm aus Augsburg [1]) — bestellt.

Bei dem Tode des Bürgermeisters Eberhart, 1539 [2]), ging die Leitung des Geschäftes in Memmingen an den zweiten seiner Söhne — ebenfalls Eberhart genannt und verheiratet mit Anna Weickmann aus Ulm — über. Der jüngste Sohn, Caspar, war damals noch unmündig. Nachdem er erst zwei Jahre in Wittenberg studiert und zu den Füßen Luthers und Melanchthons gesessen hatte [3]), erhielt er eine sorgfältige kaufmännische Erziehung in Venedig [4]). 1546 kehrte er von dort zurück, heiratete Hildegart Öth [5]), eine Memminger Patrizierstochter, und wurde sehr bald die Seele des Geschäftes. Seit dieser Zeit führte die Firma den Namen: „Hans zu Augsburg, Eberhart und Caspar zu Memmingen die Zangmeister Gebrüder [6])". In demselben Jahre erfolgte der Übertritt aus der Kramer- in die „große Zunft" und damit in das Patriziat [7]). Die nächste Folge hiervon war, daß die Zangmeister keinen Detailhandel mehr treiben [8]), Spezereien aber nicht unter einem Gulden rheinisch abgeben durften. Allzustrenge wurden freilich die Bestimmungen über den Detailverkauf in Memmingen nicht eingehalten: ein Beschluß des Rates erlaubte der Firma ausdrücklich, trotz der von der Kramerzunft vorgebrachten Beschwerde, den Verkauf von Drogen „underm Lot oder wie sy jeder zeyt wollen" [9]). Jedenfalls aber haben die Brüder um diese Zeit ihren Kramladen aufgegeben.

Die Memminger Geschäftsräume [10]) befanden sich in dem vom älteren Eberhart erstandenen [11]) Hinterhaus, gegenüber der St. An-

1) St.A. Augsb., Hochzeitsbuch der Geschlechter.

2) SCHORER S. 1.

3) Leichenrede auf Caspar Zangmeister (Stuttgart 1615).

4) Ebendort.

5) Kirchenb. v. St. Martin zu Memm.

6) So an vielen Stellen der Konkursakten.

7) Nach SCHORER, Memminger Chronik (Memm. 1660).

8) ROHLING S. 33 Anm. 2.

9) St.A. Memm., Ratsbuch am 26. 7. 1553.

10) St.A. Memm. 157/6, Inuentarium der Zangmaister schreybstuben vnnd Gewelber.

11) St.A. Memm. 279/1. Kaufurkunde v. 26. 3. 1515.

thonikapelle. Das obere Stockwerk war der alten Mutter als Witwensitz eingeräumt worden, unten befand sich eine mit einem Schreibtisch, zwei Stühlen, zwei großen Rechentafeln (in Form von Tischen), einer eisernen Geldtruhe, einem Kasten für die Geschäftsbücher und einem Ofen ausgestattete Schreibstube. An sie stießen, wahrscheinlich in das Vorderhaus übergreifend, drei Gewölbe für die Waren, denn in der Hauptsache hielten die Brüder auch jetzt noch an dem alten Warenhandel fest; er ist die Grundlage des Geschäftes geblieben. Neben der Filiale zu Augsburg unterhielt die Firma 1560 Faktoreien mit eigenen Dienern und Gewölben in Kaufbeuren, Biberach, Venedig und Lyon[1]). Die Faktoren zu Kaufbeuren und Biberach vermittelten in erster Linie die Geschäfte mit den dortigen bedeutenden Weberzünften; nicht weniger als 190 Weber in Kaufbeuren standen mit unserem Handelshause in Verbindung. Weiter wurde nach Genf lebhafter Handel betrieben; hier dürfte die Firma während der Meßzeit durch einen dort ansässigen Vetter, Franz Zangmeister, vertreten worden sein, denn einen eigenen Faktor unterhielt sie, soweit ersichtlich, dort nicht. In Ferrara erscheint ein Italiener, Casparo di Bernhardion, als Zangmeisterscher Faktor, doch lassen sich Geschäfte irgendwelcher Art nach diesem Orte nicht weiter nachweisen. Aus vorstehenden Angaben können wir entnehmen, daß sich der Handel der Firma hauptsächlich nach dem Süden und Südwesten erstreckte; nach Norden zu finden wir nur noch Beziehungen zur Nördlinger Messe, sowie zu einigen Nürnberger und Straßburger Kaufleuten; die Frankfurter Messe wurde nicht besucht, ebensowenig wie man sich auf dem Geldmarkt zu Antwerpen sehen ließ.

Schauen wir uns jetzt einmal das Warenlager der Zangmeister, wie es bei dem Zusammenbruch amtlich aufgenommen wurde, etwas näher an. In Memmingen lagerten an Spezereien und Drogen: Ingwer (362 ℔), Kalmuswurzel (162 ℔), Pfeffer (130 ℔), Mandeln (400 ℔), Korinthen (230 ℔), Indigo (188 ℔), Zebeben (141 ℔), Galläpfel (904 ℔), Vitriol (227 ℔), Seife (1204 ℔), ferner in kleineren Quantitäten Muskatnuß, Gewürz-

1) S. d. Konkursakten.

nelken, Pariser Körner, Zitronat, Saffran, Kobalt, Borax, Cobleba [?], Fusti [?] und Süßholz. Reich ist das Lager an Stoffen und Geweben: 14000 Ellen verschiedener Arten Barchent, 1700 Ellen verschiedener Tuche (darunter Pariser und Carcassonner Ursprungs), 1200 Ellen Leinewand, weiter Zwilch, Golschen [Loden], Schetter [Glanzleinewand], Tafft, Atlas, Damast, Schamlott [Tuch aus Kamelhaaren], Bokassin [Doppelfutterbarchent] und Beuteltuch. Weiter verschiedene Sorten Lyoner Nähseide und Garn; 3418 ℔ Zypriotische Wolle; dann sämisches Leder, 975 verschiedene Felle, 1296 gegerbte „Kröpff" [Halsstücke von Tieren], weiter finden wir noch verschiedene Sorten Papier, darunter Genfer, Fensterblei und venezianische Glasscheiben.

In dem Warenlager zu Augsburg waren aufgestapelt: 209 ℔ Indigo, 460 ℔ Ingwer, 822 ℔ Galläpfel und 50 ℔ Lawendel; dann 19186 ℔ Zypriotische Wolle, 530 Ellen Carcassonner Tuch; ferner bedeutendere Posten von Barchent, Zwilch, Golschen, Leinwand-Schetter, Mamossin [?], Beuteltuch und Flachs; auch Leder aus Puis, Faden aus Lyon und Papier aus Genf sind in dem Verzeichnis aufgeführt. — Der Faktor zu Kaufbeuren meldete, daß unter seiner Obhut dortselbst noch 4788 ℔ Sorionische Wolle, 28500 Ellen Barchent und 3000 Ellen Leinewand lagerten. In dem Gewölbe zu Lyon waren bei Beschluß der Ostermesse 1560 an Memminger, Augsburger und Kaufbeurer Barchent 10230 Ellen, an Augsburger Zwilch 5000 Ellen, an Memminger Mamossin 31150 Ellen niedergelegt und am 30. Mai war ein neuer Transport von Memmingen aus mit schwarzem, weißem und grauem Bokassin, schwarzem Zwilch, Barchent und Leinewand, in Summa 10400 Ellen und alles Erzeugnisse der Memminger Weberei, dorthin abgesandt worden. — In Venedig lagerten am 18. August 1560 nicht weniger als ca. 4500 venezianische Ellen weiße Leinewand, die aus Memmingen, Kempten, Isny und St. Gallen herstammten; weiter ca. 1800 Ellen Kaufbeurer Bokassin, sowie kleinere Reste von gefärbtem Zwilch und Schetter. Die Frachtwagen der Firma aber führten in jenen Tagen 7000 Ellen weißer Leinewand von Kaufbeuren her den Zangmeisterschen Gewölben im Fondaco dei Tedeschi zu.

Zur Illustration der Preisverhältnisse jener Zeit sei mir gestattet, hier einige Wertangaben, wie hoch die vorstehenden Waren taxiert wurden, herzusetzen; ich bemerke, daß ich hierbei, sofern nichts anderes erwähnt ist, alles auf Memminger Maß, Gewicht und Münze reduziert habe.

Es wurde z. B. veranschlagt:

1 ℔ Zimmet	$6^1/_4$ fl.		
1 ℔ Calmus		3 β	
1 ℔ Ingwer „di Pulin“		13 β	
1 ℔ „ „Pelledin“		10 β	
1 ℔ „ „Mequin“		6 β	
1 ℔ Lawendel		1 β	$7^1/_5$ h.
1 ℔ Muskatnuß	1 fl.	10 β	
1 ℔ Pfeffer		15 β	6 h.
1 ℔ Gewürznelken	1 fl.	10 β	
1 ℔ Zitronat	3 fl.		
1 ℔ Genfer Mandeln		2 β	4 h.
1 ℔ Venezian. Mandeln		3 β	6 h.
1 ℔ Korinthen		$1^4/_5$ β	
1 ℔ türkischer Saffran	3 fl.	5 β	
1 ℔ Maroquin Saffran	6 fl.	5 β	
1 ℔ Muskatblüte	3 fl.		
1 ℔ Borax	3 fl.	5 β	
1 ℔ Zibeben		2 β	4 h.
1 ℔ Vitriol			7 h.
1 ℔ Seife		$1^1/_5$ β	
1 Venezianische Glasscheibe		8 β	
2 Stück Süßholz [Suckelholz]			$4^4/_5$ h.
1 Riß Schreibpapier	1 fl.		
1 Riß schlechtes Genfer Papier		12 β	8 h.
1 Elle Carcassonner Tuch	2 fl.		
1 Elle Damast	1 fl.	5 β	
1 Elle brauner Atlas	1 fl.	10 β	
1 Elle Tafft		3 β	
1 Elle feiner schwarzer Memminger Barchent		4 β	

1 Elle grober schwarzer Memminger Barchent		2 ß	
1 Elle rauher Zwilch		1 ß	8 h.
1 Elle weißer Halbzwilch . . .			8 h.
1 Elle rauhe Memminger Adler-Leinewand		2 ß	4 h.
1 Elle nägelfarb. Sammet . . .	1 fl.	10 ß	
1 Elle schwarzes Pariser Tuch .	2 fl.		
1 Kalbfell		2 ß	8 h.
1 ℔ Zypriotische Wolle . . .		$5^{4}/_{10}$ ß	
1 ℔ Sorionische Wolle		$4^{7}/_{10}$ ß	
1 ℔ gewöhnliche Wolle . . .		$5^{3}/_{10}$ ß	
1 ℔ grobe Nähseide	1 fl.		
1 ℔ weiße Feinseide	1 fl.	15 ß	

Ferner kosteten:

1 Stück (= 66—67 venez. Ellen) feiner schwarzer Barchent in Memmingen	2 fl.		
desgl. in Lyon	2 fl.	7 ß	
1 Stück grober gemangter weißer Barchent in Memmingen . .	2 fl.	8 ß	
desgl. in Lyon	2 fl.	13 ß	
1 Stück weiße Kaufbeurer Leinewand in Memmingen . . .	7 fl.	16 ß	3 h.
desgl. in Venedig	11 fl.	7 ß	
1 Stück weißer Golschen in Memmingen	5 fl.		
1 Stück weiße Leinewand in Memmingen . . , ...	5 fl.		

Als Unkosten für ein Faß mit 20 Stück Leinewand von Memmingen nach Venedig waren 1 fl. 10 ß berechnet.

Der Gesamtwert der im Zangmeisterschen Besitz befindlichen Waren betrug nach der Schlußbilanz 20679 fl. 7 h.

Bares Geld war bei dem Zusammenbruch naturgemäß nur in mäßiger Höhe in den Kassen der Firma vorhanden; in Memmingen, Augsburg und Venedig wurden in Summa 1021 fl.

18 β 4 h. gezählt, davon über die Hälfte in Venedig; an den anderen Geschäftsstellen war solches überhaupt nicht vorgefunden worden.

Neben diesem Bestande in barem Geld und an Waren setzten sich die Aktiva der Zangmeister noch aus zahlreichen, meist kleinen Guthaben zusammen. Das Register der Schuldner enthält über 1200 verschiedene Namen. Die ganzen Geschäftsfreunde der Firma ziehen darin an unserem Auge vorüber. Da finden wir Bürger von Memmingen, Augsburg, Ulm, Biberach, Ravensburg, Isny, Leutkirch, Kempten, Kaufbeuren, Reutte, Wurtzen, München, Salzburg, Passau, Nürnberg, Schwäbisch Hall, Nördlingen und Straßburg; ferner ist Frankreich vertreten mit Lyon, Paris, Tours, Pontarlier, Orleans, Narbonne, Carcassonne und Albe; Spanien mit Valenzia ; weiter begegnet uns Genf, Lion, Lausanne und St. Gallen; dann in Italien Venedig, Ferrara, Lucca, Udine und Gemona; auch Rhodos und Candia sind mit je einem Posten erwähnt. Unter den Schuldnern in Deutschland finden wir, außer mehreren Verwandten, hauptsächlich Handwerker, als da sind Weber, Lodner, Färber, Schneider, Kürschner, Tuchscherer, Kramer und Fuhrleute. Wir werden wohl nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die Firma diesen Handwerkern die bei ihr gekauften Materialien lange stundete; so z. B. weist die Bilanz (1560) nicht weniger als 52 Posten in der Gesamthöhe von nur 392 Gulden auf, welche Augsburger Weber seit 13 Jahren ausstehen hatten. Häufig wurden auch von einer Weberzunft größere Partien Wolle aufgekauft und dann unter die Zünftigen zu gleichen Teilen repartiert; diese, nicht die Zunft als solche, wurden, soweit sie nicht bar hatten bezahlen können, in das Schuldbuch eingetragen; so erklärt es sich, daß einmal eine ganze Reihe von Webern noch je 10 ℔ 1 h., ein andermal noch je 10 ℔ 13 β 9 h., ein drittesmal noch je 12 ℔ 13 β 9 h. zu zahlen hatten.

Die Schuldner in Frankreich, Savoyen und Italien, deren Zahl im Verhältnis zu den deutschen viel geringer ist, dürften meistens wohl Kaufleute und keine Handwerker gewesen sein. Auch hier spricht die geringe Höhe der einzelnen Summe — die kaum einmal 100 Gulden übersteigt — dafür, daß die Forde-

rungen aus dem Erlös der verkauften Waren herrühren. Ob und welche Zinsen die Zangmeister von den Ausständen berechneten, läßt sich leider nicht mehr angeben. Wirkliche Gelddarlehen haben die Brüder, soweit es sich mit positiver Sicherheit noch feststellen läßt, nur dem König von Frankreich in der Höhe von 5692 fl. gewährt; möglicherweise sind jene 1200 fl., mit denen Franz Zangmeister zu Genf, sowie jene 2475 fl., mit denen die Stadt Lyon belastet war, ebenfalls Darlehen.

Müssen wir somit den Zangmeistern das Zeugnis ausstellen, daß sie im Ausleihen von Kapital sehr vorsichtig waren, so ergibt sich andererseits bei Betrachtung der in der Schlußbilanz verzeichneten Passiva, daß sie selbst durchweg mit fremdem Gelde operierten. In erster Linie sind es Verwandte, die Kapital beigesteuert haben, und wir dürfen wohl annehmen, daß ein oder der andere derselben stiller Teilhaber gewesen ist. Der Mutter allein schuldeten die Söhne 9500 Gulden; leider läßt sich aus dem vorhandenen Material nicht ersehen, seit wann diese letztere Summe — oder vielmehr die einzelnen Teilsummen, denn es handelt sich, wie man aus den verschiedenen Zinsterminen schließen muß, um mehrere — aufgenommen ist. Die übrigen Verwandten waren mit ca. 18 500 Gulden beteiligt. Weiter hatten die Diener der Firma ihr Geld in das Unternehmen hineingesteckt. Unter den Augsburger Gläubigern, die Kapital vorgeschossen hatten, finden wir einige größere Geschäftshäuser, wie die Rehlinger, die Ravensburger, die Neythartt, die Lingk. Im übrigen waren es aber fast lauter kleine Leute, Witwen und Waisen oder auch Gelehrte, wie der bekannte Tübinger Magister Crusius, die den Brüdern ihr geringes Vermögen anvertraut hatten.

Beilage 1.

Die Höhe der für die Darlehen zu zahlenden Zinsen, die übrigens bis zum Zusammenbruch pünktlich erlegt worden waren, können wir am besten aus der nachfolgenden Tabelle ermessen. (Tabelle siehe nächste Seite.)

Diese Tabelle zeigt uns zunächst, daß es im ganzen 57 Personen waren, die der Firma Kapitalien in der Gesamthöhe von 62 179 fl. anvertraut hatten. Hierbei war Memmingen beteiligt mit 33 Personen und 38 387 fl., Augsburg mit 22 Personen und 21 092 fl. Bleiben wir bei Augsburg stehen, so sehen wir hier

Platz	Kapital in fl. zu						Summe	Anmerkung
	5 %	6 %	7 %	7½ %	8 %	9 %	fl.	
Augsburg	800[1]	—	1 250[2]	—	14 160[16]	4 882[3]	21 092[22]	Die kleinen Zahlen geben die Anzahl der Personen an, denen von der angegebenen Kapitaliensumme zu zinsen ist.
Memmingen	16 073[16]	4700[4]	7 101[7]	900[1]	9 613[5]	—	38 387[33]	
(ohne Darlehen d. Elisab. Z.	(6 565[15])	—	—	—	—	—	—	
u. Pflegschafts-hinterleg)	—	(2700[3])	—	—	—	—	—	
Isny	—	—	—	—	1 700[1]	—	1 700[1]	
Ulm	—	—	—	—	1 000[1]	—	1 000[1]	
Summa	16 873[17]	4700[4]	8 351[9]	900[1]	26 483[23]	4 882[3]	62 179[57]	
	(7 365[16])	(2700[3])	—	—	—	—	—	
Durchschnittshöhe eines Kapitals	993 (473)	1175 (900)	928	900	1151	1927		

sich den Zinsfuß zwischen 5 und 9 % bewegen. Fast ¾ der Summen müssen aber mit 8 %, fast ¼ sogar mit 9 % verzinst werden, der geringe Rest verteilt sich mit einem Posten auf 5 %, mit zwei Posten auf 7 %. Bei Memmingen gewinnen wir dagegen ein ganz anderes Bild. Hier schwankt der Zinsfuß zwischen 5 und 8 %; 9 % kommt dort gar nicht vor. Nur ¼ der entliehenen Summen wird zum höchsten Satz (8 %) verzinst, zum niedrigsten haben dagegen 16 Personen über ⅜ beigesteuert. Unter diesen befindet sich freilich mit 9500 fl. die Mutter der Gebrüder Zangmeister, und wir müssen wohl annehmen, daß sie sicher höhere Zinsen zahlen müßten, wenn sie diese Summe auf andere Weise aufzubringen hätten.

Bei einer Vergleichung der in obiger Tabelle für Augsburg und Memmingen angeführten Zahlen ergibt sich einmal, daß das Geld in Augsburg teurer war als in dem kleinen und damals schon auf absteigendem Aste sich befindenden Memmingen. Es

ist das ja eigentlich ganz selbstverständlich, denn in jener vor die allgemeine Krise fallenden Zeit war die Nachfrage nach verfügbaren Mitteln in einem Sitze des Großkapitals, wie es Augsburg war, eine sehr rege. Viele dem Ruin nahe Geschäftshäuser waren eben gezwungen, um ihren Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen zu können, sich auf alle Weise, auch zu hohen Zinsen, Geld zu verschaffen und die allgemeine Spekulationslust trug dann weiter dazu bei, in solchen Orten den Zinsfuß in die Höhe zu treiben. Anders in kleineren ruhigeren Städtchen; da wollte der Spießbürger seine Ersparnisse nur sicher anlegen; er war zufrieden, wenn er ohne Sorge und in Gemächlichkeit seine Zinsen verzehren konnte.

Weiter können wir aus der Tabelle noch ersehen, daß der Zinsfuß mit der Größe des Darlehens stieg. Schalten wir bei den 5 %igen das Darlehen der Mutter, bei den 6 %igen eine 2000 fl. betragende Pflegschaftshinterlegung — welche ja häufig etwas hinter dem üblichen Zinsfuß zurückbleibt — aus, so würde sich ergeben, daß das Zangmeistersche Geschäftshaus im Durchschnitt an Zinsen zu zahlen hatte

5 %	bei einem Kapital von	473 fl.
6 %	„ „ „ „	900 „
7 %	„ „ „ „	928 „
8 %	„ „ „ „	1151 „
9 %	„ „ „ „	1927 „.

Für das gesamte, durch Darlehen aufgebrachte Kapital waren jährlich 4346 fl. Zinsen zu erlegen, es würde dies einem Zinsfuß von 7 % entsprechen.

Über das weitere Geschäftsgebaren der Zangmeister läßt sich nichts Positives sagen. Etwas über ein Viertel der Passiven setzte sich aus Wechselschulden zusammen. Bei dem Verlust der Geschäftsbücher ist der Anlaß zur Kontrahierung dieser Schulden (kurzfristige Kapitalaufnahme, Warenschuld oder sonstige Finanzoperation?) nicht ersichtlich; ebenso muß eine andere Frage unerörtert bleiben, wieviel Kapital denn jeder der Brüder zu dem Grundstock der Handlung beigeschossen hatte.

Wie üblich erneuerten die Zangmeister in kürzeren Zeit-

abständen ihren Gesellschaftsvertrag. Der letzte Vertrag vom 8. April 1557 ist uns erhalten[1]), er wurde mit den übrigen Papieren bei Beginn des Liquidationsprozesses vom Rate in Verwahrung genommen; er war dann das einzige ältere Schriftstück, das den Konkursakten einverleibt wurde, während die anderen Papiere, vor allen auch die Geschäftsbücher, am Schlusse des Verfahrens den Bürgen ausgeliefert wurden. Leider! Denn welch interessantes Material mag mit ihnen verloren gegangen sein!

Dieser Vertrag — er findet sich im Wortlaut in Anlage 2 — läßt deutlich erkennen, wie sich die Lage des Hauses seit dem 14. November 1554 verschlechtert hatte. Der Verlust in diesen 2 ½ Jahren betrug 8200 Gulden. Trotzdem glaubten die Brüder, den Verlust bald wieder einholen zu können, sie verpflichteten sich daher, für sich und ihre Erben bis zum nächsten, absichtlich nicht näher bestimmten Abrechnungstermin, ihre Handlung in der bisherigen Weise fortzuführen. Zu dieser Abrechnung jedoch sollte es nicht mehr kommen; das Verhängnis brach inzwischen herein.

Beilage 2.

Wie anfangs erwähnt, bestand in Augsburg — außer der Filiale des Memminger Hauses — noch eine zweite Zangmeistersche Handlung; die Inhaber waren Jeronimus und David Zangmeister[2]). Ihr Vater, Hans Zangmeister, ein Bruder des Bürgermeisters Eberhart, war Ende 1511 von Memmingen nach Augsburg übergesiedelt[3]) und hatte dort ein eigenes Geschäft gegründet. Frühzeitig hatten die Inhaber den Weg des soliden Warenhandels verlassen und sich in die Spekulationen des Geldgeschäftes gestürzt; sie waren es, die der französischen Krone die obengenannte bedeutende Summe vorgestreckt hatten.

Zum größten Teil war aber dieses Geld erst aus dritter Hand zu hohen Zinsen entliehen worden, und als nun der französische Staatsbankrott über die vertrauensseligen oberdeutschen Kauf-

1) St.A. Memm. 156/5.

2) Ehrenberg a. a. O.

3) St.A. Memm., Ratsbuch am 14. 11. 1511 und St.A. Augsb., Steuerbuch für 1512.

leute hereinbrach, da konnten sie sehr bald ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Der Kredit schwand und in der ersten Hälfte des Jahres 1560 sahen sich Hieronymus und David gezwungen, ihre Zahlungen einzustellen. Daß es diese Zeit gewesen sein muß und nicht erst 1562, geht deutlich aus einer Eingabe der Memminger Zangmeister an ihren Rat hervor [1]). Kaum war nämlich die Kunde der Zahlungseinstellung der Firma Jeronimus und David bekannt geworden, als auch der Kredit der Memminger Firma ins Wanken geriet und ihr namhafte Kapitalien gekündigt wurden.

Bei der schlechten Geschäftslage mußte die Rückzahlung größerer Summen innerhalb der üblichen kurzen Frist auf große Schwierigkeiten stoßen. Deswegen entschlossen sich Eberhart und Caspar am 3. Juli 1560 die Hülfe ihrer Stadtobern anzurufen. Was sie damals vorgebracht haben, das können wir aus der Bittschrift entnehmen, die sie auf Befehl des Rats zwei Tage später einreichten. Nach einer Einleitung, in der sie über den bisherigen Gang des Geschäftes und ihre Geschäftsprinzipien kurz berichtet haben, fahren sie fort:

„Nun hat sie aber leider zugetragen, daß zwen unserer vetter Jheronimus und Davidt die Zangmaister gebrueder, Bürger zu Augspurg, valliert und auß Augspurg an ir sicherhait gethan, durch welche beschrayung uns, den andern Zangmeistern, die wir mit inen gar nichtzit zu thon haben, allein des namens halb bey etlichen gleubigern ain mißtraun auch erwachsen, daß uns etliche zumal die hauptguetter, so wir uff uns haben, abkündt und zu besorgen, ander mer komen und also ursach geben, daß wir auf unseren glauben deß weniger aufpringen mechten und [daß] da uns was hin und wider, hie oder anderst wo arrestiert und verpoten, wir dardurch von unsern ettlichen und guten handel bey hab und gut lassen und also leuchtlich umb treu und glauben in grösseren abfall und verderben, on alle not, allain durch die zumal überfallne begerte bezalung komen und gefuert; so doch jemand bey uns ichtzit abgaun noch verloren, sonder jederman umb hauptgut und Zins, wer des lenger nit

1) Supplikation der Gebr. Z. an Rat v. Memm., 5. 7. 1560.

emperen, erbarlich und wol endricht und bezalt, und wir bey aller Handlung bleiben und fueren, wie bishero nützlich treiben [mögen], da wir sonst die vor augen liegenden waren mit schaden ohn werden muessten.“ Sie verpflichten sich, eine genaue Aufstellung aller ihrer Schulden und ihres Guthabens anzufertigen; aus der würde man deutlich ersehen, daß sie allen ihren Verpflichtungen nachkommen könnten. Sie bitten daher den Rat, auf ihre Gläubiger am Orte zu wirken, ihnen die Kapitalien jetzt nicht zu nehmen, und ein gleiches Ansinnen an ihre auswärtigen Gläubiger durch deren Obrigkeiten zu stellen. Vor allem käme es ihnen auf ein gemeinsames Vorgehen des Memminger und des Augsburger Rates in ihrer und ihres Mitgesellschafters Hans Sache an [1]).

Der Rat, dem an der Erhaltung des ersten Handelshauses am Platze viel gelegen war, beschloß umgehend, dem Verlangen der Zangmeister nachzukommen. Noch am selben Tage ist ein Bote nach Augsburg unterwegs mit einem Schreiben, dem die Bittschrift der Zangmeister beigelegt war, und in dem der „Zangmeister Redlichkeit“ reiches Lob gespendet wird [2]).

Aber der Stein war ins Rollen gekommen, er war nicht mehr aufzuhalten! Schon am 7. Juli dringt das Gerücht nach Memmingen, daß Hans Zangmeister sich in Augsburg in die Freiung begeben habe [3]) und daß sein Inventar von der Stadt besiegelt sei; ein Gerücht, welches sich später als falsch herausstellte, das aber doch genügte, um Eberhart zu bestimmen, noch am selben Tage auch seinerseits die Freiung im Heiliggeistspital in Memmingen aufzusuchen. Caspar hatte die Stadt verlassen, er war anscheinend nach Augsburg geritten, um sich mit dem ältesten Bruder zu bereden.

Am folgenden Tage, am 8. Juli, erfolgte die Schlüsselübergabe an den Memminger Rat durch die beiden Zangmeisterschen Hausfrauen; damit hatte die Firma in aller Form ihre Zahlungsunfähigkeit eingestanden. So viel mir bekannt, ist noch nirgends

1) Supplikation der Gebr. Z. an Rat v. Memm., 5. 7. 1560.

2) Rat v. Memm. an Rat v. Augsb. 5. 7. 1560.

3) Dies und das folgende aus dem Protokoll v. 8. 7. 1560 und Ratsbuch v. 8. 7. 1560.

eine Darstellung der bei einer solchen Schlüsselübergabe beobachteten Förmlichkeiten wiedergegeben worden, ich will daher dasjenige hierher setzen, was uns die Konkursakten sowie das Ratsprotokoll über den schweren Gang der beiden Frauen erzählen: „Uff heut sein erschienen Eberhart Zangmaisters Hausfrau, in Gegenwärtigkeit irs Bruders Weickhman und Vallenthin Giengers und haben ainen Erbern Rath fürbringen lassen, ein Erberer Rath triege gut wissen, wie ihr haußwirt und dessen bruder Caspar Zangmaister vergangenen ratstag vor einen Erberen Rath erschienen. Nun weren sy syder bericht worden, daß Hans Zangmaister, auch ihrs Haußwirts bruder zu Augsburg, sich an ir sicherhayt und gewarsam gethan und sein hab und guot durch die oberkhayt daselbst inventiert und beschrieben worden. Sodann ir haußwirt des gewahr worden und sich auch an sein gewarsam und sicherhayt oder freyung alhie begeben, so erscheine sy verkhundtem statprauch nach, übergebe die Schlüssel und bethe die von ir anzunemen.

Gleichfals ist auch Hans Conrath Öth, innamen seiner schwester, Caspar Zangmaisters haußfrauen, erschienen und ein supplication irenthalben übergeben, mit erpieten, wa ir gegenwurtigkeit notwendig, sie herauf zu beschaiden. Wie er dann gethan; und sy gleichfals, wie die ander, erschinen und begert hat.

Darauf ist inen volgende antwort geben worden: Ein Erberer Rat hab ir furbringen in allenhalben mit laid und bekhumernus angehert, mechte ja auch von hertzen wol gönnen, daß es enwhere und sy auch männiglich ir Beschwerd und lasts, so in darauf sten mecht, über und vertragen sein und pleyben mecht. Aber wie dem und ir endlich vorhaben und des gemiets wäre, ain Erbererm Rat die schlüssel zu übergeben, so wolle man inen nicht verhalten, daß es dies ordnung und gebrauch hab, daß sy sollen und werden anloben an rechtgeschworem aides statt, daß, als ire Männer sich an ir gewahrsam begeben oder austreten weren oder sy des zethun bericht von in empfangen, daß noch 24 stund nicht verschienen, daß sollichs beschehen sey. Fürs ander, daß sy auch von ir und irer eemänner hab und güter gar nichtzit, weder gelt noch geltswerdt, so wenig durch

ander personen als sy selbst, versteckt verhalten noch in ander weg verendert oder zu beschehen anweisung geben haben, und anders nicht genomen, dann wie sy mit verschlossen gührteln alda ständen; und haben den gläubigern zu nachtail noch betrug nichts bey noch an inen und daß sy auch in soliche hab und guoth weyter nit gan noch haimlich oder offenlich sich verfiegen wellen, dann souil und weyt ain Erberer Rat inen vergünstigung tun und geben werdt. Und sover sy dem mit gutem gewissen megen statt tun, so welle ain Erberer Rat nit allain die schlissel annemen, sondern auch demnach hab und gut inventieren und beschreiben lassen, doch mit diser protestation, daß dadurch dhainem gleubiger nichtzit begeben noch benomen, sonder denselbigen so wol als inen zu gut beschehen und mänigklich sein recht und gerechtigkayt deshalben ustruckenlich fürgesetzt und vorbehalten sein solle.

Es hat sy auch Herr Balthasar Funck, alter Bürgermeister uß ains Erbern Rats beuelch insonderhait erinnert und ermandt, sich wol zu bedencken und zu erwegen, was ain glubt sey und uff im trag, und wo sy deshalben der sachen nit wol bericht, mechten sy sich darauf unterreden. Wy dann durch sy beschehen. Und demnach sy ain Erberen Rat verrers haben fürbringen lassen: sy heten aigentlich und wol angehert, was inen vorgelesen und fürgehalten worden. Darauf zaigten sy an, daß sy dem so inen vorgelesen und schlisselübergebens halb gebreuchlich mit Got und gutem gewissen khünden stat thun, ußerhalb sy, Anna Weickmänin, Caspar Zangmeisters hausfrau ain truchlin uß der ursach zu bewahren geben, das ir ir mann je und alleweg bevolchen, wo feuersnot oder sonst was gefährlichs entsteen mecht, daß sy allain dasselbig truchlin in verwarung haben solte, wie sy auch zu demselben truchlin khain schlissel; vnd nichts hinweckh thon hette, dann ein par hosen und wammes; sy welte es aber, wa mans haben welt, gern wider daher tun.

Dieweil nun sy also uff iren fürbringen behart, ist uff ir fürbringen bit, ansuchen und gehert erpieten das glubt von inen genomen.“

In der Supplikation, die Hans Conrad Öth im Namen seiner

Schwester Hildegart dem Rat überreicht hatte, behielt sie sich ausdrücklich die Begnadigung und Begünstigung der dem weiblichen Geschlechte verliehenen kaiserlichen Rechte vor, d. h. sie beanspruchte den dauernden Genuß ihrer Habe und Güter und, bis zu deren Feststellung und Auslieferung, für sich und ihre Kinder Leibesnahrung und Unterhalt [1]).

Noch am selben Tage begann eine vom Rate abgeordnete Kommission sowohl die Geschäftsräume sowie auch den Privathaushalt der beiden in Memmingen wohnenden Brüder zu inventarisieren und zu besiegeln. Die hierbei aufgenommenen Verzeichnisse [2]), die auch das kleinste im Hause befindliche Stück — sei es an Hausrat, an Kleidung, an Schmuck — enthalten, geben uns eine genaue Kunde von dem, was man um die Mitte des 16. Jahrhunderts in dem Hause eines wohlhabenden Patriziers zu einem angenehmen und behaglichen Leben für nötig und nützlich hielt. Leider ist hier nicht der Raum vorhanden, näher darauf einzugehen, ich behalte mir aber vor, bei einer anderen Gelegenheit eines dieser Verzeichnisse zu veröffentlichen.

Die Aufregung über den Zusammenbruch des Zangmeisterschen Hauses war groß, was wir deutlich aus den Ratsprotokollen entnehmen können [3]). Nicht nur, daß er völlig unerwartet kam, es scheint auch einer der größten gewesen zu sein, die Memmingen bis dahin betroffen hatte. Der Rat sieht sich wenigstens in der Folge mehrfach veranlaßt, die höhere Einsicht der in dergleichen Fällen bewanderteren Augsburger Behörden und sonstiger Rechtsgelehrten einzuholen. Besondere Beunruhigung mußte das Verschwinden Caspar Zangmeisters hervorrufen; war es doch eine häufige Erscheinung, daß der Zahlungsunfähige rechtzeitig das Weite suchte, um sich den harten Schuldgesetzen zu entziehen. Hatte doch der Gläubiger das Recht, seinen Schuldner lebenslänglich in strenger Schuldhaft zu halten, sobald es diesem nicht gelang, seine Gläubiger zu befriedigen oder mit ihnen ein Abkommen zu treffen. Die Sorge der Memminger

---

1) Supplikation des H. C. Öth an Rat v. Memm. 8. 7. 1560

2) St.A. Memm. 156.

3) St.A. Memm., Ratsbuch am 8. u. 9. 7. 1560.

erwies sich, was den Fluchtverdacht anbetraf, als unnötig; schon nach einigen Tagen kehrte Caspar in die Vaterstadt zurück und noch dazu in Begleitung seines ältesten Bruders Hans. Beide begaben sich sofort in die Freiung, woselbst nun alle drei Brüder ein Zimmer teilten. Ihr Hauptbestreben ging zunächst darauf hin, selbst einen genauen Einblick in ihre finanzielle Lage zu erhalten. Bei den ausgebreiteten Handelsbeziehungen und bei der großen Entfernung ihrer beiden Hauptfaktoreien Venedig und Lyon war es ihnen unmöglich, eine genaue Bilanz aufzustellen, besonders auch weil sie „in etlichen Jahren Krankheit unseres Leibs, Kriegsläuf' und anderer Ursachen halben zu keiner Jahres Hauptrechnung gekommen" waren[1]. Sie wurden daher bei ihren Oberen vorstellig[2], ihnen ihre Bücher zur Verfügung zu stellen und, damit die tägliche Hin- und Hertragerei zwischen ihrem Kontor und der Freiung vermieden werde, ihnen freies Geleit in ihre Wohnung während der Dauer der Abrechnung zu geben. Desgleichen baten sie, bei dem Augsburger Rat zu erwirken, daß entweder ihr Diener Schreglin dort unter obrigkeitlicher Aufsicht einen Auszug aus den dortigen Geschäftsbüchern anfertigen dürfe, oder aber, was ihnen lieber sei, daß die Bücher zu ihrer Benutzung nach Memmingen gesandt werden möchten. Sie fügten dem Bittgesuch hinzu, sie seien der festen Überzeugung, daß die Abrechnung ein durchaus befriedigendes Resultat ergeben würde, und daß somit ihre Gläubiger auf Heller und Pfennig zu ihrem Gelde gelangen dürften. Inwieweit eine derartige Versicherung auf einer Selbsttäuschung der Brüder Zangmeister beruhte oder von ihnen nur abgegeben war, die allgemeine Aufregung zu besänftigen, dürfte schwer zu entscheiden sein.

Für den Memminger Rat handelte es sich nun darum, zu dem Ansuchen der Zangmeister Stellung zu nehmen. Schon hier offenbart sich seine Geschäftsunkenntnis in derartigen Dingen. Er weiß sich nicht anders zu helfen, als zwei seiner angesehensten Mitglieder, die Brüder Balthasar und Joachim Funck mit

1) Supplikation der Gebr. Z. an Rat v. Memm. 8. 9. 1560.
2) Instruktion des Rats v. Memm. an B. und J. Funck.

einer umständlichen Instruktion an die Geheimen nach Augsburg zu senden, um einesteils sich Rats zu holen, andernteils den Antrag der Zangmeister in betreff ihrer Augsburger Bücher der dortigen Obrigkeit zu unterbreiten.

Am 15. Juli sind die beiden Abgesandten wieder in Memmingen: der Augsburger Rat sähe keinen Grund, warum man den Zangmeistern die Aufstellung einer Bilanz verweigern solle; hierzu — so fügte er etwas ironisch hinzu — seien aber die Bücher nötig. Man möge sie ihnen doch, wie es in Augsburg der Brauch sei, in die Freiung schicken. In bezug auf die Augsburger Bücher sei es am besten, sie nach Memmingen zu senden, es vereinfache doch die Rechnung, wenn sie an einem Orte geschehe. Freilich habe inzwischen Dr. Bürglin, der Schwiegersohn des Hans Zangmeister, die Bücher amtlich versiegeln lassen; es bedürfe daher eines Antrages der Stadt Memmingen [1]).

Jetzt hielt der Rat den Zeitpunkt für gekommen, die Gläubiger, soweit sie in der Stadt selbst ansässig waren, zusammenzuberufen und sie um ihre Meinung anzugehen. Noch am selben Mittag versammelten sie sich im Rathaus [2]) und Balthasar Funck hielt einen langen Vortrag über den bisherigen Verlauf der Angelegenheit. Seine und seines Bruders Sendung nach Augsburg wurde aber wohlweislich verschwiegen: „dieweil dann ein Ehrsamer Rat allhie auf solichs — nämlich der Zangmeister Begehren der Bücher halb — ein Bedenken gehabt, habe er bis auf heute Bedacht genommen“ und er wolle nun auch der Gläubiger Bedenken hören. Sein Vorschlag ginge dahin, 1. die Abrechnung den Zangmeistern zuzulassen, 2. je einen Verordneten des Rats und der Gläubiger zu erwählen, die die Abrechnung zu beaufsichtigen und die Bücher unter sichern Verschluß zu nehmen hätten, und 3. aber den Zangmeistern das freie Geleit in ihre Wohnung abzuschlagen, das sei denn doch zu bedenklich.

Die Gläubiger waren mit diesen Vorschlägen einverstanden. Man schritt zur Wahl eines Verordneten, und da niemand von

---

1) Relation der Gebr. Funck am 15. 7. 1560.

2) Bericht im St.A. Memm. 156.

den Anwesenden die Wahl wegen des mit der Aufsicht verbundenen großen Zeitverlustes annehmen wollte, so fiel diese endlich auf einen unglücklichen Abwesenden, dem dann sofort durch Ratsbeschluß die Bestätigung erteilt wurde. Den Zangmeistern wurden die getroffenen Anordnungen alsbald mitgeteilt und ihnen anheimgestellt, nochmals um die Zusendung der Augsburger Bücher zu bitten, unter dem Hinzufügen, man halte es für ratsam, auf der Zangmeister Kosten auch um die Abordnung eines Vertreters der Augsburger Gläubiger zu ersuchen. Die Brüder erklärten sich einverstanden und baten nur noch, auch ihren Diener Schreglin von Augsburg zur Abrechnung zu berufen.

In diesem Sinne wurde darauf unter Beifügung eines Verzeichnisses der Augsburger Gläubiger an den dortigen Rat geschrieben [1]).

Wie in Memmingen, so versammelten sich nun in Augsburg die Gläubiger zu einer Beratung und kamen anscheinend nach langer und erregter Sitzung zu einem dem Zangmeisterschen Ansuchen günstigen Entscheide: „So hätten wir“, heißt es in dem nach Memmingen eingesandten Bericht, „jetziger Zeit aus wichtigen erheblichen Bewegungen mehr denn genugsame Ursache, ihnen dieses ihr Begehren abzuschlagen. Jedoch, damit sie einige Ausflüchte nicht suchen oder uns beschuldigen mögen, als ob wir uns selber verhindert und ihnen unsern Schaden gezürnet hätten, so wollen wir, damit hernach — wofern ihre Zusagen mangeln sollten — sie desto stattlicher durch uns möchten überwunden werden, auf diesmal, so viel die Bücher und den Schregel belangt, ihrem Begehren statt tun.“ Damit aber ausländische Gläubiger sich nicht beschweren könnten, so hätten sie beschlossen, daß vorher durch einen der Zangmeisterschen Diener im Beisein zweier Ratsherren die Augsburger Bilanz angefertigt und dann hinter einen Rat gelegt werden solle. Was aber die Abordnung eines Vertreters nach Memmingen anbelange, so seien die Kosten, die ja zum Schluß möglicherweise nicht die Zangmeister, sondern sie, die Gläubiger, tragen müßten, viel

1) Rat v. Memm. an Rat v. Augsb. 15. 7. 1560.

zu groß. Endlich fragen sie bei den Memminger Gläubigern an, was sie mit den in den feuchten Zangmeisterschen Gewölben in Augsburg lagernden Waren tun sollten, um sie vor dem Verderben zu schützen: „so will uns doch außerhalb anderer Gläubiger Vorwissen und Bewilligung nicht gebühren, hierin endlich zu beschließen oder etwas fürzunehmen [1]).

Aus diesen Berichten geht deutlich hervor, wie in Augsburg der moderne Grundsatz, daß alle Gläubiger gleichberechtigt sind und die ganze Masse gemeinsames Eigentum aller Gläubiger ist, schon damals festen Fuß gefaßt hatte [2]). Nicht nur, daß man sich sträubte, ohne Vorwissen der andern Gläubiger die durch Feuchtigkeit dem sichern Verderben ausgesetzten Waren auch nur anzurühren, man betrachtete sich sogar, wie die vorherige Anfertigung eines Bücherauszuges zeigt, den fremden Gläubigern gegenüber für die Richtigkeit der von den Zangmeistern noch vorzunehmenden Rechnung gewissermaßen verantwortlich. Selbstverständlich mag hierbei eine gute Portion Mißtrauen in die Redlichkeit ihrer Schuldner mitgesprochen haben.

Auf einen den gemeinsamen Vorteil der Gläubiger mehr wahrenden Standpunkt stellte sich der Augsburger Rat, wenn er in dem Begleitschreiben [3]) zu jenem Bericht einfach erklärt, „soviel möglich Verordnung zu tun, damit gedachte Waren vor Schaden und Verderben verhütet werden".

Diesem Ratsschreiben ist ferner ein Verzeichnis der nach Memmingen eingesandten Geschäftsbücher beigefügt. Danach wurden bei der Augsburger Filiale geführt ein Journal, ein „Cappuß" (wohl Hauptbuch), ein Schuldbuch, ein Venediger Gegenkontobuch, zwei Weberbücher, ein Barchatbuch, ein Krambüchlein und ein Kopierbuch; weiter waren mitgeschickt Sebastian Schreglins Journal und dessen Abrechnung, dann Memminger, Lyoner, Nürnberger und Kaufbeurer Briefe, die Nördlinger und

1) Bericht der Augsb. Gläub. an ihren Rat; nach Memm. gesandt am 23. 7. 1560.

2) Siehe auch Hellmann, Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg (Breslau 1905).

3) Rat v. Augsb. an Rat v. Memm. 23. 7. 1560.

die Augsburger Rechnung, drei alte Journale, ein altes Wollbuch und endlich ein Buch „darinn Nichtz geschriben". Ähnlich mögen die vom Hauptgeschäft geführten Bücher gewesen sein, nur daß hier noch, wie wir aus einer Stelle der Akten [1]) ersehen, ein Sekretbuch hinzutritt.

Am 26. Juli traf Schreglin mit den Büchern in Memmingen ein; er fand eine für die Zangmeister bedeutend verschlechterte Lage vor. Den dortigen Gläubigern war zu Ohren gekommen, daß der Schwager Caspar Zangmeisters, Hans David Öth, heimlich mit einer von den Brüdern ausgestellten lateinischen Gewalt Memmingen verlassen habe. Man befürchtete, die Zangmeister möchten ihm den Auftrag zum Verkauf der in Venedig lagernden Waren sowie zum Einziehen dortiger Ausstände, zum Schaden der Gläubiger, erteilt haben. Um weiteren unredlichen Handlungen vorzubeugen, beantragten sie beim Rat eine strenge Bewachung der Missetäter [2]), die der Rat auch nach einem mit den Zangmeistern vorgenommenen Verhör anordnete. Die Vernehmung hatte ergeben, daß Hans David Öth tatsächlich im Auftrage der Zangmeister nach Venedig geritten war, und dazu noch auf einem der inventarisierten Pferde: „das sey aber von ihnen nicht arger Meinung noch ihnen zu ihrem sonder gemeinen Gläubigern zu Gutem und darum beschehen, daß sie gemeint (auf die Handlung, die ihrethalben, wie gehört, nur zu vielen bewußt), ihnen möchten ihre Waren daselbst von ihren Gläubigern arrestiert oder etliche von denselben von ihren hievor gehabten Gewalthabern entrichtet und bezahlt, das dann den andern zu Beschwerung gereicht" [3]).

Ganz so harmlos war nun die Sendung des Öth nicht, wie die ihm mitgegebene Instruktion [4]) beweist. Sie ist sehr eingehend, aber auch ebenso vorsichtig abgefaßt und gipfelt in der Forderung, daß Öth alleweg danach trachten soll, daß „uns die Kammer [im Fondaco dei Tedeschi] nit entzogen werd, dann

1) Rat v. Memm. an Rat v. Augsb. 31. 7. 1560.

2) Bericht über die Versammlung der Memm. Gläub. am 26. 7. 1560.

3) Rat v. Memm. an Rat v. Augsb. 26. 7. 1560.

4) Instruktion für H. D. Öth vom 24. 7. 1560.

wir, wie du mündlich von uns vernommen hast, die nit gern lassen wollen, der Hoffnung zu Gott dem Herrn, in wenig Zeit zu unserer Handlung wieder zu kommen, der woll' es nach seinem göttlichen Willen und Lob schicken". Bei dieser Angelegenheit soll er sich des Rats von Caspar Lünser, einem Zangmeisterschen Faktor in Venedig, bedienen. Im übrigen soll er sehen, daß er die Waren an möglichst sichere Leute verkaufe, die Schulden eintreibe oder sich dafür Schuldzettel ausstellen lasse; dagegen hoffen die Zangmeister, daß ihre Diener nichts an die dortigen Gläubiger in letzter Zeit bezahlt haben, da sie dem Rate versprochen hätten, alle Schulden zu gleicher Zeit zu begleichen. Öth solle einzig und allein den Barbarigo zufriedenstellen, „denn er möcht' uns am meisten Eintrag tun, dieweil die Schuld allda gemacht worden".

Wenn nun auch die Instruktion mit Ausnahme dieses letzten Punktes nichts den Gläubigern Nachteiliges enthielt, das ganze Schriftstück vielmehr den Eindruck macht, als ob die Zangmeister in gutem Glauben auf eine alle Teile befriedigende Lösung handelten, so mußte die heimliche Sendung ihres Vertrauten doch Mißtrauen erzeugen. Und dennoch war den geriebenen Venetianern gegenüber möglichste Geheimhaltung ihrer schwierigen Lage und größte Schnelligkeit ganz am Platze. Wollten die Zangmeister die in Venedig angelegten Summen retten — sei es nun für sich selbst, falls die ganze Angelegenheit eine für sie günstige Wendung nehmen sollte, sei es für die Gesamtheit der Gläubiger —, so mußte dies geschehen, ehe das Gerücht ihrer Zahlungsschwierigkeiten nach der Lagunenstadt gedrungen war. Freilich wären sie auch gehalten gewesen, mindestens ihrer Obrigkeit rechtzeitig Anzeige von ihrem beabsichtigten Schritte zu machen. Ihre Unbedachtsamkeit hatten sie jetzt zu büßen; nicht nur, daß ihr ganzes Tun und Lassen scharf beobachtet wurde, alle ihre weiteren Vorschläge wurden von Anfang an mit mißtrauischen Blicken angesehen.

Von dieser Wendung der Dinge machte der Memminger Rat selbstredend umgehende Mitteilung nach Augsburg[1]) und erbat

---

1) Siehe Seite 485 Anm. 3.

sich weitere Verhaltungsmaßregeln. Gleichzeitig forderten die Memminger Gläubiger den Verkauf der Waren, ehe sie verdorben seien; wie sie denn selbst schon vorher mit Bewilligung des Rats eine dreigliederige Kommission gebildet hatten, um die in Memmingen lagernden Waren loszuschlagen. Hiermit erklärten sich sonderbarerweise die Augsburger einverstanden [1]), während sie an dem Bedenken, die Augsburger Waren zu verkaufen, hartnäckig festhielten, trotzdem diese einen geringen Teil des Zangmeisterschen Vermögens bildeten. Es müßten, war ihre Meinung, erst noch die übrigen Gläubiger in Lyon, Nürnberg, Straßburg und anderen Orten gefragt werden. Sie baten daher auch, zunächst einen „lautern Auszug aller und jeder ihrer [der Zangmeister] Gläubiger, wo dieselben sein möchten, zu schicken, auf daß hernach desto stattlicher mit aller Gläubiger Bewilligung in Verkauffung der Waren möge gehandelt werden". Weiter möge der Memminger Rat doch sofort dem Öth unter Hinweis auf seinen Bürgereid auftragen, nichts den gemeinen Gläubigern Nachteiliges zu unternehmen; bei seiner Rückkehr solle der Rat die Venediger Bücher, wie die andern, in Verwahrung nehmen und von dem Öth eine genaue Rechnungslegung fordern.

Diesem Verlangen, dem auch die Augsburger Obrigkeit ihre Unterstützung lieh [2]), kam der Rat nach, am 5. August geht auf dem Wege über Augsburg ein Schreiben mit väterlichen Ermahnungen an Hans David Öth ab [3]).

Allmählich hielt man es auch für angebracht, sich mit den Faktoreien in Kaufbeuren, Biberach und Lyon in Verbindung zu setzen und die Abrechnung aufstellen zu lassen. Zunächst wurde — wieder mit Hilfe des Rats — der Biberacher Faktor nach Memmingen zitiert [4]); seine Verrechnung machte keine Schwierigkeiten. Umständlicher war schon die Auseinandersetzung mit Lyon. Hier war die Faktorei augenblicklich nicht

---

1) Bericht der Augsb. Gläub. an ihren Rat; nach Memm. gesandt am 30. 7. 1560.

2) Rat v. Augsb. an Rat v. Memm. 30. 7. 1560.

3) Rat v. Memm. an H. D. Öth 5. 8. 1560.

4) Ratsbeschluß v. 31. 7. 1560.

besetzt, der Schlüssel zu den Gewölben befand sich in der Hand der in Lyon ansässigen Augsburger Bürger Neithart und Ullstätt. Memmingen schlug zunächst vor [1]), seinen Beiwohner Hans Lünser, einen Bruder des Zangmeisterschen Faktors in Venedig, mit dem Verkauf der Lyoner Waren und dem Einziehen der dortigen Ausstände zu beauftragen. Die Zangmeister hatten hiergegen nichts einzuwenden, während die Augsburger Gläubiger abermals Schwierigkeiten wegen des Verkaufs der Waren erhoben [2]). Ein lebhafter Briefwechsel entspann sich über diesen Punkt, und erst, als aus einem von den Zangmeistern am 5. August vorgelegten vorläufigen Verzeichnis ihrer Verpflichtungen [3]) erkannt wurde, daß bei weitem die größte Zahl der Gläubiger in Memmingen und Augsburg selbst saßen, stimmten auch sie dem Verkauf zu [4]). Inzwischen war viel Zeit verloren worden und es stand zu befürchten, daß Lünser, der sich nur vorübergehend in Lyon aufhielt, schon wieder auf dem Rückweg sein könne. So wurde denn den Zangmeistern aufgetragen [5]), nicht nur eine Vollmacht auf Lünser und Hans Wegelin, dem Welserschen Diener in Lyon, der auf Antrag Augsburgs bei Abwickelung der Geschäfte helfen sollte [6]), sondern auch eine Eventualgewalt auf Neithart und Ullstätt auszustellen. Erst am 20. August waren alle notwendigen Schreiben fertiggestellt. Lünser erhielt vom Rate noch die fernere Weisung [7]), umgehend einen Auszug aus den Lyoner Büchern einzusenden; die Bücher der letzten sechs Jahre solle er bei seiner Rückkehr selbst mitbringen, die übrigen aber, die bis auf 26 Jahre zurückreichen, möge er dort lassen.

Das Vertrauen, das die Zangmeister in die Gebrüder Lünser setzten — wir erinnern uns, daß Hans David Öth an Caspar

---

1) Rat v. Memm. an Rat v. Augsb. 31. 7. 1560.

2) Bericht der Augsb. Gläub. an ihren Rat; an Memm. gesandt 3. 8. 1560.

3) Rat v. Memm. an Rat v. Augsb. 5. 8. 1560.

4) Bericht der Augsb. Gläub. an ihren Rat; nach Memm. gesandt am 13. 8. 1560.

5) Ratsbeschluß v. 17. 8. 1560.

6) Siehe Anm. 4.

7) Rat v. Memm. an Hans Lünser 19. 8. 1560.

Lünser gewiesen war —, sollte ihnen in späteren Jahren noch manche schwere Stunde bereiten; wir werden darauf noch zurückkommen müssen. Auch die Wahl Wegelins war keine glückliche. Sein Herr, Philipp Welser, der sich auch unter den Gläubigern befand, benutzte die günstige Gelegenheit, sich mit Hilfe Wegelins zum Schaden seiner Mitgläubiger aus den in Lyon einkassierten Geldern vollkommen schadlos zu halten. Als die Zangmeister sich Ende März 1561 über ein derartiges Verfahren bei dem Rate von Memmingen beschwerten [1]), wurden sie kurzerhand abgewiesen: das sei nicht ihre, sondern der Augsburger Gläubiger Sache.

Die Abrechnung mit Kaufbeuren ließ sich ebenfalls trübe genug an. Die dortigen Weber, die wohl zum weitaus größten Teil Schuldner der Firma Zangmeister waren — die Schlußabrechnung führt als solche 191 Weber aus Kaufbeuren auf — hatten sich dem Faktor Betsch gegenüber geweigert, die zu Laurentii und Bartholomäi fälligen Summen zu zahlen [2]). Nun hatte zwar der Memminger Rat am 7. August die Intervention der Kaufbeurer Obrigkeit angerufen [3]) und diese sich bereit erklärt [4]), die Schulden einziehen und in sicheren Gewahrsam nehmen zu wollen, gleichzeitig aber mußte sie in ihrem Schreiben vom 9. August mitteilen, daß Oschwald Kleinhans von Reutte alle diese Schulden und alle Waren habe inventieren lassen. Auch hielt der Rat von Kaufbeuren es für zu gewagt, einen Wollverkauf, den der Zangmeistersche Faktor noch kurz vorher mit den Ebertz-Gesellschaftern zu Isny abgeschlossen hatte, in Kraft treten zu lassen ohne die Einwilligung seiner Memminger Kollegen. Diese aber scheinen gerade so schlau gewesen zu sein. In ihrem Antwortschreiben [5]) ersuchen sie nur ganz im allgemeinen unter Ratsaufsicht die Waren verkaufen zu lassen:

1) Supplikation der Gebr. Z. an Rat v. Memm. o. D. (Nach der allgemeinen Übersicht in dem Aktenstück A ist die Zeit auf Ende März zu bestimmen.)

2) Ratsverhandlungen vom 6. 8. 1560 (in 156/1).

3) Rat v. Memm. an Rat v. Kaufbeuren 7. 8. 1560.

4) Rat v. Kaufbeuren an Rat v. Memm. 9. 8. 1560.

5) Rat v. Memm. an Rat v. Kaufbeuren 21. 8. 1560.

Kleinhans und die Firma Ebertz werden mit keiner Silbe erwähnt. Wenn auch die Akten nichts näheres darüber enthalten, so müssen doch im Anschluß hieran zwischen Kleinhans und dem Rate von Kaufbeuren Unterhandlungen wegen der arrestierten Waren stattgefunden haben. Am 23. August wenigstens ist Kaufbeuren in der Lage, mitteilen zu können, daß Kleinhans sich „aller und jeder berührten Hab und Güter endlich und gänzlich entschlagen“ habe. Der Faktor Betsch selbst bringt das erfreuliche Schreiben [1]) nach Memmingen, und schon am folgenden Tage hat seine Verrechnung mit den Zangmeistern stattgefunden [2]).

Neben diesen Verhandlungen wegen der Faktoreien in Venedig, Lyon, Kaufbeuren und Biberach lief eine Reihe anderer Auseinandersetzungen einher.

Am letzten Juli hatte die Zangmeistersche Verwandtschaft eine Bittschrift eingereicht, die wegen der Sendung des Öth verhängte Bewachung aufzuheben [3]). Der Rat fand es für zu beschwerlich, aus eigener Initiative hierin zu handeln; wieder geht ein Schreiben nach Augsburg [4]) und das Frage- und Antwortspiel beginnt auch in dieser Angelegenheit. Wiewohl die Augsburger Gläubiger nichts dagegen hatten, wenn die Bewachung gegen eine von den Bittstellern hinterlegte Bürgschaft, daß die Zangmeister „weder Leib noch Gut bis zum endlichen Austrag verrücken noch verwenden wollen“, aufgehoben werden solle [5]), so kam es schließlich doch nur dazu, der Verwandtschaft den Zutritt zu den Brüdern in Begleitung von Ratspersonen zu gestatten [6]). Ja, am 12. August — gleichzeitig mit einer ernstlichen Mahnung, die Abrechnung nun endlich fertig zu stellen — werden die Bewachungsmaßregeln weiter verschärft: „So ist der Hut halb erraten und den Hütern mit Ernst auferlegt, daß sie fleißig hüten.

1) Rat v. Kaufbeuren an Rat v. Memm. 23. 8. 1560.

2) Rat v. Memm. an Rat v. Kaufbeuren 28. 8. 1560.

3) Supplikation der Elisabetha Z. und Gen. an den Rat v. Memm. 31. 7. 1560.

4) Rat v. Memm. an Rat v. Augsb. 31. 7. 1560.

5) Bericht der Augsb. Gläub. an ihren Rat; nach Memm. gesandt 3. 8. 1560.

6) Rat v. Memm. an Rat v. Augsb. 5. 8. 1560.

Und so die Magd mit Tragung eines Krethen oder dergleichen was tragend aufzutun und was darin ordentlich zu besehen. Zum andern, wann auch einer oder mehr herauß der Stuben geht, daß allewegen einer mitgeht, damit er sich nit verschlag' oder Abschweiff macht. Zum dritten, sollen die Zangmeister die Kammertür nachts offen lassen und unter ihnen, den Hütern, vor der Kammer zwei vor und zwei nach Mitternacht ordentlich und mit Ernst wachen [1])". Somit sahen sich die Zangmeister tatsächlich als Gefangene behandelt, jede einzelne ihrer Bewegungen wurde scharf bewacht. Als der Winter und mit ihm die Kälte heranrückte, mußten sie es sich sogar gefallen lassen, daß ihre Wächter sich in ihrer Stube wärmen und dortselbst auch ihr Essen, das ihnen auf Kosten der Masse gewährt werden mußte, einnehmen durften [2]). — Ein zweites Bittgesuch vom 24. August, in dem sich der ganze herzzerreißende Schmerz einer alten 75jährigen kranken Mutter über das Unglück der Söhne offenbart, und in dem sie wenigstens den freien Zugang zu den Gefangenen ohne Beisein von Zeugen erflehte [3]), wurde ebenso wie das erste abschlägig beschieden und führte zu keiner Änderung in der Lage der Brüder [4]).

In einer anderen, den Zangmeistern peinlichen Angelegenheit entschied der Rat freilich vorläufig zu ihren Gunsten. Der Bruder von Eberharts Hausfrau hatte zu Wahrung ihrer Rechte beim Rat die Stellung von Tragern (Pflegern) für seine Schwester beantragt. Hiergegen protestierte der Ehemann auf das energischste: er sei schon durch die Schlüsselübergabe seiner Frau genug beschrien worden und seine Sachen ständen wirklich nicht so schlimm, daß er sich auch noch diesem Angriff auf seinen Kredit aussetzen lassen müsse [5]). Zunächst war freilich der Rat zweifelhaft, als aber die geheimen Räte der Stadt Augs-

1) Ratsentscheid vom 12. 8. 1560 (in 156/1).

2) St.A. Memm., Ratsbuch am 11. 11. 1560.

3) Supplikation der Elisabeth Z. an den Rat v. Memm. 24. 8. 1560.

4) Ratsentscheid v. 4. 9. 1560.

5) Rat v. Memm. an Rat v. Augsb. 14. 8. 1560.

burg die Gründe Eberharts für durchaus berechtigt erklärten [1]), da wurde dem Antragsteller ein glatter ablehnender Bescheid zuteil [2]).

In die gleiche Zeit fallen einige Differenzen zwischen den Zangmeistern und ihren Gläubigern. Es ist eine fast bei jedem Konkurse wiederkehrende, auch ganz natürliche Tatsache, daß die Fallierten sich über eine zu niedrige Einschätzung des vorhandenen Bestandes beschweren. So auch hier. Ende August waren anscheinend die Wollbestände des Augsburger Lagers geräumt worden, und zwar hatte man den Zentner um 23 Gulden losgeschlagen, während man für dasselbe Gewicht in Memmingen 26½, in Kaufbeuren gar 27 Gulden erzielt hatte. Der Vorstellung der Zangmeister, daß sie allein an der Augsburger Wolle durch diese Verschleuderung einen Schaden von 500 Gulden erleiden müßten, sie doch auch früher in Augsburg den Zentner zu 25 Gulden, oder bei vier Monaten Ziel für 26½ Gulden verkauft hätten [3]), setzten die Gläubiger einen langen Bericht entgegen, in dem sie in erregten Worten die Güte der Ware anzweifelten und behaupteten, die Wolle sei teilweise so minderwertig gewesen, daß sie die Augsburger Schau niemals hätte passieren können. Um aber in Zukunft derartigen Beschuldigungen aus dem Wege zu gehen, ersuchten sie die Zangmeister, die in einem beigelegten Verzeichnisse aufgeführten Waren selbst abschätzen zu wollen [4]), ein Ansinnen, das die Zangmeister ihrerseits jedoch ablehnen zu müssen glaubten [5]).

Eine weitere Spannung zwischen den Brüdern und ihren Gläubigern trat ein, als letztere in Erfahrung gebracht hatten, daß die Zangmeister noch größere Summen bei dem französischen Könige ausstehen haben sollten. Die Gläubiger verlangten natürlich, daß dieses Geld mit zur Masse geschlagen werden müsse,

1) Rat v. Augsb. an Rat v. Memm. 17. 8. 1560.
2) Rat v. Memm. an Dav. Weickmann 2. 9. 1560.
3) Rat v. Memm. an Rat v. Augsb. 27. 8. 1560.
4) Bericht der Augsb. Gläub. an ihren Rat; nach Memm. gesandt 29. 8. 1560.
5) Rat v. Memm. an Rat v. Augsb. 8. 9. 1560.

während Eberhart Zangmeister erklärte, sie hätten dem König das Darlehen aus ihrem Privatvermögen gegeben; dieses Geschäft habe somit nicht das mindeste mit ihrer Handelsgesellschaft zu tun [1]). Die Entscheidung hierüber war immerhin schwierig, wenn wir bedenken, daß tatsächlich in jenen Zeiten die Gesellschafter nur mit einem kleinen Teile ihres Vermögens in das Geschäft einzutreten und demgemäß auch nur mit diesem Teile zu haften pflegten. Waren doch selbst an manchen Orten gesetzliche Bestimmungen über die Maximalhöhe des Kapitals, mit der eine Gesellschaft handeln durfte, gegeben. In unserem Falle nun mußten die Zangmeister (anscheinend auf das Zeugnis des Hans Lünser hin) [2]) dem Verlangen ihrer Gläubiger nachgeben, doch waren die Summen nicht so bedeutend, wie die Gläubiger wohl anfangs annehmen mochten. In der Bilanz fungiert Eberhart nur mit 5000 Gulden, Hans gar nur mit 700, während Caspar als vorsichtiger Mann der französischen Krone überhaupt nichts vorgestreckt hatte [3]).

Mit dem 6. September 1560 beginnt die Zangmeistersche Angelegenheit in ein neues Stadium zu treten. An diesem Tage reichen die Brüder ihren Vermögensstand ein [4]), und damit war für die ferneren Verhandlungen ein fester Boden gewonnen.

Die Zusammenstellung ergab, daß die oft geäußerte Ansicht, die Gläubiger würden zu ihrem Gelde gelangen, doch zu optimistisch gewesen war. Den Passiven von 94174 fl. 15 ß 10 h. standen gegenüber die Aktiva mit 77239 fl. 14 ß 7 h. Da aber von der letzten Summe 9826 fl. 16 ß 1 h. als „böß Schulden“, d. h. für wahrscheinlich uneinbringlich bezeichnet waren, so betrug der ganze Fehlbetrag 26761 fl. 17 ß 4 h.

Im einzelnen stellt sich das Guthaben für die verschiedenen Plätze folgendermaßen:

1) Ratsverhandlung v. 28. 8. 1560 (in 156/1).

2) Ebendort.

3) Generalabrechnung der Gebr. Z. v. 31. 8. 1560.

4) Supplikation der Gebr. Z. an Rat v. Memm. 6. 9. 1560 unter Anschluß der Generalabrechnung v. 31. 8. 1560.

Platz	Bös Schulden			Gut Schulden			Waren			Summa		
	fl.	ß	h.	fl.	ß	h.	fl.	ß	h.	fl.	ß	h.
Augsburg . .	1 261	8	4	4 525	3	8	6 250	18	3			
Memmingen . .	4 086	18	3	15 340	15	—	5 144	17	—			
Biberach . . .	—	—	—	146	1	6	—	—	—			
Kaufbeuren . .	131	6	6	2 653	14	4	3 022	5	8			
Genf	1 389	—	—	124	11	5	—	—	—			
Lyon	1 099	4	—	6 776	—	—	2 212	10	8			
Venedig . . .	1 859	19	—	11 435	8	—	4 048	9	—			
Summa	9 826	16	1	41 041	13	11	20 679	—	7	71 547	10	7
König von Frankreich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 692	4	—
										77 239	14	7

Demgegenüber setzten sich die Schulden zusammen aus:

Darlehen und Zins	66 302 fl.	8 ß	8 h.
Memminger Wechsel . . .	5 785 „	8 „	11 „
Lyoner Wechsel	18 006 „	14 „	2 „
für Waren	1 268 „	19 „	7 „
Dienstgeld und Liedlohn . .	2 811 „	4 „	6 „
Summe	94 174 fl.	15 ß	10 h.

Selbstredend bewirkte die Veröffentlichung dieser Bilanz eine große Erregung unter den Gläubigern; sie zerstörte die bis dahin im stillen noch allenthalben gehegte Hoffnung auf einen günstigen Ausgang ohne allzuviel Verluste. So sehen wir denn auch, daß harte Worte sowohl in Memmingen[1]) wie in Augsburg[2]) gegen die Zangmeister geführt wurden.

Der erste, der den Zorn der enttäuschten Gläubiger am eigenen Leibe spüren sollte, war aber ein Unschuldiger. Kaum

1) Rat v. Memm. an Rat v. Augsb. 8. 9. 1560.

2) Bericht der Augsb. Gläub. an ihren Rat; nach Memm. gesandt 14. 9. 1560.

war nämlich der von den Zangmeistern nach Venedig gesandte Hans David Öth nach Memmingen zurückgekehrt, als die Gläubiger seine Festnahme verlangten. Der Rat konnte sich dem Begehren nicht entziehen, er ließ den Öth vor sich kommen, hielt ein kurzes Verhör über seine Tätigkeit in Venedig und über die Herkunft einer Summe von 3045 fl., die er der Firma noch von früher her schuldete, mit ihm ab, und da er hierüber nicht genügende Auskunft erteilen konnte, so behielt man ihn in Gewahrsam[1]). Sofort regte sich nun die Öthische Freundschaft; sie bestürmte den Rat mit Bittgesuchen um Freilassung ihres Verwandten[2]), und ihrer Beharrlichkeit konnte es Hans David dann auch danken, daß er nach sechswöchentlicher Haft unter Schwörung der Urfehde wieder die Freiheit erhielt[3]). Die Verhandlungen[4]), die in dieser Sache geführt wurden und die einen beträchtlichen Teil der Akten ausmachen, entbehren nicht eines tragikomischen Beigeschmacks, doch würde es zu weit führen, wollten wir hier näher auf sie eingehen. Wie gewöhnlich spielte der Geldsack wieder einmal eine Rolle; als die Gläubiger die Unterhaltungskosten der Haft tragen sollten, da erklärten sie plötzlich einstimmig, sie hätten es ja nur mit den Zangmeistern zu tun, Hans David Öth ginge sie nicht im geringsten etwas an, er möge tun und lassen was er wolle, wenn er nur bis zur Abwicklung der Geschäfte in der Stadt bliebe. Der Rat kam diesem Entscheide um so lieber nach, als ihm doch einige Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner Handlungsweise aufgestiegen waren.

Inzwischen hatten die Gläubiger den mit der Bilanz eingereichten Antrag der Zangmeister, einen allgemeinen Gläubigertag nach Memmingen zu berufen, abgelehnt[5]); es gebühre den Zangmeistern, vorher einen Vergleichsvorschlag vorzulegen, dann

1) Siehe Seite 494 Anm. 1.

2) Supplikationen der Öthschen Verwandten am 3. 10., 4. 10., 14. 10., 18. 10. 1560.

3) Ratsverhandlungen am 19. 10. 1560.

4) Enthalten im Aktenstück 156/1.

5) Bericht der Augsb. Gläub. an ihren Rat; nach Memm. gesandt 14. 9. 1560.

erst könne man von einem solchen Tage reden. Da es aber ohne Hilfe der Verwandten wohl zu keinem Vergleiche kommen würde, so sei es jetzt vorteilhafter, wenn man — ohne die Zangmeister gänzlich freizulassen — doch der Freundschaft ungehinderten Zutritt zu ihnen gewähre.

Um ihre Angelegenheit zu fördern, sahen sich die Zangmeister daraufhin veranlaßt, am 25. September unter Darlegung ihrer Lage den Gläubigern durch Vermittlung des Rats einen Vergleich anzubieten. In dem Schreiben führen sie aus, daß es gerade ihre Verwandten seien, denen sie am meisten schuldeten, und daß diese sich weigerten, sich durch Bürgschaften noch weiter zu beschweren; andere Bürgschaft oder Sicherheit könnten sie aber nicht erlangen. So sei es ihnen nicht möglich, ihre Schulden vollends zu begleichen. Sie schlagen daher vor, daß ihnen ein Viertel ihrer Schuld erlassen werde; die übrigen drei Viertel wollen sie innerhalb zehn Jahren ratenweise abtragen, und zwar in den ersten beiden Jahren mit je 8000 fl., im dritten mit 7000, in den folgenden mit je 6000 fl. Der überschießende Rest solle mit der letzten Rate bezahlt werden. Außerdem wollen sie jährlich 5 % Zinsen von dem noch nicht zur Auszahlung gekommenen Kapital geben; es würde dies im ganzen noch eine Summe von 17 264 fl. 10 β ergeben. — Auch Abzahlung innerhalb fünf Jahren, jedes Jahr ein Fünftel, dann aber ohne irgendwelche Zinsen, sei ihnen möglich. „Anderst kinden und wissen wir ine warlich nit zu thun oder merers zu erschwingen. Wir sein aber darneben des erpiethens uns bey unsern pflichten und aiden zum höchsten zu verbinden und zu verschreiben, daß unser leib und guot, so wir jetzt haben oder in künftig zeit übergabs-, erbs- oder ander weiß überkomen, inen darumb für und für verhofft und verpfändt, in kainen landen, stetten, orthen, enden oder freyhaiten sicher noch gefreit sein, bis inen laut unsers fürschlags gehalten.“ Um diesen Vergleich aber durchführen zu können, müßte ihnen die Weiterführung ihres Geschäftes gestattet werden. Sollten die Gläubiger hierauf nicht eingehen wollen, so seien sie auch erbötig, „alle ihre Habe und Güter, Waren und Schulden sammt allen ihren Handelsbüchern und was sie haben und vermögen“ den

Gläubigern zu übergeben. Zum Schluß wiederholen sie ihre Bitte, baldmöglichst eine allgemeine Gläubigerversammlung zu veranstalten; es sei der beste Weg, zu einem allseits befriedigenden Ziele zu gelangen [1]).

Dieser Vorschlag erweckte bei den Augsburger Gläubigern, die von nun an die Führung in den weiteren Unterhandlungen in die Hand nahmen, erneutes Mißtrauen. Sie hatten auf einen Vorschlag gehofft, durch den sie zu ihrem ganzen Gelde kommen könnten; da aber die Zangmeister beteuern, daß sie keine andern Wege wüßten, so mußten sie sich mit der Sache wohl abfinden. „Aber uns will — so fahren sie in einem Schreiben vom 12. Oktober fort — doch garnit tunlich oder rätlich sein, in diesen oder andern Fürschlag ohne Bürgschaft und Versicherung, die sie dann allen Rechten und der Billigkeit nach zu tun schuldig sind, zu begeben oder einzulassen.“ Und dies um so weniger, weil sogar die Nächstgesippten und Blutsfreunde sich geweigert haben, Bürgschaft zu stellen. „Dieweil sie aber doch keinen glaubwürdigen Schaden, den sie empfangen, garnit dartun könnten, sondern allein, was sie selbst mutwillig durch ihre große Hinlässigkeit verwarlost haben, in dem daß sie ihren Handlungen nit besser zugesehen,“ so wollen die Gläubiger trotzdem Mitleiden walten lassen und den Zangmeistern auf folgende Bedingungen ein Viertel ihrer Forderungen nachlassen. Entweder sollen die Forderungen innerhalb 5 Jahren mit 5 % zurückerstattet werden, oder aber in $2\frac{1}{2}$ Jahren, und dann ohne Zinsen. Jedenfalls müßten sie auf dem Verlangen nach Stellung einer Bürgschaft bestehen bleiben [2]).

Der Rat von Augsburg empfahl diesen Vorschlag seinen Memminger Kollegen, fügte jedoch gleichzeitig eine Warnung hinzu, die von den Zangmeistern begehrte Versammlung anzusetzen, bevor diese nicht die verlangte Bürgschaft aufgebracht hätten [3]).

---

1) Supplikation der Gebr. Z. an den Rat v. Memm. 25. 9. 1560.

2) Bericht der Augsb. Gläub. an ihren Rat; nach Memm. gesandt 12. 10. 1560.

3) Rat v. Augsb. an Rat v. Memm. 12. 10. 1560.

So blieb den Zangmeistern nichts anderes übrig, als ernstliche Schritte nach dieser Richtung zu tun. Sie sahen ein, daß sie nur dann vom Fleck kommen und den ihnen beschwerlich erscheinenden Augsburger Vorschlag vielleicht doch noch etwas zu ihren Gunsten mildern könnten, wenn es ihnen gelang, auf irgendeine Weise Sicherheit zu erlangen. Das Natürlichste war es, daß die Zangmeisterschen Ehefrauen in dieser Notlage für ihre Männer eintraten und sich bereit erklärten, auf ihre fraulichen Rechte, die sie sich bei Beginn des Verfahrens ausdrücklich vorbehalten hatten, zu verzichten. Da anscheinend jede von ihnen 5000 fl. Heiratsgut [1]) mit in die Ehe gebracht hatte, so wäre damit immerhin eine Sicherheit für 15 000 fl. gegeben worden. Aber schon türmten sich neue Schwierigkeiten auf.

Nachdem durch den Abschluß der Bilanz die finanziellen Verhältnisse der Zangmeister sich übersehen ließen, kam der Rat aus eigener Initiative auf den Antrag David Weickmanns, betreffend Stellung von Tragern für seine Schwester, zurück; er gab ihr und gleichzeitig auch den andern Zangmeisterschen Ehefrauen solche in der Person angesehener Memminger Bürger [2]). Ohne ihre Trager durften sie nunmehr kein rechtsverbindliches Geschäft mehr abschließen. Als Eberharts Hausfrau die Absicht kundgab [3]), auf ihre fraulichen Rechte Verzicht leisten zu wollen, da erhoben ihre beiden Trager mit Rücksicht auf ihre noch lebenden Kinder Bedenken gegen einen solchen Schritt; nur mit Zustimmung des Rats, als des Obertragers, wollten sie ihre Einwilligung geben. Der Rat scheute sich aber, einen endgültigen Entschluß zu fassen, denn Frau Eberhart habe doch bei der Schlüsselübergabe sich ausdrücklich ihre Rechte vorbehalten. Damit nun niemand später einen Vorwurf erheben oder den Entscheid anfechten könne, so holte [4]) sich der Rat zunächst ein Gutachten von einem Dr. Wilhelm Vogt zu Waldsee und auf dessen vorsichtige Antwort [5]) hin zwei weitere von dem

1) Abschied des 1. allgem. Gläubigertages in Memm. 22. 2. 1561.
2) St.A. Memm., Ratsbuch am 9. 9. u. 10. 10. 1560.
3) Ratsverhandlung am 20. 11. 1560 (in 156/1).
4) Instruktion für Lieber u. Funck v. 20. 11. 1560.
5) Dr. W. Vogt an Rat v. Memm. o. D.

gerade in Memmingen weilenden Lic. Herder und von einem Dr. Ketterlin zu Ottobeuren ein. Das letzte Gutachten ist uns nicht mehr erhalten; die Ansicht Herders dagegen lautete dahin [1]), daß die Frauen wohl auf ihr Heiratsgut, nicht aber auf inzwischen ererbtes Gut verzichten dürfen, denn an diesem hätten die Kinder ebenso gut Anspruch wie sie, dieses Gut müsse ihnen erhalten bleiben. Der Bescheid schien dem Rate noch nicht genügend, um daraufhin einen Entschluß fassen zu können, und man scheint erleichtert aufgeatmet zu haben, als der Vorschlag gemacht wurde [2]), die Sache weiterhin auszusetzen und abzuwarten, wie Augsburg bei der Verzichtleistung Hansen Zangmeisters Ehefrau, die sich ja genau in derselben Lage befände, verführe; ebenso wolle man dann auch handeln. Und so geschah es; die Entscheidung wurde vertagt und die Auseinandersetzung geriet neuerdings ins Stocken.

So war der 10. Januar 1561 herangekommen, noch war alles in der Schwebe; die Zangmeister hatten wohl einige Zusicherungen wegen Übernahme von Bürgschaften aus dem Familienkreise bekommen [3]), doch war Sicherheit für die ganze Schuldsumme nicht zu erhalten. Außerdem mehrte sich die Gefahr, daß der Rest der noch vorhandenen Waren verderben, Außenstände, die bisher für gut angesehen worden waren, durch die sich in der Zeit der allgemeinen Finanzkrisis mehrenden Zahlungseinstellungen in „böse Schulden" verwandeln würden. Da drangen die Zangmeister nochmals auf die Einberufung einer allgemeinen Gläubigerversammlung. Diesmal hatten sie mehr Glück. Die Augsburger Gläubiger sträubten sich nicht mehr [4]) und so wurde denn zum 20. Februar 1561 eine publicus conventus nach Memmingen berufen, und zwar durch ein Proclama, *Beilage 3*

1) Wie aus der Supplikation der Trager an den Rat v. 2. 12. 1560 ersichtlich ist.

2) Bedenken der Trager vom gleichen Tage und Ratsentscheid v. 2. 12. 1560.

3) Supplikation der Gebr. Z. an den Rat v. Memm. 10. 1. 1561.

4) Bericht der Augsb. Gläub. an ihren Rat; nach Memm. gesandt am 18. 1. 1561.

das vom Augsburger Rat entworfen [1]), vom Memminger aber unterzeichnet und zur öffentlichen Anheftung an die Obrigkeiten derjenigen Orte gesandt wurde [2]), in denen Zangmeistersche Gläubiger ihren Wohnsitz hatten.

Auf diesem Tage einigte man sich nun zu folgendem Vergleiche [3]) — freilich nur auf ein „Hindersichbringen", denn ein Teil der Gläubiger war nicht persönlich erschienen und die Fehlenden hatten ihre Vertreter nicht mit genügender Vollmacht ausgestattet.

Zunächst wird den Zangmeistern ihre Schuld bis auf 44 000 fl. erlassen (also etwas über 50 %). Von diesen 44 000 fl. kommen 11 000 fl. an dem Tage zur Auszahlung, an dem der Vertrag in seine Gültigkeit tritt. Der Rest soll in zwei einjährigen Raten von je 16 500 fl. nebst 5 % Zinsen beglichen werden. — Von diesen 33 000 fl. gehören 17 000 den Zangmeisterschen Verwandten und Verfreundeten, während 16 000 fl. von unverfreundeten Kreditoren herstammen. Während die Verwandten und Verfreundeten keine Bürgschaft oder Sicherheit verlangen, muß für die Unverfreundeten eine solche in der Höhe von 15 000 fl. geleistet werden — eine Summe, für die es den Zangmeistern inzwischen gelungen war, Bürgen unter den nahen Verwandten aufzutreiben. Die Bürgen selbst sollten ihrerseits wieder durch das Heiratsgut der Ehefrauen sichergestellt werden.

Dieser Vergleich wurde dann auf einer zweiten allgemeinen Gläubigerversammlung am 25. März gutgeheißen [4]), die Vollziehung freilich noch für kurze Zeit ausgesetzt, bis einige nicht näher bezeichnete Schwierigkeiten zwischen den Zangmeistern und etlichen ihrer Gläubiger geregelt worden seien. Jedenfalls war nun ein Ende abzusehen, und die Augsburger Gläubiger hielten es für angebracht, schon am folgenden Tage durch den Zangmeisterschen Schwiegersohn Dr. Bürglin dem Memminger Rate

1) Rat v. Augsb. an Rat v. Memm. 18. 1. 1561.

2) Entwurf des Begleitschreibens v. 24. 1. 1561 mit angehängtem Verzeichnis der Orte.

3) Abschied des 1. allgem. Gläubigertages zu Memm. v. 22. 2. 1561.

4) Abschied des 2. allgem. Gläubigertages in Memm. v. 25. 3. 1561.

ihren gehorsamsten Dank für all die Mühe und Sorgfalt, mit der er sich der Gläubiger angenommen habe, in öffentlicher Sitzung abstatten zu lassen [1]).

Die endgültige Regelung erfolgte am 24. Mai 1561 auf dem Steuerhaus in umständlicher Weise [2]). Zu dem Akte hatte sich der Rat in corpore eingefunden, die Gläubiger waren durch einen Ausschuß vertreten; ferner erschienen, aus der Freiung vorgeführt, die drei Gebrüder Zangmeister; dann waren anwesend Frau Hildegart Zangmeister (die Gattin Caspars), die alte, auf einer Tragbahre herbeigebrachte Mutter, ihre und der andern Zangmeisterschen Frauen Trager, sämtliche Bürgen sowie viele Personen der Freundschaft.

Der Rat, der sein Bedenken gegen eine Verzichtleistung der fraulichen Rechte hatte fallen lassen, verlas zuerst die in Augsburg und Ulm aufgenommenen diesbezüglichen Notariatsinstrumente [3]) der Ehefrauen Hans und Eberhart. Sodann wurde die von den Zangmeistern ihren Gläubigern ausgestellte Obligation dem Rate zur Aufbewahrung eingehändigt, vorher aber zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Es ist ein langes umständliches, in dem schwerfälligsten Kanzleistil abgefaßtes und mit allen möglichen Klauseln und Vorbehalten versehenes Schriftstück [4]). Die Abschiede der beiden allgemeinen Gläubigerversammlungen erhalten einige im ganzen geringfügige Abänderungen. Die Zangmeister entrichten sofort bar 10398 fl. 18 ß 3 h. In einem Jahr sollen sie — einschließlich 5 % Zinsen — 17158 fl. 0 ß 10 h., nach zwei Jahren den Rest von 15598 fl. 5 ß 2 h. abzahlen. Für jeden Schaden, den die Gläubiger durch Nichterfüllung des Vertrages erleiden — auch dann, wenn er durch äußere Gewalt, wie Krieg, Pein, Brunst, Wüstung, Teuerung, Landbresten usw. hervorgerufen sein sollte —, haben die Bürgen aufzukommen. Dagegen versprechen die Gläubiger, nichts gegen

1) St.A. Memm., Ratsbuch am 26. 3. 1561.

2) Ratsverhandlung vom 24. 5. 1561 (in 156/1).

3) d. d. Augsburg 21. 5. 1561 und Ulm 23. 5. 1561.

4) „Obligation und Verschreybung von den Zangmaistern gebriedern Iren gleubigern gegeben“ d. d. 24. 5. 1561.

Leib, Hab und Gut der Zangmeister vorzunehmen und sie nicht am Verkauf der Waren, noch am Einziehen der Schulden zu hindern. Die Bürgen verzichten auf Sicherheit, nur dürfen die Zangmeister nichts Geschäftliches ohne ihre Unterstützung und ihren Rat unternehmen. Die Zangmeisterschen Hausfrauen verzichten freiwillig auf ihre fraulichen Rechte, sie wollen so lange „mit endtrichtung irer heurathguetter hinden und still stehen“ bis die Gläubiger und die Bürgen völlig befriedigt sind. Sollten die Zangmeister später wieder zu Vermögen kommen, so wird den Gläubigern der Anspruch auf die nachgelassene Hälfte vorbehalten.

Nach Verlesung der Obligation erfolgte unter Eid die Verzichtleistung auf die fraulichen Rechte seitens der Frau Hildegart Zangmeister und auch seitens der alten Mutter. Der Grund, warum diese zur Verzichtleistung schreiten mußte, ist nicht recht klar zu erkennen, vielleicht dürfte er in der mit 2500 fl. übernommenen Bürgschaft zu suchen sein. Nachdem dann die Frauen und Hans Zangmeister, der damals anscheinend schwer erkrankt war, abgetreten waren, baten die beiden andern Brüder und die Bürgen den Rat um Besiegelung der verschiedenen Schriftstücke. „Zum Andern“ erzählt uns das Protokoll weiter, „so trieg ain Erberer Rat guot wissen, wie sie auch neben inen, den Zangmeistern, ain Erbern Rat gantz underthenig ersucht, nach dem sy wol erkennen kunden, daß sy nit wol gehandelt, ain Erberer Rat welte inen sollichs, wie sy nochmals ganz denugenlich bithen, gunstlich verzeihen. Welen sy sich fürohin also ertzaigen, daß ir laid gespirt und meniglich irenthalben zu mererm mitleiden bewegt werden solt.“

Der Rat willfahrte der Besiegelung wegen gerne dem Wunsche der Zangmeister. „Aber daß ain Erberer Rat inen ir handlung vergeben solt, da wissen sy sich wol zu erinnern, wie unerber und unbillich sy arme und reiche personen, wittwen und waißen angefiehrt, daß aim Rat gebührendt straf billich zustendig, ob man gleichs gern umbgieng; aber wie dem [sei] so welle ain Erberer Rat sollich straf diser zeit einstellen, ime aber diselbig vorbehalten haben.“

Die hier angekündigte Strafe war nach Memminger Gesetz

nichts Geringeres als die Verweisung aus der Stadt. Der Bankrott, auch wenn er durch einen Vergleich, wie in diesem Falle, gütlich beigelegt wurde, galt als ein schweres Verbrechen am Gemeinwohl, wodurch das geschäftliche Ansehen der Stadt auf das Schwerste geschädigt sei, und nur durch die Verbannung konnte eine Sühne erfolgen. Wenn der Rat auch vorläufig von dieser Strafe absah, das Damoklesschwert hing trotzdem immer noch über dem Haupte der armen Sünder.

Die nächste Folge des Vergleichs war für die Zangmeister die Wiedergewinnung ihrer Bewegungsfreiheit; sie durften jetzt die Freiung verlassen und am 27. Mai wurden die Schlüssel den Frauen zurückgegeben[1]).

Unter den verschiedenen Urkunden, die in diesen Tagen zwischen den Zangmeistern, ihren Bürgen und Gläubigern ausgestellt wurden, zeigt eine wieder ganz deutlich, daß nur das Geschäftsvermögen und nicht das Privatvermögen in die Konkursmasse einbezogen wurde. Trotzdem in der Obligation ausdrücklich bestimmt wurde, daß die Bürgen nur durch das Heiratsgut der Frauen sichergestellt werden sollten, befindet sich im Memminger Archiv der Entwurf zu einem Schadlosbrief[2]), in welchem Eberhart sein Haus, Caspar einen Mühlenzins und alle drei Brüder noch zu erwartende Erbschaften den Bürgen verschreiben für den Fall, daß sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen könnten. Aus andern Urkunden wissen wir ferner, daß auch Caspar noch nach dem Konkurs in Besitz des alten Zangmeisterschen Hauses verblieb.

Noch im Mai erfolgte die Wahl eines Ausschusses[3]) aus der Zahl der Bürgen, dem die Waren und Gelder überantwortet wurden[4]), und der seinerseits wieder Bevollmächtigte zur Einziehung der Außenstände ernannte. Von seiten der Gebrüder Zangmeister beteiligte sich allein Caspar, der vorläufig in Mem-

---

1) Ratsverhandlung vom 27. 5. 1561.

2) Laut Ratsbuch am 16. 5. 1561 erhält der Ratsschreiber Befehl, einen Schadlosbrief auszustellen. Der Entwurf [in 159] ist ohne Datum.

3) Vollmacht für Marx Ullstätt und Lienhart Weiß aus Augsb. 26. 5. 1561.

4) Rat v. Memm. an Rat v. Augsb. und Kaufbeuren 27. 5. 1561.

mingen verblieb, an der Abwickelung der Geschäfte. Hans zog nach Augsburg zurück, gebrochen an Seele und Leib ist er bald darauf ins Grab gesunken[1]. Eberhart dagegen verlegte seinen Wohnsitz nach Eßlingen, woselbst er als Pfahlbürger anscheinend in dürftigen Verhältnissen noch bis 1579 lebte[2].

Aus den unvollständigen Akten der folgenden Jahre können wir weiter noch ersehen, daß einmal das Eintreiben der Schulden recht langsam vor sich ging und daß daneben noch manche Widerwärtigkeiten zu überwinden waren. Von Interesse dürfte der Streit sein, der sich über die Zangmeistersche Kammer im Fondaco dei Tedeschi in Venedig erhob[3]. Wir erinnern uns, daß Hans David Öth hauptsächlich nach Venedig geschickt worden war, um eine Arrestation der Waren und die Entziehung der Kammer durch die Verwaltung des deutschen Hauses zu verhindern, und daß er gerade in dieser Sache an den Rat des Caspar Lünser gewiesen worden war. Als Öth Venedig wieder verließ, blieb die Vertretung der Zangmeisterschen Interessen auch in der Hand dieses Lünsers. Nicht lange sollte es dauern und er entpuppte sich als ein dunkler Ehrenmann. Die mit Schätzen angefüllte Kammer stach ihm arg in die Augen, er beschloß, sich ihrer für sich und seinen Bruder Hans — denselben, der die Zangmeisterschen Geschäfte in Lyon abwickelte — zu bemächtigen. Einen Rechtstitel irgendwelcher Art konnte er nicht geltend machen, im Gegenteil! Er schuldete seinen Herren noch eine namhafte Summe. So hieß es denn, vorsichtig zu Werke gehn und die Prinzipale von seinem Eifer für ihre Sache zu überzeugen. Durch Bestechung ließ sich in der unbestechlichen Republik ja manches erreichen. Schon am 22. November 1560, also noch zu einer Zeit, da die Verhandlungen zwischen den Zangmeistern und ihren Gläubigern noch weit vom Abschlusse entfernt waren, richtete Lünser ein vorbereitendes Schreiben[4] nach Memmingen: Die Kammer sei in Gefahr, denn

1) St.A. Augsb., Notiz im Hochzeitsbuch der Geschlechter.

2) Kirchen-A. Eßlingen, Sterberegister.

3) Das Folgende aus einem Protokoll: „Handlung der Zangmaister und Irer Bürgen gegen Hannsen Lünser“ im St.A. Memm. 157/5.

4) Caspar Lünser an die Gebr. Z. d. d. Venedig 22. 11. 1560.

viele Leute seien vorhanden, die danach „stechen". Um der Gefahr begegnen zu können, habe er sich mit Jacopo di Stefani, dem Notar des Deutschen Hauses, in Verbindung gesetzt und dieser habe ihm — nicht ohne vorherige Verehrung — geraten, die Kammer einem vertrauten Freunde überschreiben zu lassen, der sie dann später, wenn die Zangmeister wieder ihre Geschäfte aufnehmen würden, ihnen wieder zurücküberschreiben könne. „Es ist aber der Teufel, solltet Ihr aus den poses (?) und um die Schlüssel kommen, bis Ihrs wieder überkommen, gebs nit wenig Zank und Rechten." — Einige Zeit später brüstet sich Lünser damit[1]), daß er die Kammerschlüssel, die die Zollherren von ihm verlangt hätten, nicht ausgeliefert habe, sonst wäre die Kammer verloren gewesen; freilich Stefani müsse ordentlich geschmiert werden. — Ende Dezember kommt er auf dieses Thema zurück[2]): „Jacopo di Stefani will einmal fressen, hab ihm ein Stück Golschen geben müssen; nun daß ich ihn zum Teil geschweig, begehrt [er] noch 10 Stück neuester Leinwand." Nachdem dann Lünser Anfang Januar[3]) angefragt hatte, ob er die Schlüssel ausliefern oder nach Memmingen schicken solle, schreibt er schon acht Tage später[4]), daß nur noch durch die Überschreibung auf einen Freund die Kammer erhalten werden könne. Stefani habe er weitere 9 Dukaten Schweigegeld verehrt; dessen Begehren erstrecke sich aber noch viel weiter.

Aus diesen Briefen geht hervor, daß Caspar Lünser den Zangmeistern, die sich sowieso schon um die Kammer schwere Sorgen machten, noch mehr Angst einzujagen versuchte. Nur die Überschreibung ist das einzigste Mittel, sie zu retten. So mußte es ihnen nur recht sein — auch ohne daß sie die Ermächtigung hierzu erteilt hatten —, wenn sie von Lünser durch ein Schreiben vom 14. Februar 1561 benachrichtigt wurden, daß er im letzten Moment die Kammer auf sich und seinen Bruder habe überschreiben lassen. Zwar hat es viele Mühe und Arbeit

1) Caspar Lünser an die Gebr. Z. d. d. Venedig 13. 12. 1560.
2) Caspar Lünser an die Gebr. Z. d. d. Venedig 27. 12. 1560.
3) Caspar Lünser an die Gebr. Z. d. d. Venedig 10. 1. 1561.
4) Caspar Lünser an die Gebr. Z. d. d. Venedig 17. 1. 1561.

und dazu noch 75 Dukaten Unkosten verursacht, aber: „So Ihr wieder zu Eurem Tun und Handlung kommt, solch Kammer wieder zu haben vergewißt [seid].“ Mit diesem Bescheide, die die Rückgabe für die Zukunft enthielt, beruhigten sich die Zangmeister. Wie erstaunten sie und ihre Bürgen aber, als sie nach dem Abschlusse des Vergleichs nun die Rückgabe forderten. Caspar Lünser erklärte, ohne Einwilligung seines Bruders Hans könne er die Kammer nicht ausliefern, und Hans hingegen berief sich wieder auf seinen Bruder in Venedig. Da man sich gütlich nicht einigen konnte, wandten sich die Zangmeister im Dezember 1561 an den Rat von Memmingen [1]). Dieser forderte Hans Lünser vor seine Schranken. Er erschien, gab aber die trotzige Antwort: Die Kammer habe er von der Obrigkeit zu Venedig erlangt, er sei willens, sie zu behalten; wenn sein Bruder etwas zugesagt habe, so sei das für ihn nicht verbindlich [2]). Der Rat ließ aber diesmal nicht mit sich fackeln. Er befahl dem Lünser, bis zum nächsten Ratstag seine Antwort schriftlich zu formulieren. Und als diese in demselben Tone ausfiel [3]), da warf er ihn kurzerhand in den Turm [4]) und schickte die Gerichtsherren über ihn. Lünser mochte merken, daß er so nicht durchkomme, er entschloß sich, für seine Person Verzicht auf die Kammer zu leisten [5]).

So unbedeutend diese Zänkerei auch sein mochte, beinahe hätte sie üble Folgen für die deutschen Kaufleute in Venedig nach sich gezogen. Kaum hatte die Ehefrau Hansen Lünsers ihres Mannes Verhaftung erfahren, als sie sich sofort an die Verwaltung des Deutschen Hauses, die bekanntlich in den Händen des Staates war, wandte und ihre Vermittlung anrief [6]). Ihr Hilferuf war nicht umsonst; die Verwaltung, unter Gegenzeichnung ihres Notars Jacopo di Stefani, erließ ein gehar-

---

1) Supplikation der Gebr. Z. an den Rat v. Memm. 17. 12. 1561.
2) Ratsverhandlung am 17. 12. 1561.
3) Antwort Hans Lünsers an den Rat v. Memm. 19. 12. 1561.
4) Ratsverhandlung am 19. 12. 1561.
5) Ratsverhandlung am 22. 12. 1561.
6) Ratsverhandlung am 14. 1. 1562.

nischtes Schreiben an den Rat von Memmingen[1]). Nach den Satzungen des Fondaco stehe es der Verwaltung zu, die Kammern von Verschwendern — und die Zangmeister seien Verschwender — nach ihrem Gefallen zu verleihen. Sie haben daher nach Fällung eines Urteils, daß weder die Zangmeister noch ihre Stellvertreter die Kammer fernerhin benutzen dürfen, diese den Gebrüdern Lünser überantwortet. Die Forderung, die Kammer jetzt wieder zurückzugeben, stehe in Widerspruch zu der Ordnung. In barschem Ton verlangen sie die Freilassung des Lünser, widrigenfalls sie Repressalien zum Schaden der deutschen Kaufleute ergreifen werden. „Dergleichen gedenken wir auch wider solichen eingriff und überfarung gegen gedachte Zangmeister und ire verhelfer auch dero haab, schulden und wahren, so die betreten und gefunden werden mögen, rechtlicher weiß handlen zu lassen."

Der Memminger Rat war nicht gesonnen, sich in seine Hoheitsrechte hineinreden zu lassen. Am 6. Februar 1562 antwortete er der Verwaltung ruhig und sachgemäß[2]). Er legt den Fall genau dar unter Beifügung von Abschriften der Lünserschen Briefe aus Venedig und verwahrt sich gegen die Annahme, in die inneren Angelegenheiten des Fondaco sich einmischen zu wollen. Lünser sei gefänglich eingezogen worden, um ihn von seinem Unrecht abzubringen, „indem, wie wir uns gegen unsern Bürger und Einwohner verhalten mögen oder sollen, wir uns nit Ordnung oder Maß von andern fürschreyben lassen." Sie verwundern sich, wie überhaupt Caspar Lünser die Kammer hat an sich bringen können, besonders da doch das Capitularbuch von 1443 genau vorschreibt, wie es bei der Vergebung der Kammern zugehen solle.

Diese Ordnung war dem Rate wenige Tage vorher von dem Ausschuß der Zangmeisterschen Bürgen, den Augsburger Großkaufleuten Marx Ulstett und Lienhart Weiß, in deutscher Übersetzung zugesandt worden[3]). Der fragliche Passus lautet dort

1) Verwaltung des Fondaco dei Tedeschi in Venedig an den Rat v. Memm. 2. 1. 1562 (latein. Origin. u. deutsche Übers.).

2) Entwurf in deutscher Sprache.

3) Marx Ulstett und Lienhart Weiß aus Augsb. an den Rat v. Memm. 30. 1. 1562.

folgendermaßen: „Derhalben soll Ordnung gemacht sein, daß hiefüro keinem kaufmann weder camer noch gewelber möge durch gunst oder in ander weg überantwort werden, es sei denn mit Vorwissen der sechs Consiglieri, der drei capi und der Viertzig aus der Quarantia und drei Tail von dem grossen Rhatt bey verlierung fünffhundert daucaten, so derjhenig bezalen soll, der ainem hierin gunst erzeigte oder in ander weg bewilligte. Ordnen und setzen derowegen das die cammern und gewelber derjhenigen so abgestorben oder hernacher noch sterben werden widerumb in unser Commun wie andere cammern fallen und kommen sollen. Gleicher gestalt soll es auch gehalten werden mit den cammern derjhenigen, so falliert haben oder noch fallieren werden, es sei dann sach, daß sie mit ihren gleubigern verglichen seien und sich durch ihre leuth widerumb erzaigen, kauffmannschaft zu treiben in welchem fahl inen alsdann ire cammer widerumb zugestelt werden sollen.“

Den in deutscher Sprache abgefaßten Brief sandte der Rat zunächst dem genannten Ausschuß zur Kenntnis zu [1]); dieser war mit dem Inhalt einverstanden, nur wünschte er, daß man sich der lateinischen Sprache bedienen möge [2]). Die Gründe hierfür sind charakteristisch: 1. könnte es „unserer Nacion in Venedig etwas verkleynerlich sein“, 2. verstehen die Verwalter als geborene Venetianer kein Deutsch, und 3. befindet sich unter den deutschen Kaufleuten im Fondaco keiner, der genügend der welschen Sprache mächtig sei, das Schriftstück zu verdolmetschen mit Ausnahme des Lünsers, und da sei es zu fürchten, daß dieser die Sache zu seinem Vorteil gerade umkehren möge. — Der Rat fügte sich dem Verlangen des Ausschusses und am 13. Februar [3]) ging das Schriftstück in lateinischer Sprache nach Venedig ab. Anfangs scheint der Erfolg gering gewesen zu sein, denn die Gebrüder Lünser erwirkten ein venezianisches Mandat, demzufolge ihnen die Kammer obrigkeitlich zugesprochen wurde [4]).

Der weitere Verlauf des Streites ist aus den vorhandenen

1) Rat v. Memm. an M. Ulstett u. L. Weiß 6. 2. 1562.

2) M. Ulstett u. L. Weiß an Rat v. Memm. 8. 2. 1562.

3) Rat v. Memm. an M. Ulstett u. L. Weiß 13. 2. 1562.

4) d. d. 23. 7. 1562. Abschrift in lat. Sprache im St.A. Memm. 157/5.

Akten nicht recht ersichtlich; das Schlußergebnis muß aber jedenfalls das gewesen sein, daß die Zangmeister wieder in den Besitz der Kammer gekommen sind. Am 6. März 1564 beschwert sich wenigstens Hans Lünser vor Rat über den Verkauf der venezianischen Kammer der Zangmeister an die Firma Ebertz in Isny, trotzdem sein Bruder Caspar die Kammer nur unter der Bedingung zurückgegeben habe, daß die Zangmeister selbst Eigentümer der Kammer bleiben [1]). Inwieweit diese Beschuldigung zu Recht oder Unrecht besteht, vermögen wir bei dem Mangel an Material nicht zu prüfen; auf jeden Fall sah der Rat sie für ungerechtfertigt an, er erteilte dem Lünser einen abschlägigen Bescheid [2]). —

Wie oben erwähnt, machte das Eintreiben der Außenstände große Schwierigkeiten. So war es den Zangmeistern nicht möglich im zweiten Jahr die versprochene Restzahlung zu leisten. Die Bürgen mußten einspringen und nicht weniger als 11 000 fl. zuschießen, um die unverfreundeten Gläubiger vollständig abzufinden [3]). Über die Art und Weise wie sich die verfreundeten Gläubiger und die Bürgen bezahlt machen sollten, entstanden dann zwischen diesen kleine Irrungen; welcher Art sie waren, wissen wir nicht, sie wurden aber durch Vergleich vom 26. Februar 1564 [4]) derart beigelegt, daß von den noch ausstehenden Geldern zunächst die Bürgen allein sich soweit bezahlt machen sollten, bis ihre Forderungen auf dieselbe Höhe wie die der verfreundeten Gläubiger herabgesunken seien, dann sollten die einkommenden Summen zu gleichen Teilen zwischen den beiden Parteien geteilt werden. Am 26. September 1565 hatten die Bürgen immer noch 9000 fl., die verfreundeten Gläubiger 6000 fl. zu fordern [5]); noch 1580 hören wir, daß die Angelegenheit zwischen den Zangmeistern und ihren Bürgen der endgültigen Regelung entbehrte [6]).

1) Supplikation Hans Lünsers an den Rat v. Memm. 6. 3. 1564. — St.A. Memm. 157/5.

2) Ratsbuch am 10. 3. 1564.

3) D. Haug u. L. Weiß an den Rat v. Memm. 26. 9. 1565.

4) Entwurf vom 26. 2. 1564 im St.A. Memm. 157/6.

5) Siehe Anm. 3.

6) Caspar Z. an Rat v. Memm. praes. 19. 9. 1580, St.A. Memm. 157/5.

Bei dem Eintreiben der Schulden bedienten sich die Bürgen vorzugsweise der Dienste Caspar Zangmeisters. So finden wir denn auch in ziemlich regelmäßigen Zeitabständen Bittgesuche der Bürgen, der Gläubiger oder der Zangmeisterschen Verwandtschaft an den Rat gelangen, die vorbehaltene Strafe der Stadtverweisung für Caspar aufzuheben oder ihm längeres Geleite zuzusichern[1]). Im Oktober 1565 entscheidet dann der Rat, das Geleit noch einmal bis zum nächsten Lichtmeßtage (2. Februar) zu verlängern, dann aber unweigerlich der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen[2]). Und so geschah es: Caspar mußte den Staub der Vaterstadt von seinen Füßen schütteln und sein Brot in der Fremde verdienen. Selbst der Fürbitte Kaiser Maximilians II.[3]), an den sich der Verbannte im Jahr 1566 wandte, setzte der Rat ein unerbittliches Nein gegenüber[4]). Erst in späteren Jahren wurde die Strafe gemildert; der Zugang zur Stadt wurde ihm wieder geöffnet, doch dauernden Wohnsitz durfte er nicht mehr in Memmingen nehmen[5]). Daß Caspar von dieser Erlaubnis, seine Heimat zu besuchen, Gebrauch gemacht hat, dafür lassen sich mehrfache Beweise beibringen, wie z. B. die Einträge in dem Memminger Ratsschenkbüchlein: 1598 und 1606 werden ihm bei seiner Anwesenheit in Memmingen 6, das zweitemal aber 8 Kannen Wein vom Rate verehrt, ein Zeichen, daß die hohe und gestrenge Obrigkeit doch bis zu einem gewissen Maße zu verzeihen verstand. Vollkommen ausgesöhnt mit seinem harten Geschick starb Caspar Zangmeister hochbetagt als württembergischer pensionierter Eisenfaktor am 30. November 1614 im Kloster Anhausen an der Brenz[6]).

1) So am 29. 12. 1563, 9. 7. 1564, 2. 4. 1565 (s. Ratsbuch), dann 3 Supplikationen der Bürgen in Augsburg, Isny und Memm. von Ende Sept. 1565 (in 157/5).

2) St.A. Memm., Ratsbuch am 13. 10. 1565.

3) St.A. Memm. 157/5. Supplikation Caspar Z. an Kaiser Max. II. übergeben am 17. 5. 1566 und Schreiben Kaiser Max. II. an Rat v. Memm. vom selben Tage aus Augsburg.

4) St.A. Memm., Ratsbuch am 10. 6. 1565.

5) Notiz auf dem Schreiben Caspar Z. an den Rat v. Memm. praes. 19. 9. 1580.

6) Leichenrede auf Caspar Zangmeister (Stuttgart 1615).

Beilage 1.

Spezialisierung der Passiva der Firma Zangmeister.

Verzeichnis der Zangmeisterschen Gläubiger.

Name	%	Kapital			Zinsen		
		fl.	β	h.	fl.	β	h.
1. Elisabeth Zangmeisterin zu Memmingen	5	9 508	6	8	276	12	2
2. Jung Heinrich Löhlin zu Memmingen	5	400	—	—	10	—	—
Derselbe	7	125	—	—	4	11	11
3. Sebastian Schreglin zu Augsburg	8	1 200	—	—	4	8	6
4. Josef Lochner zu Memmingen	7	600	—	—	35	1	11
5. Christof Dittmair zu Memmingen	8	2 713	—	—	119	4	—
6. Eytel Leukirchers Kinder zu Memmingen	5	800	—	—	41	18	6
Dieselben	6	2 000	—	—	122	6	—
7. Josef Leukircher zu Memmingen	7	500	—	—	41	18	—
8. Anna Fritzin zu Memmingen	6	500	—	—	23	15	—
9. Kaspar Buffler zu Memmingen	8	3 000	—	—	143	1	4
10. Martin Epttlins Erben zu Bremberg	5	2 000	—	—	116	19	8
11. Alt Linhart Zangmeisters Wwe. zu Memmingen	7	2 856	18	4	150	2	10
12. Jakob Spiller zu Memmingen	6	1 500	—	—	52	2	11
13. Dr. Johann Kegel zu Isny	8	1 700	—	—	70	4	5
14. Anna Feichtweckhin zu Lauingen	8	1 000	—	—	53	9	7
15. Susanna Arnoldin zu Gundelfingen	8	500	—	—	23	4	7
16. Brigitta Bessererin zu Memmingen	7½	900	—	—	30	17	9
17. Mang Kramers Kinder zu Memmingen	5	150	—	—	7	12	9
18. Katharina Scheyppin zu Memmingen	5	1 000	—	—	28	15	4
19. Jerg Guttermann zu Augsburg	7	250	—	—	9	17	6
20. Mattheis Alber zu Augsburg	8	160	—	—	5	7	7
21. Christof Schleicher zu Ulm	8	1 000	—	—	48	13	1
22. Hans Wilhelm Öth zu Memmingen	8	1 700	—	—	68	—	—
23. Sebastian Gettling zu Memmingen	7	150	—	—	4	11	—
24. Lutz von Freyburg zu Memmingen	8	900	—	—	19	5	7
25. Dr. Martin Crusius zu Tübingen	6	700	—	—	53	5	6
26. Erasmus Gessler zu Memmingen	7	1 600	—	—	110	15	5

Name	%	Kapital fl.	Kapital ß	Kapital h.	Zinsen fl.	Zinsen ß	Zinsen h.
27. Sebastian Reichlin v. Meldegg zu Eisenburg	5	900	—	—	27	17	3
28. Michael Müller zu Ottobeuren	5	1 000	—	—	25	12	3
29. Dr. Ulrich Wolffart zu Memmingen	8	1 300	—	—	51	6	3
30. Seelhauspflege zu Memmingen	5	400	—	—	4	4	4
31. Ulrich Fugkher zu Augsburg	8	1 100	—	—	36	6	8
32. Jerg von Stetten zu Augsburg	8	1 000	—	—	88	10	11
33. Christof Rehlinger zu Augsburg	9	3 000	—	—	130	—	—
34. Wolfgang Ravenspurger zu Augsburg	8	1 500	—	—	130	—	—
35. Seyfrid Bach aus Frankfurt a. M.	8	200	—	—	6	5	3
36. Frau Dr. Bürglin zu Augsburg	8	487	10	4	32	18	2
37. Dr. David Bürglin zu Augsburg	8	100	—	—	7	5	6
38. Leo Ravenspurger zu Augsburg	8	1 250	2	8	84	7	8
39. Lienhart Stamler zu Augsburg	9	800	—	—	16	14	1
40. Madlena Siebenaichin zu Augsburg	8	2 000	—	—	35	1	4
41. Zyssimus Spytzmacher zu Augsburg	7	1 000	—	—	30	4	—
42. Kaspar Laminit zu Augsburg	8	200	—	—	86	13	4
43. Maria Hegkmayrin zu Augsburg	8	200	—	—	14	8	7
44. Hans Fogell zu Augsburg	5	800	—	—	22	9	—
45. Sigmund Ehem, jung, zu Augsburg	9	1 082	10	—	40	17	2
46. Lienhart Rehlinger zu Augsburg	8	800	—	—	33	9	9
47. Karl Neythartt zu Augsburg	8	2 000	—	—	108	5	5
48. Christof Böcklin zu Augsburg	8	913	6	8	13	14	4
49. Katharina Scheypinn zu Memmingen	—	60	—	—	—	—	—
50. Eva Müllerin zu Memmingen	5	60	—	—	2	8	3
51. Jerg Ruoff zu Memmingen	5	85	14	3	1	7	—
52. Jerg Besch zu Memmingen	5	400	—	—	13	3	—
53. Genofefa Streicherin zu Memmingen	5	40	—	—	2	5	9
54. Frau Ludwig Stebenhaberin zu Memmingen	5	80	—	—	2	19	11
55. Dorothea Mayrin zu Memmingen	7	270	—	—	22	12	10
56. David Unger zu Tübingen	5	100	—	—	5	2	9
57. Lienhart Fissinger zu Woringen	5	90	—	—	3	1	4
58. Martha Esslingerin zu Memmingen	5	60	—	—	1	19	11

Name		%	Kapital fl.	Kapital β	Kapital h.	Zinsen fl.	Zinsen β	Zinsen h.
Wechsel und verschiedene Verbindlichkeiten, fällig in Memmingen:								
59. Oschwald Kleinhans zu Reutte	für Wechsel	—	1 090	10	—	—	—	—
60. Ulrich Lingkh zu Augsburg	für Wechsel	—	1 137	10	—	—	—	—
61. Jakob Grimmel zu Memmingen	für Wechsel	—	550	—	—	—	—	—
62. Jakob Stauder zu St. Gallen	für Wechsel	—	1 890	—	—	—	—	—
63. Melchior Stebenhaber zu Memmingen	für Wechsel	—	180	—	—	—	—	—
64. Endres Rehm zu Augsburg .	Restzahlung	—	81	16	2	—	—	—
65. Appolonia Wiblin zu Augsburg	Restzahlung	—	20	—	—	—	—	—
66. Daniel Weickmann zu Ulm .	Restzahlung	—	290	12	9	—	—	—
67. Frau Christof Pfisterin zu Augsburg	Restzahlung	—	20	—	—	—	—	—
68. Jerg Egkholt und Jerg Spaysser zu Reutte	Fuhrlohn	—	150	—	—	—	—	—
69. Klaus Spieß zu Füssen . .	Fuhrlohn	—	100	—	—	—	—	—
70. Frau Feglin zu Augsburg Hauszins		—	125	—	—	—	—	—
71. Zölle und Blaicherlohn ca.		—	150	—	—	—	—	—
Wechsel fällig in Lyon:								
72. Hans und Heinr. Bayr zu Schaffhausen		3½	4 500	—	—	157	10	—
73. Augustin Ferrenberger und Ambros Busch zu Nürnberg		3½	3 375	—	—	109	13	9
74. Christof v. Plaw zu Nürnberg . .		4	1 125	—	—	45	—	—
75. Jerg und Philipp Ingoldt zu Straßburg		3¾	4 500	—	—	168	15	—
Dieselben		—	4 387	10	—	—	—	—
76. Hans und Sebastian Welser zu Augsburg		—	2 300	—	—	—	—	—
77. Ulrich Lingkh zu Augsburg . . .		—	2 300	—	—	—	—	—
78. Jakob Zollikoffer Erben zu St. Gallen		3	1 000	—	—	30	—	—
79. Christoff Diettmayr zu Memmingen		3½	2 909	16	2	101	16	3

Name	%	Kapital			Zinsen		
		fl.	β	h.	fl.	β	h.
Für Waren:							
80. Jakob Zollikofer Erben zu St. Gallen	—	51	12	9	—	—	—
81. Christof Krettler zu Stauffen . . .	—	418	10	4	—	—	—
82. Christian Haß zu Wurtzen . . .	—	154	—	—	—	—	—
83. Hans Zeller zu Kempten	—	296	5	9	—	—	—
84. Lienhart Ott zu Kempten	—	308	7	7	—	—	—
85. Oschwald Metz zu Kempten . . .	—	19	—	—	—	—	—
86. Max Baur zu Ulm	—	15	15	—	—	—	—
87. Konrad Lochner zu Ulm	—	5	7	4	—	—	—
Lidlohn und Dienstgeld:							
88. Christof Diettmayr zu Memmingen	—	703	19	5	505	3	9
89. Sigmund Ehem zu Augsburg . . .	—	200	—	—	—	—	—
90. Josef Lochner zu Memmingen . .	—	489	17	3	—	—	—
91. Mattheis Alber zu Augsburg . . .	—	201	12	—	30	8	—
92. David Schreglin zu Venedig . . .	—	101	13	4	—	—	—
93. Jakob Seyler Erben	—	140	—	—	—	—	—
94. Hans Underpolz	—	18	—	—	—	—	—

Beilage 2.

Wir nachbenanten mit namen Jung Hans Zangmayster Burger zu Augspurg, Eberhardt vnd Caspar Zangmayster Burger zu Memingen all drey gebrueder, bekennen mit diser geschrifft für vns vnd vnser erben vnd nachkomen, das wir vns in dem namen des allmechtigen Gottes verglichen vnd verainigt haben, nachdem wir vf 8 April 1557 vnser hauptrechnung vnd derselben außzug [gemacht], hatt sy zuuor vf 14 Nouember 1554 verschinen vnser fünf jerige verschreybung geendet, alsdan in disem

hiefornen auch gemelt, die wir dan zuhalten wie formalß auch vnderschriben, vnd wir all des willens vnd mainung gewest, vns vf ain newes bruederlich wie zuuor gegen ainandern zuuerschreyben vnd newe bündtnuß zumachen; allweyl wir aber layder bey disser obgemelter vnser Rechnung No. 4 ain abgang vber vnsser eingelegt hauptguoth funden, welches thuot lautt des oben ernanten außzug 8200 fl. 50 kreizer 1 hallar, die wir dan all drey bekantlich, [so sind wir] doch der zuuersicht vnd hoffnung, datz vns so fil nit abgahn soll, sunder trösten vns wa nit gar solle doch zu guttem thayl was daran gefunden werden, welches Gott der Herr mit merung seiner gnaden verleichen wöll, vnd das wir deßhalben bedacht [sind] vnd vnser will vnd mainung [ist], mit erstem vnd so bald vnd muglich, zu ainer newe rechnung zu greyffen. Vnd alßdan soll auch die verschreybung, und wie wir vns ferrer halten wellen, auffgericht werden. Deßhalben verschreyben wir vnß hiemit wissentlich fur vns vnd vnser erben, das wir vnser obangeregte verschreybung in aller maß vnd gestalt wie formals vnd bißher halten wöllen vnd darin nichtz außgenomen noch hindan gesetzt, solang vnd biß vf vnser künftige rechnung. Gott der Herr well dieselbig mit mehr nutz verleihen vnd zu wolfart vnser vnd der vnsern zu sell vnd leyb. Amen.

Solches zu wahrer vnd vester vrkund haben wir disen brief aufgericht, welchen ich E[berhart] Z[angmeister] mit meiner aigen handen geschriben vnd darzuo ain jegklicher mit aigner hand vnderschriben, der geben ist zu Memingen vf den 8. tag April nach Christi gepurth vnsers Herrn und Söligmachers im 1557 jare.

[Unterschriften]

Beilage 3.

Proclama.

Wir Burgermeister und Rath der Statt Memingen, bekhenen und thuen khundt menigklich mit disem brief, das uns verschiner tagen Hanns Zangmaister, Burger zu Augsburg und Eberhart und Caspar die Zangmaister, unser Burger, all drey gebrueder, schriftlich berichtet, nachdem sie kurtzverruckhter

Zeit auß widerwertigem glückh in abfahl irer zeitlichen haab und gueter dermassen gerunnen, das sie sich in unser statt zum hailigen Gaist in ir gewarsam und sicherhait thuen und begeben muessen, hetten sie uns iren laidigen zugestandnen unfahl gehorsamblich endeckht und darbey ursachen angezaigt, warumb sie sich nit außer unser statt, wie sie gleichwol gelegenhait gehabt, sonder allain in die freyung alhie gethon und das sie erpietig waren, menigklichem irer buecher raytungen schriften und des gantzen handels halben wa von nöthen sollichen bericht red und antwurt zugeben, dardurch verhoffenlich, die sachen zwischen ihnen und iren gleubigern zu leidenlichem guotem ausstrag gebracht werden mechten. Und uns daruff höchsts vleys angeruefen und gebethen haben, das wir von mehrers ansehens und glaubens wegen alle ire glaubiger durch dise unsere besigelte urkhunden (so nit allain alhie sonder auch zu Straßburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm und andern orthen, alda ire gleubiger gesessen offentlich publiciert und angeschlagen werden mechten) auf einen ernenten und gereumbten tag alhie her zu guetlicher underhandlung erfordern und beruefen wollen. Dieweil wir dann für uns selbs gantz genaigt, menigklichen zu dem seinen zuverhelfen und bey uns anderst nit erachten, dann das durch dise der gemainen gläubigern zusamenkhunft ihnen selbst am basten zu helfen sein mechte, haben wir sollichem der Zangmaister begern, nachdem wie vermerkht, das es dem mehrer thail irer gleubiger nit zuwider, vollziehung und statt thun wellen. Demnach ernennen wir euch allen und jeden, was stands oder wesens die sein, ainen tag, nemblich uff Donnstag den 20. Februarii nechst nach dato khomende, darauf ir alle und euer jeder besonder durch sich selbs oder seinen vollmechtigen anwaldt erscheinen und angeregter handlung aufwarten mögen deß verhoffens das sich beruerte Zangmaister gegen iren glaubigern der gepur verhalten werden. Darnach wiß sich menigklich zurichten in urkhund und kraft ditz briefs. —

Der mit gemeiner Statt Memingen hiefürgedruckhtem secret insigl (doch uns gemainer statt und unsern nachkhomen ohne schaden) besigelt und geben ist uff freytag den 24 tag des monats Januarii nach Christi gepurt gezelt 1561.

La question du Pain à Bordeaux
et
l'insurrection Fédéraliste de 1793 (juin–octobre 1793).

Par

R. Angliviel de La Beaumelle.

Abréviations.

μ = Archives municipales de Bordeaux.
δ = Archives départementales de Bordeaux.
C. S. P. = Comité de Salut Public.
C. C. et A. R. = Commission du Commerce et des Approvisionnements de la République.
R. P. = Représentant du Peuple.
R. C. ou Corresp. = Registre de Correspondance.
C. M. = Registre de délibérations du Conseil municipal.
C. G. C. = Registre de délibérations du Conseil Général de la Commune.
C. G. D. = Registre de délibérations du Conseil Général du département.
Dir. Dép[t]. = Registre de délibérations du Directoire de Département.
P. R. = Documents de la période révolutionnaire.
P. G. S. = Procureur général Syndic.
f. = feuillet.
L = Série L (aux archives départementales).

Après les années merveilleusement prospères dont Bordeaux avait joui au cours du XVIII[e] siècle, la Révolution marque pour cette ville une période d'abaissement et de chute. — Tous les maux dont elle souffrait déjà par intermittences sous l'ancien régime s'exagèrent et se multiplient sous le nouveau: dans les provinces qui lui fournissaient jadis leurs blés, Bretagne, Saintonge, Agenais,

Languedoc, la libre circulation des grains est entièrement méconnue; — sur mer la guerre générale a anéanti le commerce; — les transactions enfin sont paralysées par le manque de numéraire et la dépréciation des assignats. Et ainsi se trouvaient presqu'annihilées toutes les ressources habituelles d'un département qui ne produisait en grains que pour cinq mois de subsistances. — A la difficulté toujours croissante d'approvisionner cette grande cité de 90000 âmes, s'ajoutent encore en 1793 des complications politiques. Il devient dès lors intéressant de voir comment les deux crises économique et politique, que traversait Bordeaux, ont réagi l'une sur l'autre et comment la première a pu faire disparaître la seconde. —

La «contre-révolution» bordelaise peut se résumer brièvement. Dès les premiers jours de juin l'emotion fut grande à Bordeaux, lorsqu'on apprit l'arrestation des Girondins. — Le peuple se déclara «en insurrection contre la Commune de Paris et contre la faction» qui subjuguait la représentation nationale». Le 9 juin 1793 fut établie la Commission Populaire de Salut Public autorité insurrectionnelle constituée par les commissaires délégués de tous les Corps Administratifs du Département, et investie de pleins pouvoirs en Gironde. — Aussitôt, la propagande du mouvement provoquait l'adhésion en foule des autres départements (près de 60). Les conventionnels Treilhard et Mathieu fort mal reçus à Bordeaux le 24 juin 1793 se retiraient à Périgueux, et la Commission Populaire poursuivait ses visées ambitieuses: elle songeait à s'assurer avec le concours des autres départements une armée assez imposante pour marcher sur Paris et délivrer les victimes du 2 juin — mais en juillet déjà sa popularité décroît et ses espérances sont singulièrement déçues. Son influence ne dépasse plus Bordeaux, et là même l'enthousiasme des premiers jours a disparu. Le 2 août la Commission, convaincue de l'inutilité de ses efforts, se déclare officiellement dissoute. — Le pouvoir exécutif s'était borné jusqu'alors à localiser l'insurrection, et se refusait à tout rapport avec une assemblée rebelle. — Il rentre en scène avec le sévère décret du 6 août 1793: annulation de tous les actes de la Commission Populaire, et mise hors la loi de ses membres.

Cette mesure soulève aussitôt dans la ville des tendances contraires: la section Franklin et tout le parti montagnard en réclame l'exécution; au contraire il se forme une «Société Populaire de la jeunesse bordelaise» pour maintenir les traditions girondines. — Les Représentants du Peuple Baudot et Ysabeau, croyant le moment venu, se rendirent à Bordeaux le 20 août; il y subirent une surveillance humiliante de la part de la municipalité, et, malgré les instances du Comité des Subsistances ils résolurent de quitter la ville et de gagner la Réole, où, ils pourraient, disaient-ils, veiller en toute liberté à l'approvisionnement de Bordeaux. Ce fut de ce quartier général qu'ils procédèrent à la rénovation de l'esprit public par la faim. Les Bordelais virent bientôt en eux leur seul recours contre la disette, et leur demandèrent instamment de revenir. — Les Représentants exigèrent d'abord la dissolution de la société de la jeunesse bordelaise, et celle-ci s'exécuta, sur les conseils du maire. Le peuple rendu montagnard par la nécessité assista sans protester à la révolution municipale du 18 septembre, œuvre de la section Franklin qui chassait du pouvoir l'ancienne municipalité. Il semblait que le retour des représentants fût imminent; ils attendirent cependant jusqu'au 17 octobre pour rentrer dans la ville désormais soumise par la disette [1]).

De cet ensemble d'évènements, deux faits principaux se dégagent au point de vue qui nous occupe: d'une part Bordeaux, isolé par l'insurrection, souffre d'une réelle pénurie de subsistances en Août-Septembre 1793; de l'autre, les Représentants se rendent indispensables à l'approvisionnement de la ville et réduisent ainsi les derniers fédéralistes par la crainte d'une disette extrême.

Dès le milieu de juin 1793 la Commission Populaire avait chargé le Conseil Général de la Commune de pourvoir les boulangers d'assez de farines pour l'approvisionnement de la ville [2]). Cette nouvelle attribution de la municipalité était particulièrement difficile à remplir. — La récolte était mauvaise et la circulation constamment entravée. Le décret du 4 mai servait de

1) D'après Vivie. «Histoire de la Terreur à Bordeaux» I chap. III, IV, V.
2) Vivie. I 249.

prétexte aux Communes riveraines de la Garonne pour arrêter tous les blés destinés à Bordeaux et le maximum du prix des grains et farines, établi par ce même décret, produisait déjà des effets déplorables dans le département. — La municipalité en avait clairement prévu les conséquences dans une lettre adressée à Boyer-Fonfréde le 11 mai 1793: «Le maximum du prix des grains est une veritable loi agraire dont les maux vont être incalculables. D'abord adieu les villes, car comment existeront-elles? Il ne vient pas de grains au milieu de leurs rues. Refluera-t'on vers les campagnes? Mais qui fera cultiver lorsque la valeur des productions sera au dessous du prix de la journée de travail» [1])?

Vers la fin du mois de Mai cependant la loi sembla favoriser Bordeaux. — Le Département n'avait pas encore fixé le maximum pour la municipalité et la hausse persistante du blé avait provoqué quelques arrivages de grains du Haut-Pays [2]). Ce ne fut là qu'un simple répit. En juin, plusieurs cantons, où le maximum était établi, éprouvaient déjà une disette réelle [3]), Bourg se plaignait de la loi [4]), et le district de Bordeaux recevait de continuelles demandes de secours des communes de son ressort [5]). Le Département ne mettait volontairement aucune hâte à faire exécuter en Gironde le décret du 4 Mai. Il désirait attendre que le plus haut prix des grains fût fixé dans les départements voisins afin, d'attirer les vendeurs par la perspective d'un bénéfice appréciable [6]). Cependant la loi était formelle et basait le maximum sur la moyenne des prix de janvier à mai 1793. Le 9 juin la municipalité fut avisée par le district que le maximum de Bordeaux était fixé à 21^{l} 2^{s} 6^{d} le quintal de froment. — Elle protesta, objectant que le maximum avait été mal réglé et devait

1) 11 Mai 1793. μ. R. C. mars—juillet 1793 f. 113.

2) 25 mai 1793, ibid. f. 148; et 31 mai 1793, ibid. f. 154.

3) 20 juin 1793 (La munic^{té} au Dép^{t}) ibid. f. 173.

4) 18 juin 1793. δ. L. 667.

5) Juin 1793. — (Demandes de secours de Lignan, Beychac, La Tresne, Lormont, Macau, Ludon, Ambarès, Yvrac, Bassens, Montferran, Quinsac, Cantenac etc. . . .). δ. L. 1251.

6) 3 juin 1793 (le C. G. C. à ses concit^{s}). μ. P. R. carton 59.

être plus élevé [1]). Et de fait ce maximum avait le grave inconvénient d'être inférieur à ceux des municipalités voisines [2]). — Les Bordelais rendus indépendants d'allure par leur récente insurrection demandaient à la Commission Populaire de suspendre l'exécution de la Loi, et les sections appuyaient leurs requêtes [3]). La Commission suivit le mouvement et le 25 juin elle arrêta que «les achats et ventes de grains seraient libres dans toute l'étendue du département de la Gironde» [4]). En juillet 1793 le Lot et Garonne était naturellement forcé de l'imiter et les grains renchérissaient rapidement [5]).

La suppression du maximum ne pouvait suffire à faciliter les achats de grains de la commune. — En juillet, août, septembre 1793 il lui faut lutter contre la malveillance des municipalités du Haut-Pays. — Les communes riveraines de la Garonne ne se font pas faute d'arrêter arbitrairement les blés destinés à Bordeaux sous prétexte qu'ils ne proviennent pas de marchés publics aux termes du décret du 4 Mai (art. 6). — En juin et juillet les arrestations de grains sont continuelles sur la rivière à Tonneins, Marmande, le Réole, Ste Bareilhe, St Macaire, à Castel—Jaloux et à Moissac dans le Lot et Garonne; parfois même elles prennent un caractère séditieux: à Barsac, Preignac, Cérons les habitants se portent en foule sur les moulins qui renfermaient les blés destinés à Bordeaux ou aux armées et enlèvent les grains de force au taux du maximum [6]); — à Pauillac un certain nombre d'hommes armés abordent en rivière une barque chargée de grains de Saintonge et contraignent l'équipage à débarquer la cargaison [7]). La fréquence de ces incidents est telle au début de juillet 1793 que la municipalité prie son commissaire à Moissac de se borner à acheter et à faire moudre en attendant pour les transports un moment plus favorable [8]). Le même mois la Commission Populaire

1) 11 juin 1793. μ. R. C., mars—juillet 1793, f. 165.
2) 5 juin 1793. δ. L. C. G. D. 505 f. 30.
3) 20 juin 1793 (La municté au Dépt). μ. R. C. mars—juillet 1793, f. 173.
4) 25 juin 1793. δ. L. C. P. S. P. 2169, f. 127.
5) 28 juillet 1793 (Le maire d'Agen à la municté). μ. P. R. carton 59.
6) 23—27 juillet 1793. δ. L. C. G. D. 505, f. 85—91.
7) 25 juillet 1793. δ. L. C. G. D. 505, f. 87.
8) 6 juillet 1793. μ. R. C., mars—juillet 1793, f. 190.

était obligée de requérir tous les bateaux armés de la régie nationale pour protéger dans l'estuaire les barques chargées de grains [1]).

Les habitants de ces communes, si empressés a arrêter les blés de provenance privée, se souciaient d'ailleurs fort peu de porter les leurs aux marchés, comme l'exigeait également le décret du 4 Mai. Le citoyen Nonlabade, commissaire dans le Haut-Pays en rend compte à la municipalité: «Les marchés du côté de Puymirot, La Magistere, Valence et autres petites communes ne sont pas garnis, d'ailleurs il y a 100 acheteurs pour 1 sac de blé soit d'ici soit des environs de Bordeaux. — S'il fallait que nos concitoyens vécussent de ce que nous achèterions dans les marchés, à peine pourrions-nous nous procurer 100 sacs par mois attendu que les propriétaires ne veulent vendre que dans les greniers pour en sortir un plus haut prix . . .» [2]).

L'insurrection girondine donnait aussi beau jeu à la défiance des populations rurales. — Les commissaires bordelais étaient parfois fort mal accueillis: la calomnie les devançait souvent; plusieurs municipalités et même des sociétés populaires les traitaient publiquement d'accapareurs, et les accusaient de vouloir affamer les paysans au profit des Vendéens [3]). Des légendes analogues circulent dans la Charente-Inf^re [4]), dans le Haut-Pays, à Moissac en particulier où l'on rapporte que Bordeaux fait passer ses subsistances aux «brigands de Vendée» et aux Anglais, que d'ailleurs la ville compte se livrer à l'Angleterre [5]). En Lot-et-Garonne on persuade au peuple que la gendarmerie du département a été requise pour marcher contre ce foyer de fédéralisme [6]). En vain le Conseil Général de la Commune proteste

---

1) 25 juillet 1793. ð. L. C. G. D. 505, f. 87; Août 1793 (Rapport du Comité d'Approvis^t aux 28 sections). ð. L. 394.

2) 2 sept. 1793 (Nonlabade à la munic^té). µ. P. R. carton 59.

3) Août 1793 (Rapport du Comité d'approvis^t aux 28 sections). ð. L. 394.

4) 14 Août 1793 (le Proc. Gén. Syndic du Dép^t à son collègue de Charte Inf^re). ð. L. 637, n° 328.

5) 13 Août 1793 (le cit^n Dupeyron à la munic^té). µ. P. R. carton 59.

6) 25 Août 1793 (le cit^n Nonlabade à Saige maire de Bordeaux). µ. P. R. carton 59.

t'il publiquement de son indigence et les sections de leur républicanisme dans deux adresses à tous les corps constitués et à tous les citoyens de la République [1]).

«Citoyens, leur écrit Nonlabade le 8 septembre, je vous préviens que c'est un cautère sur une jambe de bois. On est prévenu partout contre notre ville, on n'en reviendra par aisément . . . Tous les malveillants s'attendent partout qu'on fera de Bordeaux comme de Lyon (sic), attendu, disent-ils, que c'est nous qui avons donné le branle à tous les autres départements pour nous fédéraliser pour détruire la Convention Nationale . . .» [2]). —

Dans de telles conditions, il n'y avait pas de circulation possible des grains et denrées, et par suite pas d'approvisionnement possible pour Bordeaux par voie de terre. — Sur mer la situation n'était guère meilleure.

Les blés du commerce se faisaient rares et chers à cause de la guerre, de l'embargo et de la baisse des changes. — Des souscriptions considérables avaient été ouvertes pour faire venir des blés de l'étranger mais trois cargaisons seules avaient occasionné une perte de 1200000 [1] de l'achat à la vente [3]); cependant quelques navires neutres arrivaient encore dans le port: à la fin du mois de juin les citoyens Von Hemert attendent 7 à 8 cargaisons du Danemark [4]); vers les derniers jours de juillet le Comité reçoit également 2900 barils de farine soit environ 4350 boisseaux de la Nouvelle-Angleterre [5]) et en Août 2700 boisseaux de froment et 400 barils de farines [6]). — En septembre enfin le Comité réussit à acheter une partie de riz qui permet d'en distribuer 15 barils à chaque section [7]).

1) 18 Août 1793 (Adresse du Cons. Gén. de la Commune) et 19 Août 1793 (Adresse des sections). μ. P. R. carton 59.

2) 8 sept. 1793 (Nonlabade à la munic[té]). μ. P. R. carton 59.

3) 20 Août 1793 (Proc. verb. de la séance du Com. d'Approv[t]). ƌ. L. 394.

4) 25 juin 1793. ƌ. L. C. P. S. P. 2169, f. 127.

5) 27 juillet 1793 (Le Com. de Souscription à la municipalité). μ. P. R. carton 59.

6) 18 Août 1793 (le C. G. C. à toutes les municipalités du département et des départements voisins), ibid.

7) 16 sept. 1793, ibidem.

Si les ressources naturelles faisaient défaut à la ville, à plus forte raison ne pouvait-elle compter sur les secours accoutumés du gouvernement. — Le Département avait pu accorder 3000 boisseaux de blé au district vers le commencement de juillet[1]), mais depuis lors il avait fallu renoncer à toute ressource de ce genre.

Les statistiques permettent de constater où en était réduit l'approvisionnement de la ville au mois d'Août 1793. Le 15 juin il existait à Bordeaux 14201 boisseaux de froment et 2546 b^x de farine sans compter 1000 b^x de farine à la disposition de la ville. — Ces chiffres baissent rapidement en juillet et tombent le 17 Août aux proportions suivantes[2]):

	Froment	*Farine*
Grains existant en ville	1015 b^x	1155 b^x
„ aux divers moulins	4500	
„ aux greniers de la souscription .	600	1200
	6115 b^x	2355 b^x

En un mot au lieu de 2 à 3 semaines de vivres la ville n'en disposait plus que pour une dizaine de jours.

Mal approvisionnée, la ville n'éprouvait pas moins de difficultés pour la conversion en pain des grains et farines et leur distribution aux boulangers. — La sécheresse extrême de l'été occasionnait des embarras et des retards continuels au moulage des grains. — En juin le Département en est réduit à faire moudre à Toulouse 4000 quintaux de froment qui arrivaient de Cette[3]) et au début de juillet la municipalité invite le Comité de souscription à envoyer partie de ses grains au moulin de la Réole[4]). La disette de pain était bientôt résultée de celle des grains et farines. — En Août il fallut diminuer d'un quart la distribution totale aux boulangers[5]), et à partir du 15 chaque habitant était rationné à raison de 7 ouces

1) 9 juillet 1793. δ. L. Direct. Dép^t 517, f. 159.

2) Etats des grains existant dans la ville de Bordeaux. δ. L. 1253.

3) 19 juin 1793 (La municipalité au département). µ. P. R. carton 59.

4) 6 juillet 1793 (La municipalité de Bordeaux à celle de la Réole). µ. C. R. mars—juillet 93, f. 192.

5) 16 Août 1793 (Demande de secours aux départements voisins). δ. L. 628, f. 146.

de pain par jour soit à peine ½ livre[1]). Le pain même était mauvais: «Dans tout autre temps, dit le Département, les animaux n'en auraient pas voulu» [2]). Plus que jamais cependant la foule assiégeait la porte des boulangeries[3]).

Les finances de la municipalité demeuraient lourdement obérées: depuis le 24 avril elle avait cessé d'élever le prix auquel elle taxait le pain; or ce prix était établi sur le pied de 35^{l} 10^{s} le boisseau de froment, tandis qu'au mois d'Août les blés valaient de 50 à 60^{l}. — De là une nouvelle indemnité à servir aux boulangers et qui atteignait près de 35 000^{l} par jour[4]), vu l'affluence quotidienne des gens de la campagne[5]). Pour permettre aux citoyens indigents de payer le pain au dessous de la taxe la municipalité devait encore sacrifier 10 à 12 000^{l} par semaine soit près de 50 à 60 000^{l} par mois[6]). Ces dernières dépenses avaient pu être remboursées par les 1 200 000^{l} souscrits en janvier et février 1793, mais à la fin du mois d'Août ces fonds étaient épuisés[7]). Déjà, en juillet 1793, croyant faire un emprunt sur les 2 000 000^{l} votés le 30 Mars 1793 par la Convention, la Commission Populaire avait fait délivrer sur récépissé à la municipalité par le Département 357 320 piastres appartenant à la République[8]). Le décret du 6 Août avait exigé le réintègrement immédiat de cette somme en renouvelant d'ailleurs la promesse des deux millions. — Pendant la courte apparition des Représentants dans la ville, le 20 Août 1793, le Comité d'Approvisionnement leur soumit les embarras financiers de la municipalité. — Les remèdes qu'ils proposèrent montrèrent sur-

1) Vivie. op. cit. I 298 d'après Chauvot: Études sur le barreau bordelais.

2) 16 août 1793. ß. L. 628, f. 146.

3) 15 juillet 1793. ß. L. 628, nº 278; 16 août 1793. ß. L. 628, f. 146; 19 août 1793. µ. P. R. carton 59 (Adresse des sections de Bordeaux à tous les Corps Constitués).

4) 20 août 1793 (Proc. verb. de la séance du Comité d'Approvisionnement). ß. L. 394.

5) 16 août 1793. ß. L. 628, f. 146; Certaines sections affirmaient au Comité d'Approvisionnement que la concurrence des communes de la campagne avait fait haussér le blé de 10^{l} par boisseau: 30 août 1793. µ. P. R. carton 59.

6) 20 août 1793. ß. L. 394.

7) 23 août 1793 (le C. B. C. à ses concitoyens). µ. P. R. carton 59.

8) Vivie. I 277.

tout l'ignorance où ils étaient de la vraie situation, de l'inaction du commerce et de l'industrie, et de l'épuisement des classes autrefois riches [1]). Quand Baudot et Ysabeau, froissés de l'accueil qu'ils avaient rencontré, repartirent pour la Réole, ils n'avaient rien pu faire pour aider la Commune de Bordeaux. — Celle-ci, abandonnée à sa propre initiative, décida le 26 Août l'ouverture d'un emprunt de 2 000 000 livres tournois en espèces sur l'étranger [2]). — Tous les citoyens aisés étaient responsables du remboursement de cette somme au bout de deux ans et devaient fournir en souscription une garantie de 1 200 000 livres tournois. — La municipalité considérait cette opération comme «très avantageuse», car, disait-elle avec quelques illusions, «il est bien probable que ce cours forcé du change se relèvera avant les deux ans expirés». — Or l'assignat perdait déjà 73 % en juillet 1793. L'on ne peut d'ailleurs assurer que cette opération ait été mise à execution; le contraire serait même plus probable.

Livrée à une réelle disette par l'insurrection, les obstacles à la libre circulation, la ruine du commerce, et l'épuisement de ses finances, la ville se tournait anxieusement vers les Représentants dès les derniers jours d'Août. — Pendant la journée du 20 ceux-ci avaient subi une étroite et humiliante surveillance; aussi, malgré les instances du Comité des Subsistances, avaient-ils refusé de rester dans une ville, où leurs actes pouvaient sembler entachés de contrainte. Ils s'étaient retirés intentionnellement à le Réole où venaient aboutir d'habitude tous les grains du Haut-Pays et du midi à destination de Bordeaux. — Dès lors leur attitude ne fera que confirmer le mot du Girondin Riouffe: «Ils affament le peuple pour le conquérir» [3]). Sans doute ils déclarent bien haut vouloir veiller à l'approvisionnement de la ville, en attendant que la rénovation de l'esprit public leur permette d'y rentrer définitivement; mais que de réticences dans leur langage

1) 20 août 1793 (Proc. verbal de la séance du comité d'approvisionnement). S. L. 394.

2) 26 août 1793 (Déliberation du C. G. C. approuvée par le C. G. D.). μ. P. R. carton 58.

3) Riouffe, Mémoires, Coll. Barrère p. 390.

et comme on devine leur dessein d'obtenir par la faim une soumission complète: «Nous tâchons de pourvoir à l'approvisionnement du peuple, écrivent-ils au Comité de Salut Public le 26 Août 1793, mais sans laisser passer les vivres par les mains des factieux» [1]). — Aux calomnies populaires qui excitent l'animosité des campagnes contre Bordeaux ils donnent l'appui de leur autorité: «L'or de l'Angleterre est parmi vous, écrivent-ils à la Section Guillaume-Tell; nous en avons la preuve certaine; des misérables enrichis par cet or et par leur infâme monopole n'attendent que l'instant de vous livrer» [2]), et plus loin, après avoir parlé de la disette, ils précisent leur pensée: «Nous pouvons vous le dire, citoyens, votre salut est entre vos mains, il dépend de votre union intime et du courage que vous aurez à expulser de votre sein l'amas impur d'aristocrates, de fédéralistes, et d'hommes suspects qui veulent vous entraîner à la guerre civile» [3]). Le citoyen Ségalié, deputé de Bordeaux, devinait les mêmes dispositions chez la Convention Nationale. — Il écrivait de Paris le 27 août à la municipalité:

«. . . J'espère que tout se raccomodera. Le grand Point est que tout soit rentré dans l'ordre. Je pense moi que c'est le bon moyen d'avoir du pain, indépendamment de l'honneur qui doit être notre premier aliment . . . [4]).»

Dès le début de Septembre 1793 le ton des Représentants devient plus menaçant:

«Nous ne pouvons vous le dissimuler, citoyens de Bordeaux, si vous persistez plus longtemps dans votre égarement . . . nous serons forcés de nous réunir à ceux qui ne veulent pas pourvoir aux besoins d'une ville en état de contre-révolution, car, nous vous le disons avec franchise, partout on veut bien venir au secours de Bordeaux soumis aux lois à l'unité et à l'indivisibilité de la République; nulle part on ne veut laisser passer une mesure de grains pour Bordeaux rebelle ou fédéraliste [5]).»

1) Aulard, op. cit. VI, 124. 26 août 1793.

2) Vivie. op. cit. I, 327.

3) Ibidem.

4) 27 août 1793 (le citoyen Ségalié à la municipalité). µ. P. R. carton 59.

5) Vivie. op. cit. I, 336 (Proclamation des Représentants à Périgueux: Pinet, Paganel, et Tallien aux citoyens de Bordeaux).

C'est à cette condition si nettement exprimée que les Conventionnels tenteront de secourir Bordeaux: du 20 Août au 17 Octobre 1793 leur œuvre portera sur trois points principaux: l'administration des subsistances — la question financière — l'approvisionnement de la ville; dans ces trois ordres de faits on retrouvera leur dessein très arrêté de n'aider que Bordeaux montagnard ou rallié et non plus fédéraliste.

La municipalité, trop faible et compromise, ne jouissait d'aucun crédit auprès de Baudot et Ysabeau. Aussi les Représentants s'adressèrent-ils à la section Franklin pour la répartition des subsistances, qu'ils envoyaient de la Réole [1]. — Le Comité d'Approvisionnement récemment créé par la Commission Populaire n'était pas non plus sans leur porter ombrage. — Ils annonçaient publiquement que leurs efforts seraient vains tant que les membres du Comité n'auraient pas la confiance du peuple [2]. Et il chargèrent même les sections de former un nouveau Comité auquel ils accorderaient de pleins pouvoirs pour les réquisitions [3]. L'ancienne administration n'avait plus qu'à démissionner et elle s'exécuta non sans accompagner sa décision de quelques réflexions amères: «L'expérience de ce qui s'est passé depuis notre installation, disait-elle, ne nous laisse aucun doute sur l'inutilité de nos efforts, de notre dévouement à notre cité, du sacrifice désintéressé de nos peines et de nos veilles», et elle invitait les sections à ne réélire aucun de ses membres [4]. Le nouveau Comité, qui devait avoir la confiance des Représentants ne mit aucune hâte à entrer en fonctions: effrayé sans doute par l'importance et la multiplicité de ses opérations il ne se mit en activité que sur une invitation formelle de la municipalité provisoire du 17 Septembre, au lendemain de son installation [5]. Le Conseil général de la Commune jugea même à propos de lui adjoindre deux officiers municipaux pour accélérer et surveiller ses achats de grains [6].

---

1) Ibidem I, 313.
2) 2 sept. (Délibération du Comité d'Approvisionnement). µ. P. R. carton 59.
3) Vivie. op. cit. I, 334.
4) 10 sept. 1793 (Délib. du Com. d'Appr.). µ. P. R. carton 59.
5) Vivie. I, 378.
6) Vivie. I, 379.

En réclamant la démission de l'ancien Comité, les Représentants avaient beaucoup pesé sur lui au moyen de la question financière. — Dès le 26 Août ils écrivaient au Comité de Salut Public: «Nous aurions besoin pour réussir d'avoir à notre disposition les 2 000 000 décrétés le 6 août pour les mettre entre des mains fidèles. — Nous avons donné avis aux sections pures, qui sont un nombre de 8 sur 28, de désigner des commissaires auxquels nous confierons nos réquisitions pour les départements voisins ainsi que les fonds nécessaires pour les acheter» [1]).

C'était indiquer clairement que cette ressource pécuniaire ne saurait jamais être confiée au Comité existant; et ce dernier put inscrire parmi les motifs de sa démission la promesse des Représentants «de remettre à un nouveau comité sitôt sa formation les 2 000 000 décrétés par la Convention et de lui envoyer des proclamations qui lui ouvriront les ressources de l'abondance» [2]). Ces fameux millions étaient-ils autre chose qu'une promesse du gouvernement, un appât destiné à tenir en haleine ou à susciter le jacobinisme des Bordelais, c'est ce qu'il est assez difficile de préciser [3]).

Investis de l'autorité nécessaire pour acheter des grains, dépositaires des fonds indispensables, les Représentants pouvaient seuls aux yeux du peuple rétablir la libre circulation et approvisionner la ville, et leur prestige se substituait peu à peu dans les esprits à l'enthousiasme fédéraliste des premiers jours de

1) 26 août 1793. — Aulard. op. cit. VI, 124.

2) 10 sept. 1793 (Délib. du Comité). µ. P. R. carton 59.

3) Voici les textes: le 26 août les Représentants demandent au C. S. P. qu'il leur soit versé les 2 000 000 promis par le décret du 6 août. (Aulard. VI, 124). — Le 1er sept. ils réitèrent leur demande avec insistance et annoncent qu'ils ont dû donner l'ordre de prendre provisoirement 600 000 l sur la caisse du payeur Général de Toulouse (Aulard. VI, 227). — Le 10 septembre seulement le C. S. P. arrêtè qu'il sera remis par la Trésorerie Nationale à Ysabeau et Tallien la somme de 1 000 000 sur les fonds mis à la disposition du ministre de la guerre pour les troupes de la République dans les départements des Pyrénées Orientales et Occidentales (Aulard. VI, 395). — Le 12 septembre enfin le C. S. P. modifie son arrêté en indiquant que cette somme doit être prise sur un autre fonds (Aulard. VI, 443). — Il semble donc probable que les Représentants ont pu toucher les 600 000 l du payeur général à Toulouse; quant aux deux millions ils se sont réduits à moitié sinon à rien.

juin. — Les conventionnels recevaient de Bordeaux toute une correspondance qui leur dépeignait «les horreurs de la famine» et les engageait à revenir. — La municipalité leur trace le 24 Août un tableau pathétique des misères de Bordeaux: «La hideuse famine assiège notre ville; des commissaires se succèdent auprès de vous pour vous présenter l'affreux tableau de nos concitoyens employant leur journée à des travaux pénibles et passant les nuits aux portes des boulangers pour n'obtenir encore qu'une faible partie de leur subsistance . . . On vous parle de rassemblements, d'accaparement de subsistances, lorsque la moitié d'une ville de 120 000 hab. ne vit que d'un pain grossier et que l'autre moitié passe des journées entières sans aroir pu se procurer ce premier aliment; lorsque le commerce est dans une stagnation effrayante pour l'agriculture et l'industrie . . . lorsque tous les canaux de communication sont obstrués, et que, par le défaut de circulation, nous n'avons plus aucun moyen de diminuer le prix énorme où se sont élevées toutes les denrées et tous les objets nécessaires à l'existence» [1]). Puis c'étaient les lettres des «citoyennes Amies de la Liberté et de l'Egalité» qui désignaient à leur pitié «les mères de famille manquant journellement de pain, passant la nuit à la porte des boulangers où l'on s'arrache cet aliment encore brûlant au danger d'être étouffé ou écrasé par une foule affamée, ce qui est déjà arrivé plus d'une fois». Et la réponse des conventionnels roule toujours sur le même thème: nous voulons l'épuration de la ville avant son approvisionnement «mais, ajoutaient-ils, nous prendrons des mesures pour que les plus infortunés reçoivent les premiers secours»:

«Ce n'est point parmi les indigents, parmi le peuple, que se sont trouvés nos persécuteurs, nos ennemis, nos assassins. Ils étaient tous couverts de la livrée de l'opulence [2]).»

A certaines sections ils donnaient encore une explication tendancieuse de la disette: les commissaires envoyés par Bordeaux

1) 24 août 1793. Vivie. I, 318. — Le chiffre de 120 000 hab. est visiblement exagéré pour les besoins de la cause. — Un recensement officiel de brumaire an IV porte exactement à 92 446 le nombre des citoyens de Bordeaux, et dans ce total il faut compter 4052 étrangers.

2) Vivie. op. cit. I, 319.

dans les départements pour acheter des grains auraient été des contre-révolutionnaires ou des accapareurs, certaines maisons de commerce seraient responsables «du monstrueux accaparement des assignats à effigie» et du discrédit de ceux marqués au coin de la République; la révolte de Bordeaux aurait enfin fait croire aux départements voisins que ses meneurs avaient eu soin de fournir la ville de subsistances à l'avance et pour longtemps[1]). A d'autres députations venues de Bordeaux ils tenaient à peu près le même langage:

«Que demandons-nous au nom de la République, sinon que les lois règnent . . . enfin que les subsistances qui sont devenues la proie d'un petit nombre de spéculateurs et de gros propriétaires puissent circuler librement et arriver jusqu'à la chaumière du pauvre . . . Notre dernier arrêté concernant les subsistances vous est déjà connu; nous en attendons les plus heureux succès et nous devons vous dire qu'il n'est pas de jour, où, en vertu des ordres que nous avons donnés, il ne passe plusieurs bateaux chargés de blé» . . .[2]).

Les Représentants avaient en effet tenté un effort pour protéger la libre circulation des grains. Ils avaient adressé le 26 Août une proclamation dans ce sens aux départements[3]), et s'étaient préoccupés d'avoir la liste des communes récalcitrantes pour leur interdire toute arrestation de grains[4]). Ils étaient d'ailleurs secondés par la Convention, qui, dès la fin du mois d'Août, avait envoyé trois commissaires, les citoyens Paganel, Tallien, et Chaudron-Roussau pour favoriser la circulation des blés et farines destinés à Bordeaux. Les Sociétés populaires des environs, notamment celles de Moissac et de Tonneins, avaient été engagées à concourir de toutes leurs forces à la sûreté des transports[5]). Les commissaires de la Convention s'établirent d'abord à Ste Foy, puis à Périgueux d'où ils lancèrent plusieurs adresses aux départements voisins ou aux citoyens de Bordeaux; ils y mani-

1) Vivie. I, 332.
2) Vivie. I, 348—49.
3) Vivie. I, 393.
4) 7 septembre 1793 (non signé). µ. P. R. carton 59.
5) 27 août 1793 (le citoyen Ségalié à la municipalité), ibid.

festaient l'intention de faire refluer une partie de la récolte vers la ville mais en exigeant d'elle une absolue conversion aux principes de la Montagne [1]). Et à Périgueux le Représentant Pinet tenait le même langage à des délégués de la Gironde: ceux-ci, envoyés pour obtenir des secours en grains, firent aux administrateurs de la Dordogne en émouvant tableau de la famine à Bordeaux, mais l'accueil qu'ils reçurent fut défiant et soupçonneux.

«. . . Je crois ce tableau exagéré, écrivait Pinet au Comité de Salut Public, d'autant même que nous avons appris qu'il était entré récemment dans le port de Bordeaux 7 à 8 petits bâtiments ou barques venant de Philadelphie, chargés de grains . . . Je crois que des intentions perfides dirigent les démarches que fait l'administration du département de la Gironde pour avoir des grains. Je crois d'abord qu'elle cherche à s'approvisionner amplement aux dépens des départements voisins dans l'idée de les lier ensuite à son sort par le besoin qu'ils pourraient avoir à son tour de lui (sic); ensuite elle veut conserver, en paraissant s'occuper d'adoucir la misère du peuple l'ascendant qu'elle a pris sur son esprit et par ce moyen se soustraire aux décrets de la Convention qui ont pu ou qui pourraient la frapper [2]).»

La révolution municipale du 18 Septembre ne devait pas suffire à effacer en préventions: Dès leur arrivée au pouvoir les nouveaux municipaux avaient imploré l'aide des Représentants Ysabeau et Tallien en séance à la Réole:

«. . . Nous croyons essentiel, écrivaient-ils, de vous inviter de la façon la plus pressante à donner les ordres les plus prompts et les plus précis pour faire relâcher les farines achetées par le Comité de Subsistances et que vous savez être arrêtées tant à Aiguillon que dans d'autres lieux. Nos besoins ne sauraient être plus urgents, puisque nous n'avons pas de farines pour la distribution de demain [3]).» Les conventionnels attribuèrent tou-

1) Vivie. I, 335—336 et v. supra p. 28.
2) 5 septembre 1793. — Aulard. op. cit. VI, 287.
3) Vivie. I, 354.

jours à la faim le mouvement des sections[1]; ils répondirent assez froidement en posant à nouveau leurs conditions: «. . . Au surplus, citoyens, assurez le bon peuple de Bordeaux que son sort nous est cher; que nous nous occuperons sérieusement de l'améliorer, surtout lorsque nous aurons brisé les nouvelles chaînes que les fédéralistes lui ont forgées[2].»

La municipalité s'ingénia aussitôt à prouver son loyalisme. Le 20 Septembre elle adoptait un projet proposé par le bureau des subsistances, accepté par les sections, et qui établissait une égale répartition du pain. — En même temps elle décrétait contre les accapareurs des visites domiciliaires, qui frappaient en réalité la classe commerçante[3]; ces visites firent découvrir quelques farines que l'on devait remplacer en principe quand arriveraient les blés achetés par les Représentants[4]. Les Conventionnels applaudirent à ces mesures où ils voyaient la marque d'un esprit vraiment républicain[5]: dans une lettre du 26 Septembre ils encouragèrent la municipalité à étendre jusqu'aux vaisseaux ses perquisitions, à distribuer aux pauvres le pain à 3 sous la livre, et ils lui annonçaient la ligne de conduite qu'ils s'étaient tracée:

«. . . Notre premier soin sera, non seulement de vous procurer des grains, mais de faire en sorte que le pauvre ne paie pas le pain au dessus de 3[s] la livre. L'impôt progressif sur les riches sera établi avec une juste sévérité et servira à payer l'indemnité aux boulangers[6].»

Ils maintenaient leur refus de revenir avant l'arrestation des membres de la Commission Populaire et de tous ceux «qui avaient troublé l'ordre»[7], mais ils n'en travaillaient pas moins à l'ap-

1) Vivie. I, 356 et: 2 octobre 1793. (Ysab. et Tallien au C. S. P.) Aulard. VII, 190.

2) Vivie. I, 356.

3) Vivie. I, 359.

4) 15 octobre 1793. Bernadau op. cit. VII, 6.

5) Quelques jours plus tard, le 2 octobre 1793, les Représentants devaient au contraire souligner «le négligence inconcevable» avec laquelle la municipalité avait procédé à ces visites: Lettre au C. S. P. Aulard. VII, 190.

6) Vivie. I, 363.

7) Vivie. I, 368.

provisionnement de la ville. Leurs réquisitions émanaient tantôt directement de la Réole, tantôt de commissaires nommés par le nouveau Comité des Subsistances de Bordeaux. Elles échouèrent en général: Le Comité avait mis une lenteur fâcheuse à s'organiser [1]), la récolte était plus que médiocre dans cette partie du midi [2]), la sécheresse qui sévissait partout arrêtait les moulins et entravait la navigation [3]). Les Représentants avaient fondé beaucoup d'espoir sur l'envoi de 30000 boisseaux de farine qu'ils avaient achetés en Languedoc à la fin de Septembre [4]), mais, le 24 Octobre, le transport en était encore impossible à cause de l'abaissement extrême des eaux [5]). Cet insuccès les réduisit à prendre 3000 setiers de blé sur les provisions de l'armée des Pyrénées Orientales pour les faire descendre à Bordeaux [6]). — Les Représentants avaient dû en outre accorder à la municipalité, sans autorisation préalable du ministre, une cargaison danoise de 1500 boisseaux de blé, qui venait d'arriver pour le compte de la République. Ils s'en excusèrent auprès du Comité de Salut Public en alléguant la misère de Bordeaux:

«Il n'est que trop vrai, écrivaient-ils le 28 Septembre, que Bordeaux manque de subsistances et que le peuple y meurt de faim. Nous avons beaucoup de peine à alimenter cette ville au jour le jour. — Les visites domiciliaires n'ont encore rien produit. Que déviendra cette ville pendant l'hiver si on ne pourvoit pas à sa subsistance. Un nouveau Comité vient de s'organiser. Il travaille avec nous jour et nuit, mais les ressources qu'il est possible de tirer des départements voisins sont peu de chose pour une population de 120000 âmes [7]).»

1) 6 octobre 1793 (Lettre des Représentants au C. G. C.). Vivie. I, 393.

2) 2 octobre 1793 (Les Représentants au C. S. P.). Aulard. VII, 190.

3) 8 octobre 1793. (Les mêmes au même.) Aulard. VII, 308.

4) 1er octobre 1793 (Le citoyen Teulier au citoyen Représentant). Ꝺ. L. 443.

5) 24 octobre 1793 (Le citoyen Desrenaudes, commissaire du Conseil Exécutif au ministre de l'intérieur). Arch. Nat. F1C III, Gir. 8. — (Recueil de fiches de Mr E. Martin).

6) Laugon. 17 octobre 1793 (Les Représentants dans la Haute-Garonne au C. S. P.). Aulard. VII, 475.

7) 28 septembre 1793 (Ysabeau au C. S. P.). Arch. Nat. F1C III, Gir. 8; cette copie de lettre d'Ysabeau parle de 800 boisseaux de blé; le chiffre de

La disette constatée par Ysabeau était très réelle au début d'octobre. Selon le mot de Boissel les subsistances arrivaient «goutte à goutte». Le Comité «semblable à un malade en délire s'agitait tumultueusement et ne produisait aucun résultat» [1]. Des grains annoncés par les Représentants 367 boisseaux seulement étaient arrivés [2]. Les 3 et 4 octobre le Comité avait dû compléter la modique livraison journalière en prenant chez différents particuliers le peu de farine dont ils disposaient soit pour leurs provisions soit pour leurs vendanges [3]. Le biscuit destiné à l'armement des corsaires avait été réquisitionné de même [4]. Les rassemblements n'en continuèrent pas moins à la porte des boulangers: les distributions quotidiennes de grains à ces derniers étaient tombées à 700 ou 600 boisseaux de farine; encore avait-on dû sacrifier la qualité du pain pour atteindre ce chiffre et mélanger $^1/_4$ de farine de mais à $^3/_4$ de farine de froment. Le moulin de Bacalan qui alimentait journellement la ville, ne disposait le 7 octobre que de blé de mer dont la farine était viciée et que l'on amalgamait tant bien que mal aux grains envoyés par Ysabeau [5]; suivant Pébernad on en aurait été réduit au début d'octobre à prendre jusqu'aux grains de la semence pour nourrir la population [6]. — En même temps Tallien et Ysabeau signalaient au Comité de Salut Public l'envoi à l'étranger par «les riches Bordelais» de leur immense fortuue, et ils décidaient en conséquence le 7 octobre que le départ du port de tout navire français on étranger serait provisoirement suspendu [7].

Les citoyens Dunony et Viallard, délégués de la Commune de Paris, constataient à la fois la rénovation de l'esprit public et la misère du peuple, sans avoir l'air de se douter que l'une

---

1500 mentionné par une lettre du Com. des Subsistances au Représentant, paraît plus vraisemblable (5 octobre 1793. G. L. 443).

1) 1er octobre 1793 (Discours de Boissel C. G. C.). Vivie. I, 378.

2) 8 octobre 1793 (le Comité des Subsistances à Ysabeau). G. L. 443.

3) 8 octobre 1793 (Le Comité des Subsistances à Ysabeau). G. L. 443.

4) 5 octobre 1793 (le même au même), ibidem.

5) 8 octobre 1793, ibid.

6) 2 octobre 1793 (Lettre de Pébernad). Vivie. I, 382.

7) 8 octobre 1793 (Ysabeau et Tallien à la Convention). Aulard. VII, 308.

était cause de l'autre: «Le peuple nous a témoigné de toutes les manières son ancien retour à la liberté, écrivaient-ils le 5 octobre. Sa confiance est telle dans les Parisiens qu'il se persuade que nous pouvons le délivrer de tous les maux qui l'accablent; la misère est encore plus grande qu'à Paris; on a distribué aujourd'hui du biscuit de mer et des féveroles n'ayant que peu de pain. Encore est-il plus noir que celui qu'on donne aux chiens [1].»

La ville souhaitait de plus en plus ardemment le retour des Conventionnels, qui s'y préparaient en effet mais sans beaucoup d'illusions sur le motif de ces vœux:

«La faim et la peur ont rallié pour un instant les 28 sections de Bordeaux, écrivait Tallien à la Commune de Paris le 9 octobre 1793, mais il n'y en a pas plus de 4 qui soient dans les bons principes; . . . nous arriverons sous peu de jours à Bordeaux mais avec une force qui puisse imposer aux malveillants et avec des provisions abondantes en grains [2].»

Les Représentants ne réussirent guère à se procurer ces «provisions abondantes»; les commissaires du Comité des Subsistances, qu'ils avaient envoyés dans ce but en Charente-Inférieure, essuyèrent partout des refus; les communes protestaient de leur propre disette [3]). Ils se bornèrent donc à permettre à la municipalité le 13 octobre 1793 d'extraire partie des biscuits ou autres subsistances qui se trouvaient sur les navires fretés pour le compte de la République [4]).

Ils rentrèrent à Bordeaux le 17 octobre 1793, escortés de 3000 hommes. — La ville avait été réellement soumise par la faim: depuis longtemps déjà elle avait renoncé à ses généreuses mais éphémères ambitions, et c'est beaucoup à la disette aiguë des subsistances qu'il faut attribuer l'échec du parti libéral. — La Terreur avait désormais le champ libre, et elle sévit à Bordeaux pendant tout l'automne de 1793.

Ainsi se manifestait une fois de plus le despotisme intransi-

1) 5 octobre 1793. Vivie. I, 385.

2) Vivie. I, 398. (Moniteur du 16 octobre 1793.)

3) Vivie. I, 399.

4) Vivie. I, 404.

geant qui est inné à l'ésprit jacobin. — A Bordeaux comme à Marseille et comme à Lyon, la Convention entendait prouver au peuple que le «modérantisme» était un crime de lèse-patrie, et elle n'admettait pour républicaine que la minorité des sans-culotte. Hors de celle-ci point de salut, et l'on vient de voir qu'elle n'hésitait pas à entretenir une famine avec art pour mieux inculquer le principe à une ville rebelle. —

Miszellen.

Der Kulturzyklus an der deutsch-polnischen Kulturgrenze.

Von

Dr. **Alfred Grund** (Professor an der Universität Berlin).

Der Kampf der Nationalitäten in Österreich hat das häßliche Schlagwort von den minderwertigen Nationen gezeitigt, das im österreichischen Abgeordnetenhause auch den Polen ins Gesicht geschleudert wurde, der Nation, die einst in ihren heldenmütigen Freiheitskämpfen dre Gegenstand schwärmerischer Bewunderung war. Seit Heine satyrisch seine Stimme gegen die übermäßige Verhimmelung der Polen erhob, hat sich die öffentliche Meinung sehr zu ihren Ungunsten geändert, wie sich im obenerwähnten Schlagwort kundgab. Und es scheint nicht ohne Berechtigung zu sein. Mit Recht muß man sich fragen, wieso es kommt, daß ein Menschenalter seit der Sanktion des vorzüglichen österreichischen Volksschulgesetzes das Kronland Galizien noch immer so viel Analphabeten zählt. Die Verbreitung der Kenntnis von Lesen und Schreiben gilt heute in der Statistik als der Maßstab für den modernen Kulturwert einer Nation. Beträgt der Prozentsatz an Analphabeten bei einer Nation über 20 %, so beweist dies, daß eine kulturell anderswertige Entwicklung als die mittel- und westeuropäische vorliegt. Die Zahl der Analphabeten (41 %) verweist die österreichischen Polen in den osteuropäischen Kulturkreis, der den Wert der allgemeinen Schulbildung mehr als ein Jahrhundert später erfaßt hat als Mittel- und Westeuropa. Aber gegen diese Auffassung wird sehr häufig ins Treffen geführt, daß das katholische Glaubensbekenntnis die Polen dem westeuropäischen Kulturkreise einfüge. Dieser Einwand ist gewiß berechtigt, er lehrt uns eben, daß die Polen, an der Grenze zweier Kulturkreise gelagert, auch von Westen kommenden Kultureinflüssen ausgesetzt waren, so daß die osteuropäische Kulturentwicklung sich bei ihnen nicht so unberührt entfalten konnte wie bei den Russen.

Kulturvergleiche anzustellen, ist eine schwierige Sache, da eben die Meinungen darüber, was man unter Kultur zu verstehen habe

sehr geteilt sind. Ein absolutes Maß der Kultur gibt es nicht, wir können sie nur relativ abschätzen.

Eine solche schwierige Aufgabe stellte sich eine kürzlich erschienene Arbeit von HANSLIK über die Kulturgrenze und den Kulturzyklus in den polnischen Westbeskiden (Ergänzungsheft 158 zu PETERMANNS Mitteilungen); ein besonderer Zusatz charakterisiert sie aber auch noch als eine prinzipielle kulturgeographische Untersuchung, d. h. den im speziellen Arbeitsgebiet des Autors gewonnenen Anschauungen soll allgemein gültiger Wert zukommen und sie sollen uns das Gesetz des Kulturzyklus enthüllen, wie sich die Kulturentwicklung im allgemeinen überall abspielt.

HANSLIK untersuchte zu diesem Behufe ein Stück deutschpolnischer Kulturgrenze in Ostschlesien und Westgalizien (Herzogtum Auschwitz) und baute darauf seine allgemeinen Schlüsse auf. Ein solcher Versuch, noch dazu eine Erstlingsleistung, ist schon insofern eine erfreuliche Erscheinung, daß die Erforschung der slawischen Kulturen neuerdings auch wieder von deutscher Seite in Angriff genommen wird, nachdem sie jahrzehntelang den Slawen allein überlassen gewesen war, da leider die Kenntnis slawischer Sprachen bei deutschen Gelehrten beklagenswert gering ist.

Hier unternimmt ein begabter und ideenreicher Autor, der des Polnischen vollkommen mächtig ist, die Forschung und erschließt uns dadurch neues Land und neue Ausblicke.

Ich möchte, ehe ich in die Besprechung der allgemeinen Erscheinungen des Kulturzyklus eingehe, den Weg andeuten, auf welchem HANSLIK zur Konstruktion desselben gelangt ist.

Wer je, auch nur flüchtig mit der Eisenbahn reisend, aus dem deutschen Sprachgebiet kommend ins polnische übertritt, dem ist gewiß die Tatsache aufgefallen, daß im Aussehen der menschlichen Siedlungen jenseits der Sprachgrenze alsbald ein Wechsel eintritt. Was vor allem augenfällig wird, ist die Kleinheit und Dürftigkeit der Wohnstätte, die überdies noch in direkt umgekehrten Verhältnis zur Zahl der Bewohner, die sie beherbergt, steht. Dort eine behagliche von Wohlhabenheit zeugende Raumgröße, hier ein enges Massenquartier, das den Stempel der Armut aufgedrückt hat.

Diese Tatsache hat durch die agrarhistorischen Forschungen MEITZENS ihre tiefe agrarische Begründung bekommen und HANSLIKS Ergebnisse stellen eine neuerliche Bestätigung und Erweiterung der Ergebnisse MEITZENS dar. Die Hauptursache des kulturellen Unterschiedes zwischen Deutschen und Polen liegt in der bei den Polen viel ungerechteren Verteilung von Grund und Boden.

Die charakteristische Erscheinung der westslawischen Agrarverfassung ist der Großgrundbesitz, der die größten und besten Striche besitzt, während der Kleingrundbesitz in vielen kleinen Parzellen zersplittert nur einen geringen Prozentsatz an Fläche einnimmt. Diese schroffen Gegensätze erscheinen bei den Westslawen schon in frühester historischer Zeit, so daß wir ihre Entstehung gar nicht mehr verfolgen können, ob sie, wie man vermuten darf, aus einer Ausartung der Zadruga, der slawischen Hauskommunion, während der slawischen

Völkerwanderung hervorgegangen sind. Jedenfalls ist die Hauskommunion bei den Westslawen in historischer Zeit nur mehr in Spuren nachweisbar. Ein brutaler Adel hat den größten Teil von Grund und Boden an sich gerissen und die rechtlosen Kleingrundbesitzer geknechtet, so daß sie gezwungen sind, dem Adeligen als leibeigene Taglöhner zu dienen, da sie vom eigenen Grund und Boden allein nicht leben können. Überdies waren sie mit schweren persönlichen Leistungen und Abgaben bedrückt. Diese Armut der Kleingrundbesitzer ist kulturhinderlich, denn sie zwingt ihnen Bedürfnislosigkeit auf und lähmt die Initiative.

Hanslik zeigt nun, daß diese so organisierte an den Boden gebundene Bevölkerung aus sich selbst eines kulturellen Aufschwungs unfähig war und daß die in diesem altslawischen Zustand verbliebenen Gebiete sich noch heute in Haus- und Siedlungsform erkennen lassen, sie weisen große Stabilität der Lebensformen auf u. a. haben sie noch die alten großen Pfarrsprengel.

Die kulturelle Hebung auf eine höhere Stufe erfolgte in der zweiten Hälfte des Mittelalters durch eine teilweise Annahme deutschen Rechts, deutscher Agrarformen und durch die Gründung deutscher Städte. Ob die auf den deutschen Waldhufen angesiedelten Leute lauter Deutsche waren, oder nicht vielmehr sehr häufig Polen, die von einem deutschen Schulzen angesiedelt wurden, tut hier weniger zur Sache, als die Tatsache, daß durch diese teilweise Rezeption deutscher Agrarformen ein lebensfähiger Kleingrundbesitz mit mäßigen Abgaben geschaffen wurde, der sich auch in Haus- und Siedlungsform wohltuend gegen das altslawische Gebiet abhebt.

Aber diese Rezeption deutscher Agrarformen erfolgte nur inselförmig und nur im Vorland der Karpathen, indem zumeist altpolnische Siedlungen neu vermessen wurden. Das Gebirge blieb nahezu unberührt. Darin liegt der große Unterschied gegenüber der Entwicklung in Böhmen. Dort nahmen die slawischen Gebiete fast ganz deutsche Agrarformen und deutsches Recht an und die Gebirge Böhmens wurden bis an die Grenzen der Bewohnbarkeit von Deutschen besiedelt.

So hinterließ diese von Westen kommende Kulturwelle nur spärliche Spuren im schlesisch-galizischen Grenzgebiet, aber ein Überrest hat sich noch in deutschen Sprachinseln, Bielitz u. a. erhalten. Die Ursache dieser spärlichen Entfaltung und des raschen Rückgangs des Deutschtums am Ende des Mittelalters sucht Hanslik in klimatischen Ursachen. In die von den Deutschen am Ende des Mittelalters verlassenen Städte wanderten in Galizien nicht Slawen ein, wie dies z. B. in Böhmen der Fall war, sondern Juden, da der slawischen Bauernbevölkerung durch die von den Großgrundbesitzern beschlossenen Gesetze die Einwanderung in die Städte möglichst erschwert war, ebenso wie ihr der Zutritt zum geistlichen Stand untersagt war. Für die Gebiete der deutschen Kolonisation im Herzogtum Auschwitz bedeutete diese polnische Gesetzgebung des 15. und 16. Jahrhunderts eine Zurückschraubung auf das altpolnische Recht. Der von den Städten ausgeschlossene Überschuß an Bevölkerung wandte sich seit dem 16. Jahrhundert der Besiedlung des Gebirges zu und wurde hier als Hirtenbevölkerung seßhaft. Das

Gebirge wurde aber nur sehr primitiv und raubbaumäßig in Betrieb genommen. Zu Ende des 18. Jahrhunderts erfolgten auch im Vorland noch weitere Ortsgründungen.

In der modernen Entwicklung zeigt das Arbeitsgebiet HANSLIKs einen bemerkenswerten Gegensatz gegenüber West- und Mitteleuropa. Während dort seit dem 19. Jahrhundert die landwirtschaftliche Bevölkerung abnimmt, herrscht hier noch Zunahme derselben besonders im Gebirge, aber die Städte wachsen stattlich an und die Industrie erlangt immer mehr und mehr Anziehungskraft. Vorläufig hat die Zunahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung aber erst zu einem Zustand geführt, den HANSLIK Übersiedlung nennt, der aber wohl richtiger als Überdichtung zu bezeichnen ist und der voraussichtlich im Laufe der Zeit zur Übersiedlung, d. h. zum Abströmen der Bevölkerung in die Städte und Industrieorte führen wird und sich schon gegenwärtig in der starken Auswanderung nach Amerika äußert. So ist Ostschlesien und Westgalizien erst in einem Stadium der Entwicklung, welches Mitteleuropa bereits um 1850 überschritten hatte. Es vollzieht sich zugleich mit diesem Prozeß der Übersiedlung in die Städte die Bildung eines slawischen Bürgertums, das eine ganz neue Erscheinung in der polnischen Kulturentwicklung ist.

Wir sind auf die bezeichnenden Züge der speziellen Kulturentwicklung dieses von HANSLIK mit großem Fleiße erforschten Stückes deutsch-polnischer Kulturgrenze eingegangen, um die von HANSLIK gewonnenen allgemeinen Anschauungen vom Kulturzyklus eingehender würdigen zu können. HANSLIK hat ein Schema, das der Amerikaner Davis für physiographische Behandlung von Talbildung also für physikalische Erscheinungen erdacht hatte, übernommen, um in dieses die kulturelle Entwicklung der Menschheit, also anthropogeographische Erscheinungen einzugliedern. Davis unterschied Formen der Jugend, Reife und des Alters.

Solch ein Schema auch auf die Kulturentwicklung eines Volkes anzuwenden, ist verlockend und eine glückliche Idee, aber sie erfordert vorsichtige und konsequente Abwägung und vor allem sehr weiten Blick und dabei die eingehende Beherrschung der Kulturentwicklung großer Flächen, damit die richtige Deutung der Einzelerscheinungen gewonnen werden kann.

Gerade diese Deutung der Phänomene in Hinsicht auf den Kulturzyklus macht bei HANSLIK mehrfach einen gezwungenen Eindruck und ist nicht immer folgerichtig, auch schwankt der Ausdruck mitunter. Aber gleichwohl bietet die Arbeit HANSLIKs reiche Anregung, so daß ich von ihr angeregt auch meine Anschauungen vom Kulturzyklus des deutschen und polnischen Volkes, soweit sie von HANSLIKs Ansichten abweichen, vorführen möchte.

HANSLIK bezeichnet die altpolnische Zeit als das Stadium der Jugend, die Zeit der deutschen Kolonisation und Städtegründung als Stadium der Reife und die Zeit des Niedergangs der Städte und der polnischen Reaktion bis ins 18. Jahrhundert als greisenhaftes Stadium, worauf die moderne Entwicklung als neues Stadium der Reife charakterisiert wird; aber mitunter bezeichnet er die ganze polnische Kulturentwick-

lung im Vergleich zur westeuropäischen als greisenhaft, worin eine Inkonsequenz liegt. Das Konstante in dieser Kulturentwicklung ist die Kulturgrenze, indem die seit der Besiedlung entstandenen ost- und westeuropäischen, bezw. deutschen und polnischen Kulturformen in bezug auf Grundbesitz, Recht, Wirtschafts-, Haus- und Siedlungsform in ihrem Grundprinzip erhalten bleiben.

Es fragt sich nun, worin sich dann eigentlich der Kulturzyklus abspielt, wenn so große Konstanz in den Kulturformen herrscht.

Hanslik erkennt diesen in der Differenzierung der Stände eines Volkes.

Im Jugendstadium ist nur ein Stand vorhanden, der sich mit Landwirtschaft beschäftigt und seine geringen Kulturbedürfnisse in bezug auf Kleidung und Geräte selbst befriedigt.

Das Reifestadium ist die Zeit der Differenzierung der Stände, wo der Bauernstand die Produktion der Rohprodukte, die Stadt den Konsum und die Verarbeitung derselben übernimmt. Bis hierher konnten wir dem Autor zustimmen.

Dagegen möchte ich die Definition des greisenhaften Stadiums beanstanden. Nach Hanslik charakterisiert sich dieses im speziellen Falle durch den Anfall des Herzogtums Auschwitz an Polen, den Untergang des Deutschtums in demselben, in dem Niedergang der Städte, so daß diese zu Dörfern werden, in der Gegenreformation, in der gegen den Bauernstand gerichteten Gesetzgebung, dem Rückgang der Ackerwirtschaft, kurz in einer Abnahme des kulturellen Lebens. Gleichwohl kann ich in all diesem nicht die Erscheinungen einer greisenhaften Kultur erblicken.

Vor allem muß man, wenn man an Hansliks Definition für das Jugendstadium einer Kultur festhält, sofort erkennen, daß die Rückbildung der Städte zu Dörfern, wie sie seit dem 16. Jahrhundert eintritt, einen Rückfall in das Jugendstadium, wo nur ein Stand vorhanden ist, darstellt, was zu stabilisieren der polnische Adel natürlich eifrig bestrebt war. Solch ein Rückfall ist eine Kulturschwankung, aber noch lange kein greisenhaftes Stadium, denn der Rückfall in die Jugend bedeutet ja die Möglichkeit der Fortentwicklung der Kultur, die auch tatsächlich in dem modernen Kulturaufschwung heute eintritt. Greisenhaft ist das Endstadium einer Kultur, wo das betreffende Volk durch seine eigene Kultur zurunde geht.

Diesen Prozeß kann man voll entwickelt am Untergang der antiken Welt verfolgen und gewisse Erscheinungen verraten es uns, daß auch West- und Mitteleuropa auf bestem Wege sind, sich in ihrer Kulturentwicklung aufzuzehren. In beiden Fällen vollzieht sich der Prozeß der Kulturvergreisung in der Richtung, daß der Bauernstand aufgezehrt wird und daß sich das Kulturleben der Nation immer mehr auf die Städte konzentriert. Auf dem Lande tritt Latifundienwirtschaft ein mit billigen Arbeitskräften, welche sich aus minderkultivierten Nachbarnationen rekrutieren. So kamen zur Römerzeit die syrischen und kleinasiatischen Sklaven nach Italien und ruinierten durch ihre Konkurrenz den italischen Bauernstand, so drangen die Germanen als Kolonen in das Römerreich, und so denken auch heute die ostelbischen

Agrarier an den Import chinesischer Kulis, obwohl sie ohnedies schon längst mit polnischen Arbeitern ihre Güter bestellen.

Die Zermalmung des Bauernstandes ist in Großbritannien bereits nahezu vollzogen, in den übrigen Teilen West- und Mitteleuropas vollzieht sich gegenwärtig der Prozeß der Übersiedlung der Kulturnationen in die Städte. Es ist eben eine Begleiterscheinung einer ungesunden Kultursteigerung, daß sie den Wert der Bodenproduktion mindert. Dadurch wird dem Großbetrieb Tür und Tor geöffnet, da der Kleinbetrieb nicht mehr leben kann. In den Städten verkümmert die Rasse und immer neuer Nachschub vom Lande her muß die Lücken füllen, welche durch das Aussterben der städtischen Familien entstehen. Späte Ehen oder Ehelosigkeit, große Kindersterblichkeit, Zweikindersystem, freiwillige oder unfreiwillige Kinderlosigkeit, sexuelle Perversitäten und andere Degenerationserscheinungen sind neben den industriellen Berufskrankheiten die Faktoren, die in den Städten an der Vernichtung einer Kulturnation arbeiten. Hat sich ihr Leben in die Städte konzentriert, dann ist sie zum Aussterben bestimmt, wohl gelingt es ihr noch eine Zeitlang, fremde Einwanderer zu entnationalisieren und ihrem Kulturleben einzuverleiben, aber minderkultiviert wie diese Einwanderer sind, bewirken sie ein allmähliches Sinken der Kulturhöhe. So hat sich die römische Kultur noch eine Zeitlang mit gallischen, spanischen und afrikanischen Zuwanderern fortgeholfen. Von solchen Einwanderern fristet gegenwärtig die französische Nation zum guten Teil ihr Dasein. Durch das Sinken der Kulturhöhe wird der landwirtschaftliche Kleinbetrieb allmählich wieder lebensfähig, aber die aussterbende Kulturnation ist dann nummerisch nicht mehr imstande die landwirtschaftliche Wiederbesiedlung der ganzen von ihr früher eingenommenen Fläche ins Werk zu setzen, die fremden Zuwanderer besetzen große Teile des Bodens. Solch eine Wiederbesiedlungsphase trat in den letzten Jahrhunderten des römischen Kaisertums ein und führte schließlich zur Völkerwanderung, in welcher die romanischen Nationen Boden an die Germanen verloren. Es setzte mit dieser Wieder- oder Neubesiedlung eine neue Phase der Jugend ein. Diese bildet in Mitteleuropa überhaupt den Ausgang der Kulturentwicklung. Dadurch daß die neuzeitliche polnische Kulturentwicklung sich nicht als ein Altersstadium, wie Hanslik meint, sondern als ein verlängertes Jugendstadium erweist, erhält man auch die richtige Auffassung für die mittelalterliche Phase der Reife. Diese gehört gar nicht dem polnischen Kulturzyklus an sondern dem d e u t s c h e n.

Die Deutschen hatten in der Völkerwanderung zum Teil ihre Sitze nicht verändert, zum Teil waren sie um ein bis zwei Jahrhunderte früher seßhaft geworden als die Westslawen. Infolgedessen mußten die deutschen Gebiete wegen des Vorsprungs von mehr als sechs Generationen viel dichter besiedelt sein als die Slawenländer. Seit dem 10. Jahrhundert fand die Bevölkerungszunahme nicht mehr in den Ebenen und Tiefländern des deutschen Siedlungsgebietes landwirtschaftlich nutzbaren Boden vor. Sie mußte entweder die Gebirgswälder roden oder in die Slawenländer auswandern, denn dort war die Verdichtung der Bevölkerung noch nicht so weit fortgeschritten, so

daß zwischen den Siedlungen noch verfügbares Ackerland vorhanden war. In diesem zeitlichen Vorsprung der deutschen Kulturentwicklung liegt die Ursache der deutschen Kolonisation in den Slawenländern. Sie war eine Erscheinung des Jugendstadiums der deutschen Kulturentwicklung, wo es noch keine Städte gab und auch der Bevölkerungsüberschuß bei der Landwirtschaft verblieb. Er mußte nach Osten abströmen.

Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entwickeln sich aber die deutschen Städte und der Prozeß der Stadtbildung verbreitet sich vom Rhein ausgehend rasch nach Osten. Die deutschen Städtegründungen beendeten die deutsche Bauernkolonisation und verhinderten weitere nationale Eroberungen der Deutschen, denn die Gründung von Städten zog den Bevölkerungsüberschuß an sich und verhinderte die Gründung neuer Bauernkolonien. In diesen Ursachen möchte ich die Entstehung der deutsch-polnischen Kulturgrenze suchen, nicht in dem Zusammenfallen derselben mit der Klimagrenze, wie Hanslik meint. Hanslik erklärt dieses Zusammenfallen derart, daß es der Menschheit erst mit den modernen Kulturmitteln gelungen sei, das Klima Osteuropas zu überwinden, weshalb die westeuropäische Kultur des Mittelalters an der Grenze west- und osteuropäischen Klimas Halt gemacht haben soll.

Dieser Erklärung kann man kaum beipflichten, denn die Klimagrenze ist gerade nördlich der Karpathen und Sudeten keine scharfe Linie, sondern eine breite Übergangszone und ferner hat das Gebirge ozeanischeres Klima, wenn auch das Vorland mehr kontinentales Klima besitzen mag, dort hätten sich daher die Deutschen ganz gut ansiedeln können. Die Erklärung der Entstehung der Kulturgrenze ist vielmehr in folgender Richtung zu suchen.

Hansliks Arbeitsgebiet wurde eben erst im 13. Jahrhundert von der deutschen Kolonisation erreicht, also zu einer Zeit, wo die polnische Bevölkerung sich im Vorland der Karpathen bereits namhaft verdichtet hatte, so daß für deutsche Bauernansiedlung wenig Platz übrig war. Deshalb kam es hier zumeist nur zu einer Umsiedlung polnischer Dörfer, weniger zu Neugründungen. Ferner hatte der nach Osten fortschreitende Stadtbildungsprozeß damals die deutsche Bauernkolonisation bereits eingeholt und seit dem 13. Jahrhundert geht dann die deutsche Kolonisation nur mehr in Gestalt deutscher Stadtgründungen nach Osten (Polen, Böhmen und Ungarn) weiter. An dem Punkt, wo die deutsche Bauernkolonisation von den Städtegründungen überholt wurde, hörte der nationale und kulturelle Eroberungszug auf, hier mußte sich die Kulturgrenze stabilisieren. Die deutschen Städtegründungen wurden eine Zeitlang von den Herrschern der drei Nachbarstaaten künstlich gefördert, denn die leibeigene, an den Boden gefesselte Bauernbevölkerung dieser drei Staaten durfte ohne Zustimmung der Großgrundbesitzer das flache Land nicht verlassen, und solange sie noch nicht überdichtet war, war sie auch nicht durch Not veranlaßt, ihre Entlassung in die Städte zu erzwingen. So stellen also die deutsche Kolonisation und die deutschen Städtegründungen gar nicht einen naturgemäß entstandenen Reifezustand der polnischen Kulturentwicklung dar, sondern einen deutschen Reifezustand, der der westslawischen Kultur künstlich auf-

gepropft wurde. Ungeachtet der Städte blieb das polnische Volk im Jugendstadium, da es keinen Anteil an der städtischen Kultur hatte. Es ist derselbe Fall, wie man ihn kraß durch das Verhältnis des Negers zum Europäer beleuchten kann. Obwohl die Negergebiete europäische Niederlassungen erhalten, kann man wohl kaum von einem Reifezustand der Negerkultur sprechen.

Die deutschen Städte im slawischen Osten waren natürlich auf beständigen Nachschub angewiesen; konsumierten die Städte im Mutterlande den ganzen Bevölkerungsüberschuß, wie dies zu Ende des Mittelalters eintrat, so waren die deutsche Städte im slawischen Osten dem nationalen Untergang geweiht, die deutschen Stadtfamilien starben aus, wanderten nach Westen zurück oder wurden polonisiert. In Böhmen erzwang sich der tschechische Bevölkerungsüberschuß gewaltsam im Hussitensturm den Zugang zu den Städten, in Polen und Ungarn vollzog sich der nationale Untergang der deutschen Städte friedlich. Aber in Polen wanderte der slawische Bevölkerungsüberschuß nicht in die Städte, sondern ins Gebirge, um dieses zu roden.

Daß das polnische Kulturleben auch weiterhin in der Neuzeit im Jugendstadium verblieb, beweist die landwirtschaftliche Eroberung des Gebirges durch polnische Bauern im Laufe der Neuzeit; dessen ist eine greisenhafte Kultur unfähig. Erst in der Gegenwart erlebt das polnische Volk den Vorgang der Überdichtung und des Mangels an Besiedlungsfläche, der es zur Auswanderung in die Städte und Industrieorte zwingt. So steht die polnische Kulturentwicklung heute eigentlich erst in dem Stadium, welches das deutsche Volk bereits im 12. und 13. Jahrhundert erreicht hatte, damals besiedelten deutsche Bauern die Gebirge bis an die Grenzen der Bewohnbarkeit, wie dies erst heute die Polen tun. Während das deutsche Volk seine Kulturreife bereits in der zweiten Hälfte des Mittelalters erreicht hatte, ist das polnische Volk erst im Laufe des 19. Jahrhunderts so weit gekommen nach einer langen Jugend, welche Mittelalter und Neuzeit umfaßte. Darin liegt der Unterschied zur deutschen Kulturentwicklung, das polnische Volk hat den zeitlichen Vorsprung, welche die deutsche Kultur bereits im Jugendstadium hatte, nicht eingeholt, sondern dieser Zeitabstand der Kulturverspätung hatte sich beim Erreichen des Reifestadiums sogar auf sechs Jahrhunderte vergrößert. Darin liegt wohl der Hauptunterschied zwischen der west- und osteuropäischen Kulturentwicklung. Die Tschechen haben die erstere mitgemacht. Hier war die Verdichtung der slawischen Bevölkerung im 15. Jahrhundert bereits soweit gediehen, daß sie sich gewaltsam Eingang in die deutschen Städte Böhmens verschaffte. Dadurch erreichten die Tschechen bereits gegen Ende des Mittelalters Teilnahme an der städtischen Kultur und erreichten nur mit kleiner Verspätung von zwei Jahrhunderten nach den Deutschen das Reifestadium. Der späte Eintritt der Polen in den kulturellen Reifezustand erklärt auch die Tatsache, warum ihnen greisenhafte Kulturerscheinungen nach unserer Ansicht fehlen.

Die deutsche Kulturentwicklung weist solche bereits auf. Wie ich an anderer Stelle gezeigt habe, hat die deutsche Kulturentwicklung an der Wende des Mittelalters zur Neuzeit eine agrarische Katastrophe

mitgemacht, welche zahlreichen Ackerbauansiedlungen den Untergang brachte. Das ist eine Erscheinung gesteigerten Abströmens der Bevölkerung vom Lande in die Städte, also ein Altersphänomen. Auf die Reife folgte also bereits ein Ansatz zu greisenhafter Kulurentwicklung, der aber nur eine kurze vorübergehende Kulturschwankung darstellte, denn die deutsche Kulturentwicklung kehrte in der Neuzeit wieder zu einem sehr jugendlichen Reifestadium zurück, aus welchem die Fortentwicklung zu den heutigen überreifen Kulturzuständen erfolgte.

Dokumente des Handelsvertriebes vom Ende des Mittelalters.

Von

Paul Hennig (Charlottenburg).

In einer Großfoliomappe liegt uns eine bedeutsame Sammlung von Dokumenten in getreuen Lichtdruckreproduktionen vor, die der Beachtung selbst nichtgelehrter Kreise nähergerückt zu werden verdient. Es sind dies: „Buchhändleranzeigen des 15. Jahrhunderts. Herausgegeben von Konrad Burger, Bibliothekar des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Verlag: Karl W. Hiersemann in Leipzig.“ (M. 60.)

Zu den wertvollsten Zeugnissen für die Geschichte des Buchhandels und der Buchdruckerkunst des 15. Jahrhunderts gehören die wenigen uns erhaltenen Drucksachen, welche die Drucker, Verleger und Buchführer (letztere sind die Vorgänger der heutigen Sortimentsbuchhändler) für den Vertrieb eigenen oder fremden Verlages selbst herstellten oder in befreundeten Offizinen drucken ließen.

Man kann wohl annehmen, daß alle damals dem Büchervertrieb obliegenden Firmen sich mehr oder weniger der neuerfundenen Kunst bedient haben, um Vertriebsmaterial zu erhalten.

Die größte Zahl der hier vorliegenden 32 Blätter ist als Makulatur dadurch erhalten geblieben, daß die Buchbinder jener Zeit wegen der Kostbarkeit des Papiers vom Verleger überschüssige Verlagsankündigungen zur Verwertung erhielten. Als Vorsetzpapier, mit der bedruckten Seite an die Deckel geklebt, haben die Verlegeranzeigen ebenso die Jahrhunderte überdauert wie manches Blatt aus überschüssigen oder schadhaften Bogen und Blättern der Wiegendrucke, die heute noch bisweilen entdeckt werden und unschätzbare Werte darstellen.

Von den Buchhändleranzeigen hat sich verhältnismäßig wenig bis auf unsere Tage erhalten.

Die Mehrzahl dieser erhalten gebliebenen Anzeigen ist deutschen Ursprungs, nur zwei stammen aus der Schweiz, eine aus England und eine aus Holland.

Was den Inhalt betrifft, so finden wir fast alle die Zwecke verfolgt, die der Buchhändler von heute in seinen Zirkularen ins Auge zu fassen pflegt. Da ist eine Etablissementsanzeige (Blatt 18) von Johannes von Königsberg in Nürnberg von 1474. Regiomontan (Johannes Müller) teilt die Eröffnung seines Geschäftes mit, berichtet, was bereits erschienen, und kündigt neue Werke an. Zugleich macht er aufmerksam auf sein großes Lager von Globen und allerlei Instrumenten für astronomische Zwecke, ganz wie heute Dietrich Reimer, Schotte und andere Verlagsfirmen der geographischen Wissenschaft.

Meist dienten die Prospekte dem Zwecke, ein einziges, soeben erschienenes Werk anzukündigen. Schöffer zeigt geschäftsgewandt die demnächstige Herausgabe der Briefe des Hieronymus mit dem Bemerken an, daß man nicht etwa eine Konkurrenzausgabe kaufen, sondern das Erscheinen seiner Edition abwarten möge.

Wie heute, nahm man öfter bei Ankündigung neuer Erscheinungen die Gelegenheit wahr, andere eigene oder von anderen Firmen übernommene Bücher in Erinnerung zu bringen, man führte auch fremde Verlagsartikel auf, von denen man Posten in Tausch bezogen hat. Als Teil eines Verlagskataloges ist ein Blatt von Peter Schöffer (Tafel 3) aus der Zeit von 1469—70 zu betrachten. Darin führt er die Restauflagen seines Geschäftsvorgängers Gutenberg mit auf. In diese Kategorie gehört ein Verzeichnis, das der Bischof Johann von Aleria in seiner Ausgabe des Nicolaus von Lyra in einem Briefe an Papst Sixtus IV. gibt (Tafel 10).

Die Vertriebsmittel des Buchführers sind vielfach ganz allgemein gehalten (Tafel 28), er lädt in der Regel einfach zur Besichtigung seines Lagers ein und erwähnt die Reichhaltigkeit desselben, von dem ein genaues Verzeichnis vorhanden sei. Joh. Herbort in Venedig hat um 1481 eine Anzeige für einen Buchführer gedruckt (Tafel 23), der wahrscheinlich von Venedig aus das Land bereiste. Eine andere Anzeige, von Erhard Ratdolt, zweifarbig gedruckt (Tafel 27), enthält ausschließlich „Libri venales Venetiis impressi". Die Größe der Typen läßt darauf schließen, daß das Verzeichnis auch als Aushang (Plakat) benützt worden sein kann. Die Titel sind nach Wissenschaften geordnet: „In Theologia", „in logica", „in humanitate et poetria" usw.

In einer der Ankündigungen der Buchführer heißt es: „Wenn jemand Neigung hat, sich die und die Bücher anzuschaffen, der möge sich an den unten bezeichneten Standort des Buchführers begeben, er wird dort jedes Entgegenkommen finden" oder: „Volentes emere libros suscriptos veniant ad locum infrascriptum, ubi largum venditorem habebunt." Eine Anzahl dieser Ankündigungen ist mit denselben Typen gedruckt, die zu dem angezeigten Werke verwendet wurden, das läßt darauf schließen, daß die Ankündigungen von den Verlegern geliefert wurden, ähnlich wie heute den Sortimentern Prospekte zum Verteilen überlassen werden. Die Ankündigungen wurden den Bücherliebhabern ins Haus geschickt, wahrscheinlich öfter in der Weise hand-

schriftlich am Kopfe adressiert, wie auf Tafel 17 die Anzeige Johann Zainers aufweist. Oft mögen sie auch an auffallenden Stellen an der Straße befestigt worden sein. Darum sagt Caxton auf Tafel 21 „Supplico stet cedula": „Man bittet den Zettel nicht abzureißen."

Der verdienstvolle Sammler, Herausgeber und Erklärer der Dokumente gibt auch über die Drucker und Schreiber derselben mancherlei interessante Mitteilungen. So zu Tafel 1: Diebolt Lauber, daß er eine lebhafte Tätigkeit als Handschriftenhersteller und -Händler entwickelt habe. Die Handschrift eines Psalters, jetzt in der Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg, schließt mit den Worten: „Hie hat der Tutsche psalter ein ende des frowent sich myn diebolt loubers hende", und auf dem Rückendeckel findet sich noch die Bemerkung: „Was materien man gerne hat von hübschen büchern, gross und clein, geistlich oder weltlich hübsch gemolt, die findet man alle by diebolt louber Schreiber zu Hagenau." Die Ankündigung Laubers ist geschrieben und datiert vom Jahre 1450. Die Literatur, die er vertrieb, war vorwiegend für weitere Kreise, weniger für die Gelehrten bestimmt.

Heinrich Eggestein, Straßburg, kündigt (Tafel 2) eine seiner drei Bibelausgaben an und zwar die 41zeilige Ausgabe, die um 1469 gedruckt sein dürfte.

Von Peter Schöffer ist eine Anzeige, in dessen Type 5 gedruckt, in der Sammlung vertreten. Am untern Rande ist handschriftlich hinzugefügt: „Venditor librorum reperibilis est in hospitio dicto zum Willden mann."

Aus der Presse des großen Gelehrten Regiomontan (Johannes von Königsberg in Nürnberg) sind nur wenige Werke hervorgegangen, vorwiegend seine eigenen astronomischen, geographischen, mathematischen und musikalischen Bücher. Im letzten Satze seiner Anzeige (Tafel 15) sagt er: „Postremo omnium artem illam mirificam litterarum formatricem monimentis stabilibus mandare decretum est", demnach will er durch den Satz hergestellte Druckwerke in irgendeiner Weise so sichern, daß ihnen nicht durch die Sorglosigkeit der Arbeiter Schaden geschehen kann. Ob er dies durch sorgfältige Überwachung der Korrekturen oder durch eine Art von Stereotypie zu bewerkstelligen gedachte, wird nicht verraten. Daß er, wie Wilhelm Meyer vermutet, den Holztafeldruck in erhöhtem Maße heranziehen wollte, ist wohl zu bezweifeln, schon wegen der bedeutend höheren Kosten.

Zu den stark beschäftigten Druckern der Niederlande gegen Ende des 15. Jahrhunderts gehörte Gheraert Leeu in Gouda, von dem in Tafel 29 ein illustrierter Prospekt wiedergegeben ist. Burger konnte von ihm über 200 Drucke aus seinen Offizinen in Gouda und Antwerpen nachweisen. Meist sind es Erbauungsbücher, Chroniken, Unterhaltungsschriften und Volksbücher, von denen besonders die letzteren heute sehr selten sind. Die Melusine, welcher der vorliegende Prospekt gedient hat, ist nur in einem einzigen Exemplar auf uns gekommen; dasselbe ist illustriert, zurzeit Eigentum der Bibliothek des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. Es stammt aus dem Jahre 1491 und dürfte wohl eine der ersten illustrierten Buchhändler-Ankündigungen sein.

Die Anzeige der Schedelschen Chronik läßt uns einen Blick in den Geschäftsbetrieb Antoni Kobergers, des großen Nürnberger Buchdruckers und Buchhändlers, werfen. Diese Ankündigung ist reich mit farbigen Initialen geziert. Die Überschrift lautet: „Commendatio operis novi cronicarum cum imaginibus temporum et Europa Aeneae Pii.“ Darauf wird, ebenfalls in lateinischer Sprache, mit schlichten Worten auf den Bilderschmuck hingewiesen und gesagt, man finde darin nicht nur die Bildnisse aller berühmten Leute, Kaiser, Päpste, Dichter, Philosophen usw., sondern auch die Ansichten aller großen Städte in Europa. Den Schluß bilden 12 Distichen, eine Ansprache an das Buch mit einer kurzen Inhaltsangabe alles dessen, was man darin finden wird. In Anbetracht der Bedeutung dieses Unternehmens für die damalige Zeit ist die Sprache des Zirkulars von großartiger Gemessenheit. Allerdings war Koberger, der „König der Buchdrucker“, wie ihn seine Zeitgenossen nannten, mit seinen 24 Pressen und über 100 Gesellen, nur gewohnt, große Unternehmungen herauszubringen. Von seinen 26 Kindern übernahm ein Sohn gleichen Vornamens das Riesengeschäft.

Alle die vorliegenden 32 Ankündigungen, mit Ausnahme von Blatt 1: Diebold Lauber, Hagenau, und Blatt 6: Conrad Sweynheym und Arnold Pannartz, Rom, welche handschriftlich auf uns gekommen sind, wurden gedruckt ausgegeben. Sämtliche gedruckten Dokumente sind inhaltlich wie typographisch ebenso lehrreich wie geschichtlich.

Den Druck des erklärenden Textes Burgers besorgten Poeschel & Trepte in Leipzig. Möchten Bibliothekverwaltungen, wohlhabende Gelehrte, Kaufleute, Buchhändler und Buchdrucker nicht säumen, sich Exemplare zu sichern.

Der Südseeschwindel vom Jahre 1720 [1]).

Von

Wolfgang Michael (Freiburg i. B.).

Die Krisis des Jahres 1720 war die Folge einer Finanzoperation, welche zwischen der englischen Regierung und der Südseekompagnie vereinbart wurde. Man kann nun die daran sich anschließende Spekulation, ihre

1) Die folgende Untersuchung gibt eine vorläufige Zusammenstellung der Resultate archivalischer Studien unter dem in der Überschrift angedeuteten Gesichtspunkt. Die hierfür verwerteten Akten befinden sich zum größten Teil in den Archives des Affaires Etrangères in Paris und im Record Office in London. Die im Britischen Museum aufbewahrten Akten der Südsee-Kompagnie enthalten nicht gerade sehr viel Material für die Krisis von 1720, da das Wichtigste offenbar entfernt oder vernichtet worden ist. Von anderen Archiven sind noch das Wiener Staatsarchiv und das Geheime Staatsarchiv in Berlin zu nennen. Die gedruckten Quellen sind bekannt und im folgenden nur ausnahmsweise zitiert.

maßlose Übertreibung und ihre grotesken Nebenerscheinungen nicht recht verstehen, wenn man sich auf die Betrachtung des erwähnten Geschäftsabschlusses von 1720 allein beschränkt. Dieser war allerdings merkwürdig genug und mußte, wenn man ihn nicht für ganz unsinnig halten wollte, den Glauben an fabelhafte Gewinne erwecken, deren Quelle nur noch niemand genau kannte. Eine weitere in der Sache selbst liegende Erklärung ergibt sich ferner aus der Unerfahrenheit des Publikums in derartigen Fragen. Eine feste, d. h. konsolidierte Staatsschuld, die Verwaltung derselben durch eine Korporation, welche daneben ein großes Handelsgeschäft betrieb, der große börsenmäßige Vertrieb dieser Schuldforderungen, die Belebung des Handels durch die Flüssigmachung dieser papierenen Werte — das alles waren Erscheinungen, welche im wirtschaftlichen Leben Englands kaum seit ein paar Jahrzehnten hervorgetreten waren und deren Wirkungen noch niemand recht zu beurteilen vermochte.

Immerhin ist es notwendig, noch etwas weiter zurückzugreifen und hier zunächst einige Tatsachen aus der englischen Finanzgeschichte der dem kritischen Jahr 1720 vorangehenden zwei Menschenalter in Erinnerung zu bringen.

Das 17. Jahrhundert hat wohl schwebende Schulden des Staates, nicht aber eine Staatsschuld gekannt. Die englischen Könige, deren Finanzen von denjenigen des Staates noch keineswegs deutlich geschieden waren, haben zu allen Zeiten Gelder geliehen und dieselben durch die allmählich eingehenden Staatseinkünfte wieder abzuzahlen gesucht. Oft reichte ihr Kredit allerdings nicht sehr weit; und wenn sie dann auch noch, wie die beiden ersten Stuart-Könige, nicht mit Sicherheit auf parlamentarische Bewilligungen rechnen konnten, so mochten sich diese Könige wohl zu Verfassungswidrigkeiten hinreißen lassen, wie Karl I. es bei der Erhebung des Pfund- und Tonnen- und des Schiffsgeldes tat, ohne doch damit einen genügenden Rückhalt etwa für eine in großem Stile zu führende auswärtige Politik zu erhalten. Von einer britischen Großmacht war denn auch in der Periode der Stuarts schon deshalb wenig in Europa zu bemerken. Die Zeit der Republik und des Protektorats Oliver Cromwells bildet freilich eine glänzende Ausnahme, aber auch hier waren die Finanzen die schwächste Seite der Staatsverwaltung.

Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint alsdann die glorreiche Revolution, d. h. die Begründung des parlamentarischen Königtums unter Wilhelm III., epochemachend. Jetzt tritt England in die erste Reihe der europäischen Mächte ein. Wilhelm stellt sich mit seinem Königreiche an die Spitze der großen Allianz gegen Ludwig XIV. Und wenn der Krieg nach Montecuculi Geld und Geld und abermals Geld kostet, so muß zwar zunächst betont werden, daß es Wilhelm an den nötigen Bewilligungen vom Parlamente im allgemeinen nicht fehlte, oder daß dieses als nun ausschlaggebender Faktor im Staate sich seiner Verantwortung wohl bewußt war. Aber damit allein war es doch noch nicht getan. Die Unterhausdebatten mit der Tagesordnung *„to consider the ways and means“*, d. h. die Mittel zur Deckung zu beschaffen, waren oft erregt und schwierig. Und wenn dann auch dieses Geschäft besorgt war, so mußte die Regierung noch darauf bedacht sein, auch sofort und in der

nötigen Menge bares Geld vorrätig zu haben, um die laufenden Ausgaben für Flotte und Landheer bestreiten zu können, wobei speziell die Unterhaltung englischer Truppen auf dem Kontinente ganz neue Aufgaben stellte.

Dieser Gesichtspunkt — neben den allgemeinen volkswirtschaftlichen Zwecken, die längst eine solche Einrichtung erheischten — führte 1694 zur Gründung der Bank von England. Ein alter im Laufe des 17. Jahrhunderts oft vorgeschlagener Plan kam damit zur Ausführung. Es gab zwar schon private Bankiers, aber auch das noch nicht lange. Erst unter Karl II. war eine Klasse von Leuten aufgekommen, welche gewerbsmäßig die Kassen der großen Handlungshäuser führten, während bis 1660 noch jeder Kaufmann sein Geld selbst verwahrt und seinem Gläubiger den schuldigen Betrag persönlich auf den Tisch gezählt hatte. Nun waren es die Goldschmiede von Lombard Street, aus denen sich die neue Klasse der Bankiers entwickelte. Aber eine öffentliche Bank existierte nicht. Man wies hin auf die Bank von Genua, die berühmte Banca di San Giorgio und die Bank von Amsterdam; man behauptete, daß ohne die letztere das immer noch vorhandene Übergewicht Hollands über England in kommerzieller Beziehung nicht möglich wäre. Aber dann kamen wieder die Gegner mit der wunderlichen Behauptung, daß eine solche Bank auch nur in Republiken möglich sei und der Monarchie geradezu verderblich werden müsse. In Wahrheit lag eher die entgegengesetzte Gefahr vor, nämlich daß das Königtum zu stark würde. Um diese Gefahr zu beseitigen, wurde jede wichtige Aktion der Bank im voraus an die Zustimmung des Parlaments gebunden. Die Bank wurde tatsächlich eine Stütze der Regierung, aber damit zugleich eine Gewähr für den parlamentarischen Charakter derselben.

Ich erwähne diese Dinge nur, um zu zeigen, wie wenig geklärt im englischen Publikum die Anschauungen über Bankwesen, Staatskredit u. s. w. noch waren.

Den Anstoß zur Gründung bildete das Bedürfnis der Regierung, eine Anleihe aufzunehmen. Eine Anzahl von Personen[1]) erklären sich bereit, der Regierung 1200000 £ vorzustrecken gegen eine Verzinsung von 8%, was für damalige Zeiten nicht einmal übermässig hoch war. Das Wesentliche ist nun, daß die an diesem Dahrlehensgeschäft beteiligten Regierungsgläubiger als Korporation unter dem Titel „The Governor and Company of the Bank of England“ anerkannt wurden, mit dem Rechte Handel zu treiben in Wechseln, Gelder gegen Sicherheiten auszuleihen, auch Gelder aufzunehmen, jedoch nur bis zur Höhe der dem Staate geliehenen Summe. Denn diese Staatsschuld von 1200000 £ bildete das Grundkapital der Bank. Ihre Verfassung wurde dann noch durch zwei weitere Statuten 1697 und 1708 ergänzt. Beidemal ward zugleich das Kapital der Bank vermehrt, 1697 durch die Verfügung, daß ein Teil der neu übernommenen Forderungen an die Regierung in vorhandenen staatlichen Schuldverschreibungen bestehen sollte, womit

1) Vgl. für das folgende besonders Philippovich v. Philippsberg, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. Wien 1885.

zum erstenmal eine Konsolidierung schwebender Schulden in England stattfand.

Die Vorteile der Gründung für den Handel der Nation machten sich sehr schnell bemerkbar, insbesondere dadurch, daß der Zinsfuß sofort sank, d. h. daß das überschüssige Kapital sich allen geschäftlichen Unternehmungen so viel leichter zugänglich erwies. Die Goldschmiede von Lombard Street mit ihren für Darlehen geforderten 10 % hatten das Nachsehen. Einer der Gründer der Bank Michael Godfrey schrieb schon nach einem Jahre, 1695 [1]): „Es ist höchst überraschend und ohne Beispiel, daß, nachdem die Nation seit sechs Jahren in einen kostspieligen Krieg verwickelt ist und fast 30 Millionen dafür ausgegeben hat, nachdem so große Menge von Edelmetall ausgeführt sind, ohne den Verlust mehrerer Millionen zu zählen, die dem Feinde in die Hände gefallen sind, daß nach alledem, statt daß der Zinsfuß in die Höhe geht (wie es sonst noch in allen Kriegen der Fall war), dieses Mal ein solches Sinken des Zinsfußes stattfindet. Dies muß allein auf Rechnung der Bank geschrieben werden, ohne die dergleichen nicht möglich gewesen wäre, denn bis die Bank ihre Arbeit begann, war der Zinsfuß in raschem Steigen begriffen und würde jetzt auf exorbitanter Höhe stehen, ohne die Errichtung der Bank.“

Was ihr so großes Vertrauen verschaffte, war ihre Verbindung mit dem Staate, dessen Schuldverschreibungen sie bar einlöste. Speziell seit 1708 auch die sogenannten Exchequer Bills. Überhaupt besaß nun der Staat an ihr ein für allemal eine Stütze für die Ausführung von Darlehensgeschäften. „Die Zeiten“, sagt Macaulay, „waren vorüber, wo man, wenn die Staatskassen leer waren, die Steuern langsam eingingen, den Chancellor of the Exchequer mit dem Hute in der Hand, vom Lord-Mayor und den Aldermen begleitet, in den Straßen der City hatte umhergehen sehen, um hier 100 £ von einem Strumpfwarenhändler und dort 200 von einem Eisenhändler zu borgen.“ Gewiß diese Zeiten waren vorüber. Aber andererseits darf man sich die Bedeutung der Bank für das Staatsschuldenwesen auch noch nicht allzugroß, etwa im Sinne ihrer heutigen Bedeutung für dasselbe vorstellen. Es ist für jene Zeit noch nicht zutreffend, wenn Ranke die Stellung der Regierung zur Bank mit den Worten wiedergibt: „Diese wurde ihr großer Geschäftsführer für Auflagen und Anleihen.“ Denn nun haben wir ferner zu berichten, daß die mit der Gründung der Bank befolgte Praxis, die also darin bestand, daß man einer Gruppe von Regierungsgläubigern, nämlich solchen, die es durch Zeichnung einer Anleihe erst wurden, daß man dieser Gruppe Korporationsrechte verlieh, dazu Privilegien, welche Gebiete betrafen, die außerhalb der direkten Beziehungen der Korporation zur Regierung lagen — daß diese Praxis in der Hauptsache noch zweimal befolgt worden ist.

So hielt man es zunächst 1698, 4 Jahre nach der Gründung der Bank, bei der Gründung einer neuen Ostindischen Kompagnie, richtiger

1) A short account of the Bank of England. (Somers, Collection of Tracts XI. 1 ff.)

gesagt bei der Inkorporierung einer Anzahl von Leuten, welche sich bereit erklärten, der Regierung 2000000 £ gegen eine Verzinsung von 8% vorzustrecken und welchen dafür das ausschließliche Recht verliehen wurde, Handel zu treiben nach Ostindien und nach den Ländern Asiens, Afrikas und Amerikas, welche zwischen dem Kap der Guten Hoffnung und der Magellanstraße liegen. Also ungefähr dasselbe Privilegium, welches die nun schon fast 100 Jahre bestehende Ostindische Kompagnie bereits besaß, deren Monopol damit eben durch Parlamentsbeschluß aufgehoben wurde. Die Ostindische Kompagnie hatte es nämlich abgelehnt, ihr Geschäft so stark mit dem Schuldenwesen des Staates zu vermengen. Sie hatte der Regierung nur 700000 £ geboten, diese benötigte aber 2000000. So war man denn über die Ostindische Kompagnie hinweggeschritten. Der nun entstehende Streit um das Monopol endete aber damit, daß die alte und die neue Ostindische Kompagnie durch einen Beschluß von 1702, der 1708 zur Ausführung kam, zu einer einzigen verschmolzen wurde. Für die Geschichte der englischen Herrschaft in Ostindien ein hochwichtiger Moment, weil jetzt die Konkurrenz der Interlopers, überhaupt der Kampf um das Monopol endgültig überwunden war. Von hier an dadiert denn auch der große Aufschwung der Macht der Engländer in Ostindien. Für unsere Betrachtung kommt es nun freilich weniger darauf an als auf den Nebenumstand, daß mit der Neugestaltung der Ostindischen Kompagnie diese auch in ein ähnliches sozusagen korporatives Gläubigerverhältnis zur Regierung hineingezwungen wurde, wie es zum ersten Male bei der Gründung der Bank von England geschaffen war.

Die dritte derartige Gründung ist nun die der Südseegesellschaft im Jahre 1711: Von ihr werden wir nun fast allein zu reden haben. Bei ihrer Errichtung bemerken wir, wie bei der Bank und der Ostindischen Kompagnie, sogleich den doppelten Charakter des Unternehmens. Den Anlaß bildet wieder das Bedürfnis der Regierung nach einer großen, neuen Anleihe. Die laufenden Schuldverschreibungen der Regierung, entstanden aus den Bedürfnissen der Kriegführung, die sogenannten „debentures“, die vom Flottenamte, vom Feldzeugamte (office of ordnance) und anderen Regierungsstellen ausgegeben waren, hatten einen übermäßig hohen Betrag erreicht und waren nicht genügend durch Zolleinkünfte oder andere Einnahmequellen gedeckt. Das Publikum nahm sie nicht gern, zumal seit dem Ministerwechsel von 1710; man konnte sie nur mit einem hohen Diskontverluste zirkulieren lassen. So wird nun beschlossen, diese schwebenden Schulden zu konsolidieren, indem man sie in eine Rentenschuld verwandelt. Die Gläubiger dieser Schuld, welche auf 9471325 £ beziffert wird, und die nun zu 6% verzinst werden soll, so daß die Zinsen im Jahr 568279 £ 10 sh 0 d. ausmachen, die Gläubiger dieser Schuld also werden entsprechend den früheren Vorgängen inkorporiert. Gleichzeitig werden etliche Zölle, so auf Wein, Essig, Tabak zur Zahlung der Renten dauernd eingeführt. Soweit also gleicht die Abmachung völlig den Bestimmungen, durch welche früher die Bank und die Ostindische Kompagnie als Korporationen die Gläubiger der Regierung geworden waren. Und nun durfte auch die andere Seite der Sache nicht fehlen. Damit das Publikum wieder wie früher herbei-

ströme, um als Mitglieder der neuen Gesellschaft Anteile dieser Schuldverschreibung zu zeichnen, mußte auch wieder ein besonderes Lockmittel vorhanden sein. Dieses Mal war es der Handel nach der Südsee. Darunter verstand man das Spanische Amerika, speziell Südamerika. Seit den Zeiten Elisabeths, seit den Beutefahrten von Drake und Raleigh, hatte man in England eine sehr hohe Vorstellung von den Gewinnen, welche in diesen Gebieten zu haben waren. Die Spanier hatten alle Fremden von dem direkten Handel mit ihren Kolonien ausgeschlossen. Soweit unter den spanischen Habsburgern ein solcher direkter Handel auf seiten der Engländer und Holländer mit den spanischen Kolonien stattgefunden hatte, war es ein unerlaubter Schmuggelhandel. Erlaubt war diesen Fremden nur der Handelsverkehr mit dem Mutterlande Spanien, wohin die überseeischen Produkte erst gebracht und wo sie verzollt werden mußten. Jetzt erzählte man in England viel von den Gewinnen, welche Frankreich davongetragen habe, seitdem der neue König Philipp V., der Enkel Ludwigs XIV., den Franzosen den Handel mit den spanischen Kolonien freigegeben hatte. Nach den Siegen des Spanischen Erbfolgekrieges schien es sicher, daß dieser Handel nun an England fallen müsse. Ja es wurde behauptet, und die Regierung unterstützte geflissentlich die Erwartung, daß beim Friedensschluß vier spanische Häfen von Peru und Chili an England fallen würden als Stützpunkte des englischen Handels in diesen Bereichen. Dieser Handel also sollte das Monopol der 1711 gegründeten Südseegesellschaft sein.

Als der Urheber des Planes, der ihn auch zur Annahme im Parlamente brachte, galt bisher der Premierminister Graf Oxford. Nun sind aber vor einigen Jahren eine Anzahl Briefe bekannt geworden, welche Defoe, der Verfasser des Robinson, an Oxford gerichtet hat. Man erhält daraus fast den Eindruck als ob Defoe der geistige Urheber des Planes gewesen sei. Ich finde z. B. die folgende Formulierung[1]): „Zwei große Endzwecke müssen nach meinem Dafürhalten durch diesen Vorschlag erreicht werden:

1. was die Regierung betrifft, daß eine Schuld von 9 000 000 £ sofort gedeckt und die Regierung von einer so großen Forderung befreit werde,

2. daß die Gläubiger dieser Schuld ausser ihren 6 % noch irgend eine Vergünstigung erhalten, welche so erheblich ist, um ihre Aktien zum Steigen zu bringen und jenen einen Gewinn für ihre Zeichnungen in Aussicht zu stellen."

In einem anderen Briefe schreibt Defoe an Oxford[2]): „Ich bitte, mich so ausdrücken zu dürfen: alle Vorschläge zur Führung eines Handels nach der Südsee müssen in einer Form gemacht werden, daß das Hauptgewicht des Planes darin liegt, eine Niederlassung oder eine Kolonie oder mehrere auf dem Festlande von Amerika zu machen, nämlich inmitten des Goldes, Silbers und der anderen Produkte, aus denen die Spanier so viele Reichtümer gezogen haben und welche auszunutzen die Engländer so viel besser fähig sind als sie."

---

1) Hist. Mss. Comm. Report on the Mss. of the Duke of Portland V 52.
2) ibid. 67.

So scheinen die Hauptgedanken des Planes in dem Kopfe Defoes entsprungen zu sein, d. h. eines der besten Kenner der wirtschaftlichen Verhältnisse Englands. In der Sache macht das freilich keinen großen Unterschied.

Die Urteile über den Gründungsplan der Südseegesellschaft lauteten schon damals sehr verschieden. „Es ist Oxfords Meisterstück," sagten die einen, und der Wirtschaftshistoriker Anderson hat das Urteil wiederholt[1]. „Es ist ein chimärisches Projekt", sagten die anderen und unter diesen waren die Whigs[2], denn das Projekt war ja von der Regierung, d. h. im Lager der Tories, ausgesonnen worden. Dieselben Whigs waren es freilich, welche neun Jahre später als Regierungspartei die jedenfalls viel bedenklichere Vorlage durchbrachten, durch welche die Macht der Südseegesellschaft so kolossal gesteigert wurde. Doch davon werden wir noch zu reden haben.

Was die Gründung der Südsee-Kompagnie im Jahr 1711 betrifft, so wird der Historiker sich ebensosehr des begeisterten Lobes wie des übertriebenen Tadels zu enthalten haben. Statt dessen wäre darauf hinzuweisen, daß es sich um das konsequente Fortwandeln auf dem Wege handelt, welcher 1694 mit der Errichtung der Bank von England beschritten war. Es stehen jetzt die drei Gesellschaften, nämlich die Bank, die Ostindische Kompagnie und die Südsee-Kompagnie mit sehr verwandtem Charakter nebeneinander, jede mit einem Teil der Staatsschuld ausgestattet, während zugleich durch ihre bloße Existenz das Verschwinden der Staatsschuld, welche man sich noch nicht entwöhnt hatte, als ein Grundübel zu betrachten, immer unwahrscheinlicher, weil weniger dringend wurde. Bei der Südsee-Kompagnie bestanden nun die, wie Philippovich sagt, als Lockmittel, und, wie man damals sagte, als *douceur* verliehenen wirtschaftlichen Privilegien in dem Monopol des Südseehandels und ferner auch noch in der Verpflichtung der Gesellschaft, sich mit 1% ihres Kapitals an der Hochseefischerei zu beteiligen. Dabei kann man gewiß tadeln, daß der Freibrief der Gesellschaft in bezug auf den Südseehandel übermäßig hohe Erwartungen zu wecken geeignet war, und daß hierin ein unsolides Moment der Gründung lag. Aber immerhin wurde ja niemand dadurch betrogen, denn bis zu den großen Gewinnen aus dem Südseehandel bekam die Gesellschaft ja ihre 6% von der Regierung und an der Börse notierte man auch die Südseeaktien zunächst, nämlich im November 1711, als Bank und Ostindische Kompagnie weit über 100 standen, nur zu dem niedrigen Kurse von 77½.

Die auf den Südseehandel gerichteten Pläne der Gesellschaft wurden übrigens auch im Auslande sehr ernst genommen. Der englische Gesandte in Amsterdam wurde, nachdem das Projekt in Holland bekannt war, alsbald von einflußreichen Personen oder Leuten in ihrem Auftrage besucht, welche Näheres erfahren wollten. Er bemerkte ihre Eifersucht. Eine Niederlassung Englands im spanischen Westindien, sagten sie,

1) Origin of Commerce 3, 45.
2) Portland Mss. V 98.

laufe auf eine Teilung der spanischen Besitzungen hinaus. Einige Wochen später haben die Holländer sich gefaßt, sie wissen jetzt der Sache eine praktische Wendung zu geben und schicken Geld nach London, um Südsee-Aktien zu kaufen. Dann eröffnet der Pensionär dem englischen Gesandten, Holland werde ebenfalls eine Kompagnie für den Handel nach Amerika errichten, auf welche England, sowenig wie die Holländer auf das englische Unternehmen, eifersüchtig sein dürfe. Dieses Gefühl war gleichwohl bei den Holländern vorherrschend, so daß der englische Gesandte Drummond, um sie zufriedener zu machen, in Aussicht stellte, daß falls die englische Gesellschaft die ihr zugesagten Sklaventransporte nach Amerika nicht allein bewältigen könnte, — daß alsdann die Holländer zur Teilnahme an dem Geschäft herangezogen werden sollten[1]). Auch in Frankreich war man eifersüchtig. Die französischen Kaufleute sind „terribly allarmed". Der französische Minister Torcy will der Versicherung des englischen Gesandten Prior, daß die Sache für Frankreich nicht schädlich sei, schlechterdings keinen Glauben schenken. Die vier Plätze wird England niemals bekommen, und man solle in England nur nicht glauben, daß Frankreich von dem spanischen Königtume Philipps von Anjou irgendwelche Vorteile gehabt habe.

Über die Geschichte der folgenden Jahre ist nicht viel zu sagen. Der Utrechter Friedensschluß erfüllte 1713 die Erwartungen hinsichtlich der Südsee nur unvollkommen. Die erhoffte Abtretung von vier Häfen im spanischen Amerika ward den Engländern nicht zuteil. Das wertvollste Zugeständnis, das sie erhielten, lag wohl in der Einräumung des „Assiento", d. h. des ausschließlichen Rechtes, die spanisch-amerikanischen Kolonien mit ihrem Bedarf an Negersklaven zu versorgen; bisher hatte eine französische Gesellschaft dieses Recht besessen. Die Ausbeutung des Assiento ward der Südsee-Kompagnie durch die Regierung übertragen, nicht ohne daß vorher eine Auseinandersetzung mit der Royal African Company und ihren älteren Rechten stattzufinden hatte. Ebenso ward der Südsee-Kompagnie die Entsendung eines jährlichen Schiffes nach Westindien überlassen, welche England sich gleichfalls ausbedungen hatte. Aber selbst diese bescheidenen Vergünstigungen konnten nicht ganz ausgenutzt werden. Die politischen Beziehungen zwischen England und Spanien waren in den ersten Jahren der Regierung Georgs I. recht unfreundlicher Natur, was für den Handel nicht ohne ungünstige Folgen blieb[2]). Bald gab es Streitigkeiten zwischen der Südsee-Kompagnie und der spanischen Regierung. Die englischen Diplomaten in Madrid erreichten am spanischen Hofe nicht viel. Erst 1717 wurde das jährliche Schiff zum erstenmale nach Westindien entsandt. Es war von einem Kriegsschiff und einem Proviantschiff begleitet, was die Südsee-Kompagnie für notwendig erklärte, während die Spanier über die unerlaubte Ausdehnung des Handelsgeschäfts Klage führten. 1718 trat infolge des Abschlusses der Quadrupel-

1) Portland Mss. V 148.
2) Vgl. Michael, Englische Geschichte im 18. Jahrhundert, I 679 ff.

allianz ein neuerlicher Bruch mit Spanien ein. Die Folge davon war, daß die Effekten britischer Kaufleute in Spanien und seinen Kolonien beschlagnahmt und die Geschäfte der Südsee-Kompagnie unterbrochen wurden. Im nächsten Jahre ward zwar der Friedenszustand wieder hergestellt. Aber von ungeheuren Gewinnen, welche aus dem überseeischen Geschäfte der Kompagnie geflossen wären, kann sicherlich bis zum Jahre 1720 noch nicht die Rede sein. Es waren also nicht die großen überseeischen Erfolge, welche es der Regierung nahelegten, das große Finanzgeschäft des Jahres 1720 gerade mit der Südsee-Kompagnie abzuschließen.

An und für sich scheinen schon von der Zeit der Gründung her intime Beziehungen zwischen der Kompagnie und der Regierung bestanden zu haben und im Laufe der Jahre nur noch enger geknüpft worden zu sein. Aus den Akten ersehen wir, daß der König im Januar 1718 Südsee-Aktien im Betrage von 10000 £ gekauft hat, ferner daß der Gouverneur den Direktoren nahelegte, bei der nächsten Wahl den König selbst zum Gouverneur zu wählen, auch daß diese Wahl im Februar dieses Jahres wirklich erfolgt ist. Ob Georg I. die Wahl annahm, ist nicht so sicher, aber nicht unwahrscheinlich, denn er schenkte ein Jahr später — vielleicht bei der Niederlegung seines Ehrenamtes — der Kompagnie sein von Kneller gemaltes Bildnis.

Wenn wir nun zur Geschichte des wichtigen Jahres 1720 kommen, so haben wir es hier mit der Tatsache zu tun, daß die Regierung damals den Wunsch hegte, durch ein neuerliches Abkommen mit einem der oftgenannten drei Institute einen großen Fundierungs- und Konsolidierungsplan durchzuführen. Wieweit die Vorgänge in Frankreich zur Entstehung dieses Gedankens beitrugen, werden wir noch zu erörtern haben. Es sollte sich nun darum handeln, die noch nicht bei den Gesellschaften untergebrachten, sehr bedeutenden und hochverzinslichen Schulden des Staates in der nun schon üblichen Form von einer der Gesellschaften übernehmen zu lassen, wodurch die Zinsen herabgesetzt und weiterhin die Ablösung eines Teiles der Schulden vorbereitet werden würde.

An dem nun entstehenden Wettbewerb um das große Geschäft hat die Ostindische Kompagnie kaum teilgenommen, einfach aus dem Grunde, weil ihre Interessen mehr auf dem Gebiete der Ausnutzung ihres Monopols lagen. Sie hat eben in diesen Jahren ihre Macht und ihre Handelsbeziehungen in Indien energisch entwickelt, 1716 hatte eine Gesandtschaft beim Großmogul die Erteilung glänzender Privilegien, die sogenannte Magna Chacta der Engländer in Indien, durchgesetzt.

Die beiden anderen Gesellschaften aber, die Bank und die Südsee-Kompagnie, suchten einander mit ihren Anerbietungen bei der Regierung zu übertreffen. Beide legten ein Projekt vor, und diese gedruckten Projekte wurden nicht nur im Parlamente, sondern auch im Publikum

und in der Presse geprüft, weitläufig erörtert und aufs heftigste umstritten. Hie Bank, hie Südsee wurden die Streitrufe zweier Parteien, von denen jede nur die Vorteile des einen und die Nachteile des anderen sehen wollte. Richard Steele war der namhafteste Gegner des Südsee-Planes[1]). Die Südsee-Kompagnie trug infolge ihrer größeren Anerbietungen den Sieg davon, wir brauchen uns deshalb auch nur mit ihrem Projekte zu beschäftigen.

Es enthielt ungefähr folgendes: Zu den 11 750 000 £, welche zur Zeit den Fonds der Kompagnie bildeten, wird die ablösbare Staatsschuld in der Höhe von 16 750 000 £ und die nicht ablösbare in der Höhe von 15 058 000 £ Kapital hinzugenommen. Der Schuldformen gab es damals viele[2]). Als Hauptgruppen treten hier also auf: 1. ablösbare Schuld oder redeemable debt, ungefähr zusammenfallend mit dem Begriffe der permanent annuities. Dabei handelt es sich um Schulden, welche von seiten des Schuldners, also des Staates, jederzeit zurückgezahlt werden können. Die zweite Gruppe bildete demnach die unablösbare Schuld, irredeemble debt oder in der Hauptsache terminable annuities, das sind Schulden, welche vor Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren nicht abgelöst werden dürfen, wobei wieder short annuities, etwa zu 32 Jahren, und long annuities, zu 96, 98 oder 99 Jahren unterschieden waren. Durch diese drei Fonds würde das Gesamtkapital der Südsee-Kompagnie auf 43 558 000 £ gebracht werden. Die ablösbaren Schulden ohne weiteres auf die Südsee-Kompagnie zu übertragen, kann den Staat niemand hindern. Anders ist es mit den unablösbaren. Hier muß man es den Besitzern der kurz- und langfristigen Annuitäten überlassen, ob sie aus Staatsgläubigern sich in Gläubiger der Südsee-Kompagnie verwandeln lassen wollen. Wenn es nicht gelingt, wenn demnach nur die ablösbaren Staatsschulden übernommen werden und damit das Kapital der Gesellschaft nur auf 28 050 000 £ sich erhöht, so wird die Gesellschaft dem Staate ein Geschenk von ungefähr 4 500 000 £ machen. Bekommt man dagegen auch die unablösbaren Staatsschulden, erhöht sich also ihr Kapital auf jene Summe von 43 558 000 £, so wird sie dem Staate den ungeheuren Betrag von 7 500 000 £ schenken. Außer dieser Schenkung hat der Staat von dem Abkommen noch den Vorteil, daß die der Kompagnie, als dem allein übrig bleibenden Gläubiger, zu zahlenden Zinsen stufenweise auf 5 und 4 % heruntergesetzt werden können. Die großen Gewinne, welche damit dem Staate in Aussicht gestellt werden, kann dieser alsdann zur allmählichen Abtragung seiner Schulden verwenden.

Worin aber besteht gegenüber so kolossalen Leistungen der Vorteil der Kompagnie? Antwort: Ihr wird es freigestellt, Einzahlungen ihrer Mitglieder zu veranlassen, neue Gelder aufzunehmen, neue Aktien aus-

---

1) Aus der großen Zahl der Flugschriften über diesen Gegenstand mögen nur genannt sein: Steele, The Crisis of Property; ders. A Nation a Family; als Gegenschrift: The Crisis of Honesty; Dazu Scandal no Argument . . . in answer to the Crisis of Honesty; An Examination and Explanation of the South-Sea Company's Scheme; A farther Examination; sämtlich London 1720.

2) Vgl. Philippovich v. Philippsberg, Die Bank von England . . . Wien 1885.

zugeben, kurz ihr Kapital in entsprechender Weise zu erhöhen, und zwar darf sie ihre auf 100 £ lautenden Aktien, alte und neue, zu jedem Preise, den sie dafür erhalten wird, auf den Markt bringen. Es mußten aber schon ungeheure Summen durch solche Kursdifferenzen hereinkommen, wenn die erwähnten großen Opfer der Kompagnie wieder ausgeglichen, und dazu noch ein lohnender Geschäftsgewinn für die Kompagnie dabei abfallen sollte. Man erwartete freilich auch noch, daß durch diese gewaltigen Vermögensmassen, die hier an einer einzigen Stelle aufgestapelt wurden, die gesamte Volkswirtschaft segensreiche Anregungen empfangen würde, insbesondere daß der Industrie und dem Handel große Kapitalien zugeführt werden würden. So sieht der Franzose Destouches, nachdem die Sache einige Monate lang im Gange ist, nur Vorteile des Systems. Der einzige Einwand dagegen scheint ihm darin zu bestehen, daß die Kompagnie allzu mächtig werden und ihren Einfluß auf die Wahlen und das Parlament mißbrauchen könnte.

So ward denn, ähnlich wie es in Frankreich geschehen, das Netz ausgeworfen, in dem ein ganzes Volk sich verfing. Das Publikum drängte sich zum Kauf der Südsee-Aktien, deren Kurs schnell in die Höhe ging. Sie standen schon am 15. Februar auf 150, am 1. April auf 340, wenige Tage später auf 400. Dann kommt eine Periode, wo der Kurs zeitweilig etwas niedriger steht, weil viele Aktienbesitzer es jetzt vorziehen, den sicheren Gewinn zu realisieren. Dann neues Steigen. Wenn man anfangs das Steigen der Aktien mit den glänzenden Geschäftsaussichten der Kompagnie motivieren konnte, so nimmt die Sache doch bald den Charakter eines ungeheuren Gewinnspiels an. Man drängt sich zum Kauf der Aktien, weil dieselben fortgesetzt steigen, und sie steigen, weil sich immer neue Käufer finden. Aber diese denken schon weniger an die fetten Dividenden, welche kommen sollen, als daran, daß sie ihre Aktien bei weiterem Steigen schon wieder vorteilhaft losschlagen könnten. Der Franzose Chammorel schreibt am 1. August, daß es kaum mehr Leute gäbe, „qui veuillent courir le risque jusqu'au bout, et qui n'aient en tête de vendre dans un certain temps,“ mit anderen Worten, man kauft nur, um wieder zu verkaufen, auf die Kursdifferenz allein ist es abgesehen, der Besitz der Aktie ist dem Besitzer unheimlich, aber er hofft, sie schon einem anderen angehängt zu haben, ehe der unvermeidliche Preissturz erfolgt; die Spekulation hat schon jedes vernünftige Maß überschritten. Was die Massen erfüllt, ist die gemeinste Gewinnsucht, auri sacra fames, wie Vergil sagt, die Spannung des Wertgefühls dem Gelde gegenüber, wie der moderne Philosoph es nennt, also jene der menschlichen Natur tiefinnewohnende Eigenschaft, welche zu Zeiten so sinnverwirrend und verheerend auftreten kann, daß sie alle anderen Instinkte zurückdrängt.

In den Versen, welche unter Hogarths allegorischer Darstellung des Südseeschwindels stehen, heißt es, daß von dem blauen Hosenbandorden bis herunter zur blauen Schürze alles daran teilgenommen habe.

Von der Frage einer Schuld der Südsee-Direktoren, sowie von der falschen Beurteilung der finanziellen Situation wird noch ein Wort zu sagen sein. Aber zur vollen Erklärung dieser Ereignisse in England

kommt man damit nicht aus. Was dem Beobachter hier zunächst entgegentritt, ist das Austoben der wahnsinnigen Spiel- und Gewinnsucht eines ganzen Volkes. Welchen Anteil die rationalistische Richtung der Zeit, die Gleichgültigkeit gegenüber religiösen Fragen, überhaupt das Fehlen eines tieferen, sittlichen Ernstes in der englischen Gesellschaft daran haben, soll hier nicht erörtert werden.

Den besten Beweis für die Spielwut des Volkes liefert uns noch die ungeheure Zahl von mehr oder weniger schwindelhaften Unternehmungen, welche neben der Südseeaffaire einherlaufen. Schon damals bezeichnete man sie mit dem Namen Bubbles (Seifenblasen). In bezug auf die Geschichte des Wortes in dieser Anwendung sei eine kleine Bemerkung erlaubt. Ich finde, daß in einem französischen Berichte aus London vom 6. Mai 1720 von den Gesellschaften die Rede ist, qu'on nomme Bobs autrement trompeurs. Die Form Bubbles finde ich zuerst in einem Berichte Chammorels vom 2. September 1720. Darnach scheint es mir möglich, daß diese Form aus Bobs oder Bobberies, wie es auch heißen kann, mißverständlich oder scherzhaft umgebildet sei. Als Bubbles, d. h. Seifenblasen, wird man die Gründungen ja auch erst dann bezeichnet haben, als man sie hatte platzen sehen und damit ihr luftiger Charakter erwiesen war.

Man sieht also plötzlich eine Menge Gesellschaften entstehen, teils mit, teils ohne parlamentarisch bestätigtes Patent, die sämtlich ihre Aktien auf den Markt und meistens auch sehr schnell an den Mann bringen. Auch hier dieselben Erscheinungen wie bei den Südsee-Aktien. Die Kurse steigen, die Direktoren werden reiche Leute. Die Zwecke dieser Gesellschaften sind so mannigfaltig, wie die Betätigung der menschliche Erfindungskraft. Ich greife aus den Listen dieser Unternehmungen nur einige wenige heraus: Man will die Stadt Liverpool mit gutem Trinkwasser versorgen und den Fluß Douglas schiffbar machen (Nominalwert der Aktie 5 £, steigt bis auf 70 £). Man will eine Feuerversicherung einrichten (Aktie 2 sh. 6 d.) und man will den Wallfischfang betreiben (Aktie zu 10 sh., höchster Kurs 3 £ 10 sh.). Man will Salzwasser in Süßwasser verwandeln und die Venerische Krankheit heilen, man will das Perpetum mobile erfinden und große Esel aus Spanien einführen.

Der Handel mit all diesen angeblichen Werten machte in den Sommermonaten 1720 der Südsee-Kompagnie eine sehr unangenehme Konkurrenz, deren Erfolg besonders aus dem Umstand zu erklären ist, daß die meistens viel billigeren Aktien von all denen gekauft wurden, welche die 100 £ Nominal nebst großem Agio der Südsee-Aktien nicht aufbringen konnten. Die Versuche, diese Gesellschaften mit Gesetzen und Verordnungen zu bekämpfen, waren ganz erfolglos. Die Straße Change Alley in der Nachbarschaft von Lombard Street war der Tummelplatz der Spekulation in London, wie wenig früher die berühmte Rue Quincampoix in Paris in der Zeit des Mississippischwindels.

Kehren wir zur Geschichte der Südsee-Kompagnie zurück. Anfang August 1720 standen die Aktien auf 1000, womit etwa der Höhepunkt erreicht war. Der König von England weilte damals in seinem Stammlande Hannover. Es ist recht interessant zu vernehmen, daß man nun

auch schon daran dachte, den deutschen Kurstaat des englischen Königs mit dem Segen einer ähnlichen Gründung, wie die Südsee-Kompagnie es war, zu beglücken. So meldet es der französische Gesandtschaftssekretär Destouches am 2. August: „Man denkt hier an die Errichtung einer Gesellschaft nach dem Muster der Südsee-Kompagnie in England und man erwartet davon einen großen Erfolg. Mehrfach waren neue Aktien von seiten der Südsee-Kompagnie ausgegeben worden, wobei die Gesellschaft in dem Preise der Aktien gewissenhaft und freudig dem Tageskurse folgte. Im August gab man denn die Aktien auch wirklich zum Kurse von 1000 aus. Jetzt schien es auch, als ob der Plan, wie wir ihn vorher kennen gelernt haben, in seinem ganzen Umfange zur Ausführung kommen sollte. Die Inhaber der langfristigen Annuitäten, welche am längsten gezögert hatten, kamen allmählich, um ihre Werte gegen Südsee-Aktien, die ihnen zu sehr günstigen Bedingungen angeboten wurden, umzutauschen. Viele freilich hielten sich zu ihrem eigenen Glücke noch zurück. Es wurden schon Pläne ausgearbeitet, nicht nur um die Bank und die Ostindische Kompagnie mit der Südsee-Kompagnie zu verschmelzen, sondern was immer in irgendeiner Form an Staatsschulden noch existierte, dieses alles und vollständig von der Südsee-Kompagnie übernehmen zu lassen. Sie wäre tatsächlich der einzige Gläubiger des Staates geworden, sie würde wahrscheinlich auch noch zu ähnlichen Zwangsmaßregeln, wie sie in Frankreich versucht worden waren, geschritten sein, um alles bare Geld in ihre Kassen zu ziehen, und nur noch Südsee-Werte und Scheidemünze in den Händen des Publikums zu lassen.

Aber ehe die letzten Trümpfe ausgespielt waren, begann der Rückgang der Kurse. Unausbleiblich, wie er schließlich war, wurde er insbesondere hervorgerufen durch große Realisationen von seiten ausländischer Kapitalisten. Man sah das Metallgeld ins Ausland abfließen und den Markt mit Südsee-Aktien überschwemmt. Dazu waren die Annuitätenbesitzer doch großenteils ferngeblieben, was ein ungünstiges Licht auf die Kompagnie zu werfen schien. Als dann im September verkündigt wurde, die Gesellschaft werde zu Weihnachten eine Dividende von 30% zahlen und dann 12 Jahre lang 50%, so lag darin, besonders für diejenigen, welche ihre Aktien erst kürzlich, also zu einem sehr hohen Kurse gekauft hatten, kein Lockmittel, die Sache noch weiter zu treiben. Massenhaft wurde jetzt das Papier auf den Markt geworfen und der Kurs fiel unaufhaltsam. Mitte September stand er auf 750. Man suchte Rat zu schaffen, eine Generalversammlung trat zusammen. Aber die Kurse fuhren fort zu sinken, um so mehr, seitdem man erfuhr, daß die Generalversammlung, statt Hilfe zu schaffen, nur den Direktoren Weihrauch gestreut und ihre Maßregeln gelobt hatte. Als man dann weiter hörte, daß einige der Direktoren jetzt selbst ihre Aktien verkauften, wendete sich die Wut des Publikums gegen die Direktoren.

Was noch folgt, sind vergebliche Versuche, das verlorene Glück der Südsee-Kompagnie wieder herzustellen. Die vorgeschlagene Vereinigung mit der Ostindischen Kompagnie wird von dieser abgelehnt.

Die Kompagnie will Obligationen ausgeben, aber die Bank von England, welche sie auflegen soll, versagt ihre Mitwirkung.

Das so entstandene nationale Unglück war ohnegleichen. Tausende oder, wie manche sagen, Hunderttausende von Familien waren ruiniert. Alle Schichten der Gesellschaft waren betroffen. Das bare Geld war dem Verkehr fast ganz entzogen; teils war es nach dem Auslande abgeflossen, teils in den Händen weniger großer Gewinner angesammelt. „Niemals", heißt es in dem Briefe eines Zeitgenossen, „herrschte eine so allgemeine Verwirrung wie gegenwärtig, viele sind durch ihre maßloße Habgier zugrunde gerichtet, der Reichtum des Landes ist durch Fremde fortgeschafft worden, der Handel stockt, und Schuldige wie Unschuldige sind von dem allgemeinen Unglück betroffen".

Da König Georg I. sich im letzten Sommer, wie er zu tun pflegte, in sein Stammland Hannover begeben hatte, begleitet von seinem Minister Sunderland, so drangen die stellvertretenden Machthaber in London auf eine eilige Rückkehr des Monarchen. Das Volk, dem diese Königsreisen ohnedies verhaßt waren, schalt schon wieder, dem König seien seine Hirschjagden lieber als die Wohlfahrt der Nation, oder man sagte, England werde von einem unsichtbaren Könige und einem unerreichbaren Minister regiert. Auch die Anhänger Jakob Eduards, des Stuartischen Prätendenten, hofften schon, die Südsee-Misere werde dem Hannoverischen Königtum zum Verderben gereichen, und veröffentlichten eine Proklamation im Namen des in Rom weilenden Prätendenten, worin dieser sich wieder einmal als Helfer in der Not empfahl[1]).

Aber so etwas machte im englischen Publikum damals wenig Eindruck. Nicht um große politische Fragen handelte es sich. Ob der König in England oder in Hannover weilte, war in diesem Falle vollkommen gleichgültig. Bei der Langsamkeit der Entschlüsse Georgs I. vergingen noch etliche Wochen, ehe er in London eintraf. Die Südsee-Aktien standen damals auf 220. Die Rückkehr des Königs blieb in der Tat ganz ohne Einfluß auf den weiteren Verlauf der Krisis. Nach einer Woche war der Kurs abermals um 90%, nämlich auf 130 gesunken. Täglich fanden Konferenzen der Minister untereinander, mit den Direktoren der Südsee und der Bank und mit einflußreichen Parlamentariern statt, aber ohne jeden Erfolg. Die Aufgabe bestand darin, die richtigen finanziellen Maßregeln zu finden, um das Geschäftsleben wieder in seine natürlichen Bahnen zu lenken. Dazu aber schien nur ein einziger Mann die Fähigkeit zu besitzen, es war Robert Walpole.

Seit zwei Jahrzehnten kannte man ihn als einen der besten Männer auf der Seite der Whigs. In den ersten Regierungsjahren des gegenwärtigen Königs war er erster Lord des Schatzes und Kanzler der Schatzkammer gewesen. Seitdem galt er, und gewiß mit Recht, als der erste Finanzmann in England. So richteten sich jetzt alle Blicke auf ihn. „Jedermann in der Stadt verlangt nach Ihnen," heißt es in einem Briefe an Walpole vom 13. Oktober 1720, „alle Hoffnungen

---

1) Nach den Berichten des österreichischen Residenten Hoffmann im Wiener Staatsarchiv.

sind allein auf Sie gerichtet"[1]). Die Nachricht, daß Walpole in Verhandlungen mit dem Minister Sunderland eingetreten sei, genügte, um ein Steigen der Südsee-Aktien von 140 bis auf 215 zu bewirken[2]). Ein Zaubermittel, um alles Unglück ungeschehen zu machen, besaß freilich auch Walpole nicht. Dafür war er der richtige Mann, um aus den mannigfachen vorhandenen Vorschlägen die brauchbaren Gedanken herauszufinden und sie zu einem umfassenden System zu kombinieren.

In einem Schreiben an den König[3]) legte Walpole seinen Plan dar. Er erklärte von vornherein auf jeden Versuch, den Kurs der Aktien wieder zum Steigen zu bringen, verzichten zu wollen. Und so wünschenswert es auch sei, das Übel im einzelnen zu lindern, so wenig wollte er doch allen denjenigen, welche zu hohem Preise gekauft hatten, ihre ganzen Verluste ersetzen. Die Folgen seines Leichtsinns mochte jeder selbst tragen. Walpoles Ziel war die Herstellung des Kredits und die Flüssigmachung des Geldes, welches in den Händen einiger Privaten zusammengeflossen und dem Geschäftsverkehr so gut wie gänzlich entzogen war. Wenn er ferner der Südsee-Kompagnie zu Hilfe kommen und damit der Schuldenverwaltung des Staates, die in ihrer Hand lag, aufhelfen wollte, so konnte allerdings von der Summe von 7500000 £, welche die Kompagnie an den Staat abführen sollte, jetzt nicht mehr die Rede sein; Walpole erwähnt sie nicht. Offenbar ging seine Meinung dahin, sie der Gesellschaft stillschweigend zu erlassen. Damit fiel dann freilich auch die beabsichtigte Schuldentilgung fort, um deren Willen allein die Regierung seinerzeit den ganzen Plan der Südsee-Kompagnie akzeptiert hatte. Mit anderen Worten: die große Transaktion war ganz umsonst gewesen. Sie hatte ein nationales Unglück heraufgeführt und dabei den Staat nicht einmal in seiner Schuldenlast erleichtert.

Von den vier Subskriptionen, welche seit dem Abschlusse des Geschäfts zwischen der Regierung und der Kompagnie seitens dieser dem Publikum vorgelegt worden waren, sollten, nach Walpoles Plan, nur die Zeichnungen auf die erste, zum Kurse von 300% aufgelegte, in ihrer ganzen Höhe aufrechterhalten werden. Zur Hälfte waren die hierfür in Betracht kommenden Zahlungen bereits gemacht. Für die noch ausstehende zweite Hälfte wurden die Zahlungsfristen verlängert.

Den Zeichnern der zweiten Subskription, welche zum Kurse von 400%, ebenso denjenigen der dritten und vierten Subskription, welche beide zum Kurse von 1000% gekauft hatten, sollten nunmehr für denjenigen Betrag, den sie bereits bar eingezahlt hatten, Aktien, und zwar zum Kurse von 400 übergeben werden. Die noch ausstehenden Zahlungen, also die Verpflichtung in der ursprünglich gezeichneten Höhe Aktien zu übernehmen, sollten ihnen damit erlassen sein. Der Verlust würde demnach für einen Mann, welcher zu 1000 gezeichnet

1) Coxe, Walpole II 193.
2) Ebd. 196, 197.
3) Coxe Walpole 2, 197. Ausführlich erläutert wird Walpoles Plan in dem Schreiben von Destouches an Dubois. 22. Dez. 1720. Arch. Aff. Etr.

hatte und nun seine Aktien zu 400 erhielt, immer noch empfindlich genug sein. Aber dieser Verlust sollte sich nur auf den bereits eingezahlten Betrag, nicht auf die vollgezeichnete Summe erstrecken[1]).

Wenn in dieser Weise die Auseinandersetzung mit den Zeichnern der vier Subskriptionen erfolgt sein würde, so sollte der alsdann noch übrig gebliebene Vorrat an Aktien nicht ferner zum Verkauf angeboten, sondern als freies Geschenk an die sämtlichen Aktieninhaber verteilt werden, wobei auf je 100 £ ein Zuschuß von 45 £ entfallen würde.

Der wichtigste Teil des Walpoleschen Planes bezog sich nun aber auf die künftige Verwaltung des ungeheuren Vermögens der Südsee-Kompagnie, oder was ungefähr dasselbe sagen wollte, auf die Verwaltung der Staatsschuld. Die letztere belief sich damals insgesamt auf etwa 42000000 £. Davon waren nur 4 Millionen nicht in den Besitz der Kompagnie übergegangen; die übrigen 38 Millionen bildeten das Kapital der Südsee. Eine solche Kapitalanhäufung hielt Walpole an und für sich für einen schweren Übelstand. Wenn diese 40 Millionen (etwas ungenau!) einen Kurs von 1000, wie man es ja erlebt hatte, erreichten, so stellten sie einen Wert von 400000000 £ dar, dafür böte aber — sagt Walpole — das ganze Nationalvermögen von England kaum ein Äquivalent, geschweige denn, daß genügend bares Geld vorhanden wäre, um nur die Hälfte dieses Wertes umzusetzen. Es kam hinzu, daß, wie glänzend auch die Geschäfte der Südsee-Kompagnie sich entwickeln mochten, der Gewinn doch bei einem solchen Kapital schwerlich noch für alle Aktieninhaber eine erhebliche Dividende abwerfen konnte. Walpole schlägt deshalb vor, das Kapital zu teilen: 20000000 £ sollen der Südsee verbleiben und je 9000000 £ zum Kurse von 120% von der Bank und der Ostindischen Kompagnie übernommen werden. Die Verteilung aber soll in der Weise geschehen, daß alle Südsee-Aktionäre in dem Verhältnis von 20 : 9 : 9 ihre Südsee-, Ostindischen- und Bankanteile erhalten.

Soweit der berühmte Sanierungsplan Walpoles. So viel darüber verhandelt und obwohl er zum Gesetz erhoben wurde, so ist er doch nicht unverändert zur Ausführung gelangt. Erst 1722 wurden 4000000 £ Südsee-Aktien von der Bank angekauft. Das der Gesellschaft verbleibende Kapital aber wurde in zwei gleiche Teile geteilt, von denen der eine als ihr Grundkapital, der andere als eine von ihr verwaltete Schuld des Staates behandelt werden sollte. Mit anderen Worten, zu einer radikalen Lösung des Problems, wie Walpoles fein ersonnener Plan sie geben wollte, kam es nicht. Nur kleinere Transaktionen wurden unternommen, welche sich über eine Reihe von Jahren erstreckten und dem Publikum Zeit ließen, sich von dem Schrecken

1) In dem obigen Fall würde sich die Sache etwa so stellen: der Mann hat z. B. 1000 £ Nominal zum Kurse von 1000 gezeichnet. Er hat sich also verpflichtet, 10000 £ einzuzahlen. Bisher hat er aber nur den vierten Teil der Zahlung geleistet, also 2500 £. Nun soll er nach Walpoles Plan dieser Zahlung entsprechend Aktien erhalten, und zwar zum Kurse von 400. Er erhält demnach statt 250 £ Nominal immerhin 1000 £. Sein Verlust beläuft sich also auf 1500 £.

des South Sea Bubble zu erholen und in ruhiger Arbeit das nationale Geschäftsleben neu zu begründen.

Wir erörtern zum Schlusse noch die Frage eines möglichen Zusammenhanges zwischen den großen Finanzoperationen in Frankreich und England 1719 und 1720. Daß das französische Beispiel auf England gewirkt hat, ist ja an sich wahrscheinlich, denn eine gewisse Ähnlichkeit, wenn auch keineswegs eine völlige Übereinstimmung der in beiden Ländern ausgeführten Finanzoperationen ist unverkennbar. So schwer es sein mag, genau zu sagen, was in den Seelen der englischen Minister vorging, als sie das große Geschäft mit der Südsee-Kompagnie abschlossen, so möchte ich doch versuchen, das Bild zu zeichnen, wie es sich aus den Akten, insbesondere den in Paris und London befindlichen, ergibt. Man hat es dabei ebenso sehr mit politischen wie mit rein finanziellen Fragen zu tun.

England und Frankreich, die alten Gegner, welche mit der Unterbrechung von nur fünf Jahren sich von 1689—1713 in offenem Kriege befunden hatten, waren 1719 in enger politischer Freundschaft. Ja noch mehr, sie hatten die Quadrupelallianz mit Kaiser Karl VI. und Holland geschlossen und kämpften zusammen gegen Spanien unter Philipp V. und Alberoni. Die französische Landmacht und die englische Flotte wirkten vereint für dasselbe politische Ziel, die Demütigung Spaniens und die Absetzung Alberonis.

Das hinderte nun aber nicht, daß die unfreundliche Gesinnung zwischen den beiden großen westlichen Nationen nach wie vor fortbestand. Das politische Zusammengehen von England und Frankreich war lediglich die Sache Georgs I. und seiner Minister auf der einen Seite, und des Herzogs von Orleans, des französischen Regenten und seines Ministers, Kardinal Dubois, auf der andern. Die Völker hatten mit der Politik der Kabinette nichts gemein. Zwischen ihnen herrschte nach wie vor Eifersucht und Mißtrauen. Als nun 1719 die französischen Finanzen in den Händen John Laws einen so unerhörten Aufschwung nahmen, als es der französischen Regierung zu gelingen schien, die ganze Staatsschuld aus der Zeit Ludwigs XIV. abzutragen, da wurde diese Entwicklung von englischer Seite mit Staunen und Unbehagen beobachtet. Law selbst war seinerseits, seitdem er einmal von der englischen Regierung mit seinen Projekten abgewiesen worden war ein leidenschaftlicher Hasser Englands geworden. Mit seinen wachsenden Erfolgen kommt nun auch am französischen Hofe eine englandfeindliche Strömung empor. Der Regent schwankt in seiner auswärtigen Politik zwischen Dubois und Law hin und her, d. h. zwischen Bundestreue und Feindschaft gegen England. In dem System Laws lag aber auch noch ein besonderer, ganz praktischer Anlaß zur Gegnerschaft gegen England. Die berühmte Mississippi-Gesellschaft hatte die Entwicklung der französischen Kolonie Louisiana zum Ziel. Ein ge-

waltiger Aufschwung dieses französischen Besitzes wäre sozusagen die einzige vernünftige Grundlage der kolossalen Kurstreibereien in Frankreich gewesen. 1719 schickte der Mineraloge Delochon Bleierz nach Frankreich, das er am Meramec, einem kleinen westlichen Nebenflusse des Mississippi gefunden hatte und das 12 % eines sehr reinen Silbers enthalten sollte, d. h. 3 % mehr als die Minen Neu-Mexikos lieferten. Eben daran knüpfte die Spekulation an, die Mississippi-Aktien mit einem Nennwert von 500 Livres erreichten den wahnsinnigen Kurs von 20000. Damit hatte Ende 1719 der Mississippi-Schwindel seinen Höhepunkt erreicht. Die Versuche, von obenher die Spekulation einzudämmen, brachten den Sturz der Kurse, das Ende des Systems und Laws politischen Untergang.

Aber wir haben über den Mississippi-Plan noch ein Wort mehr zu sagen. Law hat die Sache in großem Stile angefaßt. Der Krieg gegen Spanien 1718 und 1719 hatte Eroberungen spanischen Gebietes in Amerika gebracht, aber auch die Eifersucht der benachbarten englischen Kolonisten an der Ostküste wachgerufen. Die Engländer haben den Franzosen in Lousiana, besonders durch die Aufstachelung verschiedener Indianerstämme geschadet. Die Franzosen dagegen, welche auch Kanada besaßen, und also die Engländer mit einer Postenkette von der Mündung des Lorenzstromes über die großen Seen hinweg bis zur Mündung des Mississippi umschlossen, drohten in jenen Jahren schon, die Engländer ins Meer zu werfen. Die Frage, ob das Festland von Nordamerika England oder Frankreich gehören solle, welche durch den Siebenjährigen Krieg entschieden wurde, ist in der Zeit von Laws Regiment zum erstenmal brennend geworden.

Daß er England zu ruinieren trachte, hat Law jedem gesagt, der es hören wollte. Am Pariser Hofe hatten seine englandfeindlichen Absichten ein persönliches Zerwürfnis zwischen Law und dem englischen Gesandten Grafen Stair zur Folge. Es sei dadurch entstanden, schreibt Stair im September 1719[1]), daß er (Stair) nicht wie alle Welt Mississippi gekauft habe, wodurch er zu dieser Zeit 30000 bis 40000 £ gewonnen haben würde, doch habe er es seiner Stellung nicht angemessen erachtet. Um dieselbe Zeit klagt der englische Minister Craggs darüber, daß Law die englischen Fonds zu entwerten suche, indem er sie zu einem zu niedrigen Preise verkaufe. Das entspreche nicht den freundlichen Beziehungen der beiden Länder. Aber auf englischer Seite hat man keine Ursache zum Bruche mit Frankreich, im Gegenteil, im Januar 1720 reist der englische Minister Stanhope persönlich nach Paris, um den Regenten beim Bündnis mit England festzuhalten, d. h. um dem Einflusse Laws entgegenzuwirken. Es gelingt ihm auch, er ist mit dem Resultat seiner Reise höchst zufrieden. Er hat den österreichischen Gesandten Pendtenriedter, der gleichfalls schon besorgt war, Frankreich könne von der Quadrupelallianz abfallen, vollkommen beruhigt. Stanhope hat sich bei dieser Gelegenheit auch über die französischen Finanzen geäußert, „er be-

---

1) Hardwicke State Papers II 589.

kennt," schreibt Pendtenriedter[1]), „daß er in dem hiesigen Finanzsysteme nichts begreife, noch viel weniger in den wunderlichen Wirkungen absehen könne, worauf solche begründet, und ob selbe langen Bestand werden haben können? Welches er zwar sich beigehen zu lassen bisher nicht vermöchte, allenfalls aber bekennen müßte, daß, wenn das Systema rechten Bestand faßte, die Macht dieser Nation allen anderen überlegen und fürchterlich sein müßte".

Es sind nun auch ein paar direkte Zeugnisse dafür vorhanden, inwieweit das unheimliche Gefühl, daß gegen dieses finanziell so gewaltige Frankreich keine andere Macht mehr aufkommen könne, die Entstehung des Südseeplanes von 1720 gezeitigt hat. Ein englischer Kommissar, der wegen einer Grenzregulierung 1719 mit der französischen Regierung zu verhandeln hatte, schildert in seinen Berichten die Erfolge des Lawschen Systems und schließt einen Brief vom 16. Oktober 1719 mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit, Methoden zu ersinnen, um die Staatsschuld auch in England loszuwerden, denn sonst könne Seine Majestät, das ist Georg I., nicht lange Schiedsrichter in Europa bleiben. Wenige Tage später schrieb Stair einen Bericht an Stanhope, in dem er ähnliche Gedanken noch dringender und ausführlicher der englischen Regierung gegenüber ausdrückt. Ich gebe den Wortlaut vollständig wieder:

„Ich kann meinen Brief nicht schließen, ohne ein Wort über unsere öffentlichen Schulden zu sagen, welche von der größten Bedeutung sind und welche jetzt vor allem andern die Aufmerksamkeit Eurer Lordschaft verdienen. Sie sehen, My Lord, daß durch den Erfolg von Mr. Laws Plan die öffentlichen Schulden Frankreichs mit einem Schlage bezahlt sind und daß der französische König Herr eines ungeheuren Einkommens und eines unbegrenzten Kredites bleibt. Es ist ganz klar, dass Mr. Law beabsichtigt, den Handel Frankreichs auf den Trümmern des unserigen und des holländischen Handels zu erheben; er verbirgt seine Absicht nicht und sagt sie jedem, den er trifft. Wenn wir fortfahren, unter der unförmigen Schuldenlast, die uns drückt, zu seufzen, muß er sicherlich Erfolg haben, und wir werden nicht in der Lage sein, uns bei dieser oder irgend einer anderen kommenden Gelegenheit anzustrengen, darum hoffe ich, daß Eure Lordschaft darauf bedacht sein wird, Stimmung in unserem Volke zu machen, um Mittel zu finden, sofort wenigstens einen großen Teil unserer öffentlichen Schuld abzuschütteln. Unsere Lage ist derart, daß sie langsam arbeitende Hilfe nicht zuläßt. Mit uns ist es aus, wenn wir nicht ein Mittel finden, das geeignet ist, die Last der Krankheit auf einmal abzuschütteln. Ich fürchte, das kann nur durch den Kredit einer Nationalbank erreicht werden, aber eine solche ist auch sicher fähig, es zu tun."

Über die Wirkung dieser Worte in London kann wenig Zweifel herrschen. Ich möchte nur auf die Tatsache hinweisen, daß die englische Regierung sich nun bei den Kommissaren ihrer Pariser Gesandtschaft regelmäßige und ausführliche Berichte über den Gang der französischen Finanzoperationen bestellt und dieselben empfangen hat.

---

1) Wiener Staatsarchiv.

Dann wird, wie wir wissen, im Februar 1720 das große Geschäft der Regierung mit der Südsee-Kompagnie geschlossen. Kaum ist es geschehen, so schreibt der Minister Craggs an Stair (am 4. Februar a. St. 1720), um ihm das frohe Ereignis mitzuteilen. Dieser Brief bildet gewissermaßen die Antwort auf das eben mitgeteilte Schreiben Stairs vom letzten Oktober und enthält die Verwirklichung der von Stair gegebenen Anregung: „Ew. Exzellenz", schreibt Craggs, „wird hocherfreut sein, zu hören, daß nach einem Wettstreit zwischen den beiden Gesellschaften, der Südsee und der Bank, das von der ersteren gemachte Anerbieten, welches vom Parlamente angenommen ist, so bedeutend ist, daß es eine sehr große Erleichterung der Staatsschuld bewirken wird." Und daran knüpft er die Mitteilung der Einzelheiten.

So wie aus diesen, ergibt es sich auch noch aus anderen Aktenstücken, die hier unerwähnt bleiben dürfen, daß die englische Regierung durch den Erfolg der französischen, durch die Sorge, von der Macht Frankreichs überflügelt zu werden, geradezu auf die Bahn der bewußten finanziellen Operationen gedrängt worden ist.

Sehen wir ferner, wie Frankreich sich zu dem Verlauf der Südseeoperationen verhielt. Als dieselben begannen, war Law noch am Ruder. Wie zu erwarten, suchte er dem Gedeihen des Werkes nach Kräften zu schaden. Zunächst beginnen, nachdem der Eindruck von Stanhopes Anwesenheit beim Regenten verblaßt ist, von neuem die Kriegsdrohungen auf französischer Seite. „Law spricht mit einer Frechheit über England," schreibt Stair am 28. Februar 1720[1]), „welche selbst die Franzosen empört. Einer meiner Freunde sagte vorgestern zu Law, „Monsieur, was hat es mit dem in ganz Paris verbreiteten Gerüchte auf sich, daß wir einen Krieg bekommen werden? Ich bin überzeugt, Sie haben keinen Anteil daran. Ein Mann, welcher den Staat zur Blüte zu bringen sucht durch Handel und durch Gründungen, welche den Frieden heischen, denkt nicht an Krieg." Law antwortete kühl, „Monsieur, ich wünsche den Krieg nicht, aber ich fürchte ihn auch nicht."

Dazu kam es freilich nicht. Nicht auf dem Schlachtfelde, sondern nur an der Börse maßen die Rivalen ihre Kräfte. Von französischer Seite suchte man der Südsee-Kompagnie zunächst durch geringschätzige Beurteilung ihres Systems zu schaden. Man gab vor, sich über das Steigen der Südsee-Aktien zu freuen, weil es doch zum Schaden Englands ausfallen müsse. Law erklärte, England könne die Sache nicht sechs Wochen lang durchhalten. Der Minister Craggs beklagte sich bei dem französischen Gesandten Senneterre, daß man in Frankreich die englischen Finanzen zu diskreditieren suche, Leute aus der Umgebung des Regenten machten Wetten gegen das weitere Steigen der Südsee-Aktien. Senneterre erwiderte gutmütig, das solle Craggs nur nicht so tragisch nehmen, solche Wetten seien in Frankreich ein beliebtes Spiel, wieviel sei allein um den Mississippi gewettet worden, er selbst habe leider große Summen dabei verloren.

Am französischen Hofe verfolgte man also die englischen Dinge

1) Hardwicke II 609.

mit größter Aufmerksamkeit. Von nicht weniger als vier Seiten erhielt die französische Regierung regelmäßige Berichte aus London. Darunter war auch ein Agent Laws, dessen Berichte nur leider nicht mehr erhalten zu sein scheinen. Die anderen drei Reihen von Berichten liegen im Pariser Archiv des Auswärtigen.

Law eröffnete den Kampf gegen die Südsee-Kompagnie, indem er die Aktien in bedeutenden Beträgen aufkaufte. Im April 1720 hat er 300000—400000 £ zu 130 bis 160 gekauft. Ende Mai 1720 ist er im Besitze von 1500000 £, die er unter verschiedenen Namen hatte aufkaufen lassen. Die Südseedirektoren wissen wohl, was er damit bezweckt. Er will sich gleichsam zum Herrn ihrer Operationen machen, sagen sie, indem er in der Lage ist, sobald es ihm beliebt, ihre Aktien zum Sinken zu bringen. Aber sie treffen ihre Gegenmaßregeln und nehmen jede Gelegenheit wahr, um Laws Beauftragten, die in ihren Händen befindlichen Aktien wieder abzukaufen. So hoffen sie, seine Absichten zu vereiteln und die Südsee-Aktien von dem Einfluß seiner geschickten und heimlichen Manöver zu bewahren. Daß ihnen dieses gelang, war aber namentlich dem Umstande zu danken, daß Laws Größe um diese Zeit schon im Versinken war. Auch noch in anderer Weise ist das der Südsee-Kompagnie zugute gekommen. Die großen Kapitalien, welche in Frankreich frei wurden, gingen nach England. Die Südsee ist also recht eigentlich der Erbe des Mississippi. Überhaupt lassen sich interessante Beobachtungen hier anknüpfen über den internationalen Charakter der Spekulation, Engländer spielten in Frankreich, Franzosen in England und Holländer zu beiden Seiten des Kanals. Wer Kapital hat, stürzt sich in den Strudel der Spekulation, die Verblendung ist überall die gleiche; das unvermeidliche Unheil wird mit Ausbrüchen von Wut und Entrüstung begrüßt. Man sucht nach Schuldigen und zerrt sie vor den Richterstuhl. Aber die eigentlich Schuldigen sind die Massen und sie sind unbelehrbar. Jeder sieht nur die Fehler der anderen. Die englischen Finanzmänner ergehen sich in Betrachtungen über die Irrtümer der Franzosen und machen es dann wenig besser. Der Minister Stanhope läßt dem Kardinal Dubois den Rat erteilen, die Finanzen zu studieren, damit er die gefährlichen Irrtümer des Lawschen Systems besser durchschauen könne. Und unterdessen verfällt die englische Regierung denselben Irrtümern. Am wunderbarsten erscheint die Tatsache, daß der Sturz des Mississippi die Engländer nicht etwa zum Nachdenken, zum Zweifel an der Lebensfähigkeit ihres Südsee-Systems bringt. Man empfindet nichts als Genugtuung darüber, daß der gefährlichste Gegner und Konkurrent aus dem Wege geräumt ist; und das Scheitern Laws wird in London mit einer starken Kurssteigerung der Südsee-Aktien begrüßt.

Ich glaube, daß es nicht leicht ist, die Irrtümer, welche das Südsee-Unglück verschuldet haben, auf eine bestimmte Formel zu bringen. Es fällt, wie ich schon gesagt habe, zunächst die Unerfahrenheit des

Publikums ins Gewicht gegenüber der Tatsache, daß die große Masse der Forderungen an den Staat in die Hände einer Gesellschaft gelangte, welche damit als mit ihrem Kapital frei wirtschaften konnte, die Überschätzung der Vorteile, die daraus für die Volkswirtschaft entspringen sollten, also die Erwartung ungeheurer Gewinne, die an der Stelle gemacht werden sollten, von wo die Ausleihung der Kapitalien ausgehen mußte, endlich diese Erwartung noch gesteigert durch den Blick auf das eigene Unternehmen der Gesellschaft, den kommenden Südsee-Handel und seine reichen Gewinne. Diese riesigen Erwartungen drücken sich in den geschilderten Kurssteigerungen aus und diese Kurssteigerungen waren das Verderben der Südsee-Kompagnie.

Von den Leitern des Unternehmens, den Direktoren, werden wir vornherein nicht annehmen, daß sie, also 30 Männer aus der besten Gesellschaft von England, ebensoviele Spitzbuben gewesen seien. Der Vorwurf, daß sie selbst zu reichen Leuten geworden waren, wiegt nicht schwer. Oder man müßte auch jeden modernen Bankdirektor, der durch Tantiemen zum reichen Manne geworden ist, für einen Spitzbuben erklären. Wer dennoch den Direktoren schwindelhaftes Gebahren zum Vorwurf machen will, wird diesen Vorwurf vielleicht so zu fassen haben. Sie hätten eine ruhige Verwaltung der Staatsschuld und eine weise Verwendung derselben anbahnen sollen, um wenigstens die Erwartung eines normalen Geschäftsgewinnes allmählich rechtfertigen zu können. Sie aber verlegten sich, statt die Agiotage zu verhindern, mit ganzer Energie darauf, dieselbe zu fördern. Freilich müssen sie dies tun, um die planmäßigen Geschenke, d. h. die 4 500 000 bezw. 7 500 000 £ an die Regierung erübrigen zu können. So betrachtet, liegt eben in dem Südsee-Plane selbst das Verhängnis begründet und alle weiteren Irrtums- und Fehlgriffe ergeben sich in logischer Folge aus ihm. Die Direktoren sind ebenso die Getäuschten wie das Publikum, sie teilen seine Irrtümer.

Alles hier Gesagte hat natürlich keine Bedeutung für die Geschichte der sogenannten Bubbles. Hier treibt zunächst die bare Gewinnsucht ihr Spiel. Aber auch hier kommt noch ein allgemeines Moment hinzu, nämlich die Neuheit der Aktiengesellschaft für inländische Unternehmungen, der naive Glaube an die unbegrenzten Vorteile, welche da zu gewinnen seien, wo viele Teilnehmer zu gemeinsamem Geschäftsbetriebe Kapitalien zusammenschießen. Auf der einen Seite also stehen Irrtümer, die einer Zeit eigentümlich waren, in welcher die Grundbegriffe von Geld- und Kreditwesen einen Wandel erfuhren, auf der andern die allen Zeiten gemeinsamen Schwächen der menschlichen Natur. Aus dieser verhängnisvollen Verbindung erklärt sich die Katastrophe von 1720.

Literatur.

Einen Beitrag zur Geschichte der Markgenossenschaft gibt J. Lappe, Die Geseker Huden, Diss. Münster 1907, Verlag von F. Coppenrath in Münster i. W., indem er nach den von ihm gesammelten Protokollbüchern und persönlichen Erkundigungen die Verfassung der als Huden bezeichneten Weidegenossenschaften zu Geseke in Westfalen darstellt und durch mitgeteilte Aktenstücke erläutert.

Als wesentliche Eigentümlichkeit einer sehr alten Institution, die erst zu Anfang der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts ihr Ende fand, erscheint es, daß in der einen Stadt sechs derartige agrarische Genossenschaften existierten; auch ist beachtenswert, daß die Hudeberechtigung mit der Sohl-(Haus)stätte verbunden war, während der Anteil an der Waldallmende sich an das Ackerland knüpfte, so daß Weide- und Holzgenossenschaft (Hude und Bauerschaft) auseinandergingen. Der Beschreibung des Zustandes in neuerer Zeit, wie er aus den Akten ersichtlich wird (Teil II), schickt der Verfasser eine historische Einleitung voraus (Teil I), um die Entstehung der Huden zu erklären, und gelangt dabei, trotz des anscheinend recht dürftigen Quellenmaterials, zu annehmbaren Ergebnissen. Es hat in Geseke ein Synökismos stattgefunden, dergestalt, daß die Bewohner benachbarter Dörfer sich in der Stadt niederließen. Den Zeitpunkt des Vorgangs kann Lappe nicht genau ermitteln, doch bringt er ihn gewiß zutreffend in Zusammenhang mit Fehden zwischen den Erzbischöfen von Köln und den Bischöfen von Paderborn und verweist (S. 21) auf einen analogen Fall bei Anlage der Nachbarstadt Salzkotten. Jedenfalls war um 1300 die Übersiedlung abgeschlossen (S. 24). Die Stadt Geseke selbst ist älteren Ursprungs, aus einer Kaufmannsansiedlung hervorgegangen, die neben dem Fronhof einer geistlichen Grundherrschaft (des Nonnenklosters Geseke) gegründet war. Die Bauern siedelten sich „in dem Stadtteil an, der ihrer Flur zunächst lag, und zwar gewöhnlich um das Tor, das zu ihren Äckern hinausführte“ (S. 25). Indem sie die bereits bestehenden genossenschaftlichen Verbände beibehielten, sind jedoch aus elf Dörfern nur je sechs Huden und Bauerschaften hervorgegangen, da in einem Falle drei, in einem zweiten vier Dörfer je eine Markgemeinde gebildet hatten. Lappe vermag die meisten der elf Dörfer urkundlich nachzuweisen, und so erscheint, wie gesagt, seine Erklärung, die sich im übrigen auf Flurnamen, Bezeichnung der

Huden und dergleichen mehr stützt, durchaus einleuchtend. Über die auffällige Trennung von Weide- und Waldberechtigung dürften aus den vom Verfasser (S. 25) in Aussicht gestellten weiteren Untersuchungen noch genauere Aufschlüsse zu erwarten sein. Auch wäre zu berücksichtigen, inwieweit in den abgegangenen Dörfern grundherrliche Verhältnisse obgewaltet haben. Den begrenzten Rahmen, den vorliegende Arbeit sich gesteckt hat, füllt sie vollkommen aus. Die Erörterungen über die älteren Zustände sind vorsichtig gehalten. Die spätere Organisation der Huden ist in den fünf Abschnitten des Teils über ihr Weidegebiet, Berechtigungen, Verfassung, Feldpolizei und Finanzwirtschaft, Weidebetrieb, nach allen Richtungen hin klargelegt. Bemerkungen über die triftigen Gründe, die zur Aufhebung der Weidegenossenschaften führten, bilden den Schluß.

Zürich. G. Caro.

Eine neue Arbeit über den Feudalismus in Rußland.

Das neue Buch des Petersburger Historikers N. Pawlow-Silwansky „Der Feudalismus im alten Rußland", welches in der Serie „Die europäische Geschichte des Mittelalters und der neuen Zeit nach Epochen und Ländern geordnet" unter der Redaktion der Professoren Karejew und Lučitzky erschienen ist, stellt eine Zusammenfassung spezieller Forschungen dar, welche teils schon im Druck erschienen, teils zum Druck vorbereitet werden. Von den schon früher im Druck erschienenen Arbeiten verdienen folgende Artikel erwähnt zu werden: „Zakladničestvo-Patronat" („Materialien der russischen Archeologischen Gesellschaft" Bd. IV Ausgabe I und II 1897); Die Immunität im Udjel-Rußland („Journal des Unterrichtsministeriums", 1900 12); Die feudalen Beziehungen im Udjel-Rußland (Journal des Unterrichtsministeriums" 1901 6, 1902 1); Eine neue Erklärung der Zakladničestvo („Journal des Unterrichtsministeriums" 1901 10); Der Symbolismus im altrussischen Recht (Journal des Unterrichtsministeriums" 1905 6). Nach ihrem Erscheinen erweckten die angeführten Arbeiten allgemeine Aufmerksamkeit sowohl durch die interessante Stellung der Fragen, als auch durch die eigenartige und wertvolle Bearbeitung derselben. Die Ansichten des Autors wurden von vielen russischen Historikern und Rechtslehrern einer kritischen Besprechung und Analyse unterworfen. (Ključevsky, Miljukow, Karejew, Wladimirski-Budanow, Sergejewitsch, Taranovsky u. a.) Augenblicklich hat der Verfasser eine spezielle Untersuchung über die aufgeworfene Frage beendet und wird dieselbe in kurzer Zeit der wissenschaftlichen Kritik unterbreiten; jetzt bietet er in dem von uns zu besprechenden Buche einige allgemeine Schlüsse und Folgerungen und wir werden dasselbe in unserem Referat im Zusammenhang mit seinen schon gedruckten Forschungen besprechen.

Der erste Abschnitt des Buches handelt über zusammenfassende Theorien in bezug auf die Geschichte Russlands. Die althergebrachte

russische Historiographie verneinte überhaupt die Untersuchung des Feudalismus in Rußland, weil dieselbe als Grundlage der herrschenden historischen Theorien der Gegensatz in der russischen und westeuropäischen geschichtlichen Entwicklung hinstellte. PAWLOW-SILWANSKY untersucht diese Theorien und unterwirft sie einer scharfsinnigen und treffenden Kritik. Besonders eingehend bespricht er die soziologische Auffassung des bekannten russischen Historikers SOLOWJEW — eine Affassung, welche auch für die Gegenwart von großer Bedeutung ist. Diese Theorie, welche von SOLOWJEW im XIII. Bande seiner „Geschichte Rußlands" und in einer ganzen Reihe anderer Artikel entwickelt ist, steht unter dem unmittelbaren Einflusse BUCKLES und betont in erster Reihe die „natürlichen Bedingungen" (den geographischen Faktor). Den radikalen Unterschied in der russischen und westeuropäischen Entwicklung erklärt SOLOWJEW durch die geographischen Bedingungen: scharf stellt er das bewegliche, nomadisierende Rußland dem ansässigen Westen gegenüber. Diese Antithese zwischen der Geschichte Rußlands und des Westens hat einen nicht geringen Einfluss auf die Folgerungen der nachherigen Historiker erwiesen und noch heutzutage herrscht SOLOWJEW in verschiedenen Variationen und Abänderungen. MILJUKOW hat in seinen „Abrisse aus der Geschichte der russischen Kultur" die Theorie SOLOWJEWS angenommen und entwickelt und für ihn ist der Kontrast in der Entwicklung des Westens und Rußlands völlig klar. PAWLOW-SILWANSKI untersucht MILJUKOWS Dedaktionen und beweist scharfsinnig, daß der Verfasser sehr oft sich selbst widerspricht und von den einmal angenommenen Ansichten abweicht. Die dominierende Theorie hat ihren Einfluß auch auf den bekannten Moskauer Gelehrten und Professor KLJUČEWSKI erwiesen, welcher in seinen speziellen Untersuchungen über das nordöstliche Udjel-Rußland (in dem Werk „Bojarskaja Duma") die Grundprinzipien der Udjel-Ordnung, welche die unterschiedlichen Merkmale des Feudalsystems tragen, entdeckt hat. PAWLOW-SILWANSKI weist darauf hin, daß sehr oft KLJUČEWSKY der Theoretiker mit KLJUČEWSKY dem Forscher in Widerspruch geraten; indem KLJUČEWSKY die Merkmale der Ähnlichkeit mit den feudalen Beziehungen zurückstellt, betont er besonders die Merkmale des Unterschieds. Hierzu muß bemerkt werden, daß PAWLOW-SILWANSKY selbst am Gegenteil krankt: er sieht überall die Merkmale der Ähnlichkeit und unterschätzt die Unterschiede. Nachdem der Verfasser die herrschenden Auffassungen analysiert, sieht er den Grundfehler in den Versuchen der schroffen Entgegenstellung der russischen und westeuropäischen geschichtlichen Entwicklung und stellt die Ähnlichkeit zwischen der Ordnung in dem russischen Mittelalter zur Zeit der Udjele und den westeuropäischen feudalen Beziehungen fest.

Die große Gelehrsamkeit des Verfassers, seine Belesenheit der westeuropäischen historischen und historisch-juridischen Literatur ermöglichen ihm die Frage allseitig zu stellen und eine Reihe sehr interessanter vergleichend-historischer Exkurse zu machen. Diese Untersuchungen werden durch einen nicht sehr umfangreichen Abschnitt unter der Überschrift „Die arische Verwandtschaft des russischen Rechts mit

dem germanischen und der Symbolismus" eingeleitet. In diesem Abschnitt, worin die Schlüsse aus seiner Arbeit über den Symbolismus im altrussischen Recht zusammengefaßt werden, erklärt PAWLOW-SILWANSKY die große formale und sogar terminologische Nähe einiger russischer Institutionen mit den feudalen durch die Lebendigkeit der verwandtschaftlichen juridischen Formen und Termine, welche die Slaven samt den Germanen aus der arischen Urheimat ererbt haben. Indem PAWLOW-SILWANSKY in dieser Beziehung an Leist sich anschliesst führt er noch einige Analogien aus dem Gebiete des Formalismus des alten Rechts an. Das russische „littki" ist analog mit dem germanischen „lit Kouf, leitkauf"; das bei Aussagen charakteristische „rukobitje" ist dem germanischen Handschlag analog; die bekannte symbolische Sitte bei Landübergabe „tradere cum cespite" findet eine beinahe wörtliche Übersetzung im russischen „prodatj oderenj" (mit dem Rasen verkaufen) usw. Man könnte noch viele andere Beispiele, welche von dem Autor noch geschickt gewählt sind, anführen. Wir hoffen, daß der Verfasser zu den angeregten Fragen zurückkehren und dieses für die vergleichende Geschichte des Rechts überaus lehrreiche Problem näher beleuchten wird.

In dem zweiten Abschnitt „Die seigneurialen Grundlagen der Udjel-Ordnung" folgt PAWLOW-SILWANSKY den neuesten Forschungen über das westeuropäische Mittelalter und wirft allzuerst die Frage über den Großgrundbesitz, als die Grundlage des Feudalismus, auf. Dieser Abschnitt, welcher die Ergebnisse einer noch nicht erschienenen Untersuchung „Das Bojarschčina und das Gemeinwesen" zusammenfaßt, bietet sehr viel Interessantes, gibt aber auch gleichzeitig Grund zu einer Reihe von Fragen und Einwendungen. Letztere müssen wir aber meist bis zum Erscheinen des speziellen Buches zurückstellen und konstatieren hierbei die ernste Mißlichkeit, welche dadurch entsteht, daß man die Thesen vor dem Erscheinen des begründenden und erläuternden Materials veröffentlicht. Die wenigen Seiten, welche der Autor der altrussischen Gemeinde widmet, bieten nichts zur Lösung der großen und verwickelten Frage über die Entstehung des russischen Gemeindewesens. Die russischen Gelehrten gehen bei der Lösung dieser Frage noch stark auseinander und vor kurzem hatten noch die Leser unserer Zeitschrift die Gelegenheit, mit einem Versuche des Petersburger Professors SERGEJEWITSCH bekannt zu werden. (Vgl. das Referat BOGOSLOWSKYS). PAWLOW-SILWANSKY betont im Gegensatz zum obengenannten Gelehrten die Altertümlichkeit der russischen Gemeinde und ist bestrebt, die Analogie zwischen dem russischen Gemeinwesen und der germanischen Markgenossenschaft durchzuführen; die angeführten Analogien bieten sehr viel des Interessanten und Charakteristischen, lösen die Frage aber nicht: die Frage über die Entstehung und die Altertümlichkeit der russischen Gemeine bleibt eben eine Frage. Noch mehr Widerspruch erregt der Paragraph über die Bauern, worin PAWLOW-SILWANSKY zu beweisen bestrebt ist, daß in den Beziehungen zwischen Bauern und Herren sowohl in Rußland, wie auch im Westen kein grundsätzlicher Unterschied bestanden habe. Indem PAWLOW-SILWANSKY die Ähnlichkeiten sehen möchte, ver-

wischt er die Unterschiede und seinem Zweck zu Liebe lindert er die Lage der Bauern im mittelalterlichen Westen, verschlimmert sie aber im Udjel-Rußland. Als charakteristisches Beispiel hierzu dient die übertriebene Bedeutung, welche der Autor dem „droit de désaven“ beimißt, und mit welchem er das Übersiedelungsrecht der russischen Bauern vergleicht. Überhaupt beachtet PAWLOW-SILWANSKY die bekannten historischen Perspektiven nicht und vergleicht oft den russischen herrschaftlichen Bauern bald mit einem „servus“, bald mit einem „villanus“ In diesen Fragen muß aber ganz besonders die geschichtliche Entwicklung beachtet werden: einzelne Anzeichen der Ähnlichkeit können nicht als Material zur Lösung der Frage in ihrem vollen Umfange dienen. Es ist Tatsache, daß einige ähnliche Merkmale vorhanden sind: wie in Rußland wurde auch im Westen von den in den Ehestand tretenden Bauern eine Steuer erhoben, wobei sowohl hier wie dort die Neuvermählten besonders besteuert wurden, wenn sie auf verschiedenen Gütern wohnten — in Frankreich „formariage“, in Deutschland „Bumede“, in Rußland „vivodnaja kunitza“. Aber trotz dieser Ähnlichkeitsmerkmale muß PAWLOW-SILWANSKY selbst eingestehn, daß in Rußland die für die westeuropäischen mittelalterlichen Beziehungen so charakteristische Erbschaftssteuer fehlt; und das berühmte „droit de main morte“ wird nur durch einen leisen Hinweis auf die ältesten russischen Gesetze, die „Rußkaja Prawda“, bestätigt. Also bedürfen hier die Folgerungen PAWLOW-SILWANSKYS einstweilen wesentlicher Berichtigungen. Sehr erfolgreich erläutert der Autor die Bedeutung und die Herrschaft der „Bojarschčina“ — Grundherrschaft — im Udjel-Russland: durch diese Erläuterungen bekommt das russische Wort „bojarschčina“ analoge Bedeutung mit dem französischen „seigneurie“, dem englischen „Manor“ und der deutschen „Grundherrschaft“. Der Großgrundbesitz, die Bojarschčina, war die Grundzelle der feudalen Ordnung; sie vereinigte in sich die Elemente des öffentlichen und des Privatrechts; sie war für das Mittelalter derselbe charakteristische Typus eines Staates als Landgut, wie bezeichnend für das Altertum der Typus eines Staates als Stadt ist (civitas, *πόλις*). Der Abschnitt wird mit einem interessanten Exkurs über die Beweglichkeit der Bevölkerung und die Ansiedelung abgeschlossen. Der Autor beweist die Fehlerhaftigkeit der allgemein verbreiteten Ansicht über die große Beweglichkeit des alten Rußland; anderseits weist er aber auch sehr gründlich nach, daß im mittelalterlichen Frankreich und Deutschland die An- und Übersiedlung der Bevölkerung eine ansehnliche Rolle gespielt haben.

Der große dritte Abschnitt handelt über die feudalen Grundlagen der Udjel-Ordnung. Dieser Abschnitt ist überaus umsichtig und vollständig bearbeitet, der Autor hat über die einzelnen und wichtigsten Fragen spezielle Forschungen vorgestellt. Aber auch hier muß man dem Verfasser zweierlei Vorwürfe machen: erstens gebraucht PAWLOW-SILWANSKY bei seinen Vergleichen und Schlüssen meist die gegebenen Tatsachen des französischen Feudalismus (teilweise auch die des deutschen) und berücksichtigt wenig den englischen, was zur voll-

ständigen Besprechung des Falls doch notwendig erscheint; zweitens herrscht in seinem Buche überall die statische Betrachtung statt der dinamischen, der Autor handelt von den Instituten außerhalb ihrer chronologischen Perspektive und rechnet wenig mit den Bedingungen der historischen Entwicklung. Nachdem PAWLOW-SILWANSKY die Grundprinzipien des Feudalismus festgestellt, bespricht er zuerst die Frage über die Zersplitterung der obersten Gewalt und die Bildung verschiedener Arten von Domänen-Seigneurien; sehr überzeugend beweist er die Gleichheit der westeuropäischen und russischen mittelalterlichen Einrichtungen in dieser Beziehung. Besonders interessant ist der Exkurs über die Immunität in Udjel-Rußland (dieser Frage hat der Autor noch einen besonderen Artikel gewidmet). Auf Grund eines umfangreichen Materials beweist PAWLOW-SILWANSKY, daß im alten Rußland das charakteristische seigneuriale Recht existiert habe. Der Autor führt eine ganze Reihe ihrer Ähnlichkeit wegen überaus interessanter immuner Schenkungen der romanisch-germanischen und der slavischen Länder an, welche ab und zu in ihrer äußeren Form eine vollständige Identität erreichen; das Wesen dieser Schenkungen bleibt sich gleich so in den „carta immunitatis" der Franken, wie in den angelsächsischen „freolsbòc", den serbisch-bulgarischen „chrisowuli" und den russisch-litauischen „Schenkungsurkunden" (požalovannija gramoti). Überall wird der Staatsgewalt der Eintritt in das private Besitztum verboten und dem Eigentümer, nebst der Freiheit, vor dem Eintritt des Richters (ab introitu iudicum) Gerichtsbarkeit und Recht auf Besteuerung gewährleistet. Es ist charakteristisch, daß in allen diesen Ländern jene Immunitätsdiplome sich erhalten haben, welche den Klöstern ausgereicht wurden. Ferner hebt PAWLOW-SILWANSKY hervor, daß gleich den westeuropäischen titulierten Seigneuren ersten Ranges, den Fürsten und Grafen auch die russischen Teilfürsten (Udjelfürsten) besondere Staatsrechte genossen; hier ist von Wichtigkeit, auf das typische Recht der Münzprägung hinzuweisen. Unter den bedeutenden Fürsten standen die weniger bedeutenden Fürsten und Fürstchen, die feudalen Besitzer zweiter Ordnung. Mit den politischen Ansprüchen dieser Feudalen kämpfen später die Moskauer Großfürsten und einen fühlbaren Schlag brachte ihnen Johannes der Schreckliche mit seiner berühmtem „opričnina" bei (Gang und Umstände dieses Kampfes sind von dem Petersburger Gelehrten und Professor PLATONOW vorzüglich klargelegt). PAWLOW-SILWANSKY betont die Ähnlichkeit in den Grundprinzipien der feudalen und Udjelordnung, weist aber andererseits auf die Verschiedenheit in ihrem Werdegang hin. Die Zersplitterung der obersten Gewalt äußerte sich in Rußland und im Westen in verschiedenen äußeren Erscheinungen; in Rußland fand nicht die Usurpation der obersten Gewalt durch Grafen und Großgrundbesitzer statt, im Westen verzweigen sich aber nicht die herrschenden Fürstengeschlechter. Wenn man aber von den äußeren Erscheinungen absieht, und zur Erforschung der Ursachen der Zersplitterung der obersten Gewalt übergeht, muß man allzuerst mit jener Tatsache rechnen, daß auf der Basis einer primitiven Wirtschaft das Ausbauen komplizierter Staatssysteme unmöglich erscheint; das schnelle Sinken der Monarchie

Karls des Großen, (das so ausführlich von diesem Standpunkte aus von Gabriel Monod beleuchtet ist) dient als schlagender Beweis. Die wirtschaftlichen Bedingungen waren in Rußland und im Westen analog; unter ihrem Einfluß entstanden auch analoge staatsrechtliche und soziale Beziehungen.

Sehr ausführlich bearbeitet Pawlow-Silwansky die Frage über die gegenseitigen Beziehungen der Vertreter der feudalen Gesellschaft; hier unterscheidet der Verfasser bei der Erforschung zwei Prinzipien der feudalen Vereinbarung — den persönlichen Dienst und den durch Landbesitz bedingten Dienst. Der Dienst der Bojaren in der Udjelperiode trägt alle Anzeichen des Vasallendienstes: sowoh in Rußland, als auch im Westen ist das Vasallentum eng mit der ältesten Form der Gefolgschaft (druschina) verbunden. Dieser unmittelbare Zusammenhang ist vorzüglich von Brunner erläutert worden und Pawlow-Silwansky hat sich vollständig seinen Ausführungen angeschlossen, fügt aber seinerseits einige Tatsachen aus den russischen Verhältnissen hinzu. Wie der westeuropäische Vasall, so ist auch der russische Bojar ein Kriegsknecht des Fürsten und seinem Herrn durch einen Dienstvertrag verbunden; aber der Bojar hat beständig das Recht, seine Abhängigkeit zu zerstören und von seinem „suzerain" sich loszusagen (se desavouer). Die Bojarenvasallen sind verpflichtet, außer der Hilfeleistung (auxilium, servitium) ihrem Herrn auch mit Rat (consilium) beizustehen; hierin sind die Dienstverpflichtungen, in Rußland und im Westen analog. Selbst die Gebräuche bei der Schließung eines Feudalvertrages weisen eine unmittelbare Ähnlichkeit auf. Ein Vasall, welcher einem bedeutenden Seigneur dient, hat seine Aftervasallen (arriere-vassaux), Kriegsknechte; dem russischen Bojaren aus der Udjelperiode dienen die Bojarenkinder (diety bojazsky). Sehr interessant ist der Exkurs über das Sakladničestwo — das Patronat. (Dieser Gegenstand ist von dem Autor in einem speziellen Artikel bearbeitet worden); Pawlow-Silwansky beweist hier, daß in Rußland die Sakladničestro (die Stellung unter Schutz eines Mächtigen), existiert hat; — letztere ist der westeuropäischen Kommendation gleichzustellen und das russische Wort „sakladny" (später: sakladtschiky) entspricht dem westeuropäischen Kommendat. Nachdem Pawlow-Silwansky zur Frage über den Dienst des Landes wegen übergeht beweist er im Gegensatz zu den meisten russischen Forschern, welche die Vereinigung der dienstlichen Obliegenheiten mit dem Landbesitz in Udjelrußland verneinen, das Vorhandensein eines Bojarendienstes vom verliehenen Land („Feoda" mit dem Charakter eines Benefiziums) und eines solchen vom eigenen Land des Bojaren („Feoda" des Seigneriats „Feoda-alloda"). Überaus lehrreich sind die vom Autor angeführten Beispiele der Kommendation des Bojaren mit der „wotčina"; es sind sogar Dokumente, welche den Übergang der Klöster von einem Fürsten zum andern beweisen. Nicht sehr viele, aber überzeugende Seiten sind von Pawlow-Silwansky der allgemeinen Charakteristik des russischen Feudalenbojaren gewidmet; auch hier ist die Analogie mit dem charakteristisch: der russische Bojar erinnert stark Westen durch seine Unabhängigkeit, kriegerisches Wesen, Gewalttätigkeit und seine

besonderen Begriffe über die kriegerische Ehre und den Heldenmut an den westeuropäischen feudalen Ritter mit diesem Kodex der Sitten und Begriffen.

Das Buch schließt mit einem vierten Abschnitt, welcher dem Staate des 16. bis 18. Jahrhunderts gewidmet ist, hier verfolgt der Autor an allgemeinhistorischen Vorkommnissen die verschiedenen Entwicklungsstufen des Feudalismus. Die hier aufgeworfenen Fragen sind von großer Bedeutung und Interesse und wir hoffen, daß er dieselben in einem besonderen Artikel seinerzeit bearbeitet sein werden.

Moskau. J. Borosdin.

Bruno Kuske, Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Ergänzungsheft XII). Tübingen, Lauppsche Buchhandlung, 1904. 92 p. 8°.

Ce travail comprend trois chapitres. Le premier et le plus court examine rapidement les causes qui ont amené les ville du Moyen-âge à contracter des emprunts (p. 1—12). L'auteur étudie ensuite les diverses formes de la dette: rente à vie (Leibrente), rente perpétuelle (Ewigrente), dette flottante, conversions (p. 12—54), pour terminer par l'exposé de la situation respective du créancier et du débiteur, des formes et du taux de l'intérêt, des modalités du paiement, des garanties accordées au créancier et enfin de la mobilisation de la dette (p. 54—91). Nous avons donc à faire à une description systématique de l'organisation de la dette publique dans les villes, plutôt qu'à une histoire du développement de cette institution. M. Kuske a fait porter ses recherches sur toute l'Allemagne, empruntant les textes qu'il cite aux régions les plus différentes de ce pays, sans se préoccuper de voir si l'évolution avait été identique de tous côtés. Cette méthode est certainement très admissible lorsqu'il s'agit, comme c'est ici le cas, d'un tableau d'ensemble dans lequel il importe de faire ressortir surtout les traits essentiels. Mais alors il aurait été indispensable, pour bien apprécier les caractères généraux de l'institution, de ne pas se borner aux frontières actuelles de l'Allemagne. La civilisation urbaine, comme la féodalité par exemple, a présenté en somme, dans tout l'Occident de l'Europe, tout au moins au Nord des Alpes, et en dépit d'innombrables différences de details, la même physionomie. Les villes de la France du Nord, celles des Pays-Bas et celles de l'Allemagne rhénane présentent une parenté très marquée et c'est se priver, de gaieté de coeur, de précieux éléments d'information, que de les séparer les unes des autres parcequ'elles appartiennent aujour'dhui à des Etats différents. Le point de vue national n' est point ici le point de vue scientifique. L'organisation de la dette dans les villes flamandes, par exemple, aurait pu servir à mon sens, à éclairer bien des points du sujet traité par M. Kuske. Il aurait trouvé un guide excellent, sous ce rapport, dans l'étude de M. G. Espinas sur Les finances de la commune de Douai. La bibliographie, d'ailleurs, aurait pu être plus complète. Je n'y ai rencontre ni la Finanzverhältnisse der Stadt Basel

de G. SCHOENBERG, ni Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs de P. SANDER.

Quoi qu'il en soit d'ailleurs, l'ouvrage de M. KUSKE sera lu avec un vif intérêt. C'est un exposé clair et rapide, reposant sur l'étude personnelle des sources imprimées. A côté des monographies déjà nombreuses que nous possédons, il constitue une synthèse très bien faite. Peut-être trouvera-t-on, ça et là que l'auteur a trop facilement accepté les idées de M. BÜCHER sur la formation des villes au moyen-âge, et accordé à la Naturalwirtschaft une influence trop considérable sur leur organisation financière[1]). H. PIRENNE.

O. K. ROLLER. Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert in ihren wirtschaftlichen und kulturgeschichtlichen Verhältnissen dargestellt aus ihren Stammtafeln. Im Auftrage des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts bearbeitet und herausgegeben. Karlsruhe, Braun, 1907. XXII + 424 + (272) SS. und Tafeln. 8°. Mk. 9.

Um das für die historische Sozialstatistik fundamentale Problem der Stoffbeschaffung zu lösen, schlägt der Verfasser vorliegender Arbeit einen neuen und eigenartigen Weg ein. BÜCHER hat in dem auf diesem Forschungsgebiet bahnbrechenden Werk über die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert hauptsächlich Listen der neu aufgenommenen und der an bestimmten Zeitpunkten vorhandenen Bürger benützt. EULENBURG verwandte für seine Berufs- und Gewerbestatistik Heidelbergs im 16. Jahrhundert ein Einwohnerverzeichnis. Anderweitig sind zu statistischen Zwecken die Steuerbücher herangezogen worden. Dergleichen verhältnismäßig leicht verwertbare Quellen haben sich ROLLER in den Akten des 18. Jahrhunderts zur Genüge dargeboten; aber sie dienen ihm nur zur Kontrolle seiner Ergebnisse; diese selbst hat er aus den Kirchenbüchern gewonnen, die seit SÜSSMILCH allerdings schon des öfteren ausgebeutet worden sind,

1) Est-il exact de dire que l'on rencontre à l'origine dans toutes les villes «eine zahlreiche rein ländliche Bevölkerung, die erst allmählich in den Verkehr hineingezogen wurde, bis schließlich nur wenig naturalwirtschaftliche Spuren übrig blieben?» Cela peut-être vrai pour une quantité de villes secondaires mais non pour les centres primitifs de la vie urbaine aux bords du Rhin et dans les Pays-Bas. — Pour l'influence accordée à la Naturalwirtschaft sur l'économie urbaine en vertu de cette théorie. cf. p. 12 et suiv., 29, 40, 68. Ce dernier exemple est particulièremen caractéristique. M. KUSKE voit dans le délai de 8 ou 15 jours que la ville se réserve pour payer ses créanciers des «naturalwirtschaftliche Spuren». Or. on ne trouve point de tels délais pour les cens fonciers dont les textes anciens stipulent toujours le paiement à date fixe. — A propos de la filiation admise par l'auteur entre l'Erbleihe et le Rentenkauf, voy. les objections de R. GÉNESTAL, Rôle des monastères comme établissements de crédit (Paris, 1901), p. 110 et suiv.

jedoch noch nicht, um, wie es ROLLER versucht, „genealogische Arbeitsmethoden zur Beleuchtung wirtschaftlicher Verhältnisse zu verwenden“. Aus den Eintragungen der Geburten, Todesfälle und Trauungen ließen sich Stammtafeln der ortsansässigen Bevölkerung aufstellen; dazu ergaben die Vermerke der Paten bei den Taufeinträgen eine ganze Anzahl von Personen, die nur vorübergehend anwesend waren. Die Anlage der Kirchenbücher, welche „die Stelle der heutigen Standes(amts)bücher einnahmen“, hätte vielleicht noch etwas näher erläutert werden können, zum mindesten wäre eine Zusammenfassung der an verschiedenen Stellen eingestreuten Bemerkungen (z. B. S. 66 ff. über das Verhältnis der Geburts- und Taufregister) erwünscht gewesen. Jedenfalls ist der Nachweis von der Unvollständigkeit der in den Akten vorliegenden Einwohnerzählungen (S. 182 ff.) sehr beachtenswert. ROLLER gelangt zu nicht unwesentlich höheren Ziffern, so für 1755, 2925 statt 1240, für 1800, 3959 statt 3335 (S. 186), und doch will er die Einwohnerzahlen, die er berechnet hat, nur als „Mittelwerte“ aufgefaßt wissen, „die aber eher zu klein angesetzt sind und besser als ungefähre Mindestzahlen betrachtet werden müssen“ (S. XV).

Die Dauer der Anwesenheit von Personen, die nur vorübergehend am Orte ansässig waren (besonders Soldaten, Gesellen und Dienstmädchen), wird aus Mutmaßungen erschlossen, für die eine gewisse Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, jedoch hätten über andere Quellen, auf denen die Abschnitte „Einwanderung“ (S. 19 ff.) und „Abwanderung“ (S. 41 ff.) beruhen, wohl noch mehr erläuternde Bemerkungen zugefügt werden können. Absoluten Wert dürfen hier die Ergebnisse nicht beanspruchen; die Zahl der nach unermittelten Orten abwandernden Personen ist, wie die Tabellen (S. 32 ff.) zeigen, eine sehr hohe, doch bildete eben die statistische Erfassung der fluktuierenden Bevölkerung den schwierigsten Teil der Aufgabe, und ROLLER ist damit jedenfalls weiter gelangt, als es bisher möglich erschien. Bemerkenswert ist die Beobachtung (S. 415), daß im 19. Jahrhundert die Seßhaftigkeit eine größere war als im 18. Für die Abschnitte über „die Geburtenfolge“ (S. 66 ff.), „die Todesfolge“ (S. 90 ff.) und „Ehen und Eheschließungen“ (S. 146 ff.) boten die Kirchenbücher eine vortreffliche Grundlage. ROLLER hat das Material nach den verschiedensten Gesichtspunkten bearbeitet und weder die Geburten „ex praematuro concubitu“, noch die Kindersterblichkeit und deren Ursachen außer acht gelassen. Aus dem Abschnitt „Zahl und Gliederung der Bevölkerung“ (S. 182 ff.) sind die Ermittlungen über „die Dichtigkeit des Wohnens“ (S. 206 ff.) hervorzuheben, die größer war als gegenwärtig.

Der Schwerpunkt des wirtschaftsgeschichtlichen Interesses fällt au die Ausführungen über „die Berufsarten“ (S. 235 ff.); freilich wird sich die Bedeutung der vielen mitgeteilten Einzelzüge erst voll erkennen lassen, wenn genügendes Vergleichsmaterial vorliegt, denn als typisch für die Zeit und selbst nur die Landschaft (den fränkischen Teil der oberrheinischen Tiefebene) dürfen die Verhältnisse von Durlach schwerlich nach allen Richtungen hin gelten. Durch die Franzosen 1689 niedergebrannt, erhob sich die Stadt nur langsam wieder aus der Asche. Allerdings büßte sie in der Folge, auch nachdem der

Markgraf von Baden seinen Sitz nach dem (1715) neugegründeten Karlsruhe verlegt hatte, ihren Charakter als Residenz nicht ganz ein; immerhin ist Durlach mit etwa 2—4000 Einwohnern selbst für das 18. Jahrhundert als Kleinstadt anzusehen, und es ergab sich eine Erscheinung, deren weitere Verbreitung erst noch zu untersuchen wäre, daß nämlich die Einwohnerschaft immer mehr sich dem Landbau zuwandte, wobei noch ein Rückgang der Weinberge gegenüber Äckern und Gärten zu konstatieren war. Die Handwerker Durlachs trieben „fast ohne Ausnahme neben ihrem Handwerk noch etwas Landwirtschaft, welche manchen sogar so zur Hauptsache wurde, daß sie ihr eigentliches Gewerbe ganz aufgaben und völlig zur Landwirtschaft übergingen" (S. 300, 302). Dafür verstärkte die Begründung von Fabriken (S. 329 ff.) den gewerblichen Charakter der Stadt. Die Fabrikarbeiter, nur zum geringeren Teil aus der einheimischen Bevölkerung hervorgegangen, befanden sich nach der Ansicht ROLLERS (S. 346) im allgemeinen in besserer finanzieller Lage als die Handwerker, „deren Söhne in stets wachsender Zahl gleich nach dem Schulschluß in die Fabriken eintraten". Es hätte wohl ein Versuch gemacht werden können, über das Vermögen und vor allem über die Einkommensverhältnisse näheres zu ermitteln. Die Höhe der landwirtschaftlichen Arbeitslöhne wird als hinderlich für das Aufkommen der Fabriken bezeichnet. Um den tatsächlichen Betrag der Arbeitslöhne kennen zu lernen, sind jedoch die S. (271) mitgeteilten Taxordnungen nicht ausreichend, mit denen überdies die Tabellen der Wochenmarktspreise, S. (246) ff., zeitlich nicht zusammenfallen. Jedenfalls wäre auch die Relation zwischen Arbeitslöhnen und Lebensmittelpreisen einer Erörterung wert gewesen. Für die ärmliche Lage der Handwerker spricht unter anderem der Umstand, daß „die meisten im Lohnwerk oder als Störer" arbeiteten (S. 293).

Wirkliche Kaufleute, nicht bloße Angehörige der Krämerzunft, gab es in Durlach nur sehr wenige (S. 347 ff.). Der höhere Bürgerstand, auf dessen Entstehung ROLLER in dem Abschnitt „die Stände" (S. 392 ff.) eingeht, war hauptsächlich durch die landesherrlichen Beamten vertreten. Sehr interessant und sozialgeschichtlich wichtig ist die Tabelle über „die Eheschließung der höheren Berufsklassen" (S. 401) nebst den daran geknüpften Erörterungen. Ungern vermißt man jedoch wiederum zahlenmäßige Angaben betreffs Gehalt und Gesamteinkommen, die sich gewiß leicht hätten zufügen lassen. Es genügt auch die Tabelle (S. 252 n. 1) über die Verteilung der Erwerbenden auf die Nahrungszweige nicht ganz zur Beantwortung der Frage, wie viele Personen ausschließlich auf privaten Erwerb angewiesen waren, und wieviele von Staat oder Stadt Besoldung, sei es auch nur für eine Tätigkeit im Nebenamt empfingen. Die unmittelbare wirtschaftliche Abhängigkeit der Bevölkerung einer (kleinen) Residenzstadt des 18. Jahrhunderts von der Obrigkeit zu konstatieren, hätte im Hinblick auf die von F. SCHÄFER für die (kleine) Reichsstadt Überlingen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundert nachgewiesenen Zustände wohl der Mühe verlohnt. Der Wunsch nach Erweiterung der gebotenen Mitteilungen erscheint einem umfangreichen Buche gegenüber, das mit größter Aus-

führlichkeit einen eng begrenzten Wirtschaftskreis behandelt und eine Fülle bemerkenswerter Tatsachen zutage gefördert hat, gerade deswegen gerechtfertigt, weil das vom Verfasser eingeschlagene Verfahren sich zur Lösung gar mancher der hier aufgeworfenen Fragen besonders gut eignen würde. Ein umfassenderes Eingehen auf rein privatwirtschaftliche Gesichtspunkte, nach denen Zusammenstellungen wie die betreffs der Gastwirtschaften in Durlach (S. 351 ff.) zu beurteilen sind, hätte das in mühseliger Arbeit gewonnene Gesamtbild noch nach mehreren Seiten hin abzurunden vermocht, und es wäre dabei die „genealogische Methode", deren Durchführbarkeit und hervorragende Bedeutung für sozialhistorische Forschungen an dem speziellen Falle nachgewiesen ist, erst vollends am Platze gewesen.

Zürich. G. CARO.

BORRELLI DE SERRES (Colonel). *Recherches sur divers services publics du XIIIe au XVIIe siècle.* Tome II. *Notices relatives au XIVe siècle.* I⁰ *La comptabilité publique au XIVe siècle jusqu'au règne de Philippe VI.* II⁰ *La politique monétaire de Philippe le Bel.* Paris. Alphonse Picard et fils, 1904. In-8⁰. 556 p.

Pendant longtemps, les historiens recherchant plus le charme et l'agrément que la scrupuleuse exactitude, firent des chroniques, non seulement leur principale, mais presque leur unique source. Cependant, ils se rendirent bientôt compte de la nécessité de contrôler les chroniqueurs et de vérifier leurs assertions. Or parmi les documents qui sont les plus utiles pour exercer ce contrôle, on peut ranger les comptes et les pièces de comptabilité. Cependant, on fut longtemps sans tirer d'eux tous les services qu'ils étaient susceptibles de rendre. Dispersés dans les archives et les bibliothéques, il était souvent difficile d'arriver à grouper ce qui pouvait encore subsister de documents de même catégorie ou de même période. En outre, la plupart du temps, on se trouvait en face de grande lacunes, et de plus, l'interprétation de tous ces comptes n'était pas sans offrir des difficultés assez grandes pour rebuter les érudits peu familiarisés avec eux. Aussi, les travailleurs qui, depuis plusieurs années s'appliquent à rechercher ces documents et à les faire connaître, rendent-ils un réél service aux sciences historiques.

Parmi eux, il faut signaler d'une manière toute particulière, M. le colonel BORRELLI DE SERRES qui, dans deux volumes, dont l'un remonte à une dizaine d'années déjà, s'est attaché à grouper et à étudier, à la lumière d'une pénétrante et bonne critique les principaux comptes et rôles du XIIIe siècle et du commencement du XIVe, qui subsistent encore. Bien que le premier volume ne le cède pas en intérêt au second, nous le laisserons de côté et nous nous efforcerons de mettre en relief les résultats acquis dans la plus récente publication.

Pour bien la comprendre, il ne faut pas y rechercher une histoire financière à proprement parler. M. BORRELLI DE SERRES ne s'est pas

proposé de l'écrire. Il a voulu seulement, dans une suite d'études, examiner avec soin les différents spécimens de comptabilité qui subsistaient, leur assigner une date aussi exacte que possible et les replacer dans le cadre qui leur appartenait. Chemin faisant, il redresse les erreurs qu'il rencontre et met en lumière les points nouveaux qui ressortent de son travail.

Dans les premiers chapitres de ce deuxième volume, M. Borrelli de Serres, revenant sur des questions déjà traitées dans le volume précédent examine de nouveaux documents découverts depuis sa publication. C'est ainsi qu'il passe en revue un certain nombre de rôles des bailliages de France des années 1295, 1296, 1298, 1299, dont il subsiste des extraits dans plusieurs recueils formés à la fin du siècle dernier. Quelques rôles des bailliages de Normandie lui fournissent aussi l'occasion de montrer la persistance des échiquiers et de la division de l'année en deux exercices, de Pâques et de la Saint-Michel, dans cette province. Les comptes des sénéchaussées de la même période, témoignent également, que dès la fin du XIIIe siècle, des receveurs avaient été établis dans les provinces du midi.

Outre ces rôles généraux, il y avait encore les comptes particuliers que chacun des baillis et des sénéchaux faisait établir et qui étaient réunis pour composer les rôles de France ou hors de France, et les comptes d'agents inférieurs que leurs chefs joignaient aux leurs comme pièces à l'appui ou dont ils prenaient les résultats après les avoir vérifiés. Or, tous sont intéressants à consulter au point de vue de l'histoire provinciale, car, c'est avec leur aide que l'on pourra déterminer le nombre d'officiers qui existaient dans une circonscription administrative, les gages qu'ils recevaient. On pourra également, par leur étude, connaître les travaux exécutés dans les forteresses, les châteaux, les ressources qu'une province ou une prévôté pouvaient offrir, etc. Les comptes des foires telles que les foires de Champagne, sont aussi des plus importants et nous font saisir sur le vif la manière dont les transactions commerciales s'effectuaient au moyen-âge, nous faisant connaître les droits dont elles étaient frappées, les agents qui étaient chargés de les contrôler et de les surveiller.

A côté de tous ces comptes généraux et particuliers, il faut signaler aussi les comptes spéciaux qui forment un ensemble très considérable et varié; ce sont ceux des recouvrements effectués par les receveurs, des prêts consentis plus ou moins librement au roi par des particuliers, des villes, des corporations religieuses, les comptes des revenus domaniaux, des nouveaux acquêts, des confiscations, de la frappe des monnaies, des travaux publics effectués par les maîtres des œuvres, des missions, des subsides et des aides de la guerre etc. On peut juger par cette simple énumération de quelques uns des principaux de ces documents, quelle mine des renseignements, et des plus précis, ils fournissent à l'historien. Il y trouve presque tout ce qui lui est nécessaire pour écrire l'histoire administrative de la France pendant une période déterminée. Et, il faut le reconnaître, il aura dans ces comptes un tableau bien plus fidèle et plus exact que dans les ordonnances, car les premiers représentent les choses telles qu'elles se

faisaient, tandis que dans les autres, on n'a que les prescriptions; or, l'écart est souvent grand entre l'ordre et la manière dont cet ordre est accompli.

Parmi les grands services, un des plus importants, certainement, au moyen-âge, était celui de l'Hôtel. Plusieurs études avaient été déjà faites des hôtels de Saint Louis, de Philippe III et de Philippe IV; mais, M. Borrelli de Serres qui avait examiné d'une manière toute spéciale les comptes de cette administration a jugé à propos d'y revenir pour rectifier différentes assertions émises par ses prédécesseurs. Il montre combien le nombre des officiers et employés dans chaque service a augmenté, mais en même temps, comment beaucoup de ces fonctions sont devenues purement honorifiques. La comptabilité de l'hôtel ne fut pas non plus sans subir certaines modifications vers la fin du XIIIe siècle, et on constate, d'après maints passages du journal du trésor commençant en 1297, qu'au lieu des termes de la Chandeleur et de la Toussaint, les dates du 30 juin et du 31 décembre avaient été fixées pour les derniers jours des exercices de l'Hôtel ainsi que du Trésor. Parlant de l'Hôtel et de sa comptabilité, M. Borrelli de Serres ne pouvait passer sous silence les tablettes de cire ainsi que toutes les ordonnances rendues par les rois pour réglementer cette administration; c'est donc par leur examen qu'il termine le chapitre relatif à ce service.

A côté des pièces de comptabilité proprement dite, il existe encore les documents qui servirent à les établir; c'est ce que l'on appelle les pièces auxiliaires. Dans cette catégorie, souvent fort importante, ont été rangées les listes des nobles, prélats, etc., vivant dans chaque province, celles des vassaux tenant un fief du roi, la nomenclature des seigneurs appelés pour le service militaire ou qui devaient garder les châteaux, les rôles des choses et fiefs aliénés, les relevés des forfaitures, amendes, quints deniers, rachats, mortemains, etc., que le roi devait percevoir dans une province, les rôles pour la levée des aides et des subsides, les états des rentes, des aumônes, des dîmes, des gages d'officiers, des soldes de gens d'armes à payer, ceux des approvisionnements à effectuer pour la guerre, etc. A côté, on a encore les pièces justificatives, telles que mandats de paiements, quittances données par les parties prenantes. Un grand nombre de ces dernières, surtout, ont échappé à la destruction, et leur ensemble est des plus intéressants à consulter surtout pour l'histoire militaire au XIVe siècle.

La partie véritablement nouvelle de ce deuxième volume commence avec l'étude sur les Journaux du trésor. Dans son premier volume, l'auteur s'était en effet arrêté à une date où ne subsistaient pas encore de spécimens de cette catégorie de documents. Mais à partie du commencement du XIVe siècle, on en trouve plusieurs exemplaires, soit en original, soit en copie. Le plus ancien, est le Journal du Trésor du Louvre (1297—1301) dont l'original est conservé à la Bibliothéque nationale; puis, les Journaux du Trésor de 1321 à 1326, de 1348 à 1350, de 1389 à 1392, etc. conservés aux Archives nationales. A côté de ces originaux, il subsiste encore de nombreux extraits de journaux aujourd'hui disparus. De tous ces journaux, un seul, jusqu'à présent est publié, celui de 1348

à 1350; tous les autres sont encore inédits. Deux cependant ne tarderont sans doute pas à être livrés à l'impression, celui de 1297 à 1301 et celui de 1321 à 1326.

Dans le chapitre consacré à ces journaux, M. Borrelli de Serres s'est surtout attaché à expliquer, avec le plus de détails possibles, ce qu'il entendait par les tours de comptes. Chaque tour forme un paragraphe quelquefois très long divisé en deux termes et commençant par la formule: *Cepimus super Regem, sic,* ou *super* tel. Après, viennent le nom d'une ou de plusieurs parties prenantes, le motif de leur droit, le montant de la somme qu'elles perçoivent, et quand ce premier terme du tour se compose de plusieurs articles, le total. Le second terme du tour commence par *Et,* ou *Quas,* ou *de quibus reddidimus.* On a ainsi, en écritures, transmission de deniers d'un compte à un autre. Or ce compte peut intéresser le roi ou un créancier du roi ou divers services, etc., et suivant les cas, le résultat peut être différent au point de vue de la comptabilité. M. Borrelli de Serres a divisé tous ces cas en cinq groupes, subdivisés eux-mêmes en deux, trois ou quatre parties, et a pu, de cette manière, passer en revue toutes les formes différentes des tours de compte.

En plus des Journaux, il existait encore au trésor, une suite de livres que M. Borrelli de Serres a classés sous la dénomination de livres auxiliaires. Ce sont: le livre du Changeur, les registres de recette et dépense communes, l'Ordinaire du Trésor, l'Extrait du Trésor. Le rôle de tous ces livres a été jusqu'à présent fort peu mis en lumière et souvent mal compris. Dans l'introduction à notre publication des *Journaux du Trésor de Philippe VI de Valois,* nous avions déjà décrit ces livres et donné, tant sur eux que sur les journaux encore existant tous les renseignements nécessaires afin de permettre aux personnes qui auraient à consulter ce travail, de pouvoir facilement comprendre le texte que nous éditions. M. Borrelli de Serres, revenant sur ces questions a élargi le cadre que nous avions du nous tracer et a donné sur ces livres une étude plus détaillée.

Le changeur qui était chargé au trésor des opérations de recettes et de dépenses au comptant, tenait un livre sur lequel il les consignait. Les mentions que l'on y relève sont très brèves; on ne trouve, en général, aux recettes que le nom de la partie qui verse au trésor, avec le montant du versement, et aux dépenses, également le nom seul de la partie prenante avec le montant de la somme perçu par elle. Comme il ne subsiste aucun spécimen de ces livres avant 1335, M. Borrelli de Serres dut pour en faire connaître la nature, descendre jusqu'au règne de Philippe VI et étudier le registre KK 5 des archives nationales qui va de 1335 à 1343.

Les registres de recette et dépense, dont les principaux spécimens sont le latin 9787 à la Bibliothèque nationale et le KK 2, aux Archives nationales, ont retenu longtemps M. Borrelli de Serres. Il s'est efforcé de donner sur leurs différents chapitres tous les renseignements susceptibles d'en bien déterminer le caractère et d'en faire ressortir la nature; mais il doit avouer, à la fin, qu'il n'a pu encore éclaircir tous les points obscurs.

Un registre dont presque tous les spécimens ont disparu, est l'*Ordinarium Thesauri.* M. Borrelli de Serres n'en connait pas d'autre que celui qui existe à Londres, au *British-Museum* et que nous avons publié à la suite de nos *Journaux du Trésor de Philippe VI de Valois.* C'est donc d'après cette publication qu'il a pu étudier cette catégorie de registres dans lesquels nous avons vu comme l'embryon du grand livre de la dette inscrite avec cette différence, qu'aux rentes on a ajouté quelques gages.

Le dernier livre auxiliaire du Trésor mentionné, est l'Extrait du Trésor dont les différents spécimens sont conservés aux Archives nationales. Ce registre, fait avec soin, „comprend une à une, et en ordre méthodique, toutes les opérations effectuées au Trésor pour le roi en un exercice, à l'exclusion de toute affaire d'intérêt privé, sans nulle mention des agents intermédiaires ni d'autre procédé d'exécution que l'inscription sur des comptes courants et sans totalisation. Les articles y sont ceux mêmes du Journal, choisis, abrégés et classés en conséquence“.

Après avoir ainsi étudié avec soin chacun de ces livres, M. Borrelli de Serres passe rapidement en revue les comptes d'exercice dont-il a pu retrouver des traces, les comptes généraux, puis résume dans un paragraphe intitulé: „Ensemble de la comptabilité du Trésor, tout ce qu'il vient d'exposer dans ces deux chapitres. Une dernière note est consacrée à ce qu'il nomme les comptes d'exécution, c'est-à-dire, les comptes des revenus affectés par un roi à la liquidation de sa succession ou de la succession de sa femme.

Dans tout ce qui précède, on a pu se rendre un compte exact et précis de ce que l'on pourrait appeler le mécanisme de la comptabilité du trésor à la fin du XIIIe siècle et au commencement du XIVe. Mais, à côté de cette administration qui avait la manipulation des deniers publics, qui, d'un côté, recevait des baillis, prévôts, receveurs, collecteurs etc. des sommes considérables, et de l'autre alimentait les services publics, il fallait une autre administration qui pût la contrôler et vérifier ses opérations. Tant que le Trésor fut au Temple, ce contrôle était exercé tous les quatre mois par les hauts commissaires délégués de la Curie, et en permanence par quelques uns d'entre eux fonctionnant dans la chambre aux deniers. Mais peu-à-peu, le rôle de ces derniers grandit, leur pouvoir s'accrut et dès 1303, ils constituèrent au Palais, la Chambre des Comptes, qui bientôt exerça seule le contrôle des finances et resta la plus haute autorité financière sous le couvert du Conseil personnifiant la Curie souveraine. Lorsque la Chambre fut constituée, plusieurs de ses membres recherchérent les documents ayant quelque rapport avec leurs fonctions et composèrent les recueils appellés Mémoriaux que la Compagnie s'appropria ensuite et continua. Parmi les documents ainsi recueillis, M. Borrelli de Serres étudie successivement les prescriptions relatives aux travaux de la Chambre, telles que: L'Ordonnance ancienne quand les baillis et les receveurs doivent venir compter; le *Modus ordinandi compotos ordinarios, tam in receptis quam in expensis;* le *Modus corrigendi scripta* et différentes ordonnances qui avaient pour but de réglementer le service de la

Chambre: puis, les documents servant à la prévision et au contrôle des recettes, tels que, celui intitulé: „Les paroisses et les feux des baillies et des sénéchaussées de France, publié par Dureau de la Malle, et de nombreuses listes faisant connaître les droits du roi sur des provinces, des monastères, des évêchés, les recettes exceptionnelles à effectuer en différentes circonstances, etc. A côté de la prévision et du contrôle des recettes, était la prévision et le contrôle des dépenses qui s'effectuait à l'aide des listes faisant connaître les gages à payer aux différents officiers et fonctionnaires royaux. L'un des plus importants de ces états que nous avons publié dans la *Bibliothèque de l'Ecole des Chartes* de 1890 porte le titre de: *Vadia officialium regni in bailliviis, senescalliis et aliis terris regni. Item in hospiciis Regis et Regine.* A ces divers documents il faut ajouter ceux qui servaient à la vérification de la valeur du domaine, à la vérification des arriérés, les exposés de situation, et enfin, la quantité de comptes et pièces comptables dont l'inventaire de Robert Mignon publié récemment dans le *Recueil des Historiens de France,* nous a conservé la nomenclature. Pour clore ce chapitre, M. Borrelli de Serres, revient sur une question qu'il avait déjà abordée dans son premier volume, c'est à savoir sur la séparation qui existait entre la Chambre des Comptes et le Parlement. Il réfute, à l'aide de nombreux textes et d'arguments très concluants cette légende, d'après laquelle le Parlement aurait été, au début au moins, investi d'attributions financières. Or, comme il le démontre, le Parlement n'a jamais eu aucune action en fait de finances. A lui étaient réservées les affaires contentieuses, et aux gens des comptes seuls, l'administration et le contrôle des finances.

Après avoir rapproché les différents documents comptables et montré la corrélation qui existe entre eux, M. Borrelli de Serres, dans la troisième partie de son travail fait connaître, d'après les nombreuses recherches effectuées par lui, le rapport des monnaies tournois et parisis, et l'influence que purent avoir les variations monétaires sur les transactions, les paiements des rentes, des soldes, des traitements des fonctionnaires. Son étude se termine par un état des circonscriptions financières qu'il a cherché à établir d'après les listes qu'il a eues entre les mains, puis par un état de ce que pouvaient donner quelques unes des principales ressources extraordinaires de la royauté au XIIIe siècle et au commencement du XIVe, telles que les droits domaniaux, (aides féodales, emprunts etc.) la frappe des monnaies, l'imposition du denier pour livre, les douanes, les subsides de guerre, les impôts établis sur les Lombards et les Juifs, les décimes ecclésiastiques, et enfin par un relevé des dépenses des hôtels royaux. Des tableaux synoptiques donnant la liste des prévôtés avec leurs revenus et les mutations qui se produisirent dans ces circonscriptions pendant près d'un siècle forment comme le résumé et la synthèse de cette troisième partie de l'ouvrage de M. Borrelli de Serres.

On peut se rendre compte par ce résumé bien rapide et forcément incomplet de l'étendue des recherches auxquelles dut se livrer l'auteur de ce travail. Grâce à ses investigations, à sa critique éclairée, aux rapprochements qu'il put faire de tous les textes qui lui passèrent

sous les yeux, il a complètement modifié en plusieurs points la conception que l'on avait de l'administration financière au moyen-âge. Après ces études, très ardues, il est vrai, mais en général très solides, les érudits pourront désormais facilement aborder les documents financiers trop souvent délaissés jusqu'alors. Ils trouveront dans les volumes de M. Borrelli de Serres un fil conducteur qui leur permettra d'éviter les erreurs dans lesquelles sont souvent tombés bien des historiens et des savants, et d'arriver ainsi, pour leurs propres travaux à des résultats plus précis et mieux établis.

J. Viard.

Johann Hejcl, Das alttestamentarische Zinsverbot im Lichte der ethnologischen Jurisprudenz sowie des altorientalischen Zinswesens (in: Biblische Studien, herausg. von Prof. Dr. O. Bardenhewer in München, Bd. XII Heft 4). Freiburg i. Br., Herder 1907. VIII, 98 S. 8⁰.

H. stellt sich das Problem, die Herkunft des israelitischen Zinsverbotes, das die Grundlage des christlichen bildet, zu erweisen: ob es entlehnt oder eine ureigene Einrichtung Israels ist. Richtig (vgl. in dieser Zeitschrift 1907 S. 294) beginnt er mit dem Zinswesen der primitiven Völker und betont (S. 4 f.), wie Solidarität und Freigebigkeit, ethische Postulate auf dieser Stufe, aus den sozialen und wirtschaftlichen Zuständen herzuleiten sind. Mit dem Verfall des Kollektivismus entstehen dann Leihgeschäfte, deren Objekte natürlich nur Naturalien sind; aus der rein agrarischen Kultur ergibt sich die kurze Frist von höchstens einem Jahre (die übrigens noch im mittelalterlichen Zinswesen herrscht; aber dort scheint der verbreitete Zweimonate-Termin mit den Champagner Messen zusammenzuhängen). Ein solches Konsumtiv-Darlehen einer nicht geldwirtschaftlich organisierten Wirtschaft konnte, worauf auch Ref. immer wieder hingewiesen hat, nur zinslos sein (S. 6 f.). Dabei fällt auf die Entwicklung des Begriffes Zins Licht. Bei den Kita im französischen Sudân wird, wenn eine ausgeliehene Kuh gekalbt hat, auch das Kalb zurückerstattet. Aus diesem Rechtsbrauch kann der Zinsbegriff in übertragener Bedeutung abstrahiert werden: *τόκος*. Bei den Banaka- und Bapukavölkern wird ein ausgeliehenes Kanu, das verloren geht, durch zwei Frauen ersetzt, und zwar juristisch als Geschenk: Übergang zur Bildung eines Wertmessers (Geld) und Ansatz zum Wergeld. In Altrom völliges Analogon zu Israel: der *civis* nahm und gab dem *civis* keine *usura;* von Fremden (also sobald Handel eindrang) verlangte man sie. Negativ ist Ref. mit H. einig, daß der Zins ursprünglich nicht als Vorschuß für möglichen Verlust (Risikoversicherungsprämie) gedacht sein könne; doch die gegenüber *τόκος* sich auf das Geschenkunwesen dieser „Naturvölker" stützende Ansicht scheint mir allein die Entstehung nicht zu begründen; weist doch H. selbst darauf hin, der Zinsbegriff könne aus verschiedenen Quellen zusammenfließen, wie es Schurtz für manche Kulturbegriffe annimmt. Be-

achtenswert ist die Theorie jedenfalls, besonders wenn man dazu die Ausführungen von Breysig, Völker der ewigen Urzeit I, 112 ff. über das Geschenkwesen bei den Quakiutl vergleicht, einem Volke in Britisch-Kolumbia, das gerade im Begriff steht, Sondereigen und Handel auszubilden. Auch was H. Seite 12 über die enorme Höhe des eben erst sich entwickelnden Zinses sagt, wird durch die Quakiutl bestätigt. — Sehr einleuchtend ist nun H.s Satz, daß gegenüber den Verwüstungen solchen Zinswesens bei ihrer Stufe nach dazu noch nicht reifen Völkern hin und wieder die Obrigkeit, wo sie genügend stark war, auf den alten Brauch der Zinslosigkeit zurückgriff und ihn als Zinsverbot kodifizierte. Über das Zinsverbot im Kor'ân ließe sich streiten; hier scheint mir (gegen H. S. 14 unten) Entlehnung von den Hebräern wahrscheinlicher. Daß Entlehnungen in Gesetzen gewöhnlich eher der Praxis als Büchern entnommen werden, ist richtig, wenn auch das Gegenteil häufig ist (Karl der Große, s. in dieser Zeitschrift 1907 S. 297, und ganz besonders Mohamed); doch die der Araber kann so alt sein, daß sie auf eine zinslose Praxis der Juden zurückginge[1]). Statt Entlehnung könnte man da von Kulturgemeinsamkeit reden (das wäre noch gründlich zu untersuchen; H. arbeitet hier zu sehr mit Behauptungen und den Überredungskünsten der Wahrscheinlichkeitsrechnung). — Die folgenden Entwicklungsreihen sind dann: geordneter Handel, Geldwesen, Produktivkredit, Zins (meist mit gesetzlicher Beschränkung seiner Höhe).

Das Kapitel soll als allgemeine Einleitung Sätze ableiten, die nun praktisch auf die ägyptischen, assyrisch-babylonischen und hebräischen Zustände angewandt werden. Es zeichnet sich durch eine bei solchen Untersuchungen noch längst nicht allgemeine Weite des Gesichtsfeldes aus; H. schlägt zuerst in der großen Spezialliteratur über Zins und Wucher den einzig richtigen Weg ein, den Zins historisch mit den allgemeinen Einrichtungen auf dem Gebiete der materiellen Kultur in Verbindung zu bringen, und Ref., der das schon mehrfach anzuregen versuchte, freut sich, daß das Ergebnis so einleuchtend und auch zur Aufklärung viel späterer Gepflogenheiten brauchbar ist. Nur konnte H. nicht über einige allgemeine Züge hinauskommen, da sein Material durchaus nicht genügt. Ein Völkerkundiger, der zugleich juristisch und historisch geschult ist, kann uns allein die notwendige Grundlage einer Zinsgeschichte, eine Arbeit über das Obligationenrecht bei den primitiven Völkern und die Entstehung des Zinses, bescheren.

Für die folgenden Kapitel fühlt Ref. die Pflicht, zu bekennen, daß er als Nichtorientalist nicht in der Lage ist, den philologisch-kritischen Teil und damit die Grundlage der Folgerungen H.s nachzuprüfen; er glaubte aber das Referat in dieser Zeitschrift darum doch nicht ab-

1) An ganz anderer Stelle (S. 84) sagt H., daß die Araber in der vorislamitischen Zeit die *pena dupli* bei Verfall des Termins als Konventionalstrafe kannten. Darüber wäre hier eingehender zu reden gewesen; mit meiner Auffassung steht es nicht im Widerspruch.

lehnen zu dürfen, da ihr Leserkreis über Methode und Ergebnis des Buches von H. unterrichtet werden muß.

Die Ägypter waren ein konservatives Bauernvolk, das erst sehr spät unter fremden (asiatischen) Einflüssen von seinem Zinsverbote ließ. Anders die Babylonier, infolge einer reifen, individual ausgeprägten Kultur. Der Handel hatte bereits verschiedene Rechtsformen der *societas* und, was damit in Verbindung stehen könnte, gewisse Industrien ausgebildet. Geld- und Kreditwesen waren entwickelt. Bei ihnen ist etymologisch zu erweisen, daß der Zinsbegriff aus der *τόκος*-Entwicklungsreihe kam (S. 29). Schon aus dem dritten Jahrtausend haben wir schriftliche Kontrakte, schon in altbabylonischen Texten wird ein „landesüblicher“ Zins von verschiedener Höhe in den einzelnen Städten erwähnt. Ebenso nimmt CHAMMURABI vielfach auf Fragen des Zinswesens Rücksicht. Der Zinssatz entsprach etwa dem in Italien im 13. Jahrhundert üblichen, eher war er etwas niedriger; als Durchschnitt kann für Gelddarlehen 20 %, für Naturalkredit 25—33 % angenommen werden. Daß dieser höher verzinslich war, findet sich, wie H. erwähnt, auch in der Justinianeischen Gesetzgebung und erklärt sich durch die *incerti pretii ratio* des kanonischen Rechts. — Bei den Assyrern steigen diese Sätze auf 100 bis 160 %, bei Getreide vielleicht auf 600 %. Freilich kommen auch 1½, 3,20 %, ja selbst Zinslosigkeit vor. Sicher verbürgt scheinen allerdings dem gegenüber selbst 100, 150, 160 %, während 300 und 400 % auf Seite 40 als sicher, auf Seite 41 als wahrscheinlich bezeichnet werden und auf Seite 52 die vorher abgewiesene Möglichkeit zugegeben wird, daß die Angaben in den Urkunden sich auf Monate und nicht auf Jahre beziehen und also nur 25 und 33⅓ % berechnet wurden. Der andere Ausweg würde um so merkwürdigere Zustände enthüllen, als später bei den Neubabyloniern wieder die gleiche Norm wie 2000 Jahre zuvor bei den Altbabyloniern herrschte, 20 % als Durchschnitt, doch auch bis 10 % hinunter, daneben hin und wieder, besonders bei kleinen Beträgen, Zinslosigkeit. *Historia non facit saltum, usura vero facit??*

Die Erwägungen über das Verhältnis von Zinshöhe und Ethik bei den Mesopotamiern hätte sich H. sparen können; sie gehören nicht hierher. Seine Gewährsmänner, wie REVILLOUT, verfügen nicht über die notwendige nationalökonomische Schulung, um hier Autorität beanspruchen zu können. Wer, wie H. Seite 51 f., erklärt, daß die Assyrer „den Zinsfuß nach dem Angebot und der Nachfrage, oder besser gesagt nach der rücksichtslosen Gewinnsucht der Gläubiger, also wucherisch bemessen haben“, wer neben Kultur und Wirtschaftsform den Einfluß des Risikos auf die Zinshöhe vergißt, mit dem kann sich Ref. hier auf keine Diskussion einlassen.

Nun zu den Hebräern, die uns am meisten interessieren. Der meist auf Hypothesen gegründete, zu scholastisch geführte Beweis, daß das Zinsverbot dem Inhalt nach mosaisch sei, scheint mir mißlungen. Trotzdem H. auf fünf Seiten die Urzustände des Volkes Israel hypo-

thetisch mit Hilfe der „ethnologischen Jurisprudenz“ — der Titel des Buches von POST hat es ihm nun einmal angetan — zu ergründen sucht, hat er sich überhaupt nicht die Mühe gegeben, ein Wort über den historischen Moses[1]), seine Zeit und sein Werk zu sprechen. Er scheint den Quellen hier teilweise recht kritiklos gegenüberzustehen. In diesem Punkte wäre das Urteil eines Orientalisten wichtig.

Die Form des alttestamentarischen Zinsverbotes ist natürlich auch für H. viel jünger; assyrischen Einfluß gibt er zu und erklärt ihn (ob notwendig?) durch Vermittlung der Kanaaniter. Das Verbot der Zinsnahme von Stammesgenossen sucht er ethisch zu begründen, praktische Ursachen seien nur sekundär (S. 76 Anm.). Der ganzen folgenden Auseinandersetzung kann Ref. wieder einmal nicht folgen. Ein Problem wie die hebräische Zinsgesetzgebung läßt sich moralphilosophisch und juristisch-wirtschaftsgeschichtlich behandeln. Für das Thema H.s paßt nur die zweite Methode. Wird sie durch ewiges Abschweifen in Gedankengänge der ersten verwässert, dann ist die Darstellung als Ganzes, bei aller philologischen Gelehrsamkeit im einzelnen, unbrauchbar. Vieles, das man erfährt, ist sicherlich beachtenswert; so, daß Spekulation auf Konventionalstrafen (Verzugszinsen) schon assyrisch-hebräisch ist (vgl. oben S. 589 Anm. 1 über die Araber). — Daß 2. Mos. 22, 24 die Grundlage, 5. Mos. 23, 20—21 jüngere Ausgestaltung ist, hält auch H. für sicher. Andere jüngere Ausdeutungen des alten Rechtssatzes siehe Seite 73 und 90. Besonders sei an 3. Mos. 25, 36—37 erinnert (S. 78—91), wo H. entweder ein Verbot der Konventionalstrafe oder noch lieber des Termingeschäftes in Naturalien (Nachzahlung der Preisdifferenz) sehen möchte. Warum ließ er sich die Parallelen der kanonistischen Gesetzgebung entgehen? Er setzt es, wenn auch nur unter Bedenken, in nachexilische Zeit.

Das Verbot des Zinsnehmens nur von Stammesgenossen, nicht von Fremden sollte man nicht ethisch erklären. Es ist charakteristisch für die Periode, in der ein Volk mit rückständiger Kultur der Ausbeutung durch entwickeltere preisgegeben ist; daher bestand es auch einmal bei den Römern. Daß bei dieser Methode der Einfluß überlegener Wirtschaftssysteme unterschätzt wird, wie es besonders scharf am Schluß in der Zusammenfassung der Resultate geschieht, zeigt doch am letzten Ende, daß das reiche und wichtige Material nicht die verdiente Behandlung gefunden hat. Über die philologischen und historischen Grundlagen werden uns die Spezialforscher noch mehr mitzuteilen haben; die wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung ist jedenfalls nicht abschließend.

FEDOR SCHNEIDER.

---

1) Mit Ausnahme eines sehr allgemein gehaltenen Zitats aus GRIMME, Das Gesetz Hammurabis, auf S. 70 Anm. 1. Die historische Literatur über die Geschichte Israels, besonders die Hauptwerke von WELLHAUSEN, ist nicht berücksichtigt.

LEOPOLD WENGER, Die Stellvertretung im Rechte der Papyri. Festschrift der K. K. Karl-Franzens Universität in Graz aus Anlaß der Jahresfeier am 15. November 1906. Leipzig (Teubner) 1906, VI und 277.

Die bedeutsame Arbeit des bekannten Papyrusforschers verdient auch die Beachtung der Nichtjuristen, sie beschäftigt sich einmal nicht nur mit privatrechtlichen, sondern auch mit staats- und verwaltungsrechtlichen Fragen und orientiert andererseits auch gemeinverständlich über die nötigen juristischen Grundbegriffe.

Der erste Abschnitt behandelt die Stellvertretung im öffentlichen Recht, vor allem auf dem staatsrechtlichen Gebiet. Vieles ist hier freilich nicht überraschend, vielmehr so, daß wir es auch ohne die dargebotene Fülle von Belegen glauben würden, so z. B. daß Zahlungen an Behörden durch Vertreter einer Partei erfolgen können (S. 90 ff.), daß Eingaben an Behörden durch Vertreter gemacht werden können (S. 96 ff.). Wichtig ist aus der Lehre von der Vertretung des Staats durch seine Beamten (S. 18 ff.) vor allem der Satz, daß der Staat aus den Delikten seiner Beamten nicht haftbar wird, aus der Lehre von der Vertretung eines Staatsorgans durch ein anderes der entsprechende Satz: der vertretene Beamte haftet nicht für seinen Vertreter (S. 69).

Im zweiten Abschnitt wird die Stellvertretung im Prozeß erörtert, wohl der Teil der Arbeit, in dem man WENGER am wenigsten folgen mag. Schon wenn vom attischen Prozeßrecht gesagt wird, die direkte Stellvertretung habe als „natürlich zulässig" gegolten (S. 125), so ist das nicht richtig. Der Hinweis auf die Stellvertretung des Mündels durch den Vormund beweist nichts, denn der Schluß von der gesetzlichen Stellvertretung auf die gewillkürte ist bedenklich, es ist übrigens auch herrschende Lehre, daß gewillkürte Stellvertretung grundsätzlich ausgeschlossen, ja nicht einmal volle Stellvertretung im Plaidoyer gestattet war; nur wenn besondere Umstände, insbesondere Krankheit der Partei, gegeben waren, wurde eine Ausnahme gemacht. (MEIER-SCHÖMANN-LIPSIUS, Der attische Prozeß 2, 919 f.)

Diesen Rechtszustand ergeben aber meines Erachtens auch die von WENGER zusammengestellten Papyrus-Urkunden, aus denen WENGER freilich den entgegengesetzten Satz entnehmen will, daß die Prozeßvertretung in Ägypten etwas selbstverständliches und immer zulässiges gewesen sei. Ich mustere in aller Kürze seine Hauptbelege.

Der Prozeß der Schwestern (S. 135 ff.) beweist nichts, denn die Vertretungsmacht des Ptolemaios leitet sich anscheinend aus seiner Amtsstellung her. (Siehe WENGER selbst S. 141.)

Im Pap. Par. 35 (163 n. C. WENGER S. 141) bittet eine Partei den König *συντάξαι καταστῆσαι ἐπί σε ὑπὲρ μὲν ἐμοῦ ἀπολογιούμενον Δημήτριον Σώσου Κρῆτα, διὰ τὸ ἐμὲ ἐν κατοχεῖ ὄντα ἀδυνατεῖν.* Das heißt: Ordne mir bitte den Demetrius als Vertreter zu, um an meiner Statt vor dir zu plaidieren, denn ich befinde mich in der *κατοχή*[1]) und kann nicht erscheinen. WENGER hält diese Bitte für

1) Siehe VAN HERWERDEN, Lex. Graec. supplet. et dialect h. v. inclusio

„charakteristisch für den als selbstverständlich geltenden Gedanken direkter Vertretung“ (S. 141), meines Erachtens folgt daraus umgekehrt: 1. die Stellvertretung ist nur zulässig nach vorher ad hoc eingeholter Erlaubnis. 2. Diese Erlaubnis wird nur erteilt, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt, der die Stellvertretung rechtfertigt.

Hierzu möchte ich die Stelle aus Pap. Catt. bei WENGER S. 146 stellen. Hier sagt ein Bürger zum Statthalter: *ἄρτι ἐὰν γένηταί με ἀποδημεῖν, σὺ αὐτός μοι ὑπογράψει* (zu lesen *ὑπογράψας*) *δι ἐπιτρόπου ἀπολαβεῖν μὲ τὰ δίκαια.* Das heißt: für den Fall meiner Abwesenheit hast du selbst mir zugesagt, daß ich durch einen Vertreter Recht nehmen dürfte. Auch hier also wieder die ausdrückliche Erlaubnis und der wichtige Grund. (Abwesenheit.)

In der Vollmachtsurkunde Oxyrhynch. 2, 261 (WENGER 142) erklärt die Vollmachtgeberin ausdrücklich als Grund ihrer Vollmacht, sie könne nicht persönlich erscheinen, *διὰ γυναικείαν ἀσθένειαν.* Das ist nicht mit fragilitas sexus zu übersetzen, denn dann wäre es ein ganz unstichhaltiger Grund, da Frauen durchaus nicht schlechthin prozessual handlungsunfähig sind. (WENGER 143) es wird sich um eine „Schwäche“ vor oder nach der Geburt eines Kindes handeln. So heißt es endlich auch in der Vollmachtsurkunde Oxyrhynch. 4, 726 (WENGER 145): *οὐ δυνάμενος δι ἀσθένειαν πλεῦσαι ἐπὶ τὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμόν,* da ich wegen Krankheit nicht zum Konvent reisen kann, bestelle ich zum Vertreter . . . . . .

WENGER bemerkt hier anmerkungsweise, die Angabe der Ursache der Vollmacht sei juristisch gleichgültig und unnötig. Die Angabe wohl, nicht aber das Vorliegen eines besonderen Grundes, denn warum hebt man ihn sonst konstant hervor[1])?

Bei solchem Quellenstande muß doch, glaube ich, besonders wenn man noch das attische Recht bedenkt, die These WENGERS von der unbedingten Zulässigkeit der Stellvertretung mindestens höchst bedenklich erscheinen. —

Im dritten Abschnitt wird endlich die Stellvertretung im Privatrecht behandelt. Die Hauptfrage ist hier: ist direkte Stellvertretung beim Abschluß von Verpflichtungsgeschäften auf der Gläubiger- wie auf der Schuldnerseite möglich? Die Römer haben die Frage bekanntlich verneint, für das Recht der Papyri will sie WENGER bejahend beantworten. Die Belegstellen sind freilich auch hier vielfach zweideutig, doch wenigstens bei den Pachtverträgen (S. 249 ff.) wird der Nachweis als gelungen zu bezeichnen sein. Das griechische, insbesondere attische Recht liefert auch hier keine Stütze, die Fälle, die wir kennen, enthalten gesetzliche Stellvertretungen, den Schluß von ihnen auf die

---

voluntaria in serapieo a vita cœnabitorum nonnullorum haud multum diversa, cui nonnulli sese obstrinxerant et qua durante fines transgredi non poterant.

1) Pap. Oxyrh. 1, 97 beweist nichts, denn da die Urkunde so gebaut war wie die zitierte Oxyrinch. 2, so war der Grund der Vertretung vor *συνεστακέναι* angegeben, der Teil fehlt aber gerade.

gewillkürten (WENGER S. 172) kann ich hier so wenig wie im Prozeßrechte mitmachen.

So wird denn die Stellvertretung im hellenistischen Recht weiter Thema der Forschung bleiben müssen, daß dafür in der vorliegenden Arbeit ein vorzüglicher Grund gelegt ist, ist sicher.

Freiburg i. Br. F. SCHULZ.

WINIARZ ALOIS, Dr., Privatdozent der Rechte an der Universität Lemberg. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Dr. OTTO GIERKE, Professor der Rechte an der Universität Berlin. 80. Heft. M. und H. Marcus 1906. 2.50 M.

Über die Geschichte der Erbleihen besitzen wir bereits eine Reihe von Monographien. Dieselben behandeln jedoch meist die städtischen Leiheverhältnisse. Nun besteht allerdings ein grundsätzlicher Unterschied zwischen städtischer und ländlicher Erbleihe nicht, doch wäre immerhin zu beachten, daß die Entwicklung der Erbleihe sich im Laufe der Zeit in den Städten und am Lande in verschiedener Weise vollzog. In ersteren kam es viel früher zu einer Herabdrückung des leiheherrlichen Rechtes, zum bloßen Rentenbezugsrecht oder gar zur vollständigen Ablösung der grundherrlichen Lasten, während am Lande die Umgestaltung des Leiherechtes sich langsamer vollzog und die Rechte des Grundherren durch längere Zeit und mit größerem Nachdruck geltend gemacht wurden. WINIARZ, der die Leiheverhältnisse im allgemeinen behandeln will, hätte meines Erachtens dieses Zurückbleiben der ländlichen Entwicklung wohl eingehender verfolgen sollen. Freilich mag das von WINIARZ benutzte Material ihm in dieser Hinsicht nicht immer genügenden Aufschluß geboten haben, da er seine Untersuchung nur auf bereits herausgegebene Urkunden beschränkte. Für die Geschichte der Güterleihe im späteren Mittelalter ist eben eine Heranziehung archivalischen Materials kaum zu umgehen, will man anders eine bedeutendere Vertiefung der bisherigen Forschung erreichen. Die Ausbildung der Erbleihe in den Städten in der Form des Burgrechts beherrscht die Untersuchung WINIARZ's zu einseitig, so daß unsere Kenntnis über die Leiheverhältnisse am offenen Land verhältnismäßig wenig Bereicherung erfährt.

Zu bedauern ist, daß WINIARZ eine kritische Stellungnahme zur Frage der Entstehung der Erbleihe unterläßt. Ohne auf die Ausführungen SEELIGERS (vor allem: die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter) einzugehen, schließt sich WINIARZ der Ansicht RIETSCHELS (Entstehung der freien Erbleihe, Zeitschr. d. Sav. Stift. 22. Germ. Abteil.) an und sieht gleich letzterem in den Prekarien des früheren Mittelalters die Vorbilder der freien Erbleihe, eine Ansicht, die allerdings meines Erachtens auch im österreichischen Rechtsgebiet sich als zutreffend erweist.

Im einzelnen zeigt die Ausgestaltung der Erbleihe in Österreich keine wesentlich abweichenden Züge gegenüber andern Rechtsgebieten. Von Interesse ist der Umstand, daß bereits Herzog Rudolf IV. von

Österreich (1358—1365) den Grundzinspflichtigen in den Städten das Recht zur Ablösung von Grundzinsen zugestand. Nicht ganz zu befriedigen vermochten mich die Ausführungen WINIARZ's über die grundherrliche Gerichtsbarkeit. Bei einer Untersuchung über die Fortdauer der Gerichtsbarkeit geistlicher Anstalten über ihre Güter wäre genauer zu scheiden, aus welchem Rechtstitel dieselbe sich herleitet, ob aus der Grundherrlichkeit als solcher oder aber aus Immunitätsrechten.

Zu den Ausführungen des Verfassers über den Rentenkauf wäre zu bemerken, daß die volkswirtschaftliche Bedeutung der Rentenablösungsgesetze Herzog Rudolf IV. und der folgenden Landesfürsten erst im Zusammenhang mit einer von WINIARZ leider nicht vorgenommenen Untersuchung der Höhe des Rentenzinsfußes richtig gewürdigt werden könnte.

Während die rechtshistorische Seite des Leihewesens eine ziemlich eingehende und klare Behandlung erfährt, läßt uns WINIARZ über die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der Erbleihen ziemlich im unklaren. Das Verhältnis dieser Besitzrechte zum Vorkommen anderweitiger schlechterer Besitzrechte sowie zum Eigentum bleibt unberücksichtigt. Ebenso würde man auch eine eingehendere Würdigung der auf dem Leihegute ruhenden Lasten nach ihrer wirtschaftlichen Seite wünschen.

Innsbruck. H. WOPFNER.

H. HARTMEYER, Der Weinhandel im Gebiet der Hanse im Mittelalter. Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, herausgegeben von W. STIEDA. N. Folge. 3. Heft. 119 S. Jena, G. Fischer 1905.

Die HARTMAYERsche Studie, die in 6 Kapiteln zunächst eine Darstellung des mittelalterlichen Weinhandels in dem Gebiet der Hanse und ihrer Interessensphäre, also in Norddeutschland und in den die Ost- und Nordsee und das Ärmelmeer umgebenden Ländern, zu geben sucht, sodann aber auch den Weinhandel der Hansen mit den süddeutschen Produktionsgebieten, dem Elsaß, Franken und Schwaben, in sich begreift, hat sich für eine wissenschaftliche Abhandlung ein sehr weites Ziel gesteckt, wird aber, wie hier von vornherein bemerkt sei, der gestellten Aufgabe weder in bezug auf die Ausnützung des bereits gedruckten Materials noch in der Erfassung der technisch-kommerziellen Probleme gerecht, die bei einer Geschichte des internationalen Weinhandels der Hanse im Mittelalter in Frage kommen.

Das erste und das sechste Kapitel, die über Weinmaße, Weinsorten und Weinpreise handeln, erschöpfen diese Materie bei weitem nicht. Insbesondere hätten die ganz dürftigen Angaben über Weinpreise aus Stadtrechnungen, Weinkellerrechnungen und Handelsbüchern leicht um ein Bedeutendes vermehrt werden können, wie denn überhaupt die technischen Fragen, z. B. auch die über die Transportwege und die Transportweise der Weine zum Teil erst durch archivalische Nachforschungen einigermaßen befriedigend zu lösen gewesen wären.

Das zweite Kapitel, das eine Übersicht über den Weinbau im Gebiet der Hanse bringen soll, ist in der Tat nichts weiter als ein auf drei und eine halbe Seite zusammengedrängter Abriß des deutschen Weinbaues überhaupt, der bei dieser Kürze dem Leser selbstverständlich gar nichts Neues, geschweige denn das Neueste, wie die von S. GÖBEL in seiner Geschichte des Weinbaues und des Weinhandels in Franken gebrachten Notizen über den fränkischen Weinbau, zu bieten vermag.

Die ausführliche Darstellung des Weinhandels in Köln in dem ersten Abschnitt des vierten Kapitels, die sich neben dem Geschichtswerk ENNENS über Köln vor allem auf die von STEIN herausgegebenen Akten zur Verwaltung Kölns im 14. und 15. Iahrhundert und auf die von KNIPPING publizierten Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters stützt, hält sich nicht durchaus frei von mißverständlichen Auffassungen verschiedener Stellen des STEINschen Buches, wie STEIN und KUSKE in ihren Rezensionen der HARTMEYERschen Abhandlung in den Hansischen Geschichtsblättern und in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst (1906) nachgewiesen haben. Doch sind unseres Erachtens dem Verfasser diese Mißversändnisse weit weniger anzurechnen als das auch schon von STEIN gerügte Verfahren, über der Erörterung von Dingen unwesentlicher Art, wie des von KNIPPING bereits gut dargestellten Kölner Akzisenwesens, solche, die z. B. für den Exportweinhandel Kölns von großer Bedeutung waren, außer acht zu lassen.

Der zweite Abschnitt des vierten Kapitels, der den Handel in den außerhansischen Produktionsgebieten Straßburg, Nürnberg und Ulm umfaßt, fällt eigentlich über den Rahmen der HARTMEYERschen Arbeit hinaus, da der Verfasser seltsamerweise weniger die Beziehungen dieser drei süddeutschen Weinproduktionsgebiete zu der Hanse als die Organisation des städtischen Weinhandels in den drei Zentren der betreffenden Weinbaubezirke zum Gegenstand seiner Betrachtungen macht. Diese Organisation ist nun zwar auf Grund der für die Städte Nürnberg und Straßburg von BAADER bezw. BRUCKER publizierten Polizeiordnungen und mit Hilfe des Werkes von NÜBLING, Ulms Weinhandel im Mittelalter, im großen und ganzen zutreffend geschildert; aber es unterlaufen dem Bearbeiter infolge nicht genügender Berücksichtigung der neueren Literatur doch auch in diesem Punkt mancherlei Irrtümer, die bei größerer Sorgfalt in der Benützung der von ihm zitierten Schriften hätten vermieden werden können. So ist es z. B. eine irrige Annahme HARTMEYERS (S. 82), daß sich in Nürnberg der städtische Weinhandel auf den Weinmarkt und die Keller der Wirte beschränkt habe. In Nürnberg existierte vielmehr außer dem am Weinmarkt gelegenen Weinstadel und dem bei St. Lorenzen gelegenen Herrenkeller, in welche der am Donnerstag bezw. Freitag Vormittag nicht verkaufte Wein deutscher Provenienz niedergelegt werden mußte, seit 1432 noch ein Keller unter dem Gewandhaus in der Tuchgasse, in welchen die sogenannten schweren oder südländischen Weine unversteuert eingelegt wurden, um von da nach Entrichtung eines Lagergeldes („Hausgeld schwerer Weine“) und des Ungeldes zum Verkauf zu gelangen. Auf die Hauptsache, den Betrieb des Weinhandels zwischen dem Gebiet der Hanse und den süddeutschen Produktionsgebieten, geht der Verfasser,

wie oben bemerkt, fast gar nicht ein, da ihm hiefür, wie billig zuzugeben, fast alle Vorarbeiten fehlten. Doch ist ihm bei der kursorischen Darstellung der von anderer Seite schon bearbeiteten Teile seines Themas, wie der in Ulm zusammenkommenden Verkehrsstraßen, manches Wissenswerte entgangen, so die Tatsache, daß die Weine Tirols nach Ulm zumeist auf der sogenannten Oberen Straße (Reschenscheideck, —Imst—Lermoos) nach Ulm gebracht wurden, daß sich also „ein genauer Weg“ für diese Weintransporte nach Ulm wohl feststellen läßt.

Die Ausführungen über die Entstehung, Verwaltung und Gerechtsame der Ratsweinkeller in den drei heutigen Hansestädten, in dem fünften Kapitel enthalten, bringen gegenüber den von Hartmeyer benützten Arbeiten Kohls und Wehrmanns über die Ratskeller in Bremen und Lübeck wenig Neues. Der Wert der Abhandlung wäre wohl dadurch nicht verringert worden, daß sich der Verfasser über diese schon von andern genügend festgestellte Ausbildung des Weinmonopols durch die drei Hansestädte etwas kürzer gefaßt und dafür den Fragen des Weinhandels zwischen den Hansestädten und den oberdeutschen Weinhandelsplätzen, darunter neben den drei großen Handelszentren Straßburg, Nürnberg, Ulm auch kleineren Plätzen, wie Erfurt, Frankfurt und Würzburg, sein Augenmerk zugewendet hätte. Eine Durchforschung mehrerer süddeutscher Archive wäre zu diesem Zweck allerdings unumgänglich notwendig gewesen.

Den bedeutsamsten Abschnitt des Buches bildet nach Umfang und Inhalt das dritte Kapitel, das die Darstellung des hansischen Weinhandels mit England, Frankreich, den Niederlanden, Skandinavien und dem Osten Europas enthält. Der Verfasser schöpft hier besonders aus den hansischen Urkundenbüchern und den Hanserezessen, die ein reichhaltiges Material für die Geschichte des internationalen Handels der Hanse bergen, hat sich jedoch nicht die Mühe genommen, diese wertvollen hansischen Quellenpublikationen erschöpfend auszunützen, noch viel weniger hat er es verstanden, den Zusammenhang der Dinge aus den von ihm angeführten Tatsachen genügend klar zu legen. Seine Ausführungen gerade über diesen Teil des hansischen Weinhandels weisen vielmehr, wie W. Stein, wohl einer der besten Kenner dieser Verhältnisse, in der schon erwähnten Rezension nachgewiesen, zahlreiche schiefe und irrige Vorstellungen auf, die umsoweniger ungerügt bleiben dürfen, als sie nicht selten mit Stilnachlässigkeiten verbunden sind, die oft geradezu sinnverwirrend wirken. Welcher Leser vermag z. B. bei der von Hartmeyer auf Seite 11 versuchten Erörterung der verschiedenen Wirkungen der prisa, einer in England üblichen Naturalabgabe von Wein, und der butlerage, einer Zollabgabe von zwei Schilling pro Faß, auf den Weinhandel der Hansen dem daselbst verbrochenen Satz, „sie (d. h. die butlerage) bot als eine feststehende Abgabe einen Anteil für die Hansen, während die prisa an Bedeutung verlor oder gewann, je nach dem wie (?) der Preis des Weins stand“, einen Sinn abzugewinnen? Einen Sinn erhält dieser zu allem Überfluß mit einem grammatikalisch ganz unstatthaften „wie“ belastete Mustersatz wohl nur dann, wenn man ihn folgendermaßen formuliert: Die butlerage bot als eine feststehende Abgabe für die Hansen den

Vorteil der genauen Gewinnberechnung, während die prisa Verlust oder Gewinn bedeutete, je nachdem Preis des Weines über oder unter dem Normalpreis stand. Es ist diese von uns hiemit konstatierte Stilentgleisung wohl der krasseste Fall unter den stilistischen Mängeln der HARTMEYERschen Abhandlung; aber auch geringere Unebenheiten der Sprache, deren es in dem Buch HARTMEYERS gerade genug zu bekritteln gäbe, lassen allein schon das harte Urteil W. STEINS „daß die Arbeit Anspruch auf wissenschaftliche Beachtung nicht erheben darf", wenigstens vom formellen Standpunkt aus, als nicht ungerechtfertigt erscheinen. In sachlicher Beziehung aber macht die Abhandlung vielfach den Eindruck, als ob sie von einem Dilettanten, aber nicht von einem geschulten Historiker verfaßt worden wäre.

Nürnberg. JOHANNES MÜLLER.

ALEX. DIETZ, Stammbuch der Frankfurter Juden. Geschichtliche Mitteilungen über die Frankfurter jüdischen Familien von 1349—1849, nebst einem Plan der Judengasse. Frankfurt a. M. 1907, Verlag von J. St. Goar. XII und 481 S.

ALEX. DIETZ verdanken wir ein „Frankfurter Bürgerbuch", ein sehr nützliches Werk, von dem zu wünschen wäre, daß es für andere Städte Nachfolger fände. Nicht den gleichen Wert kann die vorliegende Publikation beanspruchen; sie hat mancherlei Mängel (s. Literar. Zentralblatt 1907, Nr. 27, Sp. 853 ff.). Nützlich ist immerhin auch sie. Den größten Raum nimmt das alphabetische Verzeichnis der 625 jüdischen Familien ein. Daneben gehen her Tabellen und Verzeichnisse über „Vornamen und Familiennamen", „Herkunft der jüdischen Familien", „Frankfurter Juden in der Fremde", „Frankfurter Juden in Hofdiensten" u. s. w. Das Kapitel über „Steuern und Abgaben" ist mehr eine Nomenklatur als eine historische Darlegung; das über die „größeren Judenvermögen" stützt sich wesentlich auf die Steuerbücher.

Freiburg i. Br. G. v. BELOW.

Bibliothek wertvoller Memoiren. Herausg. von Dr. E. SCHULTZE. Gutenberg-Verlag, Hamburg. Bd. 1: Reisen des Venezianers Marco Polo im 13. Jahrhundert. Bearb. von H. LEMKE. 543 S. Bd. 2: Deutsches Bürgertum und deutscher Adel im 16. Jahrhundert. Bearb. von M. GOOS. Erster Teil: Bartholomäus Sastrow. 173 S. Zweiter Teil: H. v. Schweinichen. 151 S. Bd. 3: Aus der Dekabristenzeit. Bearb. von A. GOLDSCHMIDT. 384 S. Bd. 4: Die Eroberung von Mexiko. Drei eigenhändige Berichte von Ferd. Cortez an Kaiser Karl V. Bearb. von E. SCHULTZE. 645 S. Bd. 5: Die Erinnerungen des Grafen Paul Philipp von Ségur, Adjutant Napoleons I. Bearb. von F. M. KIRCHEISEN. 472 S. Bd. 6: Erinnerungen aus dem Indischen Aufstand 1857/58. Von Lady JNGLIS und Sergeant FORBES-MITCHELL. Bearb. von ELISABETH BRAUNHOLTZ. 376 S.

In Deutschland hat die Zahl wertvoller Memoirenwerke in den letzten Jahrzehnten beträchtlich zugenommen. Zugleich auch be-

müht man sich, deutsche und ausländische Memoiren dem deutschen Publikum bequem zugänglich zu machen. Als ein dahin gehörendes Unternehmen begrüßen wir lebhaft das vorliegende. Es hat schon mehrfach von kompetenter Seite eingehende Würdigung erfahren (vgl. z. B. Archiv für Kulturgeschichte, Jahrg. 1908, S. 102 ff. und deutsche Literaturzeitung 1907, Nr. 42, Sp. 2676 f.). Den Zwecken unserer Zeitschrift dienen begreiflicherweise nicht alle Bände des Unternehmens in gleicher Weise. Aber der erste Band allein schon muß die Aufmerksamkeit aller Wirtschaftshistoriker auf die Sammlung richten. Es war seit lange ein wahres Bedürfnis, daß die Aufzeichnungen Marco Polos dem deutschen Publikum zugänglich gemacht würden. Die einzige deutsche Übersetzung, die 1845 erschien, war vergriffen; auch hatte sie mancherlei Mängel; der Stand der Kenntnis der Länder, die Polo beschreibt, ist heute ein ganz anderer als 1845. Eben in der Verwertung der hier in Betracht kommenden Forschungen in einem sachlichen Kommentar sucht der Bearbeiter eine Hauptaufgabe, die er auch mit Erfolg löst (vgl. Deutsche Literaturzeitung 1907, Nr. 19, Sp. 1201 f.). Die Reichhaltigkeit des Kommentars zeichnet auch die Bearbeitung der CORTEZschen Berichte aus; wir verdanken sie dem Leiter des ganzen Unternehmens, der sich neuerdings auch bei anderer Gelegenheit als Kenner der amerikanischen Verhältnisse bewährt hat (auf seine Aufsätze: „Aus dem Werden und Wachsen der Vereinigten Staaten" kommt unsere Zeitschrift demnächst zurück). Vgl. die anerkennenden Besprechungen in der Deutschen Literaturzeitung a. a. O. Nr. 22, Sp. 1394 und in der Geogr. Zeitschrift 1908, S. 53 f. Wenn die Aufzeichnungen von CORTEZ in erster Linie der Kriegs- und äußeren Kolonialgeschichte dienen, so enthalten sie doch daneben sehr bemerkenswerte zuständliche Schilderungen (z. B. S. 163 ff. und S. 610 ff.). Mit besonderem Interesse liest man heute seine scharfen Beobachtungen über die Wichtigkeit des Besitzes einer Flotte (S. 611). Die Memoiren von SASTROW und SCHWEINICHEN sind hier in starker Verkürzung gegeben; ihre Veröffentlichung kann daher nicht in dem Grade wie die der andern Aufzeichnungen wissenschaftliche Bedürfnisse befriedigen; berechtigt ist es freilich, neben die vollständigen Ausgaben, die ihre Zwecke durchaus erfüllen, im Interesse weiterer Kreise eine verkürzte zu stellen. Sozialgeschichtlich sehr ergiebig sind auch Bd. 3 und 6, die Erinnerungen aus dem Indischen Aufstand in hohem Maße spannend und ergreifend.

Erwähnung verdient es, daß der Verlag die Bände bei guter Ausstattung zu bescheidenem Preise bietet. Über die weiteren Veröffentlichungen, die zu den Zwecken unserer Zeitschrift in näherer Beziehung stehen, werden wir regelmäßig berichten. Die Aufmerksamkeit des Herausgebers möchten wir auf die Bemerkungen von G. F. KNAPP, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit (Leipzig 1891), S. 87 f. lenken. Handelt es sich bei dem daselbst von KNAPP empfohlenen Werke auch nicht um eine Erscheinung der Memoirenliteratur, so doch um eine, deren sich der „Gutenberg-Verlag" wohl annehmen könnte.

Freiburg i. Br. G. v. BELOW.

Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Herausgegeben von KARL ZEUMER. Bd. II. Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. von KARL ZEUMER. Heft I. Entstehung und Bedeutung der goldenen Bulle. XV u. 256 S. Heft II. Text der goldenen Bulle und Urkunden zu ihrer Geschichte und Erläuterung. VIII u. 135 S. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger. 1908.

Die vorliegende Neuherausgabe der goldenen Bulle Karls IV., dieses wichtigen und inhaltsreichen Reichsgrundgesetzes, durch ZEUMER — eine Vorarbeit zur Herausgabe in den Monumenta Germaniae — kann nur mit lebhafter Freude begrüßt werden. War schon der bloße Neuabdruck des Gesetzestextes sehr wünschenswert — ZEUMER selbst zeigt in der Vorbemerkung zu Heft II ein volles Dutzend zum Teil recht bedenklicher Fehler in HARNACKS Ausgabe —, so kann vollends die Art, wie ZEUMER sich seiner Aufgabe entledigte, nur allgemeinen Beifall finden. Da ist vor allem der mit ebensoviel Fleiß als Umsicht ausgewählte Apparat von Urkunden zur Geschichte und Erläuterung der goldenen Bulle. In 35 in extenso abgedruckten Urkunden bietet ZEUMER eine Basis zur Beurteilung der genetischen Zusammensetzung sowie der praktischen Bedeutung des Gesetzes für seine Zeit. Ohne diese Urkunden, welche zusammen mit dem Gesetzestext den zweiten Teil des Bandes bilden, war es — das kann man wohl sagen — unmöglich, zu jener auf das kleinste Detail eingehenden Würdigung des Gesetzes zu gelangen, die ihm ZEUMER im ersten Teile: Entstehung und Bedeutung der goldenen Bulle, zuteil werden läßt. Nach einer Einleitung, welche den recht spärlichen chronikalischen Quellen zur Geschichte der goldenen Bulle gerecht wird, gibt er im ersten Kapitel auf 100 Seiten eine Darstellung über Inhalt und Ursprung der einzelnen Bestandteile des Gesetzes. Hier sind namentlich die Abschnitte über die Majoritätsbildung bei der Königswahl (p. 18 ff.) und über die Vorrechte, welche den Kurfürsten durch c. IX, X u. XI der goldenen Bulle nach dem Vorbilde der für Böhmen geschaffenen Vorrechte gewährt werden (p. 51 ff.), feinste rechtshistorische Kleinarbeit. Sehr ansprechend sind ferner die Ausführungen über die durch Kap. XII begründete Institution der Kurfürstentage (p. 61 ff.) u. a. m.

Im zweiten Kapitel folgt (p. 110—183) die „Geschichte der Gesetzgebung auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz. November 1355 bis Dezember 1356“. Entgegen der herrschenden Ansicht sieht ZEUMER in der Art der Aneinanderreihung der einzelnen Bestimmungen eine durchaus planvolle Anordnung. Kap. XX—XXIII der goldenen Bulle ist ein Nachtrag, der erst zwischen dem 7.—10. Januar (1356) hinzugefügt wurde.

Es würde hier zu weit führen, auf ZEUMERS Untersuchungen über die Entstehung der einzelnen Teile des Gesetzes, über die allgemeinen äußeren Formen des Zustandekommens der goldenen Bulle als solcher sowie über die sonstige gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Nürnberger und Metzer Reichstage einzugehen.

Sehr treffend scheint uns, was ZEUMER in Kapitel III: Die Bedeu-

tung der goldenen Bulle (p. 183—238) über die Motive des Gesetzgebers sagt. Entgegen früheren Untersuchungen, welche sich alle Mühe gaben, besondere geheime Zwecke, welche der Kaiser mit der Erlassung des Gesetzes verbunden haben sollte, herauszufinden, weist Zeumer Punkt für Punkt das Fehlen solcher Nebenabsichten nach. Ebensowenig vermag er es als das Resultat eines Kompromisses zwischen Kaiser und Kurfürsten anzusehen. Er sieht vielmehr in der goldenen Bulle ein Meisterwerk mittelalterlicher Gesetzgebungskunst, entsprungen lediglich dem idealen Streben des Kaisers, die Wohlfahrt des Reiches zu fördern. Und er hat damit unseres Erachtens recht. Ohne Karls IV. sonstige politische Geschäftstüchtigkeit und Geriebenheit auch nur einen Augenblick zu vergessen, will uns doch bedünken, daß ihn hier wirklich nur die Absicht leitete, gewisse reichsrechtliche Fragen erster Ordnung auf eine feste gesetzliche Basis zu stellen.

Den Schluß bilden zwei Exkurse. Der erstere, das Schwertträgeramt bis zur goldenen Bulle, bietet einen sehr instruktiven Beitrag zur Geschichte des Marschallamtes Kursachsens; der letztere behandelt „Die Anschauungen des 14. und 15. Jahrhunderts über das böhmische Kurrecht“.

Es ist zu hoffen, daß die treffenden Ausführungen Zeumers nunmehr endgültig mit jener Verständnislosigkeit aufräumen werden, mit der man mancherorten noch immer der goldenen Bulle gegenübersteht. Müssen wir doch noch in einer 1905 erschienenen deutschen Verfassungsgeschichte Klagen über die „Weitschweifigkeit“ und Einseitigkeit des Gesetzes lesen, das „als ein Reichsverfassungsgesetz im vollen Sinne des Wortes jedenfalls nicht eingeschätzt werden“ dürfe.

Gegen solche Anschauungen angekämpft zu haben ist gleichfalls ein nicht geringes Verdienst des Zeumerschen Buchs.

Wien. Heinrich W. Höfflinger.

Albert Lotz, Geschichte des Deutschen Beamtentums. Mit Buchschmuck und zahlreichen kulturhistorischen Abbildungen versehen von J. Schlattmann und E. Strach. Berlin 1906 ff. R. v. Deckers Verlag. Lieferung 1—3.

Ein Autor, der sowohl im praktischen Verwaltungsamt wie als Universitätslehrer tätig ist, unternimmt es hier, eine populäre, aber auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Geschichte des Deutschen Beamtentums zu bieten. Nach den bisher mir vorliegenden drei Lieferungen zu urteilen — die dritte gelangt zu König Friedrich Wilhelm I. von Preußen —, dürfte er seinen Zweck erreichen, insbesondere den, dem praktischen Beamten ein Buch in die Hand zu geben, das ihn über die geschichtliche Stellung seines Amtes unterrichtet. Freilich wird man einige Desiderien äußern dürfen. Erstens nämlich ist das Mittelalter stiefmütterlich zurückgesetzt. Zweitens berücksichtigt die Darstellung sehr überwiegend die preußisch-deutsche Verwaltungsgeschichte. Und doch läßt sich auch aus der Entwicklung des Beamtentums in den anderen deutschen Staaten viel Lehrreiches entnehmen.

Indessen wird man ja in solchen Fragen der Stoffbegrenzung dem Autor stets ein gewisses Maß von Freiheit zugestehen. — Für die Ausstattung des Werkes hat der Verlag sehr viel getan. Über die Beigabe von Bildern in historischen Darstellungen denkt Referent ziemlich kritisch. Der Eifer dafür hat wohl auch schon seinen Höhepunkt erreicht. Wir wollen jedoch gern anerkennen, daß wir hier manche Illustration erhalten, die wirkliche Belehrung bringt.

Freiburg i. Br. G. v. Below.

M. Bouniatian, Studien zur Theorie und Geschichte der Wirtschaftskrisen, I. Wirtschaftskrisen und Überkapitalisation, II. Geschichte der Handelskrisen in England 1640—1840. München 1908, Reinhardt.

Es liegt hier eine ausgezeichnete Arbeit vor, deren Verfasser nicht nur über sichere historische Kenntnisse verfügt, sondern auch eine starke Gabe konstruktiven Denkens besitzt und seinen Ausführungen eine ausdrucksfähige Form zu verleihen weiß.

In dem historischen Teil werden uns die Handelskrisen im Zusammenhang mit der Entwicklung des englischen Wirtschaftslebens geschildert. Wir erfahren von den ersten Krisen, die sich aus der Unsicherheit des Staates als Schuldner und aus der Unvollkommenheit des Zahlungs- und Kreditwesens ergaben. Als Karl I. 1640 die Depositen der englischen Kaufleute im Tower angriff, wandte man sich an die Goldschmiede als Bankiers, die aber auch durch die Nichtauszahlung der ihnen vom Staate geschuldeten Summen 1672 ihren Kredit verloren, bis 1694 die Bank von England gegründet wurde.

Trefflich werden die Geldwirren von 1695—1696 geschildert. Der Verfasser hebt die Bedeutung der Macaulayschen Darstellung und der von ihm benützten Berichte hervor, insonderheit der „Brief Memoirs", des Münzmeisters Haynes und der Depeschen des holländischen Agenten in England, de l'Hermitage. Die komplizierten Verhältnisse, welche zum Sturz der Silbermünzen und zum Steigen des Guineenkurses führten, die Auffassungen der Zeitgenossen, die Schwierigkeiten der Reform, die durch Lockes Eintreten gegen eine Devalvation des Münzfußes und Newtons schnelle Prägung erleichtert wurde, ziehen an unserem Auge vorüber. Gegen Kalkmann vertritt der Verfasser die Ansicht, daß immer die Silbermünzen der maßgebende Faktor der Währung geblieben seien. Wir hören von Gründungsmanie und Aktienspekulation als Begleiterscheinung der Krise.

Eingehend werden die Südsee-Bubbles dargestellt. Den Asientovertrag hält der Verfasser ebenso wie Cunningham nicht für lohnend. Durch den Plan der Übernahme der Staatsschulden wurde eine allgemeine Spekulation entfacht. Während nur die Vornehmen an den Südseeaktien sich beteiligen konnten (dem Goldtisch der Spielhölle), wurden für kleinere Vermögen die nur zu bereitwillig aufgenommenen Bubbles-Projekte geschaffen.

1793 brach, durch Überproduktion und gute Ernte hervorgerufen, die erste industrielle Krise herein, die durch die Krediteinschränkung

der Bank von England verschärft und erst durch das Eingreifen einer staatlichen Darlehenskasse behoben wurde.

Die Sperrung der kontinentalen Märkte, für die vergebens in Brasilien ein ausreichender Ersatz zu finden gesucht wurde, führten zur Krise von 1810/11, deren Seitenstück auf dem Kontinent uns Darmstädter in dieser Zeitschrift gezeichnet hat. WIRTH in seiner Geschichte der Handelskrisen gedenkt dieser Krise überhaupt nicht.

Bei den späteren Krisen gewinnen die Amerika gewährten Kredite steigende Bedeutung. Der Verfasser bricht in seinen Studien mit der Krise von 1839 ab, da die späteren Krisen durch Tugan-Baranowsky eine Darstellung gefunden hätten. —

In dem theoretischen Teile gibt der Verfasser zuerst eine Schilderung der Erscheinungsformen der Krisen. Die Krisen werden als Störungen im regelmäßigen Prozeß der Wertbildung definiert. Der vorwiegende Typus der Wirtschaftskrisen seien die Kapitalkrisen, Überproduktions- und Spekulationskrisen, die der Verfasser als notwendige Begleiterscheinungen der kapitalistischen Organisation der Volkswirtschaft ansieht, hervorgerufen durch Wertverschiebungen, die eine Krise der Verteilung und damit auch der Reproduktion der Güter zur Folge hätten. Auf Grund des äußerlichen Zusammenhangs mit den Gebieten und Organen des Reproduktionsprozesses unterscheidet BOUNIATIAN Geldkrisen und Kreditkrisen, Handelswarenkrisen und Börsenkrisen oder Krisen des Kapitalverkehrs, Industriekrisen und Agrarkrisen, die uns in ihrem typischen Verlaufe vorgeführt werden. Der Verfasser hebt hervor, daß wegen des Rückgangs der Handels- und Börsenspekulation die Krisen die Tendenz aufwiesen, die mildere Form der Reaktion anzunehmen.

In einem zweiten Abschnitt werden die Ursachen der Wirtschaftskrisen untersucht. Der Verfasser weist darauf hin, daß die technischen Mängel z. B. der Geld- und Kreditorganisation, die vielfach Krisen herbeiführten, mannigfacher Verbesserung fähig wären, daß damit aber gleichwohl der eigentliche Grund der Krisen nicht fortfiele. In scharfsinnigen Ausführungen wendet er sich gegen die auch neuerdings z. B. von SOMBART wieder vertretene Auffassung der älteren Ökonomisten und der Currency-Theoretiker, nach der die Preisschwankungen sich aus den Schwankungen der Menge der Umlaufsmittel erklären sollten; die Preise könnten vielmehr trotz Steigerung des absoluten Geldwerts steigen, in den Wertverschiebungen auf seiten der Waren seien die Ursachen der periodischen Preisbewegungen zu suchen.

Eingehend werden die Einflüsse der Wertänderung auf die Verteilung untersucht: Preissteigerung bedeute Zentralisation der Kaufkraft, Preissenkung Dezentralisation. Eine Konzentration der Kaufkraft habe eine Änderung des Konsums nach der Richtung einer stärkeren Verwendung von Produktivgütern zur Folge. Da nun aber die Kapitalisation im letzten Grunde von dem Konsum abhänge, so müsse eine von der Konsumtion der Gemeinschaft losgelöste Akkumulation von Produktivkraft notwendig zur Krise führen. In der Überkapitalisation sieht also BOUNIATIAN den eigentlichen Grund der Krisen. Gegen SCHÄFFLE, JUGLAR, TUGAN-BARANOWSKY, POHLE, SPIETHOFF

und andere vertritt er die Auffassung, daß Kapitalakkumulation ohne Kapitalinvestierung nicht stattfinden könne, der Grund der Krise also nicht in der Trennung dieser beiden gesucht werden dürfe. In den Zeiten der Depression, die eine Verteilung der Kaufkraft, ein Steigen des Konsums auf Kosten der Produktivkräfte bedeuten, sind nach des Verfassers Meinung die Verhältnisse gesunder, wenn auch die Tendenz zur Überkapitalisation keineswegs verschwindet.

Dieser Überkapitalisation, ihren Ursachen und Folgen widmet Bouniatian den letzten Abschnitt seiner theoretischen Untersuchungen. Der private Kapitalisationsbedarf gehe über die Grenzen der gesellschaftlichen Kapitalisation heraus. In der freien Verkehrswirtschaft, in der Selbständigkeit der privaten Wirtschaften liege also der eigentliche Grund des Übels. Die Überkapitalisation beruhe auf der Akkumulationstendenz, diese auf der ungleichen Verteilung. In feinen Wendungen geht jetzt der Verfasser an die weitere Zergliederung des Problems. Der Arbeitslohn werde in der Regel von steigender Konsumtion aufgezehrt, der Unternehmergewinn dagegen ermögliche besonders in Zeiten des Aufschwungs eine Akkumulation, ihren Hauptgrund fände diese aber in der Konzentration der Kapital- und Grundrente. Die Konzentration könne sich vollziehen 1. an dem Besitz des gesellschaftlichen Kapitals. Der Verfasser hebt hervor, diese brauche durchaus nicht immer mit technischer Überlegenheit zusammenzugehen; 2. an dem gesellschaftlichen Konsumtionsfonds (z. B. Häuser, Wagen). Dieser gehöre nicht zum gesellschaftlichen Kapital, aber könne zur Unterlage der privatwirtschaftlichen Kapitalisation dienen. Dabei würde wohl der Konsum erweitert, die Konsumenten jedoch in Abhängigkeit gebracht; 3. an dem Grund und Boden. Der Verfasser hebt die Bedeutung der Mobilisierung des Bodens hervor und die besonders schädliche Wirkung der Konzentration des Grundbesitzes, die auch auf Kosten der Rentabilität erfolgen könne; 4. an Anteilsrechten am Ertrag der künftigen gesellschaftlichen Produktion, die besonders aus dem Konsumtivkredit von Staat und Gemeinde herstammten. Als Gegentendenzen der Kapitalisation treten auf: die Finanzpolitik und die Organisationen der Arbeiter und Konsumenten.

Die Tendenz der gegenwärtigen Wirtschaft gehe nicht auf die Verelendung der Massen. Der normale Verlauf der Dekapitalisation begünstige sogar ein Aufsteigen der Massen. Die Arbeitslosigkeit in Krisenzeiten lasse diesen Vorteil weniger den Lohnarbeitern als den Detailhändlern und den auf feste Bezüge angewiesenen zugute kommen. Dagegen lasse sich ein Steigen des relativen Anteils der Oberen am Ertrage wahrnehmen, so daß man wohl von einer Einschnürung der Einkommenspyramide mit den Statistikern reden könne.

Der Verfasser weist die Überkapitalisationstendenz schon in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft nach und erläutert ihre Bedeutung bei auswärtigen und inneren sozialen Kämpfen. Sie seien nicht das Ergebnis fehlerhafter Privatwirtschaft, sondern der sozialen Organisation. —

Nur dem Wunsche mag zum Schlusse Ausdruck gegeben werden, der Verfasser möge bei der Fortsetzung seiner historischen Studien einmal näher auf die internationale Verknüpfung der Wirtschaftskrisen

(z. B. zwischen England, Frankreich und Holland im 18. Jahrhundert) eingehen. Sodann wäre doch auch der Frage näherzutreten, inwiefern eine andere Organisation der Wirtschaft Krisen vermeiden könnte; denn eine Gemeinwirtschaft hätte vielleicht nicht geringere Schwierigkeiten als die gegenwärtige Verkehrswirtschaft, sich mit dem von dem Verfasser mit Recht als zentral hervorgehobenen Wertproblem abzufinden.

Zürich. HEINR. SIEVEKING.

Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales publiée sous la direction de A. DESCHAMPS (Paris) et A. DUBOIS (Poitiers). (Secr. de réd.: E. Depitre, 67 rue de Seine, Paris.) Paris, Paul Geuthner, 1908, Nr. 1 und 2.

Dr. OTTOMAR THIELE hat in dieser Vierteljahrsschrift, Bd. 4 (1906), S. 517, Nr. 2 bedauert, daß die Schrift FRANCOIS QUESNAYS über Bevölkerung („Hommes") noch immer nicht veröffentlicht sei. Diesem Wunsche hat der Unterzeichnete dank dem Entgegenkommen der Herausgeber der neuen Revue d'histoire des doctrines économiques in deren erster Lieferung Rechnung getragen. G. SCHÖLLE hat aus den Schätzen der Archive von Limoges den Artikel QUESNAYS „Impôt" — das Handexemplar Turgots — gehoben. Neben diesen Inediten veröffentlicht die neue Revue noch eine Arbeit Professor M. SOMOGYIS über den Baron Dercsényi, Verfasser einer sozialpolitischen Schrift „Über den Humanismus als Gegengift gegen den Kommunismus 1846". Die Herausgeber steuern kritische Bücheranalysen bei. Da in Frankreich das Studium der Geschichte der Nationalökonomie für Juristen obligatorisch erklärt worden ist, darf man auf diesem Gebiete auch eine intensive Tätigkeit der Dozenten erwarten. Der Kampf zwischen Individualismus und Sozialismus läßt sie heute lieber als einst zu den geschichtlichen Quellen dieser Anschauungen niedersteigen. Wie unsere Vierteljahrsschrift wird die neue Revue auch Beiträge in deutscher, englischer, italienischer Sprache veröffentlichen. Wir haben allen Anlaß, das Erscheinen dieser neuen Spezialzeitschrift, die in so glücklicher Weise unsere Bestrebungen ergänzt, auf das aufrichtigste zu begrüßen.

BAUER.

ALFRED HETTNER, Das europäische Rußland. Eine Studie zur Geographie des Menschen. Mit 21 Textkarten. Leipzig und Berlin, 1905, B. G. Teubner. VIII und 221 S.

Der Verfasser bezeichnet als Zweck seines Buchs, „die Eigenart des russischen Volkes, des russischen Staates, der russischen Kultur in ihrer geographischen Bedingtheit" zu erfassen. Er hat seine Darstellung so angelegt, daß sie über den Kreis der geographischen Fachmänner hinaus Leser und Freunde findet. Namentlich im Kreise der Historiker ist ihr der Beifall sicher. Es ist ein gedankenreiches Buch, bei dem man sich stets über die wohl abgewogenen Urteile freut. Wir verweisen z. B. auf die Ausführungen über die Beziehungen zwischen

den Verkehrsverhältnissen und den ethnischen Zusammenhängen (S. 57), über Kulturstufen und Rassenpsychologie (S. 64 f.), über die große Schwierigkeit des Landtransportes (S. 165) — lehrreich für die Beurteilung unserer mittelalterlichen Zustände. Über die Kulturstufen und den mittelalterlichen Menschen sagt HETTNER Treffliches. Doch betont er meines Erachtens die Bedeutung der ersteren zu stark. Wir beobachten doch sehr namhafte Unterschiede bei Völkern, die derselben „Kulturstufe“ angehören. Italiener, Franzosen, Engländer zeigen auf der „Kulturstufe“ der Neuzeit ja noch höchst greifbare Abweichungen voneinander. Da man diese doch nicht sämtlich aus der „Abstammung“ (HETTNER läßt S. 63 diese nur in verhältnismäßig bescheidenem, vielleicht etwas zu geringem Maße als Erklärungsgrund gelten) herleiten kann, so wird man auf das individuelle Moment als Faktor der historischen Bildungen hinzuweisen haben. Es ist ja oft, z. B. bei der Wirkung, die von religiösen Persönlichkeiten ausgeht, mit Händen zu greifen, wieviel jenes vermag; wir brauchen nur an die bekannten neueren Untersuchungen über den Calvinismus als Faktor des nationalen Charakters zu erinnern. Natürlich ist HETTNER viel zu einsichtig, um die Bedeutung des individuellen Moments zu leugnen (S. 64). Aber er hätte es doch noch stärker heranziehen können. In der Kulturstufentheorie, wie sie meistens vorgetragen wird, steckt noch viel von der berüchtigten Theorie der Lebensalter (Kindheit, Jugend, Mannes-, Greisenalter) der Völker.

G. v. BELOW.

M. HARTMANN, Chinesisch-Turkestan. Geschichte, Verwaltung, Geistesleben und Wirtschaft. Mit 2 Karten. Halle a. S. 1908, Gebauer-Schwetschke. VIII u. 115 S. (Angewandte Geographie, 3. Reihe, 4. Band.)

Es kann vermessen erscheinen, wenn ich, der ich mich in meinen Studien auf die abendländische Geschichte beschränke, hier zu einem Buch über Chinesisch-Turkestan das Wort ergreife. Aber ich beanspruche auch keineswegs als Kritiker aufzutreten; ich möchte vielmehr nur meine engeren Fachgenossen darauf aufmerksam machen, daß das Buch viel gerade für unsere Studien, namentlich durch Darlegung paralleler Erscheinungen, bietet. Über die Zuverlässigkeit des Gebotenen kann man ja bei einem Autor, der als Kenner der betreffenden Gebiete bekannt ist, versichert sein (vgl. auch Deutsche Literaturzeitung 1908, Sp. 581 ff. und 627 f.). Die Schrift enthält die Disposition, die im Titel angedeutet ist. Sie ist lebendig und anschaulich geschrieben. Wir weisen in obigem Sinne besonders hin auf die Ausführungen über Nomaden und Seßhafte (S. 3 ff.), über Frondienste, indirekte Steuern und städtische Handwerker (S. 28) — Parallele zum ersten Straßburger Stadtrecht! —, über Mißbräuche bei Ableistung der Frondienste (S. 29), über die Bedeutung der Mode im Handel (S. 67). Sehr beachtenswert sind auch die Bemerkungen S. 75 ff. über verkehrspolitische Verhältnisse und Aussichten der Gegenwart.

Freiburg i. Br. G. v. BELOW.

K. WELLER, Geschichte des Hauses Hohenlohe. 2. Teil. Vom Untergang der Hohenstaufen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Stuttgart 1908, W. Kohlhammer. VII und 492 S.

Obwohl dies Werk K. WELLERS, dem wir schon so manchen schönen Beitrag zur schwäbisch-fränkischen Geschichte verdanken und der auch in die Erörterung allgemeiner historischer Probleme eingegriffen hat (vgl. neuerdings seinen Aufsatz „Die moderne Auffassung der Geschichtswissenschaft“, Sonderabdruck aus der „Besonderen Beilage“ des Staatsanzeigers für Württemberg 1908, Nr. 6 und 7, S. 88—101), seinem Hauptinhalt nach nicht den Interessenkreis unserer Zeitschrift betrifft, so möchten wir doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß es eine ausgezeichnete Darstellung der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des hohenlohischen Territoriums bringt und damit auch wichtige wirtschaftsgeschichtliche Beobachtungen verbindet. An der sauberen, verständnisvollen Auseinandersetzung wird jedermann seine Freude haben. Die Fragen, die hier in Betracht kommen, sind behandelt in dem Abschnitt „Die allgemeinen Verhältnisse des hohenlohischen Geschlechts von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts“. W. greift in dieser Schilderung, wie man sieht, zeitlich weiter zurück, indem er so auch eine Ergänzung zum ersten Band liefert. Im einzelnen weisen wir auf die Ausführungen über die Organisation der lokalen Verwaltung (S. 376 ff.), zur Geschichte des Geleitsrechts und der Handelsstraßen (S. 463 ff.) hin.

Freiburg i. Br. G. v. BELOW.

Bei der Redaktion sind zur Rezension eingelaufen:

Georg Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1906. Freiburg i. B., J. Bielefelds Verlag.

E. de Moreau et J. B. Goetstouwers, Le Polyptique de l'Abbaye de Villers. Louvain, Bureaux des Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique.

P. Ebert, Im Kampf um die Sonntagsruhe. Hamburg, G. Schlößmann (G. Fick).

H. Stölzle, Güter- und Erbrechtsverhältnisse im Algäu. Kempten und München, Jos. Kösel.

Ernst K. Meyer, Wahlamt und Vorwahl in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Leipzig, R. Voigtländer.

W. Beemelmanns, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Ensisheim im 16. Jahrhundert. Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen. 35. Heft. Straßburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz und Mündel).

V. Macchioro, L'impero Romano nell' età dei Severi. Padova, Tipi della Rivista di Storia Antica.

v. Strenge, Rudloff, Claus, Die Grundsätze des Kirchenrechts der evan-

gelischen Landeskirchen der Herzogtümer Sachsen-Koburg und Gotha. Gotha, F. A. Perthes.

Alfons Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Köln, J. P. Bachem.

Das Judenbuch der Scheffstraße zu Wien (1389–1420). Herausg. von A. Goldmann. Wien u. Leipzig, W. Braumüller.

H. Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes. Münster i. W., F. Coppenrath.

M. v. Zynda, Die Einkaufsgenossenschaft deutscher Tapetenhändler. Darmstadt, Alex. Koch.

Ed. Hahn, Die Entstehung der wirtschaftlichen Arbeit. Heidelberg, K. Winter.

Jahrbuch der deutschen Kolonien, herausg. von K. Schneider, 1. Jahrgang. Essen, G. D. Bädeker.

Acta Tirolensia III: Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Deutschtirol 1525, 1. Teil, herausg. von H. Wopfner. Innsbruck, Wagner.

Ziekursch, Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Jena, H. Costenoble.

Th. Zielinski, Cicero im Wandel der Jahrhunderte. 2. verm. Aufl. Leipzig und Berlin, Teubner.

Br. Moll, Die Landarbeiterfrage im Königreich Sachsen. Leipzig, August Hofmann.

B. Wölbling, Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag. Berlin, J. Guttentag.

R. Ponickau, Gedanken zur Methodik des Kampfes gegen den Alkoholismus der Jugend. Dresden, O. V. Böhmert.

B. Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert, Teil I. Berlin, K. Curtius.

H. Prinz, Funde aus Naukratis. Beiträge zur Archäologie und Wirtschaftsgeschichte des 7. und 6. Jahrhunderts v. Chr. Geburt. Leipzig, Dietrich (Th. Weicher).

K. Th. v. Inama-Sternegg, Neue Probleme des modernen Kulturlebens. Leipzig, Duncker & Humblot.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

